This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

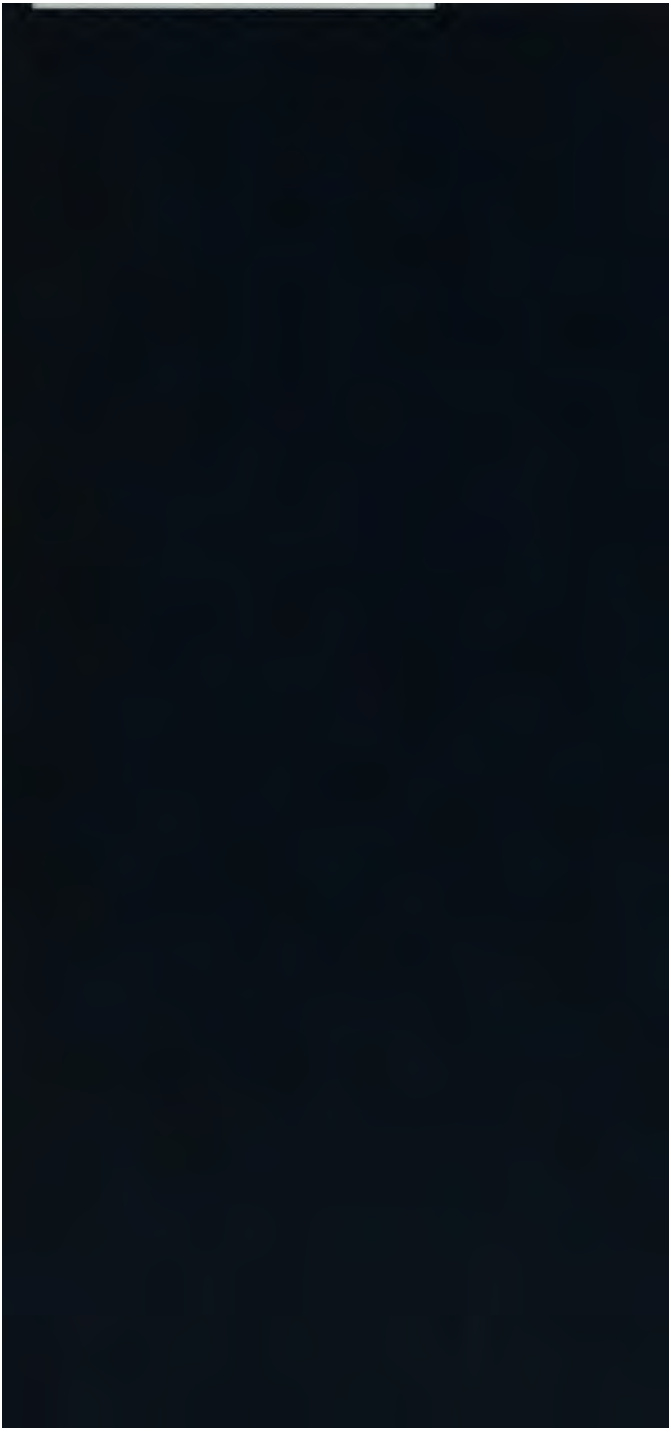

Rechtsquellen von Basel

Stadt und Land

Zweiter Band

Basel
Helbing & Lichtenhahn (E. Detloff)
1865.

Rechtsquellen von Basel

Stadt und Land.

Zweiter Theil.

Basel,
Bahnmaier's Verlag (C. Detloff).
1865.

Rechtsquellen von Basel

Stadt und Land.

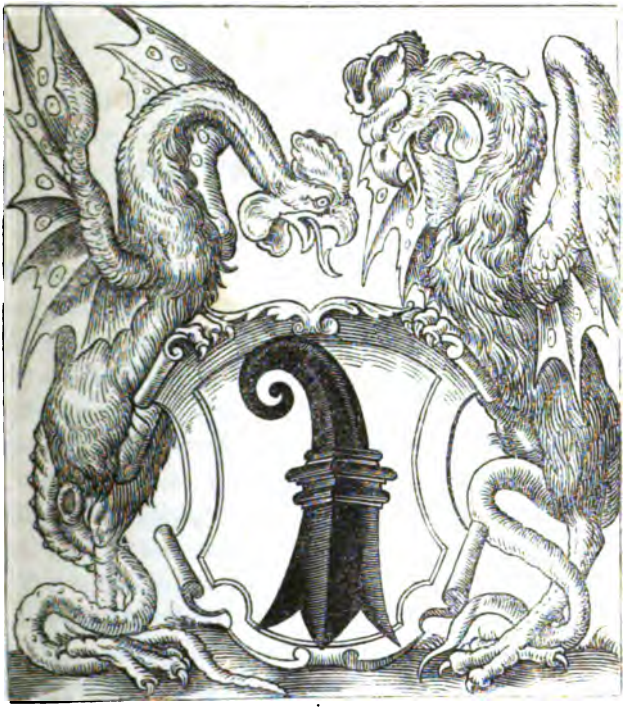

Zweiter Theil.

Basel,

Bahnmaier's Verlag (C. Detloff).

1865.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
157699A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1924 L

Vorrede.

Mit dem Erscheinen dieses Bandes erhält das nun vor zwölf Jahren angefangene Werk, dessen erster Band im Jahr 1856 erschien, seinen Abschluss.

Er enthält die Quellen, welche in der Landschaft Basel das Recht feststellten, insofern diese Landschaft nicht das Recht der Stadt theilte, wie namentlich in Allem, was Ehesachen angeht. Im Erbrecht sind anfänglich noch Abweichungen bemerkbar, wie ja die Landwirthschaft es leicht erklärt und selbst bei gleichförmigem Recht oft durchzwingt.

Zuerst ist nun durch diese Sammlung die allmälige Entstehung der Landesordnung erkennbar und namentlich auch, was den noch nicht genug untersuchten und verstandenen Schuldbetreibungsweg derselben angeht, den wir durchaus nicht unter unsere städtischen Regeln bringen dürfen. —

Von Interesse ist auch das Fehlen von Bestimmungen, die wir in auswärtigen und namentlich schweizerischen Quellensammlungen häufig antreffen. So namentlich solcher über Genossenschaftsbildungen für Holz und Feld. Dadurch dass der Wald früh schon obrigkeitlicher (Hoch-) Wald war, und durch die Einrichtung der Herbstweide erklärt sich Einiges, aber auffallend ist dieser Mangel immerhin sehr.

Wir müssen uns hüten, zu viel hievon erklären zu wollen, da unsere Quellen auch vielfältig verschwunden sind. Der Stand des landschaftlichen Archivs ist mehr als kläglich. Nachdem es in Folge der Trennung zwischen Stadt und Land aus seinem naturgemässen Verband mit dem Stadtarchiv in Basel herausgerissen wurde, fand es keine Pflege mehr.

Es wurde uns willig eröffnet, und was wir daraus wünschten, uns mit grosser Gefälligkeit mitgetheilt. Herr Bürgermeister C. F. Burckhardt versuchte mit dem Unterzeichneten die aus den Registraturen ersichtlichen erheblichen Stücke zu ermitteln. Gerade sehr wichtige Nummern des ehemaligen Farnsburger Schlossarchivs fehlten aber ganz. Einiges über die Verhältnisse der Eptingerleute und über die Dinghörigen zu Rothenfluh fand später Herr Staatsanwalt Dr. Thurneysen. — Auch das Gemeindearchiv von Liestal haben wir unter Anleitung des damaligen Herrn Gemeinderathspräsidenten Brotbeck durchsehen, aber ohne etwas Wesentliches da zu finden. So sind wir auf unsre frühern Quellen, namentlich die Protocolle des kleinen und später auch des grossen Rathes beschränkt geblieben.

Versuchung, neben den „Quellen" auch „Urkunden" aufzunehmen, lag bei der Landschaft weniger nahe als bei der Zusammenstellung des ersten Bandes, da ausser den bei Bruckner allerdings sehr mangelhaft zum Abdrucke gekommenen viel neue bis jetzt nicht bekannt worden sind. Immerhin haben wir uns nicht entschliessen können, einige Stücke aus den Verhandlungen der Dinghöfe von Bubendorf und Biel-Benken fallen zu lassen, die unser Stiftsarchiv enthält. Sie zeigen die Anwendung dieser oft so poetisch klingenden Weisthümer in ihrer davon so sehr abweichenden höchsten Einförmigkeit. In einer derselben findet sich auch eine der sehr wenigen Spuren des „Todfalles" bzw. Besthauptes in unserer Gegend.

Dass übrigens die Landschaft in der Gestalt, wie sie seit 1815 zusammengesetzt worden ist, hier aufgefasst wird, also mit Einschluss des noch zu Baselstadt gehörigen Landbezirkes und des Bezirks Birseck, wird Niemand auffallen. Ohne Zweifel wäre für letztern noch eine nicht geringe Nachlese möglich. Was hier gegeben wird, ist geeignet, den Wunsch nach einer solchen rege zu machen.

Eine Nachlese bringt dieser Band nun auch für die erste, die Stadt betreffende Abtheilung. Es ist der Entwurf eines Stadtrechts, über dessen Alter und Verhältnis zu den übri-

gen Formationen desselben Herr Staatsanwalt Dr. Thurneysen in dem Anhang Alles, was Aufschluss gewähren kann, zusammengestellt hat. — Zu weitern Anhängen liesse sich ohne Zweifel noch anderer Stoff finden; Erhebliches hat sich aber bis jetzt uns nicht ergeben. Wir freuen uns darum doppelt, die bei Herausgabe der ersten Abtheilung ausgesprochene Absicht, die neuern Verordnungen bloss in Form von Regesten wiederzugeben, fallen gelassen zu haben. Eine Folge jener ursprünglichen Absicht ist nun allerdings die Nichtaufnahme der Stadtgerichtsordnung von 1719, soweit sie auf historischem Grund weiter gebaut hat, in die Concordanz der frühern Stadtgerichtsordnungen, da ihre vollständige Aufnahme erst später von uns beschlossen wurde.

So enthält nun die Sammlung ein abgeschlossenes Ganzes nach Inhalt und Form, an dem sich allerdings manches vielleicht noch vollständiger wünschen liesse, das aber eine gewisse Einheit nun darstellt und bis zum Anfang des Cantonsblattes (des hiesigen Amtsblattes), dessen erste Nummer das Datum vom 18. Mai 1798 trägt, hinanreicht. Möchte bald auch die seitherige Gesetzgebung in eine zugänglichere, übersichtlichere Gestalt vereinigt werden.

Eine Hauptsorge verlegten wir im Weitern auf die möglichste Ausbeutung des Textes für die angeschlossenen Uebersichten. Es sind deren vier geworden.

1. Die Formeln. Grimm hat bekanntlich in den Rechtsalterthümern auf diese wichtige Seite der Sprache aufmerksam gemacht. Und an Lust fehlte es uns nicht, dem Gedanken so weit Raum zu geben, dass der ganze Reichthum dieser Formeln durch die ganze Sammlung hindurch, d. h. bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, verfolgt werden würde. Bekanntlich nimmt aber die Uebertreibung nach dieser Seite hin mit der Zeit so zu, dass die Lust wirklich nicht nur für den Sammler, sondern auch für den Leser zur Last hätte werden müssen. Jedenfalls bietet nun diese Zusammenfassung der Formeln bis zu Ende des 16. Jahrhunderts das Wesentlichste. Wer Sinn und Beruf für mehr hat, mag mit leichter Mühe sich den Rest selbst einordnen.

2. Das Idiotikon. Dabei dachten wir ursprünglich an solche juristische Ausdrucksformen, die ausschliesslich in der hiesigen Localsprache zu finden seien. Bald aber erweiterte sich der Gedanke nach zwei Seiten hin. Einmal besteht ja die Rechtssprache nicht bloss aus juristischen Ausdrücken im engern Sinn, sondern es werden immer andere Worte mit einfliessen, die sie an die übrige Verkehrssprache anknüpfen, so dass das Idiotikon gezwungen ist, auch Worte aus dieser letztern aufzunehmen, wenn es den Zweck, der uns vorschwebt, erfüllen will. Sodann aber giebt es auch räumlich, wie begrifflich, keine Localsprache in dem Sinn, dass Worte rein nur und allein da oder dort vorkommen, sondern bei längerem Zusehen treten ja auch seltene Worte in einer gewissen Verbreitung auf. Das Idiotikon musste demnach auch Worte einschliessen, die ziemlich weit über Basel hinaus, namentlich in gleicher Zeit, wiederkehren, aber doch, wenn die Stellen verglichen werden, eine Seite des Begriffes hervorkehren, der vielleicht anderswo weniger präcis sich gestaltet hat. Das war auch der Grund, warum wir eine Auslegung bzw. Uebersetzung nicht beigefügt haben. Diese hätte doch zunächst nur den allgemeinen Begriff aussprechen müssen und gerade nicht das, was uns zur Aufnahme bewog. Da überhaupt hier nur für Fachleute gearbeitet wurde, durften wir uns diese Selbstbeschränkung doppelt gestatten.

3. Das chronologische Register. Es umfasst nicht nur die ganzen im Texte aufgenommenen Stücke, sondern auch alle durch die Noten zerstreuten Acten der verschiedensten Art mit Nennung ihres Fundorts im Buch, und ist jetzt die reichste Uebersicht unserer öffentlichen Ordnungen und Satzungen allgemeinsten und speciellsten Inhalts.

4. Das Materialregister, die eigentliche Fundgrube für Benützung der Sammlung. Diese Ausnützung des reichen Stoffes haben wir zuerst gemeinsam, jeder mit seinen Augen und Interessen, vorgenommen, und die Stunden, die wir dabei verbrachten, waren nicht Kurzweil, aber reiche Belehrung. Dann hat Einer unter uns zwar versucht, in das

Ganze so weit möglich Uebereinstimmung zu bringen, aber es sind nach seinem Eindrucke trotz dem nöthig gewordenen kleinen Nachtrage der Lücken und Unebenheiten noch genug geblieben.

Die ganze Arbeit ist nun hinter uns und wir übergeben sie mit vielen frohen Erinnerungen der unbekannten Zahl derer, welche darin Belehrung suchen werden. Möchte die Aussicht, dass nun auch in den andern Cantonen der Schweiz solche Zusammenstellungen erfolgen, sich bald und reichlich erfüllen.

Joh. Schnell.

Rechtsquellen von Basel.

598. ***Dinghofrodel der St. Albanleute zu Pratteln. s. d. (St. Alban-Registratur von 1486—1505 pag. 119 f., 997 f. im Klosterarchiv zu Basel.)*** —

1. ***Meyerthum des Klosters St. Alban zu Pratteln.*** — Es ist ouch ze wüssen, das wir ein meyerthûm und dingkhof zû Brattelen habent, und das ist abgescheiden von dem vorgenanten meyerhof uß ursach das die meyer zû zyten, das sy sólich zinß sólten uffheben, sûmig wârend und die gûter dadurch in verschinung und uß der gewer kament. darumb hat angesehen der wirdig herr Rûdolf von Brünikoven, wylent brobst zû Sant Alban, nützer und besser sin, ein brobst oder sine schaffner zû zyten die selben zinß uffhabe weder ein meyer, umb das die zinß und gûter nit verschinen. desselben geltz sol sin xxviij ß[1], und wirt jerlich ufgehebt wie nach volget.

2. ***Eintreibung der Hofzinse.*** — Item uff Sant Hylarien des heiligen byschoffs tag, das ist an dem zwänzigisten tag nach wienachten, sol ein innemer oder schafner eins brobstes zû Sant Alban erschinen zû Brattelen in dem dorf, und nach dem die sunn under gangén ist und die zit kumt das die sternen schinen und die nacht an stosd, sol er under blossem himel sitzen und also ein zyt warten der zinßlûten und die hofzinß da uffnemen. und wâre sach, das die zinßlûte sûmig

---

598. [1] Die (wohl jüngere) Recension in demselben Bande p. 997 ff., nennt xxxvi ß.

wårent und nit bald zinseten, so mag der schaffner ufstan und in die herberg gan. und wer also sûmig wurde an sôlicher bezalung und die nit tâte an dem ort, da der schaffner vor gesessen ist, der selb oder die verfallent morndes zwûren als vil, und wenn sy ein ganzen tag und ein nacht übersitzent, verfallent sy vierfâltig als vil. darumb sôllent alle zinßlût gewarnet sin, iren hofzinß ußzerichten, vor und ee sy schlafen lygent.[2] deßglichen sol ouch ein schaffner zû zyten sorg haben, das er glicher wysen den herren deß dorfs umb sine vogtrecht, das ist ein pfund gewonlich Baslermûnz, ußricht und bezal, oder aber, wenn der herr nit emberen wôlt, mûsde er im morndes ij lib. geben etc. und hierumb ist derselb herr deß dorfs pflichtig und schuldig, die gerechtikeit deß dingkhofes, wenn er angerûft und erfordert wirt, ze beschirmen und die ungehorsamen gehörig ze machen.

Es sol ouch ein yeder schaffner flîß und ernst haben in dem, wenn alle die selben zinslût hie nach beschriben und ir yeglicher in sonders ist schuldig, wenn er so vil zinß git das er iiij ß bezalt hat, deß selben jares einem brobst ein vaßnachthûn und ein hôwertag und einen schnittertawen ze geben oder tûn, es sy uff des meyers hofs gût oder sust wo in hin bescheiden wirt.

Diß ist also ze verstan, welcher zinßman jars ze zinß git ij ß den., das ist am anderen jar iiij ß, deßglichen welcher i ß jares git, wirt am vierden jar iiij ß, und welcher vj den. git, am viij jare iiij ß, item und welcher iij den. git, am xvj jar iiij ß. alsdenn verfalt ir yeder ein faßnachthûn und ein hôwertag und ein schnitter darzû desselben jares. und

---

[2] Die jüngere Recension poetisirt diese Stelle folgendermaßen: Uff das hochzit Sant Hylarien, das do gewonlich kompt uf den zwenzigosten tag, ein uffnemer einß probst zû Sant Alban fûg sich zû dem dorf, und noch dem die sünn verbirgt iren schin und die sternen uss lossent ire glastung und die nacht in bricht, der genempt innemer sol verlossen alle tachung und sitzen under dem hymmel und also ein zit beiten und do uffnemmen den zinß. aber die do sûmig wolten sin und nit schnell ußrichtung tûn mit gebung der zinß, mag der innemer verwandlen die statt und inkeren zû der gastung der herberg.

ward diß also gelûtert durch die zinßlût im dingkhof zû Brattelen anno etc. m. ccc. xxxiij am palmabent.

---

599. *Rechte der Eptingerleute zu Pratteln. s. d. (Pergamentband der Eptingerverträge in dem Staatsarchiv zu Liestal. Alte Bezeichnung: Vordere Registratur L. 72. Nro. 2.)*

Brettellen.

1. *Bussenzugehörigkeit.* — Was die lûte, die unser herren zûgehôren, verbesserent, daz sol ouch unßern herren werden. und was des Husers lûte verbesserent, daz gehôrt ouch im zû.

2. *Messerzucken.* — Item ob unser herren lûte einer oder me messer zugketent oder spiessen, daz die beßrunge stat zû unßern herren. daz selb ouch dem Huser. und ze glicher wise umb ein wundate.

3. *Dorfgeschworne.* — Item unser herren sôllent haben einen und der Huser drie, die des dorfes ere sweren und haltent.

4. *Gescheidleute.* — Item der margklûten sôllen zwôlfe sin, die twinge und ban underscheiden und undergangent. der habent unser herre drie dabi und der Huser viij.

5. *Einsitz.* — Item ein frômde man oder wip, der gen Brattelen zûhet, wenne der oder die jare und tag da gesitzet, so mag er oder si einen herren nemen, welen si wellent, und sol noch mag dannanthin deheinen andern benompzen noch dienen.

6. *Freizügigkeit.* — Item zûge er ouch dannen, daz er wol tûn mag, wenne er oder si, ez sie wib oder man, wider gen Brattelen zûhet, so sol ez aber bliben under sinem erren herren, dem es vor dienete.

7. *Zehnten und Ehrschatz.* — Item der herrenzehende gehôrt unsern herren halber zû und môgent den halben teil lihen und dâmitte tûn als si gedenkent recht tûn, und v ß ze erschatz, wer den lihet von unser herren wegen.

8. *Bannmühle.* — Item unser herren habent daz recht, daz ir lûte und des Husers lûte noch niemand ze Brattelen, wem der zûgehôre, niemand malen sol in deheiner mûli in

der banmile, denne da unser herren wellent. wer daz überfüre, der ist ze besserunge unßern herren verfallen iii ß, als dicke daz beschicht. und mügent ouch eim iegklichen müller in der banmile gesessen verbieten inen ze malende, er überkomme denne mit unsern herren, inen davon ze tünde, daz billich si. überfüre daz der müller, da haben in unser herren umb ze besserende. wer ouch daz der müller an deheiner stükken überfüre mit der lüte güt, in der wise, daz er den lüten daz ir nüt genzlich wider antwurtete noch ze eren brechte, als er billich solte, waz besserunge über in erkennet würde, die sol unßern herren werden, und sol ze Brattelen under der linden ze rechte stan.

9. *Herrschaftszins.* — Item des Husers meiger sol unßern herren geben i lib. zinsphennigen. item von den hofgütern den zweinteil uf Sant Johans tage ze sungichten und den dritteil Hilarii.

10. *Ungeld.* — Item wer win schenket ze Brattelen, da ist der vierde phennig des ungeltes unßern herren.

---

600. ***Dinghofrodel der Unterthanen zu Bettingen. s. d.*** ***(Staatsarchiv Basel, unregistriert, hintere Archiv-Lade M. 4.)***

Einleitung. — Dis sint die recht, die im dinkhof ze Bettinken nu nüwelingen geoffenot sint und die unser herren do haben sollend.

1. *Herrschaftszins.* — Zem ersten. alle die lüte, die die von Berenfels do hatten, die unsern herren nu zühörend, do sol ieder man jerlich geben iiij fierteil haberen Rinvelder mes und ein vaßnachthün. so sol ein wip geben nüt me denn ein vaßnachthün jerlich, umb das es ein wisunge si, das ir die kinde nochschlachen.

Item umb die darkommen lüte, ist er ein mannes man, so sol er dienen unsern herren jerlich ze dem jar umb iiij vierteil habern und umb ein vaßnachthün, ob er jar und tag do sitzet unversprochen.

Item si ein wip, so sol si nüt höcher dienen denn umb ein vaßnachthün jerlich.

2. *Freizügigkeit.* — Wenne aber es si man oder wip von darkommenen lûten dannen ziechent, so hant si da nach nût mit unsern herren ze schaffen.

3. *Bussenzugehörigkeit.* — Item alle die besserungen, die von der hochen gerichten wegen do fallent und dar rûrent, über drùe schilling, die hórend den von Berenfels zû und nu unsern herren. umb das das hochgericht die beßrungen nemen sol, darumb sol es das klein gericht schirmen.

4. *Hohe Gerichte.* — Item von wellen sachen das klein gericht yeman rechtes verzicht, dovon sol und mag das hochgericht richten, so es do umb angerûft wirt.

5. *Steuern.* — Item fùrbasser sol die lûte dò nieman hócher stûren noch trengen in deheinen weg.

6. *Verkehrsfreiheit.* — Item es sol mengelich veil gût do kôfen und verkôfen. item sol mengelich Rinvelder mes haben. bescheche des nit von yeman, do umb mógend unser herren richten.

---

601. *Dinghofrodel der Domprobsteileute zu Bielbenken. s. d. (Domprobsteiurbar im Klosterarchiv Basel fol. 11.)* —

1. *Dinghof der Domprobstei.* — Die thûmprobsty zû Basl hat ein wissenthaftigen dinghof zû Bûlbenken, darin ghorent zwing und bann mit dem kilchensatz, die Xden in win und korn und xv viernzel vier sester korns, vier viernzel habren und ij ß jerlichs von der eigenschaft der gûtern.

2. *Rechte des Domprobstes.* — Und so ein tûmprobst ie zû ziten von nûwem erwelt und bestetigt wirt, so sind im lidig worden das meierthûm, das banwarthûm, hirten und herten, die zehend, die lehen des hofs, das glend daz man nempt das Seland, und die hût des velds und holzes, daz er lihen mag wem und wann er wil noch sinem willen. und die solent im schweren und hulden als irm rechten hofherren noch lut und sag der rodeln, darnach dem vogt ie zû ziten, dem hof und dem gemeinen dorf.

3. *Aemterbesetzung.* — Ist aber das man under den hoflûten dheinen findt, der vervengelich sig, dem sol man fùrbasser lihen denn einem frombden. ist es das man nit

findet under den lehenlûten einen, der mer vervengelichest ist, den sol man nemmen noch willen des probsts.

Item der probst sol empfelhen wem er wil under den hoflûten daz meierthûm, daz banwarthûm und daz hirtenthûm, so sy lidig werdent, und wer das ze nemen wideredt, des lib und gût ist in gwalt des probsts.

Item wer es, das die hoflût abgiengen unz an dry, davor lang Gott sig, so mag der probst, ob er wil, einem bevelhen das meierthûm, dem andern daz banwarthûm, dem dritten den buw, ob sy es joch wideredtent und onwilligelich tetent.

Item wem er lihet daz egenant glend, der sol es buwen wan er wil, ist es joch das er darwideredt, dem ers gelichen hat.

4. *Jahrgerichte.* — Item er sol haben zwirent in dem jor gemein geding, ze meien und ze herbst, so man nûwen und alten win trinket. dieselben geding sol man xiiij tag zûvor sagen den hoflûten hûbern und andern die dan lehen empfangen hand, und welcher sich sumpt, der sol dem probst verbessert werden umb lx schilling und j den., er werd denn entschuldiget rechter redlicher noturft und ursachen halp. und dis geding sol man haben in dem fronhof oder inwendig etters, wa es ist.

Item in disen gedingen sol ein iegelicher dem herrn und hof schweren der da hofgûter empfangen hat oder gekouft und hûber worden, der vormals nit glopt noch geschworn hat, und da bi dem eid rûgen und sagen, was hofgûter sind oder ob etwas gûter verendert sind on des propsts willen und wissen. ouch sol derselb hûber dem meier, den hûbern und hoflûten ir hofrecht geben in win brot gelt und erschatz des hofherren nach harkomen des hofs oder das verbessern mit ix ß und einem helbling.

5. *Rechte des Vogtes.* — Item in disen gedingen, so ein probst oder ein meier zû gricht sitzt, so sol ein vogt deselben hofs als ein schirmer an siner siten sitzen oder ein ander, den der probst an des vogtz stat genamset. die bessrung in disen gedingen sind ix ß, der solend zwenteil einem probst und der driteil einem vogt vallen. von demselben dritenteil

sol der vogt sich selbs verkostigen, und ist es das er mer verzert, daz sol er von sinem seckel geben. item der probst mag die bessrung genzlich oder zů einem teil varen lassen noch sinem willen, ist es joch daz es ein vogt widerůfet.

Item der vogt sol mit nůte zu dem egenanten hof komen, daz er do zů gricht sitz, umb des hofgůter ze berechtigen, es sig denn daz er von dem probst oder sinem meier berůft werd, und die bessrung, die im denn beschehen, mag er nit varen lossen on eins probsts willen, als verr es in angat.

6. *Gerichtsbarkeit des Vogts.* [1] — Item des vogtz recht ist ze richten über dieb und frefel tod und mordschleg und anders nit.

7. *Vogteiabgaben.* — Ouch sollent im die hůber hoflůt und lehenlůt jerlichs geben sin vogthabern, acht tagwan thůn und sine vogthůner ze antworten. fürer sol er sy nit witer beschweren in dheinem weg on wissen und willen eins thůmprobsts.

8. *Verköstigung des Domprobstes.* — Item in disen gemeinen gedingen so solend der meier und der hirt ze obent dem probst mit drůzehenthalben man ze roß geritten verkostigen, und morndes so solent die hůber und hoflůt ouch lehenlůt im flůter und imbis geben. und solent der meyer und banwart das bereiten lassen, solent ouch daz gelten, ee der probst enweg fart, bi der bessrung. ist aber daz der probst uswendig disen gedingen zů dem hof kompt und die lůt in verschmehend, so sy redlich berůft werdent, so sollent sy bessern ix ß, werdent sy aber in ein ander hus berůft, so sond sy denn allein dry ß bessern, und die bessrung, die da umb verschmecht beschehent, ghorent allein dem probst zů.

Item wenn der probst zů dem hof kompt, so solent die hoflůt den rossen stro und how, dem probst beth und stro geben.

Item in den gemeinen gedingen solend die schuppesser hůber dem probst und die bi im sind mit dem für behůten und gewafnet sin noch vermóglicheit, ob es not ist.

9. *Recht über Eigen- und Lehengüter.* — Item wer

[1] In marg. „Den artickel list man nit.“

es daz dheiner hûber oder tschuppesser acker matten oder sin gût mit sampt oder zû teil verkouft verendert versetzt oder entpfrombdt noch übergeb on eins probsts wissen und willen, der sol sin gût und lehen verlorn han und sin lip und gût in des probsts und vogts gwalt verfallen und haft sin, also das ein probst mag in verbessern und dem vogt den dritteil in der bûss schenken. anders hat er nichtzit doran.

Item ist dhein lehen lidig, so mag der probst einen andern hofman, an welhen stetten der gesessen sig, zwengen das ze buwen, der nit ein gnûg gût lehen hat.

10. ***Pflichten der Besitzer von Hof- und Lehengütern.*** — Item ein iegclicher, der lehen von eim probst hat, der sol daruf sitzen, also das ein volkomener gûter buw daruf funden werd. wa daz anders funden wird, der sol es verbessern und verbessert werden mit lx schiling und j den., es hab denn eins probsts willen.

Item wer hofgûter hat besitzt oder minet, der sol ein hûber sin oder valman geben noch hofs recht, den mag man besetzen in jorsfrist. wer daz nit tât, des lib und gût ist in gwalt des probsts und vogts in mossen wie vor.

Item wer hofgûter oder lehen ufgeben wil, die nit erblehen sind oder kouft, der sol es thûn und geben mit vergangnem zins und in gûtem gewonlichem buwen noch hofs recht oder das verbessern mit lx ß und einem helbling einem probst, und stat die ander bûss in des vogts hand.

11. ***Fall.*** — Item ein lehen- oder valman der sol geben das best thier on eins oder zepf, wenn er gstirbt, ze einem fal und mags der erb von einem probst losen umb xxx ß und ein den.

Item behalt denn der erbtheil das gût.

12. ***Betreibung für Hofzinse.*** — Item wer sinen zins nit zû rechter zit git oder noch erfordrung des meyers, der verbessert ix ß. der meier sol ouch ein pfand nemen umb zins uf der weyd, in der trenke im hus und das fûren in frohof und vertriben in siben nechten sambt costen und schaden, ob dheiner daruf gangen wer, oder der besserung halp wie obstat. findt er das nit, so mag er sonst anders sin gût, ligents und varents, darum beziehen und verkoufen. wert ime aber

iemantz pfand ze nemen oder daz genomen pfand wider nimbt, der verbessert dem probst und vogt lx ß i helbling, zwenteil dem probst und den dritteil dem vogt.

13. *Bauholz.* — Item wer von den hûbern und hoflûten oder lehenlûten hôlzer ze buwen bedarf, der sol darum bitten den probst, und sol ers im gônnen nach noturft.

Item howt oder verwûst iemands die weld, wer der sig, on erloubung des probsts, der verbessert xxx ß i helbling mit schatzung des schadens. und wer ein pfand widerredt ze geben darumb, der verbessert ix ß i den. einem probst und vogt obgerûrt.

14. *Gefängnis.* — Item in des probsts fronhof do sol ein stock sin, da man schedlich und schuldig lût in und enthalten sol, bis der meier des probsts dem vogt solich lût überantwurt.

15. *Hofgerichtsbarkeit.* — Item was spen umb dinkhofgûter beschehend, die sol man vor den hûbern und sonst nienan anderschwo ußtragen. wer es ouch daz iemands pfender neme von hofgûtern, der sol ouch solichs berechtigen inmosen an den enden obgemelt. wer solichs nit tût oder überfüre, des lip und gût stat in des probsts und vogts gwalt.

16. *Bussen.* — Item die besserung eins meyers ist sin ambt, aber die besserung eines lehenmans stot zû einem probst zû.

17. *Blutgerichtsbarkeit.* — Item so der probst und vogt zû gericht sitzent oder ire ambtlût, und ist es daz es kombt an die gericht des blûts, so sol der probst oder sin ambtman ufston und dem vogt gebieten daz er recht gericht halte.

18. *Zweikampf.* — Item kombt es zû einem kampf, so sol man kempfen vor einem vogt und probst, und die besserung, die hievon koment, solent zwenteil dem probst sin und daz driteil dem vogt mit dem lib alsdenn verfallen.

19. *Zugverfahren.* — Item wer urtel ziehen wil, der mag sy ziehen von Bencken gon Kotzingen, von Kotzingen gon Hûningen, von Hûningen gon Bûbendorf, von Bûbendorf an die leymen stegen in die thûmprobsty und dem alsdenn

onverzogenlichen noch recht und harkommen der thûmprobsty nachkomen und volnziehen.[2]

---

602. *Dinghofrodel der Domprobsteileute zu Bubendorf. s. d. (Domprobsteiurbar im Klosterarchiv Basel. fol. 17.)*[1] —

Volgen die recht des hofs zû Bûbendorf, zû Hûningen und der andren hôfe, die da ghôrent zû der thûmprobsty, one Tûngen und Ystein.

1. *Rechte des Domprobstes.* — So ein probst von nûwem erwelt wirt, so sol man ime schweren, und sind im lidig worden daz meierthûm, der Xden des gelends[2] das man nennet Seland, und die hât des holzes und velds, das er lihen mag wem er wil noch sinem willen.

2—8. (enthalten die Art. 3—9 des Dinghofrodels von Bielbenken in n. 601, ausgenommen Art. 6: Gerichtsbarkeit des Vogts.[3]) [4]

9. *Fall.*[5] — Item wenn ein lehenmann stirbt, der sol zû val geben das best thier mit einer gespaltenen clawen

---

[2] Eine Reihe von Auszügen der Rödel dieser Domprobsteihöfe giebt Grimm Weisthümer I. 305. 367 f. 651 f.

602. [1] Von diesem Schriftstück besteht noch eine andere Recension in demselben Bande fol. 44, mit demselben Titel. Die Abweichungen von der im Text abgedruckten Recension folgen in den Noten (B. II.)

[2] B. II: „die Xden, das glend etc."

[3] Ueber diese Ausnahme bemerkt B. II: „Dieses hofs dingrecht lutet also noch und noch wie das dingrecht über Bülbencken — —, ußgenomen den artickel anfahende: item des vogtz recht ist ze richten über dieb und frevel etc. vilicht mocht er in disem ouch verfengelich sin, aber dan in dem alten büch, darus dises alles geschriben worden, nit begriffen under dem dingrecht über Bübendorf verfaßt."

[4] In B. II. scheint vor art. 9 des Textes (Fall) nun art. 10 des Rodels von Bielbenken (n. 601 art. 10: Pflichten der Besitzer von Hof- und Lehengütern) eingeschaltet werden zu müssen, da nach B. II der Bielbenkerrodel, mit Ausnahme des Art. 6 von art. 3 bis und mit art. 11 auch für Bubendorf gilt.

[5] Für B. II gilt aus den in Note 4 angegebenen Gründen die Redaction von art. 11 des Bielbenkerrodels.

oder einer ongespaltenen clawen, ob man findt, und minet der erb denn das erbteil one erschatz.

10. ***Weisung.***[6] — Item von den hûben nimpt der probst wysung, und der meier von den schupessen.

11. ***Betreibung für Hofzinse.***[7] — Item ist es, das dheiner ze rechter zit sinen zinß versumbt ze gebende, der sol bessern einem probst in sinen nutz iii ß. der meier sol ouch ein pfand nemen dem, der sinen zins versumpt ze geben, uf der weid, ob er es da findt, ist des nit, so sol er es nemen, so er es zů der trenke fürt, und findt er es da nit, so sol er es im hus nemen und es in fronhof füren und daselbst mit schaden des, des es ist, siben tag verkostigen. darnach sol es verkouft werden, und so etwas überplibt, daz sol man sinem herren wider geben, gebristet aber da ützit, das sol er ouch nach geben mit der bessrung. item ist, das iemand dem meier oder sinen botten ein pfand ze nemen wert oder das genomen pfand wider mynet wider sinen willen, der sol dem probst bessern lx ß und einen helbling.

12. ***Bauholz.*** — Item ist, das dheiner von den hoflůten nutzlicher hölzer bedarf ze buwen, der sol bitten von dem meier oder von dem banwart und sol beholzen, als im noturftig ist. aber der einen bom howet mit eigner frevele und da funden wurde und wideredt ein pfand ze geben, der bessert ix ß[8], und ist das er den bom vom holz fürt uff das veld und da funden wirt, der bessert iij ß.[9] item ist, das iemant den wald wůstet nit ze noturftigem prüchen des buws oder pflůgs, der bessert mit schatzung des schaden lx ß und einen helbling, und dis besserungen sind ale des probsts.

13. ***Bussen des Meyers.*** — Item die besserung eins

---

[6] Ist aus den angegebenen Gründen für B. II als nicht vorhanden zu betrachten.

[7] Auch hinsichtlich dieses Artikels gilt für B. II die Recension des Bielbenkerrodels art. 12, doch bemerkt B. II in Betreff der Bussen an Probst und Vogt bei Pfänderweigerung: „lis dan also: doch so ist die bessrung, so einer sich eins pfands ze geben widerett oder wider nimpt, allein des probsts, und nit wie hievor in Bencken dingkrecht deshalp stat."

[8] B. II: „xxx ß"

[9] B. II: „ix ß"

meiers [o]von sinem ambt[o 10] ist sin ambt oder v &, ob er wil, und die besserung von sinem lehen ist als ein andern lehenmans.

14. *Gefängnis.* — Item in des probsts hof sol sin ein stock, do man schuldig lût inn enthadt.

15. *Blutgerichtsbarkeit.* — Item so der probst und der vogt ze gericht sitzent, und ist daz es kunt an das gricht des blûts, so sol der probst ufstan und sol dem vogt gebieten, das er recht gericht halte.

16. *Zweikampf.* — Item ist, das man einen kampf halten sol, so sol man kempfen vor einem probst und einem vogt, und die bessrungen, die hievon koment, zwentel dem probst, der dritel dem vogt vallen.[11]

Zur Veranschaulichung der Wirksamkeit dieser Dinggerichte sind hier folgende Auszüge aus den Verhandlungen des Dinghofs zu Bubendorf und Bielbenken (n. 601) aufgenommen. (Klosterarchiv Basel. Dinkhofs-Schriften fol. 9. 24. 31. 45. 53. 59. 61, Dinkhofs-Schriften des Thumhofs zu Basel Nro. 25. fol. 54. 55.)

(1486) Im lxxxvi jor Bûbendorf. item uff samstag post Hilarii hab ich geding gehapt zû Bûbendorf und ist der rodel und ouch der betrag zwüschen eym thûmprobst und der statt Basel alles von allen hûbern einhelenklich in kraft bekant in biwesen Thoman Surlis und Frantzen von Leymen.

(1527) Anno etc. xxvij mittwoch post Reminiscere hab ich Johannes Beck, diser zit schaffner der thûmprobsty zû Basel, in namen deß erwürdigen und hochgelerten hrn. Andresen Sturzels von Bûcheim, doctor und thûmpropst der hochen stift Basel, dinkgericht gehalten zû Bûbendorf und hab inen allen den dinkrodel vorgelesen, welcher dann von der ganzen gemeind bi iren eiden in craft erkannt ist wie von alter her. und sind diß die hûber Hanns Thoma der müller, meyer Claus Spitteler, Blesi Furler, Rudolf Scheffer, Clewi Rudi, Clewi Wildenstein, Peter Ludi, Fridlin Giegelman, Clewi Stoler, Michel Löw als ein vogt Strubis kind, Hans Bart, Fridlin Ertzer, Claus Ludi von Ramelsperg, Uli Furler niden im dorf, Hans Wisner, Heini Stoler, Hans Vogt, Hans Furler, Peter Rudi, Hans Rudi, Niclaus Frûguff, Hans Scheffer, Claus Scheffer, Hans Ludi oben im dorf, Ruman von Dietken, Heini Wisner, Heini

---

[o o o] fehlt in B. II.

[11] B. II. enthält am Schluss folgende Bestimmung über das Zugverfahren: „Wer urtel ziehen wil, der sols ziehen von Kotzingen gon Hüningen, von dannen gon Bûbendorf, von dannen an die leymen stegen in die thûmprobsty zû Basl."

Giegelman, Cuni Furler von Lupsingen, Jerg Weber von Zyfen, Großpeter Ludi, Heini von Arx, Hans Fluebacher und Thengi Hug etc.

Uff datum hab ich den meyer miner gn. hh. lassen frogen als ein statthalter Hans Thomas einen ieclichen bi sim eid, ob iemand under den hûbern und hoflüten sy, der sin gût verüssert verendert oder verpfendt hette on eins thûmpropsts oder sins meyers wüssen. do hat nieman nüt gewust.

Uff datum hab ich witer lon fragen bi den eiden, ob iemand den wald on erloubt gewûst hab. do hat nieman nüt gewust dann das Hans Furler holz zû einem spicher onerloubt, deßglichen Uli Furler ouch holz, desglichen Heinicke hab steckholz alles onerloubt gehouwen.

Ouch so hat Hans Ludi i acker hinweg geflôtzt, sol man ein gescheid daruff fûren.

Uff datum hab ich witer lassen frogen und begert an einer urteil, ob man nit billich die buwholzer, es sye in urhôw oder im bannholz, fryen solle. do ist durch die mere urteil deß treyers erkennt worden, das man wol in dem urhôw môge hôlzer hôuwen was man welle onerloubt, wie sy denn deß an altem bruch haben etc. do hab ich mich der urteil xiiij tag nemmen zû bedenken.

Item so sind Niclaus Frü und Heini Furler frevel schuldig, sol der meyer rechtvertigen.

(1518) Uff donstag post Hilarii anno etc. xviij° hab ich Eucharius Bâcholtz, der zyt schaffner der thûmbrobsty zû Bûbendorf, gemein geding gehalten und daselbs den dinkhofrodel verlesen, der dann von allen hûbern und hoflüten, so zegegen warn, in creften erkannt ward.

Uff obgenannten tag sint alle hûber und hoflüt gefragt, ob nyemants wüsse das rûgbar syen, do haben sy nützit rûgbars gewißt.

(1521) Uff mentag post Hilarii ganz ähnlich wie 1527. Sodann:

Item es ist Clewin Wildenstein gont durch m. g. h. sin gût umb vj lib. zû versetzen, doch daz er es in vier joren wider ledige.

(1524) Uff samstag post Hilarii han ich Jocop Slosser, schaffner der thûmpropsty zû Basel, dingkgericht gehalten zû Bûbendorf, wie es dan ein alter bruch ist. und wie die hûber gsessen sint und das gericht verbant durch den meyer m. g. h. thûmpropsts, do ist der weibel von Wallenburg ufgstanden und ein fürsprechen begert in nammen sins junkhern des vogts und fürgewandt, es nemme min junkhern fremd, daz min her thûmpropst daz gericht zû Bûbendorf also durch sin meyer verbanne, so doch alle hohe oberkeit und das dorf, desglichen die armen lüt an die herschaft Wallenburg ghory in nammen miner herren von Basel und sy min herren zû stüren haben und ein thûmpropst nit. also ist er durch beid meyer bericht worden und durch die hûber, das es der bruch byßhar sy gsin, daz man daz gericht uff den tag und sust alwegen in nammen beider herren verbanne. also ließ er es zûgon und thet wyter durch sin fürsprechen, das die wyl nu das der bruch wer, wie es dan kâme, so man den armen lüten im hof uf iren gûtern schaden thâte, das

sy nit geschirmit wurden in dem und andren fälles. und darzů so hetten mine hern von Basel all hochwäld an genomen, do durch min her thümpropst uß ansehend her Hansgroßen in nammen miner herren der thümpropsty wald in miner herren bereit gestelt. und ein hüber holzer bedörft, dis bißhar der bruch wer gsin, und gien gen zů eim vogt gon Wallenburg, so wise sy der vogt zů eins thümpropsts meyer, so sprach der meyer, er hette kin gwalt. und mit solchen clagen für er für. also begert in nammen m. g. h. thümpropsts, das man den dingkrodel lesen solt, wan das geschehe noch alter gewonheit und dan iemand wyter etwas an legē, so solt dar umb ergon was recht wer. also han ich den rodel gelesen und darnoch den meiger lossen frogen, ob in die hüber erkennen noch alter gewonheit. do hand sy den rodel lossen bliben und weder gůt noch böß erkent, byß beid mine hern sich vereinigen, wer ein her des gerichts seig, do mit sy ghandhabet werden, nit also gewist werden von ein zům andren, und sint diß die hüber, die sölichs erkant hend etc.

Wyter hat mir Blesy Furler anbrocht, es sy der bruch byßhar im hof zů Bůbendorf gsin, wan ein ußlendiger, er sy im ampt von Wallenburg oder von Liestal oder anderswo her gewesen und einer eim von Bůbendorf schuldig wer gsin oder sust anspruch an in gehept het und etwas zů Bůbendorf im ban hat gehan, es weren ligende stück gsin oder varende pfender, so het einer mit recht daruf mögen varen so lang und vil, biß er zalt worden wer. jetz wol es der vogt von Wallenburg und ander amptlüt nit gon lon und sol man ein süchen in den gerichten, do er gsessen sieg, und bitten m. g. h. thümprobst daz sin gnad sölichs minen hrn. fürhält.

(1526) Uff zinstag vor unser lieben frowen liechtmeßtag im xxvi jor hand die hüber zů Bůbendorf mit sampt dem meyer minem gnedigen herren thümpropst in eigner person geschworen lut eins instruments darüber gemacht durch den geschwornen notarien her Thelomanum Bechtse in gegenwirtikeit her Peter Rich, thümher der hohen stift Basel, und min, Jocop Schlosser, schafner der zit der thümpropsty, und sint diß die hüber etc.

(1520) Uff mentag post Lucye han ich Jocop Slosser, schafner der thümprobstieg zů Basel, dingkgericht ghalten in dem hof zů Bülbencken, und sint diß die hüber Hans Weckerlin der meyer von Bencken, Hans Kurin, Hans Uly, Hans Meister, Hans Nacht, Claus Schwitzer, Heinrich Bettendorf, Adam Schmit, Heini Stürchler, Cristen Gschwind und Heitz Würtz.

Uff datum han ich clagt zů Hans Kürin das er ein gütlin in hantz hat und das kouft von vier joren und das nit verhübt noch des hofs bruch, uf min clag mir geantwurt, es sy wor wie ich es clag, aber doch so wöl er nit höffen, das er unrecht ton hab, wan Heinrich Triegenbach hab im noch gelon, dwyl das gütlin nit wol ein hüber ertragen mög, so sol er es koufen, so wöl er mit dem meyer verschaffen, wan brust an eim hüber sy, das er dan eim andren im hof biet, der ondis hübgüter hab, do mit ein gericht nit

gesumpt werd. des ist im der meyer gestanden und ist aber durch Arbogast Hiltprand erfordret, daz er in jors frist das gût sol verhûben. das ist nit geschehen. uf sollichs hab ich ein urtel lossen. noch lut des dingkrodels ist mir das gût zû bekent und stot in m. g. h. strof.

Uff datum hab ich den dinkrodel gelesen, der ist mir in craft erkent. do hab ich lossen frogen, ob yeman nüt rûgbars wüsse, do hat niemant nüt gewist.

(1526) Uff donstag post Reminiscere han ich dinkgericht ghalten zû Bülbencken in nammen des erwirdigen hochgelerten herren her Andres Stürzel von Bûchen, doctor der rechten und thûmpropst der hohen stift Basel, in bisin des edlen vesten junkher Thoman Scholers von Leymen und Mathis Schnider sins vogt von Bencken, und hand mir die hûber und hoflüt allgemeinlich geschworen, und sint diß die hûber etc.

Uff datum ist inen verbotten, das nieman kein holz ab sol howen on eins thûmpropsts wissen uff den hofgûtern, es werd im dan erloupt, oder welcher das bricht und gerûgt, sol das bessern noch lut des rodels.

(1447) Anno etc. xlvij feria secunda post Esto michi do ward gemein geding gehalten zû Bencken in hrn. Mercklins hus und ward do von den hûbern, die dozemol warend und zû gericht sassent, ein heliklich erkant, daz man uff demselben tag jorsgeding mocht haben, und woltend also das selb für ein herbstgeding haben und erkantent fürbaß bi iren eiden, daz der meyger an des thûmprobstes stat, wond es am tagzyt was, wol zû geding sitzen mochte. dornoch als denn etlich hûber nit do worend, nemlich dry, die Hans von Loufen dar geben solt von dem eich, daz er do hatt, ward erkant, daz der meyger sich selb sibendist wol zû gericht und geding sitzen und richten mocht. also saß der meyger nider und laß man das bûch und dinghofrodel, daz do des hofs recht ußwiset. und zû dem ersten als es wyset, daz ein thûmprobst zû setzen hett einen meyger hirten und bannwart; do wantent do die hûber für, wie daz man zwing und bann liesse undergon, und wisten eins bannwartz halb, daz man den nit hetti, wond Hans von Loufen meint, er solte einen bannwart setzen. so wistent aber die dinghofrôdel, daz es einem thûmprobst zûgehôrte. und also do frogte der meyger Heitzi Kubler einen hûber bi sinem eid, was in beducht dorumb recht ze sind, were einen hirten und bannwarten setzen solt. der nam sich zû bedenken mit den hûbern gemeinlich, die do mit im giengent und dornoch komend. und als Heitzi Kubler gefrogt ward, wes er sich bedocht hett, sprach er, daz er sich nit bessers verstûnd, der hof ze Bencken der hette zug gon Hüningen und von Hüningen an den hof gon Bûbendorf und dienthin an die leymen stegen zû Basel in des thûmprobstes hof. do hette nu der thûmprobst sin wissenthaften dinghof, meyger hûber und ander rechtung einen dinghof zû wisend. so were so in langer zyt nie kein geding zû Bencken gewesen, daz er nie kein geding do gesechen hetti, und dorumb solte man die sachen des bannwartz halb uffschlachen biß in den meygen nechst kommend

und solte man denn allen hûbern dar verkunden, die do öch do soltent sin, dozû von den beiden vorgeschribenen hôfen zwen der eltisten und redlichisten, die der dinghôfen recht und harkommen wissen, bi in haben sitzen, und mochte denn der tûmprobst öch sin alten rodel bûcher und brief darlegen. weß sy denn underwyset werden, do zû der tûmprobst recht hett, daz bescheche. und bekant öch, sid dem mol und der hof ze Benken zûgig wer gon Hûningen und von Hûningen gon Bûbendorf, was denn rechtung dieselben hôf hettind, daz denn der hof zû Bencken öch do bi bliben und beston solt, wond sich einer uf den andren zûcht, des worend sy all eins. öch so ward bekant einheliklich, umb das denn der bann holz und veld nit verwistet werd, daz denn die hûber soltent einen bannwart setzen, ieklichem teil unschedlich, und der solte hûten holz und veld biß uf dasselbig geding, das in dem meygen gehalten werden sol. dornoch bekanten sy gemeinlich, daz der meyger gebieten und verkunden solt, daz Hans von Loufen vier hûber geben sol biß uff dasselbig geding und sol öch dasselbig geding verkunden xiiij tag vorhin allen hûbern und hoflûten. und sol das geding an dem achtenden tag des meygen sin. wer denn versmocht zû kommend, der sol zû besserung geben iij ß helbling. item so ward erkant mit urteil und recht, daz was hofgûts geteilt werde, das in dem etter lege, dovon solte der es hett einen hûber geben, wie wenig es joch were und ob er joch ander hofgût öch hette, dovon er hûber geben und hûber sin solte. also ward Zeiningerin erkant, daz sy solt geben einen hûber ab einem bletzli, lit bi irem hus, und solte das tûn biß zû dem nechsten geding.

Es ist ze wissen, als von deß banwartz hirten und dorfsvierer wegen ze Bûlbencken ze setzen und entsetzen ist ein gût früntlich vereinberung und übertrag beschechen zwüschen her Jörg von Andelo, thûmprobst ze Basel, uff ein und Hanß von Louffen des eltern von Basel am andern teil, alß einem vogtherren desselben, durch den hochwirdigen fürsten und herren N. bischoff der statt Basel. dem ist also, dass do die obgen. bed parthyen sollend unschedelich mit einander ein banwart hirt und vierer setzen und machen, wenn es not ist zwing und bann ze behûten, und die noch lantzrecht in eren ze halten, befridigen und beschyrmen, doch also iedermans rechten ze beden siten ganz und gar unschedelich, als daß der übertrag überwiset und saget etc. uff die zit übergeben.

Ouch ist ze wissen, das die von Louffen sind obrig vögt und schyrmer in dem dinkhof ze Bûlbencken, als ander ire vorfaren sind gesin, und was zinß er do uff nympt von der vogty, daß sind von den überzinsen wegen der thûmprobstygûter der wirdigen stift ze Basel, die er in dem obgenant dinkhof hatt und solliche nympt alß sin lechen, die er enphangen hatt oder gekouft hat und alß sin koufbrief in unser zwing und bann. sollichs die hûber widerredtent und erkennent, zwing und bann mit dem kilchensatz und all ander herlikeit gehörtend zû dem thûmprobst allein und er sy allein ein vogt, und deß ist ein urkund, das der thûmprosty daz gericht hatten und hirten zû machen hatten und nût ein vogt,

daß ouch von alter har ie und ie also gehalten und vollenbracht ist on irrung intrag und widerrede aller vergangnen vogten biß uff junker Hanß von Louffen, der darwider understot ze forderen wider daß, daß er ein gůt voll bnůgen hat von dem alten Merkliß vorgeschr., des thůmprosts meiger, der im doch gar eigentlich und clerlich underscheiden, waß eins vogts recht were und waz er aldo hett von der vogty und alle sin vorderen nůt mer gebrucht hettend und er ouch nůt mere genossen hat bi xx joren biß uff ein kurz zit daz er anderß herfurderet.

(1463) Anno mccccxliii° uff mittwuch nechst nach dem meytag, do man sang in dem ampt der heilgen meß cantate, ist ein gemein joregeding und dinkhoferecht gewesen in dem obgen. dinkhof ze Bůlbencken in gegenwirtigkeit und biwesen der ersamen bescheidenen her Cůnratz Sigrist lůtpriester ze großen Bencken, her Ludwig Hagendal von Gutzwilr caplan der stift ze Basel und schaffner nun ze ziten deß edelen und erwirdigen her Jůrgen von Andelo thůmprobst der stift ze Basel, und wart mit gemeiner urtel und frog erkant einhelleclich durch alle noch geschriben hůber und gerichts gesworen, daß das gedingrodel, daß do wiset ůber die gemein dinkhofrechtung, wol stat und recht gelesen sy und stand alß von alter har komen sy, wenn allein daß si nie kein vall gegeben hand, daz do iemant verdenket.

Und sind diß nochgeschriben hůber und urtelsprecher uff den obgeschriben tag und jor gesin: zům ersten Peter Besserer undermeiger, Hanß Switzers Peter Switzer sin sun, Peter Zeyniger Cůnrat Zeynigers, Hanß Meyger von Bencken, Hansell Merckliß in namen junker Hanß von Louffen, Heinrich Brůn von Bencken, Chůni Kublerß von Bencken, Peter Luterdorff und Clewi Kublerß sun.

Item uff den obgesch. tag und jore ist mit gemeiner urtel und recht erkennt, daß Hanß Switzer soll gen dry hůber hie zwůschend und ußgend der pfingstwuchen oder ursach fürbringen, warumb er semlicher enbrosten sol sin. anno etc. lxiij uff mendag vor sant Andreß tag so hat sich Switzer begeben dry hůber ze gen vor allen hůbern obgesch. personen.

Item von Peter Zeynigers wegen ist erkent uff den obgeschr. tag und jor, sich selber lydig ze machen mit brief rodel und erber lůt, daß er nůt hůbgůt hab, und wer daß nůt, so soll er ein hůber gen als die andren, hie zwůschent den negsten ding daß verbessern. diß ist gezogen gon Hůningen an daß nechst gericht nach dem xx tag ze recht ze verkůnden beden teilen.

Item von Kublerß wegen ist ouch ein urtel gangen, daß er ein hůber solt gen do zwůschend und dem nechsten rechten, und also hat Kubler gen einen hůber als urtel und recht sprach uff die zit mit namen Clewi Kubler sin sun, der ouch hůber ist worden und sin recht gethon dem hof und geschworen als die andren.

Item die hůber von Bůlbencken hand ouch gerůgt, daß Hanß Switzer sol ein sundern hůber gen von siner hofstatt, als daß die do vorgesch. urtel wißt von der enden wegen, die ere jerlichs

Clewi Kublerß git. daß werend iiii hûber. daß stat zûm rechten noch erkantniß der hûbern etc. aber dry hûber ist er gichtig ze gend von sinen hûbgûteren.

Item noch urkund kuntschaft und verhörung der alten rôdelen so ist gemeinlich in geding bekant worden mit recht, daß Switzer sol geben dry hûber und do mit gnûg gethon zû diser zit, es were denn, daß er mere gûter an sich nem oder kouft.

Anno etc. lxiii uff mendag vor sant Andreßtag han ich Ludwig obgenant ein gemein jorgeding ghept ze Bûlbencken vor denen vorgesch. hûbern und meyger etc. und ist aber daß rodel bekant zû kreften on allein deß vall halb, der nie sy gegeben, alß daß sy alle bekanten bi iren eiden, und bezeichend sich diß uff alle ander dinkhof.

Item uff den obgesch. tag ist fürtragen und gemelt worden ein matt in Oberwilr bann gelegen, genannt ime loly, stoßt uff den Birsich mit den dry jucharten obren daran gelegen, daz alles gehört in Bûlbencken zechenden und dinkhof deß thûmprobsten ze Basel etc.

Item aber dry ju harten ackers mit holz und veld sind ouch gerûgt worden in dem geding ze Bûlbencken anno lxiiij°, die do ouch zechenden sollend gon Bûlbencken. sind gelegen nechst den obgesch. dry jucharten.

Item aber die matten in dem meigerthûm gelegen sollend ouch gon Bûlbencken den zechenden geben, daß ouch gemeldet ist in den obgesch. geding.

Item von der holzer wegen ze Bûlbencken in den dinkhof gehörend, wo die gelegen sind, ist mit urtel und recht gemeinlich erkent worden, das die obermeiger ze Bencken, vogt und hûber etc. kein holz furter mer houwen sollend uff iren oder dinkhofgûtern on wissen und willen eins thûmprobsts von Basel etc., und wer holzer houwen will, der soll uff einer iecklichen jucharten lossen ston lxxx holzer uff gnod, uff 1 juchart xxxx holzer, und zûm mynsten so sollend bliben ston uff 1 juchart lx holzer die besten zû buwen und uff 1 juchart xxx holzer, und wer semlichs nût endet, der sol verbesseren xxx ß und 1 helbling einem thûmprost mit schaden dovon ufferstanden etc. und kosten noch erkantniß der hûberen.

Item Martin Mûspach von Oberwilr hat me denn xxxx holzer gehouwen über daß daß ime verbotten ist gewesen von dem meiger ober und under, et qua re predicta contra eum junker Frantz wolt ime kein entschedniß thûn und hat es ime selber lossen verbieten ze nemen.

Anno etc. lxiiij°

Uff datum Martini etc. lxiiij° ist gemein geding gesin ze Bûlbencken in gegenwirtikeit her Martins Hoffers und her Peter Therwilr et omnium hubariorum und ist der dinkhofrodel in kraft bekant worden in allen stücken, wie es von alter har komen ist, on allein daß der vall inen und iren vorfaren nie zûgemûtet ist noch genomen worden von iemants, deß ie verdenkt ist worden von alten hûbern

lxx jor alt, und begerend do bi zů bliben, alß daß von alter har komen ist.

---

603. *Twingrechte der Münche von Münchenstein zu Rothenflue. s. d.*[1] *(Staatsarchiv zu Liestal. Alte Bezeichnung: Vordere Registratur L. 20. Nro. 1.)*

1. *Niedere Gerichtsbarkeit.* — Item zů Rotenflů hab ich zů bieten und zů verbieten hoch und noch, wie das von alter her kommen ist. und was do verfalt bůssen und besserungen, ist halbe myn und das ander teil myner vetteren von Fridingen. dann wir zů Rotenflů recht zwingherren sindt.

2. *Gerichtsbesetzung.* — Item ich Hans Friderich Münch von Münchenstein hab ich und myne lechenßerben zů Rotenflů das gericht zů setzen und zů entsetzen.

3. *Kirchensatz.* — Item so hab ich zů Rotenflů den kilchensatz und die pfrůnd zů verlyhen. ich Hans Friderich Münch hab ouch die selbe pfrůnd zemolen verlych im achtzigosten jor her Hansen, der vor molen zů Bencken im Leymental gewesen ist. wann der selbe herr Hans abgot, so hand es dann die thůmherren der hohen stift Basel ouch ein andern priester dar zů setzen und danzemol die selbe pfrůnd ouch ze verlyhen. darnoch kumpt die lychung wyder an mich oder an lehenßerben. also ist yę ein lychung umb die andere.

4. *Grundzinse und Zehnten.* — Item die von Rotenflů sint mir schuldig alle zinß und zechenden ein bannmil schibenwise umb Rotenflů zů weren gon Louffenberg Seckingen Rinfelden und Liestall, an welches end ich will, oder anderschwo hin.

5. *Zehnten und Ehrschatz.* — Item ich Hans Friderich Münch von Münchenstein und myne lechenßerben habend zů Rotenflů den quart zechenden, durch den bank hinweg groß und cleinen zechenden. důt zů gemeinen joren bi zwey und zwenzig und me viernzelen, den zweyteil dinkel und den dritteil habern, und zů erschatz zechen schilling. ich hab den halben zechenden durch den bank enweg zů Rotenflů, groß und clein zechenden.

[1] Vermuthlich zwischen 1480 und 1500. Vgl. Bruckner, Merkw. S. 2438 mit S. 2451.

6. *Kleinzehnten und Bergzins.* — Item so hab ich Hanß Friderich Münch zů Rotenflů den kleinen zechenden ops höw werch můß und andere ding, wie dann das von alter har kommen ist, ouch ein halben zechenden. item so hab ich zů Rotenflů den bergzinß, der ouch zů gemeinen joren fünf oder sechs viernzal dût, minder oder me, ungeforlich.

7. *Tavernenrecht.* — Item so hab ich zů Rotenflů die tafern zů verlyhen. gehört allein mir zů, und mynen vettern von Fridingen nit.

8. *Unterthaneneid.* — Item so sollent die von Rotenflů mir und mynen lechenßerben schweren, als irem rechten zwingherren, mynen nutz und ere zů fürderen, schand und schaden wenden, trůw und worheit und alles, das mir zůgehört und myn forderen gehept hand, lossen zů bliben, mir das eigen und zeigen, wie das von alter har kommen ist, wie sy das wissent oder von ieren fordern gehört habend, getrůwlich zů schirmen und zů hanthaben mit gůten trůwen on alle geferde. sy sond mir schweren als obstat ein eidt mit uff gehepten fingeren und gelerten worten liplich zů gott und den heiligen.

---

604. *Stadtrecht von Liestal. 29. October. 1411.*[1] *(Ordnungen und Verträge 169 f.)*

604. [1] Gleichlautend und gleichzeitig mit diesem Stadtrecht für Liestal sind auch die Ordnungen für die Vogtei Waldenburg (Staatsarchiv zu Liestal. Alte Bezeichnung: CR. 1. Die Handschrift scheint jünger, als 1411.) Soweit in diesen „Ordnungen" einige kleine Abweichungen vom Liestaler Stadtrecht auftreten, sind sie unter dem Text angeführt (W). — Ebenso die Abweichungen und Zusätze, welche der Stadtrodel von Liestal in zwei spätern Umarbeitungen in den Jahren 1506 und 1654 (vgl. unten RE. vom 7. Sept. 1654) erhielt, die beide ausser den nacherwähnten Einzelveränderungen die Reihenfolge der Artikel in der Weise verändern, daß sie Art. 15—34 zu Art. 1—20 und Art. 1—12 zu Art. 21—32 machen. — (Sarasinsche Handschrift der Gerichtsordnung 524. 534, die aber, betreffend wenigstens den Rodel von 1506, bedeutend jünger ist, als dieses Datum. Der Text wurde deshalb, um den störenden Eindruck zu vermeiden, so weit möglich restauriert.) Die Nachträge in den Umarbeitungen des Liestaler Stadtrechtes von 1506 und 1654 und diejenigen in den Waldenburger Ordnungen von 1463. 1489 und 1516 folgen am Schluss des Rodels von 1411. — Die unter 1506 aufgezeichneten Veränderun-

Einleitung.[2] — Des jares nach Crists geburte vierzehenhundert und eilf jare des nehsten dornstages vor aller heiligen tag hand rate und meister ze Basel bekennet und wellent, das der schultheis ze Liestal und sin nachkomen schultheisen daselbs dise nachgeschriben stücke halten bi iren eiden.

1. *Verjährung.*[3] — Item. wer dem andern umbe eigen und umbe erbe zůsprichet und derselbe, der angesprochen wirt, zehen jare und me in lande gewesen ist unangesprochen, darumbe sol der zůsprechende teil III ℔ phenn. ze besserung verfallen sin. doch so mag er mit dem schultheisen umbe I ℔ überkomen und nit neher.

2. *Busse bei mislungenem Beweis.*[4] — Item. wer

---

gen scheinen schon früher entstanden zu sein, denn in den Satzungen der Eptingerleute zu Prattelen (6. Januar 1503) ist der Liestaler Stadtrodel grossen Theils in der Redaction und Reihenfolge der Artikel aufgenommen, welche hier als diejenige von 1506 bezeichnet ist, mit dem selbstverständlichen Unterschied, dass durchgehends „der schultheis" durch „des herren amptman" oder „der amptman in sins herren namen", ferner „wir" durch „der herr", und endlich „das sloss" durch „unser gegne" ersetzt ist, und mit den in den Art. 2. 8. 18. 23. 28. 31 hienach erwähnten Abweichungen (P). — In den Noten findet sich eine Vergleichung mit der Landesordnung von 1611.

Die Besetzung des Stadtgerichts von Liestal geschah nach folgender Urkunde (wb. 54.): Wie die achtwe ze kiesende sint, die jerlichs am gerichte ze Liestal sitzen und alle der stette sachen daselbs verhandelen helfen sőllent.

Anno domini 1405 sub dom. Joh. Ludmann de Ratperg milite magistro civium sabbato post Galli (17. October) hant rat und meister núwe und alte erkennet, das unser vogt ze Waldenburg vier der geswornen ze Liestal jerlichs nemmen, die des jares am gerichte gesessen sint, die sweren sőllent, mit im helfen ze kiesende achtowe des künftigen jares am gerichte ze sitzende und unsern und der stette nutze ze Liestal ze schaffende und ze verhandlende nach notdurft.

[2] Die Rödel von 1506 und 1654 haben keine Vorreden. — W überall „vogt" statt „schultheis".

[3] 1654: „Item wer dem andern umb Eigen und Erb zuspricht und derselb, der angesprochen würdt, wie auch der Ansprecher zehen Jahr und mehr im Land ist unangesprochen, darumb soll man dem zusprechenden Theil nützit, auch weder Red noch Andtwort schuldig, darzu er Kläger oder Ansprecher 3 ℔ 1 den. zur Besserung verfallen sein." — LO. vom 11. Juni 1611 Art. 81.

[4] LO. von 1611 Art. 82.

sine gezûgnisse noch bewisunge nit vollèfûren kan, der ist IX schilling den.[5] ze besserung verfallen. [6]doch so mag der schultheis III schilling den. von ime nemen.[6]

3. ***Busse bei Eidangebot nach Gegenbeweis.***[7] — Item. wer einer sachen, darumbe ime zûgesprochen wirt, sprichet unschuldig sin und sinen eide dafûr bûtet ze tûnde, und aber des bewisen wirt, der ist lip und gût verfallen. und git der nit gûte sicherheit ze stunde, so sol in unser schultheis in die kefien legen und darinn lassen ligen unz uf die zyte, daz er mit im[8] überkomet.

4. ***Busse bei Eidangebot nach mislungenem Beweis.***[9] — Item. ze glicher wise welher einer sôlicher unschulde, dafûr er sinen eide erbotten hatt, nit bewisen kan und doch der bewisung vermessen hatt, der sol ouch lip und gût verfallen sin und darumbe gehalten werden als vorstat.

5. ***Verbot der Erneuerung abgeurtheilter Streitigkeiten.***[10] — Item. wer dem andern zûsprichet umbe sache, die vormals ouch vor gerichte gewesen und darumbe geurteilt worden ist, und das kuntlich wirt, der sol ouch III ℔ den.[11] ze besserunge verfallen sin und ouch nit minder von im genomen werden denn I ℔ den.[12]

6. ***Strafe des Ungehorsams gegen die Obrigkeit.***[13] — Item. wer unser herren von Basel oder ires schultheisen gebotte ze Liestal von iren wegen nit gehorsam ist, darumbe sol der schultheis gewalte haben, denselben ze gebietende bi einer summ gelts oder bi lip und gût, nach dem und die sache gros oder klein an ir selben ist. welher das gebotte

---

[5] 1654: „3 ℔“

[6] 1654 fehlt dieser Nachsatz. In P. ebenfalls.

[7] LO. von 1611 Art. 83.

[8] 1506 und 1654: „Uns“ statt „im“.

[9] LO. von 1611 Art. 84.

[10] LO. von 1611 Art. 85.

[11] 1506: „3 ℔ 1 pfennig“, 1654: „3 ℔ 1 den.“

[12] 1506 fügt bei: „er übertribe es denn, so sol volle besserung von im genomen werden one gnade.“ 1654 fehlt der Nachsatz von: „und ouch nit minder“ an.

[13] Im Original durchgestrichen, fehlt in 1506 und 1654. Ebenso in P. — LO. von 1611 Art. 78.

ouch übersitzet und ungehorsam ist, den sol er ze stunt in die kefien legen und in darinne lassen ligen, unz daz unseren herren umbe die besserung gnûg beschicht.

7. *Verfahren bei Klagen über Beamte.*[14] — Item. welher ouch unsern herren ûtzyt clagt von dem schultheisen oder von iemand anders, den wellent sy nit verhören noch im glouben, sy habent denn den schultheisen oder den, von dem er clagt, ouch verhört, wie es umbe die sache sie.

8. *Einungmeister über Feldfrevel und Beschädigung.*[15] — Item. der schultheis sol vier einungmeister setzen, und was schaden iemand von dem andern beschicht an sinen gûtern ackern matten garten, an zûnen obse oder andern frûchten, wie daz alles genempt ist, der sol das für die vier einungmeister bringen, die ouch denn von dem, der den schaden getan hatt, oder von sinen kinden gesinde oder vihe beschehen ist, die besserunge nemen, die darumbe bekent wirt, nachdem der schade gros oder klein gewesen ist, und damitte tûn, als man das anderswa haltet und gewonlich ist. und sôllent die besserung niemand faren lassen, schenken noch heimlich übertragen in dehein wise.[16]

9 *Rechtsfolgen der Ehe unter Ungenossen.*[17] — Item. welher man wibet und sin ungenossen nympt, oder welhe

---

[14] LO. von 1611 Art. 87.

[15] LO. von 1611 Art. 57.

[16] 1506 und 1654 lassen die Worte: „oder vihe" in lin. 15 aus, fügen aber am Schlusse bei: „tût aber vihe iemand keinen schaden, davon sol die besserung genomen werden, als davor begriffen ist." P. wie 1411, doch ist: „vich" nur in marg.

[17] Im Original durchgestrichen und durch folgende Redaction ersetzt: „Item welher man wibet und sin ungenossen nympt ieclich uß unser herrschaft, darinn er gehört, und mit solicher ungenossami in ein frömde oder in der ander unser herrschaft, darinn er nit gehört hat, griffet, oder welhe frowe mannet und iren ungenossen also nympt uß der herrschaft, darinn si gehört, der oder die ist verfallen der statt Basel ze besserung hundert phund phennig one gnade, und sol ouch solich besserung von dem man oder der frowen genomen werden ze stund als si die verschuldet hat, und sol darin nit gebeitet werden, unz er von dirre welt gescheiden, und sol der schultheis zû der statt handen nemmen alles sin gût, ligendes und varendes, unz der statd solich besserung geben wirt

frowe mannet und iren ungenossen nympt, der oder die ist verfallen der statt Basel lip und gût, und wenn ouch die person, frowe oder man, der oder die zû sôlicher ungenoschaft gegriffen hatt, aberstirbet, so sol der schultheis zû der statt handen nemmen alles sin gût, ligendes und varendes, das er nach tode lasset.

10. *Anordnung rechtzeitiger Genossenehe.*[18] — Item der schultheis sol ouch hynnanthin jerlichs uf die zyte vor vasenacht, als man gewonlichen zû der heiligen e griffet, besehen, welhe knaben und tôchtern zû dem alter sint, daz si billichen wibe und man nemmen sôllen, das er den wibe und man gebe, iegklichem sinen genossen.

11. *Fürsorge für Pupillenvermögen.*[19] — Item. wenn ouch iemand ze Liestal oder der dahin gehôrt, stirbet und kinde lasset, die nit zû iren tagen komen noch vogtbar sint, so sol der schultheis derselben kinden gût eigenlich verschriben und die kinde, ir sie eins oder me, bevôgten unz das es zû sinen tagen komet. °stirbet aber der kinder eins, e es zû sinen tagen komet, so sol der schultheis desselben kindes gût zu der statt handen ziehen und nemmen, unz das man besicht, wem daz gût zûgehôren sôlle.°[20]

12. *Anordnung der Fronen.*[21] — Item. der schultheis

---

und bezalt, one geverde °oder ob ein solicher nit gûtz under uns hette, zû des libe sol man griffen, unz beschicht daz so vorgeschriben stat.°“ — Mit dieser Redaction stimmt auch W. überein, wo blos der Schlusssatz von: „oder ob ein solicher“ an fehlt. 1506 lautet: „welcher man wybet und sin ungnossami nimbt oder welche fraw mannet und iren ungnossamen nimbt, *das ist, wer sich mit Personen auß anderen herrschaften verehelichet* (NB. eine offenbar später hinzugeschriebene Erläuterung!), der oder die ist verfallen der statt Basel ze besserung hundert pfund. das ohne gnad, und soll auch solche besserung von dem man oder der frawen genommen werden ze stund, als sy die verschuldet hett, und soll darinnen nit gebaitet werden, unz er von dieser welt scheidet, und soll der schultheß zû der statt handen nehmen alles sein gût, ligends und fahrends, unz der statt solche besserung geben wird, ohne gevârde.“ In 1654 fehlt dieser Art. ganz. — LO. von 1611 Art. 88. 89.

[18] Fehlt in 1654.

[19] LO. von 1611 Art. 90.

[20] 1654 fehlt dieser Zusatz.

[21] LO. von 1611 Art. 78.

ze Liestal sol einem iegklichem, der da gesessen ist oder dahin gehört, wa der gesessen ist, bi einer summen gelts alle tagwan gebieten ze tûnde, der man notdurftig ist und man gewonlich tûn sol,[22] und welher des ungehorsam ist, von dem sol er daz gelt nemmen, als er im gebotten hatt, oder in die kefien legen, ob er sich dawider setzen wil.

13. *Steuerbeziehung zwischen Liestal und Waldenburg.*[23] — Item. welhe uß dem ampt und vogtie ze Waldenburg gen Liestal gezogen sint oder hynnanthin dahin ziehen wurdent, die sôllent ze beden siten stûren „ze Liestal und ouch ze Waldenburg. ze glicher wise harwiderumbe welhe von Liestal in das ampt und vogtie gen Waldenburg gezogen sint oder hynnanthin dahin ziehen werden, die sôllent ouch ze beden siten stûren, ze Waldenburg und ze Liestal.

14. *Steuerbeziehung zwischen Liestal und Homburg.*[24] — Item. welhe uß dem ampt und vogtie zû Homburg gen Liestal oder in ire gerichte, die gen Liestal gehôrent, gezogen sint oder hynnanthin ziehen werdent, die sôllent ze Liestal stûren und nit gen Homburg. ze glicher wise harwiderumbe welhe von Liestal in das ampt und vogtie gen Homburg oder gerichte gezogen sint oder hynnanthin dahin ziehen werdent, die sôllent ze Homburg stûren und nit gen Liestal, wand erfaren ist, das si zû beden siten also harkomen sint und gegen einander gehalten hand.

15. *Beschädigung durch Vieh.*[25] — Wand wir kuntlich

[22] Hier schaltet W. ein: „und was bômen wir zû unseren buwen in unseren empteren bedôrfen, daz sy die mit iren thauwenen howend und sagend."

[23] Fehlt in 1506 und 1654. Ebenso in P.

[24] Fehlt in 1506 und 1654. Ebenso in P. Desgleichen natürlich in W., welches dagegen folgende 2 Artikel enthält:

„Item der vogt zû Waldenburg sol erfaren, von waß gûteren „alle unsere zins gangen, wie die genannt sind, wo und nebend „wem die ligend, eigentlichen verschriben und unserm stattschriber „zû Basel verzeichnet geben."

„Item wer zû Bûbendorf sitzet, der herrn Thûrings von Ram„stein oder eins anderen herren ist, von dem sol der vogt zû „Waldenburg ein vassnachthûn und vogthaberen nemmen. welcher „ouch matten do hatt, der sol dem vogt ein wasserhûn ouch geben „und dessen in keiner erlossen."

[25] LO. von 1611 Art. 56.

vernomen hand, das die unsren in unsrem slosse[26] ze Liestal und den dörfern, so dazû gehörent, einander uf dem velde, uf iren gûtern nit frident noch ir vihe behûtent und besorgent, als sy billichen soltent, daz eym von dem andern an iren seten und frûchten kein schade zûgefûget werde, daz aber unz har grossen gebresten bracht hatt, in sölicher masse, daz denen, so denn semlicher schade zûgefûget wart, us demselben schaden nûtzyt gan noch des zûkomen mochten, als billich und mûglich wer gesin, — sölichen gebresten ze versehende, und umbe daz si einander fürbas me frûntlichen halten und sölichen schaden einander nit me zûfûgent, so hand wir rate und meister ze Basel geordent und wellent, wer hynnanthin dem andern mit sölicher atzung sâten und frûchten ungeverlich schaden zûfûget und das schinbar und kuntlich wirt, das der uns und unserm schultheisen in unserm nammen v ß den. ze besserung verfallen sol sin, das ouch von im one gnade genomen sol werden. desglichen ob es mit geverden beschehe, x ß den., und ob es nachtes beschehe, III ℔ oder me, als denn erkent wirt. doch also, das den personen, so denn semlicher schade zûgefûget ist worden, derselb ir schade vorab gekert und abgeleit werde nach bescheidenheit.[27]

16. ***Ehe zwischen Ungenossen und zwischen nahen Verwandten.***[28]

— Ouch haben wir geordent und wellent, welhe personen, es syen frowen oder man, frevenlich mit einander zû der heiligen e griffent und aber eins under inen vorhin zer e gegriffen und sich das vor dem official mit rechte erfunden hette, die person, so die andere betrogen hatt, sol unsrem schultheisen von unsern wegen x ℔ den. ane gnade bessern, doch uns an unsern rechten unschedelich. — desglichen ob yeman in unserm slosse sin sypblût oder gevattern zer e nemme, der sol diesclbe besserung verfallen sin. lûde aber iemand den andern einfaltiklich umbe die e, darinne kein

[26] 1654 statt „sloss“ immer „Stättlin Liestal“.

[27] W. in dieser und folgenden Stellen „ampt“ statt „sloss“, „Waldenburg“ statt „Liechstal“.

[28] Fehlt in 1654. — LO. von 1611 Art. 93. 94.

geverde getriben würde, denn einer lüterung darumbe begerte, der sol darumbe nützyt bessern.

17. *Verbot der Vergleiche und der Entfernung nach Streit.*[29] — Wand etlich die unsern in demselben slosse ze Liestal ir sachen unz har unglimplich verhandelt und die an unsern schultheisen daselbs nit bracht hand, daz er dazû getan môchte haben, als billich wer gesin, davon dicke und vil stôsse und spenn under inen uferstanden sint, und sich ouch einer gewonheit hand angenomen in sôlicher wise, wenn sich sôlich zweytrachten under inen erhept habent, daz denn etlich under inen wichende warent in ander gegenen und gerichte, umbe das sy unserm schultheisen nit gehorsam werent, dieselben zweytracht niderzelegende und ze stillende, und ouch nit widerkeren noch sich in das slosse widerumbe fügen weltent one trostung, harumbe so haben wir ouch erkennt und geordenet, wer hynnanthin sin sachen, davon stósse und zweytrachten wahssen mögent, an unsern schultheisen, der ye ze zyten ist, nit bringt, sunder die verhandelt, das unrat davon ufferstat, darnach usser dem slosse wichende ist und ane trostung nit widerkert noch gehorsam sin wil, friden und stallung ane fürworte ze gebende, daz der 10 ß phen. ane gnade ze besserung verfallen sol sin, und sol ouch ein iegklicher unser schultheis daselbs in unserm nammen uf des oder derselben gût, ob er in demselben slosse so vil hatt, ze stund faren, daz an sich ziehen und vertriben sò lange unz uf die zyt, das uns umbe sôliche besserung gnûg beschehen sie.

18. *Verbot der Vergleiche bei Frevelsachen.*[30] — So denn von frevel wegen, so in demselben unserm slosse und den dörfern, so dazû gehörent, beschehent, und wenn si davon richten sôllent, die besserung so klein erkennent, daz es von billichem nit ze gestattende ist, oder e sy wellent, das uns besserungen oder bûssen von freveln vallent, sy nit von einander clagen wellent und davon standent, wellen wir ouch und hand geordent, wenn zwen oder me frevel gegen

[29] LO. von 1611 Art. 58.
[30] LO. von 1611 Art. 59.

einander tûnd und der, dem beschehen ist und billich clagen sol, sich sûnet und nit clagen wil oder die sache lichter claget, denn si an ir selbs ist, oder sich verhandelt hand, das derselb x ß ze bûsse verfallen sol sin und die ouch ane gnade von ime genomen werden, und sôllent die besserungen und bûssen in der wise, als harnach begriffen ist, erkent werden, [o]wand das also ze haltende in den dinghôfen ze Bûbendorf und in andern dinghôfen, so demselben dinghof gewant sint, erfaren ist von alter har also ze erkennende komen sin[o 31]

19. ***Friedlosigkeit bei den hohen Verbrechen.***[32] — Des ersten, das ein môrder, ein ketzer, ein nachtbrenner, ein straßrouber und einer, der den andern ze tode slacht und[33] im das sin nympt, an keinen enden friden haben sollent, sunder wa si ergriffen werdent, sôlle man von in richten nach iren geteten.

20. ***Strafe des Todschlags.***[34] — Item., wer den andern ze tode slacht oder stichet, da gat bar gegen bar — wie joch der tode geliget. und clagt der herre, so wirt im libe und gût bekennt. clagent aber die frûnde, so werde dem herren das gût und den frûnden der lip bekennet.

21. ***Busse bei Verwundung.***[35] — Item. wer den andern verwundet in sôlicher masse, das man den verwunten meisseln oder heften mûs, der bessert einen helbling und x ß den.[36 37]

22. ***Messerzucken ohne Blutrunst.***[38] — Item. wer messer zucket und den andern slacht mit truckenen streichen, der bessert III ß und I helbling.[39 40]

---

[31] Dieser Nachsatz fehlt in 1506 und 1654, nicht aber in P.

[32] LO. von 1611 Art. 60.

[33] 1506 und 1654: „oder".

[34] LO. von 1611 Art. 61. — Fehlt in 1654.

[35] LO. von 1611 Art. 62.

[36] 1654: „10 Pfund 1 Pfenning".

[37] 1506 und 1654 fügen bei: „ob ers wol verschuldet hat, und sol yenem dazû den scherer abetragen und sich mit dem richten und sûnen. hat er aber glimpf, daz sol im in der besserung ze statten komen."

[38] LO. von 1611 Art. 63.

[39] 1654: „1 denier".

[40] 1506 fügt bei: „da mag man ein phund nemen one gnade." 1654 wieder wie 1411.

23. *Ueberfall.*[41] — Item. wer den andern überlouft mit gewaffenter hand, der bessert ouch III ℔ und I helbling.[42 43]

24. *Steinwerfen.*[44] — Item. wer einen stein zuckt und gegen dem andern wirfet und in triffet, also das der, so geworfen wirt, nit davon stirbet, der bessert III ℔ I helbling. stirbet aber der, so geworfen wirt, oder velet iener, so den wurfe tût, weders under den zwein beschicht, so bessert er einen toten man.[45]

25. *Herdfall.*[46] — Item. slacht einer den andern, das er zer erden vallet, und mûs man dem, so gefallen ist, uf-helfen, der, so das tût, bessert X ℔ und I helbling[47], stat er aber selbs uf, so bessert er III ℔ und I helbling.[48 49]

26. *Herausforderung.*[50] — Item. wer dem andern uf das sin gat nachtes und in hôischet uß sinem huse oder anders dem sinen, der bessert XXI ℔ I helbling. geschicht es aber tages in sôlicher wise, der bessert III ℔ I helbling.

---

[41] LO. von 1611 Art. 64.

[42] 1654: „1 denier".

[43] 1506 fügt bei: „ob ers wol beschuldet. ist des nit, so sol man den dritteil nemen." 1654 wieder wie 1411. P: „und mag der herr ein ℔ nemmen on gnad."

[44] LO. von 1611 Art. 65.

[45] 1506 fügt bei: „doch ob er triffet und unschedelich ist, der bessert den dritteil, also das er sich richte mit dem gewirfeten." 1654: „Item wer einen Stein zuckht und gegen dem andern würft und ihne trifft, also daß der, so geworfen würdt, nit davon stirbt, der bessert 10 Pfund 1 den. und soll sich mit dem geschädigten nach Gebühr vergleichen. Fählet aber der, so den Wurf thut, der bessert 20 Pfund 1 den."

[46] LO. von 1611 Art. 66.

[47] 1654: „20 ℔ 1 den."

[48] 1654: „10 ℔ 1 den."

[49] 1506 und 1654 fügen bei: „und ist es ze beden siten on blûtruns oder merklichen gebresten des clegers, so sol man den dritteil nemen one gnade, also das er sich richte mit dem widerteil."

[50] 1654: „Item wer dem anderen Nachts auf das Sein gehet und ihne auß seinem Hauß oder Zinß oder anderem dem seinen heischet, der bessert 21 ℔ 1 den. Geschicht es aber Tags in solicher Weiß, der besseret 10 ℔ 1 den. Geschicht es aber uff der freyen Straßen, besonders so er jenem nachgienge, da soll die Straf bei der hochen Obrigkeit Ermäßigung stehen." — LO. von 1611 Art. 67.

geschicht es aber uf der fryen strassen und nit uf dem sinen, so bessert er nůtzyt, da gange denn me nach.

27. *Heimsuche.*[51] — Item. sůcht einer den andern nachtes nach der bettglogken in sinem huse oder zinse und slacht oder sticht in darinne ze tode, daz ist ein mort. sticht oder slacht aber der, der ze huse gesůcht wirt, den ze tode, der in sůchet, er bessert nůtzyt. erwert er sich sin aber sust, das iener, der in gesůcht hatt, wichen und dannen gan můs ungeschaffet, clagt[52] der, der gesůcht ist worden, sinem herren den frevel und sůcht der herre recht darumbe, so mag der, der in sinem huse gesůcht ist worden, als vorstat, und sin hußgesinde, ob er deheines hatt, sins herren gezůge sin in dirre sache. hatt er aber nit hußgesindes und hatt uf die zyte einen hunde in sinem huse gehept, als er gesůcht wart, den mag er nemen an ein seil und drie halme von sinem tache und für gerichte komen und sweren, das des herren clage also ergangen sie, er erzůget in damitte. hatt er aber uf die zyte keinen hund, sunder ein katzen hinder der herdstatt oder einen hanen uf dem sådel, er nympt eins under den zwein, welhes er wil, an den arme und ouch drie halme von dem tache und swert als vorstat. damitte hatt der herre in aber erzůget. und wirt die getat ouch für einen mort erkennt.

28. *Verleumdung.*[53] — Item. schuldiget einer den andern eins mordes diepstals ketzerye roubes brandes oder derglichen untåten und[54] mag er das nit wisen mit syben unversprochenen personen, frómden oder heimschen, der bessert in sine fůßstapfen und umbrisset man im die fůsse oder erloupt inen den kampf, ob man die gezůgen als vorstat nit mag gehaben.

---

[51] LO. von 1611 Art. 68.

[52] 1654 lautet von hier an: „klagt der, so gesucht ist worden der Obrigkheit den Frävel und sucht Recht darumb, so mag sein Haußgesind (ob er eins hat) Gezeugen sein in dieser Sach."

[53] LO. von 1611 Art. 69.

[54] 1654 lautet von hier an: „und mag das zu Recht nit genugsamb erweisen, der besseret in sein Fußstapfen". — 1506 lautet dagegen wie 1411, nur fehlt der letzte Zusatz von: „und umbrisset" an, P. ganz wie 1411.

29. *Pfandweigerung bei kanntlicher Schuld.*[55] — Item. ist einer dem andern schulde gichtig und wirt darumbe gepfendet mit einem amptman, und werdent die pfant darüber von dem schuldener gewert, der bessert III ß I helbling.

30. *Pfandverschleppung.* — Item. fürte einer pfand, die umbe gichtige schülde genommen sint, uß den gerichten one erloubung, der bessert och III ß I helbling.[56 57]

31. *Unzuchten.*[58] — Item. wenn unzüchte oder frevel in den gerichten beschehent, wie oder von wem die zügangen, der, an dem si begangen sint, wolle clagen oder nit clagen, kompt es für den amptman oder den richter[59], er mag darumbe richten in sins herren namen.[60] und sol der weibel clagen in sins herren nammen.[60]

32. *Strafe des Ungehorsams gegen Beamte.*[61] — Item. bi was pene ouch des herren meiger[62] oder amptman etwaz ze tünde gebütet, überfart solich gebotte iemand, der herre[63] mag die pene darumbe nemmen, die daruff gesetzet ist worden.[64]

33. *Gefährde bei Eid.*[65] — Item. wer ouch, ob etwie vil einen eide mit einander sweren soltent, und einer oder me under denen werent, die dem, so inen den eide gebe, die worte, so er denn nachsprechen solte, nit nachspreche,

---

[55] 1506: „1 pfenning“ statt: „1 helbling“ und fügt am Schlusse bei: „und sol man 1 ß nemen one gnade.“ — In 1654 ist der ganze Art. 29 weggefallen.

[56] 1506 und 1654: „3 ß“.

[57] 1506 fügt bei: „und sol man 1 ß nemen one gnade“, welcher Nachsatz in 1654 wieder wegfällt.

[58] LO. von 1611 Art. 77.

[59] 1654: „Schultheis“ statt „amptman“. P. fehlt: „oder den richter.“

[60] 1654: „In hocher Obrigkeit Namen“ statt „In sines herren namen“. P: „der weybel oder der bannwart.“

[61] LO. von 1611 Art. 78.

[62] 1654: „Schultheis“ statt „des herren meiger“.

[63] 1654: „man“ statt „der herre“.

[64] 1506 und 1654 fügen bei: „und sol ein iegklich schultheis die, so sinen gebotten in unserm namen ungehorsam sint, in ein kefien legen uf unser erkantnisse.“

[65] LO. von 1611 Art. 79.

umb was sachen das beschehe, und meinte darumbe nit gesworen haben, der werde meineide erkent und bessert darumbe dem herren[66] lip und gût °und sie darnach eweclich für einen verworfenen man ze haltende.°[67]

34. *Gefährde bei Urtheil.*[68] — Item. wer dem andern siner urtel umbe ein sache, wie denn die an ir selbs wer, volgete und die hand ufhûbe, sin urtel ze merende, wurde der von dem richter, der denn ist, gefraget, was die sache sie, darumbe denn das recht ist gesprochen, oder was jener gesprochen habe, dem er habe gevolget, und könne das nit gesagen oder wisse sin nit ze sagende ungeverlich, der bessert ouch dem herren lip und gût.

Anhang.

I. *Nachträge zum Stadtrecht von Liestal, aus den Jahren 1506 und 1654.**

Die eid, so man zû Liechstall jârlichen swert, iegklicher nach sinem staat.

1. *Eid der alten Räthe.*[69] — Item des ersten so werden sweren die alten rete, ein rat ze erkiesend, die wysesten und die nutzlichisten der statt und dem land, und das nit zû lassend, niemand zû leid noch zû lieb, durch fründschaft noch durch vyendschaft, durch miet noch gabe, sonder one alle geverde.

2. *Eid des Schultheissen.*[70] — Item der schultheß wird sweren, unseren gnâdigen herren von Basel, dem burger-

---

[66] 1654: „der Obrigkeit“ statt „dem herrn“.

[67] 1654: fehlt dieser Nachsatz.

[68] 1654: „Item wer dem andern seiner Urtheil umb ein Sach vorget und die Hand uffhübe, sein Urtheil zu mehren, und aber nicht wüßt noch versteht, was und die Sach beschaffen ist, der bessert der Obrigkeit Leib und Guth.“ — LO. von 1611 Art. 80.

* Die Redaction von 1506 giebt der Text, die Zusätze oder Abweichungen von 1654 geben die Noten.

[69] Fehlt in 1654.

[70] 1654: „Der Schultheiß zu Liechstal soll schwören, Unseren Herren dem Burgermeister, dem Obristen Zunftmeister und dem Raht der Statt Basel trew hold gehorsamb und gewärtig zu sein,

meister und dem obristen zunftmeister und dem rat zů Basel gehorsam ze sind, iren nutz ze fürderen und schaden ze wenden, und unser herren arm lüt helfen schirmen, es sye ze dorf oder ze statt, ouch den gemeinen nutz armer und rycher ze fürderen und iren schaden ze wenden, als ver er kan und mag, ouch miner herren rodel ze halten und iederman, wer sin gebrucht, zů dem rechten ze helfend, und was unseren herren zůhört, das getrüwlich zů behaltend und inen zů antworten, ouch sin umbgelt ze gebend, alles on alle geverde.

3. *Eid der neuen Räthe.*[71] — Item die nüwen rete

Uns. Gn. Herren christliche Reformation, auch andere Ihre Mandata Erkantnussen und Ordnungen trewlich zu halten, und was Ihme ieh zun Zeiten zu verhandlen und außzurichten zugeschriben und befohlen würdt, wen oder was das berühren möchte, getrewlich und mit bestem Fleiß zu vollnziehen, zu erstatten und zu verkünden, sein Umbgelt ehrbarlich zu geben, keine verbottene Rottierungen oder Versamblungen zu gestatten, sonderen da iemands dergleichen zu machen und anzustellen sich understünde, oder ob er sonsten einicherley Gepresten im Ambt befunde, dasselbe gleich angehendts und ohne allen Verzug der Obrigkeit anzubringen, das Gericht der 3 Dörferen Frenckendorff Fülinstorff und Gybenach wie von Alters her fleißig zu besetzen, der Herrschaft ihr Obrigkeit Gerechtigkeit und Wildbähn mit Hagen Jagen und anderen Nohtwendigkeiten zu behalten und das eigenthätliche Fischen und Bürsen mit Ernst abzuschaffen und die Fehlbahren der Gebühr nach zu strafen, die Zöll Steur und Nütze getrewlich einzunemmen und zu samblen und solche der Statt mit sampt den Frävlen und Besserungen, so ihro zugehören, zu geben, auch ehrbare Rechnung darumb zu thun (Späterer Zusatz: auch alle und iede hohe und nidere Strafen, von der größesten biß zu der kleinesten, sie werden mit Gelt oder mit Geltswerth bezahlt oder mit Arbeit, wie die genennt werden mag, abverdient, specificè in Rechnung getrewlich zu bringen und bei ieder Straf das Verbrechen, darumb solche Straf angelegt worden, eigentlich zu vermelden, auch auf das fallende Weinumbgelt neben dem Stattschreiber geflissene Achtung zu geben, damit dasselbige vermög der Ordnung ieweilen getrewlich entrichtet und gelieferet werde), Uns. Herren arme Leuth helfen zu schirmen, es seye zu Dorf oder zu Statt, auch iedermann, wer sein begehrt oder darumb anrüft, zum Rechten zu verhelfen und in gemein Uns. Gn. Herren und der Statt Nutz und Ehre zu fördern und ihren Schaden zu wenden, getrewlich und ohne Gefehrde."

[71] 1654: „Diejenigen, so dem Schultheißen in gerichtlichen Sachen zugeordnet seind, sollen weiters schwören, dem Gericht trewlich

werden sweren, einem schultheisen gehorsam ze sind, ir umbgelt ze gebend und iederman ein bloß recht ze sprechend, als ver sie sich verstanden, niemand ze lieb noch ze leid, on alle geverde.

4. *Eid der Gemeinde.*[72] — Item die gemeind soll sweren, unseren gnädigen herren von Basel, dem burgermeister und dem obristen zunftmeister und dem rat zů Basel, ouch irem schultheisen in irem nammen gehorsamb

---

abzuwarten, iedermann ein bloß Recht zu sprechen, als fehr sie sich verstanden, niemanden zu Lieb noch zu Leid, ohne alle Gefehrde." —

Überdieß enthält 1654 noch folgenden Eid, welcher früher sich nicht findet:

Eid der Beisitzer. — „Die Beisitzer sollen über vorige Eid weiters schwören, dem Schultheißen in Sachen Uns. Gn. Herren Dienst und sein Ambtsverwaltung betreffend nach ihrem besten Vermögen beholfen und berathen zu sein, und so oft ihnen zusammen gebotten und verkündet würdt, gehorsamblich zu erscheinen und Uns. Gn. Herren Befelch iederzeit trewlich und geflissenlich außrichten und vollziehen zu helfen, auch wann einer auß ihnen mit Todt abgehet, Uns. Gn. Herren drey Ehren-Männer, umb auß denselben einen anderen haben zu erwöhlen, nambhaft zu machen und vorzuschlagen, wa aber einer des Gerichts, der nicht Beisitzer were, abgieng, dessen Stell alsobald mit einer anderen ehrbaren und taugenlichen Persohn zu ersetzen, ob Uns. Gn. Herren und Oberen gegenwertigen und könftigen Mandaten und Ordnungen steif und vest zu halten, und daß denen von den Gemeinden gehorsamblich nachgelebt werde, mit Fleiß zu besorgen, alles getrewlich und ohne Gefehrde."

[72] 1654: „Der Burgern und Underthanen Liechstaler Ambts Eide:

„Ihr werden schwören, Uns. Herren dem Burgermeister, dem Obristen Zunftmeister und dem Raht der Statt Basel, ewern natürlichen Herren und Oberen, auch an ihrer Statt und in ihrem Nammen ewerm Schultheißen hier zugegen und anderen Ambtleuthen trew hold gehorsamb und gewärtig zu sein, ihr außgangene christenliche Reformation und Glaubensbekandtnus, Mandata sampt allen anderen Ordnungen und Satzungen, Gebotten und Verbotten, wie euch die gegeben seind oder fürbas gegeben werden, zu halten, ewer Steur Umbgelt und ander Gefell, wie euch die iederzeit abzurichten aufgelegt werden, ehrbarlichen zu geben, darzu ewer Salz, so Ihr brauchen, an keinen anderen Orthen noch von niemandem dann von Uns. Herren Salzkästen zu erkaufen und sonst kein anders zu gebrauchen, mit der Statt Basel zu reißen und außzuziehen, wohin und wider wen die schuldige Pflicht und Noht es iederweilen erfordern, deßgleichen mit derselben Lieb und Leid zu leiden, Bündtnus und Einung zu halten (Späterer Zusatz: aber sonst

ze synd, ir umbgelt ze gebend, miner herren von Basel nutz zů fürderen, iren schaden ze wenden und miner herren ambtlüt ze beschirmen, und wo iemand sehe, minen herren iren zoll zů entfürend, das sollend sy wenden, so ver sy könnend oder mögend, alles on alle geverde.

5. *Eid der Einsassen und Dorfgemeinden.*[73] — Item die hindersässen und gemeind in den dörferen sollen sweren, einem schultheisen und rat zů Liechstal in nammen

---

aller anderen Kriegen ohne eines Raths Willen euch zu müßigen und gar nicht zu beladen), kein heimblich Gerünen Rottierung noch Zusammengeläuf mit niemandem zu machen, viel weniger einiche Landtsgemeind ohne außtruckhenlichen Befelch der hohen Obrigkeit nicht anzustellen noch zu besuchen, sondern ob iemands dergleichen vernäme, solches Uns. Herren oder ewerm Schultheißen von Stund an zu rügen und anzuzeigen, vornemblich aber des im vergangenen 1653. Jahr under euch und mit etlicher anderer Orthen der Eidtgenoßschaft Underthanen vermeintlich aufgerichten ganz unerlaubten widerrechtlichen Bundts (dehn Ihr hiemit für euch und ewere Nachkommende gänzlich auf- und abschwören und euch dessen bester Form verzeihen) in Ewigkeit nicht mehr zu gedenkhen, weniger dehne werkstellig zu machen zu understehen, und wan ihr sehen, daß ein frömbder mit iemandem in unseren Aembteren zu Spännen und Stößen käme oder einen Frävel begienge, daß dann ihr, die bei solchen Spännen und Fräveln seind, denselben Frömbden zu Recht thügend geloben und schwören oder Bürgschaft zu geben anhalten, um solchen Frävel in den Gerichten, da der geschehen, des Rechtens zu gewarten, und wa aber die unseren mit einandern zu Spänn kommen und fräveln wurden, daß dann ihr, die übrigen, so darbei seind, bei ewern Eiden schuldig sein sollen, dieselben ewerm Schultheißen anzugeben, darzu kein Dienstknecht über die vierzehen Tag ungefahrlich zu enthalten, er schwöre dann den Eid hienach folgt, und in dem allem Uns. Herren der Räthen und gemeiner Statt Basel Nutz und Ehre zu werben und Schaden zu warnen und zu wenden, nach ewerem besten Vermögen, wie das frommen trewen und gehorsamen Underthanen wohl anstehet und gebührt, alles aufrecht ehrbarlich und ohne Gefehrde." —

[73] Fehlt in 1654, dagegen erscheint da noch folgender Eid:

Eid der fremden Dienstknechte. — „Ein ieder frömbder Knecht, der in unseren Aembteren dienen will, soll schwören, Uns. Herren dem Burgermeister, dem Raht und gemeiner Statt Basel, auch dehro Schultheissen und Ambtleuthen in ihrem Nammen, so lang und er bei uns dient, gehorsamb und gewärtig zu sein, seinem Meister trewen Dienst zu thun, und insonderheit, ob ein Dienstknecht etwas Forderung oder Ansprach wider seinen Meister oder andere unsere Underthanen hat oder gewünne oder einicherley Unzüchten be-

unserer gnädigen herren gehorsam ze synd in thauwen und in anderen dingen, so man inen gebütet, miner herren und der statt nutz ze fürderen, iren schaden ze wenden und ir amptlüt helfen schirmen, und wo sy sehend unseren herren iren zoll entfüren, sollend sy rügen und sagen, one alle geverde.

6. ***Busse bei Nachlässigkeit in Feuersnoth.***[74] — Item es ist ouch von einem ganzen rat einhelenglich erkannt, welcher der ist, in des hus fürsnot ußgat, und ein anderer ehe denn er das für ußschreyt oder rüft, so sol derselb, in des hus das für angangen ist, fünf pfund ein pfenning[75] zů straf verfallen sin. beschreyt er aber das für selber, so sol man drü pfund ein pfenning von im nemmen und daran nützit geschenkt werden.

7. ***Concurs. Rangordnung der Gläubiger.***[76] — Item als bißher sitt und gewonheit gewesen ist, wenn einer von tods wegen abgieng, daß man dem pflag mit dem weibel zů verbieten und ie der erst am pott fürkam und des ersten bezalt und darnach der ander und ie einer nach dem anderen, und aber etwan dem hindersten nützit werden mocht und siner schulden manglen můßt, und umb daß iederman glichs und billichs beschehe und widerfare, so hand wir schultheß, alt und newe rete geordnet und gemacht, wenn sámbliches mehr beschicht und iemands von tods wegen oder sonst abgienge, da man understůnde zů verpietend, daß dem hindersten nach marchzal siner schulden, so man im ze tůnd ist, verlangen und werden soll als vil als dem, so zů dem ersten mal verbotten hatt, und darnach den anderen allen, besonders

---

gienge, die Zeit und er hie wäre, umb all solch Sachen allhie in den Gerichten, da sich das verlaufen, und nienen anderstwo Recht zu gebrauchen, zu geben und zu nemmen, und was des Orths oder, ob die Sach geappelliert, vor den Herren Commissarien der Statt Basel gesprochen und erkandt würdet, darbei zu bleiben und daß zu vollenziehen ohne ferner Appellieren, alles getrewlich und ohne Gefehrde."

[74] LO. von 1611 Art. 92.

[75] 1654: „1 den." statt „1 pfenning".

[76] Fehlt in 1654. LO. von 1611 Art. 95. 96.

min herren vor allen schuldneren, darnach die gottshüser, darnach die burger in der statt, und besonder die lidlöhner, darnach geliehen gelt, und wann die burger in der statt bezalt wurden und was dann übrigs nach dem vorhanden ist, das soll allen anderen schuldneren, so verbotten hand, behalten sin und nach marchzal bezalt werden.

8. ***Busse für Ungehorsam bei Vorgeboten vor Gericht. 24. October. 1490.***[77] — Item uff montag vor St. Simon und Judastag, anno in nünzigisten jar,[78] so hat ein ganzer rat zů Liechstal einheliglich geordnet und erkennt. welicher der ist, dem durch der statt weibel oder banwart für recht gebotten wird, und derselb, dem für recht gebotten wird, veracht und nit an das recht kombt und ungehorsam ist, derselb soll drü schilling[79] zů besserung verfallen sin. und wird im aber fürgebotten und ungehorsam funden wird, soll aber drü schilling[79] verbesseren. und wird im für das dritt mal für recht verkündt und aber ungehorsam ist, derselb, so sölichs tůt, soll einem rat ein pfund[80] pfenning zů besserung verfallen sin und daran nützit geschenkt werden und morndis widerumb zům rechten stan als vil als in gasts wys.

9. ***Zeugengebühr. 19. September. 1502.***[81] — Item uff montag uff Sant Mattheustag im fünfzehnhundertisten und zwey jare so hat ein rat einhelliglich erkennt. welicher der ist, so kundschafts von iemand begehrt ussert unser herren gebieten und gerichten und die zů Liechstal sagen můß, der, so iren begert, soll dem, so im seyt[82], drü schilling für essen und trinken und für sinen gang geben, und nit mehr noch minder, er wölle ims dan gern nachlassen.

---

[77] LO. von 1611 Art. 86.

[78] anno 1490.

[79] } 1654: „1 Pfundt" statt „3 ß".

[80] 1654: „3 Pfundt" statt „1 pfunt".

[81] LO. von 1611 Art. 18.

[82] 1654 lautet von hier an:

„ein gebührenden willen schaffen. Ist er aber under dem Staab Liechstal seßhaftig, so soll er ihme 3 Schilling für Essen und Trinkhen etc."

Von den brotbecken.

10. *Bäckerordnung.* — Item die brotbecken, es sygend hußfürer oder andere weißbecken, so uff den kauf bachend und umb gelt zů kaufen gebend, die sollen gůte gemeine pfännwert bachen nach landlauf des korns, als das ie zů ziten giltet, und sonder die weisbecken, daß die uff jarmerkten, ouch an hochziten die statt mit bachen versehen, daß nit mangel an brot werde und kein geschrey durch frembd lüt darumb ufferstande, und ouch das der gemeind glicher billicher kauf nach landlauf des korns, als obstat, begegne, als ouch das den brotschaueren, so ie dazů gesezt werden, ernstlichs und hoch empfolen ist, alle vierzehen tag zů besehend und semblichen gepresten, wo sy den finden, an einen rat[83] zů bringend, die auch den dieselben, so das überfürend, nach gröſse ires handels darumb strafen werden.

Von den fischeren.

11. *Fischerordnung.*[84] — Item die fischer, so zů Liechstal, zů Fülistorf oder zů Lausen sind, was fischen die vahend, die sollend sy zů Liechstal an offenem fischbank veil haben und verkaufen und nit heimblichen in die wirtshüser tragen, umb daß der gemeind und mengklichem, so fischen begerend, beschyne und begegne, das billichen sye. es soll ouch niemand mehr gezüg haben ze fischen, denn sechs wartolf, sechs sendkörb und klebgarn. dieselben fischer sollend auch kein abwend abnemmen und die fisch, so sy vahend, an

---

[83] 1654: „an Schultheiß und Beisitzere“ statt: „an Rath“.

[84] 1654: „Wegen des Fischens in der Ergoltz und Frenckhen ist geordnet, daß die Ergoltz von oben, soweit Liechstaler Bahn gegen Itingen und Bubendorf geht, biß zur Reinlins Mühlin, deßgleichen die Frenckhen, soweit der Liechstalern Gerechtigkeit sich erstreckht, sowohl als Orisbach verbanndt und darinnen ohne des Schultheißen Erlaubnus zu fischen Tags bei 5 Pfund und Nachts bei 10 Pfund allen gleichen verbotten sein solle, von Reinlins Mühlin aber biß an den Rhein soll mit Bären und Anglen bescheidenlich zu fischen erlaubt, die Wartolf aber und Reuschen, deßgleichen die Abkehrungen, Gertneze, Nachtangel, Hürst außzuhawen, auch zu Herbstzeit Stigen und Gruben zu versetzen bei Straf 5 Pfund ebenmässig verbotten sein.“ —

offenen bank als obstat bringen und die in glychem rechtem kauf bieten und geben als billichen ist. und welher das nit thäte oder thün wolte, so sollend zween der råten dazů berůft werden, semblich fisch zů schetzend, die also denn nach irem billichen anschlag mengklichem umb sin gelt geben sollen werden. es soll ouch niemand bretten, es syg dan nidwendig der ritstraß und obwendig Lausen. es soll ouch niemand mit federschnůren fischen, gerdnetzen ziehen noch nachtangel setzen noch hürst außhauen und zů herbstzit weder stigen noch grůben verrichten. item die gemeind sóllen ire fisch selber essen und nit verkoufen. item die Fránckenen zů glicher wys in diesen stücken verbannen sin und gehalten werden als die Ergoltzen. diese ordnung sol ouch von wyben mannen und irem gesind in allen obbeschriebenen puncten und articklen gehalten werden. wann welche personen das nit hielten und keinen artickel harinnen begriffen übersehend, von denselben sol on allė gnad ein pfund pfenning zů bůß genommen und daran nützit geschenkt werden.

12. *Ueberackerung.*[85] — Item es ist ouch erkennt, wer hinnathin uff dem veld den anderen übereheret umb drü furen oder mer und sich das befindt, der sol dem schultheßen °und dem rath°[86] fünf pfund one gnad verbesseren.

13. *Fischerordnung.*[87] — Item es ist auch durch einen ehrsamen rat in dem 1560. jar einhelligklichen erkannt, daß keine vischer, so wartolf setzen, weder sy noch ir gesinde mit keinem bären fischen noch in iren hüseren die haben, ouch eeben drümalen in der wochen setzen sollen. deßglichen auch kein anderer burger oder hindersåß zů statt noch zů den dórferen, so darzů gehóren, nit mer dann einmal in der wuchen, ouch eeben selb ander, und nit mehr fischen gan sollen, bi peen und straf ein pfund pfenning, das one gnad von den verbrecheren bezogen und genommen sol werden.

---

[85] LO. von 1611 Art. 55.

[86] 1654 fehlt: „und dem Rath".

[87] Fehlt in 1654.

14. *Busse für nicht fortgesetzte Appellation.* — Item es ist ouch erkennt, daß nun hinfür menigklich, so ein urtel uß diesem rechten zücht oder appelliert und der appellation nit nach, sonder zů clag kompt, der besseret ein pfunt stebler, [88]daß nemblich zehen schilling dem schultheisen und die übrigen 10 ß dem rat allhie gehören und verfallen sin sollen. [89]

II. *Nachträge zu den Ordnungen von Waldenburg.*

1. *Recusationsrecht. 5. November. 1463.* — Angeben gon Waldenburg sabato post animarum anno etc. LXIII.

Welicher dem anderen zůgehördt sin selbs sipschaft halb biß an das vierdt glid, wirt der von der widerpartye verkert, im ungemein sin, recht in sinen sachen ze sprechen, so sol er uffston und in deß sachen nit urtel geben. — Deßglychen gehört einer eins sächers hußfrowen zů biß an das ander glyd, wirt der ouch verkerdt, so sol er ouch in der sach nit urtel geben. — Alle die wyl aber ein urtelsprecher, der nit selbs secher ist, nit verkosen wirt, so mag er sitzen und recht sprechen, noch dem in sin verstentniß, ouch eide und ere wyset.

2. *Friedbruch mit Werken. 16. Februar 1489.* — Anno

---

[88] 1654 fehlt dieser Nachsatz.

[89] 1654 enthält noch folgenden Nachtrag:

*Verbot der Zinsnutzung.** — Item es ist ferners erkandt, daß iemands, wer der seye, ützit uff Güter, als namblich uff Ackher Matten oder welcherley Güter das seyen, leiben solle, also daß er vermeinte, umb sollich sein außgeliehen Hauptguth die hierumben innzuhaben, zu nutzen und zu nießen, biß ihme das wider erlegt wurde, dann solches Uns. Gn. Herren keineswegs nit gestatten, sonder wöllen, daß wann einer Hauptguth anzulegen habe, dasselbig, wie Uns. Gn. Herren hievor außgangen Mandat vermag, außleichen und den billichen Zinß und nit mehr davon nemmen solle, oder wo wider solich Uns. Gn. Herren Mandat gehandlet, soll derjenige, so darwider thäte, hiedurch gewarnet sein, und ob er zu rechtlicher Klag käme, ihme hierüber nützit erkandt werden und zu dem also sein unbillicher Weiß angelegt Hauptguth Uns. Gn. Herren ohne alle Gnad heimbgefallen sein, darnach wüsse sich männiglichen zu richten.

* LO. von 1611 Art. 91.

etc. LXXXIX° uff mendag Valentini ist erkannt, welicher oder weliche der ist oder sind, die den friden oder stallung, so inen gebotten ist oder wirt oder sunst trostung geben, solich trostung oder stallung überfarend mit worten oder werken, doch also das die werk kein wunden berüren sind, das der oder dieselben dorumb 60 ß on gnad verbessern sollen. welicher aber einen dorüber wundete oder zů tod slüge, der oder dieselben sollen den umb lyb und leben verwürkt haben, und zů inen gericht werden wie recht ist.

3. *Eid der Gerichtsassen. 16. Febr. 1489.* — Welicher jores an das gericht zů Waldenburg gesetzt werdent, die sollen schweren, an das gericht ze gonde, wenn man gericht doselbs hatt, zytlichen, und umb die sachen, so für das gericht gezogen werdent, das recht zů sprechende noch diß nottels sag, und in anderen sachen, so harinn nit begriffen sind, noch irem bestem verstentniße, niemanden ze lieb noch zů leid, durch miete noch durch mietwon noch umb keinerley geferde, und ouch kein miet dorumb ze nemmende denn ire alten recht, ouch niemande ze verhörende ußwendig gerichts noch niemanden in sinen sachen ze rotende, der vor gericht zů schaffen hatt. wollte aber ir einer sinen fründen, sinen vogtwyberen oder vogtkinden raten, in den sachen sol einer kein urtel geben noch recht sprechen, denn darvon gon und anderen an sin statt in der sach zům rechten gesetzt werden, der beden teilen gemein und inen nit zůgehörende sind, ob es notturftig wirt, und sunst alle geferde und uffsatz, den argen listen nit byston noch gehellen, wenig noch vil in dhein wyß, so vere sy sich verstanden, alle betrügnisse ußgesetzt, als inen gott helf und alle helgen.

4. *Frieden. 1516.* — Der friden im XVI jore.[90]

---

605. *Ordnungen von Waldenburg. 29. October 1411. (Aufgenommen in Noten und Nachträgen zum Liestaler Stadtrecht von 1411 in n. 604.)*

[90]) Hier folgen diejenigen Abschnitte aus dem Stadtfrieden, welche in den Art. 133–137 der Gerichtsordnung von 1539 enthalten sind (Band I, n. 264, S. 338 - 340), aber in der Recension, welche der Stadtfrieden von 1519 giebt (Bd. II, ibid. S. 337 Note 57.)

606. ***Recht und alte Gewohnheiten des Gotteshauses St. Blasien in dem Dinghof zu Riehen. 16. Septemb. 1413. (Landesarchiv zu Carlsruhe.)***

Notarialische Beurkundung. — In gottes namen amen. durch dis gegenwirtig offen instrument syg kunt getan aller menglichem, daz in dem vierzehenhundertisten und drùzehenden jar nach Crists geburt, babstûmes des heiligesten in got vatters und herren herr Johansen von gottes fùrsichtikeit des dry und zwenzigisten bapstes des namen im vierden jar, indictione sexta, an dem sechszehenden tag des manots septembris umb mitentag in min, offen schribers und der gezùgen, so nachgeschriben stand, gegenwirtikeit der bescheiden Henni Vogt von Wil ze Riehen in dem dorf, gelegen im Wisental, Costenzer bystûms, in dem dinghof des hohwirdigen geistlichen in got vatters und herren des abtes ze St. Blesin und desselben gotshus, gelegen im Swarzwald, St. Benedicten ordens Costenzer bystûms, von enpfelhens wegen eins amptmans ze Basel desselben gottshuß offenlich ze gericht sass, und ward da offenlich in gericht gelesen von dem erwirdigen geistlichen herren, herr Heinrichen Gundelwang, conventherren und grossenkeller ze St. Blesin, ein rodel, daran geschriben waren die fryheiten recht eigenschaften und gewonheiten, die die obgenanten der abt und das gotshus ze St. Blesin hand ze Riehen in dem dorf und in andren dôrfern hôfen und gûtern, die in denselben iren dinghof ze Riehen gehôrent. und ist dise offnung beschehen in einer ernùwerung und bestetung wise der vorgedachten fryheiten rechten eigenschaften und gewonheiten. und do derselb rodel also ward offenlich und merklich gelesen, do fraget der vorgenant richter umb in gerichts wis uff den eid alle die dinggenossen, die in denselben dinghof gehorten und da bi waren, oder den merteil, nach gewonheit des dorfes, ob die fryheiten recht eigenschaften und gewonheiten, die an dem vorgeseiten rodel stûnden verschriben und durch den vorgenanten grossenkeller da offenlich gelesen und gekùndet weren, also har kommen und vormols gehalten weren und ouch fùrbas gehalten sôlten werden, als sy da geoffnet weren. do erkanten sich dieselben ding-

genossen all oder der merteil nach der frag und erteilten uff den eid, daz all die fryheiten recht eigenschaften und gewonheiten, so an dem rodel geschriben stůnden und da offenlich gelesen und gekůndet weren, dem obgenanten herren dem abt ze St. Blesin und sinem gotshus zůgehorten und von alter har vormals komen und gehalten weren und ouch fůrbas me vestenklich sôlten gehalten werden. und da dise ding vor mir offnen schriber und den gezůgen so nachgeschriben stand, also beschehen waren, da baten und ervordreten mich der vorgenant herr Heinrich Gůndelwang, großkeller ze St. Blesin, an statt und in namen des obgeschribnen herren des abtes ze St. Blesin besunder und die bescheidnen Heinrich Im Wiler und Fridrich Kreps von Brambach, beide amptlůt des wolerbornen edlen herren margraf Růdolfs von Hachberg, herren ze Rôttelen und ze Susenberg, anstatt und in namen desselben herren und marggrafen ouch besunder, daz ich ietwedrem herren aller diser vorgeschribner dingen eins oder me offen instrument gebe und dar in verzeichnete und verschribe alle die stuk puncten und articel desselben rodels und ieklichs sunderbar, als sy da in gericht geoffnet und gelesen und nach des richters frag in urteil wis von den dinggenossen daselbs waren erkennt und gesprochen, daz es alles so har komen wer. dise vorgeschribnen ding sint beschehen des jares nach Crists geburt, bapstůmes, manotes, des tages, der stund und an der statt, als vor geschriben stat. und sind dabi gewesen dis nachgeschribnen gezůgen Cůni Schmid, Hensli Bieler, Lienhart Zimberman, Henni Schlůpp, Henni Vôgtli von Riehen, Hans Meyger, Ueli Meyger, Henni Wůrffel von Wil, Henni Hůtter, Heini Můser von Tůllikon, Henni Kramer, Lienhart Fůchsli, Henni Fůchsli von Lôrrach, Cůni Hůgli, Wernli Suterli und Hartman Hůsler von Stetthein.

Dis sint die recht und alten gewonheiten des gotshuß ze St. Blesin in sinem dinghof ze Riehen.

1. *Jahrgerichte.* — Des ersten sol ein amptman von Basel jårlich in dem vorgenanten dinghof drů geding han, der eins sin sol ze St. Hylarien tag, das ander ze meygen, das dritt umb St. Johans tag ze sůngichten. und wenn ein

amptman daz geding haben wil, so sol er des marggrafen vogt verkůnden. der sol ouch dar komen uff den tag, als im verkůnt ist, und nebent dem amptman sitzen das gericht uß, und sol im da gewalts vor sin. zů den dryn gedingen sol ein amptman, oder den er es heisset, gebieten allen gotshuslůten, die in den dinghof von alter har gehörent, und allen den, die vom gotshus ze St. Blesin und den clöstern Witnöw und Beröw belehent sint, sy habent der lehen lůtzel oder vil, ganz oder ein teil, es sygen aker matten hůser hofstett holz veld oder wingarten. und welhem zů den gedingen gebotten wirt, kunt der nůt dar, der sol es dem amptman bessern mit dryg schillingen zinspfenningen. welher aber des gotshuß nůt ist und doch teilreben vom gotshus hat, dem ist zů den gedingen nůt fürzegebieten, denn zů dem, daz man haben sol zů St. Johans tag. zů den gedingen söllent die lůt offnen und kůnden bi iren eiden, so sy dem gotshus getan hand, all gotshuslůt, die nůt gehuldet hand und uß der genosschaft gewibet hand, und alle gebresten, die das gotshus hat an lůt und an gůt. und söllent ouch gotshuslůt, die nůt huld getan hand, da dem amptman an eines abts statt huld tůn. man sol ouch uff den gedingen richten umb eigen erb und gůter des gotshuß ze St. Blesin. man sol ouch umb des gotshuß gůter an keinen stetten richten, denn in dem dinghof. komet ouch uff den gedingen ein frevel ze richten und erkennt wirt, daz es ein frevel ist nach urfrag des amptmans, so sol der amptman den stab von im geben einem vogt, der nebent im sitzt, der sol den umb die frevel richten. was da gebessret wirt, des söllen die zwen teil werden des gotshus amptman und der dritteil dem vogt. lat aber der amptman sin zwen teil ab, die wil daz gericht weret, so sol ouch der vogt sinen dritteil ablassen.

2. *Bannwarts Bestellung.* — Des gotshuß amptman ze St. Blesin sol über des gotshuß gůter allesament einen banwarten setzen und haben, der sy verhůt nach notdurft. demselben banwart sol daz gotshus zwen nůw schůch geben, daran söllent hangen vier nůw bletz. derselb banwart sol ouch des gotshus matten wässren, und wenn er das tůt, so

mag er schniden uff den matten einen arm vol graß und den mit im hein tragen.

3. *Mühlrechte.* — Des gotshuß mûli ze Riehen hat daz recht, daz daruff malen sôllen all die gotshushût, sy sygen von dem gotshus belehent oder nût, die in den dinghof gehörent. es sôllen ouch all die, die des gotshuß nût sint und aber belehent sint von den gotshûsern ze St. Blesin, ze Berôw und ze Witnôw, uff derselbn mûli malen das korn, daz uff der gotshûser gûter wachset und wirt. enpfûnde sich aber, daz ein mûller dem, der zû im malt, nût recht tâte, der mag malen wo er wil. mûle aber einer, der da malen sôlt, anderswa an redlich sach, die von einem mûller dar sol gan, der sol dem mûller dennoch sinen lon gebunden sin ze geben, als ob er da gemalen hett. aber sâß ein meyger uff des gotshuß hof ze Wil, der des hofs gûter bûwti, die ze Riehen gelegen sint, gienge da daz wasser an, daz sich der meyger schadens versehe von dem wasser, so mag er die frucht der gûter uff den hof und in die schûren des hofs ze Riehen fûren und da enthalten, unz das wasser gevallt, daz er wol das wasser gevaren mag. ein mûller des gotshuß mûli ze Riehen sol und mag daz wasser gewûnnen an die mûli, wo es im allerkomlichest ist, unz an alt egge. und dabi sol in schirmen und halten ein marggraf ze Rôtellen, und umb schirm und hilf sol ein mûller dem selben herren geben zwen cappun.

4. *Besthaupt.* — Wenn ein gotshusman abstirbet, von dem sol dem gotshus werden ze val das best hôpt vihs, das er verlassen hat. wurd aber daz best verseit und nût geben, so wer daz geben vorab verlorn und hette zû dem besten hôpt recht, als ob vor nût geben wer, und môcht also nach hin grifen unz an daz nûnde. so ouch ein val also gevallet, der iemans halber ist, so sol der gemeinder einem amptman vorteilen und der amptman den teil nemen.

5. *Ehe mit Ungenossen.* — Welher gotshusman ouch sin ungenoß wib nimpt, den mag daz gotshus strafen nach sinen gnaden, unz daz er sich mit im gericht. sturb der gotshusman bi der ungenossami und hette sich nût ewenklich mit dem gotshus gesetzt und gericht, so mag daz gots-

hus nemen die zwen teil alles sins varenden gûts, so er hinder im verlat, und den val vor uß.

6. *Rebentheilpacht.* — Wer des gotshuß reben buwt umb den teil, die sol ein amptman mit des gotshuß lûten schowen uff St. Johans tag ze sungichten vor oder nach acht tag. helt denn ieman da mißbuwen, so mag ein amptman ze herbst den win lesen des mißbuwen wingarten und mag dar zû den mißbuwer angriffen, unz daz er in da zû bringt, daz er sich richt umb den missebuw und einen amptman abgeleit. wer ouch umb den teil vom gotshus reben buwet, so er den win abgeliset, so sol er nût dannen fûren, e des gotshuß bott dar zû kumt und den teil genimpt. wer ouch reben hat vom gotshus, ob joch der nût des gotshuß eigen ist, die reben gelten den teil oder zinswin, die sôllent dem gotshus sweren nach lehensrecht. wo einer bôm hat in des gotshuß reben, die den reben schaden bringend, den mag ein amptman gebieten, daz er die bôm abhôw uff einen tag. beschâh aber das nût, so mag er die bôm dar nach schaffen abgehowen an zorn.

7. *Haftpflicht für den Grundherrn.* — Des gotshuß lût sôllent ouch fûr keinen iren vogt noch fûr nieman pfand sin, denn fûr das gotshus und einen abt ze St. Blesin.

8. *Pflichten und Rechte der Kastvogtei.* — Wurd ouch ein gotshusman, under dem marggrafen gesessen, gevangen, dem sol ein marggraf nachriten umb das daz er in ledige, unz daz im der stegreif undrem fûß verschlisset. und umb daz so git daz gotshus einem marggrafen ze vogtstûr von sinen gnaden jârlich zwenzig und zwen sôm wins und drû pfund zinspfenning, und ie die schuppoß ein vasnachthûn.

9. *Gestattung des freien Zugs.* — Gotshuslût sond ouch keinen nachjagenden vogt han. und wenn ein gotshusman uß der herrschaft under einen andren herren ziehen wil und sin ding uff einen wagen geleit, da sechs pferyt oder ochsen vor sint, so mag des marggrafen amptman dar gan und den wagen bi der langwid begriffen. mag er den wagen also behaben, daz er nût fûr sich varen mag, so sol der gotshusman in der herrschaft beliben. mag er in aber

nüt also behaben, so sol er in lassen varen und dar nach beleiten unz an mitten in den Rin. wer ouch daz ieman in dehein statt kåme und da burger wurd, der des gotshuß eigen ist, daz sol dem gotshus an allen sinen rechten unschedlich sin.

10. *Rechte des Freihofs zu Weil.* — Der hof ze Wil des gotshuß ze St. Blesin hat das recht, daz er fryg ist und sin sol, also wer darin entwichet, was der getan hat, der sol da frid han, und sol im nieman in den hof nachjagen. man mag ouch in demselben hof und in des gotshuß von Witnôw hof ze Wil, als vil daruff sitzend, win und brot veil han, ob joch ein tavern in dem hof daselbs ze Wil wer. wer ouch in dem hof ze Wil ein meyger gesessen, dem der hof gelihen wer, wölt den ein marggraf reisen, so möcht er sich in dem hof besamnen. den kosten, so den ein meyger da hett, mag er einem abt rechnen.

Beschluss. — Und ich Nicolaus, genant Gotsvogel, pfaff Costenzer bystûms, von keyserlichem gewalt ein offner gesworner schriber, won ich der offnung des rodels, der erkennung von den dinggenossen, daz es alles also har komen wer, das da gelesen und geoffnet ward, und ouch allen andren dingen, die da beschahen, do sy, als vor geschriben ist, beschahen mit den vor geschribnen gezûgen, gegenwirtig bi was und dieselben ding, die vor geschriben stand, also sach und hort beschehen, — so han ich dis gegenwirtig offen instrument, das mit miner eignen hand geschriben ist, davon gemachet und darin verzeichnet und geschriben alle die stuck puncten und articel desselben rodels, die da geoffnet gelesen und erkennt wurden, daz es alles also har komen wer, und han es mit minem gewonlichen zeichen und namen gezeichnet ze urkund und gezûgnûß aller vor geschribner dingen won ich darumb gebetten und ervordret ward. [1]

---

[1] Einen Theil dieses Weisthums giebt schon Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. II. S. 208.

Den Uebergang in das Recht der Stadtherrschaft bildete der Vertrag zwischen dem Abt von St. Blasien und Bürgermeister und Rath von Basel vom 3. December 1548, woran sich dann „des Dorfs

607. ***Rechte der Eptingerleute zu Pratteln. 1. August. 1427. (Pergamentband der Eptingerverträge in dem Staatsarchiv zu Liestal. Alte Bezeichnung: Vordere Registratur L. 72. Nro. 2.)***

Riehen Ehe- und Erbrecht" sowie „Gerichtsübung und Testirrecht" von gleichem Datum unmittelbar anschließen. Dieser Vertrag (Staatsarchiv. C. III. [S.]) lautet folgendermaßen.

Vertragsbrief zwüschen der statt Basel und herren abt zů Sant Blasien von wegen des gotshus eignen leuwten, so der statt übergeben, und des dinggerichts zů Riechen uffgericht.

Wir nachgenanten Theoder Brand burgermeister und der rath der stat Basel an einem und wir Caspar von gotes gnaden abt, prior und convent des gotzhuses zů St. Blasien im Schwarzwald, des ordens Sancti Benedicti, am andern theil thůnt kunt und bekennend offentlich mit diserm brief, als dann unser, des genanten abts und convents, dinkgericht, so bemelt unser gotzhuse zů Sanct Blasien, in der stat Basel oberkeit und dorf Ryehen, im Wysenthal gelegen, vil jar gehept hat, uß allerley fürgefallenen ursachen eben ein güte zyt nit gehalten sonder in ein stillstand kommen, der ursachen wir bed parthien mit einandern in früntliche handlung gewachsen, daß uff allerley deßhalb gepflegne gůtlicheit wir burgermeister und rath der stat Basel, doch allen und yeden unsern hochen und nidern oberkeiten rechten und gerechtigkeiten one schaden und nachteil, gůtlich verwilliget und zůgelassen haben, das wolgenanter herr abt und convent zů Sanct Blasien ires gotshuses dinkgericht nun hinafür zů den ziten im dinkrodel bestimpt, namblich das ein zů Sanct Hilarien tag, das ander zů dem meygen und das drit zů Sanct Johans tag zů sonnwendin, in unserm dorf Ryehen widerumb halten und umb dinkhorige sachen, die des gotzhuses zů Sanct Blasien zins rent gült fäll gůtere und derglichen eehaft berůren sind, wie von altem gebrucht, richten mögend, — das wir ouch, vilgenant gotzhuse zů Sanct Blasyen, in ansechen das der durchluchtig hochgeporn fürst und herr, herr Ernst marggraf zů Baden und Hochperg, landtgraf zů Susenburg, herr zů Roteln und Badenwyler, unser gnediger fürst und herr, alle und yede irer fürstlichen gnaden recht und gerechtigkeit sambt iren eigenen lüten, wyb und manspersonen, jung und alt, die ir fürstlich gnad zů Ryehen gehept, mit der Blasier stür uns, burgermeister und rath der stat, übergeben und vermög darumb uffgerichter brief und siglen koufswyse zůgestellt, darzů die dinkgehorigen und Blasier, so in irer fürstlichen gnaden oberkeit gesessen und von altem har an das dinkgericht zů Ryehen gehorsam zů sin schuldig gewesen, noch besag und innhalt irer fürstlichen gnaden missive, so also lutet:

Ernst von gotes gnaden marggrave zů Baden und Hochperg den ehrsamen wysen unsern lieben besondern burgermeister und

Einleitung. — Wir Heintzman von Eptingen und Theinge von Eptingen, genant Huser, edelknechte, thûnd kunt aller mengklichem mit disem brief, das wir bede mit gûter zytlicher vorbetrachtung, mit einheligem rate, und ouch umb des

---

rath der stat Basel unsern fruntlichen grûz zûvor. ehrsamen wysen lieben besondern, wir haben üwer schriftlich antwort, uff unser schriben vergangner tagen an üch, das dinkgericht zû Ryehen betreffend, gethon, allen innhalts vernommen und sind an dem, das ir dem abt zû Sanct Blasien das dinkgericht in üwerm dorf und oberkeit Ryehen widerumb zû halten und, wie wir sy an üch gewysen, darbi zû schirmen und darmit uns gegen ime, wie ir üch obligiert, ze vertreten bedocht und entschlossen, wol ersettigt und dargegen urbütig, die dinkgehorigen und Blasyer, so in unser oberkeit gesessen, so von altem har an das dinkgericht zû Ryehen gehorsam zû sin schuldig gwesen, wider darzû anzûhalten und üch fruntlichen nachpurlichen willen zû erzeigen alle zyt wol geneigt. datum Pfortzheim den nün und zwenzigisten augusti anno etc. acht und vierzig.

widerumb an gedocht dinkgericht gehorsam zû sind anzûhalten sich erboten, — bi solichem dinkgericht von oberkeit wegen schirmen und aber von solichen schirmbs wegen das gotzhuse zû Sanct Blasyen mit keinem nüwen schirmbgelt beschweren, sonder uns der Blasier stür zû Ryehen, wie die wolgenantem herren marggraven vormalen gegeben, und ob vilicht von altem har solichen dinkhoves schirmbs halben sich ützit von den dinkgehorigen oder sonst, usserhalb den zwen und zwenzig soumen wins, so das gotzhuse zû S. Blasien hochgenantem herren marggraven zû schirmbgelt geben abzürichten gebürt hete, benügen lan und sonst niemanden wither steigern sollen. und wie wol von altem gebrucht, wann yemands an den dinkgerichten zû Ryehen umb dinkhorige sachen vorgemelt mit urtel beschwert, das der oder die sy erstlich in des gotzhuses dinkhof gon Varnouw, von dannen in den dinkhof gon Schonouw und dann für das camergericht und einen herren zû Sanct Blasien appellieren mûssen, yedoch haben wir, vilgenante abt prior und convent zû Sanct Blasien, für uns und unsere nachkommen, gûtlich bewilliget und zûgelassen, das zû fürderung der sachen und umb mindern costens willen die, so (wie vorstat) am dinkgericht zû Ryehen beschwert, gestracks von dannen den nechsten an eines abts zû Sanct Blasyen camergericht appellieren und, wie sich gebürt, daselbst handlen mögen, und sollend nit mer von einem in den andern dinkhof ze ziehen schuldig sin. und demnoch unser, der genanten abts prior und convents, gotzhuse zû Sanct Blasien bitzhar allerley eigen lût, mann und wybspersonen, jung und alt, in der stat Basel oberkeit und dorf Ryehen gehept, da aber ein stat Basel fürohin kein lût, so anderer herren eigen, in iren oberkeiten ze dulden erkant, habend wir, die vilgenanten abt prior

willen das unser arme lût ze Brattelen mit einander dester bas in friden lebend, mit einander überkomen sint und inen ein ordenung gemacht und uffgesetzt hand, als das hie noch geschriben stot.

---

und convent zů Sanct Blasien, mit gůter vorbetrachtung und zytigem rath für uns und unsere nachkommen den wolgenanten unsern lieben und gůten fründen, burgermeister und rath der stat Basel, alle und yede unsers gotzhuses eigene lût in dem dorf Ryehen und der stat Basel oberkeit gesessen, wie wir inen die in einem besigelten rodel eigentlich mit nammen und zůnammen beschriben, zůgestellt sambt allen und yeden rechten und gerechtigkeiten fallen und diensten, so wir und unser gotzhus zů und an inen gehept und harbracht, umb und für einhundert und fünfzig gulden an münz, ye ein pfunt und fünf schilling gůter genger und genemer Baßler münze, so man stebler nempt, für den gulden gezelt, zů koufen geben und inhendig gemacht, als wir ouch inen zů koufen gebend in craft gegenwürtigen briefs. und diewyl ein ersamer rath der stat Basel unß den angesagten koufschilling, die anderthalb hundert gulden, zů unserm gůten benůgen also bar ußgericht und bezalt, wir ouch die in unsern gotzhuses bessern frommen und nutz bewendet und angelegt, des wir uns hiemit erkennen, harumben sagen und lassend wir die gedochten koufere sollicher anderthalb hundert gulden ganz fryg quyt und loß, in und mit craft ditz briefs. wir, die vilgenanten abt prior und convent, begebend und verzyhend uns ouch aller rechten und gerechtigkeiten, so wir und unser gotzhusc an den verkoufften unsern eigenen lûten gehept, wir lassend sy ouch irer eidspflichten und eigenschaft, damit sy uns gebunden gsin, ledig und wollend, das sy nun me einer ersamen stat Basel mit aller eigenschaft und gerechtigkeit zůgehorig syend, inen schwerend, gehorsamend, hoch und nider dienend, wie andere der stat Basel eigene lût zů thůnd schuldig sind, von uns und sonst mengklichem unverhindert. und zů besserer bekreftigung diser dingen, besonders damit mengklicher sehe, das die Blasier zů Ryehen nit mer Blasier, sonder Baßler syend, wollend wir, vilgenante abt und convent zů Sanct Blasien, one verzug fürderlich unser gewesene gotzhuslût zů Ryehen irer eigenschaft pflichten und diensten montlich ouch ledig zellen und sy alle der stat Basel mit allen rechten, wie obstat, inhendig machen und schweren lan. und diewyl sich künftig zůtragen, das sich etwann andere gotzhuslût, so yetzt nit zů Ryehen gesessen noch in disem kouf begriffen sind, gon Ryehen oder in andere der stat Basel oberkeit ze ziechen, sich darinn zů verhyraten und hushablich niderzelassen willens werden mochten, da so haben wir uns, künftige spen zů verhůten, vereinbart und heiter abgereth, das wir, burgermeister und rath der stat Basel, keinen Blasier, mann noch wybspersonen, zů underthanen annemmen wollen, sy habend sich dann vor und ee irer eigenschaft mit abtrag des lybfals mit einem herren

1. *Messerzucken.* — Des ersten. weler ein meß zucket, der sol fünf schilling phen. vervallen sin.

2. *Waffensuchen.* — Item loufe einer heim noch einem spieß oder nach einer andren were, der sol zehen schilling vervallen sin.

3. *Wundthat.* — Item machte aber einer den andern blůtrünsig, der sol gebẹn einen helbling und drů phunt.

4. *Werfen mit Steinen u. a.* — Item wurf einer den andern mit einer kannen oder gelten oder mit einem stein, trift er in, so sol er geben zechen schilling, velt er aber, so sol er geben ein phund.

5. *Ehrbeleidigung.* — Item heisset eins den andren liegen, eß sy frow oder man, das sol geben dry schilling, als dick das beschicht. item heisset ein frow die andre ein hůr oder sust mit ůppigen worten krieget[1], die sol ouch

---

zů Sanct Blasien vertragen und irer ledigung gloubwürdigen schin erlangt, da ouch wir, abt und convent zů Sanct Blasien und unsere nochkommen, die jenigen, so gon Ryehen oder sonst in der stat Basel oberkeit ziechen, dessen nit verhindern, sonder ye noch gestalt und gelegenheit der sachen gnedengklich halten sollend. diewyl nun wir, obgenante burgermeister und rath der stat Basel ouch abt prior und convent zů Sanct Blasien, uns inmassen davor stat gůtlich und früntlich mit einandern geeint und betragen, harumben so zůsagen geloben und versprechen wir bi unsern ecren würden und gůten trüwen, alle und yede hieran geschribene ding trüwlich zů erstaten, dem allen, inmassen davor gelütert stat, nachzekomen, darwider nit zů thůnd in kein wyse. wir verzichend uns ouch für uns und unsere nachkommen aller gnaden fryheiten indulten beneficien, geistlicher und weltlicher gerichten und rechten, darzů aller ußzügen inreden listen und gefarden, ouch aller restitution absolution und anderer sachen, damit und dadurch wir oder unsere nochkommen obgeschribene ding ganz oder zům theil anfechten, zů ruck triben, krenken und unnütz machen mochten, zůsambt dem rechten, das gemeiner verzichung widerspricht, da nit ein sondere vorgat, alles uffrecht erbarlich und on geferde. des zů warem urkunt haben wir diser briefen zwen, an worten glich lutend, beschriben und uns yeder parthye einen mit unser, burgermeisters und ratz der stat Basel, ouch abts und convents zů Sanct Blasien, stat abty und gemeinen convents anhangenden secret insiglen bewart zů handen gegeben. uff mentag den driten tag christmonats, als man zalt von der geburt Iesu Christi, unsern seligmachers, tusent fünfhundert vierzig und acht jare.

607. [1] Später ersetzt durch „krenkt“.

geben dry schilling, und sol man ir dorumb ire pfender uß-tragen und nit des mannes phender.

6. *Uebermähen und Ueberackern.* — Item weler ouch den andren übermeyget oder übererret über den margkstein us, der sol ouch geben drig schilling.

7. *Rügepflicht.* — Ouch so gebieten und enphelen wir den zwein meyeren und den dryen des dorfs erren bi iren eiden, so sy uns gesworen hand, das sy alle vorgeschriben stück rügen sôllent, wo sy das hôrent oder vernement, eß sy von frowen oder von mannen.

8. *Beschluss.* — Und also haben wir obgenant Heintz-man von Eptingen und Theinge von Eptingen gelopt und verheissen bi unsern eiden, so wir darumb gesworen hand, dise unser ordenung und überkomnisse gegen einander nun und hie noch stet und vest ze haltend, dowider niemer ze reden noch ze tûnd und ouch die vorgeschriben uffgesetzten bûssen yeglicher von den sinen ze nemend und des niemand ze erlossende weder heimlich noch offenlich in dhein weg. des alles ze worem urkund so hand wir bed unser eigen ingesigel getruckt ze end der geschrift dis briefs, der geben ward an dem nehsten frytag nach Sant Jacobs tag, des hei-ligen zwôlfbotten, des jares do man zalt noch Crists geburt vierzehenhundert zwenzig und siben jore.

---

608. *Eid und Satzungen der Eptingerleute zu Prat-teln. 1460. (Enthalten in dem Pratteler-Statut vom 6. Januar. 1503.)*

---

609. *Recusationsrecht, in Geltung bei dem Walden-burger-Gericht. 5. November 1463. (Anhang zum Liestaler Stadtrecht von 1411 in n. 604. S. 42.)*

---

610. *Hofrecht der Leute zu Muttenz und Mönchenstein. 9. September. 1464. (Staatsarchiv zu Liestal. Alte Be-zeichnung. LL. c.)* —

Einleitung. — Ordenung über gericht frevel und

bûßen etc. Ich Conrat Münch von Münchenstein, herre der dorfer zwyng und bännen Muttentz und Münchenstein in Basler bistûmb gelegen, tûn kunt menglichem mit disem brief. als mir zû disen ziten die genanten dorfer Muttentz und Münchenstein mit zwinge und banne und allen gerichten und herlikeiten zûgehorend sind, daz ich doch durch derselben dorfer und der lûten, so daselbs wonend und seßhaft sind und in künftigen sin werdent, nutz und notturft, ouch umb friden und gemachs willen, und daz dieselben lûte und ich dester baß bi rûwen gehalten werden mogent, mit rate wissen und willen vogten und geschwornen, alt und nûwe, der egenanten dorfer Muttentz und Münchenstein diser nachgeschribenen puncten aller und yeglicher ingangen und ze rat worden bin, gebiet ouch daruff vögten und geschwornen, so denn bi ziten, und allen und yeglichen inwoneren, so yetzunt sint oder in kunftigen sin werdent, die selben puncten und artickel harnach gemeldet stete veste und unverbrochenlich zû halten und dawider nit zû tûnde, zû werbend noch ze komende oder schaffen getan werden in dehein wise noch wege, bi den eiden, so sy mir geschworn und getan hand.

1. *Busse für Ungehorsam bei Vorgeboten vor Gericht.* — Des ersten von der gericht wegen, wer der ist, der dem gericht nit gehorig ist, so im gebotten wirt, der soll verbessern vierdhalb schilling Baseler pfenning, nemlich zwen schilling dem vogt an dem ende do das ist, und den gerichtslûten achtzehen obgenanter pfenningen.

2. *Scheidungspflicht bei Streit.* — Were ouch sach, das ufflouf geschelt oder mißhellung in den dorfern Muttentz oder Münchenstein ufferstûndent, und wurde yemand von vogten oder geschworn angerûft und ermant, das nach sinem vermogen zû wenden, und der nit gehorsam were, er were fromde oder heimsch, der sol zû myner straf ston.

3. *Strafe bei den hohen Verbrechen.* — Item were yemand, der den andern in den obgenanten dorfern liblos tete oder sust mort kätzerye verreterye oder diepstal oder ander sachen getan hette, die den lip berûrtent, von denen sol man richten als recht und harkomen ist.[1]

610. [1] Nothwehr wird durch ein juramentum purgatorium des

4. *Verleumdung.* — Were ouch sach, das yemand den andern solicher yetzgemelter übeltet und sachen schuldigete und sprech, er wolte in des wisen, und aber das nit tete, der sol an sin statt ston und denn gericht werden, als die geschicht ist, die er den andern geschuldiget hette, und in sin füßstapfen ston und liden, das er gelitten solt han.

5. *Falsches Mass.* — Wer ouch unrecht messe hette, dabi er koufte oder verkoufte oder domit uß oder inwärte zinse oder zehenden, der sol verbessern lib und güt an des herren gnade.

6. *Heimsuche.* — Were ouch, daz yemant in den obgenanten, er wer wes er were, den andern in übelem heimsûchte und uß sinem huse oder zinse hiesche frevenlich und mit bedachtem mûte, der sol dem herren zû rechter bûß und besserung verfallen sin zwenzig und ein pfunt Basler pfenningen.

7. *Herdfall.* — Item wer den andern in zorn herdfellig macht, sol verbessern dem herren drû pfunt ein pfenning.

8. *Werfen von Steinen und anderem.* — Wer ouch ein stein uffhebt oder ein schwert messer oder anders, das einem menschen schedlich were an sinem libe und leben, und wirfet übelich zû dem andern und nit triffet, der sol verbessern ein toten man. trifft er aber, das es wund wirt so vast, daz man es heften und meißlen müß, sol er verbessern dem herren zehen pfund pfenning one gnade. müß man es aber nit heften und meißlen, sol er verbessern dem herren drû pfunt ein pfenning. zû glicher wise, hebt er ein stein uff und wirfet nit, sol er verbessern drû pfunt ein pfenning.

9. *Wundthat und Messerzucken.* — Wer ouch den andern in den obgenanten dorfern zwing und banne und gericht wundet so vast, das man es heften und bein ußnemmen müß, sol verbessern drû pfunt ein helbling. welher aber messer zucket und nût tût, der sol verbessern nün schilling pfenning.

Angeschuldigten bewiesen. (RE. vom 2. Febr. 1639. in c^a Joh. Grundtman Rp. d. T.)

10. *Verstümmelung.* — Welher ouch den andern slûge oder würfe mit bengel kannen oder andern dingen gelider entzwey, der verbessert dem herren zwenzig und ein pfund. můßt man es aber heften meißlen oder bein ußnemmen, so verbessert er zehen pfunt pfenning. můß man es aber pflastern oder sust heilen, so verbessert er drů pfunt ein helbling.

11. *Ehrbeleidigung.* — Welher ouch in yeglichem obgemelten dorf dem vogt banwarten oder den vier geschworen, so ye zů ziten sint, oder ir einen oder me under inen hieß liegen oder flůchte oder frevenlich wider sy rette, der sol verbessern dem herren one gnade zehen pfunt. wer aber one das den andern hieß liegen oder frevenlich flůchte, sol dem herren one gnade verbessern drye schilling vier pfenning.

12. *Arrestbruch.* — Wem ouch sin gůt verbotten wirt durch die vogte, der vierer oder der banwarten einen, oder wie sust die gebott von des herren oder der gericht wegen bescheen, der solich gebott nit haltet oder die sachen, so verbotten sint, mit recht nit entslahet, der sol verbessern zehen pfunt pfenning one gnade.

13. *Garten- und Feldfrevel.* — Wer ouch dem andern schedlich in sin garten oder matten gieng tags, der sol im sinen schaden widerkeren und des[2] dorferen und dem gericht bessern, als von alter har kommen ist, und darzů dem herren verfallen sin zů besserung vier schilling pfenning, als dick das beschicht. beschee es nachts, so sol der dem herren verfallen sin acht schilling pfenning. werent es aber kinde, die nit zů iren tagen kommen werent, so sol vatter und můtter für sy verbessern. werent es aber knecht oder jungfrowen, die sollent verbessern zů glicher wise als davor geschriben ist, und sollent die vogte für die besserung inen ir lone an iren meistern verbieten, biß daz die besserung bezalt wirt.

14. *Böse Schwüre und Flüche.* — Welher man oder knecht in den vorgenanten dorfern und banne Muttentz und Münchenstein ungewonlich schwůre und gott darzů nempt, es were mit dem verch oder one das verch, oder dem andern

[2] den?

das vallend ůbel oder barly wůnste, der sol ston darnach am nehsten suntag oder firtag offenlich in dem halsysen, von dem als man zů messe lůtet biß zů mittage, und darzů geben zwen schilling pfenning zů besserung oder gůt pfender dafůr, ee er uß dem halsysen kumpt. wer es ein knab under vierzehen jaren, der sol zů glicher wise ston und geben ein schilling zů besserung. were es aber ein frowe oder ein tochter, die ein solichs tete, die sol im halsysen ston, als lang die mess weret oder biß man zů ymbiß gisset, ob man nit messe hielt, und sol geben einen schilling zů besserung, ee sy daruß kommet. zů glicher wise, welhe frowe oder tochter schwůre bi gotts marter, gotts liden, gotts ende, oder sust ungewonlich schwůre tete oder der andern frevenlich an ir ere redte, die soll dieselbe besserung liden. und sollent die besserungen innemmen und samlen die vogte bi zyten, und sollent die komen an die kirchen des dorfs, do die besserung gefallen ist.

15. *Haltung der Feiertage.* — Ouch sollent alle die, so in den obgenanten dorfern gesessen sint, alle gebannen firtag halten, als der lůtpriester gebůtet ze halten, es irre denn herren not oder libs not oder gemein werk. wer das nit hielte, der sol verbessern, als dick er das tůt und ůberfart, fůnf schilling an der kirchen buwe, als da vor bescheiden ist.

16. *Ausweisung der Bännigen.* — Wer ouch von geistlichen gerichten sich bannen ließ und im bann were so lang, das die kirch verslagen wirt und man one singen sin můst, den sol der vogt heißen schweren uß dem kilchspil, unz daz die kirch entslagen wirt.

17. *Verpflichtung der Beamten auf diese Vorschriften.* — Ouch sollent die vogt und banwerten ir yeglicher den andern, ob sy oder einer under inen das selber tete, darumbe růgen ermanen und fůrbringen bi den obgenanten iren eiden, one geverde.

18. *Beschluss.* — Und des alles zů vestem warem urkunde hab ich, Conrat Münch von Münchenstein obgenant, myn eigen ingesigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist an suntag nehst nach Sant Anthonien tag des hei-

ligen apts, nach Crists geburt tusent vierhundert sechtzig und viere jare.

---

611. *Freiheiten und Rechte des Dinghofs zu Muttenz. 9. September. 1464. (Dasselbe Actenstück, wie n. 610.)*[1] —

Einleitung. — Dis ist ein zedel und ein abgeschrift des rodels und briefs des dinghofes halb zů Muttentz, so ein yeglicher zwing- und bannherr des dorfs Muttentz und ein ganze gemeinde nutzent und nießent ist, des dinkhofes halb friheit und rechten yewelten gebrucht und genutzet hat, wenn und zů welichen zyten ye das not und gewonheit ist gesin.

1. *Gerichtsbarkeit und Kirchensatz.* — Item des ersten so ist und sol nyeman richten, und zů richten hat nyeman, denn der zwing- und bannherr ist des dorfs Muttentz und das denn zů ziten innhat und herr darüber gesetzt ist über alle gericht, hoch und nyder, innerthalb und usserthalb etters, so den weltlichen stat antreffend sint. ouch ist zů wissen, daz der vorgenant herr zů lihen hat den kilchensatz zů Muttentz, so dick und so vil und er lidig wirt, und nyemand anders in dem dinkhof zů Muttentz.

2. *Rechte auf die Birs.* — Item ouch ist zů wissen, daz das wasser, daz man nempt die Birß, das darinn und uff dem selben wasser nyemant keinen gewalt noch recht nit haben sol denn der vorgenant herr des dorfs Muttentz ist, denn mit sinem gůten gunst wissen und willen, als ferr der bann zů Muttentz langent ist unz in den Ryn.

Item ouch ist zů wissen, das nyemant faren sol über das wasser harüber die Birß uff die von Muttentz zů weid, denn mit des vorgenanten herren wissen und willen.

Ouch sol nyeman weschen sin viech, besunder die schaf, in der Birß, denn mit des vorgenanten herren wissen und willen, der zwing- und bannherr des dorfs Muttentz ist.

3. *Strandrecht auf dem Rhein. (Grundruhrrecht.)* — Item ouch hat ein yeglicher herr, der zwing- und bannher des dorfs Muttentz ist, das recht und friheit, wer es sach

---

611: [1] Besondere Amtsgebräuche von Mönchenstein enthält der obervögtliche Bericht hinter der RE. vom 11. April 1722.

daz ein schif gestûnde und versunke uff dem Ryn in dem bann zû Muttentz oder als verr zwing und bann Muttentz langend ist, so mag der vorgenant zwingherre mit sinem besten pferit ryten in den Ryn *und sinen spieß von im strecken, so verr er geriten mag,*[2] oder einer, dem er das empfilcht, riten in den Rin und sinen spieß von im strecken, so verr er geryten mag on schwymmen. mag er das schiff erlangen, so mag er es an sich ziehen für ein grûntrûr.

4. *Freiheit der Muttenzer vom Brückenzoll zu St. Jacob.* — Item ouch hand die von Muttentz dâs recht und die friheit, daz man sy sol über füren an dem huß zû sant Jacob an dem wasser, das man nempt die Birß, und sollen do frye sin aller zollen über bruck und über steg, sy und alle ire werklûte.

5. *Rechte und Pflichten des Siechenhauses zu St. Jacob.* — Item ouch hand die von Muttentz das recht und friheit, wer es sach, daz yemand von Muttentz sundersiech oder ussetzig wurd, da vor gott sye, daz man den da empfahen und innemmen sol als einen burger von Basel in dem huß zû sant Jacob und in halten als ein burger von Basel, und besunder die, die da einem zwingherren und darnach einem dorf gehorsam sind, hoch und nach zû dienen, sy syent burger oder hindersessen, so sol inen semlich recht und friheit gelangen, ob es zû schulden kem.

Item ouch hat der meister in dem huß zû sant Jacob das recht, daz er mag han ein karren mit einem ross und mag da faren in den wald gen Muttentz, den man nempt der Stierwald, und do alle tag nemmen einen karren mit dotem holz.

Item ouch sol der meister zû sant Jacob den veltknaben von Muttentz alle jare uff den pfingstmentag geben viij mûtschen brot und iiij kese und iiij ß den.

Harumb hat er die friheit, daz er mag faren mit sinem großen rotten viech zû weid an alle die ende, do die von Muttentz hin farend mit irem viech.

6. *Hofherren des Dinghofs zu Muttenz.* — Item dis

[2] Durchgestrichen.

sint die hofherren des dinghofs zû Muttentz. des ersten der herre der zwing und bann innen hat, darnach her Arnolt von Ratperg und einer von Bûbendorf und der Sevogel. die sollent den dinghof beschirmen und behalten bi den friheiten, so von alter har kommen ist und yewelten gebrucht, und sol der Sevogel ein schriber [3] da haben.

7. *Eintreibung der Hofzinse.* — Item daz gelt und die zinß, die da gehorent in den dinkhof gen Muttentz, die sind gefallen und sol man es geben uff sant Johanns tag des toufers alle jare, und sol man der hûberen warten, unz daz die sternen stond.

Wer ouch sach, das yemant daran sûmig wurd, der da zinßhaftig ist in den dinghof zû Muttentz, und das nit ûbertrûg und fürkeme, der sol verfallen sin und verbessern iij lib. und einen helbling.

Ouch sollent die herren des hofes da warten uff den obgeschriben tag oder ir gewißen hûber da han, der des dinghofs gericht und recht wiße und erkenne.

---

612. *Genossamerecht der obern Aemter. 16. Juli 1466. (Ob. d. T.)* — Item uff mitwoch nach Margarete lvi hat der rate erkennt, daz die erbern lûte uß den grafschaften Varesperg und den emptern Sissach und Zuntzken under einander wiben und mannen mogent, aber nit under die lûte uß den emptern Waldenburg Homburg und Liechstal. denn derselben emptern halb sol es bestan, als das yewelten gehalten worden ist, nemlich daz die von Liechstal und Homburg under einander und die von Waldenburg one der reten urloube nit under die von Liechstal und Homburg wiben und mannen sollent, sunder under inen selbs oder ob sich und nid sich, als sy das herbracht hand.

---

613. *Strafverfahren bei Freveln. 17. Februar. 1485. (Eb. d. T.)* — Uff donstag vor der alten vaßnacht ist erkannt,

[3] hûber?

den vogten in den emptern in ein ordnung ze geben diß hienach. des ersten wann ein frömder in unsern emptern mit einem zů spen und stöß komet oder einen frävel begat, daz denn die unsern uß den emptern, so bi sollichen spenen und frävelen sind, denselben frömden zů recht tůn globen und schweren sollen um solhen frävel etc. wa aber die unsern zů stoß und spen und dabi gefrävelt wurd, sóllen die übrigen, so bi solhen frävel und spenen sind, verbunden sin bi den eiden, dieselben ze rügen und dem vogt anzegeben etc. und sóllen diß obgen. zwen artikel den unsern allen, wenn sy einem núwen vogt schweren, in den eid gebunden werden, dem also nachzekomen.

Item wenn denn ein verpott durch einen vogt bi ettlichen penen beschicht den unsern in den emptern, und einer darwider tůt, wer der ist, von dem soll sollich pen und bůß durch einen vogt genómen, und nit mit recht erlůtren lassen, ob er die pen verschult habe oder nit, als bißher bescheen ist.

---

614. *Appellation an den Rath von den Gerichten in den Aemtern. 31. Mai. 1485. (Eb. d. T.)*[1] — Als denn die armen lůt in den emptern, besonder zů Gelterthingen Zuntzken etc. sich beclagen, mangel an lůten haben ir gricht ze besetzen, dadurch zů ziten mit urteln beschwårt werden inen zů mergklichem schaden dienende etc., ist uff zinstag vor corp. chr. anno 1485 durch den núwen rat erkannt, daz welher hinfůr an sollichen grichten in den urteln sich bedunkt beschwårt ze sin, wol appellieren mag für uns, und dannanthin sollich appellation oder urtel vor unsern comissarien gerechtvertiget werden, wie das ir ordnung anzóigt und innehaltet.

---

615. *Friedbruch mit Werken. 16. Februar. 1489. (Eb. d. T. und Zusatz zu dem Waldenburger Amtsrodel in n. 604. S. 42.)*

---

614. [1] Vgl. unten RE. vom 10. September 1597.

616. *Busse für Ungehorsam bei Vorgeboten vor Gericht. 24. October. 1490. (Anhang zum Stadtrecht von Liestal von 1411, n. 604. S. 39.)*

---

617. *Zeugengebühr. 19. September. 1502. (Anhang zum Stadtrecht von Liestal von 1411, n. 604. S. 39.)*

---

618. *Eid und Satzungen der Eptingerleute zu Pratteln. 6. Januar. 1503. (Hs. der Universitäts-Bibliothek Basel. λ II. 25ª.)*[1] —

Anno 1503. Daz dorf Brattelen belangendt der benempten eignen leuten, insassen eidt und satzungen under Niclausen von Eptingen.

I. *Eide der Eptingerleute an Niclaus von Eptingen.* — Als man zalt nach Cristi unsers lieben herren gepurt fünfzechenhundert und drü jar, uff der heiligen dry künig tag ze Brattelen in dem sloss und daselbs in der grossen stuben in bisin der vesten und fürsichtigen Hemman Offenburg und Heinrichen Strüblins schultheis zů Liestall haben die eigen lüt und ouch die hindersessen zů Brattelen mir

---

618. [1] Dieses Schriftstück, obschon von einer und derselben Hand geschrieben und auch der äussern Form nach ein Ganzes bildend, besteht doch offenbar aus drei gesonderten Abschnitten, welche auch hier als solche hervorgehoben sind, nämlich:

I. Die Eide der Eptingerleute an Niclaus von Eptingen, auf welche die Jahreszahl 1503, zu welcher Zeit dieser Niclaus von Eptingen lebte, vollkommen passt.

II. Der Vertrag zwischen Hans Bernhart von Eptingen und den Eptingerleuten in Pratteln. Nach Bruckner (Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel fol. 202) starb dieser Edelmann um 1481 und wurde der betreffende Vertrag, worin die Eptingerleute das Stadtrecht von Liestal für sich erbaten und erhielten, im Jahr 1460 errichtet.

III. Nachtragsbestimmungen. Diese mögen von Niclaus von Eptingen herrühren und ist das Schriftstück in seiner Gesammtheit wohl so zu erklären, daß Niclaus von Eptingen das ganze für die Eptingerleute geltende Recht, mochte es von ihm oder seinen Vorfahren herrühren, zusammenschreiben liess, und zwar das hergebrachte Recht mit den später eingetretenen Modificationen, wie aus Note 2 des genauern zu ersehen ist.

Niclausen von Eptingen, als irem rechten natürlichen herren, namlichen und des ersten so haben die eignen lüt geschworn in mossen harnach volgt, dem ist also.

1. *Eid der Eigenleute.* — Item mir Niclausen von Eptingen, als einem zwing-, gericht- und bannherren zů Brattelen als irem rechten natürlichen nachvolgenden machtherren für eigen in das lehen Brattelen hörend, trüw hold gehorsam gewertig und gehörig ze sinde als eigen lüt, mine bott, verbott, ouch alle myne recht herrlikeiten zůgehörungen und ordnungen trüwlich zů halten hanthaben volfüren schützen und schirmen, ouch hoch und noch ze dienen, ze thownen und ze stüren, min nutz fürdern und schaden ze wenden und davor ze warnen, ouch mynen amptlüten, und wer ye des von mir bevelh hatt an miner statt, gewertig ze sind, ouch gericht und recht ze Brattelen gehorsam sin, und ze halten und ze volfüren, was daselbs erkant und gesprochen wirt, on witer ziehen weigern und appellieren, es sige dann für mich als die obre hand des gerichtes zů Brattelen, besunder sich in dhein weg ze entpfrömden oder dheinerley schirm bistand hilf einung verstentniß rat noch keinerley fürwort mit yemant ze machen oder an sich ze nemmen wider mich und on min erlouben ze sůchen und an sich ze nemmen, heimlich noch offenlich, groß oder klein, sunder alles das ze thůnd, als from lüt irem natürlichen herren schuldig und pflichtig sind, alles erberlich trüwlich und ungevorlich bi dem eid.

Und sint diß die eignen lüt gon Brattelen gehören, so obgeschribnen eid gethon und geschworn haben, namlich Claus Mathis, Werlin Fust, Hanns Atz, Fridly Mathis, Sebold Peyger, Ludy Schnider, Heyni Küffer, Thiebolt Brotbeck, Claus Rütschy, Wilhelm Duckinger, Hanns Mathis, Penthel Mathis, Clewi Meyger, Hans Atz der jung, Lienhart Bülisser, Wilhelm Swob, Steffen Mathis, Lienhart Rütschy, Werly Nebicker, Ullin Rütschy, Cüny Bülisser, Hanns Schwob, Ullin Nebicker, Jacob Deck, Steffen Bischof genant Deck, Jacob Brotbeck.

2. *Eid der Hintersassen.* — Darnach vermerkt der hyndersessen eid zů Brattelen, den sy uff obbemelten tag

gethon und geschworn haben, in mossen harnach volgt, dem ist also.

Item diewil sy zů Brattelen seßhaft sind oder da puwen wöllen, alles das schuldig ze thůnd und ze halten mit stüren dienen hoch und noch, gehorsam und gewertig ze sin in allen worten in dem geswornen eide begriffen, so die eignen lüt geschworn haben, doch inen vorbehalten den fryen zug wider dannen ze ziehen, wann inen nit mer gelegen sin wölt do ze bliben, doch mit disem underscheide und fürworten, daz dieselben, so also wider dodannen ziehen wölten vorhin gůtlich oder rechtlich alle ir schulden oder zůsprüch, so sy mir oder den mynen schuldig ze tůnd sind, abzetragen, wenn dasselb geschicht und der man weder wib noch kind hatt, so min eigen sind, deßglich ein frow, die ouch weder man noch kind hat, die min eigen sind, die mögen für verbannen gericht gon und dasselb eroffnen und dem vogt vier pfennig geben und den eid damit uffsagen und lidig sin irs aweg ziehens, doch allweg bi disem eid verbunden bliben und sin, alles, so sich dazwüschen zů Brattelen gemacht het, er da gesessen gesin were, daselbs zů Brattelen allein dorumb recht ervordern sůchen nemmen und geben und sust nyendert anderßwo, und was also zů Brattelen dorumb betedingt oder erkant wurt, ze halten und dobi ze bliben on alle weigerung und ußzüg. und ob sich ouch ein hinderseß, einer oder mer, mir nit lydlich zů dulden ze sin ze Brattelen fürer sitzen und bliben ze lossen, sines handels wider mich oder die mynen sich gehalten, wann dann solichem von mir, oder dem ich das bevelh ze thůnd, wider usser solichem dorfe und bann Brattelen ze ziehen gebotten wirt, sol er nach solichem bieten bi disem sinem geschwornen eide wider da dannen ziehen und mich daselbs fürer ungeirt ze lossen, doch allwegen schuld und handel sich daselbs begeben, diewil er da gesessen gewesen ist, aller ding und worten, wie das in disem eide vorgelütert stot, ußzerichten und vertragen, alles erberlich uffrecht und getrüwlich ze halten bi disem eide.

Und sint diß die hindersessen, von denen obgeschriben stot, namlich Heyni Rickenbach, Peter Ritter, Hans Oetscher

Hans Ackerman, Heyni Laweler, Fridly Hertwil, Hans und Heyni Zehender, Clewi Fritsch, Burckart Müller, Cristian Hertner, Martin Rubin, Penthelin Swob.

3. *Geschwornen- und Einungmeister Eid.* — Die vier geswornen. item die vier eynigmeister werden schweren, mynem herren gehorsam und gehörig ze sin, darnach des gemeinen dorf nutz und frommen in holz und in veld zů fürdern und vor schaden ze sin, soverr sy konden und mögen, und mynen herren bi aller siner herlikeit und gerechtikeit, botten und ordnungen zů hanthaben, und anpringen alles, das wider sine bott und ordnung ist, ouch alle einung und bůssen, und was wandelbar deßhalb ist, mynem herren angeben und helfen fürnemmen, alles erberlich getrüwlich nach irem besten vermögen bi dem eid.

4. *Bannwarts und Weibels Eid.* — Der bannwart. item der weibel schwert, mynem herren gehorsam und gehörig ze sin in allen zimlichen billichen dingen und in holz und veld ein trüw uffsehen ze haben und vor schaden ze sin, darnach sinen eignen lüten und hindersessen zů Brattelen, yedem insonder, nyeman zů lieb noch zů leid, und all eynungen und bůssen angeben, alles erberlich und getrüwlich nach sinem besten vermügen bi dem eid.

5. *Eid der Scheidleute.* — Scheidlüt. item schweren dem scheid gehorsam ze sind und den recht helfen füren und scheiden, dem mynsten als dem meisten, wie recht ist und yeden sin gewissen und vernunft wyse, nyeman zů lieb noch zů leid, sonder durch des woren rechten willen, und alles, das wider min herren und den scheid ist, nit ze gestatten, sonder ze rügen und ze verbessern nach scheids recht und der ordnung mins herren, alles erberlich getrüwlich und ungevorlich noch irem besten vermögen.

6. *Eid der Kirchenpfleger.* — Kilchenpfleger. item schweren, dem lieben herren sant Leodegarien und der kilchen das ir zů nutz und eren inzebringen trüwlich ze versorgen und ze verwalten, wie das dem lieben heiligen und der kilchen zům aller besten nutz und ere sin mag, des sy truwen got dem almechtigen, dem lieben heiligen und der kilchen, ouch dem herren gefellig und inen erlich sy, deß-

halb sy erbere und gnûgsame rechnung in biwesen des herren, ob der dabi selbs sin wil, und dem vogt und vier geswornen in nammen des herren, alles erberlich getrûwlich und ungevorlich nach irem besten vermôgen.

7. *Eid des Vogtes.* — Der vogt. item das gericht trûwlich ze besitzen, die stür und zinß trûwlich und vlißlich tûn inbringen, und vorab mins herren nutz und frommen ze fürdern und schaden ze wenden und davor ze warnen, item kein heimlichen rat noch anschlag wider min herren ze thûnd noch ze haben noch gestatten, sonder alles das ze thûnd, das einem trûwen und frommen vogt zûstot, und alles das anbringen, so wandelbar strofbar und wider min herren, ouch wider sine bott und verbott und ordnung ist, sonder alles das, so sine rodel ordnung und gerechtikeit innhalt, ze halten, on abbruch ze volziechen fürnemmen inbringen und im on verziehen ze handen geben, und sust in allweg trûwlich thûn mynem herren zû gût und gefallen, alles erberlich getrûwlich und ungevorlich nach sinem besten vermôgen.

8. *Eid der Gerichtsleute.* — Gerichtzlüt. item die gerichtzlüt werden schweren, zû dem gericht gehorsam ze sind und das trûwlich zû besitzen und nach clag und antwurt nach ir besten verstentnuß, so für sy kompt, nyeman zû lieb noch zû leid, und durch des waren rechten willen recht zû sprechen, als verr sy sich verstond, *und so sy sich des nyt ferstandin, nyt glich zû urteilen, sunders wytern rot han,*

Item min herren bi allen sinen rechten, gebotten und verbotten, ordnungen und was sin rodel innhaltet, zû handthabn und dawider nit ze sind noch ze sprechen, und keinen heimlichen rat noch that wider in ze gebruchen gestatten noch verschwigen, bim eid,

Item im alles das anbringen, so wandelbar und unrecht gethon ist und wider min herren sin mag, getrûwlich und ungevorlich bim eid,

Item fürer me am wuchengericht was da an stab ge-

** Späterer Zusatz.

lopt und versprochen wirt, sol bi dry pfunden gehalten werden,

Und am gesetzten gericht bi nün pfunden,

Und am landtgericht bi siben und zechen pfunden.

Und was bûssen und bessrungen verfallen werden, da sol von stund an trostung für geben werden.

Und welcher nit trostung hat mit ingeseßnen burgern, das sin gnûg ist, der sol neben den richter sitzen und da dannen nit komen, bis er in gewarsamkeit gethon wirt, bis daz er trostung git oder zalung tût.

II. *Vertrag zwischen Hans Bernhart von Eptingen und den Eptingerleuten in Pratteln. 1460. (n. 608).* — Wann sich dahar in vergangnen zwüschend mir Hans Bernhart von Eptingen rittern, ouch minen eignen lüten und hindersessen des gemeinen dorfs Brattelen, als ich das yetz ganz zû mynen handen bracht hab, ettlich spene und zweytracht erhept und gemacht habent gebresten halb ordnungen und gesatzten der emptern und gerichten frefeln bûssen und bessrungen halb, daz dieselben min eigen lût und hindersessen von Brattelen noch bißhar eigentlich nit underricht sind gewesen, und sy aber meinen, ich sy anders mit den bûssen und bessrungen und gesatzten halten und beschweren wölte, dann ander umbsâssen von iren herrschaften gehalten wurdent, und wann aber ich, so verr ich mich verstûnde, gar ungern nüwerungen oder ander unbillich sachen mit yemanden fürnemmen wölte und doch gern under den mynen gût gesatzten ordnungen und loblich gewonheiten sechen und mit inen halten und pruchen wölte, dadurch gericht und recht ordenlichen besetzt geprucht und gehalten, ouch das unrecht und alles unbillich fürnemmen gestraft und die unhellikeit vermitten wurde, harumb so hab ich mich mit den gedachten mynen lüten und hindersessen gûtlichen underredt und vereinbart und inen vergunstet, daz sy mögent von iren umbsâssen, sunder von Rinfelden, von Liestal, von Muttentz, von Ougst und von Arstorf von yetlichem ende zwen erber man berûfen, die bitten und ankomen, semlichen unsern span zû vermerken, ob wir durch sy vereinbart und semlicher span abgethon wurde, und was dieselben zwüschent

uns fürnemmen, es sy zů recht oder in der gütlicheit, dabi wölle ich mich gütlichen vinden lossen, daz ich hoff und getruw sy deßglichen ouch tůn sollent, des sy mir also gütlichen zů willen gestanden und dieselben so obstand darzů erbetten, die sich ouch also getrüwlichen umb min und umb ir bitt willen harinn gebrucht und nach vil rede und worten da gebrucht nit not allhie zů melden, mir also missvallen wolt die frömbden umb ze ziehend, und umb daz der kürzest weg harinn fürgenommen und umbzug vermitten wurde, so hab ich aber den mynen die wal uffgeben, sidmols und sy wol verstanden billichen sin, daz ein yeglicher herr und regierer güter gesatzten ordnungen und regiment under den sinen pruchen und fürnemmen sol, dadurch er und die sinen got dem almechtigen, ouch der welte gefallen tůnd, so mögent sy der von Rinfelden, der von Liestal oder der von Muttentz, der dryer ordnungen und gesatzten, welhe sy bedunken wölle inen die verfenklichiste sin, eine uffnemmen, wölle ich inen wol gonnen, die mit inen pruchen und uffnemmen, doch mir und minen erben an unser herrlikeit und gerechtikeit in allweg on schaden und in den worten, daz ouch die gehalten und dawider nit gethon werde. und also nach rate und langem bedenken sind sy zůletst zů rat worden, sidmols und sy deren von Liechstal gefechte messe sester und mässen bruchent und das ouch daselbs lossent vechten und da nemmen můssent, ouch inen von mynen vordern vergönnet ist zů bruchen, so wollent sy die ordnungen und gesatzten des permenten rodels, so die strengen fürsichtigen und wisen burgermeister und rát der stat Basel denen von Liestal geben haben zů haltend, ouch uffnemmen, den halten und dabi beliben, den uns ouch dieselben unser güten fründ und nachburen schultheis und rát zů Liestal umb unser bitt willen gütlichen zůgeseit uns den hören lesen und des ein abgeschrift geben, doch inen one schaden. und lutet derselb rodel von wort ze wort also harnach geschriben stot — —[2]

[2] Nun folgt das Stadtrecht von Liestal nach dessen zweiter Recension jedoch mit den in Note 1 und ff. zu Nro 604 bemerkten Abweichungen.

III. *Nachtragsbestimmungen.* — Nachdem das gôtlich recht und natürlich recht gebent, daz nyemant dem andern unbillich zûfûg tûn sol, und aber zûm teil in der von Liestal rodel beschriben und doch nit also wie recht als not ist angeben, darumb diß nachverschriben stuck zû erfollen gesatzt der billicheit, sind ouch angeben und gebotten zû halten nach ir bestymung der pen daruff gesetzt, umb willen daz solichs ouch schirm hab das notdurftig ist, so in der von Liestal rodel nit stot.

1. *Schwüre.* — Vor allen dingen got zû lob, der heiligen cristenheit zû eren und durch willen der billicheit so sind all bôß schwûr verbotten bi eim pfund wachs, es wer dann daz ein schwûr oder rede so hoch langte, daz die billicheit gebe witer straf, das sol ouch beschechen.

2. *Haltung der Feiertage.* — Ouch ist gebotten zû fyren all gebannen tag und den aubend zû anfang der vesper, ouch all ander harkomen fyrtag, wie die bißhar gehalten sind, bi eim pfund wachs, daz nyemand karre oder veldwerk trib oder daheim trôsch, holz how und derglich arbeit, es wer dann mergklich nach erloubung des priesters des kilchherren.

3. *Stille auf den Kirchhöfen.* — Ouch sol nyemand uff dem kilchhof kein gesprech han noch da stan zû swetzen, diewil der priester in der kilchen an sinem ampt ist, und ouch nach dem ampt. wer das überfûre, der bessert ein halb pfund wachs.

Ueber das obgemelt stuck sollen die kilchenpfleger empfelhins haben, wer das brech und überfür, dieselben personen zû strafen bi der obgemelten bûß, ouch nach irem verdienen, es were dann, daz witer strofe verschuldet wurd, das hôrt für mynen herren.

4. *Gleichstellung der Arrestgläubiger bei erblosen Schuldnern.* — Item und als bißhar gewonheit und sitt gewesen, wan yemand von todes wegen abgieng, der schuldig was, daz man den pflag mit dem amptman dar zû verbietend und ye der erst am gebotte für kam und des ersten bezalt ward, darnach der ander und ye einer dem andern nach, und aber ettwen dem hindersten nützit gelangen

mocht, und umb das yederman glichs und billichs beschee, so ist geordnet und bekant, wenn semlichs me beschicht, das dem hindersten nach markzal siner schulden, so man im zů thůnd ist, glich als vil gelangen und werden sol als dem, der zů dem ersten verbotten hatt, wenn das also zů Basel und an andern enden nüwe geordnet und gemacht worden ist.

5. ***Falsches Zeugnis.*** — Item welcher in verbannem gericht sich vermyßt ein kuntschaft ze geben, die an ir selbs nit wor ist, der verfallt dem herren zechen pfund.

6. ***Feuerschau.*** — Item die vier geschwornen sollen alle fronfasten bi x schillingen umbgon, das für besechen und da bieten und verbieten, wie sy billich bedunkt, damit schad von für versechen werd, soverr sy mögen, und inen gebieten wie not ist.

7. ***Aufsicht über den Zustand der Häuser.*** — Deßglichen sóllen sy die hüser besechen bi x schillingen, welche buwfellig wollen werden, einen zů gebieten in eren zů halten in eim zil, wie sy das billich dunkt, ouch das gebieten wie not ist.

8. ***Bauholz.*** — Ouch welche holz zů puw, es sye nüwe hüser oder alte zů bessern, notdurftig sind, die sóllen zů des herren amptman gan, der sol inen das ußzeichnen und geben wie not ist, doch allwegen mit erloubniß des herren.

9. ***Busse und Schadensersatz bei Feuersgefahr.*** — Item in welhem huß für angat, daz man zůlouft oder für geschruwen wirt, der bessert dem herren ein pfundt.

Wa aber für für tach ußschlecht, der bessert dem herren zwey pfundt.

Wa aber eim andern schad beschicht von dem, da für angangen ist, der bessert dem herren sechs pfundt.

10. ***Unerlaubte Beherbergung.*** — Item welher hie huß hat und nit win schenkt, der sol nyeman husen noch herbergen, der unerloupt harziehen wil oder hie güter puwen wil und nit dienet. und geschworn hat als ein hinderseß. und welher das tete, der bessert dem herren drü pfundt.

11. ***Unerlaubter Aufenthalt.*** — Welcher harzücht unerloupt und weißt daz es verbotten ist, der bessert dem

herren fünf pfund und sol bi der tagzit hynnen ziehen, oder man langt nach sim lib und straft in nach des herren gnad.

Welcher aber harzücht und das nit weißt, on urloub, der bessert ein pfundt und sol am dritten tag enweg ziehen. wa er aber das nit tůn wölt, so mag im der herr grifen zů sinem lib und gůt und strofen nach des herren gefallen.

12. *Holzfrevel. Forstvorschriften.* — Item welcher im Erlin ein buwholz abhowet unerloubt, der bessert dem herren drü pfundt. tůt es aber einer mit gewalt frevenlich, der bessert von eim strumpf trivaltig bůß als obstat.

Welcher im Erlin eichen abhowet, die nit zů verbuwen noch groß gnůg sind, unerloupt, der bessert von eim strumpf ein pfund und von suß holz von einem strumpf v ß den.

Welcher in des herren hölzern, wa die sind, ein eichen abhowet oder ander holz, stat in der pen als das Erlin.

Welcher im banholz on das Erly ein eich unerloubt abhowet, der bessert dem herren ein pfundt.

Welcher im banholz ander holz dann eichen, das gůt zů verbuwen ist, abhowet, der bessert von eim strumpf x ß. howet aber einer brennholz oder ander gewachsen holz ab on gerten und rebstecken, daz ist im banholz onerloubt, der bessert von eim strumpf III ß den.

Item welcher in der Hart oder in ander höwen, da holzveld ist, ein eichen abhowet, die zů zügen ist gelassen ston, der bessert von eim strumpf dem herren drü pfund. ist aber das abgehowen holz eins uß dem dorf, dem gehört I. ß.

Item welcher holz hat uf eigen oder lehen, der mag daruff abhowen oder verkoufen also verr, daz einer uff einer jucharten zechen eichen der besten, ob sy da standent, lasse ston, er wolle es dann rüten und zů buw bringen. welher das nit tůt, bessert dem herren drü pfundt.

Welher dem andern holz abhowet, das gůt zů verbuwen were, on eichen, der bessert von eim strumpf x ß. ist es ein eich, xxx ß, ist es brennholz gert oder rebstecken, der bessert von eim strumpf III ß, da gehört dem herren der zweyteil und das ander denen, des das holz gewesen ist.

Welicher ein kestynenboum abhowet oder ußgrebt, deß-

glich ein zame tannen unerloubt, es sy uff dem sinen oder sußt, der bessert dem herren ein pfundt.

Welcher uff der almend oder eim andern uff dem sinen ein zwig abhuw oder ußgrieb, der bessert dem herren drü pfundt.

Welher ein wilden kirßboum abhowet, der bessert 1 ß.

Welcher ein nußboum zügt oder hat ston drissig schůch bi eins rebacker, der sol in abhowen bi eim pfundt.

Item welher rüten wil, der sol laussen ston uff einer jucharten sechs berent bôum der besten, ob sy da standent, so im vom banwart gezeigt werdent. welher das nit teti, bessert dem herren III ß. hüwe es aber einer mit gefärden all ab, der bessert drivaltige bůß.

Item welcher wild berbôm hat uff dem sinen, der mag davon im und sim hußgesind nemmen und intragen zimlichen, doch daz es dem vich nit geben werd. tet es yemant darüber und füntlich wurd, daz einer sin vyche damit spißte, der bessert dem herren ein pfundt.

13. *Mattenwässerung.* — Item alle die, so matten hand ob Kůni matt, die sôllen im jor nit mer wåssern dan von anfang des mertzen unz zů myttel abrellen. und welher davor oder darnach unerloupt wessert, der bessert dem herren x ß.

Item welcher wåssert, ob es im geseit wirt, oder einer es lenger hat, dann sin zil ist, und es nit fürer seit, so sin zil ußgat, das ist frů so die sun uffgat, und ze aubent, so die sun undergat, der bessert dem herren x ß den.

Item welher wåssert on ein schutzbrett, der bessert dem herren x ß den.

Item welcher dem andern wasser nemme on sin wissen und willen, der bessert dem herren x ß. beschicht es aber nachtz, so git er drivaltig bůß.

Item wenn vile des wassers keme, so sol nyemant darin loufen wasser nemmen, dann mit geheiß der vier geswornen und des vogtes bi eim pfundt.

14. *Obstfrevel.* — Item welcher big nacht den anderen obs ufflist, es syge glich uff der alment oder sunst, unerloupt, der verbessert x ß.

619. *Stadtrecht von Liestal. 1506. (Noten und Anhang zum Stadtrecht von Liestal von 1411, n. 604.)*

---

620. *Norm des Erbrechts der Leibeigenen. 2. April. 1513. (Eb. d. T.)* — Uff sambstag vor Quasimodo. Alsdenn bißher allerley spen und irrung in unsern emptern zûgerisen der personen halb, so uns mit libeigenschaft bewandt eelich mit einander vermechelt und eins vor dem andern mit tod abgangen ist, also daz irs verlassen gûts halb zwytrecht worden, da haben min' herren die rete geordnet und hinfür ze halten ernstlich gesetzt. wann solich personen, so unser libeigen sind, sy syent gesessen in oder usserthalb unsern emptern an wôlichen orten das sye, also abgangen und zytliche gûtere verlassen, daz dann dieselben gûter geteilt sollen werden nach sitt recht und gewonheit unser emptere, darin sy gehoren.

---

621. *Waldenburg. Frieden von 1516. (Anhang zum Stadtrecht von Liestal von 1411, n. 604. S. 43.)*

---

622. *Recht der bischöflichen Herrschaftleute zu Reinach, Allschwiler und Oberwiler. 4. Sept. 1529. (Staatsarchiv zu Basel. Bischöfliche Handlung D. 1.)*[1] — Zû wüssen. alßdann ettlich irrung und spen, auch mißverstendnus zwüschen dem hochwürdigen fürsten und herren, herren Phillipsen, bischoven zû Basel, an eim, auch seiner fürstlichen gnaden underthonen der dôrfern Rynach Oberwyller und Allmschwyller andern theils nachvolgender sachen halben sich gehalten, daß wir nachbenembten Niclaus, abt zû Bellele, Adelberg Meyer burgermeister und Wolffgang

---

622. [1] Fast gleichlautend der Spruch über die Rechte der Leute zu Terwiler und Ettingen, 22. Febr. 1530 (ib. Vertrag zwischen herrn bischoff Philipsen und den dôrfern Therweiler und Ettingen. Hintere Canzley D. 4.). Daher hier nur die kleinen Abweichungen angemerkt sind.

Harnisch des rhats der statt Basel, als erbettne und geordnete underthedinger, welichen solliche irrung und mißhâll in treuwen leid gewesen, beid partheyen deren gûtlich und fründtlich vereinbart gericht und betragen haben, in maß und gestalt, wie nach geschriben stadt.

1. *Steuern. Genossame. Freizügigkeit.* — Zûm ersten. alß die gedachten underthonen zû Rynach Allmschwyller und Oberwyller unserm gnâdigen herren die jârliche steur sithâr gemeiner peurischen empórung vorgehalten, haben wir gesprochen und geordnet, das unsers gn. herren lüth zû Rynach gesessen nun hinfür nit mehr dann an ein orth ein zimliche billiche steur, die durch vogt und geschwornen bi iren eiden noch yedes vermögen angelegt werden, °darzû die von Allmschwyller und Oberwyller ir gesetzten steuren wie von alter har geben,°² auch die verseßnen steuren fürderlichen abrichten und bezalen. doch soll einem yeden an den verseßnen stüren ein stür uß gnaden nachgelossen werden.

Es sollen auch unsers gnâdigen herren underthonen in vorberûrten dôrfern gesessen frey sein, ohn entgeltnus sich under einandern zû verheurathen, und ein yeder nit mehr dann an daz orth steuren dienen und gehorig sein, da er gesessen ist, doch unsern gnâdigen herren der eidtgnoschaft, auch nachvolg ob yemantz von seinen gnaden under frômbde oberkheiten ziechen wurde, ohnschâdlich.

2. *Dienste.* — Sodann der fron und tagwen halb sollend unsers gn. herren underthonen zû Rynach und Oberwyller ein yeder unserm gnâdigen herren zwen tagwen alle jar, und nemblich für die beid tagwen ein yeder *zwen schilling, ze geben, aber die von Almschwyller die große stuben hie zû Basel im hof wie von alter har zû beholzen verbunden und sonst alles wyngelt und holzgelt, wyn- und holzfûr fürohin ledig sein.*³

---

² ° fehlt in dem Vertrag von Therweiler und Ettingen (T. u. E.).

³ * * lautet in T. u. E.: „zween schilling zû bezalen verpunden und sonster deß rebgeltz, holzgeltz, wyn- und holzfûr fürohin ledig sein."

Es sollen auch die wittwen zů Oberwyller[4] ein yede für iren tagwen deß jars ein schilling geben.

3. *Leistungen.*[5] — Fürer sollen die underthonen obgemelt, yede ehe oder hußgeseß deß jars ein faßnachthůn an das orth, dahin yeder gesessen, ze geben verbunden sein, darzů den verseß bezalen. — Sodann die vogtgarben und stupfelhůner belangend sollend die underthonen der stupfelhůner fürohin ledig sein. aber welliche fürohin zů Almenschwyller Rynach und Oberwyller korn buwend oder ze buwen verlohnend, schnyden oder schneiden lossend, der soll yeder ein garben, wen sy schnyden, dem vogt ze geben verbunden und hiebi die verseßnen garben und stupfelhůner ze bezalen pflichtig sein.

4. *Ungeld.*[6] — Es sollen auch die obbemelten underthonen zů Rynach Almschwyller und Oberwyller fürohin, wie von altem hår, von yedem soum wyns, der ußgezepft und verschenkt wirt, unserm gn. herrn sechs krützer zů ungelt geben, darzů die wirt den wyn, so sy verschenkhend, threuwlich ankerben lossen.

5. *Rückstände.* — Item was zinsen die underthonen unserm gn. herrn sythar der empörung vervallen und noch unbezalt usstůnden, die sollend ußgericht und bezalt werden, nemblich allwegen ein nüwen und ein alten zinß mit einandern, und yetzt nechstkhünftig[7] martini anfachen.

6. *Gericht.* — Die bedachten underthonen sollend nun hinfüro meniglichem widerumben gericht, wie vor altem har,

---

[4] T. u. E.: „Therweyler und Ettingen."

[5] 3. lautet in T. u. E.: „Item die von Therweiler sollen die Martins- oder hofstattzinß sampt dem Liechtmeßzinß wie von altem har bezalen und waß deren usstendig vernůgen."

[6] 4. lautet in T. u. E. (gegen den Schluss der Urkunde): „Daß umbgelt belangen sollen die underthonen von iedem soum wyn, der ußgezepft und verschenkht würdet, unserm gn. herrn hinfür zů umbgelt geben sechß creutzer, darzů die würt den wyn, so sie verschenkhen, treuwlich ankerben lassen. doch waß deß verseßnen usstendigen umbgeltz zů Therweiler und Ettingen bitzhar ufgeloffen, soll uß gnaden ab- und nachgelossen sein."

[7] T. u. E.: „nechstverschinen".

halten und umb die frävel, so hievor berechtiget verthediget oder hinfür vallen werden, unserm gnädigen herren gericht und recht gon lossen und das fürderlich an die hand nemmen und die übrigen frävel[8] auß gnaden nachgelossen sein.

7. *Meyerthum.* — Es soll auch unser gn. herr in bedachten dörfern wie von alter har meyer setzen und die underthonen ir fürstlich gnad in gepotten und verbotten gehorsamen, wie frommen underthonen zůstadt.

8. *Verkündung des göttlichen Wortes.* — Die verkhündung deß gottlichen worts belangend lossen wir, die underthediger, für uns selbs belyben, das den gemelten underthonen daz gottswort gethreuwlich gepredigt werde, also daz die predicanten nützit anders dann die heilige geschrift deß nüwen und alten testaments predigen, aber uff den canzlen niemand nennen noch schmechen.

Es sollen auch und mögen die underthonen und ire predicanten von wegen deßelbigen frey wandlen in unsers gn. herren landen und obrikheiten, und soll auch inen niemand nützit args von deß gottsworts wegen, daz sy demselbigen anhängig sind. zůfügen. doch sollen sy sich hinwider unsers gn. herren lüten unverwüssenlich halten.

9. *Zehnten.* — Und als die underthonen gmeinlich begärt, das ire predicanten von dem großen zechenden mit zimlicher narung versechen, °auch daz sy, die underthonen, des kleinen etter-zechends ledig sein sollen etc.,°[9] diewyl diser artikhel nit unsern gnedigen herren, sonder die rechten kilch- und zechend-herren berürt, ist unser meinung, das diser articul, biß hernach füglicher hierinnen gehandlet werden mög, angestellt sein soll.

*Aber hiebi ist unser erkhantnuß, daß die obgemelten underthonen die großen zechenden wie vor alter har geben, auch die yede zyt frey uffgerüft gelichen empfangen und von den underthonen dernhalb kein sonder anschlag pact

---

[8] T. u. E. schaltet ein: „ohn allein den jetzt begangnen todtschlag."

[9] Was zwischen °° fehlt in T. u. E.

oder geding zů nachtheil der zechend-herren in der lychung oder uffrůfung gemacht werden.* [10]

10. *Fischerei und Jagd.* — Es sollen auch gedachte underthonen frey sein, daz sy mögend mit dem beren, mit der angelschnůr und freyer hand fischen, darzů bären und schwyn zů seiner zyt, doch der obrikheit recht ir doran vorbehalten, füchs hasen und vögel auch wie von altem har jagen und fachen mögend.

11. *Beschränkte Ablösbarkeit der Bodenzinsen.* — Der boden- oder eigen zinsen halb lossen wir zů, daß so etwann jarzyt oder dergleichen vergabungen [11] umb der seelen heil willen beschechen, daß solliche abglöst werden mögen, nemblich ein schilling gelts mit einem pfundt hauptgůtz, doch daß sollich abgelößt gelt wider zů nutz der kilchen mit willen der obrikheit bewendt werde. wo aber sonst ligende güter [12] umb ein ewigen järlichen korn- haber- wyn- und dergleichen zinß verlichen wären, die sollend ohn der zinßherren willen nit abglöst, sonder wie vor alter har gezinßt und bezalt werden.

12. *Almend und Waldungen. Ackerit.* [13] — Die allmen-

---

[10] * * lautet in T. u. E.: „Es ist aber deß zechendens halb hiebi unser erkhantnuß, daß die von Therweiler und Ettingen die grossen zechenden, namblich in wyn weysen dinkhel habern und roggen wie von altem har geben sollen, ouch die fürohin ohn einichen vorgonden costen, so bishar daruff verzert, ieder zeit freig uffgerůft gelichen empfangen und von den underthonen deren halb kein sonder anschlag pact oder geding zů nachtheil der zechendtherren in der leichung oder uffrůfung gemacht werden soll. und diewyl sich die underthonen erpotten und zůgesagt, alle andere articul getreuwlich zů erstatten, allein gepetten, inen den kleinen zechenden und den gersten-zechenden, alß vyl unsern gn. herren berůren mag, nachzelossen, haben wir, die underthädinger, unß in disem puncten bemelts unsers gn. herren, damit dise gůtigkheit fürgang habe, gemechtiget und solchen unsers gn. herren theil, auch gersten-zechenden uffgehept, also daß er fürohin für unsers gn. herren theil ab sein solle."

[11] T. u. E.: „ewig vergabungen".

[12] T. u. E.: „ledige güter".

[13] 12. lautet in T. u. E.: „Die allmeinden und hölzer betreffen lassen wir pleiben, daß sich bedochte underthonen in yedem dorf wie von altem her deren geprauchen, es soll auch deß articalß halb wie von altem har gehaltẽn werden."

den und hölzer betreffend lossen wir plyben, das sich bedachten underthonen in yedem dorf deren wie vor altem hår gebrûchen, und insonderheit, daz die von Allmschwyller bi irer freyheit deß holzes, also daz weder unser gn. herr noch seiner gnaden amptlüth in der von Allmschwyller hölzer ohn der underthonen vorwüssen nützit abhouwen, auch die von Allmschwyller und Oberwyller deß ackherits halb, wie es hievor gebraucht, plyben, darzû die von Rynach von wegen deß ackherits, so uff iren eignen oder zinßgütern, alß ackhern oder matten erwachst, von der obrikheit ohnersûcht plyben, doch daz unserm gnådigen herren an allen andern seinen hochen oberkheiten und herlikheiten des ackherits und sonst nützit benommen sein soll.

13. *Haft.* — Der gefangenschaft halber mag sich unser gn. herr darmit wie von altem har gebruchen und halten.

14. *Miswachs.* — Und als die underthonen begårt, wan ein mißgewechs der früchten kåme, sy alßdann mit abschetzung der zinsen zû bedenkhen, diewyl diser articul auch andere betrifft, khennen wir hierin nützit anders für gût achten, dan das die zinß wie von alter har bezalt, doch den underthonen, so ir yeder bi seinen zinßherren zû zyten ungewechs finden möcht, freywillig unabgeschlagen.

— — Datum Basel Sambstag noch Verenæ, als man zalt fünfzechenhundert zwenzig und nün jar. — —

---

623. *Recht der bischöflichen Herrschaftsleute zu Therweiler und Ettingen. 22. Februar. 1530. (aufgenommen in den Noten zu n. 622.)*

---

624. *Ungenossame und Einsitz fremder Eigenleute. 31. August 1545. (Sb. 111.)* — Anno domini 1545 montags den letsten tag augusti habend unser gnedig herren burgermeister und rath der stat Basel die vilfaltigen irrungen und spen, die sich der eigenen lüten halben, die anderen herren zûgehörig und aber hin und wider under ir ersamen wißheit gesessen, bitzhar in mancherley weg zûgetragen, zû herzen gefürt

erwegen und bedacht, und umb verhütung sollicher, ouch umb willen das ire underthanen, wann die ir str. er. wyt allein zůgehörig und nit frömbder herren sind, dester in besserem friden liebe und einigkeit lebend, wunn und weid, holz und veld, wie sich gepürt, dester fründlicher mit einanderen niessend, fürohin ze halten einheliglichen erkandth.

Das für das erst alle und iede irer wißt underthanen und zůgehörigen, die syend mann oder wybspersonen, sich glat mit dheins anderen fürsten oder herren lybeigenen lüten in die ee verhyraten sollen bi vermidung der straf der ungnossame, so man einem sollichen übertreter one gnad abnemmen sol. es mögend aber irer gnaden underthanen allenthalben in ir er. wißt emptern sich mit einandern eelich verhyraten, allein das das under und mit den iren und nit mit frömbder herren lüten geschehe, on all gefärde.

Zů dem andern, das ouch ir er. wißt fürohin niemanden me, wib nach mannspersonen, in iren emptern und landtschaften insitzen lassen wollend, die anderer herren lybeigen syend, es were dann, das sich solche personen der lybeigentschaft zevor von iren halsherren ledig gemacht, also das sy dhein nachvolgende herren habend, und unsern gnedigen herren schwerend, ir ersame wißt wie ander ire eigene lüt hoch und nider ze dienen und aller dingen gehorsam ze sin.

Zů dem dritten und ob aber uff disen tag iemands in unserer herren landtschaft und oberkeiten gesessen, der oder die eines andern fürsten herren oder edelmans lybeigen, dem sy mit stüren und frondiensten gehorsame ze leisten im bruch und übung und nit nach der guldinen bullen versessen werend, die alle sollend sich one verzug und nemblich in nechster jaresfrist, das ist hie zwüschen Sant Michels tag schierist im sechs und vierzigisten jare künftig, bi iren halsherren der lybeigentschaft abkoufen und ledig machen oder in bestimpter zyt ir hab und gůtere verkoufen, hinder ire herren oder anderschwo hin ziehen und unserer gn. herren oberkeit rumen, alles bi peen zehen pfunden houptgůtz, so einem ieden, der dem nit gelebt, zů rechter straf abgenomen werden soll.

Dise erkandthnus ist allen vogten uff dato obstat zûgeschriben, ouch den underthanen sich deren gemeß ze halten wüssen verkündth worden.

---

625. ***Des Dorfs Riehen Ehe- und Erbrecht*** [1] ***und Gerichtsübung.*** *9. Juli. 1548. (Sb. 134 f.)* — Des dorfs Ryehen eerechte. Wir Theodor Brand burgermeister und der rath der stat Basel thûnt kunt und bekennen hiemit, das wir uff ansûchen und bitlichs begeren unserer underthanen zû Ryehen, besonders ouch vil spen irrung und rechtfertigung, die sich volgender sachen halben bitzhar zwüschen inen vilfaltig zûgetragen, künftig zû fürkommen, denselben unsern underthanen volgende satzungen und ordnungen, in denen ir eerecht, wie das nach absterben des einen oder andern eegemechts, die one besondere geding und eeberedung allein noch pruch und harkommen des dorfs Ryehen in den stand der ee zûsammen kommen weren, mit ir beder gût gehalten, wie ouch umb gichtige schuld fürderlich gerichtet und mit andern dingen geübt werden solle, erlütert gegeben und zûgestellt, wollend ouch, das disen satzungen hinofür stif gelebt, denen nachkommen und, so oft es die noturft erhouschet, mit recht nach inhalt deren geurtheilt und durch niemanden darwider erkant werden solle, bi vermidung unserer hochen straf und ungnad. und lutend die satzungen wie nachvolgt.

1. ***Ehe- und Erbrecht bei Trennung der Ehe mit Hinterlassung von Kindern.*** — Erstlich. diewil mann und wyb die ligende gûter, so sy in den stand der ee zûsammen pringend, einandern mûssend helfen in eeren han erefern und erbuwen, wann sich dann zûtragen, das der mann vor

---

625. [1] Ausser in Bielbenken (n. 601. art. 11.) und Bubendorf (n. 602. art. 9.) findet sich auch in Riehen eine Spur des Todfalls: RE. vom 8. März 1654. Etliche Underthanen zu Riehen heten sich beschwert, supplicando erclagt ob Hrn. von Granmont, daz selbiger etliche Todfähl und Abzüg erfodern thüge wider alts Herkommen etc. Erkannt. Dise Supplication soll dem Hrn. Obervogt sampt den Substituten zugestelt und sie draußen den Fählen, so sich begeben, nachforschen — —

siner eefrouwen mit tod abgan und die schuld der natur bezalen und eeliche kinder hinder ime verlassen wurde, das alsdann und in sollichem fal zůvorderist des aberstorbnen eemans eelichen kinden sin, des mans, verlossene kleider wer und harnesch, desglichen der frouwen ire kleider und kleinoter werden. demnoch soll die frow uß dem überigen beder theilen ligenden und farenden gůt irer morgengab vernügt und abgericht, und dannathin soll beder parthien ligend und farend gůt in dryg gliche theil getheilt werden, darvon des aberstorbenen manns eelichen kindern die zwen theil, und der frouwen der dritheil vervolgen, und soll in sollicher theilung die frouw under den glichgemachten drygen theilen einen theil für iren dritheil zů nemmen die wal han. glicher gestalt soll es ouch gehalten werden, wann die frouw vor dem mann mit tod abgat und eeliche kind verlat, das denselben kindern irer můter kleider und kleynat, darzů uß gemeinem gůt der můter morgengab, und dann dem mann sine kleider wer und harnesch volgen und das überig ligend und farend gůt in drig glich theil zertheilt, darvon dem mann die zwen und der frouwen kinden der dritheil volgen, die ouch in dem ze nemmen die wal haben sollen. und glich wie die zwen und dritheil geerbt, also sollend ouch die schulden, so die eegemecht verlassen, abgerichtet, als nämblich der man oder sine kind die zwen theil und die frouw oder ire kind den driten theil der schulden bezalen.

2. *Theilungsweise unter den Kindern.* — Ob sich ouch gefügen, das der kindern, so den zwey oder dritheil erben, me dan eins werend, und also ir ererbten zwen oder dritheil verner mit einandern vertheilen wolten, dan soll der eltist die theilung machen und der jüngst ze nemmen die wal haben.

3. *Ehe- und Erbrecht bei Trennung der Ehe ohne Hinterlassung von Kindern.* — Wann aber ein eegemecht vor dem andern mit tod abgat, also das es kein kind noch kindskind hinder im verlossen würde, dan soll es mit des abgangnen eegemechts nechsten erben und dem lebendigen eegemecht aber geerbt getheilt und schulden bezalt werden, wie obstat, und sollend aber in sollichem fal, da kein kind

vorhanden, des aberstorbnen eegemechts kleider ouch in theilung ingelegt und wie ander gût dem mann oder sinen erben die zwen theil und der frouwen oder iren erben der dritheil vertheilt werden und vervolgen.

4. *Vorbehaltgut. Ehevertrag.* — Hiebi wollend wir beden eegemechten vorbehalten und vergont haben, ob sich gefügen, das zwey eegemecht zûsamen komen und ein theil dem andern me ligender gûtern, dan der ander theil ime, zûbrechte und deshalben von denselben ein zwey drû oder mer stuck vorzebehalten bedocht were, das sy sollichs vor beziechung der ee mit offener eeberedung wol thûn mögend, und wan das also geschicht, das es dan bi kreften beston und wider solliche vorbehaltung nit geurtheilt noch gethon werden solle.

Desselben gerichts und gescheidts ordnung.

5. *Betreibungsverfahren für kanntliche Schuld.* — Zû dem andern. damit gût gericht und recht gehalten, ein yeder des sinen, so man ime zû thûnd, fürderlich bekommen möge, so haben wir geordnet, das ye zûn ziten ein amptmann zû Ryehen gewalt haben solle, gichtig schuld in acht tagen abzerichten zû gebieten bi v ß. den. und so der schuldner ungehorsam were, die gichtige schuld in den acht tagen, wie im geboten was, nit entrichten dethe, und das dem amptman clagt und verner gegen dem schuldner mit pfandung fürzefaren begert wurde, dann soll der amptman dem schuldner pfand nemmen, die den driten theil besser syend dann die schuld, und die acht tag unvertriben still ligen lan. und wann sy der zit vom schuldner nit gelost, alsdann soll der amptman nach verschinung der acht tagen die pfand verkoufen und verganten. da sollend dann dem schuldner sollichc pfand nach in acht tagen ze lösen behalten sin. loset er die in sollichen acht tagen mit sambt dem costen, sollend im die gevolgen. wo nit, dann sollend die pfender kouft und verstanden sin one widersprechen.

Und was gûter, ligend oder farend, offentlich vergantet und an der gant kouft werden, da soll dem koufer geboten werden bi fünf pfunden, den koufschilling inner vierzechen

tagen zů erlegen. wer daran sümig, verbessert v ß und můß dennocht den kouf leisten.

6. *Vorsitz am Gericht.* — Wann ouch ein amptman mit den rechtsprechern zů Ryehen zů gericht sitzt, dann soll der weibel des gerichts warten und das urtelgelt inziechen. ob aber ein weibel zůn ziten den stab füren můßte, dann soll er einem andern des gerichts zů warten und das urtelgelt inzůziechen bevelchen. und wen er darzů verordnet, der soll im, so lang er den stab fürt, darinn gehorsam sin.[2]

7. *Fertigung bei Weinkäufen.* — Die winkouf sollend hinofür vor gericht und recht gefertiget und von hus und hof acht schilling, von einer ganzen tschuppis acht schilling und von einem einzigen stuck, groß oder clein, sechtzechen rappen genommen werden.

8. *Gescheides Gericht und Recht.* — Die marchlüt sollend yedes jars halten zwen gemein marchtag, wie von altem har kommen, doch im brachfeld und nit in samen. aber sonst wann yemands des gescheids begert und umb ein march anrůft und 5 ß. erlegt, alsdann so das gelt lit, und nit ee, soll

---

[2] Misbräuche in Vertheilung dieser Gelder rügt ein Memorial von Riehen vom 9. und 23. April 1749. (Rp. d. T.): (9) Memoriale von Riehen gibt zu vernemmen, wie die zwölf Gerichtsleuth und Waibel zu Riehen ihme klagend hinterbracht, daß die dasige Untervögt als Stabführer, gleich an andern Gerichten auch beschehen, von denen eingegangenen Gerichtsgelteren den halben Theil sich zugeeignet und der ander halbe Theil ihnen überlassen. Gleichwie nun auf beschehenes Erklagen solchen Unbillichkeiten insonderheit zu Gelterkinden und Mönchenstein, alwo der Stabführer nit mehr als ein Richter zu beziehen habe, gestewret worden, also betten sie zu erkennen, daß das Gerichtsgelt under Untervogt Gerichtsleuth und Waibel zu gleichen Theilen vertheilet werde, wie zu Mönchenstein beschehe. (23). Eine lobl. Landcommission — — rathet an, angesehen auch in dem Freiheitsbrief von 1548 von Außtheilung der Gerichtsgelteren enthalten seye, daß hinführo samtliche Gerichts- und Urtheilsgeltere zwüschen dem Undervogt, denen zwölf Gerichtsmänneren und dem Waibel zu Riechen auf die Köpf zu gleichen Theilen sollen außgetheilet, doch bei denen kauften Gerichten dem Stabführer 5 ß vorauß gelassen, wie auch die dem Waibel gebürenden 2 ß. 8 den. vom übrigen genommen werden. Erkannt. Bleibt bei diesem Bedenken und solle künftigs also gehalten werden.

die march tag ansetzen und mit dem begerenden gan und scheiden.

Wann das gescheid ein urtel gibt, sollend die parthien das urtelgelt bar legen. wer das nit dethe, dem soll bi 5 ß. gebotten werden, sin urtelgelt in acht tagen ze legen. wer yemands fürer sümig, dem soll die straf abgenommen werden.

Es soll ouch niemands bi einem schůch breit in alle weg zů keinem stein faren bi peen 5 ß. der mark zů bezalen, und soll aber uns, der oberkeit, hiemit unser straf, ob yemands einiche geforlich verwurkte, unbenommen, sonder fryg vorbehalten sin.

Es soll ouch ein yeder in ackern und reben die vorfelle recht fallen lan bi peen 5 ß. den.

9. *Beschluss.* — Und das dem allen wie vorstat gelebt und nachkommen werde, haben wir der dingen zů urkunt und warheit vorgenanten unsern underthanen zů Ryehen disern brief, mit unser stett anhangendem secret insigel verwart, zů handen gegeben mentag den nündten tag julii, nach der geburt Christi unsers lieben herren gezelt tusent fünf hundert vierzig und acht jare.

---

626. *Des Dorfs Riehen Testirordnung. 4. Februar. 1553. (Sb. 155.)* — Anno domini 1553 uff sambstag den 4ten tag februarii handt min gnedig herren bed rhät die gerichtsordnung, so ir. st. e. w. vergangnen 1548 jars uff den 9. tag july iren underthonen zů Ryechen gegeben, für ougen genommen, und diewyl, wie eins yeden testament und letster will in derselbigen verfertigt werden soll, nit begriffen und aber hierob lüterung ze haben von nöten sin will, habend min gnedig herren der testament halben inen volgende ordnung, sich deren hinofür gemes zů halten wüssen, gegeben, nemblich

Das ein yeder mann oder wybsperson, die weder vatter můter grosvatter noch großmůtter, ouch nit eeliche kinder noch kindtskinder hatt, gůt fůg macht und gwalt haben solle, ir gůt gesundt oder siech, doch bi güter vernunft und zů rechter tagzyt, an werkhtagen, ouch, wa es nit beyt haben

an fyrtagen, und so es ein frouwenbildt, zevor wie recht bevögtiget, vor ordenlichem gerichte und rechte wie recht ze vermachen und ze vertestieren, den all anderen erben, wie nach joch die befründth sin möchten, doran unverhindert. ist also erkhanndt und zeruckh uff disen brief zů schryben bevolhen uff jar und tag obstat.

---

627. *Der Grafschaft Farnsburg Amtsrecht. 1556. (Handschrift der vaterländischen Bibliothek. O. 59.)* — Der graveschaft Varnspurg brüch und ordnung.

Einleitung. — Zů wissen seye hiemit meniglichen, das im jahr 1556 gezalt die ehrsamen und erbaren undervogt amptspfleger geschworne, auch die fürnembsten und eltesten auß allen dörferen der graveschaft Varnspurg auß bevelch unserer gnedigen herren der stat Basel, auch deß ober-vogts der graveschaft Varnspurg, wegen hernach geschriebenen breuchen und ordnungen der graveschaft zůsammen berůft, welche auch denselben breuchen und ordnungen fürohin nachzůkhommen und zů geleben erkant worden.

1. *Baselfron.*[1] — Erstlichen wan man in unser gnedigen herren stat Basel oder wegen deß schlosses Varnspurg ein frönung, so man nempt die Baselfron, zů thůn anhept, solle es in allen dörferen umbgehn undt dar vor niemandt gefreyet sein, wie es dann ie zů zeiten in besten von den amptspflegeren angesehen und befohlen würdt.

2. Sollen alwegen zwen einen wagen führen. wan aber die fron nit so groß wurde, dann sollen die underthanen ie zů zeiten ein obervogt auf Varnspurg fragen, und ist vom alter her gebreuchig, daß man für ein zug zwen batzen frongelt geben und bezalt hat.[2]

3. *Mühlefron.*[3] — Zům dritten soll nun fürohin ein mülin auch ein gewerb heissen und sein, und so einer zů der mülin ackher oder matten kaufte und mit dem pflůg bawet, so soll er von der mülin und ackheren, von

---

627. [1] Landesordnung von 1611 (hienach mit A bezeichnet) 22.
[2] A. 23.
[3] A. 24.

iedem einen thawen thûn, es seye unseren gnedigen herren oder in das schloß Varnspurg und auch der gemeindt, er verlohne die gûter zû bawen oder nit, wie gleichfahls auch die, so mit zweyen pflûgen zû bawen haben, thûn sollen.

4. *Schmiedefron.*[4] — Soll hinfüro ein schmitten auch ein gewerb heissen und sein, auch gleicher gestalten, wie oben der mülleren halben vermeldet, gehalten werden.

5. *Fronvertheilung.*[5] — Wann aber ihren zwen mit einanderen zû ackher fahren oder zwen mit einanderen schmideten, dieselben sollen für ein gewerb gehalten werden. so sie nit so viel gûter hetten, daß einer allein für sich selber fahren möcht, so mag manß ihnen nachlassen.

Von erbfall.[6]

6. *Erbrecht der Kinder nach des Vaters Tod.* — Zûm sechsten. so es sich begebe, daß ein mann mit todt abgienge, kinder, knaben und döchteren, verliesse, so sollen die knaben die lehen- und zinßgûter mit sampt den pflûgen und karren, auch ysengeschir vohr dannen erben. darnach erben knaben und meidtlin in eigenen gûteren zinsen gülten, aller fahrender haab gleichermaß mit einanderen, auch im hochwaldt genant die rütenen, und in reben mit sampt der behausung in gleicher maß. dargegen aber wa schulden weren, sollen knaben und döchteren mit einanderen in gleicher gestalt helfen bezahlen.

7. *Succession der Wittwe.* — Die frauw erbt den dritten theil in der behausung, in eigenen gûteren und in aller fahrender haab. auch nimpt sie vor dannen alle federwoth und was vier zipfel und zöpf hat. deßgleichen erbt sie auch in hochwaldtgûteren und in reben mit sampt ihrer verheissenen morgengaab. wa die nit benambset, so ist es der graveschaft Varnspurg gebrauch vier gulden und für die besserung ein gulden gelts oder darfür ein belz oder schürlatz. und bezalt daß weib in schulden nütt, sie habe dann

[4] A. 25.
[5] A. 26.
[6] A. 2—7.

solches insonderheit versprochen. auch soll man daß weib nit auß hauß und hof vertreiben, es were dann sach, daß sie sich verenderte, so soll sie dann die söhn und döchteren ungeirret lassen. stat dann hinzû bei erbaren biderleuthen zû theilen.

8. *Erbrecht der Töchter nach der Mutter Tod.* — Dargegen so die mûtter abstirbt, so erben die döchteren die fäderwath und was vier zipfel hat, und nit die söhn, und sonst in dem übrigen oder anderen gût gleich, außgenommen zinßgûter.

9. *Sondertheilrecht des Wittwers.* — Wann einem mann sein haußfraw mit todt abgienge, so sollen der frawen erben ihme ein außbereidt beth lassen, biß er sich verendert, dann soll dasselbig beth wider an die döchteren, und so kheine vorhanden, an die söhne, oder so kheine sindt, andere ihre nechste erben fallen.

10. *Vorzugsrecht des jüngsten Sohnes.* — Und so auch nach absterben eines manns mehr dann ein sohn vorhanden, solle der jüngst sohn seines vatters säß hauß besitzer sein, doch auf biderben leuthen erkandtnuß seinen miterben ihren gebeurenden theil mit gelt heraußzahlen.

Von dienstknechten.[7]

11. *Gesindeordnung.* — Wann ein dienstknecht oder magdt dem meister ohne redliche ursachen auß dem jahr gienge, so ist der meister ihme nit mehr schuldig, dan den dritten theil nach marzahl der zeit, so er bei ihme gewesen ist, zû bezahlen, und soll auch im selben jahr in derselben kilchhörey nit mehr dienen. und welcher meister in derselben kilchhöri einem solchen knecht in gemeltem jahr dienst gibt, der soll umb ein pfundt gelts gestraft werden und nüt desto weniger denselben knecht gehn lassen.

12. Und wa der meister dem dienst ursach gebe, daß derselb es nit erleiden oder bei ihme bleiben möchte, dann soll der meister dem dienst ganzen lohn zû geben schuldig sein nach marzahl der zeit, so er bei ihme gewesen ist.

---

[7] A. 27.

13. Und so einer dem anderen einen dienst, vor und ehe daß jahr auß ist, abdinget undt solches zů klag kheme, derselb soll umb drey pfundt gelts gestraft werden.

Von scheltworten und widerriefen. [8]

14. *Verläumdung.* — Wann einer den anderen an seinen ehren schülte und solches auf ihne zů bringen sich vermessen würde, aber doch nit beibringen möchte, derselb soll in dessen, den er gescholten, füstapfen erkendt und den nach unserer gnedigen herren erkantnuß gestraft werden, doch wa es einem ohne gefahr beschehe und ihme leidt ist, dester gnediger gehalten werden.

15. *Widerrufsäumnis.* — Und wa iemandts mit recht einen widerrůf zů thůn verfelt, derselb soll gleich im füstapfen hinder dem gericht in haft genommen und in gefenknuß geführt und nit, biß er drey pfundt gelts erlegt, herauß gelassen werden.

16. *Appellation.* [9] — Demnach oftermahlen umb geringer sachen willen, darüber in gericht erkent hat, appellieren und hiemit nit allein unser gnedigen herren bemühen, sonder auch einer den anderen umb nichtiger dingen willen in grossen unkosten weiset, ist anfangs gesagter amptspflegeren etc. an unsere gnedige herren underthenige pitt gewesen, wie noch daß ihr gn. und wht. wolten anordnung geben, umb was sachen und wie hoch iemandts zů appellieren macht haben solte.

17. *Beschränkung des Weiderechts.* [10] — Dieweil vor diser zeit allwegen breuchig gewesen, daß kheiner die güter, so er in anderen dörferen erkauft oder ererbt, in daß dorf, da er gesessen, wa dieselb gemeindt auf gesagte güter mit ihrem viech nit zů weidt fahren hat, nit solle nutzen und also seiner gemeindt, darunder er sitzt, mit vehe gar nit überlegen sein, auch die alten solches kheinem nie zůgelassen haben, also haben sich anfangs ermelte amptspflegere und amptleut

[8] A. 69.
[9] A. 34 seq.
[10] A. 28.

jetzmahlen aber verglichen, daß nun hinfür es auch darbei verpleiben und kheiner die güter, so er also wie vorsteth ausserhalb hat; in das dorf oder fleckhen, da er wohnhaft, mit nutzen solle, bei straf zehen pfundt gelts, sittemahlen durch die reichen, so allenthalben güter an sich kaufen, dieselben nit allein verteurt und denen, so im dorf gesessen, entzogen, daß sie der güter manglen müssen, sich desterweniger außbringen können, sonder auch die veheweiden überstelt werden und hiemit die wäld und gehölz, daß den nachkhommenden schwerlich sein wirdt, dester minder aufkhommen mögen.

Hiemit aber soll niemandt gewehrt sein, im fahl der noth heuw anderstwaher zů kaufen, sein vehe damit zů erhalten. iedoch daß hierin khein gefahr gebraucht werde, soll solches alwegen mit vorwüssen vogts oder geschwornen deß dorfs beschehen.

18. *Zieglerordnung.*[11] — Und als biß anhero viel klegten gewesen wegen deß zieglerß zů Gelterkhingen, der viel brendt gethan und thůn will, aber der zeug, sonderlich ziegel, nit wehrschaft, welches nit allein viel brennholz vergebenlich gebraucht, sonder auch an den gebeuwen grossen schaden bringt, weil wegen der bösen ziegel tagstůl und anderer im baw faul und presthaft würdt, ist hierauf erkendt und geordnet, daß der ziegler in einem jahr nit mehr dann vier brendt thůn solle, und daß in güter wehrschaft, auch khein ziegel verkaufen, biß sie durch die darzů verordnete besichtiget werden. und wa die nit gůt oder wehrschaft sind befunden und erkent, soll er dem herren obervogt zů rechter straf fünf pfundt gelts verfallen sein, darzů auch die ziegel in dem preiß geben, wie ihme der herr obervogt oder amptspfleger die taxieren oder bestimmen werden.

19. *Gebäudeaufsicht.*[12] — Item es sollen die amptspflegere fleissiges aufsehens haben auf die gebew häuser scheuren stallungen speicher und hewhäußlin, daß dieselben in ehren und tachungen erhalten werden, und so sie befunden,

[11] A. 32.
[12] A. 31.

daß iemandts seine gebeuw auß farlessigkheit tachung halben last einfulen oder sonst schad und presthaft werden last, den oder dieselben dem herren obervogt anzeigen, und von denen sollen fünf pfundt gelts zů rechter straf genommen werden.

20. *Waldnutzung.* — Wann auch mit geringen oftermahlen grosser schaden mag verhütet werden, ferneren schaden zů vorkhommen, mögen die amptspfleger ein stuckh als zů einem raffen oder dergleichen ringen sachen dem bedórfenden an orthen zeigen, doch wa es etwas naubefts antrifft, die underthanen, waß ihnen zůr notturft deßhalb manglet, außzůbringen für die oberkheit weisen.

21. *Zugrecht.*[13] — Dieweil auch hoch vonnöthen, in dem artickhul von verkauften gůteren oder behausungen leuterung zů thůn, was gestalten der, so von rechts wegen züger zů einem gůt ist, das ziechen möge, ist geordnet, daß fürhin, wann ein gůt vor recht soll gefertiget werden, und ein anderer, der es nit kauft, vermeint er habe den zug darzů von rechts wegen, und es auch mit recht erkandt würdt, so soll alsdann der züger dasselb gůt ziechen in maß form und gestalt, wie der ander vor ihme kauft hat und der weinkauf ergangen ist.

22. *Schutz des Zugrechts.*[14] — Und als auch mehrmahlen mit tauschen und anderen vervortheilungen und geschwinden listen dem züger zů dem gůt, dessen er rechter züger ist, der zug benommen wirdt, ist darauf gesetzt, daß durch solche geschwindigkheiten dem züger nichts benommen sein, sonder solch vervortheilungen nicht gelten und kraftloß erkhendt, darzů der, so solche vortheilungen gebraucht, um fünf pfundt gelts gestraft werden.

23. *Beschränkung des Viehhandels.*[15] — Wann iemandts roß oder rindvech kauft, soll er dieselben vor sechs wochen und drey tagen wider zů verkaufen nit befügt sein. wa er auch also nit zů seinem veldthaw roß oder ründer, sonder

[13] A. 19.
[14] A. 20.
[15] A. 29.

auf fürkauf kaufte, soll er dieselben gemelte zeit, oder da er sie lenger wölte behalten, daheim im staal erhalten und damit gemeine weidt nit beschweren.

24. *Jurisdiction der Amtspfleger.*[16] — Weil die amptspfleger über steeg weg wesserungen wasser und weyhernen und dergleichen zů erkhennen solche sachen besichtigen und bei ihren eidtspflichten entscheiden, soll es auch bei dem, waß sie bei ihren trewen und ehren aussprechen, darbei verbleiben und in khein fernere rechtsůbung gezogen werden.

25. *Amtspflegerbesoldung.*[17] — Und dieweil die amptspfleger vielmahlen durchs jahr hin und wider erfordert und daheim ihre haußgescheft underlassen můssen, solle der, so sie berůft, neben fůter und mahl mit ihnen umb ihr besoldung ein willen machen, damit sie nit am schaden seyen.

26. *Bauplatzanweisung.* — Es ist auch von alter hero der brauch gesin, die amptspfleger dessen befůgt, in den dörferen, da einem von unseren gnedigen herren erlaubt wurde zů bawen, ein hofstat zů zeigen und außzeichnen, und daß umb ein gebeurenden zinß, nach aller billigkheit und ihrer besten verstendtnuß, also soll es fürhien auch bleiben.

Wa aber der, so bawen wolt, dem anderen so viel veldt, so sich mit der hofstat vergleichen möchte, geben wölt, soll es auch zů den amptspflegeren, auch vogt und geschworenen entscheidt hin stehn.

27. *Gemächde zu Gunsten überlebender Ehegatten.*[18] — Wie eheleuth im ampt der graveschaft Varnspurg, die weder vater, můter, großvatter, großmůter, eheliche kinder noch kindtskinder nit haben, einanderen oder eins dem anderen sein haab und gůt, es seye ligendts oder fahrendts, vermachen mögen.

Zwei ehegemecht im ampt und der graveschaft Varnspurg wohnhaft, die weder vatter, můter, großvatter, großmůter, eheliche kinder oder kindtskinder nit haben, die mögen einanderen oder einß dem anderen sein haab und gůt, daß

---

[16] A. 30.
[17] A. 33.
[18] A. 40.

minder und daß mehr, under und vor dem stab und gericht, darin die ehegemecht seßhaft sind, ihr leben lang wohl vermachen ohne hinderung ihr iedes erben, also wann einß vor dem anderen, es seye der man oder daß weib, mit todt abgeth, soll daß lebendt des abgegangenen schulden, ob vorhanden sind, außrichten und bezahlen und demnach deß abgangenen und abgestorbenen haab und gût, und was ihme vor recht vermacht ist, zû seinen handen nemmen, dasselbig sein leben lang widembs weiß nutzen, und gebrauchen nach seinem gefallen und leibs aufenthaltung. und so dann daß letst lebendt von denselben ehegemechten auch mit todt verblichen, waß alsdann noch unverthan und erspart vorhanden ist, solle an beider abgangenen ehegemechten nęchste erben widerumb gefallen sein und noch des ampts der graveschaft Varnspurg brauch und recht under sie getheilt werden, ohne hinderung meniglichs.

28. *Beschädigung des Nachbarn.*[19] — Welcher über die marchen zünet oder überhaget. item welcher seinem nachpauren überhaget weiter hinüber, dann die lohen oder marchen wysen, auch welcher für und über die march seines gûts auf ein almendt oder gegen dem hochwaldt haget und den zaun stelt, derselbig soll fünf pfundt herren obervogt zû Varnspurg zû strafgelt verfallen sein und den haag dennen thûn und angendts wider in sein alte march stellen.

---

628. *Appellation an den Rath von den Gerichten in den Aemtern. 10. September. 1597. (Landesordnung A von 1611 Art. 34—39.)*

---

629. *Verbot der Eheeinsegnung vor Erlegung des Einzuggeldes der Frau. 30. August. 1598. (Rp. d. T.)* — Inzogen. niemanden frömbden insegnen ohn ir will. Erkannt. Sol auf künftig fronvasten aber warnung bschehen, auch predicanten, vor dem ihnen zedel das das gelt erlegt, nie-

---

[19] A. 55.

mandt einsegnen. würten soll angzeigt werden, sie ehvor auch nichts zu rüsten.

---

630. *Verbot des Bezugs der Windfälle. 26. Novemb. 1600. (Rp. d. T.)* — Soll vogt oder statthalter achtung gebeh, daß die underthonen für sich selbs und one erloubt bi 10 ℔ strof hinfüro keine windfell inen inziehen.

---

631. *Verbot der Zerstücklung der Bodenzinsgüter. 7. März. 1601. (gedr. Mandat.)*[1] — Wir der statthalter deß bürgermeisterthums und der raht der statt Basel empieten allen und jeden unsern schultheissen, ober- und undervögten, meygern, weiblen und andern unseren underthanen und getreuwen unsern gruß, günstigen willen und alles guts.

Demnach nun etwas jahren hero sich viel und mancherley irthumben zugetragen, in dem namblichen, das die zinßgütere allenthalben unserer ämptern ohne der eigenthumbsherrn sonsens wissen und willen durch die besitzer und lehenstragere offermalen von einander zerschrenzt verkauft vertauscht oder in andere weg alieniert verendert und demnach an den gerichten nach iedes begern gefertigt, also, ob etwan gleich wol dieselben gütere mit grossem costen müeg und arbeit renoviert bereiniget und richtig gemacht worden, das doch alsbald von sollicher selbs fürgenomner unbewilligter alienation und verwandlung wegen widerumben alle der zinsen unrichtigkeit auferwachsen und gevolgt seindt, welches bißhar uns, der oberkeit, wie auch unsern gottsheusern zu statt und landt, deßgleichen allen andern eigenthumbsherrn nicht wenig beschwerlich gefallen, wann uns dann dergleichen fürnemmens ferners geschechen und fürgohn zu lassen gar nicht gemeint, weßhalben so wöllen wir und gebietendt auch hiemit ernstlichen, daß ein ieder lehentrager sollichen verenderens, in was gestalten das sein mag, bei verlierung seines lehens allerdings müssig stande, sonders seine zinß- und lehengütere ohne zerschrenzt bei einander behebe und

---

631. [1] RE. vom 13. März 1749.

bleiben lasse, es were dann sach, das von uns, der oberkeit, item den verordneten gottshauß- und kirchpflegern zu unser statt und landt oder allen übrigen eigenthumbsherrn, so viel ieden theil betreffen thut, zu unserm und irem gefallen, damit die neuwen zinsere (irthumben desto mehr zu verhüten) eingeschrieben werden mögen, er gütliche bewilligung außbringen und erlangen thete.

Wir wöllen auch hiemit gehebt und euch allen, unsern ober- und underamptleuthen, ernstlich anbefohlen haben, daß ihr dergleichen eigenthumblicher gütern verkaufs oder tauschhandlungen etc. an den gerichten, so die alda fürkämen, ohne fürzeigung eines glaubhaften scheins und urkunds, das nemlichen der eigenthumbsherr darin consentiert und willen geben habe, zu keiner fertigung und werschaft kommen lassent. obe es aber (daß doch nicht sein solle) geschehen wurde, ist selbigen fahls unser ernstlicher will und meinung, das solches als ein nullitet aufgehept vernichtiget und gentzlich für unkreftig geschetzt geacht und gehalten werde. deß wisse sich nun menniglicher hernach zu richten und vor schaden zu bewahren. actum sambstags den sibenten tag martii nach Christi unsers lieben herrn geburt im 1601 jahre.

Joh. Rud. Hertzog, stattschreiber zu Basel sst.

---

632. *Neues Intestaterbrecht. Beschränkung der Schiedsprüche. Zeugengebür. Zugrechtsfristen. Schuldeneinzug. 6. April. 1603. (Rp. d. T. Handschrift der vaterländischen Bibliothek. O. 59.)*[1] — Ist der deputierten herren bedenkhen wegen erbfälen und rechttrölens in emptern ablesendt ghort, was massen sie vermeinen, daß solches zu

---

632. [1] Rp. vom 23. Nov. 1601: wegen eingezognen stuckhs, daz in Varnspurg und Homburg ämptern die sohn und töchtern ihre ältern ganz ungleich erben, erkannt. soll in der canzlei gesucht werden, ob deßhalb was zu finden.

In Folge dieses Beschlusses entstand obiges Bedenken besonderer Ausschüsse, welches sodann mit der Bezeichnung: „Neue Ordnung" Gesetzeskraft erhielt und auf andere Aemter auch ausgedehnt wurde, cf. Rp. vom 23. April 1604. Dasselbe ist zum Theil wörtlich in die Landesordnung von 1611 übergegangen.

verbessern sein möchte. erkannt. weil diß bedenkhen für gut geachtet, laßt mans plyben — —

Dieses Bedenken lautet wie folgt:

Bedenkhen der herren deputirten über die mißbrüch bei erbfählen und zugsgerechtigkeiten in den emptern Varnspurg und Homberg.

1. *Succession der Wittwe und der Kinder bei des Mannes Tod.*[2] — Als erstlichen. wan hinfür ein ew. gn. underthon obbemelter, auch anderer irer empteren undt gebiedten (do nüt gleicheit gehalten) todts abgehn, weib undt kinder hinderlossen wurde, daß alßdan hauß scheuren stall, zinßbar undt ledige güetere, sampt wägen kärren pflüegen undt isnem geschür noch billicheit, waß die uff abziechung daruf stehnder zinß undt schulden werth sein, geschetzt und angeschlagen, — darzu, wo man sich für sich selbß nit vergleichen könte, die amptspflegere ervorderet werden sollten, undt dan vermög selbigen anschlags den kinderen die zween undt der wittween oder mutter der dritte theil gedeuen, die shön aber hauß scheuren ställ undt ligende güeter sampt wägen etc., domit eß kheine zerschrenzung der güeter geben, zu handen nemmen, — der mutter in der behausung íre whonung, so lang sie sich nit anderwertz verehelichen, lossen undt dan deren, waß sichs zum dritten theil, wie auch den döchteren daßjenige, waß sichs zu ihrer angebur an hauß scheuren stallung undt güeteren sambt wägen kärren etc. beziechen, zu underscheidtlichen leidenlichen zeilen heraußgeben undt bezahlen, — auch do die mutter sich anderwertz in ehestandt begeben oder bei den shönen nicht mehr wohnen wöllte, alß dan deren auch ihr angebeur uß der behausung lüferen undt endtrichten sollten, —

Waß aber alle vharende haab, an gülten schulden gelt pferdt rindt undt ander viech, fäder-, lein-wath haußrhat undt anderß anlanget, dasselbige alleß sollte in dry theil getheilt, darvon der dritte theil der witwen, neben iren kleideren undt waß zu irem lyb gehördt, undt den kinderen die zween theil, uff sie glichsam ußzetheilen, verfolgen undt werden.

---

[2] Landesordnung von 1611 (hienach mit A bezeichnet) 2. 3.

2. *Succession des Wittwers und der Kinder bei der Ehefrau Tod.*[2] — Zum anderen. wofehr aber einem underthonen daß weib vorderst todts abgienge, solte alßdan abermohlen hauß scheuren ställ sambt wägen kärren etc. noch billicheit geschetzt undt angeschlagen, dem vatter aber solliche in handen gelossen undt durch ine die kindt, welche nach bruch bevögtet, auch ireß müetterlichen erbs gnugsam versicheret werden sollten, anstadt der nutzung ireß gebürenden theils, biß sie zu iren tagen kommen, erhalten undt volgendts uß bemelter schatzung, item aller vharenden haab wie obgemelt der dritte theil behendiget, doch so eheliche shön vorhanden, selbige nicht verpunden sein, die schatzung in gelt anzenemmen, sonder inen ihr gebeur von der mutter so whol in ligenden alß fharenden güeteren zugestellt, undt hernocher uff deß vatters ablyben eß mit seinen verlossenen haab undt güeteren uff wyß undt gestalt vorsteth gehalten werden, den shönen aber deß vatters kleider undt waß zu seinem leib gehördt, wie auch den töchteren von den müettern derselbigen kleidung etc. iedem vorauß zugestelt werden.

3. *Succession der Wittwe und der Töchter bei des Ehemannes Tod.*[3] — Zum dritten. do aber ein underthon vor dem weib todts abgienge und allein döchteren undt kheine shön verliesse, solte alßdan hauß scheuren ställ undt güetere sampt wägen etc. gleichwhol abermolen geschetzt, aber solliches alleß den döchteren eingeraumbt undt die mutter ireß dritten theilß, so sye es gutwillig gestatten, ußkauft undt im übrigen guth, so für fharendts geachtet, iren auch der dritte theil undt den döchtern die zwen theil gedeyen undt werden, do gleichfhalß die döchtern die mutter auch biß uff anderwertz verehelichung im hauß verbliben lossen, oder do sie von ihnen ziechen wurde, iren alßdan erst ihr angebeur dessen zustellen undt bezahlen sollen.

4. *Uebergang in die neue Erbordnung.*[4] — Zum vierten. domit auch allerhandt gespän, so sich zwischen vät-

[2] A. 9.
[3] A. 10.
[4] A. 15.

terlichem undt müetterlichem erbguth (zutrüge) undt sich zum theil schon zutragen, fürkommen undt begegnet werden möchte, alß haben die deputierte rathsam sein befunden, dieweil eß sich nit fhälen, daß schon in beiden empteren döchtern verhanden sein werden, die albereith vorigem bruch nach ire abgestorbenen müetteren in hauß fäder- undt leinwath geerbt, welche aber luth dieser neuwen ordtnung (so sich der fall mit den vätteren zutragen sollte) in gleiche erbschaft undt theilung mit den shönen, eß weren deren vyl oder wenig, zu treten vermeinen, daß aber den shönen schwerlich fallen wurde, weil dieselbigen der müetterlichen erbgerechtigkeit beraubt undt sich allein der vätterlichen erbschaft solten ersettigen lossen, daß in dieserem fhall alles daß jenige, waß die döchteren schon albereidt von ihren müetteren ererpt, solches alleß noch gebeur und billicheit sollte geschetzt undt in gemeine erbschaft eingeschossen werden. in gleichem fahl solte eß auch mit den shönen, so deren etliche ihre vätter vermög des alten gebrauchs geerpt (undt luth dieser neuwen ordtnung auch mit den töchteren in die müetterliche erbschaft zu treten sich underwinden wollten) ebenmessiger gestaldt gehalten werden.

5. Zu dem fünften. aber waß alle undt iede vor diser ordtnung außgemachte undt genzlich erörterte erbfhäll anlangen undt betreffen thundt, sollen dieselben in allweg erördtret undt determinierdt verplyben undt sich diser ordtnung in einichen weg nichts zu befreuwen haben. [5]

6. *Verbot inappellabler Zwangsvergleiche durch Gerichtsausschüsse.* [6] — Zum sechsten. anlangendt daß seithero die richtere, so waß partheyen für sye khommen, dieselbigen mehrtheilß auf satz- oder spruchleuth also gewiesen, daß was dieselbigen gesprochen, eß darby verblyben sollen, wellichs aber, umb willen man davon nicht ze appellieren gehept, mannichem beschwerlich gevallen, deßhalb sollte sollichs genzlich abgeschafft werden, aber gleichwhol die zesammenweisungen ohne einichen compromis, sondern auf

[5] A. 16.
[6] A. 17.

den fhall man sich in güete vergleichen köndte, unabgestrigt sein sollte, wo aber khein freundtliche verglichung oder wissenthafte thedigung verfachen, ietwederem theil sein recht zue suchen hiemit vergondt und zugelossen sein solle.

7. *Zeugengebür.*[7] — Zum sybenden. weil biß dohero frömbdte undt heimbsche, so kundtschaften ze sagen ervorderet, den partheyen mit zechen sehr überlestig gwesen, weßhalben solle man einem, so underem staab undt gricht gesessen, mehr nit alß drey schilling bezalen, einem ußlendischen aber seinen willen der billickeit nach behalten werden.

8. *Einführung einer vierteljährigen Frist für Ausübung des Zugrechts. Bestimmungen über Fertigung.*[8] — Zum achten. sithmholen sich seidt wenig zeith einreisset, wenn einer etwaß güeter gleichwol biß über zwenzig oder mehr jhor inhandts gehebt undt nicht gnugsam, daß ihme die geferkhet worden, bewiesen konte, von den nachkommen deren, so sie verkauft, in ersechung der besserung widrumb umb erkauften preiß abgezogen werden wöllen, dohero vyl weitleifikheidt erfolgen wurde, weßhalben nhun fürbas solche ordtnung angestellt undt gehalten werden soll, daß wan einer ein ligendt guth erkauft, solte eß deme vor verfliessung eineß viertel jhors nit gefertiget werden, domit wo iemandts darzuo zugsgerechtickeit ze haben vermeinte, solche inzwischen erscheinen möchte. do aber über dieß außhin ein viertel jhors verflossen, soll alßdan ohn alleß mittel, auf- oder umbziechen die fertigung ervolgen, do der keufer dem vermeinten züger weder red noch antwordt ze geben nicht schuldig, sondern deß erkauften guths, alß wan es ime gefertiget worden were, beharlichen besitzer sein undt pliben undt darwider von iemandem was inzuwenden vor recht nicht angenommen werden. so aber einer dem anderen etwas hochwaldts-güetere oder uß dem hochwaldt verkaufen undt zu kaufen geben sollte, daß solches oder solche güetere ohne der hochen oberkheit oder ires obervogts consens wissen undt zulossen nicht gefertiget werden solle.

[7] A. 18.
[8] A. 19.

157699

9. *Zahlung an Schuldentreiber.*[9] — Zum neunten. demnoch in einziechung der schulden in den empteren von den uß-gesandten potten grosse müßbreuch endtstanden, indem das die potten ohne gnugsamen bevelch undt volkommenen schriftlichen gewalt abgefertiget undt zun zeiten den mehrern theil, wo nit etwan gar die schulden empfangen, solches aber volgendts den principalen nit überlüferet worden, uß welchem dan nacherwertz grosse gspän zwischen den partheyen sich erhebt, daß deßwegen hinfüro khein bott mehr uff daß landt geschickht werden solle, er habe dan gnugsamen schein undt urkhundt, nit allein die schuldt zu ervorderen, sonder auch die zu empfachen, und, sobaldt die empfangen, durch unpartheysche uff sein habenden gewalt verzeichnet undt geschriben werden solle.

10. *Beschluss.* — Und letslichen. sollen beide obervögt Varnspurg undt Homberg diesere ordtnung nit allein iren undervögten undt amptspflegeren, sonder auch den geschwornen, kilchmeyern undt eltesten auß allen gmeinden von worth zu worth fürhalten undt mit allem ernst abläsen lossen, mit vermelden, daß solche allein inen undt den irigen zu gutem gestelt undt angeordtnet worden, inmossen sich unsere gn. hh. ein ehrsamer rhat zu inen versechen, weil solches anderer gstalten nit dan uß gnediger vätterlicher wholmeinung gestellt undt angesechen, sye solches auch alß gehorsame underthonen in aller underthenigkheit anneinmen undt erkhennen, auch dero fürhin nachkhommen werden.

---

633. *Bestellung des Stadtschreibers zu Liestal zum Landschreiber der obern Aemter. 10. September. 1603. (gedr. Mandat.)*[1] — Wir Jakob Oberriedt burgermeister

---

[9] A. 21.

633. [1] Erneuert 3. Juni 1637, 3. October 1663, sowie 29. September 1706, zuletzt mit dieser ferneren Erläuterung: „Dieweil eine Zeit hero mit den Hand-Schriften und denen darin gestellten Bürgen allerhand Betrug und Verfälschung underloffen, daß für das künftige alle Hand-Schriften, darinn Bürgen begriffen sind, von vorgemeltem Stattschreibern außgefertiget und die Bürgen von ihme ins

und der raht der statt Basel empieten unseren lieben getrewen dem schultheissen und rhat zu Liechstall, auch den vögten unserer graf- und herrschaften Varnspurg Waldenburg Homburg und Rambstein unseren gruß.

Wiewol unsere vorfahren mit guter zeitlicher vorbe- 5

Gelübd genommen, solches auch in unseren unteren Aempteren durch den Rahts-Substituten gleicher Weiß verrichtet werden, — wo aber dieses nicht in Acht genommen oder deme zuwider gehandlet wurde, es darmit der Ungültigkeit und Straf halben wie in obgesetztem Mandat begriffen gehalten werden solle. Canzley der Statt Basel sst."

In ähnlicher Weise ergieng den 15. April 1612 (erneuert den 6. Mai 1671) an die untern Aemter folgende Erkanntnis (gedr. Mand.):

Wir Burgermeister und der Raht der Statt Basel entbieten unseren lieben getrewen den Vögten der underen Aembtern und Herrschaften Mönchenstein Riehen und Hüningen — — zu vernemmen: Obe gleichwol unsere am Regiment lobliche Vorfahren auß sonderbarn ehehaften Ursachen vor unverdenklichen Jaaren angestelt und verordnet, daß jetzbenanter von uns euch anvertrawter Aembteren Schreiberey einzig und allein unserem iheweils habenden Rahtssubstituten eintweders diese selbsten oder durch irgend eine andere taugliche Person seines Beliebens zu versehen heimgehören und dienen solte, daß iedoch dessen ungeachtet ein Zeit einhero vielerley, auch etwan des Notariatambts wenig berichte Personen, erst angeregter Schreiberey sich eigenes Gewalts angemast und underaommen haben — — Hierumb so will uns gefallen, und befehlend euch hiemit, daß ihr in gesagten ewern Aembteren alle und iede Brief — — fürterhin nur allein durch unseren iehweils geordneten Rahtssubstituten (welcher sich zur Gezeugnuß mit Namen underzeichnen soll) schreiben aufrichten und verfertigen lassen und hingegen alle andere, so sich gehörten Schreibens anmassen, abhalten, auch was von denen geschrieben und verfertiget, keinswegs besiglen, sondern vor Gericht für ungültig halten und achten, und die hierwider Handlenden, so oft es beschicht, umb fünf Pfundt Gelts zur Straf anlangen, von ihnen einforderen und ewern Jaarsreitungen gebeurend einverleiben. — — Daran geschicht unsere veranlässige Meinung und ernstlicher Befehl. Decretum Mittwochs den 15. Aprilis 1612. J. F. Ryhiner, der Rechten Doctor und Stattschreiber zu Basel sst. Vgl. unten RE. vom 20. März 1743.

Bei Anlass einer Gantrodelfälschung, als der schuldige Gehülfe des Stadtschreibers einwendete, er habe nicht gewusst, daß ihn die Vorschriften für den Principalen auch binden, erklärte der Rath (Rp. vom 11. Oct. 1682) „daß was den HH. Schultheißen Obervögten Stattschreibern Rathssubstituten verboten, auch allen ihren Domesticis und denjenigen, deren Diensten sie sich innert und aussert dem Hauß gebrauchen, verbotten sein — — solle."

trachtung einen stattschreiber gen Liechstall geordnet, der nicht allein der statt allda, sonders auch der umbligenden ewerer von uns tragenden vogteyen zu Varnspurg Waldenburg Homburg und Rambstein inwohnenden unseren underthanen, alß denen er wohl gesessen, wie es einem glaubwürdigen notarien und geschwornen schreiber gebühret, in allerley sachen die schreiberey belangendt dienstlich sein mag und die contracten sampt dem, so ewige gedächtnuß behaltet, in- und ausserhalb gerichten und rechten alleinig ordenlich verzeichnen solle, verhoffende, dem wurde also gehorsamlich gelebt und nachgesetzt sein, so hat doch die länge der zeit diser angesetzten guten ordnung (sintemalen nicht embsig darob gehalten) enderung und vergeßlichkeit mitgebracht — —. derohalben, allen obermelten unordnungen vorzukommen, will uns gefallen und gebietendt euch hiemit, daß ihr allen undervögten und einwohnern[2] ewerer amptsverwaltungen, unsern underthanen (auch den geistlichen)[3] befehlendt und bei straf von fünf pfund pfenning[4] verbietend und für euch selbsten ernstlichs aufsehens haltendt, daß sie keinerley brief, es seyen von urtheilen kundtschaften kauf täusch gült testament[5] heurahten, rödel über güter, kerb- und außgeschnitten zedel, gandtsachen theilungen weysen-rechnungen verträg und in summa was brief oder schriften es joch immer wöllen, durch ein andern schreiber dann iederzeiten einen stattschreiber zu

---

[2] Von 1637 an: Undervögten, Ambtspflegern, Geschwornen und Einwohnern.

[3] Von 1637 an Zusatz: insonderheit den Schulmeistern.

[4] Von 1663 an: eines Marks Silbers.

[5] Und zwar bei Gefahr der Cassation. RE. vom 24. Mai 1658. Jacob Banckha von Riehen, Bronmeister alhie, sodann Hanß Schneider und Heinr. Linckh auch von Riehen seind wegen zweyer durch sein, Banckhas, Frauw seel. gemachter unglicher Testamenten, deren erstes zue Riehen vor Gericht, das andere aber alhie aufgerichtet worden, noch längs gegen einandern angehört. Erkannt. Weil Banckha und sein Frauw nicht Burger alhie, sondern Uns. Gn. HH. Underthanen theils gewesen theils noch seind, und das letstere Testament wider ir Gnaden publicirtes Mandat, die Schreiberei zue Riehen betreffend, aufgerichtet worden, so ist dasselbe cassirt, das erste aber, so vor Gericht zue Riehen aufgerichtet, für gült- und kräftig erkhandt.

Liechtstall machen aufrichten und verfertigen lassend noch annemmen thüend, darbei auch ihr nicht gestattendt, daß andere schreiber, geistlich oder weltlich, dann eben er statt-schreiber, ützit in eweren ampts verwaltungen verschreibent. ob aber einige obbemeldter oder anderer briefen durch andere schreiber dann ihne geschrieben wurden (darumben er euch allen zur wissenheit sich allzeit mit namen wol subscribieren mag), sollen die an gerichten und rechten nicht allein nichts gelten und ihr keins wegs weder besiglen noch bekreftigen, sonder dem oder denselben personen, so dergleichen schrif-ten durch andere dann ihne stattschreiber verfertigen lassen, wie auch dem oder denen, welche diesem unserem mandat zuwider etwas fürgenommen oder geschrieben[6] hetten, iedenmals obgesetzte pön ohn alle gnad von iedem verbrecher, der sey gleich was stands er wölle, durch euch abgefordert eingezogen und in die jahrsrechnung gebracht werden. daran beschicht unser ernstlicher befelch und gebietende meinung. actum sambstags den 10. septemb. anno 1603. Heinrich Bruckher, rathschreiber der statt Basel sst.

---

634. *Regal an Fundschätzen. 21. November. 1604. (Rp. d. T.)*[1] — Ludi Krämer, so einen schatz in seinem

---

[6] Zusatz von 1663 an: Ingleichem den jenigen nideren Beampten, welche dergleichen Sachen beigewohnt.

634. Vgl. Stadtrecht RE. vom 30. Sept. 1512 (n. 222). — Frühere Auffassung verlangte nur Theilung zwischen Obrigkeit und Finder. RE. vom 13. Dec. 1514 (Eb. d. T.): Uff zinßtag vor Lucie ist erkant, daz alle die, so lustig wurden, zů Ougst in unser herlicheit nach schätzen ze graben, daz inen das vergönnt werden, doch also, ob sy einich schätz funden, daz sy dann von erst iren costen solichs grabens und süchens halb erlitten von solichem gefundenem gůt voruß davonen nemmen, und dannethin das überig sol halb uns als oberherren der landtgrafschaft Sißgow, und der ander halb teil denen, so daselbs graben gesächt und das gůt funden haben, volgen und werden. — Dagegen ist in den Rpp. vom 10. 14. u. 17. Aug. 1700 Theilung zwischen Finder und Grundeigenthümer angeordnet (in c^{a} Gnoepf). Vom Jahr 1659 (?) wird eine Confiscation erwähnt. — Die Schatzgräberei als solche dagegen wird mit Strafe bedroht durch RE. vom 16. Sept. 1752. (Rp. d. T. in c^{a} Weiss.)

hauß gefunden, spricht ime an. Conr. Hauwmüllers erben sprechen diesen schatz an, alß der von ime herkomme. Erkannt. Soll der schatz uns. gn. hh. alß die der grafen von Thierstein gerechtigkeit (und welhen dieser und alle schätz der oberen herligkeit zugehörig) heimgefallen sein.

---

635. ***Landesordnung (Amtsrodel) der Grafschaft Farnsburg und der Herrschaften Waldenburg Homburg und Ramstein (A.)*** [1] ***3. Juni 1611.*** [2] ***(Alte Handschrift, gegenwärtig im Besitz von H. Dr. H. Christ.)*** —

1. ***Einleitung.*** — Zuo wüssen, alßdanne Unser gnedig Herren Burgermeister und ein ersammer Rath der Statt Basel

---

635. [1] Diese Vereinigung des alten Landrechtes findet sich im Rp. vom 9. October 1611 folgendermassen eingeleitet:

Der Herren Obervögten erbesserte Landtsordnung und Ambtsrodel der Graveschaft Varnspurg, deßgleichen der Herrschaften Waldenburg Homburg und Rambstein auf Ratification E. E. Rahts abgehordt worden. Erkannt. Lost mans allerdings darbei verpleiben, soll auf Pergament geschriben und auf alle Schlösser gegeben, auch aufs förderlichst durch Hrn. Ringler und Hrn. D. Stattschreibern allen Gemeinden in Empteren zu irer Wissenheit vorgelesen werden. — Ueber ihre Anwendbarkeit in Erbfällen giebt folgende RE. vom 8. Juli 1629 (Rp. d. T.) Auskunft: In der zwischen Melchior Zehenders sel. hinderlassener Erben schwebender Streitigkeit, die Erbtheilung anbetreffendt, do den die Söhne vermeint, es solten vermög Ordnung, welche im Varnspurger Ampt bißhero gebraucht worden, die ligenden Güter ungeschrenzt bei den Söhnen verbliben, die Döchteren hingegen sich der Schatzung vergnügen, haben Mne. Gn. HH. erkandt. Sittmahlen der verstorbene Melchior Zehender sel. ein Burger gewesst, auch der mehrere Theil seiner hinderlassenen Güteren im Bratteler Bann und zu Augst im Dorf gelegen, der wenigere aber im Varnspurger Gebiet, daz derohalben daß mehrere daz wenigere noch sich ziehen und hiemit die Verlassenschaft vermög der Statt Basel Rechten solle vertheilt werden.

[2] Die verglichenen Stellen sind Abschnitte der späteren Landesordnungen von 1654 (B) und 1757 (C). Gegenwärtige Landesordnung ist überall mit A citiert. Verglichen sind ferner der Farnsburger Amtsrodel von 1556 (n. 627) und das Bedenken, resp. Neue Ordnung von 1603 (n. 632), endlich das Stadtrecht von Liestal von 1411 (n. 604) nebst dessen Zusätzen von 1506 und 1654. Die neueste, noch geltende Landesordnung von 1813, obwohl grösstentheils auf die frühere gebaut, wurde, als nach 1798 erlassen, nicht in die Concordanz aufgenommen.

vätterlich beherziget und für Augen gefaßt, daß die Erbordnung ihn Ihr Gn. Empteren, besonders diejenige, so anno 1556 in der Graveschaft Varnspurg angestellt, nit allein den Weiberen undt Döchteren ganz beschwerlichen, sonderen dem natürlichen, auch den allgemeinen Landtrechten umb ettwas entgegen und unenlich, der Ursachen anno etc. 1603 durch Ir Gn. hierzu sonderlichen Deputierte etliche Articul enderen, auch darob zu halten ihnen gnedig gefallen lassen, und danne wegen der Leufen jetziger Zeit die Notturft erfordert, daß ihn übrigen Articulen obstehender Aempteren alten Ordnungen auch bessere Erleuterung beschehe und ein volkumne Ordnung angestelt werde etc., da so haben die Herren Obervögt obangeregten Graf- und Herrschaften sampt Ir Gn. Stattschreiber zu Liechstall, deßgleichen den Undervögten Meyeren und Amptspflegeren uß sonderbahrer Wolmeinung die alten Ordnungen für Augen genommen, fleißig erwogen und uß demselben, auch unzhero ußgangnen christenlichen Mandaten (uff Guotheissen wohlermelter Unserer gnedigen Herren) Gott zu Eheren und gemeiner Landtschaft zu gutem, auch zu Erhaltung guter Pollicey etc. eine Ampts- oder Landtsordnung angestelt, wie von Articul zu Articul hernach geschryben steth.

Von Erbfählen.

So ein Man stirbt und Söhn verlasst.[3]

2. ***Succession der Wittwe und der Kinder in des Ehemannes Liegenschaften und Zubehör.*** — Zum ersten, alß danne bißharo ein ganz unfreindtlicher Gebrauch gewesen, ihn dem daß die Weiber und Döchteren ihn Lechen- und zinßbahren Güeteren sampt den Pflüegen und Karren, auch Ysengeschirr nützit geerbt, hingegen aber ihn Schulden bezahlen helfen müessen, dahero oftmalen denselbigen nützit oder gar wenig, den Söhnen aber ein stattliches von ihren Vätteren worden, alß ist anno 1603 durch Unsere gnedigen Herren erkhandt etc., daß dieser Gebrauch abgethon sein und fürhin also gehalten werden solle: namblichen wan einer Ir Gn. Underthanen Thodes abgehn, Weib und Khindt hinderlassen wurde, daß alßdan Hauß Scheuren Ställ, zinßbar und ledige

[3] 1556. Art. 6–10, 1603. Art. 1–5, B. 2, C. 2.

Güeter sampt Wägen Kärren Pflüegen und Eisengeschir noch Billigkheit, waß die uff Abziechung daruff stehnder Zinß undt Schulden (welche die Söhn über sich nemmen sollen) wert seyen, geschetzt und angeschlagen, darzu, wo man sich selbs nit vergleichen khan, die Amptspflegere (oder andere unpartheyische Eherenmänner) erfordert werden undt danne vermög selbigen Anschlags den Khinderen die zween und der Wittiben oder Mutter der Drittheil gedeyen, die Söhn aber Hauß Scheuren Ställ und ligende Güeter, alß obsteth, sampt Wägen Karren etc., damit es khein Zerschrenzung der Güeteren gebe, allein under sich zuo theilen, zuo Handen nemmen, der Mutter in der Behausung ir Wohnung, so lang sie sich nit anderwertz verehelichet, lassen und danne derselben, was sich zu ihrem dritten Theil, wie auch den Döchtern daßjenig, was sich ihnen zu ihrer Angebeur an Hauß Scheuren Stallung, zinßbar und ledigen Güeteren, sampt Karren Wägen Pflüegen und Eisengeschir beziechen thut, zu underschidenlichen leidenlichen Zileren ußhin geben und bezahlen. Auch do die Mutter sich anderwerts in Ehestandt begeben oder bei den Söhnen nit mehr wohnen wolte, alßdan solle man deren erst die Gebeur uff der Behausung gemachter Schatzung nach, alß obsteth, lüferen und abrichten.

3. ***Succession der Wittwe und der Kinder in des Ehemannes Fahrnis und Leibsangehörden.***[4] — Was aber alle vahrende Haab, alß Gülten Schulden Ross Rindt oder ander Vech, Feder Leinwath Haußrath und anders anlanget, darvon solle der Wittib (neben ihren Kleideren Kleinötern und Leibszugehört) der dritte und den Khinderen die zween Theil, uff sie gleichligen ußzutheilen, verfolgen, doch den Söhnen deß Vatters Kleider Kleinöter °Harnisch°[5] Gewehr und waß zu seinem Leib gehört hat, allein gebeuren, so aber kheine Söhn vorhanden, den Khinderen in gemein zustehn und die Mutter doran khein Theil haben.

Morgengab.

4. ***Morgengabe.***[6] — Und so der Mutter am Ehetag khein

[4] B. 3, C. 3.
[5] Fehlt in C.
[6] B. 4, C. 6.

Morgengab bestimbt worden, soll man ihro fünf Gulden ihn Gelt uß unvertheiltem Gut volgen lassen und bezalen.

Von Besitzung deß Vatters Hauß.[7]

5. *Vorrecht des jüngsten Sohnes auf des Vaters Sesshaus.* — Wan auch uff Absterben eines Manß mehr dan ein Sohn verhanden, soll der jüngste Sohn, so danzemahlen lebt, deß Vatters Seßhauß, es seye ein Gewerbhauß oder sonst ein Hauß, Besitzer sein, doch uff biderben Leuthen alß vorsteth Schatzung seinen Miterben ihren gebeurenden Antheil mit Gelt ußhinzahlen, und wan der Heuseren mehr alß eins verhanden, soll der jüngste Sohn die Wahl haben.

Da aber allein Döchteren und kheine Söhn oder Sohnssöhn verhanden, so solle iede Dochter gleiches Recht darzu haben und es under einanderen anschlachen, oder so sie nicht deß einen werden mögen, durch unpartheyische Leuth schetzen lassen, volgendts darumben daß Loß werfen, und welcher solch Hauß ihm Loß gefalt, deren soll selbige seine Miterben wie vorsteth daruff ußhin ze zahlen verpleiben.

6. *Recht der Sohnssöhne auf des Vaters Sesshaus.*[8] — Were aber zu der Zeit ein Sohnssohn verhanden, so soll ihme an statt seines Vatters die Besitzung zugeschetzt werden. Fahls aber der Sohnssöhnen mehr alß einer in Leben, so soll ihnen die Besitzung zugleich, wie oben von den Döchteren vermelt, darumben zu loosen zustendig sein.

7. *Erbrecht der Grosskinder.*[9] — Gleichfahls soll es auch gehalten werden wegen der ligenden Güeteren, daß dem oder den Sohnssöhnen (alß Mansstammen) dieselbigen under sie gleichsam zu theilen zuogeschetzt werden sollen.

Wurden auch uff Absterben eines Großvatters Sohnssöhn verhanden sein, so sollen ihnen Heuser und ligende Güeter sampt der Zugehört vorgemelt zugeschetzt, wan aber keine Sohnssöhne, sonder nur Döchteren von Söhnen ihn Leben, danne soll Ligendtz und Vahrendtz under die Großkhinder gleichlich getheilt werden und eins erben wie daß

[7] B. 5, C. 7.
[8] B. 6, C. 7.
[9] B. 7, C. 4. 5.

ander, obschon ettwan ein oder mehr Söhn von Döchteren verhanden weren.

Von Hoftragereyen.

8. *Zinstragerei.*[10] — Und dieweil den Söhnen (wider alt Herkhommen) zugelassen, das sie die Erblechen oder Zinßgüetere under sie abtheilen mögen, ist erkhandt, daß allezeit der höchst ihn iedem Dschuopus oder derjenige, dessen der Eigenthumbsherr under den Besitzeren begert, Hofträger sein und denselben Zinß sammenthaft der eignen Handt lüferen, auch die Güetere dergestalten, daß er Treger zum Mäß khommen möge, beladen werden sollen, doch allen Lechen- oder Zinßherren an ihrem Rechten oder Gewarsamme ohne abbrüchig etc.

So ein Weib erstens stirbt und Khinder verlasst.[11]

9. *Succession des Wittwers und der Kinder.* — Zum anderen, wafehr aber einem Underthanen daß Weib vorderst Thodes abgienge, sollen alßdan abermals Hauß Scheuren Ställ sampt Wägen Kärren etc. nach Billigkheit geschetzt und angeschlagen, dem Vatter aber solchs in Handen gelassen und durch ihne die Khindt (welliche nach Gebrauch bevögtet, auch ihres müetterlichen Erbs gnugsam versichert werden sollen) an statt der Nutzung ihres gebeurenden Theils, biß sie zu ihren Thagen khommen, erhalten, volgendtz den Söhn- und Döchteren uß bemelter Schatzung, item aller fahrender Haab wie vorgemelt der dritte Theil behendigt und hernocher uff deß Vatters Ableiben mit seinen verlaßnen Haab und Güeteren uff Weiß und Gestalt vorsteth gehalten werden, den Döchteren aber der Mutter Kleider Kleinöter und Leibszugehört allein gebeuren, so aber kheine Döchteren vorhanden, den Knaben zustendig sein und der Vatter daran kein Theil haben solle etc.

So ein Man stirbt und nur Döchteren verlasst.[12]

10. *Succession der Wittwe und der Töchter.* — Zum dritten, da aber ein Underthan vor dem Weib Thodes ab-

[10] B. 8, C. 93.
[11] B. 9, C. 8.
[12] B. 10, C. 10.

gienge und allein Döchteren und kheine Söhn verliesse, alßdan soll Hauß Scheuren Ställ und Güetere sampt Wegen Kärren etc. sowohl alß daß überige Gut, so vahrendtz geachtet, getheilt, davon der Mutter (neben ihren Kleideren etc.) der dritte und den Döchteren (neben deß Vatters Kleider etc.) die zwen Theil gedeyen und werden, doch gleichfalß die Döchteren die Mutter biß uff anderwerth Verehlichung im Hauß verpleiben lassen und danne, oder so sie sonsten dessen begerte, ihren ihr Angebeur im selbigen inraumen oder bezahlen und zustellen.

Von der Khinderen Erbrecht, so ussert der Statt Basel Gebieth seßhaft. [13]

11. ***Succession der Wittwe neben auswärts sesshaften Descendenten.*** — Wan sich auch füegte, daß ein Man sturbe und gleichwohl ein oder mehr ehelichen Sohn oder Sohnssohn verliesse, der oder dieselben aber ussert der Statt Basel und dero Gebieth wonhaft weren, also daß Gut nit selbs besitzen könten oder wolten, alßdan solle der Wittib ihr dritten Theil in Ligenden und Fahrenden durchauß gevolgen und sie nit schuldig sein, die Schatzung anzunemmen, sie thüege es dan gutwillig.

Wan zwey sich verheurathen nach Landtrecht und eins stirbt ohne Khindt. [14]

12. ***Eintritt von Ehegatten.*** — Und wofehr zwey sich mit einanderen verheurathen, die seyen ledig Persohnen oder daß deren eins oder beede ihm Wittibstandt gewesen, und khein Eheberedung vor dem Kirchgang oder einiche Gemechtnuß vor ihrem Ende uffgericht, da soll ir zesammen gebrocht Gut, auch waß sie erben und ersparen, ein gemein Gut sein, und so der Man erstens ohne Hinderlassung ehelicher Khinderen von ihnen beden erzüget sturbe, so solle der Frauwen ihn Ligenden undt Fahrenden (neben ihren Kleideren Kleinöter und Lybszugehörden) der dritte und deß Mans Erben (sampt desselben Leibszugehört vorgemelt) der

[13] B. 11, C. 11.
[14] B. 12, C. 13.

zweyte Theil eingeraumbt werden. Fahls aber die Frauw also, ohne eheliche Khinder uß ihnen erzeugt, vor dem Man Thodes verscheiden, so sollen ihre Erben die Schatzung im Hauß und ligenden Güeteren für ihren dritten Theil zu nemen schuldig sein.

Wan ein Sohn stirbt und Brüederen verlaßt. [15]

13. *Abfindung der Wittwe bei dem Tode eines kinderlosen Sohnes.* — Begebe sich auch, daß ein Man vor dem Weib sturbe undt Söhn verließ und hernacher ein Sohn ohn Khinder vor der Muter abgienge, damit die Züg erhalten und die Gewerb desto weniger verschrenzt werdindt, so solle die Muter von dem oder den übrigen Söhnen wegen der ligenden Güeteren abernahlen die Schatzung annemmen, die Söhn seyen gleich von ihro oder ihn voriger Ehe erzeuget.

Ganten soll abgestrickht sein. [16]

14. *Verbot der Versteigerung von Liegenschaften.* — Und weil alles zu Erhaltung der Gewerben, daß die nit zerschrenzt werden, angesechen, solte das Verganten ligender Güetern den Besitzeren genzlichen abgestrickht sein.

Wan ein Theil nach dem alten Brauch geerbt hette etc., wie es sol gehalten werden.

15. *Uebergang in die neue Erbordnung.* — Zum vierdten. Damit auch allerhandt Gespen, so sich zwischen vätterlich und müeterlichen Erbgut begeben oder zum Theil schon zugetragen, fürkhommen und begegnet werden möge, weil es sich nit fählen, daß ihn vorgemelten Empteren Döchteren verhanden sein werden, die allbereit vorigem Gebrauch nach von ihren verstorbnen Müeteren die Fäderwoth und waß vier Zipfel und Zöpf hatt, allein geerbt, und aber lauth dieser neuwen Ordnung (so sich der Fahl mit den Vätteren zutragen solte) in gleiche Erbschaft und Theilung mit den Söhnen, deren seyen vyl oder wenig, zuo treten vermeinen, daß aber den Söhnen schwerlich fallen wurde etc., ist geordnet, daß in

---

[15] B. 13, C. 14.

[16] B. 14, C. 100.

diesem Fahl alles daßjenige, so die Döchteren schon albereit von ihren Müeteren (ussert Kleider Kleinöteren etc.) allein ererbt, nach Gebeur und Billigkheit geschétzt und ihn gemeine Erbschaft ingeschossen, hingegen solle es auch mit den Söhnen (so deren ettlich ihre Vätter vermög deß alten Brauchs ihn Lechen und Zinßgüeteren sampt den Pflüegen Kärren und Eisengeschir allein geerbt und vermög dieser neuwen Ordnung mit den Döchteren in die müeterliche Erbschaft zu treten sich underwinden wolten) ebenmessiger Gestalten gehalten werden.

Alle alte Erbfähl sollen erörtert bleiben.

16. Für daß fünft. Waß aber alle und iede vor dieser Ordnung ußgemachte und genzlichen eröterte Erbfähl anlangen und betreffen thundt, dieselbigen sollen in allweg erörtert und determiniert verbleiben und sich dieser Ordnung ihn einichen Weg nichtz zu befreuwen haben etc.

Von Zesammen-Weisung deß Gerichts.[17]

17. *Verbot inappellabler Zwangsvergleiche durch Gerichtsausschüsse.* — Zum sechsten. Nachdem seidtharo die Richtere, so waß Partheyen für sie khommen, dieselben mehrtheils uff Satz- oder Sprüchleuth also gewiesen, daß waß dieselben sprechen, es darbei verpleiben solle, welches aber, umb willen man davon nicht zu appelieren gehabt, manchem schwerlich gefallen, deßhalben sollen solche genzlich abgeschafft, aber gleichwohl die Zusammenweisung (doch ohne einiche Compromiss, sonder also, ob man sich in der Güete vergleichen könte, zu ersuchen) unabgestrickht sein, wo aber khein freindtliche Vergleichung oder wüssenhafte Tedung verfachen, ietwederm Theil sein Recht ferner zu suchen hiemit vergont und zuglassen seye.

Waß man einem, so Khundtschaft sagt, schuldig.[18]

18. *Zeugengebühr.* — Zum siebenden. Weil biß dahero Frömbde und Heimsche, so Kundtschaft zu sagen erfordert werden, den Partheyen mit Zechen sehr überlestig gewesen, ist geordnet, daß man fürhin einem, so under dem Stab und

[17] 1603. Art. 6., B. 41, C. 131.

[18] 1603. Art. 7., B. 53, C. 139, Liest. Stadtr. Zusatz 9.

Gericht gesessen, mehr nicht alß drey Plapparth bezahlen, einem Ußlendischen aber seinen Willen der Billigkheit nach behalten solle.

Von Fertigung ligender Güeteren. [19]

19. *Fertigung. Monatsfrist für Ausübung des Zugrechts.* — Zum achten. Sintenmahlen sich seidt wenig Zeit einreiset, wan einer ettwas Güeter gleichwohl biß über zwenzig und mehr Jahr inhandts gehept und nit gnugsam, daß ime die geferkhet worden, beweisen können, von den Nachkhommen deren, so sie verkhauft, in Ersechung der Besserung wider in erkhauftem Preiß abgezogen werden und dahero veil Weitleufigkheit erfolgen wellen, also ist erkhandt, daß nun fürbaß diese Ordnung gehalten werde, wan einer ein Hauß Scheur oder ander lygende Güeter erkhaufen, daß derselbig (damit es offenbar werde) den Khauf in Beisein zwey oder dreyen Persohnen offendtlichen beschliessen und danne gleich angentz vor Recht fertigen lassen, dannethin der Khauf ein Monat lang in stiller Wehr anstehn verpleiben, also da einer den Zug darzu zu haben vermeinte, derselbig sein Zugsgerechtsamme in Zeit deß Monats vor Recht anbringen und erscheinen und danne, so ime der Khauf zuerkhandt würdet, daß Gelt, wie der Weinkhauf lautet, alßbaldt erlegen solle, doch mehr nit schuldig sein, alß von 100 ℔ 1 ℔ für Weinkhauf zu bezahlen. Da aber nach solcher Fertigung ein Monat, daß ist vier Wuchen, fürüber und niemandt seine Zugsgerechtsamme alß vorsteth erscheint hat, so solle der Keufer ohne alles Mittel bei dem Khauf verpleiben und deßwegen niemandt weder Red noch Antwort mehr zu geben schuldig sein, auch, obschon über lang er Kheufer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könte, von iemanden was einzewenden vor Recht nicht angenommen werden, sonder er Kheufer deß erkhauften Guts beharlichen Besitzer sein und bleiben. Es sollen aber kheine Hochwäldt-Güetere ohne der hochen Oberkheit oder ihres Obervogts Consens, wie auch sonsten kheine zinßbare Güetere ohne Verwilligung

[19] 1556. Art. 21, 1603. Art. 8, B. 44, C. 68.

der eignen Handt verkhauft, auch khein Fertigung ohne Uffiegung Scheins vor Recht nit angenommen werden.

Von Tüschen.[20]

20. *Verbot betrüglicher Verhinderung des Zuges.* — Und alß auch mehrmahlen durch Tauschen, auch andere Fortheilungen und geschwinden List demjenigen zu dem Gut, dessen er rechter Züger ist, der Zug benommen, alß ist gesetzt, daß durch solche heimlichen Beding oder Vortheil dem Züger nichtz benommen, sonder die Tüsch und solche Vervortheilungen kraftloß sein und nützit gelten, darzu der, so hierin einiche Geverdt oder Fortheilung gebraucht, umb fünf Pfundt Geltz gestraft werden solle.

Wie die Botten Schulden zu erforderen in dieE mpter khommen sollen.[21]

21. *Schuldeneinzug.* — Zum neundten. Demnach in Einziechung der Schulden ihn Empteren von den ußgesandten Botten grosse Mißbrüch enstanden, indem daß die Botten ohne gnugsammen Befelch und volkhommnen schriftlichen Gewalt abgefertiget und zu Zeiten den mehreren Theil, wo nit etwan gar, die Schulden empfangen, solches aber volgentz den Principalen nit überlüfert worden, uß welchem dan nocherwertz grosse Gespän zwischen den Partheyen sich erhaben, also ist gesetzt, daß hinfüro khein Bott mehr uff daß Landt geschickht werden solle, er hab dan gnuogsammen Schein oder Urkhundt, nit allein die Schuldt zu erfordern, sonderen zu empfachen, uff daß, so die empfangen, solches alßbaldt durch einen Unpartheyischen uff sein Schein oder Gewalt verzeichnet und Betrug verhüetet werden möge. Anderst soll der Schuldner ihme Botten nützit zu lüferen[22] gebunden sein.

Von Frondiensten.[23]

22. *Fronordnung.* — Zum zechenden. Wan man in

[20] 1556. Art. 22., B. 45, C. 76.

[21] 1603. Art. 9., B. 55, C. 140.

[22] B. 55 fügt bei: weniger einigen Uncosten oder Bottenlohn zue bezahlen schuldig und

[23] 1556. Art. 1—5, B. 64, C. 151.

Unserer Gn. HH. Statt Basel oder in dero Schlösser eintweders ein Frönung, so man nempt die Basel-Fron, zu thun angehept, solls in allen Dörferen umbgohn und darvor niemandt gefreyet sein, wie dan ie zun Zeiten im besten von den Amptspflegeren angesechen und befohlen wirdt.

23. Zum elften. Waß für Persohnen nicht selbs ein ganzen Zug haben, da sollen zwen zusammen spannen, auch allwegen zuvorderst ein Obervogt, was zu fronen seye, gefrogt werden, damit die Amptspfleger die Züg anzustellen wüssen, und ist von altem hero gebreuchig, daß man für ein Zug alß uff iedem Wagen zwen Batzen Frongelt bezalt und geben hat.[24]

24. *Mühlenfron.*[25] — Daß ein Mülin auch ein Gewerb etc. Zum zwölften soll nun hinfüro ein Müli auch ein Gewerb heissen und sein. Und so einer zu der Müli Ackher oder Matten khaufft und mit dem Pflug bauwt, so soll er von der Müli und den Ackheren von iedem ein Thauwen thun, es seye Unseren Gn. HH. oder in daß Schloß und auch der Gemeindt, er verlohne die Güeter zu bauwen oder nit, wie gleichfahls auch die, so mit zweyen Pflüegen zu bauwen haben, thun sollen.

25. *Schmiedefron.*[26] — Daß ein Schmidten ein Gewerb. Zum dreyzechenden soll hinfüro ein Schmidten auch ein Gewerb heissen und sein und gleicher Gestalten, wie der Mülin halben vermeldet, damit gehalten werden.

Welche zwen für ein Gewerb ze achten.[27]

26. *Fronvertheilung.* — Wan aber zum vierzecheden ihren zwen mit einanderen zu Ackher fahren oder zwen mit einandern schmideten, dieselben sollen für ein Gewerb gehalten werden. So sie nit so vyl Güeter hetten, daß einer allein für sich selber fahren möchte, so mag manß ihnen also zulassen.

---

[24] B. 65, C. 151.
[25] B. 66, C. 152.
[26] B. 67, C. 152.
[27] B. 68, C. 152.

Von Diensten Knechten und Mägten.[28]

27. *Gesindeordnung.* — Zum fünfzechenden, wan ein Dienstknecht oder Magt dem Meister ohne redlich Ursach uß dem *Jahr*[29] gienge, so ist der Meister ihme nit mehr schuldig, dan dritten Theil[30] nach Marzhal der Zeit, so er bei im gewesen ist, zu bezahlen, und soll auch im selben Jahr in derselben Kilhöri nicht mehr dienen, und welcher Meister in derselben Kilchöri einem solchen Knecht oder Magt in gemeltem Jahr Dienst gibt, der soll umb 3 ß Gelts gestraft werden und nüt desto weniger denselben Dienst gehn lassen.

Wo aber der Meister dem Dienst Urlaub oder Ursach gebe, daß derselb es nit erleiden oder bei ihme pleiben möchte, dan soll der Meister dem Dienst ganzen Lohn schuldig sein nach Marzhal der Zeit, so er bei ihme gewesen ist.[31]

Von Nutzung der Güeteren usser dem Bann.[32]

28. *Beschränkung des Weiderechts.* — Zum sechszechenden. Weil vor dieser Zeit allwegen breuchig gewesen, daß keiner die Güeter, so er ihn anderen Dörferen erkhauft oder ererbt, in daß Dorf, in welchem er gesessen, wo dieselb Gemeindt uff gesagte Güeter mit ihrem Vech nit zu Weidt fahren darf, nicht solle nutzen und also seiner Gemeindt, darunder er sitzt, mit Vech gar nit überlägen sein, ist abgerathen und erkhandt, daß es fürbaß auch darbei verpleiben und kheiner die Güeter, so er alß vorsteth usserhalb hat, in daß Dorf oder Fleckhen, da er wonhaft, nicht nutzen solle, bei Straf zechen Pfundt Gelts,

Sintenmahlen durch die Reichen, so allenthalben Güeter an sich khaufen, dieselben nit allein verteurt und denen, so im Dorf gesessen, entzogen, daß sie der Güeter manglen

[28] 1556. Art. 11. 12. — B. 81, C. 160.

[29] B. 81: Ziel.

[30] B. 81 fügt bei: des versprochenen Lohns.

[31] B. 81 fügt bei: und mag der Dienst in selbiger Kilchhöri einem anderen Meister wohl dienen.

[32] 1556. Art. 17, B. 69.

müessen, also sich desto weniger ußbringen khönnen, sonderen auch die Vechweiden überstelt und hiemit die Hochwäldt und Gehilz den Nachkhommenden zu gröstem Nachtheil dester minder uffkhommen mögen.

Hiemit aber soll niemanden abgestrickht sein, ihm Fahl der Not Heuw anderstwo ze khaufen, sein Vech damit zu erhalten. Iedoch daß hierin khein Gefahr gebraucht werde, soll sollches alwegen mit Vorwüssen Vogts oder Geschwornen deß Dorfs beschehen.

Vom Vechkauf.[33]

29. ***Beschränkung des Viehhandels.*** — Zum siebenzechenden. Wan iemandts Roß oder Rindtvech kauft, soll er dieselben vor sechs Wuchen und drey Tagen wider zu verkhaufen nit befüegt sein. Wo er auch also dasselbig nit zu seinem Veldtbauw, sonder auf Fürkhauf oder Merschatz khaufte, soll er solch Vech gemelte Zeit, oder so er die lenger haben wolte, daheim im Stall erhalten undt damit gemeine Weidt nit beschweren.

Von Ußscheidung Stäg und Wegs.[34]

30. ***Jurisdiction der Amtspfleger.*** — Zum achtzechenden. Weil die Amptspflegere von altem hero über Stäg Wäg Wasserkerenen Wüerenen und dergleichen zu erkhennen, solches zu besichtigen und zu entscheiden gehabt, soll es nachmahlen darbei, daß sie bei ihren teuwren Eiden hierüber zu erkhennen haben, und bei dem, was sie außsprechen, genzlich verpleiben und in kein fernere Rechtsüebung gezogen werden.

Von Besitzung der Mißbeuwen.[35]

31. ***Gebäudeaufsicht.*** — Zum neunzechenden sollen die Amptspfleger ir fleissigs Uffsechen haben uff Heuser Scheuren Stallung Spycher Heuwheußlin, daß dieselben in Eheren und besonders Tachung erhalten werden, und sie befunden, daß iemandts seine Gebeuw uß Fahrlessigkheidt Thachung halben

[33] 1556. Art. 23, B. 70, C. 74.
[34] 1556. Art. 24, B. 71, C. 154.
[35] 1556. Art. 19, B. 72, C. 155.

einfülen oder sonst schad- und presthaft werden lasst, den oder dieselben sollen sie ohn Ansechen der Persohn einem Herren Obervogt angeben und danne durch ihne von iedem 5 ß zur Straf bezogen, auch demselben sein Mangel ze verbessern bei höcherer Peen ufferlegt werden.

Von Besichtigung der Zieglen.[36]

32. *Zieglerordnung.* — Zum zwenzigsten. Weil bißharo vyl Klegten fürkommen, auch erfunden worden, daß die Ziegler in Empteren ohne Zahl vyl Brändt gethon, aber der Züg, sonderlichen die Ziegel, nit werschaft, hierdurch nit allein vyl Holz vergeblichen gebraucht, sonder auch an den Gebeuwen grossen Schaden erspeurt, in dem wegen der bösen Zieglen die Tachstüel und anderer Einbauw faul und presthaft wirdt, alß ist erkhandt, das ieder Ziegler °in einem Jahr mehr nit, wie auch nit weniger dan vier Brändt thun°,[37] undt daß *in guter Werschaft*[38], auch kein Ziegel, biß daß sie durch die darzu Verordneten besichtigt, verkhaufen oder sonst hinweg geben, und so die nit gut oder werschaft befunden und erkhendt werden mögen, er seinem Herren Obervogt 5 ß Gelts zu Straf verfallen sein, darzu auch die Ziegel und Züg anderst nit dan in dem Preiß, wie ihme solches durch Herren Obervogt oder Amptspflegere taxiert, hingeben, besonders aber ussert Meiner Gn. Herren Empteren weder wenig noch vyl ohne sondere Erlaubnuß seines Obervogts verkhaufen solle, alles bei obgesetzter Straf. Und soll daß Ampt Homburg uß der Hütten zu Gelterkhingen °und daß Ampt Rambstein uß deren zu Rygotschwyll°[39] (wie von alter haro) mit Zeug versechen werden.

Der[40] Amptspflegeren Belohnung.[41]

33. *Amtspflegerbesoldung.* — Für daß ein und zwenzigste. Weil die Amptspflegere durch Jahr oftmahlen hin

---

[36] 1556. Art. 18, B. 73, C. 156.

[37] B. 73. Fehlt ° – °.

[38] B. 73.: seinen Zeug gueth und währschaft in rechter Form und Größe machen.

[39] C. 156: fehlt ° – °.

[40] C. 158 fügt bei: Einigsmeisteren.

[41] 1556. Art. 25, B. 74, C. 158.

und wider erfordert, also von ihren Gescheften zu Hauß abgehalten werden und daß Ihr versaumen müessen, so soll derjenige, so die brieft, einem ieden (neben Fuoter und Mahl) für ein Taglohn also par bezahlen 5 ß, und sollen sie auch keinem Landtman mers abforderen etc.

Vom Appellieren.[42]

34. *Appellations-Ordnung.* — Zum zwey und zwenzigsten. Alßdan die Zeit hero sich grosser Mißbrauch und allerley Unordnung in Appellationsachen gehalten, also daß die Partheyen mehrmählen fürsetzlicher gefahrlicher Weise nit allein in wichtigen, sondern auch geringen kleinfüegen Sachen allein umb Uffzugs willen appelliert und in unnötigen grossen Costen geworfen, alß haben Unser Gn. HH. verwichnen 1597 Jars den 10. Septembris hierin diese Ordnung ze halten mandieren lassen.

35. *Appellable Forderungssumme.*[43] — Namblichen wan künftigklich einer oder der ander von einer Urtel, an den nideren Gerichten Ir Gn. Landtschaft gefelt, alß beschwerdt für die Herren Commissarios zu appellieren vermeinte, daß die Hauptsach nit weniger dan 10 ℔, Ehr oder bestendige Zinß erreichen undt berüeren solle. Waß Schulden und Anforderungen aber under 10 ℔ seindt, dieselben alle sollen zu Abschneidung und Verhüetung der Sachen Weitleufigkheit und unnötigen grossen Costens (so die jüchtig) vor den Herren Obervögten zu sonderen Verhörtagen, wan sie aber unbekandtlich seindt, an den nideren Gerichten, under denen die Schuldtnere gesessen, allerdings zu Endt gerechtfertigt und solcher geringen Schulden wegen von den Bescheiden, so durch die Oberamptleuth hierin ieder Zit ertheilt, oder den Urtelen, an nideren Gerichten gefelt und gesprochen, keinßwegs ferner gezogen noch appelliert werden.

36. *Hinterlegung der Gerichtskosten.*[44] — Demnach soll der Appellant dem, wider den er appelliert, den ver-

---

[42] 1556. Art. 16, B. 56, C. 142. Vgl. RE. vom 31. Mai 1485 (n. 614), vom 19. Oct. 1608 (n. 316) u. w. d a. und unten vom 18. Oct. 1654.

[43] B. 57, C. 142.

[44] B. 58, C. 144.

gangnen Gerichtscosten ußrichten, doch so er volgentz die Sachen erhalten wurde, daß im der wider bekert werde.

37. *Gefährdegelübde. Kostensicherung. Unterliegbusse.*[45] — Item er soll auch an Stab globen, daß er solche Appellation uß redlichen beweglichen Ursachen, also daß er glaube und darfür halte, daß er darinen unbillich beschwert, angebe und dem Gegentheil, so fehr ers begert, umb wyteren Costen, der in hangendem Appellation-Rechten daruff laufen möchte (so er anderst der Sachen Gelegenheit noch nicht begüetiget), Caution oder Bürgschaft gebe. Dan so der Appellant sein Appellation-Sach nach seinem Vermessen nicht erhalten wurde, soll er ohn Gnadt zur Straf 10 ß verfallen sein.

38. *Anmeldung der Appellation.*[46] — Er soll auch die Appellation innerthalben 10 Tagen nach ergangner Urtel (da aber der Tag, uff dem die Urtel gefellt, nicht ze rechnen) iederzeit dem Herren Stattschryber bei der Canzley zu Basel angeben, der auch die annemmen, noch Prauch einschryben, Inhibition und Tagzedel fertigen, so aber die 10 Tag fürüber weren, die Sach für die hoche Oberkheit, Bescheitz zu erholen, remittieren und weisen solle.

39. *Anmeldungsgebühr.*[47] — Letstlichen so nun ein Appellation von iemanden angezeigter ordenlicher Weise und Gestalten angeben würdt, soll der Appellant, vor und ehe der Herr Stattschreiber solche annimpt, von Stundt an, wie biß-haro preuchlich gewesen, also par 31 ß. Baßler Wehrung der Canzley erlegen. Und soll hierüber durch die Herren Obervögt und Underamptleuth styf und stet gehalten, dem fleissig und mit Ernst nachkommen und diejenigen, so hierwider handlen, ie nach eines ieden Verschulden in Straf genommen und hierunder niemanden verschondt werden.

Von Testament oder Gemechtnussen.[48]

40. *Testierrecht. Testamentsformen.* — Zum drei und

[45] B. 59, C. 144.
[46] B. 60, C. 143.
[47] B. 61, C. 143.
[48] 1556. Art. 27, B. 15. C. 28—31.

zwenzigsten ist gesetzt und erkandt, welche Personen weder Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, eheliche Khinder noch Kindtzkinder nicht haben und ehelich erboren, die sollen ires Guts frey und mechtig sein undt mögen dasselbig ihr Haab und Gut, ligendts und fahrendtz, daß minder und daß mehr, davon ganz nützit ußgedingt, vor dem Staab und Gericht, dorinen sie gesessen, oder anderen Gerichten oder vor einem geschwornen Stattschryber zu Liechstall (doch in ieder Sachen mit gebeurender Anzahl Gezeugen) gar oder zum Theil, so vil sie dan daran Gerechtigkheit haben, gesundt und siech (aber vernünftiger Sinnen und guten Verstandts), wem undt wohin sie wöllen, vergoben verwidmen verschenkhen und für eigen vermachen nach ihrem Willen und Gefallen, ohne verhindert allermenigliches. Und sollen in einem Testament ussert Gerichts (neben dem Stattschryber) siben, in einem Codicill und letsten Willen fünf und in einer freyen Gob (so von einer Handt in die andere beschicht) drey Zeugen genugsam sein, auch waß also vor Gericht oder dem Stattschreiber vergobt oder vermacht würdt, gute Craft und Bestandt haben.

41. *Abänderung letztwilliger Verfügungen.*[49] — Undt so sie es in Uffrichtung vorbehalten, und solches den Briefen inverleibt ist, sollen solche Persohnen Macht haben, ire Gemechtnussen zu enderen, zu minderen, zu mehren, ganz oder zum Theil zu widerrüefen, nach ihrem Belieben. Wan sie aber in solchen Gemechtnussen sich aller Widerrüefen verzigen, die Gabung und Mechtnussen stet und vest zu halten gelobt und versprochen, und die mit Urtel und Recht confirmiert und bestätiget seindt, solche Gemechtnussen sollen und mögen nicht widerrüeft werden.

Eheberedungen seindt ußgenon.

42. *Unabänderlichkeit der Eheabreden.*[50] — Zum vier und zwenzigsten. Doch daß diß alles jetz gemelt den Ehesteur-Briefen und Eheberedungen, so Eheleuth gegen einanderen vor Beschliessung der Ehe uffgericht haben oder uffrichten werden, ohnvergriffen und ohne Schaden seye etc.

---

[49] C. 32.

[50] B. 16, C. 28.

Die under ihren Jahren seindt, mögen nit testieren.

43. *Testierfähiges Alter.*[51] — Zum fünf und zwenzigsten. Ein Knab, so under 20, und ein Dochter, so nit 18 Jahren alt ist, sollen ohne der hochen Oberkheit Consens einiche Gemechtnuß oder Vergabung uffzerichten (nit) Gewalt haben. Welche aber diese Jahr bei dreyen Monaten ungevor erlebt und sonsten gerechten Verstandts seindt, die mögen mit Gutheisen und Beistandt ihrer Vormündern wohl vermachen und vergaben, wie vorsteth.

Ob Uneheliche ze vermachen befüegt.

44. *Rathes Bewilligung zu Testamenten Unehelicher. Anfall deren Gutes an die Obrigkeit.*[52] — Zum sechs und zwenzigsten. Es soll auch kein ledige Persohn, so ussert halb dem ehelichen Standt erboren und ein Bastard ist, ihr Haab und Guot für sich selbs weder zu vergaben noch zu vertestieren Macht haben, ohne sonder gn. Verwilligung Unserer Gn. HH. eines ehrsammen Raths der Statt Basel, sonder derselben ledige Persohnen Gut soll der hochen Oberkheit ein verfangen Gut heissen und sein.

Wan zwey Ehegemecht einandern vermachen und hernocher Khinder bekhommen, aber vor ihnen sterben, ob daß Testament gültig oder nit.

45. *Fortbestand gegenseitiger Vermächtnisse von Ehegatten bei Nachgeburt und späterm Vorabsterben von Kindern.*[53] — Zum sieben und zwenzigsten. Wan zwey Ehegemecht, so keine eheliche Khinder haben, einandern Haab und Gut vermachen, hernocher erst eheliche Kinder mit einandern erzeugen, dieselben aber alle vor ihnen beden Thodes abgondt, so soll solche ir Gemechtnuß[54] bei allen ihren Würden und Creften bestohn und pleiben, und mögen die Ehegemecht sich deren befreuwen und in Craft derselben

[51] B. 17, C. 29.
[52] B. 18, C. 29.
[53] B. 19, C. 34.
[54] B. 19 fügt bei: dafern sie selbige nicht selbs enderen oder aufheben,

einanderen erben, und ist hierumb kein andere neuwe Gemechtnuß uffzurichten von nöten etc.

Wie Geschwisterte einanderen erben.

46. *Erbfolge der Geschwister.*[55] — Zum acht und zwenzigsten. Wan sich auch begibt, daß eheliche Geschwisterte mit Thodt (ohne eheliche Leibserben) abgondt und eheliche Geschwisterte verlassen, deren ettliche allein Vatter oder Mutter halb Geschwisterte seindt, und aber auch ettliche verloßt, die Vatter und Mutter halb seine rechte Geschwisterte seindt, und dasselb abgangen Geschwistert sein Gut nit vergobt und vermacht hat, so sollen dan dieselben ehelichen Geschwisterte alles deß Abgangnen verlassen Haab und Gut zu gleichen Theilen erben, auch daran gleichlich Recht und Gerechtigkheit haben.[56]

Daß Khindtzkhinder ihre Großvätter und Großmüetter, obschon dieselben noch eheliche Khinder im Leben haben, an ihrer Elteren statt erben mögen.

47. *Eintrittsrecht der Enkel.*[57] — Zum neun und zwenzigsten. Ferner ist erkant, daß hinfüro zu ewigen Zeiten ein gemein Landtrecht sein solle, daß Kindtzkinder, daß seindt Enkhlen, an statt ihrer Vätter oder Müetteren, alß ob dieselben in Leben weren, in den Erbfählen, so von ihren Großvatter oder Großmüettern gefallen werden, mit ihrer Elteren Geschwisterten zu Erb gehn mögen, doch also, ob derselben Enklen mehr dan eins weren, daß die alle, so viel und deren seindt, für einen Erben geacht werden sollen.

Von Aufrichtung der Eheberedungen.

48. *Errichtung von Eheabreden.*[58] — Zum dreyssigsten. Es sollen auch die Eheberedungen, wie von altem her gebraucht ist, frey sein und nach Beschluß der Ehe kheine

[55] B. 20, C. 16.

[56] Diese Gleichstellung von voll- und halbbürtigen Geschwistern wird durch REE. vom 14. März u. 20. Mai 1629 (Rpp. d. T.) als altes Herkommen bezeichnet.

[57] B. 21, C. 12.

[58] B. 28, C. 36.

Eheberedungen mehr abgeredt werden. Were aber Sach, daß zwey einandern selbs zur Ehe nemmen oder sonst zesammen in die Ehe kommen und darvor khein uffrechte Eheberedungen, wie obsteth, mit einander beschlossen, sonder darnach ein Eheberedung uffzerichten willens wurden, dieselben sollen uncreftig geacht und mit ihr beider Gut nach Landtzrecht Volstreckung geschehen etc.

Vatter Muotter Großvatter Großmuotter Kinder und Kindtzkinder mögen ein freye Gab thun.

49. *Vorbehalt mässiger Schenkungen.*[59] — Es soll zum ein und dreyssigsten auch einer ieden Persohn, es seyen rechter Vatter oder Mutter, Großvatter oder Großmutter, so rechte eheliche Kinder oder Kindtzkinder haben, und harwiederumb rechten Kinderen und Kindtzkinderen zugelassen und vergondt sein, daß sie guten Freunden und Persohnen, so ettwas in Freundtschaft umb sie verdient haben, eine freye Gab thun und bei gesundem Leib und was sie will (doch uffrecht, redlich, vor Recht oder in Beisein erbarer Leuthen) usser ihren Handen und Gewalt unwiderrüeflich geben und übergeben mögen, auch solch ihr übergeben Gut, es seye was es wölle, von Stundt an usser ihrer Gewarsamme mit Verzeichung und Uffgebung aller Nutzungen in der begobten Handt setzen und überantworten.[60]

Vatter Muotter Großvatter Großmutter, denen ihre Kinder Guts thundt, mögen sie für die anderen Kindern begoben.

50. *Vorbehalt von Belohnungs-Schenkungen.*[61] — Zum zwey und dreyssigsten. Were auch Sach, daß Vatter oder Großvatter, Mutter oder Großmutter Söhn oder Döchteren etc. hetten, die vor anderen Khindern oder Khindtzkhindern denselben ihren Elteren ihn ihren Handtwerkhen oder Gewerben Hilf Steur oder sonderbare Handtreichung (alß oft

[59] B. 22, C. 37.

[60] B. 22 fügt bei: iedoch das darbei eine gebührende Maas und Bescheidenheit gebraucht und den natürlichen Erben nicht allzuviel entzogen werde.

[61] B. 23, C. 37.

beschicht) theten und die Elteren ihnen nichtz wuchenlichs oder zun halben Jahren oder zun Vierteljahrs Bezahlung ihres Lidlohn nit thun wurden, sonder daß zu beiden Theilen also freindtlich anstohn liesen, da so soll denselben Elteren und Großelteren vergöndt und zugelassen sein, solchen verdienten Lidlohn bei ihnen selbs zu mutmossen und zu verordnen, daß der denselben, die ihn verdient haben, nach ihrem Thodt, vor Eingang einicher Theilung, uß verlaßnem ihrem Gut bezalt und ußgericht werden, damit die Jungen nit umbsonst gearbeitet haben und die Eltern nicht undankhbar geachtet werden etc.

Vatter Mutter Großvatter Großmutter Kinder und Kindtzkinder mögen ein Pfrundt kaufen.

51. *Vorbehalt des Kaufs einer Leibrente oder Verpfründung.*[62] — Zum drey und dreyssigsten. Es ist auch einer ieden Persohn, es (seyen) Vatter Mutter Großvatter Großmutter, so rechte eheliche Khinder oder Kindtzkhinder haben, und harwiederumb den Kindern und Kindtzkhinderen vergondt und zugelassen, ob sich begeben, daß sie durch Alter Krankheiten oder sonsten in Willen khommen wurden, ein Leibspfrundt zu erkaufen, daß sie daß wohl °(ohne erfordert deß anderen Theils)°[63] thun mögen und Gewalt haben, doch soll von niemandtz khein Gefahr gebraucht[64] werden.

Wie Vatter und Mutter, Großvatter und Großmuttern ihre Kinder oder Kindtzkinder erben.

52. *Gegenseitigkeit zwischen auf- und absteigender Linie hinsichtlich des Verbotes letztwilliger Verfügungen.*[65] — Zum vier und dreyssigsten. Und so Vatter und Mutter, Großvatter und Großmuttern gegen ihren Khindern und Kindtzkinderen wie vorgemelt ihres Guts halben verbunden

---

[62] B. 26, C. 94.

[63] °—° fehlt in B. 26.

[64] B. 26 fügt bei: sondern solche Verpfrüendungen mit Vorwüssen der Herren Obervögten vor den ordentlichen Gerichten aufgerichtet

[65] B. 24. C. 15.

seindt, harumben so ist erkandt und gebeurt sich von natürlichen Rechten, daß die Kinder und Kindtzkinder harwiederumb gegen ihren Elteren und Großelteren gleicher Gestalt und ettwas mehr verbunden sein sollen. Deßhalben so die rechten Kinder oder Kindtzkinder eigne Kinder oder Leibserben nit haben und dieselbigen ihn ehelichen Standt oder sonst ihres eignen Guts gewaltig seindt, daß sie dasselbig ihr Gut niemandtz frömbden beiderley Geschlecht weder durch Mechtnuß oder sonst (dan wie hievor gemelt ist) zu vergoben und zu vermachen in keinerley Weiß noch Weg weder Gewalt noch Macht haben, sonder dasselbig ihr verlassen Gut ohne alles Mittel an ihre Vätter und Müetteren, Großvätter oder Großmüetteren, so die noch ihrem Absterben in Leben seindt, erblichen fallen und kommen solle.

Uß waß Ursachen die Elteren ihre Kinder und Kindtzkinder enterben mögen.

53. *Enterbungsbefugnis der aufsteigenden Linie gegenüber von Nachkommen.*[66] — Zum fünf und dreyssigsten. Es ist auch gesetzt und geordnet, daß sich die Kinder und Kindtzkinder, wie ihnen wohl gebeurth, gegen ihren Elteren halten, also daß sie khein frevel Handt oder Gethat an sie legen, sie nit schlachen oder schelten, ihnen nit fluchen oder unehrlich Sachen zulegen, sie, die Kinder oder Kindtskhinder, nit vierlich[67] Standt annemmen, nit offene Frauwenwirth, Henker, Blotzleger, offene oder gemeine Frauwen werden, auch nit über Verbott Wüssen und Willen ihrer Elteren in Krieg laufen, do dan solches vormahls von einer Oberkheit bei Eidt und Ehr verbotten were, auch ohne der Elteren Willen in die Ehe nit verpflichten undt sich ander dergleichen Sachen nit gebrauchen sollen. Dan es möchte sich einer oder eine dermassen böser Getaten üeben, * daß menigklich (daß die Eltern ihre Kinder oder Kindtzkinder zu enterben gut Ursach hetten) erkennen möchte. *[68]

[66] B. 27, C. 38.

[67] unerlich?

[68] B. 27 sagt statt * — *: das ein Hoche Obrigkeit den Elteren

Darumb sollen die Kinder und Kindtskinder sich vor solchen zu verhüeten treuwlich gewarnet sein etc.

Wie lang die Garben im Veldt geschirmbt seyen.

54. *Schutz der Garben bei Zelgöffnung.*[69] — Zum sechs und dreyssigsten. Ist von altem hero gewesen und soll fürhin also gehalten werden, wan man die Zelgen uffthut oder thun würdt und einer were, der sich saumbte und mit dem seinigen, es were Zechenden oder andere Frucht, nit ab der Zelg wolte, dem soll man drey Tag Zeil darzu geben, umb daß er auch mit dem seinigen heimkhommen möge, und ob er in derselbigen Zeit sich mit dem seinigen nit dorinen gefürdert hatt, beschicht im dan darüber von iemanden Schaden, den soll er an ihme selbs haben, es were dan Sach, daß in Leibs oder Herren Not geihrt hette und daß kundtlichen wurde, soll es ihm hülflich sein etc.

Von Frevelen und Strafen.

Wer den anderen überarret oder überzünet.[70]

55. *Beschädigung des Nachbarn.* — Zum sieben und dreyssigsten ist auch erkandt, wer hinathin uff dem Veldt ein anderen übererret umb drey Furren oder mehr, oder welcher seinen Nachpauren überhaget weiter hinüber, dan die Lochen oder Marchen weisen, auch welcher für und über die March seines Guts uff ein Allment oder gegen dem Hochwaldt haget und den Zun stelt, und sich daß befindt, der soll einem Obervogt fünf Pfundt Gelts zur Straf verfallen sein, darzu angendtz die Furren oder Hag hinweg thun und wider in sein alte March stellen.

Von Schaden an Säten und Früchten.

56. *Beschädigung durch Vieh.*[71] — Zum acht und dreyssigsten ist erkandt. Wer hinathin dem anderen uff dem Veldt in seinen Güeteren durch sein Vech mit abetzen oder

---

ihre Kinder oder Kindtskinder zue enterben Erlaubnus geben und erkennen möchte.

[69] B. 75, C. 159.

[70] 1556. Art 28, B. 76, C. 168, Liest. Stadtr. Zusatz 12.

[71] B. 77, C. 169, Liest. Stadtr. 15.

sonst an Säten und Früchten ungefahrlichen Schaden zufüegt und daß scheinbar und kundtlich würdt, daß der einem Obervogt fünf Schilling zu Besserung verfallen sein, daß auch von ihm ohn alle Gnadt genommen werden solle, deßgleichen ob es mit Geverden beschehen, zechen Schilling, und ob es Nachts beschehe, drey Pfundt oder mehr, alß dan erkandt wurde, doch also, das der Persohn, so semblichen Schaden zugefüegt ist, derselben ihr Schaden vorabkert und abgeleit werde nach Bescheidenheit.

57. *Geschworene (Einungmeister) über Feldfrevel und Beschädigung.*[72] — Dorumben soll ein Obervogt Geschworne setzen und ordnen, und was Schaden iemandt von dem anderen beschicht an seinen Güeteren Ackheren Matten Gärten Zeunen Obs oder anderen Früchten, wie daß alles genempt ist, der daß für die Geschwornen bringen, die dan von dem, der den Schaden gethan hatt, die Besserung, so darumb bekandt würdt, nach dem der Schaden groß oder klein gewesen, nemmen und damit, alß man daß anderßwo haltet, thun und die Besserung niemandt fahren lassen, schenkhen noch heimlich vertragen in kein Weiß. Thut aber Vech iemandt Schaden, davon sollen die Besserungen genommen werden, wie vor begriffen ist etc.

Waß der, so ein Sach unglimpflich verhandlet und an Obervogt nit bringt, verbessert.

58. *Verbot der Vergleiche und der Entfernung nach Streit.*[73] — Zum neun und dreyssigsten. Wer hinathin sein Sachen, darvon Stöß und Zweytracht wachsen mögendt, an Unseren Obervogt, der ie zun Zeiten ist, nicht bringt, sonder die unglimpflichen verhandelt, daß Unroth davon ufferstot, und darnach uß dem Ampt weichendt ist, ohne Trostung nit wider umbkert und gehorsam sein will, Fridt und Stallung ohne Fürwort ze geben, der soll zechen Pfundt ohne Gnadt zur Besserung verfallen sein, auch ein ieder Obervogt in hocher Oberkheit Nammen uff des oder derselben Gut, ob

[72] B. 78, C. 170, Liest. St. R. 8.
[73] B. 79, C. 171, Liest. St. R. 17.

er im Ampt so vil hat, zur Stundt fahren, daß an sich ziechen, vertreiben, so lang unz daß ihme umb sollich Besserung genug beschehen ist etc.

Wer sein Sach süenet und nit oder aber leichter clagt, dan die an ihr selbs beschaffen.

59. *Verbot der Vergleiche bei Frevelsachen.*[74] — Zum vierzigsten ist geordnet. Wan zwen oder mehr Frevel gegen einanderen thundt und der, dem beschehen ist undt billich clagen soll, sich süenet und nit clagen will oder die Sachen leuchter clagt, dan sie an ihr selber ist °oder verhandlet handt°[75], derselb soll 10 ℔ zur Buß verfallen sein, auch ohne Gnadt von ihm genommen, °und sollen die Besserungen und Buossen in der Weiß, alß hernach beschryben ist, erkandt werden°.[76]

Straf der Mörder, Kätzer.

60. *Friedlosigkeit bei den hohen Verbrechen.*[77] — Zum ein und vierzigsten. Daß ein Mörder, ein Katzer, ein Nachtbrenner, ein Straßreuber, und einer der dem anderen daß sein nimpt oder zethodt schlecht, an keinen Enden Friden haben sollendt, sonder wo sie ergriffen werden, soll man ab ihnen richten nach ihren Thäten.

Wer den anderen zu Thodt schlecht.

61. *Strafe des Todschlags.*[78] — Zum zwey und vierzigsten. Wer den anderen zu Thodt schlecht oder sticht, da goth bor gegen bor, wie joch der Thodt geligt, und clagt der Herr, so würdt ihme Leib und Gut bekhandt, clagen aber die Freundt, so werden dem Herren daß Gut und den Freunden der Leib bekhandt etc.

---

[74] B. 80, C. 172, Liest. St. R. 18.

[75] B. 80: fällt weg.

[76] B. 80: fällt weg.

[77] B. 84, Liest. St. R. 19. — Ueber den Rufprocess, der nach den überall üblichen Formen gegen abwesende Todschläger stattfand, vgl. Handschrift der Vaterl. Biblioth. zu Basel. O. 59.

[78] B. 85, Liest. St. R. 20.

Wunden, die man meißlen oder heften muoß.

62. *Verwundung.*[79] — Zum drey und vierzigsten. Wer den anderen verwundt in solcher Maß, daß man den Verwundten meißlen oder heften muß, der bessert 10 ß 1 den. ob ers wohl verschuldt hatt, und soll jenem den Scherer abtragen und sich mit ihm süenen und richten. Hat er aber Glümpf, soll im ahn der Besserung zu statten kommen etc.

Wer Messer zuckht.

63. *Messerzucken ohne Blutrunst.*[80] — Zum vier und vierzigsten. Wer Messer zuckht und den anderen schlacht mit trockhenen Streichen, der bessert 3 ß 1 den., da mag man nemmen 1 ß ohne Gnadt etc.

Von Überlaufen.

64. *Ueberfall.*[81] — Zum fünf und vierzigsten. Wer den anderen überlauft mit gewoffneter Handt, der bessert auch 3 ß 1 den., ob ers wohl verschuldt, wo nit, so soll man den dritten Theil nemmen etc.

Vom Steinwerfen.

65. *Steinwerfen.*[82] — Zum sechs und vierzigsten. Wer einen Stein zuckht und gegen dem anderen wirft und in trifft, also daß der, so geworfen wirdt, nit davon stirbt, der bessert 3 ß 1 den. Stirbt aber der, so geworfen wirdt, oder fählet jener, der den Wurf thut, weders under den zweyen beschicht, der bessert einen thodten Man. Doch ob er trifft und unschedlich ist, der bessert den dritten Theil, also daß er sich mit dem Gewirften richte etc.

Vom Herdtfahl.

66. *Herdfall.*[83] — Zum sieben und vierzigsten. Schlacht einer den anderen, daß er zu der Erden fahlt und man ihm aufhelfen muß, der, so daß thut, bessert 10 ß 1 den. Stodt er aber selbs auf, so bessert 3 ß 1 den., und ist es zu beden

[79] B. 86, C. 173, Liest. St. R. 21.
[80] B. 87, C. 174, Liest. St. R. 22.
[81] B. 88, C. 175, Liest. St. R. 23.
[82] B. 89, C. 176, Liest. St. R. 24.
[83] B. 90, C. 177, Liest. St. R. 25.

Seiten ohne Blutruß oder merkhlichen Gepresten deß Clegeren, so soll man den dritten Theil nemmen ohne Gnadt, also daß er sich richte mit dem Widertheil etc.

Von Ußhi Vorderen.

67. *Herausforderung.*[84] — Zum acht und vierzigsten. Wer dem anderen Nachtz uff daß Sein geth und ihne uß seinem Hauß oder Zinß oder anderem dem Seinen heischet, der bessert 21 ß und darzu ein helbling. Beschicht es aber Tags in solcher Weiß, der bessert 3 ß 1 den. Beschicht es aber uff der freyen Straß und nit in dem Seinen, so bessert er nützit, er gange dan mehr nachin etc.

Von Entleiben nach der Bätglockhen.

68. *Heimsuche.*[85] — Zum neun und vierzigsten. Sucht einer den anderen Nachtz nach der Bätglockhen in seinem Hauß oder Zinß und schlacht oder sticht ihn darinen zu Thodt, daß ist ein Mordt. Sticht oder schlacht aber der, der zu Hauß gesucht ist worden, den zu Todt, der in gesucht hatt, er bessert nützit. Erwert er sich aber sonst, daß jener, der ihn gesucht hatt, weichen und dannen gohn muß ungeschafft, clagt der, so gesucht ist worden, seinem Herren den Frevel und sucht der Herr Recht darumb, so mag der, der in seinem Hauß gesucht ist worden, alß vorstodt, und sein Haußgesindt, ob er eins hat, seines Herrn Gezeug sein in dieser Sach. Hat er aber nit Haußgesindt und hat uff die Zeit einen Hundt in seinem Hauß gehept, alß er gesucht würdt, den mag er nemmen an ein Seil undt drey Halm von seinem Tach und für Gericht kommen und schweren, daß deß Herren Clag also ergangen seye, er bezeugt in damit. Hat er aber uff die Zeit keinen Hundt, sonder ein Katzen hinder der Herdtstatt oder einen Hanen uff dem Sädel, er nimpt eins under den zweyen, welches er will, an den Arm und drey Halm von seinem Tach undt schwert alß vorsteth. Damit hat der Herr in aber bezeugt und wirt die Gethat für ein Mordt erkandt.

---

[84] B. 91, C. 178, Liest. St. R. 26.
[85] B. 92, C. 179, Liest. St. R. 27.

Von Widerrüefen.[86]

69. *Verleumdung.* — Zum fünfzigsten. Schuldigt einer den anderen eins Mordts Diebstal Ketzerey Raubs Brandts oder dergleichen Untheten *und mag er daß nit weisen mit sieben unversprochnen Personen, frömbden oder heimbschen*[87], der bessert in sein Fußstapfen, und wo iemandts in diesen oder anderen Schmachsachen (die er auch nit seinem Berüemen nach beweisen mogen) mit Recht ein Widerruf zu thun verfelt wirdt, derselb soll gleich in Fußstapfen hinder dem Gericht in Haft genommen, in Gefenkhnuß gefüert und nit ußgelaßen werden, biß er fünf Pfundt zur Straf erlegt hatt. Doch so es einem ohne Gefahr beschehen und im leidt ist, soll er dester gnediger gehalten werden

Von Gebotten umb jüchtige Schuldt.

70. *Schuldentrieb.*[88] — Zum ein und fünfzigsten. So einer den anderen schuldigt und im dessen jüchtig ist, der soll den Obervogt umb seine Bott anrüefen, und so er im solche vergondt, soll danne der Underamptman dem Schuldner von acht Tagen zu acht Tagen, alß daß erste mahl bei einem Pfundt, und so er daß erst Bott angenommen, daß ander mahl bei drey Pfunden, volgendtz bei fünf Pfunden und zuletst bei zechen Pfunden gepieten, denjenigen, dem er ze thundt, zu bfridigen und ohnclagbar ze machen. Und so er diese Gebott alle übergeth und der, so die Gebott hatt thun lassen, clagt, soll der Obervogt (Ampts halben) den Schuldner in die Gefangenschaft inziechen und nicht ledig lassen, der Cleger seye dann umb sein Summa, deren er ihme jüchtig gewesen, sampt zimblichem Costen bezalt, auch der Obervogt in Nammen der Hochen Oberkheit der übersechnen Gebotten halben befridiget. Und wan einer daß erst Gebott angenommen hatt und danne zu Ußgang deß letsten er erst daß Recht fürzuschlachen understüende, soll ihme deßwegen zu

---

[86] 1556. Art. 14. 15, B. 93, C. 180, Liest. St. R. 28.

[87] B. 93 statt *—*: und mag solches zue Recht nicht genuegsamb erweisen.

[88] B. 29.

rechtigen keins weß[89] mehr vergondt, auch vor Gericht hierüber nützit weiters erkandt, sonder derjenige, alß obsteth, die Schuldt abzustatten dahin gehalten werden. Und soll Pfandt zu bieten und fürzuschlachen, auch die Schatzung zu füeren, allerdingen abgeschafft sein und fürhin nach gemeinem Landtrechten wie volgt procediert werden.

Von Process umb jüchtige Schulden ohn Underpfandt.

71. *Verfahren bei Mangel von Pfandversicherung.*[90] — Zum zwey und fünfzigsten. Wan einer einem schuldig und ihm deß jüchtig ist oder bekandtlich gemacht wirdt, aber keine Verschrybung oder sonst specificierte Underpfänder vorhanden, so mag der Schuldforderer seinen Schuldner, alß vorsteth, mit Gebotten zur Zahlung treiben oder aber eins Tags (auch ime ohn verkündt) mit zweyen Rechten uff sein Haab und Gut fahren, dannethin soll er vierzechen Tag still stohn, volgentz dem Schuldner zum dritten Rechten verkünden lassen, und so er dan lenger Gedult ze haben sich nit erbitten last, mag er den dritten Tag verfüeren, uff welchen ihme daß Gut zuerkhandt werden, also daß von solchem dritten Ußtag ahn (so der ihme erkant worden) die Sach sechs Wuchen und drey Tag in stiller Wehr anstohn lassen. Kompt iemantz und befridiget den Cleger, wohl und gut, wo nit, so würt ihme uff sein ferner Anrüefen deß Schuldners Haab und Gut heim undt zuerkandt, dergestalten daß er solches mit offentlicher Gandt angreifen ußrüefen und umb par Gelt hingeben verkaufen vertreiben oder selbs an sich ziechen und behalten mögen, so lang und vyl, unz er umb sein Schuldt, auch verfallenen Zinß sampt erlittenem Costen bezalt und unclagbar gemacht, doch der eignen Handt, auch denjenigen, so eltere Gewarsamme und specificierte Underpfender hetten, ihre Recht vorbehalten. Deßwegen auch (allen Ansprecheren zur Nachrichtung) die Gandt, wie bißharo gebeurlich ware, in allen Pfarkirchen desselben Ampts

---

[89] wegs?

[90] B. 30, C. 126.

offendtlich verkündt, auch die ussert dem Ampt Seßhaft gebürlich avisiert und citiert werden sollen.

So Brief und Sigel, auch bestimpte Underpfandt verhanden.

72. — *bei Pfandversicherung und besondrer Vorschrift.*[91] — Zum drey und fünfzigsten. Welcher aber Brief undt Sigel, auch Bürgen und specificierte Underpfender, da der Brief sondere Conditionen hat, der mag dieselben seine Underpfender alß vorsteth angreifen und ußclagen oder aber gegen dem Hauptsecher und Bürgen inhalt seiner brieflichen Gewarsamme procediren, und soll ime auch nach Ußweisung deß Briefs schleung Recht ervolgen und gedeyen.

Wo Underpfender und keini oder gemeine landtleufige Verschreibungen verhanden.

73. — *ohne Vorschrift.*[92] — Zum vier und fünfzigsten. °Ist dannе die Verschrybung gemeiner landtleufiger Formb oder°[93] hat er kein briefliche Gewarsamme, aber doch bestimpte Underpfendere, so mag der Schuldtforderer dieselben seine verschrybnen oder sonsten benambseten Pfender, undt so daran nit gnugsam, alßdanne all überig deß Schuldners, auch der Bürgen (ob er einiche hette) Haab und Gut, ligendtz und fahrendtz (gemeinlich oder sonderbar), alß hievor umb jüchtige Schuldt ohn Underpfender geschryben steth, rechtlichen ußklagen angreifen vergandten verkhaufen und vertreiben, so lang und vyl, biß er umb Hauptgut, verfallen Zinß, Marchzal, auch allen erlüttenen Costen vernüegt undt bezalt ist.

Von Bodenzinsen.

74. *Execution von Grundzinsen.*[94] — Zum fünf und fünfzigsten. Betrifft es aber Grundt- oder Bodenzinß an, alßdan sollen die Recht wie vorsteth uff die Güeter desselben Gewerb- oder Dschuopis-Guts, darvon sie gangindt, ußgefüert, und so inzwüschen deß Sechs-Wuchen und drey Tagen der

[91] B. 31.
[92] B. 33.
[93] B. 33. °—° fehlt.
[94] B. 36, C. 127.

Cleger nit befridigt und ohnclagbar gemacht worden und ferner umb Recht anrüeft, so sollen ihme die Lechen- oder Zinßgüetere (alß sein Eigenthumb) zuerkhandt und an die Handt geben, auch den Inhaberen davon und abgebotten werden und er Cleger befüegt sein, solche Güetere alßbaldt zu seinen Handen zu nemmen, selbs zu behalten, anderwertz zu verleichen oder aber zu verkhaufen und zu vertreiben nach seinem Willen und Gutbedunkhen. Und solle dan für die Besserung niemandt nützit schuldig noch gebunden sein. Doch daß zum dritten Rechtztag denjenigen, so daruff gelichen hetten und verschryben weren, gebeurender Massen verkündt werde, ihre Ansprach zu verfechten.

Von Glüptnussen.

75. *Execution von gelübdlich versicherten Schulden.*[95] — Zum sechs und fünfzigsten. Welcher umb jüchtige Schuld oder andere Sachen willen einem Obervogt oder seinen Underamptleuthen bei handtgebner Treuw ahn Eidt statt glopt, sein Schuldt uff gewissen Termin zu bezahlen oder anders zu erstatten und daß nit haltet und deßhalben von seinem Gegentheil verklagt würdt, derselbig soll 10 ß zur Straf verfallen sein, auch alß vorsteth (biß uff Abstattung dessen, darumben die Glüpt gethan, sampt der Straf) in Haftung gelegt und ime deßhalben ferner zu rechtigen nicht gestattet werden.

Von Ganten.

76. *Gebühren bei Liegenschaftsversteigerung.*[96] — Zum sieben und fünfzigsten ist auch geordnet. Wan hinfüro einer von der Oberkheit und eignen Handt Verwilligung ußbringen mag, seine Güetere sampt vahrender Haab zu vergandten, oder sein Haab und Gut uß Erkantnuß deß Gerichtz ußgerüeft wurde, daß danne in allen Empterẹn Gleicheit gehalten wurd und derjenig, so ganten last, dem Stattschreiber und Gandtmeister allein Fuoter und Mahl undt nichtz weiters zu geben schuldig, und danne der, so ettwas kauft, von iedem Pfundt vier Pfennig alß dem Stattschryber zween und dem Gandt-

[95] B. 35, C. 129.
[96] B. 37, C. 107.

meister zween Pfennig also bar bezahlen, dannethin der Stattschryber den Gandtrodel (ohne weitere Besoldung) uß-fertigen, auch der Gandtmeister die ganze Losung umb daß halbe Rüefgelt einzuziechen und darumben erbare Rechnung zu geben verbunden sein. Doch solte keinem, alß hievor zu Endt deß dritten Artickels schon vermeldet, für sich selbs seine ligenden Güetere zu verganten vergondt werden.

Von Unzüchten in Gericht.

77. *Unzuchten.* [97] — Zum acht und fünfzigsten. Wan Unzucht oder Frevel in den Gerichten beschehen, wie oder von wem die zugangen, der, an dem sie begangen seindt, clage oder nit, kompt es für den *Amptman* [98] oder [99] Richter, er mag darumben richten [100] in *seines Herren* [101] Nammen, und soll der Weibel oder Underamptman clagen °in Nammen seines Herren etc.° [102]

Es sollen auch die Geschwornen der Dörferen in Empteren bei ihren Eiden hinfüro verbunden sein, wo sie iemandt befunden oder erfahren, der also Frevel begangen, oder sie von ungeschickhten darzu kömmen, daß zween oder mehr uneins wurden und einander [103] schedigten, daß sie die einem *Vogt* [104] rüegen und angeben sollen etc.

Gobotten soll man gehorsam sein.

78. *Strafe des Ungehorsams gegen Beamte. Aufsichtspflicht derselben über Zinsgüter.* [105] — Zum neun und fünfzigsten. Bei waß Peenen auch *deß Herren Amptman* [106] alle Thauwen, deren man notürftig ist und man gewohnlich thun solle, oder sonsten ettwas zu thun gepeutet, überfaart

---

[97] B 46, C. 136, Liest. St. R. 31.

[98] B. 46: Obervogt.

[99] C. 136: in dessen Abwesenheit für den von ihme nachgesetzten Richter.

[100] C. 136: berichten.

[101] B 46: der hohen Obrigkeit.

[102] B 46: °—° fehlt.

[103] C. 136: schälten oder schädigten.

[104] B. 46: Obervogt.

[105] B. 48, C. 163, Liest. St. R. 6. 12. 32.

[106] B. 48: ein Obervogt.

solche Gepott iemandtz, der *Herr* [107] mag die Peen darumb nemmen, die daruff gesetzt ist. Und soll auch iecklicher Obervogt die, so seinen Gebotten in seiner Herrn Nammen ungehorsam seindt, in ein Kefi legen biß uff derselben Erkandtnuß etc.

°Es soll auch ieder Obervogt erfahren und Acht haben, von was Güetern alle Unser Gn. HH. Zinß gangen, wie die genendt seindt, neben wem die ligendt, und eigendtlich verschryben und Ir Gn. Stättschryber verzeichnet geben etc.° [108]

Von Eidt schweren.

79. *Gefährde bei Eid.* [109] — Zum sechszigsten. Were auch, ob ettwan vyl einen Eidt mit einanderen schweren solten, und einer oder mehr under denen werendt, die dem, so ihnen den Eidt geben, die Wort, die er dan nachsprechen solt, nit nachspreche und meint damit nit geschworen haben, der werde meineidt bekandt und bessert *darumb dem Herren* [110] Leib und Gut und seyge darzn ewiglich für einen verworfenen Man ze halten etc.

Wer einer Urtel volgt ohnwüssendt, waß er verbesseren soll.

80. *Gefährde bei Urtheil.* [111] — Zum ein und sechzigsten. Welcher dem anderen seiner Urthél umb ein Sach, wie dan an ir selbs were, volget und die Handt uffhüebe, sein Urtheil ze mehren, darumb daß Recht ist gesprochen, oder waß jener gesprochen habe, den er hab gevolget, und kennen daß nit sagen, der bessert *dem Herren* [112] Leib und Gut.

Vom Zuspruch umb Eigen und Erb.

81. *Verjährung.* [113] — Zum zwey und sechszigsten. Wer dem anderen umb Eigen und Erb zuspricht, und derselb, der angesprochen würt, zechen Jahr und mehr im Landt ist

---

[107] B. 48: Obervogt.
[108] B. 48: fällt weg.
[109] B. 50, C. 165, Liest. St. R. 33.
[110] B. 50: der hochen Obrigkeit.
[111] B. 43, C. 135, Liest. St. R. 34.
[112] B. 43: der hochen Obrigkeit.
[113] B. 40, C. 130, Liest. St. R. 1.

unangesprochen, darumb so [114] der ansprechendt Theil 3 ß 1 den. zu Besserung verfallen sein, °doch mag er mit dem Obervogt überkhommen umb 1 ß und nit necher etc.°[115]

Wer sein Zügnuß nit volfüeren kan.

82. ***Busse bei mislungenem Beweis.*** [116] — Zum drey und sechszigsten. Wer sein Zeugnuß nach Beweisung nicht volfüeren kan, der soll 3 ß 1 den. zu Besserung verfallen, °doch so mag der Obervogt 1 ß von im nemmen etc.°[117]

Vom Anbieten einen Eidt zu thun.

83. ***Busse bei Eidangebot, nach Gegenbeweis.*** [118] — Zum vier und sechszigsten. Wer einer Sachen, darumb ihm zugesprochen wirt, spricht unschuldig sein und seinen Eidt darfür bütet ze thundt und aber deß bewisen würt, der ist Leib und Gut verfallen, und gibt er nit gute Sicherheit zur Stundt, soll in ein Obervogt in ein Kefi legen und darin ligen lassen unz uff die Zeit, daß er mit Unseren Gn. HH. überkhommet etc.

84. ***Busse bei Eidangebot, nach mislungenem Beweis.*** [119] — Zu gleicher Weiß welcher solliche Unschuldt, dafür er seinen Eidt gebotten hatt, nit beweisen kan und doch Beweisung vermesen hatt, der soll Leib und Gut verfallen sein und darumb gehalten werden alß vorstat etc.

Wer ein Sach, darumb geurtheilt worden, wider bringt.

85. ***Verbot der Erneuerung abgeurtheilter Streitigkeiten.*** [120] — Zum fünf und sechszigsten. Wer dem anderen zuspricht umb Sachen, die vormals auch vor Gericht gewesen und darumben geurtheilt worden ist, und daß kundtlich wirdt, der soll auch 3 ß 1 den. ze Besserung verfallen sein, und nit minder von ihme genommen werden dan 1 ß, er über-

---

[114] soll?
[115] °—° fehlt in B. 40.
[116] B. 54, C. 167, Liest. St. R. 2.
[117] °—° fehlt in B. 54.
[118] B 51, C. 166, Liest. St. R. 3.
[119] B. 52, C. 166, Liest. St. R. 4.
[120] B. 49, C. 164, Liest. St. R. 5.

treibe es dan, so soll volle Besserung von ihme genommen werden ohne Gnadt.

Wer vor Recht nit erscheind, wie der gestraft würdt.

86. ***Busse für Ungehorsam bei Vorgeboten vor Gericht.*** [121] — Zum sechs und sechszigsten. Welchem für Recht gebotten ist und es veracht, nit an daß Recht kompt, der bessert 3 ß, undt wan ihme aber fürgebotten und ungehorsam funden wirdt, soll er 6 ß verbesseren, und wirt ihm für daß drittmahl verkündt und aber ungehorsam ist, der soll 9 ß verbesseren, darzu dem Cleger sein Recht ergehn etc.

So iemandt ab dem Obervogt oder anderen vor Unseren Gn. HH. Clegten bringt.

87. ***Verfahren bei Klagen über Beamte.*** [122] — Zum sieben und sechzigsten. Welcher Unseren Gnedigen Herren ützit clagt ab dem *Obervogt* [123] (oder iemandt), den wöllen sie (nit) verhören nach ihm glauben, sie haben dan den Obervogt, oder von dem er clagt, auch verhört, wie es umb die Sachen seye etc.

Von der Ungnossame.

88. ***Rechtsfolgen der Ehe unter Ungenossen.*** [124] — Zum acht und sechszigsten. Welcher Man oder Knab weibet und sein Ungenossame nimpt, der bessert Unseren Gn. HH. 5 Gulden Baßler Wehrung für ihren Insitz etc. [125]

89. Und welche Wittib oder Dochter mannet und ihren Ungenossamen nimpt, die soll gestrackhs mit ihrem frömbden Man Unserer Gn. HH. Landts verschickht werden. [126]

Von unmündigen Khinderen.

90. ***Fürsorge für Pupillenvermögen.*** [127] — Zum neun

---

[121] B. 47, C. 138, Liest. St. R. Zusatz 8.

[122] B. 62, C. 148, Liest. St. R. 7.

[123] C. 148: Landvogt.

[124] B. 82, C. 161, Liest. St. R. 9.

[125] B. 82 fügt bei: und soll gleich alsobald seiner Frawen Abscheid und Ledigzehlung der Leibeigenschaft außbringen oder im Land mit ihro nicht geduldet werden.

[126] B. 83, C. 162, Liest. St. R. 9.

[127] B. 63, C. 149, Liest. St. R. 11.

und sechszigsten. Wan iemandt in eintwederem Ampt stirbt und Kindt lassendt, die nit zu ihren Tagen kommen noch vögtbar seindt, so soll der Obervogt selbiger Kinden Gut eigendtlichen verschreiben lassen und die Kinder bevögten, unz die zu ihren Tagen kommen. Stirbt aber deren eins ohne Leibserben, soll er desselben Gut zu der Oberkheit Handen nemmen, unz man besicht, wem solches zugehöre etc.

Daß man kein Gelt ußleuchen und Güeter für den Zinß nutzen soll.

91. *Verbot der Zinsnutzung.*[128] — Zum sibenzigsten. Es ist auch ferner erkandt, daß iemandts, wer der seye, ützit uff Güeter, alß namblich uff Ackher Matten oder welcherley Güeter daß seyen, leichen solle, also daß er vermeinte, umb solch sein ußgelichen Hauptgut dieselben inzehaben, ze nutzen und ze niessen, biß im daß wider erlegt wurde. Dan solches Unseren Gn. HH. keinswegs nit gestatten, sonderen wöllen, daß wan einer Hauptgut ußzulegen habe, dasselbig, wie Ir Gn. hievor ußgangen Mandat vermög, ußleichen und den billichen Zinß, alß von 100 ℔ Jahrs 5 ℔ und nit mehr davon nemmen, oder wo wider sollich Mandat gehandlet, solle derjenig, so darwider thete, hierdurch gewarnet sein, und ob er zu rechtlicher Clag käme, im hierüber nützit erkandt werden und zudem also sein unbillicher Weiß angelegt Hauptgut Unseren Gn. HH. ohn alle Gnadt heimgefallen sein. Darnach wyß sich menigklich zu richten etc.

So in einem Hauß Feuwr ußgienge.

92. *Busse bei Nachlässigkeit in Feuersnoth.*[129] — Zum ein und siebenzigsten. Wer der ist, in dessen Hauß Feur uffgeth und ein anderer ehe dan er daß Feuwr ußschreit oder rüeft, so soll der, in dessen Hauß daß Feuwr uffgangen ist, 5 ℔ 1 den. zu Straf verfallen sein. Beschreit er aber daß Feur selber, soll man 3 ℔ 1 den. von ihme nemmen und daran nützit geschenkht werden.

---

[128] B. 34, C. 61, Liest. St. R. Zusatz 14. Note.
[129] B. 94, C. 181, Liest. St. R. Zusatz 6.

Wer frevenlichen zur Ehe greift, waß der verbessert.

93. *Verbotene Ehe.*[130] — Zum zwey und siebenzigsten. Es ist auch geordnet und wollen Unser Gn. HH., welche Personen, es seye Frauwen oder Man, freventlich mit einanderen zu der Ehe greifen und sich das °vor dem Official°[131] mit Recht erfunden hette, die Person, so die ander betrogen, soll ihrem Obervogt 10 ℔ ohne Gnadt bessern, doch Unseren Gn. HH. an ihren Rechten ohnschedlich etc.

94. *Ehe zwischen nahen Verwandten.*[132] — Deßgleichen ob iemandt in Ir Gn. Ämptern sein Sipblut oder sein Gevattern zu der Ehe nemmen, soll auch dieselbe Besserung verfallen sein. Lüede aber iemanden den anderen einfaltigklich umb die Ehe, darinen kein Geferde getryben wurde, dan daß einer Leuterung darumb begerte ungevorlich, der soll nützit darumb besseren etc.

So iemandt stirbt oder verdirbt, wie seine Gleubiger sollen bezalt werden etc.

95. *Concurs.*[133] — Zum drey und siebenzigsten. Aß bißhär Sit und Gewonheit gewesen ist, wan einer von Thodts wegen abgieng, das man dem pflag zu verbieten und ie der erst an Pott fürkam und deß ersten bezalt, darnach der ander und ie einer nach dem anderen, also ettwan dem letsten im Bott nützit werden möchte, sonder seiner Schuld manglen must, und umb daß iederman gleichs und billichs beschehe undt widerfahre, so haben Unser Gn. HH. ein ersammer Rath der Statt Basel geordnet und erkhandt. Wan sembliches mehr beschicht und iemandts von Thodtz wegen oder sonst abgienge, da man understüende zu verpieten, daß dem hindersten nach Marzhal seiner Schulden, so man ihm ze thundt ist, verlangen und werden soll alß vyl alß dem, so zu dem ersten mahl verpotten hatt, und darnach den anderen allen, deß-

---

[130] B. 95, Liest. St. R. 16.
[131] Durchgestrichen, B. 95: vor dem Ehegericht.
[132] Liest. St. R. 16.
[133] B. 38, C. 111 seq., Liest. St. R. Zusatz 7.

wegen ligendtz und fahrendtz zu Gelt gemacht und darnach die Gleubiger dergestalten bezalt werden sollen.

96. *Rangordnung der Gläubiger.*[134] — Alß erstlichen Amenlohn Brustlohn undt Lidlohn, wo die zu rechter Zeit gemacht seindt, Bodenzinß, deßgleichen die verbrieften Schulden und Zinß, da sonderbar Pfender bestimpt und alß obsteth vergantet worden, Haußzinß so nit verjaret ist, dannethin Unsere Gn. HH. vor allen anderen Schuldneren, darnach ihre Gottsheuser, sodanne die Burger zu Statt und Landt Basel, und wan dan die Burger obgemelt umb daß Ihr auch ihn Ruwen gestelt seindt, so sollen alßdan alle überige frömde Schuldner, die auch einiche rechtmessige Ansprach und Verbotten hetten, ein ieder noch Marzhal wie obluth bezalt werden etc.

Von Abtritt der Gerichtzsässen.

97. *Austritt der Richter.*[135] — Zum vier und siebenzigsten. Welcher dem anderen zugehört sein selbs Sipschaft halb biß in daß viert Glidt, wirdt der von der Widerparthey verkert, im ungemein, sein Recht in seinen Sachen zu sprechen, so soll er uffston und in des Sachen nit Urtel geben etc.

Deßgleichen gehört einer eins Sechers Haußfrauwen zuo biß an daß ander Glidt, wirdt der auch verkert, so soll er auch in deß Sachen nit Urtel geben etc.

Alldieweil aber ein Urthelsprecher, der nit selbs Secher ist, nit verkosen würt, so mag er sitzen und Recht sprechen, nachdem in diß Ordnung und sein Verstendtnuß, auch Eidt und Ehr weiset.

Der Gerichtsessen Eidt.

98. *Eid der Richter.*[136] — Zum fünf und siebenzigsten. Welcher °Jahrs°[137] ane daß Gericht gesetzt werdent, die sollendt schweren, an daß Gericht zu gonde, wen man Ge-

---

[134] B. 39, C. 111 seq., Liest. St. R. Zusatz 7.
[135] B. 42, C. 134.
[136] B. 98, C. 133.
[137] B. 98, fehlt ° - °.

richt hat, zeitlich und umb die Stundt, wie ihme gebotten ist, auch umb die Sachen, so für daß Gericht gezogen werden, daß Recht zu sprechen nach diß Notels Sag, und in anderen Sachen, so harin nit begriffen seindt, nach ihrer besten Verstendtnuß, niemanden zu Lieb noch zu Leid, durch Müete noch durch Müetwohn, noch umb keinerley Geferde, und auch kein Müeth oder Gab dorumben zuo nemmendt °den ihre alten Recht, auch niemandt zu verhörendt ußwendig Gerichtz°[138], noch niemdten in seinen Sachen, der vor Gericht ze schaffen hat, ze rhatende. Wolte aber ir einer seinen Freunden, seinen Vogtweiberen oder Vogtkhinderen rathen, in den Sachen soll er kein Urtel geben noch Recht sprechen, den darvon gohn und andere an sein Statt in der Sach zum Rechten gesetzt werden, der beeden Theilen gemein und ihnen nit zugehörendt seindt, ob es notürfig würdt, und sonst alle Geverdt und Uffsatz, den Argenlist[139] °nit beiston noch gehelen, wenig noch vyl, in kein Weiß, sover sie sich verstanden, alle Beirüegnusse ußgesetzt, alß ihnen Gott helf etc.°[140]

Nota: Jetz mochtendt die Eidt, so die Underthanen ihm Uffrüefung der Obervögten schweren sollen, auch gesetzt werden.

99. *Beeidigung der Unterthanen auf die Landesordnung.* — Und danne diese Ordnung zum wenigsten in Uffüerung eines Vogts den Underthanen abgelesen und sie daruff hin (alß jerlich zu Liechstall beschicht) in Eidt genommen werden,

Doch Unseren Gn. HH. in keinen Weg vorgeschryben, sondern lauter vorbehalten, diese angestelte Ordnung ires Gefallens zu enderen, ze minderen, ze mehren, gar oder zum Theil abzuthun.

100. *Beschluss.* — Dise vorgeschrybne Ordnung ist abgehört und erdurt, auch uff Ratification alß vorsteth für gut eracht durch Herren Johann Herren der Räthen, Herren Teodor Branden, Matheum Rippell, Hrn. Oßwaldt Wachter,

---

[138] B. 98 fehlt °—°.
[139] B. 98: vermitten.
[140] B. 98 fehlt °—°

Hrn. Allexander Löffel Obervögt, Jacob Würtz, Hanß Frey, Jacob Bürgi, Baschen Yttin, Heyni Schaulin, Jacob Wagner Undervögt, Clauß Keller, Hanß Handtschy, Hanß Müller Amptpflegere Varnspurger Ampts, Balthasar Strauwman Weibel, Heynj Buser, Hanß Fluotbacher, Hanß Thoman Amptspflegere, Heinrich Giegelmann Waldenburger Ampts, Hanß Wagner, Bernhart Eglj Amptspflegere Homburger Ampts, und Andres Häner Meyer zu Bretzwyl, uff Montag den 3. Junij anno etc. 1611 in Virgilij Schlampen Hauß zuo Gelterkingen.

Hanß Jacob Keller Nots. und Stattschryber zuo Liechstall sst.

---

636. ***Bestellung des Rathssubstituten zu Basel zum Landschreiber der untern Aemter. 15. April. 1612.*** (Note zum Mandat vom 10. September 1603. n. 633.)

---

637. ***Auskündung und Fertigung der Liegenschaftkäufe und Ausschlussfrist für Zugrecht. 18. Juni. 1623. (gedr. Mandat.)***[1] — Wir Johan Wernhart Ringler der Burgermeister und die Rhät der Statt Basel entbieten allen und ieden unseren lieben getrewen Schultheissen Vögten Meyern Weiblen und Underthanen in eusseren Aembtern unsern gnädigen Gruß und dabei zu vernemmen. Nachdem bei gegenwertigen sonst zu vil unrühig beschwärlichen Läufen auch dahero nit wenig Spän Streit und Weitläufigkeiten sich erhaben und noch täglich auf die Bahn gebracht werden wöllen, daß man ligende Gütere in Ersehung deren Besserung oder jetzt hochgesteigerten Geldtwärdes derselben Besitzeren under dem Schein abzuziehen understehet, daß solche nit, wie Alters harkommen, an offnem Gricht gefertigt worden seyen, hiebei aber unschwär und beiläufig abzunemmen, wie dises umb forteilhaftigen Gewinnes willen beschehe, also zu angeregten Besitzers empfindtlichem Schaden und Nachtheil gereiche, so haben wir, befahrender Weiterung und Unruh

---

637. [1] Vgl. RE. vom gl. T. (Stadt. n. 331.)

den Weg und ferneren Fürbruch abzuschneiden, gesetzt geordnet und wöllen, daß welcher ein ligend Gut, als Hauß Hof Acker Matten Räben und dergleichen, so bereits vor einem Jahr verkauft alienirt und dem Besitzer eingeraumbt worden ist, an sich zu ziehen vermeint, solch seine Zugsgerechtsame aber biß dahin nit rechthängig gemacht, weniger bescheinet und darüber zu Recht geschlossen, diser hierumb nit ferners gehört werden, sondern des Guts Besitzer bei seinem erlangten Posseß rühig verbleiben solle. Was aber jenige ligende Gütere betrifft, welche seidt einem Jahr hero verkauft oder alienirt worden, wie auch die, so fürterhin verkauft oder alienirt werden wöllen, dise alle und iede solle man ohne gefährliches Verweilen an seinem gehörigen Gericht, wie Alters bräuchig, offentlich fertigen, doch die getroffene Käuf und vorhabende Alienation ein viertel Jahrs davor gleich den Vergandtungen ab den Canzlen außkünden, damit die, so eine Zugsgerechtsame zu haben vermeinen, solche entzwischen rügen und gebeurlich anzugeben wissen. Dann wurde iemand sich selbs versaumen und erwähnte seine Zugsgerechtsame biß zur Fertigung nit gerichtlich einwenden und versprechen, der solle nit mehr gehört, sonders der Besitzer bei seinem zugefertigtem Kauf unangefochten verbleiben und des suchenden Zugs halb niemandem fernere Red und Antwort zu geben schuldig sein. Decretum Mitwochs den 18. Junij Anno 1623. Johan Friderich Ryhiner der Rechten Doctor und Stattschreiber zu Basel sst.

---

638. ***Des obern Birsecker-Amts Gerichts- und Dorf-Ordnung. 20. Juli. 1627. (Bezirkscanzlei Arlesheim.)*** [1]

Deß Obern Birseckher Ambt Gerichts- und Dorf-Ordnung de Anno 1627.

Einleitung. — Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Bischove zue Basel etc. empieten dem besten, auch ersamen, unsern lieben und getreuwen Bruedern, Rath und Obervogten uff

---

638. [1] Das Verdienst der ersten Kenntnisgabe von diesem Actenstück gehört Hrn. Dr. E. Frei in Arlesheim.

Birseckh, auch allen von Unß ime anbefohlenen Meyern Gerichtßleuten Geschwornen und samentlichen Underthanen deß Obern Ampt Birseckh Unser Gnad und Grueß und dabei zu vernemmen, daß Unß nun zu viel mahlen klagsweiß fürkhommen, wie vorderist bei den Wuchen-Gerichten alß auch in anderm Euwerm Thon und Lassen underschiedliche irrige Mißgebreuch und ganz schädliche Handlungen, so theilß ärgerlich, im Schwankh gehent, welche zweifelsohne dahero ervolgen, weile weder ein förmbliche Gerichtß- noch Dorfsordnung (wie Unß glaubwürdig vorkommen) yhemahlen uffgericht worden, — wann aber dergleichen Mißhell länger nit zue gestatten, sonder Unß Landtßfürstlicher Oberkheit halben obligen will, der geliebten Justitien fürnemblichen zue Steur, wie auch zu Euwerm selbst Nutz und Frommen guete heilsame Satzungen einzuefüeren, so haben Wir nach gehaltenem Rath und reufer der Sachen Erwogenheit ein Noturft zu sein erachtet, so wol ein Gerichtß- alß auch ein durchgehente Dorfsordnung, gleichwie vor dem über Unser Underambt geschehen, anyetzo auch über vorgemeltes Unser ganzes Oberampt Birseckh anzuestellen, nit zue dem Endt, Euch dardurch vorderist an Euwern wohlgegründten gueten Gebreuchen, weniger an denen von Unß und Unsern Löb. Vorfahren ertheilten rechtmäßigen Privilegien oder Freyheiten ettwaß zue nemmen, sonder damit hinfüro wegen Unsers Gerichtßwesens von den procedierenten Partheyen khein fernere Clag eingebrocht, schleinige Administration der Justitien verspeurt, wie auch allerhandt guete Sitten bei Euch sammenthaft gepflanzet werden.

Derowegen so habent Wir volgente Puncten oder Articul zuesammentragen und schrüftlichen verfassen lassen. Uff daß aber auch sich niemants deßjenigen, so darinnen begriffen, ainiger Unwüssenheit zu endtschuldigen habe, so ist Unser ernstlicher Will und Meinung, daß dise Ordnung nun hinfüro alle Jahr ungevor vier oder drey Wochen vor St. Johannes Tag deß Theufers, zue waß Zeit Unser Vogt die Gericht erneuweren, die Geschwornen zue setzen und die Frävel zue thätigen pflegt, offentlich vor aller Gemeinde iedes Dorfs solle verlesen und gehört werden, damit sich menniglich deren

gemeß zue halten. Demnach aber zuevolg dessen von iedes Dorf Gemeinden die erbarste Männer an hierzue erforderte Aemptern zue gebruchen ein ohnumbgängliche Noturft ist, alß wöllen mir in disem Unserm Vorhaben von den Meyern den Anfang machen.

Erster Articul. Von den Meyern in gmein.

1. *Meyeramt.* — Erstlichen so viel die Meyere Unser sechß Dörfer deß Obern Ampts Birseckh, alß nemblichen zue Arleßheim Rheinach Ettingen Terweiler Oberweiler und Allmschweiler belangt, sollen selbige durch Unsern Obervogt zue Bürseckh iederzeit gesetzt werden, und solche Geordnete sollen vor Antretung ires Meyer-Ampts Unsern, Unserer Dörfer und Gmeinde Nutz Frommen und Wolstandt zue fürdern, Schaden zue wenden, gehorsamb gewertig in allem und iedem, so Unß belangt, zue sein, auch alles anders, so frommen Amptleuten zuestehet, zue thuen, mit gewohnlichem Aidt Unserm Obervogt schwören.

Welches angenommene Meyer-Ampt dann auch ist, anstatt Unser Gebott und Verbott zue thuen, darob zue halten, menniglichen, warzue er Fueg und Recht hat, behilflichen zue sein, den Staab an Unsern Dorfs Gerichten zue füeren und also in allem und iedem getreuwlich uffsehen, damit Unß, Unsern Fleckhen, khein Nachtheil Schaden oder Abbruch widerfahre, sonder demselbigen mit Rath und Vorwüssen Unsers Vogts fürkhommen, deßgleichen daß die Inwohner unser gemelter Dorfer in guetem Friden Ainigkheit und Rhuwe standent.

Item daß er ein Register oder Verzeichnuß über diejenigen, so Bott oder Verbott übersehen oder andere der hohen Oberkheit gehörige Frävel begehen, halte und solches zue Unserm Ampt lüfere.

Eß solle aber in Abwesen eines ieden Dorfsmeyer der Aelteste, oder so am tauglichsten am Gericht sein soll, die obanzogne Verrichtungen vertreten.

Ander Articul. Von den Dorfs-Geschwornen.

2. *Geschworne.* — Weiln auch ein alter Brauch, daß Unsere Underthanen jerlichen etliche Dorfs Geschworne Persohnen Unserm Obervogt präsentieren oder zue seinem Ge-

fallen, an oder nit anzuenemmen, ernambsen, so gemelten Unsern Meyern in obgeschribnen seinen Bevelchen nit allein mit beholfen sollen sein, sonder ir fürnembster Befelch oder Verrichtung ist, daß sye Uffsehens haben, damit man die Heuser und Güeter Unser Dörfer in guetem Paw und Wesen erhalten, nemblichen daß die Aekher nit etwann unangeblüembt wie auch die Gepew im Abgang gelassen werden, — wo sich auch dergleichen befunden und die Überträter nach der ersten und andern Währnung sich der Verbesserung wideren solten, so sollen sye Unserm Obervogt solches bei Zeiten berichten, die heischende Gebüer alßdann vorzuenemmen und die Gepäw durch gehörige Mittel zue erhalten haben. — eß müessen auch die neuwgesetzte Geschworne von den alten deßjenigen halben, so die wegen gemeinen Nutzes deß verschienen Jar ingenommen und außgeben, Rechnung empfahen, und wo deren einer nit zue bezahlen, daß mit ime wie mit bekhandtlichen Schuldnern verfahrt möge werden —, lassen Wirs in alle Weg bei demselbigen alten Brauch pleiben, doch daß solche Gschworne diser Ordnung zue geleben, sonsten gehorsamb und gewertig zue sein, Unserm Obervogt schweren und bei willkhurlicher Straf nicht verschüeben sollen, daß solche auch innerhalb obangezogener Zeit der vier oder drey Wochen vor dem H. Johs. Tag gesetzt und erwöhlt werden.

Dritte Articul. Von den Märkher- oder Gescheidts-Leuten.

3. *Gescheide.* — Iedes Dorf Unsers Obern Ampts Birseckh soll seine Markher von syben oder nach Gestaltsame deß Orts mheer erbare Männer haben, under welchen yeweiln der Meyer deß Fleckhens den Staab füeret, welches Ampt ist, uff Begeren aller Güeter Underschiedt oder Markhung zue setzen und zue geben, und sollen sye bei Antretung ires Befelchs nit weniger alß andere beede Ampten Unserm Obervogt ein leiblichen Aidt zue Gott und seinen Heiligen schwören, daß sye dem Armen alß dem Reichen gleichlich markhen wöllen, darunder auch kheine Feundt- oder Freundtschaft, Liebe oder Haß, Schenkhungen oder Schenkhens-

währt ansehen, sonder iedem, waß ime von Rechtswegen gehört, in Markhung geben und zuetheilen, alß erbarlich und ohn Gefährdte.

4. *Marksteine.* — Ferner sollen auch sye keinen Markhstein ohne Zeugen oder Zeichen setzen und kheinen Stein zue einem Markhstein hinfüro bruchen, er seye dann uff daß wenigste anderhalb Schuoch lang und ein in der Dickhe und Breite, der Ursachen daß die desto besser zue erkhennen und desto weniger ußgeworfen oder gearet, auch der Falsch, so ettwann mit disen Steinen getriben würt, verhüetet werde, und der Ursach sye dann zuem halben Theil in der Erden stohn sollen.

Wür verbieten auch, daß niemants bei kheinem Markhstein einen Schuoch weit Gruoben graben oder ettwas dergleichen arbeite, dardurch die Markhe möchten verwegt werden, bei schwährer Straf.

Da auch ettwaß zue der Markhung noch nötig, dasselbig lassen Wir bei unserer Fleckhen Gebrauche verpleiben.

5. *Strafe.* — Letstlichen. Weiln Unß bei yeweiln befundenen Fählern nach altem Herkhommen so viel oder hoch alß den Gescheidtsleuten gebeurt zue strafen, alß ermahnen Wir sie hiemit bei dem Aidt, mit welchem sye Unß beigethon, nach vollenter Markhung iedes Verbrechen Unserm Obervogten anzuebringen.

6. *Gescheidszeiten.* — Solche Markher aber sollen iedes Jahrß nach altem Geprauch und Herkhommen ußgefüert, sodann von Heiligen Creuz deß Früelings bitz wider Heiligen Creuz zue Herbst berüerte Markhung inngehalten und beschlossen pleiben, eß wehre dann, daß inzwüschen ein Markhung, die in wachsendem Schaden vorfüel, solche bei Unserm Obervogt außgepetten und erlangt werden solle.

Vierte Articul. Von Wein- Broth- und Fleisch-Schätzern oder Besichtern.

7. *Schätzer.* — Gleichwie Unß, alß von Gott gesetzter Oberkheit, obligt, euch forderest uff den rechten Weg der Seeligkheit zue leiten, alß sollen Wir Unß auch nit viel weniger angelegen lassen sein, damit euch euwer Leibs-

nahrung, so in Wein Brodt Fleisch und Salz fürnemblichen stheet, nit endtzogen oder durch suechenten aignen Nutz etwelcher under euch in viel zue hohem und also unbillichem Werth, fürnemblichen denjenigen, so irem täglichen Lidlohn leben müessen, verkhaufft werde, alß solle Unser Obervogt in iedem Dorf vorderest neben dem Meyer ein tauglichen, unpartheyischen Wein-Schätzer bestellen und beaydigen, welche nit allein den Wein uffs fleissigste anschneiden und die Faß mit gewohnlichen Stempfel versiglen, sonder auch sowol den bestendigen alß Gassenwürten über den Kaufschilling (so allzeit schrüft- oder mündtlich darzuethuen) und gebeurigen Costen mehr nit alß drey oder uff daß höchste vier Pfenning an der gewohnlichen Schenkhmaß (so allezeit nach der alten ehrigen ganz halber und quartal Maß bei dem Ampt gefochten werden soll) zuem besten passieren lassen sollen. Ebenmässig wöllen mir, daß dise verordnete Schatzleut uff Unsere Müller Beckhen und Metzger Salz-Keufer oder Messer ein ernstliches Uffsehen haben sollen, damit sye sich sammenthafft in Meß und Gewicht derjenigen Ordnung Prob und Taxs, so jerlichen in der Statt Basel (oder wie Wir es sonsten für Unß selbsten guet befinden oder ordnen werden) gemacht würt, sowol in Lüferung des Mähls alß in Verkhaufung deß Brodts Fleisches und Salzes nebent Abstattung deß gewohnlichen Umbgeltz sich gemeß erzeigen und verhalten. Umb derowegen daß ermelte Schawer nnd Schätzer iemant, so mit obbestimbten Stückhen handlet oder umbgehet, in Maß oder Gewicht wie auch Meße und Güete oder Ringe der Wahr ein Falscheit getriben, schuldtbar ergreifen wurden, den sollen sye gestrackhs bei iren Aiden Unserm Obervogt anzeigen, die heischente Gebeur alßdann gegen dem Übertreter fürzuenemmen haben. Ob aber der Schatz- oder Schauwleuten einer demjenigen, so schuldig befunden, verwandt, solle der ander die Anzeig allein zue thuen verpunden sein. Uff daz dann auch die Würt Beckhen Metzger und Salzhändler sich yeweiln mit gueten Kaufmanns-Wahren zue versehen, hingegen auch deß geringen Vertribs halben zue beclagen Ursach oder nit Ursach haben, alß wöllen und

befehlen Wir, daß Unsere Underthanen, so lang und viel jetztgemelte Sachen in gleicher Güete und Preiß wie in angränzenden frembden Herrschaften zue bekhommen, sie selbige vermög Unsern Regalien bei Unsern Angehörigen zue nemmen oder zue khaufen schuldig sein sollen. Doch wöllen Wir, daß yetztgemelte Handtierungen ohne Unsers Obervogts Bewilligung, wie dann Alters hero gepreuchig, nicht sollen fürgenommen, weniger getriben werden.

Fünfte Articul. Von den Sinn- und Brunnenmeistern, Bannwarten und dergleichen Dorfsämpteren.

8. *Aufseher.* — Wir geben auch zue, daß ermelte Meyer nebent den Geschwornen die Sinn- und die Brunnenmeister, wie auch die Bannwarten etc. bei obbemelter Gerichtserneuwerung Unserm Obervogt benambsen und fürstellen mögen, welche er doch seinem Guetbedunkhen an oder nit anzuenemmen. In allweg aber sollen sye zue Gott und allen Heiligen einen leiblichen Aydt nach altem und gewohnlichem Gebrauch schweren.

Sechßte Articul. Von Zal und Bestellung der Gerichten in oftgedachten Dörfern.

9. *Gerichte.* — Obwoln biß anhero fast iedes Dorf ein besonders Gericht gehabt, und aber wegen Mangel taugentlicher Persohnen selbige nit am besten bestellt gewesen, alß ist Unser Gn. Will Meinung und Befelch, daß solche hinfüro volgender Massen eingezogen abgetheilt und von Unserm Vogt uff Bürseckh besetzt werden. Nemblichen und erstlichen, daß man in Unsern beiden Dörfern Arleßheim und Rheinach nur ein Gericht von zwölf erbaren Männer, alß von Arleßheim, so daß kleinere, ohne den Meyer fünf, von Rheinach aber, auch ohne den Meyer, sechß Urtelsprächer bestelle. Ebenmässig soll es zwüschen Terweiler und Ettingen wie biß anhero continuiert und gehalten werden, daß man nemblichen von Terweiler den mehrern, von Ettingen aber den mündern Theil der Richter nemme, bei welchem in allweg der Underscheidt ze haben, daß an dem Orth, wo yeweiln die streitige Sach angefangen und hingehörig, alldorten rechtlichen darin gesprochen und durch den Meyer

selbigen Dorfs der Staab gefüert, von dem andern Meyer aber (es habe dann der Richter ein sonders Bedenkhen, daß notwendiger Weiß ein ander bevohr ze frogen) daß erste Votum oder Urtheil ußgesprochen werden solle.

Allmschweiler und Oberweiler aber betreffent, weiln sie so wol in Anzahl der Burgern stärkher alß auch zue weit von einandern entsässen, lassen Wirs bei gewohnlicher Bestellung zweyer absönderlicher Meyer und Gerichten bewenden.

10. *Amtsdauer.* — Wöllen und bevehlen auch hiemit uß gewüssen Bedenkhen ernstlichen, daß in daß khünftig die Gerichtsleut oder Urtelspräcber järlichen nit mehr sollen verendert, sonder ir Leben lang beharret nicht weniger alß die Meyer bei iren Diensten verpleiben werden, eß seye dann Sach, daß einer oder der ander ein grossen Fähler begangen oder solche Ärgernuß gebe, so darumb nach Unsers Obervogts Erkhandtnuß nit länger zue gedulden, deßhalben dann zue solchen Ämptern seundt yederzeit die Ersambiste Bescheidniste und wo möglich die Älteste iedes Dorfs zue befürdern, vor allem aber dahin zue ersehen, daß soviel immer möglich Nechstbefreundte, alß Vatter und Sohn, Brüeder und Schwäger, nit in ein Gericht zuesamen khommen.

Sybente Articul. Von Aidt und Ampt der Richter und Urtelspräcber.

11. *Richtereid.* — Zuvor und ehe mir ettwaß von dem Gericht setzen oder ordnen, wöllen Wir, daß erstlichen zwölf oder zehen Urtelspräcber ieder Unserer Dörfer zue einigem Gericht nicht sollen gezogen werden, sye haben dann zuvor in Gegenwart Unsers Obervogts einen leiblichen Aidt zue Gott und allen Heiligen geschworen, Urtel und Recht zue sprächen in allem demjenigen, waß für sye khommen würt, niemandts zue Lieb noch zue Leidt, weder durch Freundtschaft Müet oder Gaaben wüllen, und waß sie nit verstanden, Rhat zue haben, damit ire Urtheilen desto bestendiger pleiben.

Am andern sollen sye schwören, dem Gericht gehorsam

zue sein, auch niemants ußwendig Gerichts zue rhaten oder etwaß darauß zue schwätzen.

12. *Beschränkung des Auftretens von Gerichtsleuten als Fürsprecher.* — Zuem dritten. Auß solchen Richtern soll auch kheiner khein Fürspräch sein, sonder sollen usser disen Persohnen darzue sonderbare erkhüeßt bestelt und beaydiget werden, wie hernacher im neunten Articul zue sehen.

Da aber zuem vierten der Richter einer anstatt eines sonst bestelten Fürsprechen auß bewöglichen Ursachen vor Gericht reeden müeßte, solle er nebent den Partheyen abtreten und in solcher Sach kheine Urtel geben, sonder so es die Not erforderet, ein anderer unpartheyischer erbarer Mann an sein statt gesetzt werden.

13. *Anwesenheit des Gerichtsvorstandes bei Urtheilfassung.* — Letstlichen. Wie biß anhero ein übelständiger, ja ganz ungegründter Gebrauch geweßt, daß nemblichen die Urtelsprächer ire Urtheil ohne Beisein deß Staabhalters wie auch Schreibers gefaßt, alß solle solcher Mißbruch füroan nit allein allerdings abgestelt sein, sonder wöllen, daß der Meyer alß Oberrichter von dem ersten bitz uff den letsten seiner Beisitzer die Urtheil oder Meinung begere, welche durch den Schreiber vleissig prothocolliert oder uffgeschriben und yheweilen die mehre der Stimmen den mündern solle vorgezogen werden.

Der Achte Articul. Von Besoldung der Richter und Buosen oder Besserungen dem Gericht gehörig.

14. *Richtergebühren.* — Demnach die Meyer und Richter ire aigene Geschäften in Abwartung deß Gerichtß versaumen müessen, alß solle iede Parthey, so vor Gericht khommet oder waß anbringt, dem Gericht wie biß anhero von ieder Urtheil alßbaldt zue bezahlen schuldig sein 2 ß. 6 den.

Item welcher daß Gericht verschmächt, nemblichen da ime gebotten würt und nit erscheint, für daß erste mahl bessert er 3 ß.

Item welcher in daß Gericht unerlaubt redet, verbesseret 3 ß.

Item welcher sich understeet, einen zue überweisen, und daß nit thuet, der verpesseret, so allein Unß gehörig, 5 ß.

Item ein Gepott zue entschlagen, nach Gestaltsame der Sach, 1 oder 2 ß.

Item welcher den andern umb Zinß Lidlohn oder anderer zwahr bekhandtlicher und aber noch nit verfallener Schuldt beclagt, verbesseret 3 ß.

Item so einer dem andern fürbieth und aber der nit beclagt würt, besseret 3 ß.

Item so ein Richter ohne gnuegsame Ursach nit zue rechter Stundt in daß Gericht khommet, besseret 3 ß.

Item so er gar ohne gnuegsame oder bewögliche Ursach außbleibt oder trunkhens Weins erscheindt, besseret 9 ß.

In allen obgemelten Fräveln lassen Wür gleichwol zue daß wie von Alters hero solche nach Gestaltsame der Sachen durch den Richter mögen erwideret, da aber in einem oder dem andern von den Frävelbaren höher delinquiert oder zu viel grosse Unbescheidenheit solte gebrucht werden, solle yeweiln solches Unserm Obervogt nach Willkhur zue strafen angebrocht und durch den Schreibern, wie in volgendem Articul zue sehen, mit seinen Umbstenden alsogleich verzaichnet werden.

Neunte Articul. Vom Ampt eines Gerichtschreibers wie auch der Fürsprächen und irer Besoldungen.

15. *Schreibergebühren.* — Ein Schreiber (ohn welchen Wir hinfüro khein Gericht wöllen gehalten werden), so allezeit von Unserm Amptman uff Birseckh bestellt oder verordnet würt, solle für iedes Dorf ein absonders Gerichtsbuoch haben und darein sowol deß Clägers Reed und Anbringen alß deß Beclagten Widerreed oder Verantwurtung umbstendig und dergestalt prothocollieren, uff daß er daruß in fürfallender Noth nit allein die Richter informiern oder berichten, sonder da es vonnöten, auch Acta Appellationis oder die Urtelbrief an den Hofrichter nach aller Gebüer außfertigen künde. Ingleichem solle er allemahl ein vidimirte Abschrüft

diser Unserer Gerichts-Ordnung wie auch ein Register
sich haben, in welches er diejenige Frävel, so Unserm
gebeuren zue thätigen und zue strafen, uff daß vleissigste
verzaichnen ine mit Aydt solle ingebunden werden.
Besoldung oder Schreibertax aber ist von ieder Urtheil
Schilling, von ieder Zeugensag wie auch Ablesung inkho
ner Geschrüften zween Schilling.

16. *Ordnung und Gebühren der Partheifürsprec*
— Die Fürsprächen betreffent lassen wir Unsern Richter
solche zue setzen, so doch von dem Ampt sollen beayd
werden, dem Armen und dem Reichen zuegleich mit F
ohne alle Gefährde reeden und beholfen ze sein, we
Redner ieden Handel mit dreyen Reeden vollenden und
Gericht mit langem unnötigen Geschwätz kheinswegs,
hißhero beschehen, uffhalten, sonder sich möglicher Kü
befleissen, der Sachen Bewandtschaft verständtlich ohne U
schweif vortragen sollen. Für ir Müehe würt inen von ied
Vortrag taxiert oder geschöpft 3 Rpp. oder 6 den.

Zehente Articul. Wann wie und uf welche Täg die
Ordinary Dorfs-Gericht sollen gehalten werden.

17. Gerichtszeiten. — Demnach biß anhero die t
yche Erfahrnuß, ja gleichsamb der Augenschein selbs
mitgebracht, daß wegen unzeitlichen Zuesamenkhomme
der Richter nit allein wenig außgericht, sonder yewe
grosse Aergernuß geben worden, daß etliche gar spa
andere etwann gar beweint vor dem Gericht erscheine
alß ist Unser Gn. Befelch, daß in das khünftig zue Somme
zeiten bei Unserer Straf denselbigen umb elf Uhren
Anfang gemacht werde, uf welches dann Unsere Meyer
fleissiges Uffsehens haben sollen.

Dem wollen Wir auch, daß hinfüro khein Gericht dur
die Meyer verbant oder angefangen werde, es seye da
ein Schreiber bei der Stelle. Uff daß aber solches desto füeg
lichen oder gewisser beschehe, alß ist Unser Gn. Will, da
die Gerichtshaltung in vielgedachten Unsern Dörfern volge
vermassen nit allein abgetheilt werde, sonder, so ein Geric
an einem oder dem andern Orth zue halten ein Notur

sollen solches die Meyer oder Staabfüerer bei rechter Zeit bevor zuem Ampt berichten, und da auch khein bewögliche oder gnuegsame Ursach oder Verhindernuß obhanden, solle man daß Gericht zue Therweiler und Ettingen uff den Montag, Zinstag zue Oberweiler, Mitwuchen zue Allmschweiler, Donnerstag (uff wölchen khein Verhörtag würt sein) aber zue Arleßheim und Rheinach ansehen und selbige wie gemelt, so oft und viel es die Notturft erforderet oder gnuegsame Partheyen sich bei Unserm Ampt oder den Meyern legitimiern oder rechtmässige Ursachen, warumb sye daß Recht begeren, fürwenden werden.

Eilfte Articul. Von extraordinari Gast- Kauf- oder Gandt-Gerichten.

18. *Kaufgerichte.* — Obwoln in notwendigen Fählen die Kauf-Gericht keinem abgeschlagen, sonder uf Erstattung deß gemeinen Dorfsbrauche yeweiln künden zugelassen werden, so wöllen Wir doch, daß fürderhin ohne Unsers Vogts Bewilligung kheines mheer von den Meyern angestelt werde, bei welchen sich dann die Richtere mit den gewohnlichen Atzungen und irer geschöpften Besoldungen vernüegen und die Partheyen weiters nit beschweren sollen.

19. *Neue Organisation der Gantgerichte.* — Die Gandt-Gericht aber betreffent, weiln man bei solchen anderist nichts gehandlet, weder daß dem Kleger daßjenig, so ime bei dem ordinari Gericht zuerkhandt worden, ußgerueft vergantt oder verkhauft würt, alß sollen zue solchem (umb mündern Costens wüllen) neben dem Richter oder Meyer deßorts mheer nit alß vier Urtelspräcber und beiden Fürsprächen gezogen werden.

Zwölfte Articul. Von Fürbietungen und von Ungehorsamen, wie auch von Gewalthabern.

20. *Ladungen.* — Wür wöllen, daß welcher etwaß an dem andern zue sprechen oder zue gelangen hatt (eß seyen dann Sachen, so für Unsern Obervogt gestrags gehören), daß er solches anderist nicht alß rechtlichen thuwe und seinem Widersächer wie biß anhero uff daß wenigste den Tag

zuvor für daß Gericht verkünde und alda umb sein Forderung wie recht beclage. So aber Frembde mit Fürbietung für Unser Gericht erscheinen, sollen sye geloben, dem Rechten, wie sein Brauch in Appellatione und anderm, nachzekhummen.

21. *Contumazfolgen beider Partheien. Vertretungsbefugnis.* — Welcher auch eines Fürbietens gewertig ist, der solle sich vor demjenigen, so bietet, kheines wegs verbergen oder ungehorsamb ußpleiben noch von dem Gerichte vor dem Endt abtreten, bei Straf 3 ß.

Und so viel mehr, daß wo under solchen Außpleibenten, es were darnach der Cläger oder Antwurter, etwaß Gefahr vermörkht wurde, so solle alßdann solcher Ußpleibenter dem gehorsamen Theile seinen Costen und Schaden, so er derenthalben erlitten, nach Muetmassung der Richter abzuetragen schuldig sein. Ja es ist auch der Erscheinente nicht schuldig nach verbunden, dem Außbleibenden vor Abtrag seines erlittenen Costens ferner Reed und Andtwurt ze geben. Derowegen so geben wir zue, daß ein ieglicher, so Krankheiten oder anderer ehehaften Ursachen halben am Gericht persohnlich oder selbsten nit erscheinen mag, daß er durch einen rechtmässigen und glaubwürdigen Anwaldt handlen oder sonsten zue Einwendung einer Endtschuldigung erscheinen möge, und ist also seines Außpleibens halben für khein Ungehorsamen ze rechnen.

Dreyzehente Articul. Von Kundtschaft oder Beweisungen.

22. *Zeugenbeweis.* — Unß ist auch berichtlichen fürkhommen, wie daß biß anhero bei Unsern Gerichten die vorgestelte Kundtschaften offentlich in Beisein beider Partheyen gehört worden. Weiln es aber ein übel gegründter Mißbrauch, alß wöllen Wir selbigen hiemit verbotten und beinebent geordnet haben, daß wo die Partheyen einen oder mehr Zeugen zue stellen begeren, sollen dieselbigen vorderest für daß besetzte Gericht gebrocht, auch der Anzug oder waß mit inen zue beweisen in Beisein sowol deß Clägers alß Verandtwurters durch den Richter oder Schreiber inen zue Genüegen erleuteret und vorgehalten werden, worüber welches sye Zeugen

einen leiblichen Aydt zue Gott und den Heiligen schwören sollen, daß sye in demjenigen, so inen vorgehalten, die paure lautere Wahrheit und weder einem noch dem andern Theil zue Lieb oder Leidt wöllen reeden, über welches sye sammenthaft abtreten und ein Zeug nach dem andern erforderet gehört und, waß ieder zuer Sach gehörig ußreeden würt, von dem Schreiber der Notturft nach uffgezeichnet werden.

So iemant Zil Tag und Schuob Kundtschaft zue stellen begert, dem solle, so die Zeugen heimbisch, biß zue nechstem Gerichtßtage daß zuegelassen werden, wo aber die frembde, der Ende ie nach Ferne und Weite deß Wegs, daß er sie suechen mueß, der Schueb erstregt werden.

Sobaldt die Kundtschaft verhört worden, bevohr und ehe man sye den Partheyen zue wüssen macht, solle ieder alles sein Beweißthumb zue leisten angehalten und alßdann erst die Publication erfolgen.

23. *Actenschluss.* — Und nachdem also die Kundtschaft eröffnet, solle niemants zue weiterer Kundtschaft gelassen werden, es seyen ehehafte Ursachen, alß so einer erst Brief gefunden oder zuvor einen Zeugen nit haben mögen, und waß dergleichen etc., doch in allwegen mit deß Gerichtß Erkhandtnuß. Also soll es auch nach gethonem Rechtsatz gehalten werden, daß man nemblichen ferners waß in Recht inzuefüeren nicht leichtlichen zuegeben solle.

24. *Stellung der als Zeugen aufgerufenen Richter.* — So viel der Richter Kundtschaft belangt, wöllen mir, daß waß für Richter zue Zeugen auß dem Gericht gezogen werden, daß in derselbigen Sach, darumb sye Kundtschaft geben, khein Urtel sprechen, darbei auch nit sitzen.

Obe aber ein Parthey sich uff ein ganz Gericht in Sachen, die vor inen gerichtlich gehandlet, züge, in disem Fahl sollen die Richter still sitzen und umb daß, so uff sye gezogen, in Kundtschafts Weiße Leuterung und Bericht geben und volgents der Billigkheit nach in dem, so inen fürtragen, urtheilen und sprechen.

25. *Vorsicht in Auflegen des Parteieneides.* — Weiters so ist Unser ernstliche Meinung, daz nun hinfüro

kheinem zue Beweisung seiner Sache leichtlich der Ayde ohne ettwaß gründtlichen Warheiten Vermuetung oder Anzeigung uffgelegt werde, sonder so man Zeugen haben mag, durch dieselbige zue erweisen erkhennen, auch sonsten kheiner Persohn, er seye dann guetes Nammens und Leumets, zuer Aydtsleistung gelassen werden.

In Sachen aber, die allein in und uff Muetmaßungen standen, alß da seundt die, darinnen beide Theile, Cläger uud Andtwurter, ires Fürtrags etlicher Massen Anzeugung gethon und doch nit ganz oder gnuegsam erwisen hetten, die auch nit weiters beweisen möchten, in denen sollen die Richtere die Handveste Ersame und Glauben beeder Theilen, deß Clägers und Andtwurters, auch die Orth deß Spans, die Natur der Vermuetmasungen, alß obe dem also sein oder nit sein möge, mit Vleiß bedenkhen und ermessen und dann, gegen welchem Theil die Wohrheit der Sach sich mheer neiget, der seye Cläger oder Andtwurter, den Ayde (ob ime anderist Ehr und Aydt zue vertrawen) ufflegen und ertheilen.

26. *Zeugnisausschluss.* — Und letstlichen so ist zue disem zue wüssen, daß Unsere Richter nit eins ieden Kundtschaft im Rechten (wie biß anhero übel veryebt worden) annemmen, sonder etliche Sage alß nüchtiger Persohnen verwerfen sollen, alß nemblichen den, so wüssentlich im Bann oder Acht ist.

Item so deß andern offentlicher Feundt ist.

Item deren, so Gesell- oder Gemeinschaft mit einander haben, in Sachen dieselbige Gmeinschaft belangent.

Item die sich zue schwören irer Kundtschaft halben widerten.

Item alle diejenige, so offentlich mit Urtheil oder sonsten von Rechtswegen geschwächt, alß Todtschläger Mayneidige Ehebrecher Ehr- und Wehrlose etc.

Fahlß es aber wegen der nechst Vermelten nit so gar kundt- und offenbar, sonder zweifelhaftig und disputierlich, so mögen die Richter umb weniger Vergriffs wüllen die Kundtschaft zuelossen, darbei aber vorbehalten, im Fahl ettwaß wider der Zeugen Persohn wurde in daß khünftig fürgebracht, daß alßdann die Aussag uncräftig solle gehalten werden.

Articul 14. Von Appellationen.

27. *Appellationsverfahren.* — Ein ieder, so sich einer Urtheil beschwärt ze sein vermeint, mag die gestrags vor dem Gericht oder in zehen Tagen und zehen Nächten für Unser Hofgericht appellieren und selbige, wie Alters hero breuchig, gegen würkhlicher Abstattung eines Viernzel Haberns Unserm Obervogt uff Bürseckh oder dessen Schreibern anbringen, welche dann ordenlich mit der Appellanten und Appellaten Nammen und iedes Heimbwesen, wie auch Tag und Stundt ires Anbringens, solle uffgeschriben und verzaichnet werden.

Articul 15. Von Erföllung der Urtheil.

28. *Execution gerichtlich zugesprochener Forderungen.* — So aber die underligente Parthey oder verurtheilte Persohn den wider sye ergangnen Bscheidt zue Cräften ließ ergehen oder innerhalb obgemelten zehen Tagen und Nächt nit der Gebür nach appellieren und dannach selbigen im Werkh nach deß Richters Erkhandtnuß nit volg oder statt thete, solle ime erstlichen durch deß Dorfs Meyer, allwo er mit Feur und Liecht gesässen, bei drey Pfundt, in vierzehen Tagen hernach bei sechß Pfundt, und dann endtlichen bei neun Pfundt gebotten werden, welche so er abermahlen übersicht, bei Unserm Amptmann beclagt und Gestaltsame der Sach noch höher oder mit dem Thurn gestraft werden, eß seye dann Sach, daß einer alsobaldt nach ergangener Urtheil, und ehe ime daß ander Gebott geschicht, seinem Obligenten Pfänder anerpiete, welche dann er anzuenemmen, hingegen aber der Underligente so lang und viel, bitz daß der Schuldtforderer umb sein güchtige und bekhanndtliche Schuldt ein Genüegen beschicht, erstlich fahrente Hab, und wo solches nit gnuegsamb, ligente Güeter herzuegeben und anzuegreifen sollen schuldig und darmit von einandern leedig gesprochen sein. Doch solle in alleweg hierinn die gebeurige Bescheidenheit noch Rechtens Formb und Unsers Ampts Gewohnheit in Außtragen oder Verkhaufung der Pfänder gehalten oder die Execution vollbrocht werden.

29. *Execution kanntlicher Schulden.* — In bekhanndt-

lichen Schulden aber, so darfür gehalten werden, sye seyen darnach verbrüeft oder nit, sollen den Schuldtforderen uff ir Anrüefen bevorstehen, eintweders irem Gegentheil für Unsern Amptman uff Birseckh an bestimbten Verhörtägen bieten oder aber mit gemelts Unsers Vogts Bewilligung ime obanzogene drey Gebott thuen zue lassen.

Articul 16. Von dem Auß- oder Fräveltag.

30. *Freveltage (Sendgerichte).* — Obwoln biß anhero ein üeblicher Gebrauch gewesen, daß deß Jarß zween Auß-Täg gehalten worden, bei welchem Unsere Underthanen bei iren Unß verpflichten Ayden befrogt worden, alles daß Unrecht oder strafwürdig, so iedem bewüßt, in Gegenwart ganzer Gemeint anzuezeigen, weiln aber die Erfahrnuß gebrocht, daß der grössere Theil, zweifelsohn auß zeitlicher Forcht, mehr iren Nachbaren oder gueten Freundt alß schuldigen Aydt in Obacht nemmen und also hiebei dem Nebentmenschen in seinen Fählern nit geholfen, sonder in endtliches Verderben gebrocht, alß wöllen und befehlen Wir, daß in daß khünftig nur ein Auß- oder Fräveltag, und solcher gleich nach Erneuwerung deß Gerichtß, gehalten werde, bei welchem Unser Vogt disen Process oder Ordnung solle gebruchen, nemblichen daß er nebent dem Meyer deß Dorfs iren zween uß dem Gericht zue sich ziehen und iede Unsere Underthanen von dem ersten bitz zue dem letsten an einem verschlossen oder absönderlichen Orth über hernach volgendte und andere Unser Verbott und frävelbare Stückh befrogen, mit allen Umbstenden uffschreiben und zue Endt, so Frävel föllig, für sye bescheiden, iedem sein Müßhandlung fürhalten, und da er selbiger nit ichtig, überweisen und gestrags daruff nach Gestaltsame der Sach oder Grösse der That den Frävel nit allein wegen befundtener That, sonder auch seines Ungehorsambs und Überzeugnuß halber etwaß höher setzen oder für föllig erkhennen solle.

31. *Execution diessfälliger Bussen.* — Welcher dann der Unsern also buoßhaftig zue sein gesprochen würt, solle innerhalb vierzehen Tagen hernacher mit Unserm Obervogt der Bezahlung halben überkhommen und dieselbige endt-

richten. Wo er aber daß nit thäte, mag mit ime gehandlet werden, alß wie es bei Einziehung der Herrschaft-Pfenning es altershero gebreuchig gewesen, nemblichen daß man mit Außtragen der Pfänder gegen ime verfahre.

So aber einer Armuth halben den Frävel nit zue bezahlen, soll der im Thurn abbüesen, alß nemblichen für iedes Pfundt ein Tag und Nacht ligen, Wasser trinkhen und Brodt essen zue Straf deß Unrechten.

Articul 17. Von sonderbaren verbottenen Unrechten.

32. *Vergehen.* — Waß sowol Unsere in diser Fürsticher Bischofflicher Würde hochseeligen Angedenkhens Vorfahren alß Wür vordem durch Mandata und sonderbare schrüfftliche Gebott für Unrecht erkhandt, daß und anders wöllen Wir hiemit erholt für Unrecht und frävelbar oder völlig gehalten haben.

33. *Gotteslästerung und böse Flüche.* — Erstlichen alle Gottßlästerungen und böse Fluech.

34. *Verleumdung.* — Item alles böses und verkleinerliches Nachreeden.

35. *Unmässigkeit.* — Item alles überflüssiges Essen und Trinkhen.

36. *Glaubensgefährliche Abwesenheit.* — Item welche gefährlicher Weiß sich oder ire Künder zue lang usser Unsern Fleckhen, sonderlich an uncatholischen Orten, abwesig machen.

37. *Würfel- und Kartenspiel.* — Item alles Spilen mit Würfel oder mit Charten.

38. *Aufreizung und Aufruhr.* — Item alle Rothierung oder Muttereyen, sye geschehen darnach mit Rath That oder Worten, sowol wider die Oberkheit alß iren Nechsten.

39. *Verbotener Kriegsdienst.*[2] — Item so einer frembden Herren wider die Röm. Kay. May. oder catholische Religion zuezeucht oder über Unsern Befelch sich in Kriegsdiensten gebruchen laßt.

[2] In marg.: „Solle nit mehr gelesen werden."

40. *Liegenschaften Verpfändung ohne Bewilligung.* — Item welcher etwaß Ligents ohne Vorwüssen versetzt, zue Zinß oder Gülten verunderpfändet, es seye dann bevor ime durch Unsern Obervogt zuegelassen und durch daß Gericht, under welchem es liget, darüber erkhanndt, daß es ledig und aigen, oder waß bevor darauff sey und sthee.

41. *Wucher- und Naturalzinse bei Geldanleihen.* — Item so ohne Vorwüssen Unsers Vogts von Juden oder andern hoher alß umb den leufigen oder billichen Zinß Gelt uffnimmet, bei welchem alle Korn- Butter- Käß- Öhl- und dergleichen Zinß nit sollen gestattet, sonder, so nach etliche altershero im Schwang, uffgehaben und zue billichen Geltzinsen gemacht werden.

42. *Marksteinverrückung und Ueberackerung.* — Item so einer dem andern einen Markhstein verruckht oder sonsten im Ackherpaw überahret.

43. *Holz- und Feldfrevel.* — Item so in Unsern oder der Gemeint Wälden Holz abhawen oder sonsten auß iren nechsten Güetern von Obs und andern Gewächß waß endtfrembdeten.

44. *Kirchenbesuch von unehelich Schwangern.* — Item so ein Weibsbildt (wie es dann fast gemein will werden) mit schwangerem oder grossem Leib zue Kirchen gehet, solle sowol sye alß der Thäter nit weniger von Unserm Obervogt alß vom Pfarrherren gestraft werden.

45. *Vergehen überhaupt.* — Item alle andere Unzuchten, sie geschehen darnach mit Worten Geberden oder Werkhen.

46. *Althergebrachte Anlässe zur Unsittlichkeit.* — Item alle nächtliche Zuesammenkhunften von leedigen Mann- und Weibspersohnen, alß seundt daß Österlen, die Kunkhelstuben, daß Raiten oder Hanfbrechen und dergleichen, sonder solle sich ein ieder bei Hauß und Hof halten und daselbsten sein Arbeit versehen.

47. *Ordnungswidrige Beherbergung.* — Item welche frembde leichtfertige oder verdächtige Persohnen länger alß ein Nacht beherbergen oder uffenthalten.

48. *Jagdfrevel.* — Letstlichen weil daß Außlaufen und Schwürmen mit den Feur- und andern dergleichen Rohren

sowol in Wälden alß ufem Veldt dem gemeinen Baurßman zue höchstem Verderben gereicht und viel ruemblicher, daß ein ieder seiner Veldtarbeit abwarte, alß befehlen Wir hiemit ernstlichen, daß hinfüro sie sich deß hohen und Feder-Wildtbreths bei willkhürlicher Straf ganz müessigen, der Haasen und Füchsen Schüessens aber ohne Unsers Obervogts sonderbare Vergünstig- und Bewilligung nit anmassen, weniger die Haasen- oder Fuxbälg anderwerts verkhaufen, sonder umb die rechte oder gewohnliche Gebüer ime Obervogten lüfern sollen.

49. *Allgemeine Rügepflicht.* — Uff welche und andere mehr frävelbare Stückh (so alle anzueziehen viel zue lang wurde) bevehlen Wir hiemit ernstlich, daß nit allein Unser Obervogt, sonder alle ime nachgesetzte Beampten, ja alle Unsere Underthanen in gemein ein fleissiges Uffsehen sollen haben und ieder deren vermög seines schuldigen Aydts solches, wie oben angezogen, gestrags Unserm Vogt oder uff daß längste bei dem ordinari Fräveltag mit seinen Umbständen für- und anzuebringen schuldig solle sein.

Articul 18. Vom Frid-Bieten.

50. *Friedgebot.* — Hochlöblich ist es aller Oberkheit und Regierung, auch dem Rechten und aller Billigkheit gemäß, Fridt und Sicherheit zue halten und zue handthaben. Derohalben so wöllen Wir, daß, so fürohin zwüschen zweyen oder mehr Personen Frävel Handlungen Undthaten sich mit Worten oder Werkhen begeben und iemants daß sehe hörte oder darzue khäme, der Unß mit Aydt verwandt und pflichtig were, derselbig oder dieselbigen sollen schuldig sein, erbarlich und getreuwlich zuezuelaufen und unpartheyisch einen alß den andern zue entscheiden und dergestalt zuem allereilensten Fridt begeren nemmen und gebieten, damit Schaden und Übels verhüetet werde. Denselbigen Friden auch solle ein ieder, so Unß mit Aydt zuegethon, zue gebieten Macht haben, erstlichen mit blosen Worthen zue gebiethen, zuem andern zue fünf Pfundt, zuem dritten zue zehen Pfundt, zuem vierten zue zwanzig Pfundt, und demnach bei Verlust Leib und Guet oder so hoch Wir zue gebieten haben.

Uff welches Fridtbieten auch von Stundt an die, denen der Fridt gebotten und ungeforderet ist, Rhuw und Fridt haben sollen, und ob sye, die Zweyspaltige, die Wehren gezugt hetten, sollen sye gestrags insteckhen und weder mit Worten noch Werkhen usserhalb Rechtens weiter gegen einander verfahren oder handlen. Wo aber diejenigen sambt oder sonderlich, denen der Fride alß obstheet gebotten, nit hielten, sonder darwider handleten und also weitere Unrhuow stüften wolten, die oder denselbigen Verbrechern und Überfüererern sollen Unsere Angehörige oder Aydtspflichtige, so bei der Handlung gegenwertig, darzue khommen oder beruefen wurden, bei iren Ayden gefänglich (ob auch solches ohne Verletzung ihr selbs Leib und Leben beschehen mag) annemmen und ye einer dem andern auch hierunder beistendig sein. Dieselbige angenommene Fridtbrächere sollen gestrags Unserm Obervogt ferner nach Gelegenheit ires Verdienens sträflich zue handlen überschickht werden.

Articul 19. Von Supplication Clagen.

51. ***Verbot der persönlichen Supplication beim Landesherrn.*** — Demnach Unsere Underthanen Bürseckher Ampt Unß etwaß endtsässen, also daß sye ohn sondern Costen zue Unß selbs nit wol khommen mögen, so wöllen Wir fürohin, daß Unß niemants Clagen halben nachlaufe oder an Unß suppliciere, sonders alß mit Unsers Obervogts Wüssen und Wüllen, bei wessen Schreiberey die Supplication gestellt und sein Guet-Bedunkhen mit Bericht deß Handels Unß darneben schrüftlichen zue verstehen geben solle. Im Fahl aber daß die Sach Unsern Obervogt selbsten berüert oder betreffe, mag ieder alßdann sein Supplication wo er will stellen oder schreiben lassen.

Articul 20. Von Kirchen-Rechnungen.

52. ***Kirchenrechnungen.*** — Wir wöllen auch, daß nun hinfüro alle Jar durch die Kirchenpfleger iedes Dorfs Rechnunge ires Einnemmens und Außgebens ordenlich geben werde, damit auß demjenigen, so vor ist, desto stattlicher der Gottsdienste und dessen Zierde zue Hinlegung Unserer

Sünden erhalten, auch im Fahl der Noth den Armen zue Hilf khommen möge werden, und dise Kirchrechnungen yeweiln in der Fasten in Beisein Unsers Obervogts, dessen Schreibern und Pfarrherrn wie auch Meyern deß Dorfs beschehe. Bei disen Kirchen-Rechnungen solle alle Übermaß abgeschnitten und khein unnützer Costen passiert werden.

Waß auch der Receß mit sich bringt, sollen die Kirchen-Pfläger fürderlich inziehen und bei diser privilegierten Kirchensach sich aller eilenten oberkheitlichen Mittel gebruchen und den Receß wo immer möglich bei der andern Rechnung, alß welcher vorane zue bezahlen, nit widerumb inbringen.

Articul 21. Von Weisen-Rechnungen und vogtbaren Persohnen.

53. *Bevogtung minderjähriger Waisen. Jährliche Abnahme der Vogtsrechnungen.* — Alle Künder, welchen ihr Vatter oder Muetter stirbet und ire 25 Jahr noch nit erreicht, sollen von Unserm Obervogt mit taugentlichen Pflegern oder Vormündern mit den nechsten Befreundten oder Verwanten oder andern darzue tauglichen (es seye dann daß einer im Testament oder letsten Willen einen bereit benambßet) bevögtigt werden, welche ire Pfleg-Rechnungen vor demselben Unserm Obervogt und denen, die er zue ime nimmet, zwüschen Weyhenachten und Mittlerfasten von allen obgedachten Unsern Dörfern unfählbar jerlichen zue geben schuldig und verpunden sein sollen.

54. *Bevogtung der Mehrjährigen und bei Wittwen.* — Deßgleichen solle es auch mit geprästhaften Persohnen, alß Synnlosen, Verthüeern oder Gidern, Stummen Thoren oder Ungehörigen, auch den Weibern in dem Witwenstandt in Fählen, da die Wittwen etwaß handeln wolten, mit Fürsehung gehalten werden.

55. *Pflichten des Vormundes.* — Ein ieder, so also zue einem Vogt gewölt würt, ist schuldig ein Aydt zue thuen, daß er getrewlich fromb und erbarlich die Vogtey versehen wölle, nichtß von seiner Vogtey Güetern verkhaufen oder verpfenden ohne Unsers Obervogts Wüssen, die Güeter und Persohn, darüber er gesetzt, in und ausserhalb Rechtens ver-

treten und in gueten Ehren und Wesen erhalten, auch vor und ehe er sich deren underzeucht oder nach Landtsbrauch einem andern zue bauwen übergibt, vorderest dieselbige bei Unserm Ampt Birseckh beschreiben und ein Abschrüfft darvon umb die Gebeur erheben, seine Vogt-Kündt zue Gottesforcht und Zucht ziehen, auch kheinen heimblichen Contract Überkumnuß oder Bedingung ohne Unsers Obervogts Vorwüssen fürnemmen, auch alles, so er von seinen vogtbaren Persohnen Güetern Renten oder Zinsen über ire von Unserm Amptman bewilligte Nahrung zuem besten würt haben, nit zue seinem, sonder irem Nutzen ziehen oder anlegen, und also nichtzit untreuwlich handlen, alles bei Vermeidung schwehrer Straf.

56. *Besoldung des Vormundes.* — Desselbigen gesetzter Vogtlohn solle sein wie von Alters hero gebreuchig, nemblichen von zwanzig Pfundt fünf Schilling, und also forthin von einhundert Pfundt ein Pfundt, oder do man daß Vermögen nicht recht wüssen mag, solle einem Vogtman nach ußgestandener Bemüehung von Unserm Obervogt ein billichmässige Besoldung geschäpft werden.

Articul 22. Von Kaufen und Verkhaufen, wie auch Tauschungen und dergleichen.

57. *Gerichtliche Fertigung bei Uebertragung von Liegenschaften.* — Demnach bei disem und andern Unsern Ämptern die tägliche Erfahrnuß bringt, daß weiln biß anhero nit alle Kheuf und Verkheuf, Gandthandlungen, item Teusch, Obligationes und waß dergleichen, nit offentlich beschehen, weniger formblicher Weiß uffgericht oder beschriben worden, es nit allein ein grosse Wirrigkheit gebracht, sonder mancher einfältiger Mann übervortheilt worden, ja etwann die Güeter dardurch verstückhlet, ieweiln gar in främbde Händt gerathen, also ist Unser gnediger Will und Meinung, daß hinfüro erstlichen khein Kauf Gandthandlung oder Tausch mehr geschehe, in waß Sachen es immer wölle, eß seye gleich under Befreundten oder Unbefreundten, in den Winkhlen oder zue Unzeiten, alß nach der Betglockhen, sonder offentlich bei Tag in den Würtz- oder andern ehrlichen Heusern, welche

auch allezeit uffgerüeft und bei nechstem Wuchengericht (an dem Orth allwo die Güeter gelegen) zue Cräften erkhandt sollen werden, damit den Siptfreunden oder andern, so Gerechtigkheit hetten, der Zuge dessen, so verkhauft oder vertauscht würt, nit abgestreckht werde, wie Wir inen dann 14 Tag zuem Zug, von der Zeit ires Wüssens zue zehlen, hiemit zuegeben, von iedwederer Kauf Tausch Testament und anderer Fertigung der Keufer vom Kaufschilling, welcher uffi oder under fünfzig Pfundt, dem Gericht zehen Schilling, waß aber über fünfzig Pfundt, darvon ein Pfundt verbesseret werden, von zehen Schilling oder ein Pfundt einem ieden Richter oder Staabfüerer daß halb und überig halbe Theil ermeltem Gericht zue guetem khommen solle.

58. *Verkauf fremder und verpfändeter Liegenschaften.* — Zue disem befehlen Wir auch, daß khein ligent Guet verkhauft werde, so einem anderen aigenthumblichen zuegehörig oder bereit verpfändt, sonder es solle solchem bevor zue solchem Verkhauf verkhündt werden, uff welches dann Unsere Meyer ein wachtbares Uffsehen ze haben und die Überträter Unserm Obervogt zuer unnachlässigen Bestrafung angeben und beineben kheinen solchen Kauf fürgehen zue lassen.

59. *Verbot der Uebertragung von Liegenschaften an fremde Unterthanen.* — Hiemit auch gänzlichen verbietende, daß khein ligent Guet kheinem, so einem frembden Herrn zuestendig, verkhauft vertauscht nach verendert werde weder durch Heurath Morgengaabe oder andere Wege in kheinerley Gestalte.

60. *Ungültigkeit sonstiger Liegenschaftsübertragungen.* — Weiln hierinnen biß anhero mancherley Verbrechen vorgangen und solches ie länger ie mehr den Unserigen zue grossem Nachtheil und Schaden gereicht, alß setzen mir, daß dergleichen kheine mehr zue verstatten, sonder daß alles daß, so zue Verenderung ligenten Güetern dienet, oder womit sich Unsere Underthanen verbündtlich oder schuldthaftig machen, nit ehe Kraft habe, es seye dann vor Gericht wie breuchig gefertigt und dann bei Unserm Ampt Birseckh verbrüefet und mit deß Obervogts Innsigel becräftiget.

Da aber alle andere Käuf Tausch Enderung und Hingebung anderest dann jetz oben geschriben beschehen oder zuegehen sollten, sollen solche von Unsern Gerichten für uncräftig erkhändt und zue dem die Überfahrer ye nach Gestaltsame der Sachen von Unserem Obervogt an Gelt gestraft werden. Darnach sich ein ieder Keufer oder Verkheufer Tauscher oder dergleichen Händler zue richten.

Articul 23. Von Eheberedungen.

61. *Errichtung von Eheabreden.* — Eß sollen kheine Eheberedungen in Winkhlen geschehen, sondern in Beisein der Eltern oder nechsten Verwanten, und in Mangel deren anderer ersamer Leuten. Ja da khein bewögliche Ursach solches verhindert, solle ieweilen der Meyer deß Dorfs und Unser Ambtschreiber darzue gezogen, alles feinläßlich beschriben, gleich beiden Partheyen abgelesen, und wann es Unserm Obervogt oder seinen nachgesetzten Beampten notwendig ze sein ermessen würt, Heyratsbrief darüber uffgericht und durch Unsers Amptmanns Schreiber verfertigt werden, damit Trug und Gefehrdte vermitten bleibe.

62. *Veränderung von Eheabreden.* — Und wofern zwey Ehegemächt mit irem gueten Wüssen und Wüllen ire Ehegemächtnuß, es seye dann bevor ein Kündtsanwünschung beschehen, auß reedlichen Ursachen endern wolten, denen wöllen Wirs nit abgeschlagen haben. Wo aber in einer Vermächtnuß ein Kündts-Anwünschung beschehen, wöllen Wir, daß dieselben ungeendert pleiben, dann Unser Meinung ist, daß den Zuesagungen gelebt werde.

Articul 24. Von letsten Wüllen und Erbfählen.

63. *Errichtungsformen letztwilliger Verfügungen.* — Welcher sein Haab Güeter und Gerechtigkheit durch seinen letsten Wüllen verschaffen oder verordnen will, der solle solches vor Unserm Obervogt oder gesässenem Gericht thuen, ob er aber anderist Leibs halben so vermöglich.

64. *Krankentestament.* — Wo er dann Blödigkheit halben weder an ein noch daß ander Orth möchte khommen, solle er seines Dorfs Meyern sambt sechß erbaren und nit

münder Persohnen zue ime in sein Hauß für Zeugen beruefen und alda vor solchen siben Persohnen seinen letsten Wüllen erclären, den Erben, so er über seine Güeter setzet, haiter und außtruckhenlichen benennen, und waß er sonsten ordnet, mit lautern Worten bestimmen, also daß es die Zeugen wol verstehen khünden, waß sein letster Will seye. Und so man Brief darumb uffrichten wolte, daß solche durch Unsern Ambtschreiber gefertigt werden, dann anders, alß jetz gemelt, werden Wir solchen letsten Wüllen für uncräftig erkheunen.

65. *Succession des Ehegatten bei Vorhandensein von Kindern.* — Welche aber ohne Testament oder einen geordneten letsten Wüllen oder Eheberedung alß obstoth absterben und etliche Kündt hetten, deren verlassene Güeter und Habe sollen nach altem Gebrauch, nemblichen uff Seiten deß Mannß zween und uff Seiten deß Weibs ein Theil, sowol in Ligentem alß Vahrentem geerbt werden.

66. *Nutzniessungsrecht des überlebenden Ehegatten bei Nichtvorhandensein von Kindern.* — So aber kheine Künder zwey Ehegemächt mit einandern hetten und daß eine vor dem andern absturbe, auch khein Testament oder letster Will von inen uffgericht, solle daß verbliben in deß andern zuegebrachten ererbten angefallenen und überkhommenen Güetern die Nutzung und Niessung sein Leben lang, doch ohne Schmälerung, Beschwährung oder Enderung deß Haubtguetß, ungehindert deß Abgestorbnen nechsten Erben haben und besizen. Nach deß verblibnen Ehegemächts Todt aber sollen gemelte Haab und Güeter, uff welchen daß verblibene Ehegemächt allein die Nutzung gehabt, ie an die nechste Sipfreundte deß zuem erst abgestorbnen Ehegemächtß inmassen nechst vorgemelt erblichen fallen und khommen, doch so viel Harnisch und andere Mannßwöhren belangent, so ein ieder verlaßt, die sollen im Fleckhen pleiben und yeweiln dem nechsten Bluetß-Erben Mannß-Stammens gevolgt werden. Da aber kheine Sipfreundte verhanden, sollen dieselbige Unserm Obervogt zuegestellt werden.

67. *Beizug des Obervogts zu Erbtheilungen.* — Weiln auch biß anhero bei den Erbtheilungen mächtige grobe

Fäler begangen, indeme mancher rechtmässiger Erb außgeschlossen, der unrechte aber zuegelassen worden (wie dann zwüschen Stief- und recht Geschwüsterigen geschehen), also solle fürohin khein Theilung ohne Vorwüssen Unsers Obervogts fürgenommen werden, welcher nach deß Erbguetß Beschaffenheit oder Würdigkheit Unsern Schreiber oder sonsten ein andere Persohn selbiger beizewohnen ordnen solle.

68. ***Reciprocität bei Vorhandensein fremder Erben.*** — Bei denjenigen Fählen aber, da ein Verlassenschaft nit uff Unsere, sonder uff frembde oder nächster angränzenter Herrschaften Underthanen erblichen fallen, wöllen Wir, daß sowol der Erbschaft alß deß Abzugs-Pfennings halben gegen den Irigen gehalten werde, alß wie sye es gegen den Unserigen halten, under anderm allwo man kheine ligente Stückh, sonder allein die Schatzung oder ungefährlichen Währt darfür zue gewüssen Terminen zue bezahlen (alß wie bei Unsern Bundtsgenossen der Statt Solothurn gebreuchig) volgen lassen.

69. ***Zugrecht der Einheimischen in Erbfällen.*** — Begibt es sich aber uff solchen Fahl in Unserer Obern Herrschaft Bürseckh, daß deß Abgeleibten nechsten Freundt und Verwandten die ligendte Stückh, oder waß sich sonsten bei der Verlassenschaft befindet, umb die Schatzung nit annemmen wöllen oder sonst nit bezahlen künden, so solle allen und ieden Unsern Birseckischen Underthanen, ob dieselbige schon in selbigem Dorf, allwo sich der Fahl begeben, nit gesässen, frey und bevorstehen, solche Verlassenschaft umb die Schatzung an sich zue ziehen, dergestalten, daß auch dieselbige und in Ermanglung derselben Unsere Pfäffingische und Zwingische Underthanen allen andern sollen vorgezogen werden.

70. ***Reciprocität in Erbschaftsgebühren.*** — Item da man fünf, mehr oder weniger, fürß hundert oder allein den Erb- und Schirmbgulden abrichten oder bezahlen pflegt, uff welches und anders dergleichen von Unserm Obervogt Meyern Gerichtsleuten und Geschwornen, auch sammentlichen Underthanen mit allem Fleiß zue sehen und zue halten Wir hiemit mit höchstem Ernst bevohlen wöllen haben.

Articul 25. Von Handtwerkhsleuthen und Taunern oder Handtarbaiteren.

71. *Schutz der einheimischen Handwerker.* — Demnach Unß fürkhommen, daß Unsere Underthanen umb der Ursach wüllen ire Künder, auch die uff dem Landt, sonsten hochnotwendige Handtwerkhen nicht mehr löhren lassen wöllen, weila jerlichen allerhandt frembde Handtwerkhsleut in nicht geringer Anzahl daß Landt überfüllen und nit allein denen Unß angehörigen wolerfahrenen Meistern gleichsamb daß Broth vor dem Maul abschneiden, sonder gewohnlichen also betrügenliche Arbeit machen, so eintweders khein Bestandt oder durch die Unserige hernacher zue verbessern, — wann dann diß dem armen einfeltigen Mann (in Erwegung er den frembden Entwichnen nicht mehr ze finden) zuem höchsten Verderben gereicht, alß wöllen mir, daß hinfüro umb die rechte Gebeur die Unserer Landen gesässene außgelöhrte Handtwerkhsleut, so rechte bekhandte Meister, andern frembden sollen vorgezogen und gebrucht werden. Da aber ein ingesässener Meister nach verständiger Männer Erkhandtnuß seinen Nachbaren in einem Verding wolte übernemmen, mag alßdann und ehender nit einen andern ime gefölligen Handtwerkhsmann gebruchen, darnach sich beide Theil zue richten und zue verhalten.

72. *Beschränkung der Tauner bei Verdingung zu auswärtiger Feldarbeit.* — Die Tauner oder Handtarbeiter betreffent, weiln solche gewohnlichen gerings vermögen, und sye wie auch ir Weib und Kündt sonderlich zue Wünters- und andern Zeiten, allwo nichts zue verdienen, von den überigen Wolhabenten ernehret oder erhalten werden, biß anhero aber in Obacht genommen, daß wann die Veldt- oder Handtarbeit angehet, sie sich außerhalb Unserer Herrschaft in Frembder Diensten gebruchen lassen, und dardurch gemelten Unsern Angehörigen die Mittel, sowol den Ackher alß Rebbauw in wesentlichem Thuen zue erhalten, wie auch Unß und andern die darvon gebeurige järliche Zinß Zehent und andere Geföll zue geben, gleichsam benommen werden, alß ist in Ansehen diser und andern nit unzeitlichen Bedenkhen Unser ernstlicher Will und Meinung, daß kheine

Tauner oder Handtarbeiter, so lang er in dem Dorf, allwo er verburgeret oder säßhaft ist, umb gebürigen und yeweiln gewohnlichen Lohn zue arbeiten fündet, erstlichen bei der Gemeint, zuem andern bei Unserer unnachlässiger Straf in außlendischer Feldtarbeit sich nit solle verdingen.

Articul 26. Von Wildtflüglen, auch Annemmung der Underthanen.

73. ***Annahme von Burgern und Hintersassen.*** — Demnach alle hohe und nidere Oberkheit in gemelten sechß Dörfern Unsers Obern Birseckher-Ambts allein Unß und Unserer Stüft und sonst niemants zuestendig und zuegehörig ist, so setzen ordnen und wöllen Wir, daß wie bitzhero also hinfüro niemants frembder, der habe einen nachfolgenden Herren oder nit, ohne Unsers Obervogts Vorwüssen für einen Hindersässen, weniger Burger angenommen werde.

74. ***Einfluss der Niederlassung auf freie Hintersassen.*** — Und alßdann von wegen Unserer Oberkheite, auch altem geyebtem Brauche diejenigen, so über Rhein, über daß Schweizergebürg, auch über daß zue Allmschweyler durch laufentes Wasser, genandt der Lürzbache, in dise Unsere sechß Dörfer ohne nachvolgenten Herren khommen und sich darinnen säßhaft underlassen, daß dieselbige in Jarß Früste verjaret und Unser aigen werden, daß dann nachmahls durch dise Ordnung von solchem nit solle geschritten sein, sonder bei demselbigen genzlich bleiben und in Übunge gehalten haben wöllen, in Erwegung in disem Unserm ganzen Obern Ampt einigem, wehr er auch seye, khein Leibaigenschaft uff Unsern Angehörigen yemahln gestanden oder nachgeben worden, uff welches dann Unser Obervogt und Unsere Underthanen bei iren Pflichten, damit sye Unß verwant, halten sollen.

75. ***Eid der Neuangenommenen.*** — Und diejenigen, so mit Wüssen Unsers Obervogts angenommen werden, seunt anzuehalten zue schwören, daß sye in allen und ieden Sachen sich wie andere Unsere Underthanen verhalten wöllen. Da sich aber einer dessen widerte, der solle nit uffgenommen

oder in gemelten Unsern Dörfern zue wohnen nit zuegelassen werden.

76. *Eid der fremden Dienstknechte.* — Neben disem wöllen Wir auch, daß alle Dienstknecht, so frembdt seunt, in vielgedachte Unsere Dörfer khommen, Unß schwören sollen, die Zeit, so sye darinnen bleiben werden, Unsern Nutz ze fürdern und Schaden zue wenden, Gebott und Verbott zue halten, und umb alle fürfallente Sachen eintweders Unserm Obervogt oder vor Recht Reedt und Antwurt zue nemmen und geben. Die daß nit thuen, sollen verwisen werden.

Articul 27. Von Nutzungen, so Unß die sechß Dörfer Obern Amptß Birseckh zue richten pflüchtig seundt.

77. *Abgabenentrichtung.* — Gebieten auch, daß Unsere Underthanen nit allein alle Unß bereit schuldige järliche Gefäll sowol in Früchten Wein Gelt alß anderm uff daß fleissigiste und in gueter sauberer Kaufmanswahr oder gängbaren Sorten Unsern hierzue verordneten Einnemmern oder Schaffner unfählbar järlichen vor allen andern lüfern und nit, wie biß anhero, ohne erhebliche Ursachen uffschwöllen lassen sollen, sonder da neuwe Uffbrüch oder neuw Sötz an einem oder dem andern Orth Unserer Herrligk- oder Bottmäsigkheit geschee oder gemacht oder auch sonsten andere Nutzbarkheit, so Unß allein gehörig, khundtbar wurde, sollen sye solches Unserm Obervogt uninstellig anzuebringen bei ihren Ayden verpunden sein.

78. *Heimfall erblosen Gutes an die Obrigkeit.* — Nebent disem so sich begibt, daß iemants in gemelten Dörfern Todts verfüere und ettwaß an Habe Güeter oder Gerechtigkheit hinder ime verlüesse und dem im Jar und Tag khein glaubwürdiger Erb nachfolgte, sollen solche unerbliche Güeter Unß heimbgefallen sein.

79. *Fronen.* — Letstlichen sollen auch Unsere Underthanen Unß und Unserer Stüft mit allerhandt Frondiensten, es seye mit Fahren Hagen und Jagen wie auch andern Gehorsamene, ie zue Zeit der Notturft, wie sich frommen und uffrechten Underthanen gebürth, gehorsamb willig und gewertig sein.

Beschluss.

80. *Beschluss.* — Disem allem nach behalten Wir Unß und Unsern Nachkhommenden hiemit wüssentlich mit außgetruckhten Worten bevohr, daß wir Unß mit obgeschribnem, auch dessen Erzehlungen an Unsere von Alter gehabten hergebrachten und noch habenten, auch so Wir khünftiglich bekhommen möchten, ober und nider Herrligkheiten, Rechten, Gerechtigkheiten, Gebieten und Verbieten, auch anderer schuldiger Pflichtbarkheiten gar nichts benommen noch geben, gemündert oder geschmäleret haben wöllen, und besonders so viel die Articul Unserer habenden Nutzbarkheiten in disen sechß Dörfern belangt, so blößlich oder zuem kürzisten angeregt und erzelt, also daß allerley vorbestimbt pleiben, daß Wir Unß in solchem mit der gethonen Erzehlung nichtß, so Unserer Gerechtigkheiten jetz oder khünftiglich sein wurde, abbrochen haben wöllen, sonder in disem und anderm obgeschribnem, wann und so oft die Notturft erforderet, Mehrung Münderung Enderung und Eferunge mit Erclärung Leuterung Uß- und Vonnemmung wol thuen mögen und sollen, alles nach Gestalte und Gelegenheit der Zeit, der Leufe und Unser und Unser Stüft fürfallenden Sachen Notturfte.

Diser Ordnung wöllen gebieten und befehlen Wir durchauß schnurstrackhs zue geleben, zue gehorsamen und nachzegehen, auß derselbigen Glaisen und Schrankhen keinswegs zue setzen, sonder alles und iedes dahin zue dirigieren und zue richten, daß derselbigen vollstendig nachkhommen und pariert, alles erbarlich aufrichtig und getreuwlich angesehen verwaltet und vollendet werde.

Wir binden auch Unserm Obervogt aller Strenge ein, daß er diser Unserer Statuten und Satzungen Vollzüehung ganz angelegenlich befürdern, in würkhliche Yebung und Observanz bringen und darbei erhalten und continuiern solle.

Die Underthanen aber werden sich hierinnen also gehorsamblich bezeigen und erweisen, daß unnoth seye, sye mit gesetzten oder andern willkhürlichen Pönen anzuesehen und zue strafen, wie Wir Unß dessen also endtlich versehen.

Zue Urkhundt haben Wir dise Ordnung mit obangeregtem Vorbehalt, dieselbige nach Gelegenheit zue mehren, zue mün-

deren und ganz abzuethuen, mit Unserm Insigel becräftigen lassen.

So geben und beschehen in Unserm Schloß Bruntrutt den zwanzigisten Monatstag July im Einthausent Sechßhundert Syben und zwanzigisten Jahre.

Joann[s] Wollgemuet Secretarius.

---

639. *Weisung über Anwendbarkeit des Eintrittrechts in der Nebenlinie auch in den Aemtern. 4. Septemb. 1633. (Rp. d. T.)*[1] — Schreiben von Varnspurg berichten, daz Jacob Börli von Zuntzgen kurz verwichener Zeiten Todtes verscheiden und zu Erben hinder sich verlassen habe zwo Schwesteren und von etlichen Brüderen erborne Kinder, begeren ze wissen, ob bemelte Bruders Kinder neben den hinderlassenen zwo Schwesteren zur Erbschaft ebenmessig zu admittiren, und hat auch Hans Bötschi von Dietckhen selbsten sich für Recht gestelt und sein Anligen anbringen lassen. Erkannt. Soll bei hiebevor gethaner Rahtserkandtniß,[2] daz nemblichen der abgestorbenen Brüder und Schwester Kinder mit und neben dessen hinderlassenen Brüdern und Schwestern zur Erbschaft zugelassen, wie auch was der Enklen halb erkandt, verbleiben, auch diß den Obervögten zugeschriben werden.

---

640. *Verbot von Ganten ohne Rathsbewilligung. 9. März 1636. (Rp. d. T.)*[1] — Schreiben von Varnspurg — — und Waldenburg, daß Hanß Tschopp von Niderdorff sich in der Marggraveschaft verheurathet und Vorhabens seye sich daselbst niederzelassen — —, darneben sich noch ihrer viel verlauten lassen, ihre Güeter zu verkhaufen und diesen nachzuevolgen. Erkannt. Beiden Obervögten soll zuegeschrieben werden, daß sie dergleichen Ganthen ohne Vorwüssen

---

639. [1] Vgl. RE. vom 14. Oct. 1629 bei Landes-Ordn. von 1757. Art. 16.

[2] d. d. 24. Aug. 1631 (n. 341).

640. [1] LO. von 1611 (n. 635) Art. 76. und RE. vom 12. Nov. 1634 (n. 346).

Unserer Gn. HH. nicht solten zuegelassen haben, deßwegen befehlen, solche, dafehrn die noch nicht effectuirt, widerumben zue cassiren, oder warumben es nicht beschehen khöndte, zue berichten.[2] — —

---

641. *Leichenschau bei Ermordeten. 21. Mai. 1636. (Rp. d. T.)* — — Erkannt. — — So wohl nach Farnsburg als Lichtstall schreiben, die ermördete Personen, ehe und bevor Gewonheit noch selbige besichtiget, nicht vergraben ze lassen.

---

642. *Gescheidsordnung. 27. Juni. 1640. (Vaterländ. Bibliothek, ungebundene Blätter.)* — Demnach bei wenig Jahren hero Uns. Gn. HH. Allmenden merkhlichen geschwecht und abgenommen, indehme man hin und wider die Heg über Zyl und Mas hinaus getriben und theils gar versetzt hatt, dannenhero es nicht nur allgemeiner Weid, sondern vilmehr dem armen Man zu grösserm Schaden gereichet, damit aber solchem vortheilhaftigen Griff ein Vorschub gethan und der gemeine Nutzen ehender befürderet werde,

Als ist einem ehrsammen Gescheidt zu dem Ende hin befehlend auferlegt, das es sich auf die Güthere, so weit eines ieden gemein Bahn und dessen Gerechtsame sich erstreckhen thut, verfügen, die Allmenten aller Orthen wo nöthig getrewlich ausscheiden, nach Befinden newe Stein setzen, die Fehlbahren hierinnen mir geflissentlich angeben, und daß volgende Ordnung hinführo in einem und anderm Ort erhalten werde, die ohnverzogenliche Anstalt verschaffen sollen. Und ist dieses der Innhalt:

Erstlichen sollen diejenigen, dehnen Stein gesetzt worden, einem ehrsammen Gescheidt in wenig Tagen ihr Belohnung lüfern.

---

[2] Eine RE. vom 18. Dec. 1706 (Rp. d. T.) erneuert dieses Verbot bezüglich Ganten Baselscher Handelsleute, welche zuweilen ohne Rathsbewilligung Hausrath, Kleider u. a. versteigern lassen. Schon ein obrigkeitliches Schreiben vom 21. März 1688 (Farnsburger-Archiv zu Liestal, Ganten Laden 16) wiederholt dieses Verbot in den allgemeinsten Ausdrücken.

Zum andern die verfallenen Strofen, so ihnen auferlegt, so bald sie gevorderet, abstatten.

Drittens sollen diejenige, so ihre Häg gar zu weit hinaus getriben, andere und newe Häg, dür oder grün, ungefohr ein Schu weith ausserhalb den newen Steinen setzen und die alten Häg abgehen lassen.

Zum vierten. Diejenigen, so ihre Heg ein zwen oder drey Schue außhin getrieben, sollen solche gegen der Allment aushauwen, damit ehendist in ihren Güthern die Häg bis zu den Steinen vermelter Massen gezogen werden.

Zum fünften. Alle die, welche dürre Häg haben und zu weith außwerths getriben, deßgleichen die, so ihre Heg in Runde hinaus gezogen, sollen selbige hinweg thun und ihre Güter den Steinen nach mit andern Hegen versechen.

Sechtens soll ein ieder zu seinen gesetzten Steinen Achtung geben, damit darob gehalten und kheiner verwahrlost werde, dan ein ehrsamb Gescheidt sein Aufsechens haben und die Fehlbahren auch khünftiglich rügen und anzeigen solle.

Zum sibenden und letsten sollen die Heg obgedachter Massen bis nach Herbst oder zum lengsten innerthalben Jahrsfrist versechen und verenderet, auch im übrigen ob diesem allem bei Straf 5 ß ohnnachlässig steif und vest gehandthapt werden, demnach sich ein ieder zu verhalten wohl geflüssen sein.

---

643. *Steigerungen bei Auswanderung. 10. Febr. 1641. (Rp. d. T.)*[1] — Rathschlag der XIII — — Dannenhero

643. [1] Vgl. unten Mandat vom 20. April 1735 u. w. d. a. — Im Rp. vom 26. Mai 1794 findet sich dagegen folgende Bemerkung der Land-Commission: Daß ehemals Verordnungen existirt, die freilich in neuern Zeiten nicht mehr befolgt werden, nach welchen kein Emigrant bei seinem Auswandern seine Güter anderst als durch öffentliche Gant zu versilbern befugt gewesen. Der Grund davon war hauptsächlich, daß der Abzug für Mne. Gn. HH. richtig bezogen und allfallsigen Verabredungen beim Veräußern besser vorgebogen werden möchte — — Erkannt. — — Bedenken einzugeben, wie es künftigs mit den Ganten und Verkäufen von Emigranten gehalten werden sollte.

niemanden zu gestatten, underm Praetext seiner habenden Schulden daz Seinige zu verganten und hinnen zu ziehen, sonder die solches understehen wurden, doran zu verhindern, auch außzukünden, daz keiner kein dergleichen Gantrodel kaufe, sittmahlen man darüber kein Recht halten werde. Erkannt. Bleibt bei der HH. XIII. Rathschlag.

---

644. *Vorverhöre der Obervögte. 6. November. 1641. (Rp. d. T.)*[1] — Herr Obr. Lieut. Zörnlin hat angebracht, wie daß durch mutwillige Gesellen, die schwarzen Buben genant, bei wenig Wochen in 27 Gehält seige eingebrochen worden, — —, in massen ihme 13 dergleichen Personen zugefhüert worden — —, mit Bitten ihne zu bescheiden, wessen er sich zu verhalten. Erkannt. Weilen die fünf bereits underwegs, alß sollen selbige durch die HH. Siben besprochen, die andern acht aber auch herabgefhürt und den HH. Obervögten Gewalt geben werden, wie vor disem erkandt, dergleichen Gesellen ohne Gewicht zu examiniren.

---

645. *Kleinzehnten. 22. Juli. 1643. (Rp. d. T.)*[1] — Die HH. Pflegere der Cammerey auf Burg haben vorgebracht, was massen die Zehendbestendere zue Mönchenstein sich erklagen, daß der Würth zuen Sternen über die 12 und mehr Jaucharten Ackhers, so sonst Habern tragen solle, mit Mueß oder Erbsen angesäyet und davon kheinen Zehenden geben wölle, mit Vorwenden, das Mues gebe kheinen Zehenden, und betten umb Bescheidt — Erkannt. Er Sternenwürth sowohlen auch andere, die in den Zelgen Mues gesäyet haben, sollen gleich wie von andern Früchten den Zehenden abzuestatten schuldig sein, und solches Hrn. Obervogt zue Münchenstein wüssend gemacht werden.

---

646. *Verbot der Mahlzeiten bei Urtheilurkund und andern Anlässen. 30. März. 1644. (Rp. d. T.)* — Schreiben von

---

644. [1] Vgl. unten RE. vom 10. Mai 1760.

645. [1] Vgl. unten RE. vom 22. Januar 1738.

Varnspurg berichtet, wie daz von unvordenklichen Jahren hero im Gebrauch verblieben, daß wan vor einem ehrsammen Gericht im Dietkherthal die Schuldgleubiger ihre Ansproch rechtlich gesucht und biß zum Urkundt außgewürkht, dieselben ieder Zeit bei Uffrichtung Urkundts eines ganzen Gerichts Beisitzere gastieren müssen, welches aber bei disen beschwerlichen übertheuren Zeiten besonders den Armen unerträglich seyge. Begert Nachricht, weßen er sich zu verhalten. Erkannt. Er Herr Obervogt solle disen alten Mißbrauch und Unordnung genzlichen abschaffen und es auch in disem Thal auf den Schroth, wie es anderer Orthen auf der Landschaft bis dahin gebrauchig gewesen, richten. Weil man vernimbt, daß gleichen Gastereyen und Zechen in denen Fählen, wann etlwan die Partheyen vor alhiesigem Ehegericht zuesammen oder fürn Bahn gewiesen, auch angestelt werden, soll er Herr Obervogt dises ebenmessig abstellen.

---

647. *Einleitung obervormundschaftlicher Aufsicht in der Landschaft. 17. Februar. 1649. (Rp. d. T.)*[1] — Die Weisen- und Vogtordnung ist abermahlen auß der Reformation abgelesen worden. Erkannt. — — Uff die Landschaft soll befehlend geschrieben werden, der Weisen Rechnung zu tragen, die Rechnungen zu übernemmen, und Herr Statt-schreiber darüber auch halten und ihme künftigs in sein Eidt setzen.

---

648. *Freihof zu Liestal. 6. Juni. 1649. (Rp. d. T.)*[1] — Erkannt. Weilen verlautet, ob hette Hr. Bened. Sozin disen Freyhof an sich umb 8000 fl. erkauft und 100 fl. der Wittib zur Verehrung geben, als lassens zwar die Obrigkeit beschehen, doch also daz die Güeter beisammen ohngeschrenzt verbleiben, oder do joch solhes nicht sein könte, doch wenigst dem Freyhof seine Gerechtigkeiten vorbehalten sein solten.

---

647. [1] Vgl. unten RE. vom 3 Segtember 1729.

648. [1] Die Verhandlungen wegen des Freihofs vom 18. April, 16. und 23. Mai d. J. berühren die Gerechtigkeit nicht.

649. *Zehntnachlässe. 17. October. 1649. (Rp. d. T.)*[1] Erkannt. Soll Hrn. Obervogt uff Waldenburg wieder zugeschrieben werden, man könne mit Füegen von demjenigen, so diser Zehndesbeständer bei Empfahung des Zehndes versprochen, nit weichen, würde eine schädliche Consequenz erfolgen, und soll er Uns. Gn. HH. mit dergleichen Vorschreiben ins könftig verschonen, da kein Nachloß geben werde, alß wan vom Oberwetter oder durch Kriegsgefahr Schaden beschehe.

---

650. *Aenderungen in dem Recht und der Rechtsorganisation von Liestal nach dem Bauernaufstand (von 1653). 7. September. 1654. (Rp. d. T.)* — Diser Tag ist Grosser Rath gehalten und durch Mn. Hrn. Burgermeister Faeschen Ihr. Ehr. Wsht. der mehrern Gewalt, was seidt Hinrichtung der fürnembsten Redlinsführern, derer ferndrigs Jahrs auf Ihr. Gn. Landtschaft entstandenen gefehrlichen und höchschädlichen Rebellionsunrueh, auch Abstrafung derjenigen, welche sich darbei vor andern übersehen und vertieft haben, weiters verhandlet, fürnemblichen aber, was Unsere Gn. HH. zu der wegen des Stättlins Liechstall in dem einen und anderen vorgenommenen Enderung bewägt und verursachet habe, kurz- und substanzlichen vorgetragen, daraufhin auch die wegen besagter Enderung durch die insonderheit darzu deputirte Herren abgefaßte und volgenz so wohl von Mn. Gn. HH. den XIII als beiden vollkhommenen Räthen confirmirte und gutgeheissene Bedenkhen, sambt denen fürn Herrn Schultheissen Beisitzere und Gerichtsleuth, wie auch gemeine Burgerschaft und Underthanen des Stättlin und Ambts Liechstall gestelten Eiden, abgelesen, und nach gehaltener Umbfrag einmüetiglich erkhandt worden, daß Mne. HH. die Sechs, als der höcher und mehrer Gewalt, ihnen Mnr. Gn. HH. beider Räten Ansehen und bißherige Verrichtung gar wohl gefallen und dahero es darbei durchaus und allerdings bewenden lassen.

Und seind die angedeute Bedenkhen volgenden Inhalts:

---

649. [1] Vgl. unten Zehntordnung vom 13. Febr. 1762. V.

Ew. Gn. Str. Ehrs. Whl. Erkantnus und Befelch zu schuldiger Volg haben wir endtsunderschribene Dehro hierzu deputirte gehorsame Miträth und Dienere bei gehaltenen underschiedlichen Zusammenkünften erstlichen den Liechstler Stattrodel für uns genommen, von Puncten zu Puncten durchgangen erdauert und auf Ew. Gn. Str. E. Wht. Verbesserung hin an etlichen Orthen geenderet und mit dem newen Aufsatz der Landtsordnung so weit müglich conformirt und in eine Gleichheit gerichtet, wie beiligendes corrigirtes Exemplar mit mehrerem außweißt — — [1]

(worauf noch folgende Anträge gestellt wurden) — —

Die biß zur letsten Aufruhr den Rhat besessen (aussert Samuel Merian, Hans Straussen, Ambrosi Brodtbeckh, Andres Mürri, Hans Pfaff genant Küechelhanß, und Hans Zeller, welche sich gleich anfangs und ohne alle Noth zur aufrüehrischen Gemeind geschlagen), under dem Stab und Direction des Hrn. Schultheissen die Schuld- und andere gerichtliche Sachen entscheiden und den Nammen des Gerichts haben,

Aus ihrem Mittel aber etliche, so an der Obrigkeit mehr Trew und Aufrichtigkeit als andere erzeigt, namlich Wilhelm Zeller, Hans Von Arx, Martin Pfirter, Adam Hawmüller, Heinrich Gysen und Jacob Strübe dem Herren Schultheissen und Stattschreiberen beigeordnet, und was bißhero der Rhat verwaltet, ihnen anbefohlen, der Namme „Rhat“ und „Rhatsherren“ aber abgethon und ihnen in den obrigkeitlichen Schreiben und sonsten der Titul: „Schultheiß[2] und Beisitzere zu Liechstal“ gegeben werden, und da könftigs einer des Gerichts ermanglete, die Wahl bei Schultheiß und Beisitzeren stehen, da aber ein Beisitzer abgienge, Ew. Gn. selbst einen andern erwöhlen und Schultheiß und Beisitzere drey taugliche Männer darzu vorschlagen und in die Wahl geben solten.

---

650. [1] Vgl. Note 1 und fg. zum Liestaler Stadtrodel (n. 604.)

[2] Hinsichtlich dieses Schultheissenamtes verfügte der Rath den 17. November 1658 (Rp. d. T.) noch folgendes: Meiner Gn. HH. der XIII Rhatschlag wegen des Schultheissen-Ambts zu Liechstall ist eröffnet und lautet also: — — Es sollte 1. sein Rahts-Pflegerey und andere Nebenämbter, samt dehnen Emolumenten

651. ***Landesordnung der Graf- und Herrschaften Farnsburg Waldenburg Homburg und Ramstein. (B.) 7. September. 1654. (Handschrift der vaterl. Bibliothek. O. 59.)*** [1] —

1. *Einleitung.* — Demnach Uns. Gn. HH. und Oberen, Herren Burgermeister und Räthe der Statt Basel, eine guete Zeit hero mit nicht geringem ihrem Mißfallen und Bedauren spühren und vernehmen müeßen, wie daß (in) Ihr Gn. Oberen Aembteren bei Erbfählen, Schatzungen, Erkauf- und Ertauschungen ligender Güetern, Vogtey-Verwaltungen und anderen dergleichen Handlungen allerhand hochschädliche Mißbreuch und Unordnungen ie mehr und mehr eingerissen, dardurch die Underthanen oft umb geringer und liederlicher Ursachen willen in schwere langwürige und kostbare Rechtsübungen gegen einanderen gerathen, ihre Zeit und nothwendige Feldarbeith versaumbt, das Gelt unnützlich verthan und hiemit sich selbs, ihr Weib und Kinder in eußerste Armueth und gar an Bettelstab gebracht haben, neben diesem auch in obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten, Fräflen, Bueßen, Verrichtung der Ambtleuthen und sonsten viel und große Confusion vorgeloffen, alles meisten Theils aus diesem Anloos und Ursach,

und Nutzungen, die Zeit seines Lebens vorbehalten werden, doch daß er, so lang sein Ambtsverwaltung droben wehret, einen ehrsamen Raht alhier nicht besuche noch der Verrichtung übriger Aemtern sich underziehe. An dem Tag, wan ein neu Ehrenregiment eingeführt würdt, möchte er neben denen newerwölten Herren seinen Ehrensitz zwar auch einnemmen und beziehen, bald aber, wan die Rahtsordnung zu verlesen angefangen wirdt, seinen Abtritt wider nemmen und weder den Eid neben übrigen Rähten schweren noch andere Sachen rhaten und erkennen helfen, zumahlen ihme frey stehen, das Schultheissen-Amt, wan ihme beliebig, wider aufzugeben und sin Rahts- und andere Stellen widerumb anzutreten. — — 5. Hingegen solte er den Eid wie andere Schuldtheissen vor ihme erstatten, dehren Stell zu Rhat und Gericht vertreten und alle ihre Functiones und Verrichtungen vermög angedeuten Eidts auf sich nemmen und nach bester siner Müglichkeit verwalten. — — Erkannt. Bleibt bei disem Rahtschlag.

651. [1] Hier ist verglichen die Landesordnung (A.) von 1611 (n. 635). Gleichlautende Artikel sind hier nicht wieder abgedruckt, sondern bloß die Angabe des Inhalts beigesetzt, kleinere Abweichungen von dem Texte von A. finden sich in Noten bei A. bemerkt.

weil die in A° 1611 auf Ratification und Guetheißen der hochen Obrigkeit von etlichen dero Beambten aufgesetzt und verfaste Landts-Ordnung niemahlen zur Perfection und Vollkommenheit gebracht, dahero sowohl in als außert Gerichtes schlechtlich beobachtet worden, ja vielen auch von den Beambten selbs der Inhalt derselben wenig bekandt gewesen, als haben Ihre Gn. St. E. Wht. aus getrew vätterlicher Vorsorg für Ihrer gehorsamen und getrewen Underthanen Heil und Wohlfahrt, und damit obangeregten Mänglen fürs künftig abgeholfen, gleiches Recht mäniglichem ertheilt und gehalten, die Unschuldigen geschützt und gehandhabt, die Bösen und Widersetzlichen aber nach Verdienen abgestraft und also die Ehr Gottes und der ganzen Landtschaft Aufkummen und Wohlstandt befördert werde, vorangeregte Landts-Ordnung newer Dingen mit Fleiß durchgehen, an vielen Orthen erbeßeren vermehren und in eine rechte Formb bringen laßen. Befehlen darauf und wollen, das dero gesambte Underthanen dieselbige in geflissener Obacht halten und sich deren gemees betragen, vornemblich aber die Ober- und Under-Ambtleuth und Gerichte sowohl in Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten als Anlegung der Bueßen und übrigen darinnen begriffenen Sachen und Handlungen solcher Ordnung geflissenlich nachkommen und darvon keines Wegs abweichen sollen, so lieb einem ieden ist, Ihr Gn. St. E. Wht. hoche Ungnad und schwere Straf zue vermeiden. Wornach sie samptlichen sich zue richten und vor Schaden zue bewahren wissen werden.

Actum et decretum Donnstags den 7. Septembris A° 1654.

2. A. 2. (Succession der Wittwe und der Kinder in des Ehemannes Liegenschaften und Zubehör.)

3. A. 3. (Succession der Wittwe und der Kinder in des Ehemannes Fahrnis und Leibsangehörden.)

4. A. 4. (Morgengabe.)

5. A. 5. (Vorrecht des jüngsten Sohnes auf des Vaters Sesshaus.)

6. A. 6. (Recht der Sohnssöhne auf des Vaters Sesshaus.

7. *Erbrecht der Grosskinder.*[2] — Gleichfahls soll es

[2] A. 7.

auch gehalten werden wegen der ligenden Güetheren, das dem oder den Sohns-Söhnen (als Manns Stammen) dieselbigen under sie gleichlich zue theilen zuegeschetzt werden sollen.

Wan derwegen auf Absterben eines Großvatters Sohns-Söhn vorhanden seind, so sollen ihnen Heuser und ligende Güeter sampt der Zuegehördt vorgemeldt zuegeschetzt, wan aber keine Sohns-Söhn, sonderen nur Töchteren von Söhnen in Leben, danne soll Ligendts und Fahrendts under die Großkinder getheilt, in allweg aber dieses beobachtet werden, das die Kindts-Kinder nicht in die Heupter, sonderen in die Stämmen zue Erben eintreten und eines iedwederen Sohns oder Tochter Kinder (deren seyen viel oder wenig) allein ihres verstorbenen Vatters oder Mueter Theil beziehen sollen.

8. *Zinstragerei.*[3] — Und dieweil den Söhnen (wider alth Härkommen) zuegelassen, das sie die Erblehen- oder Zins-Güethere under sich abtheilen mögen, ist erkandt, das auf Begehren der eigenen Hand allwegen der höchst in iedem Tschuepus oder derjenige, dessen der Eigenthumbs-Herr under den Besitzeren begehrt, Hofträger sein und denselben Zins sammenthaft der eigenen Hand lüferen, auch die Güethere dergestalten, das er Träger zuem Meß kommen möge, beladeh werden, — dafern aber dem Eigenthumbs-Herren besser beliebte, ihme seine Zins selbs einzuezieheh, frey und bevor stehen solle, doch allen Lehen- oder Zins-Herren an ihren Rechten oder Gewahrsamme ohnabrüchig.

9. A. 9. (Succession des Wittwers und der Kinder.)

10. A. 10. (Succession der Wittwe und der Töchter.)

11. A. 11. (Succession der Wittwe neben auswärts sesshaften Descendenten.) mit folgendem Zusatz: Weren aber theils Söhne oder Sohns-Söhne innert theils außert Uns. Gn. Herren Landtschaft geseßen, so sollen die im Land seßhafte denen außerthalb (wan anderst selbige sich nicht selbs wider in Uns. Gn. Herren Landtschaft thuen und niderlassen wollen) allein die Schatzung wie den Schwesteren zue geben schuldig und verbunden sein.

12. A. 12. (Eintritt von Ehegatten.)

---

[3] A. 8.

13. A. 13. (Abfindung der Wittwe bei dem Tode eines kinderlosen Sohnes.)

14. A. 14. (Verbot der Versteigerung von Liegenschaften.)

15. A. 40. (Testierrecht. Testamentsformen.)[4]

16. A. 42. (Unabänderlichkeit der Eheabreden.)

17. A. 43. (Testierfähiges Alter.)

18. A. 44. (Rathes Bewilligung zu Testamenten Unehelicher. Anfall ihres Gutes an die Obrigkeit.)

19. A. 45. (Fortbestand gegenseitiger Vermächtnisse von Ehegatten bei Nachgeburt und späterm Vorabsterben von Kindern.)

20. *Erbfolge der Geschwister. Eintrittrecht der Geschwisterkinder.*[5] — Wan sich auch begibt, das eheliche Geschwüsterte mit Todt (ohne eheliche Leibs-Erben) abgehen und eheliche Geschwüsterte verlaßen, deren etliche allein Vatter oder Mueter halb Geschwüsterte seind, und aber auch etliche verlast, die Vatter und Mueter halb seine rechte Geschwüsterte seind, und daßelb abgangen Geschwüstert sein Gueth nicht vergabt und vermacht hat, so sollen dan dieselben ehelichen Geschwüsterte alles des abgangenen verlaßen Haab und Gueth zue gleichen Theilen erben, auch daran gleichlich Recht und Gerechtigkeit haben. Wofern auch neben der abgestorbenen Personen Brüederen oder Schwesteren auch eines abgestorbenen Geschwüsterten (es were von einem oder beiden Banden) eheliche Kinder vorhanden, so sollen selbige vermög in A° 1631 den 24. Augusti ergangener Rathes Erkandtnus[6] neben den überlebenden des Abgeleibten Brüederen und Schwesteren zur Erbschaft gelaßen werden, doch allein in die Stämmen, also das sie anstatt ihres abgestorbenen Vatters oder Mueter treten und so viel, als wan die selbs den Fahl erlebt hätten, empfangen und erben, —

---

[4] Durch RE. vom 19. Sept. 1635 (n. 347.) wurde das Notherbrecht auf alle Descendenten und Ascendenten ohne Rücksicht auf den Grad ausgedehnt. Diese RE. ist in Art. 25 hienach wörtlich aufgenommen und dabei bemerkt, die hier, Art. 15, aufgenommenen Bestimmungen über Testierrecht seien dem entsprechend zu modificieren.

[5] A. 46.

[6] n. 341.

fahls aber die abgeleibte Persohn keine Geschwüsterten, sonder allein Geschwüsterte Kinder hinder sich ließe, deren wären viel oder wönig, oder ihre Elteren mit dem Verstorbenen von einem oder beiden Banden erbohren, so sollen sie allzuegleich in die Heubter (wan schon von einem Geschwüsterten mehr als von dem anderen vorhanden) erben und einem so viel als dem anderen gedeyen, in Betrachtung sie auch allerseiths dem Verstorbenen in gleichem Grad verwanth und zuegethan seind.

21. A. 47. (Eintrittrecht der Enkel.)

22. A. 49. (Vorbehalt mässiger Schenkungen.)

23. A. 50. (Vorbehalt von Belohnungs-Schenkungen.) mit folgendem Zusatz: Were auch Sach, das solche Elteren oder Großelteren von dem zeitlichen Todt übereilt wurden und ihren Kinderen oder Kindts-Kinderen kein Widergeltung thun noch verschaffen möchten, so sollen dieselbigen nach deren Hinscheid ihren verdienten Lidlohn zue forderen befüegt sein und selbiger ihnen nach Ermäßigung unpartheyischer Beambten aus unzertheiltem Guth geschöpft werden.

24. A. 52. (Gegenseitigkeit zwischen auf- und absteigender Linie hinsichtlich des Verbotes letztwilliger Verfügungen.)

25. ***Miterbrecht der Grosseltern und weiterer Ascendenten neben der Seitenlinie. Erstreckung des Erbrechtes in der absteigenden Linie.***[7] — Alles uf Weiß und Maas, wie die den 19. Septembris A° 1635 ergangene Raths-Erkandtnus innhält, namblichen — —[8]

26. A. 51. (Vorbehalt des Kaufs einer Leibrente oder Verpfründung.)

27. A. 53. (Enterbungsbefugnis der aufsteigenden Linie gegenüber von Nachkommen.)

28. A. 48. (Errichtung von Eheabreden.)

29. A. 70. (Schuldentrieb.)

30. A. 71. (Verfahren bei Mangel von Pfandversicherung.)

---

[7] C. 15.

[8] Hier folgt der beinahe wörtliche Text dieser RE. Vgl. Note zu Art. 15 hievor.

31. A. 72. (— bei Pfandversicherung und besondrer Vorschrift.)

32. *Verbot der Verheimlichung der auf Liegenschaften haftenden Schatzungsgelder.*[9] — Und demnach bishero bei Versatzung ligender Güetheren die darauf stehende, von Schatzungen herrüehrende Beladnußen, wan gleich in den Theilbüecheren außtrucklich versehen, das die Güether bis zue völliger Bezahlung verhaft und verfangen bleiben sollen, nicht angegeben, sonderen gleich als ob solches kein Special- und außgetrucktes Underpfandt were, verschwiegen und hierdurch viel ehrlicher Leuthen gefährt und hinders Liecht gefuehrt worden, als befehlen Uns. Gn. HH. hiemit ernstlich und wöllen, das künftiger Zeit bei Verpfänd- und Versatzung dergleichen ligender Güetheren auch die darauf stehende Schatzungsgelter, wan anderst in den Theilbüecheren versehen, das die Güether bis zue gänzlicher Bezahlung verunderpfändt und verhaft bleiben sollen, angegeben und dis Orths nützit verschwiegen, sonderen die hierwider Handlende Ihr Gn. St. E. Wht., darmit sie vermög dero in A° 1637 publicierten Reformation[10] mit wohlverdienter Straf Leib Ehr und Guths angesehen werden mögen, von den Beambten verzeigt werden sollen. Soviel aber die bißhero vergangene Fähl, derenthalb etwan ins könftig sich Spän erheben und die Partheyen zue streiten kommen möchten, anlangen thut, wollen Ihr Gn. St. E. Wht. Ihnen als Hocher Obrigkeit solche ieh nach Gestaltsame der Sachen und darbei einlaufender Umbständen zue entscheiden hiemit vorbehalten und hierumben dero Ober- und Under-Amptleuthen anbefohlen haben, dergleichen streitende Partheyen, dafern sie in der Güete nicht zue vereinbahren weren, für Ihre Gn. St. E. Wht. ohne Mittel zue remittieren und zue weisen.

33. A. 73. (Verfahren bei Pfandversicherung und ohne Vorschrift.)

34. A. 91. (Verbot der Zinsnutzung.)

35. A. 75. (Execution von gelübdlich versicherten Schulden.)

---

[9] C. 127.

[10] Vgl. n. 350. pag. 25.

36. A. 74. (Execution von Grundzinsen.)

37. A. 76. (Gebühren bei Liegenschaftsversteigerung.)

38. A. 95. (Concurs.)

39. A. 96. (Rangordnung der Gläubiger.)

40. A. 81. (Verjährung.)

41. A. 17. (Verbot inappellabler Zwangsvergleiche durch Gerichtsausschüsse.) mit folgendem Zusatz: doch das die Richtere bei Tädung und Güetiegkeiten sich nicht finden noch gebrauchen laßen, oder da sie denen einmahl beigewohnt, könftigs in den Sachen nicht mehr zue Gericht sitzen, sonderen darvon außtreten thüegen.

42. A. 97. (Austritt der Richter.)

43. A. 80. (Gefährde bei Urtheil.)

44. ***Auskündung und Fertigung von Liegenschaftsveräusserungen.***[11] — Sintemahlen seith wenig Zeit einreist, wan einer etwas Güether gleichwohl bis über 20 oder mehr Jahr in Handts gehabt und nit genuegsamb, daz ihme die geferket worden, beweisen können, von den Nachkommen deren, so sie verkauft, in Ersehung der Beßerung wider in erkauftem Preis abgezogen werden, und dahero viel Weitleifigkeiten erfolgen wöllen, als soll ob der in A° 1623 gemachten und publicierten Ordnung[12] steif und vest gehalten und namblich, wan einer ein Hauß Scheuren oder andere ligende Güether verkauft, solches ohne gefehrliches Verweilen an den ordentlichen Gerichten iedes Orths, wie von Alters hero gebreuchig, offentlich gefertiget[13], doch die getroffene Keuf und vorhabende Verenderung ein Viertheil Jahrs darvor gleich den Vergantungen ab den Canzlen außgekündet werden, damit die, so Zugsgerechtsamme zue haben vermeinen, solche entzwischen zue rüegen und anzuegeben, ihr Recht gebührend zue bescheinen, — so ihnen darauf der Kauf zueerkandt wurde, das Gelt, wie der Weinkauf lautet, zue erlegen, darneben fürn Weinkauf von 100 ℔ 1 ℔ und mehr nicht

---

[11] A. 19.

[12] Vgl. RE. vom 18. Juni 1623. (n. 331.)

[13] Festgehalten auch gegenüber Baslerbürgern, welche sich von dieser Pflicht frei erachten, zufolge RE. vom 3. und 10. März 1694 (Rp. d. T. in ca. Schreiber c. Bischoff.)

gueth zue thun und zue bezahlen wißen. Dan wurde iemand sich selbs versaumen und erwehnte sein Zugsgerechtsamme bis zur Fertigung nicht gerichtlich einwenden noch versprechen, der solle nicht mehr gehört, sonderen der Besitzer bei seinem zuegefertigten Kauf unangefochten verbleiben und des suechenden Zugs halb niemanden ferner Red noch Antwort zue geben schuldig sein,[14] auch obschon über lang er Keufer, das die Fertigung ergangen, nicht beweisen könte, von iemanden was einzuewenden vor Recht nicht angenommen werden, sondern er Keufer des erkauften Gueths beharrlicher Besitzer sein und bleiben. Es sollen aber kraft deßwegen in A° 1601 außgangenen Mandats[15] keine Hochwäld-Güethere ohne der Hochen Obrigkeit oder Ihres Obervogts Consens, wie auch sonsten keine Lehen- oder zinßbare Güether, bei Verlurst derselbigen oder willkührlicher Straf, ohne Verwilligung der eigenen Hand verkauft, sonderen ohnzerschrenzt bei einanderen gelaßen, auch keine Fertigung ohne Auflegung Scheins von den Eigenthumbsherren vor Recht nicht angenommen werden.

45. A. 20. (Verbot betrüglicher Verhinderung des Zuges.)

46. A. 77. (Unzuchten.)

47. A. 86. (Busse für Ungehorsam bei Vorgeboten vor Gericht.)

48. A. 78. (Strafe des Ungehorsams gegen Beamte.)

49. *Verbot der Erneuerung abgeurtheilter Streitigkeiten.*[16] — Wer dem anderen zuespricht umb Sachen, die vormahls auch vor Gericht gewesen und darumb geurtheilt worden ist, und das kundtlich wirdt, der soll auch 3 ß 1 den. zur Beßerung verfallen sein.

50. A. 79. (Gefährde bei Eid.)

51. A. 83. (Busse bei Eidangebot, nach Gegenbeweis.)

52. A. 84. (Busse bei Eidangebot, nach mislungenem Beweis.)

---

[14] Nach RE. vom 14. Febr. 1694 (in c^a. Bürgi c. Stökhlin) wäre in Häfelfingen „nichts newes, daß auch nach und gleich auf die Fertigung man gezogen."

[15] n. 631.

[16] A. 85.

53. A. 18. (Zeugengebühr.)

54. A. 82. (Busse bei mislungenem Beweis.)

55. A. 21. (Schuldeneinzug.)

56. A. 34. (Appellations-Ordnung.)

57. A. 35. (Appellable Forderungssumme.)

58. A. 36. (Hinterlegung der Gerichtskosten.)

59. A. 37. (Gefährdegelübde. Kostensicherung. Unterliegbusse.)

60. A. 38. (Anmeldung der Appellation.)

61. *Fortsetzung der Appellation. Succumbenzgeld.*[17] — Letstlichen. So nun ein Appellation von iemanden angezeigter ordentlicher Weise und Gestalten angeben wirdt, soll der Appellant, vor und ehe der Herr Stattschreiber solche annimbt, von Stund an, wie bißhero breuchig gewesen, also paar 31 ß Baßler Währung der Canzley erlegen und daneben die gewohnte 10 fl. deponieren, auch die angegebene Appellation aufs längst innert Monathsfrist prosequieren, dan widrigen Fahls und da er einen Monath stillschweigend verstreichen ließe und die Appellation nicht verfolgte noch deren nachsetzte, soll dieselbe für desert null und nichtig gehalten und die vor dem underen Richter ergangene Urtheil vollstreckt werden, und soll hierüber durch die HH. Ober- und Under-Ambtleuth steif und stäth gehalten, deme fleißig und mit Ernst nachkommen und diejenigen, so hierwider handlen, ieh nach eines ieden Verschulden in Straf genommen.

62. A. 87. (Verfahren bei Klagen über Beamte.)

63. A. 90. (Fürsorge für Pupillenvermögen.)

64. 65. A. 22. 23. (Fronordnung.)

66. A. 24. (Mühlenfron.)

67. A. 25. (Schmiedefron.)

68. A. 26. (Fronvertheilung.)

69. A. 28. (Beschränkung des Weiderechts.)

70. A. 29. (Beschränkung des Viehhandels.)

71. *Jurisdiction der Amtspfleger.*[18] — Weil die Ambts-

[17] A. 39.

[18] A. 30.

pfläger von altem hero über Steg Weg Waßerkehrenen Wüerenen und dergleichen zue erkennen, solches zue besichtigen und zue entscheiden gehabt, soll es nachmahlen darbei, das sie bei ihren tewren Eiden hierüber zue erkennen haben, und bei dem, was sie außsprechen, gänzlich verbleiben und in kein fernere Rechtsüebung gezogen, iedoch dergestalten, das wan es darbei umb der Obrigkeit Hochwäld Allmenten oder andere Gerechtigkeiten, item umb Waisen und Vogtpersohnen zue thuen, die HH. Obervögt auch darzue erforderet, zuemahlen die Sachen durch niemand anderen als den Herren Stattschreiber zue Liechstahl beschrieben werden.

72. A. 31. (Gebäudeaufsicht.)

73. A. 32. (Zieglerordnung.)

74. A. 33. (Amtspflegerbesoldung.)

75. A. 54. (Schutz der Garben bei Zelgöffnung.)

76. A. 55. (Beschädigung des Nachbarn.)

77. A. 56. (Beschädigung durch Vieh.)

78. A. 57. (Geschworene (Einungmeister) über Feldfrevel und Beschädigung.)

79. A. 58. (Verbot der Vergleiche und der Entfernung nach Streit.)

80. A. 59. (Verbot der Vergleiche bei Frevelsachen.)

81. A. 27. (Gesindeordnung.)

82. } A. 88. 89. (Rechtsfolgen der Ehe unter Ungenossen.)
83. }

84. A. 60. (Friedlosigkeit bei den hohen Verbrechen.)

85. A. 61. (Strafe des Todschlags.)

86. A. 62. (Verwundung.)

87. *Messerzucken ohne Blutrunst.*[19] — Wer Meßer zuckt und den anderen schlecht mit trockenen Streichen, der beßeret 3 ß 1 den.

88. *Ueberfall.*[20] — Wer den anderen überlauft mit gewoffneter Hand, der beßeret auch 3 ß 1 den.

89. *Steinwerfen.*[21] — Wer einen Stein zuckt und gegen

---

[19] A. 63.
[20] A. 64.
[21] A. 65.

dem anderen wirft und ihne trifft, also das der, so geworfen wirdt, nit darvon stirbt, der beßeret 10 ß 1 den. und soll sich mit dem geschädigten nach Gebühr vergleichen. Fehlet aber der, so den Wurf thuet, beßeret er 20 ß 1 den.

90. *Herdfall.*[22] — Schlecht einer den anderen, das er zue der Erden fallet und man ihme aufhelfen mueß, der, so das thut, beßeret 20 ß 1 den. Kan er aber selbs aufstehen, so beßeret er 10 ß 1 den. Und ist es zue beeden Seithen ohne Bluetruns oder merklichen Gepresten des Klägers, so soll man den dritten Theil nemmen ohne Gnad, also das er sich richte mit dem Widertheil.

91. *Herausforderung.*[23] — Wer dem anderen Nachts auf das Sein gehet und ihne aus seinem Hauß °oder Zinß°[24] oder anderem dem Seinen heischet, der beßeret 21 ß und darzue einen Helbling. Geschicht es aber Tags in solcher Weise, der beßeret 10 ß 1 den. Beschicht es aber auf der freyen[25] Straß, besonders so er jenem nachgienge[26], da soll die Straf bei der Obrigkeit Ermäßigung stehen.

92. *Heimsuche.*[27] — Sucht einer den anderen Nachts nach der Betglocken in seinem Hauß oder Zinß und schlacht oder sticht ihne darin zue Todt, das ist ein Mordt. Sticht oder schlecht aber der, der zue Hauß gesuecht ist worden, den zue Todt, der ihn gesuecht hat, beßeret er nützit. Erwehrt er sich aber sonst, das jener, der ihn gesuecht hat, weichen und dannen gehen mueß ohngeschafft, klagt der, so gesuecht ist worden, den Frävel und suecht Recht darumb, so mag sein Haußgesind, ob er eins hat, Gezeugen sein in dieser Sach.

93. A. 69. (Verleumdung.)

94. A. 92. (Busse bei Nachlässigkeit in Feuersnoth.)

95. A. 93. (Verbotene Ehe.)

96. *Eid der Untervögte und Meier.* — Ihr werden

---

[22] A. 66.
[23] A. 67.
[24] °—° fehlt in C. 178.
[25] C. 178: offenen.
[26] C. 178: oder ihm aufpassete.
[27] A. 68.

schwören, Uns. Herren dem Burgermeister, dem Obristen Zunftmeister und dem Rath der Statt Basel als Eweren rechten natürlichen Herren und Oberen, darzue Ewerem Obervogt in ihrem Nammen trew hold gehörig gehorsamb und gewertig zue sein, wider sie in einichen Rathschlägen Euch nicht finden noch viel wenigers zue thätlichen Sachen gebrauchen zue laßen, sonders iederzeiten, da einiche heimbliche Rottierungen ihnen entgegen und zuewider von iemanden zue machen understanden wurden, solches alles mit vollkommener Beschaffenheit bei dieserem Eweren Eide gleich angendigs und ohne allen Verzug Uns. Herren der Obrigkeit oder aber an dero statt Ewerem Obervogt geflißenlich und getrewlich anzuebringen, fürnemblich aber auch iederzeiten mit allen denjenigen, so gegen Uns. Herren und Oberen sich ungehorsammer Weise auflehnen und widersetzen, kein Gemeinschaft zue haben, sonders Euch derselben solcher Sachen halben gänzlichen und allerdings zue entziehen, zue entschlachen und abzuethuen, Uns. Herren Satzungen Ordnungen Gebotten und Verbotten, wie die dieser Zeit gegeben seind oder aber fürbas gegeben werden, nit allein für euch selbsten zue halten, sonders auch von Ampts wegen andere dem also gehorsamblichen statt zue thuen ernstlich weisen, Ewer Steur Ungelt und ander Gefell, wie Euch die iederzeit zue erstatten auferlegt werden, ehrbarlich ohne alles Sperren und Weigeren abzuerichten, alles das auch zue vollziehen, so gemeine Uns. Herren Underthanen bei ihren Eiden zue thuen verbunden seind, deßgleichen sonsten Wohlermelten Uns. Herren der Obrigkeit, darzue dem Dorfig ihr Wildbähn Recht und Gerechtigkeit zue behalten, Ewers besten Vermögens Holz und Feld zue schirmen, männiglichen das Recht zue fürderen, das Unrecht zue strafen, die Frävel und Beßerungen fürderlichen Ewerem Obervogt zue rüegen, anzuezeigen und wo noth zue berechtigen, die übelthätigen Leuth, wan das noth oder befohlen würdet, zue Handen der Obrigkeit zue beifangen und in dem allem der Statt Basel, Ewer natürlichen Obrigkeit, gnädigen Willen iederzeiten nach Vermögen zue verbringen, auch dero und Ewers Obervogts Nutz und From-

men zue fürderen und Schaden zue wenden, alles getrewlich und ohne Gefehrd.

97. *Eid der Unterthanen.* — Ihr werden schwören, Uns. HH. dem Burgermeister, dem Obristen Zunftmeister und dem Rath der Statt Basel, Eweren natürlichen Herren und Oberen, auch an ihrer statt und in ihrem Nammen Ewerem Obervogt hiezuegegen und anderen Ambtleuthen, die Euch iederzeit von den Räthen verordnet werden, trew hold gehorsamb und gewertig zue sein, ihr außgangene christenliche Reformation und Glaubensbekandtnus, Mandata sampt allen anderen Ordnungen Satzungen Gebotten und Verbotten, wie Euch die gegeben seind oder fürbaßer gegeben werden, zue halten, Ewer Steur Umbgelt und ander Gefell, wie Euch die iederzeit abzuerichten aufgelegt werden, ehrbarlichen zue geben, darzue Ewer Salz, so ihr brauchen, an kein anderen Orthen noch von niemandem dan bei Uns. Herren Salzkästen zue erkaufen und sonst kein anders zue brauchen, mit der Statt Basel zue reisen und außzueziehen, wohin und wider wen die schuldige Pflicht und Noth es iederweilen erforderen würdet, deßgleichen mit derselben Lieb und Leid zue leiden, Bündtnus und Einung zue halten, kein heimblich Gerün Rottierung noch Zuesammengeleuf mit niemanden zue machen, viel weniger einiche Landtsgemeind ohne außtrucklichen Befelch der hochen Obrigkeit nicht anzuestellen noch zue besuechen, sonder ob iemandts dergleichen vernähme, solches Uns. Herren oder Ewerem Obervogt von Stund an zue rüegen und anzuezeigen, vornemblich aber des im vergangenen 1653ten Jahrs under euch und mit etlicher anderer Orten der Eidtgenoßschaft Underthanen vermeintlich aufgerichten, ganz unerlaubten widerrechtlichen Pundts (den ihr hiemit für euch und ewere Nachkommende gänzlich aufschwören und Euch deßen bester Formb verzeihen) in Ewigkeit nicht mehr zue gedenken, weniger dehne werkstellig zue machen understehen. Und wan ihr sehend, das ein Frömbder mit iemands in unseren Ämpteren zue Spähnen und Stöß kähme oder einen Frävel begienge, das dan ihr, die bei solchen Spänen und Fräveln seind, denselben Frömbden zue Recht thüegend geloben und schwören oder Bürgschaft zue geben anhalten,

umb solchen Frävel in den Gerichten, da der geschehen, des Rechtens zue gewarten. Und wo aber die Unseren mit einanderen zue Spähnen kommen und fräveln wurden, das dan ihr, die übrigen, so darbei seind, bei Eweren Eiden schuldig sein sollen, dieselben Ewerem Obervogt anzuegeben, darzue keinen Dienstknecht über die vierzehen Tag ungefahrlichen zue enthalten, er schwöre dan den Eid hienach folgt, und in dem allem Uns. Herren der Räthen und gemeiner Statt Basel Nutz und Ehr zue werben und Schaden zue warnen und zue wenden nach Ewerem bösten Vermögen, wie das frommen trewen und gehorsammen Underthanen wohl gebührt und ansteth. Alles aufrecht ehrbarlich und ohne Gefehrde.

98. A. 98. (Eid der Richter.)

99. *Eid der Dienstknechte.* — Ein ieder frömbder Knecht, der in Unseren Ämbteren dienen will, soll schwören, Uns. HH. dem Burgermeister, dem Rath und gemeiner Statt Basel, auch deren Vogt und Ambtleuthen in ihrem Nammen, so lang und er bei uns dient, gehorsamb und gewertig zue sein, seinem Meister getrewen Dienst zue thuen und insonderheit, ob ein Dienstknecht etwas Forderung oder Ansprach wider seinen Meister oder ander Unsere Underthanen hat oder gewunne oder einicherley Unzüchten begienge die Zeit und er hie were, umb alle solche Sachen allhie in den Gerichten, da sich das verlauft, und nienen anderstwo Recht zue gebrauchen, zue geben und zue nemmen, und was des Orths oder, ob die Sach geappelliert, vor den HH. Commissarien der Statt Basel gesprochen und erkandt würdet, darbei zue bleiben und das zue vollziehen ohne ferner Appellieren. Alles getrewlich und ohne Gefehrde.

---

652. *Appellationen von den Landgerichten an den Rath. 18. October. 1654. (Rp. d. T.)*[1] — Bedenkhen. — — Solten — — zuemahlen auch die Appellationen, so bißhero von den Gerichten zue Reygetschweyl und Zyffen ahn das zue Waldenburg ergangen und anders nichts als Unkösten und Weitläufigkeit verursacht und nach sich gezogen, genz-

652. [1] RE. vom 10. September 1597 (n. 628).

lich aberkhandt werden und die Appellationes von obigen beiden so wohl als andern Gerichten auf der Landtschaft immediate ahn die alhiesigen HH. Commissarios[2] ergehen. Erkannt. Bleibt darbei.

---

653. ***Zulassung von vier Zinsen im Concurs. 21. Oct. 1654. (Rp. d. T.)***[1] — Herr Heinrich Pfannenschmidt, Landvogt auf Waldenburg, hat vorgetragen — —, weil underschiedliche Creditoren umb die Prioritet streiten, ihne gn. zu bescheiden, wessen er sich hierinnen zu verhalten. — — Erkannt. Ist für die HH. Deputirte und Hrn. Obervogt gewisen. Die sollen die Abtheilung nach hiesigem Brauch machen, und dehnen, so die Recht außgeführt, kein Praelation gedeyen. Ins könftig sollen droben Landts mehr nicht als vier Zins in Fallimentssachen passirt, doch diß Stukh und dessen Erleuterung vorderist durch Meine Herren die 13 berhatschlagt werden.

---

654. ***Stadtrecht von Liestal. 1654. (Noten und Anhang zum Stadtrecht von Liestal von 1411 n. 604.)***

---

[2] Ausnahmsweise gingen die Beschwerden über Sprüche der landschaftlichen Gescheide an das Gescheid der mehrern Stadt oder auch an das Bauamt. Vgl. z. B. RE. vom 25. und 28. Mai 1791 und 3. Sept. 1794.

653. [1] Erneuert durch GRE. vom 23. Febr. 1728: Der folgende und auch den ersten April 1726 beschehene Anzug, ob nicht die auf den Underthanen der Landschaft stehende Gültverschreibungen under fünf vom Hundert zu setzen, damit sie doch zinsen können und nicht gänzlichen verarmen, ward in die Umfrag gebracht und zu der Sachen Erläuterung der den 19. Mai 1723 von E. E. Kl. Raht bestätigte Rahtschlag Mnr. Gn. HH. der Dreyzehen samt dem darauf getruckten Mandat verlesen und vorgelegt. Erkannt. Bleibt bei denen fünf pro cento und dem deßwegen gedruckten Mandat. Doch sollen in das künftige auf der Landschaft in Fallimentsfählen, gleich in der Stadt laut der getruckten Gerichtsordnung gebräuchig, nicht mehr als vier Zins zum Haubtgut geschlagen, denenjenigen aber, so viel Extanzen haben, zu deren Eintreibung die drey nächste Jahr Zeit gegeben werden.

655. *Verbot des Ankaufs von Gütern in Riehen durch Bürger von Basel. 14. Februar. 1655. (Rp. d. T.)*[1] — Eingezogen. Den hiesigen Burgern — — solte nicht gestattet werden, so viel Güeter zue Riehen zue khaufen. Erkannt. Hrn. Obervogt befehlen, vermög alter Mandaten[2] derglichen Khäuf ohne sonderbare erhebliche Ursachen nicht zuezelassen noch zue gestatten, sondern die Burger davon abzuhalten, oder da sich einer oder der andere widersetzte, die Sach an Unser Gn. HH. zue bringen.

---

656. *Gerichtliche Fertigung der Obligationen zu Riehen. 23. April. 1659. (Rp. d. T.)*[1] — Erkannt. — — Ob aber könftigs die Obligationen nicht vor den Gerichten auf der Landtschaft aufzerichten, soll ehist wider fürbracht und etliche Herren solches zu berhatschlagen deputirt, inmittelst aber dem Herrn Obervogt zu Riehen angezeigt werden, zu Riehen die Anstalt zu machen, daß die Obligationen, wie von Alters hero breuchig gewesen, vor Gricht authentisirt werden sollen.

---

657. *Kirchen-Ordnung. 20. Februar. 1660. (gedrucktes Mandat.)*[1]

---

658. *Handgelübd der Schuldner und Bürgen bei Besieglung von Obligationen. 29. Februar. 1660. (Rp. d. T.)*

---

655. [1] Vgl. unten GRE. vom 13. Aug. 1691 und 21. Febr. 1735.
[2] Bisher nicht aufgefunden.

656. [1] Vgl. unten RE. vom 23. Dec. 1696.

657. [1] Da ihr Inhalt, soweit er das Strafrecht betrifft, nämlich Bestimmungen über Fluchen, Schwören, Gotteslästerung, Meineid (Verhalten) und Felddiebstahl, im wesentlichen mit den Reformations-Ordnungen für die Stadt übereinstimmt, so wurde sie ebenso wenig als die nachfolgenden vom 14. Juni 1725 und 5. März 1759 im Text aufgenommen. — Von 1765 an galten die Reformations-Ordnungen für Stadt und Land. Die früheren Kirchen-Ordnungen für die Landschaft vom 11. Juni 1595, 18. December 1619 und 16. Juni 1635 enthalten nichts Rechtliches. — Zwischen Civilrecht und der Kirche sind der Berührungen nur wenige. RE. vom 16 Mai 1685 verbietet den jährlichen Grenzumritt auf dem Lande am Auffahrtstage vor oder während der Predigt.

— Erkannt — —. Den HH. Obervögten Befehl gegeben werden, keine Obligationen zu besigeln, Haubtschuldner und Bürgen haben sich dann vor ihnen oder in der Stattschreiberey Liechstal persönlich gestellt und die Gelübt erstattet.

---

659. *Kleinzehnt zu Binningen und Bottmingen. 30. August. 1665. (Rp. d. T.)*[1] — Hieronymuß Burkhart Thumprobsteischaffner bringt an, der Haberzehenden werde von Zeit zu Zeit geschwächt, auß Ursachen die Bottminger und Binninger gar viel Mueß zu seyen pflegen, welches sie nicht verzehenden, bittet, Mne. Gn. HH. wolten hierinn Moderation schaffen. Meyer und Geschworne hingegen zeigen an, daß sie bißhero nur für ihre Haußhaltungen Mueß angeseyet, begeren auch noch darbei zu verbleiben, und wann sie mehrers anseyen, solches zu verzehenden. Erkannt. Könftigs solle in dem ganzen Bahn, es betreffe Burger oder Bauren, der Zehenden von dem Mueß ohne Underscheid (die zehendfreyen Güeter außgenommen) gegeben, auch ieweilen von einem Ackher auf den andern gezehlt, deßwegen das Zehendenmandat jährlich zu St. Margareth in der Kirchen den Gemeinden Bottmingen und Binningen abgelesen werden.

---

960. *Strafenverrechnung der Obervögte. 13. Oct. 1666. (Rp. d. T.)*[1] — Rahtschlag der XIII. Als im verwichenen Monath Majo Ew. Gn. gnädig erkhandt, daß nach Einführung E. E. Regiments Mne. Gn. HH. XIII Bedenkens haben solten, welcher Gestalten es hinführo mit Ew. Gn. Oberambtleuthen Schultheissen und Obervögten in den Aembtern anlegenden Strafen gehalten werden möchte, haben dieselbe — — ihr Guthachten dahin gestellt, daß der Hr. Schultheiß zu Liechstahl wie auch die sambtliche HH. Obervögt Ew. Gn. oberer und underer Aembteren fürterhien von nechstkünftig Oculi an alle hochen und nideren Strafen von der größesten biß zur kleinesten,

---

659. [1] Vgl. RE. vom 22. Juli 1643 (n. 645.), und unten diejenige vom 22. Jan. 1738 u. w. d. a. und vom 9. Mai 1792.

660. [1] Vgl. unten GRE. vom 16. October 1786.

sie werden gleich mit Gelt oder mit Geltswerth bezahlt oder mit Spinnen Holzmachen oder auf andere Weis abverdient, wie die Nammen haben mögen, bei ihren geschwornen Eidten specifice in Rechnung bringen, auch iederweilen das Verbrechen, umb dessentwillen die Straf angelegt worden, eigentlich dabei vermelden, underdessen man — — ferners berahtschlagen könnte, obe ihnen eine Quota von den gefallenen Strafen oder anstatt derselben ein gewüsses in Gelt geschöpft und geordnet werden solte. Erkannt. Bleibt dabei und solle dieses in der Obervögten Eid künftigs eingerückht werden. — —

---

661. *Gerichtsordnungen für die Vogtei Mönchenstein. 25. Januar, 12. Sept. 1668. (Rp. d. T.)* — (25. Jan.) Schreiben von Mönchenstein bringt vor, wie daz in ieglichem Dorf seiner anvertrawten Amptsverwaltung ein sonderbares Gericht, darinnen große Ungleichheit, öfters auch großes Gezänkh under den Richtern selbsten entstehe, dahero wohl gethan wäre, wan aus diesen dreyen ungleichen Gerichten nur eines gemacht, mit gewissen Gerichtsordnungen, tauglichen Beisitzeren und Protocollisten versechen und andern dardurch entstehenden Mißbräuchen vorgebogen werde. Meyer von Bottmingen und Undervogt von Muttenz, so zugegen, haben sich mit der Unwissenheit entschuldiget, doch wären sie allem Befelch und Ordnung Uns. Gn. HH. zu pariren ganz schuldig und erbietig.

(12. Sept.) Bedenken der Deputirten. Als Ew. Gn. vor etwas Zeit zu wüssen gelangt, wie in dero Vogtey Mönchenstein bei den Gerichten es etlicher Orten zimblich unordenlich hergehe, in deme auß Mangel tauglicher Personen dieselbe nicht allezeit mit erforderlichen Subjectis versehen, die fürgefallene Geschefft nicht gebührend protocollirt, auch zu verschiednen Mahlen von ungetrewen gewissenloosen Leuthen in Käufen, Tauschhandlungen, auch Aufrichtung Obligationen und Gültverschreibungen vielfaltiger Betrug verüebet und durch meineidiges Verhalten der unschuldige Drittman übel angefüehrt worden, haben Ew. Gn. Uns Endtsbemelten gn.

anbefohlen, daß wir über dieser Materi deß Herrn Obervogts Bericht vernemmen und alsdann wegen Reduction der Gerichten in selbigem Ambt, auch welchergestalten in einem und anderm bessere Ordnung anzurichten, ein Bedenkhen abfassen und Ew. Gn. hinderbringen solten. Darauf zu gehorsammer Folge wir uns verschienen Zinstags auf Ew. Gn. Rhathauß zusammen gethan, den Herrn Obervogt über alles umbständtlich angehört, die Sachen nach Notturft erdawrt und Unser ohnvorgreifliches Guetachten dahien gestellet:

1. Besetzung. — Weilen in der Vogtey Varnspurg das Gericht zu Gelterkinden, sodann in der Vogtey Waldenburg das Gericht zu Waldenburg auß zehen Dörferen (deren theils zimblich entlegen) besetzet wird, diese Vogtey Mönchenstein aber nicht so weitläufig, sondern nur in sechs Dörferen bestehet, solten fürbaß alle derselben Gericht in eines reducirt und zusammengezogen, naher Mönchenstein, als einem in Mitten der Vogtey gelegenem Orth, verlegt, das Gericht könftigs mit dreyzehen tauglichen Personen (under denen die Undervögt und Meyer der Dörferen auch begriffen) besetzt und namblichen auß den Gemeinden zu Brattelen und Muttentz von iedem Ort drey, von Mönchenstein zwo, von Bielbenckhen gleichfahls drey, sodann von Binningen und Bottmingen zwo Personen darzu gezogen, das Staabfüeren aber under den Undervögten und Meyeren zu Verhüetung Unwillens und Aemulation in der Ordnung, wie sie jetz benambset, von Gerichtstagen zu Gerichtstagen umbgewechßlet werden.

2. Zeiten. — Solten die ordinari Gericht könftigs iederweilen an dem Donstag, und zwar in den Monathen Junio Julio Augusto und Septembri alle vier Wochen, in den überigen acht Monathen aber zu vierzehen Tagen (es were dann keine Parthey vorhanden) ordenlich gehalten und die Beisitzere allwegen präcise umb 11 Uhren sich setzen, auch die, welche auß ihnen zur bestimbten Stund nicht vorhanden, zu gebührender Straf gezogen werden.

3. Protocoll. — Damit man könftiger Zeit deßjenigen, so vor Gericht verhandlet, nothwendigen Bericht haben, auch die Richter selbsten der Sachen sich desto besser erinneren mögen, solte der ieweilige Rhatssubstitut den Gerichten zu

allen Zeiten beiwohnen, auch was allda fürkommet, geflissenlichen und zwar iederem Dorf absonderlich seine Sachen protocolliren, und da er das ein oder andere Mahl Geschefften halben nicht abkommen könte, möchte er zwar seine Stell durch eine andere tüchtige Person vertreten lassen, das Protocoll aber soll immerhien bei dem Gericht verbleiben.

4. Fertigung. — So oft einiger Kauf oder Tausch beschicht, deßgleichen wann Obligationen und Verschreibungen aufzurichten, sollen selbige zu Verhüetung Betrugs samt ihrer Beladung ieweilen ordenlich angegeben und gefertiget, auch diejenigen, so einigen Kauf oder Tausch zu hinderhalten understunden, durch den Herrn Obervogt umb fünf Pfund Gelts oder nach Beschaffenheit des Kaufs oder Tauschs umb ein mehrers zuer Straf angelangt und gebüest werden.

5. Besoldung. — Auf daß auch denjenigen, so vor Gericht zu schaffen, durch Abforderung übermessigen Urtheilgelteren nicht alzugroßer Beschwerd zuwachse, solten fürterhien die Richter von ieder Urtheil mehreres nicht als vier Schilling und der Schreiber ein Schilling, über daß er der Schreiber von einem Brief abzulesen zween Schilling, von Käufen und Tauschen, so gefertiget werden, einzuschreiben von iedem hundert Pfund zween Schilling, und von denen, so under einhundert Pfund belaufen, auch zween Schilling, sodann von Urtheilen aufzusuechen von iedem Jahr ein Schilling zu Besoldung nemmen. Was aber von Käufen Täuschen und anderm zur Expedition kommet, davon solle er kein Einschreibgelt forderen, sondern sich des gewohnlichen Schreibtaxes benüegen.

Wafern zwischen der Zeit der ordinari Gerichtstagen iemand frömbder, oder dessen Geschefft in wachsendem Schaden, umb könftige Gericht ansuechen wurde, solten die Richtere demselben gleichwohlen auch zu Willen sein und ihnen alsdann von iedem kauften Gericht 1 ℔ 5 ß bezahlt werden.

Betreffend die Gerichtsbeisitzere werden für dießmahlen
von Brattelen Hanns Schwaab und Clauß Vögtli,
„ Muttentz Hanß Spennhawer der elter und Fridli Meyer,

von Mönchenstein Hanß Schädler,

„ Bielbenkhen Hans Heyer der jünger und Marti Schneider,

„ Binningen und Bottmingen Leonhard Rapp, neben eines ieden Orts Undervogt und Meyern ohnmaßgeblich ernambset. Doch solte es sich allein auf die jetzige Gerichtsbesatzung verstehen, könftiger Zeit aber, wann einer absterben oder sonst untüchtig wurde, die Ergänzung altem Herkommen nach dem Herren Obervogt überlassen werden.

Erkannt. Bleibt dabei, solle also effectuirt und dem Obervogt hierüber Befelch ertheilt werden.

---

662. *Concursvorrechte. 17. October. 1668. (Rp. d. T.)* — Der HH. Juristen Bedenkhen über underschiedliche ihnen wegen deren auf der Landschaft sich zutragenden Fallimenten fürgelegte Fragen ist verlesen. Erkannt. Ist confirmirt, die Puncten sollen in einen Befelch verfasst und in die Oberen Aembter wie auch die Stattschreiberey Liechstal zu könftigem Verhalt geschickht werden.

(Diess geschah in folgender Weise:)

Demnach unß angebracht worden, welcher Gestalt bei denen ie zue Zeit in Unserer Landschaft entstehenden Fallimenten sich öfters zwüschen den Creditoren, besonders bei Collocation derselben, wegen von dem ein und anderen suchender Præferenz um Sachen, so in unserer vormahls publicierten Landtsordnung so genaw nicht außgetruckht, gewisse Mißverstandtnussen zue ereugnen pflegen, alß haben wir nach reifer Erdawrung derjenigen Beschaffenheit, davon unß Bericht geschechen, folgende Erläuterung abgefaßt.

Daß erstlichen derjenige Creditor, so seinen Schuldner biß auf die Execution und würkhliche Immission in dessen Haab und Guth rechtlichen außgeklagt, auch dessen zu Behuef dem bekandten Landtgebrauch nach albereits einen Urtheilurkunds-Schein außgewürkht, ob er gleich mit seiner Ansprach mit Underpfänderen nicht versehen, bei entstehenden Fallimenten anderen gemeinen Handschulden der Bezahlung halben præferiert und vorgezogen.[1]

---

662. [1] Vgl. unten RE. vom 11. April 1722.

Zum anderen, wofern iemand in Namen eines oder mehr Gottshäuseren oder auch anderer Grund- und Eigenthumsherren alß Träger einige Bodenzinß, die er ab eigenen seinen Güteren nicht selber schuldig worden, allein von anderen eingezogen, selbige aber nicht an sein behörig Orth geliferet, sonderen inmittels Sachen zu einem Fallìment außschlagen thäten, alßdan dieselben eingezogene Bodenzinß ihre Natur verlohren haben und nicht mehr für solche, sonder alß gemeine und auf des gewesten Trägers Persohn allein haftende Handschulden geachtet werden.

Ein gleiches auch für daß dritte von jenigen Bodenzinsen, so die Grundherren auf den Censiten oder Trägeren wiederum an Zinß geschlagen, gemeint und verstanden sein soll.

Viertens wollen wir die einheimische Gottshäuser denen außlendischen und frömbden Gottshäuseren, welche in Forderungen von gleicher Natur mit ihnen, den allhiesigen, concurrieren, nach zur Zeit auß bedenkhlichen Ursachen bei begebenden Fallimenten nicht præferieren, sonderen sie allerseits in der Bezahlung pari passu zu admittieren hiemit geordnet haben, es were dan Sach, daß eben selbiger Orthen die alhiesige Gottshäuser in dergleichen Fählen auch daß Nachsehen haben müssen, welchen Fahls hinwiderum dieserseits ererst billiche Gleichheit nicht weniger zu observieren sein wurde.

Endtlichen und zum fünften wollen wir auch nicht gestatten, daß weder die in vergangener Zeit noch künftiger von dir und überigen unseren Obervögten anlegende Buessen in mehr angeregten Fallimentsfählen vor einicherley Creditoren lociert oder deß Orths vor iemanden ein Vorgang gesucht werde, gleichwolen lassen wir geschehen, daß dieselben mit und neben anderen gemeinen Handschulden pro rata außgewiesen und bezahlt werden mögen. (Privathandschrift.)

---

663. *Einschläge. 2. December. 1668. (Rp. d. T.)*[1] — Erkannt. Mne. Gn. HH. lassens sowohl dieser als anderer

---

663. [1] Vgl. unten RE. vom 17. März 1688.

Einschlägen halben, so biß jetz eingeschlagen, zwar dabei bewenden und es also dahien gestellt. Könftigs aber sollen ohne Mnr. Gn. HH. absonderliche Bewilligung gar kheine Einschläg zu machen gestattet, hierumben in alle Aembter frischer Befelch abgegeben werden.

Betreffend diesen der Frenkhendörfern Matteneinschlag sollen selbige könftigs ieweilen den Hewzehenden aufstellen, diejenigen aber, so Reben eingeschlagen, ieweilen den Weinzehenden abstatten, auch wegen deß vergangenen sich mit den Zehendherren abzufinden.

---

664. *Verbot der Errichtung neuer Bodenzinsen auf bereits belasteten Gütern. 27. März 1669. (Rp. d. T.)*[1] — Erkannt. Soll dem Hrn. Obervogt auf Farnsburg — — und in übrige Aembter Befehl abgeben werden, eigenthätig angelegte Bodenzins nicht zu gestatten, auch da solcher bereits einige sich befunden, selbige zu cassirn.

---

665. *Waisenordnung. 30. April. 1670. (Rp. d. T.)*[1] — Meiner Gn. HH. der XIII Rahtschlag lautet also. — — Betreffend

---

664. [1] Vgl. unten RE. vom 1. Juni 1771. — Bei Prüfung der zu obigem Beschluss Veranlassung gebenden Geschäfte ergab sich, „daß zwarn underschiedliche, sowohln von Rynenburg als Kilchberg, dergleichen Bodenzinß zwar an sich erkauft, darbei aber anders nichts gesucht, als hierdurch ihre erkaufte Güetere von den rechtmessigen Bodenzinsen zu lödigen und hiemit denen Eigenthumbsherren (als die auf solche Weiß entlich nothwendig zu gänzlichem Verlurst ihrer Zinsen kommen müessen, weilen durch diese unzuläßige eigenthätliche Belegung, da ein Stuckh zwar befreyet, der Zins aber auf ein anders gewettet würdet, erfolgen wurde, daß die so hochbelegten Güeter denselben haufenweiß heimgeschlagen werden müessen) an ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu præjudicirn und sie nach und nach von ihren eigenthumblichen Güeteren zu vertriugen."

665. [1] Wie diese Verordnung allmälig auch in Vergessenheit gerieth, zeigt ein Ausschreiben vom 30. November 1692 (Miss. d. T.), welches grössere Beschleunigung in Bevogtung von Wittwen und Waisen anbefiehlt, dann die RE. vom 5. Mai 1697: Auf Klage der Verordneten vom Waisenamt, wie übel die Waisen auf der Landschaft berathen: Mne. Gn. HH. lassens bei der vor Jahren ergangenen Erkhantnuß bewenden, deren gemees sollen die Weysen-

die Administration der Wittwen- und Waysengüetern, nnd daß es bei dehro Verwaltung zimblich übel, auch bei Abhörung der Vogtrechnungen zu der Pupillen höchstem Schaden übermessig grosse Kösten ergehen, als will hierinnen zu remedirn hoch vonnöten sein, damit gedachten armen verlassnen Wittwen und Waysen das ihrige geschützt und geäufnet werde. Were demmenach hierinnen dieses ihre Meinung, daß, die Sach in den schon vor diesem gewesten Stand widerumb einzusetzen und dehnen so übermachten Umbkösten abzuhelfen, hinkönftig bei Übernem- und Abhörung der Vogtrechnungen auf der Landschaft allein ein Herr vom Waysenambt aus der Statt, HH. Schultheis Obervögt Stattschreiber von Liechstal in den Oberen, Raths-Substitut aber in den Undern Aembtern, und der Vogt sambt einem von des Pupillen Freyndtschaft sich einfinden, die gebührende Rechnung abhören, solche wohl erdawren, auch mit allem Ernst und erforderlichem Eifer der Administration und Verwaltung nachforschen und nichts, als was zu Nutzen des Pupils nothwendiger Weise außgegeben, passirn lassen solten. Und damit aber die Sach desto ordenlicher vor die Hand genommen, die Rechnungen komblicher abgehört, Wittwen und Waysen als billich und recht wohl considerirt und dehnen weniger Kosten aufgebürdet werde, als solten dergleichen Vogtrechnungen, wo nicht alljährlichen, doch aufs längste alle zwey Jahr in dem Monath Majo durch schon vermelte Personen, und nicht mehr, ohnfehlbarlich abgehört und genommen, zu dem Ende jetzkönftigen Monath der Anfang gemacht und darzue durch die Herren am Waysenambt den HH. Schultheis Obervögten und Stattschreiber zu Liechstal wegen der Rechnungen in den Oberen Ämbteren (dann die in den Underen komblicher und ohn einiche Kösten

herren die Sachen mit Uebernemmung der Weisenrechnungen auf die Weise, wie damahl beschehen, einrichten, zu dem Ende einer auß ihnen dem Geschefft persöhnlich beiwohnen und seiner Zeit das Befinden referirn. — Neue Beschwerden bezeugt und erörtert ein Rathschlag der XIII, in Folge dessen der Rath (Rp. vom 16. Febr. 1701) die Befehle zu Haltung des Gesetzes erneuert. — Weitere Beschwerden finden sich aufgezählt in RE. vom 1. und 5. Febr. 1744, worauf endlich am 5. Juni 1752 eine zweite Vogtsordnung für die Landschaft folgt.

in der Statt zu nemmen) ein gewisse Zeit der Abhörung gesetzt, von gedachtem Stattschreiber und Substituten aber ein sonderbahr Buech, darein alle Rechnungen, so just und guet befunden, einzutragen, gehalten, zumahlen dem ieweiligen Waysenherrn, wie nicht weniger den HH. Schultheis Obervögten und Stattschreiber, wegen vor diesem bezogenen Rittgelts nichts[2], sondern einzig und allein dem Schreiber für seine alltäglich im Schreiben anwendende Müehe 2 fl., und da er dem Vogt einiche Extractus zu seiner Nachricht außfertigen müeßte, für den Bogen 5 ß bezahlt, auch allezeit Abendts die selbigen Tags aufgangene Zehrkösten, so hierinnen sonderlich zu moderirn, samt dem Schreibtax der 2 fl. durch den anwesenden Waysenherrn nach der Pupillen Vermögen proportionaliter außgetheilt und verleget, hiemit dieser Ordnung künftige Handhaab und Aufsicht dem Waysenambt allhier und dessen HH. Vorgesetzten alles Ernstes anbefohlen werden.

Erkannt. Bleibt darbei. Was dessenthalben in die Ämbter zu schreiben, solle ehistens verrichtet werden.

---

666. *Zehntuniversalität. 25. Juli. 1674. (Rp. d. T.)* — Schreiben von Liechstal betrifft den Zehendenstreit, welchen der Lehenwürt zu Augst, Hr. A. Spörlin, wider die Stift auf Burg movirt wegen der Grüenmatt und den newen Aufbrüchen, dabei sie dann der hierinn gefaßten Zeugen Aussag überschreiben, welche sambt der Stift Recht bestetigen.

Erkannt. Das Schreiben solle den Herren Pflegeren zugestellt und ihnen auferlegt werden, den Zehenden ohne

---

[2] RE. vom 23. Nov. 1700: Erkannt. Sintemahlen wieder den bißherigen Gebrauch und vor diesem ergangene Erkantnuß dieser Mißbrauch in allen unsern Aembtern einschleichen wölle, daß bei Uebernemmung der Vogtrechnungen, darunder oft arme Weysen begriffen, deren Guth in 30, 40 oder 50 ℔ bestehet, dennoch der Landtvogt von einer ieden Parthey sein Rittgelt haben will, als sollen alle Obervögt und Schultheissen berichten, worumb sie solches Rittgelt, so sie von allen insgesambt beziehen solten, anjetzo von einem ieden separatim haben wollen und noch dazu sich bei solchen Vogtrechnungen allzu kostbar tractiren lassen und den armen Weysen und Vogtkindern große Kösten causiren.

Underscheid von allem, was in den Zelgen geseyet wirt, wie auch von der Grüenmatt zu beziehen, und dieses ohne Underscheid aller Orten in Mnr. Gn. HH. Landschaft observirt werden, es hette dann iemand einige sonderbare Gerechtigkheit aufzuweisen.

---

667. *Theilungen. 31. Januar. 1677. (Rp. d. T.)* — Schreiben von Waldenburg betrifft Heinr. Thoman den Ambtspfleger zu Niderdorf, welcher ohne Beiwesen deß Hrn. Obervogts und Stattschreibers mit seinen erwachsenen Kindern und eines erwachsenen abwesenden Sohns erbettenen Vogt ihres mütterlichen Guts halben eine Theilung fürgenommen, da aber der Obervogt vermeint, es hette in seinem und deß Hrn. Stattschreibers Beisein beschehen sollen. Erkannt. Mne. Gn. HH. finden nicht, daß der Hr. Obervogt und Stattschreiber befügt seyen, diesen noch andere, wo kheine Waysen,[1] sondern erwachsene Kind seind, und wo es kheine Schatzung bedarf, nöthigen können, eine Theilung in ihr beider Beisein fürzunemmen und also ohnnöthigen Kosten zu leiden. Solle dahero ihme noch andern in gleichen Fählen nichts zu suchen, und dieses allen Obervögten, und daß sie sich deß Rittgelts und die Schreibere deß Taxes auch in andern Fählen benügen sollten,[2] überschrieben und befohlen werden.

---

668. *Zinsfuss von Gelddarleihen. 23. Juni. 1677. (Rp. d. T.)*[1] — Eingezogen. Zu grossem Schaden der Gotthäusern werden die Brief von vortheilhaften Güthern hin und wieder aufgesucht und abgelößt, hingegen andere gegen 4 und 3½ pro cento außgeliehen, solte man remedirn. Erkannt. Mn. Gn. HH. XIII überwiesen. Underdessen solle den HH.

---

667. [1] Das dießfällige Ausschreiben (Miss. d. T.) fügt bei: „noch außländische Erben". (Gegenseitigkeit überhaupt vorausgesetzt nach RE. vom 14. März 1629).

[2] Schon im Jahr 1595 waren die Kosten, welche bei den Waisenrechnungen auf der Landschaft erliefen, ein Gegenstand der Beschwerde der Waisenherren (Rp. vom 26. Mai 1595 und St. 33. A. 5.)

668. [1] Vgl. unten RE. vom 20. September 1682 u. w. d. a.

Schultheissen und Obervögten aller Ämbtere, auch Statt-schreibern zu Liechstal und Rahtssubstituten befohlen werden, kheine Obligationen, so angegeben werden, anderst als umb 5 pro cento anzunemmen, weniger zu verfertigen noch zu besigeln.

---

669. *Verbot der Zehntangebote durch Beamte. 20. Juli. 1681. (Rp. d. T.)*[1] — Schreiben von Homburg berichtet, was Mnr. Gn. HH. Zehenden seiner Verwaltung gegolten. Erkannt. Bleibt darbei, künftigs aber solle er und übrige Obervögt sich der Empfahung der Zehenden enthalten wie auch der Gemeinschaft.

---

670. *Zinsfuss von Gelddarleihen. Missbräuche bei Steigerungen und Fallimenten. 20. Septemb. 1682. (gedr. Mandat.)*[1] — Unsere Gnädige Herren und Oberen der Herr Statthalter des Burgermeisterthums und die Rähte der Stadt Basel haben nun bei etlichen Jahren hero mit besonderm Mißfallen und Bedauren vernommen, was gestalten nicht allein die alte in ihrer gehorsamen Landschaft auf ihren lieben und getreuen Unterthanen gestandene Capitalia zu ihr Gn. Str. Ehr. Weißh. Gottshäusern und gemeiner Kirchen-gütern, auch Wittwen und Waysen höchstem Nachtheil und Schaden von vortheilhaftigen eigennützigen und schädlichen Personen nach und nach aufgesucht und eingehandelt, sondern auch bei fürgangenen Theilungen und Käufen ligender Gütern ermeldte ihre liebe getreue Unterthanen verleitet worden, die auf solchen vertheilten oder bei den Theilungen schatzungsweise an sich gebrachten oder sonsten durch geschehenen Kauf erhandelten Gütern haftende Hauptgütere aufzukünden und derselben Belauf anderstwo umb vier pro cento jährlichen Zinses zu entlehnen und aufzunehmen, alles unter dem nichtigen Fürwand, ihnen, den Unterthanen, zu einer ringeren Verzinsung zu helfen und ihren vermeintlichen Nutzen zu befördern, — nachdeme aber die leidige Erfah-

---

669. [1] Erneuert den 13. März 1700 (Rp. d. T.)

670. [1] Erneuert 14. März 1684 und 12. März 1692. — Vgl. RKE. vom 23. Juni 1677 (n. 668) und unten vom 19. Mai 1723.

rung bezeuget, daß Ihr Gn. Str. Ehrs. Weißh. Unterthanen Zustand dardurch gar nicht gebessert, sondern dieselbe in dem Gegentheil vielmehr liederlich gemacht und in viel vergebliche Unkosten gewettet, dabeneben in solchen Stand gesetzet worden, daß da sie vormals ihre Verzinsungen an verschiedenen kleinen Pöstlinen, zu unterschiedlichen Terminen des Jahrs, hiemit viel kommlicher außrichten können, sie nachgehends von denen also zusammengestossenen und aufgenommenen starken Posten die Zinß nicht so leichtlich aufbringen mögen, sondern zu deren Bezahlung öfters neue Schulden machen müssen, und dann über dieses alles männiglich wissend und aller Orten landkündig ist, daß die Verzinsungen à fünf pro Ceñto kein wucherlicher, sondern ein von ohnfürdenklichen Jahren hergebrachter, auch bißhero bei allen Unseren Benachbarten und besonders in Löbl. Eidgenoßschaft üblicher landläufiger Zinß gewesen und annoch ist, also daß man auch denselben von alter Gewonheit wegen den göttlichen Zinß genennet hat, unterdessen gleichwolen durch vorerzehltes von vortheilhaftigen Leuten practicirtes Gesüch in hochgedacht unserer gnädigen Herren und Oberen Landschaft allerhand Confusionen und Ohnrichtigkeiten entstanden, denen und anderen von zimlicher Zeit eingerissenen schädlichen Mißbräuchen Ihr Gn. Str. E. Weißh. tragenden Obrigkeitlichen Ampts halber zu steuren eine unumbgängliche Nohtdurft erachtet, — der Ursachen Sie nach reifer Erdaurung anheut dato erkannt und in Kraft dieses ernstlichen gebiethen und wollen, daß Ihre getreue liebe Unterthanen zu ohnnöhtiger Aufnehmung einiger Capitalien hinkünftig von niemanden verleitet, — dafern sie aber von Noht getrieben, oder umb kundlichen ihren Nutzen zu förderen und Schaden abzuwenden, eine oder die andere Aufnahm thun müssen, alsdann die Verzinsungen anderst nicht als dem alten Herkommen gemäß, namlichen à fünf pro Cento verschrieben, auch also würklichen entrichtet und bezahlt werden, zu solchem Ende die Herren Schultheissen und Obervögt, auch Stadtschreiber zu Liechstahl und Rahtssubstitut die Verschreibungen allein vermeldter massen zu fünf pro Cento jährlichen Zinses und nicht darunter aufrichten verfertigen und besiegeln, auch

keinen Raht Anleitung noch Fürschub geben noch mit ihrem Wissen durch andere geben lassen sollen, weder durch ertheilende Beibrief noch sonsten dieser Obrigkeitlichen Verordnung einiger Gestalten zuwider zu handeln, oder aber (wie bißhero vielfältig beschehen) denen Gottshäusern, deßgleichen Wittwen Waysen und andern ehrlichen Leuten ihre Capitalia arglistiger Weise zu entziehen, abzulösen und an andere Ort zu practiciren. Mit diesem ausdrücklichen Anhang, wann über kurz oder lang sich erfunde, daß dergleichen Capitalia von Ihnen, den Herren Schultheissen und Obervögten, auch Stadtschreibern zu Liechstahl und Rahtssubstituten, noch weiters respective aufgerichtet beschrieben und besiegelt oder aber von dem Ausleiher und Creditore selbsten à parte Beibrief und Nebenschein gegeben oder auf andere arglistige Weise dieser heilsamen Verordnung und Erkanntnus zuwieder gehandelt wurde, daß alsdann Sie, die Beampte, so solches gethan oder darzu Hülf und Raht gegeben, ihres Diensts und tragenden Ampts ohne alles Mittel und ohne Gnad entsetzt, dem Creditori aber auf sein Schuld überall kein Recht gehalten werden, sondern dieselbe als verfallen der hohen Obrigkeit confiscirt sein und bleiben solle. Betreffend aber diejenige Verschreibungen, so seith etlichen Jahren auf Verzinsung à vier pro Cento aufgerichtet, und derenthalben à parte Schein und Beibrief gegeben worden, sollen die Schuld-Gläubigere von dato innert den nechsten sechs Monathen die also von Handen gegebene Schein wiederumben zurucknehmen und ihre habende Obligationen und Schuldbekanntnussen vermittelst einer Signatur dieser jetzigen Verordnung gemäß auch auf fünf pro Cento jährlichen Zinses richten lassen, widrigen Falls ihnen umb ihre Schuld ebenmässig kein Recht gehalten werden, sondern selbige gleicher Gestalten der hohen Obrigkeit heimgefallen und confiscirt sein.

Und sintemalen bei fürfallenden allerhand Ganten, nicht weniger mit Ausfertigung der Gant-Roduln und Machung der Collocationen und Verweisungen eine Zeit hero eben viel Mißbräuch und gefährliche Aufzüg (besonders in den oberen Aemptern) eingeschlichen, als sollen hinführo die Herren Schultheissen und Obervögt in ihren Beamptungen, der Herr

Stadtschreiber zu Liechstahl und Rahtssubstitut aber an denen Orten ihrer Schreiberey angehörig bei Straf der Confiscation des erkaufenden Guts und Ihr Gn. Str. E. Weißh. höchster Ungnad kein ligend Gut an den Ganten noch einigen Gant-Rodul, auch keine auf außgekündeten oder andern Personen, deren Sachen zum Falliment gerahten, haftende Schulden an sich kaufen noch durch andere in ihrem Namen kaufen lassen, vielmehr die Stadtschreiber und Rahtssubstitut abermalen bei mehr hochermeldt Unserer Gnädigen Herren und Oberen höchster Ungnad schuldig sein, längstens innert sechs Wochen nach beschehener Vergantung den Gant-Rodul wie auch die Collocation und Verweisung ordentlich ausgefertigt in parato zu halten und solche denen jenigen, denen sie zustehen, auf ihr Anmelden willig und ohne Aufhalt, auch ohne weiters Einmischen, einzuhändigen und zuzustellen. Massen mehr hochgedacht Unsere Gnädige Herren und Oberen sich hierinnen alles schuldigen Gehorsams versehen, als lieb einem ieden ist, vor angedrohete Ihre Hochobrigkeitliche Ungnad und Strafen zu vermeiden. Actum et Decretum Mittwochs den 20. Septembris 1682.

Canzley der Stadt Basel sst.

---

671. *Concurs-Auskündung und -Vertheilung. 4. October 1682. (Rp. d. T.)*[1] — Erkannt. — — Hr. Stattschreiber (zu Liechstal sol) kheine Collocation könftigs machen als in Beisein der Oberambtleuth und Creditoren. Auch solle khein Falliment-Außkündung mehr geschehen ohne Vorwissen Mnr. Gn. HH., deßwegen, wenn ein Falliment außbricht, die HH. Schultheissen und Obervögt solches vor allen Dingen Mn. Gn. HH. berichten. — —

---

672. *Taxordnung der Stadtschreiberei Liestal. 6. Jan. 1683. (gedr. Mandat.)*[1] — Kurzer Entwurf, wessen auß

---

671. [1] Bestätigt als „Ordnung“ durch RE. vom 28. April 1723 (Rp. d. T.). — Vgl. unten RE. vom 28. Jan. 1730.

672. [1] Erneuert 10. November 1706, bestätigt 24. November 1738. Anwendung auf eine Schenkung in RE. vom 13. Juni, 8. Juli 1744. (Rpp. d. T. in c^{a} Theobald Schaub.)

Erkantnuß Unserer Gnädigen Herren und Oberen eines Ehrsamen Wohlweisen Rahts der Statt Basel sich fürbas ein Stattschreiber zu Liechstal in Erforderung deß Schreibtaxes zu verhalten hat.

Obligationes, Gült- und Schuldbrief.

Obwohlen keine gewisse Ursach gezeigt werden kann, daß man von hundert einen zu nemmen befügt, demnach iedoch solches von Alters hero geübt und zugelassen worden, soll es dabei sein ohngeendertes Verbleiben haben dergestalten, daß von einer Obligation oder Zinßverschreibung, so biß auf fünfzig Pfund oder darunder thut, fünfzehen Schilling, welche aber darüber biß auf einhundert Pfund steiget, ein Pfund, also iehweils eins vom hundert, von fünfzig aber, die über einhundert kommen, allwegen zehen Schilling zu nemmen, doch wann man deren Außfertigung auf Pergament begehrt, für solches à part und sonderbar fünf Schilling, oder so die Haut gar groß sein muß, zehen Schilling bezahlt werde.

Kauf,- Tauschbrief, Verträg, Außkauf und Lehenbrief.

Dieweilen ein Stattschreiber von Kauf- und Tauschbriefen, Verträg und Außkäufen etwan auch seinem Gutbedunken nach einen vom hundert genommen, solches aber nicht gebillichet werden kann, als solle er sich, wie bei anderen Schreibereyen auch gebräuchig, fürbas folgenden Taxes benügen lassen, benantlichen

Von 100 Pfund	1 Pfund		
Von 125 Pfund biß gegen 150 Pfund	1 Pfund	5	Schilling.
Von 150 Pfund	1 -	10	-
Von 200 Pfund	1 -	15	-
Von 300 Pfund	2 -		
Von 500 Pfund	2 -	10	-
Und also fortan von iedwederem 100 biß an 1000 Pfund.		10	-
Von 1000 Pfund	5 -		
Von iedem 100 biß an 2000 Pfund		5	-
Von 2000 Pfund	7 -	10	-
Von iedem 100 biß auf 3000 Pfund		4	-
Von 3000 Pfund	9 -	10	-

Von iedem 100 biß auf 4000 Pfund auch 4 Schilling.
Von 4000 Pfund . . . . . 11 Pfund 10 -
Von iedem 100 biß an 5000 Pfund 3 -
Von 5000 Pfund . . . . . 13 -
Und also fortan von iedem 100 Pfund 3 -

Wie hoch sich auch die Summen anlaufen möchte.

Was aber bei diesem Titul vom Tax der Kauf- und Tauschbriefen gemeldet, solle sich von denen verstehen, welche die Partheyen freywillig und umb der Sachen sicherer Gedächtnuß willen außfertigen lassen wollen, in dem übrigen es bei dem alten Gebrauch verbleiben und diejenige, welche einigen Kauf oder Tausch gethan, wann sie sich mit der gerichtlichen Fertigung contentiren und keinen Kauf- oder Tauschbrief begehren, darzu keineswegs genöthiget werden.

Theilungen.

Ebener massen würdet sich ein Stattschreiber hierinnen wegen habender Mühe für sein Rechengelt deß jetzt bestimpten Taxes ersättigen lassen. Seitenmahlen aber eines Vermögen, es seye gleich groß oder klein, auf mehrer Weitläufigkeit als deß anderen beruhet und dahero die Außfertigung in etwas mühsamer, als sollen die Abschriften der Theilungen sonderbahr, benantlich von iedem Blatt zween Schilling sechs Pfenning und vom Bogen fünf Schilling bezahlt, darinnen aber kein unzimblicher Vortheil gebraucht, die Wort und Linien nicht gar zu weit extendirt und auß einander gezogen, sonderen bonâ fide ohne Gefehrdt verfahren, hierneben wann der Stattschreiber über Lands außerhalb Liechstall reiten muß, deme noch darzu allwegen deß Tags neben Essen und Futter ein Pfund fünf Schilling für sein Rittgelt, wie von Alters hero gebräuchig gewesen, gut gethan werden.

Es solle sich aber das Rechengelt allein von dem residuo verstehen, was namlichen nach Abziehung deß Schuldenlasts annoch vorhanden und für eigentliches Vermögen zu rechnen ist, in dem übrigen es bei Unserer Gnädigen Herren und Oberen in Anno 1677 den 31. Januarii wohlbedächtlich gemachten Verordnung verbleiben und die Underthanen bei künftigen Theilungsfählen, da keine minderjährige noch auß-

ländische Erben vorhanden und man der Schatzung der Verlassenschaft nicht insonderheit begehrt, es begebe sich der Fahl zwischen dem überlebenden Ehegemächt und den erwachsenen Kinderen oder aber denen erwachsenen Kinderen allein, keineswegs schuldig sein, die Obervögt oder Stattschreiber zu den Sachen zu ziehen, sie thüen es dann gern.

Waysen- oder Vogtey-Rechnungen.

Weilen Unsere Gnädige Herren und Oberen den 30. Aprilis deß 1670. Jahrs erkandt, daß dieselbe allwegen auf eine gewisse Zeit deß Jahrs übernommen, in ein sonderbahr Buch getragen und dem Stattschreiber für seinen Taglohn Rittgelt und Mühe, es werden gleich viel oder wenig solcher Rechnungen abgehört, in allem mehrers nicht als zwey Pfund zehen Schilling bezahlt, sodann wann ein Extract der Vogtrechnung begehrt wird, alßdann für ieden Bogen fünf Schilling entrichtet werden solle, als hat es dabei nachmahlen sein Verbleibens. Wafern aber einer oder der andere die gemeine Übernemmung der Wäisenrechnungen nicht erwarten könte, sonderen etwan wegen getroffenen Heurahts oder anderer Ursachen umb absonderliche Übernemmung seiner Vogteyrechnung bei dem Obristen Wäisenrichter Bewilligung außgebracht, mag der Stattschreiber deme zwar willfahren, gleichwohlen alßdann sich deß jetzt bestimmten Taxes auch benügen, es wäre dann Sach, daß er deßwegen über Feld reiten müßte, welchem fahls ihme das Rittgelt, namlich ein Pfund fünf Schilling deß Tags, absonderlich bezahlt werden solle.

Urtheil-Urkunden.

Von einer Urtheil-Urkundt ein Pfund fünf Schilling. Dafern aber ein Urtheil appelliert und mit Klag und Antwort aufsetzen zu lassen begehrt wird, mag er Stattschreiber nach Ermässigung seiner Mühe neben dem gewohnlichen Rittgelt ein mehreres nemmen, doch daß er sich geziemender Bescheidenheit gebrauchen und aufs höchste zween Gulden forderen thüge.

Gant-Rodul.

Demnach biß anhero von iedem Pfund vier Pfenning genommen, davon dem Schreiber wegen Gant-Roduls zween

Pfenning und dem Gantmeister für den Aufruf die übrigen zween Pfenning gelassen worden, alß laßt man ein solches, doch ohne Rittgelt, fürbaaß auch wie von Alters hero passiren und gelten. Doch daß dieses allein von offentlichen Ganten, da ein Gut aufgerufen und verkauft wird und die Widerlosung nicht Platz hat, verstanden, keineswegs aber auf die Immissions-Urtheilen, da einem Creditoren sein Underpfand umb die Schuld-Summen adjudicirt und dargeschlagen wird, gezogen werde. Dann solchen Fahls allein das gewohnliche Urkundgelt neben dem Rittgelt passirt werden solle.

Außkündungen und Schuldverweisungen.

Sintemahlen bei etwas Zeit hero durch Verarmung der Underthanen oftmahlige Fallimenta entstanden, dahero nöhtig, daß auch wegen der Außkündungszeduln und Collocationen ein gewisser Tax gemacht werde, und aber in solchen Fählen der Stattschreiber bereits von dem Gant-Rodul (mit deme er doch kein grosse Mühe hat) ein zimlichen Tax, namlichen von iedem Pfund zween Pfenning bezogen, als solle ihme für die Außkündungszedul, welche in der Statt auf alle Ehren-Zünft und Gesellschaften und auf der Landschaft in alle Kirchhörinen gegeben werden, mehrers nicht als zwey Pfund Gelts, sodann wegen der Collocation für Rittgelt, Rechengelt, Außfertigung der Verweisungen und alle andere Mühe ein quart pro cento neben Futter und Mahl bezahlt werden und er solches von der ieweiligen Losung empfangen, darüber aber niemanden weiters beschwären.

Eheberedungen und Testamenta oder Gemächtnussen.

Von einer Eheabred oder Gemächtnuß, wann das zubringende oder verlassene Haab und Gut under 500 Pfund, soll dem Stattschreiber allwegen neben dem gewohnlichen Rittgelt zwey Pfund zehen Schilling, was aber darüber biß an 1000 Pfund vorhanden, fünf Pfund, von 2000 Pfund sieben Pfund zehen Schilling, von 3000 Pfund zehen Pfund, und darüber nicht, wie hoch sich auch das Vermögen beziehen thut und obgleich die Eheabreden in duplo außgefertigt, bezahlt werden.

Und damit meanniglich sehen möge, daß der Stattschrei-

ber diesem, so jetzt geordnet, geflissenlich nachgelebe, solle derselbe auf alle außgefertigte Schriften den Tax von seiner eigenen Hand außwendig selbsten notiren, bei seinen Scribenten aber, über deren Insolenz in Abnöhtigung der Trinkgelteren biß dahin vielfaltige Klägten einkommen, fürs künftige alle Ungebühr abstellen und nicht gestatten, daß iemand mit Abforderung solcher Trinkgelteren beschwäret werde. Wann aber einer oder der ander von gutem Willen etwas geben, mögen die Scribenten dasselbe wohl annemmen. Und solle dieses alles denen Herren Schultheissen und Obervögten, wie auch zu der Underthanen Nachricht in alle Gericht der Oberen Aempteren publiciret, zumahlen demselben ebenmässig in den Underen Aemptern durchauß nachgelebt werden, hierumben die Publication gleichfahls daselbsten geschehen, iedoch die Kauf der Schlössern und Landgütern in den Underen Aemptern in dieser Taxordnung nicht gemeint sein, sondern weil bei derentwegen fürgangenen Käufen ie und allwegen einer pro cento genommen worden, es dabei auch fürbaß sein ohngeändertes Verbleiben haben.

Decretum in Senatu, Sambstags den 6. Januarii 1683.

Canzley der Statt Basel sst.

---

673. *Ackerigüberlassung. 17. Octob. 1683. (Rp. d. T.)* — Schreiben von Waldenburg betrifft einen Ackherits-Streit zwischen der Gemeind Ramblisperg und der Gemeind Lausen. — — Erkannt. Mne. Gn. HH. sehen gern, daß die Sach beigelegt werde, angesehen das Ackherit eigentlich nicht Underthanen, sondern der hohen Obrigkheit gehöre, die solches ihnen auß Gnaden überlassen. [1]

---

674. *Rechtsgang und Gebühren an den Gerichten. 16. April. 1687. (Rp. d. T. und Hs. in verschiedenen*

---

673. [1] Dieser Grundsatz ist schon ausgesprochen in RE. vom 4. October 1624. — — Die Mönchensteiner nachmahlen vermelden, haben kaum für ihre Schwein gnug Ackerit und bitten sie mit andern frömbden Schweinen nit zu beschwehren. Erkannt. Akerit soll heur, weil es wenig, den Underthanen gelassen werden.

Mandatensammlungen.) — Bedenken der Obervögte zu Farnspurg und Waldenburg, wie auch des Stattschreibers zu Liechstal. Nachdeme Ew. Gn. vor etwas Zeit auß Anlaas allerhand bei denen Gerichten auf dero Landschaft eingeschlichener Mißbräuchen und unzimblicher Zehr- und anderer Kösten, welche die Richtere denen Partheyen aufzudrechen gesuchet, Uns gnädig anbefohlen, der Sachen eigentlichen Bewandtnuß Uns mit Fleiß zu erkundigen und, wie dißorths gebührend zu remediren und alles in gute Ordnung zu richten sein möchte, Bedenkhens zu haben, alßdann Ew. Gn. solches alles schrifftlichen zu hinderbringen, — haben Wir Uns nach genugsamb eingezogenem Bericht, wie es bei ein und dem andern Gericht auf alhießiger Landschaft biß anhero gehalten worden seye, anheute (massen die Gelegenheit solches ehender nicht geben wollen) in Liechstal zusammen gethan, eines iedwedern Gerichts biß anhero gehabte Gewohnheit und eingeschlichene Mißordnungen nach dem andern mit Fleiß examiniret und darinnen, sonderlichen in dem Varnspurger-Ambt, eine zimbliche Inegalitet und Ohngleichheit befunden, indeme an einem Gericht bißweilen in Sachen von einer Natur mehr als an dem andern, hingegen in einer andern Sach an disem mehr als an jenem Gericht, insonderheit bei Aufrichtung einer Urtheil-Urkhundt, davon eindtwedere Parthey appelliret, sehr ungleich und nach der Richteren Gutbedunkhen gefordert worden. Allermaßen auß beiligender Verzeichnus bißheriger Gebräuchen könftiges denen Gerichten aller Anlaaß zu dergleichen ohnnöthig und übermessigen Zehr- und andern Kösten gänzlichen benommen, hiemit ehrliche Leuth derenthalben ferners nicht beschweret, weniger Ew. Gn. dißorths mit Klägten weiters behelliget werden möchten, zumahlen kein Gericht sich ab dem andern wegen mehrer Besoldung zu beklagen habe, hielten Wir ohnmaßgeblich dafür, daß (aussert dem Stättlin Liechstal) hienfüro bei allen übrigen Gerichten eine durchgehende Gleichheit gehalten und volgende Ordnung observirt werden könte.

Und zwar erstlichen, soviel das Gericht zu Liechstal anbetrifft, so hat dasselbige von altem hero bezogen:

Von einer Urtheil, es seye umb Schuld oder anderer Sachen willen, 4 Schilling.

Wann aber der erst und andere Rechtstag in einem mahl wie gebräuchig verführet, so seind solches iederweilen für 2 Urtheilen geachtet und dafür bezahlt worden 8 Schilling.

Von dem dritten Rechtstag 4 Schilling.

Von einer Gerichtsgant pr. die Urtheil 4 Schilling.

Hrn. Schultheissen, selbige zu erlauben, 1 Pfund.

Denen Einigs-Meisteren, so der Aembteren Stell vertreten, 1 Pfund.

Dem Weibel, solche zu verführen, 1 Pfund.

Ihme ein Irten, 10 Schilling.

Von Fertigungen ligender Güteren zahlt der Käufer und Verkäufer iedwederer dem Gericht vom ersten 100 Pfund 3 Schilling.

Was über 100 Pfd. ist, von 100 Pfd. iedes Theil 1 Schill. so hoch die Summen anlauft.[1]

Von einem kauften Gericht 1 Pfund 5 Schilling.

Dem Weibel 1 Schilling.

Von einem Urtheil-Urkundt, welches etwann ein Creditor umb Schuldsachen willen nach außgeführten drey Rechtstagen und Gerichtsganth auf einen saumseligen Schuldnern aufrichten laßt, dem Gericht 2 Pfund 10 Schilling.

Wann aber eine wegen Schuld- oder anderer Sachen ergangene Urtheil von eintwederer Parthey appelliret, deßhalben das Gericht nochmalen zusammen berufen und auf Begehren die Urtheil mit Klag und Antwort von dem Statt-schreibern zu Liechstal in Beisein der Gerichtsleuten wie auch beider Partheyen schriftlichen verfasset wurde, soll dem Gericht erstlichen pr. ein kauft Gericht 1 Pfd. 5 Schill., Sodann pr. die Urtheil-Urkhund 2 Pfd. 10 Schill., zusammen 3 Pfd. 15 Schill. abgericht und bezahlt werden, iedoch fahls dise letstere 2 Pfd. 10 Schill. bereits das erstere mahl bei ergangener Urtheil wären gelüfert worden, alßdann das Gericht sich mit dem Gulden pr. das kaufte Gericht er-

---

674. [1] Später fielen in vielen Gerichten die Fertigungstaxen weg. (Rp. vom 29. October 1791 und 18. Januar 1792.)

sättigen und in dem übrigen die Partheyen dem Gericht weder pr. Zehrkösten noch anders, under was Schein es immer sein möchte, weiters nichts zu bezahlen schuldig noch verbunden sein.

Von einem newen Träger zu erwehlen, wie hienach bei den übrigen Gerichten zu sehen.

Wellen nun obige Gebräuch bei Einem Ehrs. Gericht zu Liechstal von altem hero also observiret und gehalten worden, auch unsers Wüssens sich darüber niemanden iemahls beschweret, Wir zumahlen darinnen nichts unbilliches finden, liessen Wir es Unsers Theils (iedoch sonder Maßgab) dabei noch fürbaas ohngeendert verbliben.

Betreffend aber am andern die übrige Gericht insgesambt sowohl Liechstal Varnspurg Waldenburg und Homburger Ambt, könnte bei denen selben hienfüro volgende Ordnung eingeführet werden.

Von den zween ersten Rechtstagen, obgleich selbige in einem mahl verführet werden, solle dem Gericht so viel als von 2 Urteln, namblichen 8 Schilling bezahlt werden.

Vom dritten Rechtstag 4 Schilling.

Von einer Gerichts-Gant dem Gerichtsstabführer Fürsprechen Schreiber, oder wer sonsten daran Theil haben möchte, in allem mehr nicht als 1 Pfund 5 Schilling.

Für ein Kauftgericht in allem 1 Pfund 5 Schilling.

Wann auch schon das Gericht sonsten weiters nichts zu schaffen hätte, solle gleichwohlen derjenigen Parthey, so das Gericht erkauft, von niemanden mehrers aufgeburdet werden.

Von einem Urtheil-Urkhundt, welches etwann ein Creditor umb Schuldsachen willen nach außgeführten Rechten wider iemanden aufrichten last, ingleichem auch von einer Urtheil-Urkhundt, davon eintwedere Parthey appelliret, soll iedes Gericht zu forderen haben, wie hievornen bei Liechstal in mehrerm erläutert ist, die bißhero bei Theils Gerichten gewohnte Zehrkösten aber hiemit allerdings abgestrickht sein.

In allerhand Streithändlen und Sachen, die nach genommenem Dankh in einem Rechtstag außgesprochen und von den Landleuten insgemein heimliche Urtheilen genant, soll hienfüro dem Gericht pr. eine Urthel bezahlt werden 4 Schill.

Von Fertigung ligender Güteren, wann der Kauf under und biß 50 Pfund, 5 Schilling.

Was über 50 Pfund biß 100 Pfund, 10 Schilling.

Von	200	Pfund	.	15	Schilling.		
-	300	-	.	1	Pfund.		
-	400	-	.	1	Pfund	5	Schilling.
-	500	-	.	1	-	10	-
-	600	-	.	1	-	14	-
-	700	-	.	1	-	18	-
-	800	-	.	2	-	2	-
-	900	-	.	2	-	6	-
-	1000	-	.	2	-	10	-

Und so hoch sich nachher die Summa des Kaufschillings über 1000 Pfd. anlaufen möchte, solle dennoch das Gericht ein mehrers nicht als in allem und allem 2 Pfd. 10 Schill. zu fordern befügt sein.

Dem Schreiber pr. ein Urthel einzuschreiben 1 Schilling.

Von einem Brief abzulesen 1 Schilling.

Von einem newen Träger oder Einzüger eines Beräines zu erwehlen, wann der Eigenthumbsherr ein Burger oder Angehöriger lobl. Statt Basel oder dero Landschaft ist, dem Gericht 10 Schilling.

Ist aber der Eigenthumbsherr von einem solchen Orth hero, alwo die Unserigen bei gleichen und andern gerichtlichen Sachen mehrere Kösten als aber dero Angehörige bezahlen müssen, so mag das Gericht einem solchen pr. einen newen Träger zu erwehlen wohl 1 Pfund abforderen.

Desgleichen kann auch das Bottgelt von jenigen frömbden Persohnen noch fürbaas doppelt bezogen, bei welchen die Unserige eben auf solche Weiß gehalten werden.

In dem übrigen liessen Wir es der Bottgeltern halben bei eines iedwedern Gerichts bißherigem Gebrauch noch fürbas bewenden, aussert daß bei dem Gericht zu Gelterkünden einem Burger von Basel Liechstal Waldenburg Homburg und Mönchenstein, alß welche bißhero 1 Btz bezahlen müssen, hienfüro mehr nicht als einem andern, namblichen 1 Schilling pr. Bottgelt abgefordert werden solte.

Und demnach auch bekandtermassen die ordinary Wochen-

gericht auf E. Landschaft allein zu Winterszeit gehalten, den Sommer durch aber wegen der Underthanen nothwendigen Feldgeschäften gänzlichen eingestellt worden, indessen offermahlen Sachen fürgefallen, welche so langen Verzug nicht leiden mögen, und also vermittelst kaufter Gerichten mit grossem Unkosten außgeführet werden müssen, alß könnte über die biß anhero gewohnte ordinary Wochengericht des Jahres annoch drei ordinary Rechtstag, benantlichen der eine vor dem Höwet, der andere vor der Ernd und der dritte vor dem Herbst angestellt und gehalten, hierdurch ohnnöthige meistens auf die Underthanen fallende Kösten soviel möglich abgeschnitten werden.

Erkannt. Das Bedenkhen ist placidirt und solle in die obern Aembter publicirt und den Gerichten sich darnach zu regulirn befohlen werden.

Hinter diesem Gutachten findet sich in der Hs. auch folgendes:

Verzeichnus voriger Kösten, welche bei einem iedwedern Gericht absönderlich in Übung gewesen.

Frenckhendorff.

Hat bißhero genommen von einer Urtheil 4 Schilling.
Von den zwey ersten Rechtes-Tagen 8 Schilling.
Vom dritten Rechtes-Tag 4 Schilling.
Die Gerichtesganten werden zu Liechstall verführet und kosten, wie daselbsten zu sehen,
Per ein Urtheil-Urkundt 2 Pfd. 10 Schill.
Per ein Kauftgericht 1 Pfd. 5 Schill.
Von einer Fertigung**, der Kauf sey hoch oder nider, hat der Käufer geben 5 Schill. und zwo Maas Wein, der Verkäufer 5 Schill.
Von einem newen Träger zu erwehlen, wann der Eigenthumbsherr einheimbisch, 1 Pfd. 5 Schill.
Ist er ein Frembder, aber 2 Pfd. 10 Schill.

Sissach.

Von den zween ersten Rechtes-Tagen 8 Schilling.
Dem Schreiber 2 Schilling.
Vom dritten Rechtes-Tag 16 Schilling.
Dem Schreiber 1 Schilling.
Von der Gerichtes-Gant 1 Pfd. 5 Schill.
Per ein Urtheil-Urkhund 2 Pfd. 10 Schill.
Per ein Kauftgericht, ordinari 1 Pfd. 5 Schill.
Wann aber sonsten nichts zu thun, haben sie etwan 2 Gulden, auch 3 Pfund, ie nachdeme die Sach weitläufig war, genommen.
Wann ein Urtheil appellirt und von dem Stattschreiber beschrieben

worden, hat der Appellant das zusammen berufene Gericht gastieren müssen, so etwann 5, 6 Pfd., auch mehr gekostet habe.
Fertigungsgelt, von iedem 100 Pfund 10 Schilling.
In anderen Streitsachen hat der Kläger für die Urtheil bezahlen müssen 10 Schilling.

Gelterkünden.

Von zween ersten Rechtes-Tagen 4 Schilling.
Vom dritten Rechtes-Tag 15 Schilling.
Von der Gerichtesgant, dem Fürsprech, so die Gant außruft, 1 Pfd. 5 Schilling.
Ihme pr. ein Irten 10 Schill. oder 12 Schill. 6 den.
Dem Stabführer pr. Irten auch 10 Schill. oder 12 Schill. 6 den. ie nachdem Zeit gewesen.
Per ein Urtheil-Urkund 2 Pfd. 10 Schill.
Von einer Urtheil einzuschreiben 1 Schill.
Von einem Brief abzulesen 1 auch 2 Schill.
Von einer Fertigung ohne Underscheid, es seye viel oder wenig, 1 Pfd. 5 Schill.
Dem Schreiber 1 Schill.
Per ein Kauftgericht 1 Pfd. 5 Schill., wann aber sonsten nichts zu thun gewesen, etwann 2 fl.
Bottgelt der Gelterkünder Rüneberger Tecknawer Riggenbacher Ormalinger Diepflickher 4 den.
Zeglinger und Übrige im Varnspurger Ambt 1 Schill.
Baßler Liechstaler Waldenburg Homburg und Mönchensteiner 1 Btz.
Außländische, ein Persohn 2 Btz.
In andern Streithändlen von ieder Parthey Urtheilgelt 2 Schill.
Wann man aber zimblich lang zu schaffen gehabt, etwann 5 Schill.

Rothenfluh.

Von den zween ersten Rechtes-Tagen 4 Schill.
Vom dritten Rechtes-Tag 14 Schill.
Von einer Gerichtesgant dem Fürsprech, so die Gant außruft, 1 Pfd. 5 Schilling.
Dem Undervogt oder Stabführer ein Irten oder 10 Schill.
Per ein Kauftgericht 1 fl.
Von einem Brief abzulesen, dem Gericht 1 Schill.
Und dem Schreiber auch 1 Schill.
Per ein Urtheil-Urkund, dem Gericht 2 Pfd. 10 Schill.
Dem Undervogt 10 Schill.
Per ein Urtheil einzuschreiben 4 den.
Von einer Fertigung, es sey viel oder wenig, 1 fl.
Von andern Streithändlen, iede Parthey 1 Schill.
Urtheilgelt und dem Schreiber 4 den.

Dieckhten.

Von zween ersten Rechtes-Tagen 4 Schill.
Dritte Rechtes-Tag 4 Schill.
Dem Stabführer von der Gerichtesgant 15 Schill.
Dem Fürsprechen auch 15 Schill.
Per ein Urtheil-Urkund 2 fl.

Per ein Kauftgericht 1 fl.
Fertigungsgelt von iedem 100 Pfund, wie Sissach 10 Schill., was aber under 100 Pfund, 7 Schill. 4 den.
In anderen Streithändlen von einer heimblichen Urtheil 10 Schill.
Bei Aufrichtung einer Urtheil, so appellirt worden, hat der, so das Gericht zusammen berufen, dasselbige gastieren müssen.
Von einer Urtheil einzuschreiben 1 Schill.
Von einem Brief abzulesen, so viel ein Maas Wein kostet.

Buss.

Zween ersten Rechtes-Tag 2 Schill.
Dem Schreiber 4 den.
Drey Rechtes-Tag, dem Gericht 4 Maas Wein.
Dem Stabführer 2 Btz. und dem Schreiber 4 den.
Von der Gerichtagant 1 fl.
Per ein Urtheil-Urkund 2 fl.
Per ein Kauftgericht 2 fl.
Fertigungsgelt, so hoch die Summen sein mag, dem Gericht 4 Maas Wein, dem Undervogt 2 Btz. und dem Schreiber 4 den.
Von einem Kaufbrief abzulesen 1 Schill.
Sonsten von einer Urtheil 1 Schill.
Und wanns viel Umbständt, an Urtheilgelt 2 Schill.

Arristorff.

Zween ersten Rechtes-Tag 6 Schill.
Dritte Rechtes-Tag dem Gericht 11 Schill.
Dem Stabführer absonderlich 3 Schill. 4 den., und dem Schreiber 1 Schilling.
Per ein Gerichtsgant dem Undervogt und Fürsprechen 1 fl. sambt einer Maas Wein.
Und dem Gantmeister durch ein Urtel zu bestellen 3 Schill.
Per ein Urthel-Urkund 2 fl.
Fertigungsgelt, die Summ sey hoch oder nider, dem Gericht 11 Schill., dem Vogt 2 Btz., dem Schreiber 1 Schill.
Sonsten von Streithändlen von einer heimblichen Urtheil hat das unrechte Theil bezahlen müssen 10 Schill.
Per ein Kauftgericht 1 fl. dem Gericht, dem Undervogt 2 Btz., und dem Schreiber 1 Schill.
Von einem Brief abzulesen, dem Gericht 6 Schill.

Oltingen: (NB. offen gelassen.)

Die Gericht im Waldenburger-Ampt haben gleichlich genommen.

Von zween ersten Rechtes-Tagen 2 Schill.
Vom dritten Rechtes-Tag 5 Schill.
Per ein Urthel-Urkhund 2 fl.
Per ein Kauftgericht 1 fl.
Per eine Fertigung, sie sey hoch oder nider, 15 Schill.
Doch so der Kauf starkh gewesen, hat das Gericht etwann ein mehrers, doch aufs höchste genommen 2 Gulden.
Dem Schreiber von einer Urthel einzuschreiben 1 Schill.
Dem Gericht sonsten von einer Urthel 2 Schill.

Doch wann sonsten keine Partheyen vorhanden, hat iedes Theil 2 Schill. bezahlen müssen.

Buckhten.

Von den ersten zween Rechtes-Tagen 8 Schill.
Vom dritten Rechtes-Tag 4 Schill.
Von der Gerichtsgant 1 Pfd. 5 Schill.
Von einer Urthel-Urkund 2 Pfd. 10 Schill.
Von einer Urthel in andern Streithändlen 4 Schill.
Fertigung ligender Güteren, von iedem 100 Pfund 10 Schill.
Bottgelt 1 Schilling.

Der Bestand der Gerichte der Landschaft war folgender:

I. Ambt Liechstal hat 2 Gericht: 1. Liechstal, darunder gehöret a. Das Stättlein, b. Lausen, c. Selbensperg, 2. Frenckendorff: a. Frenckendorff, b. Fühlinstorf, c. Giebenacht, d. Schauenburg.

II. Grafschaft Varnspurg, hat 7 Gericht: 1. Gelterkinden, bestehet aus 10 Dörfern: a. Gelterkinden, b. Ormalingen, c. Tecknau, d. Riggenbach, e. Hemmicken, f. Kilchberg, g. Rünenberg, h. Zeglingen, i. Wenßlingen, k. Diepflicken. Hat einen Staabführer, so ein ieweiliger Undervogt zu Gelterkinden, nebst 14 Richtern, als: 4 von Gelterkinden, 2 von Zeglingen, 2 von Rünenberg, 1 von Ormalingen, 1 von Hemmicken, 1 von Wenßlingen, 1 von Tecknau, 1 von Diepflicken, 1 von Rickenbach. NB. Dieser Staabführer hat das Privilegium, alle vor Gericht passierte Instrument zu besiglen. 2. Syssach, bestehet aus 4 Dörfern: a. Syssach, b. Itingen, c. Zuntzgen. d. Bögten. Der Undervogt zu Syssach ist immerwährender Staabführer, hat neben sich 14 Richter, als: 6 von Syssach, 3 von Itingen, 3 von Zuntzgen, 2 von Bögten. NB. Hat gleich dem Undervogt zu Gelterkinden die Gnad, alle vor dem Gerichte gefertigte Instrument zu besiglen. 3. Meysprach, darzu gehören 5 Dörfer: a. Meysprach, b. Buus, c. Wintersingen, d. Nußhoof, e. Herrsperg. Mit Haltung des Gerichts wird in denen 3 erstern Dörfern alterniert. Der ieweilige Undervogt führt den Staab, hat 12 Richter under sich, als: 3 von Meysprach, 3 von Buus, 4 von Wintersingen, 1 ab'em Nußhoof, 1 ab'em Herrsperg. 4. Diegten, bestehet aus 3 Dörfern: a. Diegten, b. Eptingen, c. Tennicken. Alternieren mit Haltung des Gerichts ebenfahls, wird doch bei geraumen Jahren meistens an dem Ort gehalten, wo der Staabführer, so ein ieweiliger Undervogt, wohnet, hat neben sich 12 Richter, als: 6 von Diegten, 3 von Tennicken, 3 von Eptingen. 5. Arristorff, bestehet aus 3 Dörfern: a. Arristorff, b. Ollsperg, c. Augst. Ein ieweiliger Undervogt zu Arristorff ist Staabführer, und sitzen neben ihme 12 Richter, so alle von Arristorff. Wann aber Gütere in eines Augsters Obligation zu würdigen, so kombt einer von Augst darzu. 6. Rothenflue hat ein eigen Gericht. Dasiger Undervogt Staabführer, hat neben sich 12 Richter, als: 7 von Rothenflue, 3 von Wenßlingen, 2 von Anweil. 7. Oltingen, bestehet aus a. Oltingen, b. Anweil. Ein ieweiliger Undervogt zu Oltingen ist Staabführer und hat neben sich 10 Richter, als: 5 von Oltingen, 5 von Anweil.

III. Ambt Waldenburg, hat 4 Gericht: 1. Waldenburg, bestehet aus 10 Dörfern, als: a. Waldenburg . b. Langenbruckh, c. Benweil, d. Höllstein, e. Oberdorff, f. Niderdorff, g. Lampenberg, h. Arbotschweil, i. Liedertschweil, k. Titterten. Und ist ein ieweiliger Weibel zu Waldenburg Staabführer. 2. Bretzweil hat sein eigen Gericht. Dasige Meyere seind zugleich Staabführer. 3. Reigotschweil bestehet aus 2 Dörfern: a. Reigotschweil, b. Lauweil. Dortiger Meyer ist ieweils Staabführer. 4. Bubendorff, bestehet aus 4 Dörfern, als: a. Bubendorf, b. Zyfen, c. Ramlinspurg, d. Lupsingen. Ein ieweiliger Meyer zu Bubendorff ist Staabführer.

IV. Ambt Homburg hat ein einig Gericht, so iederzeit zu Bugten gehalten wird, so aus 7 Dörfern bestehet, als 1. Bugten, 2. Laiffelfingen, 3. Rümblingen, 4. Thürnen, 5. Wytinsperg, 6. Känerkinden, 7. Häffelfingen. Der ieweilige Staabführer ist der Undervogt zu Bugten.

V. Ambt Mönchenstein hat gleichfahls ein einig Gericht, so iederzeit zu Mönchenstein gehalten wird, und bestehet aus 7 Dörfern, als: 1. Mönchenstein, hat ein Undervogt, 2. Biel und 3. Bencken, hat ein Meyer, 4. Bottmingen, hat ein Meyer, 5. Binningen, Geschworene, 6. Muttentz, Undervogt, 7. Brattelen. NB. Hat kein eigenen Staabführer, sondern die Undervögt und Meyere alternieren.

VI. Ambt Riehen hat ebenfahls nur ein Gericht, so aus: 1. Riehen, 2. Bettigen bestehet, und führet der Undervogt zu Riehen iederzeit den Stab.

Speciell den Bestand des Gerichts Frenkendorf betrifft, in der vaterländischen Bibliothek zu Basel (Ungebundene Blätter) ohne weitere Gewähr, ein Blatt folgenden Inhaltes:

Frenckendorff. Ist an die von Liechstall kommen anno etc. XXV., und mein wohl, es sig geschehen 1425.

Ein vogt ie zů zyten, den die von Liechstall setzen sollen und zů setzen haben in Nahmen der statt Basel, derselbe vogt zů Frenckendorff soll ein treu aufsehens uff das dorf und ganze gemeind daselbst etc.

Item er soll setzen vier geschworne, die sollen mit ihm acht haben auf frävel bůssen und einig, und die einem schultheissen zů Liechstal anzeigen und anbringen bei ihren eiden.

Item Frenckendorff und Fülistorff sollen nun hinführ mit einander mit sambt dem schultheissen zů Liechstall ihr gericht besetzen und zů ihrer zahl einen von Gybenach darzů haben.

Item sie sollen ihr gericht auf zinstag haben, und wen ein wuchen zů Frenckendorff gericht gewesen, soll die andre wochen zu Fülistorf gericht sein.

Die grichtsleuth sollen auch schwören, gleich recht zů sprechen fürderlich, dem reichen alß dem armen, nach ihrer besten vernunft wissen und verstandnuß.

Item die von Frenckendorff sollen auch nun hinführ zu Liechstall schwören steuren reisen und thawen, wie bißher andere dörfer

gethan und zů thůn schuldig seynd, so zůr statt Liechstall gehören und der eid weiset.

Item der vogt von Frenckendorff und der von Fülistorff alle gerichtsleuth, so sie von Liechstall bedörfen, die soll ihnen der schultheis geben, und ist der, so ihren begerth, iedem 2 ß zů geben schuldig, und welchen ein schultheis hinauß ordnet, den sollen sie do lassen sitzen.

Item welcher in der dörfren einem ein urtheil gehn Liechstall ziecht, der soll einem schultheiß geben v ß, und dem rath zů Liechstall auch v ß. Ist nochmal dupliert worden.

Hieneben sollen die alten Frenckendörffer in andere wäg bei ihren alten bräuchen thůn bleiben.

Diß ist auß einem uhralten zedul geschrieben zinstag den 9ten novembris a° D. 1579 durch Michel Murer.

---

675. *Verbot der Rebeneinschläge. 17. März 1688. (Rp. d. T).*[1] — Erkannt. In alle Ämbter solle geschrieben werden, daß Mne. Gn. HH. ihren Underthanen alle weitern Reben-Einschlaeg aberkant. — —

---

676. *Zugrecht der Unterthanen gegen den Stadtburger an Liegenschaften auf der Landschaft. 14. Juli, 13. August. 1691. (GRp. d. T.)*[1] — Ueber diese Quæstion, ob wen ein Burger der Statt Basel auf dem Lant liegende Güther kauft, der Bawr und Unterthan auf dem Landt von solcher Gemeindt nicht den Zug dazu haben soll, haben die HH. Deputirte solche zu Gonsten der Bawrsame und in partem affirmativam definirt, also dehme den Zug erlaubt innert bestimbter Zeit der drei Monathen. Erkannt. Bleibt bei diesem Bedenkhen und soll dasselbe einer Ehrenburgerschaft communicirt werden. Wie aber einem Frömbden der Underthanen Güter an sich zu erkaufen zu verbieten, soll ferners bedacht werden.

---

675. [1] Vgl. RE. vom 12. September 1705 (n. 449). Schon vom 31. Juli 1605 findet sich eine RE., welche den „bawren" auflegt, „die eingeschlagnen matten wider zu akheren zů machen". Vgl. RE. vom 11. Nov. und 2. Dec. 1668 (n. 663.), erneuert 9. März 1707, welche alle Einschläge an obrigkeitliche Bewilligung bindet.

676. [1] Vgl. RE. vom 14. Februar 1655 (n. 655) und unten RE. vom 18. August 1738 u. w. d. a.

677. *Auskündung von freiwilligen Güterganten. 6. Febr. 1692. (Rp. d. T.)* — Der HH. XIII Rhatschlag ist in Form eines Befehls in alle Aembter abgefaßt worden, also lautendt. Demnach wir wahrgenommen, daß durch die freywillige Ganten, so eine Zeit hero von Uns. Underthanen, sonderlich bei jezigem hohen Werth der ligenden Gütern, zweifelsohne umb ihres dabei suchenden eigenen Vortheils bald täglich vorgenommen, nicht allein die gemeinen Gewerb Unserer Landts-Ordnung zuwider und zu Schaden der eigenen Hand merkhlich zerschrenzet, sondern auch folgendts mit Verkaufung der Gantröduln allerhand Betrug und Gefehrdten verübt — — werden, alß haben Wir zu möglichster Fürkommung deren Mißbräuchen — — erkandt, daß künftigs diejenige, so aus erheblichen Ursachen einige ihrer ligenden Gütern freywillig zu verganten willens, sich ohne Underscheid allervordrist außkünden lassen. — —[1]

---

678. *Beschränkung der Auskündung bei Güterganten. 23. März 1692. (Rp. d. T.)*[1] — Bedenkhen der HH. Advocaten. — — Were Unser unvorgreifliches Gutachten, daß dehnen Underthanen, die bekandtlich ehrliche Leuth und wohl begüteret sind, die freywillige Vergantung ihrer Güter wohl könnte gestattet werden, iedoch daß sie die darauf haftende Schulden bei ihren Eiden in der Stattschreiberey zu Liechstahl, oder wo es möchte von ihnen erforderet werden, getrewlich angeben und dem Gantrodul bei einem ieden Stuckh der verkäuflichen Güteren einverleiben lassen. Was aber diejenige betrifft, so Schulden wegen zu Vergantung ihrer Güteren getrieben werden oder sonsten wegen verborgenem Schuldenlast beim geringsten verdächtig sein möchten, daß solchen die freywillige Ganten nicht anderst zugelassen würden, als daß sie durch genugsame Bürgschaft für alle Gefahr

---

677. [1] Die Beschränkung in der unmittelbar nachfolgenden RE. vom 23. März 1692.

678. [1] Bei Auswanderung wurde in Einzelfällen die Auskündung verlangt (RE. vom 7. April 1751), nicht aber grundsätzlich (ib. 21. April gl. J.).

der Schulden, so etwann auf diese Gütere noch in das könftige hervorkommen möchten, vor allen Dingen cavirten. Im Fahl sie aber mit solcher sufficienter Bürgschaft nicht könten aufkommen, daß alßdann ihnen die Vergantung nicht anderst erlaubt würde alß mit der vorhergehenden gewohnlichen Außkündung. — — Erkannt. Der Ganten halb lassens Mne. Gn. HH. auch bei diesem Gutachten bewenden, und sol dehme gemäß zu der HH. Obervögten und Schultheissen künftiger Nachricht diese Meinung ihnen schriftlich notificirt werden.

---

679. *Ort für Verpfändungs- und Verkaufsfertigung bei Liegenschaften. 30. April. 1692. (Rp. d. T.)* — Erkannt. Waß die Geltaufnammen betrifft, da Burger Güther einsetzen wolten, so in den obern oder undern Ämbtern liegen, mögen sie solche Obligationes wohl vor hießigen Notariis und so wohlfeil als sie können der Verzinßung halb einrichten, die Keuf aber dergleichen Güteren sollen iehweilen an dem Orth beschrieben werden wie von Alters gebräuchig.[1]

---

679. [1] Die Anwendung dieses Satzes war an Grenzorten zuweilen streitig. Einen solchen Fall gegenüber der vorderöstreichischen Regierung enthält das Rp. vom 25. Febr. 1758: Schreiben von Liechstal gibt auf das wegen Fertigung der von den Gibenachtern erkauften in dem Österreichischen gelegenen Güteren den 15. dieß verlesene Schreiben von Rheinfelden zu vernemmen, daß Schmidlin, der Schneider zu Gibenacht, ohnlängst laut Fertigungs-Zedul eilf Stücklin Güter an Heini Hägler von Bärenweil mit einander um 1100 ℔ verkauft, das Gericht zu Frenkendorf aber, weilen sieben Stuck davon in hiesiger Landschaft und nur vier Stuck von dem Werth von 270 ℔ auf österreichischem Boden gelegen, nach uhralter Observanz (kraft welcher sowohl bei Fertigung ligender Gütren als Expedirung von Obligationen ieweilen das mehrere das mindere nach sich gezogen und also samtliche entweder zu Augst oder zu Frenkendorf gefertiget worden) diese samtliche Gütere dem Käufer zugefertiget habe und einem ieden die zum Zugrecht bestimte Zeit offen gestanden, welche samtliche Güter vor einem Jahr dem Schneider von seinem Vatter verkauft und vom Gericht zu Frenkendorf, obwohlen die im Oesterreichischen gelegene vier Stuck auch darunder begriffen gewesen, samtlich gefertiget worden, ohne daß damalen, so wenig als bei den vorherigen gleichmäßigen Fertigungen, von dem Gericht zu Kaiser-Augst etwas darwieder eingewendet worden. Diese alte Observanz bestätigen die Statt-

680. *Voraussetzungen von Capitalablösungen. 2 Nov. 1692. (gedr. Mandat.)* — E. E. Rhat dieser Statt hat ferners erkhant und geordnet, daß — — Aufkünd- und Abloosungen der Capitalien auf Ihr Gn. Underthanen stehend, besonders gegen Gottshäusern, Spitthälen, Allmosen und andern Armen-Häusern, Kirchen und Schuelen zu Statt und Land, auch Wittiben und Waysen, welche alle vor andern in den Rechten begönstiget seind,[1] keine Statt noch Platz haben solle, es könne dann derjenige, der eine solche Ablosung thun wolte, genugsamb darthun und zeigen, daß er selbige völlig auß seinen eigenen Mitlen abstossen könne und weder wenig noch viel anderwerts darzu aufnemmen müssen. —

---

681. *Zugrechtsanmeldungsfrist zu Liestal. 17. December. 1692. (Rp. d. T.)* — Schreiben von Liechstal berichten, daß in den Zugrechten sie der Zeit halb kein Vierthel Jahr, sondern nach ihren hergebrachten Gewohnheiten allein 14 Tag hetten, und weilen sie von den oberen Ämbteren in vielen Gerichtssachen vermög ihres Stattroduls, darauf sie schweren, separirt und distinguirt seyen, als betten sie, man wolte sie bei solchen althergebrachten Gewohnheiten, darüber bis dato sich niemandt zu beschweren Ursach gehabt, noch fürbaas

---

schreiberey durch alte Obligationen und das Gerichtsbuch samt der ältisten Männeren Beistimmung, welche zeigen, daß ieweilen das mehrere das mindere nach sich gezogen habe. Dem 5. Articul des Vertrags von 1652 haben die Gibenacher ieweilen nachgelebt und so oft ein Gibenacher ein Stuck Gut, auf österreichischem Boden gelegen, ge- oder verkauft, selbiges, wie auch wann der mehrere Anteil von verschiedenen mit einander verkauften Güteren auf dem österreichischen Territorio gelegen, ohne Anstand zu Kaiser-Augst fertigen lassen, und wurde die von dem Stabhalter zu Kaiser-Augst diesorts suchende Neuerung denen hiesigen Unterthanen zu gröstem Schaden gereichen.

Bericht des Hrn. Registrator Bruckners begleitet zwey Originalia des mit dem Oberambt Rheinfelden in 1652 errichteten Vertrags, dessen 5ter Articul zeiget, das die Güterkäufe in eines ieden Landes Obrigkeit, darunder solche gelegen, sollen gefertiget werden und das Zugrecht offen bleiben.

680. [1] Später erstreckt auf Bürger überhaupt und „das Beweißthumb“ an E. E. Gericht gewiesen. GRE. vom 3. März 1732 und 16. Februar 1750.

lassen. Erkannt. Bleibt bei der Liechstlern alter Gewohnheit und Brauch, dessen sie sich in der Zeit wegen des Zugrechtens gebraucht.

---

682. *Währung der Gantgelder. 27. Mai. 1693. (Rp. d. T.)*[1] — Schreiben von Mönchenstein begert Bescheidt, wie er sich zu verhalten, in dehme theils die Innhabere und theils auch die Keufere der Ganthrödtlen, weilen solche von Capitalien, so gemeiniglich mit Species angelegt oder erkaufet worden, herrühren, solche auch in dergleichen Sorten von dehnen Ganthkeufern bezahlt haben, sie, die Keufere und Schuldtnere, aber ihre Termin anderst nicht als mit landleüfiger Wehrung entrichten wollen. Erkannt. In alle Aembter soll publicirt werden, daß die Ganthgelter, so von liegenden Güthern herrühren, mit keinem andern als guthem Gelt und Baslerwehrung bezalt werden sollen und dieses den Keufern bei allen Ganthen iehweilen angezeigt werden.[2]

---

683. *Verbot der Bestrafung grosser Diebstähle durch die Obervögte. 28. Juli. 1694. (Rp. d. T.)* — Schreiben von Varnspurg betrifft Hanns Cuentzen, einen böſen Buben von Aristorf, 22 Jahr alt, so allbereit zu gedachtem Aristorf zweymahl eingebrochen und auf dehne noch mehrere Argwöhn fallen, welcher auch jetzumahlen zu Varnspurg im Thurn gefangen liegt. Dabei ist sein Aussag und Bekantnus — — beigeschlossen. Erkannt. Dieser Cuentz soll gefänglich hieher gebracht, in harte Gefangenschaft gesetzt, Hrn. Landtvogt aber bedeutet werden, in dergleichen groben Fehlern die Sach so leichtlich nicht ausmachen[1], sondern es vordrist an Uns. Gn. HH. gelangen zu lassen.[2]

---

682. [1] Vgl. RE. vom 4. Mai 1698.

[2] Einverleibung der Bedingung in den Gantrodel ordnet RE. vom 17. October 1736 an.

683. [1] Der Landvogt hatte den Cuentz, „als derselbe daß erste Mahlen in daß Hauß gestiegen und auß einem erbrochenen Trog bei 20 ℔ c. v. entwendet, allein mit zehentägiger Thurnstraf angesehen“ und den Rath dessen nicht berichtet (Miss. d. T.).

[2] So wurde auch den 6. April 1700 der Obervogt zu Farnsburg ernstlich gerügt, weil er in einem Wuhrstreit, „ehe und bevor es

684. *Gantordnungen für Liestal und die obern Aemter. 15. August. 1694. (Landesordnung C von 1757. Art. 107. 108.). Zusatz für die untern Aemter (Rp. d. T.).* — Belangend dasjenige Memoriale, welches der Herr Obervogt zu Riehen wegen denen Creditoren, welche in selbiger Vogtey sich bißanhero auf ihren verschriebenen Underpfändern, besonders aber derselben öfters ohnvermöglichen Käufern ohne genugsamme Sicherheit und Caution collociren und außweisen lassen müssen, jüngsthin vor Ew. Gn. producirt, wolten Mne. Gn. HH. die XIII die Sach dahin richten, daß künftigs zu ihr, der Creditoren, mehrerer Sicherheit nicht allein in gemelter Vogtey Riehen, sondern auch in der Vogtey Mönchenstein und Klein-Hüningen, allwo namlich dergleichen Vergantungen ohne Stellung gnugsamer Bürgen vorgegangen, ein ieder Gantkäufer für seinen versprochenen Gantschilling genugsamb und annemliche Bürgschaft in solidum zu stellen angehalten werden solte. Erkannt. Bleibt auch bei diesem Bedenkhen und Rhatschlag.

---

685. *Verbot der Liegenschaftsveräusserungen an Fremde. 30. März. 1695. (Rp. d. T.)*[1] — Einzogen. In

---

Uns. Gn. HH. mandirt, hinderruckhs der klagenden Parthey eidliche Kundtschaften gefaßt" und ihm dieß für die Zukunft untersagt (Rp. in c^a Gass c. Rieder).

685. [1]Scheint später nicht immer als Grundsatz durchgeführt worden zu sein. Vgl. RE. vom 14. Februar 1767. Löbl. Land-Commission legt über die unter dem 13. Dec. 1766 für sie gewiesene Frage wegen Güterkauf der Benachbarten im Riehen- und Kleinhüninger-Bann ihr Bedenken vor, zeiget darinnen, daß es diesen Gemeinden nutzlicher wäre, wann die Frömde keine Güter in ihren Bähnen kaufen dörfen, stellet aber auch zugleich die Bedenklichkeit eines solchen Verbots und Außübung des Gegenrechts gegen die Marggräflichen sambt denen schädlichen Folgen, so denen hiesigen Burgeren, welche Güter im Marggräflichen besitzen, darauß erwachsen könnten, vor, bemerkt anbei, daß biß anhero eigentlich diesen Gemeinden durch der Frömden Erlaubnis, in ihrem Bann Güter zu kaufen, kein Schade verursachet worden, zumahlen gegen die frömden Güterkäufer das Zugrecht außgeübet werde, und schlagt vor, daß noch einige Zeit abgewartet und hierüber noch nichts veränderet werden sollte. Erkannt. Laßen es M.G.H. bei diesem Bedenken bewenden.

dem Baßelbieth geb es Leuth, die keinen Aufenthalt haben und doch Güther kauften, welche ihnen von den Gerichten gefertiget werden, solt abgestelt und deßwegen Befehl in die Aembter abgeben werden. Erkannt. Der benötigte Befehl soll deßwegen in alle Aembter abgehen und sie wieder berichten, wer dergleichen Persohnen seyen, so Güther kaufen.

---

686. *Almendschmälerung. 15. Juli. 1696. (Rp. d. T.)* — Erkannt. — — Die HH. Landtvögt (sollen) auf Uns. Gn. HH. Allmenten aller Orthen vigiliren. [1]

---

687. *Gerichtliche Pfandfertigung von Liegenschaften. 23. December 1696. (Landesordnung C von 1757. Art. 52.)*

Aus Rp. vom 5. Juli 1769 ergiebt sich, daß Bewilligungen an Fremde für das Land durch den Rath, aus GO. von 1719, §. 301, daß solche für die Stadt durch den großen Rath ertheilt wurden.

686. [1] Das diessfällige Ausschreiben lautet: „Dieweilen verlauten will, ob solte ein und anderen Orthes Unserer Landschaft mit den Allmenten gar undaurlich verfahren und von den Gemeinden gewüsse Stuckh davon den Particularen, umb solche zu nutzen, überlassen werden, als haben Wir dir hiemit befehlen wollen, auf solche Sachen, so zu Præjudiz der Gemeinden und sonderlichen des armen Mannes beschehen, fleissige Achtung zu geben, und da dergleichen Mißbräuch auch in deiner Beambtung eingerissen wären, solche angehendes abzuschaffen, hergegen auf die Allment fleissig zu invigiliren und keinesweges zu gestatten, daß ohne Unsern sonderbahren Consens und Bewilligung weder wenig noch viel an einige Particularen, under was Prætext es auch sein möchte, vergeben oder alieniert werde." (Miss. d. T.) — Den 19. Februar 1727 wird in alle Aemter von neuem Befehl ertheilt, „ohne obrigkeitliche Erlaubnus von Allmenten und gemeinen Gütern, viel weniger von Hochwald etwas zu veräussern noch sich zuzueignen" (Rp. d. T.). — Den 18. Juni 1746 neue Bestätigung, dazu auch Verbot, „ohne obrigkeitliche Erlaubnuß Gelt auf die gemeinen Güter aufzunemmen" (Rp. d. T.). — Erweiterung durch (gedr.) Mandat vom 9. August 1775: „Daß künftigs keine Gemeind ihre Gemeind-Güter und Liegenschaften ohne Hoch-Obrigkeitliche Bewilligung verpfänden, viel weniger verkaufen, auch dieses Verbott sich auf den Holzverkauf aus den Gemeind-Zinß-Hölzern erstrecken solle, wie denn alle Käufe und Verkäufe dieser Art, welche, ohne die Hoch-Obrigkeitliche Er-

688. *Waldordnung. 9. Octob. 1697. (gedr. Ordnung)* [1]
— Nachdehme Unsere Gnädige Herren und Oberen, der Herr Burgermeister und die Räthe der Statt Basel, mit besonderem Mißfallen von ungeraumer Zeit, bevorab ererst bei wenig Jahren hero verspüren müssen, welcher gestalten in denen Hochwälden in Ihr Gnaden Landschaft eben undaurlich verfahren und selbige beides an Baw- und Brennholz gar unverantwortlich geschweint worden seyen, so haben dieselbe tragenden Hohen Obrigkeitlichen Ampts halben, dehnen eingerissenen Mißbräuchen wie auch sothanen von vortheilhaftigen Personen eigenthätig verübten Holzschweinen in Zeiten zu steuren, eine ohnumbgängliche Nothdurft erachtet, zu solchem Ende folgende Ordnung aufgesetzt und darob alles eiferigen Ernstes zu halten befohlen.

Erstlichen sollen fürterhin in Ihr Gnaden Hochwälden alle so wohl außgeholzte als auch new angegriffene Häw jährlichen umb Faßnacht einem ieden bei Straf zehen Pfunden verbannet und zugleich vor dem Rind- Weid- Ackher- auch anderem Viehe, biß der Holz-Aufwachß dem Viehe entgangen, beschlossen und beschirmt verbleiben, die aufgehenden underwachsenden Häw aber gleichfahls bei angedingter Straf der zehen Pfunden mit Aexten Beyelen noch Gertlen keineswegs besucht, auch insgemein (aussert was von außgezeichneten Gaaben beschichet) in denselben weder Schlitt-Kuchen, Wagner noch Kohlholz gegraben noch sonsten einiger grosse oder kleine Stammen eigens Willens umbgeholzt werden, dabeneben, so viel die jährlich umb Herbstzeit außtheilende Brennholz-Gaaben betrifft, die ieweillige Herren Schultheissen und Obervögt allwegen vor allen Dingen von den Gemeinden umb Erlaubnuß ersucht werden und den Hardvögten Meyeren Undervögten Amptspflegeren

---

laubnuß vorher eingeholt zu haben, getroffen werden, als vollkommen ungültig angesehen und aufgehoben werden sollen." — Vgl. RE. vom 22. September 1734 (n. 505.).

688. [1] Diese Ordnung, mit unwesentlichen Erweiterungen, wurde wieder erneuert durch Mandat vom 16. Aug. 1727, 13. März 1758, 3. Mai 1781 mit Anhang vom 22 Jan. 1783. Ihr gingen voraus die Mandate gleichen Inhalts vom 21. Aug. 1667 und 7. Juni 1684.

und Geschwohrenen die eigenthätige Bewilligung bei ebenmässiger Straf der zehen Pfunden allenglichen verbotten sein.

Zum anderen sollen alle Hochwäld, man fahre gleich in denselben zu Weid oder nicht, vor allem schädlichen Angriff und Schweinung, es geschehe von Harzeren Küferen Kübleren Schindleren Rebsteckenmacheren Kohleren Schmiedten Wagneren Mistelbrecheren oder anderen etc. zu ewigen Zeiten bei zwantzig Pfunden Straf verbannet sein, und ob zwar mit zuvorn außgebrachter hochoberkeitlicher Bewilligung und Vorwissen der Herren Schultheissen und Obervögten iemanden gegen gebührender Stamlösin ein Sag-Lattenbaum oder Rafenholz an ohnschädlichen Orten gezeiget oder etwann an groben Thannen und Füchten die Aest zu Hagstäcken oder anderem abzuschrothen zugelassen wurde, dannoch einiges dergleichen noch ander Holz bei nassem Dolder oder sonsten zu Regenszeit nicht bestiegen, weniger zwischen dem Frühling und Herbst, wann das Holz im Saft ist, beschrohten, sonderen solches biß zu trockenem Wetter und rechter Zeit verspahret, und zwaren auch alßdann niemahls über halben Stammenshöhe behawen, zur Prob aber (wie von den Kübleren bißhero beschehen) hinfüro durchauß kein Holz angehauen noch verletzet werden, alles bei Pön zehen Pfunden Gelts und nach Befinden deß Verbrechens auch bei ernstlicher Leibs-Straaf.

Drittens sollen die Ziegler sich hinfort der Windfahls-Dölderen und gemeiner Afterschlägen, auch anderen rauchen oder abgehndigen Holzes behelfen und zumahlen auch umb dieses iederweilen bei den Herren Schultheissen und Obervögten die Bewilligung außbitten, alle andere Landleuth aber, welche mit solcher Bewilligung und dehren hierzu bestellten Under-Ambtleuthen und Holzbahnwarthen beschehener ohnschädlicher Vorzeigung in Hochwälden und Häwen Holz fällen, selbiges so nahe als immer möglich auf dem Boden abhauen und nicht, wie biß anhero zu höchstem Abbruch der Hochwälden ganz ohnverantwortlicher Weise beschehen, Stümpf von drey vier oder mehr Werkschuhen hoch machen und stehen lassen, auch die Afterschläg und ander abgehndiges Holz keineswegs nach ihrem Belieben zu verhandlen befügt

sein, sonderen, wann diejenige, welchen Bawholz zu fällen bewilliget und gezeiget worden, eben jeniger Gemeind, in dero Bahn die Holzfällung beschehen, angehörig wären, die Afterschläg und ander abgehndiges Holz in Abschlag ihrer Jahrs-Gaaben zugleich wegnemmen und zu desto besserem Aufwachs deß jungen Holzes, auch Äufnung gemeinen Weidgangs die Wäld oder Häw davon ohnverzuglich säuberen, oder, da sie dehren nicht bedörftig oder aber auß einer anderen Gemeind wären, bei Straaf fünf Pfund die Underamptleuth dessen berichten, damit solche armen Leuthen oder zu gemeinen Gaaben alßdann außgetheilt werden können. Es sollen auch die Underbeambte und Holzbahnwarthen, so das Holz zu zeigen haben, keineswegs zugeben, daß die, denen solches bewilliget, nach selbst eigenem Gefallen außlesen, in dem Gegentheil sie Underbeambte und bestellte Holzbahnwarten allwegen bevordrist die von Zeit zu Zeit sich befindtliche Windtfähl, so zu Sag- oder Bauhölzeren tauglich sein werden, gegen gewohnlicher Verstamlösung zeigen und verabfolgen lassen, wann aber keine dergleichen Windfähl mehr vorhanden, alßdann ererst in denen Hochwälden an einem gewissen Orth mit Zeigung des Holzes anfangen, nach und nach, so weit es die Beschaffenheit der Hochwälden erleiden mag, also fortfahren und ein ieder mit deme, was ihme zu fällen gezeiget wird, sich ersättigen, wiederigen Fahls die Fehlbare den Herren Schultheissen und Obervögten zu gebührender Bestrafung iederweilen verzeiget werden. Und damit diß Orths allem Betrug und anderer bißanhero vielfaltig verübter Ungebühr so viel immer möglich vorgebogen werden möchte, als sollen hinfüro diejenige Underbeambte, welchen die Aufsicht über Unserer Gnädigen Herren und Oberen Hochwälde anvertrauet, mit eisenen Baselstäben versehen sein und diese die nach außgewürkter Hoch-Oberkeitlicher Bewilligung von Zeit zu Zeit zeigende Sag- und Bauhölzer (welche biß anhero allein mit eingehauenen Klaffen gezeichnet worden) unden an dem Stumpf mit besagtem Baselstab bezeichnen, damit die von bewilligt- und gezeigten Hölzeren gemachte Stümpf vor anderen, welche etwann sonsten ohnerlaubt frevler Weise abgehauen, iederweilen under-

scheiden, hiemit die Fehlbaren umb so ehender entdecket und mit gebührender Straaf angesehen werden mögen.

Viertens sollen die Schmidt Wagner Kiefer und Kübler ihres Kohlen- und Handwerkholzes halben, sodann zu Liechstal die Becken Wirth Metzger Färber Hafner und Hutmacher umb das, so sie über die gewohnliche Jahrsgaaben (die sie gleichwohlen wie andere Underthanen zu geniessen) an Holz bedürfftig, ingleichem andere daselbst herumbgesessene, so ihre Gewerb und Handlungen treiben oder dehnen umb den Lohn arbeiten, wer die auch sein möchten (angesehen sie ohne das in die Zahl der Underthanen nicht gehören) ihres benöthigten Holzes wegen sich anderer benachbarter Orten aussert Unserer Gnädigen Herren und Oberen Landschaft umbzusehen gewiesen oder, da ihnen ie an rauchen Höhenen, an Orthen, da man mit Kärren und Wägen nicht wohl zufahren mag, als etwan im Fahrnspurger Ambt, auf der Höhe des dürr Ecks Rauch-Eptinger Bahns, im Waldenburger Ambt auf dem Wald, hinder dem Waldenburger Schloßberg, und im Liechstler Ambt hinder alt Schauenburg, oder nach Befinden an anderen rauchen Orthen zu willfahren wäre, solches demnach durch die Herren Schultheissen und Obervögt vorderist an Unsere Gnädige Herren und Oberen gebracht und auf deren Bewilligung alßdann durch sie von den Partheyen die schuldige Stamblösung (die ein ieder ohne Underscheid bei Straf fünf Pfunden ohnweigerlich bezahlen oder die Straf im Thurn abbüssen solle) bezogen und in der gewohnlichen Jahr-Rechnung ordentlich verrechnet werden.

Zum Fünften sollen bei Straf zwantzig Pfundt Gelts keine weder fruchtbahre noch unfruchtbahre Bäum, es seye in Hochwälden Häwen Allmenten, eigenthumblichen noch Zinß-Güteren, so zu Hochwald worden, eigens Gewalts umbgehauen, viel weniger von iemanden freventlich verderbt, ingleichem weder Thannen Füchten Eichene oder andere Bawhölzer zum Harzen angerützt oder sonsten beschädiget, weniger eigens Gewalts umbgehauen noch einiger Windfahl ohne der Herren Schultheissen und Obervögten Vorwüssen angegriffen oder verenderet, herumben besonders auf die Harzer geflissene Achtung gegeben und dieselbe, da sie in

dergleichen Frevel betreten, zur Haft gezogen und der Hohen Obrigkeit verzeigt werden. Es sollen auch hinführo diejenige, so umb Bauholz anhalten, wie nicht weniger die Zimmer- und andere Werkhleuth, die solches verarbeiten sollen, den Herren Schultheissen und Obervögten bei ihren Eidten, wie dickh und lang die begehrte Hölzer sein müssen, auch warzu selbige verbrauchet werden sollen, iederweilen getreulichen angeben, benebens auch die Hochwäld Häw Zinßgüter oder andere Oerter, an welchen das benöthigte Bauholz begehret wird, allwegen ordenlich benambsen, alßdann sie Herren Schultheissen und Obervögt Unseren Gnädigen Herren und Oberen solches alles in ihren abgebenden Fördernussen ordenlich überschreiben, und so oft Ihro Gnaden auf der Herren Schultheissen und Obervögten Fürbittschreiben iemanden einiges Holz zu fällen bewilligen, sie Herren Schultheissen und Obervögte solches ieweilen an ohnschädlichsten Orthen in begehrter Dickhe und Länge, keineswegs aber (wie bißanhero von frevelen und vortheilhaftigen Leuthen zu unserer Gnädigen Herren und Oberen Hochwälden höchstem Abbruch zum öfteren beschehen) anstatt begehrt- und bewilligter sechs Paar Rafen etwann einen Sagbaum noch sonsten für zwey drey oder mehr kleine Stuckh ein einig grosses Stuckh zeigen lassen, und von solchem, wie ingleichem von den Windfählen, die gebührende Stamlösung beziehen und in ihrer Jahr-Rechnung mit Benambsung der Persohnen, sambt dem eigentlichen Dato, wann, auch in welchen Hochwälden Häwen oder Zinßgüteren iedes Holz abgefolgt worden, alles ordentlich specificirt einbringen. Es sollen auch fürterhin keine Rütenen Allment Aufbruch oder Einschlag erlaubt, weniger bei Vermeidung obbestimbter Straf eigens Gewalts gemacht, sonderen die iehweilige Bewilligung vor allen Dingen bei der Hohen Obrigkeit gesucht und außgebätten werden.

Und damit sechßtens die Hochwäld und Häw nach und nach wiederumben in Aufgang gebracht werden, sollen hinfort die Geissen, alß dem jungen Aufwachs höchst schädlich, abgeschafft und niemanden als kundtlich armen Leuthen, die kein Kuh zu erhalten vermögen, und zwar ieder Haußhaltung mehr nicht als eine geduldet werden, über diß auf dehnen

mit Holz verwachsenen Zinßgüteren (als welche hinkünftigs wie andere Häw und Hochwäld eingeschlagen und zu rechter Zeit widerumben eröffnet werden sollen) so wenig als in anderen Hochwälden ohne vorher außgewürkhte obrigkeitliche Bewilligung weder Bau- noch Brennholz zu fällen erlaubet, sonderen hiemit gänzlichen abgestrickt, ingleichem auch in das künftige einigen Mäyenbaum zu fällen allerdings verbotten sein, wiedrigen fahls nicht nur die hierwieder handlende, sonderen auch diejenigen, dehnen solche Meyenbäum gesetzet, zu gebührender Straf gezogen werden, über dieß alle und iede Gemeinden jährlichen eine gewisse Anzahl, und namblichen die stärkeren vierzehen, die, so etwas geringer, zehen, und die geringsten Gemeinden acht schöne gerade junge Eichen, so dann ieder junger Mann, so erstmahls in die Ehe trittet, wie auch der, so den Einsitz in einem oder dem anderen Orth erlanget, absonderlich ein junge Eichen bei Straf zehen Pfunden setzen und gebührender massen schirmen, und wollen unsere Gnädigen Herren und Oberen in Muttentzer Hard oder an anderen ihro Gnaden beliebigen Orten, allwo sich etwann einiger Vorrath an jungen Sprüngen befinden möchten, dieselben außzugraben zwar gestatten, dabei aber außtrucklich verstanden haben, daß sie solches bei erstvermelter Straf nicht eigens Gewalts underfangen, sonderen ieweilen bei dem Hardtvogt daselbsten sich anmelden und von dehme die Nothdurft ihnen zeigen lassen sollen. — —[2]

Decretum Sambstags den 9. Octobris An. 1697.

Cantzley Basel sst.

---

689. *Concurseröffnung. 4. Mai. 1698. (Rp. d. T.)*[1] — M.G.H. XIII Rathschlag. Ob —, wann ein Creditor allein auf den Debitoren seine Recht außführt, darumb ein gemeiner Concursus aller Creditoren erweckt, hiemit ein allgemeine Gant vorgenommen und gestattet werden soll, oder die ganze Massa in ein Falliment zu ziehen und der Debitor

[2] Das Weitere nur administrativ und policeilich.

689. [1] Vgl. RE. vom 10. Mai 1704.

umbzustossen seye, welche Frag von Seiten Ew. Gn. den 19. Martii jüngsthin movirt worden, wolten Mne. Gn. HH. die XIII es bei bißheriger auf Ew. Gn. Landschaft üblicher Observanz und in der Landsordnung fundirtem alten Gebrauch fürbas bewenden lassen, namblichen, daß wan auf einen Debitoren ein Urthel-Urkhundt außgewürkt und aufgerichtet, dem Rechten alsdann sein ohngehinderter Lauf gelassen und andere mit-interessirte Creditores daran nicht verhindert, die Verhaltere aber nach Inhalt Ew. Gn. den 23. Decembris 1696[2] ergangener Erkantnuß mit wohlverdienter und nicht allzu-gelinder Straaf angesehen, und da es folgends umb der Wiederbegnadigung zu thun, weil ohnediß die Straaf des Schellenwerks, damit sie gemeinlich gezüchtiget werden, an sich selbsten gelind und gering, ie nach der Grösse und Viele des Verbrechens gegen ihnen verfahren, zumahl durch die HH. Schultheiss und Obervögt auf diejenige, so flüchtigen Fuss gesetzt, geflissene Achtung gegeben, und sobald sich einer oder der andere wieder herbei lassen wurde, selbiger handvest gemacht und gefänglich allhero geschickt werden solte. Erkannt. Bleibt bei diesem Rhatschlag.

---

690. *Währung bei Gantgeldern. 4. Mai. 1698. (Rp. d. T.)*[1] — Auf eingegebenen Rathschlag der HH. XIII betreffend Gantgeltere auf der Landschaft bei gerichtlichen Ganten von ienigen Capitalien, so mit Reichsthalern in specie oder andern groben Sorten angelegt, — — haben Mne. Gn. HH. erkannt. Bleibt dabei, soll also in die Ämbter befohlen werden. Doch mit dem Zusatz, daß von Falliments- und andern gerichtlich ausgewürkten Ganthen von den verbrieften Capitalien dem Creditori der Agio à 3 pro cento gerechnet in den Collocationen guth geschrieben werden solle.

---

691. *Angehörigkeit des Neubruchzehnten. 6. Juli. 1700. (Rp. d. T.)*[1] — Schreiben von Varnspurg begert Bericht,

[2] n. 687.

690. [1] RE. vom 27. Mai 1698 (n. 682).

691. [1] Genaue Untersuchungen über Bestand und Bezug der Neubruchzehnten enthalten die Rpp. vom 13., 20., 27. und 31. Juli,

wessen er sich in Ansechen der newen Aufbrüchen in U.G.H. Hochwälden seiner Beambtung des Zechenten halben zu verhalten und wem selbiger gebühre. - Erkannt. Wan von newen Aufbrüchen Zechenten fallt, so gehört selbiger domino territoriali, hiemit U.G.H., darumb auch der H. Landvogt dehne allein verleihen und zu Handen U.G.H. einziehen laßen und ordentlich verrechnen soll.

---

692. *Verbot der Schlichtung ehegerichtlicher Streitigkeiten durch Obervögte und Geistliche. 10. August. 1700. (EheG.O. im Archiv d. Eheger. I. 55.)*[1] — Nach Verlesung Eines Ehrw. Ehegerichts Memorials betreffend das von den HH. Geistlichen jüngsthin einkommene und ihme ad observantiam communicierte Bedenkhen ward erkandt. Mne. Gn. HH. lassens bei der Ehegerichtsordnung, und was darin ordoniert, bewenden. Es sollen aber auch die übrige Wachtknecht dem Ehegerichtsdiener assistieren und Hilf leisten, dabei in alle Aembter befohlen werden, daß weder die HH. Obervögt noch die HH. Prediger Sachen, so für das Ehegericht gehören, under sich a parte abmachen und vergleichen, sondern dieselbe ieweilen an sein gebeurend Orth für das Ehegericht verweisen sollen.

---

693. *Gescheidmisbräuche. 11. März. 1702. (Rp. d. T.)* — Rathschlag der HH. Deputirten. Nachdehme E.G. misfällig zu vernemmen kommen, was maßen es auf dero Landschaft in Gescheidssachen wegen des Abtritts, Sätz- und Enthebung

---

3. Aug. und 16. Oct. gl. J. Gleichmäßig verfügt RE. vom 13. Oct. 1751. Schreiben von Mönchenstein meldet, welcher Gestalten Herr Löffel zu Brüglingen neue Reben angelegt, wovon er den Zehnten abzustatten sich waigere, mit Bitt, wie man sich dißorts zu verhalten, gn. zu befehlen. Erkannt. Solle der H. Landvogt von allen Reben, die nicht zehntenfrey, denselben einziehen lassen, auch der H. Thumprobstey-Schaffner auf die etwan im Basel-Bahn gemachte Neusätz wegen Einziehung des Zehntens vigiliren. Schon eine RE. vom 19. Nov. 1642 (ca. Jungfrau uff Schawenburg) sagt: Die Reütten betreffend bleibt es bei der Hrn. Deputirten Bedenkhen und sollen diese alß Novalia der hohen Obrigkeit zugehören.

692. [1] Vgl. EGO. von 1717. (n. 459.) art. 139. u. w. d. a.

der Steinen auch sonsten auf andere Weiß zum öfteren eben unrichtig herzugehen pflege und hiedurch zu vielen kostbaren — Weitläufigkeiten — Anlaaß gegeben werde, als wäre E.G. — Meinung, daß ein iedwederer von denen HH. Oberbeambteten die Gescheidsleuth — zu künftiger genauerer Observanz ihres — Ambts — gebührend — vermahnen, benebens denenselben — befehlen solte, daß hinführo ohne der interessirten Partheyen Vorwüssen und Consens weder newe noch alte Marchstein gesetzet noch enthebet, viel weniger gänzlichen hinweggeschaffet werden. — Erkannt.

Bleibt bei der HH. Deputirten fernerem Gutbefinden und sollen die Befehl nach dero Einschlag sowol nacher Varnspurg als in alle Aembter abgelassen werden.

---

694. *Concurseröffnung. 10. Mai. 1704. (Rp. d. T.)*[1] — Schreiben von Varnspurg berichtet die Beschaffenheit —, „Obe namblich, wan nur ein Creditor seinen Debitoren treibet, darumben dessen ganzes Haab und Guth in ein Falliment gezogen werden müsse?“ Ob nun wohl dergleichen Fähl sich nicht oft begeben, so wird doch auf solche Zutragenheit diese Ordnung gehalten, daß wann ein Creditor alle Recht wider seinen Debitoren außführet, und das Urtheil-Urkhund aufgerichtet ist, wird solches Ew. Gn. übersandt und dabei die Execution — begerth, auch nach dero Befehl der Debitor außgekündet, nachwerts sein Haab und Gut verganthet und folgends ein ieder auf seine Underpfänder, soweith es zulänglich, verwiesen. Nun ist meines Wüssens niemahl beschehen, daß auf solchen Fahl die übrigen Creditoren sich von deme, so die Recht biß zur Execution außgeführt, abgesonderet, wann es sich aber ie einmahl begeben solte, so were es meinem wenigen Erachten nach folgender Ursachen wegen doch nicht wohl anderst einzurichten, gestalten derjenige, welcher seine Rechte außgeführt, entweder ein versicherter oder ohnversicherte Schuld hatt. Were nun die Schuld ohnversicheret, so wurde derselbe anderst nicht zu bezahlen sein,

---

694. [1] Vgl. RE. vom 4. Mai 1698 (n. 689).

alß den übrigen Creditoren ihre Underpfänder zu schwächen, dafern aber der Creditor umb seine Anforderung gleichwohl mit Underpfänderen versehen, selbige aber, wie die leidige Erfahrung schon vielfaltig erwiesen, doppelt versezt weren, wurde auf diesen Fahl der Käufer solchen Guts keinen sicheren Kauf haben, sonderen in Gefahr stehen müssen, selbiges mit der Zeit auch einem anderen Creditoren nochmahlen zu bezahlen. Und wann überdiß ein solches Underpfand zu Bezahlung der darauf stehenden Haubtschuld und davon außstehenden Zünsen nicht zulänglich, also daß umb den Mangel die verschriebenen Bürgen gesucht werden und diese die Ersazung leisten müessen, wurden ermelte Bürgen (außert allem Zweifel) den Haubtschuldner nicht ledig lassen, sonderen denselben wider angreifen, hiemit ihme aus einem zween Process verursachen, auf welchen Fahl alßdann doch ein Falliment erfolgen müste. Auch ist insonderheit die schlechte Beschaffenheit eines ieden Schuldners darauß zu schliessen, wann er alle Recht wider ihne außführen lasset und nicht im Stand ist, die deßwegen ergehende Kösten abzustellen oder einem einigen treibenden Creditoren zu begegnen, daß man also abermahlen ohne Gefahr der übrigen Creditoren einen allein nicht wohl bezahlen könte. Wolten aber Ew. Gn. wider die bißherige Observanz und sonder Zweifel gebrauchten sichersten Weeg etwas anders ordoniren und befehlen, so wird es deroselben gnädigem Gefallen ganz gehorsamlich anheim gestelt. Erkannt. Auf diesen des Hrn. Obervogts Bericht hin lassen es Mn. Gn. HH. beim alten Herkommen und Observanz bewenden.

---

695. *Verpachtung von Waisengütern. 9. Juli. 1704.* *(Rp. d. T.)*[1] — Die HH. Commissarii am Weysenambt brin-

---

695. [1] Auf eine Beschwerde verschiedener Vögte in Wallenburg über den dortigen Weibel, daß dieser das Recht, die Waisengüter aufzurufen, und das damit verbundene Rufgeld für sich beanspruche, erkannte der Rath unterm 8. Januar 1749: „Sollen künftigs die Waysengütere nach vorher dreymahlen von acht Tag zu „acht Tagen beschehener Außkündung durch die Vögte in Gegenwart der Unterbeamteten ohne einige Unkosten und Entgelt der

gen durch ein schrifftliches Memoriale an, waß Massen durch die Verleihung der Pupillen- oder Weysengüter, wann selbige den nechsten Verwandten hingeliehen werden, denen Weysen merklicher Schaaden zuwachse, da wann hingegen solche anderen, als namblich Frömden, in Bestand gegeben, sie die Gütere umb ein nambhaftes äufnen, auch umb einen höheren Lehenzins annemmen, hiemit der Weysen Nuz mehrers befördern wurden, stellen Mn. Gn. HH. anheim, ob nicht gut were, per decretum zu publiciren, daß bei all sich eräugenden Fählen die Weysengüter nicht under den Freunden in particulari, wie bißhero beschehen, sondern bei der Gemeind offentlich außgerufen und dem Meistbietenden gegen genugsammer Caution lehensweiß überlassen werden solten. Erkannt. Soll also auf der Landtschaft publicirt werden.

---

696. *Stellung des Weiberguts im Concurs. 8. Juli und 7. Novbr. 1705. (Rp. d. T.)* — Schreiben von Varnspurg betrifft Annam Lüdin, Joppi Häring des gewesten Holzbahnwarts zu Aristorf nachgelassene Wittib, dessen Sachen zu einem Falliment gerhaten, sie die Wittib aber vermög zweiten Punctens ihrer Eheabreed ihr zugebrachtes Gut zu salviren vermeint. Dargegen H. Stattschreiber zu Liechstal, dem dieses Schreiben umb seinen Bericht communicirt worden, vermeldet, daß die Eheabreeden bei entstehenden Fallimenten auf der Landschaft in keine Consideration gezogen werden, weilen das Weibergut auf der Landschaft niehmahlen wie in der Statt privilegirt gewesen, sondern wann der Mann, auch sogar der Frawen ohnwüssend sich umb wenig oder viel verschrieben oder sonsten Schulden gemacht und hernacher die Sach ad concursum creditorum gerhaten, so habe die Fraw, es möge gleich eine Eheabreed vorhanden gewest sein oder nicht, ihr zugebracht und ererbtes Gut iederweilen mit des Manns Mitlen einschiessen und aufopferen müssen, neben Einführung der Rationen, warumben diese Ordnung auf der Landschaft also

---

„Waysen zur Verleihung aufgerufen und dieser Articul auch der „neu machenden Vogtordnung auf der Landschaft einverleibet „werden." Aehnlich in einem Einzelfall 27. April 1748.

observirt worden. Erkannt. — — Mne. Gn. HH. lassens bei bißherigem Gebrauch und der Landsordnung bewenden.

---

697. *Belang der Freizügigkeit. 22. Juni. 1707. (Rp. d. T.)*[1] — Schreiben von Varnspurg zu Gunsten Anna Gräfin von Maisprach, so sich in der Neumark in Nider-Oesterreich von langer Zeit her aufgehalten und alda ferner zu verbleiben Willens, derwegen verlangt, daß ihren die zu Maisprach annoch habende 45 ℔, deren sie höchst nöhtig, verabfolgt werden möchten. Erkannt. Weilen dises ein lediges Mensch, so künftig wider ins Landt kommen möchte, sollen ihren dise 45 ℔ nach Abzug der obrigkeitlichen Gebühr verabfolget werden, im übrigen aber es bei dem alten Gebrauch und Rechten, vermög dessen niemand sein Gut ohne obrigkeitliche Bewilligung auß dem Landt zu ziehen befügt, sein Verbleibens haben.

---

698. *Waldenburgerfreiheit. 28. Juni. 1721. (Rp. d. T.)* — Schreiben von Waldenburg berichtet, daß die Waldenburger nicht allein der Stammlösin, sondern auch des Burgkorns[1] und der Fastnachthünern darumb befreyet seien, weil sie durchs ganz Jahr bei und zuem Schloß an Brönnen, Steg- und Wegbesserungen vor allen anderen mit Leib- und Fuhrtauwen frohnen, und seie diß Privilegium den 2. Febr. 1718[2] ihnen frischer Dingen bestätigt worden, bitten auch umb nochmalige Confirmation. Erkannt.

Ist den Underthanen in Waldenburg ihr bishar genossene Freyheit bestätigt.

---

699. *Weisung über die Gleichberechtigung aller unversicherten Gläubiger mit den Betreibungsgläubigern auch in den untern Aemtern. 11. April. 1722. (Rp. d. T.)*[1] —

---

697. [1] Vgl. unten RE. vom 13. August 1749.

698. [1] Im RP. undeutlich: Burgvorns.

[2] Findet sich nicht im Rp.

699. [1] Neu eingeschärft durch Ausschreiben vom 4. März 1734 (Miss. d. T.) — Vgl. RE. vom 17. Oct. 1688 (n. 662) und unten vom

Rathschlag der XIII. Nachdeme vor etwas Zeit ein Præferenzstreit im Ambt Mönchenstein — sich zugetragen, da die unversicherte Creditores, welche den Schuldner außgeklagt, laut Landsordnung begehrt, den übrigen vorzugehen, die an-

---

13. Octbr. 1751. — Der zum Grunde liegende Bericht des Obervogts von Mönchenstein vom 13. Aug. 1721 (Rp. d. T.) sagt:

Weil diejenige HH. Creditores, welche ihre Recht ausgeführt, wider die bißharige Gewohnheit nicht zurückgestossen werden können, die übrige HH. Creditores aber ihnen den Vorgang nicht gestatten wollen, so erwarten sie hiemit den obrigkeitlich gn. Befehl, wie sie sich dißfahls mit der Collocation verhalten sollen, und henkhen ihrer Relation die Verzeichnuß an der alten Gebräuche in der Vogtey zu Mönchenstein, so des folgenden Inhalts ist.

Die Vogtey Mönchenstein hat keine geschribene Landsordnung, sondern in etlichen Sachen ihre sonderbahre alte Gebräuch, wie auß folgenden Punkten zu ersehen.

1. In dem Varnspurger Ambt, auch Waldenburger und Homburger Ambt werden die ligende Gütere nur den Söhnen zugeschätzt und müßen die Töchteren sich mit der Schatzung vernügen, in dem Unteren Ambt aber nemmen die Töchtern ihren Theil von den ligenden Güteren wie die Söhne.

2. Wan ein Kauf gefertiget wird, so hat derjenige, welcher selbigen ziehen will, nur 4 Wochen und 3 Tag Termin zu dem Zug, nach solcher Zeit wird er davon abgewiesen.

3. Wan in dem Unteren Ambt ein Kauf geschicht, so hat der Käufer und Verkäufer 7 Tag Rewkauf, wan das rewende Theil in dieser Zeit dem Gegentheil abkündet und den Weinkauf bezahlt, so ist der Kauf wider aufgehoben.

4. Wan einer auß dem Mönchensteiner Ambt verfallen Ganthgelt schuldig ist, so können ihme in dem ersten Monath, nachdehm es verfallen, von 3 Tag zu 3 Tag die Bezahlungs-Gebott gethan werden, wan er nit bezahlt, so ist er dem H. Obervogt 10 ß Straf verfallen, und wird noch sein erkauftes Stukh Guth ohne ferneres Berechtigen mit Hochobrigkeitlichem Vorwüssen aufgerufen und vergantet.

5. In dem Untern Ambt ist ieweilen der ohndisputirliche Gebrauch gewesen, wan in Handschulden einer oder der andere wider seinen Schuldner die Recht außgeführt, daß er alßdan bei der vorgenommenen Collocation umb seiner Vigilanz willen ohn einige Widerred den übrigen Handschulden preferirt worden.

6. Werden in der Statt bei den Fallimenten von den versicherten Schulden nur 4 Zinß passiret, in dem Mönchensteiner Ambt aber alle Zinß, wan selbige nur ab den verschriebenen Unterpfänderen völlig bezahlt werden mögen.

7. In den Oberen Aembteren können diejenigen, welche Handschulden zu forderen haben, bei der ersten Klag zwey Recht mit einandern auf die Schuldnere bekommen, in dem Mönchensteiner

dere aber geglaubt, daß dieser Puncten der Landsordnung die undere Aembter nicht angehe — (von den XIII) billich befunden, daß er auch die undere Aembtere berühre und in denselbigen in Obacht zu nehmen, umb so viel mehr weilen man gesehen, daß es oftmahls in dergleichen Fählen also observiret worden. — Erkannt. Bleibt darbei, doch solle der Landsordnung inseriert werden, daß dieser Articul die undere Aemter auch berühre, und solle man solches E. E. Burgerschaft publicieren und den Herren Obervögten von Riehen und Mönchenstein, auch dem Hrn. Rahtsubstituten anzeigen.

Ambt aber gibt man den Klägern der Handschulden bei dem ersten Erklagen nit mehr als ein Recht.

8. In den Oberen Aembteren können die in solidum verschriebene Bürgen vor den Haubtschuldneren zur Bezahlung angehalten, in dem Untern Ambt aber muß zuvordrist der Haubtschuldner außgetriben, umb den manglenden Rest alßdan ererst die Bürgen, sie seien gleich in solidum oder nur nach gemeiner Form verschriben, gesucht, doch wan zween oder mehr Bürgen in solidum vorhanden, kan nach des Creditoris Belieben nur einer davon umb solchen Rest angehalten werden, welcher nochwerts auch seine Mithürgen umb ihren Antheil berechtigen kan.

9. In dem Mönchensteiner Ambt sind selbsten ohngleiche Gebräuch; dan in denen zu Brattelen haltenden freiwilligen Ganten werden die Gantgelter nur in zweyen Terminen, und das ohne Zinß, in den übrigen Dörfern aber in dreyen Zihleren sambt dem Zinß bezahlt.

10. In der Statt und zu Riehen werden diejenigen, welchen für Gericht gebotten wird, und nit erscheinen, zu keiner Straf gezogen. In dem Mönchensteiner Ambt aber wird ein Jeder, dem für Gericht gebotten wird und nit erscheint, wan er nit einen Anwald stellet, oder eine erhebliche Entschuldigung einzuwenden hat, iedesmahl wegen ungehorsammen Außbleibens umb 15 ß gestraft.

11. In den Oberen Aembteren werden wegen der Außgeklagten Urthel-Urkhunden aufgerichtet, in dem Mönchensteiner Ambt aber nit, sondern an deren Statt den Außgeklagten nur die drey Gebott von 8 Tagen zu 8 Tagen gethan, und wan ihre Creditoren in 6 Wochen und 3 Tagen von der letsten Urtheil gerechnet nit befridiget sind, so wird bei Uns. Gn. HH. umb die Execution angehalten.

In den übrigen Sachen, alwo keine besonderen alten Gebräuch vorhanden, wird der Landsordnung der Oberen Aembteren nachgelebt. Erkannt. Sollen die streitende Herren Creditores sich in Güte vergleichen oder in Zu- und Widerred vor Mn. Gn. HH. an-

700. *Waisengerichts Spruchbefugnis in Vormundschaftssachen aus den Aemtern. 3. März. 1723. (Rp. d. T.)* — Erkannt. Solle frischer Dingen in alle Aemter geschrieben werden, daß alle Wittib- und Waysenstreitigkeiten auf der Landschaft, sofern Hr. Stadtschreiber zu Liechstahl dieselbe nicht gütlich wird beilegen können, nicht für die ordinari Gericht, sonderen für hiesiges L. Waysengericht gezogen werden sollen.

---

701. *Verbot des Verkaufs von Bandstühlen ausser Lands. 17. Mai. 1723. (GRp. d. T.)*[1] — Erkannt. Solle bei hoher obrigkeitlicher Ungnad verbotten sein, einige Stühl aussert Lands zu veralienieren.

---

702. *Zinsfuss bei Gelddarleihen. 19. Mai. 1723. (Gedr. Mandat.)*[1] — (Bestätigung der Mandate vom 20. Sept. 1682, 14. Merz 1684, 12. Merz 1692) — fügt bei: Und ist Ihro Gn. Str. Ehrs. Weisheit ernstlicher Will, daß Vorgemeltes nicht nur auf die formlich aufgerichtete Obligationen, sondern auch auf die Gantrödel, Handschriften mit und ohne Bürgen, und alle andere Verschreibungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zu verstehen seie. Weilen aber anbei Uns. Gn. HH. zu vernemmen gegeben worden, daß der Anhang des im Jahr 1706 den 29. Septbr. erneuerten und getruckten Mandats, die Handschriften, darinnen Bürgen begriffen, betreffend, dahin verstanden — werde, als wann dergleichen Handschriften, sofern solche nicht von dem Hrn. Stattschreiber zu Liechstal oder dem Hrn. Rhatsubstituten außgefertiget worden, im geringsten nichts gelten

---

gehört werden, hierumben ihnen der Access zu den Gebräuchen von Mönchenstein bey der Cantzley vergont seyn, wie es aber in der Vogtey Mönchenstein könftigs zu halten, Mn. Gn. HH. die XIII deliberieren.

701. Vgl. unten RE. vom 5. Febr. 1744. Dieses Verbot wurde stets streng festgehalten. Die Rathsprotocolle bis an den Schluss des Jahrhunderts sind voll solcher Bewilligungen und zeigen nicht selten Untersuchungen von Fällen des Gegentheils.

702. [1] Erneuert 10. Januar 1735.

sollen, dergestalten daß wann auch die Schuldnere oder dessen Bürgen der Schuld geständig und solche abzuführen genugsam bemittlet, sie doch zu deren Bezahlung wider ihren Willen nicht sollten können gezwungen werden, — —, als haben Ihro Gn. underem heutigen Dato auch erkannt, daß gemelt im Jahr 1706 — — errichtete Mandat dahin zu erleuteren seie, daß gleichwohlen Dero Unterthanen Handschriften, so nicht durch den Hrn. Stattschreiber zu Liechstal oder den Hrn. Rahtsubstituten verfertiget, sie seien gleich mit Bürgen versehen oder nicht, in und außert Fallimentsfählen gleich andern — — Handschulden considerirt werden sollen. — — Gleichwie dann auch überhaupt allen — — Burgeren und Unterthanen, einen besondern Handel und Wucher mit Obligationen oder Gantrödlen zu treiben bei hochobrigkeitlicher schwärer Straf und Ungnad verboten sein und einem ieden Burger oder Unterthanen auf der Landschaft freystehen solle, das zu seinem Nutzen brauchende Gelt selbs zu suchen und aufzunemmen, auch seinen Gantrodel selbs, doch anderst nicht dann mit dem gesetzten Abzug von 5 pro Cento, zu verkaufen.

Im Fahl nun iemands vor Publication diß erneuerten Mandats wider dessen Inhalt einige Verschreibung Beibrief oder Schein von Handen gegeben oder einig Versprechen gethan hätte, minder dann die gesetzte 5 von 100 zu Zinß zu nehmen, und zwar kraft hiebevor außgegangener Mandaten die Confiscation darauf stünde, so wollen doch Ihro Gn. Str. Wht. annoch für ein- und allemahl die Milte der Strenge vorgezogen, anstatt der Confiscation allein all dergleichen Verschreibungen Schein und Versprechen von nun aufgehebt und dargegen männiglich bei vorangesetzter Confiscationsstraf auferlegt haben, minder nicht als die gesetzte 5 pro Cento Zinß zu beziehen — —. Actum et decretum in Senatu den 19. May 1723.

---

703. *Voraussetzungen der Begnadigung vom Lastersstecken.*[1] *28. Mai. 1727. (Rp. d. T.)* — Schreiben von

---

703. [1] Hinsichtlich des Lastersteckens vgl. die in einer persönlichen Sache erlassene RE. vom 4. October 1690: Schreiben von

Varnspurg bittet für den Schatzgraber Heinrich Martin von Augst, daß ihme der Lasterstecken möchte abgenommen werden. Erkannt. Ist dieser Martin zur Geduld gewiesen, und solle weder er noch andere, die um Begnadigung anhalten, ohne Schein ihres Wohlverhaltens von ihren Hrn. Predigern nicht mehr angehöret werden.

---

704. *Abschaffung der Gelübde bei Zahlungsversprechen. 24. November. 1727. (GRp. d. T.)*[1] — Wurde angetragen, daß auf der Landschaft ein grosser Mißbrauch vorgehe betrefend die Eidsgelübd, in welche die Underthanen von den HH. Landvögten genommen werden, da oft die Bauren, wan sie wegen einer geringen Summ solche auf eine gewisse Zeit zu bezahlen angelobt, solches nicht halten und alsdan dem Hrn. Landvogt 10 ß zu verbesseren schuldig sind, dardurch doch ein Meineid begangen und dem Creditori nicht geholfen wird. Erkannt. Sollen auf der Landschaft, anstatt die Underthanen durch ein Eidsgelübd zu Abstattung einer Bezahlung zu verbinden, selbige bei einer Geltbues im Fahl des Nichthaltens zu bezalen verpflichtet werden.

---

705. *Abschaffung der Weinganten. 18. Februar. 1728. (Rp. d. T.)* Erkannt. Wollen hiemit M. G. H. die Weinvergantungen auf der Landschaft aberkant haben und zu männiglichs Nachricht in allen Aembtern publicieren lassen, so dahin befehlend zu überschreiben.

706. *Zulassung von ¼ Zinsen in Concursen. 23. Febr. 1728. (Note zu RE. vom 21. October 1654. n. 653.)*

Homburg umb Restitution und Wiederbegnadigung Hs. Stempflins, welcher gewisser Verbrechen halb seit dem Majo den Lasterstekhen getragen, giebet dehme seines bißdaherigen Verhaltens halb kein ungutes Zeugnus. Erkannt. Wan er in unserem Territorio sich befindet, soll er erkantermaaßen den Lasterstekhen das Jahr aus tragen, wo nicht, und er außert Lands ist, ist ihme vergont den Lasterstekhen zu Hauß zu lassen, doch sobald er wieder unser Territorium betrittet, soll er den Lasterstekhen wieder tragen.

704. [1] Vgl. unten RE. vom 5. Juni 1745 und 7. Novbr. 1795.

707. *Ordnung für Fahrnisganten. 31. März. 1728. (Rp. d. T.)* — M. G. H. XIII Rahtschlag über die Ganten des Viehs und anderer fahrender Haab auf der Landschaft gehet schließlichen dahin, daß was die Fahrnußganten betrift, alle die sofern sie aus eigenem Gut bestehen, d. i. von selbs angeschafter oder ererbter Fahrnuß, nach zuvor erlangter Erlaubnus von den HH. Oberambtleuten vorgenomen werden könten, doch dergestalten, daß dabei sofern derer Werth über einhundert Pfund belaufen wurde, alzeit iemand von der Stattschreiberei Liechstal sich einfinden, auch niemand anders, dan die ordentlich bestimbte Gantmeistere oder die von diesen Substituirten den Aufruf thun, gleichwie aber an dergleichen eigenthumblichen Fahrnußganten öfters zu großem Schaden der Underthanen auch frömbde Fahrnuß von Bethwerkh Haußrhat oder anderem mit eingemischt und vergantet worden, derergleichen frömbder Fahrnuß Vergantung, alß womit gemeiniglich viel Betrug unterlauft, gänzlichen verbotten und auch bei erlaubten Fahrnußganten weder Zechen noch Trinken, aus welchem nur fräveles und den Underthanen schädliches Bieten und Vertiefen entstehet, gestattet, sondern dieses auch bei einer Straf völlig verbotten werden solte.[1] Was dan die c. v. Viehganten[2] betrifft, so könten die nach der von den H. Oberambtleuten erlangten Bewilligung, sofern sie auß eigenthumblicher Zucht oder gesommertem oder ererbtem oder auch zum eigenen Zug und Feldbau erkauftem Vieh beständten, wohl gelitten, durch die ordentlich bestimbte Gantmeister vorgenommen und bei solchen Ganten auch weder Zechen noch Trinken erlaubt, sondern diß wie bei den Fahrnußganten, nicht minder auch der so schedliche Fürkauf, d. i. allen denen, so Vieh innert oder aussert Landes kauffen thäten in der Intention es hernach zu verganten, gänzlichen und das bei Straaf verbotten werden. — Erkannt. Bleibt bei diesem Rahtschlag, mit der ferneren Erläuterung, daß die Gantmeistere für den etwan

---

707. [1] Das Weingeben an Fahrnisganten wurde schon durch GRE. vom 4. Aug. 1727 (Armenwesen) verboten.

[2] Die Beschränkung von Viehganten wurde schon durch dieselbe GRE. vom 4. Aug. 1727 anbefohlen.

hervorkommenden Betrug gut seien und stehen, auch die H. Oberambtleut sonsten keine Ganten fahrender Haab nicht erlauben.

---

708. *Verwandlung von Bodengülten in Geldbeträge. 27. November. 1728. (Rp. d. T.)*[1] — Erkannt. Können die HH. Besitzere zu Riehen dem Hrn. Thumbprobstey-Schafner die Fruchtbodenzins ab Güteren, darauf keine Früchten gebauen werden, in Gelt nach dem Schlag abführen.[2]

---

709. *Weintrinken bei Liegenschaftsganten und Zehntverleihungen. 21. Februar, 15. August. 1729. (GRp. d. T.)* — (21. Febr.) Der den 22. Decembris 1727 folgende Anzug zu Abstellung der Mahlzeiten und des Trinkens bei denen Ganten ligender Gütern auf der Landschaften ward in Berahtschlagung gezogen. Erkannt. Solle, wie schon bei Vergantungen fahrender Haab angeordnet worden,[1] bei den Ganten ligender Güteren das Trinken gänzlichen abgestellet und solches in die Aemter überschrieben werden. (15. Aug.) Ist denen Collegiis, welche die Zehnden Nahmens Mnr. Gn. HH. zu verleihen haben, überlassen, die Zehnden-Verleihungen auf das vorträglichste und anständigste einzurichten, und ist ihnen bei den Mahlzeiten alßdan die Sparsamkeit zu observieren anrecommendieret.

---

708. [1] RE. vom 8. December 1751 und vom 21. Juni 1752 (unten).

[2] Dieser Grundsatz der möglichen Ersatzleistung, der später so sehr bestritten ward, galt in andern Richtungen bei einzelnen Bodenlasten fort. Vgl. hinsichtlich des Futterhabers zu Gelterkinden RE. vom 3. Dec. 1796 (Rp. d. T.): Schreiben von Farnspurg berichtet, daß in dasiger Beamtung Gelterkinden das einzige Dorf sei, wo verheurathete Söhne, die bei ihren Vätern wohnen, dennoch aber eigene Güter haben, sich weigern, den Futerhaber entweder in Natura oder 14 bz. pr. Viertel zu entrichten. H. Lv. fragt an, wie er sich zu verhalten habe, und bezieht sich auf nachfolgende Stelle des Schloßbuchs: In folgenden Dörfern giebt jeder Einwohner, auch jede Wittib dem Obervogt jährlich ein Viertel Futerhaber, und unter diesen Dörfern sei Gelterkinden.

709. [1] RE. vom 31. März 1728 (n. 707.). Weitere Verbote vom 25. Juni 1738 (unten), 31. März 1742, 2. April 1749, 28. Mai 1755 (Rpp.),

710. ***Bestellung des Rathssubstituten zu Abnahme der Waisenrechnungen in den untern Aemtern. 3. September. 1729. (Rp. d. T.)***[1] — L. Waisenamt eröfnet, welcher massen in den underen Ämtern, weilen die Vogt- und Waisenrechnungen entweder gar nicht oder doch nicht durch den H. Rahtsubstituten abgenommen und geschrieben worden, vielerlei weitläufige Proceß entstanden seien, nun zeigen die wegen der Schreiberei auf der Landschaft in den Jahren 1612, 1683 und 1706 publicierte und gedruckte Mandate, daß die Waisenrechnungen in den oberen Ämtern von Hrn. Stadtschreiber zu Liechstal, in den underen aber vom Hrn. Rahtsubstituten eingerichtet werden sollen. In den obern seie nichts zu ahnden, in den undern aber seie eine zimliche Confusion, absonderlich arrogiere sich Hr. Pfarrer zu Riehen mit den dortigen Underbeamteten das Recht, die Waisen- und Vogtrechnungen abzunehmen, steure sich auch auf eine lange Übung, finde dahero L. Waisenamt nöhtig, hierüber M. G. H. Decision zu vernemmen. Erkannt. Sollen die Waisen- und Vogtrechnungen in den underen Ämtern von Hrn. Rahtsubstituten auf die Weis, wie solches von Hrn. Stadtschreiber zu Liechstal in den obern Ämbtern beschieht, abgenommen und eingerichtet werden.

---

711. ***Anzeige der Concurse und Concursergebnisse an den Rath. 28. Januar. 1730. (Rp. d. T.)***[1] — Erkannt. Weilen auch die Fallimenter auf der Landschaft sehr überhandnemmen, als sollen die HH. Oberbeamtete und Hr. Stadtschreiber zu Liechstal, wan deren an Dag kommen,[2] selbige M. G. H. verzeigen und zugleich den Verlurst auch ob und

---

7. Juni 1760 (Anh. hinter der LO. von 1757, unten). Allmälig war das Gesetz umgangen, die Geldbusse wie eine Steuer verabreicht und eine persönliche Haftstrafe für jeden Schuldigen erforderlich worden.

710. [1] Vgl. RE. vom 17. Februar 1649 (n. 647), 30. April 1670 (n. 665) und unten 1. u. 5. Februar 1744.

711. [1] Vgl. RE. vom 4. October 1682 (n. 671.).

[2] RE. vom 7. Juni 1738 erwähnt als Fall namentlich geendete Ganten, die ein Falliment nachziehen.

was für Verhaltungen vorhanden, eröfnen,[3] welches doch in allen Ämbtern vordrist zu publicieren.[4]

---

712. *Darleihen von Gotteshaus- und öffentlichem Vermögen. 18. August. 1732. (GRp. d. T.)* — Bedenken der HH. Deputierten wegen dem Einkommen der Pfarrey Oltingen. — — Erkannt. — — Solle, was im Nahmen eines Gottshauses oder andern Collegii publici angelegt wird, die Verschreibung ieweilen auf den Nahmen des Gottshauses oder Collegii gestellet, sonsten die Verschreibung nicht als eine Verschreibung des Gottshauses oder Collegii angesehen, auch diese Verordnung gehöriger Orten insinuieret werden.

---

713. *Aktenschluss bei Appellation. 7. August. 1733. (Miss. d. T.)* — Stattschreiber zu Liechstal Nammens der Appellation. Demnach bei einigen vorgekommenen Appellationen ab der Landschaft wahrgenommen worden, daß die Urtheil-Urkhunden von denen Partheyen offen, auch die Documenta von ieder Parthey producirt werden, da man nicht wüssen mag, ob dieselbe auch vor dem unteren Richter vorgewiesen worden, und nun wir über anders nichts richten und sprechen sollen als über solche Sachen, die dem Richter producirt und darauf von demselben gesprochen worden, als wird der Herr Stattschreiber zu veranstalten wüssen, daß könftiglich bei Aufrichtung solcher Urtheil-Urkhunden die Partheyen gegenwärtig seien, und dieser alßdan beider Partheyen vor Gericht producirte Documenta beigelegt, samtliches mit des Herren Pittschaft besiglet, der appellirenden Parthey zugestellet und diese Unß alßdan solche also einlüferen thüge.

---

714. *Beschränkung des Rechts zu Liegenschaftskäufen in der Landschaft für Stadtburger und Stiftungen oder*

[3] Bei Anlaß einer Erkanntniss über Hochwaldbünten für den Meyer von Reigoldswyl.

[4] Diese Mittheilungen wurden immer einläßlicher verlangt. Bei Anlass einer Anzeige von Münchenstein (Rp. vom 12. Juni 1751) verfügt der Rath: es mögen künftigs auch die Namen der Creditoren dem Bericht beigefügt werden.

Behörden. 21. Februar. 1735. (GRp. d. T.)[1] — Das von der lobl. Haußhaltung und denen zu dem Deputatenamt deputierten Herren abgefaßte — — Bedenken ward nun in die Berahtschlagung gezogen und der erste Articul, die Erkaufung der ligenden Güteren auf der Landschaft betrefend, in die Umfrag gebracht. Erkannt. Ist denen Collegiis publicis von nun an nidergelegt, einige ligende Gütere auf der Landschaft zu erkaufen. Burgeren aber ist niemahlen verbotten gewesen, Gütere, welche schon in anderer Burgeren Händen gewesen, auf der Landschaft an sich zu bringen, welches hiemit also und dergestalten bestätiget und erläuteret wird, daß wan einmahl ein Gut auf der Landschaft einem Burger von Basel zugefertiget worden, er solches an einen anderen hiesigen Burger wiederumb verkaufen könne, ohne daß die Burgere oder Angehörige der Gemeind, allwo das Gut liget, einiges Zugrechten darzu sich anmassen können. Ferner gleichwie hiesigen Burgeren bißhero erlaubet gewesen, Gütere auf der Landschaft zu erkaufen, es seie gleich von anderen Burgeren oder Underthanen, als solle es noch ferner bei dieser Bewilligung, hiemit bei dem Alten sein Verbleibens haben, doch daß denen auf der Landschaft wohnenden geist- und weltlichen Beamteten nicht erlaubt seie, während ihrer Beamtung einige under derselben ligende oder dazu gehörige Gütere weder an offentlichen Ganten noch sonsten zu erkaufen, mit diesem Anhang dennoch, daß wan Collegia publica, geist-[2] oder weltliche Beamtete auf der Landschaft einige ligende Güter, die sie zu kaufen nicht befügt, ihnen pfandsweis verschrieben hätten und solche Güter an eine offentliche Gant geschlagen wurden, sie, soweit ihre Forderung gehet, darauf zu bieten das Recht haben,[3] denen Underthanen aber sel-

---

714. [1] Vgl. RE. vom 14. Febr. 1655 (n. 655), sowie GRE. vom 13. Aug. 1691 (n. 676), und unten vom 18. Aug. 1738.

[2] Hinsichtlich der geistlichen Beamten schon durch Verfügungen vom 16. Oct. 1697 und vom 13. April 1700 (Rp. d. T.) festgesetzt.

[3] Ueber die spätere Begrenzung der Auffassung dieser Bestimmung vgl. RE. vom 29. April 1744: Schreiben von Mönchenstein bringt an, was Gestalten, als des außgeklagten Heinrich Degens von dar neu erbaute Behausung an dem Kirchweg alda aufgerufen und vergantet werden sollen, Hr. Pfarrer Bleyenstein Nahmens

biger Gemeind, in welcher die Güter ligen, frei stehen solle, solche Güter innert der sonsten zu Außübung des Zugrechtens bestimmten und gewohnten Zeit an sich zu ziehen, mit dem Beding, daß der Züger den Creditoren wegen seiner auf dem Gut habenden Förderung vollkommen bezahle und schadlos halte.

---

715. *Verbot von Liegenschaftsverkäufen behufs Auswanderung. 20. April. 1735. (gedr. Mandat.)*[1] — — Werden Uns. Schultheiß und Obervögte — — befelcht, keine Ganten von solchen, die in — — Carolinam zu reisen Vorhabens, an Uns zu verschreiben. — — Wurde aber einer hinterlistiger Weis und durch Fahrläßigkeit der Unterbeambten eine Bewilligung zu Ganten auswürken, werden Wir die Gemeind anhalten, daß sie die Seinige alsdann erhalte. Es sollen auch Unsere Schultheiß und Ober-Vögte, auch Unter-Beambtete fleissigste Achtung geben, daß dergleichen Leuten keine Verkäuf mehr, es seie von ligend- oder fahrendem, zugelassen und ie nach Beschaffenheit der Sach die Käufere, als die meistens hiedurch einen ohnbillichen Eigennutz suchen, mit ernstlicher Straf zur Verantwortung gezogen werden. — —

---

716. *Verzehntung angeblümten Brachfeldes. 22. Jan. 1738. (Rp. d. T.)*[1] — E. E. Gescheid hat zufolg der den 24. August. 1737 ergangenen Erkanntnus wegen Anblümung

---

seines Bruders auch darauf zu bieten vermeinet, weilen diesem seinem Bruder solches Haus, aber nur in einer Handschrift, verpfändet seie, welches aber wieder die den 21. Hornung 1735 ergangene Erkanntnus laufe. Nach diesem Schreiben hat Hr. M. Hans Balthasar Bleyenstein, Prediger zu Mönchenstein, für seinen Bruder und Conrad Kombler, den Bürgen, vorgetragen, wie er glaube befügt zu sein, auf diese Behausung, damit der Bürg zu nicht allzugrossem Schaden komme, bieten zu dörfen. Erkannt. Ist dem Bürgen Conrad Kommler erlaubet, auch auf diese Behausung zu bieten, doch daß, wan sie ihme bleibet, er selbige an keinen Fremden weder verkaufen noch verleihen könne.

715. [1] Vgl. RE. vom 10. Febr. 1641 (n. 643) und unten vom 13. Aug. 1749.

716. [1] Vgl. RE. vom 22. Juli 1643 (n. 645.)

der Brachfeldern etc. folgendes Bedenken eingegeben. Was erstens die Anblümung der Brachfeldern anbelanget, so sind wir nicht allein durch die aus den Aemtern eingeloffene, sondern auch durch einige von des Feldwesens wohlkundigen Leuten selbst eingezogene Bericht verständiget, es verursache solches Anblümen sowol dem Besitzer als dem Zehndenherren für das darauf folgende Jahr einen ohnvermeidlichen Schaden, welcher dem ersteren auch durch allen genutzten Ausraub des Brachfeldes bei weitem nicht ersetzet werde, dahero wir dafür hielten, daß um allem unrecht verstandenen Eigennutz derjenigen, so sich wegen der Ausnahme des Zehndens zu dergleichen Anblümung verleiten lassen könnten, einigermaßen und zwar zu ihrem eigenen Besten Inhalt zu thun, Ew. Gn. zu erkennen geruhen wollten, daß alles, was in der Brachgezelken gebauen wurde, außer doch den Rüben, verzehntet werden sollte. Erkannt.

Bleibt bei diesem Bedenken, sollen dahero die nöhtige Befehl ertheilet und darauf gehalten werden.[2]

---

717. *Obrigkeitliche Bewilligung zu Viehganten. 8. Februar. 1738. (Rp. d. T.)* — Schreiben von Varnspurg berichtet — — wegen der zu Oltingen gehaltenen Viehgant, daß — — vieles an Außländische verkaufet und von Underthanen verbürget, doch nur selbs gezogen Vieh daran gestellet worden, glauben also nichts unerlaubtes, massen die Viehganten niemahlen verbotten gewesen, begangen zu haben. Erkannt. Sollen keine Viehganten[1] ohne Mnr. Gn. HH. Bewilligung vorgenommen — — werden.

---

718. *Bedingte Zwangs-Verwendung der Gantrödel. 17. März. 1738. (GRp. d. T.)* — Eine lobl. Haußhaltung,

---

[2] Vgl. RE. vom 28. Mai 1796 (n. 595. N. 2.) u. w. d. a.

717. [1] Das diesfällige Ausschreiben (Miss. d. T.) lautete: „Keine Vieh- und Fahrnusganten", indess wurde die Erwähnung der Fahrnusgant durch Ausschreiben vom 22. Febr. 1738 als „Verstoß" erklärt und bestimmt, die Fahrnusganten seien, wenn kein Vieh darunter ist, auf bisher gewohnte Weise zu gestatten. — Vgl. RE. vom 31. März 1728 (n. 707) und unten RE. vom 17. Mai 1758.

welche — — mit Zuziehung der HH. Deputaten deliberieret, wie das beim löbl. Deputaten-Amt still ligende Gelt könnte angelegt werden, hat zu diesem End folgendes Bedenken eingegeben. Der Vorschlag wär dieser: 1. Sobald ein Underthan ganten wollte, könnte deme von seinem Hrn. Obervogt angezeigt werden, daß er seinen Gantrodel nach Abzug 5 pro cento dem Publico überlassen müsse, er möge den Gantrodel selbsten einziehen wollen oder nicht, um sowohl allen Weitläufigkeiten vorzubiegen, als aber die Underthanen von dem ohnnöhtigen Ganten abzuhalten. Andere HH. lobl. Haußhaltung hingegen haben diese Clausul alzuhart angesechen und vermeinten, daß solche außgelassen und diejenige, so ihre Güter freiwillig verganten und den Gantrodel selbsten einziehen wolten, nicht solten gehalten werden, denselben dem Publico einzuhändigen, iedoch daß ienige, so solches nur vorgeben thäten, und nachgehendts die Sach sich anderst wurde befinden, ernstlichen zu strafen wären. 2. Hiermit zum Fundament gesetzt sein, daß von allen Gantrödlen weniger nicht als 5 pro cento solten abgezogen und alle dieselben an ein einig Orth, aussert denen Fahrnus- und ienigen Gantrödlen über ligende Güter, so nicht über 400 ℔ thun, und welche Wittwen und Waisen zu überlassen, gegeben werden. — — Erkannt. Wegen dem ersten Puncten dises Vorschlags haben Mne. Gn. HH. und Obere hiemit erkant, daß wan ein Unterthan freiwillig ganten und den Gantrodul selbs einziehen wolte, dieses ihme erlaubt sein, wan er aber den Gantrodul verkaufen wolt, er dehne innert den zweyen Jahren von dato an zu rechnen nirgendts anderstwo als dehnen piis corporibus, namlich den HH. Deputaten und den übrigen Armenhäuseren nach dem Inhalt des Mandats verkaufen,[1] und wan ein Unterthan den Selbs-Einzug des Gantrodels nur vorgeben, ein anderes aber damit vornehmen

718. [1] Die Vertheilung ordnet GRE. vom 20. November 1741 (GRp. d. T.) dahin an: Solle lobl. Deputaten-Amt nach Anleit der den 17. Martii 1738 ergangenen Grossen Rahts Erkanntnus die Helfte der auf der Landschaft fallenden Gantrödlen die nächsten drey Jahr über zukommen und ihrem Fundo zugewiesen werden. — Auf 10 Jahre erneuert den 1. December 1749 und wieder aufgefrischt den 9. April 1781. (GRp. d. T.)

thete, und solches sich nachgehendts erfinden wurde, solch Fehlbarer zu ernstlicher Straf gezogen werden solle. Wegen dem andern Punkten des Vorschlags soll es dabei sein gänzlich Verbleiben haben. — —

---

719. *Grundsätze bei Gantbewilligungen. 25. Juni 1738. (Rp. d. T.)*[1] — Wegen denen vielen Ganten, welche gewiss nicht zum Besten der Underthanen gereichen, schlagen die HH. Deputierte vor, daß ieweilen, wan eine Gant an Mne. Gn. HH. begehrt wird, die Ursach, welche den Verganter dazu bewogen, gemeldet, anbei nicht mehrers, als was zu Bezahlung der Schulden erforderlich, vergantet und dahin gesehen werde, daß nur ienige Pupillengüter, welche denenselben nicht wohl aufbehalten werden können, und die ein Underthan in einem andern entlegen Bahn besitzet, zu verganten erlaubet, mithin von allen muhtwilligen und schädlichen Ganten abstrahieret werde. Erkannt. Bleibt darbei, soll also in die Aemter geschrieben und darauf gehalten werden.

---

720. *Zechschulden. Misbräuche an den Ganten. Reukäufe. 25. Juni. 1738. (gedr.)* — Wir Burgermeister und Raht der Statt Basel thun hiermit männiglichen kund — —

II. Würths- und Wein-Häuser.

— — Wir gebieten hiemit ernstlich wie hernach folgt:

— — 3. — Daß keinem Einheimischen in keinem Würths- oder Wein-Hauß unserer Landschaft nichts geborgt, oder wann solches geschehen und der, so getrunken und geessen, unbezahlt weggelassen wurde, selbiger zu keiner Bezahlung mehr angehalten werden solle. — —

III. Wein-Trinken und Zechen an den Ganten.

1. — Sintemahlen Uns auch sehr mißfällig zu vernemmen kommen, daß unserem ehemahligen Verbott zuwider das Weingeben an denen Ganten nicht abgeschafft, sondern nur in eine andere Form gebracht worden, indeme auf ein Stuck Gut, so vergantet wird, heimlich ein gewisses in

---

719. [1] Erneuert 11. Dez. 1748. vgl. RE. vom 9. März 1636 (n. 640).

Wein, so der Käufer zu geniessen haben solle, angedungen und dardurch der Verganter in zimlichen Kosten gesetzt wird, als wollen Wir, daß solches hinfüro gänzlich abgeschafft und von Unseren Ober-Ambtleuthen bei höchster Unserer Ungnad darauf, und daß sie das Weintrinken vor, bei und nach denen Ganten keineswegs gestatten, alles Ernsts Achtung gegeben werde.

2. — Deßgleichen sollen auch bei dergleichen Ganten die Ober- und Under-Beambte oder ienер Schreibere, welche denen Ganten beiwohnen müssen, sich ein ieder seines bestimmten Taxes für Futter und Mahl begnügen und darüber dem Verganter mit Mahlzeiten vor oder nach der Gant keine weitere Kösten verursachen, weniger andere als ienige Personen, so zur Gant gehören, sich auf des Verganters Kösten zu einer Mahlzeit eindringen.

IV. Wein-Käuf.

— Demnach auch die sogenannte Wein- und Reu-Käuf, welche bei Käuf- und Verkäufen angedungen und gemeiniglich biß auf 2 vom Hundert getrieben zu werden pflegen, nicht allein an sich selbs eine unnütze Verschlemmung, sondern auch eine Ursach seind, daß die, welche nur darauf umbgehen, wie sie einen Anlaß zum Trinken bekommen können, öfters allerhand schädliche Käuf oder Verkäuf machen, als wollen Wir solche hiemit gänzlichen abgeschafft und verbotten haben, dergestalten, daß nicht allein ein Käufer oder Verkäufer, wann er nichts versprochen, zu Bezahlung einigen Weinkaufs nicht solle angehalten, sondern auch die etwan deßwegen geschehene Versprechungen allerdings kraftlos und ungültig sein. Ja wann auch Käufer oder Verkäufer sich freiwillig zu Bezahlung eines Wein- oder Reu-Kaufs verstehen wolten (wie dann in dergleichen Fählen das Gelt zu verschwenden die meisten ganz geneigt seind), so solle der Würth, der das Essen und Trinken dazu hergegeben, um 20 fl. gebüßt, auf das Verzehrte kein Recht gehalten, die Käufer und Verkäufer aber, da sie es vermögen, mit gleicher Gelt-Buß, oder wann sie unvermöglich, mit einer anderen empfindlichen Straf belegt werden. — — Also beschlossen den 25. Brachmonats 1738. Canzley Basel sst.

721. *Umgestaltung des Nutzeigenthums im Homburger Amt zu vollem Eigenthum der Nutzberechtigten. 13. Aug. 1738. (Rp. d. T.)* — Memoriale eines Lobl. Deputatenamts stellet vor, daß demnach die sogen. Lehengüter Homburger Amts nun bei 100 und mehr Jahren als eigenthümlich von den Besitzern genutzet verpfändet und verkaufet worden, es eine große Confusion, absonderlich aber bei den Gottshäusern Leufelfingen und Rümlingen, alwo viel dergleichen Güter versetzet, einen nahmhaften Schaden verursachen wurde, wan diese Lehengüter wieder nach Mnr. Gn. HH. Verordnung vom 26. Martii als Lehengüter müssten angesehen werden. Werde dahero Mnr. Gn. HH. weiterer Überlegung anheimgestellet, ob sie nicht noch ferner gestatten wollen, daß die Besitzere dieser Güter, wie seit langem, also forthin mit denselben nach Belieben als mit ihrem Eigenthum schalten und walten dörfen. Erkannt. Wollen Mne. Gn. HH. zugeben, daß diese Güter noch ferner wie andere Zinßgüter denen Besitzeren als ihr Eigenthum gegen Abstattung der darauf stehenden Zinsen [1] überlassen werden.

---

722. *Liegenschaftskäufe auf der Landschaft durch Stadtbürger. 18. August. 1738. (GRp. d. T.)* [1] — Das — — Bedenken wegen Erkaufung der Gütern auf der Landschaft ward vor die Hand genommen. — — Dahero wir vorträglich zu sein erachteten, wann ein Gesetz gemacht wurde, daß in Zeit von 10 Jahren kein allhiesiger Burger, auch kein Beamteter auf der Landschaft und Pfarrer einig ligend Gut außert ienigen, so schon in Burgeren Händen, zu erkaufen befügt sein solle, doch wann einer einige ligende Güter pfandsweiß verschrieben hätte, und solche an ein offentliche Gant geschlagen wurden, einer, soweit seine Forderung gehet, darauf zu bieten das Recht haben, doch denen Unterthanen der Gemeind, in welcher das Gut liget, das Zugrecht offen

---

721. [1] Die Ehrschätze wurden wo immer möglich bestritten. Beispiel vom Schwendigut (Rp. vom 19. Nov. 1738).

722. [1] RE. vom 14. Febr. 1655 (n. 655), 14. Juli und 13. August 1691 (n. 676) und vom 21. Febr. 1735 (n. 714).

bleiben solle. — — Glauben auch nicht, daß die Verzinsung zu 5 pro cento als eine Beschwärd des Landvolks anzusehen, maßen die Verminderung des Zinses dem Landvolk selbst zu Schaden gereichen wurd, und wann die Güter zu erkaufen erlaubet wurde, es den Unterthanen unmöglich fallen wird, nur 3 pro cento zu geben. — — Erkannt. Bleibt bei dem Schluß dieses Bedenkens dergestalten, daß hiesigen Burgeren ienige Gütere, die dießmalen in der Underthanen Handen auf der Landschaft sich befinden, innert den nächsten zehen Jahren zu erkaufen nicht erlaubt sein solle.[2]

[2] Durch GRE. vom 22. Juli 1748 (GRp. d. T.) auf fernere 10 Jahre erneuert. — Die Durchführung war so genau, daß man auch zu Kleinhüningen, obwohl mit der mindern Stadt in gleichem Gerichtssprengel, den Grundsatz des Verbots festhielt. RE. vom 26. Aug. und 2. Sept. 1747 (Rp. d. T.). — In den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts war das Zugrecht gegen Stadtbürger noch nicht Uebung. Vgl. RE. vom 19. Aug. 1722 (Rp. d. T.): H. Obervogt von Kleinhüningen trägt Nahmens der Gemeind vor, daß sie vor etwas Zeit ein Garten, welcher einem Burger von Basel verkauft worden, haben ziehen wollen, aber abgewiesen worden, betten, weilen ihr Bahn sehr klein und die Gemeind anwachse, daß man ihren das Zugrecht, sofern Güter an aussert dem Dorf Sitzende sollten verkauft werden, vergönnen möchte. Erkannt. Sollen Mne. Gn. HH. die XIII berahten, wie es mit dem Zugrecht zu Kleinen Hüningen in diesem Fahl zu halten. — Das fragliche Verbot wurde aber immer wieder von neuem erörtert, wie nachfolgendes Gutachten der Landcommission zeigt (GRp. vom 2. Februar 1750, 6. und 20. September 1751): — Der erste Artikel betrift die Mißbräuch und Inconvenienzien, so in Ansehung des Güterkaufens unter den Bauren selbsten entstehen, sonderheitlich das allzuviele Güterkaufen der reichen Bauren, worüber wir — unser Bedenken — zu eröffnen die Ehre gehabt, daß — — es allzuschwehr sei, denen Bauren hierin Schranken zu setzen. — — Der zweite Unß überwiesene Punct betrift die Frag, wie demjenigen Mißbrauch vorzubiegen wäre, da Burgere durch Darleihung einer Summen Gelts auf ligende Güter selbige an sich zu ziehen trachten. Gleichwie bei allen Verordnungen es schwehr, ja unmöglich ist, allen Gefehrden, so zu Hintergehung des Gesetzes mögen gebraucht werden, zu begegnen, also ist es noch schwehrer in gegenwärtigem Fall, massen einem Burger nicht kan verwehrt werden, so viel er gut findet, dem Bauren auf ein Stuckh Gut vorzustrecken, und wann er würklich mehr darauf geliehen als es wehrt ist, dasselbe nicht eher an sich ziehen kan, biß der Baur verdorben und das Gut vergantet wird. Sollten aber die gebrauchten Gefehrden sich äusseren und offenbahr werden, wäre solches der Gebühr nach zu bestrafen und was vor-

723. *Beaufsichtigung und Beschränkung der landvögtlichen Strafen. 15. August. 1740. (GRp. d. T.)*[1] — Ueber die Strafen der Landvögten und ob nicht selbige zu obrigkeitlichen Handen zu ziehen, haben die HH. Deputierte ad aerarium folgend Bedenken eingegeben. Nachdem es Ew. Gn. unseres Erachtens aus Anlaas der über die HH. Landvögt ergehende Klägten, als thäten dieselbe in Bestrafung der Underthanen, indeme sie einen Antheil darvon beziehen, allzuhart verfahren, gn. zu erkennen beliebet, daß wir deliberieren sollen, ob den Landvögten die Strafen zu lassen oder etwas in Gelt darfür zu geben wäre, — — vermeinten wir ohnmaßgeblichen, daß es bei der alten Ordnung verbleiben und die HH. Landvögt noch ferners ihren Antheil von den Strafen[2] beziehen, doch — — lobl. Haußhaltung bei ieweiliger Ablegung der HH. Landvögten Rechnungen aus was Ursachen und wie hoch gestraft worden, die Strafrödel genau durchgehen und examinieren, auch sofern hierinnen etwas ungebührliches oder excessives vorkäme, es Uns. Gn. HH. E. E. Kl. Rath zu gebührender Bestrafung verzeigen solle. Erkannt. Bleibt bei diesem Bedenken mit dem Anhang, daß wan ein Underthan von E. E. Ehegericht gestrafet worden, der H. Landvogt ihne deßhalben weiter zu bestrafen nicht befügt sein solle.

---

724. *Inventur von Verlassenschaften. Mehrjährigkeit. 7. November. 1740. (GRp. d. T.)* — Ueber die von denen Underbeamteten der Vogtey Mönchenstein angebrachte Klägten — Erkannt. Art. 1. — — Was das Siegelgelt von denen Inventationen anlanget, solle ein Hr. Landvogt auf Mönchenstein, wan das Vermögen nach Abzug der Schulden bis auf tausend

---

gegangen, alles ungültig zu erklären. — Erkannt. (6) Lassen es Mne. Gn. HH. und Obere bei dem Bedenken der lobl. Landcommission — — bewenden. (20.) Wann ein Baur zu einem Falliten und dehme vergantet wird, können hiesige Burgere, welche dessen Creditoren sind, sowohl ienige, die Obligationen, als auch ienige, die Handschriften auf dehne haben, auf dessen ligende Gütere bieten.

723. [1] Vgl. unten GRE. vom 16. October 1786.

[2] Zwei Drittheile.

Pfund sich belaufet, einen vom hundert, im Fahl aber die Mittel nach abgezogenen Schulden über tausend Pfund anstiegen, so viel, als der Schreiber für seinen Tax nach der Ordnung fordern kan, zu beziehen befügt sein. Ferner solle er von Publication eines Testaments zween Gulden nemmen können. Art. 2. 3. 4. Bleibt bei dem Bedenken der HH. Deputierten über diese Articul dergestalten, daß wan ein Waiß oder fremder Erb vorhanden, die ganze Massa inventieret und darvon die Gebühr, wie über vorigen Articul erkannt worden, bezogen und weiter nichts begehret, übrigens eine ledige Person, wan sie über fünf und zwanzig Jahr alt ist, obwohlen dieselbige noch under dem Vogt stehet, in diesem Fahl der Inventation, wan sie anderst bei gutem Verstand sich befindet, nicht für einen Waisen noch Pupillen geachtet, noch derenthalben die Inventation vorgenommen werden solle.[1] Art. 5. Bleibt bei dem von den HH. Deputierten über diesen Articul gegebenen Bedenken (hinsichtlich der Gebühr von Testamenten, Eheabreden und Gantrödeln, von welchen das doppelt bezogen werde). — Wir erachten solches für höchst unbillich, glaubten daher, daß von Testamenten und Eheabreden der Landvogt nicht mehr als der Landschreiber beziehen, auch für Riitgelt, Futter und Mahl nichts fordern solle, von den Gantrödlen aber gebüret ihme nach der Ordnung der Pfundvierer, das ist vom Pfund 4 Den. und weiter nichts.

---

725. *Verbot an die Gantmeister, ohne Erlaubnis für sich selbst zu ersteigern. 16. Augst. 1741. (Rp. d. T.)* —

---

724. [1] Schon in einer RE. vom 20. April 1740 (Rp. d. T.) wird verfügt: Auf Bedenken der HH. Deputierten zu den Landsachen, — daß wan eine ledige Mansperson, wie auch ein Weibsbild so ledig oder zur Witwe worden, das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters wurde erreichet haben und übrigens bei gutem Verstand und nicht imbecill sein, dießfahls ohngeachtet die Person übrigens under dem Vogt stehet, nicht mehr für minderjährig sollte geachtet, sondern erlaubet werden, daß sie mit Beistand des Vogts die Theilung ohne den Herren Obervogt und Herrn Stadt- oder Landschreiber vornemmen können. — — Erkannt. Bleibt bei dieser Erläuterung und solle dieselbe denen Herren Oberbeamteten, Schultheissen und Landvögten, auch den H. Schreiberen in die Aemter überschrieben werden.

Die HH. Deputierte in Landsachen haben — — ihre Gedanken dahin eröfnet, daß — — in das künftige die Gantmeistere, wan sie für sich bieten wollten, solches dem Herrn Landvogt oder denen, so freiwillig ganten lassen, anzuzeigen angehalten werden sollten. Erkannt. — — Soll das, so die Gantmeistere überhaubt angehet, in alle Aemter geschrieben werden.

---

726. *Judicatur in Weidgangs-Streitigkeiten zu Läufelfingen. 22. und 26. September. 1742. (Rp. d. T.)* — — (26.) Mnr. Gn. HH. der Dreyzehen Rhatschlag — — gehet dahin — —, daß man sich die Judicatur, welche den vier geschworenen Männern zu Läufelfingen in Waid-Streitigkeit und Frefel anvertrawet,[1] und denen mit Pfändung der Schafherd ein formlicher Eingriff beschehen,[2] ieder Zeit vorbehalte. Erkannt. Solle nach Anleitung dieses Rhatschlags an Herrn Landvogt auf Homburg geschrieben, auch deme anbefohlen werden, auch die Kösten von dem im Pfandstall gestandenen Vieh zu forderen.

---

726. [1] Namentlich auch aus diesen Localjudicaturen erklärt sich die strenge Beachtung der Gewohnheit in allen ähnlichen Streitfällen. Ein merkwürdiges Beispiel das Vorzugsrecht der Jennischen Familie, von dem Rp. vom 28. April 1686 spricht: Schreiben von Waldenburg zu Gonsten H. und G. Jenni im Waldt, so zu Reparierung ihrer Behausung umb etwas Holz, aber ohne Entrichtung einicher Stamblöße, angehalten, berufen sich dieser Gerechtigkeit und Befreiung halb auf die alte Possession und etlich alte Leuth — — Erkannt. Weilen diese Jennische nie kein Stamblößin zalt, als seind sie auch anietzo derselben erlassen. Ebenso Rp. vom 23. April 1721: Derer HH. Waldherrn Bedenkhen wegen dem zwüschen den beiden Gemeinden Riggenbach und Gelterkünden streitigen Waydgang auf Dotmersen ist dieses Schlusses. Sintemahlen die Gemeindt Rickhenbach oftvermelten Waydgang auf Dottmerßen von ohnvordenkhlichen Jahren hero mit den Gelterkindern genossen und sie, die Gelterkinder, darwider nichts auflegen noch beweisen können, auch bei hoher Obrigkeit noch HH. Landtvögten niemahlen nichts geklagt noch anhängisch ist gemacht worden, bei ihrer Possession mehrvermelter Waydgangs-Gerechtigkeit verbleiben sollen — — Erkannt. Bleibt durchaus bei diesem Spruch.

[2] Veranlassung dieser RE. war eine durch Hauensteiner vorgenommene eigenmächtige Pfändung.

727. *Verbot selbstgeschriebener Testamente und Vergabungen in den untern Aemtern. 13. Februar und 20 März. 1743. (Rp. d. T.)*[1] — Memoriale lobl. Appellation stellet vor, daß, obwohlen Mnr. Gn. HH. Verordnung, deren in den oberen Aemteren nachgelebt werde, erforderen, daß auf der Landschaft keine Testament Codicillen Donationen Eheabreden und dergleichen Instrumenta für gültig gehalten werden sollen, sie seien dan in der Stadt- oder Landschreiberei aufgerichtet, dennoch in den underen Aemteren der Mißbrauch eingerissen, daß solche Schriften für legal geachtet werden, wan sie nur von den Underthanen aufgesetzet worden. — — (20. März) Erkannt. Bleibt bei Mnr. Gn. HH. der XIII. Rahtschlag dergestalten, daß es in Ansehen der Verfertigung der Testamenten und Vergabungen in den underen Aemteren wie in den oberen gehalten werden solle.[2]

---

728. *Darleihen aus Vogtsgeld. Abnahme von Vogts-Rechnungen. 1. und 5. Februar. 1744. (Rp. d. T.)* — (1) Memoriale eines lobl. Waisenamts eröfnet, was Gestalten Herr Stadtschreiber Fäsch von Liechstal bei ihnen angebracht, daß die Vögt auf der Landschaft sich erklagen, daß sie die ihnen anvertrauten Waisengelter nicht mehr zu fünf pro cento anlegen können, massen die Schuldleut das Gelt zu minderem Zins anderwerts finden, werde demnach zu beachten sein, wie die Waisengelter zu verwahren. Ferner daß die Vogtrechnungen gar lang nicht abgenommen werden, wie dan zu Liechstal einige Witweiber seien, deren Rechnungen niemahlen vorkommen, andere aber bis zehen Jahr anstehen, daher lobl. Waisenamt erachtete, daß auf das höchste alle vier Jahr die Vogt-Rechnungen vorgenommen werden sollten. — — (5) Wegen Abnemmung der Vogt-Rechnungen auf der Landschaft wurden die den 30. Aprilis 1670[1] gemachte und den 3. September 1729[2] auf die undere Aemter gezogene

---

727. [1] RE. vom 10. Sept. 1603. (n. 633) und unten vom 16. Dec. 1747.
[2] Tax-Ordnungen vom 6. Jan. 1683 (n. 672), 29. Sept. und 10. November 1706 und 24. Novemb. 1738.

728. [1] (n. 665.)
[2] (n. 710.)

Verordnungen, auch die wegen den Landschreibereien den 6. Januarii 1683,[3] den 10. Novembris 1706[4] und 24. Novembris 1738[4] gutbefundene Einrichtungen absonderlichen wegen dem Tax verlesen. — — Erkannt. (1) Wegen Verzinsung der Capitalien auf der Landschaft bleibts bei der von einem E. Grossen Raht gemachter Verordnung. (5) Was aber die Abnemmung der Vogt-Rechnungen anlanget, bleibt es bei diesen Ordnungen und sollen nach denselben die Vogt-Rechnungen auf der Landschaft abgenommen werden.

---

729. *Verbot des Verkaufs von Bandstühlen. 5. Febr. 1744. (Rp. d. T.).*[1] — Memoriale der HH. Deputierten zu den Fabriques stellet vor, daß obwohlen, damit die Bandstühl nicht an Fremde transportieret werden, heilsamme Verordnungen ergangen, dennoch einige Underthanen sich erfrechen, Stühl an Fremde zu verhandlen, die zwar in dem Land bleiben und darauf sie den Fremden arbeiten. Weilen aber solches den Fabriques sehr nachtheilig, ersuchen die HH. Fabricanten, daß entweder die Transportierung der Stühlen an Fremde verhindert und ihnen das Zugrecht vergönnet oder aber die nähere Undersuchung vor die Hand genommen werde. Erkannt. Solle zu Stadt und Land, daß nicht nur keine Bandstühl aussert Lands verführet, sondern keine an Fremde, under was Vorwand es sein möchte, verkaufet oder veräusseret werden, frischer Dingen publicieret, auch dergleichen Käuf und Veräusserungen als null und nichtig aufgehoben werden.[2]

---

730. *Einführung der Eidesvorbereitung vor Ablegung von Handgelübden. 5. Juni. 1745. (Rp. d. T.)*[1] — Ein

---

[3] (n. 672.)

[4] Erneuerungen der unter 3 erlassenen Ordnung.

729. [1] Vgl. GRE. vom 17. Mai 1723 (n. 701), RE. vom 23. Nov. 1754.

[2] RE. vom 4. März 1797 fügt noch vorsorglich bei: In Zukunft sollen auch die Bewilligungsschreiben nicht eher abgegeben werden, bis von dem Hrn. Secretario löbl. Fabriken-Commission der Bericht, dass kein Anstand obwalte, wird gefallen sein.

730. [1] Vgl. GRE. vom 1. Febr. 1723 und 24. Nov. 1727 (n. 704).

lobl. Waysenambt — eröffnet: Wäre gut, weilen die Landleuth das Handgelübd in sehr geringe Achtung ziehen und deßhalb zu fraudiren Anlaß nemmen, den HH. Officianten zu insinuiren, künftigs bei dergleichen Verrichtungen sich von denen Interessenten einen Schein von einem Hrn. Geistlichen über die erklärte Wichtigkeit des Eyds vorweisen zu lassen und solche erst auf dies hin ins Gelübd zu nemmen. Erkannt. Lassens Mne. Gn. HH. bei diesem Bedenken durchauß bewenden.

---

731. ***Abstellung einiger Misbräuche an den Gerichten hinsichtlich der Besetzung und des Austritts. 23. Februar. 1746. (Rp. d. T.)***[1] — Die HH. Deputirte in Landsachen, welche nach Anleitung der Erkantnuß vom 2ten hujus die zu Riechen bei dasiger Gerichts-Ergänzung vorgangene Mißbräuche undersuchet haben, referiren, wie sie selbige befunden, und geben zu deren Abschaffung folgenden Vorschlag, daß die Gerichts-Ergänzung dem Undervogt nicht mehr allein überlassen, sonderen am Abend vor dem Gerichtstag von samtlichen Gerichtsleuthen, und zwar nur alsdann, wann weniger als sieben Urtheilsprecher sitzen bleiben, beschehen und die an der Abtretenden Stell Ernamste ins Gelübd genommen werden sollten, gewüssenhaft nach Gesätz und Ordnungen zu richten, wobei ieweilen der Stabführer bei Anfang des Gerichts, ob iemand wegen Verwandschaft abzutreten habe, die Anfrag thun, auch die alte Gewohnheit wieder eingeführet werden solle, daß die Richter zu Abfassung der Urtheil hinauß gehen und der ieweilige Stabführer nur alsdann dabei seie, wann die Stimmen innstehen, um das Mehr zu machen. Welches allen Gerichten anzubefehlen. In den oberen Aemteren könne Obiges wegen der Ergänzung nicht Platz haben, massen die HH. Landvögt selbsten die Abtretende mit Gerichtsleuthen von anderen Gerichten ergänzen, auch zu Mönchenstein die Anzahl der Gerichtsleuthen so stark seie, daß niemahlen eine Ergänzung nötig gewesen. Weilen auch oft

---

731. [1] Specielle Bestimmungen über die Ergänzung der Gescheide zu Benken und zu Muttenz. Vgl. RE. vom 28. Juni 1732 und 26. April 1747.

geklagt wird, daß Richtere, die eintwederer Parthey verwant sind, sitzen bleiben, so könnte an alle Gerichte auf dem Land eine ernstliche Ermahnung mit Ansetzung einer empfindlichen Straf über die Fehlbare gethan werden. Erkannt. Bleibt bei diesem Vorschlag. Solle selbiger effectuiret, und wie deßhalber in die Aembter zu schreiben, von den HH. Deputirten in Landsachen in der Canzley veranstaltet werden.

---

732. ***Bürgschaften der Unterthanen. 25. Mai. 1746. (Landesordnung vom 20. Juni. 1757. Art. 60.)*** [1]

---

732. [1] Die gesetzliche Geltung obiger Bestimmungen vor der Landesordnung ist einigermassen zweifelhaft. Unterm 17. October 1740 nämlich legten die Dreizehner dem Grossen Rath einen Rathschlag über die Bürgschaften der Unterthanen in 8 Artikeln vor. Von diesen wurden Art. 1, 5, 6, 8 den 17. Octob. 1740 und 20. Febr. 1741, theilweise mit Modificationen, angenommen; bei Art. 2 (Aufkündung eines Verstorbenen wegen Bürgschaften) wurde der Beschluss über eine vorgeschlagene Bestimmung, wonach die sich bei dieser Aufkündung anmeldenden Gläubiger andere Bürgen von den Erben zu begehren berechtigt sein sollten, ausgestellt, Art. 3 und 4 betreffend Verbot der Verbürgung bei Geldschulden der Unterthanen sowie Art. 7 betreffend Verbürgung von Gantrödeln wurden den Dreizehen zu nochmaliger Berathung zurück gewiesen. (Rp. vom 1. Octob. 1740, GRp. vom 17. Octob. 1740, 20. Februar 1741.) — Den 5. Juni 1751 trug die Landcommission vor, dass die Publication der erwähnten Grossrathsbeschlüsse vom 17. October 1740 und 20. Februar 1741 unterblieben sei, weil die wichtigsten Artikel entweder ausgestellt oder den XIII überwiesen worden. Auf erhaltenen Auftrag zu nochmaliger Berathung legte sie den 15. Septemb. 1753 Art. 3 und 4 des frühern Bedenkens unverändert vor, der Rath liess es aber beim Alten bewenden. — Diesem Ausspruch der Landcommission entgegen waren nach Sage der Landesordnung von 1757 Art. 60 die den 17. October 1740 und 20. Februar 1741 definitiv angenommenen Art. 1, 5, 6, 8, sowie Art. 2 mit Hinweglassung der damals vorgeschlagenen Bestimmung über Dargebung eines anderen Bürgen den 25. Mai 1746 in die Aemter publiciert worden, welchem ein Bedenken der Landcommission vom 18. Januar 1773 (GRp. d. T.) im Wesentlichen beistimmt. Auch finden sich in verschiedenen Sammlungen von theilweise amtlichem Character die erwähnten Bestimmungen aufgeführt als den 25. Mai 1746 publiciert. Die Verordnung vom 10. Mai 1773 über Bürgschaften dagegen erwähnt das Vorhandensein früherer Bestimmungen in keiner Weise. — Eine an die Dreizehn den 27. April 1746 ergangene Mahnung, über die zurückgewiesenen Artikel einen Rathschlag einzugeben, scheint sie daher

733. *Kosten der Gerichtsmahlzeiten bei Erwählung ins Gericht. 4. Januar. 1747. (Rp. d. T.)* — Bedenken lobl. Land-Commission wegen der Unkösten, so ein newer Gerichtsmann im Waldenburger-Amt tragen müsse, beziehet sich auf das von Hrn. Landvogt auf Waldenburg an selbige eingesandte Schreiben, so dahin gehet, daß ein newer Gerichtsmann zu Brezweil seinen Beisitzeren, deren 13 seien, 10 ℔, zu Rigolschweil, deren 17 seien, 10 ℔ 10 ß, zu Bubendorf, da 18 seind, 16 ℔, und zu Waldenburg, da das stärkste Gericht seie, 20 ℔ bezahlen thüge, und dieses werde bei einer Mahlzeit verthan, und haltet darfür, daß hierin nichts unbilliches zu finden, sondern man es dabei bewenden lassen könnte. Erkannt. Lassens Mne. Gn. Hrn. dabei bewenden.

---

734. *Form der Errichtung von Testamenten. 16. December. 1747. (gedr. Mandat.)*[1] — Wir Emanuel Falckhner der

---

bewogen zu haben, die Publication des bereits Beschlossenen zwar zu veranlassen, das Übrige aber ruhen zu lassen, daher gar wohl Zweifel entstehen konnten.

734. [1] RE. vom 13. Febr. und 20. März 1743 (n. 727), unten 4. Nov. 1750. Daß am Publicationsort eines Testamentes auch das Forum des Verzichts oder Antritts, ergiebt sich aus RE. vom 21. Febr. 1705 (Rp. d. T.). Später wollte sich der Rath hinsichtlich des Grundsatzes nicht mehr entscheiden (Rp. vom 8. Juni 1726): Schreiben von Mönchenstein erzehlet, was maßen als Hr. H. G. Hentzge zu St. Margrethen vor einigen Wochen verstorben, Hr. Obervogt dessen Testament zur Publication von dessen Wittib abforderen lassen, es habe aber auch Hr. Schultheiß Wetstein, weilen Hr. Hentzge hiesiger Burger seie, die Publication vornemmen wollen, dahero die Wittib anstehe, wem sie das Testament zustellen wolle. Wan aber dergleichen Publicationes durch diejenige beschehen sollen, under deren Iudicatur der Verstorbene gesessen, auch solches mit Hrn. Pfarrer Strübins sel. von Bubendorf — — Testament observieret worden, als werde Mnr. Gn. HH. Entscheid diese Sach übergeben. Erkannt. Sollen H. Schultheis und die Aemtere über dies Schreiben — — Bericht eingeben. — (12. Juni 1726.) Bericht der Aemter: ein Testament sei an demjenigen Ort, alwo einer Burger gewesen und under dessen Judicatur er gestanden, zu publicieren (mit Beweisführung für hiesige Fälle). Erkannt. Stellen Mne. Gn. HH. der Hentzgischen Frau Wittib frei, ihres Ehemans sel. Testament nach Belieben hier oder zu Mönchenstein ablesen zu lassen.

Burgermeister und der Raht der Stadt Basel geben hiermit zu vernemmen. Dieweilen sich ergeben, daß einige Unserer Unterthanen ihre errichtete Testamenter in der Stattschreiberey zu Liechstal und in denen Landschreibereyen lange Zeit, ja biß nach ihrem Absterben unausgefertiget und unbesiglet ligen gelassen, hiedurch aber und wann solche Saumseligkeit mehrers einreissen wurde, Anlaß zu mancherlei Gefährden und vielen kostbaren Processen möchte erwachsen, so haben Wir zu Bevorkommung aller solcher Ungebühren geordnet und wollen hiemit, daß

I. Alle und iede Testamenter, so Unsere Unterthanen der Oberen und Underen Aemteren durch die Stattschreiberey zu Liechstall oder durch die Landschreibereyen errichten lassen, innert den ersten vier Wochen nach dessen Errichtung ausgefertiget und dem Herren Schultheiß oder Obervogt des Orts zur Besiglung gebracht werden, wann aber solches aus Nachläßigkeit der Testierern unterlassen wurde, solche Testamenter ungültig und nichtig sein sollen. Doch mit der Erläuterung, daß falls ein Unterthan nach seinem gemachten Testament innert denen bestimmten vier Wochen, ehe selbiges besiglet worden, mit Tod abgehen wurde, solch Testament nichts desto weniger als kräftig und gültig angesehen werden solle.

II. Falls aber der Testierer innert denen bestimmten vier Wochen sein Testament zur gänzlichen Fertigung und Besiglung nicht abholen wurde, wollen Wir, daß ein solcher den Schreib-Tax doppelt zu bezahlen angehalten werde, hingegen wann ein Testament innert oft benannter Zeit der vier Wochen in der Statt- oder Landschreiberey noch nicht ausgefertiget wäre, alsdann kein Schreib-Tax davon bezogen und bezahlt werden solle.

III. Weilen auch bißhero es in Ansehung derer zu einem Testament erforderten Gezeugen in den Oberen und Unteren Aemteren ungleich geübet worden, massen man in den ersteren zufolg der Lands-Ordnung sieben, in den Unteren aber nach Anleitung Unserer neuen Gerichts-Ordnung nur drei Gezeugen gebrauchet, so haben Wir angesehen, daß in den Oberen Aemteren, sonderlich auf kleinen Dörferen und denen

Sennhöfen, es viel schwärer hergehe, die erforderliche Anzahl tüchtiger Gezeugen zusammen zu bringen, als aber in denen Unteren Aemteren, und daher gutbefunden, allen Unseren Unterthanen dißorts gleiche Freiheit und Erleichterung angedeyen zu lassen, wollen demnach, daß in das künftige in denen Oberen gleich in denen Unteren Aemteren, mithin aller Orten auf Unserer Landschaft zu Errichtung der Testamenten nach Inhalt und Vorschrift Unserer neuen Gerichts-Ordnung, des dritten Theils drittem Titel, unter der vierten Form, nur drei tüchtige, iedoch so viel möglich Schreibens und Lesens erfahrene Gezeugen berufen werden sollen.

Uebrigens wollen Wir es in Ansehung der Testamenten und Vermächnussen bei deme, was hievon in der Lands-Ordnung enthalten ist, verbleiben lassen und Unseren Unterthanen ferners frei stellen, nach Inhalt derselben vor ihrem Gericht oder vor anderen Gerichten oder bei ihrem Herren Land-Schreiber, wann sie wollen, zu testieren.

Wir gebieten demnach Unserem verordneten Statt-Schreiber zu Liechstall und denen Land-Schreiberen, wie auch denen samtlichen E. Gerichten und sonsten männiglichem, daß sie nach dieser Unserer Verordnung verfahren und urtheilen sollen.

Actum et Decretum in gesessenem Raht den 16. Christmonats 1747. Canzley Basel sst.

---

735. *Zuziehung der Stadtschreiberei Liestal zu den Bereinigungen dortiger Gescheide. 18. Mai. 1748. (Rp. d. T.)* — — Erkannt. Solle samtlichen E. Gescheiden Liechstaler-Amts, in das künftige in Berains-Sachen und Zinßverlegungen ohne der Stattschreiberey zu Liechstal Vorwüssen und Zuziehung bei Mnr. Gn. HH. hoher Ungnad keine Abmessungen oder Abenderungen von Bodenzinsen vorzunemmen, angezeiget werden.

---

736. *Abfindung bei Verpfründungen mit dem Armengut. 5. October. 1748. (Rp. d. T.)*[1] — Die HH. Stattconsu-

736. [1] Vgl. RE. vom 24. Febr. 1753 (unten).

lenten legen zufolg der Erkantnuß vom 25. Septembris jüngsthin über den zwüschen Jac. Gysin und Cons. zu Liechstal und denen Armen Schaffner zu Aristorf wegen der Gebür in den Armenseckel obwaltenden Streit ihr Bedenken vor und schliessen dahin, daß durch diese Verpfründung das stillschweigende Recht des Armenseckels,[2] sonderheitlich wann, wie in diesem Casu, von des Pfründers Mittlen annoch das meiste vorhanden und die Pfrundgebere durch frühes Absterben des Pfründers einen zimlichen Nutzen haben, nicht könne gehoben werden, welchem nach nach Abzug dessen vier Pfrundjahren die Mittel annoch auf 900 ℔ zu schätzen, folglich dem Armenseckel, und zwar bißheriger Observanz nach dem zu Aristorf, als wo der Jacob Bowald gebürtig gewesen, auß diesen Mittlen 45 ℔ zu bezahlen seien. Erkannt. Bleibt bei diesem Bedenken — — und solle der Befehl in alle Aemter abgegeben werden, daß in das künftige von keinem auf dem Land, der keine Notherben habe, keine Verpfründung solle vorgenommen werden, er habe sich dann vorher in Ansehung der Gebür mit dem Armenseckel von seiner Gemeind abgefunden.

---

[2] Die bekannte Gebühr, welche die Grundlage des baselandschaftlichen Armengutes bildet, seit GRE. vom 4. Aug. und 20. Oct. 1727: Bedenkhen der HH. Deputierten wegen Versorgung der Armen und anderen Punkten. — — Damit die Gemeindten so viel müglich erleuchteret und in den Stand gesezt werden möchten, ihre Arme zu besorgen, als solte der Armenschaffner vorderist in seine Verwaltung beziechen: — —

4. Wan einer in der Gemeind ohne Notherben zu sterben kähme, solte von dessen Verlassenschaft ein Gewisses, als etwan fünf vom hundert, zu Gutem der Haußarmen bezogen werden.

5. Wan einer in der Gemeind ein einträgliches Ambt bekhäme, solte er bei dessen Antritt ohngefehr auf den Fuß, wie hier der Beitrag in die Kriegscassam beschihet, etwas in den Armenseckel steuren, darbei aber hernach nicht gehalten sein, eine Gasterei, bei denen öfters viel darauf gehet, zu geben. — — (20) Erkannt. Solle dieser Befehl also abgehen, doch mit dieser Erläuterung, daß die Beamtete auf der Landschaft bei Antritt ihres Amts die Gebühr in den Armenseckel auf den Fus der Kriegscassae, nemlich den halben Theil eines jährlichen Einkommens, erlegen. Zu solchem End sollen die HH. Deputierte zu den Competenzien die Einkommen der Beamteten auf der Landschaft durchgehen, was ein ieder beizutragen habe, specificieren und dan diese Specification

737. *Verpachtung von Waisengütern. 8. Jan. 1749. (Note zu RE. vom 9. Juli 1704. n. 695.)*

---

738. *Bodenzinsgüterverbindung. 13. März. 1749. (Rp. d. T.)*[1] — Eine lobl. Landcommission legt wegen Herrn Pfarrer Wettstein sel. Frau Wittib Bodenzinß-Geschäft zu Riechen folgendes Bedenken vor. — — Wir unserseits halten darfür, daß es denen Rechten und Ew. Gn. Interesse selbsten mehr angemessen seie, dahin zu sehen, daß in dero Gebieth die Zinßherren bei ihren Berainen geschüzet und für derselben Gibigkeit so viel als immer möglich gesorget werde. Wir werden glaubwürdig berichtet, daß bei denen Ganten in den Oberen Aemteren, insonderheit aber in dem Varnspurger-Amt, es recipiret sei, allzeit einem guten Stück ein schlechtes anzuhängen, damit ein iedes seinen Meister und Besitzer erlange, auf welche Weis die Berains-Inhabere aussert Verlurst gesezt werden, massen sonsten die Gemeinden solchen zu tragen verpflichtet seien. Könte also unsers Erachtens dieser Gebrauch künftigs zu beobachten, durch ein Mandat in allen Ew. Gn. Aemteren publicirt und hierdurch denen Berains-Inhaberen nicht wenig geholfen werden. — — Erkannt. — — Solle die in diesem Bedenken angerathene Verordnung in alle Aemter publiciret werden.

---

739. *Verbot von Verträgen (der Auswanderer) über künftige Erbschaften. 29. März. 1749. (Rp. d. T.)*[1] —

Mn. Gn. HH. und Oberen vorlegen. Dazu trat den 24. Febr. 1753 die Bestimmung, daß bei Bezug des Vermögens Abwesender oder Verschollener gegen Caution durch die Intestaterben dem Armenseckel gleichfalls 5% zu entrichten sind, doch hat der Armenseckel bei Wiederkunft der Abwesenden das Empfangene mit 5% Zins herauszugeben (Miss. d. T.). — Wie bei Verpfründungen der Unterstützte selbst zu einer Abfindung, so ist nach dessen Tode sein Vermögen zu Ersatzleistung gehalten. RE. vom 5. Dec. 1792 (Rp. d. T.) nach Analogie von RE. vom 23. Febr. 1689 (n. 421).

738. [1] Vgl. RE. vom 7. März 1601 (n. 631).

739. [1] Aufgenommen in die unmittelbar folgende Verordnung vom 13. August. 1749. Art. IV.

740. ***Rechtsfolgen der Auswanderung von Unterthanen nach America. 13. August. 1749. (gedr. Mandat)*** [1] — Wir Burgermeister und Rath der Statt Basel entbieten allen und ieden Unseren Angehörigen Unseren gnädigen Willen und Gruß und geben anbei denselben hiemit zu vernehmen, wie daß Wir zwar in Absicht auf deren so wohl Leibes als der Seelen Wohlfahrt zu verschiedenen Mahlen und sonderlich in dem Jahr 1738 das Wegziehen in die entfernten Americanische Länder Carolina Pensilvanien Georgien und andere mißrathen und verbotten haben, indeme die aus diesen Länderen erhaltene Nachrichten und die Erfahrung bezeugen, daß die dahin Gezogenen mehrentheils in grosses Ellend und Mangel leiblicher Nahrung sowohl als geistlichen Unterrichts gerathen, eine weit grössere Menge aber auf der langwierig- und gefährlichen Reise durch mancherlei Zufälle erkranket und gestorben seien. Wann aber dieses alles bei vielen nichts gefruchtet, sondern sie durch schmeichelhaftes und betrügliches Vorgeben einiger aus diesen Länderen

---

740. [1] Vgl. RE. vom 22. Juni 1707 (n. 697), 20. April 1735 (n. 715), vom 29. März d. J. (n. 739). — Durch RE. vom 25. März 1771 (gedr. Mandat) wurde Art. III folgendermassen erläutert: Solle die Verordnung kraft der von Uns unter dem 27. Heumonats 1768 gegebenen Erläutrung nur auf diejenigen verstanden sein, welche ohne Unsre Erlaubnus und insgeheim sich wegbegeben haben. Diejenigen aber, so sich um Unsre Bewilligung gezimend beworben und dieselbe erhalten haben, sollen ihres Erbrechtens nicht verlurstig sein, sondern deren zufallende Mittel hinter einen Vogt gelegt und allda wohl besorgt werden, bis Wir nach vorhergegangenem gehorsamen Anmelden und behöriger Untersuchung dieselben gegen dem ordnungsmässigen Abzug zu beziehen entweder gnädig bewilliget oder aber sonsten das Gutfindende werden verordnet haben. [Diese Unterscheidung war bereits eingeleitet durch die RE. vom 8. Mai 1756 und 27. Juli 1768 (Rpp. d. T.)]. — Als Art. V wurde u. A. beigefügt: — — In alleweg solle festgesetzt sein, daß alle Auswanderer, sie mögen mit oder ohne Unsre Erlaubnus wegziehen, des Landrechtens verlustig sein, auch niemals wieder in dasselbe aufgenommen werden sollen, dergestalten daß alle bei der Auswanderung Verehlichte und alle ledigen Standes, welche das achtzehende Jahr erreichet, nicht mehr um Begnadigung sollen angehört, sondern ohne anders wie Lands Verwiesene angesehen und bestraft werden, hiemit nur allein Minderjährige der Begnadigung fähig sein. — — RE. vom 30. Januar 1773 (gedr. Mandat) setzte dann die Art des Vermögensbezugs durch Ausgewanderte fest.

zuruckgekommener eigennütziger Werbern oder durch selbsgefaßte ohngegründete Hofnung, ohne Schweiß und Arbeit daselbsten Nahrung und Reichthum in Überfluß zu erwerben[2], sich verführen lassen, ihr Vatterland, da sie doch durch ihren Fleiß vermittelst göttlichen Segens ihren guten Unterhalt haben und finden können, zu verlassen und ein anderes mit grosser Gefahr und vielen Kösten zu suchen, da sie lange nicht die zu Hause verachteten Vorteile erhalten können, als finden Wir Uns genöthiget, Unsere vorgehende Verordnungen aus landesvätterlicher Vorsorge zu verschärfen, damit doch das Verderben vieler übelberathener Leuten verhütet werde.

I. Wir wollen und befehlen demnach für das Erste, daß auf die, welche sich unterstehen wurden, Unsere Unterthanen zu dem Wegziehen zu bereden und also zu werben, wie auch auf die Weggezogenen, welche ohne von Uns erhaltene ausdruckliche Erlaubnuß wieder in das Land kommen wurden, geflissene Achtung gegeben und auf Betreten ohngesaumt Unseren Oberbeambteten verzeigt werden sollen, damit sie in Verhaft mögen genommen und von Uns befindenden Dingen nach bestraft werden.

II. Zweitens wollen Wir, daß sowohl von denen Unterbeambteten als einem ieden insgemein ienige, welche sich vornehmen möchten, insgeheim und ohne Unsere Erlaubnuß wegzuziehen, beobachtet und Unseren Oberbeambteten zeitlich gerüget werden, dann wir diejenigen Gemeinen und Unterbeambteten, welche hierinn saumselig sein und, wann sie ein solch heimliches Vorhaben und Anstalten darzu vermerkten, solches nicht anzeigen wurden, mit gebührender Straf an-

[2] Dass diese Ansicht nicht von jeher vorherrschte, zeigt RE. vom 7. Februar 1680. (Rp. d. T.) Schreiben von Waldenburg berichtet, es ziehen viel Underthanen seiner Beambtung, die sich nicht wohl nehren können, ins Underland, auf Lehengüter sich begeben, underdessen die Ihrige ihr Land Andern verleihen, und melden sich deren täglich noch mehrere an, denen er aber ohne Befehl M. G. H. einzuwilligen Bedenkens getragen, erwarte also was M. G. H. beliebe. Erkannt. Soll beantwortet werden daß M. G. H. kein Bedenkens haben Ihre Underthanen ihre Nahrung auch aussert Landes suchen zu lassen.

sehen und insonderheit die Versorgung der unvermögenden Eltern Weiberen und Kinderen solcher Weggezogenen ihnen auflegen werden.

III. Und gleichwie Wir schon unterm 22. Merzens letsthin zur Nachricht allen Unseren Unterthanen, fürnemlich aber denen, welche sich damals vorgenommen wegzuziehen, in die Aemter kund gemacht, welcher massen Wir Uns vorbehalten, in Ansehung derer Erbschaften, welche einem oder dem anderen der Wegziehenden zufallen möchten, nach Gutbefinden zu erkennen, als ordnen und setzen Wir hiemit, daß alle diejenigen Unserer Angehörigen, welche von besagtem 22. Merzens an aus dem Land in Americam gezogen und fürterhin wegziehen werden, auf keine Weiß etwas erblich weder à testato noch ab intestato aus dem Land sollen beziehen können, sondern als tod angesehen, und was ihnen hätte zukommen sollen, denen übrigen nächsten Anverwandten oder, falls deren keine vorhanden, Unserem Fisco und dem Armen-Seckel der Gemeind zugetheilet werde.

IV. Damit aber diese Unsere Verordnung nicht hintergangen und denen Weggezogenen auf andere Weiß ihr Erbtheil ganz oder etwas davon gegeben oder zugeschicket werde, lassen Wir es bei Unserem schon gethanen Verbott bewenden, daß niemand denen wegziehen Wollenden etwas auf ihr Erb hin voraus gebe, solches ihnen abkaufe oder andere Contracte darüber mit ihnen schliesse, massen Wir alles, was zu Hindergehung solch Unseres Verbotts wurde gegeben oder versprochen werden, als unkräftig nichtig und unerlaubt aufheben und die wieder Unsere Verordnung diß-orts Handlende mit gebührender Strafe ansehen werden.

Darum so gebieten Wir allen Unseren Oberbeambteten auf Unserer Landschaft zu veranstalten, daß obstehend Unserer Verordnung in allen Stucken durch die Unterbeambtete und Gemeinen nachgelebt werde, zu welchem End dieselbe ab den Canzlen kund gemacht und jährlich verlesen werden solle.

Also beschlossen in Unserer Raths-Versammlung den 13. Augstmonats 1749. Canzley Basel sst.

741. *Voraussetzung bei Bewilligung von Einschlägen. 22. April. 1750. (Rp. d. T.)* — Eine lobl. Landcommission legt wegen denen Einschlägen auf der Landschaft folgendes Bedenken vor. — — Und da es an Teils Orten sehr leicht hergehet, von den Gemeinden durch Wein oder etwas Gelts die Einwilligung zu einem Einschlag mit Abbruch des gemeinen Waidgangs zu erwerben, so wäre gut, hieraus eine beständige Bedingnuß der Einschlägen (zu machen), welche künftigs von Ew. Gn. möchten bewilliget werden, daß die Spahtwaid der Gemeind offen stehen und es dieser niemal frei stehen solle, sich derselben gegen einem Stuck Gelts zu begeben, [1] auch daß Ew. Gn. sich allezeit offene Hand vorbehalten, befindenden Dingen nach und so es der Zeiten Umstände erfordern wurden, die Einschläg widerum aufzuheben und zu dem Ackerland zu widmen. — — Erkannt. Lassens Mne. Gn. HH. bei diesem Bedenken bewenden und solle alles also eingerichtet, in alle Aemter publicirt und die Verordnung wegen der Spathwaid in allen Gemeinden abgelesen — — werden.

---

741. [1] Meist wurde auch ein gewisser Raum zu Zelgwegen offen gelassen. — Eine Erläuterung fand die vorliegende Bestimmung in RE. vom 4. Novemb. 1750 (Rp. d. T.): Das Bedenken der HH. Deputirten in Landsachen wegen Spatweid in denen Einschlägen ist folgenden Inhalts. — — Wir halten darfür, daß zwar ienige, welchen ohne Beding die Einschläg bewilliget worden, zu Oeffnung der Spathwaid nicht angehalten, iedoch ihnen nicht gestattet werden solte, Gustvieh oder Kühe in ihre Einschläg zu thun, sondern nur ihr Zugvieh, damit sie nicht ihr erhaltene Bewilligung Anderen zum Schaden anwenden, wann sie mehrere Küh und Gustvieh anstellen und damit die gemeine Waid schmäleren. Was aber übrige betrifft, welchen bei Ertheilung der Erlaubnus einzuschlagen die Spathwaid zu öffnen außbedungen worden, oder welche sich hierzu selbsten anheischig gemacht, auf diese alle sollte durch die Underbeamte genau Achtung gegeben werden, ob sie ihre Schuldigkeit mit Oeffnung der Spathwaid beobachten oder nicht, und die, welche es nicht thun, des Einschlags verlustig sein. — Erkannt. Bleibt bei diesem Bedenken.

In den untern Aemtern war das Interesse des Zehnten mehr als das der Weide das leitende, wie die RE. vom 13. Aug. 1760 (Rp. d. T.) zeigt: Ein Bedenken lobl. Haushaltung über das — — Memorial von Kleinhüningen wegen den dortigen Particularen, welche sich weigern, von ihren eigenmächtig gemachten Einschlägen und Matten den Zehnden zu entrichten, gehet dahin, daß lobl. Haushaltung erachte, es sei unbillig, sich also eignen Gewalts

742. ***Besieglung der Testaments-Aenderungen. 4. November. 1750. (Rp. d. T.)*** [1] — Das Bedenken lobl. Landcommission wegen Besiglung der an denen Testamenten gemachten Enderungen ist folgenden Inhalts. Auf die an Ew. Gn. gethane Anfrag Hrn. Landvogts auf Mönchenstein, ob die Enderungen, welche die Unterthanen in ihren nach der Ordnung verfertigt- und besigleten Testamenteren durch die Landschreiberey machen lassen, nicht auch auf dem Schloß von einem Hrn. Obervogt innert den gesetzten vier Wochen müssen besiglet werden, wofern sie die Kraft haben sollen, einen oder den anderen Puncten des Testaments aufzuheben, hat es Ew. Gn. beliebet zu erkennen, daß wir hierüber unsere Gedanken walten lassen, den Hrn. Rathsubstitut darüber anhören, wie es dißorts in den Oberen Aemteren gehalten werde Bericht einholen und dann Ew. Gn. ein Bedenken eingeben sollen. Wir haben demnach nicht ermanglet, von Hrn. Stattschreiber zu Liechstal und Hrn. Landschreiber zu Sissach ihren schriftlichen Bericht, was in solchen Fählen geübet werde, zu begehren, so wie auch erhalten —, dahin übereinstimmend, daß die von den Underthanen in ihren nach der Ordnung gemachten und besigleten Testamenten angefügte Veränderungen, so durch die Landschreiberey ge-

---

von dem Zehndten zu befreien. — Da nun in dem Kleinbasel-Banne üblich sei, daß von einer Juchart Feld oder Reben, welche zu Matten gemacht wird, jährlich acht Batzen anstatt des Zehndtens bezahlet werden müsse, so sollte zu Kleinhüningen ein gleiches geschehen, hiemit alle in der beigelegten Verzeichniß enthaltenen Güter, wenn solche vorher zehndtbar gewesen sind, solches bezahlen. — Und weil dem Vernehmen nach in dem Riehemer- und Baselbanne seit etwelchen Jahren sehr viel dergleichen Güter eingeschlagen worden seien und hiemit keinen Zehndten mehr bezahlen, so sollten Hr. Landvogt von Riehen und die Domprobstey Mn. Gn. HH. ein Verzeichniß dieser Güter vorlegen und melden, ob sie deshalben und was sie abführen. — Damit aber dergleichen Ausstockungen und Einschläge nicht mehr eigenmächtig vorgenommen werden, so sollte publiciert werden, daß niemand mehr weder im Baselbann noch auf der Landschaft solches ohne hochobrigkeitliche Erlaubniß thun solle. — Erkannt. Lassen es Mne. Gn. HH. bei diesem Bedenken bewenden und soll nach Anleitung desselben verfahren werden.

742. [1] RE. vom 16. December 1747 (n. 734).

schrieben, zu keinen Zeiten zum Siegel gebracht worden und dennoch Kraft gehabt haben. Es ist aber bei dem Bericht aus der Stattschreiberey zu Liechstal noch dieser Anhang, wan ein Underthan sein Testament in den Hauptsachen hab änderen, aber zu Erspahrung der Kösten nur per signaturam anhängen lassen wollen, daß er alsdann darmit abgewiesen worden und ein neues Testament hab müssen machen lassen, mithin selbiges wider under das Sigel lüferen. — — Wir halten darfür, daß es bei der bißherigen Uebung könte gelassen werden dergestalten wann die Aenderungen nur Legaten oder die Bedingnussen derselben antreffen, daß solche nicht nöthig haben besiglet zu werden, wann aber an der Erbseinsatzung, in haeredis institutione, als welche den Hauptumstand eines Testaments außmachet, etwas abgeenderet werden wollte, alsdann der Testierer ein neues Testament zu machen anzuhalten wäre. — Erkannt. Bleibt beim Schluß dieses Bedenkens, welcher in alle Aemter zu publiciren und dabei der Ordnung wegen der Testamenten zu gedenken.

---

743. *Vorrecht der betreibenden Gläubiger. 13. Octob. 1751. (Rp. d. T.)*[1] — Lobl. Landcommission Bedenken wegen der Xander Bayischen Herren Creditoren. — Erkannt, Bleibt durchaus bei der Landtsordnung, und solle vermöge derselben demjenigen, so den dritten Rechtstag erhalten, das Vorrecht gelassen, auch damit es künftig in dergleichen Fählen auf der Landschaft also beobachtet werde, in alle Ämter das Nötige überschrieben werden.[2]

---

743. [1] Vgl. RE. vom 17. October 1668 (n. 662).

[2] Die Landcommission hatte 2 Fragen zu beantworten: 1. Ob die Landsordnung die Herrschaft Mönchenstein auch angehe, welche sie, sowie für die sämmtlichen untern Aemter, bejahte. 2. Ob ein Creditor schon durch Außführung des dritten Rechtstages oder erst durch die Aufrichtung des Urteilurkunds ein Vorrecht auf seines Debitoren Haab und Gut erlange. Gestützt auf Art. 25 (52?) der Landesordnung erachtete die Commission, daß die Urteilurkund lediglich als die Execution des an dem dritten Rechtstag ergangenen Spruchs anzusehen sei, folglich auch ein Creditor, so den dritten Rechtstag außgeführt und solcher ihme zuerkannt worden,

744. ***Verpflichtung zu Abführung der Reallasten in Natura. 8. December. 1751. (Rp. d. T.)***[1] — Eingezogen. Denen Herren Obervögten und andren Beamten samtlichen sollte anbefohlen werden, die Bodenzinse und Zehnden nicht in Gelt sondern in Natura einzuziehen. Erkannt. Soll dieser Befehl in alle Ämbter und an alle übrige Herren Beambte abgegeben werden, es wäre dann daß iemand hierinnen ein Privilegium zeigen könnte.

---

ein Vorrecht vor übrigen Handschulden haben solle, sofern er sich dessen nicht begeben hätte.

744. [1] Vgl. RE. vom 27. Nov. 1728 (n. 708). Diese Verfügung erregte viele Anstände, welche in folgenden drei Rathsbeschlüssen entschieden werden. RE. vom 22. December 1751. (Rp. d. T.): Schreiben von Mönchenstein berichtet umständlich, daß die samtliche Gemeinden dieser Beambtung sich beschwären ihre Bodenzinse in Natura abzuführen, die Unmöglichkeit dessen vorschützen und ihnen diese Bodenzinse ferner in Gelt nach dem Schlag abzunemmen betten, die Burgere auß der Statt ihre Bodenzinß samtlich in Gelt nach dem Schlag bezahlet und sich auf ein dies Orths genoßenes undenkliche Zeit hergeleitetes Privilegium gegründet, die Trägere in frömden Herrschaften aber sich darzu gar nicht verstehen wollen, dergestalten daß hiedurch viele Exstanzen und unrichtige Rechnungen entstehen dörften. Erkannt. Ist was sowohl für dies Jahr wegen dem Mönchensteiner Ambt vorzunemmen, als auch überhaupt wie es in das kunftige mit Einziehung dieser Bodenzinsen zu halten, zur Deliberation und M. G. H. darüber ein Bedenken einzugeben, für lobl. Haußhaltung gewiesen.

RE. vom 8. Januar 1752. (Rp. d. T.) Eine lobl. Haußhaltung, welche vermög der Erkantnuß vom 22. December jüngsthin wegen Bezahlung der Bodenzinsen in Natura die Deliberation vorgenommen —, giebt zu vernemmen daß zu Verhütung einer Unrichtigkeit in der Rechnung dem Herrn Landvogt zu Münchenstein erlaubet werden könnte, annoch für dies Jahr die Bodenzinß auf den alten Fuß einzuziehen, auch der Gemeind Brattelen für dies Jahr doch ohne Consequenz mit dem Einzug verschonet, selbige aber nach ihrem eigenen Anerbieten angehalten werden, in künftigem Jahr die sowohl für selbiges als auch für dies Jahr schuldige Bodenzinse zugleich abzuführen. Erkannt. Lassen es Mne. Gn. HH. bei dem Alten und zwar nach dem Inhalt der Berainen dergestalten bewenden, daß künftigs von samtlichen Einzinseren die Bodenzinse in Natura abgestattet und bezogen werden sollen. In Ansehung deren von Brattelen aber, so vom Wetter Schaden gelitten, wollen Mne. Gn. HH. zugeben, daß Herr Landvogt für dißmal Gedult trage, iedoch daß sie künftiges Jahr beide Zins abführen. Bestätigt den 19. Februar 1752 (Rp. d. T.) mit dem Beisatz: Im Fahl

745. *Vogtsordnung. 5. Juni. 1752. (gedr. Mandat.)* [1] — ***Publicationsdecret.*** — Wir Emanuel Falckner der Burgermeister, Klein und Grosse Räht der Statt Basel geben hiemit zu vernehmen. Nachdem Wir von geraumer Zeit hero mit bedaurlichem Mißfallen verspühren müssen, daß auf Unserer Landschaft in Ansehung der Bevögtung Witwen und Waisen, wie auch in Verwaltung deren Guts es sehr unrichtig hergegangen, woraus vielfaltige langwierige und kostbare Streitigkeiten entstanden, denen Witwen und Waisen aber merklicher Schaden und Abgang ihrer Mittlen erwachsen, als sind Wir hiedurch veranlasset worden, Unsere vormahls und sonderlich im Jahr 1670. der Witwen und Waisen halb gemachte Verordnungen, welche, anstatt fleißig beobachtet zu werden, in Vergeß gestellet und hindan gesetzet worden, für Augen zu nehmen und zu durchgehen. Indem Wir aber dabei gefunden, daß diese ehemahligen Verordnungen sehr kurz und unzulänglich gewesen, als haben Wir aus landesvätterlicher Sorge für das Beste unserer Undertahnen und ihrer Witwen und Waisen eine vollständigere und deutlichere

---

aber iemand ein Exemptionsrecht zu haben vermeinte, mag er sich vor lobl. Haußhaltung anmelden, ob er will.

RE. vom 15. Jan. 1752. (Rp. d. T.) Memoriale Herren Directoris der Schaffneien gibt zu vernemmen, wie die Befolgung der wegen Einziehung der Bodenzinsen und Zehnden in Natura den 8. December jüngsthin ergangenen Erkantnuß nicht allerdings bei dem Directorio der Schaffneien möglich seie, indehme mit dessen meistens in frömden Herrschaften fallenden Zinß und Zehnden — Gefällen es also beschaffen seie, daß die Richtere die ihrer Schuld geständige Debitoren, welche wegen Fruchtmangel Gelt offeriren, zwar condemniren, ihnen aber vergönnen, für die Exstanzen das Gelt nach dem Schlag des Orths zu erlegen, wie dann auch mit dem Fruchtzehnden zimliche Exstanzen aufschwallen wurden, wann dem Directorio nicht erlaubet wurde, sich für einige kleine Fruchtresten, die meistens nach dem currenten Preiß angenommen werden, mit Gelt bezahlet zu machen. Erkannt. Lassen es Mne. Gn. Herren bei diesem Bericht bewenden und solle das Directorium der Schaffneien noch ferner trachten die Exstanzen so viel möglich in Natura einzuziehen.

745. [1] Vgl. RE. vom 30. April 1670 (n. 665) u. w. d. a, unten GRE. vom 3. Juli 1752, RE. vom 15. Sept. 1753. — Eine Verbesserung dieser Ordnung wird schon am 20. Juni 1770 (Rp. d. T.) empfohlen, ohne weitern Erfolg.

Ordnung, wie sowohl in Bestellung der Vögten zu verfahren sei, als auch wie diese bei Antritt ihrer Vogteyen und deren Verwaltung sich zu verhalten haben, aufzusetzen und vorzuschreiben nöthig erachtet, damit künftige zum Schaden der Witwen und Waisen gereichende Mißbräuch und Unordnung so viel möglich verhütet werden. Derowegen so ordnen und gebieten Wir hiemit.

I. *Waisenbücher. Bestellung von Vormündern für Wittwen und Waisen. Inventuren.* — Daß sowohl bei denen Landvogteyen als Stattschreiberey zu Liechstal und Landschreibereyen der Oberen und Underen Aemteren Waisenbücher gehalten, darinnen alle Witwen und Waisen nebst ihren Vögten aufgezeichnet werden. So oft nun ein Todesfall sich ereignet, daß eine Witwe oder Waisen zu bevögten, sollen die nächsten Anverwandte solches den Under-Beambteten, diese aber den Herren Ober-Beambteten anzeigen und inner vier Wochen nach dem Todesfall taugliche Männer zu Vögten vorschlagen, aus welchen die Herren Schultheissen zu Liechstal und Herren Obervögte die Verfänglichsten zu Vögten ernamsen mögen. Wann also ein Vogt ernamset, solle derselbe von dem Herrn Schultheiß oder Obervogt ins Gelübd genommen, und, daß solches beschehen, von diesen Herren Ober-Beambteten in die Statt- oder Landschreiberey, under welche die Pupillen gehören, um solchen in das Waisen- und Vogtbuch einzuschreiben, berichtet, darfür aber weder denen Herren Schultheiß und Obervögten noch denen Herren Statt- und Landschreiberen nichts bezahlt werden. Nicht weniger ordnen und befehlen Wir, daß inner den nächsten sechs Wochen nach Ernamsung der Vögten die Inventation und Theilung ieder Verlassenschaft vollendet, auch in denen Fällen, wo solche durch die Statt- oder Landschreibereyen beschehen, expediert und von den Vögten ausgelöset werden.

II. *Erfordernisse in der Person des Vormundes. Haftbarkeit bei Nachlässigkeit in Bestellung desselben.* — Denen armen, nohtdürftigen, auch albern, einfältigen Leuten, wie nicht minder denen Vergeuderen, üblen Haußhalteren, oder so sonsten von bösem Leumden sind, sollen keine Vogteyen

gegeben, und so nachgehends ein und anderer also erfunden wurde, ihme die Vogtey wieder genommen werden, widrigenfalls die Anverwandte und Under-Beambtete, welche dergleichen Männer denen Herren Schultheiß und Obervögten (als welchen allein und nicht denen Under-Beambteten die Vögte zu bestellen zukommet) zu Vögten vorschlagen oder darbei lassen und nicht ahnden wurden, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

III. *Bevogtung von Frauenspersonen und Minderjährigen, besonders des jüngsten Sohnes.* — Sollen nicht nur alle Witweiber ohne Unterscheid und ledige Töchteren, sondern auch unverheyrahtete Söhne under 25 Jahren, nicht minder albere oder Alters halben ihr Gut zu verwalten untaugliche Mannspersohnen mit tauglichen Vögten dieser Ordnung gemäß versehen, dem jüngsten Sohn aber in Ansehung dessen besonderen Vortheilen wegen dem vätterlichen Hauß und sonsten allezeit ein eigener Vogt gegeben werden.

IV. *Ordnung in Vormundschaftsrechnungen.* — Die Vögte sollen ihre Einnahm — und Außgaben nicht mehr auf schlechte Zedul schreiben, sondern darzu besondere Büchlein halten, darin sie den Tag Monat und das Jahr der Einnahm oder Außgab, auch die Persohn, an wen, und worfür sie etwas bezahlt, oder von wem sie etwas empfangen, schreiben, und wann sie es nicht selbsten können, darein schreiben lassen.

V. *Abnahme der Vormundschaftsrechnungen.* — Ferner sollen die Vögte alle drei Jahr oder, wo es die Nothdurft erforderet, ehender, in Gegenwart der nächsten Anverwandten bei denen Statt- oder Landschreibereyen Rechnung geben, worunder sonderlich die Endrechnungen gemeinet, welche die Vögte ihren Vogtpersohnen gar nicht insbesondere under dem bösen und arglistigen Vorwand die Kösten zu erspahren, sondern an gehörigem Ort erstatten sollen.

VI. *Vorschriften hinsichtlich der ersten Vormundschaftsrechnung.* — Bei Aufsetzung der ersten Rechnung sollen die Vögte der Waisen Vermögen mit Theilbücheren in Statt- und Landschreibereyen verfertiget ordentlich darthun und das ganze Vermögen, obwohlen solches nicht ein-

genommen worden, dennoch völlig, und also nicht nur das, was schlechterdingen eingegangen, in die Einnahm bringen, auch die Außgaben mit Quittungen und Scheinen richtig beweisen, dann widrigenfalls die Parteyen zuruck und an ihre Herren Schultheiß und Obervögt verwiesen werden sollen. Falls aber es einen Waisen betreffen wurde, so über 25 Jahr und hiemit von der Statt- oder Landschreiberey kein Theilbuch gemacht wäre, solle der Vogt den Theilzedul, was seiner Vogtpersohn zugefallen, von denen nächsten Verwandten underschrieben zur Rechnung mitbringen.

VII. *Verzinsung des Recesses.* — Was die Vögte in denen Rechnungen schuldig verbleiben, sollen sie alle halb Jahr denen nächsten Anverwandten, um solches helfen anzulegen, aufweisen, widrigen Falls ihnen bei der Rechnung der Zins darvon angerechnet werden. Nach ieder abgelegter Rechnung aber sollen die Herren Statt- und Landschreibere mit Raht der Verwandten dahin sehen, daß der Pupillen Gelt-Recess sicher und wohl versorgt seie.

VIII. *Verpachtung der Waisengüter an öffentlicher Steigerung.* — Der Witwen und Waisen Vögte sollen derselben Güter weder denen nächsten Anverwandten noch Fremden noch den Ihrigen zu bauen geben, viel weniger solche selbsten behalten und bauen, sondern alle Gefährden zu vermeiden offentlich nach vorher dreimalen von acht zu acht Tagen beschehener Auskündung in Gegenwart der Under-Beambteten, doch ohne einige Unkösten und Entgelt der Waisen, aufrufen und auf drei oder mehr Jahre mit Bedingnussen, so denen Güteren vorträglich, dem Meistbietenden verleihen, nachwerts aber darauf sehen, daß die Bedingnussen treulich erfüllet werden.

IX. *Verbot gewinnsüchtiger Benachtheiligung der Vogtsbefohlenen.* — Noch viel weniger sollen sie, die Vögte oder die Ihrigen, denen Witwen und Waisen weder Ligends noch Fahrends abkaufen oder sonsten auf einige Weiß, under was Vorwand es auch immer beschehen möchte, an sich ziehen noch sonsten in ihren Nutzen verwenden.[2]

[2] Bereits in einem obrigkeitlichen Ausschreiben vom 8. Juni 1718 verboten. (Rp. d. T.).

X. *Verbot der Veräusserung von Waisengütern ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörden.* — Ohne Vorwissen der Herren Schultheiß, Obervögten, Statt- und Landschreibern, als Aufseheren der Waisen, sollen die Vögte nicht ein einiges Stuck von ihrer Pflegpersohnen Güteren weder zu verkaufen, zu vertauschen noch sonsten zu veräusseren befügt sein. Auch wann würklichen solche zu verganten hochoberkeitlich gnädig bewilliget wurde, sollen die Vögte, alle Gefährden zu vermeiden, dennoch nichts davon an der Gant kaufen noch viel weniger iemand in ihrem Namen bieten lassen, dann der Kauf oder Bott niemand anderem als dem Höchsten im Bott zugeschrieben werden solle.

XI. *Verbot der Verwendung des Mündelvermögens zu Gunsten auswärts gesessener Bevogteter ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörden.* — Gleichermassen sollen sie ohne zuvor von denen Herren Schultheiß, Obervögten, Statt- und Landschreibern außgewirkte Bewilligung denen in der Fremde sich enthaltenden Vogtpersohnen nicht das Geringste senden, und im Fall sie mit solcher Bewilligung etwas verschicket, bei der Rechnung den darzu erhaltenen Schein ordentlich aufweisen.

XII. *Schatzung bei Verpfründungen von Wittwern und Wittwen.* — Weilen auch sich öfters zugetragen, daß etwan Witweiber einem Kind, oder wann mehrere vorhanden waren, samtlichen Kinderen ihre Mittel gegen der Erhaltung übergeben, wann aber solche Kinder vor ihrer Mutter abgestorben, sich wegen Zurucknehmung der übergebenen Mittlen, welche nicht beschrieben worden, viel Verwirrung und Streit erhoben, als sollen hinfüro, wann ein Witwer oder eine Witfrau sich bei ihren Kinderen verpfründen wolten, mit Einwilligung der Verwandten von dem Vogt die samtlichen Güter geschätzt, bei denen Statt- oder Landschreibereyen angegeben und dann darüber in mäßigem Tax ein Instrument verfertiget, bei solchen Uebergaben aber all nöthige Vorsorge, künftigen Streit und Verwirrung zu verhüten, gebraucht werden.

XIII. *Verbot von Verpfründungen ohne Bewilligung*

der vorgesetzten Behörden.[3] — Wollten auch Eltern oder Großeltern sich ihres Guts entladen und ihren Kinderen oder Großkinderen übergeben, hieraus aber nach der Zeit wegen Verschiedenheit der Todesfällen und dahero entstehenden Erbrechtens allerhand Verwirrungen Streit und Zank Schaden und Nachtheil entstehen können, als sollen weder die Eltern Großeltern noch die Kinder, es seien deren eins oder mehrere, viel weniger die Vögt ohne Verwilligung der Herren Schultheiß, Obervögten, auch Statt- und Landschreiberen nichts vornehmen, zu diesem End auch die Under-Beambtete, insonderheit was die Todesfäll und Uebergaben betrifft, genaue Aufsicht haben, demnach auf begebenden Fall nicht nur denen Herren Schultheiß und Obervögten, sondern auch Statt- und Landschreiberen solches sogleich rügen und anzeigen, widrigenfalls und so sie ferners, wie biß dahin zum grossen Nachtheil der Interessenten beschehen, dergleichen Fäll verhählen wurden, dieselben hierüber nach Gestaltsame der Sachen zu gebührender Straf gezogen werden sollen.

XIV. *Verbot der Vornahme vormundschaftlicher Rechtsgeschäfte ohne Vorwissen der vorgesetzten Behörden.* — Wie dann auch sonsten die Vögte wegen ihren Witwen und Waisen, es seie gleich bei Inventationen Theilungen Käufen oder Verglichen, ohne Vorwissen der Herren Schultheiß und Obervögten, wie auch Statt- und Landschreiberen nicht das geringste handlen noch vornehmen sollen.

XV. *Vormundes Belohnung und Ersatz von dessen Auslagen.* — Der Vögten Belohnung solle zu Ermäßigung der Herren Schultheiß, Obervögten wie auch Statt- und Landschreiberen stehen, welche dann ieniger Witwen und Waisen, so ein geringes Vermögen haben, also Rechnung tragen sollen, daß dero Vögten entweder weniger als der Vogtsgulden, oder wann das Vermögen sehr gering, gar nichts zuerkannt werde. Was aber der Vögten Gänge Zehrung und Versaumnuß anbelanget, sollen derselben keine angerechnet werden, als welche sie zu Ablegung der Rechnungen oder in Geschäften vor einem Collegio in der Statt oder

[3] Vorbereitet durch RE. vom 6. Juli 1746 (Rp. d. T.).

sonsten unumgänglich nöthigen Verrichtungen für ihre Pflegpersonen thun müssen.

XVI. *Haftbarkeit für Saumsal und Uebertretung der Vormundschaftsordnung.* — Damit endlich vorstehende zum Besten der Witwen und Waisen abgefaßte Verordnung desto geflissener beobachtet werde, wollen und ordnen Wir, daß alle diejenige, welche durch Saumsal oder Underlassung dessen, was in dieser Ordnung ihnen vorgeschrieben worden, ihren Pupillen und Pflegpersohnen einigen Schaden verursachen wurden, es seien gleich die Herren Schultheiß, Obervögte, Stadt- und Landschreiber, oder Under-Beambtete und Verwandte der Pupillen, solchen Schaden ersetzen sollen, wann aber unsere Beambtete und die Verwandten dißorts allen erforderlichen Fleiß werden angewendet haben, und denen Pupillen dennoch ein Schade entstehen wurde, sie für nichts zu antworten haben sollen.

Beschluss. — Diesem nach befehlen und gebieten Wir allen Unseren Schultheißen, Obervögten, Statt- und Landschreiberen, wie auch samtlich Unseren Underthanen, daß sie allen und ieden Artiklen dieser Unserer Verordnung geflissentlich nachkommen und Gehorsam leisten, darwider nichts vornehmen noch gestatten, fürnemlich aber auch Unseren Stadt- und Landschreiberen, daß sie über den hienach gesetzten Tax für Abnehmung und Verfertigung der Vogtrechnungen Niemanden etwas abfordern.

Uebrigens solle diese Vogtordnung samt dem angehängten Tax der Vogtrechnungen zu Jedermanns Nachricht auf der Landschaft publicirt, ab den Canzlen verlesen und behöriger Orten die gedruckte Exemplarien außgetheilet werden, auf daß ein ieder sich darnach zu richten und vor Schaden zu bewahren wissen möge.

Actum und decretum in Unserer Grossen Rahts-Versammlung den 5. Brachmonats 1752.

Franz Passavant, Stattschreiber sst.

Tax-Ordnung,
nach welcher die Vogtrechnungen auf der Landschaft verfertigt und bezahlt werden sollen.

I. Bei iedem Vermögen bezahlen die ersten 200 Pfund nichts.

II. Was über die ersten 200 Pfund geht, biß auf 500 Pfund, von iedem 100 Pfund nach den ersten 200 Pfund, so gratis, 2 ß, mithin von einem Vermögen

von 300 ℔	in allem	℔	2 ß	d.
- 400 -	-	-	4 -	-
- 500 -	-	-	6 -	-
Sodann von 600 ℔	in allem	-	10 -	-
- 700 -	-	-	12 -	6
- 800 -	-	-	15 -	-
- 900 -	-	-	17 -	6
- 1000 -	-	1	- -	-

Allhier aber ist zu remarquiren, daß, was under 50 Pf. bei iedem neuen Hundert ist, nichts bezahle, was aber 50 Pf. oder drüber ist, vor 100 complet gerechnet, und dieses nicht nur in dieser bemeldten, sondern auch den folgenden Classen also gerechnet werde, so daß mithin einer, der 549 Pf. in Vermögen hat, nur nach dem Tax der 500 Pf., der aber, so 550 Pf. 599 oder 600 Pf., ein ieder gleich, das ist, vor 600 Pf. bezahle.

III. Wann das Vermögen über 1000 Pf. geht, so zahlt man von 1000 Pfund 1 ℔

Sodann ferners von iedem 100 Pf. bis 3000 Pf. 2 ß.

Hiemit von 2000 Pfund 2 ℔

von 3000 „ 3 „

IV. Wann das Vermögen über 3000 Pf. geht, so zahlt man erstlich von 3000 Pf. 3 ℔.

Sodann ferners von iedem 100 Pf. biß 5000 Pf. 1 ß. 6 d.

Hiemit von 4000 Pfund 3 ℔. 15 ß.

von 5000 „ 4 ℔. 10 ß.

V. Wann das Vermögen über 5000 Pf. geht, so zahlt man erstlich von 5000 Pfund 4 ℔. 10

Sodann ferners von iedem 100 Pf., so groß das Vermögen auch seie, 1 ß.

mithin von 5100 Pfund 4 ℔. 11 ß.
von 6000 „ 5 ℔.

Und so fortan.

Um vorstehenden Tax sollen die Herren Stattschreiber, Mindern Basels in Ansehung Klein-Hüningen, und zu Liechstal, wie auch Herren Landschreiber

1. Aus den Theilbücheren Obligationen Handschriften Quittungen Scheinen und Instrumenten, so die Vögt vorzulegen haben, dem oder denen Pupillen eine ordentliche specificirte Rechnung entwerfen.

2. Den Vögten, und seiner Zeit den Pupillen, wann sie aufhören under den Vögten zu stehen, eine Abschrift ertheilen.

3. Ein Vogtsrechnung-Protocoll führen, darein samtliche ins Reine gebrachte Vogtrechnungen schreiben, damit, falls ein Vogt seine Vogtsrechnung verlöhre oder arglistig verschlüge, dieselbe ieweilen ordentlich in dem Protocoll zu finden seie.

Für welche vorstehende Arbeit aussert dem bemeldten Tax denen Herren Statt- und Landschreiberen nichts ferners gebühren solle, es wäre dann Sach, daß Vögte oder Verwandte etc. über Vorstehendes Extractus von ihnen begehren solten, welchen Falls es bei der Anno 1738 gedruckten Taxordnung bleiben solte, kraft welcher von dem Bogen, weder mit allzu grossen Fälten noch zu extendirt geschrieben, ihnen drei Batzen bezahlt werden mußte.[4]

---

746. ***Begrenzung der Pflicht zu Abführung der Reallasten in Natura. 21. Juni. 1752. (Rp. d. T.)***[1] — Auf

---

[4] Eine RE. vom 1. Aug. 1771 (Rp. d. T.) zeigt, daß die Kosten eines vom Jahr 1756 bis 1769 dauernden Vormundschaftsprocesses auf der Landschaft bis auf ℔ 381 gestiegen waren.

746. [1] Daß auch jetzt noch die Sache nicht ins Reine gesetzt war, ergiebt folgende RE. vom 27. December 1752. (Rp. d. T.): Schreiben von Mönchenstein an eine lobl. Haußhaltung gibt zu vernemmen, daß das Schloß-Berain zu Mönchenstein keine Trägere, auch keinen Fürschuß habe, und die Unterthanen ihre Zinß so viel möglich in Natura dem Herren Kornherren nach Basel lieferen, die Censiten aber, so Burger seien, haben ihre Bodenzinß nach dem Schlag verrechnet in Gelt bezahlet. Wann aber ohnlängst erkant worden,

einen Bericht lobl. Haushaltung, — — begleitet von einem Memoriale der Güterbesitzer in Riehen, in welcher sich dieselben auf ein altes von undenklichen Jahren hergeleitetes Recht berufen, vermög dessen anstatt des Bodenzinß in Früchten und in Natura derselbige von ihren Gütern, weilen selbige auß Ackeren in Matten oder Weingärten verwandlet worden, in Gelt nach dem ieweiligen Schlag angenommen worden seien. — — Erkannt. Lassens Mne. Gn. HH. bei der Erkanntnuß von 1728[2] insoweit bewenden, daß von den Güteren, worauf keine Frucht gebauet wird, die Bodenzinse in Gelt nach dem Schlag mögen abgeführet, von den Güteren aber, auf welchen Frucht gebauen wird, die Bodenzinse in Natura sollen abgestattet werden. Uebrigens ist L. Vicedom-Amt injungieret, den Fruchtschlag nach dem Werth der Früchten einzurichten — —.

---

daß alle Bodenzinß in Natura sollen bezahlt werden, dieses aber den 21. Juni jüngsthin gemilteret und von denen Güteren, worauf keine Frucht gebauen wird, die Bodenzinß nach dem Schlag abzuführen verordnet worden seie, so werde nunmehr angefragt, ob diese letste Erkantnuß Burgere und Unterthanen angehe, und ob von Reben, Bünten und Matten die Bodenzinß nach dem Schlag, von Ackeren aber, sie mögen gebaut sein oder brach ligen, die Zinß in Natura bezahlet werden sollen, und ob die Herren Censiten auß der Statt nicht auch anzuhalten, die von denen Ackeren schuldige Frucht gleich denen Unterthanen auf den hiesigen Kasten zu läferen, endlich was mit jenigen Herren Censiten anzufangen, welche sich dieser Erkantnuß nachzuleben weigeren und auf eine alte Possession gründen. Erkannt. Wollen Mne. Gn. HH. für diß Jahr noch zusehen und erlauben, daß jenige, so keine Früchte bauen, ihre Bodenzinse in Gelt nach dem Schlag abführen mögen, wie es aber in das künftige zu halten, solle von lobl. Landcommission deliberiert werden.

Weniger Anstand scheint namentlich später die Umsetzung des Zehnten in ein Naturalfixum veranlaßt zu haben, wie folgende RE. vom 22. Jan. 1794 (Rp. d. T.) zeigt: Schreiben von Hrn. Schultheiß Hebdenstreit zu Liestal berichtet auf Erk. vom 11. diß die Beschaffenheit des Hans J. Meyers von Itingen Lands in der Schweinis Rütin oder unten der Ebne und des darauf ligenden Raubzinses. Sein Großvater Ambrosi Meyer habe bereits in den 50ger Jahren die Bewilligung erhalten, diese Früchten zu Matten einzuschlagen, und daraufhin versprochen, von der Jucharte, wenn die Zelg, wozu dieß Land gehörte, mit Korn angeblümt, 8 Becher Korn, also 32 Becher, nemlich 24 für das Liestaler Kornamt und 8 Becher für das Schloß Waldenburg, und wenn diese Zelg-Haber

747. *Zeitdauer der Haftbarkeit aus Vormundschaft. 5. Juli. 1752. (GRp. d. T.)* — Anbringen Lobl. Waisenambts — —. Erkannt. Solle ein Vogt auf der Landschaft nach geendeter Vogtey noch 2 Jahr lang seinen Pupillen der getragenen Vogtey wegen in Verbindung stehen. [1]

---

748. *Normierung der Zugrechte nach der Stadtgerichtsordnung. 29. Juli. 1752. (Rp. d. T.)* — Schreiben von Waldenburg gibt zu vernemmen, wie E. E. Gericht alda anbringen lasse, daß schon bei einigen Jahren viele Mißbräuche wegen blutsfreundschaftlicher Zugsgerechtsame sich zugetragen, massen Einige eine Behausung oder ligend Gut an sich gezogen, wan sie schon nur ins 5te oder 6te, auch weitere Grad hinauß in der Verwandtschaft gestanden, oder aber wan das Hauß oder Gut schon nicht geerbet wor-

---

trage, halb so viel, das 3te Jahr aber, wenn die Zelg brach, nichts zu geben — und so sei dieses biß hieher abgeführt worden, auch nachdem dieser Einschlag zu Holz aufgewachsen. Zudem seien noch mehrere Einschläge in verschiedenen Dörfern zu Holz aufgewachsen von denen nichts desto weniger die auferlegte Gebühr abgestattet werde, welche also, wenn M. mit einem Nachlaß begünstigt würde, ebenfalls um Nachlaß anhalten würden. — — Erkannt. Lassen es M. G. H. bei dem auf diesem Lande haftenden Zehnten, der ferners abgeführt werden soll, lediglich bewenden und wird übrigens dem H. J. Meyer überlassen, gedachtes Land als Holzland oder Matten zu benutzen.

Als aber später auch über derartige Zehntfixa Beschwerde geführt wurde, war der Rath nicht weiter willfährig. RE. vom 5. Dec. 1795 (Rp. d. T.) — Beschwerde der Gemeind Aristorf, dass zufolg Erk. l. Hshltg. von neuen Einschlägen, worin Frucht gebauen und der Zehnten gestellt worden, zugleich auch das Einschlagsgeld gefordert werde. Sie bitten um eine Erleichterung, weil der Fruchtzehnten wegen den neuen Einschlägen nicht ab-, sondern zugenommen, indem dafür anderwärts in den alten Matten Frucht gebauen worden. Zudem seien diese Einschläge meist sehr schlechtes Land und treffe also diese Belästigung meistens arme Leute. Erkannt. Wird Hr. Landvogt der Gemeinde anzeigen, ohne weiters die schuldigen Einschlagsgelder zu bezahlen, wo nicht, so sollen die Einschläge wieder geöffnet und zur Zelge geschlagen werden.

747. [1] Vgl. Vogt-Ordnung für die Stadt vom 17. April. 1747. (n. 706) Art. 4.

den, sondern der Verkäufer selbiges kurz zuvor an sich erhandlet habe. Weilen nun davon in der Landtsordnung nichts enthalten und dahero under den Richtern selbs oftmahls Mißverständtnuß sich erhebe, massen Einige auf die alten Gebräuch sich berufen, Andere hingegen an hiesige Gerichts-Statuten sich halten wollen, so betten die Richtere umb gn. Erläuterung, wie sie sich in solchen Fählen verhalten, oder ob sie nach hiesigen Statuten verfahren sollen, zumahlen die Gerichte zu Bubendorf Rigotschweil und Brezweil sich auch darnach richten. Erkannt. Solle in solchen Fählen nach hiesiger Gerichtsordnung verfahren und solches in alle Aembter, umb sich an denen Gerichten darnach zu richten, überschrieben werden.

---

749. ***Erb- und Schatzgelder-Privilegium im Falliment.*** *27. Januar. 1753. (gedr. Mandat.)* — Wir Samuel Merian der Burgermeister und die Räht der Stadt Basel geben hiermit allen und ieden Unsern getreuen lieben Burgern und Underthanen zu vernehmen, demnach in Ansehung der Erbs- oder Schatzungs-, Kaufschilling-, Gant- und Verweisungs-Geltern von langem her viel Betrug durch dero Verhaltungen vorgegangen, indeme solche Gelter nicht in ihrer Verfallzeit eingezogen und Unsern vormaligen Verordnungen[1] zuwider von den Schuldneren in denen nachfolgenden Einsatzungen und Verpfändungen nicht angegeben, sondern treuloser Weise verhalten worden, daß Wir zu künftiger Verhütung solchen

---

749. [1] **Dieselben stellten früher keine Grundsätze auf, sondern behielten den Entscheid im Einzelfall vor. Rp. vom 5. Aug. 1654: Bleibt soweit bei der HH. Juristen Bedenkhen, daß H. Buser, als welchem die Gütere kraft Theilbuchs biß zu volliger Bezahlung expresse hypothecirt, vor den jüngeren Hypothecariis collocirt, die übrige Fähl aber, so in vergangener Zeit vorgangen und noch könftigs zu streiten kommen möchten, der Hohen Obrigkheit Cognition riservirt und von dehro nach befindenden Sachen und Umbständen entscheiden werden sollen. Ob aber die Schatzungsgelter ohne Underscheid vorgehen oder zu dehren Einzug eine gewisse Zeit bestimbt und nach dehren Verfliessung dieselbigen den Handschulden gleich geachtet werden sollen, ist Mn. Gn. HH. den XIII zu bedenkhen überwisen.**

Betrugs Gefährden und Verhaltens geordnet und gesetzt haben:

1. Daß alle vorgenannte Erbs- oder Schatzungs-Gelter, Kaufschillings- und Gantziler, auch Verweisungs-Gelter in der Zeit und in den Terminen, so darzu in denen Inventarien Theilbücheren Kaufbriefen Gantrödeln und Verweisungen gesetzet und auch hinfüro zu setzen seind, von denen, welche dergleichen Gelter zu fordern haben, geforderet und eingezogen werden sollen.

2. Wann sie aber solches zu thun underlassen und das Ihrige innert einem Vierteljahr nach der letsten Verfallzeit nicht werden eingezogen, noch durch eine andere ordnungsmäßige Obligation versichert haben, daß sie alsdann des ihnen bißher zugekommenen Vorgang-Rechtens auf diese Erbs- oder Schatzung-, Kaufschilling-, Gant- und Verweisungs-Gelter verlurstig sein, und dißorts under die Handschulden collociert werden sollen, wann sie gleich diese Gelter auch ohne Zins über die bestimmte Verfallzeit stehen gelassen hätten.

Wollen demnach und gebieten Unseren Oberbeamteten, Stattschreiber zu Liechstal, Landschreibern der underen und oberen Ämtern, wie auch denen Gerichten Unserer Landschaft, in vorkommenden Fällen nach Vorschrift dieser Unserer Verordnung, welche innert nächstem halben Jahr von dato an ihre Kraft haben und gelten solle, zu richten, zu urtheilen und zu collocieren. Also erkannt in Unserer Rahtsversammlung den 27 Tag Jenners 1753.

---

750. *Zeitpunct des Bezugs der 5% durch die Armengüter vom Vermögen Verschollener. 24. Februar. 1753. (Rp. d. T.)*[1] — Bedenken lobl. Deputatenambts über das Memoriale lobl. Waysenambts folgenden Inhalts. Die Frag ist, wan die nächsten Erben ab intestato eines schon lang abwesenden und für verlohren geachteten Landmanns von Ew. Gnaden selbsten oder von lobl. Waisenamt die Erlaubnuß erhalten, dessen Mittel gegen Caution under sich zu theilen,

750. [1] Vgl. RE. vom 5. Oct. 1748 (n. 736) und 24. Aug. 1757.

ob die Armen von einem dergleichen anticipierten Erbguth sogleich bei der Außtheilung ihre 5 pro cento von des Verlohrnen Vogt beziehen können, oder ob sie warten müssen, dieselben erst alsdann zu empfangen, wan der Verlohrne völlig für verschollen erklärt und den Erben ab intestato ihre Caution wieder außgehändiget werde. — — Es haltet lobl. Deputatenamt ohnmaßgeblichen darfür, daß bei dergleichen anticipierten Erbschaften der für verlohren geschätzten Landleuten die Erben ihre 95 und die Armen ihre 5 pro cento sogleich bei der Außtheilung von dem Vogt beziehen sollten. — — Erkannt. Bleibt bei diesem Bedenken. Es sollen aber die Armenseckel bei Widerkunft des Abwesenden von dem Empfangenen auch den Zinß zu 5 pro cento bezahlen. — —

---

751. *Ausschluss der Schreiber von der gerichtlichen Berathung. 21. März. 1753. (Rp. d. T.)* — Erkannt. — — Sollen in das künftige die Schreibere bei denen Gerichten ohne Begehren des Richters nichts zur Sach reden.[1] — —

---

752. *Haftbarkeit der Schatzungsmänner für die Schatzung der Unterpfänder. 25. April. 1753. (Rp. d. T.)*[1] — Eine lobl. Landcommission, welche zufolg der Erkantnuß vom 21. Merz jüngsthin, wie die Gerichtsleuth anzuhalten wären, die Schatzungen nach der Gebür einzurichten, reflectiret[2], gibt in ihrem Bedenken darüber zu vernemmen, wie

751. [1] In Folge der Beschwerde eines M. Thellusson über „Aufzüge" des Gelterkindergerichts gegen Execution eines Appellationsspruchs, als sich ergab, daß der Gerichtschreiber, dessen Bruder der Betriebene war, nicht den Austritt beobachtet hatte, wurde zufolge Rp. vom 18. Merz 1769 erkannt: Soll ein ieder der Gerichtmänneren, die in dieser Sach gesessen, zu einer Straf 5 ß in den Armenseckel erlegen, der Salzmeister Handschi dem Hrn. Thellusson alle diesorts muthwillig verursachte Kösten ersetzen, und der Gerichtschreiber Handschin seiner Gerichtschreiberstelle entsetzet sein. Aehnlich der Fall vom 21. April 1770 (Rp. d. T.).

752. [1] Theilweise erweitert aufgenommen in Landesordnung von 1757 (C) Art. 53, aber dort irrthümlich als RE. vom 21. April bezeichnet.

[2] In der Process-Sache Junt gegen die Bürgen des Falliten Gutzweiler, welche letztern behaupteten, der auf dem verpfändeten

sie bei Undersuchung dieser Sach viele Schwürigkeiten gefunden, um eine Ordnung vorzuschlagen, nach welcher die Gerichtsleuth anzuhalten, wann die Unterpfänder bei einer Gant weniger als das darauf geliehene Capital gelten sollten, das Abgehende denen Creditoren zu ersetzen, weilen viele Zufälle sich eräugnen können, da eine solche Verordnung nicht könte vollzogen werden, theils wegen Länge der Zeit von Errichtung der Obligation biß zur Gant, theils wegen Abschlag der Güteren, theils wegen Absterben der Richteren und andren Zufällen. Weilen aber bißher iedermann, auch die Gerichtsleuth selbsten, in den Gedanken gestanden, daß sie wegen Schatzung der Güteren, wann sie solche nicht in guten Treuen thun und ein Creditor dardurch gefährdet wird, eine Verantwortung auf sich haben und diese Meinung dem Gesetz gemäß, doch beides, entweder der Richteren Gefahr zu vermehren oder sie davon loßzusprechen, bedenklich seie, so könnte es bei bißheriger Übung und namentlich bei denen Erkantnussen vom 14. Novemb. und 23. Decemb. 1696. gelassen werden, welche denen Richteren anbefehlen, die ligende Underpfänder, ob sie die aufzunemmende Summen Gelts zu ertragen genugsam seien, mit Fleiß zu würdigen, doch daß die Würdigung solcher Gütern nicht von einem oder zween Richteren des Dorfs, wo der Debitor gesessen, allein, sondren, wo nicht von allen, doch von mehreren geschehen solle. Erkannt. Lassen es Mne. Gn. HH. bei diesem Bedenken bewenden.

---

753. *Vormundschaftspflichten gegenüber Wittwen. 15. Sept. 1753. (Rp. d. T.)*[1] — Eine lobl. Landcommission, welche über die von Hrn. Stattschreiber zu Liechstal wegen der Wittweiberen Vögten gethane Anfrag ihre Gedanken hat walten lassen, legt folgendes Bedenken vor.

Der erste Anstand betrifft die Vögt jeniger Wittwen, welche nach Absterben der Männren einen Theil der ligenden

---

Grundstück nicht befriedigte Creditor müsse sich vor den Bürgen an die Gerichtsleute halten, welche das Unterpfand zu niedrig geschätzt (Rp. vom 4. Nov. 1752 u. 21. März 1753).

753. [1] RE. vom 31. Aug. 1722 (n. 471)

Güteren bekommen und solche mit Wissen und Willen ihrer samtlichen Erben selbsten bauen und nutzen, mithin der Vogt nichts zu verwalten hat. Der andere Anstand gehet jenige Witweiber an, welche Kramläden führen, mithin täglich einkaufen und verkaufen ohne des Vogts Zuthun und Wissen. Drittens seien Witweiber, deren Kinder bei Absterben des Vatters über 25 Jahr alt, mithin ohne Zuthun der Ämteren die Theilung vornemmen können. Wann nun solche Wittwen bei einem oder samtlichen ihren Kinderen in unzertheilten Mittlen lebe, könne der Vogt widrum seiner Vogtpersohn Vermögen nicht wissen, folglich darüber auch keine Rechnung geben. Der dritte Articul der Vogtordnung für die Landschaft befihlet, daß alle Witweiber auf der Landschaft ohne Underscheid sollen bevögtet werden, und der fünfte will, daß die Vögte alle drei Jahr, oder wo es nöthig auch ehender, Rechnung geben sollen. Ist demnach die Frag, wie sich Hr. Stattschreiber und die Vögte in vorangezogenen Fählen wegen Abstattung der Rechnungen zu verhalten haben. Allervordrist merken Wir an, daß nach dem Sinn des 4ten und 5ten Articuls gedachter Vogtordnung nicht wohl etwas anderes darauß gezogen werden könne, als daß diejenigen Vögte, welche der Vogtpersohnen Mittel zu verwalten haben, in bestimmter Zeit Rechnung geben sollen. Dieses kan von denen nicht geforderet werden, welche für ihre Vogtspersohnen nichts eingenommen noch außgegeben haben. Ob aber denen Wittwen die Verwaltung ihrer Mittlen und Güteren zu benemmen und denen Vögten zu übergeben oder wie bißher zu laßen oder sie dahin zu weisen wären, daß sie die Erlaubnuß zu der Verwaltung, wie alhier beschihet, begehren sollen, darin finden Wir ohne Maßgab nicht thunlich eine Neuerung einzuführen, sondern es vielmehr bei der Ordnung und bißheriger Observanz bewenden zu lassen, also daß denen Witwen, welche mit Rath ihrer nächsten Verwandten ihre ligende Güter selber bauen und nutzen oder Kramläden führen, solches noch ferner zu vergonnen wäre, deren Vögten aber obligen solle, auf dieser Wittwen Verwaltung Acht zu haben, damit sie alle drei Jahr wenigstens in der Stattschreiberey berichten und durch ihrer Vogt-

weiberen Anverwandte bescheinigen können, daß seither das Vermögen derselben keinen Abgang erlitten, fahls aber solche Wittweiber so weit wären zuruckgekommen, daß sie entweder Gelt aufnemmen oder ein Capital angreifen oder etwas von ihren ligenden Güteren hätten verkaufen müssen, alsdann mit Wissen und Rath der Verwandten solches denen HH. Oberbeamteten oder Lobl. Waisenamt anzeigen, damit nöthiges Einsehen gethan werde. Sollte eine Wittwe Gelter und Capitalien haben, so ist in der Ordnung derenthalben schon Vorsehung gethan, daß nemlich ein tauglicher Vogt solche verwalten und darüber Rechnung zu gesetzter Zeit geben solle. Demnach ist noch übrig, daß Wir von jenigen Witweiberen etwas melden, welche in unzertheilten Mittlen bei einem oder mehreren Kinderen leben. Wann aber nach Inhalt der Vogtsordnung Articul I. „inner den nächsten sechs Wochen nach Ernamsung der Vögten die Inventation und Theilung ieder Verlassenschaft vollendet werden solle", wann auch vermög des XII. Articuls „keine Witfrau gegen ihre Erhaltung einem oder mehreren ihrer Kinderen ihre Mittel und Güter übergeben kan, ohne vorherige Beschreibung und Schatzung ihrer Mittlen und Güteren", so können diese Witwen bei ihren Kinderen nicht sein, ohne daß deren Vögte wissen, was sie im Vermögen haben, und also hat es mit dieser Art Wittwen keinen Anstand, es wäre dann, daß der Vogtordnung dißorts gar nicht nachgelebt wurde, welches keineswegs zuzulassen ist. Wir übergeben Ew. Gn. Hochweiser Beurtheilung Unsere unvorgreifliche Gedanken und haben die Ehre etc. etc. Erkannt. Solle Alles nach Anleitung dieses Bedenkens und dem darinnen enthaltenen Vorschlag eingerichtet werden.

---

754. ***Weinzehnten zu Sissach. 8. December. 1753.*** *(gedr. Mandat.)*[1] —

Vom Weinlesen.

Wann nach altem Gebrauch und Gewohnheit die Gemeind Sissach Weinlesens halb versammlet worden, was alsdann

754. [1] Mandat vom 13. Februar 1762.

durch der Gemeind mehrere Stimmen gesetzt wird, es sei mit Aussteinung der Bähnen oder der Zeit, des soll sich ieder gehorsamlich verhalten und deme entgegen nichts fürzunemmen unterstehen, bei Straf 5 Pfund.

I. Jedoch mag man den Zehnderen und Trottmeisteren wohl etwas Tags zuvor ausstimmen nach altem Brauch, daß sie den Trotten und Zehnden desto besser können auswarten, daß sie solches unklagbar und ohne Schaden anderer verrichten.

II. Im Ablesen soll keiner dem andern Schaden thun noch einer dem andern, wie es etwann nicht ohngefehr geschehen, durch die Reben laufen, bei Straf 1 Pfund.

III. Damit ein Ieder das Seine desto kommlicher einführen könne, sollen die Strassen und Weg wie bräuchlich zuvor gebesseret werden, keiner die Weg mit Wägen Schlitten Geschirr und andern Sachen verstellen verspehren und hinderen, bei Straf 1 Pfund.

IV. Keinen Hund, wie sonderlich von Fremden beschicht, soll man im Herbst in die Reben bringen, bei Straf 10 Schilling.

V. Welche das Ihrige abgelesen und aus dem Berg hinweg haben, sollen sich, biß andere auch fertig seind, des Rebbergs äusseren und alles Nachätzlens müßig gehen, bei Straf 1 Pfund.

VI. Was abgelesen, solle aus den Reben in die offentliche Trotten und nicht heim in die Häuser geführet[2], und gebührenden Zehndten daselbsten davon gelüferet werden, bei Straf 5 Pfund.

VII. Die Fremden aus den Nebendörferen sollen nichts von Sissach hinwegführen, sie haben dann daselbst getrottet und gebührenden Zehnden entrichtet, bei Straf 5 Pfund.

VIII. Wann einer so wenig abgelesen, daß er es nicht wohl auf den gemeinen Trotten ohne Hindernuß der anderen auspressen könnte, solle er die Zehndner das besichtigen lassen und mit ihnen um den Zehnden übereinkommen und

---

[2] Von dieser Regel machte kraft Vorrechts eine Ausnahme der Müller zu Benken. Vgl. RP. vom 20. und 23. Juli 1791.

alsdann mit derer Vergünstigung mit dem übrigen heimfahren, bei Straf 5 Pfund.

IX. Letstlichen soll niemand durch unordentlich Nachsuchen nach beschehenem Weinlesen dem andern seine Reben beschädigen niedertreten noch durchlaufen. Es sollen auch die Eingänge und Häg vor Einlauf des Viehs verwahret werden und keiner auf die Matten-Plätzlin zwischen der Reben mit Viehe zu Waide fahren, und derjenige, dessen Vieh in der Reben gefunden wird, es geschehe zu welcher Zeit des Jahrs es wolle, solle 3 Pfund Straf verfallen sein.

Von dem Trotten, Trottmeisteren, dem Auszehndnen und Trottwein.

Damit Unsern Gn. Herren und andern, denen die Zehnden zuständig sind, was denselbigen gebührt, treulich geliferet werde, so soll der Zehnden an keinen anderen Enden, dann in die 4 von Alters her darzu verordnete Haupt-Trotten des Dorfs Sissach gegeben und genommen werden, derohalben auch die Winkel-Trotten, so an ungelegen Orten in den Winklen hinter den Häuseren stecken und eigennützigen Leuten zur Ungerechtigkeit und Vervortheilung der Zehndten grossen Fürschub und Anleitung bringen, dieser und anderer Ursachen halben (wie der im Jahre 1608 regierende Herr Obervogt auf Varnspurg schriftlich fürgebracht) abschaffen und auf denen Wein auszutrotten oder auszuzehndnen niemand erlaubt sein bei gesetzter Straf, welche beide, der Besitzer der Trotten und der darauf trottet, gleich verfallen sein sollen, es wäre dann, daß einige Neben-Trotten durch Obrigkeitliche Erkanntnussen privilegiert wären, als welcher halben es bei denen ihrentwegen ergangenen Erkanntnussen und gemachten Verordnungen solle gelassen werden.

Und damit in Liferung des Zehndes aller Vortheil und Betrug abgeschafft werde und bleibe, sollen die Trottmeister in einer ieden Trotten einen ohnpartheyischen Mann, der darzu mit Eidspflichten verbunden werde, erhalten. Derselbig soll den Wein aus den Böckten ordentlich ohn allen Vortheil einem wie dem andern recht ausmässen und zuzehlen, also wann er einem neun Maas oder neun Ohmen oder neun halbe oder ganze Saum aussen gemessen, alsdann darauf ein

Maas, ein Ohmen, ein halben oder ganzen Saum zum Zehnden überantworten und nicht gestatten, daß iemand, wann er zehen Maas, Ohmen, halben oder ganzen Saum heim nach Hauß getragen, erst darauf den Zehnden (wie bißher geschehen) lüferen wollte, dann das wäre nicht der Zehende, sondern der Eilfte, damit Unsere Gn. Herren und andere vervortheilt werden.

Es sollen auch diese, so mit Eidspflicht darzu verordnet, nicht eben auf den letsten Nachdruck warten, sondern alsobald, so etwas Zehnden verfallen, solchen zu nemmen schuldig sein, damit Unseren Gn. Herren und anderen nicht eben der geringste gegeben werde. Damit aber der Zehenden der Gebühr nach könne abgetheilt werden, so sollen diejenigen, welche Widumb, Hof- oder Hochwald-Reben haben, und anderen Orten mehr, da der Zehndten der Pfrund allein oder die 3 Theil gebühren, solchen Wein besonder lesen, oder so sie um mehrerer Kommlichkeit wegen unter den andern schütten, ein fleißiges Aufsehen haben, wie viel sie ab solchen Stucken machen, denselben treulich angeben, es sei weisser oder rother, damit er von dem gemeinen Zehnden könne unterscheiden werden, dasjenige aber, so in gemeinen Zehnden gehört, soll von dem darzu bestellten unpartheyischen Mann in ein Bockten zusammen geschüttet und der Gebühr nach auf das wenigst des Tags viermahl abgetheilet werden, zu gewissen darzu bestimmten Stunden, in Beisein aller Zehndneren, darum zu seiner Zeit ein ieder sich einfinden und keiner den anderen saumen, auch keiner nichts ohne des andern Wissen vor der Abtheilung von gemeinen Zehnden hinwegnemmen.

Es soll auch ieder Trottmeister durch sein eigenen Trottknecht die Leuthe fürdern und das Geschirr wohl rüsten und mit dem Austrucken sich ohnklagbar gegen mäniglich verhalten und niemand übereilen, und weil sie einen unpartheyischen Mann erhalten zum Zehnden, so kan man es vom Saum bei 3 Maassen zu trotten bleiben lassen, wann aber der Trottmeister den Wein aus den Reben zur Trotten führet, soll ihm für iedes Faß zween Schilling, wie vor Alters her der Brauch gewesen, bezahlt werden. So aber etliche dessen,

was sie abgelesen, gar wenig hätten, also daß sie es aus den Reben heimtrugen, dieselben, sobald sie dasselbige heimgebracht, noch desselbigen Tags, es seie roths oder weisses, die Zehndner darüber beschicken, es besichtigen lassen, und des Zehndens halben mit ihnen übereinkommen. Auch soll niemand zu Vervortheilung der Zehnden den Wein daheim absechten und allein die Beere oder Kammen auf die Trotten bringen.

Wo aber iemand im Verdacht wäre, etwas an dem Zehnden hinterhalten zu haben, mögen Untervogt, die Zehndner samt einem Weinsticher derselben Keller und Faß besichtigen und schätzen lassen. Wann dann iemand Gefahr oder Betrug gebraucht oder sonst dieser Ordnung zuwider gethan zu haben befunden wurde, so soll ein solcher durch sie, damit die Ungerechtigkeit gestraft werde, bei ihren Pflichten verzeigt werden.

Neue Verordnung über diesen Weinzehnden.

Bei vorstehender alter Verordnung solle es durchaus verbleiben, doch solche folgender massen erläuteret sein:

I. Solle aller Most oder Trauben, so in dem Sissacher Bahn wachsen, zur Trotten geführt und der Weinzehnden dabei genommen werden.

II. Hiermit auch von der Trotten kein Most oder Wein weggetragen werden, es wäre dann der Zehnden davon genommen.

III. Solle der Vorlauf von dem Vorlauf und das Ausgepreßte von dem Ausgepreßten verzehndet werden.

IV. Zu diesem Ende bei ieder Wein-Trotten ein gefochtenes Geschirr von 50 Maassen gehalten, und so oft solches angefüllet, sogleich fünf Maas daraus für den Zehnden genommen werden.

V. Solle dieses Geschirr nicht höher als biß zum gefochtenen Zeichen angefüllt, und

VI. Vom Zehndenwein kein Trottwein genommen, sondern Fuhr- und Trottwein erst, nachdeme der Zehnden entrichtet, abgestattet werden.

VII. Wann einer nicht 50 Maas Wein machet, oder wann zuletst das Geschirr von 50 Maas nicht mehr angefüllt

wird, so solle dieser Wein und Rest nicht zehndenfrei sein, sondern derselbe, so viel es sich betrifft, davon genommen, und

VIII. Auf denen Ordnungen im Traubenlesen und Trotten genau gehalten werden.

Also haben es Unsere Gn. Herren E. E. Wohlweiser Raht der Stadt Basel erkannt den 8. Christmonats 1753.

Canzley Basel sst.

---

755. *Versendung der Auskündzeddel. 30. März. 1754. (Rp. d. T.)* Eingezogen. — Die Außkündungen der underen Ämbteren sollten in das künftige auch in den oberen Ämteren publiciret werden. Erkannt. Solle künftigs also beschehen.

---

756. *Betrügliches Verfahren gegenüber Zugberechtigten. 1. Juni. 1754. (Rp. d. T.)*[1] — Einę lobl. Landcommission — — schließet — — dahin. — — Weilen nun verlautet, daß dergleichen betrügliche Käuf[2] zum Nachtheil derer, welchen ein Zugrecht zukommet, auf Ew. Gn. Landschaft eben nicht gar selten seien, überdiß auch jenige Ehrenleut, welchen dergleichen falsche Kaufzedel, um das Gelt bei ihnen zu bekommen, vorgewiesen werden, dadurch in Verlurst kommen können, so können uns nicht entziehen, Ew. Gnaden solches vorzustellen, Hochdenenselben überlassende, darwider ein ernstliches Verbott under hoher Straf wider die Fehlbahren zu publicieren. Erkannt. Lassen es Mne. Gn. HH. bei dem Schluß dieses Bedenkens durchauß bewenden.

---

757. *Fahrnissganten. 20. Juli. 1754. (Rp. d. T.)*[1] — Bedenkhen lobl. Landcommission, welche — — wegen von Hs. Heinrich Georgi dem Waibel zu Waldenburg in drei Fahrnuß-Gantrödlen seine Bürgen in derer Abwesenheit

---

756. [1] LO. von 1757. Th. II. t. 11.

[2] Die Kaufsumme höher anzugeben.

757. [1] LO. von 1757. Th. II. t. 18. RE. vom 31. März 1728 (n. 707) und RE. vom 17. Mai 1756.

selbst eingeschrieben, — — eröffnen deren Gedanken. — — Damit solcherlei Mißbräuchen desto mehr vorgebogen werde, möchte denen HH. Oberbeamteten, welche gleichwolen von ieder Gant 2 fl. beziehen, anbefohlen werden, so viel möglich ihre Schreiber an die Ganten zu senden, um die Bürgen ins Gelübd zu nemmen und darauf zu sehen, daß nach der Ordnung verfahren werde, iedoch daß die Schreiber über den bestimmten Tax eines Guldens nichts, weder Essen noch Trinken, fordern oder beziehen sollen.

Weilen auch der Weibel zu Waldenburg nicht wenig geklaget, daß die unnöhtigen Fahrnußganten sehr überhand nemmen und viele derselben nur auf Wucher gehalten werden, so wäre auch hierin ein Einsehen zu thun, dergestalten, daß die HH. Oberbeamtete solcherlei Ganten nicht bewilligen, sondern abstellen sollten, indeme dergleichen Fahrnußganten zuweilen auch zum Schaden der Creditoren von einem betrüglichen Schuldner können gehalten werden. Erkannt. Lassens Mne. Gn. HH. in allen Stuckhen bei dem Schluß dieses Bedenkhens bewenden. Auch solle denen HH. Oberbeambteten anbefohlen werden, ohne erhebliche Ursachen keine Fahrnußganten zu bewilligen.

---

758. ***Rechtsverhältnisse der Bandfabrication. 27. November. 1754. (gedr. Mandat.)***[1] — Wir Samuel Merian der Burgermeister und Rath der Statt Basel geben hiemit zu erkennen. Welchergestalten Wir eine Zeit her mit besonderem Mißfallen vernehmen müssen, daß ohneracht Unserer zum Besten der allhier befindlichen Fabriquen hiebevor ausgegangenen vielfaltigen Verordnungen dennoch denenselben

---

758. [1] Veranlaßt durch ein Bedenken des Directoriums der Kaufmannschaft und darauf gegründetes Gutachten der Fabrikcommission. – In Anrufung des vorliegenden Mandats wurden den 23. August 1755 alle seit demselben geschehenen Verpfändungen so wie die „zwüschen denen Underthanen privatim und nicht an offentlichen Ganten vorgegangene Kauf- und Verkauf der Bandstühlen ohngeacht durch falsches Vorgeben erhaltener Scheinen von Obrigkeits wegen rescindirt und zernichtiget." (Rp. d. T.) — Vgl. 17. Mai 1723 (n. 701) u. w. d. a.

zuwider sehr viele Mißbräuche zu merklichem Schaden Unserer Burgeren und Unterthanen sich eingeschlichen und dergestalten überhand genommen, daß solche, wann ihnen nicht gesteuret wurde, noch mehrere schlimme Folgen nach sich ziehen dörften, wann Wir nun das Commercium überhaupt und die Fabriquen und Manufacturen insbesondere als etwas unserer Statt und Landschaft vorträgliches und ersprießliches billich ansehen sollen, in so ferne dardurch das Landwesen und der Ackerbau nicht gehemmet wird, so haben in Betrachtung dessen, und damit ins könftige allen Unordnungen und schädlichen Folgen vorgebogen, die Fabriquen und Manufacturen zu Statt und Land beibehalten und geäufnet, zugleich dem Landwesen die nöthige Vorsehung gethan werde, folgende Verordnung kund zu machen für nöhtig befunden.

Erstlich. Wollen Wir denen allhiesigen Fabricanten noch fürterhin zugeben, so viele Bandstühle sich anzuschaffen und für ihre eigene Rechnung verfertigen zu lassen, als sie es zu ihrem Gebrauch thunlich erachten werden. Gleichwie Wir aber die überhäufte Menge der Bandstühlen, und daß Unsere Unterthanen sich dergleichen eigene anschaffen, für eine dem Landwesen sowohl als der Fabrica selbst höchst nachtheilige Sache befinden, als gestatten Wir zwar, daß diejenige Bandstühle, welche bereits verfertiget und Unseren Unterthanen und Passementeren eigenthumlich zugehören, biß auf fernere Unsere Verordnung in ihren Handen verbleiben, auch bei Erb- oder Gant-Fällen unter ihnen die Hand änderen mögen, verbieten aber allen und ieden Schreinern und Stühlmachern zu Statt und Land, keine neue Stühl mehr anderst als für allhiesige Burgere, welche für ihre Rechnung darauf wollen arbeiten lassen, zu verfertigen, noch ohne habenden authentischen Schein, daß ein solcher Stuhl einem hiesigen Burger als obgemeldt eigenthumlich zugehöre, auszulieferen. Es solle auch kein Stuhlmacher noch Passementer einen Bandstuhl an einen Frembden verkaufen vertauschen noch verpfänden, welches ingleichem von denjenigen Stühlen zu verstehen, welche, wie oben gedacht, durch Erbschaft oder an einer Gant an sie gelanget seind. Wie Wir dann auch Unseren verburgerten Fabricanten verwehret und ver-

botten haben wollen, daß keiner einigen seiner Bandstühlen an einen Unserer Unterthanen, vielweniger aber einem Ausländer solle verkaufen oder abtreten können.

Zweytens. Wollen Wir Unsere zu wiederholten malen und zwar den 19. Hornung 1738 in Druck ausgegangene und den 11. Herbstmonat 1748 in Unsere Landschaft ausgeschriebene Verordnung, betreffend die Ausfuhr und Transportirung der Bandstühlen, frischerdingen dahin erneueren, daß zu Vermeidung ernstlicher Bestrafung von nun an keine Bandstühle oder darzu noch zu den Fabriquen überhaubt dienende Geräthschaft ausser Landes geschaffet werden sollen. Zu dem Ende, und allem Unterschlauf und Betrug desto besser vorzukommen, Wir den Transport eines solchen Bandstuhls von einem Ort Unserer Bottmäßigkeit an den anderen nicht anderst erlauben, als nach Anleitung vorangezogener Anno 1748 gemachten Verordnung, nemlich vermittelst eines Scheins von einem hiesigen Fabricanten, deme der Stuhl gehöret, und für welchen darauf gearbeitet werden solle, oder wann der Stuhl nicht einem allhiesigen Fabricant gehöret, mittelst einer Erlaubnuß zum Transportiren von Unserer verordneten Fabriquen-Commißion, beineben auch die fernere Verführung der Stühlen in fremde angränzende Herrschaften, obgleich die Arbeit darauf für einen hiesigen Burger gewidmet wäre, gänzlich verbotten haben wollen, als worauf die Dorf-Beambte und Wächtere fleißig vigilieren und Acht haben, die dißfahls fehlbar Antreffende alsogleich mit Arrest beleget und in eine ohnnachläßige Straf von hundert Thaler verfället, worvon dem Angeber der vierte Theil zukommen, diejenige aber, welche diese Strafe zu bezahlen ohnvermögend, mit einer harten Leibs-Straf angesehen und alsdann dem Angeber obiger versprochene vierte Theil der Straf aus dem obrigkeitlichen Fisco gegeben werden solle.

Drittens. Gebieten Wir allen allhiesigen Burgern und Hintersässen, welche auf grossen Stühlen arbeiten, wie auch allen Schreineren und Passementeren auf Unserer Landschaft, keine fremde Gesellen Dienstbotten und Jungen zu halten, sondern zu Vermeidung Unserer Ungnad und unausbleiblichen Straf sich deren gänzlichen zu müßigen.

Viertens. Wollen Wir hiemit diejenige Fabrica-Bediente und andere Arbeitere, welche mit Pflicht Accord oder sonsten verbunden seind, alles Ernstes ermahnet haben, bei denenselben geflissentlich zu verbleiben und deme, worzu sie sich anheischig gemachet, gemäß zu verhalten. Auf diejenigen hingegen, welche ihrer Pflicht vergessen und wieder ihrer Herren Wissen und Willen austreten oder sich heimlich davon machen wurden, solle nach beschehener Anzeig und Requisition zu Statt und Land vigilirt, sie auf Betreten angehalten und Uns zu gebührender Bestrafung verzeigt werden. Wann es sich auch zutragen wurde, daß diejenige Fabrica-Bediente und Arbeitere, es seien gleich Burgere oder Schirms-Verwandte, Lands-Kinder oder Fremde, obgleich dieselbe ihren Herren mit keinem Special-Accord verpflichtet sind, in andere gleichmäßige Fabrica-Dienste zu treten oder zum Nachtheil ihrer vorigen Patronen etwas vorzunehmen sich gelusten lassen wurden, werden Wir selbige ebenfahls mit ernstlicher Strafe ansehen, es wäre dann Sach, daß sie einen gänzlichen Entlassungsschein von ihren Herren aufzuweisen, oder im Fahl ihnen solcher widerrechtlich verweigeret wurde, von Unserer verordneten Fabriquen-Commißion nach vorhin beschehener der Sachen Untersuchung die Erlaubnuß darzu erhalten hätten. Und sollen die hierwider Fehlbare und auf beschehende Citation landsflüchtig Bleibende ohne anderes als Infame oder Ehrenloose erkläret und ihre in Unserer Bottmäßigkeit besitzende liegend- und fahrende, gegenwärtig- und zukünftige Haab und Gütere Uns der Hohen Obrigkeit confisciert oder nach Unserem Gutbefinden zu Entschädigung ihrer treuloser Weise verlassenen Patronen verfallen sein. Was nun

Fünftens das verbottene heimliche Wegziehen der Arbeiteren und Unterthanen anlanget, so verdienen solche um so weniger, daß Wir uns für ihre Beibehaltung beeiferen, als die bißherige Erfahrung bezeuget, daß diese Ungehorsamen meistentheils aus Müßiggängern, übelen Haußhalteren und gewissenlosen Leuthen bestanden. Damit aber das Laster des Ungehorsams und Meineides gegen seine Obrigkeit nicht ungestraft bleibe, so verordnen Wir von nun an, daß

diejenigen, so könftigs ohne Unsere Bewilligung aus dem Land zu schleichen sich unterstehen wurden, alsogleich und ohne weiteres nicht allein des Landrechtens verlurstig sein und zu keinen Zeiten wieder auf- und angenommen noch zu Statt oder Land mehr geduldet werden, sondern auch alle ihre zuruckgelassene als auch zu ererben habende liegend- und fahrende Haab- und Güther Unserem Fisco unmittelbarlich heimgefallen sein sollen. Weilen auch

Sechstens sowohl zu Statt als zu Land sich leichtsinnige Leuthe finden lassen, welche des Debauschierens der Bedienten und Arbeiteren sich unterziehen, so thun Wir männiglichen vor dergleichen schädlichen Unternehmungen ernstlichen abmahnen, die Uebertretere mit unausbleiblicher Strafe von fünfzig Thaleren belegen und einem ieweiligen Angeber eines hierin Fehlbaren zu Statt und Land mit Verschweigung seines Nahmens zu einer Belohnung die Helfte dieser Straf, und zwar fahls der Fehlbare solche zu entrichten aussert Stand wäre, deren Abführung aus Unserem Fisco versprechen. Gleicher Gestalten wollen Wir auch

Siebendens Unsere vorhin publicierte Verordnungen, insonderheit aber diejenigen, in welchen der Untreu und des Unterschlaufs als dem wahren Zunder alles Uebels gedacht und Unser darüber hegendes Mißfallen zu erkennen gegeben wird, mit allem Ernst und Nachdruck wiederholet und die Uebertreter, und zwar nahmentlich die, welche die Untreu selbsten verüben, sowohl als diejenige, welche ihnen das Gestohlene abnehmen, verhälen, sie anfrischen oder sonst hülfliche Hand darzu bieten wurden, mit unausbleiblicher Gelt-Buß oder Leibes-Straf ie nach Gestalt des Verbrechens bedrohet haben.

Damit nun diese Unsere Verordnung gehandhabet und geflissentlich beobachtet werde, so gebieten Wir, daß selbige behöriger Orten publicieret und affigieret, auf Unserer Landschaft von den Canzeln von Unseren verordneten Predigeren alljährlichen auf Sonntag vor oder nach Joh. Baptistä mit erforderlichen Erinnerungen verlesen, auch von Unseren Ober- und Unterbeamteten auf Steifhaltung derselbigen vigilieret, denenjenigen, welche um Anhaltung der Fehlbaren sich an-

melden wurden, alsobald hülfliche Hand gebotten und selbige an Behörde gefänglich eingeliferet werden; zumahlen der Angeber eines solchen jeweilen nebst Verhälung seines Nahmens der bestimmten oder nach der Sachen Bewandtnuß einer angemessenen beträchtlichen Belohnung aus obrigkeitlichem Fisco sich versichernet halten solle.

Wornach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu bewahren wissen wird. Actum und decretum den 27. Tag Wintermonats 1754.

759. *Der Landschaft Basel Landes-Ordnung. (C) 20. Juni 1757. (Gedrucktes Gesetz.)*[1] —

1. *Einleitung.* — Wir Samuel Merian, der Burgermeister, Klein- und Grosse Räth der Stadt Basel entbieten allen und jeden Unseren getreuen lieben Angehörigen Unsern Gruß und Gnädigen Willen und geben anbei hiemit denenselben zu

759. [1] Hier ist verglichen die LO. (B.) von 1654 (n. 651); mit dieser gleich lautende Artikel sind hier nicht abgedruckt, sondern bloss mit Angabe des Inhalts erwähnt. Einige kleine Abweichungen von dem Texte der LO. von 1611 (A.) und 1654 finden sich in Noten bei A. (n. 635) oder B. bemerkt.

Den Auftrag zur Revision giebt (dem Notarius Schweighauser) eine GRE. vom 18. März 1754. Erkannt. Solle eine Lobl. Landcommission die Landsordnung und seither darüber ergangene Erkanthussen und gemachte Mandata durchgehen, wie dieselbige zu erläuteren, überlegen, die HH. Oberbeamte und HH. Landschreibere darüber vernemmen, auch allwo sie es nöthig finden werden, Rath und Hülf einholen, was für Recht und Privilegia die Aemtere und Dorfschaften haben, undersuchen, und daß nichts diesen Privilegien zuwieder verhänget werde, sehen und dann Mnen. G. Herren und Oberen ein Project einer neuen Landsordnung für M.G.H. ganze Landschaft vorlegen, zu dem End die Canzleyen und Landschreibereyen einer Lobl. Landcommission mit all nöthigen Subsidien an die Hand gehen. — Eine GRE. vom 21. März 1757 (GRp. d. T.) fügte hinsichtlich der Bestimmungen über die Appellation (Theil III. Art. 14) bei: Sollen die Underthanen nicht befügt sein, ihrem Richter ein juridisch Bedenken einzugeben, noch disem erlaubt sein, ein solches anzunemmen. Das Succumbenzgelt aber soll in dem Fall, daß es verfällt, nach Anleitung der Grossen Rahts-Erkantnuß vom 17. August 1733 (n. 502) ans Brett gelüferet und diser letstere Puncten wegen dem Succumbenz-Gelt nicht in die Landsordnung gesetzet werden.

vernemmen, daß seit der von Uns den 7. Herbstmonat 1654. publicirten Landes-Ordnung sich sehr viele Fähle zugetragen, welche der Gesäzgeber unmöglich hat vorsehen, viel weniger Gesäze, nach welchen solche zu erörteren gewesen wären, verschreiben können, als sind seithero viele vorgekommene Geschäfte nach denen Regien der Billich- und Gerechtigkeit durch unterschiedliche deswegen ergangene Mandaten und Erkanntnussen entscheiden und beendiget worden. Wann aber keine dieser Erkanntnussen der Landes-Ordnung einverleibet worden, haben Wir aus landesvätterlicher Vorsorg zum Besten Unserer Unterthanen einer Commission den Gnädigen Befehl aufgetragen, sowohl die Landes-Ordnung selbsten als auch obangezogene Mandaten und Erkanntnussen fleißig zu durchgehen und Uns einen neuen Aufsaz einer verbessert- und vermehrten Landes-Ordnung vorzulegen. Wann nun diesem Unserm Befehl ein Genügen geleistet worden, so haben Wir diese vermehrte Uns vorgelegte Ordnung gut geheissen und obrigkeitlich hiemit bestätiget, befehlen demnach, daß alle Unsere Angehörige solche gewissentlich in Obacht nemmen und deren nachkommen sollen. Vornemlich aber sollen Unsere Ober- und Unter-Beamte und Gerichte sowohl in Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten als Anlegung der Bussen und übrigen darinn enthaltenen Handlungen sich darnach richten und in der Sachen Erörterung dieselbe insonderheit vor Augen haben. In jenigen Fählen aber, derer Entscheid in dieser Ordnung nicht enthalten, sollen sie vermög ihres Eides nach ihrem besten Verstand Wissen und Gewissen sprechen, und sollen künftighin die Richter auf unserer Landschaft von den Parteyen keine rechtliche Gutachten mehr annemmen, ihnen aber selbsten dergleichen einzuholen, wohl erlaubt sein.

Der Landes-Ordnung Erster Theil.

Von Erbfählen, sowohl derer, welche ohne Testament, als auch derer, so mit Hinderlassung eines Testaments absterben.

Tit. I. So ein Mann stirbt und Kinder hinderläßt.

2. *Succession der Wittwe und der Kinder in des*

Vaters Liegenschaften sammt Zubehör.[2] — Wenn einer Unserer Unterthanen Todes abgehen, Weib und Kinder hinderlassen wurde, so soll es noch ferners bei der den 6. April des Jahrs 1603. dessentwegen gemachten Verordnung sein Verbleibens haben. Nemlichen daß alsdenn Hauß Scheuren Ställ zinßbahre und ledige Güter, samt Wägen Kärren Pflügen und Eisen-Geschirr, nach Billichkeit, was die auf Abziehung darauf stehender Zins und Schulden (welche die Söhne über sich nemmen sollen) werth seien, geschätzt und angeschlagen, darzu, wo man sich selbs nicht vergleichen kan, die Amtspfleger oder andere ohnpartheyische Ehemänner[3] erforderet werden, und denn vermög selbigen Anschlags den Kindern die zween und der Wittib oder Mutter der dritte Theil gedeien, die Söhne aber Hauß Scheuren Ställ und ligende Güter, als obsteht, samt Wägen Kärren etc., damit es keine Zerschrenzung der Güter gebe, allein under sich zertheilen und zu Handen nemmen, der Mutter in der Behausung ihre Wohnung, so lang sie sich nicht anderwerts verehelichet, lassen und derselben, was sich zu ihrem dritten Theile, wie auch den Töchtern dasjenige, was sich ihnen zu ihrer Angebühr beziehen thut, zu underschiedlichen leidenlichen Zyhleren aushin geben und bezahlen.

3. B. 3. (Succession der Wittwe und der Kinder in des Ehemannes Fahrniss und Leibsangehörden.)

4. *Eintrittsrecht der Grosssöhne in Betreff von Liegenschaften.*[4] — Wäre aber ein oder der andere Sohn noch

---

[2] B. 2.

[3] 1611: „Eherenmänner"; 1813: „Männer".

[4] B. 7. Dieselben Grundsätze wurden auf Familiengwidem übertragen. Vgl. RE. vom 23. Juni 1784. (Rp. d. T.) Eine lobl. Landcommission legt wegen streitigem Abbtischen Gwidum zu Bretzwil folgendes Gutachten vor: Aus Allem hat sich ergeben,

1. daß so oft ein Antheil dieses Gwidems erlediget worden, derselbe dem nächsten Verwandten des Verstorbenen zugefallen, und

2. daß die Weiber und ihre Kinder von der Erbfolge in diesem Gwidem ausgeschlossen seien, laut Rathserkanntnuß vom 25. Juni 1729 (bezieht sich nur auf diesen Fall).

In gegenwärtigem Fall nun, da Bläsin Abt — — ohne män-

vor dem Vatter mit Hinderlassung eines oder mehr ehelicher Söhnen gestorben, so sollen dem oder denen Söhnen, welche er hinderlassen, als Mannsstammen an ihres Vatters Statt, mit und neben des Vatters seel. Brüderen das Vorrecht zu dem Gut angedeien, die Töchteren von Söhnen aber, so lang ein Mannsstamme vorhanden, in allweg ausgeschlossen sein.

5. *Erbrecht der weiblichen Descendenz.*[5] — Fahls aber weder Söhne noch Sohns Söhne, sonderen nur Töchteren oder Großtöchteren vorhanden, so solle Ligend- und Fahrendes under die Erben vertheilt, in allweg aber dieses beobachtet

---

liche Erben abgestorben, so melden sich drei Pretendenten zu dem von ihm besessenen Anteil dieses obrigkeitlichen Lehens:

1. Bl. Abt und H. J. Abt, Gebrüder und nächste Anverwandte vom Mansstamme des Verstorbenen, — —

2. Bl. Abt und H. Abt, Großsöhne des Verstorbenen von ihrer Mutter her, glauben daß ihnen als nächsten Blutsfreunden des ehemaligen Besizers die Nachfolge in diesem Lehen zukommen solte, und

3. H. J. und Heini Abt, im Nahmen der 17 übrigen Theilhaber des Abtischen Gwidems, begehren, daß der ledig gewordene Anteil unter samtliche Abten solte vertheilet werden, weil in diesem Fall allen gleiches Recht an demselben zustehe. Es seien zwar wohl Beispiele vorhanden, daß die nächsten Verwandten in die erledigten Theile succedirt, allein es seien nahe Blutsfreunde oder wenigstens Neffen gewesen, da hingegen diese Verwandte nur im sechßten Grad oder zu andern Kindern mit dem Verstorbenen befreundet seien.

Da nun dieses Gwidem bereits im Jahr 1729 als ein Manslehen erkläret worden, und laut bißheriger Übung immer die nächsten Anverwandte des Mansstammens ohne nähere Bestimmung der Grade in die ledig gewordene Antheile succedirt, so nehmen wir keinen Anstand, Ew. Gn. anzurathen, die beiden nächsten Anverwandte vom Mansstamme des Verstorbenen, die Gebrüder Bl. und H. J. Abt, als die rechtmäßigen Nachfolger in den erledigten Antheil des verstorb. Bl. Abts einzusetzen. — — Einige Herren wolten, daß Ew. Gn. die Grenzlinien bestimmen solten, wen das Jus repræsentandi aufhören und gesamte Abten succediren solten. Die übrigen aber glauben, daß es der Billigkeit und bißherigen Uebungen am angemeßensten wäre, wenn immer, auch in den entferntesten Graden, die nächsten Anverwandte von des Verstorbenen Mansstamm zur Erbfolge zugelassen würden, ohne einige Bestimmung der Grade. Erkannt. Soll in Ansehung des gegenwärtigen Falls nach diesem Bedenken verfahren werden; wegen der Zukunft aber wollen Mne. Gn. HH. den Fall abwarten.

[5] B. 7.

werden, daß die Kindes Kinder nicht in die Häubter, sonderen in die Stämme zu erben eintreten und eines iedwederen Sohns oder Tochter Kinder, deren seien viele oder wenig, allein ihres verstorbenen Vatters oder Mutter Theil beziehen.

Tit. II. Von der Wittib Morgen-Gabe.

6. *Morgengabe.*[6] — Sofern der Wittib in der Ehe-Abrede ein gewisses für die Morgen-Gaab verschrieben, so solle es darbei ohngeänderet verbleiben.

Ist aber dieses nicht beschehen, so soll man ihro fünf Gulden aus ohnvertheiltem Gut voraus abfolgen lassen.

Es geniessen aber diese Morgen-Gaab nur allein jenige, so ledigen Standes und als Jungfrauen geheurathet, nicht aber auch Wittweiber, so sich in fernern Ehestand begeben haben.

Tit. III. Von Besitzung des Vatters Hauß.

7. *Vorrecht in der Descendenz auf des Erblassers Sesshaus.*[7] — Wann auf Absterben eines Manns mehr dann ein Sohn vorhanden, so soll der jüngste Sohn, so dannzumahlen lebt, das Vorrecht zu dem Hause, und wann der Häuseren mehr wären, die Wahl darunder haben, und soll er dasselbe, da ihme solches entweders durch gütlichen Verglich oder nach der Schatzung ohnpartheyischer Leuthen überlassen wird, in abgeredten Zyhleren bezahlen, oder wann Schulden vorhanden, solche auf dem Hause baar abnemmen.

Es gebühret also das Vorrecht zu des Vatters Hauß deme, der bei des Vatters Absterben der jüngste under den noch lebenden Söhnen ist, obschon von einem vorhin verstorbenen jüngeren Sohn auch ein oder mehr Söhne vorhanden seind.

Wären aber keine Söhne, sonderen nur ein Sohns Sohn vorhanden, so soll ihme anstatt seines verstorbenen Vatters das Hauß zugeschätzt werden.

Falls aber der Sohns Söhnen mehr als einer in Leben, sollen selbige gleiches Recht darzu haben, und wann sie sich

[6] B. 4.
[7] B. 5. 6.

nicht mit einander vergleichen können, solle solches durch unpartheyische Männer geschätzt und das Loos darum geworfen werden.

Wenn aber weder Söhne noch Sohns Söhne, sonderen nur allein Töchteren oder Großtöchteren vorhanden, so solle ihnen allen dißorts gleiches Recht, einer wie der anderen, angedeien und es ebenfahls wie bei den Großsöhnen vorgemeldt gehalten werden.

Tit. IV. So ein Weib vor dem Manne stirbt und Kinder hinderläßt.

8. *Succession des Wittwers und der Kinder.*[8] — Wofern aber einem Underthanen das Weib zuerst mit Tode abgienge, sollen alsdann abermahls Hauß und Güter samt Schiff und Geschirr dem Wittwer um einen billichen Preyß oder durch unparteyische Schatzung überlassen und durch ihne die etwann noch ohnerzogenen Kinder (welche nach Gebrauch bevögtet und ihres mütterlichen Erbs genugsam versicheret werden sollen) um die Nutzung ihrer Erbsgebühr, biß sie zu ihren Tagen kommen, behörig erhalten und verpflegt, folgends den Söhnen und Töchteren aus bemelter Schatzung und aller fahrenden Haab der dritte Theil behändiget werden, den Töchteren aber der Mutter Kleider Kleinodien und Leibs-Zugehördten allein gebühren, so aber keine Töchteren vorhanden, solche den Knaben zuständig sein und der Vatter davon keinen Theil haben.

9. *Erbrecht der Kinder in eigene Güter der Mutter.* — Wann hingegen eine Frau im Wittibstand versturbe und liegende Güter, welche sie aus ihrem Erbsgeld erkauft oder auch sonst bekommen, hinderlasse, so sollen die Töchteren zu solchen Güteren eben so viel Recht als die Söhne haben, folglichen selbige der Schatzung nicht underworfen sein.

Tit. V. So ein Mann stirbt und nur Töchteren hinderläßt.

10. *Succession der Wittwe neben ihren Töchtern.*[9] — Da aber ein Underthan vor dem Weibe Todes ab-

[8] B. 9.
[9] B. 10.

gienge und allein Töchteren und keine Söhne oder Sohns Söhne verliesse, alsdann soll das ganze Vermögen an Ligend- und Fahrendem ohne Ausnahm under die Erben getheilt werden, davon der Mutter, neben ihren Kleideren und Leibs-Angehördten, der Drittel und den Töchteren die übrigen zween Drittel zusammt des Vatters Kleideren, Gewehr und Leibs-Angehördten gedeien und werden, doch gleichfalls die Töchteren die Mutter, so fern sie ihren dritten Theil im Hauß nicht eigenthumlich übernimmet, sonderen ihnen Töchteren das ganze Hauß um einen verglichenen Preiß oder gegen ohnpartheyischer Schatzung überlasset, biß auf ihr, der Mutter, anderwertige Verehelichung, im Hause verbleiben lassen und ihro indessen ihre Gebühr darab in abgeredten Zyhleren aushingeben und bezahlen.

Tit. VI. Von derer Söhnen und Sohns Söhnen Erbrecht, so aussert der Stadt Basel Gebieth seßhaft sind.

11. ***Unterschied der Erbfolge inländischer und auswärtiger Descendenten.***[10] — Wenn sich auch zutruge, daß ein Mann sturbe und einen oder mehr ehelichen Sohne und Sohns Sohne verliesse, so aussert der Stadt Basel Gebiet wohnhaft wären, also das Gut nicht selbsten besitzen könnten oder wollten, alsdann solle, wo kein anderer Mannsstamm vorhanden, der Wittib ihr dritter Theil in Ligend- und Fahrendem durchaus verabfolgt werden und sie nicht schuldig sein, die Schatzung anzunemmen, sie wolle es dann gutwillig thun. Was aber jenige Unserer Underthanen anbelangt, welche zuwider der im Jahre 1749. in Druck ausgegangenen Verordnung sich aus dem Land begeben, so solle nach derselben gegen sie noch ferners verfahren, solchemnach sowohl die offentlich- als heimliche Emigranten ihres Erbrechtens verlurstig sein.

Wären aber theils Söhne oder Sohns Söhne innert, theils aussert Unserem Gebiet gesessen, so sollen die im Land seßhafte denen ausserhalb sitzenden (wofern selbige sich nicht selbsten wieder in Unsere Landschaft thun und niederlassen wollen) allein die Schatzung wie der Mutter

[10] B. 11.

und den Schwesteren zu geben schuldig sein, auch solle keinem ausserhalb sitzenden seine Mittel zu beziehen gestattet werden, er habe dann zuvor die Manumission erhalten und den schuldigen Abzug bezahlt.

Tit. VII. Daß Kindes-Kinder ihre Groß-Vätter und Groß-Mütteren, obschon dieselben noch eheliche Kinder in Leben haben, an ihrer Elteren Statt erben mögen.

12. B. 21. (Eintrittsrecht der Descendenten) mit folgendem Zusatz: Und soll dieses Recht allen Erben in absteigender Linien angedeien und in etwan sich ergebenden Fählen Platz haben.

Tit. VIII. Wann zwei sich verheurathen nach Landes-Recht, und eines stirbt ohne Kinder.

13. ***Succession der Ehegatten bei unbeerbter Ehe.*** [11] — Und wofern sich zwei mit einanderen verheurathen, die seien ledige Personen, oder daß deren eins oder beede im Wittibstand gewesen, und kein Eheberedung vor dem Kirchgang oder einige Vermächtnuß vor ihrem Ende aufgerichtet worden, da solle ihr zusammen gebrachtes Gut, auch was sie ererben und erspahren, ein gemein Gut sein. Und so der Mann zuerst ohne Hinderlassung ehelicher Kinderen, von ihnen beiden erzeugt, und ohne daß er der Mann aus einer vorherigen Ehe einen Mannsstammen verliesse, mit Tod abgienge, so solle der Frauen in Liegend- und Fahrendem (neben ihren Kleideren Kleinodien und Leibs-Zugehördten) der dritte Theil, und des Manns Erben (samt dessen Leibs-Zugehördt) die übrigen zween Drittel eingeraumt werden.

Falls aber, wie oben gemelt, der Mann aus einer vorherigen Ehe einen Mannsstammen hinderliesse, oder auch dafern die Frau vor dem Mann ohne Hinderlassung ehelich beisammen erzeugter Kinderen mit Tod abgehen wurde, so solle auf den ersten Fahl die Frau, auf den anderen aber ihre Erben die Schatzung in Hauß und ligenden Güteren für ihren dritten Theil zu nemmen schuldig sein.

[11] B. 12.

Tit. IX. Wann ein Sohn ohne Kinder vor der Mutter abstirbt, und Brüder hinterläßt.

14. B. 13. (Abfindung der Wittwe bei Tod eines kinderlosen Sohnes.)

Tit. X. Wie Vatter und Mutter, Großvatter und Großmutter ihre Kinder oder Kindes-Kinder erben.

15. *Gegenseitigkeit zwischen auf- und absteigender Linie hinsichtlich des Verbotes letztwilliger Verfügungen.*[12] — Gleichwie Vatter und Mutter, Großvatter und Großmutter gegen ihren Kinderen und Kindes-Kinderen, wie vorgemelt, ihres Guts halben verpflichtet sind, also sollen hinwiederum die Kinder und Kindes-Kinder gegen ihre Elteren und Großelteren verbunden sein. Derowegen, obschon die Kinder oder Kindes-Kinder keine Leibes-Erben haben, sollen sie doch ihr Vermögen weder durch Testament noch auf andere Weise zu vergaben oder zu vermachen befügt sein, in keinerlei Weiß noch Weg, sondern dasselbig ihr verlassen Gut soll ohne alles Mittel an ihre Vätter und Mütter, und zwar an diese mit Ausschliessung aller Anderen, oder so sie bereits gestorben, an die Großvätter und Großmüttern, so die noch in Leben sind, auf hienach erläuterte Weise erblichen fallen, und zwar auf Weise und Maaß, wie die den 19. Herbstmonat des Jahrs 1635. ergangene Rathserkantnuß in sich hält, namlichen:[13]

Tit. XI. Wie Geschwisterte einanderen erben, und wie die Kinder von verstorbenen Geschwisterten succediren.

16. B. 20. *Erbfolge der Geschwister. Eintrittsrecht der Geschwisternachkommen.* — So sich zutrüge, daß iemand ohne Hinderlassung ehelicher Leibs- oder Noth-Erben mit Tod abgehen und eheliche Geschwisterte verlassen wurde, deren Theils allein Vatter oder Mutter halb, andere aber von Vatter und Mutter zugleich rechte Geschwisterte wären, und das-

[12] B. 24, 25.

[13] Hier folgt der fast wörtliche Text dieser RE. (n. 347.)

selb verstorben Geschwistert sein Gut nicht vergabt und vermacht hätte, so sollen dann dieselben Ganz- und Halbgeschwisterte des Abgegangenen verlassene Haab und Gut zu gleichen Theilen erben und daran gleiches Recht und Gerechtigkeit haben.

Wofern auch neben der abgestorbenen Persohn Brüderen oder Schwesteren annoch eines oder des anderen nicht mehr lebenden Geschwisterten (es wäre von einem oder beiden Banden) eheliche Kinder vorhanden, so sollen selbige vermög im Jahre 1631. den 24. Augstmonat ergangener Rahts-Erkanntnuß, neben des Abgeleibten noch lebenden Brüdern oder Schwesteren zur Erbschaft gelassen werden, doch allein in die Stämme, also daß sie anstatt ihres abgestorbenen Vatters oder Mutter treten, und so viel, als wann dieselbige den Fall erlebt hätten, empfahen und erben.

Falls aber die abgeleibte Persohn keine Geschwisterte, sondern allein Kinder von verstorbenen Geschwisterten hinder sich liesse, sollen dieselben Brüder- oder Schwester-Kinder, deren seien viel oder wenig, auch ihre Elteren von einem oder beiden Banden mit dem Verstorbenen Geschwisterte gewesen, alle zugleich in die Häubter (wann schon von einem Geschwisterten mehr als von dem anderen vorhanden) erben und einem so viel als dem anderen gedeien, in Betrachtung, daß sie auch allerseits dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt sind.[14]

Tit. XII. Von Erbschaft derer, so in weiterer Nebenlinien verwandt sindt.

17. *Erbordnung.* — Wann die abgestorbene Person keine Erben weder in auf- noch absteigender Linien, auch keine Geschwisterte noch von denen erzeugte Kinder hinder ihm verläßt, sollen alsdann diejenige, so dem Verstorbenen von Vatter oder Mutter hero mit Bluts-Freundschaft zum nächsten zugethan gewesen, für seine nächste Erben gehalten werden und in diesem Fahl die Kinder nicht mehr an ihrer Elteren

[14] Diesen Grundsatz entnimmt zuerst eine RE. vom 14. Oct. 1629 den gemeinen Rechten. (Rp. d. T. cs. Fritschin.)

Statt treten, sonderen allenthalben die Nähesten im Grad die Weiteren ausschliessen. [15]

Tit. XIII. Was bei den Erbs-Theilungen ferners zu beobachten, und von Einwerfung der empfangenen Mittlen.

18. ***Erbfolge durch Theilung oder durch Auskauf.*** — Es werden die Theilungen haubtsächlich auf dreierlei Weise vorgenommen, indeme entweders die Schatzung ergehet, davon in folgendem Titul das Mehrere zu sehen sein wird.

Oder es wird das ganze Vermögen an Ligend- und Fahrendem unter den Erben in natura vertheilet. Es werden aber hiebei sowohl die Erben als andere Persohnen, so ihre Güter vertheilen, ernstlich erinneret, so viel möglich dahin zu sehen, damit die Güter nicht allzusehr zerstücket werden, massen solches nicht nur den Besitzeren selbsten schädlich, sonderen auch den Bereinen und Heisch-Rödlen sehr nachtheilig ist.

Oder es wird ein Auskauf vorgenommen, da entweders der Vatter seinen Kinderen oder die Söhne ihrer Mutter und Schwesteren ein Gewisses für ihre Erbsgebühr versprechen. Und solle bei Beschreibung eines solchen Auskaufs deutlich vermeldet werden, ob solcher über das ganze Vermögen oder über die ligenden Güter allein oder wie er sonst getroffen worden, ferners was es mit den Schulden für eine Bewandtnuß habe, ob solche ganz oder zum Theil zum Gut angemärktet seien, und ob der Auskauf für gefunden- und ohngefundene Schulden ergangen, welch letsteren Falls auch die Bürgschaften darunter begriffen wären, wo sie nicht heiter vorbehalten worden, item wer die Theilungs- oder Auskaufs-Kösten bezahlen solle, und dann wie viel, und in was Zyhleren der oder die Übernemmer des Guts übrigen Erben ihren Antheil herauszugeben haben.

19. ***Frist für gegenseitige Ledigung übernommener Erbgüter.*** — Da sich auch oft begibt, daß ein Erb in der Theilung Güter bekommet, so in einer Obligation versetzt

[15] Ausgesprochen schon durch RE. vom 8. Aug. 1636 (Rp. d. T. ca. H. Meyer Erben).

seind, die ein anderer von den Erben über sich genommen, als sollen die Erben gehalten sein, innert einem Jahr von dem Todesfall an einanderen die Güter ledig zu machen.

20. *Einwerfung der Güter.* — Wann ein oder das andere Kind ein Heurathgut oder Ehesteuer empfangen, oder auch Hochzeitkösten für selbiges ausgelegt worden, solle es entweders solches alles in gemeine Erbschaft wieder einschiessen oder so lang still stehen, biß ein iedes der übrigen Kinderen auch so viel empfangen hat.

Sollte auch bei Ableiben der Elteren, und sonderlich des Vatters, ein oder das andere Kind noch ohnerzogen sein, so solle selbigem für dessen Erziehung ein Billiches, nach ohnpartheyischer Ehrenleuthen Erachtung, aus ohnvertheiltem Vermögen geschöpfet werden.

21. *Spargut.* — Die Spahrhäfen betreffend, sollen solche in gemeine Erbsmassen gehören, und dissorts Niemand einigen Vorzug haben.

22. *Erbtheilungen.* — Was endlichen die Theilungen an und für sich selbsten anbelangen thut, lassen Wir es bei der in dem Jahre 1677. den 31. Jenners ergangenen Verordnung noch ferners bewenden, und zwar mit diesem Anhang, daß nur allein in folgenden Fällen die Theilungen anderst nicht als durch Unsere Ober-Amtleuthe und die behörigen Schreibereyen verfertiget werden sollen, als

1. Wann minderjährige, das ist solche Erben vorhanden, die noch nicht 25 Jahr alt seind.

2. Wann ein Fremder under den Erben begriffen, damit wegen dem Uns gebührenden Abzug die behörige Vorsorg getragen werde.

3. Wann Iemand ohne Noth-Erben abgestorben und der Abzug für die Hauß-Armen zu berechnen ist.

4. Wann Elteren oder Großelteren bei ihren Lebzeiten die Güter ihren Kinderen übergeben, da dann wegen des sich eräugnen könnenden Ruckfalls die nöthige Fürsorge gethan werden solle. Und

5. Wann unter den Erben ein Fallit sich befindet, damit der Creditoren Interesse besorget werden möge.

Tit. XIV. Wie bei den Schatzungen in Erbschaften zu verfahren.

23. *Ernennung und Erfordernisse der Erbschatzungsmänner.* — Allervorderst und ehe man zur Schatzung schreitet, solle getrachtet werden, die Parteyen gütlich zu vereinbahren, weil durch einen gütlichen Verglich und Auskauf viel Unwillen und Streit under den Erben verhütet werden kan. Wann aber alles Zusprechen umsonst ist, so sollen die Schatzungs-Männer (welche von den Under-Beamten und nicht von den Erben zu ernamsen seind) in Beisein der Erben fürgeforderet und die Erben befragt werden, ob sie mit diesen Schatzungs-Männeren zufrieden seien, oder ob iemand wider den eint- oder anderen etwas erhebliches und zu Recht gültiges einzuwenden habe, oder ob sie an Eides Statt angeloben wollen, bei der machenden Schatzung durchaus zu verbleiben und darwider nichts zu reden noch zu thun, falls aber die Schatzungs-Männer ihrer Pflicht vergessen und selbige merklich übertreten thäten, denen durch eine solche Schatzung lædierten ihr Recht darwider zu klagen offen sein solle.

Es sollen aber folgende Personen zu Schatzungs-Männeren nicht angenommen werden:

1. Wer dem eint- oder anderen Erben zu nahe verwandt ist.

2. Wer mit der einten Parthey der Schatzung wegen sich unterredet.

3. Wer mit einem der Erben in offenbahrem Streit oder Feindschaft stehet.

4. Wer das Gut, so zu schätzen ist, nicht kennet, dahero die Einigsmeister Amtspfleger und Gescheidsleuthe vor anderen zu Schatzungsmänneren zu erwehlen seind. Und

5. Wer Creditor oder Debitor von der Erbsmassen ist, welches sich aber nicht von Kleinigkeiten, sondern von einem Capital verstehet.

24. *Gelübde der Erbschatzungsmänner.* — Wann nun die Erben das Gelübd abgelegt, so sollen auch in derer Gegenwart die Schatzungsmänner bei demjenigen Eide, damit sie der Obrigkeit zugethan seind, erinneret und vermahnt

werden, die Schatzung getreulich ohnpartheyisch und gewissenhaft, auch Niemanden zu Lieb noch zu Leide vorzunemmen, keinem Theil um Geschenk Versprechungen oder aus anderen Ursachen gönstiger als dem anderen zu sein, weder Freundschaft noch Feindschaft anzusehen, sondern also zu verfahren, daß sie solches vor dem allwissenden Gott, der Obrigkeit und den Erben wohl verantworten können.

25. ***Belehrung der Erbschatzungsmänner.*** — Und so die Schatzungsmänner das Gelübd hierüber erstattet, soll ihnen, ehe die Schatzung vorgenommen wird, nicht nur angezeigt werden, wie viel Schulden vorhanden seien, weil solche vordrist auf die Behausung, und wann solche nicht genugsam, der Rest auf übrige Güter geschlagen, hingegen die übrigen Schatzungsgelter in gewissen Terminen ohne Zinß bezahlt werden, sondern es ist ihnen auch wissend zu machen, was die Wittib für einen Sitz im Hause, und was sie für Schleußgüter (welche nach Proportion des vorhandenen Guts und Vermögens zu bestimmen) zu nutzen habe, welcher Güteren Nutzniessung aber nach der Wittib Absterben oder anderwertiger Verehelichung denen Söhnen wiedrum zukommt, massen die Güter selbsten in solchen Fählen ihnen, als würklich zugeschätzt, ohne ferneren Entgelt wieder zuruck und anheim fallen.

26. ***Eröffnung der Schatzung. Bestimmung der Zahlfristen.*** — Folgends, wann die Erben abgetreten, die Schatzung behörig vorgenommen und sie, die Erben, wieder herein geforderet worden, ist ihnen die Schatzung zu eröffnen und anzuzeigen, wie viel einem ieden über Abzug der Schulden gebühre. Und so die Erben der Zahlungen halben sich nicht gütlich vergleichen können, sollen sie durch die Schatzungsmänner bestimmt und der Wittib etwas mehr Zyhler zu ihrem Schatzungsgeld als den Töchteren verordnet werden, weil sie, die Wittib, neben ihrem Erbsgeld auch noch den Sitz im Hauß und etwas Schleußgüter, so lang sie nicht wieder heurathet, ohne Entgeld zu geniessen hat.

27. ***Schatzungsarten.*** — Endlichen ist auch überhaubt von den Schatzungen zu erinneren, daß es deren fürnemlich dreierlei Gattungen seien:

1. Wann einem Wittwer gegen den Kinderen, oder den Söhnen gegen ihrer Mutter und Schwesteren das Gut zugeschätzt wird, welche Schatzung also beschehen solle, was die Güter zwischen Brüderen und guten Freunden wohl werth sein mögen, doch daß die Söhne sich einigen Vortheils zu getrösten haben.

2. Wenn iemand ohne Leibes- oder Noth-Erben abstirbet, und dessen Mittel wegen des Abzugs für die Hauß-Armen, so zu fünf vom Hundert gerechnet werden muß, zu würdigen seind, da dann die Würdigung auf die Weise gemacht werden solle, was die Güter zu derselbigen Zeit, wann sie verkauft wurden, muthmaßlich gelten könten, welchem Verglich dann der Armenschaffner des Orts, und wo es viel antreffen wurde, auch Unser Prediger daselbsten beiwohnen und der Hauß-Armen Interesse bestmöglich besorgen, zu der Schatzung selbsten aber nichts zu reden haben sollen.[16] Und

3. So in einer Obligation oder Signatur Güter eingesetzt werden und gerichtlich zu würdigen seind, so sollen die Schatzungs- oder Gerichtsleuthe die Güter, was sie zu allen Zeiten (nur ausserordenliche ohnvorgesehene Zufälle ausgenommen) werth seien, bei ihren Eiden zu schätzen verbunden sein, wovon hienach unter dem Titul von Obligationen ein Mehrers zu sehen sein wird.

Tit. XV. Von Testamenten und Vermächnussen insgemein.

28. *Testamente.*[17] — Welche Persohnen weder Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, eheliche Kinder noch Kindes-Kinder, folglichen weder in auf- noch absteigender Linien Leibs- oder Nohterben haben und ehelich erbohren, die sollen ihres Guts frei und mächtig sein, und mögen dasselbig ihr Haab und Gut, ligend- und fahrendes, das Minder und das Mehr, davon ganz nichts ausgedingt, entweders vor dem Stab und

---

[16] Wiefern Erben oder Legatare diesen Abzug zu leiden haben, erörtert ein Bedenken des Stadtconsulenten und entscheidet der Rath im RP. vom 10. Juni 1761.

[17] B. 15, 16.

Gericht, under deme sie gesessen, oder vor einem anderen benachbahrten Gerichte selbiger Beamtung oder auch vor einem geschworenen Landschreiber, under dessen Schreiberey sie gehören, doch letsteren Falls mit gebührender Anzahl Gezeugen, gar oder zum Theil, so viel sie daran Gerechtigkeit haben, gesund und siech (aber vernünftiger Sinnen und guten Verstandes) weme und wohin sie wollen, vergaben verwidmen verschenken und für eigen vermachen, nach ihrem Willen und Gefallen, ohnverhinderet allermänniglichs. Doch daß dieses alles jetztgemeldt den Eheabreden, so Eheleuthe gegen einander vor Beschliessung der Ehe aufgerichtet, ohnvorgriffen und ohne Schaden seie.

Tit. XVI. Wer zu testieren oder letste Willens-Verordnungen zu machen nicht befügt seie.

29. ***Testierfähigkeit.***[18] — Obwohlen einem ieden, so Herr und Meister über das Seinige ist, zustehet, seiner zeitlichen Haab und Güteren halben zu testieren, so finden sich doch einige Personen, denen solches die Gesätze nicht zugeben, under welche insonderheit zu zehlen seind:

1. Die, so in auf- oder absteigender Linien Leibes- oder Noth-Erben haben.[19]

2. Die, so aussert der Ehe erzeugt seind. Diesen ist ohne Verwilligung E. E. Raths zu testieren nicht erlaubt,[20] massen solcher Leuthen Gut der hohen Obrigkeit ein verfangen Gut heissen und sein solle.[21]

3. Die, so under ihren Jahren seind. Und zwar so soll ein Knab, der under 20, und ein Tochter, so nicht 18 Jahr alt ist, ohne hochobrigkeitlichen Consens einiges Testament oder andere letste Willens-Verordnung aufzurichten nicht Macht haben. Welche aber diese Jahr bei dreien Monaten

---

[18] B. 15, 17, 18.

[19] Wie in der Stadt, so behielt sich der Rath hier bei Einwilligung der Eltern eine Ermächtigung vor. Vgl. RE. vom 5. Mai 1764. (ca. Suter) u. sonst.

[20] Daher auch Cassationes solcher Testamente vorkommen. RRE. vom 11. März u. 3. April 1605. (Ziegler)

[21] Schon durch ein Ausschreiben vom 12. Januar 1625 (in ca. Elßbeth Speiserin) anerkannt. (Miss. d. T.)

ohngefehr erlebt und sonst gerechten Verstandes seind, die mögen mit Beistand ihrer Vögten oder eines anderen ehrlichen Manns solches zu thun wohl befügt sein.

4. Die, so nicht vernünftiger Sinnen und gutes Verstandes seind, so lang sie sich in solchem Zustand befinden, worunder aber einfältige Leuthe, die aber doch ihre Vernunft haben, nicht zu zehlen seind.

5. Die Geyder und Verschwender, denen die Verwaltung ihrer Güteren verbotten, und die auch als solche offentlich verrufen und ausgekündet worden.

Tit. XVII. Von gerichtlichen Testamenten.

30. *Errichtung der Testamente vor versammelten Gericht.*[22] — Was dann die gerichtlichen Testamenter anbelangt, so soll es noch ferners bei bißheriger Beobachtung sein Verbleibens haben, also und dergestalten, daß, so iemand gerichtlich testieren will, er sich vorderist bei jeniger Landschreiberey, zu welcher er gehöret, anmelden und Zeit und Tag darzu ernamsen lassen solle, da dann, wann das Gericht versammlet und verbannet ist, auch der Testierer seinen letsten Willen vor demselben eröffnet hat, das Instrument darüber folgender massen zu verfassen ist:

Ich N. N. (Undervogt, Meyer) zu N. und geschworner Richter und Stabführer E. E. Gerichts daselbsten thue kund hiemit, daß anheut dato, als anstatt und im Nahmen der Hochgeachten etc. etc. ich offentlich zu Gericht gesessen bin, für mich und dasselb verbannte Gericht persöhnlich kommen und erschienen ist N. N., burgerlicher Einwohner zu N., und eröfnete seine letste Willens-Meinung folgender Gestalten und seq.

Solch Testament oder letster Wille nun soll von der behörigen Schreiberey in deutlich- und verständlichen Worten verfasset, der testierenden Persohn vor dem ganzen Gericht abgelesen, und wann sie sich erkläret, daß solches ihr letster Will seie, von ihro und dem Stabführer nebst noch zweien Richteren underschrieben, folgends vermög dem den 16ten

[22] B. 15.

Christmonat 1747. in Druck ausgegangenen Mandat[22a] innert den nächsten vier Wochen expediert, von der testierenden Parthey ausgelöset und dem Schultheiß oder Obervogt under das Siegel gebracht werden, widrigenfalls und da der Testierer aus Nachläßigkeit etwas versaumen und das Testament über vier Wochen ohnausgelößt und ohnbesieglet liegen liesse, er nicht allein den Tax davon doppelt zu bezahlen schuldig, sondern auch solch Testament gänzlich ungültig und kraftlos sein solle.

Wann hingegen ein Testament innert solchen vier Wochen von den Landschreibereyen nicht ausgefertiget wäre, solle solches dennoch gültig sein und hernach von denselben umsonst expedieret werden.

Dafern iedoch die testierende Persohn, ehe solche vier Wochen verflossen, mit Tod abgehen sollte, und das Testament oder letste Willen noch nicht ausgefertiget und besieglet wäre, solle solches nichts desto weniger für kräftig und gültig angesehen und die davon schuldige Gebühr bezahlt werden.

Tit. XVIII. Von Testamenten, so bei den Landschreibereyen aufgerichtet werden.

31. *Amtliches Testament.*[23] — Falls die testierende Persohn ihren letsten Willen nicht gerichtlich, sonderen lieber bei der Landschreiberey oder durch selbige in ihrem Hauß oder auch an einem dritten Orth aufrichten und schreiben lassen wollte, solle ihro solches in allweg gestattet sein.

Und obwohlen nach der alten Ordnung in einem Testament aussert Gericht, neben dem dazu geordneten Schreiber, sieben Gezeugen erforderlich gewesen, so lassen Wir es nun zumahlen durchaus bei der den 16. Christmonat 1747. in Druck ausgegangenen Verordnung bewenden, vermög welcher man in das künftige zu Errichtung eines Testaments nur drei tüchtige Gezeugen nöthig hat, doch solle so viel möglich darauf gesehen werden, daß man Schreibens und Lesens erfahrene Leuthe darzu berufe.

Wann aber sich auch Fälle zutragen können, da man

[22a] n. 734.
[23] B. 15.

die verordnete Schreiber nicht alsogleich bei Hand haben könnte, mag unterdessen ein andere des Schreibens wohl berichtete Persohn in Gegenwart der erforderlichen Gezeugen, worunder wo möglich die Under-Beammte des Dorfes zu nemmen, einen solchen letsten Willen wohl aufsetzen, doch wann hernach der Schreiber, ehe die testierende Persohn versturbe, zu haben wäre, selbiger alsdann ein formliches Instrument deßwegen errichten. Wann aber das letstere nicht beschehen könnte und Streitigkeiten wegen einigen Unformlich- oder Undeutlichkeiten entstuhnden, so solle alsdann das Gericht darüber zu sprechen haben.

Beineben soll es auch bei dieser Art Testamenten und letsten Willen in Ansehung der Ausfertigung, Auslös- und Besieglung durchaus, wie in vorhergehendem Titul von gerichtlichen Testamenten gemeldet ist, gehalten werden.

Tit. XIX. Von Abänderungen in den Testamenten.

32. *Abänderung eines gewöhnlichen Testaments.*[24] — Wann ein Underthan in seinem gemachten Testament eine Abänderung vornemmen wollte, und solches nur Legaten oder deren Bedinge, nicht aber die Erbs-Einsatzung selbsten als den Grund der Testamenten anbetrifft, so mag ein solche Aenderung, vermög Erkanntnuß vom 4. Wintermonat 1750, durch die behörige Schreiberey fürgenommen und dem Testament angehänget werden, ohne daß solcher Anhang wieder under das Siegel zu bringen nöthig ist.

Falls aber an der Erbs-Einsatzung etwas abgeänderet werden wollte, solle der Testierer gehalten sein, ein neues Testament zu machen, sonsten eine solche Aenderung nichts gelten wurde.

33. *Abänderung eines gegenseitigen Testaments.* — Und dafern zwei Eheleuthe durch ein Testamentum reciprocum, das ist durch eine gegen einander beederseits gethane Erbs-Einsatzung, ihr Vermögen ganz oder zum Theil einander verschreiben wurden, solle das eine Ehe-Gemächt bei des andern Lebzeiten ohne dessen Wissen nichts in solchem Testament zu seinem Schaden abzuänderen vor-

[24] A. 41.

nemmen können, sonderen diesem, wann es etwas dergleichen vorhätte, es in Gegenwart einiger Gezeugen und zwar in der behörigen Landschreiberey anzeigen, damit es seine Maaßreglen darnach nehmen könne, ob es will.

Sonst aber in all anderen Fällen ist ein iedes Ehe-Gemächt, in so weit es das Seinige anbetrifft, seinen letsten Willen abzuänderen wohl befügt.

Tit. XX. Wann zwei Ehegemächte einander vermachen und darnach Kinder bekommen, die aber vor ihnen sterben, ob das Testament gültig oder nicht.

34. ***Fortdauernde Gültigkeit eines gegenseitigen Testamentes bei Absterben zwischengeborner Kinder.***[25] — Wann zwei Ehegemächte, so weder Leibes- noch andere Noth-Erben haben, einander Haab und Gut oder einen Theil davon vermachen, hernacher erst eheliche Kinder mit einander erzeugen, dieselbigen aber alle vor ihnen beeden Todes abgehen wurden, so soll iedoch solch ihre Vermächtnuß, dafern sie selbige nicht selbs änderen oder aufheben, bei allen ihren Würden und Kräften bestehen und bleiben, und mögen die Ehegemächte sich derer befreuen und in Kraft derselben einanderen erben, ohne daß hierummen ein andere neue Vermächtnuß vonnöthen ist.

Tit. XXI. Von Publication der Testamenter.

35. ***Testamentspublication.*** — Was die Publication der Underthanen Testamenten anbelangt, soll es damit noch ferners bei alt üblichem Gebrauch sein Verbleibens haben. Falls aber ein Burger auf Unserer Landschaft mit Tod abgehen und eine letste Willens-Disposition hinderlassen wurde, soll es dessen Erben frei stehen, entweders dieselbe bei denen Landschreibereyen oder aber bei hiesigen Gerichtschreibereyen zu publiciren und ablesen zu lassen.

Tit. XXII. Von Aufrichtung der Eheberedungen.

36. ***Eheabreden.***[26] — Die Eheberedungen sollen, wie von Allem hergebracht ist, frei und erlaubt sein, auch vor der

---

[25] B. 19.
[26] B. 28.

Verheuratung aufgerichtet und auf iedes der beiden Verlobten Seiten wenigstens von zwei ehrlichen Mannspersohnen von dero nächsten Verwandten oder in dero Mangel von zwei anderen unverdächtigen Gezeugen underschrieben und gutgeheissen werden.

Wann auch eintweders der Verlobten aus voriger Ehe Kinder hätte, sollen entweders sie, die Kinder, selbsten, wann sie zu diesem Geschäft die erforderliche Tüchtigkeit haben, in Ermanglung derselben aber wenigstens dero Vögte darzu gezogen werden.

Wäre aber Sach, daß zwei einander zur Ehe nemmen und darvor kein rechte Eheberedung[27], wie obsteht, miteinander getroffen, sondern erst hernach ein Eheberedung aufzurichten Willens wurden, dieselbe soll für unkräftig geachtet werden und mit ihr beider Gut nach Landesrecht Vollstreckung geschehen.

Tit. XXIII. Von Gaaben und Schenkungen, so under Lebenden beschehen.

37. *Schenkung unter Lebenden.*[28] — Es soll ferners sowohl den Elteren als Großelteren, obschon sie eheliche Kinder oder Großkinder haben, und hinwiedrum den Kinderen und Großkinderen, ohngeacht sie Elteren oder Großelteren hätten, vergonnt und gestattet sein, guten Freunden und Persohnen, die sich um sie verdient gemacht haben, eine freie moderate Gaab zu thun, und kan der Schenker dem

[27] Darüber behielt sich der Rath das Ermessen vor. So wurde die in der Eheabrede des Hans Aebin befindliche Clausel, daß, fahls nach deß einten Ehegemächts Absterben Kinder vorhanden wären und diese Kinder samtlich vor dem überlebenden Vatter oder Mutter wider zu sterben kommen solten, daß alsdann die Mittel, so das überlebende zweite Ehegemächte von den verstorbenen Kindern ererbte, von ihme sollen lebenslänglich genutzt werden, nach dessen ebenfahligem Absterben aber das halbe Gut auf des Mannes, das andere halbe auf der Frauen Seite zurück fallen solle, von der Landschreiberei Mönchenstein beanstandet und von M.G.H. als ein hervorgegrübleter Puncten auf ein Bedenken eines Mitgliedes der Landcommission cassiert; die Mehrheit derselben hatte sich auf Grund von LO. I. 22. für Anerkennung ausgesprochen, namentlich auch seit die LO. den Eheabreden freien Lauf lasse (Rp. vom 26. Jul. 1769).

[28] B. 22. 23.

Beschenkten dieselbe also gleich übergeben und unwiderruflich zustellen, doch daß alles aufrecht redlich und ohne Gefehrdte beschehe. Wann sich auch zutragen sollte, daß Elteren Kinder hätten, deren eines oder mehr sich insonderheit um sie verdient gemacht, ihnen in ihrem Handwerk oder Gewerb geholfen oder sonsten sonderbahre Handreichung gethan, mögen sie denselben wohl ein freie Gaab thun und sie dessentwegen zum Voraus in etwas bedenken.

Was aber sowohl in Ansehung der Schenkungen an und für sich selbsten als auch wegen derer Widerrufung und anderem mehr zu beobachten, so soll es bei dem Unserer Gerichtsordnung dieser Schenkung wegen einverleibtem Articul[29] sein Verbleibens haben und demselben nachgelebt werden.

Tit. XXIV. Aus was Ursachen die Elteren ihre Kinder und Kindes-Kinder enterben mögen.

38. ***Enterbungsgründe gegenüber den Descendenten.***[30] — Es sollen die Kinder und Kindes-Kinder gegen ihren Elteren und Großelteren sich pflichtmäßig und gebührend halten und folglich keineswegs sich erfrechen, Hand an sie zu legen, sie zu schlagen oder zu schelten, ihnen zu fluchen oder sie unehrlicher Sachen zu bezüchtigen. Auch sollen sie nicht einen unehrlichen Stand annemmen, nicht Hurenwürthe, Henker, Wasenmeister, offene oder gemeine Huren werden, auch nicht über Verbott in Krieg oder aussert Landes laufen, ingleichem ohne der Elteren Willen nicht in die Ehe treten oder andere dergleichen Sachen[31] sich understehen. Dann es möchte sich einer oder eine dermassen vergehen, daß ein Hohe Obrigkeit ihne deßhalben nicht allein gebührend abstrafen, sondern auch den Elteren solche ihre Kinder oder Kindes-Kinder zu enterben Erlaubnuß geben möchte. Darum sollen die Kinder, wie es ohnedem die schuldige Pflicht von

---

[29] GO. v. 1719. II. 20. (I. Bd. S. 859.)

[30] B. 27.

[31] Einen Fall der Bewilligung einer bona mente exheredatio hat RP. vom 26. Juli 1783 (J. Rudi), mit Unterscheidungen hinsichtlich der Creditoren des Erben.

ihnen erforderet, sich vor solchen Leichtfertigkeiten zu hüten treulich gewahrnet sein.

Tit. XXV. Von Erbs-Verzügen, und wie solche auf der Landschaft Platz haben mögen.

39. *Erbverzicht.* — Sollte sich aber zutragen, daß ein Erb, er seie gleich ab Intestato oder auch durch ein Testament zum Erben geordnet, die Erbschaft um Viele der Schulden halben anzutreten sich also gleich nicht entschliessen könnte, so sollen die ersteren innert 14 Tagen von dem Todesfahl an, die anderen aber innert eben dieser Zeit, von Verlesung des Testaments an zu rechnen, bei den Ober-Amtleuthen, under welchen der Fall sich eräugnet, sich anmelden und begehren, daß auf das schleunigste ein Inventarium der Verlassenschaft möchte gezogen und indessen der Verstorbene ausgekündet werden. Es soll auch der Erb gehalten sein, sobald die Auskündung zu Ende, hiemit längstens innerhalb zweien Monathen, wann er kein Prolongation des Termini deliberandi vor E. E. Kleinen Raht erhalten, sich zu erklären, ob er die Erbschaft antreten oder sich derer entschlagen wolle. Auf welch letsteren Fall hin ihme durch die Ober-Amtleuthe der Verzüg wohl mag abgenommen werden, doch soll er zuvorderst eidlich angeloben, daß er von dieser Erbsmassen sich nicht das geringste zugeeignet habe. Dann wurde der Erb die zwei Monat vorbeistreichen lassen oder aber, daß er sich der Erbschaft in ein- oder anderem theilhaftig gemacht habe, überwiesen werden, so ist er ohne anders in des Verstorbenen Fußstapfen zu treten und dessen hinderlassene Schulden zu bezahlen verbunden.

40. *Besorgung der Masse bei einem Verzicht.* — Falls auch also ein Verzüg abgenommen worden, so sollen die Ober-Amtleuthe Amtes halben die Massen besorgen und üblichem Gebrauch nach darmit verfahren.

Wegen der Gebühr für die Abnem- und Einschreibung der Verzügen solle es bei der Tax-Ordnung sein Bewenden haben.

Der Landes-Ordnung Zweiter Theil.
Von allerhand Contracten und Verbindungen.

Tit. I. Von Verbindungen oder Verpflichtungen, wie auch den Contracten insgemein.

41. *Mündlicher Vertrag.* — Weilen vermög unserer Gesäzen die Versprechen, so mit bedächtlichen Worten beschehen, den Verglich- Verträg- und Contracten in Ansehung ihrer Würkung ganz gleich sind, und aber gar viel Streitigkeiten und Processe, so vor dem Richter anhängisch gemacht werden, mehrentheils wegen solchen Verkommnussen entstehen, die von eintwederem Theil der Gebühr nach und wie man abgeredt und übereins kommen, nicht seind gehalten noch vollzogen worden, als haben Wir folgende Ordnung, nach welcher die Richter in vorfallenden Fällen ihre Urteile einzurichten haben, hiemit publiciren und Unseren Unterthanen ernstlich anbefehlen wollen, sich vor Betrug und anderen Ränken, die sonst öfters in Errichtung dergleichen Handlungen unterlaufen, bei Vermeidung Unserer Ungnad und Strafe zu hüten, hingegen aber redlich, aufrichtig, und wie es einem ehrlichen Mann gebühret, in allen Begebenheiten sich aufzuführen befleissen.

42. *Fähigkeit zu Vertragsabschliessung.* — Es mögen aber alle diejenigen Contracten Verglich und Verträge aufrichten, welche

1. Genugsame Wissenschaft und Erkanntnuß von der Sache, darüber zu contrahiren ist, haben, dahero Kinder Sinnlose und Andere, welche ihre Gedanken behörig an Tag zu geben unfähig seind, nicht contrahiren können.

2. Die, so aus freiem Willen, und ohne gezwungen zu sein, agiren.

3. Die, denen solches die Gesäze nicht verbieten, dahero Weiber Minderjährige und Andere mehr entweders gar nicht oder wenigstens nicht anderst als mit Zuziehung ihrer Vögten und nächsten Anverwandten, auch nach Anleitung der Vogt-Ordnung zu contrahiren im Stande seind.

Tit. II. Von ausgeliehenem Geld und anderen ausgeliehenen Sachen, welche verbraucht werden, zu Latein Mutuum, zu Teutsch aber Borgleihung genannt.

43r *Darleihen zu Eigenthum. — Pflicht des Entlehners.* — Es wird bei Uns das Wort Leihen bei dreierlei Gattung Contracten gebraucht, dann da ist

1. Das Borgleihen, da einer dem andern Geld Korn Wein oder andere Sachen dergestalten leihet, daß er gleich bei dem Empfang das Eigenthum darüber bekomme, folglichen mit demselben nach Belieben schalten und walten mag, zu Latein Mutuum genannt.

2. Wird einem etwas umsonst und aus Freundschaft geliehen, und kan solches sowohl in einem liegenden Gut als fahrender Haab beschehen. Dieser Contract wird Gebrauchleihung, zu Latein Commodatum genannt, davon im VI^ten^ Tit. dieses Theils gehandlet wird.

3. Wird einem etwas um den Lohn geliehen, da die einte Person der Ausleiher, die andere aber der Beständer in diesem Contract genannt wird, von welchem hienach im XII^ten^ Tit. zu sehen.

Das Borgleihen ist ein Contract, vermög welchem einer dem andern eine gewisse Quantität solcher Sachen, die bei der Zahl Gewicht oder Mäs gegeben werden, eigenthumlich übergibt, mit Beding, daß weilen solche verbraucht werden, der Entlehner dem Ausleiher eben nicht selbige, sondern so viel von gleicher Gattung und gleicher Güte wiederum überlüfere.

Wer nun etwas, es seie Geld oder anders, zum Verbrauchen entlehnt hat, der ist schuldig, gleich nach dessen Empfang darfür zu stehen. Er soll auch die Sach in gleicher Güte und Werth, wie er sie empfangen, wiedergeben, nicht weniger den Zins für den Gebrauch, fahls einer versprochen worden, abführen und bezahlen.

Der Zins von geliehenem Geld solle fünf vom Hundert und weder mehr noch weniger sein.

Von der Frucht aber gibt man an einigen Orten von der Vierzel ein Sester, an andern aber ein Viertel jährlichen Zinses.

44. *Bestimmungen über Währung bei Capitalrückzahlung.* — Wann nach beschehener Gelt-Ausleihung in den geliehenen Sorten eine Abänderung entweders in dem innerlichen Halt, da es umgeschmelzet und ihme ein Zusatz gegeben, oder in dem äusserlichen Werth, da es auf- oder abgerufen wird, sich eräugnet, so solle bei der Abbezahlung auf die Zeit der Ausleihung gesehen und der Creditor nach dem damaligen innerlichen Werth bezahlt werden.

Hat aber der Ausleiher in seiner Verschreibung die ausgeliehenen Sorten und deren Preis, als zum Exempel Neue Französische Thaler, das Stuck zu drei Pfunden gerechnet, ausdrucklich gemeldet, so ist er um desto ehender darbei zu schützen, und hat ihme der Schuldner bei der Abbezahlung die nehmlichen Sorten und in gleichem Preiß wieder zu erstatten.

Überhaupt solle die Abbezahlung der Capitalien an Obligationen und Handschriften, darinnen current oder landläufig Gelt verschrieben, nicht in Münz, sondern in groben und keinen kleineren Sorten, als Trente-Sols zu 21 ß, alten Duplonen zu 7 und einem halben Gulden, und Ducaten zu 4 fl. 10 Kreuzer als dem rechten Capital-Gelt beschehen, es wäre denn, daß ein Schuldner darthun könnte, daß er bei der Aufnahm geringere Sorten empfangen, welchenfals zur Regel dienen solle, daß die Bezahlung auf den Fuß geleistet werde, wie die Aufnahm beschehen.

Was aber die alten Capitalien, welche vor denen unter dem 24. Wintermonats des Jahrs 1638. publicirten Münz-Mandaten[31a] angelegt worden, betrifft, so seind selbige in denen Sorten und Werth, wie die Verschreibungen lauten, wieder abzulösen. Und wann in solchen Verschreibungen die Worte „in groben Sorten“ enthalten, ist bei der Abbezahlung der Species-Thaler für 24 Batzen, wie er es dazumahlen gegolten, zu rechnen, also daß 100 Pfund von solchem Capital 50 Species-Thaler ausmachen. Fahls aber solche alte Gült-Verschreibungen nicht auf grobe Sorten, sonderen auf Basel-Währung lauten, so seind vier Fünftel in Speciebus, den

[31a] n. 853.

Thaler zu vier und zwanzig Batzen gerechnet, und der übrige Fünftel in kleiner Scheidmünz gemeinet, also daß, wann dißmahlen der Species-Thaler gegen anderen guten Sorten zween Gulden oder 2 Pfund 10 Schilling gulte, und die Bezahlung in jetzigem landläufigen Gelt beschehe, der Agio auf 100 Pfund grobe Sorten zwanzig Gulden, und auf 100 Pfund Basel-Währung zwanzig Pfund sich belaufen wurde.[32]

Die seit dem Jahre 1638. gemachte Gült-Verschreibungen belangend, so auf Species-Thaler oder auf Basel-Währung lauten, so ist von den ersteren das ganze Capital in Species-Thaleren, das Stuck zu 27 Batzen gerechnet, von den letsteren aber vier Fünftel in solchen Sorten und Preiß und der Rest in landläufigem Gelt abzulösen und zu bezahlen.

45. *Cancellierung abbezahlter Titel.* — Eine Obligation oder Handschrift wird durch ihre Abbezahlung gänzlich kraftlos und ungültig, und werden sowohl die Bürgen als Underpfänder dadurch gelediget und befreiet, dahero eine solche Verschreibung, damit nicht ein Einfältiger damit verführet werden könne, nicht anderst als cassirt und zerrissen herausgegeben werden solle.

46. *Haftung des Entlehners für Säumniss.* — Wann der Entlehner den Ausleiher nicht zu rechter Zeit befriediget und durch seine Saumsaal Kösten verursachet, so ist er solche dem Ausleiher wieder zu erstatten schuldig.

47. *Verbot der Rückzahlung von Capitalien mit entlehntem Gelde.* — Weilen auch öfters beschiehet, daß die Underthanen einig und allein in der Absicht Gelt aufnemmen, um ein schon schuldiges Capital darmit abbezahlen zu können, sie aber dardurch nur in unnöthige Kösten und Versaumnuß gebracht werden, als solle kein Ausleiher, deme ein Capital wider seinen Willen abbezahlt werden will, solches anzunemmen schuldig sein, der Schuldner könne dann genugsam darthun, daß er das Schuldige völlig aus seinen eigenen Mittlen abstossen könne und darzu wenig noch viel anderwärts entlehnet habe, zu dem Ende er vor jenigem Gericht,

[32] Ausschreiben vom 3. April 1717, daß hinfüro bei allen vorfallenden Collocationen — Creditores, denen man Species schuldig, nach dem ieweiligen Stattruef — collocirt werden sollen. (Miss. d. T.)

darunder er seßhaft, seine Beweißthum vorlegen, das Gericht selbige untersuchen, und wann sie zulänglich, ihme darüber einen Schein ertheilen. Sollte aber von dem Gericht oder dem Schuldner dißorts einiger Betrug vorgehen, sollen selbige der Gebühr nach abgestraft werden.[33]

Tit. III. Von Obligationen und anderen Gült-Verschreibungen.

48. ***Begriff von Obligation und von Handschrift.*** — Ein Obligation ist eine schriftliche verfaßte Schuld-Bekanntnuß, mit oder ohne Bürgen, darinnen der Schuldner meldet, was und wie viel er seinem Gläubiger schuldig seie und wie er ihne deßwegen wieder befriedigen wolle, auch ihme Gläubiger zu dessen Versicherung sein Haab und Gut entweders ganz, und zwar die liegenden Güter von Stuck zu Stuck mit ihren Nebenwänden und Anstössen, oder einen gewissen Theil von solchem Haab und Gut ebenfalls specialiter oder stuckweise underpfändlich einsetzet.

Eine Handschrift ist eine gleiche Verschreibung und Schuld-Bekanntnuß wie die obige, aussert daß darinnen keine liegende Gütere eingesetzt und verpfändet werden können.

49. ***Ausfertigung der Schuldtitel.*** — Die Obligationen, in welchen die Underthanen Schuldner seind, müssen hienach gemelter massen durch die Landschreibereyen ausgefertiget, die Handschriften aber können entweders durch den Schuldner selbsten oder von iemand anderem, doch daß es deutlich und ordnungsmäßig beschehe, geschrieben und gemacht werden.

50. ***Verpfändung von Liegenschaften und von Fahrniss.*** — In den Obligationen werden gewisse Stuck Güter specialiter oder von Stuck zu Stuck eingesetzt, massen vermög bißheriger Observanz die General-Hypothequen nicht anderst als andere gemeine Handschulden angesehen werden.

Iedennoch wird in Ansehung der fahrenden Haab dieses auch für ein Special-Hypothec geachtet, wann der Schuldner

[33] Wo aber nicht die Herkunft der Zahlung, sondern nur die Bedingung von Terminen durch den Gläubiger dem Schuldner entgegengehalten wurde, da gewährte der Rath grundsätzlich auch frühere Heimzahlung wider Willen des Gläubigers. RE. vom 24. Sept. 1692. (Rp. d. T.)

dem Gläubiger in einer Obligation oder formlichen Handschrift sein ieweils eigenthumlich besitzendes c. v. Vieh Fahrnuß und Haußrath mit der Clausul „nicht anderst, als wann solches von Stuck zu Stuck beschrieben und dem Gläubiger würklich hinderlegt wäre", eingesetzt hat. Es ist aber hierbei zu wissen, daß wann der Debitor hernach von solcher Fahrnuß einem Anderen etwas in der That zum Underpfand hinderlegte und würklich behändigte, dieser Letstere um seine Faustpfändere dem Ersteren vorgehe und den Vorzug vor ihm habe.

51. *Ueberbesserung.* — Wann der Schuldner in einer Obligation auf die Ueberbesserung der eingesetzten Underpfänderen mehreres Geld entlehnen und der Gläubiger es ihme geben will, so braucht es, wann nichts weiters eingesetzt wird, keiner ferneren gerichtlichen Fertigung, sonderen es wird ohne weiters in der behörigen Schreiberey der Obligation durch eine Signatur angehänget.

Wollte aber einer die Ueberbesserung seiner bereits verpfändeten Güteren einem Anderen gar oder zum Theil einsetzen, so mag solches durch eine Obligation wohl beschehen, doch daß die ältere Versatzung ausdrucklich vorbehalten werde, sonsten bei Underlassung dessen der Schuldner als ein Verhalter wurde angesehen werden.

52. *Gerichtliche Pfandfertigung von Liegenschaften.*[34] — Wie sich nun wegen Angebung und gerichtlicher Fertigung der Obligationen zu verhalten, ist aus der, den 23sten Christmonat 1696. zu Stadt und Land publicirten Ordnung zu ersehen, welche also lautet:

„Daß aller Orten auf Unserer Landschaft die Haubt-Obligationes und Signaturen, worinnen einige liegende Güter underpfändlich verschrieben werden, anderst nicht dann gerichtlich verfertiget und die Underpfänder oder liegende Stuck von denen Richteren, ob sie nammlich die aufnemmende Summ zu ertragen genugsam seien oder nicht,[35] mit Fleiß

---

[34] Vgl. RE. vom 23. April 1659. (n. 656.)

[35] Ein Einzug vom 13. und 18. April 1739. zeigt, daß in den obern Aemtern bei Caution doppelte Versicherung, ohne Caution dreifache

gewürdiget, und wann sie für bastand erfunden, alsdann durch den Schreiber des Gerichts in das hierzu haltende Protocoll ordentlich eingetragen und die Nammen der Schuldneren zu Ende desselben registrirt werden sollen, damit, wann folgends ein oder der andere solcher Schuldneren noch andere Verschreibungen mit Verpfändung liegender Güteren aufrichten wollte, von ihnen den Richteren und Schreiber in dem Protocollo ieweilen nachgeschlagen werden könne, ob die neu verschriebene Güter nicht allbereit zuvor versetzt seien, wie dann ein solches ihnen Richteren und dem Schreiber geflissenlich zu thun obliegen solle.[36]

---

gegeben wird, in den untern nicht, daher viele Creditoren zu Verlust kommen. (Rp. d. T.)

[36] Eine Beschwerde des Stadtgerichts vom 15. März 1794. rügt diesfällige Unordnungen in den untern Aemtern. (Rp. d. T. und vom 1. Mai gl. J.) — Ueber das Verfahren bei Fertigung der Obligationen hatte die Landschreiberei im unmittelbar vorangehenden Jahr (19. Febr. 1793) folgenden Bericht eingegeben: Mit den Obligationen-Fertigungen wird also verfahren: Petent begehrt durch seinen Fürsprech die Fertigung einer Obligation und legt zu dem Ende den durch ihne oder einen Andern niedergesetzten Aufbruchschein vor, der verlesen und nachwerts Schuldner vom Stabführer befragt wird, ob die Güter frei oder schon verpfändet seien, und lezteren Falls laut was, an wen, und für wie viel. — Dessen Antwort wird dem Schein eingeschaltet, daraufhin thut derselbe, daß er die Wahrheit geredt, an Stab eidlich angeloben. — In diesen Scheinen ist nie eine Güter-Würdigung enthalten, weilen Creditor mit solchen Unterpfänderen zufrieden schriftlich von sich stellt. Dergleichen Obligationen, so von ieher die weit mehresten ausmachen, werden nicht anderst als auf des Creditoren schrift- oder mündliches Vergnügen, und da keines von beiden, auf dessen Gefahr hin gefertiget. Jene Aufbruchscheine hingegen, so der des Dorfs erste Vor gesetzte in Beisein seiner Gerichtscollegen aufnimmt, werden von denenselben unterschrieben und für solche Obligations-Capitalia haften auch dieselben, iedennoch haben die Unterpfänder in solchen Briefen meistentheils keine Schatzung, welche der Richter, da er für solche Obligationen gut steht, für unnöthig erachtet; mithin werden sehr rahr Würdigungen in Obligationen gemacht. In der Landschreiberey werden alle diese Fertigungen in die behörigen Protocolle eingetragen, daraus die Expeditionen gemacht, selbige von mir unterschrieben, vom Debitoren gelößt und unter Siegel gebracht. Jene von den Creditoren und diese von den Richtern unterschriebene Scheine werden bei der Landschreiberey sorgfältig aufbehalten.

Diejenigen Obligationen und Signaturen aber, worinnen über diß hin Güter aussert Gerichts verschrieben wurden (dann die vorhergehenden, so in den Oberen Aemteren vor dem 23. Christmonat 1696. aufgerichtet und verschrieben, dieses keineswegs berühren), bei vorfallenden Collocationen und sonsten allein für blosse Hand-Schulden geachtet werden sollen.

Und damit an den haltenden Gerichten Alles in so mehrer Ordnung hergehen, auch die Gerichts-Leuth und diejenigen,

---

„Ob ferner die Schatzung der Unterpfänder von der Landschrei-
„berey in die Obligationen oder in ein Protocoll geschrieben
„werden?“

Wie bereits gesagt, so hat die Landschreiberey weder mit den Aufbruchscheinen noch mit Würdigung der Unterpfänder etwas zu schaffen, sondern wird in Ansehen dieser Frage von derselben procedirt, wie schon beantwortet, doch wenn ie ein Aufbruchschein eine Schatzung der Unterpfänder hat, so wird selbige ebenfalls im Protocoll und der Expedition richtig angezeigt, aber, wie gesagt, der Fall dessen ist rar.

„Auch ob und wie es möglich sei, daß ein Schuldner zweimal
„die gleiche Sache verschreibe.“

Wenn ich Wohldieselben, um über diesen zwar wesentlichen Punkt nicht nöthig zu haben in allzugroße Weitläufigkeiten zu gerathen, gehorsamst bitten und höflichst ersuchen darf, sich mein bei Meinen Gnädigen Herrn vor wenigen Tagen wegen dem Betrüger Gysin dieserhalb eingegebenes Verzeigschreiben gefälligst vorlegen zu lassen, so werden dieselben daraus die verschiedenen schlauen Wege und feine Arten einsehen und vernehmen, wie solches auf eint- und andere Weise, iedoch nur von einem Falsario wie Franz Gysin gar leicht und ohnvermeidlich geschehen kann.

„Und endlich ob in eint- oder anderen Punkten das Geschäft der
„Obligationen in den oberen Aemtern anderst behandelt werde,
„als aber in den untern.“

Ueber diese Frage befinde mich ganz ohnmächtig, eine Antwort oder nur die geringste Auskunft, so gern ich doch solches zu thun wünschte, ertheilen zu können, indem mir das Procedere der loblichen oberen Aemter in diesem Geschäfte völlig unbekandt, und also diese Frage aus Unwissenheit leer und unbeantwortet lassen, auch damit diesen Bericht mit dem Beifügen beschliessen muß, daß es sich beim Mönchensteiner Gericht und derselbigen Landschreiberey in Dressier- und Expedirung der Obligationen, und das wahrscheinlicher Weise schon seit Langem, indem durch Nachspüren in den ältesten Protocollen nicht anders erfunden werden konnte, wie hiedurch angezeigt wird, verhalte.

so einige Verschreibung mit Einsatzung liegender Güteren aufzurichten gesinnet, um so weniger verabsaumet noch aufgehalten werden möchten, so ist ferners erkannt, daß die ieweilige Landschreiber hinführo für ieden Gerichts-Stab, und was darunder gehörig, ein sonderbahres Protocollum halten, und da einige Obligationes oder Signaturen, worinnen gewisse liegende Güter verpfändet werden sollen, aufzurichten, allwegen einen Scribenten mit dem Protocoll an das Gericht abfertigen und durch dene daselbsten mit und neben den Richteren Alles ordenlich verhandlen, zuvor aber derjenige, so einige Versicherung aufzurichten gesinnet, zu Gewinnung der Zeit selbige alsobald bei den Landschreibereyen angeben und in das hierüber haltende Protocoll eintragen lassen, und wann der Landschreiber so viel Versicherungs-Project, die der ordinari Gerichten nicht erwarten könnten, bei Handen haben wurde, daß selbige ein besondere Zusammenberufung der Gerichts-Leuthen ertragen möchten, alsdann die Ober-Amtleuth auf dessen erhaltene Nachricht ein Gericht nach dem anderen, und nicht verschiedene Gericht auf einen Tag anstellen sollen, damit alsdann die vorhandene Obligationes und Signaturen, so der gerichtlichen Fertigung bedörftig, sowohl nach dem Werth der darinn verschriebenen Underpfänderen als auch sonsten, ob diese zuvor nicht allbereit versetzt seien, geflissenlich examiniret und darüber ie nach Befinden gerichtlich bestätiget werden könnten.

Im Uebrigen die ergehende Kösten betreffend, solle neben dem gewohnlichen Schreib- und Siegel-Tax für die Ober-Amtleuthe dem Gericht wegen sothaner Fertigung noch weiters bezahlt werden:

Von einer Obligation oder Signatur, so under und biß 50 Pfund Haubt-Gut in sich haltet, 5 ß.
Was über 50 biß 100 Pfund, 10 ß.
Von 200 Pfund, 15 ß.
- 300 - , 1 Pf.
- 400 - , 1 Pf. 5 ß.
- 500 - , 1 Pf. 10 ß.
- 600 - , 1 Pf. 14 ß.
- 700 - , 1 Pf. 18 ß.

Von 800 Pfund, 2 Pf. 2 ß.
- 900 - , 2 Pf. 6 ß.
- 1000 - , 2 Pf. 10 ß.

Und darüber nichts, wie hoch sich auch die Summ der Aufnahm und Verschreibung immer anlaufen möchte.

Von einer Signatur aber, da kein neue Aufnahm beschiehet, sonderen allein einige Underpfänder aus dem Brief entlassen und dargegen andere eingesetzt werden, so viel als von einer anderen Urtheil, benandtlich 4 ß.

Dem Schreiber von einem Brief abzulesen, 1 ß.

Solchen samt der Urtheil und Richteren einzuschreiben, von 100 Pfund, 1 ß.

Ueber das ihme dem Schreiber des Tags für Futter und Mahl für sich und das Pferd, 1 Pf. 5 ß.

Welches letstere under samtliche Interessenten pro rato der aufnemmenden und verschreibenden Haubtsumm gleichlich ausgetheilt werden solle. Mit diesem ausgedruckten Anhang, daß über diesen bestimmten Tax weder von den Richteren noch dem Schreiber weiters nichts geforderet, weniger von den Partheyen bezogen werden, in Specie aber die Ober-Amtleuthe ihnen danaher, aussert ihrem Siegel-Tax, weder für die Erlaubnuß und Anstellung der Gerichten noch sonsten, under was Schein solches beschehen möchte, keinen weiteren Genuß zuziehen noch geringstens zueignen sollen."

53. *Würdigung des Liegenschaftspfandes.* — Auch ist den 21. Aprilis 1753. noch ferners über diese Materie erkandt worden,

„Daß die Gerichte auf der Landschaft jenige liegende Güter, welche in einer gerichtlichen Obligation zu Underpfänderen wollen eingesetzt werden, mit aller Treue und Fleiß würdigen, ob sie die aufzunemmende Summa Gelds zu ertragen genugsam seien, welche Würdigung aber nicht nur von einem oder zween Richteren des Dorfs, wo der Schuldner gesessen (oder wo die Gütere liegen), sondern von allen oder doch mehreren geschehen solle, massen, wo sie dißorts Nachläßigkeit oder Gefehrdten brauchen thäten, sie deßwegen wurden zur Verantwortung gezogen werden." [37]

[37] Die Unklarheit dieser Fassung hat ihren Grund in dem An-

54. Wann aber in vielen Dörferen nur ein oder zween Gerichtsleute sich befinden, als sollen alle diejenigen, welche Obligationen zu machen oder Güter zu versetzen gesinnet, sich vordrist bei ihren Richteren anmelden und selbige angeben, damit sie, die Richter, alsdann, wo ihrer zu wenig seind, auch die Geschworenen oder andere ohnpartheyische [38] Ehemänner, welche die Güter wohl verstehen, zu sich nemmen, sie ihres Eides, damit sie Uns zugethan, erinneren und alsdann mit ihrer Zuziehung die Schatzung vornemmen können.

55. *Obligationen zu Handen nicht genannter Gläubiger.* — Ein ieder, der eine Obligation oder andere Gült-Verschreibung in Handen hat, die nicht auf seinen Namen lautet, ist schuldig, bei einer Collocation den rechtmäßigen

---

ständen, denen die Frage über die Haftbarkeit der Schatzungsmänner unterlag, wie dies der Zusammenhalt des Gutachtens zu dieser RE. vom 21. resp. 25. April 1753. (n. 752.) mit Rp. vom 10. Dec. 1755. ergiebt: (30. Aug.) Herr Designatus Meister Joh. Heinrich Zäßlin stellet vor, wie er an Hans Jacob Gemp von Anwyl 100 ℔, das Gottshauß Oltingen aber 300 ℔ auf dessen Güter, so von den Schatzungsmänneren auf 450 ℔ geschätzt worden, zu forderen habe. Da nun solche alzuhoch überschätzet und an der Gant niemand darauf bieten wollen, bette er, denen Schatzungsmänneren zur gebührenden Straf zu auferlegen, diese Güter nach der Schatzung anzunemmen und sowohl das Gottshauß Oltingen als auch ihne mit Abtrag Kostens außzuweisen. (27. Septemb.) Schreiben von Varnspurg berichtet — —, daß die Anweiler, wie sich bei der Gant gezeiget, gesinnet gewesen, das Gottshauß und übrige Creditoren zu betriegen, weilen niemand bieten wollen, so daß man die Gant einstellen müssen. Alle zu Anweil vorkommende Fallimenten rühren von dergleichen hohen Schatzungen her, und wann nicht ein Exempel statuiret werde, werd kein Creditor auf die Schatzung mehr geben können. (10. Dec.) Die HH. Deputirten in Landsachen — — schliessen, daß die Schatzungsmänner von fernerer Verantwortung und Gefahr zu absolvieren wären, es seie dan, daß Herr Kläger auf sie eine Collusion oder Betrug erweisen wurde.

Erkannt. Bleibt bei dem Schluß dises Bedenkens und solle hierüber die projectirte Lands-Ordnung erwartet werden.

Auch später war darüber nicht mehr Klarheit. — Vgl. Rp. vom 26. März und 2. April 1788. (Ca. H.Haag.)

[38] Vorzüglich empfohlen durch Ausschreiben vom 11. Aug. 1734. (Eintrag in einem Ex. der Landesordnung bei dem Bezirksgericht Liestal.)

Titul davon entweders durch ein Theil-Buch oder eine Cession und Uebergabe von dem vorigen Eigenthummer zu zeigen, widrigenfalls er deßwegen nicht angehört werden solle.

Wann auch bei einem offentlichen Collegio oder Gotteshauß dergleichen Gült-Verschreibungen vorhanden wären, die nicht auf dasselbe, sonderen auf den Prediger, Kirchmeyer oder iemand anders gerichtet, sollen solche, vermög Erkanntnuß vom 18. Augstmonat 1732.[38a] nicht für Gotteshauß-Gut gehalten werden.

Tit. IV. Von Bürgschaften.

56. ***Begriff der Bürgschaft.*** — Die Bürgschaft ist ein Contract, da einer oder mehr für einen andern, der etwas schuldig ist, zu des Gläubigers Sicherheit sich also verbinden, daß sie dasjenige, was der Haubt-Schuldner an seinem Versprechen nicht leisten wurde, für ihne erstatten wollen.

Der Bürg kan um mehrers nicht, als der Haubt-Schuldner verbunden ist, gesucht werden, wohl aber kan derselbe um weniger als der Haubt-Schuldner sich einlassen, ie nachdem des Bürgen Versprechen und die Verschreibung lautet, massen die Bürgschaft nicht das Versprechen selbsten, sonderen nur desselben ein Anhang ist.

57. ***Haftbarkeit der Erben des Bürgen.*** — Alles, worzu der Bürg sich verbunden, das seind auch dessen Erben zu leisten schuldig, so lang sie nicht ordnungsmäßig sich dessen entladen.

58. ***Verpflichtungen des Bürgen.*** — Der Bürg, wann er auch schon sich in solidum verschrieben, kan nicht ehender gesucht werden, biß der Haubt-Schuldner völlig ausgerechtiget ist, massen derselbe nur das, was etwann dem Creditori bei dem Haubt-Schuldner abgehet, zu bezahlen sich verbunden hat, es wäre dann, daß an dem Debitoren kundbarlich nichts mehr zu erholen oder derselbe unter einer fremden Obrigkeit seßhaft wäre, welchenfalls der Bürg alsogleich um die Bezahlung kan belanget werden. Was er aber also bezahlen muß, das hat er samt Zinß und Kosten wieder bei dem Schuldner oder dessen Erben einzuforderen.

[38a] n. 712.

Wann der Gläubiger mehr als einen Bürgen hat und selbige in solidum sich verschrieben und des Beneficii Divisionis sich begeben hätten, so kan er, wann er will, ein oder den anderen solcher Bürgen um die ganze Schuld suchen, der ihme selbige völlig gut zu machen schuldig, der Gläubiger aber auch gehalten ist, ihme, dem bezahlenden Bürgen, sein an den Schuldner und dessen Mit-Bürgen gehabtes Recht durch eine Cession zu übergeben.

Haben aber die Bürgen sich nicht in solidum verschrieben noch des Beneficii Divisionis sich begeben, so ist der Gläubiger verbunden, seine Anforderung an die Bürgen zu theilen und ieden nur um seinen Antheil zu suchen, es wäre dann zu der Zeit, da der Gläubiger die Bezahlung begehret, einer oder der andere von den Bürgen würklich nicht mehr im Stand zu bezahlen, welchenfalls dessen oder deren Antheil auf die übrigen Mit-Bürgen erwachset.

59. *Verbot des Misbrauchs von Bürgschaften.* — Wann aber seit etwas Zeit der Gebrauch hat einreissen wollen, daß einige Unserer Underthanen für andere Bürgschaft zu leisten es als ein Gewerb angesehen, worfür sie entweders Geld oder Geldswerth oder gar von der entlehnten Summ einen Theil empfangen, auf dergleichen gewinnsüchtige und dem Landvolk höchst schädliche Bürgen solle vigilieret und die Fehlbahre künftigshin empfindlich angesehen, ja befindenden Dingen nach etwann gar als Verhalter abgestraft werden.

60. *Aeltere Verordnung über Bürgschaften.* — Uebrigens aber soll es in Ansehung der Bürgschaften durchaus bei der, den 25. Mayen 1746. in allen Aemtern publicirten Ordnung sein Verbleibens haben, namlichen

„Erstlich sollen die biß dahin gemachte und mit Bürgschaften versehene Handschriften in ihrem Wesen verbleiben, in dem Verstand, daß, wann der Haubt-Schuldner zu bezahlen aussert Stand wäre, die Bürgen nach Anleit der von ihnen geleisteten Bürgschaft zur Bezahlung angehalten werden mögen.

Zweitens solle den Underthanen, wann einer in einer Bürgschaft verhaftet, ihme sich von derselben zu rechter Zeit los zu machen nach Anweisung hiesiger Gesätz und Ord-

nungen noch ferner zugelassen und gestattet bleiben, und wann ein Underthan stirbt, der mit Bürgschaften beladen gewesen, oder dessen Erben, daß er sich in Bürgschaft eingelassen und darinnen noch verhaftet seie, muthmassen, sie Erben den Verstorbenen auch wegen Bürgschaften dergestalten auskünden lassen können, daß wer ihne für einen Bürgen habe, sich innert halber Jahrsfrist gebührend angebe, zu dem End, daß, wann sich niemand angiebet, die Erben wegen des Verstorbenen Bürgschaft keineswegs mehr gehalten seien, und denen, so sich angeben, überlassen werde, die Schuld einzutreiben oder dem Schuldner ohne die angegebene Bürgschaft zu trauen, darbei doch noch dieses vorbehalten wird, daß wann ein Creditor auf die Bezahlung treiben wolte, des Bürgen Erben, biß er die Recht ausgeführet, verhaftet bleiben, er der Creditor aber an Eintreibung der Schuld allen möglichen Fleiß anwenden und sich dißorts keiner Saumsal schuldig machen solle.

Drittens sollen die für Lehen- oder auf gewisse Zeit verliehene Güter leistende Bürgschaften nur für die angesetzte und stipulirte Zeit und noch ein Jahr darüber gelten.

Viertens sollen die Bürgschaften für bestandene Zehenden nur ein Jahr nach dem Bestand gelten, mit dem Anhang, daß die Schaffner und Verwalter, welche die Zehenden einzuziehen haben, innert nächster Jahrsfrist die Beständer oder ihre Bürgen zur Abstattung der Zehenden treiben, und daß es an ihrem Fleiß nicht ermanglet, dessen Schein vorweisen oder den Verlurst, den sie durch ihre Saumsal verursachet, aus dem Ihrigen ersetzen sollen.

Fünftens sollen die Bürgschaften für die Amtspfleger und Gantmeister sowohl bei freiwilligen als Falliments-Ganten also eingerichtet werden, daß die Ober-Amtleuthe, Schultheissen, Obervögt, Stadt- und Landschreiber, um zulängliche Bürgschaften zu erhalten, vigiliren, absonderlich dahin sehen sollen, daß wann iemand in einem Gant-Rodul für einen Amtspfleger oder Gantmeister Bürg gewesen, er nicht könne in einem folgenden wieder Bürg sein, es wäre dann Sach, daß der Gant-Rodul, worinnen er Bürg worden, vollkommen eingetrieben und abbezahlt seie."

Tit. V. Daß man nicht Geld ausleihen und Güter für den Zinß nutzen solle.

61. *Verbot der Zinsnutzung.*[39] — Es soll auch niemand, wer der seie, auf Güter, als namlich auf Aecker Matten oder welcherlei Güter das seien, etwas leihen, also daß er vermeinte, um solch sein ausgeliehen Haubt-Gut dieselben inzuhaben, zu nutzen und zu niessen, biß ihme das wieder erlegt wurde. Dann dieses soll keineswegs gestattet sein, sonderen wann iemand Geld auszuleihen hat, der mag solches der Ordnung gemäß ausleihen und den billichen Zinß darvon, namlichen von hundert Pfunden fünf Pfund und nicht mehr nemmen, oder wo wider diese Ordnung gehandlet wurde, soll demjenigen, so darwider thäte, kein Recht gehalten werden und anbei sein also unbillicher Weis angelegtes Haubt-Gut Uns als der Hohen Obrigkeit heimgefallen sein.

Tit. VI. Vom Leihen und Entlehnen Commodatum genannt.

62. *Darleihen zu Gebrauch. — Unentgeltliche Brauchleihe.* — Wann einer dem andern eine Sach aus freiem Willen und umsonst zu einem gewissen Gebrauch leihet, also daß eben diese Sach nach geendigtem Gebrauch dem Ausleiher wieder solle zugestellt werden, wird solches gemeiniglich Gebrauchleihen, zu Latein Commodatum genannt.

Bei dieser Lehnung bleibt der Außleiher Eigenthumsherr von der ausgeliehenen Sache, folglichen kan er dieselbe, wofern sie etwan von dem Entlehner wäre verkauft versetzt oder sonsten veräusseret worden, von einem ieweiligen Besitzer als das Seinige abforderen, und mag dieser seinen Regress an den, von welchem er sie empfangen, suchen.

Dieweil dieser Contract nur unter guten Freunden und Bekannten Platz und der Entlehner allein den Nutzen davon hat, als soll er auch den grösten Fleiß zu Erhaltung der entlehnten Sache anwenden und für die geringste Fahrläßigkeit stehen.

Der Entlehner ist auch verbunden, nach geendigtem Gebrauch die Sach in gutem Stand, und wie er sie empfangen,

[39] B. 34.

wieder zuruck zu geben, auch soll er die nothwendigen Kösten, ohne welche die gelehnte Sach nicht hätte können gebraucht werden, ertragen. Und wann schon er auch eine Gegenforderung an den Ausleiher hätte oder gar selbsten die gelehnte Sach als sein Eigenthum ansprechen thäte, soll er sie doch nicht dörfen innbehalten, sonderen seiner Behördte heimstellen und den Ausleiher dessentwegen sonderbar belangen.

63. ***Bittleihe.*** — Ein Precarium ist ein solche Lehnung, da der Ausleiher das ihm abentlehnte Gut zu allen Stunden wieder zuruckforderen kan, auch der Entlehner ihme solches auf ieweiliges Begehren wieder zustellen muß.

Tit. VII. Von der Hinderlag oder zu treuen Handen hinderlegtem Gut, zu Latein Depositum genannt.

64. ***Hinterlegungsvertrag. — Pflichten des Empfängers.*** — Wann einer dem anderen ein Gut, ohne Bedingung eines Lohns, also zu verwahren übergibt, daß er ihme eben dasselbe auf ieweiliges Begehren wieder zustellen solle, so wird dieser Contract ein Depositum oder ein zu treuen Handen hinderlegtes Gut genannt.

Dieser Contract pflegt gemeiniglich auch nur under guten Freunden und Bekannten errichtet zu werden, und ist insonderheit bei demselben zu beobachten, ob der Annemmer das hinderlegte Gut zu verwahren dem Hinderleger anerbotten und ob er einigen Genuß darvon habe, oder ob der Hinderleger von sich selbsten den Aufnemmer dessentwegen angesprochen und ersucht habe. In dem ersten Fahl ist der Annemmer zum allerhöchsten Fleiß und Sorgfältigkeit verbunden. Dessentwegen seind auch die Gastgeb und Würthe das von den Gästen Empfangene und in Verwahrung Genommene wiedrum einzulieferen verbunden, und kan dieselben nichts anders als die ohne ihre Schuld etwan entstandene Unglücksfälle, in welchen das empfangene Gut verlohren gegangen, dessen entheben. In dem andern Fall aber ist der Annemmer zu keinem mehrern Fleiß als zu demjenigen, mit welchem er seine eigenen Sachen zu besorgen gewohnt ist, verpflichtet.

65. *Hinterlegung von Actenstücken.* — Wann Testamenter Codicillen Rödel Register oder andere Schriften den Gerichten oder iemand Anderem aufzubehalten und in Verwahrung gegeben werden, die sollen den Innhalt derselben nicht offenbaren, sonsten sie, wann dessentwegen iemand zu Schaden kommen wurde, denselben zu ersetzen verbunden und nichts destoweniger annoch zu gebührender Strafe zu ziehen sein.

66. *Hinterlegung bei Nothfällen.* — Bei jeniger Uebergab, da namlichen aus einer Feuersbrunst Einbruch Schiffbruch oder anderen dergleichen leidigen Zufällen iemand etwas zugestellet wird, ist der Annemmer zum allergrösten Fleiß und Treu verbunden. Und falls er, da das Zugestellte von ihme wieder abgeforderet wird, solches empfangen zu haben läugnen wurde, nachwerts aber, daß er solches empfangen, sich überweisen liesse, soll er nicht nur das Empfangene, sonderen annoch den doppelten Werth desselben dem Hinderleger zu geben schuldig und noch dazu einer unausbleiblichen Strafe gewärtig sein.

Tit. VIII. Vom Kaufen und Verkaufen.

67. *Begriff des Kaufvertrags.* — Der Kauf- und Verkauf-Contract ist, wann zwei oder mehr Personen mit einander eins werden, daß einer sein Gut gar oder zum Theil dem anderen um einen bestimmten Gelt-Preiß übergeben wolle.

68. *Fertigung von Liegenschaftskäufen.*[40] — Obwohlen nun den Gemeinen Rechten nach zu Vollziehung dieses Contracts der Contrahenten Consens und Wille genugsam und eben nicht nöthig wäre, daß der Kauf in Schriften verfaßt oder etwas auf die Hand gegeben werde, es seie dann ein solches unter denselben ausdrucklich abgeredt und bedingt worden, so soll dennoch (damit allerhand Ränken und Vervortheilungen so viel möglich vorgebogen werde), wann Unsere Underthanen liegende Güter einander käuflichen über-

[40] B 44.

tragen, der Kauf anderst nicht seine Richtigkeit erlangt haben,[41] es seien dann diese liegende Güter gerichtlich gefertiget, massen es bei der in dem Jahre 1623.[42] ausgegangenen gedruckten Ordnung und der dessenthalben im Jahre 1645.[42a] gemachten Erläuterung durchaus sein Verbleiben haben solle, also und dergestalten, daß, wann einer ein Hauß oder ander liegend Stuck Gut kauft, solches an den ordentlichen Gerichten iedes Orts offentlich gefertiget werden solle.

Und da bißher üblich gewesen, daß die Fertigungen in den Oberen Aemtern ein Vierteljahr, in dem Liechstaler-Amt aber nur vierzehen Tage lang eingestellt, dieses Letstere auch durch eine Rahts-Erkanntnuß vom 19. (17.) Christmonat 1692.[43] bestätiget worden, als ist Unser Will (um dißorts eine durchgehende Gleichheit zu machen), daß hinfüro in allen Unseren Oberen und Unteren Aemteren so wohl Häuser als andere liegende Güter vierzehen Tag lang, und weder mehr noch weniger, eingestellt verbleiben sollen, damit die, so ein Zugs-Gerechtsame zu haben vermeinen, sich während dieser Zeit angeben und ihr Recht bescheinen mögen.[44]

Es soll aber, so oft ein Stuck Gut gefertiget wird, vor Gericht, ob, und wem, auch für wie viel solches versetzt seie, gefragt und solches dem Gerichtsbuch einverleibet werden, darmit der Käufer sich darnach zu richten wisse.

69. *Verbot des Güterkaufs durch Fremde.* — Landgüter auf Unserer Landschaft und ganze Bauren-Gewerbe aber sollen nur Einheimischen zu kaufen bewilliget sein.

---

[41] Wiefern dabei die Parteien unter sich gebunden, wird erörtert in einem Gutachten der Landcommission im RP. vom 1. Juli 1769.

[42] n. 331.

[42a] n. 364.

[43] n. 681.

[44] Nach vorangegangener Auskündung, welche zu Folge G.A. der Deputirten in Landsachen vom 12. Nov. 1746. (Rp. d. T.) „jetzigem Gebrauch nach“ anstatt ab der Cantzel bei offentlicher Gemein, edoch deutlich und daß es iedermann bekant werde, beschehen sollte. — Später hörte diese Auskündung auf. Sie findet sich aber noch im Jahr 1791 in Aristorf. (Vgl. Rp. vom 30. Jul. und 27. Aug. d. J.)

70. *Verbot des Weingebens beim Kauf.* — Weinkäufe zu treffen ist vermög gedruckten Mandats vom 25. Brachmonats des Jahrs 1738.[45] bei zwanzig Gulden Straf, so wohl in Ansehung des Käufers und Verkäufers als auch des Würths, der das Essen und Trinken darzu angeschafft, verbotten. Weil aber Theils Unserer Underthanen seithero bei abgeschafftem Weinkauf ein Gewisses für Trink-Geld an dessen Statt anbedingen und zum unerlaubten Prassen brauchen, als solle auch selbiges gänzlich abgeschafft sein und der Kauf schlechterdings durch einen Kaufschilling ohne Trink-Geld ausgedruckt werden.

71. *Abschluss des Kaufes von Fahrniss.* — Der fahrenden Haab halben, solche bestehe worinnen sie immer wolle, ist der Kauf vollkommen, wann derselbe mit beider Contrahenten Bewilligung beschiehet und sie sich des Kaufschillings mit einander verglichen haben, wann schon der Käufer dem Verkäufer nichts auf die Hand gegeben. Ja wann auch schon derselbe etwas empfangen hätte und sich mit Zuruckgebung des Doppelten des Kaufs entledigen wollte, so ist ihme solches dennoch nicht gestattet, sonderen er muß, wann der Käufer will, den Kauf vollziehen. Gleichermassen kan auch der Käufer ohne Willen des Verkäufers den Kauf nicht aufheben, wann er schon das auf die Hand Gegebene zurucklassen und es dem Verkäufer überlassen wollte.

72. *Uebergang von Nutzen und Gefahr.* — Wann fahrende Haab verkauft wird, so kommt dem Käufer, so bald der Kauf seine Richtigkeit erlanget hat, aller Nutzen davon zu. Er muß aber auch den Schaden, so etwann der erkauften Waar zustossen möchte, obschon sie ihme noch nicht zugestellt worden, ertragen.

Die Gefahr der erkauften liegenden Güteren aber soll der Verkäufer so lang auf sich haben, biß die gerichtliche Fertigung beschehen.

73. *Haftbarkeit des Verkäufers für nicht angezeigte Lasten der verkauften Liegenschaft.* — Der Verkäufer eines Guts soll dem Käufer alle darauf haftende Beladen-

[45] n. 720.

schaften anzeigen, widrigenfalls er deßwegen kan gerechtfertiget und dem Käufer Satisfaction zu geben angehalten werden.

Tit. IX. Vom Viehe-Kauf.

74. *Viehhandel.*[46] — So iemand Roß- oder Rind-Viehe kauft, soll er dieselben vor 6 Wochen und 3 Tagen wieder zu verkaufen nicht befügt sein, damit, wann ein solches Stuck Viehe einen Gebrechen hätte, keine Verwirrung und Weitläufigkeit zwischen dem letsten Käufer und den vorigen Verkäufern entstehen. Und wann einer dergleichen Viehe nicht zu seinem Feldbau, sonderen auf Fürkauf oder Mehrschatz kaufte, soll er selbiges gemelte Zeit, oder so lang er es behalten will, daheim im Stall erhalten und damit gemeine Wayd nicht beschwären.

Tit. X. Vom Tauschen.

75. *Begriff des Tausches.* — Wann eine Sach um eine andere verwexlet wird, pflegt man diesen Verglich einen Tausch zu nennen. Oefters aber geschiehet auch, daß nebst Sachen auch noch Gelt darzu für andere Sachen gegeben werden, in welchem Fall darauf zu sehen, ob das Gelt oder aber die nebst dem Gelt zugestellte Sach eine grössere Summ ausmache. Im ersten Fall ist dieser Verglich als ein Kauf, in dem anderen aber als ein Tausch anzusehen.

76. *Tausch neben Zugrecht.*[47] — Wann nun ein liegend Stuck Gut gegen einem anderen liegenden Gut abgetauschet wird, so sollen die Partheyen ihre Güter in rechtem billichen Preiß anschlagen und solches dem Fertigungs-Buch einverleiben lassen, auch dißorts keine Gefehrdten gebraucht werden, um einen Züger von dem Zug abzuschrecken. Falls aber dergleichen etwas mit unterloffen sein sollte, solle solches dem Züger an seinem Zugrecht nichts schaden, sonderen dergleichen vortheilsüchtige Täusche kraftlos sein und dem Züger das Gut durch unpartheyische Männer zugeschätzt, darzu der, so hierinn einige Vervortheilung gebraucht, um 5 Pfund Gelts gestraft werden.

---

[46] B. 70.
[47] B. 45.

Tit. XI. Von der Zugs-Gerechtsamme.

77. *Zugrechtsgattungen.* — Obwohlen hiebevor auf der Landschaft das Zugrecht zimmlich weit extendirt worden, so sollen doch dermahlen nur folgende drei Gattungen von Zugs-Gerechtigkeiten gültig sein:

1. Wann ihrer zween oder mehrere ein Hauß Scheuren oder Gut gemeinsamlich besitzen und einer der Innhaberen seinen Antheil verkauft, soll demjenigen, so auch schon Theil daran hat, das Zugrecht verstattet sein.

2. Wann ein liegend Gut an einen, der nicht Burger in dem Dorf ist, in dessen Bahn das Gut lieget, verkauft wird, so mag ein ieder Burger solches Dorfes es dem Fremden abziehen, doch daß allezeit der erste, so sich darzu angibt, den Anderen soll vorgezogen werden.

3. Kan ein Bluts-Freund und Anverwandter ein aus der Freundschaft verkauftes Gut, wofern es von den Elteren oder Großelteren herkommet und durch einen oder mehr Erbfälle schon aus einer Hand in die andere, iedoch nicht in fremde Hände gekommen ist, wieder in sein Geschlecht Stamm und Bluts-Freundschaft ziehen.

Ein Gut aber, so ein Vatter erkauft oder mit seiner Arbeit erwirbet, kan, wann er es bei seinen Lebzeiten wieder verkauft, nicht gezogen werden.

78. *Vorzug des Mannsstammes bei dem Verwandtschaftszugrecht.* — Bei der freundschaftlichen Zugs-Gerechtsamme hat in den Oberen Aemteren das mannliche Geschlecht, und under diesem ieweils der Nähere im Grad, vor dem Weiteren den Vorzug, und muß das weibliche Geschlecht zuruck stehen, so lang als Ansprecher männlichen Stammens vorhanden seind, damit, wie schon öfters gemeldt, die Güter und Gewerbe so viel möglich beisammen erhalten werden.

79. *Pflichten des Zügers.* — Der Züger trittet in des Käufers Fußstapfen und muß folglich alles das erfüllen, worzu der Käufer sich verpflichtet hat. Wann auch derselbe mit dem erkauften Gut nothwendige Kösten gehabt hätte, ist der Züger ihme solche vor Besitznehmung des Guts zu bezahlen schuldig.

80. *Verbot von Gefährde.* — Es wird auch männiglich

alles Ernstes verwahrnet, bei Angebung der Käufen keine Gefehrdten zu gebrauchen und den Kaufschilling (um etwann einen Züger abzuhalten oder zu betriegen) nicht höher anzugeben, als er würklich zu bezahlen anbedingt ist. Auch solle keiner zum Züger sich dargeben, wann er die Absicht hat,[48] das Gut nach Jahr und Tag wieder zu verkaufen. Dann wo deßwegen ziemliche Muhtmassungen vorhanden, sollen auf den ersteren Fahl der Käufer und Verkäufer, letsteren Fahls aber der Züger sich durch Abschwerung eines leiblichen Eides von dem auf sie geworfenen Argwohn zu purgiren angehalten und die eines Betrugs und Gefehrdte Ueberwiesene mit einer schwären und exemplarischen Leibes-Strafe angesehen werden.

81. ***Frist für Ausübung des Zugrechts.*** — Einer, der sich des Zugrechts bedienen will, solle sich innert denen darzu bestimmten vierzehen Tagen (worunder aber der Tag, an welchem die Fertigung ergangen, nicht zu zehlen) darum anmelden oder seines Zugrechts verlurstig sein.

82. ***Ausschluss des Zugrechts bei Steigerungen.*** — Endlichen ist auch zu wissen, daß die Güter, so an einer offentlichen sowohl freiwilligen als Falliments-Gant erkauft worden, den Käuferen ohne weiters eigenthumlich gebühren und ihnen von Niemand abgezogen werden können.[49]

Tit. XII. Von der Verlehnung und dem Bestand, zu Latein Locatio Conductio genannt.

83. ***Begriff des Miethvertrages.*** — Ein Verlehnung und Bestands-Contract ist, wann iemand um einen gewissen Zinß ein Gut zu nutzen übergeben oder um einen gewissen Lohn eine Arbeit zu verfertigen verdungen wird.

Bestehet also die Lehnung entweders in gewissen Sachen oder aber in vermieteten Diensten.

84. ***Dienstmiethe.*** — Die Vermietung der Diensten ge-

---

[48] Auf diese stellt der Rath ab bei einer Bewilligung vor Ablauf der Frist. RE. vom 13. Juli 1796. (Rp. d. T.)

[49] Das Gegentheil scheint als „Uebung" aufrechterhalten in einem Ausschreiben des Rathes an den Vogt auf Waldenburg vom 3. März 1762. (Miss. d. T.) — Vgl. GRE. vom 3. März 1788.

schiehet auf zweierlei Weise. Entweder wird eine Arbeit oder Dienst um einen gewissen Preiß verlehnet, als wann ein Bott über Feld geschickt oder ein Gebäu zu verfertigen verdungen wird, oder aber es wird eines Andern Arbeit überhaubt gemietet, wie bei Dingung der Knechten und Mägden zu geschehen pflegt, wovon unten Part. IV. Tit. VIII. zu sehen.

85. *Pacht von Liegenschaften. Pflichten des Beständers.* — Derjenige, so iemand ein Haus um einen gewissen Zins zu bewohnen oder ein Gut zu nutzen überlässet, wird der Ausleiher, der Andere aber, der solches übernimmt, der Beständer genannt.

Des Beständers Pflichten seind, daß er die ihm geliehene Sach zu keinem anderen Gebrauch, als worzu sie ihm gelehnet worden, anwenden, solche gebührend gebrauchen, Sorg darzu tragen, sie zu bestimmter Zeit und in rechtem Stande wieder auslüferen, das Bestand-Geld bezahlen und insgemein alles das, so der getroffene Accord die Gesätze und Gewohnheiten erfordern, getreulich beobachten solle.

Der Beständer mag nicht allein wegen denen Fehleren, so er vorsetzlich oder aus Liederlichkeit begehet, sonderen auch wegen allen denen, in welche ein sorgfältig- und fleißiger Haußvatter nicht fallen wurde, gesucht werden, ja er ist auch gehalten, den Schaden zu verbesseren, welcher von den Seinigen oder auch andern Personen, für welche er antworten muß, verursacht worden. Wann aber die Sach ohne seine Schuld durch einen Unglücksfahl zu Grund gienge oder Schaden litte, so kan er darum nicht gesucht werden.

86. *Kauf bricht Miethe.* — Es seind die Erben sowohl der Beständeren als Ausleiheren der Häuseren und anderer Güteren schuldig und verbunden, die Lehnungen auszuhalten. Wann aber ein solches Gut vor Endigung der Bestand-Zeit verkauft wird, so ist die Lehnung durch die Aenderung des Eigenthummers aufgehoben, und hat alsdann das Sprichwort „Kauf bricht Mieth“ Platz. Ja wann auch schon dem Beständer von dem Ausleiher versprochen worden, daß er vor Endigung der Bestand-Zeit nicht vertrieben werden solle, so muß er dennoch das Hauß oder Gut abtreten. Er kan aber

in solchem Fahl von dem Verleiher einen billichmäßigen Abtrag forderen.

87. *Kündigung und Fortsetzung der Miethe.* — Wann entweders der Beständer den Bestand nicht verlängeren oder aber der Ausleiher ihne nicht länger im Bestand lassen will, so soll die Abkündung, wie man dessentwegen übereins gekommen, geschehen. Fahls aber der Abkündung wegen nichts abgeredt worden, der Bestand aber auf ein Jahr oder längere Zeit gerichtet gewesen, so soll selbige ein Viertel-Jahr vor Endigung der Bestand-Zeit vorgenommen werden. Wann iedoch der Bestand sich auf ein halbes Jahr oder gar nur auf eine Frohnfasten erstrecken thäte, so soll das nicht haltend wollende Theil vierzehen Tag vor Anfang der Frohnfasten abkünden, sonsten es allezeit ein Frohnfasten weiters gehalten sein solle.

Dafern auch der Ausleiher nach Verfliessung der bestimmten Bestand-Zeit den Beständer weiters auf dem Bestand-Gut liesse, so ist solches ein stillschweigende Einwilligung des Ausleihers, daß er den Bestand fortgesetzt und erneueret haben wolle, und solle alsdann diese Bestandes-Erneuerung für eben so viel Zeit als der vorige Bestand dauren, der Beständer auch den hievor versprochenen Zinß zu bezahlen gehalten, die Bürgen aber, wo sie sich deßwegen nicht neuerdingen verbunden haben, von all fernerer Bürgschaft befreiet sein.

Tit. XIII. Von Erb-Lehen und Boden-Zinsen.

88. *Erblehen. Begriff und Merkmale.* — Ein Erblehen ist ein Contract, vermög welchem der eigenthumliche Besitzer und Herr eines Grundes und Guts dasselbige einem Erbzins-Mann gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Erbzinses in Geld Frucht oder Anderem dergestalten übergibt, daß er solches bauen besseren und auf ewig nutzen und gebrauchen könne.

Ein solches Erb-Lehen (auf Latein Emphyteusis genannt) wird von anderen Lehen insonderheit durch zwei Kennzeichen underscheiden, namlich durch sein immerwährende Daur, massen es nicht nur auf den Erbzins-Mann, sondern auch auf dessen Erben sich erstrecket.

Sodann durch die Erlangung einer Gattung Eigenthums an solchem Gut, dann es hat der Erbzins-Mann das nutzliche Eigenthum daran, vermög welchem ihme das Recht zustehet, solches zu nutzen und für ewig auf seine Erben zu bringen, ja er mag solches mit gewissen Einschrenkungen verkaufen verpfänden oder verschenken, wann er nur dem Erbzins-Herrn an seinen Rechten keinen Eintrag thut, massen demselben das wahre Eigenthum allezeit verbleibt, kraft welchem ihme der jährliche Zins, als ein Ertrag seines eigenen Grund und Bodens, zukommt. [50]

Doch kan auch ein Erbzins-Mann von seinem Lehen gestossen werden, wann er drei Jahr-Zins zusammen kommen lasset, auf welchen Fahl aber der Erbzins-Herr das ordentliche Recht gebrauchen und durch richterlichen Spruch den Besitz seiner Güteren wieder erlangen muß.

89. *Zinsgut. Begriff. Unvertreibbarkeit des Besitzers.* — Den Erblehen-Güteren seind einigermassen gleich zu achten die Zins-Güter (Bona Censitica genannt), für welche dem Grund-Herrn ein jährlicher Zins entweders in Geld Frucht oder Anderem erlegt wird. Doch seind diese von jenen sonderheitlichen darinn underscheiden, daß der Besitzer eines Zins-Guts nicht nur das nutzliche, sondern auch das wahre Eigenthum desselben inn hat, folglichen mag die Aufschwallung der Zinsen dem Grund-Herrn denselben von dem Gut zu stossen kein Recht geben.

90. *Verbot der dem Zinsherrn nachtheiligen Zertrennung von Zinsgütergesammtheiten.* — Dieser Zins-Güteren

---

[50] Wie Erbleihen allmählig in Eigenthum übergehen konnten, zeigt ausser RE. vom 13. Aug. 1738 (n. 721) noch eine ältere vom 11. Juni 1642 (Rp. d. T.): Das den ersten dis Monats von Varnspurg einkommene Schreiben betreffend die Gwidembmatten zue Kilchberg, so die HH. Deputaten bei jüngstgehaltener Kirchenrechnung Hrn. M. Fr. Agricola Pfarherren zue Rothenflueh als dem Höchsten im Bott umb 425 ℔ mit angehenktem Beding wegen Abstattung darauf stehenden Fruchtzinses zue kaufen gegeben haben, ist nochmahlen abgelesen und seind beede Partheien deßwegen gegen einandern neben wohlerm. Hr. Dep. gethandem Bericht angehört. — Erkannt. Weil die Meyerischen dis Guet auf die 200 Jahr lang besessen und zimlich gebessert, auch die HH. Dep. auf die Haltung des ersten Kaufs nützit setzen thügen, als ist zue Verhütung allerhand besor-

wegen soll es bei der den 13ten Merz 1749. ergangenen Verordnung[51] noch ferners sein Verbleiben haben, also und dergestalten, daß wann in einem Tschupus oder Trägerey schlechte Güter sich befinden, welche den Boden-Zins nicht ertragen mögen, sollen die Under-Beamte und die übrigen Einzinser einer solchen Trägerey, sonderlich aber der Träger, geflissene Acht haben, daß nicht die guten Güter hinweggegeben verkauft oder vergantet, die schlechten aber allein zuruck gelassen, sondern ieweils die schlechten den guten Stücken angehänget und mit einander hingegeben werden, widrigenfals der oder die, so dißorts nachläßig gewesen, solche schlechten Güter an sich selbsten nemmen und dem Grund-Herrn den Boden- oder Erblehen-Zins jährlich abzustatten schuldig und gehalten sein sollen.

91. *Subsidiäre Haftung der Einzinser für den Gesammtzins.* — Dafern auch ein Item in einer Berains-Trägerey verlohren gehen solte, ohne daß der Eigenthums-Herr durch allzulange Aufschiebung der Berainigung daran Ursach wäre, und selbiges Item, ohngeacht aller angewandten Müh und Fleiß, nicht mehr gefunden werden könnte, so sollen die übrigen Einzinser dieser Trägerey den Zins under sich pro rato zu bezahlen haben.

Wann aber ein solches Item über kurz oder lang wieder gefunden wurde, soll selbiges, ohngeacht aller eingewendeten Verjährung, wieder in das Berain gehören, indeme die Hinläßigkeit oder Boßheit des Trägers oder Einzinsers dem Eigenthums-Herrn keinen Schaden bringen oder ihme sein Gut verliehren machen kan.

92. *Berainigung.* — Bei Vornemmung einer Berainigung sollen alle Träger und Einzinser samt der ganzen Gemeind zusammen berufen und selbige bei ihren Eiden ernstlich vermahnet werden, die Güter mit ihren neuen Neben-Wänden, Anstössen und Besitzeren getreulich anzugeben und dißorts nichts zu verhälen. Auch wann die Berainigung vorbei und

---

genden Unwillens, Feindschaft und Ungelegenheit besagten Meyerischen der Zug zue disen Gwidembgütern umben Preiß und mit Condition, wie solche Hr. M. Agricola erkauft hat, hiemit zuerkandt.

[51] Oben n. 738. — Vgl. RE. vom 16. Mai 1748. (n. 735.)

es zur gerichtlichen Fertigung kommet, sollen alsdann wiederum die Träger und Zins-Leuthe an das Gericht berufen, allda ein Item nach dem anderen langsam und also, daß wann iemand etwas einzuwenden hat, er es vorbringen kan, abgelesen und erst alsdann, wann Alles erörteret, die gerichtliche Fertigung des Berains vorgenommen werden.

Tit. XIV. Von Trägereyen oder Erwehlung der Trägeren.

93. ***Zinstragerei.***[52] — Dieweil wider das alte Herkommen und erst seit dem Jahr 1603.[53] die Zertheil-, Verkauf- und Vertauschung der Erb- Lehen- oder Zins-Güteren den Underthanen aus Gnaden zugelassen und verstattet worden, als solle auf Begehren der eigenen Hand allweg der Höchste in iedem Tschupus[54] oder derjenige, dessen der Eigenthums-Herr under den Besitzeren begehret, Träger sein und den schuldigen Zins sammenthaft in guter wohlgebutzter Kaufmanns währschafter Waar der eigenen Hand lüferen, auch die Güter dergestalten, daß der Träger bestehen und zum Mäß kommen möge, beladen, solcher Austheiler auch durch sie Träger und Einzinser selbsten oder durch iemand anderen,

---

[52] B. 8.

[53] Vgl. RE. vom 6. April. 1603. (n. 632.)

[54] Schon als „Ordnung" bestätigt in RE. vom 3. Nov. 1745 (Rp. d. T.). Ausnahmen zu Gunsten der bürgerlichen Alphöfe begründet einlässlich ein Gutachten der Landcommission im RP. vom 31. Jan. 1761. mit dem Herkommen, damit „daß die Alphöf keine Züg haben, sodann weder Häuser noch Scheuren in denen Dorfschaften, überdis weit abgelegen, hingegen die Censiten mehrenteils in denen Dörferen wohnen, wodurch die Sennen gemüßiget wurden, mit vielen Kösten und Versumnus einen solchen Einzug zu bewerkstelligen, ja sogar einen Plaz darzu zu entlehnen, und daß die Baursame um so mehr darzu angehalten werden könne, als sie, die HH. Interessenten, von denen Hochwaiden und Waldmatten nichts genießen, vielmehr ihre eigene nicht eingeschlagene Matten nach dem Häuet dem Waidgang überlassen müssen, hingegen die Gemeind Eptingen, welche noch soviel Waid, als sie nöhtig habe, besize, noch überdis viel Waldmatten-Einschläg mache, die sie nicht nur heuen, sondern auch emden, und die Spatwaid als eigen nuzen." — — Auf dieses Gutachten berufen sich spätere Entscheide. — Vgl. RE. vom 11. Oct. 1795. und vom 9. u. 30. Nov. 1796. (Rp. d. T).

iedoch allezeit in ihren eigenen Kösten und ohne Entgelt des Eigenthums-Herrn, gemacht werden.

Wofern aber dem Eigenthums-Herrn besser beliebte, seine Zinse selbsten einzuziehen, soll ihme solches in allweg frei stehen.

Tit. XV. Von Verpfründungen.

94. *Pfrundvertrag*[55] — Es ist nicht nur denen, welche keine Noht-Erben haben, sondern auch einer ieden anderen Person, es seien Vatter Mutter Groß-Vatter Groß-Mutter, so rechte eheliche Kinder oder Kindes-Kinder haben, und hinwiederum den Kinderen und Kindes-Kinderen erlaubt und zugelassen, wann sie wegen Alters-Beschwärdten Krankheiten oder sonsten nöthig finden wurden, eine Leibes-Pfrund zu kaufen und sich zu iemanden auf gewisse Zeit oder auf Lebenslang zu verpfründen, daß sie das wohl thun mögen und Gewalt haben, doch sollen dißorts keine Gefehrdten gebraucht und solche Verpfründungen nach alter Gewohnheit durch die behörigen Schreibereyen verfertiget und von Unsern Ober-Amtleuthen besieglet werden.

Wann auch iemand, der keine Leibes- oder Noht-Erben hat, sich verpfründen will, soll derselbe allervorderst vermög Erkanntnuß vom 5ten Weinmonat 1748.[56] wegen des Abzugs für die Hauß-Armen mit dem Armen-Seckel des Orts oder Dorfs, wo er Burger oder eingesessen ist, sich abfinden und ehender keine Verpfründung errichten können.

Tit. XVI. Von dem Weiber-Gut auf der Landschaft bei entstehenden Falliments-Fählen.

95. *Rechtliche Stellung des Frauenvermögens.* — Weilen das Weiber-Gut auf der Landschaft sich keines Vorrechts anzumassen hat, sondern wann der Mann sich um wenig oder viel verschreibet verbürget oder Schulden macht und hernach sein Sach in ein Falliment gerahtet, die Frau ihr zugebracht und ererbtes Gut, ja auch wann es nöthig, das, so sie noch künftigs von Anverwandten in auf- oder absteigender Linien

---

[55] B. 26.

[56] Vgl. RE. vom 5. October 1748. (n. 736.)

zu ererben hat, bis die Schulden bezahlt, iederweilen mit des Mannes Mittlen einschiessen und zu Tilgung desselben Schulden hergeben muß, wann auch schon die mehresten oder gar samtliche Mittel allein von der Frau und keine von dem Mann vorhanden seind, dahero auch in keiner Obligation oder Handschrift, so ein Underthan machet, des Weibes als Mitschuldnerin, sondern allein des Manns als Schuldners gedacht, und nichts destoweniger die Frau, als dessen Gemeinderin, sowohl als der Mann dardurch verbunden wird, da sonsten, wann die Weiber der Underthanen ihres Guts halben einiges Vorrecht zu geniessen hätten oder solches durch Ehe-Abreden oder einiges Statutum in Sicherheit setzen könnten, die Weiber sowohl als die Männer in den Obligationen und Hand-Schriften sich verschreiben müßten, welches aber niemalen beschehen und dennoch mit dem Weiber-Gut es obbemeldter massen jederzeit gehalten worden, als solle es noch ferners bei diesem unter dem 7ten Wintermonat 1705. bestätigten[57] Landes-Gebrauch ohngeänderet, doch mit nachfolgender Erläuterung, sein Verbleibens haben. Namlichen eines Falliten Ehefrau oder Wittib kan dasjenige, so sie in Abwesenheit oder nach Absterben des Manns erwirbt oder von anderen Personen, als die ihro in auf- und absteigender Linien verwandt sind, ererbt, als ihr Eigenthum behalten, und sollen ihres Ehemanns Creditores einigen Anspruch darauf zu machen nicht befügt sein. Ebenfahls solle derjenige, so eines Falliten Wittib heurathet, seines Vorfahren annoch hinterlassene Schulden zu bezahlen nicht können angehalten werden.

Tit. XVII. Von Auskündungen.

96. *Auskündung von Liegenschaften.* — Es werden entweders Güter oder Personen ausgekündet.

Güter werden ausgekündet, wann iemand ein oder mehrere Stuck derselben erkauft und solche, um sicher zu gehen, zu Stadt und Land also auskünden lasset, daß wer daran um Zugs-Gerechtsame Versatzungen Boden-Zins oder Anderes einige Ansprach habe, in bestimmter Zeit bei derjenigen

[57] Vgl. RE. vom 7. November 1705. (n. 696.)

Schreiberey, in deren Bezirk das Gut gelegen, sich behörig angeben, dann nach Verfliessung solcher Zeit niemand mehr deswegen angehöret werden solle.

97. *Auskündung eines Verschwenders.* — Persohnen werden auf verschiedene Arten ausgekündet, entweder als Verschwendere, oder Schulden halben, oder auch wann iemand stirbt und dessen Erben ihne wegen Schulden und Bürgschaften auskünden lassen.

Diejenigen, so iemand als einen Verschwender wollen auskünden lassen, sollen solches vor E. E. Raht erlangen, allwo sie des Auszukündenden unhausliches und liederliches Leben mit genugsamen Proben darthun sollen. Und wann hierauf derselbe für ein Verschwender erkannt wird, mag erst alsdann dessen Auskündung vorgenommen und darinnen vermeldet werden, daß aus Hoch-Obrigkeitlichem Befehl selbigem, als einem Verschwender, niemand etwas leihen oder borgen, auch keinen anderen Contract mit ihme treffen solle, massen solches alles für ungültig wurde gehalten und angesehen werden.

98. *Auskündung wegen Schulden.* — Schulden halben aber werden die Leuthe ausgekündet, wann sie entweders völlig ausgeklagt seind oder doch in solchen Umständen sich befinden, daß sie zu Tilgung ihrer Schulden ganten müssen, aber keine rechte Gant-Bürgen, die für die Versatzungen gut sprechen, aufbringen können und dahero sich gemüßiget sehen, zu Verhütung mehrer Kösten die Auskündung selbsten zu begehren.

99. *Form und Folgen der Auskündungen.* — Alle solche Auskündungen müssen zu Stadt und Land beschehen, deßwegen von denen Land-Schreibereyen die Auskünd-Zedul in rechter Zeit an ihre Behördte, sowohl zu Stadt als Land, sollen überschickt werden.

Wann nun ein solche Auskündung ergangen, so wird männiglich gewahrnet, daß sich niemand mit der Angebung versaume, sondern innert der bestimmten Zeit von dem Dato der Auskündungs-Zedlen an sich gebührend angebe, massen nach verflossenem Termin die Bücher geschlossen sein und niemand mehr angehört werden solle, er könne dann vor

behörigem Richter rechtmäßige Entschuldigung seiner Verzögerung halben darthun und ein Urtheil auswürken, daß er annoch anzunehmen seie.[58]

Tit. XVIII. Von den Ganten insgemein, und von den freiwilligen Ganten insbesondere.

100. *Voraussetzung obrigkeitlicher Bewilligung bei Versteigerungen.*[59] — Der Ganten gibt es auf der Landschaft zweierlei, namlich freiwillige und ausgekündete, oder, welches auf eines herauskommt, verbürgte und ohnverbürgte Ganten.

Es sollen beide Gattungen anderst nicht als nach vorher erlangter Obrigkeitlich-Gnädiger Bewilligung beschehen, und seind unsere Burger, welche auf der Landschaft ganten wollen, ebener massen vermög Erkanntnuß vom 18. Christmonat 1706.[60] die Obrigkeitliche Bewilligung auszuwürken verbunden.

101. *Angabe und Verbürgung der auf den versteigerten Gütern haftenden Pfandrechte.* — Bei einer frei-

---

[58] Der Sinn dieser Bestimmung wird ausdehnend ausgelegt in einer RE. vom 14. Sept. 1782 (Rp. d. T.): Eine L. Landcommission legt dero Bedenken vor wegen B. Strübins von Liestal Klage gegen das Gericht zu Arisdorf, welches jenen wegen unterlaßenem Angeben bei der Auskündung des H. Tommens von dar in seiner Schuldforderung abgewiesen, — — das Gericht gründe seinen Urteil auf den 17. Tit. der Landes-Ordnung in fine. Das Bedenken findet billich, obschon die Summ nicht appellable, daß wegen übel verstandener obiger Stelle dem sinkenden Recht beigesprungen werde, und schliest daher dahin, weil kein Erbe aus einer Verlassenschaft Vorteil ziehen könne, biß die Schulden bezahlt seien, weil das Beneficium Inventarii die Erben nur vor Verlurst verwahre, und die Creditoren, so sich nicht angeben, nur von der Collocation, nicht aber von ihrem gänzlichen Recht ausgeschlossen werden sollen, welches auch der Sinn der Landes-Ordnung sei —, weil auch dieser Schuldner unter verschiedenen Nahmen Schneiders und Weber beschrieben worden, welches Anlaß zu Irrungen gegeben, so werde einhellig angerahten, die Erben des H. Tommens zu Bezahlung des eingeklagten Capitals von 48 ℔ samt Intressen anhalten zu lassen. — Erkannt. Solle durchaus nach dem Schluß dieses Bedenkens verfahren werden.

[59] B. 14.

[60] Vgl. zu RE. vom 9. März 1636. (n. 640.)

willigen Gant soll der Verganter vordrist die Versatzungen, so auf den Gütern haften, getreulich und bei seinem Eide angeben und solche bei Ende in den Gant-Rodul einschreiben lassen, auch angeloben, daß er solche Versatzungen aus der verhoffenden Losung ohne Fehlen ledig machen und abbezahlen wolle.

Ferners solle er für alle auf solchen Gütern haftende Versatzungen genugsame Bürgschaft und das in solidum leisten, also daß, wann über kurz oder lang ohnbezahlte Versatzungen herfür kommen wurden, die Gant-Bürgen, wann der Verganter nicht zu bezahlen hätte, deßwegen stehen und bezahlen sollen.

102. *Bürgschaftspflicht des Gantmeisters.* — Ingleichem ist der Gant-Meister in dem Liestahler-Amt und den Obern Aemtern verpflichtet, so wol bei freiwilligen- als Auskünd-Ganten für den Einzug und die Lieferung annemliche Bürgen, und ebenfalls in solidum, zu stellen, damit man sich allenfalls, wann der Gant-Meister zu bezahlen aussert Stand wäre, an solchen Bürgen erholen möge.

103. *Pflichten des Käufers bei einer Steigerung.* — Auch solle bei den Ganten angezeigt werden, daß dem Verganter auf seine Güter, was recht und billich ist, gebotten und keine Complott oder heimliche Verträge zum Schaden des Verganters oder seiner Creditoren gemacht werden sollen, item daß währender Gant keine andere Käufe getroffen oder sonsten etwas den Ordnungen zuwider vorgenommen, vielmehr zu Verhütung aller Irrungen Achtung gegeben werde, was angerufen und was für Bedingnussen beigefügt seien, und endlichen, in was Zyhleren und in was für Sorten die Käufer ihren Gant-Schilling zu bezahlen haben, auch daß ein ieder, so etwas kauft, seinen bietenden Kauf-Schilling annehmlich verbürgen und das gewohnliche Ruf-Geld paar erlegen solle.

Wann einer an einer Gant etwas kauft, solches aber nicht verbürgen kan, wie doch iederzeit ausdrucklich anbedingt wird, so soll das Stuck Gut nochmals angerufen werden, und was es alsdann weniger giltet, hat der erste Käufer dem Verganter zu ersetzen.

101. *Aufhebung der Haftung aus einem Angebot.* — Dafern auch ein Stuck Gut zu zweien Malen angerufen und eingestellt wird, ohne daß es der Verganter will fahren lassen, so ist der, so gebotten hat, sein Bott nicht mehr schuldig zu halten, er wolle es dann gerne thun.

Ingleichem, so einer von einem anderen, der es nicht verbürgen kan, abgebotten und diesem Letsteren sein Bott angenommen und gerufen worden, so ist des vorigen Bott dardurch auch abgelöset, und mag er solches zu halten nicht gezwungen werden.

105. *Verbot des Weingebens bei Steigerungen.* — Wein-Ganten auf der Landschaft zu halten, sollen noch ferners laut Erkanntnuß vom 18. Hornung 1728.[61] verbotten sein.

106. *Verfahren bei Steigerungen.* — Die Gantmeister sollen an den Ganten nicht zu geschwind abfahren, aber auch nicht zu lang machen, damit die Leuthe mit gefährlichem Verweilen nicht verzögeret und aufgehalten werden. Auch wann ein Gantmeister für sich selbsten bietet, soll er solches sagen und ehender nicht abfahren, bis er an einer freiwilligen Gant von dem Verganter, an einer Auskünd-Gant aber von dem Aemteren die Erlaubnuß darzu erhalten hat.[61a]

107. *Gantordnung der obern Aemter.*[62] — Was nun noch ferners in Ansehung der Ganten so wohl in dem Liestahler-Amt als in den Oberen Aemteren zu beobachten, ist aus der, den 15. Augstmonat 1694. publicierten Gant-Ordnung des Mehreren zu ersehen, und lautet selbige also:

Für das Erste, daß bei vorfallenden Falliments- und anderen Ganten die Gantmeister dahin gehalten werden, daß sie nicht allein des Einzugs und der Lieferung halben für sich selbsten annehmliche und genugsame Bürgschaft in solidum stellen, sondern auch vornemlich dahin trachten, daß die aufgerufene und vergantete Stuck, es seie Liegendes oder Fahrendes, allein solchen Leuthen, welche für den gebottenen Gant-Schilling gleichfalls genugsame Bürgschaft leisten können, überlassen, hierummen sowohl sein, des

[61] Vgl. RE. vom 18. Februar 1728. (n. 705.)
[61a] Vgl. RE. vom 16. Aug. 1741 (n. 725.)
[62] Vgl. A. 76. (B. 37.) und n. 684.

Gantmeisters, als der Gant-Käuferen gestellte Bürgen ieweils in das gewohnliche Eides-Gelübd genommen, zumahlen erstgemeldte Bürgen bei ieder Gant ohne Unterscheid anderst nicht dann in solidum angenommen werden.

Hergegen und für das Andere ein ieder, so an einer freiwilligen oder Falliments-Gant etwas, es seie Liegend- oder Fahrendes, kaufet, in dem Liestahler-Amt die bißhero gewohnten 4 Pfenning vom Pfund für Rufgeld bezahlen, der Verganter aber dem Stadtschreiber 2 den. vom Pfund für den Gant-Rodul verguten, in den Oberen Aemteren aber der Käufer, anstatt vor Altem üblich gewesener 4 Pfenningen, hinfüro sechs Pfenning Ruf-Geld von iedem Pfund abstatten, davon dem Landschreiber nach alter Gewohnheit für Schreib-Tax und Ritt-Gelt 2 Pfenning und dem Gantmeister die übrigen 4 den. gehören, dieser auch, wann es allein freiwillige Ganten betrifft, sich damit benügen, und dagegen über den gethanen Aufruf, den Einzug aller Terminen, auch die Lieferung derselben, sobald eines oder das andere verfallen, an den Besitzer des Gant-Roduls an den Ort, allwo derselbe in Unserer Stadt oder Landschaft seßhaft, getreulich erstatten, mithin über die völlige Losung ordenliche Rechnung geben solle.

Wann es aber Drittens um Falliments-Ganten zu thun, als wobei öfters eine zimliche Anzahl Creditores interessiert, dahero auch dem Gantmeister mehr Müh und Beschwerd aufwachset, solle dem Gantmeister sowohl für den Einzug als Lieferung und die einem ieden Creditori deßhalb erstattende ordenliche Rechnung über obbedeute 4 den. Ruf-Gelt annoch 1 pro Cento, das ist von einem ieden 100 ein Pfund weiters bestimmt und solcher Belauf gleich anfänglich under die Gant-Kösten gesetzt, auch dem Gantmeister, was sich der Losung nach beziehet, bei iedem Termin gutgethan werden.

108. *Schnelles Gantrecht.* — Und damit der Einzug, beides dem Gantmeister und Creditoren zu Gutem, könftigs desto richtiger beschehen möge, wollen Wir, daß die eine Zeit hero in Theils Unserer Oberen Aemteren in Abgang gerathene Landes übliche Gantrechte aller Orten wiederum eingeführt, hinfüro darob fleißig gehalten und denenselben

gemäß den Bürgen gleich nach verfallenen Zahlungen, wo namlich solche zu rechter Zeit in Güte nicht entrichtet wurden, in die Leistung gebotten, und was solche Recht ferners mit sich bringen, schleunig vollzogen werden solle, dergestalten und mit dieser ausgedruckten Erläuterung, daß, wann über diß hin der Gantmeister an der Lieferung sich säumig erzeigen wurde, der Creditor oder Innhaber des Gant-Roduls, sobald ein Termin verflossen, denselben zur Bezahlung ordenlich treiben und wider dene selbsten und seine gestellte Bürgen gleichfalls zu rechter Zeit, worzu Wir hiemit sechs Wochen nach verflossenem Termin bestimmt haben wollen, die gewohnliche Gantrecht gebrauchen, widrigenfalls derjenige, so ietz gehörte Zeit der sechs Wochen versaumt und den Gantmeister nicht getrieben haben wurde, der Gantrechten zwar immer fähig sein, gleichwol aber sich der gemeinen Landes-Rechten gegen denselben und seinen Bürgen (iedoch gegen diesen letsteren nur so lang, biß die Gant-Termin und noch ein Jahr darüber verflossen, massen sie sonsten ihrer Bürgschaft befreiet sein wurden) in allweg zu bedienen haben möge etc.

109. *Gantordnung der untern Aemter.* — Was aber die Underen Aemter der Ganten halben betrifft, so bezieht der Schreiber für die Ausfertigung des Gant-Roduls von iedem Pfund 2 den., der Ausrufer oder Gantmeister aber, obschon er weder des Einzugs noch der Lieferung sich annimmt, beziehet dennoch an einigen Orten 4, an anderen aber nur 2 den. vom Pfund, er soll aber künftigshin insonderheit dahin sehen, daß die aufgerufene Stuck, Liegendes oder Fahrendes, nur solchen Persohnen überlassen werden, welche das darauf Gebottene zu bezahlen im Stand sind, widrigenfalls und da die Innhaber der Gant-Rodul wegen des Aufrufers Boßheit oder allzu grossen Fahrläßigkeit in Schaden gerathen sollten, er deßwegen zur Verantwortung solle können gezogen werden.

Tit. XIX. Von Auskündungs- und Falliments-Ganten.

110. *Freie Versteigerung mit vorheriger Auskündung.* — Wann Einer ganten solle, aber keine Bürgen für

die Versatzungen aufzubringen weißt, so muß er die Auskündung ergehen lassen, wie oben im XVII^ten^ Titul zu ersehen. Und wann selbige verflossen, solle von den Aemteren der Gant-Tag bestimmet und solcher den Creditoren, auch denen, so etwann den Verganter rechtlich ausgeklagt haben, angezeigt werden, damit sie, wo sie es nöthig finden, der Gant beiwohnen und ihr Interesse beobachten oder doch wenigstens ihre Obligationen, um die Unterpfänder zu undersuchen, einsenden mögen.

Ehe nun zu der Gant geschritten wird, sollen vorderist dem Verganter die bei der Auskündung angegebene Schulden vorgelesen und bestmöglich erörteret oder das Streitige für den Richter zum Entscheid gewiesen, folgends die Schulden berechnet und die Kösten wie auch in dem Liestahler-Amte und den Oberen Aemteren der Zinß den Zyhleren nach darzu geschlagen werden, damit man wissen möge, wie viel der Verganter zu Abbezahlung seiner Schulden gebrauche, und solle sodann mit der Gant so lang fortgefahren werden, biß entweders die Schulden vollkommen getilget werden können oder der Verganter für das Ermanglende genugsame Sicherheit und Bürgschaft stellet.

Fahls aber aus Liegend- und Fahrendem und allen vorhandenen Mittlen nicht genug erlößt wurde, sonderen die Sach in ein Falliment erwachsen thäte, so solle mit dem Vermögen, wie in nächst folgendem Titul zu sehen, verfahren werden.

Tit. XX. Von Concours der Creditoren bei entstandenem Falliment, und wie dieselben sollen angewiesen und collocirt werden.

111. *Ausscheidung des nicht zur Masse Gehörenden.*[63] — Ehe zu der Vergantung eines Falliten Haab und Gut geschritten wird, solle vordrist von dessen Massen alles dasjenige, so iemand anderem zuständig ist, abgesonderet werden, als wann demselben entweders etwas zu treuen Handen hinderlegt oder aber zu seinem Gebrauch geliehen worden.

[63] A. 95. (B. 38.)

Diese und andere dergleichen Sachen mehr, wann dieselben in des Falliten Massen annoch in natura sich befinden, sollen denen Eigenthummeren ohne weiters wieder zugestellt werden. Wann aber der Fallit solche fremde Sachen ohne Wissen derer, welchen sie zustehen, angegriffen oder veräusseret hätte, mag der Eigenthummer solche von iedwederem Besitzer als das Seine abforderen. Wann aber solche Sachen entweders verbraucht oder die, so sie in Besitz haben, unbekannt seind, so soll ihme der Werth aus des Falliten Massen, und zwar vor den Hand-Schulden, vergutet und bezahlt werden.

112. *Collocationsordnung. Erste Classe: Massapflichten. Fremdes Eigenthum. Lidlohn.*[64] — Die Collocation oder Anweisung aber soll folgendermassen vorgenommen werden.

Erste Class.

Bestehend in sonderbar privilegirten Posten, welche allen anderen Schulden vorgehen:

1. Die Inventations-, Auskündungs-, Gant- und Collocations-Kösten, worunder auch des Gantmeisters Lohn für den Einzug und die Lieferung gehöret.

2. Die nöthigen Begräbnuß-Kösten, samt der Abwartung in der letsten Krankheit.

3. Die Erblehen- und Boden-Zinse, soferne sie ab des Falliten eigenen Güteren zu forderen, iedoch nur von vier Jahren her und nicht darüber. Falls aber der Fallit nur Träger darüber gewesen und sie ihme, da er sie eingezogen, geborget worden, sollen sie ihr Natur verlohren haben und under die Hand-Schulden fallen, welches letstere auch giltet, wann der Grund-Herr etwas Boden-Zinß auf den Censiten oder auch den Trägeren um den Zinß stehen gelassen hätte.

4. Hauß-Zinß und Lehen-Zinß von anderen Güteren, doch nur für das letste Jahr, massen, was über ein Jahr ist, under die Hand-Schulden gehöret. Wofern aber in einem formlichen Lehen-Brief des Beständers Vieh Schiff und Ge-

[64] A. 96. (B. 39.)

schirr Fahrnuß und Haußrath (mit der Clausul „nicht anderst, als wann solches alles von Stuck zu Stuck specificè beschrieben und dem Lehen-Herrn würklich hinderlegt") eingesetzt wäre, solle der Ausleiher billich bei seinem Lehen-Brief geschirmet und um seine Forderung auf die Losung seiner Under-Pfänderen denen in nachfolgenden Classen benambßten Gläubigeren vorgezogen werden.

5. Ammen-, Brust- und Lidlohn, welcher aber, nachdem er verfallen, auf das Längste nicht über ein Jahr muß ausgestanden sein, dann was darüber, nicht in diese Class zu setzen, sonderen gleich demjenigen, so der Fallit den Handwerks-Leuten für verfertigte Arbeit schuldig ist, under die Hand-Schulden gewiesen werden solle.

6. Ackerlohn, Schnitterlohn, Reblohn, geliehene Frucht zum Anblümen und andere dergleichen Meliorations-Kösten, die der Massen zu Gutem kommen, iedoch ebenfalls nur vom letsten Jahr.

Zweite Class.

So in Special-Hypothequen oder formlichen Versicherungen bestehet.

113. ***Zweite Classe: Pfandrechtlich versicherte Forderungen.***[65] — Auf die in voriger Class benamßte folgen die versicherten Creditoren, welche eine wenigstens einen Monat vor ausgebrochenem Falliment vor Gericht gemachte, in der behörigen Schreiberey verfertigte und von dem Obervogt besieglete Obligation, oder auch ein Theil-Buch, Kauf-Brief, Gant-Rodul oder Verweisung, darinnen Erbs- oder Schatzungs-Gelder, Kauf-Schilling, Gant- und Verweisungs-Gelder in gewissen Terminen zu bezahlen verschrieben, wofern solche nicht über ein Vierteljahr nach deren Verfall-Zeit ausstehen, aufzuweisen haben.

114. ***Fahrnisspfänder.***[66] — In eben diese Class gehören auch die, denen durch eine authentische Handschrift das Vieh Passamentstühle Schiff und Geschirr Fahrnuß und Hauß-

[65] B. 39.
[66] B. 39.

rath entweders würklich von Stuck zu Stuck verschrieben oder doch mit der Clausul „nicht anderst, als wann solches alles von Stuck zu Stuck specificè benamset und dem Creditori würklich hinderlegt wäre“, eingesetzt, als welche ebenfahls für Hypothecarios zu achten, doch mit dieser Erläuterung, daß wann der Fallit, ehe er im Rechten verfolgt worden, eines oder das andere Stuck davon verkauft oder würklich einem Anderen zu einem Faust-Pfand hinderlegt hätte, der Gläubiger sein Recht an solche entäusserte Sachen ersteren Fahls gänzlich verlohren, anderen Fahls aber kein weiteres Recht habe, als wann etwann an solchen Faust-Pfändern ein Fürschuß sich befinden wurde.

115. *Ausdehnung des Vorzugs zweiter Classe auf vier Zinse.*[67] — In Ansehung sowohl vorbemeldter Obligationen, worinnen liegende Underpfänder specialiter verhaftet, als auch authentischer Handschriften, worinnen fahrende Haab verschrieben, solle bei eint- und anderem nicht mehr als vier Zinse zu dem Capital, samt den billichmäßigen Gerichts-Kösten und dem ferneren Zinß den Gant-Zyhleren nachgeschlagen, der Überrest aber unter die Hand-Schulden gewiesen werden. Und soll diese Verordnung auf alle nach der Zeit der geschehenen Publication dieser Landes-Ordnung errichteten Obligationen sich erstrecken, die älteren Obligationen aber sich ihres alten Vorzugs der Zinse halber zu erfreuen haben.

116. *Concursrang der in zweiter Classe verlustigen Forderungen.*[68] — Es ist aber mit denen in dieser Class stehenden Creditoren also beschaffen, daß eine iede Verschreibung um ihre Underpfänder voraus angewiesen wird, und wann die aus solchen Underpfänderen erhaltene Losung nicht genugsam ist, so hat der Gläubiger um das Ermanglende kein Vorrecht mehr, sondern wird deßwegen nach alter Observanz unter die Hand-Schulden gesetzt.

---

[67] B. 39.
[68] B. 39.

Dritte Class.

Fernere privilegirte Schulden, welche gleich nach den Versicherten zu bezahlen seind.

117. *Dritte Classe: Absolute Privilegien für Fiscus, pia corpora, Vogtgut und Gemeinden.*[69] — Nun folgen die, so in den Rechten sonderbare Privilegia und stillschweigende Underpfänder haben, in folgender Ordnung:

1. Das Gemeine Gut, und zwar nicht nur was Uns, als der Hohen Obrigkeit selbsten, sonderen auch was Unseren Gottes-Häuseren, Spittählen, Sonder-Siechen-Häuseren, Ellenden-Herberg, Allmosen, Waisen-Hauß, Kirchen und Schulen und anderen dergleichen ad pias causas gewiedmeten Collegiis gebühret, darunter auch die Armen-Seckel der Hauß-Armen auf der Landschaft zu zehlen. Es sollen aber die Schaffner und Verwalter in Anleg- und Verwaltung der ihnen anvertrauten Gelderen allen behörigen Fleiß anwenden oder den durch ihre Saumsal verursachten Verlurst ersetzen.

2. Das Waisen-Gut, welches der Fallit als Vogt verwaltet, angegriffen oder durch ein unverantwortliche Liederlichkeit verwahrloset hat, welches Privilegium und Vorrecht aber auf andere Schuldner, aussert dem Vogt, sich nicht erstreckt, massen wann ein Vogt seines Vogts-Kind Geld an iemanden, dessen Sachen hernach in ein Falliment erwachsen, ausleihet, so gehöret ein solche Anforderung unter die Hand-Schulden.

3. Das Gemeine Gut, so denen Gemeinden anf Unserer Landschaft zustehet, darunter auch der Amts-Seckel des Waldenburger-Amts begriffen, massen solches zu Erhaltung Steg und Weg Brünnen und anderen gemeinen Sachen mehr gewiedmet ist.

Vierte Class.

Wann die vorherbeschriebene Gläubiger befriediget, so ist ferners anzuweisen:

118. *Vierte Classe: Relative Privilegien für Commodatum, Pfand, Depositum, unvermeidliche Credit und vorgerückte Schuldbetreibung.*[70] — 1. Alles, was dem Falliten

---

[69, 70] B. 39.

aus bloser Freundschaft zum Gebrauch geliehen oder aber entweders unterpfändlich zugestellt oder zu treuen Handen in Verwahrung gegeben worden, so aber nicht mehr in natura vorhanden sonderen von demselben untreuer Weise angegriffen und verbraucht worden.

2. Lehr- Kost- und Schul-Geld, so der Fallit zu bezahlen versprochen, doch nur von dem letst abgeloffenen Jahre.

3. Arzt-Lohn und Arzneyen, aber nur wegen des Falliten letster Krankheit, daran er gestorben.

119. *Wirkung der erlangten Urtheilurkunde.* — Diese drei Gattungen gehen miteinander in gleichem Grad. Wann solche ausgewiesen, so folget:

4. Derjenige Creditor, so seinen Schuldner bis auf die Execution und würkliche Immission in dessen Haab und Gut rechtlichen ausgeklagt, auch dessen zum Behuef dem bekandten Lands-Gebrauch nach allbereit einen Urteil-Urkunds-Schein ausgewürket, als welcher, ob er gleich um seine Ansprach mit Underpfändern nicht versicheret, bei entstehenden Fallimenten anderen gemeinen Hand-Schulden der Bezahlung halben präferirt und vorgezogen werden solle.

Fünfte Class.

Aus einheimischen Hand-Schulden bestehend.

120. *Fünfte Classe: Einheimische Handschuldner.*[71] — Wann alle bißher gemeldte Gläubiger angewiesen seind so ist der Fürschuß vordrist den einheimischen Hand- und Handwerks-Schulden[72] (worunter auch die Strafen begriffen, so die Ober-Beamtete zu forderen haben) zuzuweisen, dergestalten, daß die Burger und Unterthanen zu Stadt und Land Basel, und mit ihnen die Unterthanen von Löblich Vorder-Oesterreichischer Regierung, vermög des unter dem 25ten Jenners 1743. getroffenen Tractats, nach Marzahl ihrer habenden Forderungen angewiesen, folglich was auf das Pfund komme, berechnet und einem ieden, was ihme nach solcher

[71] B. 39.

[72] Auch mit betreffenden Zinsen. Vgl. RE. vom 13. April 1793. (Rp. d. T.)

Ausrechnung gebühret, zugeschrieben werden solle. Die Hindersässen und Aufenthalter aber sollen, wofern sie keine würklichen Unterthanen und Landes-Kinder seind, als Fremde angesehen und ehender nicht, dann nach Ausweisung der Einheimischen, collociret werden, da alsdann, wann noch etwas vorhanden, solcher Rest und sie Fremde ebenfalls nach Mahrzahl eines ieden habenden Forderung ausgetheilt und angewiesen werden solle.

121. *Beschränkung des Vorrangs Einheimischer auf die fünfte Classe. Gegenseitigkeitsgrundsatz.*[73] — Es ist aber zu beobachten, daß der in dieser fünften Class bemerkte Unterscheid zwischen Einheimischen und Fremden die übrigen Classen nichts angehe, sonderen wegen versicherten und privilegierten Schulden den Fremden wie den Einheimischen gleiches Recht widerfahren solle. Es wäre dann, daß an dem Ort, da der fremde Gläubiger wohnhaft ist, in solchen Classen die Fremden den Einheimischen nachgesetzt wurden, welchenfalls wie billich auch das Gegen-Recht gebraucht werden solle.

122. *Gerichtsstand für Streit über Vorgangsrecht.* — Entstuhnde under den Gläubigeren der Prioritet oder Vorgangs halben einiger Streit, so gehöret desselben Erörterung in der ersten Instanz für jenigen Gerichts-Stab, under welchem der Fallit seßhaft gewesen.

123. *Bericht an den Rath über Fallimente.*[74] — Endlich solle von denen Landschreibereyen ieweils an die Ober-Beamtete berichtet werden, wer und wie viel ein ieder an dem Falliten verlohren, und ob Verhaltungen darbei underloffen, — welche alsdann solches, wie auch woher solcher Verlurst komme, und was für eine Conduite der Fallit vorhero geführet, E. E. Kleinen Rath anzeigen sollen, damit der Fallit beschaffenen Umständen nach abgestraft werden möge.

---

[73] B. 39.

[74] Schon durch Ausschreiben nach Liestal vom 24. Juni 1730 anbefohlen (Miss. d. T.).

Der Landes-Ordnung Dritter Theil.
Von Schuld-Sachen und anderen Streitigkeiten, so entweders vor dem Landvogt oder dem Gericht auszumachen sind.

Tit. I. Ordnung und Tax, nach welcher sich die Gerichte der Stadt Basel Oberen Aemteren in Beziehung der Gerichts-Urtheil-Fertigungs- und anderen Kösten künftigs betragen und darüber niemanden beschwären sollen, so den 16. Aprilis 1687. auf die Landschaft publicirt worden.

124. ***Tax-Ordnung.***[75] — Von den zween ersten Rechts-Tagen, obgleich selbige in einem mal verführet wurden, solle dem Gericht so viel als von zweien Urthlen, namlich 8 ß.

Vom dritten Rechts-Tag 4 ß.

Von einer Gerichts-Gant dem Gericht Stabführer Fürsprechen Schreiber, oder wer sonsten Theil daran haben möchte', in allem mehr nicht als 1 Pf. 5 ß.

Pr. ein kauft Gericht in allem gegeben 1 Pf. 5 ß.

Wann auch schon das Gericht sonsten weiters nichts zu schaffen, solle gleichwohlen derjenigen Parthey, so das Gericht kauft, von niemanden mehreres aufgebürdet werden.

Von einer Urteil-Urkund, welches etwann ein Creditor um Schuld-Sachen willen nach ausgeführten dreien Rechts-Tagen und Gerichts-Gant auf einen saumseligen Schuldnern aufrichten läßt, dem Gericht 2 Pf. 10 ß.

Wann aber von einer wegen Schuld oder anderer Sachen ergangene Urteil von eintwederer Partey appellirt, deßhalben das Gericht nochmahlen zusammen berufen und auf Begehren die Urteil mit Klag und Antwort von dem Landschreiber in Beisein der Gerichts-Leuthen wie auch beider Parteyen schriftlichen verfaßt wurde, solle dem Gericht

Pr. ein kauft Gericht . . .	1 Pf. 5 ß.
Sodann für die Urteil-Urkund .	2 Pf. 10 ß.
Hiemit zusammen . . .	3 Pf. 15 ß.

abgerichtet und bezahlt werden.

Jedoch falls diese letstere zwei Pfund zehen Schilling

---

[75] Vgl. Ber. vom 16. April 1687 (n. 674).

bereits das erstere mal wegen ergangener Urteil wären gelieferet, alsdann das Gericht sich mit dem Gulden für das kaufte Gericht ersättigen und in dem übrigen die Parteyen dem Gericht weder für Zehr-Kösten noch anders, under was Schein es immer sein möchte, weiters nichts zu bezahlen schuldig noch verbunden sein.

In allerhand Streit-Händlen und Sachen, die nach genommenem Dank in einem Rechts-Tag ausgesprochen und von den Land-Leuthen insgemein heimliche Urteil genannt, soll hinfüro dem Gericht für ein Urteil bezahlt werden 4 ß.

Und wann ein Einheimischer Kundschaft sagt, 3 ß.

Von Fertigung liegender Güteren, wann der Kauf under und bis 50 Pf., 5 ß.

Was aber 50 und bis 100 Pfund, 10 ß.

Von 200 Pfund, 15 ß.

Von 300 Pfund, 1 Pf.

Von 400 Pfund, 1 Pf. 5 ß.

Von 500 Pfund, 1 Pf. 10 ß.

Von 600 Pfund, 1 Pf. 14 ß.

Von 700 Pfund, 1 Pf. 18 ß.

Von 800 Pfund, 2 Pf. 2 ß.

Von 900 Pfund, 2 Pf. 6 ß.

Von 1000 Pfund, 2 Pf. 10 ß.

Und so hoch sich hernacher die Summa des Kauf-Schillings über 1000 Pfund anlaufen möchte, solle dennoch das Gericht ein mehrers nicht als in allem und allem 2 Pfund 10 ß zu forderen befügt sein.

Dem Schreiber von einer Urtheil einzuschreiben, 1 ß.

Von einem Brief abzulesen, 1 ß.

Von einem Träger oder Einzüger eines Berains zu erwehlen, wann der Eigenthums-Herr ein Burger oder Angehöriger Lobl. Stadt Basel oder aus Dero Landschaft ist, dem Gericht 10 ß.

Ist aber der Eigenthums-Herr von einem solchen Ort her, allwo die Unserigen bei dergleichen und anderen gerichtlichen Sachen mehrere Kösten als aber Dero Angehörige bezalen müssen, so mag das Gericht einem solchen für einen Träger zu erwehlen wohl 1 Pfund abforderen.

Deßgleichen kan auch das Bott-Geld von jenigen fremden Persohnen noch fürbas doppelt bezogen, bei welchen die Unserigen auf solche Weiß gehalten werden.

In dem übrigen solle es der Bott-Geldteren halb bei eines iedwederen Gerichts Brauch noch fürbas verbleiben, ausert daß bei dem Gericht zu Gelterkinden einem Burger von Basel, Liechstal, aus denen Landvogteyen Wallenburg Homburg und Mönchenstein, als welche bißhero ein Batzen bezahlen müssen, hinfüro mehr nicht als ein Schilling abgeforderet werden solle.

125. *Gerichtszeit.* — Und demnach auch bekannter massen die ordinari Wochen-Gericht auf der Landschaft allein zu Winterszeit gehalten, den Sommer durch aber wegen der Underthanen nothwendigen Feld-Geschäften gänzlichen eingestellt worden, indessen oftmalen Sachen fürgefallen, welche so langen Verzug nicht leiden mögen und vermittelst kaufter Gerichten mit grossem Unkosten ausgeführt werden müssen, als sollen über die biß anhero gewohnte ordinari Wochen-Gericht des Jahrs annoch drei ordinari Rechts-Tag, benanntlichen der eine vor dem Heuet, der andere vor der Ernd und der dritte vor dem Herbst angestellt und gehalten, hierdurch ohnnöthige meistens auf die Underthanen fallende Kösten so viel möglich abgeschnitten werden.[76]

Tit. II. Wie die Schulden rechtlich zu treiben.

126. *Schuldentrieb.*[77] — Wann iemand an einen Anderen etwas forderet, so unter zehen Pfund ist, kan oder mag er sich deßwegen bei dem Obervogt anmelden, dem Schuldner bieten lassen und alsdann ferneren Bescheides gewärtig zu sein. Wäre aber die Anforderung über zehen Pfund, so soll der Gläubiger dem Schuldner für das ordinari Gericht, unter welchem er gesessen, bieten lassen und allda die Bezahlung oder die zween ersten Rechts-Tage auf des Schuldners Haab und Gut begehren. Wann aber der Gläubiger seinen Schuldner vor einem kauften Gericht belangen will, hat er sich deß-

[76] Die Abhaltung dieser Wochengerichte wurde von Neuem eingeschärft durch GRE. vom 3. Sept. 1787 (GRp. d. T.).

[77] B. 30 seq.

wegen bei dem Obervogt anzumelden. Wird ihme der erst und andere Rechts-Tag zuerkannt, so muß er 14 Tag mit den Rechten still stehen, und so indessen die Bezahlung nicht erfolget, mag der Creditor dem Schuldner zum dritten Rechten verkünden lassen, und so er dann länger Gedult zu haben sich nicht erbitten lasset, kan er den dritten Rechts-Tag verführen, auf welchem ihme das Gut mit sechs Wochen und drei Tag Stillstand zuerkannt wird, und wann nach erhaltenem dritten Rechts-Tag auf[77a] diese sechs Wochen und drei Tag unnützlich, und ohne daß die Bezahlung erfolgt, verflossen, kan er alsdann seinem Rechten ferners nachwerben, folglich die Gerichts-Gant und Urteil-Urkund auf des Schuldners Haab und Gut begehren, da ihme dann durch die Gerichts-Gant des Schuldners Haab und Gut zuerkannt, die Urteil-Urkund aufzusetzen bewilliget, dem Schuldner aber noch fernere sechs Wochen und drei Tag zur Wiederlosung, um indessen die Bezahlung leisten zu können, bestimmt und gestattet werden. Wann aber der Schuldner auch diese letsteren sechs Wochen und drei Tag, ohne zu begegnen, verstreichen lässet, so wird die Urteil-Urkund auf Begehren ausgefertiget, under das Siegel gebracht und der Obrigkeit mit Ausbittung der Execution übersandt, da alsdann nach erhaltener Bewilligung die Auskündung, nach deren Verfliessung die Gant, und wann nicht genug erlößt wird, auch die Collocation vorgenommen und darmit verfahren werden solle, wie zu End vorhergehenden Buchs zu ersehen.

Tit. III. Von den Schatzungs- Erbs- Gant- und Verweisungs-Geltern, auch Kaufschillingen auf der Landschaft.

127. ***Rechtliche Stellung der Kaufrest- und der Erbsgelder.***[78] — Dieweil bei Verpfändungen liegender Güter solche Gelter mehrmahlen anzugeben verschwiegen und also treuloser Weise verhalten worden, als soll zu Verhütung solchen Verhaltens es durchaus bei der den 27ten Jenner 1753.[78a]

[77a] Wohl: auch.
[78] B. 32.
[78a] n. 749.

dessentwegen publicierter Ordnung annoch ferners sein Verbleibens haben, namlichen daß alle Erbs- und Schatzungs-Gelter, Kauf-Schilling und Gant-Zihler, auch Verweisungs-Gelter in der Zeit und in den Terminen, so darzu in denen Inventarien, Theil-Bücheren, Kauf-Briefen, Gant-Rödlen und Verweisungen gesetzt und auch hinfüro zu setzen sind, von denen, welche dergleichen Gelter zu fordern haben, geforderet und eingezogen werden sollen.

Wann sie aber solches zu thun underlassen und das Ihrige innert einem Viertel-Jahr nach der letsten Verfall-Zeit nicht werden eingezogen noch durch eine andere ordnungsmäßige Obligation versicheret haben, daß sie alsdann des ihnen bißher zugekommenen Vorgang-Rechtens auf diese Erbs- oder Schatzungs-, Kauf-Schilling-, Gant- und Verweisungs-Gelter verlurstig sein und dißorts under die Hand-Schulden collociert werden sollen, wann sie gleich diese Gelter auch ohne Zinß über die bestimmte Verfall-Zeit stehen gelassen hätten.

Vermög dieser Ordnung erhellet, daß besagte Erbs- Gant- Verweisungs- und Kauf-Schillings-Gelter, so lange sie nicht verfallen, ihr Unterpfands-Recht auf dem Gut haben und dahero bei Verpfändung solcher Güteren angegeben und vorbehalten werden müssen. Wann aber die Verfall-Zeit des letsten Termins und noch ein Viertel-Jahr darüber vorbei, so haben sie ihre vorige Natur verlohren und werden zu Hand-Schulden, dahero auch die darfür verschriebene Bürgen alsdann ihrer Bürgschaft entlassen sind, wofern sie sich nicht neuerdingen deßwegen verpflichten.

Wie sich gegen denen Gant-Bürgen zu verhalten, um an seinen Rechten nicht verkürzt zu werden, ist in nachfolgendem Titul zu ersehen.

Tit. IV. Wie den Gant-Bürgen in die Leistung zu bieten.

128. *Schnelles Gantrecht. Leistung der Gantbürgen.* — Wann ein Gant-Termin verfallen und der Gant-Meister den Käufer zu dreienmahlen vergeblich um die Abstattung desselben gemahnet, so mag er sich, ehe die deßwegen nach

der Verfall-Zeit bestimmten sechs Wochen verstrichen, bei dem Obervogt um die kurzen Gant-Rechte, und daß den Bürgen des saumseligen Käufers in die Leistung gebotten werde, anmelden, der dann den Bürgen durch die Under-Beamten in das nächstgelegene Würths-Hauß in die Leistung bieten lasset, allwo sie, nach Ermäßigung des Obervogts, 1, 2 biß 3 Tage, ie nachdeme es wenig oder viel antrifft, verharren, solche Zeit über aber den einten Schue ausgezogen haben und solchen dem Würth in Verwahrung geben, auch dasjenige, so der Obervogt ihnen des Tags zu verthun bestimmet hat, allda verzehren sollen. Beschichet nun in dieser Zeit die Bezahlung von Seiten des Schuldners, so ist der Sach geholfen, wo aber nicht, so läßt der Obervogt, damit es nicht zu viel Kösten gebe, die Bürgen wieder aus der Leistung gehen und erkennet auf ferneres Erklagen, daß das Stuck Gut, auf welchem solches Gant-Geld haftet, an offentlicher Gemeind frischerdingen aufgerufen vergantet und dem Meistbietenden überlassen, und wann nicht genug daraus erlößt wird, auch so viel von des Schuldners Fahrnuß und Haußrath angegriffen und vergantet werden solle, biß das Gant-Geld samt Zinß und Kösten völlig daraus bezahlt werden kan.

Tit. V. Von Gelübdnussen.

129. ***Strafe bei Nichthaltung eines durch Treugelübde bestätigten Zahlungsversprechens.***[79] — Welcher um jüchtiger Schuld oder anderer Sachen willen einem Obervogt oder seinen Unter-Amtleuten bei Hand- gegebener Treue an Eidsstatt gelobt, seine Schuld auf gewissen Termin zu bezahlen oder Anderes, so er versprochen, zu erstatten, solches aber nicht haltet, und deßhalben von seinem Gegentheil verklagt wird, derselbig soll zehen Pfund zur Strafe verfallen sein und biß auf Abstattung dessen, darummen er das Gelübd gethan, auf Bezahlung der Strafe in Haftung gelegt, ihme auch deßwegen ferners zu rechtigen nicht gestattet werden, iedoch mit dieser deutlichen Erläuterung, daß die Ober-Beamte die zehen Pfund hierbemelter Strafe eher nicht

[79] B. 35.

zu beziehen haben sollen, als der Gläubiger für die zu beziehen habende Summ befriediget sein wird.

Tit. VI. Von Zuspruch um Eigen und Erb, so verjähret, wie auch verjährten Schulden und anderen verjährten Forderungen mehr.

130. *Verjährung.*[80] — Wer dem anderen um Eigen und Erb zuspricht, etwas an ihne forderet oder ihme von dem Seinigen etwas anspricht, und der Angesprochene zehen Jahr und mehr ohnangesprochen im Land gesessen, so soll derselbe (sofern er in bona fide, das ist sofern er glaubt, daß der, von welchem er das Angesprochene hat, ihme solches zuzustellen gut Fug und Macht gehabt habe) dem Ansprecher hierummen weder Red noch Antwort zu geben schuldig, darzu er Ansprecher annoch 3 Pfund 1 den. zur Strafe verfallen sein.

Tit. VII. Von gerichtlichen Zusammenweisungen.

131. B. 41. (Verbot vom Gerichte ausgehender, unbedingt verbindlicher Schiedsprüche.)

132. *Freiwillige Schiedsgerichte.* — Wann iedoch die Parteyen von sich selbsten, zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten Versaumuuß und Kösten, ihre Streitsache gewissen Schiedrichteren übergeben und sich verpflichten wollen, bei derselben Entscheid durchaus zu verbleiben, so solle solches wohl erlaubt und alsdann der Weg zu fernerem Rechtigen gänzlichen gespehrt sein, massen es durchaus bei dem durch die beiderseits erwehlten Schiedsrichtere gethanem Spruch, ohne davon appelliren zu können, sein Verbleibens haben solle.

Tit. VIII. Von der Gerichts-Leuten Eid und wie sie abzutreten haben.

133. *Eid der Richter.*[81] — Welche an das Gericht gesetzt werden,[82] die sollen schwören, an das Gericht zu

---

[80] B. 40.

[81] B. 98.

[82] RE. vom 9. Juni 1779. bestimmt die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit eines Gerichtsmannes (Rp. d. T.).

gehen, wenn man Gericht hat, zeitlich und um die Stund, wie ihnen gebotten ist, auch um die Sachen, so für das Gericht gezogen werden, das Recht zu sprechen nach dieser Ordnung Sag, und in andern Sachen, so harinn nicht begriffen sind, nach ihrer besten Verständnuß Wissen und Gewissen, niemand zu Lieb noch zu Layd, weder durch Mieth oder durch Miethwahn, noch um keinerlei Gefehrdte, auch keine Gaabe darum zu nemmen, von den Parteyen, so vor ihnen zu thun haben, weder Essen noch Trinken sich bezahlen, sich auch von selbigen noch von iemand anderem in ihrem Namen ansprechen lassen, sonderen die allein vor Gericht und anderst nicht anhören, auch ihnen nicht rathen. Wolte aber ie einer seinen Freunden oder seinen Vogts-Personen rathen, in solchen Sachen soll er kein Urteil geben noch Recht sprechen, sonderen davon gehen, und da es vonnöthen, andere an sein Statt in der Sach zum Rechten nach der Ordnung gesetzt werden. Auch die Richter, so den Parteyen verwandt, sollen vermög den Gesetzen abtreten und im Gericht nicht sitzen bleiben. Alle Gefehrdt Aufsatz und Argelist vermitten.

134. *Austritt der Richter.*[83] — Mit dem Abtritt solle es auf der Landschaft durchaus wie in der Stadt gehalten werden, und sollen folglich abtreten:

Der Vatter wegen seines Sohns.

Der Sohn wegen seines Vatters.

Der Schwächer wegen seines Tochtermanns.

Der Tochtermann wegen seines Schwächers.

Ein Bruder gegen dem anderen.

Schwäger, die dermassen Schwäger sind, da zween zwo Schwesteren oder einer des andern Schwester hat.

Zweier Brüderen, zweier Schwestern, oder Bruder und Schwester-Söhne.

Wo einer mit des anderen Frauen Geschwisterten-Kinder, oder beider Eheweiber Geschwisterten-Kinder sind.

Zween Gegenschwächer gegen einander, oder da eintwederes Eheweib mit dem anderen rechte Gegenschwieger ist.

---

[83] B. 42.

Großvatters und Großmutter Bruder oder Schwester-Mann gegen ihrer oder ihrer Weiberen Bruders oder Schwester Groß-Söhnen und Groß-Tochtermännern, und diese hinwiederum gegen ihnen.

Wie nahe sonst Einer verwandt ist, so mag er sitzen und Recht sprechen, nachdem ihn diese Ordnung und sein Verständnuß, auch Eid und Ehr weiset.

Wenn auch wider diese Ordnung ein oder mehrere Gerichtsleute in einer Urteil sitzen blieben, so soll diese Urteil ohne weiters nichtig und ungültig sein und die dißfahls Fehlbahre E. E. Kleinen Rath verzeiget und empfindlich gerechtfertiget werden.

Tit. IX. Wer ein Urtheil hilft mehren, ohne zu wissen, warum es zu thun, was der besseret.

135. *Unordnungen beim Urtheilfinden.*[84] — Welcher eines Anderen gegebener Urteil oder Meinung in einer Sach folget und solches entweders mündlich oder mit Aufhebung der Hand beim Umfragen zu erkennen giebet, aber nicht sagen kan, was es antrift, der besseret der Hohen Obrigkeit Leib und Gut.

Tit. X. Von Unzüchten in den Gerichten.

136. B. 46. (Bestrafung von Schelt- und Frevelsachen. Rügepflicht der Dorfgeschwornen.)

137. *Unzuchten.* — Dieser Titul von Unzüchten in Gerichten ist nicht dahin gemeint, als ob dadurch die Richter und Gerichts-Leut berechtiget wurden, nach Belieben zu strafen, da sie doch in würklichen Gerichts-Freflen höher nicht als 15 ß. zu strafen befügt sind, das Übrige aber dem Obervogt in Unserem Namen abzustrafen überlassen sollen, dann allhier durch die Gericht nicht die Gerichts-Stuben oder die Versammlung der Richteren, sondern der ganze Gerichts-Zwang oder die Ort und Bähne, welche under das Gericht gehören, verstanden werden muß.

Tit. XI. Wer vor Recht nicht erscheint, wie der gestraft wird.

138. B. 47. (Ungehorsamsbusse.)

[84] B. 43.

Tit. XII. Was man einem, so Kundschaft sagt, schuldig.

139. *Zeugengebühr.*[85] — Weil vor diesem sowohl Einheimische als Fremde, welche Kundschaft zu sagen erforderet worden, den Parteyen mit Zechen sehr überlästig gewesen, als soll man hinfüro einem, der under gleichem Stab und Gericht, da er Kundschaft geben müssen, gesessen, mehr nicht als drei Plappert für seinen Gang Essen und Trinken bezahlen, mit einem Ausländischen oder weiters Wohnenden aber einen gebührenden Willen der Billigkeit nach schaffen.

Tit. XIII. Wie die Botten Schulden zu forderen in die Aemter kommen sollen.

140. *Ordnung des Schuldenboten.*[86] — Demnach in Einziehung der Schulden in den Aemteren von den ausgesandten Botten grosse Mißbräuche entstanden, indem daß solche Botten ohne genugsamen Befehl und rechten schriftlichen Gewalt[86a] abgefertiget worden, und doch zu Zeiten von den einfaltigen Schuldneren die Schuld entweders ganz oder zum Theil eingezogen, solches aber folgends dem Principal oder Schuld-Herrn nicht überlieferet, woraus dann nachwerts grosse Streitigkeiten zwischen den Parteyen sich erhaben.

Als solle hinfüro kein Bott mehr auf das Land oder an ein Gericht geschickt werden, er habe dann genugsamen Schein und Urkund aufzuweisen, darinnen klar enthalten, wie weit sich seine Vollmacht erstrecke, ob er bevollmächtiget seie, die Schuld ganz oder nur die Zinse einzutreiben, zu empfahen und dafür kräftig zu quittiren, oder ob er lediglich Commission habe, zu mahnen und das Recht zu gebrauchen. Hat der Bott behörige Vollmacht, die ganze Schuld einzutreiben und dafür gültig zu quittiren, auch zu dem Ende die Gült-Verschreibung in Handen, um solche herauszugeben, so kan ihme wohl gegen Auslüferung der Gült-Verschreibung und einer authentischen Quittung, wie viel der Schuldner für Capital Zinß und Kösten etc. verguten

---

[85] B. 53.

[86] B. 55.

[86a] Druck: . . . Rechten, schriftlichen . . .

müsse, die Schuld bezahlt werden, ist es aber nur um die Zinse zu thun, so der Bott laut seiner Vollmacht einziehen solle, so mag der Schuldner sich von ihme wegen deme, so er an Zinß bezalt, ordentlich quittiren lassen. In allweg aber, und damit der Creditor dessen, so mit dem Botten sowohl über Capital als Zinß passiret, behörig benachrichtiget und von ihme nicht hindergangen werde, solle er Bott verbunden sein, den Empfang und wie viel es gewesen, durch einen Under-Beamten oder anderen unparteyischen verständigen Mann auf seinen Schein oder Gewalt verzeichnen zu lassen. Falls hingegen der Bott gar keine formliche und schriftliche Vollmacht hätte, etwas vorzunemmen, soll er deßwegen von keinem Richter angehört werden, anbei der Schuldner ihme Botten nichts zu lieferen, auch einige Unkosten oder Botten-Lohn deme zu bezahlen nicht schuldig sein.

141. *Taxe des Schuldenboten.* — Und demnach die Botten und Schulden-Eintreiber bei geraumer Zeit den Landleuthen beschwärlich- und übermäßige Kösten für Zehrung und anders mehr machen, als solle inskünftige der Stadt-Bott zu Liechstal, welcher nicht anderst als under einer Caution anzunehmen ist, sich folgenden Taxes für seine Mühwalt benügen.

Als zu Liechstal vor Gericht, wann er nur ein Partey, solle ihme gebühren 5 ß.

Wann er deren mehr hat, von ieder Partey 2 ß. 6 den.

Naher Frenckendorff Brattelen Arristorff Sissach Bubendorff und Zyfen soll er haben 10 ß.

Naher Muttenz Mönchenstein Gelterkinden Wintersingen Wallenburg und Reygotschwyl 15 ß.

An die weiteren Ort Unserer Bottmäßigkeit durchgehends 1 Pf.

Mit welchem Tax sowol er der Stadt-Bott als alle andere Personen, die Schulden auf Unserer Landschaft einzutreiben übernemmen, falls dieselben nicht über Nacht auszubleiben nöthig haben, sich benügen sollen, auch sollen die Botten-Kösten, worinnen etwann die eint- oder andere Partey verfällt wird, anderst nicht als dieser Ordnung gemäß abgerichtet werden.

Tit. XIV. Vom Appelliren.

142. *Appellable Streitsumme.*[87] — Demnach die Parteyen öfters fürsetzlicher gefährlicher Weise nicht allein in wichtigen, sonderen auch in geringen Sachen, allein um Aufschubs willen, die Appellation ergreifen und sich selbsten in unnötige Kösten bringen wollen, als solle es in Appellations-Sachen auf der Landschaft folgender massen gehalten werden.

Wann einer von einer Urteil, an den niedern Gerichten ergangen, als beschwäret für die Appellations-Richter zu kehren und die Appellation zu ergreifen Willens wäre, so solle der Streit wenigstens eine Summa von fünfzig Gulden antreffen, was Anforderungen aber under gedachter Summ sind, da solle es zu Verhütung mehrerer Weitläufigkeit und Unkösten bei des Undern Richters gefälltem Urteil durchaus verbleiben und davon keineswegs appellirt werden können.

143. *Appellationsfrist. Unterliegbusse.*[88] — Derjenige nun, so eine Appellation ergreifet, solle innerhalb zehen Tagen nach ergangener Urteil (under welche aber der Tag, an deme die Urteil ergangen, nicht zu zehlen) die Appellation in Unsrer Canzley angeben und einschreiben lassen und daselbsten 31 Schilling bezahlen, auch die 10 Gulden Succumbenz-Geld hinderlegen und besagte zehen Tag, so man die Fatalia nennt, keineswegs vorbeistreichen lassen, massen sonsten er hernach nicht mehr angehört noch vor Appellation angenommen wurde.

144. *Eid vor Gefährde. Bezahlung der Kosten.*[89] — Damit aber allen Mißbräuchen wegen Ablegung des Eides für Gefehrdte und Abstattung der Gerichts-Kösten vorgebogen werde, solle ieweilen, wann bei der Canzley eine Appellation angegeben wird, dem Appellanten daselbst angezeigt werden, daß er nach angegebener Appellation innert den nächsten acht Tagen in der Landschreiberey, zu deren das Gericht, allwo er den Process geführt, gehörig, das Juramentum Calumniæ oder den Eid für Gefehrdte schwören,

[87] B. 56, 57.
[88] B. 60, 61.
[89] B. 58, 59.

auch daß ihme der Eid durch seinen Seel-Sorger ausgelegt worden seie, schriftlichen aufweisen und die durch den Landschreiber vorher taxirte rechtmäßige Gerichts-Kösten der Ordnung gemäß dem Appellaten bezahlen solle. Und daß solches Alles beschehen seie, habe er dem Præses an dem Appellations-Gericht ordentliche Schein und Urkund deßwegen fürzuweisen, widrigenfalls die Appellation für nicht angegeben gehalten sein wurde.

145. *Fortsetzung der Appellation.*[90] — Ferners solle der Appellant die angegebene Appellation gleich nach denen ersten 8 Tagen, da er solche einschreiben lassen, prosequiren[91] und bei vorgemeltem ersten Appellations-Richter rechtlichen nachwerben. Wurde aber einer Unserer Burgeren Underthanen und Angehörigen einen Monat, ein Frembder aber drei Monat die Sach ersitzen und nach abgelegtem Eid und Bezahlung der Kösten, ohne sich bei mehrgedachtem Præses anzumelden, vorbei streichen lassen, soll die Appellation für desert null und nichtig gehalten und die vor dem Underen Richter ergangene Urteil vollstreckt werden.

Es sollen auch die bei Angebung der Appellation zur Canzley hinderlegte zehen Gulden zur Straf verfallen sein, gleich als ob ein solcher den Process biß zu End fortgesetzt und selbigen verlohren hätte, und hierauf steif und stät gehalten, auch deme fleißig und mit allem Ernst nachgelebt werden.

146. *Actenschluss.* — Hergegen aber und wann der Appellant nichts versaumet und die Appellation von den Appellations-Richteren in der ersten Session angenommen worden, sollen alsdann die Parteyen wieder vor dem Richter erster Instanz erscheinen, ihre Klag und Antwort, so wie sie solche zuvor eingegeben, und ohne etwas Neues, das nicht vorgebracht worden, einzumischen, vortragen, das Protocoll

---

[90] B. 61.

[91] Vorschriften über Veranstaltung eines förmlichen Actenschlusses enthält ein Schreiben der HH. Commissarii in Appellationssachen an den Stadtschreiber von Liestal vom 7. Aug. 1733 (hinter dem bei dem Bez.Ger. Liestal liegenden Exemplar der Landesordnung).

ergänzen, die Urteil-Urkund verfertigen und besiglen lassen, welche dann mit Beifügung der Ursachen und Gründen, so den Richter zu Ertheilung der Urteil bewogen, samt denen etwann eingelegten Documenten von dem Land-Schreiber zu verpitschieren und der appellirenden Partey zuzustellen, damit sie solche mehrgedachtem Præses überlieferen kan.

147. *Verfall der Unterliegbusse bei Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils.* — Damit aber auch denen vielfaltig- und weitläufigen Rechts-Händlen so viel möglich Innhalt möchte gemacht werden, solle das Succumbenz-Geld dem Appellanten, wann es bei des Underen Richters Urteil verbleiben wurde, zu keiner Zeit und unter keinem Prætext wieder zuruck gegeben werden.

Tit. XV. So iemand über den Ober-Vogt oder Andere für die Obrigkeit Klägten bringen wollte.

148. B. 62. (Verfahren bei Klagen über Beamte.)

Der Landes-Ordnung Vierdter Theil.
Von Vogteyen, Frohn-Diensten, Verrichtung der Einigs-Meisteren, Amts-Pflegeren, auch allerhand Ungebühr und Frevelen.

Tit. I. Von Waysen und unmündigen Kindern.

149. *Bevogtigung von Waisen.*[92] — Wann iemand stirbt und Kinder hinderläßt, die minderjährig und zu bevögten sind, so sollen die Ober-Beamte selbiger Kinder Gut beschreiben lassen und die Kinder mit Vögten versehen, biß sie zu ihren Tagen kommen und das Ihrige selbsten verwalten können.

150. *Dauer der Haftbarkeit des Vogtes.* — Was aber der Waysen halben ferners zu beobachten, ist in der den 5ten Brachmonat 1752. in Druck ausgegangenen und aller Orten publicirten Vogt-Ordnung[93] enthalten, und ist hier nur noch dieses beizufügen, daß die Vögte vermög Erkanthuß vom 3ten Heumonat 1752.[94] nach Endigung der Vogtey ihren

[92] B. 63.
[93] n. 745.
[94] n. 747.

gewesenen Pupillen noch zwei Jahr lang wegen ihrer Verwaltung in Verbindung stehen sollen.

Tit. II. Von Frohn-Diensten.

151. *Fronordnung.*[95] — Wann man eine Frohnung, so man die Basel-Frohn nennet, in Unser Stadt oder in eines Unserer Schlösseren zu thun angefangen, soll es in allen Dörferen umgehen und darvon niemand befreiet sein, welches dann die Amts-Pfleger iederzeit ohne Ansehen der Person behörig veranstalten. Und ist von Altem her auf ieden Wagen 2 Batzen Frohn-Geld bezahlt worden.

Was für Persohnen nicht selbs einen ganzen Zug haben, da sollen zween zusammen spannen, auch allwegen zuforderst die Ober-Beamte, was zu frohnen seie, befragt werden, damit die Under-Beamte, die Einigs-Meister und die Amts-Pfleger die Züge anzustellen wissen, welches auch also bei allen andern Frohnungen zu beobachten ist.

152. *Begriff von Gewerben.*[96] — Die Frohnungen sollen nach den Gewerben und Güteren und nicht anderst eingerichtet werden, und wird ein Mühle und ein Schmitten an und für sich selbsten schon für einen Gewerb gerechnet.

Wann also ein Müller zu der Mühle oder ein Schmid zu der Schmitten so viel Gütere noch eigentumlich besitzte, daß solche für ein Gewerb geachtet werden könnten, soll selbiger, wann er schon die Aecker durch Andere um den Lohn fahren liesse, für zwei Gewerbe zu frohnen schuldig sein.

Gleichfalls sollen auch die, so mit zweien Pflügen zu Acker fahren, für zwei Gewerbe im Frohnen angelegt werden.

153. *Ausserordentliche Fronen.* — Wann aber zwei mit einander zu Acker fahren und nicht so viel Güter haben, daß einer allein für sich selber fahren könnte, ingleichem wann ihre zwei in einer Schmitten Gemeinder wären und mit einander schmideten, sollen solche beide zusammen nur für ein Gewerb fahren, und soll es noch ferners also in An-

[95] B. 64, 65.
[96] B. 66, 67, 68.

sehung der ordinari Frohnungen auf Unserer Landschaft sein Verbleibens haben. Was aber die extraordinari Frohnungen anbelangt, so behalten Wir Uns vor, hierinnen alles dasjenige vorzukehren, was zum Besten des Lands für das Ersprießlichste zu sein man erachten wird.[97]

Tit. III. Von Ausscheidung Steeg und Weegs.

154. ***Jurisdiction der Amtspfleger.***[98] — Weil die Unter-Beamte, als die Einigs-Meister und Amts-Pflegere, von Altem her über Steeg Weeg Wasserkehrinen Wueren und dergleichen zu erkennen, solches zu besichtigen und zu entscheiden gehabt, soll es deßfalls noch ferners bei der alten Uebung verbleiben und denen, die sich in solchen Fällen beschwäret zu sein glauben, der Recours an höheren Ort offen behalten sein, iedoch dergestalten, daß auch alsobald in der erstern Instanz, wann es darbei um der Obrigkeit Hochwäld Allmenten oder andere Gerechtigkeiten, item um Waysen- und Vogts-Personen zu thun, die Ober-Amtleut auch darzu erforderet, zumahlen die Sachen durch niemand anders als die Landschreibereyen beschrieben werden.

Tit. IV. Von Besichtigung der Mißbäuen.

155. B. 72. (Gebäudeaufsicht der Unterbeamten.) Mi folgendem Zusatz: Anbei soll auch bei allen und ieden Gebäuen keine Schwellen auf den Grund gelegt, sonderen alle zum mindesten einen Schuhe hoch aussert dem Boden unter-mauret werden.

Tit. V. Von Besichtigung der Zieglen.

156. B. 73. (Zieglerordnung.)

157. ***Beiziehung geschworener Maurer zur Aufsicht.*** — Künftigs solle nebst denen Under-Beamten auch geschworene Maurer-Meister der Besichtigung der Zieglen und anderer rothen Waar beiwohnen, welche dem Ober-Beamten, ob die Waar währschaft seie oder nicht, den Bericht abzustatten haben. Wurde dieses unterlassen werden, so sollen die Fehl-

---

[97] So die Frage wegen Beiziehung der ausserwärts sitzenden Gemeindebürger bei solchen Fronen. Vgl. RE. vom 1. Aug. 1750. (Rp. d. T.)

[98] B. 71.

bare von den Ober-Beamten gerechtfertiget, auch einem ieden Ziegler ein gewisse Quantität Holz zu einem Brand bestimmet und von dem Amts-Pfleger, ob dieses Holz darzu angewendet worden seie, nachgesehen werden.

Tit. VI. Von der Einigs-Meisteren und Amts-Pflegeren Belohnung.

158. B. 74. (Gebühren der Unterbeamten.)

Tit. VII. Wie lang die Garben im Feld geschirmet seien.

159. B. 75. (Schutz der Garben auf dem Felde.)

Tit. VIII. Von Dienst-Knechten und Mägden.

160. B. 81. (Gesindeordnung.)

Tit. IX. Von der Ungenossamme oder von der Verehelichung mit ausländischen Persohnen.

161. *Strafe der Ehe mit einer Fremden.*[99] — Welcher Mann oder Knab weibet und eine Ungenossamme oder ausländische Weibspersohn nimmt, der besseret der Obrigkeit fünf Gulden Baßler-Währung für ihren Einsitz, und soll gleich alsobald seiner Frauen Abscheid und Ledigzehlung der Leib-Eigenschaft bei ihrer Obrigkeit ausbringen oder sein Land-Recht verlohren haben und im Land mit ihro nicht geduldet werden.

162. *Strafe der Ehe mit einem Fremden.*[100] — Und welche Wittib oder Tochter mannet und einen Ungnossammen oder Ausländischen nimmt, die soll gestracks, nachdeme sie wegen der Leib-Eigenschaft und des Abzugs von ihren Mittlen das Gebührende wird bezahlt haben, mit ihrem fremden Mann sich aus dem Land begeben und darinnen nicht mehr gelitten werden.

Tit. X. Von Frefelen und darauf gehörigen Strafen.

163. *Strafe des Ungehorsams gegen den Obervogt.*[101] — Die Underthanen sollen alle Tauen und Frohn-Dienste, die ihnen anbefohlen werden, getreulich versehen, auch an-

[99] B. 82.
[100] B. 83.
[101] B. 48.

deren des Ober-Vogts Gebotten schuldigen Gehorsam leisten, widrigenfahls die Widersetzlichen in die Strafe, bei deren ihnen gebotten worden, angelangt, und wann sie sich noch nicht bequemen wollten, in Gefangenschaft gelegt werden, biß sie die Strafe bezahlt haben.

164. B. 49. (Verbot der Erneuerung abgeurtheilter Streitsachen.)

165. B. 50. (Strafe der Gefährde bei einem Schwur.)

166. *Strafe unbefugten Eidanerbietens.*[102] — Wann einer sich vermisset unschuldig zu sein, und darfür seinen Eid erbietet, aber von dem Gegentheil überwiesen wird, deßgleichen wer seine Unschuld, darfür er den Eid anerbotten, auf keine andere Art beweisen kan, obschon er sich des Beweises berühmet, der soll Leib und Gut verfallen sein, und wo er nicht alsobald die verschuldete Straf erleget, soll ihn sein Ober-Beamter in den Thurn thun lassen, Uns dessen berichten und alsdann Unsers Befehls gewärtig sein.

167. *Busse bei misslungenem Zeugenbeweis.*[103] — Wer auch sonsten sich auf Zeugen wegen etwas berufet und sein Zeugnuß oder Beweißthum nicht vollführen kan, der ist 3 Pfund 1 den. zur Besserung verfallen.

168. B. 76. (Busse des Feldfrevels.)

169. *Busse von Viehschaden.*[104] — Wer dem anderen auf dem Feld in seinen Güteren durch sein Vieh mit Abätzen oder sonsten an Säten und Früchten von ungefehr Schaden zugefügt, der soll einem Obervogt 5 ß. zur Besserung verfallen sein, wo es aber vorsetzlicher Weiß beschehen, 10 ß, beschehe es aber des Nachts, 3 Pfund oder mehr, wie es den beschaffenen Umständen nach erkandt wurde, doch also, daß deme, welchem solcher Schaden zugefügt worden, derselbe vor allen Dingen nach Billichkeit ersetzt werde.

170. *Dorfgeschworne zur Ahndung von Feldfreveln.*[105] — Es sollen derowegen die Ober-Beamte in allen Dörferen Geschworne setzen und ordnen, und wann iemand von einem

---

[102] B. 51, 52.
[103] B. 54.
[104] B. 77.
[105] B. 78.

Anderen an seinen Güteren Aeckeren Matten Gärten Zäunen Obs- oder anderen Früchten, mit Fischen in den Bächen und Weyern, Zerbrechung der Zäunen, oder durch ungebührliche Weg in den Gütern, wie das Namen haben mag, Schaden zugefügt worden, soll der Beschädigte solches für die Geschwornen bringen, die dann den Schaden besichtigen und dene, der solchen gethan hat oder von dessen Kinderen und Gesind solcher verursacht worden, ie nachdeme der Schaden groß oder klein gewesen, zu gebührender Strafe ziehen und solche Besserung niemanden nachlassen noch schenken sollen.

171. *Verbot der Vergleiche oder der Entfernung bei Schelt- und Schlaghändeln.* [106] — Wer Schelt- und Schlag-Händel nicht vor die Ober-Beamte bringet, sondern die under sich selbsten verhandlet und vertuschet, auch wann fernere Ungelegenheit daraus entstehet, oder er deßwegen gerechtfertiget werden solle, aus dem Amt weicht und sich nicht underwerfen noch gehorsam sein will, der soll 10 Pfund Straf ohne Gnad verfallen sein, auch ein ieder Ober-Beamter in Hoher Obrigkeit Namen auf dessen Haab und Gut, so er im Amt hat, zur Stund greifen, deme austragen und verganten lassen, so lang biß daß ihme um solche Besserung mit Abtrag aller Kösten genug beschehen ist.

172. B. 80. (Verbot der Vergleiche bei Frevelsachen.)

173. *Verwundung.* [107] — Wer den anderen dergestalten verwundet, daß man ihn meißlen oder heften muß, der besseret, wann es vorsetzlich beschehen, 10 Pfund 1 den. und soll dem Verwundten den Schärer-Lohn abtragen, auch mit ihme der Schmerzen und Versaumnuß halben sich gebührend abfinden. Ist es aber nicht vorsetzlich sondern von ungefehr, oder daß der Verwundte der Anfänger zu den Händlen gewesen, beschehen, so mag ihme beschaffenen Umständen nach ein milteres Urteil gefället werden.

174. *Messerzucken.* [108] — Wer Messer zuckt und den anderen schlägt, ohne daß er blutet, der besseret 3 Pfund 1 den.

[106] B. 79.
[107] B. 86.
[108] B. 87.

175. *Ueberfall mit Waffen.*[109] — Wer den anderen sonsten mit gewaffneter Hand überlaufet und angreifen will, der besseret auch 3 Pfund 1 den.

176. B. 89. (Steinwerfen.)

177. *Schlägerei.*[110] — Schlagt einer den anderen, daß er zu der Erden fallet und man ihme aufhelfen muß, der so das thut, bessert 20 Pfund 1 den. Kan aber der Geschlagene selbs wieder aufstehen, so besseret der, welcher ihn geschlagen hat, 10 Pfund 1 den. Doch wann es ohne Blutrunst oder merkliche Beschädigung des Klägers abgegangen wäre, so soll man den dritten Theil von obgesetzter Straf nemmen, und das ohne Gnad, auch solle der, so den anderen zu Boden geschlagen, mit ihme annoch der Gebühr nach sich abfinden.

178. B. 91. (Herausforderung.)

179. *Mord - Nothwehr.*[111] — Sucht einer den andern Nachts nach der Bätt-Klocke in seinem Hauß oder Zinß-Gut und schlagt oder sticht ihne darinnen zu tod, so ist er ein Mörder und als ein solcher alsobald in gefänglichen Haft zu nemmen. Sticht oder schlagt aber der, so zu Hauß ist gesucht worden, den zu tod, der ihne gesucht hat, so wird es für eine Nothwehr gehalten, und hat er deßwegen nichts zu büssen. Kann iedoch der Gesuchte sich sonsten erwehren, daß der andere weichen und, ohne etwas ausgerichtet zu haben, fortgehen muß, so soll der, welcher also gesucht worden, klagen und Recht suchen. Und mag sein Hauß-Gesind, wo er deren hat, in dieser Sach als Zeugen abgehöret werden.

180. *Falsche Anklage. Widerruf.*[112] — Schuldiget einer den anderen eines Mords Ketzerey Raubs Brands oder dergleichen Unthaten, und mag solches zu Recht nicht genugsam erweisen, der besseret in seine Fußstapfen, das ist, er muß solche Schmach-Worte wieder zuruck nemmen, in sich schlucken und dem anderen einen offentlichen Wiederruf thun. Und wo iemand in diesen oder anderen Schmäch-Sachen (die

---

[109] B. 88.
[110] B. 90.
[111] B. 92.
[112] B. 93.

er auch nicht seinem Berühmen nach erweisen kan) mit Recht einen Wiederruf zu thun verfället wird, soll er solchen Wiederruf alsobald vollziehen und darneben 5 Pfund zu wohlverdienter Strafe erlegen, oder wo er solches zu thun sich waigerte, soll er in Haft genommen, ins Gefängnuß geführt und nicht daraus gelassen werden, biß er das ihm Auferlegte vollziehen wird. Doch wann solches nicht vorsetzlicher Weiß, sondern in der Hitz oder sonsten von ungefehr geschehen und ihme solches layd wäre, mag er desto gelinder gehalten werden.

181. B. 94. (Busse entstandenen Feuerlärms.)

Tit. XI. Von den Wirthen.

182. *Wirtheordnung.* — Es sollen keine Gast-Wirth Unsers Lands und Gebieten bei Unserer Straf auf einige Hochzeit weder rüsten noch kochen, ihnen seie dann solches an Unser statt von Unsern Ober-Amtleuten ie nach Beschaffenheit der Sachen erlaubt, die Ober-Amtleut aber sollen nicht gestatten, daß an einer Hochzeit mehr als sechs und dreißig Hochzeit-Gäst, darunter Bräutigam und Braut, deren Eltern und Geschwisterte, auch die junge Leute zu rechnen, sich einfinden, und wann über diese Zahl der 36 mehrere geladen oder gespeiset wurden, für einen ieden derselben ohne Gnad zehen Gulden Straf abfordern und bei ihren Eiden in die Rechnung bringen, hierinfahls auch auf keine Weiß durch die Finger sehen oder dispensiren. In dem Uebrigen sollen die Wirth nichts ungeschicktes in ihren Häusern fürgehen lassen und die Einheimische zu Winters-Zeit länger nicht als biß neun, Sommers-Zeit aber biß zehen Uhr Abends gedulden, gemeine unzüchtige Weibsbilder aber durch Unsere Amtleut allerdings ab den Strassen hinweg und ausgeschafft werden. Sie, die Wirthe, sollen auch alle 14 Tag ungefehr von den Untervögten (darum dann zu Waybeln Untervögten Meyern und Bannbrüdern in das künftige keine Wirth sollen genommen werden) gefragt werden, was etwann Lasterhaftes fürgegangen, und darauf selbiges unwaigerlich bei einer Busse vermelden und anzeigen. Aber die Waybel Untervögt Meyer Geschworne und Bannbrüder sollen von Unseren

Ober-Amtleuten Schultheiß und Obervögten nach deren gelegenst- und bequemlichsten Zeit monatlich oder aufs allerlängste fronfastenlich, doch daß ein solches nicht unterlassen bleibe, gefragt werden. Es soll auch keiner Unserer Wirthen in Weinkaufen Zehrgelt und anderm niemanden weiters dann biß auf einen Gulden borgen, widrigen Fahls ihnen um alles mehrere weder Gericht noch Recht gar nicht gehalten werden.

183. *Schluss.* — Diesem nach ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß dieser Unserer publicirten Landes-Ordnung von allen Unseren Burgeren und Unterthanen geflissentlich solle nachgelebt, auch die Schatzung in Unseren Oberen Aemteren noch ferners beibehalten werden. Iedoch aber wollen Wir Uns diese Unsere Ordnung ganz oder zum Theil ie nach befindenden Dingen und Gelegenheit der Sachen, da Wir es noth und dem Land nutzlich zu sein erachten werden, zu ändern, zu erläutern, zu mindern und zu mehren hiemit vorbehalten haben. Geben in Unserer grossen Raths-Versammlung den zwanzigsten Brachmonat im Jahr Einteusend Siebenhundert Sieben und Fünfzig.

Canzley Basel sst.

Anhang zur Landesordnung von 1757.
(Gedruckt als solcher.)

Wir Burgermeister Klein und Grosse Räth der Stadt Basel geben allen und ieden Unseren Angehörigen und Unterthanen zu vernehmen, daß Wir in Betrachtung verschiedener Unrichtigkeiten, welche bei denen Gerichten auf Unserer Landschaft ie mehr und mehr überhandnehmen, auch der Verzögerung der Processen und dardurch verursachenden Kösten, bewogen worden, folgende Verordnung zu machen und der in dem Jahr 1757. in Truck ausgegangenen Lands-Ordnung anzuhängen.

Anwälte auf der Landschaft.[113] — Erstlich, daß die

[113] Schon durch Ausschreiben vom 11. März 1719. (Mies. d. T.) wurden die Unterthanen angewiesen, „sich der Landsordnung gemees zu betragen und in Kraft derselben sich lediglich der geordneten Fürsprechen zu bedienen."

sogenannten Advocaten und Anwäld ohne Ausnahm (nur allein die sogenannten Schuldentreiber nicht mitbegriffen) bei den Gerichten auf der Landschaft von nun an gänzlichen abgeschaffet sein und diejenige, welche vor Gericht zu schaffen haben, nur allein befügt sein sollen, aus denen Richtern einen Fürsprech zu erwehlen und durch denselben ihr Anliegen vortragen zu lassen, mit der Erläuterung, daß Wir zwar wohl gestatten wollen, daß Unsere Verburgerte, wann sie an denen Gerichten auf der Landschaft in ihrer eigenen Sach reden wollen, solches selbsten thun oder die sogen. Schuldentreiber darzu gebrauchen können. Die von denen Partheyen zu Fürsprechen angesprochene Richter aber sollen für ihren Tax von einer einfachen Parthey 5 Schilling und von einer doppelten Parthey 10 Schilling zu beziehen haben, und keineswegs in derjenigen Sache, in welcher sie als Fürspreche gedienet, in dem Gericht sitzen bleiben, sondern sich in den Abtritt begeben.

Gerichtschreiber auf der Landschaft.[113a] — Zweitens. Sollen in Zukunft die Schreibere an den Gerichten auf der Landschaft nicht vorzüglich aus denen Richteren gezogen, sondern von Unseren verordneten Obervögten und Landschreibern diese Verrichtung demjenigen in dem Gerichtsstab ohne Unterschied, er seie Richter oder nicht, aufgetragen werden, welcher in dem Lesen und Schreiben wohl erfahren und am tüchtigsten darzu erachtet wird, gleichwolen auch mit der ausdrücklichen Verordnung, daß ein jeweiliger Gerichtschreiber, er seie ein Gerichtsmann oder ein anderer, als Richter weder Sitz noch Stimme an dem Gericht haben, sondern nur allein das Schreiber-Amt versehen, in dem Gerichtsbuch eine rechte Ordnung halten, der Partheyen Vortrag sovil möglich in das Buch einschreiben, die abgefasste Urthel den Richteren iedesmal vorlesen und sich in Allem der Deutlichkeit befleissen solle.

Verbot der Einholung rechtlicher Gutachten. — Drittens. Da Wir beobachten müssen und die Erfahrung es belehret, daß ohngeacht in dem Eingang der Lands-Ordnung

[113a] Vgl. oben RE. vom 21. März 1753 (n. 751.) u. w. d. a.

Wir damalen schon den Richtern verbotten (von denen Partheyen selbsten eingeholte rechtliche Gutachten anzunehmen), die ihnen Richtern vergönnte Erlaubnuß, dergleichen Gutachten einzuholen, zu vielen Mißbräuchen Irrungen und Verzögerung der rechtlichen Streitigkeiten, einfolglichen auch zu Vermehrung der Kösten Anlaß geben, die Richtere aber dadurch nur nachlässig gemachet werden, als ist Unser Will und Befehl, daß in Zukunft auch die Richtere dergleichen rechtliche Gutachten, es sei in erheblichen oder andern Fällen, einzuholen keineswegs mehr befügt sein, sondern über die ihnen vortragende Händel nach Unserer Lands-Ordnung Eid und Pflichten nach bestem Verstand Wissen und Gewissen sprechen und die Urthel fällen sollen. Wornach sich also alle und iede Unserer Unterthanen und männiglich zu richten wissen wird. Geben in Unserer Grossen Raths Versammlung den 15 Tag Brachmonats des 1761sten Jahrs.[113b]

Hausrathganten. — Ferners haben Unsere Gn. Herren E.E. Wohlweisen Raths unterm 17. Mai 1758. eine Verordnung gemacht, daß allen Unterthanen auf Dero Landschaft verbotten sein solle, neuen Haußrath verfertigen und aus Gewinnsucht, auf Mehrschatz, selbigen bei Gelegenheit anderer bewilligten Fahrnuß-Ganten ohne Hohe Obrigk. Bewilligung wiederum verganten zu lassen.

Güterganten. — Den 12. Septembris 1759. haben Hochgedacht Unsere Gn. HH. erkannt, daß künftigs keine gerichtliche noch andere Hauß- und Güter-Ganten ehender als acht Tag nach deren Publication gehalten, diese Publication auch an denjenigen Gemeinden, in deren Bähnen von des Verganters Güter liegen, gleichermassen 8 Tag vorher beobachtet werden solle.

Wein bei Ganten. — Unterm 7. Junii 1760. haben Uns. Gn. HH. das Weinausgeben an den Ganten ohne Unterscheid verbotten, dergestalten daß derjenige, so an einer Gant, an welcher dem Hochobrigkeitlichen Verbott zuwider Wein gegeben wurde, etwas erkaufet, an das Gebott nicht gebunden sein solle, sondern solches wiederum aufsagen

---

[113b] Vgl. RE. vom 9. März 1729 (n. 488.) u. w. d. a.

könne.[114] Ingleichem, daß an denen Tagen einer Zehendten-Verleihung keine Gant gehalten werden solle.

---

760. *Armenguts-Antheil bei letztwilligen Verfügungen zu Gunsten Unehlicher. 24. August. 1757. (Rp. d. T.)*[1] — Schreiben von Farnsburg berichtet, wie Anna Gaß von Ormalingen vor ungefähr 17 Jahren ein unehlich Töchterlein erzeuget, wofür sie noch dermalen wegen ihres begangnen Fehlers herzlich Reu und Laid trage. Da nun dises unschuldige Mägdlein durch die Gesetze von ihr der Muter obgleich geringem Erbe ausgeschlossen sei, als bete dieselbe in Demuht, daß ihr erlaubet werden möchte, derselben ihr Vermögen, bestehend in einem Häuslein (so sie um 70 ℔ angenommen), einem geringen Pläzlein Bündten und zwo Egerten durch ein Testament zu vermachen. Erkannt. Hat Anna Gaß in diesem Begehren gn. Willfahr, doch sollen bei sich ereignendem Falle 5 vom Hundert von disem Erbe, inskünftige aber bei solchen Fällen der Viertel des Erbgutes in den Armensekel der Gemeind verfallen sein.

---

[114] Durch RE. vom 13. Nov. 1771. wird beigefügt, daß „auch den Landschreibereien erlaubt sei, eine Gant, woran Wein gegeben wird, ohne weiters aufzuheben und nach geforderten ihren Gebüren auf einen andren Tag zu verschieben." (Rp. d. T.) Vgl. übrigens RE. vom 25. Jun. 1738 (n. 720.).

760. [1] Vgl. GRE. vom 20. Oct. 1727 (n. 736. Note 2), 4. Jan. 1747. und 5. Oct. 1748 (n. 736). Schon das Rp. vom 4. Nov. 1635. enthält (ca. Ma. Müßlin) eine solche Gestattung, worauf später (16. April 1681) vom Rath Bezug genommen wird. Die jenem Bescheid von 1635. vorangegangene Rechtserörterung des Syndicus J. J. Fäsch geht dahin, daß „nach Anweisung der gemeinen geschriebenen Rechten daß unehliche Kind in seiner Mutter Verlassenschaft deren Brüdern und Schwesteren vorzuziehen sei und die Brüdere und Schwestere von der Erbschaft ganz außschliesse, nicht anders, alß wan es ehlich gebohren were. Dieweil die Mutter allezeit gewiß, obschon der Vatter für ungewiß gehalten wird, also und dergestalten, wan gleich andere eheliche Kinder von der Mutter geboren vorhanden weren, iedoch das unehlich Kind, welches man spurium nennet, mit und neben denselben zu der Erbschaft zugelassen werde, ja so weit daß diß unehliche Kind nicht allein der Mutter, sonderen auch der Mutter Mutter und andren aufsteigenden Linien von der Mutter Seiten herrührenden Personen succedieren

761. ***Hausrathgasten auf Mehrschatz. 17. Mai. 1758. (auszugsweise in dem Anhang hinter der Landesordnung von 1757.)*** [1]

---

762. ***Missbräuche an den Gescheiden. 4. Aug. 1759. (Rp. d. T.)*** [1] — Bedenkhen E. E. Gescheidts der mehreren Statt wegen unrichtiger Steinsatzung zu Wintersingen ist folgenden Inhalts. — —

Bei disem Anlaß können wir nicht umhin, Ew. Gnaden verschiedene Mißbräuche zu entdecken, welche bei diesem

---

möge, es seie dan die Mutter illustris persona, die sonst andere eheliche Kinder zurück lasse. In diesem Fahl kan daß unehliche Kind nicht mit den ehelichen Kinderen zum Erb kommen, wie in gleichem, was solch Kind in Ehebruch oder Bluthschand erzeiget were, nach ihme irgend in Testamenten von ihnen waß verordnet werden. Diß alles nach Innhalt der gemeinen Rechten, es were dan durch Landsbrauch und Gewohnheit in einem oder dem anderen Puncten etwaß eingeführet worden.

761. [1] Vgl. RE. vom 20. Juli 1754. (n. 757) u. w. d. a. und unten RE. vom 13. Jan. 1773.

762. [1] Eine undatierte Gescheidsordnung, der Handschrift nach aus dem 18. Jahrhundert (Staatsarchiv Liestal Schloss Farnsburg Lade 32), lautet, wie folgt:

Gescheidts-Ordnung, darauf die Gscheidsmänner schwören sollen. Der Gscheidmeister, auch ein ieder des Gscheidts soll bei seinem Eidt das Feldrecht helfen förderen und einem ieden, der dessen begehrt, darzu helfen, worzu er Recht hat, ohne Gefehrde.

Es solle auch ein ieder, so des Gescheidts ist, fleissig Achtung geben auf alle Fehler, so sich begeben oder einer oder der andere gesehen oder hören thäte, es wäre in Güteren oder an Strassen, in Holz oder Feld, an Marchsteinen oder Lohen und anderem, so zur Uneinigkeit diente, und wo sie in einem oder dem andern Fehler oder Mängel befinden, solches dem Scheidmeister anzeigen, welcher dasselbe einem Obervogt oder Verweser solle rügen bei seinem Eidt, alßdan wird sich der Obervogt oder Verweser wohl wüssen zu halten. Sie sollen auch bei ihren Eidten ohne der Partheyen Wüssen kein Stein oder Lohen weder bekräftigen noch entkräftigen, hierneben ein ieder auch bei seinem Eidt die heimblichen Zeichen in Hälung halten sein Lebenlang.

Sie sollen auch in Strafen ihr Theil haben wie folgt: Erstlich wann Unsern Gn. HH. einer fällig wird umb 20 ℔, solle er dem Gescheidt annoch 3 ℔. Wird Uns. Gn. HH. einer erkannt umb 10 ℔, solle er dem Gescheidt 1 ℔. Wird einer angelangt umb 5 ℔, solle

Gescheid sowohl als auch, wie wir vernommen, den meisten anderen Gescheiden auf Dero Landschaft vorgehen, da

1. Oefters nur zwei Gescheidsmänner Steinsatzungen vornemmen, da doch deren wenigstens drei, die mit den Parteyen in keiner Verwandschaft stehen, sein solten.

2. Seind die Zeugen oder Lohen unter den Steinen in allzugrosser Entfernung von einander und deren nicht genug an der Zahl.

3. Gehet insonderheit ein sehr grosser Mißbrauch vor in Ansehung der Steinen selbsten, da die Scheidleuth die nächsten die besten Stein nemmen, und seind deren einige so klein, daß niemand (der etwann nicht schon zuvor einige Wissenschaft davon hat) solche für Marchstein erkennen wurde. Wenigstens solten (wann man ie die Kösten der gehauenen Steinen ersparen wolte) die zu Marchen gewidmete Stein grösser und ohngefehr von gleicher Form sein.

4. Werden diese Stein öfters so nachlässig gesezet, daß man selbige ohne die geringste Mühe ausheben kan, und dann endlich

5. Führen, wo nicht gar alle, dennoch die meisten Landgescheide keine Protocoll über ihre Steinsazungen.

Und seind dieses alles Unordnungen und Mißbräuche, denen zu remedieren höchst nöthig wäre. — — Erkannt. Solle nach dem Schluß dieses Bedenkhens verfahren, bei denen Gescheidts-Geschäften aufm Land allezeit wenigstens drei Gescheidts-Männer beiwohnen und nicht zu dem Ge-

---

er dem Gescheidt annoch 10 ß. Straf erlegen. Sie sollen auch keine Parthey höher strafen als umb 9 ß, und das mit Vorwüssen eines Obervogts oder Verwesers. Was aber von einem Stein zu setzen oder zu ersetzen, sage erheben, bleibt wie des Orts Gebrauch und Herkommen.

Es solle auch der Scheidmeister jährlichen im Frühling umb St. Geörgen Tag, auch nach Herbst um St. Gallen Tag es in der Kirchen verkünden lassen, daß welcher des Gescheidts mangelbahr auf bestimbten Tag, so er laßt vermelden, sich anmelden und seiner Gegenparthey darnach lassen bieten, daß er ihme das Feldrecht halte, und welcher sich ungehorsamb erzeigt, solchen dem Obervogt verzeigen, übrigens Alles getreulich verrichten, so viel ihme Gott Gnad verleihen wird, und das Alles ohne Gefehrde.

scheidt-Meister stehen, diese außzuwehlen, sonderen dieselben à tour de role darzu gezogen werden.

---

763. *Haus- und Güterganten. 12. September. 1759. (auszugsweise in dem Anhang hinter der Landesordnung von 1757.)*

---

764. *Vorverhör der Verbrecher durch die Landvögte. 10. Mai. 1760. (Rp. d. T.)*[1] — Erkannt.[2] Solle — — künftigs in dergleichen Fällen eine ordentliche Besprechung mit den Angehaltenen vorgenommen werden.

---

765. *Verbot des Weingebens an den Ganten. 7. Juni. 1760. (auszugsweise in dem Anhang hinter der Landesordnung von 1757.)*

---

766. *Verfahren an den Landgerichten. 15. Juni. 1761. (auszugsweise in dem Anhang hinter der Landesordnung von 1757, und neu eingeschärft den 5. März und 16. November. 1768. Rp. d. T.)*[1]

---

764. [1] Vgl. RE. vom 6. November 1641 (n. 644).

[2] Bei Verschreibung eines Diebstals durch den Landvogt von Farnsburg.

766. [1] Die Veranlassung zu neuer Einschärfung ist wohl ein (von Rathssubstitut Dl. Bruckner unterzeichnetes) an die Landcommission gerichtetes, aber undatirtes Memorial (Orig. in Privathänden), aus dem wir folgende Stelle entnehmen: Es gehören zu den untern Aemtern zwei Gerichte, das einte zu Riehen, das andere zu Mönchenstein, an beiden Orten werden gemeiniglich alle sieben biß acht Wochen Gericht gehalten, danzumahlen die zwischen der Baursambe geschlossenen Käuf und Verkäuf am Staab gefertiget, und ohngeacht dem Landschreiber von diesen Käufen auch ein Tax gegeben worden, so hat doch kein Baur seit mehr als 20 Jahren ein Kaufbrief verfertigen lassen. Die aufgesetzten Obligationen und Signaturen thut das Gericht untersuchen und bestätigen.

Sodan werden die sich ergebenden Streitigkeiten und Processe nach Fürbringen der Parteyen selbs oder durch von dehnen Richteren genommene Anwälde vorgenommen und entscheiden, und werden keine Anwälde, so nicht Gerichtsmänner sind, geduldet, dan dißorts auf Uns. Gn. Herren Ordnung genau gehalten wird,

767. *Getreide-Zehnt-Ordnung. 13. Februar. 1762.*

aussert es hätte ein Burger von Basel oder sonst entfehrte Persohn auf ein Gerichtsangehörigen eine liquide Forderung, dem wurde ieweils gestattet in seinem Nahmen iemand zu senden, umb auf seinen Debitoren zu klagen und die Schuld rechtlich zu betreiben, dadurch aber wird dem Bauren kein Kosten verursachet, dan der Creditor solchen Anwalt selbsten bezahlen muß.

Nun diese Handlungen samtlich werden von Seiten der Landschreiberey ieweils in die hiezu haltende Protocolla eingeschrieben. Übrigens dißorts die Mißbräuch so viel möglich vermitten bleiben.

Doch auß diesem Anlaaß solle Folgendes anzumerken nicht unterlassen werden.

Ehe ein Baur rechtlich kan belanget werden, solle vordrist die Abkündung ergehen, so fern solche in dem Instrument sich befindet. Nun biß dato geschahe ein solche durch den Vorgesetzten vom Dorf, ohne daß ein solche irgendswo behörig eingeschrieben, welches öfters, da ein solches etwan nur an eine Tafel gezeichnet oder der Zedul verlohren, Unrichtigkeit und Streit nach sich gezogen. Diesem vorzukommen wurde nicht abweg sein, wan in der Landschreiberey ein expresse Buch gehalten wurde, alwo sich alsdan ein Creditor darumb zu melden und, wan solche geschehen, der Tag in bedeutes Buch richtig eingeschrieben wurde. Allein dieses wurde neue Cösten erwecken, die Landschreiberey müßte wenigest ein Schilling Einschreiblohn und fünf Schilling für den Ambtsbefehl, solches dem Debitori zu notificiren, haben, und dem Unterbeamten müßte auch seine fünf Schilling bleiben, ansonsten solches von dehme gegen der Landschreiberey ein Mißvergnügen verursachte, welches man gern außweichet, also ist hierinnen nicht wohl etwas abzuänderen.

Hingegen wurde sehr nutzlich sein, dehnen Gerichten anzuschärfen, keine Obligationen zu verfertigen, selbige seien dan vorher aufgesetzt und von dehnen Richteren des Dorfs, da der Baur, so Gelt aufnehmen will, wohnhaft, fleissig durchgangen und untersuchet, ob die Unterpfänder auch würklich dem Debitoren gehören und sich auch so groß befinden, als er sie angibt.

Dehnen Richteren kan niemahlen genug eingeschärft werden, Käuf und Verkäuf von Persohnen, so unter Vögten stehen, nicht zu fertigen, dieselben haben dan die Bewilligung von dem Herrn Obervogt und Landschreibern als Aufsehern der Waisen, damit allenfals auch kan untersucht werden, ob solche Alienation zu der Vogtpersohn Nutzen gereiche oder nicht.

Zugleich keine Käuf und Obligationen zu fertigen, die Partheyen seien dan in eigener Persohn vorhanden, und ja das Geschäft nicht vornehmen, wan etwan nur die halben Parteyen zugegen.

Und da über die Käuf und Verkäufe unter dehnen Unterthanen niemahlen etwas schriftliches bei der Landschreiberey wie Eingangs gemelt errichtet, sondern solches nur mit wenig Worten in das sogenante Fertigungsbuch eingeschrieben wird, alle Käuf und

(gedr. Mandat.)[1] — Erstens ist Unser Obrigkeitlicher Willen, daß, da die Zeit wieder vorhanden, daß die Früchten, welche durch die Güte Gottes gewachsen, wieder können eingesammelt und geerndet werden, solche Einsammlung mit Dankbarkeit gegen Gott und übrigens auch also beschehe, daß einem ieden davon das Seinige getreulich zukomme, hiemit auch der Zehnden gewissenhaft aufgestellt und gegeben werde. Und gleichwie Uns eben nicht angenehm sein wurde, daß ohne Ueberlegung allzuviel auf den Zehnden gebotten werde und dadurch die Beständere, denen Wir doch gerne einen ihrer Müh und Arbeit angemässenen Gewinnst und Nuzen gönnen, zu Schaden kommen, also werden Wir hingegen auch nicht zugeben, daß durch betrügerische Griffe und Ränke weder Wir noch andere Zehnden-Herren auf Unserer Landschaft an ihrem Zehnden benachtheiliget werden. Diesemnach

Zweitens solle sich männiglich wohl hüten, zu Schaden des Zehndens mit Anderen in solche Gemeinschaft sich einzulassen, daß die übrige Gemeinds-Angehörige dadurch auf den Zehnden zu bieten abgeschreckt oder der freie Ruf gehindert werde, daher der reiche Landmann den ärmern nicht zuruckbinden und von Unsern Ober-Beamten geflissentlich darauf gesehen werden solle, daß keine Gefährdten diß-orts vorgehen und die Freiheit des Bietens auf keine Weise gehemmet werde. Zu diesem End wollen Wir die Freiheit, den Zehnden in Bestand zu nehmen, hiemit auch darauf zu bieten, Iedermann, folglich auch denen Taunern, welche dafür Bürgen zu geben im Stand sind, gestattet und denen Bauren keinen Vorzug vor denen Taunern darzu einge-

---

Verkäufe aber an denen Gemeindten sollen publiciert werden, damit ein ieder sein Recht, sei es wegen Versatz oder Zug, gelten machen kan, da nun disorts nichts schriftliches vorhanden, hiemit der Beamte eint oder anderen Umstand oder auch gar eint und anderen Kauf zu publiciren vergißt, so wird dieser Umstand auch der beliebigen Untersuchung Lobl. Landcommission gehorsambst übergeben.

767. [1] Frühere allgemeine Zehntordnungen bestehen kaum, wenn nicht das in RE. vom 30. Aug. 1665 (n. 659) erw. Zehntenmandat dafür zu nehmen ist.

raumet, auch überhaupt alle Collusion zwischen den Bauren und den Taunern des grossen und kleinen Zehndens halber, wie etwann geschehen, ernstlich verbotten haben. Damit aber auch die Decimatoren an ihrem gebührenden Zehnden nicht mehr, wie bißher an unterschiedenen Orten auf Unserer Landschaft beschehen, durch die allzugrosse Anzahl der Zehndenbestands-Gemeindern benachtheiliget werden, so wollen Wir in das künftige alle dergleichen allzugrosse Gemeinschaften unter den Zehnden-Beständern gänzlich verbotten haben und nur gestatten, daß in jenigen Gemeinden, in deren Bahn der Frucht-Zehnden mehr nicht als etwann hundert Viertzel ertragen mag, nur drei biß höchstens vier Gemeindere denselbigen in Bestand zu nehmen, wo aber ein solcher Zehnden über hundert biß gegen zweihundert Viertzel abwerfen wurde, mehr nicht als sechs Gemeindere, und ieweilen, so viel hundert Viertzel über die ersten hundert Viertzel der Zehnden betragen wird, auf jede hundert Viertzel zwei Beständere mehr Antheil an dem Zehnden zu haben befügt sein, zu dem End ieweilen der- oder diejenige, welchen als den höchsten im Bott der Zehnden geblieben, bei der Angelobung ihrem Herrn Obervogt oder andern Beamten, welche der Zehnden-Verleihung vorstehen, ob und wie viel, auch welche Gemeindere zu ihrem empfangenen Zehnden sie haben, um selbige samtlich mit ihren Namen einschreiben zu können, getreulich anzeigen, und daß auch in das künftige nicht mehrere einstehen werden, angeloben, und wo sich hierinnen über kurz oder lang einige Arglist und Betrug herfürthun und ergeben solte, daß mehrere Mit-Beständere, als aber angegeben worden, Antheil an dem Zehnden gehabt, oder erst, wie etwann beschehen könnte, nach den bestandenen Zehnden und bei der Angelobung angezeigten Gemeinderen noch mehrere in die Gemeinschaft eingetreten seien, auf welches auch die Unter-Beamte vigiliren und die Fehlbare anzuzeigen gehalten sein sollen, die betrügliche Angebere härtiglich gestraft und jenige, so also verschwiegen worden, um so viel, als ihr Zehnden-Antheil betragen wurde, gebüsset oder Uns, als der Obrigkeit, zur Abstrafung verzeiget werden sollen. Wie dann überhaupt

und im Fahl wider Unser Vermuthen von Unseren Unterthanen anderwärtige List und Ränke gebrauchet und durch heimliche Verbindungen verursachet werden sollte, daß auf den Zehnden nicht was billich gebotten wurde, die Fehlbare ernstlich gestraft und demjenigen oder denen, welche so heimliche und schädliche Verabredungen und Verglich Unseren Ober-Beamten verzeigen wurden, eine Belohnung gereicht werden solle.[2] Wie nun

Drittens ein ieder auf den Zehnden zu bieten die freie Wahl haben solle, so wollen Wir dennoch, daß nur solche Personen auf den Zehnden zu bieten die Freiheit haben, welche im Stand sind, darfür gute Versicherung und wenigstens zwei annehmliche Bürgen zu geben, diese Bürgen sollen auch von denen Zehnden-Beständern wie bißher bei der Angelobung namhaft gemacht, wo möglich auch selbsten zugegen sein und angeloben, auch dabei wissen, daß im Fahl die Zehnden-Beständere ihren Bestand zu erfüllen und die versprochene Zehnden-Früchten entweder ganz oder zum Theil zu lüfern ausser Stand sein sollten, sie nicht nur alles Ermanglende zu ersetzen und zu bezahlen gehalten, sondern auch ein ieder Decimator befügt sein solle, ie nach seinem Belieben entweder sie samtliche Bürgen mit einander, oder, wie es ihme gefällig sein wurde, nur einen aus ihnen darum zu belangen, zu welchem End keiner, welcher Antheil an dem verliehenen Zehnden hat, zu einem Bürgen angenommen werden solle. In Ansehung der Zeit aber, wie lange diese Bürgschaften für bestandene Zehnden Kraft haben sollen, lassen Wir es bei der in Unserer gedruckten Lands-Ordnung pag. 42 darüber enthaltenen Verordnung lediglich bewenden, dergestalten, daß solche Bürgschaften nur ein Jahr nach dem Bestand gelten, solchemnach die Schaffner und Verwaltere, welche die Zehnden einzuziehen haben, innert nächster Jahrsfrist die Beständer oder ihre Bürgen zur Abstattung der Zehnden treiben, und daß es an ihrem Fleiß nicht ermanglet,

---

[2] Zuweilen wurde bei Verdacht solcher Arglist gar nicht versteigert und der Zehnten direct eingesammelt. Vgl. RE. vom 14. Aug. 1793. (Rp. d. T.)

dessen Schein vorweisen, oder den Verlurst, den sie durch ihre Saumsal verursachet, aus dem Ihrigen ersetzen sollen. Wann aber

Viertens Alles ordnungsmäßig zugegangen und der Zehnden solchen, die gute Bürgen geben können und die höchsten im Gebotte gewesen, zugesprochen worden, so sollen diese Zehnden-Beständer sich in Einsammlung des Frucht-Zehndens bescheiden und billich aufführen, die Zehnden-Garben in rechter Zeit und so bald möglich ab dem Felde in die Scheuren führen, ausdröschen, die gedroschene Früchten gut säubern und nach Uebung und Gewohnheit dieses gedroschene und gesäuberte Korn und Haber in ihren eigenen Kösten auf jenige Obrigkeitliche Kornkästen, so ihnen werden angewiesen werden, oder an andere Ort, dahin sie gehören, hinführen, widrigenfahls und wofern sie die Garben allzulang im Feld wurden ligen lassen, sie allen dadurch entstehenden Schaden an sich selbsten und keinen Nachlaß zu gewarten haben, zumalen auch schlechte und unwährschafte Früchten nicht angenommen werden sollen. Damit aber die Zehnden-Garben desto geschwinder aus dem Feld und in Sicherheit gebracht werden mögen, so wollen Wir, daß die Bauren, welche Züge haben, denen Zehnden-Beständeren, wofern sie deren benöthiget sein werden, mit ihren Zügen darzu um den Lohn an die Hand gehen, und sonderheitlich denen Taunern, wann selbige einigen Zehnden in Bestand haben wurden, gleichfahls um den Lohn behülflich sein und fahren, widrigenfahls von ihrem Herrn Obervogt bei einer Straf darzu angehalten werden sollen.

Fünftens.[3] Sollte sich aber nach verliehenem Zehnden durch Gottes Gewalt, als Oberwetter und Wassergüsse, ein Schaden an denen noch im Feld stehenden oder ligenden Früchten, wann sie anderst nicht durch Nachläßigkeit des Beständers zu lange ligen bleiben, ereignen, so solle, auf Anmelden der Beständern, durch ehrliche expressè darzu beeidigte und unpartheyische Männer, nicht von denen nächstgelegenen, sondern von entfernten Gemeinden, auch nicht

[3] Vgl. RE. vom 17. October 1649 (n. 649).

von solchen, die selbsten einen Zehnden in dem nemlichen Jahr in Bestand genommen haben, auf Verordnung der Herren Ober-Beamten in den Zelgen selbsten der Augenschein eingenommen, der Schade wohl besichtiget und untersuchet, sodann nach genauer Ueberlegung und nach der Billichkeit bei ihrem geschwornen Eid geschätzet, mithin alsdann erst die um einigen Nachlaß sich anmeldende Zehnden-Beständere, und anderst nicht, an behörige Orte um einen Nachlaß an dem versprochenen Zehnden verschrieben werden.

Sechstens. Diejenige, welche die Zehnden-Garben sammlen und zusammentragen, werden ernstlich ermahnt, sich in dieser Einsammlung fleißig und getreu aufzuführen, auf den Zehnden gute Achtung zu geben, auch aufmerksam zu sein, ob der Landmann von einem Acker auf den andern getreulich auszehnde, und wann er dißorts oder an den Garben einen Fehler entdecken wurde, solchen gebührend anzeigen. Gleichwie aber diese Einsammler sich in dem Bezug des Zehndens bescheidenlich aufführen sollen, also sollen auch Unsere Unterthanen selbige in ihrem Amt keineswegs hindern, sich alles Zankens und Anzüglichkeiten gegen selbige müßigen, mit aller Bescheidenheit ihnen begegnen und über das Angefragte eine richtige Antwort ertheilen.

Siebendens. Die Frucht-Garben sollen alle nach Recht und Billichkeit, so viel als immer möglich, gleich groß gemacht, ieweilen die zehende Garben, wie sie ordentlich fallet,[4] und zwar auf dem Ort, welcher zehndbar ist, selbsten und an keinem andern Ort aufgestellet, selbige nicht in dem Aufbinden gezehlt, weder Unkraut noch Stroh darunter gebunden, wo aber in Bindung dieser Garben einiger Betrug oder Vortheil ausgeübet wurde, so solle der Zehndenträger für eine solche vortheilhafte Zehnden-Garben eine andere zu nehmen Gewalt haben und einen solchen vortheilsüchtigen

[4] Die „Landgarben" von Bubendorf bilden die einzige Ausnahme. Es befanden sich in allen drei Zelgen ungefähr sechzig Jucharten, ab welchen nach erstattetem gewöhnlichem Zehnten von dem Ueberrest noch einmal und zwar in der einen Zelge die sechste und in den andern die siebente Garbe gestellt werden musste. Die Ablösung datiert vom 2. Juli 1791. (Rp. d. T.)

Zehndensteller seinem Herrn Obervogt zur Bestrafung verzeigen. Die Garben selbsten aber sollen nicht in verschiedene, sondern in eine einzelne Reyen aufgestellet und alsdann weder von Weib noch Kindern, Knecht noch Mägden, sondern allein von den Hauß-Vättern oder andern Männern, die Uns schon mit Eid verpflichtet sind, ausgezehndet werden.

Achtens. So bald die Garben auf einem Acker aufgebunden und erstbemeldter massen in eine einzelne Reyen aufgestellet sind, so solle der Hauß-Vatter bei der letst gebundenen Garben zu zehlen anfangen und ieweilen die zehende Garben als den gesezten und rechtmäßigen Zehnden aufstellen, und wann einige Garben fürschiessen, auf einem andern Acker auf diese von vorigem Acker zuruckgebliebene Garben fortzehlen, die zehende Garben wieder zum Zehnden ausstellen, und so fortan, hiemit auch weder mit Zehlung noch mit Auswechslung der Garben, es seie anstatt einer Korn-Garben eine andere von Gersten Roggen oder dergleichen, es beschehe dann mit Willen des Zehnden-Beständers, noch beim Aufladen, bei welchem gar nicht ausgezehndnet werden solle, einige Gefährdten brauchen, und die Zehnden-Beständere und Einsammlere des Zehndens, wann sie dißorts einigen Betrug entdecken, bei ihrem Eid verbunden sein, solchen Unserm Obervogt anzuzeigen.

Neuntens. Da es öfters und bißweilen aus böser Absicht beschiehet, daß einer verschiedene so kleine Plätze ansäet, daß nicht einmal zehen Garben darauf zu stehen kommen, so solle dessen ohngeacht, wann einer dergleichen Plätz verschiedene hätte, von einem auf den andern gezehlt und ausgezehndnet, oder wann es auch nur ein einzelner kleiner Platz ist, der Zehnden davon nach Billichkeit genommen werden.

Zehendens solle auch dasjenige, so vor der gemeinen Einsammlung, es seie von armen und bedürftigen Leuten, aus Noth, oder sonsten von Andern zur Mühlin geschnitten wird, es sei Gersten Roggen oder Korn, gleichfahls nach Billichkeit verzehndnet werden. Und

Eilftens, weil es öfters beschicht, daß besonders die Winter-Gersten und auch andere Frucht aus nöhtigen Ursa-

chen geschnitten werden, bevor der Zehnden verliehen ist, daher die im Feld stehenbleibende Zehnden-Garben Schaden nehmen, so sollen solchenfahls die Unter-Beamten des Dorfs veranstalten, daß diese Zehnden-Garben aus dem Felde unter Tach gebracht und nach verliehenem Zehnden dessen Beständeren gegen einer angemässenen billichen Belohnung ausgelüfert werden. Wann

Zwölftens vorstehender Verordnung getreulich nachgelebt wird, so kan ein ieder den gesammelten Seegen mit gutem Gewissen und in Ruhe geniessen. Und Wir versehen Uns also auch zu der christlichen Liebe Unserer Unterthanen gegen ihre Arme, daß sie die abfallende Frucht-Aehren eben nicht mit allzu habsüchtigen Händen auflesen, sondern ihren dürftigen Armen auch etwelche überflüßige Körner zur Nachlese überlassen werden.

Dreizehendens. Da ohnedem ein ieder Landsmann verbunden ist, des andern Schaden so viel möglich zu hindern, so sollen die Gemeinden und deren Beamtete auch sorgfältig verhüten, daß zur Zeit der Ernde, ehe die Frucht abgeschnitten, oder so lang noch Garben oder etwas von der Ernde auf dem Felde stehet, gar kein Vieh, weder kleinnoch grosses, viel weniger die ganze Heerde darauf getrieben werde.

Vierzehendens sollen alle Unterbeamtete und Geschworne aller Dörfer alles Fehlbare, so hierwider in einem oder dem andern Puncten vorgehen würde, Unseren Ober-Beamteten schleunig und getreulich kraft ihren Eiden anzeigen und diese sodann nach beschehener Untersuchung die geringen Fehler bestrafen, grössere Verbrechen aber Uns verzeigen.

Damit nun dieser Unserer neu-eingerichteten Zehnden-Verordnung in das künftige von Unsern Angehörigen und Unsern Unterthanen auf der Landschaft geflissentlich nachgelebet werde, so ist Unser ernstlicher Befehl und Meinung, daß sowohl von Unseren verordneten Ober-Beamten auf der Landschaft als Anderen, deren Pflicht es erforderet, darauf steif und genau solle gehalten, von Unseren Angehörigen und Unterthanen dieselbige in allen Puncten geflissentlich beobachtet, zu dem End diese Verordnung allen Gemeinden in

Unserer Bottmäßigkeit zu iedermänniglichs Verhalt alljährlichen einige Zeit vor der Zehnden-Verleihung nach geendigter Morgen-Predigt ab denen Canzlen offentlich abgelesen und dann bei einer ieden Zehnden-Verleihung selbsten, ehe der Ruf vorgenommen wird, ein ieder derselbigen nachzukommen erinnert werden solle.

Wornach sich Iedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Also verordnet in Unserer Rahts-Versammlung den 13ten Hornungs 1762.

---

768. *Weitweiden. 28. August. 1762. (gedr. Mand.)* [1]

— — Damit aber drittens diese Säuberung der Weitwayden gebührender massen vorgenohmen und vollzogen werde, als solle diese Arbeit auf eine Zeit von denen samtlichen Einwohneren ieder Gemeind für die Hand genohmen und die Austheilung der Arbeit nach Verhältnuß der Güter, so ein ieder besitzet, oder des Nutzens, so er von der Weitwayd ziehet, gemacht werden, und sollen die Unterbeamte insonderheit darauf Acht haben, daß selbige nach der Billichkeit eingerichtet, mithin der Arme und Bedürftige nicht zu mehrerer Arbeit, als er etwann Nutzen von den Weitwayden zu hoffen hat, angehalten werde.

Viertens solle von denen Landleuten nicht mehrers Viehe überwintert werden, als sie Fueter zu dessen Nahrung und Unterhalt ab ihren Güteren einsammlen oder sich sonsten kommlich anschaffen können. Wie dann auch

Fünftens kein Viehe allzufrühe, und ehe das Gras nach Beschaffenheit der Witterung und der Landsart behörig darzu erwachsen, auf die Wayd getrieben werden solle, damit selbiges durch das allzufrühe Auslassen denen vielen widrigen Zufählen und Krankheiten nicht ausgesetzet, noch die Wayden vor der dem Waydgang angemessenen Zeit verderbet werden. Zu dem End wird einer ieden Gemeind überlassen, nach

---

768. [1] Der übrige Text giebt Anordnungen über die bessere Besorgung dieser Almendweide.

Verhältnuß ihrer Lag und den Umständen solche Zeit zu bestimmen und darauf geflissentlich zu halten.

Sechstens sollen die Gemeinwayden nicht mit mehrerem Viehe, als sie ertragen mögen, übersetzet und hierinnfahls eine billichmäßige Eintheilung beobachtet, insonderheit aber der Armen und Bedürftigen, welche kein Haupt Viehe zu erhalten im Stande sind, Rechnung getragen werden, um ihnen genugsamme Wayd für das kleine Viehe beizubehalten oder zu verschaffen. — —

Wann Wir nun auch schon ehedeme durch die verordnete Oberbeamte Unserer Landschaft Unseren Unterthanen nicht nur zu erkennen geben lassen, daß Wir aus vorangezogenem Beweggrund Unsere Gn. Einwilligung zu Einschlagung schlechten Ackerlands zu ertheilen nicht nur geneigt sind, sondern auch solches würklich schon gegen unterschiedene derselben vermittelst Hochobrigkeitlicher Erlaubnuß an Tag gelegt, so eröffnen Wir aus dieser landesvätterlichen Absicht Unsere Gn. Willensmeinung nochmalen dahin, daß Wir zu Einschlagung dergleichen schlechten öden oder sonsten zum Ackerbau untauglichen Lands, insonderheit wann selbiges von denen Dorfschaften entfernet und nicht in der Mitte einer Zelg lieget, die Einwilligung, insoferne der Begehrende sich nach bißheriger Ordnung darum anmelden wird, nicht versagen werden. Wobei Wir aber austrucklich die billichmäßige Abfindung mit dem Zehendten-Herrn und die Oeffnung der Spathwayd vorbehalten, auch daß zu keinen Zeiten ein solcher Einschlag zu einer eigenen Wayd gemacht,[2] jenige Einschläge aber, welche an den Hochwald stossen, sollen (wann dieses noch nicht bereits geschehen) gegen deneselben recht ausgesteinet und mit einem Graben, oder wo dieses nicht thunlich, mit einem Grünhag umgeben werden, wie

[2] Die „Eigenweidigkeit" war Sache besonderer Gestattung. Vgl. in Betreff von Bretzwil RE. vom 11. Febr. 1795, Zegligen vom 9. April ej. a., Reigoldswil vom 22. Aug. ej. a., Liestal vom 1. und 12. Oct. 1796, Fülinstorf vom 14. Juni 1797. (Rpp. d. T.) — „Eigenweidigkeit" heißt übrigens auch zuweilen die Befreiung von der Koppelweidepflicht (Spatweid) gegenüber anstoßenden Gemeinden. REE. vom 25. Sept. und 30. Nov. 1793. (Rp. d. T.)

dann überhaupt alle Einschläge alsofort mit Gräben oder Grünhägen und keineswegs mit dürren Hägen Legenen Scheuhägen und dergl. verwahrt werden sollen, damit dem überhand nehmenden Holzmangel auch hierinnen möglichst vorgebogen werde. — Geben in Unserer Rahtsversammlung den 28. Tag Augstmonats 1762.

---

769. *Einschläge. 18. Jan. 1764. (gedr. Mandat.)*[1] — Wir Isaac Hagenbach der Burgermeister und die Räthe der Stadt Basel entbieten Unseren g. l. Angehörigen und Unterthanen Unseren Gruß und Gn. Willen und geben ihnen zu vernehmen, daß da Wir aus landesvätterlicher Sorge für ihren Wohlstand Uns den Bericht über den Zustand der Landwürthschaft in Unserer Bottmäßigkeit vorlegen lassen, Wir nach Erwegung dieses wichtigen Gegenstandes befunden haben, daß selbige in zimlichen Zerfall gerathen, dessen aber gröstentheils die Ursache seie, weilen sich aller Orten sehr viel schlechtes und ödliegendes, auch mittlergattung Ackerlandes, so wenig Nutzen abwirfet, und hingegen in Verhältniß mit diesem allzuwenig Mattland, welches allein den Feldbau unterstützet, befindet, welcher der Landwürthschaft sehr nachtheiligen Ungleichheit nur allein mittelst Anlegung neuen Mattlands abgeholfen werden kan. Da Wir nun zu allen Zeiten Uns angelegen sein lassen, alles dasjenige, so zum Vortheil des Landes gereichet, zu beförderen, so haben Wir auch bereits schon verschiedenen Unserer Unterthanen gn. erlaubet, schlechtes und mittlergattung Ackerland zu Mattland einzuschlagen, und sind auch gn. gesinnet, diese nutzliche Unternehmungen noch ferner zu begönstigen. Damit aber ein ieder wisse, was für Geländ einzuschlagen seie, wo er sich darum anzumelden, wie er sich mit dem Zehntenherrn abzufinden und wie er den Einschlag zu schirmen und

---

[1] RE. vom 22. April 1750 (n. 741) und Beilagen. Das landangeführten Stellen noch namentlich in einem Gutschränkung derselben vom 3. Jan. 1769 (Rp. d. T.) len Verhandlungen unter dem 16., 27. Juni, 11., id 22. Dec. 1770 (Rp. d. T.) erörtert. Interesse dieser Frage über Bewilligung von Ein-

zu nutzen habe, so haben Wir gutbefunden, nachfolgende Verordnung über die Einschläge durch den Druck kundmachen zu lassen. Da es nun

Erstens hauptsächlichen darum zu thun ist, daß zum Besten der Landwürthshaft das öde geringe und mittlergattung Ackerland, welches wegen seinem wenigen Abtrag zum Kornbau untauglich ist, seinem gänzlichen Abgang entrissen und selbiges mittelst der Einschläge und Anlegung des Mattlandes in guten und einträglichen Stand gestellet werde, so können jenige Besitzere, welche auf solchem erstbemeldtem Gelände eine solche nutzliche Veränderung vornehmen und Mattland anlegen wollen, wann ihnen keine gegründete Hinderniß im Wege, und insonderheit wann das Land nicht nahe am Dorf noch in Mitte einer Zelge lieget, nach folgender Vorschrift einer gn. Willfahr sich versehen.[2] Das gute und

[2] Nach welchen Rücksichten dabei verfahren wurde, zeigt u. a. RE. vom 23. Juli 1783 (Rp. d. T.). Bedenken L. Landwirthschaftl. Commission über Hans Struben und Consorten von Aristorf Einschlag-Begehren, um 3 Jucharten Ackerland zu Matten einzuschlagen, ist folgenden Innhalts: — — Ist dieses Begehren — durchaus der Ordnung gemäß, — um so mehr da Ew. Gn. aus Folgendem zu ersehen geruhen werden, daß die dagegen gemachte Einwendungen ungegründet seien erfunden worden, als a. die Gemeind pretendirt einen Weeg, wenn die Zelg leer sei, um mit Pflug, Bau und der Viehherde durch die alte Lucke auf die Kilchenzelg fahren zu können. Nun ist bekannt, daß bei offnen Zelgen ieder über die Brach fahret, wo es ihme beliebet und am schicklichsten findet; — — daß aber hiedurch bei zu verändernder Art deß Acker in Mattland kein Recht einer beständigen alsdenn schädlichen Durchfahrt entstehen könne, wenn nemlich sonsten übliche Straßen vorhanden sind, deren man sich ohne Schaden bedienen kan, siehet ieder von selbsten ein, und ist angenommenen Rechtens; — da nun dieses der Fall —, so nehmen wir keinen Anstand, Ew. Gn. — anzurathen, die Gemeind in diesem Durchfahrtrecht abzuweisen, — b. die zweite Einwendung gegen diesen Einschlag geschiehet von H. Christen, daß er nemlich ab seinem Einschlag ohne den obbemeldten — Weeg nicht abfahren könte. Da nun aber hier nicht nur die oben gemachte Anmerkungen statt finden, sondern auch H. Christen sich überdiß des Mattenrechts (da der vordere den hintern allezeit durchlassen soll) bedienen und diesem nach an 2 Orten über Matten, so an Weeg stossen, mit Heu und Emd durchfahren kan, so fällt auch diese Einwendung von selbst weg. c. Endlich begehrte Jak. Härig, daß

zum Fruchtbau taugliche Ackerland aber solle noch ferners angebauen und in keinem andern Falle zu einem Einschlag verschrieben werden, als wann etwann nur wenig desselben in einem beträchtlichen Bezirk von geringem Lande lieget, und dadurch weniger Gräben erforderet werden. Diejenige aber, welche Willens sind, schlechtes und mittlergattung Land zu Matten einzuschlagen, sollen

Zweitens vordrist bei Unseren Ehrenden Herren den regierenden Herren Häupteren einen Canzleybefehl auswürken und solchem ihrem Oberbeamten vorweisen, welcher dann zufolg desselben die Gemeind anhören, den Augenschein einnehmen, die Lage Grösse und Beschaffenheit des Geländes, auch die Art, auf welche der Bittende solches zu verbesseren gedenket, bemerken, über die Strassen Fußwege und andere auf demselben haftende Dienstbarkeiten, wohin dasselbe zehntenpflichtig seie, auch ob der Petent schon und seit wann er einen Einschlag habe, und in was Stand sich dieser befinde, sich erkundigen und Alles umständlich, nebst den Nahmen eines ieden Petenten insbesondere, auch ob ein solcher noch schlechter Land oder in einer weitern Entfernung von dem Dorfe gleich schlechtes besitze, an Uns überschreiben wird. Wann nun der Petent auf diesen Bericht hin gn. Willfahr

---

ihme der untere Besitzere H. Kuntz statt der in der Ordnung bestimmten 5 Schuhe 15 Schuhe für Furfälle und Radbreite liegen lassen solle. — Es ist aber dieses Begehren höchst unbillig, weil das Land eben lieget —. Erkannt. Wird den Petenten insoweit gewillfahret, daß die Furfälle auf zehen Schuhen gesezt werden. — Mit RE. vom 1. August 1703. wurde ein Begehren um Einschlag von 6 Jucharten Acker zu einer Weide abgewiesen, indem die Gemeinde, Höllstein, bemerkte, „es seie auß bißheriger Experienz genugsamb bekhannt, daß dergleichen Versprechungen — freie Durchfahrt und Weidgang — von denen Interessenten, wann selbige einmahl zu ihrem Zweck gelanget, eben nicht allezeit so richtig observirt werden. Auch könne ein lebendiger Haag auf so rauchem Boden ohne zimbliches Holz nicht gepflanzet werden. — Neben dem so erscheine auß vielen Exempeln —, daß dergleichen Bewilligungen von sehr böser Consequenz und zu besorgen seie, daß es ihnen eben wie anderen Gemeinden ergehen, daß namblichen dergleichen newe Einschläg in der Herren Hände und sie also endtlichen umb ihren besten Weidtgang und Nahrung ihres s. v. Viehs kommen dörffen.“ (Rp. d. T.)

erhaltet, so solle dennoch demselben der Bewilligungsschein nicht eher ausgehändiget werden, biß er seinem Oberbeamten einen Schein, auf was Weise er sich mit dem Zehntenherrn abgefunden habe, vorgewiesen hat. Bei dieser Abfindung über den Zehnten solle

Drittens allen Zehntenherren freistehen, von den neuen Einschlägen entweder den Höwzehnten in natura, nemlich das zehnte Höwschöchlein, zu beziehen oder aber in Geld, für eine Jucharten schlechten Landes vier Batzen, von einer Jucharten mittlergattung Landes sechs Batzen, und von einer Jucharten guten Ackerlandes, welches aber dermahlen nur allein, wann es die obbemeldte Lage hat, einzuschlagen ist, zwölf Batzen von dem Besitzer für den Zehnten alljährlich zu empfangen, iedoch dergestalten, daß es bei demjenigen, worüber sich der Zehntenherr im Anfang entschlossen hat, wann der Besitzer eines Einschlags sich nicht gutwillig dazu verstehet, sein Verbleibens haben und nicht in einem Jahre das Einschlagsgeld, in dem andern aber der Höwzehnten in natura genommen werden solle. Hat sich aber der Einschlagsbesitzer mit dem Zehntenherrn auf den obvorgeschriebenen Fuß in Geld abgefunden, so solle dieses Einschlagsgeld, auch wann das Geländ wieder aufgebrochen und mit Früchten angesäet wird, alljährlich abgeführet und zugleich von selbigen der Fruchtzehnten wie vorhin gestellet und von dem Einschlagsgeld nichts abgezogen werden.[3] Wann nun der Petent sich mit dem Zehntenherrn auf die eine oder andere Weise abgefunden und den Schein über die Bewilligung des Einschlags erhalten hat, so sollen

---

[3] Aehnlich scheint schon die RE. vom 11. Juli 1646 (Rp. d. T.) zu verfügen. Die Herren Pflegere der Thumprobstey haben sich ab H. Theodor Reyffen beschwerlichen erklagt, daß selbiger etliche Matten uffgebrochen und umb den Fruchtzehndten zu geben sich nun etlich Jahr hero verweigert, mit Bitt, ihnen obrigkeitliche Hülf zu bieten, worauf Hr. Reyff sich entschuldiget, er gebe das Gelt, namblich ½ fl. darfür, verhoffe, man werde es dabey bleiben lassen. Erkannt. Hrn. Reyffen ist auferlegt, sich mit den Hrn. Pflegern wegen dißjährigen Zehendens nach Gebür abzufünden —, auch inskünftig, so lang die Matten aufgebrochen bleiben und Früchten tragen, den schuldigen Zehenden aufzuestellen.

Viertens die Einschläge anderst nicht als mit Graben und Grünhägen, welche entweders von Samen oder Dornsprüngen, zwischen welche auch fruchtbare oder andere Bäume zu pflanzen sind, gezogen werden sollen, eingefasset und geschirmet und die, so an den Hochwald stossen, noch über dieses richtig ausgesteinet, zu solchen Umzäunungen aber, damit dem überhandnehmenden Holzmangel auch hierinnen bestmöglichst vorgebogen werde, unter keinem Vorwand weder grünes noch dürres Holz zu todten oder Scheuhägen gebraucht, auch bei denen Durchfahrten in die Einschläge statt der Legenen Gatteren verfertiget werden, auf welches alles Unsere Oberbeamte sowohl als die Unterbeamten der Dorfschaften fleißige Achtung geben, letstere die Fehlbare den ersteren verzeigen und diese solche zu gebührender Strafe ziehen sollen. Damit aber auch diejenigen Acker, welche auf die Einschläge stossen, noch ferners ohne Hinderniß bepflüget werden können, so sollen

Fünftens die Besitzere jenigen, deren Acker von vornen oder hinden her an ihre Einschläge stossen, zu einem Anthaupt zwanzig Schuhe, jenen aber, so unten daran liegen, statt der Fürfälle eine Radbreite von fünf Schuhen aussert dem Graben liegen lassen, dieses Gelände aber dem vorigen Besitzer dennoch eigenthumlich verbleiben. Um aber auch

Sechstens durch diese neuen Einschläge den gemeinnutzlichen Endzweck zu erreichen, das schlechte Geländ in bessern Stand zu stellen und zugleich auch dem Eigennutz und der Trägheit derjenigen vorzubeugen, welche dergleichen nur allein zu Mattland einzuschlagen bewilligtes Gelände lediglich mit ihrem Vieh abwayden und keine Verbesserungen darauf vornehmen, so ist Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß alle Einschläge zu keinen Zeiten und unter keinem Vorwand zu Wayden, als wodurch nur allein der Waydgang der gemeinen Viehherde entzogen, das Land aber geringstens nicht in bessern Stand gestellt wird, gemacht werden sollen, sondern es solle denjenigen, so auf ihrem Gelände nichts verbesseren, und welche nach Verfluß der ersten drei Jahren auf dem ganzen oder wenigstens auf dem grösten Theil desselben kein Mattland angelegt haben, der Einschlag wieder

geöffnet und die Wayde der gemeinen Viehherde überlassen werden.

Siebendens solle auf diesen neuen Einschlägen die Spahtwayde an den Orten, wo sie bißher üblich gewesen ist, und wo Wir nicht bereits etwas anders verordnet haben oder verordnen werden, der gemeinen Viehherde offen gelassen werden. Damit aber dennoch bei Anlegung des Mattlandes der noch nicht erstarkte Wasen oder die zarten Pflanzen der neuen Grasarten nicht durch die Viehherde zertreten und beschädiget werden, so solle den Einschlägen in den ersten drei Jahren, von der Zeit der erhaltenen Bewilligung an gerechnet, mit der Spahtwayde verschonet, nach Verfluß dieser Zeit aber selbige geöffnet werden. Um nun bei diesen Einschlägen allen Gefährden und Unordnungen vorzubeugen, so solle endlichen

Achtens von Unseren Oberbeamten über die neuen Einschläge deutliche Protocolla geführt und in denselben den Dorfschaften nach die Nahmen derer, so einen Einschlag erhalten, die Zeit der Bewilligung, der Ort und die Lage des Landes, auch die Nahmen der Anwander, die Weise nach welcher und auf wie viel man sich mit dem Zehntenherrn abgefunden hat, die Strassen Wege und andere Dienstbarkeiten, so auf dem Lande haften, die Bodenzinse, wohin das Land zehntenpflichtig, und auch die Bedingnisse, unter welchen der Einschlag bewilliget worden, richtig und deutlich aufgezeichnet werden. Also beschlossen in Unserer Rahts-Versammlung den achtzehnten Jenners siebenzehnhundert sechszig und vier. Canzley Basel sst.

---

770. *Einschläge. 12. Februar. 1766. (gedr. Mandat.)*

Erläuterung
des IIIten Artikels der Einschlags-Ordnung vom
18. Jenner 1764.

Nachdeme Unseren Gnädigen Herren zu vernehmen kommen, daß verschiedene Undertahnen den IIIten Artikel der Einschlags-Ordnung nicht nach seinem würklichen Verstande auslegen und dadurch von Errichtung der Einschläge

abgehalten werden, weil sie besorgen, es möchte, im Fall sie ihren gesuchten Endzweck mit Anlegung des Mattlands nicht erreichen und ihre Einschläge wieder öfnen wurden, das Einschlags-Geld dennoch als ein Bodenzinß auf dem Gelände haften und dadurch selbiges noch mehr beschwäret werden, und daß verschiedene Zehntenherren in der Abfindung über den Zehnten sich nicht nach diesem dritten Artikel der Einschlags-Ordnung richten, sondern den Besitzeren der Einschläge zuwider dieser Verordnung andere Bedingnisse vorschreiben, dadurch Hochderoselben zum Besten der Besitzer sowohl als der Zehntenherren gemeinte landesvätterliche Absicht hemmen und die Errichtung der Einschläge erschwären, so haben Hochdieselben gutbefunden, diesen IIIten Artikel der Einschlags-Ordnung folgender massen zu erläuteren und zu verordnen:

Daß es in Ansehung des Einschlag-Gelds bei dem IIIten Artikel der Ordnung verbleiben und nach Innhalt desselben, solange ein Gelände ein Einschlag ist, der Besitzer gehalten sein solle, das Einschlags-Geld alljährlich abzurichten und anbei, er mag nun seinen Einschlag theilsamlich oder ganz auf ein oder mehrere Jahre aufbrechen und Frucht bauen, von dieser den Zehnten zu stellen. Wollte aber ein Zehntenherr zu Anfrischung des Landbaues, solange das Gelände aufgebrochen wird und er den Fruchtzehnten in natura beziehet, dem Eigenthümer das Einschlags-Geld nachlassen, so solle dieses als eine willkührliche Gutthat angesehen sein. [1]

Sollten aber einer oder mehrere, so einen Einschlag errichtet haben, entschlossen sein, selbigen wieder aufzuthun und zu einem offenen Felde zu machen, so sollen sie sich deßwegen bei ihrem Herren Ober-Beamten anmelden und selbiger die Gemeinde und die Anwandere anhören, fahls sich erhebliche Anstände ergeben, den Augenschein einnehmen und solches an Unsere Gnädige Herren berichten, wann aber sich keine hervorthun, die Aufhebung des Einschlags in dem Einschlags-Buch bemerken, und in solchem Fall solle

---

770. [1] Wurde später durch RE. vom 6. Januar 1770 (Rp. d. T.) Regel.

der Besitzer das Einschlags-Geld abzurichten nicht mehr schuldig, hingegen aber des Einschlag-Rechts verlustig und nicht befügt sein, das Gelände wieder einzuschlagen, er habe dann die Hoch-Obrigkeitliche Bewilligung dazu frischerdingen erhalten.

Wann aber einer oder mehrere die Bewilligung eines Einschlags von Unseren Gnädigen Herren erhalten haben, so sollen sie sich wegen der Abfindung über den Zehnten bei dem Zehntenherrn anmelden, und es diesem frei stehen, entweder den Zehnten in natura zu beziehen oder aber nach der Ordnung das Geld für den Zehnten zu nehmen. Erwählet nun der Zehntenherr dieses letstere, so solle dieses Einschlags-Geld nicht anderst als nach dem Innhalt des IIIten Artikels der Ordnung bestimmt und entrichtet werden, wie es dann auch bei demjenigen, wozu sich der Zehntenherr einmahl entschlossen hat, für allzeit sein Verbleibens haben und derselbe nicht befügt sein solle, in einem Jahr den Zehnten in natura, in dem anderen aber das Einschlags-Geld zu forderen, noch dieses in Folge der Zeit, zumahlen wann das Gelände durch den Fleiß des Eigenthümers verbesseret ist, zu erhöhen. Sollte aber ein Zehntenherr über diese Abfindung sich weder zu dem einen noch dem anderen entschliessen und dadurch die Errichtung des Einschlags verzögeren wollen, so solle dem Besitzer erlaubt sein, auch ohne diß den Einschlag zu verfertigen, und derselbe in solchem Fall den Zehnten auf seinem Gelände in natura stehen lassen. Welches auf Unserer Gnädigen Herren Befehl zu Iedermanns Verhalt kund gemacht wird.

Sign. den 12ten Hornungs 1766. Canzley Basel sst.

---

771. *Vorladung der Pfand- und Handschuldgläubiger zu den Fallimentsganten. 20. October, 17. November 1766. (GRp. d. T.)* — (20. Octob.) Angezogen. In Ansehung der HH. Aemteren auf der Landschaft solte die Lands-Ordnung[1] erläuteret werden, damit den Chirographariis wie

771. [1] LO. von 1757. Theil II. Tit. 19.

den Hypothecariis zu den Ganten verkündet werde. (17. Nov.) Erkannt. Ist diser Artikel dahin erläutert, daß ins künftige allen versicherten und unversicherten Schuldgläubigern, welche sich bei der Auskündung eines Schuldners werden angegeben haben, zu den gerichtlichen Ganten[2] auf der Landschaft geboten werden soll.[3]

---

772. *Form der Quittungen in den Gantrödeln. 21. Januar. 1767. (gedr. Mandat.)* — — Soll künftigshin männiglich bei Quittierung der Ganthziehlen, Abrechnungen, Scheinen wie auch Handschriften die Summa, warum es zu thun, nicht nur mit Zahlen, sondern auch neben disem noch mit Worten ausschreiben — —, die aber, so wider dise Ordnung sich verfehlen würden, nach Maßgabe der Sache bestrafet werden und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen gehalten sein.

Sign. den 21. Jenners 1767. Canzley Basel sst.

---

773. *Verganten von Bandstühlen. 20. Januar. 1768. (Rp. d. T.)*[1] — Ein Memorial l. Fabriken-Commission be-

---

[2] Folgerung hieraus auf die Liegenschaftsganten in GRE. vom 1. Dec. 1788.

[3] Hinsichtlich der Zehrungskosten bei diesen Ganten gab die Landcommission am 5. Jan. 1767. folgendes Bedenken ein: — — Nach der bißheriger Uebung wurde nur allein denen versicherten Creditoren und jenen, so den Verganter rechtlich außgeklagt hatten, zu den Gerichts- und Fallimentsganten auf der Landschaft gebotten, und die Zehrungskosten für jene, so erschienen, wurden aus der ganzen Masse bestritten. Da aber nunmehro in das könftige auch denen unversicherten Creditoren zu denselben gebotten werden solle, so kan es leicht und öfters geschehen, daß sich unter diesen solche finden, deren Zehrungskosten ihre Anforderung übersteigen, dieses aber der Massen zu grossem Nachtheil gereichen wurde. Aus diesem Grande vermeinten wir, daß bei den gerichtlichen Ganten auf der Landschaft in das könftige sowohl die versicherten als unversicherten Creditoren auf ihre eigenen Kosten zehren sollten, um so ehender, als dieses der Massen selbst zu gut kommen wird. — Worauf die GRE. vom 16. Februar 1767. erfolgte: Lassen es Mne. Gn. HH. und Obere bei diesem Bedenken bewenden, und solle könftigs nach dessen Anleitung verfahren werden (GRpp. d. T.).

773. [1] Vgl. RE. vom 5. Febr. 1744 (n. 729) u. w. d. a. — Durch

treffend die Auswanderung der Arbeiter und die heimliche Wegschaffung der Stühle ist folgenden Innhaltes. — — Besonders sehen die HH. Fabricanten als ein Haubtmittel an, um dem Entführen der Bandstühlen Inhalt zu thun, wann die freiwilligen Vergantungen diser Stühlen gänzlich abgethan und also die Stühle nach und nach wieder an die HH. Fabricanten, denen sie auch einzig gehören solten, gebracht würden, als wordurch nicht nur dem schädlichen Ueberbieten, sondern auch der Ausfuhr der Stühlen (massen keine andere als dem Landmann zuständige Stühle ausser Land geführt werden) vorgebogen werden könte. Wir halten gänzlichen darfür, daß der Fabriquen Nuzen erfordere, Alles anzuwenden, um dise Stühle nach und nach wiederum in ihre Hände zu bringen. Allein wir erachten der Billichkeit angemessen, daß dieses ganz ohne Præjudiz des Landmanns (wie dann ein solches auch vermuhtlich derer HH. Fabricanten Gesinnung sein wird) geschehen solle. Weilen nun keine weder freiwillige noch gerichtliche Vergantung eines Passament-Stuhls ohne Ew. Gnaden hohe Bewilligung vorgebogen werden kan, als würde, um die Absicht derer HH. Fabricanten ohne Nachtheil des Landmanns zu erreichen, das sicherste Mittel sein, wann ein solch Gantschreiben nicht nur unserer Commission, um das Begehren zu undersuchen, sondern auch dem ersten Hrn. Ausschützen zugestellt und also denen HH. Fabricanten, durch iemand Vertrauten auf disen Stuhl zu bieten, Anlaß an Hand gegeben und neben dem auch nach der Gant innert 4 Wochen das Zugrecht auf einen solchen von einem Underthanen erkauften Stuhl nach Sag der Ordnung überlassen würde. — — Erkannt. Soll nach dem Schlusse dises Bedenkens verfahren, iedoch sollen nur die, Fremden und Unterthanen gehörige, Bandstühle beschrieben und soll nochmals ab allen Canzeln auf der Landschaft kund gemacht werden, daß Alle, welche in irgend eine hiesige Fabrike, von welcher Art sie auch sein möge, arbeiten und

---

RE. vom 15. Oct. 1768. wird ergänzungsweise den Oberbeamten aufgegeben, bei Begehren auch beizufügen, „wie und wann der Petent den Passament-Stuhl acquiriret habe.“ (Rp. d. T.)

sich der Auswanderung schuldig machen sollten, des Landrechtes ohne Gnade verlustig sein sollen.

---

774. *Aufsicht über das Vormundschaftswesen. 11. Juni. 1768. (Rp. d. T.)* — Eine l. Landcommission legt folgendes Bedenken vor. — — Uebrigens glaubten wir, daß zu Beibehaltung[1] der Ordnung in denen von Ew. Gnaden schon längst erkannten Vogt-Registeren in alle Aembter frisch publiciert werden könnte, daß von denen Underbeambteten eines ieglichen Dorfs Ew. Gnaden Landschaft alle und iede Sterbfähle ohnverzöglich sowohl auf die Schlösser als in die Statt- und Landschreibereyen berichtet,[2] sodann von denen Herren Oberbeambteten die erforderlichen Vögte für die hinderlassene Wittib und Waisen gesetzt, auch die durch Absterben eines Ehemanns etwann erledigten Vogteyen ohne anders ergänzet, diese geordtnete Vögte richtig und nebst Meldung des Jahrs und Tags ihrer Erwehlung in das Vogtbuch eingetragen, deren Nahmen und wessen Vögt sie seien, in die Statt- oder Landschreibereyen übersandt, solche sogleich einprotocolliert und darüber ein Recepisse längstens innert 8 Tagen denen Schlösseren eingelieferet werden sollte. — — Erkannt. Bleibt bei diesem Bedenken und solle durchauß nach dem darinnen enthaltenen Vorschlag verfahren, künftigs aber, wann sich diesorts ein Mangel ergeben sollte, derselbige auf Kösten derjenigen, denen es obgelegen, ersetzt und Alles nachgetragen werden.

---

775. *Pferdhandel mit Juden. 23. November. 1768. (Rp. d. T.)* — Bericht E. Löbl. Stallambts gibt zu vernemmen, daß durch der Juden Pferdthandel mit den Landleuthen öfters angesteckte Pferde in das Land gebracht, dardurch

---

774. [1] Oder vielmehr Wiederherstellung der Ordnung, denn nach Angabe der Land-Commission vom 30. April 1768. (Rp. d. T.) waren im Farnsburger- und Homburger-Amt über 800 Vogtrechnungen rückständig.

[2] Eine Ausdehnung dieses Befehls auf Unterthanen, in der Stadt verstorben, wird angeordnet durch RE. vom 21. Juni 1769 (Rp. d. T.).

andere angesteckt und die Käufer betrogen werden, darzu verleite den Landmann das Borgen der Juden, daher das Angemessenste wäre, der Judenschaft den Pferdthandel mit hiesigen Unterthanen nicht anderst als auf hiesigem offentlichen Markt zu gestatten, mithin selbigen auf der Landschaft aussert an offentlichen Markten zu verbieten. Auch sollte das Borgen bei diesen Handlungen gänzlich abgethan, mithin ein solcher Kauf nicht anderst als um paares Gelt, nach Verfluss der Währschaftzeit zu bezahlen, gestattet, folglich auch für geborgtes Gelt oder Handschrift, so weiter hinauß als die Währschaftzeit gestellet, kein Recht gehalten werden. — Erkannt. Lassen es M. G. H. bei diesem Bericht wegen den Pferdten bewenden. — —

---

776. ***Judenhandel. 31. Dec. 1768. (gedr. Mandat.)***[1]

Verordnung wegen der Juden Handel auf der Landschaft.

Wir Johannes Debary der Burgermeister und die Rähte der Stadt Basel entbieten allen und ieden Unseren getreuen lieben Angehörigen Unseren Gruß und gnädigen Willen, und geben hiermit zu vernehmen, daß Wir mit besonderem Mißfallen wahrnehmen müssen, wie seit einiger Zeit durch die immer mehr einschleichende Handelschaft der Juden in Unserer Landschaft und durch die vielen Gefährden und Betrügereyen, wormit dieselbe geführet wird, der Landmann sehr übervortheilt, mithin in grossen Schaden und Verlurst, ja oft

---

776. [1] Anhang vom 13. Januar 1773. (gedr. Mandat) verfügt gegen Umgehung dieser Verordnung durch Antedatierung, — — daß in den nächsten drei Monaten alle Handschriften oder Verschreibungen, die von einem Underthanen an einen Juden gestellet sind und vor ultimo Januarii 1769. datiret (angesehen neuere ohnehin ungültig sind), in derjenigen Landschreiberey, under welche der Schuldner gehöret, sollen vorgewiesen, der Schuldner darzu berufen und, wann er dessen geständig, solche eingeschrieben und als vorgelegt underzeichnet werden, widrigen Falls alle dergleichen Handschriften oder Verschreibungen als underschoben oder falsch angesehen werden sollen. — Ebenso wird auch vor Umgehung dieser Verordnung durch fälschliche Vorschützung eines christlichen Gläubigers gewarnt. —

Vgl. unten Verordnung vom 9. Juni 1784.

in gänzliches Verderben gesetzt wird, dahero Wir aus landesväterlicher Vorsorge und zu Abwendung des künftigen Schadens Unserer Angehöriger folgende Verordnung alles Ernstes gebothen und gehalten haben wollen:

1) Solle allervorderst allen Juden ohne einige Ausnahme in Unserer Landschaft aller Vieh-Handel mit Unseren Underthanen und Schutzgenossen, aussert denen offentlichen Märkten, wie hernach folgt, bei empfindtlicher Geltstrafe verbothen sein, welche bei wiederholter Uebertretung verdoppelt, und davon ieweilen dem Angeber der dritte Theil angedeyen solle.

Wann aber ein Jud sich mehrmalen verfehlen würde, so solle derselbe nebst seinen Effecten mit Arrest belegt und die Sache Uns der Hohen Obrigkeit verzeiget werden. Hingegen ist

2) Denen Juden ferner vergönstiget, an denen offentlichen Jahrmärkten auf der Landschaft, wie auch an allen Markttagen in der Stadt, ihren Handel fernerhin zu treiben, doch mit Unseren Underthanen und Landleuten nicht anderst als um bares Geldt, also daß für alle Handschriften und Verschreibungen, wie dieselben genannt und welche nach dem Ende des Jäners des bevorstehenden 1769sten Jahres verfertiget sein mögen, denen Juden allhier oder auf Unserer Landschaft künftigs kein Gehör, weniger rechtliche Hülfe und Execution erteilet werden solle. Es wird auch

3) Allen Unseren Underthanen bei empfindtlicher Bestrafung verbothen, mit denen Juden aussert Unserer Bottmässigkeit einen Handel auf Borg zu machen und sich in einige Verschreibung, wie sie Nahmen haben mag, einzulassen, als worauf ebenfahls keinem Theil Gehör oder Recht wird gehalten werden. Was aber

4) Jenige Händel oder Käufe anbetrifft, so von Unseren Landleuten für bares Geldt allhier in der Stadt oder auf der Landschaft an offentlichen Jahrmärkten mit denen Juden für Pferdte oder Vieh beschehen, so der Währschafts-Zeit unterworfen seind, so solle beiden Theilen frei stehen, der Währschaft halben, der Handel beschehe gleich in der Stadt oder auf der Landschaft, das Geldt entweder in die dritte

beiden Theilen genehme Hand zu legen oder genugsam Caution darfür zu geben, oder aber, wann sie einander trauen wollen, die Bezahlung sogleich, iedoch allezeit mit Vorbehalt und ohne Præjudiz des Währschaft-Rechtens zu thun. Es sollen also auch

5) In Kraft dieser Verordnung alle Unsere vorherige Verbotte wegen Hausierung der Juden auf der Landschaft mit Waaren oder anderen Effecten, wie sie Nahmen haben mögen, nicht nur bestätiget, sondern auch aller Handel der Juden ohne Ausnahm, aussert wie vorgemeldt an denen offentlichen Märkten, und zwar in allen Fählen nicht auf Borg, dergestalten abgethan und verbothen sein, daß wann ein Jud diesem zuwider auf einem Handel ergriffen oder solches kundbahr würde, derselbe alsobald mit seinen Effecten angehalten und dem competirenden Richter zur ordnungsmässigen Bestrafung verzeigt werden solle, als worauf die Underbeamtete auf der Landschaft gleich wie die Harschierer zu Stadt und Land fleissig zu vigiliren, und solchenfahls der einem ieden Angeber geordnete dritte Theil der Strafe geniessen sollen, hingegen bei ergebender Saumsal die gebührende Ahndung und Bestrafung zu gewarten haben.[2] Damit auch

6) Dieser allein auf das Beste Unserer Underthanen und Angehöriger gerichteten Verordnung desto besser nachgelebt werde, so solle dieselbe offentlich an denen Gemeinden verlesen, wo es üblich ist, angeschlagen, und von Unseren Oberbeamteten auf dero Vesthaltung und Bestrafung der Fehlbahren gute Obsicht getragen werden.

7) Und endlichen wollen Wir zwar der Judenschaft fernerhin den freien Handel in Unserer Stadt (iedoch derer Underthanen und Landleuten halber wie vorsteht) gestatten,

---

[2] Der Hausierhandel der Juden auf der Landschaft wurde unter dem 4., 7. und 18. Dec. 1793. und 22. und 27. Jan. 1794. neuen Verhandlungen unterworfen, und beschlossen, die Juden ohne besondere Scheine nicht in die Landschaft einzulassen. Dieselben sollten lauten: Den Juden ... laßt nur der Landstraße nach das Land hinauf und hinunter durchpassiren, soll aber nicht hausiren noch sich aufhalten. (Rpp. d. T.)

bei hoher Straf aber nicht an denen Sonn- und Feyertagen, sowohl für die Juden als jenige, so ihnen darzu Underschlauf geben möchten. Sie die Juden aber sollen hiermit ernstlichen gewarnet sein, sich vor allem ohnerlaubten oder gar betrügerischen Handel zu hüten, damit Wir Uns nicht gemüssiget sehen mögen, schärfere Vorkehrungen zu machen oder zur gänzlichen Bannisierung aus Unserer Stadt und Landschaft gegen dieselben zu schreiten. Also abgefaßt in Unserer Raths-Versammlung den 31. Decembris 1768.

Canzley Basel sst.

---

777. *Verbot der Mitwirkung zur Abtreibung. 24. Januar. 1770. (Hebammenordnung für das Land. Art. 13.)* [1]

---

778. *Verbot der Bodenzinsverlegung. 1. Juni. 1771. (Rp. d. T.)* [1] — L. Landcommission referiret, — stellet vor, von was schädlicher Folge sein wurde, wann denen Bauren erlaubt wäre, mit ihren Bodenzinsen zu handlen (durch Transport auf andere Stücke), und rathet an, daß die obwaltende Sach in ihren alten Stand, wie sie laut den Berainen vor diesen Handlungen gewesen, solle gebracht und solches durch die Landschreiberei besorgt werden. Erkannt. Nach diesem Bedenken zu verfahren.

---

779. *Vieh- und Fahrniss-Ganten. 13. Januar. 1773. (gedr. Mandat.)* [1] — Nachdem Unsere Gnädige Herren E. Ehrs. Wohlw. Raht in reife Berahtschlagung gezogen, wie denen bei den Vieh- und Fahrnuß-Ganten eingeschli-

---

777. [1] Uebereinstimmend mit Art. 12. der Hebammenordnung für die Stadt vom 17. Mai 1769 (n. 562.).

778. [1] Vgl. RE. vom 24. Febr. (Rp. d. T.) und 27. März 1669 (n. 664).

779. [1] Vgl. Anhang zur Landesordnung vom 17. Mai 1758. (n. 761) und w. d. a. — Erleichterung der Bedingungen zu Viehganten wurde um der allgemeinen Zeitumstände willen beantragt, zufolge Rp. vom 14. Nov. vgl. mit 5. Dec. 1795.

chenen Mißbräuchen zu begegnen wäre, als durch welche nicht nur der Preiß des Viehs übermäßig gesteigert, schädliche Ränke und Streitigkeiten wegen dessen öftern Verkauf veranlasset, sondern auch der Müßiggang und das ohnnöhtige Zechen bei diesen Anlässen unterhalten und überhaupt für den Landbau selbs entweder durch Ueberstellung der Sömmerung oder durch Aufkaufen des Futters und Anders viele böse Folgen verursachet werden, als haben Hochdieselben in landesvätterlicher Beherzigung und Vorsorge verordnet, wie hernach folget:

I. In Ansehung der Vergantung desjenigen Viehs, so bei Erbs- oder Falliments-Massen, bei Uebergab der Gütern und anderen dergleichen gemeinen Fällen vorhanden ist, solle es fernershin bei bißheriger Ordnung und den üblichen Gant-Terminen sein Verbleibens haben, doch solle kein anderes erkauftes und zur Massa nicht gehöriges Vieh unterschoben werden bei einer Strafe von 25 Pfunden auf iedes Stuck Vieh, welches auf diese Art vergantet würde.

II. Betreffend diejenigen Vieh-Ganten, welche bei Abzug eines Lehen-Müllers, Lehen-Mannes oder Sennes ab dessen Mühle Gut oder Alp begehrt zu werden pflegen, so sollen auch diese und derlei Arten Ganten nach bißheriger Uebung ferners auf nach der Ordnung erhaltene Oberkeitliche Bewilligung unverwehret sein. Dabei aber sollen alle Gefährden in Angebung der Anzahl des Viehes oder in Unterschiebung andern dem Abziehenden nicht gehörigen Viehes ernstlich untersagt und jenige, welche mehrers angeben oder anderes unterschieben würden, für iedes zu viel angegebene oder unterschobene Stuck um obbemeldte Summ der 25 Pfunden ohne Nachlaß gebüsset werden.

Damit auch durch die bißher gewohnliche zweijährige Zahlungs-Termine und also lang ausstehende Zahlungs-Frist das Vieh nicht weiter über die Gebühr gesteigert werde, so sollen künftigs bei dieser Art Ganten mehr nicht als zwei halbjährige Terminen anbedungen, mithin der Kauf-Schilling in Jahrsfrist vollkommen erleget werden.

III. In Rücksicht derjenigen Vieh-Ganten, welche erst seit wenigen Jahren aufgekommen, da verschiedene Sennen

oder andere Landleute auf den Mehrschatz hin, und eben in der Absicht zu verganten, vieles Vieh in und aussert Landes zusammengekauft, einige Zeit ans Futter gestellt und nachwärts offentlich vergantet haben, als sollen künftigshin dergleichen Arten Ganten vollkommen verbotten sein, von Unseren Unterthanen keine Canzley-Befehl darzu begehrt, oder, wann sie solche durch falsches Vorgeben erhielten, von den Herren Obervögten diese Begehren nicht verschrieben, sondern dessen sogleich der regierenden Herren Häubtern Gn. und Weißheiten berichtet werden, zumahlen Unsere Unterthanen Gelegenheit genug haben, sich ihres überflüßigen Viehs sowohl an den Wochen-Märkten in der Stadt und an den Jahrmärkten auf der Landschaft, als auch sonst auf andere in Unseren Verordnungen erlaubte Weise zu entladen.

IV. Sollen zwar ferners die bißher gewohnten Fahrnuß-Ganten nach der Ordnung beibehalten und erlaubet werden, doch solle solches nur auf die würklich in der Massa vorhandene Mobilien Hausraht Kleider Bettwerk etc. verstanden, und bei empfindlicher Strafe nicht auf dergleichen neu-verfertigte Kleider Bettwerk Hausgeräht oder iemand anders zustehende beigefügte und unterschobene Sachen ausgedähnet werden, massen die Anno 1758. d. 17. Maji ergangene und d. 17. Dec. 1766. erfrischte dißortige Verordnung wiedermahlen bestätiget und durchaus beobachtet werden solle. Es solle auch bei diesen wie bei andern Ganten niemand als Bürg angegeben noch eingeschrieben werden, er habe dann gegenwärtig oder schriftlich eingewilliget.

Wornach sich Iedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geben den 13ten Jenners 1773. Canzley Basel sst.

---

780. *Ausfertigung verbürgter Handschriften. 10. Mai. 1773. (gedr. Mandat.)*[1] — Wir Johannes Debary, der

780. [1] Vgl. LO. von 1757. Th. II. t. 4. Bei Gelegenheit dieses Mandats wurden der Landcommission folgende vier Fragen zur Berathung vorgelegt: 1. Dass keine Bürgschaft eines Ehmannes auf der Landschaft ohne Wissen seiner Ehfrau gültig sein soll, 2. Ob die Wei-

Burgermeister, Klein und Grosse Rähte der Stadt Basel entbieten samtlich Unseren Angehörigen, Bürgern und Underthanen, Unseren freundlichen Gruß und geben anbei zu vernemmen, daß Wir in landesväterliche Betrachtung gezogen, wie nicht wenige Unserer Underthanen sich aus Leichtsinn oder beim Trunke in Bürgschaften einlassen, theils auch gar eine Profession daraus machen, sich für Andere als Bürgen darzugeben, wie vieles Unheil dem Landvolke hierdurch zugezogen, wie viel unschuldige Weiber und Kinder durch unbedachtsame Bürgschaften ihrer Ehemännern und Vätern ins Elend gestürzet worden, und wie grosser Schaden oft auch den Ausleihern selbsten dardurch zugefüget werde, und dahero nöhtig erachtet, dem Leichtsinne Unserer Angehörigen bei Verbürgungen vorzubiegen und denen hierbei eingerissenen Mißbräuchen und Gefährden so viel möglich zu begegnen. Zu welchem Ende Wir alle Arten von Bürgschaften durchgangen und nach reifer Erdaurung der Sachen verordnet haben, was hienach folget:

I. In Ansehung der Bürgschaften für Zehnden, bei Ganten für den Verganter, für den Gantmeister und für die Käufer, ferners für Lehen- und Güter-Verleihungen, wie auch für Gelt-Aufnahmen, so zugleich mit Underpfändern behörig verschrieben und versichert werden, lassen Wir es bei deme, was derenthalben in Unserer Lands-Ordnung versehen und bisher geübet worden ist, lediglich bewenden. Deßgleichen bleibt es der Handschriften halb ohne Bürgschaft gänzlich bei bißheriger Ordnung und Uebung.

II. Was aber die Handschriften anlanget, worbei Bürgschaft geleistet und verschrieben wird, und welche über fünfzig Pfund betragen, wollen und verordnen Wir, daß solche Hand-

---

ber auf der Landschaft von ihrer Männer Geldaufnahme ohne Bürgschaft auch Wissenschaft haben sollen, 3. Ob und wie weit das Weibergut der Undertanen in mehrere Sicherheit zu setzen sein möchte, 4. Ob nicht alle Undertanen bei ihrem Absterben sollten ausgekündet werden. — Die Landcommission rieth, mit Berufung auf die Landesordnung und auf obiges Mandat, in ihrem GA. vom 5. April 1773. (GRp. d. T.), von ieder Neuerung ab, und der Gr. Rath trat durch Beschluss vom 12. April 1773. ihren Ansichten bei (GRp. d. T.).

schriften hinfüro, und zwar von dem ersten Tag des nächstkünftigen Heumonats anzufangen, in Unseren Landschreibereyen ausgefertiget, daselbsten die Bürgen in das Gelübd genommen und sothane Bürgschaften in ein besonderes Buch eingeschrieben und deutlich ausgesetzt werden solle, wer, für wen, für wie viel, gegen wene und wann ein ieder Bürg worden sei. Ohne welches alle Bürgschaften in solchen Handschriften als ungültig angesehen und in Unseren Gerichten kein Recht auf den Bürgen gehalten werden solle. Die Handschriften iedoch, so nicht über fünfzig Pfund sich belaufen, seind hiervon ausgenommen und können wie biß dahin under denen Partheyen allein gemacht werden, also daß auch die darinn verschriebene Bürgschaften sollen gültig sein. Doch daß hierinnen keine Gefährden getrieben und für eine grössere Summe als fünfzig Pfund nicht verschiedene Handschriften gemacht werden. Massen dergleichen Handschriften bei der Entdeckung für ungültig erkläret und die, so darmit umgegangen, gestraft werden sollen.

III. Von Ausfertigung und Einschreibung der, wie obsteht, mit Bürgen versehenen Handschriften solle den Landschreibereyen für ihre Bemühung nachfolgender Tax bezahlt werden,

Von 50 biß 100 Pfunden, 5 ß.
Von 100 biß 500 Pfunden, 10 ß.
Von 500 biß 1000 Pfunden, 20 ß.
Und was darüber ist, nicht mehrers als 20 ß.

Und wann iemand, er sei Burger oder Underthan, in einer Landschreiberey nachschlagen lasset, mit was für Bürgschaften einer schon beladen sei, solle der Tax für solches Nachschlagen in einem oder mehreren Protokollen und Jahrgängen mehr nicht sein als fünf Schilling und dieser Tax nicht auf iede Bürgschaft der nemlichen Person oder auf iedes Jahr oder auf iedes Protokoll, in welchem nachgesuchet wird, ausgedehnet werden.

IV. Wann Wir aber nicht minder erwogen, wie gefährlich und nachtheilig Unseren Angehörigen die für Fremde geleistete Bürgschaften worden seien, und wie Unsere Underthanen durch geringe Vortheile sich öfters verleiten lassen,

um beträchtliche Summen für Fremde Bürgschaft zu leisten, diesen Geschäften und den Wirthshäusern nachziehen, ihren nützlichern Bauren-Gewerb hindansetzen, sich in gefährliche Processe verwickeln und dadurch nicht nur ihr eigenes, sondern zuweilen auch eines ganzen Dorfes Verderben oder wenigstens dessen Mißcredit befördern, so haben auch auf diese Art Bürgschaften Unsere Aufmerksamkeit gerichtet, wie dem hieraus entstandenen Ungemach möchte begegnet, zugleich aber dem zwischen Benachbarten so nöhtigen Handel und Wandel kein Abbruch gethan werden. Diesemnach wollen Wir es zwar in Ansehung der Bürgschaften ins Recht und deren bei Güter- Vieh- und Fahrnuß-Ganten, so an Unseren Gränz-Orten, wo die Güter beidseitiger Underthanen under einander ligen, gehalten werden, es ferner bei dem Alten bewenden, mithin Unsern Underthanen fürters freigelassen, sich in ietzgedachten Fällen für benachbarte Fremde zu verbürgen. Hingegen wollen Wir aus vorangeführten Gründen Unseren Underthanen die Bürgschaften für Fremder Geld-Schulden und für auswärtige Gant-Rödel gänzlich verboten und die wider diß Verbot geleistete Bürgschaften, sie mögen auch in Unserer Bottmäßigkeit oder ausserhalb beschehen oder verschrieben sein, von dem ersten Heumonats dieses Jahrs an gerechnet, in dem Rechten für ungültig erkläret haben.

Endlichen befehlen Wir Unsern getreuen lieben Schultheissen Obervögten Gerichten und sonsten Männiglichen, dieser Unserer Verordnung nachzukommen und sich darnach zu richten, insonderheit aber Unseren Landschreibern und ihren bestellten Schreibern, bei Einschreibung der Bürgschaften und Angelobung der Bürgen selbst darauf zu sehen, ob die Schuldner sowohl als die Bürgen bei ihren guten Sinnen und nicht etwann betrunken seien, und in diesem Allen nichts vorzunehmen, woraus befügte Klägden entstehen mögen. Es solle auch diese Verordnung Unserer Lands-Ordnung einverleibt und an allen Gerichtsstellen für Alles, was nach dem ersten Tag des nächstkünftigen Heumonats beschehen wird, darauf geflissene Obacht gehalten werden.

Also beschlossen und erkannt in Unserer Grossen Rahts-Versammlung Montags den zehenden Tag Maymonats 1773.

Canzley Basel sst.

---

781. *Güterzersplitterung. 6. Sept. 1780. (Rp. d. T.)* — Mem. L. Haushaltung — über die schädliche Zertheilung der Landgüteren — daß nicht füglich darüber könne ein Gesetz gemacht werden, sondren angemessener seie, wann den Landschreiberen anbefohlen wurde, dahin zu trachten, daß in Erbschaften, Käufen und Täuschen, soviel thunlich, keine kleinere Grundstücke als von einer Achtel Jucharten sollten gemacht und das Zerstücklen der Güteren so viel möglich verhütet werden. Erkannt. Solle nach dem in diesem Mem. enthaltenen Vorschlag verfahren und solches in alle Aembter überschrieben werden.

---

782. *Verruf der Verschwender. 1. Mai. 1784. (Rp. d. T.)* — Erkannt. In Zukunft sollen Auskündungen von Verschwenderen durch die Landschreibereyen auch in benachbarten (nämlich ausländischen) Ortschaften kundgemacht werden. [1]

---

783. *Judenhandel. 9. Juni. 1784. (gedrucktes Mandat.)* [1] — — Uns. Gn. HH. beide Räthe haben — — zu

---

782. [1] Voran gieng Beschlag auf das Vermögen, ja etwa auch auf künftig erst anfallendes Erbe oder es wurde auf bona mente exheredatio hingewirkt, mit Vorbehalt der Rechte von Creditoren (Rp. vom 7. April 1756). — Die Auskündungen selbst erfolgten seit Altem zuerst von der Kanzel. Rp. vom 21. Sept. 1631: — Schreiben von Waldenburg begert, daß Hanß C. — — wegen übel Haußhaltens ab allen Canzlen uff der Landschaft alß Verschwendere proclamirt und verrueft werden möchten. Erkannt. Die genanten drei Personen sollen zur Haft gezogen, dornoch verrueft und alßdan mit einer Urphed außgelassen, auch in den übrigen Aemptern alß Verschwendere proclamirt und außgerufen werden; soll deßwegen in alle Aempter geschriben werden.

783. [1] Vgl. Verordnungen vom 23. Nov. und 31. December 1768 (nn. 775 und 776).

verordnen gutbefunden und wollen — —, daß auch künftigshin alle sogenannten Käufe ins Halbe zwischen den Juden und unseren Unterthanen[2] gänzlich verboten und nicht nur auf dieselbe nirgends kein Recht gehalten, sondern auch, falls dieselben entdeckt und Unserm verordneten lobl. Stallamt angezeigt würden, die Summe, um welche gehandelt worden, zum Vortheil Unseres gemeinen Guts confiscirt und dem Angeber die Hälfte davon als eine Belohnung zugesprochen werden solle. Zu welchem Ende diese Verordnung kund zu machen befohlen und den Pfundzollern aufgetragen worden, dergleichen Käufe unter keinem Vorwand einzuschreiben, sondern die Contrahenten lobl. Stallamt zur gebührenden Bestrafung zu verzeigen.

---

784. *Gerichtsbarkeit über chirurgische Rechnungen. 14. und 21. Juni. 1786. (Rpp. d. T.)* — Schreiben von Liestal sendet die Antwort der Chirurgen — —, dahin gehend, daß in der Lade zu Liestal eine Anno 1701. erneuerte Taxordnung vorhanden, welche mit dem Tax der E. Zunft zum goldenen Sternen sehr verschieden sein möge, wo also eine solche Ordnung sei, werde auch ein Richter darzu erfordert. Sodann sei in der von Mn. Gn. HH. den 14. Jan. 1769. ratificierten Verkommnus enthalten, daß die Chirurgi der obern Aemter sich zur Laden zu Liestal halten und in Streitsachen ihres Ausspruches gewärtigen sollen, doch dem Theil, so des Ausspruchs nicht zufrieden wäre, unbenommen, sich an E. E. Zunft zu wenden. — — Es scheine auch, E. E. Zunft hab die Lade für die erste Instanz

---

[2] Begründet durch Mem. L. Stallamts wegen einer von den Juden in fraudem legis vom 31. Dec. 1768. auf der Landschaft eingeführten neuen Art von Contracten. „Sie verkaufen den Baurea Pferdte und anderes Vieh zur Hälfte unter der Bedingnis, die Käufer werden das Pferd oder Vieh während einer stipulirten Frist füttern, nach deren Verfluß dasselbe verkaufen und das Erlöste mit dem Verkäufer oder ersten Contrahenten theilen und zwar zu gleichen Theilen.“ Daher wird vorgeschlagen, „alle diese Käufe, so zur Hälfte zwischen Juden und unseren Landleuten geschlossen werden, durch eine Verordnung als unkräftig — zu verbieten“ (Rp. v. 5. Juni 1784).

selbs angesehen. — — Uebrigens gewähre diese Judicatur wenig Nutzen, wohl aber Verdruß und Feindschaft. — — Erkannt. Lassen es Mn. Gn. HH. bei diesem Berichte bewenden. [1]

---

785. *Beschwerdefrist über landvögtliche Urtheile.* *16. October. 1786. (GRp. d. T.)* — Wurde ein Bedenken lobl. Landcommission für den hohen Gesätzgeber gebracht. Es betrift die den Landleuten zu gewährende Frist zu Beibringung der Beschwärden über Sprüche der HH. Oberbeamten. — — Erkannt. Wollen Mnc. Gn. HH. und Obere — — den Landleuten eine Frist von zehen Tagen, der Tag des Spruchs nicht inbegriffen, zur Einholung eines Canzley-Befehls über die landvögtlichen Sprüche [1] hiermit gestattet

---

784. [1] Die Gestaltung in feste Innungen fand sich auf der Landschaft auch bei einzelnen Handwerken. Das Schlossbuch von Münchenstein enthält darüber (aber sine dato) die Notiz: Und dieweil geklagt wirdt, dass auf Unserer Gn. HH. Landschaft etliche Handwerkher, als Schneider Weber Schmid Scherer u. s. w., eigenes Gewalts Zünft under sich aufrichten und Ordnungen machen, vermittelst dehren ihre Arbeit und Belohnung hoch gesteigert und der gemeine arme Landmann nicht wenig beschwehrt werde, als wollen Ihre Gn. St. E. Whten. alle dergleichen Zünft, so keine außtruckliche Bewilligungen von hoher Obrigkheit haben, hiemit genzlichen aberkhant und dehro Obervögten, solche forthin nicht mehr zu gedulden, alles Ernstes ufferlegt und anbefohlen haben. — Ja es finden sich Rechte nur Einzelnen zugetheilt. So hat ein Kaminfeger im ganzen Wallenburgeramt das ausschließliche Recht der Ausübung seiner Dienste. RE. vom 16. Jan. und 19. Oct. 1796. (Rpp. d. T.)

785. [1] Vgl. RE. vom 13. Oct. 1666 (n. 660). Die „Appellation" betrifft blos Sprüche der niedern Gerichte. Vgl. RE. vom 10. Sept. 1597 und 18. Oct. 1654 (Rpp. d. T.). Die Regeln über die Voraussetzungen solcher Beschwerden enthält eine Notiz des Münchensteiner Schlossbuchs (sine dato), welche folgendermassen lautet: Wurde aber ein solcher Frevel für den Obervogt gebracht und durch ihne allein oder mit Zuziehung eines oder mehrerer Under-Ambtleuthen ausgemacht, soll es darbey wie billich seinen Bestand haben, doch dass demjenigen Theil, so sich solchem Ausspruch zu underwerfen waigerte und auf das ordenliche Recht trunge und sich dessen erbutte, dasselbige keinesweegs undersagt, sondern wie von Alters hero vorgonth und zugelassen werden, es wehre dann das Verbrechen ganz offenbahr und am Tag, auch die Straf in der Landtsordnung oder Obrigkeitlichen Mandaten klar und heiter vorsehen. —

haben, nach Verfluss welcher aber sie nicht mehr angehört werden sollen. — —

---

786. *Unklagbarkeit höherer Krämerforderungen. 30. April. 1787. (Rp. d. T.)* — Wegen der Krämer auf der Landschaft wurde erkannt. Die Krämer sollen nicht über 10 ß borgen, wiedrigenfalls auf eine höhere Summ kein Recht gehalten werden solle. — —

---

787. *Gantbeamtung in Kleinhüningen. 2. Febr. 1788. (Rp. d. T.)*[1] — L. Landcommission — — hallet — —

Fremden blieb der Weg der Beschwerde offen. Auch Juden wurde unter Umständen strenges Recht gegönnt (RE. vom 16. Dec. 1769, hinsichtlich einer Beschwerde des Juden Sl. Woog gen. Schneck über einen ungerechten Spruch des Landvogts von Waldenburg.).

787. [1] Vgl. RE. vom 7. Aug. 1641 (n. 357) und 17. Aug. 1750 (n. 537). — Ein Streit darüber (schon im Rp. vom 24. Febr. 1751) blieb unentschieden. — Ueberhaupt war die zwitterhafte Rechtsstellung dieses Dorfes, das gleichzeitig zu Stadt und Landschaft gezogen erscheint, schon früher Gegenstand von Erörterungen gewesen, am einlässlichsten in einem Bericht des Obervogts zu Riehen (Rp. vom 4. Sept. 1734): — Es ist zwar Kleinhüningen eines von den kleinsten Dörfern Ew. Gn. Landschaft, allein Ew. Gn. ziehen ratione des Weinzehndens, des Fruchtzehndens, des Weinumgelts ein Zimliches doraus, und hat sich auch dortige Burgerschaft mehr als um die Helfte vermehret. Bei Erkaufung dieses Dörflins waren etwan zwölf Haußhaltungen, jetz seind über etlich und dreissig, dahero sich nicht zu verwunderen, wan die Judicatur daselbst anfänglichen anderen Tribunalien zugedacht worden. In Schuldsachen hat E. E. Gericht der mindern Stadt zu sprechen, und müssen die saumseelige Debitores dorten gerichtlich actionieret und exequieret werden. Ob aber dem Dorf nicht vortheilhafter und erspriesslicher wäre, wan die Vergantung ligender Güteren an dem Ort selbsten vorgenommen wurde, auch solches nicht ehender geschehe, es wäre dan allervordrist Ew. Gn. hoher Consens eingeholet, wie solches auf der übrigen ganzen Landschaft gebräuchig ist. Die Steinsatzungen und Feldstreit im Kleinen Hüninger Bahn werden von den Herren Fünf jenseits besorget und geschlichtet, es entstehet aber die Frag, ob bei diesem Gericht nicht auch einige ehrliche Männer aus dasigem Dorf sitzen sollten, wie solches zu Binningen und Botmingen auch practicieret wird. Wer aber über die Gebäu im Dorf sprechen, auf die Allmenten vigilieren, die Holzfreflere abstrafen und das Holz auf den Allmenten bewilligen solle, ist so

dafür, daß die gerichtlichen Fahrnußganten fernerhin gerichtlich durch den Stadtkäufler jenseits, die freiwilligen hingegen durch den Untervogt zu Kleinhüningen, um so vielmehr, da derselbe den Einzug der Gantgelder nicht zu besorgen hat, vorgenommen werden sollten. — — Erkannt. Soll nach Anleit dieses Bedenkens verfahren werden.

---

788. *Ausschluss des Zugrechts bei Gantkäufen. 3. März 1788. (GRp. d. T.)*[1] — Erkannt. Es haben Mne. Gn. HH.

---

eigentlich nicht determiniert. Ingleichem habe kein Protocoll wegen Bestellung der Waisen Vögten gesehen, auch ist die Aufrichtung der Obligationen und Gült-Verschreibungen nicht eingerichtet wie an andern Orten auf der Landschaft; das Weinumgelt ist bißhero von den Weinherren besorget und die Kellerrechnung von ihnen geführt worden; die Eheeinsegnungen und Copulationes sind bißhero vorgenommen worden ohne Begrüßung des Obervogts; die Hindersässen haben weder der Gemeind noch dem Obervogt nichts bezahlt, da gleichwohlen solches an allen andern Orten auf der Landschaft gebräuchig. Die Frefel, so auf dem Rhein vorgehen, vindicieren die Herren zur Mägd, ingleichem die Streitigkeiten under den Fischeren. Auf diese Weis bleibt dem Obervogt nichts übrig als die Rechtfertigung der Injurien und Scblaghändlen wie auch das Jagdregale, welches aber vielen Anstössen underworfen. Ob aber also zu continuieren, wird Ew. Gn. hohem judicio anheim gestellet. Erkannt. Sollen die HH. XIII hierüber, auch wegen einer Wohnung für Hrn. Obervogt und Hrn. Pfarrer drunden ihre Gedanken walten lassen, und ob, auch wie etwas zu änderen, einen Rahtschlag eingeben." Dieser findet sich aber nicht vor.

788. [1] LO. Th. II. t. 11.

[2] Diese GRE. ward veranlasst durch eine Fallimentsgant von M. Buser in Tenniken, an welcher H. Mangold von Witinsburg der höchste im Angebot blieb, ein Tenniker aber, H. Hersperger, in den Kauf einzutreten begehrte. Der GRE. ging nun bei den vorberathenden Behörden eine Erkundigung über die bestehenden Uebungen voraus, deren Ergebnisse hier folgen.

(7. Nov. 1787). Löbl. Landcommission berichtet: — Das treffendste Beispiel eines ähnlichen Vorfalls ist in Ew. Gn. Rathsprotokoll unterm 3. Merz 1762. beschrieben, indem L. Landcommission nebst einem Berichte des Hrn. Stadtschreibers von Liestall damals die Beschwerden Hanns Vogts von Lauwyl dahin eröfnet, daß demselben, als er an einer Gant zu Liedertschwil um eine Behausung der höchste im Bott gewesen, dieses Hauß von dem Amt ab- und einem Liedertschwiler auf desselben Begehren um den gleichen Kaufschilling zugesprochen worden, wobei noch angemerkt ist, daß

und Oberen festgesezt, daß bei Ganten, sie mögen freiwillige

---

dieses kein Zug und hierin von dem Amte nichts geschehen sei, als was Recht und Ordnung mit sich bringen, und auf diese Eröffnung beliebten Ew. Gn. zu erkennen, daß nach diesem Bedenken solle verfahren werden. —

(5. Dec.) — Liestal berichtet, es sei an allen Ganten dahin gesehen worden, daß einer, der nicht Bürger sei, ein Haus nicht kaufen könne, bei anderen Grundstücken, da die Folgen nicht so wichtig seien, sonderlich in benachbarten Bähnen, werde es nicht so genau beobachtet. Jedermann in dem Amt glaube, es dörfe Niemand an einer Gant ein Haus kaufen, der nicht Bürger sei, aussert in Fallimentsfällen die Creditores. Ein Fall vom 3. Merzens 1762. habe bißher zur Richtschnur gedient.

Die HH. Aemter des Farnsburger Amtes sehen diese Frage anderst an und glauben, daß allda ieweilen Uebung gewesen, daß einer aus einem andern Dorfe an allen Ganten auf Haus und Güter habe bieten und diese ersteigeren können, ohne eines Vorrechts oder Zugrechts eines Burgers aus dem Dorfe, wenigstens sei kein Exempel bekannt, da ein solches Vorrecht ausgeübet worden — —.

Hr. Landvogt auf Waldenburg berichtet, während seinen Amtsjahren habe sich der Fall nie zugetragen, daß einer, der an dem Ort der Gant nicht Bürger sei, ein Hauß erkauft habe, wegen liegenden Güteren aber wäre ein solcher Kauf keiner Schwürigkeit unterworfen. Ein Exempel von 1762 — — würde in ähnlichen Fällen eine Anleitung gegeben haben, einem eingesessenen Bürger das Vorrecht zu geben.

Hr. Landvogt auf Homburg, — laut einmüthig gefallenen Berichten stehe sein Amt in den Gedanken, daß nach der LO. p. 52. an Ganten kein Zug sei, daher noch Niemandem ein solcher Zug eingefallen wäre, und sehr viele Beispiele vorhanden, da dergleichen Käufe von anderen Bürgeren, sogar aus anderen Aemtern, beschehen seien.

Hr. Landvogt auf Mönchenstein weist sich keines Falls zu erinneren, da iemand, der nicht Bürger gewesen, ein Haus erkauft habe, führt auch die RE. vom 3. Merz. 1762. an.

Die HH. Aemter zu Riehen haben im Nachschlagen kein Beispiel solcher Art gefunden, aussert von Gewerben, Wirtshäuseren, Mühlenen, die iedem Einheimischen zu kaufen erlaubt seien. Laut Berichten des Untervogts, der 40 Jahre am Amt sei, würde Riehen niemalen zugegeben haben, daß einer, der nicht Bürger oder Creditor der Massa sei, Haus oder Güter kaufte —. Dagegen aber bemerken die HH. Aemter, daß die zweite Art der Zugsgerechtsame im 11. Art. der LO. iedem, an einem andern Ort zu kaufen, zu erlauben scheine und alsdann nur den Zug gestatte. Da aber in dem nemlichen Articul versehen sei, daß an Ganten kein Zug sei, so werde darfürgehalten, daß wann einer, der nicht Bürger sei, an

oder Falliments-Ganten heissen, nach bisheriger Uebung [2], keinerlei Zugrecht Platz haben solle.

---

einer Gant ein Haus oder Gut ersteigerte, und ihme zum drittenmal losgeschlagen würde, ihme solches, wenn nicht bestimmte Dorfrechte vorhanden wären, verbleiben und keine Art Zuges Platz haben müste, wie sie denn auch glauben, daß einem solchen, der nicht Burger sei, das Bott müste abgenommen und auf die oben angegebene Riehemer Observanz nicht Rücksicht genommen werden.

Die HH. Aemter zu Kleinhüningen berichten, daß die freiwilligen Ganten durch den Hrn. Landvogt bewilliget werden, die Fallimentsganten aber unter dem Gerichtsstab der mindren Stadt stehen. Bei diesen sei kein Beispiel, daß einem anderwärts Verburgerten, die Bürger der Stadt ausgenommen, etwas losgeschlagen worden, bei den freiwilligen sei einem solchen kein Bott abgenommen worden, und ein hiesiger Bürger müste sich gefallen lassen, wenn er der höchste im Bott wäre, daß ihm solches wiedrum abgezogen würde. Da aber solches die Ganten verhinderet, und der LO. pag. 52. zuwieder zu sein scheine, sei von der Stadtschreiberey mit Genehmigung der Beamten die Gantbedingniss gemacht worden, daß kein Zug statt haben solle, und solches werde bis dato beobachtet. —

(2. Febr. 1788.) Bedenken der L. Landcommission: Finden 4 Herren, daß in Ansehung eines Hauses in allen unseren Aemteren sowohl bei Falliments- als freiwilligen Ganten in Rücksicht auf das Beste der Verganter einem ieden, auf eine solche Behausung zu bieten und dieselbe zu erkaufen, sollte erlaubt, wenn aber ein Bürger aus dem nemlichen Dorf, wo die Gant hingefallen, den Ruf auf gleichen Fuß anzunehmen gesonnen, ihm alsdann, in denselben einzutreten, ohne anders sollte gestattet werden. 2 Herren hingegen gehen, iedoch nur insoweit, von dieser Meinung ab, daß nemlich dieselben dafür halten, es sollte bei Vergantung einer Dorfbehausung wegen Seltenheit der Losamenter niemand als dem Dorfbürger, wo die Gant gehalten wird, zu bieten gestattet, allen übrigen kein Bott nicht abgenommen, sondren diese nur bei Veräußerungen von Gewerbern, als da seien Wirtshäuser Mühlen und Schmidten, zugelassen und auch in diesem Falle noch vor berichtigtem Kauf nach bißheriger Uebung der meisten Aemter vorerst die hochoberkeitliche Bewilligung eingeholt werden. In Betreff der Güter aber wollten wir es einmüthig bei der bißherigen alten Observanz bewenden lassen. Erkannt. Soll dieses Bedenken für Mne. Gn. HH. und Oberen gebracht werden. (Rpp. d. T.) —

In diesen Streit wegen des Gemeindezugrechtes wurde auch die Frage von den doppelten Gemeindebürgerrechten gemischt, wie folgendes (im Rp. vom 15. März 1760. befindliches) Memorial von Riehen zeigt: daß ohnlängst an Jacob Bielers von dar Fallments-Gant auch ein im Riechemer-Bahn gelegenes Stückhlin Reben aufgerufen worden. Da haben auch Einige von Bettingen darauf ge-

789. ***Gantgelder-Einzug durch Verkauf der Gant-***

botten, welches aber die Gemeind Riechen nicht zulassen wollen. Deßwegen sei dieses eingestellt worden. Ueber dieses der Riechemer Verfahren nun beschwäre sich die Gemeind Bettingen höchlich, vorgebend, sie seien ja beide nur eine Gemeind, und seien die Riechemer auch Burger zu Bettingen und die Burger zu Bettingen seien auch zu Riechen Burger, haben auch nur einen Armenschaffner, dahero ihnen niemahlen gewehrt worden, in dem Riechemer Bahn zu kaufen. Indessen habe dieses Stuck Reben keinen Besitzer und dringen die Creditores auf die Collocation. Erkannt. Bleibt bei der Erkantnuß vom 7. Febr. 1759. und sollen beide Dörfer ein Gemeind sein, biß die Riechemer einer lobl. Landcommission durch Vorweisung der Documenten, welche alßdan lobl. Landcommission eingeben und ihr Bedenkhen vorlegen solle, ein ander Recht zeigen werden. Indessen sollen die Bettinger in dem Besitz ihres Rechts verbleiben. —

Diese obenerwähnte Erkanntniß vom 7. Februar 1759. ist wohl irrig für eine vom 10. Februar angerufen. An diesem Tage (Rp. d. T.) wies nämlich der Rath einen Züger von Riehen ab, der einen von einem Bettinger im Riehemer-Bann geschehenen Liegenschaftskauf anfocht. Die Landcommission meldete dabei: Darzu kommt noch die Frag, daß die Bettiger behaupten, Burger zu Riehen zu sein et vice versa, hingegen die Riehemer diesem Satzwidersprechen. Erstere führen folgende Gründe zu ihrem Behuef an, daß nammlich alle alte und nicht die neu angenommene Burgere zu Bettigen auch zu Riehen das Burgerrecht haben, als die schon uralte Possession und Uebung, welche noch heut zu Tag subsistire und außgeübet werde, daß ein Burger von Riehen nach Bettigen ziehe et vice versa die Bettiger nach Riehen, sich an eint oder anderem einweiben und niederlassen, ohne daß deßwegen iemahlen einer vor Ew. Gnaden gekehret und sich um den Einsitz beworben, noch daß von eint oder anderer Gemeind deßwegen ein Einwurf gemacht worden. Sogar seie ein Exempel vorhanden, daß in älteren Zeiten ein Bettiger Undervogt zu Riehen gewesen. Die Bettiger besitzen indistincte Güter in dem Riehemer- und diese wieder in jenem Bahn, die Frohnungen und andere Onera werden zugleich außgetheilet und sie zu allem deme angehalten, was gemeiniglich einer Dorfschaft auferlegt werde. Deßnahen sie eine hohe Obrigkeit anflehen, daß es bei der alten Observanz möchte gelassen werden. Die Unterbeambte von Riehen Nahmens dasiger Gemeind wissen wider obangeführte Uebung des Hin- und Herziehens von einer Dorfschaft in die andere nichts einzuwenden, geben aber zu erwegen, daß iederzeit Riehen und Bettigen zwei Gemeinden ausgemachet, deren Bähn von einanderen separirt. Iede Gemeind frohne und wache besonders, habe ihren besonderen Armenschaffner und Armenseckel, auch wann in eint oder anderer Gemeind ein Burger angenohmen werde, so beziehe solche Gemeind die Gebühr, ohne daß sie mit der anderen eine gemeine Sach mache. Wann nun diese beide Gemeinden sol-

rödel. 28. Mai 1788. (Rp. d. T.)[1] — L. Landcommission ertheilt ein Gutachten — — wegen Verkauf der Gantroduln statt den Verweisungen in Fallimentsfällen, welches bereits seit vielen Jahren im Liestaler und Waldenburger Amt ohne Einwendung in Uebung sei. Der Unterschied bestehe darin, daß nach der Ordnung die Loosung zu den bestimmten Terminen[2] den Creditoren mit Zinß zu 5% angewiesen und

---

chergestalten von einanderen abgesönderet und sie nichts in Gemeinschaft haben und nicht üblich, daß einer an 2 Orten Burger sein könne, so getrösten sie sich, Ew. Gnaden werden gn. geruhen, dieses beiderseits ansprechende Burgerrecht aufzuheben, obwohlen der dißmalige Zugrechtens-Streit dieses Stücklin Walds von keiner Erheblichkeit und nicht viel daran gelegen, auch ihnen keine Exempel eines solchen Fahls in Wissen und sie im Übrigen wohl leiden mögen, daß die Bettiger in ihrem Bahn Güter kaufen, iedannoch mit Vorbehalt des Zugrechtens nach Ew. Gnaden Lands-Ordnung. — — Was das beidseitige Burgerrecht anbelangt, solches sollen Ew. Gnaden, auf dem alten Fuß beizubehalten oder beide Gemeinden zu separiren, lediglich anheimstellen. Erkannt. Ist dieser praetendirte Züger in seinem Begehren (jedoch nicht aus den obangeführten, sondern aus speziellen, den einzelnen Verumständungen entnommenen Gründen) abgewiesen. Eine löbl. Landcommission aber solle wegen dem Burgerrecht der Riehen- und Bettigeren die nähere Undersuchung vornemmen und Mn. Gn. HH. darüber ihren Bericht eingeben. (Ist nicht eingegeben worden.) — Eine völlig ähnliche Verhandlung zwischen Gelterkinden und Rickenbach bieten die Rpp. vom Jahr 1795 (pp. 329 und 459), und von 1797 (pp. 103. 117. 192. 194 und 214).

789. [1] LO. von 1757. Th. II. t. 18.

[2] Hinsichtlich dieser Termine vgl. GRp. vom 2. April und 3. Sept. 1787. Der Landvogt zu Farnsburg nämlich hatte die Beschwerde sämmtlicher Gantmeister seiner Beamtung übermittelt, dahin gehend, daß nach bisheriger Einrichtung der Termine bei den Fahrniss-Gantrödeln nur bis zu 1 ℔ in einem, über 1 ℔ in zwei Terminen bezalt werde, so daß von bösen Zalern auf eine minder werthe Sache, um längern Aufschub zu haben, öfters 21 Schilling geboten werde, zu Schaden und Zeitversäumniss der Gantmeister. Sie beantragten daher, daß bei Falliments-Ganten, sowie auch bei Ganten, so Wittwen und Waisen betreffen, in Ansehung der Fahrnuß bestimt würde, daß das, was vier ℔ und darunder, in einem, und was darüber, in zweien, bei andern freiwilligen Fahrnußganten aber Alles, so unter 8 ℔, in einem, und nur, was darüber, in zwei Jahrsterminen bezahlt werden solle. — Die Landcommission, welche diese Beschwerden zu begutachten hatte und sich in ihren Vorschlägen mehrfach den oberwähnten annäherte, brachte über das in den

durch die Gantmeister eingeliefert werden solle, hingegen beim Verkauf des Gantroduls könne dieser mit Abzug nur 4 pro Cento angebracht, mithin den Handschulden 1% ersparrt und die Gantmeister erleichtert werden, als welche alsden gleich bei der Collocation auszahlen und nur den abwesenden Creditoren das Ihre einliefern, statt vorher zu dreien malen dieses thun musten. Nichts desto weniger sei zu Liestal der in der Ordnung pag. 64. (II. 18.) ihnen bestimmte 1 pro Cento gelassen worden, weil sie in ihren Kosten den Gantrodul verkaufen, allenfalls Verstoß an sich selbst haben, Alles bei Heller und Pfenning einhändigen und auch den abwesenden Creditoren einliefern müssen. Da sich nun hierüber, die Gantrödul mit Verlurst zweier Zinsen à 4% zu verhandeln und die Creditoren bei der Collocation baar auszuzahlen, keine Inconvenienzien gezeigt haben, vielleicht auch viele Creditoren ihre Fordrung lieber in einer Summ beziehen, nun auch die Landschreiberey Sissach hierauf antrage, so könnte dieses allda auf eine Probe hin ebenfalls gestattet, den Gantmeisteren ihre Gebühren nach der Ordnung beibehalten und angezeigt werden, niemand zu überfordern, allfalsige Kläger aber wären an Behörden zu weisen. In den

---

andern Aemtern (sc. außer Farnsburg) herrschende Gewohnheitsrecht Folgendes bei: In der Herrschaft Riehen werden die Termine der Fahrnußganten auf 14 Tage à 3 Wochen gestellt, innert welcher Zeit die Käufer ihren Gantschilling an den Verkäufer selbsten abzuführen haben. Klein-Hüningen macht die Bezalung von einer beträchtlichen Fahrnuß-Gant in einem halben Jahr mit einem Termin, bei einer geringeren Gant in einem Vierteljahr und bei einer ganz geringen in sechs Wochen. Im Mönchensteiner-Amt werden dise Gantrödel ebenfalls nur in einem höchst halbjährigen Termin bezalt. In den obern Aemtern hat Homburg die Uebung, daß bei den Fahrnußganten, was under 2 ℔, in einem, was aber über zwei Pfund, in zweien Terminen bezalt wird. Die übrigen aus den oberen Aemtern eingekommenen Berichte zeigen die nemliche Observanz wie im Farnsburger-Amt, und samtliche dise wünschen, daß das Quantum, so in einem Termin von dergleichen Käuferen solle gegeben, zum allgemeinen Besten möchte höher gesetzt werden. Aus den untern Aemteren ward auf keine Veränderung angetragen, deßwegen wir uns billiger Massen enthalten, dißorts etwas vorzuschlagen etc. — Die Sache blieb aber damals auf sich beruhen.

untern Aemtern könne eine solche Abänderung nicht Platz greifen. Erkannt. Soll auf eine Probe hin in den beiden Aemtern Farnsburg und Homburg nach dem Bedenken verfahren werden.

---

790. *Errichtungsort der Testamente von Unterthanen. 25. Juni. 1788. (Rp. d. T.)* — Mne. Gn. HH. die XIII legen wegen den Testamenten der Unterthanen folgenden Rathschlag vor. — — Einmüthig finden Hochdieselben, daß die Klage der HH. Aemter zu Mönchenstein (über das von Elisabeth Seiler von Botmingen, einer hier in Diensten Verstorbenen, während ihrer Dienstzeit hier durch einen Notar errichtete Testament) ungegründet sei, indem die Verordnungen und Beispiele, die sie anführen, nicht zu ihren Gunsten streiten. L. Landcommission[1] hat bereits sehr gründlich beobachtet, daß die Mandaten vom 15. April 1612. und vom 6. May 1671.[2] nur zum Verhalte der dem Amte anbefohlenen Underthanen ergangen sind und sich also nicht auf diejenigen beziehen, die den hiesigen Schutz genießen. Ein Gleiches läßt sich auch von der Landes-Ordnung bemerken. — Zudem kann niemand unbekannt sein, daß die Underthanen, die hier in Diensten oder als Aufenthalter unter Hochdero Schutz stehen, vor den hiesigen Gerichten Recht geben und nehmen müssen. — In Rücksicht ihrer Heymath werden sie angesehen, als wenn sie in der Fremde wohnten. — — Es finden in Folge dieser Betrachtungen Mne. Gn. HH. die XIII keinen Anstand, Ew. Gn. anzurathen, diejenigen Underthanen, die in unserer Stadt sich in Diensten befinden oder haußhäblich unter dem hiesigen Schutz stehen, ferner bei dem Recht zu schützen, ihren letsten Willen vor den Stadtgerichten oder vermittelst eines geschworenen Notarii oder aus freien Stücken vor der Landschreiberey ihrer Heymath errichten zu lassen. Erkannt. Soll nach diesem Rathschlag verfahren und den Stadt- und Landschreibereyen diese Erkanntnus zugesandt werden.

---

790. [1] In einem Gutachten vom 15. März 1788. (Rp. d. T.)
[2] Ueber beide vgl. Note zur RE. vom 10. Sept. 1603 (n. 633).

791. *Häuserkauf an Ganten. 1. December. 1788. (GRp. d. T.)*[1] — Ein — — Bedenken einer lobl. Landcommission wegen Bietens und Kaufens der Häusern an Ganten auf der Landschaft ward behandelt und darüber erkannt. Soll — — nur den Bürgern des Dorfes gestattet sein, an den Ganten auf Häuser zu bieten, und so auch bleibt allen Creditoren in Folge Grossen-Raths-Erkanntnussen vom 20. September 1751.[2] und 17. November 1766.[3] und den Miterben einer unzertheilten Massen ferners erlaubt, an den Ganten zu bieten. In Ansehung des Verkaufs der Gewerben von Wirtshäusern Schmidten Mühlen Ziegelhütten und dergleichen an alle Landeskinder oder Landesfrembden soll nach der letsten Meynung des Bedenkens[4] verfahren und hierzu vorher die obrigkeitliche Bewilligung eingeholt werden. Wegen Bietens und Kaufens der Landesfrembden aber überhaubt lassen es Mne. Gn. HH. und Oberen bei den bißherigen Ordnungen und Erkanntnussen[5] bewenden. Welch alles in die Aemter kund gemacht werden solle.

---

792. *Mehrjährigkeit. Bevogtigung Landesabwesender. 2. November. 1789. (GRp. d. T.)*[1] — Ein — — Bedenken, so — — die Bevögtigung oder die Mehrjährigkeit der Unterthanen betrift, ward wiedrum verlesen[2] und behandelt. Er-

---

791. [1] LO. von 1757. Th. II. t. 8. und unten RE. vom 9. April 1795.

[2] Erneuerung der in n. 722 erwähnten GRE. vom 22. Juli 1748.

[3] n. 771.

[4] Dass nämlich auf solche Gewerbe selbst Landesfremde bieten können, wenn vorher der Verganter bei Uns. Gn. HH. den Räthen die obrigkeitliche Bewilligung einholt.

[5] Dieselben fielen aber nicht immer gleichmäßig aus. RE. vom 19. Mai und 2. Juni 1751. und 12. Dec. 1787. (Rpp. d. T.)

792. [1] Vgl. Verordnung für die Stadt vom 7. Dec. 1772. (n. 571.) und die RE. vom 8. Mai 1756. und 27. Jul. 1768. in der Note zu RE. vom 13. Aug. 1749. (n. 740.) sowie LO. von 1757. Th. I. t. 13.

[2] Die Berichte aus den Aemtern (Rp. vom 29. Octob. 1788) ergeben ganz verschiedenes Verfahren. Sissach weist ein Landmaa in diesem Begehren um Vogtsentlassung an seinen Hrn. Obervogt, auch werden die Vorgesetzten um seine Aufführung und die nächsten Anverwandten um ihre Einwilligung vernommen und, wen kein

kannt. Finden Mne. Gn. HH. und Obern nach Anleit dieses Bedenkens nicht für gut, daß die Unterthanen durch Erlangung eines gewissen Alters eo ipso mehrjährig werden sollen. Falls aber einer derselben seine Mehrjährigkeit verlangen, er auch das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt und das fünfundzwanzigste angetreten haben würde, soll er sich vordrist bei seinem Hrn. Pfarrer anmelden, welcher dessen Verwandte und die Beamten für sich bescheiden, sie über dieses Begehren und den Leumbden des Petenten vernehmen, ihre Aussagen zu Papyr bringen, sodann von sämtlichen unter-

---

Anstand, die Endrechnung abgelegt. Es wird disorts der 3te Art. der Vogtsordnung (n. 745) angezogen, da die, so das 25ste Jahr zurückgelegt, bei Absterben ihrer Eltern ihre Mittel selbs übernehmen können, welches also auch auf die, so biß zu diesem Alter ihren Vogt gehabt, könne angewendet werden. — Riehen und Mönchenstein führt den nämlichen Artikel an, und sei allda ieweilen in Uebung gewesen, daß nach angehörtem Bericht der Beamten, der Verwandten und des Vogts, und wen sich sonst keine Hindernisse zeigen, einem solchen, der das 25ste Jahr zurückgelegt, seine Mittel übergeben worden seien. — Hr. Stadtschreiber zu Liestal berichtet, daß bisher im Amt Liestal und Waldenburg alle unverheurateten Mannspersonen mit Vögten versehen geblieben; doch sei ihnen gestattet worden, mit Benehmigung der Freundschaft unter Aufsicht des Vogts ihre Güter selbs zu nützen, Zinse einzuziehen etc., wenn sie nemlich eine hausliche Aufführung zeigten. Beruft sich auf LO. IV, 1. und Vogtsordnung von 1752. Abschn. 6. u. a.

Die Landcommission, in Beachtung dieser erheblichen Verschiedenheit, rieth auf Gleichheit im Verfahren und zwar Annahme eines gewissen Alters für die Mehrjährigkeit. Indessen — — hielten wir nicht für gut, wenn ein junger Mann, welcher die Jahre zur Mehrjährigkeit würklich erreicht hat, ohne anders als majorennis solte angesehen werden, sondern vermeinten besser, wenn — — immer ein Actus — der Mehrjährigkeits-Erlangung vorgienge, bei welchem über die Aufführung und die Fähigkeit des Petenten — — Kentnüß genommen und der Bittende feyrlich als solcher erkannt, — — oder, falls Anstände vorhanden, das Nötige verfügt werden solte. (Rp. vom 2. Mai 1789.).

Solche beschränkte Mehrjährigkeit „für einzelne actus“ war bereits schon früher Voraussetzung. Denn am 30. Juni 1751. erkannte der Rath: Soll in die Aemter publicirt werden, künftigs keine unter dem Vogt stehende Knaben mehr zu (Gant)bürgen anzunehmen (Rp. d. T.). Folgerichtig damit, mehr als mit dem Grundsatz der Bevogtung, ist die theilweise „Handöffnung“ an den Vogt zu Herausgabe von Vermögen an den Mündel. (Rp. vom 28. Mai 1794.)

schreiben lassen, auch sein Befinden beifügen und alsden dieses an den Hrn. Landvogt befördern solle, von wannen solches in die Landschreiberey gesandt und, falls keine gegründeten Einwendungen einkommen, dem Bittenden willfahrt und die Endrechnung abgenommen werden solle. Uebrigens aber sollen die Landesabwesenden, biß sie zurückkommen und ihre Mittel selbs zu verwalten im Stande sind oder manumittiert werden, unter dem Vogt bleiben.

---

793. *Verbot des Ankaufs von Waldungen in Riehen und Bettingen durch Fremde. 2. August. 1790. (GRp. d. T.)*[1] — Das Bedenken einer lobl. Landcommission wegen hiesiger Bürger Käufen von Waldungen zu Riehen und Bettiken — — wurde wieder verlesen — —. Erkannt. Können diese Käufe nach bisheriger Uebung gefertiget werden, iedoch sähen Mne. Gn. HH. und Oberen gerne, wenn die Herren, so diese Käufe geschlossen, in Betrachtung des daraus erwachsenden Schadens für die Gemeinden von denselben abstehen möchten. Künftigs aber sollen in den Riehemer- und Bettigerbännen die hiesigen Bürger oder andre Fremden von den Riehemern und Bettingern keine Waldungen weder kaufs- noch tauschweise an sich bringen noch solche ihnen zugefertiget werden.

---

794. *Aufhebung der Leibeigenschaft der Unterthanen. 20. December. 1790. (GRp. d. T.)*[1] — Erkannt. Mne. Gn. HH. und Obere haben einhellig nach dem Rathschlag Mnr. Gn. HH. der XIII. ihre Unterthanen und derselben Nachkommen von der Leibeigenschaft auf immer entlassen und loßgesprochen. Die vorgeschlagenen Bedingnisse aber sollen von heut über

---

793. [1] RE. vom 14. Febr. 1655. (n. 655) und 18. Aug. 1738. (n. 722) u. w. d. a.

794. [1] Vgl. Rechtliches Bedenken des Dr. L. Iselin vom 15. Oct. 1604 (über die Entwicklung und Bedeutung der Leibeigenschaft in der Landschaft) im Rp. vom 13., 16. und 19. Jun. 1604.

8 Tage in einer beim Eyde zusammenberufenen Versammlung behandelt werden.[2]

---

795. *Erweiterungen im Zelg- und Zehntrecht. 9. Mai. 1792. (gedr. Mandat.)*[1] — Da Unsere Gnädige Herren E. E. und W. W. Raths mißfällig haben vernehmen müssen, daß seit etwas Zeit in einigen Dorfschaften Hochdero Land-

---

[2] Die Ergebnisse giebt Ochs. VIII. S. 110 f. – Einen Vorboten dieses Beschlusses enthält Rp. vom 9. Sept. 1772. Rathschlag der XIII. hat die gefänglich Hereinführung der Unterthanen am Stricke zum Gegenstande und gehet dahin, daß diese Gewohnheit ein Ueberbleibsel der Sclaverei und der Ernidrigung sei, durch welche in barbarischen Zeiten die Menschheit entehret worden sei, daß also dieselbe abgeschaffet und daß in Zukunft die Unterthanen, so gefänglich hereingebracht werden, nicht mehr am Stricke, sondern nur mit Begleitung von Wüchtern geführet werden sollen. Wenn aber M. G. H. gut finden, daß ein Verbrecher besser verwahret herein zu bringen sei, so sollte derselbe geschlossen und nicht am Strick gebunden geführet werden, welches bei beträchtlichen Verbrechen, wenn eine Entrinnung zu befürchten sei, zu thun, auch den HH Oberbeamten zu überlassen wäre. — Erkannt. Soll nach diesem Rathschlage verfahren werden.

795. [1] RE. vom 22. Jan. 1738 (n. 716). Diese Verordnung ist veranlaßt durch ein Bedenken der Landwirthschaftlichen Commission über die Klage der Zehntenbeständer, daß 11 Bürger in der Fruchtzelg Klee, Erdäpfel und Gemüse gepflanzt. Bedenken bemerkt, daß Anfangs nur in die Brachzelg, später auch in die Sommerfrüchte Klee gepflanzt worden, wodurch das Land für die Winterfrucht des folgenden Jahrs zubereitet worden. Dabei sei auch zu bleiben und nur bei Anständen wegen Weid oder Weg durch den Landvogt zu entscheiden oder zu berichten. Säen der genannten Pflanzen in die Winterfrucht zerrütte aber die Zelgordnung, schade dem Zehnten und solle nicht geduldet werden, sondern sich die Landleute mit den Bewilligungen zu Einschlägen begnügen. Ausnahmsweise könnten noch einige Kleeäcker in der Zelg zur Winterfrucht stehen bleiben, wie letstes Spätjahr wegen der angehaltenen Tröckne die Kleeäcker entweder gar nicht oder nur zum Theil umgefahren und mit Winterfrucht besäet und also einige in der Kornzelg zu Klee benützt werden können. In diesem Fall sei Abfindung mit dem Zehntenbeständer erforderlich. Iedenfalls wäre eine Publication hievon nur in den obern Aemtern an der Stelle, weil in den untern sich noch keine Anstände ergeben und die Zelgordnung etwas anders eingerichtet. (Auszug aus Rp. vom 18. April 1792.)

schaft, zuwider der allda eingeführten Zelg-Ordnung[2] und zum Nachtheil der Güterbesitzer und des Zehntens, in derjenigen Zelg, welche mit Winterfrucht sollte angesäet sein, nicht nur allerhand Gemüser, besonders Erdäpfel, sondern auch sogenannter Pfundklee gesäet und gepflanzt werde, als haben Hochgedacht Unsere Gnädige Herren zu erkennen gutbefunden.

1. Daß, da Uns. Gn. HH. g. l. Unterthanen bereits laut der Einschlagordnung gestattet ist, sich um Einschläge zu bewerben, sie sich deswegen nach der Ordnung ferner darum melden können, die ihnen, wenn sich keine Anstände ergeben, wie bisher werden bewilligt werden.

2. Da auch überdiß Uns. Gn. HH. dero Landschaft die Erlaubniß ertheilet, zu Beförderung der Viehzucht und zum besondern Nutzen des Landmanns in die Sommerzelg Pfundklee zu säen, um solchen in dem Spathjahr und der darauf folgenden Brachzelg zu nutzen, auch in die Brachzelg selbsten Erdäpfel und Gemüser zu pflanzen, — so wollen

3. Hochgedacht Uns. Gn. HH., daß dero g. l. Unterthanen sich mit dieser allerdings beträchtlichen Begünstigung begnügen und dagegen die Brachzelg im Herbst wieder mit Winterfrucht besäen sollen —, so daß in der Zelg, die also mit Winterfrucht angeblümt sein soll, weder Klee noch Erdäpfel oder andere Gemüser sollen gepflanzt werden. — Wenn aber

4. aus besondern Ursachen oder Umständen hin und wieder sich einige Kleeäcker in den Zelgen, die mit Winterfrucht hätten sollen besäet sein, befinden sollten, so sollen die Eigenthümer gehalten sein, sich für dieses Jahr mit den Zehntenbeständeren wegen Entschädigung für den Zehnten nach Billigkeit abzufinden. Wenn aber in folgenden Jahren

---

[2] Andere Störungen der Zelgordnung gerügt in RE. vom 8. August 1795. (Rp. d. T.) Als Grund führt eine Beschwerde von Augst die Kleinheit der Zelgen an. (Rpp. vom 31. Dec. 1794. und 14. März 1795.) Als Gegenmittel waren Zäune zwischen den Zelgen angeordnet. vgl. RE. vom 31. März 1792 (Rp. d. T.), aber auch nicht selten die Sachen durch Vergleiche geschlichtet, RE. vom 2. October 1793 (Rp. d. T.)

ausserordentliche Vorfälle und Umstände eintreten sollten, daß ein oder der andere Kleeacker im Herbst nicht könnte umgefahren und mit Winterfrucht besäet werden, und also auch in dem Jahr, da ein solcher Acker Winterfrucht tragen sollte, noch als Kleeacker würde benutzt werden wollen, so soll alsdenn der Eigenthümer gehalten sein, dem jeweiligen Zehntenbeständer als Zehntenentschädigung von jeder Jucharte Ein neuer Thaler abzustatten. Was aber

5. die Pflanzung der Erdäpfel und anderer nicht zehntenpflichtigen Gemüser betrift, so sollen solche weder in der Winter- noch Sommer-Zelge, sondern nur allein in der Brachzelg zu pflanzen erlaubt sein. Damit aber

6. der in die Sommerzelg gesäete Klee nach der Erndte so wie auch in dem Brachjahr nebst den etwann darinn gepflanzten Gemüseren gesichert seie, so soll in allen Dorfschaften die Einrichtung getroffen und Acht getragen werden, daß der also zu pflanzen bewilligte Klee und die Gemüser weder von Menschen noch Vieh beschädiget oder verdorben werden. Wenn sich derowegen

7. wegen vorgefallener Beschädigung oder wegen Durchfahrten Anstände und Klägdten ergeben würden, so sollen die Herren Oberbeamtete solche nach Billigkeit entscheiden oder in erforderlichen wichtigeren Fällen solche an Uns. Gn. Herren behörig einberichten, damit das den Umständen Angemessene könne verfüget werden.

Zu dem End diese Erkanntniß in allen Dorfschaften der oberen Aemter gehörig kund zu machen und nach derselben bis auf anderweitige Verfügung zu verfahren befohlen haben.

Geben den 9. May 1792. Canzley der Stadt Basel.

---

796. ***Appellation von Urtheilurkunden. 11. Januar. 1794. (Rp. d. T.)*** [1] — Bedenken l. Landcommission wegen Appellationen von Urteilurkunden. Erkannt. Soll — von der Canzlei keine Appellation von Urteilurkunden eingeschrieben werden.

---

796. [1] Vgl. LO. von 1757. Th. III. t. 2.

797. ***Anwesenheit der Landvögte bei den Ganten. 18. Januar. 1794. (Rp. d. T.)*** — Erkannt. Sollen in Zukunft[1] die Herren Landvögte oder ihre Schreiber, so vil es immer ihre Geschäfte erlauben, den Ganten beiwohnen.

---

798. ***Rechtsgang und Kosten der Landgerichte. 10. Mai. 1794. (Rp. vom 26. Februar, 1. März, 10. Mai gl. J.)***[1] — Bedenken Lobl. Landcommission wegen den Landgerichten, Gebühren hiebei und dem Stadtbot von Liehstall, verlesen den 10. Mai 1794., und was über ieden Punkt erkannt wurde. Unterm 20. Heumonat des verflossenen Jahrs klagte vor Ew. Gn. Hochdero Unterthan Hans Heinrich Schäublin der Stadtbot zu Liehstall

1. über die überhandnehmenden kauften Gerichte und Vernachlässigung der ordinary festgesetzten, und
2. über erhöhte und ordnungswidrige Gebühren hiebei. Ew. Gnaden geruheten, diese Sache für uns zu weisen, um die nöthigen Berichte einzuziehen, ein Bedenken einzugeben, und zugleich sollen wir uns auch erkundigen und berichten, ob der Stadtbot selbst sich nach der Taxordnung betrage, auch erwägen, ob es billig sei, daß Landleute andere Landleute durch den Stadtbot betreiben lassen.

Wir haben also 2 Theile zu berathen, — nehmlich

1. die dermalige Uebung an den Gerichten, und
2. das Betragen des Stadtboten selbst.

---

797. [1] Der Landvogt von Fernsburg hatte berichtet, daß die Ganten bis dahin meistens von der Landschreiberei nach Kommlichkeit derselben Geschäften angestellt und abgehalten, im Fall aber bei einer Gant Wichtigkeiten vorauszusehen waren, der Tag derselben Abhaltung dem Schloß angezeigt und von Seite desselben alsdann auch beigewohnt worden sei.

798. [1] Vgl. RE. vom 16. Apr. 1687 (n. 674) u. w. d. a. und unten vom 9. April 1795. — Diese vorliegende RE. findet sich in ein Ausschreiben zusammengefaßt als „Verordnung gegen die ordnungswidrigen Uebungen und Gebühren an den Landgerichten“ unter dem 10. Mai 1794. in der Mandatensammlung des Kirchenarchives. — Das hienach folgende Bedenken, welches den Beschlüssen zu Grunde liegt, ist im Rp. unter dem 26. Febr. d. J. im Auszuge eingetragen.

Ueber den ersten Gegenstand trachteten Wir nach Anleitung der vom Stadtbot zu Lichstall eingeklagten Beschwerdspunkten allen Aembtern und denen, über welche besonders geklagt worden, mit etwas mehr Nachdruck von uns angemessen erachtete Fragen vorzulegen, deren Innhalt so wie die von iedem Ambt erhaltene Antwort Wir die Freyheit nehmen, Ew. Gnaden auszüglich samt unserm iedesmaligem Befinden darüber anmit ehrerbietig zu hinterbringen.

Die erste Frage war „Ob die ordinary Gerichte nach Besag Uns. Gn. HH. und Obern Landesordnung und der neuen Grossen Raths-Erkanntnuß vom 3. Septbr. 1787, welche die Abhaltung der ordinary Gerichte aufs Neue befohlen, würklich gehalten werden, oder ob nicht vielmehr öfters unnöthige kaufte Gerichte Platz greifen, die viele Kösten verursachen."

Hierüber kam die Antwort aus den meisten Aembtern, daß dießorts die Ordnung dahin befolgt werde, daß man nehmlich die ordinary Gerichte halte, wenn Partien vorhanden, nur gebe es zuweilen ein Aufschub von einigen Wochen. Homburg aber bemerkte, daß in diesem Amte nichts als die drei in der Landesordnung bestimmten Rechtstäge vor dem Heuet, der Ernd und dem Herbst gehalten werden, sonsten aber keine ordinary Gerichte üblich seien. Die kauften Gerichte betreffend, so werden diese meist auf Begehren der Partien, oft wegen Fertigungen, selten aber wegen Schuldsachen gehalten.

Ueber diesen Punkt sind Wir der einhelligen Meinung, daß es wegen den ordinary Gerichten lediglich bei der Landesordnung und der Erkanntniß vom 3. September 1787. sein Verbleibens haben, die ordinary Gerichte pünktlich zu Erleichterung der Partien nach deren Anleitung gehalten, die kauften Gerichte hingegen soviel möglich ausgewichen und damit ebenfalls nach der Ordnung verfahren werden solte. Erkannt. Bleibt nach Anleitung des Bedenken bei der Ordnung und der Erkanntnuß vom 3. Septbr. 1787.

Die zweite Frage gieng dahin: „Ob bei einem kauften Gericht von ieder Partie, wenn sie nicht ab- und an die ordinary Gerichte gewiesen werden wolle, gefodert werde, daß sie eine Gerichtsbewilligung ab dem Schlosse hohlen soll."

Darüber sind die Auskunften aus den Aembtern verschieden. Farnsburg äusserte sich dahin: „wenn mehrere Parthien, ausser derjenigen, so das kaufte Gericht zuerst begehrt, das Gericht gebrauchen wollen, so werden sie, ohne an ein ordinary Gericht gewiesen zu werden, und ohne Gerichtsbewilligung fürgelassen.“ Wallenburg hingegen fordert von ieder Parthie eine Gerichtsbewilligung und gibt zum Grunde einen Mißbrauch des Stadtboten selbst, der vormals eine Generalbewilligung ab dem Schloß gehabt, die er auf Kosten der Partheyen gelten gemacht und die der Herr Landvogt nun zurückgezogen habe. Liehstall und Riehen meldeten, die erste Bewilligung gelte für alle. Homburg haltet dafür, es solte iede Partie eine Bewilligung haben, es sei aber nicht in Uebung, und werde deßwegen niemand an die ordinary Gerichte verwiesen. Und Münchenstein ist über diesen Gegenstand zweideutig oder undeutlich, indem es meldet, nur der Kläger zahle die Bewilligung.

Angehend nun diesen Gegenstand, so sind Wir des Dafürhaltens, daß allenfalls die erste Bewilligung allerdings für alle, so das Gericht brauchen wollen, gelten und diejenigen, so das Gericht nicht angestellt, deßhalben keineswegs an die ordinary Gericht verwiesen werden solten, weil sie nicht eine eigene Bewilligung vorgewiesen, und würde also dißorts dienlich sein, das Nöthige gegen die betreffenden Aembter zu rügen. Erkannt. Soll nach dem Bedenken verfahren und geschrieben werden.

Die dritte Frage war folgende: „Ob bei einem kauften Gerichte alle Partheyen dasselbe apart ganz zu zahlen haben oder nicht vielmehr diejenige Parthie allein, so das Gericht gekauft habe.“

Riehen Homburg und Mönchenstein erwiederten hierauf, es sei dießorts nichts Ordnungswidriges bekannt. Die, so das Gericht kaufen, zahlen es, und die andern, so vorkommen, ihre allenfalls sonstige Gebühren nach T. II. 3. und III. 1. der hohen Landesordnung. Liehstall hat von Alters her sich für ein Kauft-Gericht ℔ 1. 6 ß von dem, so es verlangt, bezahlen lassen, die übrigen Partien aber zahlen ausser dem gewohnlichen Urteilgeld nichts. In Frenkendorf hingegen

koste ein kauft Gericht ℔ 1. 10 ß, im übrigen halte man's wie zu Liehstall. Farnsburg bezieht ℔ 1. 10 ß vom Käufer des Gerichts allein. Wallenburg endlich gestund, daß ihre Gerichte von ieder Parthie, so ein kauftes Gericht gebrauche, ℔ 1. 5 ß bezahlen machen, und zwar aus dem Grunde, weil in der hohen Landesordnung T. III. 1. für ein kauftes Gericht, ohne sich einzulassen, ob es mehrere oder nur eine Parthey brauchen, 1 fl. zuschreibe, und zudem sei die Entfernung der Richter, die sich zum Gericht zusammenfügen müssen, zu beschwerlich, ihr Lohn zu gering und die ganze Stelle zu lästig, als daß sie nicht dieses kleinen Vortheils genoß sein solten, um so mehr, da man sie sonst wegen ieder Kleinigkeit könnte zusammenkommen machen.

Wenn Wir nun diese Uebungen in Erwägung gezogen, so können zwar nicht in Abrede sein, daß das Gerichtsitzen für die dazu ernannte Landleute öfters nicht unbillig für eine Beschwerde angesehen werden mag, indessen aber, da Wir bereits anzurathen die Freyheit genommen, die kauften Gerichte so viel möglich auszuweichen, durch dessen Beobachtung mancher Beschwerde bereits abgeholfen wäre, zudeme der Sinn der hohen Landesordnung, III. 1, keineswegs, wie Wallenburg ihn versteht, sondern vielmehr deutlich dahin gehet, daß ein kauft Gericht Ein Gulden und nicht mehr kosten soll, wie denn auch nach III. 1. das Gericht, wenn auch nur eine einzige Partie vorgewesen, dieselbe mit Mehrerem nicht als 1 Gulden zu beschwären erlaubt, so stehen Wir in den Gedanken, daß überall in Ew. Gnaden Landschaft ein kauftes Gericht nur von derjenigen Partie, die es anstellet, bezahlt, von den andern Partien nur die übrigen ordinary Gebühren entrichtet, und wenigstens der Tax für ein solch kauftes Gericht nicht ungleich, sondern nach der Ordnung überall auf 1 Gulden gesetzt sein sollte. Erkannt. Bleibt bei dem in der Landesordnung bestimmten Tax.

Es wurde viertens von uns gefragt, „ob die Richter an einem kauften Gerichte, wenn sie nicht viel zu thun haben, neben den gewohnlichen Kosten noch etwas für sich fodern.“ Davon wollten die Aembter Farnsburg Riehen Liehstall Mön-

chenstein und Wallenburg, welch letzters aber besonders die dießortige Ordnung nach eigenem Sinn wie vorgemeldt auszulegen beliebt, nichts wissen. Homburg hingegen berichtete, wenn nur Einer ein Gericht kaufe, müsse er neben den ordnungsmässigen Kosten iedem Richter 6 Batzen zahlen, diese Kosten werden aber den Partien, die absolut ein kauftes Gericht haben wollen, vorher angezeigt, und glauben die Richter, davon die meisten vom Gerichtstabe sehr entfernt, diese Gebühr fodern zu dörfen, weil sie sonst in die Nothwendigkeit kämen, aus ihrem eigenen Seckel zu zehren.

Nach unserm Erachten ist iede eigenmächtige Lohnserhöhung ordnungswidrig und verdient Ew. Gnaden Ahndung, — indessen können Wir dennoch bei diesem Anlasse nur bemerkungsweise vorzustellen nicht umhin, ob es villeicht, um so mehr, wenn auf den ordnungsmässigen Taxen für kaufte und ordinary Gerichte bestimmt gehalten und keine Ausdehnung, wie Wir es angerathen, gelitten wurde, nicht auf eint- oder andere Art angehen könnte, entfernten Richtern ein mässiges Kopfgeld neben der gewohnten Gebühr obrigkeitlich gutzuheissen, zumalen uns solches der Billigkeit eben nicht gar unangemessen scheint. Erkannt. Bleibt bei der Taxordnung und soll das Nöthige an Behördten geahndet werden.

Ueber unsere fünfte Frage, „ob an den ordinary Gerichten etwas über den Tax begehrt werde“, erfolgte die allgemeine Antwort, daß man dißorts nach der Landesordnung verfahre, wobei es also sein Verbleibens haben wird. Erkannt. Bleibt dabei.

Was aber endlich unsere sechste Frage, „was man nehmlich für eine Gerichtsbewilligung heische“, anbetrift, so waren auch hierüber die eingelangten Berichte verschieden.

Farnsburg hat 2 Batzen von der Parthie, so das Gericht begehrt, Wallenburg 6 Kreuzer, Liehstall nichts, Frenkendorf aber 5 Schilling, Homburg das Schloß ℔ 1. 10 ß. und ebensoviel das Gericht, Mönchenstein der Herr Landvogt, für ein kauftes Gericht auszuschreiben, 2 Gulden und die Landschreiberey und die Richter auch so viel. Riehen der Herr Landvogt bezog bißhin 5 ß, er wünscht aber, da der Hr. Ver-

weser Notarius Linder ihm gesagt, er glaube, ein Hr. Landvogt zu Riehen habe nach alter Uebung wie Mönchenstein 2 Gulden zu fordern, daß die in seiner Competenz so unbestimmt bewilligten Gebühren ausdrücklicher festgesetzt werden möchten. Die Landschreiberey habe laut Bericht Herrn Linders von einem kauften Gericht nach alter Uebung 2 fl. und für Ritlgeld Futter und Maal 1 fl., also 3 fl. nebst noch den ordnungsmässigen Schreibtaxen. Hierüber erlauben uns Ew. Gn., daß Wir bei der so sehr obwaltenden Verschiedenheit, die sich nur auf Uebung und nicht auf die Ordnung gründet, Hochdero eigenes Urteil, dem Wir diese Sache anheimzustellen angemessen erachten, lediglich erwarten. Erkannt. Lassen es Mne. Gn. HH. in Ansehung der HH. Landvögte biß auf weitere Verfügung bei der bißherigen Uebung bewenden, in Ansehung der Landschreibereyen und Gerichte aber bleibt es bei der Land- und Tax-Ordnung.

Nun kommen Wir zum zweiten Theil unsers Auftrags, zum Betragen des Stadtbots zu Liehstal, der den Anlas zu dieser Untersuchung gegeben hat. Farnsburg klagte bei uns über denselben, er stelle oft unnütze Gerichte an und sein Sohn übernehme Prozesse, wodurch öfters grössere Kosten erwachsen. Von des Stadtboten Gebühren, deren Tax in der hohen Landesordnung, III. 13, deutlich beschrieben, ist uns nichts bekannt geworden, daß derselbe zuwider der Ordnung sich verfehlet. Damit Wir aber doch hierüber sowohl als über die Frage, ob es billig, daß Landleute andere Landleute durch den Stadtboten betreiben lassen, uns näher beleuchten möchten, begahrten Wir von dem Herrn Stadtschreiber zu Liehstal einen amtlichen Bericht, und diesen nehmen dermalen die Freyheit, da Wir seine Auskunft sehr gründlich gefunden, Euer Gnaden in Beischluß vorzulegen und unmaßgeblich anzurathen, nach Anleitung desselben zu verfahren, des Stadtboten Sohn aber das Advociren niederzulegen und ihm auch das Schuldentreiben nicht anderst zu erlauben, als wenn etwann sein Vater unpäßlich wäre.

Wir überlassen — — aber alle diese unvorgreifliche

Gedanken E. G. weisern Entscheide und verharren mit schuldiger Hochachtung E. G. Treugehorsame und Unterthänige

Die Verordneten zu den Landes-Sachen.

Erkannt. Soll dem Stadtboten zu Liestal angezeigt werden, keine Prozesse zu übernehmen, seinen Sohn nur, wenn er unpäßlich ist, anzustellen, und daß M.G.H. sich versehen, daß er übrigens nichts wider die Ordnung vornehmen werde. Uebrigens wird ihm verboten, die Schulden derjenigen, die unter dem nemlichen Gerichtsstab stehen, zu betreiben, sondern soll solches durch den Gläubiger selbs oder durch iemand aus dem Dorf ohne Extra-Kosten geschehen.

---

799. ***Kaufgerichte. Fertigungen. 9. April. 1795. (Rp. d. T.)***[1] — Bedenken L. Landcommission — findet wegen der Anzahl der Gerichtsabhaltungen, deren jährlich 4 ordinäre sind, sowohl als der dabei üblichen Gebühren, — es bei der Lands- und Taxordnung durchaus sein Verbleibens haben sollte.

In Ansehung der Fertigungen wolle die Landsordnung II. 3, daß für dieselben erst dann ein Kauftgericht zu halten, wann deren mehrere vorhanden und selbige eine besondere Zusammenberufung der Gerichtsleute ertragen mögen, und wegen den Schuldbetreibungen, III. 2, daß solche nur an ordinary Gerichten verführt werden sollen. Es wäre also dem Hrn. Landvogt aufzutragen, wegen der Fertigungen nach dem Sinn der LO. II. 3, wenn nicht besondere Gefahr vorhanden, zu verfahren, wegen der Schuldbetreibungen aber ebenfalls nach dem Sinn der LO. III. 2. die Parteyen soviel immer möglich an die ordinary Gerichte zu verweisen, als wodurch denn schon vermuthlich ein guter Theil der Klagen des Gerichts über die vielen kauften Gerichte wegfiele. —

Wegen dem Kaufen eines Hauses durch einen, der nicht im Dorf verburgert, so sollte solches niemahl geschehen,

---

799. [1] Vergl. RE. vom 10. Mai 1794 (n. 798) und GRE. vom 1. December 1788 (n. 791).

es sei dann zuvor M.G.H. Consens eingeholt, zumal die Erfahrung gelehrt, was für Folgen daraus entstehen, wann einer einen rechtlichen Titel seines Aufenthalts an einem Ort habe, ehe ihm noch der Einsiz hochobrigkeitlich bewilliget.

Ueber ein ferneres Begehren des Gerichts, daß keiner Haus und Land verkaufen sollte, wenn er im Rechten, er habe dann denjenigen bezalt, so ihn getrieben, und daß auch ein Schein von dem, wo das Land versetzt, vorhanden sei, daß selbiger des Handels zufrieden, findet L. Landcommission, daß für Sicherheit des Creditoren gesorgt, doch, wenn der Schuldner nicht rechtlich betrieben, nur auf der LO. II. 8 genau gehalten werden sollte, die will, „daß so oft — —". Wäre aber ein Schuldner von seinem Creditoren betrieben oder im Rechten, so soll er allerdings nichts verkaufen, er habe dann denjenigen für die Schuld bezahlt, wofür das Recht gegolten, oder er habe die Einwilligung seines ihn treibenden Creditoren, die Veräußerung vorzunehmen, und sollten dergleichen Schuldbetreibungen um so mehr — nur an ord. Gerichten statt haben, da bekannt, daß bei derlei Anlässen durch Anstellung kaufter Gerichte, die den Richtern so nachteilig, noch überdiß Gefährden gesucht werden und ein Creditor vor dem anderen sein Recht heimlich zu verbessern meyne, woraus oft Zwist und Unordnung entstehen.

Betrefend den Antrag des Gerichts: Man sollte einem Ledigen oder Bevögteten, wo man Gefährden vermuhte, nicht fertigen, biß L. Waisenamt darüber erkannt, findet L. Land-Commission, daß Ledige, die majorenn sind, keiner Vormundschaft mehr unterworfen, mithin für sich handeln können, betrefend aber die würklichen[2], so verfüge die Vogtsordnung für die Landschaft, daß ohne Vorwissen der Hrn. Aemter die Vögte nicht ein einiges Stük von ihrer Pflegpersonen Gütern verkaufen vertauschen noch sonst veräußern sollen, und nach dieser Verordnung sollte lediglich verfahren und durch Befolgung derselben allfallsigen Beschwerden gesteuert sein. —

[2] Fehlt: Pupillen.

Erkannt. Soll durchaus nach dem Bedenken verfahren und zu diesem Ende eine Abschrift desselben dem Hrn. Landvogd überschickt werden.

---

800. *Angelobung bei den Aemtern. 11. November. 1795. (Rp. d. T.)*[1] — Erkannt. Werden die Herren Aemter und die Gerichte auf der Landschaft künftigs bei Angelobungsfällen immer deutlich erklären, warum es zu thun sei.

---

801. *Erklärung über Freiheit, Gleichheit, unverjährbare Menschenrechte, in specie Gleichstellung der Landmit den Stadtbürgern. 20. Januar. 1798. (GRp. d. T. S. Ochs VIII. S. 291. f.)*

---

800. [1] Vgl. GRE. vom 24. Novbr. 1727 (n. 704), RE. vom 5. Juni 1745 (n. 739). — Veranlassung: Schreiben von Wallenburg meldet, es werde M.G.H. nicht unbekannt sein, daß seit einiger Zeit von Erbsverglichen, Theilungen etc. die Gelübde, welche den Hrn. Aemtern über die Zufriedenheit der Contracten von den Interessenten an Eidesstatt geleistet worden, unter vielerlei Vorwand übertreten und diese religiose Handlung auf eine leichtsinnige Weise profanirt werde. Noch hinlässiger werde das eidliche Angeloben an den Gerichtsstäben hintangesezt und übertreten, obschon Hr. Landvogt zum öftern die dagegen Fehlbaren nach der LO. III. 5 mit Geldbussen angesehen, daher Landvogt anfrage, ob bei sich ereigneten Fällen, wenn der eint- oder andere sich mehr als einmal gegen diese wichtige Handlung vergehen würde, der Fehlbare nicht M.G.H. zu höherer Rechtfertigung sollte verzeigt werden.

Anhang.

Entwurf einer Stadtgerichtsordnung aus dem sechzehnten Jahrhundert (Staatsarchiv St. 30). [1]

1. *Gerichtseröffnung und Säumnisbusse der Richter.* [1] — Des ersten daz der schultheis des weltlichen gerichts und die zehen sollent tag-lichs, so man gericht hat, an das gericht gan und ouch in dem richt-huse sin, als man das ander in den rat verlutet hat, oder ob man nit rat hette, zů sumer zit so es VII, und zů winter zit so es achte schlecht, und der schultheis mit sampt inen nydersitzen und aufahen richten. und welicher von den zehen also nit da ist, und ein urteil mit der frog umbgangen were ee er keme, von dem sol I ß zů bes-serung on gnad durch den schultheissen genommen werden, den er by sinem eid gehorsamklich geben und in den stock gestossen und des niemand erlassen werden soll.

2. *Mindeste Richterzahl.* [1] — Wenn ouch der schultheis VII heren hat, so mag er richten uber erb und eigen. deßglichen der vogt umb frid und frevel biß an das blůt.

3. *Säumnisbusse der Urtheilsprecher.* [1] — Ob aber sach were, daz die zehen zů der rechten zit, als man zů gericht sitzen sol, nit gnůg da werent, so sol der schultheis under [2] des gerichtz amptlůten ein frog tůn, ob er zů rechter zit gesassen sye, und welicher der zehen derselben zit nit da ist oder erschint, von dem sol on gnad der ß zů bůß genommen werden und er dest minder nit denselben tag (ob anders der schultheis gericht hat) sin statt besitzen und urteil

---

[1] Ueber das genauere Datum vgl. die Schlussbemerkung. — Zur Vergleichung mit diesem Entwurf sind die demselben entsprechenden Stellen des ältern Rechts in den Noten aufgeführt. Die Gerichtsordnungen vom Ende des 14. Jahrhunderts (n. 64), vom 29. Octob. 1411 (n. 95), vom 23. Juli 1457 (n. 148), vom 14. Septemb. 1539 (n. 264) und von 1557 (n. 286) sind auch hier als GO. A, GO. B, GO. C, GO. D und GO. E bezeichnet.

1. [1] GO. B art. 1. 2., RE. vom 7. Juli 1485 in GO. D art. 71, GO. E art. 11. 14. 161.

2. [1] RE. vom 25. Octob. 1513 in GO. D art. 158, GO. E art. 18. 19.

3. [1] GO. C art. 4, GO. D art. 69, RE. vom 7. Juli 1485 in GO. D art. 71, GO. E art. 12.

[2] Am Rand beigefügt: „den urteilsprechern, so zůgegen sind, und“

sprechen und keinen lon von demselben tag uff dem richthuß am sampstag nemmen noch hoischen.[3]

4. *Unentschuldigtes Ausbleiben der Urtheilsprecher.*[1] — Und welicher von den zehen zů schaffen hette, also daz er von der statt ryten oder gan wolt oder sust an das gericht nit komen mochte, derselb sol sich am abent davor zů dem schultheissen fügen oder zů im schicken und im sollich sin ußbliben verkunden, damit der schultheis sich morndes an desselben stat umb ein andern bewerben mog. und welicher das nit tete und darüber ußbliben, der soll, als dick und vil das beschee, V ß zů pen verfallen sin on ableßlich in den stock ze bezalen.

5. *Ersatzrichter.*[1] — Und ob der schultheis also zů ziten[2] an den richtern[3] mangel haben wurd, so sol er gwalt haben, von dem alten gericht, so des nechsten jars gesessen ist, einen oder mer zů beschicken und inen by den eiden gebieten lassen und den oder die an der nüwen urteilsprecher stat, so da mangeln, setzen soll, on angesehen wie die zunft einander vorgand. ob im aber an statt der hohen stuben yemand gebreste, darumb sol er zů den houptern schicken, die mogent von der stuben oder von den reten, so der zunften sind, ordnen und gebieten lassen ye nach gestalt der sach, als das von alter also gebrucht ist.

6. *Austritt Belehnter.*[1] — Und welicher under den zehen urteilsprechern von einem heren belähet oder begabt ist, der solle umb desselben heren sache kein urteil sprechen. wer dawider tete, der sol nach erkantnis der reten gestroft werden.

7. *Austritt wegen Verwandtschaft und Betheiligung.*[1] — Es sol ouch niemand in der parthye sach, die im oder sinen kinden biß in die vierde linien gesipt ist, urteil sprechen. wo die sipschaft witer reicht, alßdann sol er urteilen nach dem rechten, es were dann sach daz einer der sach, darumb gerechtiget wirt, gwin oder verlurst

---

[3] Am Rand beigefügt: „Welicher ouch von den zehen also zů rechter zit an das gericht keme und vor dem ein urteil umbgot mit urloub dannen gat, der sol des tags ouch kein gelt von dem rat nemen. gat er aber on urloub dannen vor oder nach dem urteilen gangen werent, der sol aber des tags sins ß von dem rat mangeln und darzů V ß zů besserung verfallen sin."

4. [1] RE. vom 7. Juli 1485 in GO. D art. 71, GO. E art. 11. 14. 161.

5. [1] RE. vom 24. April 1504 (n. 208) und 21. April 1505 (n. 210$_1$).

[2] Am Rand beigefügt: „ein besetzt oder volkomen gericht haben müßt und er"

[3] Am Rand beigefügt: „so von den zunften der reten oder der gemeind sind"

6. [1] GO. B art. 15, GO. C art. 2, GO. D art. 73, GO. E art. 15.

7. [1] GO. E art. 2.

wartend were, darinn sol er by sinem eid ouch nit urteilen und ein yeder sich by sinem eid also selbs rechtvertigen.[2]

8. *Pflicht der Rückkehr der Räthe ins Gericht.*[1] — Wenn ouch die urteilsprechere, so der alten reten sind, vom gericht in den rat berüft und durch den rat widerumb geurloubt werden, ob dann die stund so lang das gericht sitzet nit verschinen wer, so sollent sy wider sitzen und dem gericht ußwarten, als ob sy nit hinuf berüft worden werent.

9. Und uff das so wyset der urteilsprecher eid von wort zů wort also.[1]

10. *Kleingericht.*[1] — Von des cleinen gerichtz wegen. Die zehen urteilsprechere die sol man in zwey teilen und yegklicher teil sol ein halb jar sitzen und urteil sprechen umb cleinfüg handschulden und sachen die under zehen pfund treffen. was aber zehen pfund und daruber, auch frid und frevel antrifft, das sol an vorgericht gehandelt werden. und sol man cleingericht halten noch dem imbismale zwurent in der wochen an dem montag und an der mitwochen, ob es anders nit fyrtag sind.

11. *Urtheilgeld am Kleingericht.*[1] — Item was urteilgeltz an dem cleinen gericht fält, das sollen der schultheis, die urteilsprechere und die vier amptman und der gerichtzknecht, ob der zůgegen ist, under einander glichlichen teilen.

12. *Gebühren bei Kaufgerichten.*[1] — Von koufter gerichten wegen. Were ouch yemand fromd oder heimsch, die umb furderlichs ußtrags des rechten in kouften gerichten handeln wolten, dasselb gericht sol der schultheis nach dem vorgericht in der anrüfenden parthye costen machen und der schultheis das gelt[2] empfahen, vor und ee das gericht sitzet, und davon die urteilsprechere, so gegenwurtig sind, sich selbs, schryber amptlute und des gerichtz knecht ußrichten und bezalen und sollich gelt keinen amptman empfahen lassen, umb das von sollichen personen nit mer genomen werde dann sy billich geben sollen. und sol davon werden yedem urteilsprecher, so zůgegen ist, I ß, dem schultheissen XXII den., den vier amptman yedem IX den., dem schryber II ß, dem gerichtzknecht XX den. dem gericht zů bieten. und blipt im utzit uberig, das sol dem, der das gericht kouft hat, wider werden. doch dem schryber und amptlüten an anderer ir

---

[2] Am Rand zu diesem Artikel: „NB. der frowen sipschaft halb, do kein kind ist."

8. [1] GO. B art. 5, GO. C art. 5, GO. D art. 72, GO. E art. 16.

9. [1] Zu diesem Artikel am Rand: NB.

10. [1] GO. C art. 7, GO. D art. 23. a., Ordnung vom 7. Febr. 1433 (n. 122), GO. E art. 170—172.

11. [1] GO. D art. 23. b., GO. E art. 170—172.

12. [1] GO. C art. 26, GO. D art. 9, GO. E art. 169.

[2] Am Rand: „namlich ein gulden."

belonung mit schryben und urteilgelt on abbrochen und die ordnung wyset.

13. *Kosten bei Intervention Dritter in Kaufgerichten.*[1] — Wurde ouch ein sach also in koufgerichten gehandelt und der handel die dritte und vierde person oder sust yemanden berüren und derselb darzů ze reden hette, wie sich das gefügte, derselbig sol ouch zůgelassen und gehort werden, doch daz derselb alßdann nach markzal das koufgericht sol helfen abtragen.[2] tete sich aber yemand also inflechten on recht fügsam ursach, der sol nach erkantnis des gerichtz dem teil oder parthyen, so das gericht bezalt heten, iren costen ablegen.

14. Hie setz die ordnung, wie man den kranken nachgericht halten sol etc., in novo.[1]

15. *Bannen des Gerichts. Ausschliessliches Recht der Amtleute und der Parteien zum Auftreten vor Gericht.*[1] — Der schultheis soll ouch taglichs, so das gericht sitzet, vor allen dingen das gericht bannen lassen und niemand anders dann durch ein geswornen amptmann sin sache eroffnen und reden lassen, es were dann sach daz einer sin selbs rede tůn wolt, sollichs sol im nachgelassen werden, doch daz er sich in sollichen reden den amptlůten und des gerichtz ordnung vergliche, also daz er nit mer dann zwo rede tůn soll, es were dann sach daz im von der widerparthye nüwerung begegnet, alßdann sol das gehalten werden ouch nach ordnung des gerichtz.

16. *Auftreten von Fürsprechen. Verweisung der von ihnen behandelten Sachen an das Nachgericht.*[1] — Were aber sach daz yemand, er sye fromder oder heimscher, in merklichen sinen anligenden hendeln ungemeint were sin selbs rede ze tůnd oder der geswornen amptlůten einen ze nemmen, sin sachen im rechten zů verwalten, und einen fromden nit des gerichtz fursprechen mit im brechte, derselb fursprech mag desselben rede im rechten, doch allein des ersten vorgerichtz,[2] wol tůn, doch mit dem underscheid, ob die sach der massen were, daz sy desselben vorgerichtz[3] nit ußgetragen werden möcht, daz dann der oder die parthyen, so also fromd fursprechen bracht hetten, nachgericht oder gastgericht koufen sollen und vor sollichen nachgerichten ir sachen fur und fur handeln und furnemmen und ir reden der lenge nach aller notdurft furtragen, biß die zů ende bracht werden, umb das das vorgericht mit sollichen langwirigen hendeln nit belestiget und ander sach dadurch hinderstellig

---

13. [1] Zu diesem Artikel am Rand: NB.

[2] Am Rand beigefügt: „und sol nit schuldig sin, allein ouch das gericht zů koufen.“

14. [1] RE. vom 25. Januar 1508 in GO. D art. 108—110.

15. [1] GO. C art. 9, GO. D art. 1, GO. E art. 162.

16. [1] GO. D art. 75. a, GO. E art. 219.

[2] Corrigiert in: „die II ersten vorgericht“

[3] Corrigiert in: „derselbn II vorgerichten“

gemacht, sunder andern fromden und heimschen darneben ouch gerichtet werde, als eins yeden notdurft erfordert.

17. *Verweisung langwieriger Rechtshändel an das Nachgericht. Ausnahmsstellung der Obrigkeit.* — Ob ouch unser burger und hindersessen oder ein gast wider ein burger oder hindersessen mit sollichen langen grossen hendeln fur unser statgericht zů recht kommen und bede oder der einteil begerte ir rede dem schryber an die federn ze reden und das nach der ersten rede furohin ze tůnd beharren wolten, semliche hendel, ob sich die in die lenge verziehen und sich nach clag und antwurt zům rechtsatz nit schicken wolten, oder ob sy sust so vil und merklich schriften zů verlesen inleyten und dieselben mer dann ein mal in gericht gelesen werden můßten, sollich hendel sollen ouch in kouften nachgerichten als vorstat gehandelt und ußgetragen werden. doch ob ein rat utzit vor gericht zů schaffen hette, der solle als die oberkeit ungebunden sin.

18. *Freiheit der Partei bei Wahl des Amtmanns.*[1] — Man soll ouch einem yeglichen cleger den fursprechen lassen volgen, den er erfordert und begert ze haben, und sol ouch der cleger denselben fursprechen zů end uß siner angehepten sach behalten, es wer dann das der fursprech ine in siner sach sümpte oder mißhütet hette und das gericht erkante daz er von im gesumpt were,[2] so mag er einen andern fursprechen nemmen, welichen er will, ußgenomen den, den sin widerteil in dirre sache hette genommen und gevordert, oe geverde.

19. *Vorbereitung der Amtleute auf die Verhandlungen und Anstand in denselben, bei Strafe des Schadensersatzes. Triplik.*[1] — Es soll ouch dheiner des gerichtz amptmanne dhein sache an dem gericht *offnen noch furnemen,*[2] der cleger hab dann sin sache vorhin sinem redner furgeleit, daz er die wisse ze offnen. es soll ouch kein amptman unverhort und on angeben siner parthye fur sich selbs utzit in recht reden. ob er das tete und sin parthye das widerredte, darumb sol er nach erkantnis des gerichtz gestroft [0] und deßhalb durch den richter gestroft[0 3] werden, sunder sollen die amptlüte der lüten rede schlechtlich und erberlich, on gefarlich valsch ußzüg und verblůmung, zům kurtzisten die sach begriffen werden mag, tůn und allen onnotdurftige umbwort vermyden und keiner dem andern mit inrede noch spetzworten in dhein wyse irrung zůfügen, ouch ir yeglicher in einer sach nit mer dann zwurent reden, sunder wann ir yeder zwurent geredt hat, sollent sy den rechtsatz tůn und umb die sach der urteil und des rechten begeren und fragen lassen. were aber sach,

---

18. [1] GO. C art. 25, GO. D art. 5, GO. E art. 168.

[2] Am Rand beigefügt: „oder der fursprech by sinem eid behalten tůt, daz er im sin sach nach siner notdurft nit wisse furzetragen und sich des nit verstande."

19. [1] GO. A art. 36, GO. C art. 17, GO. D art. 25, GO. E art. 217.

[2] Durchgestrichen und ersetzt durch: „an sich nemen."

[3] Durchgestrichen.

daz des antwurters redner in siner nachrede utzit nüwerung brechte, darzů der cleger ze reden haben meinte, das ze tůnd sol im der richter nit gestatten, es sye dann das nach siner frog, die er darumb tůn sol, bekant werde, das sollichs zů verantwurten und zů der sach dienend sye. und diesen artickel sol der schultheis und vogt als die richtere vestigklich halten, umb das des gerichtz sachen gefurdert und nit als bißhar durch semlich der fursprechen langen reden und gezånk geirt noch hinderstellig gemacht werden. *dann so die lut also durch sy gehindert und sich clerlich erfinden wurd, so sollen die oder derselb amptman sollichen costen nachteil oder schaden iren bystanden parthyen ußzerichten. und zů bezalen schuldig sin. davor sollen sy gewarnet sin. *[4]

20. *Verbot der Schiedsprüche für Schultheiss und Amtleute. Erlaubnis zur Theilnahme an Theilungen und Vergleichen.*[1] — Es soll ouch dhein schultheis noch gesworner fursprech dheinen satz noch hendel, die nit sin nechsten gesipt frund vatter můter kinder brůder oder swester angangen, an sich nemmen, sunder dero gentzlich můssig stan und des gerichtz sachen warten. wurden sy aber zů erbteilungen oder andern gůtlichen tagen erbetten und komen, darumb mag einer II ß zů lon nemmen und nit mer, die parthyen wollent sy dann selbs gůtwillig on ir anfordrung witer belonen, das mögen sy doch zimlicher wyse wol nemmen.

21. *Unabhängigkeit von Schultheiss und Amtleuten.*[1] — Der schultheis und der fursprechen keiner sollent ouch by niemanden, der vor gericht zů schaffen helt und dero reden sy nit getan hand, nit essen, ouch dhein schenky noch utzit von denselben oder iren frunden nemmen, noch ir wybe kinder oder gesinde nemmen lassen by iren eiden, in dhein wise.

22. *Schultheissenpflichten. Vorgang der ältern und der fremden Sachen.*[1] — Der schultheis sol ouch mit sunderheit alle stuck, so in der ordnung sins eids, die er jerlich swert, begriffen sind, vlyßlich halten und volziehen, als die davon wysen ist, und mit sunderheit sol er tåglichs ye die eltesten sachen zwuschen den heimschen furnemen und das den amptluten ze tůnd bevelhen. aber die frömden gest soll er vor allen dingen furdern und ußrichten.

23. *Wahrung der Gerichtsautorität. Unparteilichkeit des Schultheissen. Stichentscheid.*[1] — Der schultheis solle ouch alle amptlůt des gerichtz in rechter gehorsamy und meisterschaft halten und inen nit gestatten, das gericht mit ungeburlichen sachen und worten ze helligen, sunder was sachen nach des gerichtz ordnung und gebruche

---

[4] Scheint zu dem ursprünglichen Text erst später hinzugeschrieben.

20. [1] GO. C art. 23, GO. D art. 28, GO. E 214.

21. [1] GO. C art. 24, GO. D art. 37, GO. E art. 215.

22. [1] GO. C art. 12, GO. D art. 4, GO. E art. 160.

23. [1] GO. C art. 10, GO. D art. 2, GO. E art. 164.

ir entschaft und ußtrag haben mögen, daz er darumb dheinen rechtsatz noch frage bescheen lassen. sust soll er sich in recht keiner parthye mer dann der andern erzöigen, von oder zůsprechen, sunder[2] sol sitzen als ein richter und uff den rechtsatz des rechten frogen ungeverlich, umb das, ob es zů schulden keme daz die urteilsprechere in den urteilen sich halb und halb glich zweyen wurden, daz er darinn dest fryer sprechen und ein meres machen und durch dhein parthye verdacht werden moge.

24. *Rechtzeitiges Erscheinen der Amtleute.*[1] — Die amptlut des gerichtz sollent by iren eiden taglichs so man gericht hat in dem richthuse sin, vor und ee man das ander zeichen in den rat lütet, oder so man nit rat hette, vor der gesetzten stund, namlich in dem winter so es frůw VIIIte und im summer so es VIIne slecht[2], und welicher under inen das also übersesse und keme nachdem das gericht gesessen ist, von dem sol der schultheis on gnad I ß nemen zů bůß und den in den stock stossen.

25. Setz hiehar. Wie burger und hindersessen einander furbieten sollen. quere in ordine antiquo.[1]

Bedenk den burgereid, daz dheiner den andern anders dan vor den beden statgerichten furladen sol.

Laß der unzucht ir recht etc. umb schuld haben ze richten.[2]

26. *Kaufhausschulden.*[1] — Was das koufhuß berürt und gichtig kouf sind, sol vor den koufhußheren bliben und sy daruber ze richten haben, fromden und heimschen, nach lut ir ordnung.

27. *Ueberschreitung der Befugnisse des Kaufhausschreibers.* — Wurd aber utzit vor einem koufhußschriber gehandelt[1] als vor einem gemeinen schryber bestetet, darumb mag er fur sich selbs brief machen. er sol aber kein bůch haben als er bißhar getan hat, darin er dieselben sachen geschriben hat, under dem schin als ob es ein koufhußbůch wer. dann so hinfur me in der gestalt also utzit under dem schin der koufhußordnung gehandelt und das zů rechtvertigung komen wurde, das solle gegen mengklichem fur uncreftig und daruff

---

[2] Am Rand beigefügt: „on argwon sich halten und“

24. [1] GO. C art. 13, GO. D art. 24, GO. E art. 221.

[2] Am Rand beigefügt: „und da der lüten warten, so vor gericht zů handlen haben.“

25. [1] GO. C art. 54, GO. D art. 20, GO. E art. 177. — Hiezu am Rand: „ut habetur in antiquo“

[2] Mit anderer Tinte beigefügt: „NB. in den nüwen art. vitzthůmb ampt der brotbecken und muller halb.“ — REE. vom 13. Decemb. 1475 (n. 165) und vom 10. Febr. 1487n GO. D art. 131.

26. [1] REE. vom 21. August 1417 (n. 100) und vom 14. Octob. 1441 (n. 128).

27. [1] Am Rand beigefügt: „das koufe umb pferd, ligende güter, umb schulden und dergliche so nit koufmans war ist vor im“

nit geurteilt werden, dann so vil und uff rechtvertigung der sach recht sin wirt.

28. Hic ponetur art. ex confederatione.[1]

29. *Vorrechte auswärtiger Kläger bei der Pfändung gegen nicht erscheinende Beklagte.*[1] — Laßt ein ußlendiger gast einem burger oder insässen fur gericht bieten und das gebot bescheche dem burger oder insassen mund am mund, oder so er nit zů huß begriffen,[2] siner hußfrowen kinden oder dienst, so by iren jaren sind, angesagt, und er uff sollich furgebot ußblibe[3] on merklich eehaft, die einen yeden im rechten entschuldigen,[4] man sol[5] alßdann dem gast uff sin anrůfen zům ersten gericht richten[6] und im pfender[7] geben fur sin schuld, ob es anders die ansprach zins oder geltschuld berůrt.[8] dieselben pfender mag er der stet gesworneu koufeler oder gantmeister uberantwurten, der sol dann dieselben pfender dem, des sy sind, verkunden nach der gant recht in III tagen ze lösen. wo er das nit lösen tůt, so mag der koufeler die verganten und verkoufen und[9] dem gast bezalung der houptschuld und erliten costens tůn in bysin des die pfender gewesen sind. ob aber des costen halb span wurd, darumb sollen sy rechtlich luterung ergan lassen.

30. So aber das furbot von des gasts wegen dem burger oder insässen nit mund an mund bescheche und er ouch nit [0]eigen hußwonung,[0 1] efrowen oder ehalten hett, man sol im drystund zů huß und hof bieten. kompt er nit zům ersten gericht, man gyt den tag dem gast gewartet biß zům andern gericht, und ob der verantwurt nit kompt, vom andern gericht zům dritten, und ob der antwurter also zům dritten rechtztag nit erschine, man sol dem gast alß obstat sin recht gan lassen und dem ungehorsamen die büß on gnad abgenomen werden, namlich vom ersten furbot V ß, vom andern X ß, vom dritten l ℔, die er ouch on alle ußrede geben oder legen sol. vermeint er dann ursach darzetůnd, die ine im rechten entschuldigen,

---

28. [1] Bund vom 9. Juni 1501 in GO. D art. 90—92.

29. [1] GO. C art. 59, GO. D art. 76, GO. E art 21.

[2] Am Rand beigefügt: „und aber in der stat were“

[3] Am Rand beigefügt: „und von der stat gan oder ryten oder sich verbergen und nit finden lassen wolte“

[4] Am Rand beigefügt: „dem sol die ungehorsamy abgenommen werden.“

[5] Am Rand beigefügt: „ouch“

[6] In den Text hinein geschrieben: „uff ligends und varends“

[7] Am Rand beigefügt: „die des dritteils besser dann die schuld ist“

[8] Am Rand beigefügt: „und der gast sin schuld mit brief oder by sinem eid erwysen tůt.“

[9] Am Rand beigefügt: „zůvor die ungehorsamy und darnach“

30. [1] Durchgestrichen.

die sollen im behalten sin. wirt er dann der ungehorsamy lidig erkant, so sol im das gelegt gelt[2] wider folgen.

31. *Entschuldigungsgründe für Nichterscheinen am Gericht.* — Es sind ungevarlich echaft, die einen yeden im rechten entschuldigen, gefengknis, siechtům, der weder zů kilchen noch strassen mag gan, und herren not und wilde wasser und der by dem Land nit were ungevarlich.

32. *Widerklage gegen fremde Kläger.* — Des widerrechten halb ob ein gast dem burger furboten und der burger gegenfordrung ze haben vermeint und darumb des gegenrechten begert, das sol er vor siner antwurt anziehen, damit ein recht mit dem andern zůgang. und ob der gast durch einen anwalt klagt, so sol der anwalt ouch gewalt haben, sollichs widerrechten ze pflegen, in aller moß als ob der secher selb gegenwurtig wer, und ob er den gwalt nit gnůgsam het, so sol er darumb bestant tůn, sust sol im der anclagt ze antwurten nit schuldig sin.

Doch mit unser eidgenossen zůgewandten halb sol es gehalten werden nach lut der punden.

33. *Gerichtsstand der belegenen Sache.*[1] — Was sachen ouch erbfel, *eigen,*[2] ligende gůter,[3] frid und frevel berůren, die sollen gewisen und berechtiget werden in den gerichten da die gefallen ligend oder bescheen sind. betrefe es aber ligende gůter, so umb zins oder schulden versetzt sind, darumb mag ein yeder sin recht sůchen, wie sin verschrybung und das recht zůlaßt.

34. *Haftung der Eigenhörigen für ihre Herren.*[1] — Behept ouch yemand der unsern einen fromden, der einem heren von eigenschaft lehenschaft oder von vogtye wegen zůgehört oder in sinen zwingen und bennen gesessen ist und im dient mit stür und gewerfe, hohen und nidern diensten, mit gebotten und verbotten als gewonlich ist, und im in sollicher maß gewant ist, ob er sin ungenossamy neme, daz der herr ine darumb zů strafen hett, derselbig soll fur sins herren schuld, die sin herr dem unsern ze tůnd ist, haft und pfand sin, also daz man dem unsern gegen im und dem sinen gelangen lassen sol das recht sin wirt.

35. Werent ouch einicherley lute durch iren herren wyter versetzt oder verschryben, dem soll ouch gelebt und nachgangen werden.

36. *Verbürgung bei Vertretung von Eigenleuten durch ansässige Priester und bischöfliche Beamte.* — Wolt ouch dhein priester oder laysch person, so in unser stat gesessen und aber unsers gnedigen herren des bischofs von Basel hof verwandt sind, yemanden fromden

---

[2] Am Rand beigefügt: „oder pfand“

33. [1] GO. C art. 75, GO. D art. 84, GO. E art. 34.

[2] Durchgestrichen und ersetzt durch: „und“

[3] Am Rand beigefügt: „die do hofig oder lehen sind, ouch“

34. [1] GO. C art. 77, GO. D art. 85, GO. E art. 36. — Am Rand die Ueberschrift: „Wer fur sinen herren haft sin soll.“

zů recht in unser stat behalten, das mogen unsers gerichtz amptlut tůn, doch daz dieselben zůvor und ee einen ingesessen burger zů burgen geben sollen, der der sach gemeß sye, also ob der fromd in recht oblege, daz der burger im darumb antwurten und gnůg sin sol.

37. Deßglichen soll es gehalten werden, ob ein frömder einen andern fromden in unsern stetten zů recht behalten wolt.

38. *Rechtliche Folgen des Personalarrestes.*[1] — Welicher ouch den andern in unsern beden stetten mit dem stabe anfallet oder behept, es sye umb geltschuld oder umb frevel, wirt da dieselb angefallen person mit recht lidig erkant, so sol der sy angefallen hat iro ablegung tůn nach bescheidenheit und erkantnis des gerichtz umb sollichen costen und schaden, den dieselb behepte person fur sich selbs und ouch ob sy uff die zit roß oder ander vihe harin zů markt gefürt, sollicher behebung halb empfangen hett. wurde aber die angefallen person beclagt von sachen wegen, deren sy nit mißgichtig oder der sy uberzugt wurde und doch nit ligende gůter ußwendig unser beden stetten zwingen und bennen gelegen von eigenschaft wegen berůrte, so soll dem cleger gegen der angefallen person, es sye umb zinß von ligenden gůteren die sin underpfand werent, oder umb ander schuld und ouch umb frid und frevel, die sich in unser beden stetten zwing und benn begeben hetten, gericht werden und gelangen was recht ist. ⋈[2]

39. *Cautionspflicht des auswärtigen Klägers um Leib und Leben.*[1] — Wurde ouch yemand frömder einen andern, er were fromd oder heimsch, mit recht ansprechen umb sachen, die im berůren mochten lybe oder leben, derselb cleger sol vorab das gericht ablegen, namlich III ß I den. geben, die des gerichtz amptlut under sich teilen, als das von alter har homen ist.

40. *Cautionspflicht des einheimischen Klägers um Leib und Leben.*[1] — Wurde aber ein heimscher ein frömden umb sollich sachen lyb oder leben berůrend ansprechen, der sol nit schuldig noch pflichtig das gericht abzetragen.

41. *Bussen für unbefugte Schuldverhaftung.*[1] — Es solle ouch niemand den andern umb geltschulde in unsern beden stetten in dheinem huse vahen noch frevenlich daruß nemmen, es sye dann in einem offen winhuse, dann wer das uberfůre und es von dem, so gefangen ist,[2] kuntlich gemacht wirt, so sol der in also gefangen umb sollichen frevel bessern dryer man unrecht. wurde aber ye-

---

38. [1] GO. C art. 74, GO. D art. 82. 83, GO. E art. 31. 32.

[2] Scheint ein Verweisungszeichen zu sein, vielleicht ein ausgelöschtes, da später sich kein ihm entsprechendes findet.

39. [1] GO. C art. 80, GO. D art. 77 c., GO. E art. 39.

40. [1] GO. C art. 81, GO. E art. 40.

41. [1] GO. C art. 84, GO. D art. 89, GO. E art. 33.

[2] Am Rand beigefügt: „vor gericht clagt und“

mand den andern ab einer thüre oder ab einem laden eins huses zerren oder ziehen, in meinung ine umb geltschulde zů fahen und inzelegen und ine also ouch inlegte, der sol demselben ingelegten sinen costen ablegen und darzů einen slechten friden verbessern, und sol ouch der, so also gefangen worden ist, den tag vor dem andern, der ine gefangen gehept hat, fry sin und uß gefengknis gelassen werden.

42. *Rechtliche Folgen bei Bruch der Arrestversicherung.*[1] — Wann ouch der vogt schultheis oder die amptlüte einen fromden, so also angefallen wirt, in glüpt oder eid nemmen und denn derselb nit haltet, kompt dann der, so ine behalten hat, und clagt das vor gericht, so sollent die amptlut uff denselben acht haben, und so er in der stat ergriffen wirt, so sol man ine beheben und inlegen und vor gericht zů im clagen und ine nach des gerichtz erkantnis lassen strofen und bessern. wolte aber ein sollicher nit in unser stat kommen, man sol im darumb verkunden und ein gesetzten tag bestymen, daruff er erschinen und horen soll, was darumb recht sin wirt. keme er daruff aber nit, man sol das sinem herren schryben, daz er ine darumb strafen und dem unsern zů bezalung oder umb sin fordrung zů ußtreglichem rechten verhelfen wolle. tete aber einer sin ungeverliche eehaft dar, die ine billich entschuldiget, damit sol er lidig sin, doch er siner getanen eidglupt nachmals stat tůn soll.

43. *Aufnahme von Uebelthätern.*[1] — Nachdem ein stat Basel loblich gefryet ist und harbracht hat, daz sich die ihennen, so in der archt sind, by inen enthalten mögen, doch ob demselben achter yemand nachfolgt und rechtz gegen im begert, dem sol der zů recht gehalten werden nach lut derselben fryheit sag.

44. *Rechtlosigkeit Bänniger.*[1] — Wann nach aller bäbstlichen und keyserlichen rechten ußwysung dhein bannig mensch in clegers wyse im rechten zůgelassen, sunder verachtet werden sol, darumb so ist geordnet, daz dheinem bennigen menschen, diewil er im bann ist, uff sin clag an unsern gerichten zů beden stetten ze antwurten nutzit bekent, sunder in clegers wise rechtloß als billich ist gelassen werden soll.

45. *Rechtliche Wirkungen des Bannes.*[1] — Und umb das sich mengklich wisse vor dem bann zů verhůten, so ist geordnet daz alle die, so sich zů beden stetten in den ban verkunden lassen, alle diewil sy darinn sint, zů dheiner gemeinschaft weder des rats noch der zunften oder geselschaften weder zů lieb noch zů leid zůgelassen, sunder davon verslagen und gemitten werden sollen. darzů sol inen

42. [1] GO. C art. 76, GO. D art. 30, GO. E art. 210.

43. [1] Am Rand die Ueberschrift: „privilegium pro contumac. (? oder continen.) extraneos.“ — Freiheitsbrief vom 19. August 1488 (n. 181).

44. [1] Am Rand die Ueberschrift: „Bennig lüt.“ — GO. C art. 52, GO. D art. 79. 80.

45. [1] GO. C art. 53, GO D art. 81.

ouch die zit sy also im bann sint dhein knecht noch magt dienen noch werken. und welicher also uber XIV tag im bann blipt und funden wirt, der soll einem rat X ß zů besserung on gnad von im ze nemen verfallen sin, und so manig wochen er daruber im bann blipt, so dick sollent X ß von im zů besserung genommen werden.[2]

46. *Verbot ungegründeten Heimschlags gültverhafteter Grundstücke an den Gültberechtigten.*[1] — Wie man ligende gůter, so umb zinß gebuwen werden, uffgeben sol. Item wa ouch yemand dem andern ligende gůter acker und matten oder gårten, die er gebuwen het umb einen jerlichen zinß uffgeben will, die er und sine kind (ob er dheins hatt), die zů iren tagen komen sint, nit gebuwen mogent, solliche gůter sy mit ergangen zinsen vor dem schultheissen in gericht in gůtem buw uffgeben sollent, und im ouch dieselben gůter verschriben geben, wo und nebent wem die gelegen sind, und sollent ouch lyblich zů den heiligen sweren, daz sy die noch ander gůter nit gebuwen mogent. erfunde sich aber darnach in kunftigen ziten, daz ein sollicher, wer der were, der also sin gůter uffgeben hette, ander ligende gůter buwte und sich der underzůge, derselb so das tete sol die gůter, so er vormals uffgeben hette, widerumb buwen, ob der lyher im die lassen will, umb den zinse als er sy vor gebuwen hat ee er sy uffgab, und denselben, dem er die gůter uffgeben hette, umb die versessen zinse, die dazwuschen und die gůter wůst gelegen von den gůtern gefallen sint, entschedigen und im darumb gnůg tůn.

Und darumb wirt die frucht, so dem erteriche und den bomen noch nit abgenommen ist, fur ligend hab geacht und darumb als umb ligend gůt gericht und angriffen, es sye von versatzung schuld oder erbfellen halb ze teilen.

47. *Busse oder Pfändung gegen zu frühzeitig weggehende Beklagte.*[1] — Were ouch yemand gehorsam für gericht kommen und one erloubt des schultheissen oder widersachers dannen gienge und dem gericht nit ußwartete, von dem sollent V ß oder pfand dafur on gnad genommen werden, und sol der schultheis dem, der sin gehorsamy also erzeigt (ob der cleger nit da were oder nit clagen wolt oder ob die sach uff die zit nit furgenomen werden mocht) erlouben hinweg ze gand, dann des beclagten vliß und gehorsamy billich großer sin sol dann des anclegers.

48. *Rechtliche Folgen des Ungehorsams des Klägers.*[1] — Fůgte sich ouch, daz der cleger, so einem andern het lassen furbieten, selbs ungehorsam wurde und nit darkeme und das von im clagt wirt, der

---

[2] Zu diesem letzten Satz am Rand die Bemerkung: „NB. wem das bevolhen werde“

46. [1] Dieser Absatz 46 befindet sich auf einem in dem Manuscript des Entwurfs liegenden freien Blatt. — n. 201.

47. [1] GO. C art. 55, GO. D art. 6, GO. E art. 181. 182.

48. [1] GO. C art. 57, GO. D art. 7, GO. E art. 183.

soll zů glicher wise umb sollich sin ungehorsamy gestraft werden als davor geschriben stat, wann doch in sollichem des clegers ungehorsamy großer geschetzt wirt dann des anclagten.

49. *Ungehorsamsbusse der Nichterscheinenden.* [1] — Wenn ouch das gericht[2] uffstot und furer nit richten will, so soll der schultheis die amptlut ieglichen insunders frogen und rechtvertigen, wem sy furgebotten haben und weliche und wer erschinen sind oder nit. ob dann einicher[3] fur gericht nit komen und das gebot verachtet het, so soll der schultheis den amptluten gebieten, von stund an in derselben huser ze gand und die pen, so daruff stat, erfordern oder pfender ußtragen und nemmen und niemanden darinn ze schonen.

50. Deßglichen sol es gehalten werden, ob yemand uff furgebot gehorsam erschine, des rechten wartet und sich ab sinem gegenteil, der ungehorsam wer, erclagte, daz der schultheis der ungehorsamy nachfaren, den amptluten wie vorstat inzebringen gebieten und darinn niemand schonen soll.

51. *Contumazbussen gegen einheimische und fremde Beklagte.* — Namlich das erst bot, so beschicht mund an mund und der dem also gebotten ist on eehaft ursach ußblibt, tůt V ß, und sol im furer by X ß und uff das drit, ob er zům andern gebot also ußblib, by l ℔ den. gebotten werden, und so er also zům dritten nit erschinen und das recht verachten, so sol dem cleger oder gehorsamen sin recht uff sin clag und behalten ergan.

52. *Beweis der Vorladung von Fremden.* — Ob ouch yemand fromden ußlendigen[1] zum rechten verkunt, das[2] wirt uff des geswornen botten widerantwurt geurteilt ye nach gestalt der sach wie sich in recht gepurt.

53. *Verzeichnung der Contumazbussen.* — Es sollen ouch alle die, so also ungehorsam werden, durch des gerichtz schryber in ein sunder bůch uffgeschriben, damit die pen inzeziehen nit vergessen werd.

54. *Vertheilung der Contumazbussen.* — Und umb das dem dest geflißner nachgangen werd, so soll der dritteil sollicher besserung dem schultheis und den vier amptmann und der zweyteil einem rat zůgehören und in den stock gestossen werden. doch was gebotten by X ℔ oder V ℔ den. [0] oder darunder [0] [1] bescheen, daran sollen die amptlut nit teil haben, sunder dasselb gelt einem rat allein zůstan.

55. *Einsperrung bei Pfänderweigerung. Vorbehalt nachträglicher*

---

49. [1] GO. C art. 114, GO. D art. 10, GO. E art. 180.

[2] Hier beigefügt, aber wieder durchgestrichen: „ee die recht stund erschinen tůt"

[3] Am Rand beigefügt: „er were mann oder frow, edel oder unedel"

52. [1] Hinzugeschrieben: „uff ir getan pflicht."

[2] Am Rand beigefügt: „sol in geschrift bescheen und"

54. [1] Durchgestrichen.

Einrede.[1] — Were ouch sach, daz yemand so frevel funden wurd, der sich sperte sollich pfender fur die besserung der ungehorsamy ze geben, den sol man ze stund umb sollichen frevel in ein kefy legen, biß daz er gehorsam wirt. denn in einem sollichen niemand schirmen soll ob er spreche, das er darzů ze reden hett, sunder so er sollich pfand gybt und gehorsamy bewyset, so mag er sich verantwurten ob er will. erfindt sich dann, daz ine sollich antwurt billich beschirme, man soll im sin pfand widerumb geben und zůerkennen.

56. °Wie man umb geltschuld pfender geben solt°[1] Fo. 12.

57. °Wie man uff der echter gůt, so vor den cruzen leisten, varen sol.°[1] Fo. 12.

58. °Wie man umb lidlon richten sol.°[1] Fo. 12.

59. °Was lidlon sye.° Fo. 12.[1]

60. °Wie man pfender umb verschriben zins und lidlon geben sol.°[1] Fo. 13.

61. °Wie man umb hof oder hußzins pfender geben sol.°[1]

62. °NB. Von Milchgelt, so al tag zů huß getragen wirt.°[1]

63. °NB. Den kochen und wirten ist kein ordnung von des zergeltz wegen.°[1]

64. Fo. 13. quatuor art. sup. uno sequentibus.[1]

65. *Gleichstellung älterer Bodenzinsausstände mit Handschulden.*[1] — Was ouch bodenzins von eigenschaft uber dru jar unbezalt usstanden, die sollen fur ein schuld geachtet und darumb als umb ander

---

55. [1] GO. C. art. 56, GO. D art. 14, GO. E art. 178.

56. [1] Durchgestrichen. — GO. C art. 60, GO. D art. 12, GO. E art. 24.

57. [1] Durchgestrichen. — GO. C art. 61, GO. D art. 78, GO. E art. 23.

58. [1] Durchgestrichen. — GO. C art. 62, GO. D art. 13, GO. E art. 175.

59. [1] Hiezu am Rand, aber durchgestrichen: „Es ist geordnet, wie der artikel anzeigt, daz es daby bliben, ußgenommen des amenlon und brustlons halb, diewil sollich verding uff ein jar, uff ein halbs oder zů ziten uff ein vierteil jars gesetzt werden, were da sach, daz der glouber dem schuldner uber einen monat nach verschinung des zils, darinn sich dann die schuld gemacht, ungeheischen gebeitet het, dem sol darumb als umb ein andere schuld und nit als umb lidlon gerichtet werden.“ — GO. C art. 63, GO. D art. 95, GO. E. art. 100.

60. [1] Durchgestrichen. — GO. C art. 64, GO D art. 100, GO. E art. 22.

61. [1] Durchgestrichen. — GO. C art. 65, GO. D art. 97, GO. E art. 28.

62. [1] Am Rand beigefügt, aber durchgestrichen.

63. [1] Am Rand beigefügt, aber durchgestrichen.

64. [1] GO. C art. 66—69?

65. [1] GO. D art. 101, GO. E art. 98.

schulden und nit als umb bodenzins gerichtet werden. Setzen hinfür signo ☞ infra.[2]

66. *Busse und Pfändung bei Versäumnis gerichtlich bestimmter Solutionsfristen.*[1] — Demnach ouch vil und menigerley sachen fur gericht kommen, in welichen dann entlich bekent wirt, das einer dem andern gnûg tûn oder utzit erstatten soll[2] umb schuld zinß lidlon oder der glich, darinn sol der schultheis die ordnung ansehen und der urteil statt ze tûnd gebieten by V ß oder X ß. dieselb pen sol ouch das gericht mit der urteil erkennen, und so darumb wider clagt[3] wurt vor gericht oder dem schultheissen, so sol er ze stund den amptluten bevelhen, derselben ungehorsamy nachzefaren. deßglich ob ouch der schultheis von amptz wegen yemanden umb erjagt schuld, verfallen zinß, hußzins, lidlon und derglich den schuldner ze warnen angerûft wirt ußrichtung ze tûnd, das sol er ouch tûn und gebieten lassen in der zit und by der pen lut der ordnung. ubersässe ouch yemand sollich des schultheissen gebott und es darumb fur ine zû clag keme, so soll er ze stund die amptlut in des ungehorsamen huß schicken und dem cleger umb sin ervolgte sach vollig pfand heischen und geben, und darzû ouch pfand nemen lassen fur die besserung, daby gebotten worden ist, und sollich pfand ze stund hinder den stetkoufeler legen, in aller wyse zû vertryben als umb erjagte schuld gewonheit ist. ☞[4]

67. *Gefangenen-Atzung.*[1] — Wer umb geltschuld ingeleit wirt, wie man den halten sol. Ob ouch yemand von den unsern umb geltschuld[2] in gefengknis gelegt wirt, ist geordnet, daz man dem, so also ingelegt ist, zû atzung witer nit schuldig sin sol ze geben dann mûß und brot nach notdurft, und zû fleischtagen zû yedem mal ein stuck fleisch, und dheinen win, sunder wasser zû trinken, und an einem frytag oder sampstag oder zû andern vasttagen ein par eyer oder I hering. deßglichen in den vasten ouch nit mer dann zû yedem mal mûß und brot und I hering.

68. *Betreibungsstillstand in Kriegszeiten.*[1] — Daz man uber die burger, so in krieg geleit werden, nit richten sol. Wann ouch zû ziten die unsern mit unsern eren zeichen von unser selbs oder von puntnis wegen mit andern unsern lieben eidgenossen ußziehen, welche also von den unsern zû stat und land verordnet werden und

---

[2] Diese Verweisung ist durchgestrichen.

66. [1] GO. C art. 11, GO. D art. 3, GO. E art. 173. Der ganze Artikel durchgestrichen.

[2] Durchgestrichen.

[3] Am Rand beigefügt: „oder umb execution des rechten angerûft"

[4] Siehe hienach art. 77.

67. [1] RE. vom 21. Juli 1495 in GO. D art. 36.

[2] Hinzugeschrieben: „oder ander zûsprüch"

68. [1] Nach einer Anmerkung Amerbachs im Manuscript von GO. D erlassen am 6. März 1507. Der ganze Artikel durchgestrichen.

hinziehen, ob die den lüten schuldig und zů recht verfaßt weren, da hat ein ersamer rat erkant, daz niemand uff dieselben knecht anrůfen, ouch wider sy noch uff ir gůt, diewil sy also in gehorsamy uß sind, weder durch geistlich noch weltlich gericht, ouch an der unzucht noch im koufhuse *procediert*[2] gerichtet noch geurteilt werden, sunder sollen dieselben sachen und schulden still stan, biß dieselben knecht wider anheimsch kommen.

69. *Ausnahmen.*[1] — Oh krieg infiele, wie man gericht halten sol. Ob ouch zů dheinen ziten swer und vygentlich kriegßloufe in disen landen und umb unser stat, davor uns der almechtig lang zit gnediglich verhůten wolle, und deßhalb die gericht uffslahen wurden, daruff sich dann etlich verlassen und ye einer den andern understan wurd umb ze tryben, darumb haben rat und meister einhellig erkant, daz man zůr wochen einen tag umb frid und frevel, die nuwlich begangen sind, gericht halten solle und nit umb alt vergangen frevel, deßglichen zůr wochen ouch ein tag schultheissengericht halten und daselbs allein mechnis, vergabung, kouf und verkouf uffrichten, ouch umb hußzins, lidlon oder wa einer etwas essiger spyse oder sust umb bar gelt[2] etwas erkouft het, oder ob einer pfender hinder im hette, die er nach gerichtz ordnung verkoufen wolt, deßglichen uber erbfall, ob sich die in mitler zit begeben wurden, umb alle sollich obbestimpten stuck und sust umb kein ander sachen ze richten. solliche gericht, so die zůgelassen, sollen allein unser burger[3] und sust niemand[4] ůben.

70. *Verbot willkürlicher Rechtsweigerung.*[1] — Item so yemand dem andern sin schuld in das bůch bekent und gesetzt hat und die bezalung in der rechtlichen zit[2] nit tůt, so das vor dem schultheissen zů clag kompt, sol er dem cleger *richten und niemand fur den schuldner bitten.*[3]

71. *Arrestfreiheit für hereinkommende Marktverkäufer.*[1] — Trostung der fromden von feils koufs wegen. gehort hindere ut habet signum [illegible] supra.[2] Wer uß dem land win korn holz und all ander veil

---

[2] In den Text hineingeschrieben.

69. [1] Der ganze Artikel durchgestrichen.

[2] In den Text hineingeschrieben: „von stund an zů bezalen“

[3] Am Rand beigefügt: „gegen einander“

[4] Verändert in: „wider niemanden“

70. [1] GO. C art. 99, GO. D art. 11, GO. E art. 176. Der ganze Artikel durchgestrichen.

[2] Am Rand beigefügt: „nach des schultheissen erster warnung“

[3] Geändert in: „on witer warnen richten, und niemand fur den schuldner, der also im bůch stat, sich erbitten lassen, der cleger begere es dann selbs gůtwillig.“

71. [1] GO. C art. 93, GO. D art. 88, GO. E art. 35. Der ganze Artikel durchgestrichen.

[2] Siehe hienach nach art. 78.

gût in unser statt füret, zû offnem märkt zû verkoufen, der sol fur sins heren schuld und nit fur sin schuld getrostet sin in unser statt und wider von uns an sin gewarsamy nach unser stet recht und gewonheit. welher aber zinß zehenden oder yemand der unsern etwas kouft gûts an sin schuld bringt, der sol bede fur sins heren und ouch fur sin selbs schuld und fur mengklichen getröstet sin. doch geverde hierinn vermitten, ob yemand utzit in die stat zû verkoufen bringt und umb sin schuld, ee er sollich ding verkouft, behept wurde, daz er denn erst meinen wolt das an zins zehenden oder an schulden yemanden bracht haben, denselben sollen sollich ußzuge nit schirmen. deßglich welicher zinß zehend oder koufgût umb belonung einem andern harin fürt, der soll ouch nit gefryt sin, aber der, von des wegen es gefürt wirt, der soll der ordnung geniessen.

72. *Ersatzpflicht und Strafe bei Arrestbruch.*[1] — Von verbotten gûtz wegen. Wurde ouch von einem wirt oder andern burgern oder insessen einicherley habe oder gûtz, so hinder im verbotten wer, one entslagung und one des clegers willen hin und enweg gelassen, der soll darumb vor gericht gestraft werden nach gestalt der sachen und erkantnis des gerichtz und dem cleger so vil gnûg tûn, als sich erfindt daz das gût wert gewesen, so hinder im verbotten ist.

73. *Strafe bei Arrestbruch.*[1] — Ao. 1503. Es ist ouch witer erkant geordnet und gesetzt hinfur creftiglich ze halten. demnach bißher von etlichen die verbott, so inen uff ire roß und ander ir habe und gûter bescheen sind, verachtet und dieselbig verbotten hab oder gût uß dem verbott frevenlich hingefürt genomen und entwert haben, daruß verachtung der oberkeit begegnet, damit dann sollichs ungestroft nit blibe, sunder welicher der ist, der einich gût, so mit unserm stabe verbotten ist, uß dem verbott frevenlich nympt oder fürt, der sol uns zû rechter pen die grosse besserung zû bezalen verfallen sin und deßhalb durch den vogt und fryen amptman in unserm namen beclagt und durch ein gericht, ob sich das also offenlich erfindt, mit urteil in sollich pen verfelt und erkent werden.

74. *Verbot gütlicher Arresterledigung.*[1] — Es soll ouch dheiner unser gerichtz amptman niemanden mit dem andern, des gût er hie in der stat Basel zû verbieten angerûft wirt, underston zû vertragen, sunder soll er das verbott thûn und die sach fur gericht kommen lassen, umb das das entslachgelt von sollichem verbott in den stock gefallen und komen sol. were aber sach daz der, so also verbotten wer, des gerichtz nit erwarten mochte und mit dem cleger überkeme, gyt er dann das entslachgelt, nemlich XVIII den., in den

---

72. [1] GO. C art. 16, GO. D art. 152, GO. E. art. 128. Der ganze Artikel durchgestrichen.

73. [1] RE. vom 4. Novemb. 1503 in GO. D art. 153, GO. E art. 129. Der ganze Artikel durchgestrichen.

74. [1] GO. B art. 9, GO. C. art. 15, GO. D art. 49, GO. E art. 222. Der ganze Artikel durchgestrichen.

stock, die mag der amptman von im nemmen und im das verbott entslahen. dasselb gelt sol ouch der amptman zům nechsten gericht one verziehen dem schultheissen antwurten, das in den stock ze stossende.

75. *Verzeichnis der Arreste.*[1] — Die amptlut sollen ouch solliche verbott ze stund dem schriber angeben, das in das verbotbüch zů verzeichen, damit der schultheis wissen mog das verbott ze rechtvertigen und das entslachgelt, so min herren gehort, davon inzeziehen.

76. Wie man umb geltschuld jagen und pfender geben sol. Und umb das mengklichem umb furderlich ußtrag des rechten an unsern gerichten gelangen moge und solliche umbzuge, die erbern lüten ....[1]

77. *Ordnung der Pfändungen Verurtheilter.*[1] — Daz ein burger oder insaß einem gast sin schuld insetzen mog in monatz frist zů bezalen. setze hinfur ut signo ☩[2]

Es ist ouch erlutert, daz es der heimschen burger und insessen halb by nest obgeschriben artikeln bliben soll. aber der fromden halb sol diß ordnung gehalten werden. namlich wirt ein heimscher burger oder hinderseß von einem fromden beclagt umb sin usstend unbezalt schulden, ist da [der heimsch dem fromden der schuld gichtig und urbuttig die schuld in des gerichtz büch zů bekennen und inzesetzen, daz alßdann der heimsch gegen dem fromden nit minder die IV wochen oder XIV tag, wie dann die schult harrürt, zil haben sol als ein heimscher gegen dem andern, doch mit sollicher versprechnis, daz der heimsch in mitel der rechtlichen zit des sinen dem frömden zů schaden geverlich nit entpfromden noch verendern, sunder nach verschinung der zit, wa die schult nit bezalt wirt, der schultheis dem gast furer richten sol mit warnung und pfandung, wie gerichtz recht ist.

78.[1] Were aber yemand fromder oder heimscher dem andern siner anclagten schuld nit gichtig und er aber deshalb in recht erwisen oder zů bezalen schuldig wurd, und derselb schuldner alßdann die schuld in des gerichtz büch zů setzen begert, das sol im nit me gestatet werden, sunder soll der schultheis im gebieten by einer pen, die schuld in VIII tagen, oder ist es lidlon, by derselben tagzit wie die urteil bracht hat die bezalung ze tůnd, und ob es wider fur ine ze clag kommen wurd, alßdann dem ancleger mit

---

75. [1] Der ganze Artikel durchgestrichen.

76. [1] Dieser angefangene Artikel (GO. C art. 60, GO. D art. 12, GO. E art. 24) durchgestrichen.

77. [1] GO. C art. 11. 60, GO. D art. 12. 93, GO. E art. 25. Der ganze Artikel durchgestrichen.

[2] Siehe art. 66 hievor. Hinter diesen art. 66 kommen nun art. 77 und 78 zu stehen.

78. [1] GO D art. 93 i. f., GO. E art. 25. Der ganze Artikel durchgestrichen.

pfand ze richten und der pen nachzefaren, wie die ordnung als vorstat anzoigt.

[illegible] supra[2].

79. *Verbot der Erneuerung abgeurtheilter Streitigkeiten.*[1] — Wer ein sach mit urteil vor unsern stetgerichten verlürt und die wider fur gericht bringt, der sol darumb bessern einen slechten friden.

80. *Busse für Fehlschlagen angebotenen Beweises.*[1] — Welicher ouch sin wysung und vermessen mit kuntschaft nit furbringt, als er sich erbotten hat, der soll darumb bessern einen slechten friden.

81. *Strafe bei Ueberweisung.*[1] — Welicher ouch in sachen frid und frevel nit berürend ganz nit gestendig sin nnd des uberzugt wirt, sol ouch bessern I friden.

82. *Kostenersatz an die gewinnende Partei.*[1] — Wer ouch einer sach mit recht underlyt, der soll sinem widerteil sin erliten costen widerkeren und abtragen, doch dem gericht die tax und messigung vorbehalten.

83. *Bürgschaft und Selbstzahlerschaft.*[1] — Wie man burgen angriffen. daz der hauptschuldner zůvor gerechtvertiget werden sol. ob sich aber einer fur selb schuldner und gulten gibt und verzicht etc.

84. *Eidbruch bei Geiselschaft.*[1] — Wes sich einer verschribt und verbindet, das soll er halten und dem nachgangen werden. darumb ist geordnet, daz ein yeglicher burger und inwoner unser stat Basel, der sich umb geltschulden zinse oder ander sachen verbindet oder verschriben hat ze leisten und rechte gewonliche gyselschaft ze halten, oder mochte er dieselbig nit leisten, daz er dann einen andern an sin stat in dieselbig gyselschaft legen soll etc., diewil dann brief und sigel nit der minst artickel ist, daruff der gloub gesetzt wirt, daz dann dem billich nachgangen und gelebt werden, sunder welicher also siner verschrybung inhalt nach[2] in leistung gemant wirt und er daruber nit leisten tůt und er darumb vor unserm gericht beclagt wirt, zů dem und uff sin gůt sol man richten als einem selb schuldner wie gerichtz gewonheit ist, biß der cleger benůgig

---

[2] Siehe art. 71 hievor, welcher demnach vor art. 79 zu stehen kommt.

79. [1] GO. C art. 94, GO. D art. 77. b., GO. E art. 115.

80. [1] GO. C art. 96.

81. [1] Dieser Artikel ist zwischenhinein 'geschrieben und mit NB. versehen.

82. [1] GO. A art. 42, GO. C art. 79. 95, GO. D art. 77. 77 a, GO. E. art. 30. 114.

83. [1] Zwischen den Text hineingeschrieben.

84. [1] Zu diesem Artikel am Rand: „antiquo.“ — REE. vom 20. April 1387 (n. 42.) und vom 8. Juni 1513 in GO. D art. 54.

[2] Am Rand beigefügt: „wissenlich“

gemacht ist und sol ine dhein ander leistung noch ußzuge nit schirmen. es mocht sich ouch einer so verachtlich daria erzeigen, er soll von dem vogt und dem fryen amptman beclagt und mit recht gebessert werden lut des artickels der nüwen ordnung des meineids halb begriffen.[3]

85. Daz man ligende güter mit ewigen zinsen nit beswerren sol. daz man ewig zinß ablosen mog.[1]

86. *Verbot des Eingreifens geistlicher Gerichte in Zins-, Gült- und Liegenschaftsstreitigkeiten.* — *Nachdem ein rat das weltliche statgericht von dem bystumb Basel verpfendt inhat, da ist geordnet,*[1] daz[2] burger und insessen in craft des burger eids umb leysch[3] zinß und gulten, wie hoch sy joch deßhalb gegen einander verschriben sind, °ouch umb verbrieft geltschulden°[4] und umb alle sachen ligende güter versatzung oder verkoufung betreffen vor den statgerichten berechtiget sollen und nit vor dem geistlichen. welher das daruber tete, sol zů pen verfallen sin ℔, daruff der schultheis und die amptlut yedes gerichtz sonder acht haben sollen, dieselben personen ze rechtvergen und die pen den ladenherren anzegeben.

87. *Frönungsverfahren.*[1] I. *Der grundversicherten Gläubiger. Auskündung. Liegenschaftsversteigerung. Ueberkauf.* — Frönungen. Will yemand geistlich oder weltlich personen ligende güter[2] umb boden- oder widerkouflig zinß[3] frönen und beziehen, das sol also beschehen[4]. der fröner sol die fronung tůn zů ziten so man gericht haltet vor dem schultheissen, °dem schryber°[5] und amptlüten, die sollen die fronung dem schryber angeben, denen gehort ze lon namlich I ß in den stock, dem schriber X den. die fronung inzesetzen, und dem schultheissen und amptlüten III ß under sich glichlich ze teilen, und dem amptman, so die fronung dem, des das gůt, ist er anders in der stat gesessen, zů verkunden IV den. — ist aber der, dem

---

[3] RE. vom 12. Decemb. 1487 (n. 179.)

85. [1] Hiezu am Rand: „NB. die Ordnung." 1450 in n. 143. I, RRE. vom 22. Octob. 1504 (n. 209.), vom 22. Novemb. 1514 in GO. D art. 113, Freiheitsbrief vom 19. Aug. 1488 (n. 181.), RE. vom 22. Nov. 1514 in GO. D art. 114, vom 26. Nov. 1527 in GO D art. 165 seq.

86. [1] Am Rand beigefügt.

[2] Hineingeschrieben: „alle leysch"

[3] Ersetzt durch: „verbrieft"

[4] Durchgestrichen.

87. [1] Ordnung vom 28. Febr. 1459 in GO. C art. 102—111, RE. vom 30. Octob. 1498 (n. 197.), GO. D art. 118—118 n., GO. E art. 94—107.

[2] Am Rand beigefügt: „in unser steten und dere zwing gelegen"

[3] Am Rand beigefügt: „oder ein zinßbrief (?) sin underpfand"

[4] Geändert in: „das sol vor dem schultheissen und statgericht also beschehen."

[5] Durchgestrichen.

das sin gefront ist, usserthalb den stetten Basel gesessen, alßdann sol man im die fronung in geschrift by einem geswornen botten verkunden[6]. und so also das gût oder pfand in fronung geleit und ouch verkundt worden und der, so dem gefront ist, die fronung vor uß-gang der *VI wochen und III tagen*[7] nit abtragen oder gerechtvertiget hat, wann dann die rechtlichen tag also verschinen sind und der froner witer anrûft, daz man im das gût oder pfand zû koufen geben sol, so sol man der eigen hand, so den bodenzins hat, ouch allen andern, denen dasselb gût pfand oder versetzt ist, und dem besitzer des gûtz, so vil der frôner und die amptlut wissen not sin, darzû verkunden, und so der froner koufen[8] will umb sin usstend versessen zinß mißbuw oder andern abgang lut siner verschrybung, so sol er bieten I ℔ III ß zinß den., daruff sol man im den kouf zûerkennen[9]. gat dann dem froner yemand vor mit bodenzins oder widerkoufig zinß oder elter versatzung, die sol er abtragen und vernügen umb zinß und houptgût. gat im aber iemand nach mit pfandtschaft uff demselben gût, wollent der oder dieselben nit verlust lyden, so mag yeder den andern mit I ß uberkoufen, und daz der letst, so kouft, alle die im vorgand abzetragen schuldig sin. und welicher den kouf behaltet, der sol I ℔ VII ß bar geben in den stock und er damit des gûtz eingesetzt heissen, ouch im darumb brief bekent werden.

88. *Liegenschaftseinweisung. Deren Dahinfall.* — Demselben nach sol dem, des das gefront gût ist und in besitz hat, daz er das

---

[6] Am Rand beigefügt: „ob er dawider ze reden hab, das in dry XIV tagen, oder so derselb witer ußer land wer, in dry VI wochen und nun tagen als fur das erst und fur das ander und fur das drit und lest gericht ze halten, und nach verschinung der ersten XIV (geändert in: „rechtlichen") tagen sol der froner zûm ersten mal für den schultheissen gan und sich anschriben lassen und bieten I ℔ I ß, und dann sol er die andern XIV (gestrichen) tag warten und denn zûm andern mal sich anschriben und bieten I ℔ II ß und dann die letsten XIV (gestrichen) tag warten, und wann die erloufen, will er dann koufen, mag er tûn, doch daz er, vor und ee im der kouf werd, behalten sol *zû got und den heiligen* (geändert in: „wie recht ist") sin schult was im der etc. schuldig sye oder warumb er gefront hat."

[7] Geändert in: „rechtlichen zit lut der verkundung"

[8] Geändert in: „den driten koff tûn"

[9] Am Rand beigefügt: „und sol der, des das gefront gût ist, nit mer zûgelassen oder gehort werden, daz er ußrichtung tûn wolle oder derglich, sunder sol der drit kouf on alle irrung fur sich gan, in ansehen daz sollich rechtvertigung in den VI wochen und dry tagen beschechen sin solt. hett aber sust yemand ander (hineingeschrieben: „so ouch zinß daruff het oder versatzung hett") darin ze reden oder brief oder anders darumb ze hôren, und das gericht dasselb ze hôren erkent, das sol alßdann zûgelassen werden."

gût rume oder umb den froner wider empfahe, in XIV tagen den nechsten by pen X ß den. gebotten werden. namlich will der besitzer by der besitzung bliben, so sol er dem froner fur den uechstkuftigen jarzins burgschaft oder ander sicherheit geben daran ine benügt. hett er aber sollich sicherheit nit ze geben oder nit empfahen tût inwendig den XIV tagen, so soll im die pen X ß abgenommen und das gût dem froner zû siner gwaltsame und niessung geben werden. doch so mag der, dem das gût gefront ist, in jar und tag dem nechsten nach der beziehung das gût von dem fröner mit abtrag der sach, darumb gefront ist, zûsampt dem costen lösen. [1] ob aber die losung vor ußgang der jarßfrist nit beschehe, wann dann der fröner nach verschinung jar und tag in gericht kompt und sich witer in gwalt und gewer ze setzen und zû besteten begert, das sol on verzug mit urteil erkent werden[2], und sol der froner nit schuldig sin yemanden darzû zû verkunden, in ansehen daz der, des das gût gewesen ist, die losung[3] in jar und tag ze tûnd zil gehept haben.

[4]

89. *Rechte der bei der Frönung abwesenden Gläubiger.* — Wer ouch yemand also uff einich gût gefaren, und dasselb gût einem andern ouch verpfendt oder sust[1] verfangen wer, und derselb uff die zit, als der erst froner den dritten kouf tan het, nit in lands, oder er inlendig, im uff dieselb zit nit darzû verkunt gewesen, oder daz derselb mit der verkundung durch den botten nit funden worden etc., so sol man es kunt tûn sinen nechsten frunden und erben, ob er dheine het, oder sinem vogt oder anwalt, dem er sine sachen hinder im zû verhandlen bevolhen het. versprechen dieselben die fronung, so sol die fronung volgen als vorstat. wer aber sach, daz niemand von sinen wegen die sach verstünde und dieselb fronung vor gericht furgang hat, *derselb hat gwalt, inwendig der jarßfrist dieselb fronung ob er will ze rechtvertigen oder den ersten froner zû uberkoufen,* [2] doch daz er demselben bede umb die sach, dar-

88. [1] Geändert in: „zûsampt dem gerichtz costen und den zinsen in mitler zit verfallen lösen und sol alßdann die fronung abe sin."

[2] Am Rand beigefügt: „und dem besitzer gebotten werden ze rumen."

[3] Am Rand beigefügt, aber durchgestrichen: „ouch die nachgenden versatzungen den ersten froner zû uberkoufen"

[4] Siehe hienach art. 92.

89. [1] Am Rand beigefügt: „von erbschaft oder anderer sach wegen"

[2] Geändert in: „die sol im kein schad sin, sunder mag derselbe uber kurz oder lang, wann er in land kompt, darnach inwendig der jarßfrist dieselb fronung, ob er will, rechtvertigen oder den ersten froner uberkoufen"

umb gefront ist, und den erliten costen[3] abtrag tûn sol, [c]und daz er ouch den kouf in stock bezalen sol und dem, so das gût gewesen ist, der losung in der vorgeschriben wise jar und tag nach sinem uberkouf gehorig sin, ouch daz umb ine empfangen werden sol als vorstat[c 4] und gehandelt werden sol als vorstat.[5]

90. *Frönungsverfahren.* II. *Der Handschuldgläubiger. Auskündung. Liegenschaftsversteigerung. Rechte der grundversicherten Gläubiger.* — Wie einer ligend gût umb schulden[1] oder ander ansprachen beziehen sol. Ob yemand umb sin schult[2] dem schuldner uff ligende pfander oder gûter faren will,[3] der soll dieselben gûter ouch fronen und inschriben lassen, und sol der schryber dieselben gûter schriftlich verkunden und an das koufhuß und richthuß uffslahen zû dry XIV tagen. darumb ob yemand, wer der ouch, ansprach an sollich gût ze haben vermeint, es wer von versatzung schult oder ander sach wegen, daz der oder dieselben ir ansprach zû den gesetzten gerichten ouch eroffnen und uff sollich gûter bieten mogen ob sy wollen. und wann die dry XIV tag genzlich verschinen sind, so sol dem besitzer des gûtz[4], ouch allen denen, so daruff boten haben, darzû verkunt und dasselb ligend gût[5] als ein varend gût uffbotten[6] und verkouft werden, und mag mengklich daruff bieten, und wer aller meist darumb bütet und gyt, dem sol der kouf zûbekennt und derselb des in lyblich besitzung und genieß gesetzt und daby gehandthabt werden, und mag niemand wider sinen willen das von im lösen noch umb kein sach in ansprechen dann der oder die, denen das gût umb ewig oder widerkoufig zinß [c]oder sust[c 7] verpfendt wer, denen sol er[8]

---

[3] Erweitert in: „gerichtz costen, ouch umb notwendigen buw nach erkantnis der funfen."

[4] Durchgestrichen.

[5] Hier noch folgendes später hinzugeschrieben: „Wer ouch also einich huß als vorstat beziehet und ingesetzt wirt, der solle ouch abtragen und bezalen sollich kuntlich schuld, die an nutz und buw derselben hußer komen und nit uber ein jar sind bliben usstan, es were umb kalch ziegel latten nagel und derglichen sachen, so uff die zit der beziehung usstündent. wo aber sollicher gezug uff die zit der fronung uber ein jar unbezalt ist bliben usston, dafur sol der froner von des huß wegen nutzit schuldig, sunder on schuld heissen und sin, darumb der, so den zug genommen hat, gejagt werden mag."

90. [1] Geändert in: „handschulden"

[2] Geändert in: „umb sin varend geltschuld oder ansprachen"

[3] Am Rand beigefügt: „oder mit urteil daruff gewisen wirt"

[4] Hineingeschrieben: „ob er inlendig ist"

[5] Am Rand beigefügt: „mit beladung aller ewigen und widerkoufigen zinsen, namlich die besserung daruff"

[6] Erweitert in: „zû einem', zûm andern und z (zûm dritten?) uffgerûft"

[7] Durchgestrichen.

[8] Hineingeschrieben: „uff sin insitzung furer"

umb zinß und houptgût benügen tün, sunder sol dasselb also ein ewiger kreftiger kouf heissen und sin.

91. *Rechte des Schuldners.* — Vor alten ziten hat der, dem das sin also vergantet ist, die losung ouch in der jarßfrist gehept zů dem sinen, und daz mit zinß, buw und costen.

92. Herfur signo ⁂[1] Und ob yemand also *über die jarßfrist lenger denn einen monat*[2] sich des bezogen gůtz nit in gwalt und gewer mit urteil setzen und besteten ließ, alßdann sol dieselb fronung desert uncreftig tod und ab sin, sunder der froner von nüwen dingen ze fronen schuldig sin, wie die ordnung als obstat wiset. tet sich yemand also mit selbs gwalt on erfolgt rechtens insetzen, ob yemand joch witer bezalung usstünde, er sol die verloren haben und der, des das gůt gewesen ist, im darumb ze antwurten nit schuldig sin, sunder mag derselb, ob er will, den froner, ob einich beserung uff dem gůt witer weder darumb es bezogen wer, betedingen furnemmen und mit recht sich des erholen.

93. *Concursverfahren.*[1] *Versteigerung der Fahrnis. Vorladung der Gläubiger zur Liegenschaftsversteigerung.* — Wurd yemand[2] erbloß oder von der statt fluchtig geben wurd, wie die schuldner uff das gůt faren und wie das angriffen werden sol.

Wo yemand in unser stat wonhaft so merklich schuldig wer, daz er sine gloubiger nit zů vernügen het, und er daruff von der stat oder dem rechten wiche und er uff der schuldforderer anrüfen in recht fluchtig geben wurd, oder ob yemands in unser stat Basel todes abgan und so vil ze gelten het, daz ine niemand erben wolt, also daz sich die erben sollichs erbs verzyhen teten und die abgestorben person erbloß blibe und die schultforderer umb bezalung in recht clagen, so sol das gůt[3] durch den schultheissen und amptlut von gerichtz wegen beschriben[4] werden und das varend gůt dem stetkoufeler oder gantmeister uberantwurt werden, der sol das zů yedermans rechten nach der gant recht verkoufen. das ligend gůt sol gefrönt und an dem richthuß und koufhuß durch den schriber schriftlich angeslagen und zů dry XIV tagen verkunt werden, ob yemand,

---

92. [1] Siehe hievor art. 88, hinter welchen art. 92 zu stehen kommt.

[2] Geändert in: „nach ußgang der jarßfrist in dem nechsten monat“

93. [1] Ordnung vom 28. Februar 1459 in GO. C art. 102—111, RE. vom 30. Octob. 1498 (n. 197.), GO. D art. 118—118 n., GO. E art. 94—107.

[2] Hineingeschrieben: „todes abgan und“

[3] Am Rand beigefügt: „wie das in den gerichten in beden stetten Basel funden werden mag, hinder geistlichen und weltlichen, im koufhuse, in clostern, hinder priestern und edellüten und hinder mengklichem, zů yedermans rechten“

[4] Hineingeschrieben: „und verbotten“

von was sach das were, es sye von bodenzins oder widerkouffig zins oder ander schuld und sach wegen[5] ansprach hette, daz der oder dieselben zů den gesetzten gerichtztagen im rechten erschinen und dem schryber ir gerechtigkeit angeben und umb ir ansprach verbieten mogen. und wann dieselb zit der verkündung der dry XIV tagen verschinen ist und der schultheis die güter verkoufen will, so sol man nach lut des verbotbůchs allen denen, so des fluchtigen oder aberstorben gůt verbotten haben,[6] uff ein genanten tag verkunden, daz man die güter verkoufen wölle, daz sy erschinen und daruff bieten ob sy wollen.

94. *Liegenschaftsversteigerung.* — Und sol alßdann der schultheis in geseßnem gericht ein stuck nach dem andern derselben ligenden güter fur hand nemen und das offenlich veil bieten umb ein sum geltz und höher denn es uber beladung der eigenschaft und ewigen zinsen wert sye, und sol man mengklich daruff bieten lassen, und sol der schultheis uff yedes bott uffrůfen zů einem, zům andern und driten male, ob yemand wer der mer geben wolte, und wenn er also einest, anderst und zům driten uffgerůft hat, wie recht ist, so sol er ein frog tůn, ob er nit dem den kouf geben sol der daruff boten hat, und ee der drit her gefrogt wirt, so mag mengklich bieten, aber als bald der drit sin urteil oder volge gyt, so sol dem, der zů letst und allermeist daruff gebotten hat, der kouf zů sinen handen mit beladung der eigenschaft und ewigen zinsen, was biß uff dieselb zit kuntlich gemacht ist das daruff stande, geben und er des mit urteil ingesetzt, ouch durch den schultheissen von eins ratz wegen daby gehanthabt und beschirmt werden,[1] und wann solliche güter, so einer fluchtigen oder erblosen person gewesen sind, also verkouft werdent in der wyse als vorstat, so sol der schultheis einem yeglichen, der also kouft hat, gebieten, das gelt, darumb er kouft hat, in VIII tagen ze geben und im ze antwurten by pen X ß den., und als mengen tag derselb darnach ubersitzt, als dick sol er X ß verfallen sin und von im genommen werden one gnade.

95. *Verrechnung des Erlöses. Beweispflicht der Gläubiger.* — Und wenn die güter genzlich alle verkouft sind, so sol der schultheis das gelt, so daruß erloßt worden ist, hinder sich nemen und einen monat lang hinder im behalten und dann die ganze summ, so uß ligendem und varendem erlößt ist, legen gegen der summ aller schulden, so man schuldig und darumb verbotten ist. mogent denn die schuldner alle daruß bezalt werden, wol und gůt, so sol der schultheis sollich bezalung von einem an den andern tůn biß yederman bezalt worden ist.

---

[5] Am Rand beigefügt: „an sollich gůt“

[6] Am Rand beigefügt: „ouch allen denen das gůt zinßhar oder haft ist, darumb die amptlůt insonders ir erfarung haben sollen“

94. [1] Am Rand beigefügt: „er sol ouch darumb die fronung I ß VII ß in den stock geben.“

Und damit der schultheis zů der rechnung dest baß wissen mog zů kommen, so sol er vor der rechnung die schuldforderer all für sich besenden und einen yeden lut sins verbots frogen, ob man im das also schuldig sye, und so verr derselb nit schriftlich bewysung darumb hat, so sol er sin schult, ist es uber X ß, by siuem eid den er darumb tůn sol behalten, uff das dann der schultheis mit den amptlůten die rechnung legen.

96. *Collocation.*[1] 1. *Falls alle Forderungen gedeckt werden können.* — Und sol man in sollicher bezalung vorab ußrichten bodenzins, hußzins, lybfel und gedingten gesindlone, amenlon und brustlone die nach lut der ordnung in rechter zit verfallen sind, darnach verbrieft zinß und gůlt mit sampt dem houptgůt, so uff denselben verkouften güteren gestanden sind, darnach den oder die, so vor andern umb ir bezalung ir recht genzlich erfolgt hetten, ob das also ußfündig gemacht wirt, und ouch die so umb ir schuld besonder ligend oder varende pfand gehept hetten, daruß so vil als man inen schuldig erloßt wer, darnach min gnedig herren als die oberkeit, die allen andern gemeinen handschulden vorgan sollen, und denselben nach all gemein handschulden einander nach lut irs verbots biß sy all bezalt werden als vorstat. es sollen ouch harin unser burger und gesworn insessen allen ußlendigen, so nit verbrieft zinß und gulten oder sonderig underpfand heten, mit bezalung vorgan. ist dann utzit ubrigs vorhanden, das sol den ußlendigen, so ir schuld erwysen oder behalten, an bezalung glichlich volgen nach markzal der summ ze teilen und nit wie sy an verbott vor oder nach gangen.

97. 2. *Falls nicht alle Forderungen gedeckt werden können.* — Were aber sach, daz die summ der schulden mer were denn des geltz, so uß dem gůt erloßt worden wer, so sol man vorab davon ußrichten und bezalen bodenzins, hußzins, lybfell und darnach verbrieft[1] zins und gůlt mit sampt dem houptgůt, so uff denselben ligenden güteren stat, ye den eltesten brief vor dem jungern, ob anders dieselben verbrieften zins und gult mit irem houptgůt von dem gelt, das uß den underpfenderen in denselben briefen begriffen geloßt ist, bezalt werden mogen. mochten aber dieselben verbrieften schulden mit den underpfenderen in den briefen begriffen nit bezalt werden, so sol man alßdann nach bezalung der personen, die sollich güter in iren briefen zů underpfand hand, so verr das gelt uß denselben underpfenderen erloßt gelangen mag, von dem, so uß andern gůt, das nit derselben personen underpfand bestimpt, erloßt worden ist, vorab bezalen gedingten gsindlon brustlon und amenlon, so nach lut der ordnung in rechter zit gefallen sind, und darnach die ubrigen schulden, die denen schuldfordern uber ir underpfänder dennocht sint bliben usston, und darnach die, so umb ir bezalung ir recht uff den schuldner und sin gůt erlangt hetten, und darnach ein rat als die

---

96. [1] REE. vom 9. Febr. 1508 und 31. März 1515 in GO. D art. 45. 46.

97. [1] Hineingeschrieben: „ablosig“

oberkeit, und inen nach die andern verbrieften schulden, die nit sonder bestimpt underpfand hetten, und dem nach die gemeinen unverbrieften handschulden von dem ubrigen gût, so noch denn vorhanden ist, yeglichem nach markzal geben und bezalen und nit nach dem ir yeglicher an dem verbot vor oder nach gat, umb das nit einer allein bezalt werde und die andern mangeln müssen. aber die burger und heimschen sollen den ußlendigen mit iren gemeinen unverbrieften handschulden an bezalung vorgan.

98. *Pfand am Nagel.* [1] — Hett ouch yemand pfender an sinem nagel, die besser werent denn sin schuld, dieselben pfender mag der schultheis wie vorstat verkoufen lassen und die besserung den gemeinen schuldforderen inziehen on inred des so das pfand hett.

99. *Präclusion der unangemeldeten Gläubiger.* — Were ouch sach daz yemand in unsern beden stetten, er were geistlich oder weltlich, der vogtbar und zů sinen tagen komen were, [1] die obberürte zyt uß, als die uffslahung verkundung und uffbietung oder verkoufung sollicher gůter und als die bezalung beschehen sol, nit verbotten noch sich anschriben lassen hette als vorstat, keme er darnach uber kurz oder lang und meinte ouch recht zů dem verkouften gůt ze haben, der sol sin recht verloren und an niemand sollicher fronung und kouf halb kein ansprach haben.

100. Were aber yemand frömder

101. *Collocationenprotocoll.* — Ouch sol der schultheis darumb ein sonderig bůch hinder im haben und alle ding von sollichen obgemelten sachen und rechnung darin schriben lassen, darzů ouch die ablosungen uff die erloßten gultbrief mit dem datum der ablosung ouch schryben lassen und die in einem sonderlichen gehalt behalten, umb das, ob es zů schulden keme, daz man die wißte ze finden. in glicher wyse sol der schultheis ouch uff die jüngern verschribungen, so uß sollichen gůtern nit bezalt worden werent und die eltern vorgenden verschribungen nit uberkouft hetten, schryben lassen, daz dieselben der verkouften underpfender halb crafftloß sin sollen, und daz inhabere derselben jungern briefen sust witer des schuldners gůt süchen mogen, wes und wie inen die verschribung zůgyt.

102. *Massaverschleppung.* — Machte ouch yemand sackman und flöchte das sin sinen schultfordern zů nachteil, wer im des mit wissen hilft ußtragen und darzů uffenthalt gyt, er sye geistlich oder weltlich, der solle zů rechter straf den schultfordern umb ire schulden ze antwurten und die zů bezalen pflichtig sin.

103. *Haftbarkeit für des Erblassers Schulden bei eigenmächtigem*

---

98. [1] Später hineingeschrieben.

99. [1] Am Rand beigefügt: „oder die gotzhuser durch ire amptlüt und die unsern, so bevögtet, und dieselben vogt in den stetten Basel gesessen werent“

Bezug dessen Guts.[1] — Lege ouch yemand in unser statt siech und zů bett komet, wer der ist, frow oder man, der sich des gůtz, der siech sterbe oder genese, diewil er im todtbet lyt oder nach sinem tod underzühet oder des utzit usser desselben siechen oder gestorben huse treit oder verendert heimlich oder offenlich,[2] der soll gebunden sin, alle die zů bezalen, den der siech oder abgestorben mensch schuldig bliben ist, und darzů durch des gerichtz fryen amptman in namen der oberkeit beklagt und gestroft werden nach siner verhandlung und nach erkantnis des gerichtz.

Volgen hernach IV art. setz hiehar.[3]

104. *Familien-*[1] *und Erbrecht. — Drittheilrecht an der Errungenschaft. Rückbezug eingebrachter Liegenschaften und unveränderter Fahrnis. Morgengabe.* — Erbfal teilung ut in antiquis. Nachdem der statt von Basel alt harkomen und gewonheit, als von eelich lüten wegen, die in die ee unverdingt zesamen komen, irs gůtz halb, so sy einander in die ee zůbracht oder das sy by einander ererbt oder sust erobert und gewonnen hetten, daruff stat, daz der man den zweyteil in der frowen gůt und die frow den dritteil in des mans gůt haben sol, ußgenommen ligende güter, ewig gulte, silbergschir und hußrat, der von yeglichem teil darkomen und unz uff die zit der teilung unverendert bliben wer, ouch cleider, cleinoter, reisige pferd, harnesch und gewer, so zů ir yeglichs lyb gehörent, daz die dem teil, von dem sy darkomen und zů des lyb sy gehoren sint, voruß bliben sollent, und an den beden gerichten in beden stetten Basel sollicher teilung halb, wenn und wie die bescheen solt, wol mochten sachen ufferstan, darumb setzen und ordnen wir, ob sach wer, daz eelich lüte mit recht zů bett und zů tische gescheiden wurdent oder sy eins oder sy bede mit tode abgiengen und nit eeliche kind von ir beder lyber geboren liessent oder gewonnen, alßdann sol die teilung irs gůtz, so an den teil gehort als vorstat, ob das dennocht unvergabt vorhanden und ze teilende wer, also bescheen, daz dem man oder sinen erben, ob er nit wer, der zweyteil, und der frowen oder iren erben der driteil alles ir beder gůtz, ußgenomen die vorberörten unverenderten stuck, volgen und werden sol, doch yetwederem siner morgengob unvergriffen, ob im die ze geben uff des andern gůt wie recht ist geslagen wer, die allein uß desselben teil, so die morgengob verheissen hat, so geteilt wirt, ußgericht und genomen werden sol, es were dann das ir eins sin morgengob mit kuntlichem eebruch, darumb sy von einander mit recht gescheiden worden werent, verwurkt hette ze verlieren, dasselb alßdenn dero manglen und weder im noch sinen erben

---

103. [1] RRE. vom 2. August 1407 (n. 86) und vom 8. Juni 1513 in GO. D art. 54.

[2] Am Rand beigefügt: „er sye ein miterb oder im sye das gůt vergobt oder nit, kompt das von den miterben oder schuldnern zů klag"

[3] art. 107—110 hienach, siehe bei art. 107.

104. [1] GO. vom 5. Juni 1719 (n. 463.) art. 173 Note.

gegeben werden sol. wurdent aber sollich eelüt nach der schydung wider eins und semlich sachen des eebruchs halb einander verzigen, so sol dem teil, der sollich morgengob uff des andern gût hat, dennocht in vorgeschribner wise, so es als vorstat durch ir eins tod zû fal kompt, werden und volgen.

105. Hiehar setz der art., wie man morgengob geben sol, lut der ordnung.[1]

106. *Gegenseitige Einwilligung der Eheleute zu Verfügungen über des Andern Vermögen.*[1] — Und diewil eliche gemecht bede also noch in der ee by einander ungescheiden wonen sint, so sol ir dheins des andern gût, so von im darkomen wer und im oder sinen erben nach des andern tode vorab volgen solte, wie hievor gemelt stat, macht haben ze verendern noch ze versetzen oder zû verkoufen one des andern gûten fryen kuntlichen willen. es were dann lybsnarung oder ehafter notdurft halb, do ir einem sins eigen gûtz zerrüne, alßdann sol inen beden ir yeglichs gût billich erloupt und gemein sin zû rechter notdurft ze gebruchen, diewil doch ir beder lyb nach dem fleisch für ein lyb geacht sind und sy in rechter trüw einander mitzeteilen schuldig sint. ob aber ein man sinem wyb und kinden abziehen, nit werken und der frowen das ir zû dem sinen vertûn wolte, die frow mag alßdann nit gezwungen werden, ir gût für den mann ze geben noch ze gelten.

107. *Haftbarkeit für Eheschulden.*[1] ☞ setz hinuff vor den II nechsten art.[2] Wa ouch zwey eelich gemecht in irer beder bywonung schulden by und mit einander machent, das zû ir beder nutz notdurft und gebruche inen von den lüten geborget und von inen uffgenommen wirt, oder in dienstlonen, taglonen und handtwerkslüten, es syent schnyder schûchmacher oder andere, oder umb essige ding uffslahen und schuldig werdent, [a]ouch ob dieselben eelichen gemechte oder ir eins einicherley becleidung, kleinoter, ring, gurtel und derglich sachen zû einer person lybe gehorende an sich machte[a] in zit als sy eelich by einander gesessen und nit von einander gescheiden gewesen sint, mit einander gemacht hand, daz da sollich gemecht, sy syent edel oder unedel, unser burger und hindersessen, sollich schulden als vorstat ufferstanden einander helfen und schuldig sin sollen ze bezalen, namlich der man den zweyteil und die frow den [a]driteil. ob sich joch gefügte, daz ein wyb nach des mans tod ungeerbt begerte nßzegond und ouch also ungeerbt ußgienge, es sye ob sy es mit hande oder mit munde verheissen oder

---

105. [1] RE. von 1487 (n. 180).

106. [1] Concursrecht von Faesch (I. 644).

107. [1] GO. C art. 29, GO. D art. 102, GO. E art. 93.

[2] Art. 107—110, auf welche dieses Zeichen zu gehen scheint, kommen also vor art. 104—106 (wobei die mit 105 bezeichnete Anmerkung für keinen Artikel zählt) zu stehen.

[a] Durchgestrichen.

versprochen hab oder nit, doch allen andern der stet rechten und harkommen unvergriffen.

108. *Befreiung von Haftbarkeit in andern Fällen.*[1] — Were aber sach, daz ir eins on des andern wissen und verwilligung einich burgschaft versatzung oder verkoufung ligender güter oder sust pletschkoufe uffneme und tribe, darinn ir eins nützit glopt noch versprochen het, sollich sachen sollen ouch dieselben personen noch ir erben, ob sy nit were, die von sollichen sachen nützit gewißt noch darin verwilliget oder darumb glopt het, noch ir güt, ob des utzit durch das ander on sin wissen versetzt oder verkumbert worden wer, ganz nutzit angan binden noch berüren.

109. *Haftung der Kaufmannswitwe.*[1] — Welicher mann ouch in unsern beden stetten by siner efrow wer koufmans gewerb trybt, kouft und verkouft umb merschatzes willen und die frow ouch in demselben gewerb zů offnem laden sitzet, ußwigt oder ußmißt und empfacht und innympt, mengklichem also bescheid red und antwart gyt, dieselb frow sol ouch, ob es zů schulden keme, iren anteil[2] in sollichem gewerb in den schulden, so irem man geborget sind, für sich und iren man helfen gelten und bezalen on ußrede, sy hab dafur versprochen oder nit, als das von alter harkommen und gebrucht worden ist.[3]

110. *Belassung des Nothwendigen an die Frau bei Fallitment.* — Ob ouch ein frow uff irs mans tod als vorstat ungeerbt ußgat und die schuldforderer ir und irs mans gůt in fronung und haft legen und von gerichtz wegen zů beschriben und zů verkoufen erkant wirt, hand sy bede egemecht eeliche kinder by einander,[1] was dann den kinden zůgehort an ire lyb under und uber,[2] sol den kinden volgen zů ir narung, und der frowen sol man geben iren gemahelring, ob sy einen hat und iro in irer und irs mans vermehelung geben ist, und darzů ein gurtelgwand und was das mit under und uberkleidern ungeverlich begryffen mag, wie die frow an hochzitlichen tagen

---

108. [1] GO. C art. 29, GO. D art. 102, GO. E art. 93.

109. [1] RE vom 4. Januar 1419 (n. 105).

[2] Geändert in: „driteil"

[3] Der ganze Artikel durchgestrichen und dagegen am Rand folgendes: „ut driteils usus esse ut in antiq. Werent aber elich gemecht, die gewerb tribent und offenlich zů laden veil hettent, die sollen schuldig und verbunden sin, sollich schulden, so sollich irs gewerbs halb inen geborget und uffgeloufen werent, ze bezalen, namlich der man den zweyteil und die frow den driteil. ob joch were daz die frow meinte den man nit ze erben oder sust vom gůt ze gand, dennocht sol sy als ein frow, so offen zů laden gesessen ist, schuldig sin zů bezalen, und sol sy darin nutzit fryen noch beschirmen."

110. [1] Hineingeschrieben: „und dieselben kind ouch nit erben wollen"

2) Am Rand beigefügt: „zůsampt dem brot, mel und aller ander essiger spyß, als dür fleisch speck anken und gemüß so vil des ist"

nach irem stat erlich zů kilchen und straß gangen ist, und nit witer, sunder alles ubrig ir und irs mans gůt ligends und varends sol der schultheis von gerichts und der schultforderer wegen zů handen nemen, das zů yedermans rechten verkoufen und damit handlen, als die ordnung von erbloser luten gůtz wegen ußwiset.

Und ob die frow umb ir verheissen morgengob ansprach het, darumb mag sy als ein ander schultforderer verbieten und iro deßhalb als andern schuldnern nach ir anzal bezalung gelangen.[3]

111. *Theilung von verändertem und unverändertem Hausrath und Silbergeschirr.*[1] — Was in der teilung verendert gůt heissen und sin sol. Und so zwey eelich gemecht oder ir erben in teilung irs gůtz und erbs den hußrat, so sy zůsamen bracht und aber darnach, diewil sy by einander gewesen sint, mit ir beder wissen und willen verendert[2] hand, in erbs wise teilen wellent, das sol also bescheen, daz dem man oder sinen erben der zweyteil und der frowen oder iren erben der dritteil sollichs[3] verenderten hußrats werden und volgen sol, als das yewelten der stat Basel recht und gewonheit gewesen und noch ist. was aber ir yeglichs zů dem andern hußrats bracht[4] het, der biß uff die zit der teilung unverendert bliben wer, der sol dem teil oder sinen erben volgen und werden, von des stamen der darkomen ist. deßglichen sol ouch mit dem silbergeschirre, das zwey elich gemächt zůsamen gebracht[5] und by einander ouch mit ir beder wissen und willen verendert hetten, gehalten und in erbs wise als ander teilgůt in vorgeschribner maß geteilt werden. was aber desselben silbergeschirs biß uff die zit der teilung also nit verendert ist, sol ouch dem teil volgen, von des stamen das darkomen ist.

112. *Begriff der Veränderung.*[1] — Und heißt der hußrat eins oder mer stuck etc. denn ze mal verendert, so man den betten und küssen nüwe ingüß macht oder andern hußrat genzlich nach ir gestalt verendert, oder was von smidwerk oder gegossen werk, es sye silbergschirr, eren hefen, kessel, zini oder miesche geschir oder derglich, anderwerb verschmidet zerslagen vergossen und ernüwert wirt.

---

[2] Zu diesem letzten Lemma am Rand: „ut est in usu. NB. diewil aber die frow zů ziten ir morgengob uff einem ligenden stuck hat, als der stat recht, daran ist sy billich habend, mein ich die ordnung wyßt es."

111. [1] Hiezu am Rand: „antiq." — RE. vom 2. Januar 1408 (n. 87) und 26. Nov. 1427 (n. 116).

[2] Am Rand beigefügt: „oder in irer bywonung mit einander erkouft und gemacht"

[3] Hineingeschrieben: „erkouften und"

[4] Am Rand beigefügt: „und by dem andern in elicher bywonung ererbt"

[5] Am Rand beigefügt: „oder ein teil by dem andern in der ee ererbt hett"

112. [1] RE. vom 26. Novemb. 1427 (n. 116).

[0]Bar gelt, gold, silber gemünz und ungemünzt, und ..[0 2]

113. *Rechtliche Natur von baarem Geld und ablöslichen Gülten.* — Alles bar gelt silbrin oder guldin, deßglich all gülten so widerkouflig sind, es syent pfenning- win- korn- oder ander zinse,[1] so ein gemecht dem andern zůbringt oder by einander ererben, ist und heißt nach unser stat alten harkomen ein verendert varend gůt und soll yeder zit in den fellen als vorstat als verendert hußrat und varende habe geteilt werden, dem man oder sinen erben der zweyteil unde der frowen oder iren erben der driteil zůstan on mengklichs inrede.

114. *Sondertheilrechte der Söhne und Töchter.*[1] — Alßdann vergangner ziten uff absterben elicher gemechten zwuschen iren verlassen eelichen kinden irer vatter und můter verlassen cleider und cleinoter teilung halb mißverstentnis und spen erwachsen sind, namlich als gewonlich der můter cleider und cleinoter gar vil besser dann des vatters und etwan vil sün und einig tochtern warent,[2] da die sön merklich nachteil ze haben meinten etc., darumb ist durch unser herren erlutert und erkant worden, daz die ding vatter oder můter halb, so die also zů val kommen, wie von alter har kommen ist gehalten und geteilt werden sollen, namlich den knaben des vatters cleider, kleinoter, [0]reisig[0 3] pferd harnesch und gewer, so zů des vatters lyb gehort hat, und den tochtern der můter cleider kleinoter und was zů irem lyb gehört hat, on alle inrede der kinden yedes geslechtz, ir syent wenig oder vil.

115. *Vorrechte des ältesten und des jüngsten Sohnes.*[1] — Und der knaben halb, ob also iro mer dann einer werent, ist das ouch von alter har gebrucht, das der elter des vatters cleider[2] voruß nemmen und der junger son *des vatters sitz*[3] vor den andern brüdern haben sol umb den den. als der sitz in der teilung ungeverlich gewirdiget wirt mogen nemmen und haben, daby sol das ouch blibea.

[0] sequitur sequente in capite verte[4]

116. Setz hiehar den art. wie Illey geswisterten einander erben.[1]

117. *Ausweisung der Kinder erster Ehe bei zweiter Ehe. Bevog-*

---

[2] Durchgestrichen.

113. [1] Am Rand beigefügt: „ouch alles getreid als win und korn, ouch alle linwat als lylachen tischlachen handzwehelen, so sich teglich schlyßt mindert und mert“

114. [1] RE. vom 23. Septemb. 1506 in GO. D art. 112.

[2] Am Rand beigefügt: „die sollich ir můter cleider und cleinoter vor dann genommen und in dem ubrigen irer vater und můter gůt mit den sünen glichen teil genomen“

[3] Durchgestrichen.

115. [1] Hiezu am Rand: „NB. frog ob es also geübt werd“

[2] Geändert in: „harnesch und gewer“

[3] Geändert in: „die wal zů des vatters sitz“

[4] Siehe hienach art. 120.

116. [1] RE. vom 22. Nov. 1512 in GO. D art. 157.

tung derselben durch den überlebenden Ehegatten bis zur Wiederverehelichung.[1] — Welich person ouch under zweyen elich gemechten, so kind by einander hetten, todes abgat, wil do die ander lebend person[2] anderwerb zů der ee gryffen, so sol sy dieselben ire kind zůvor irs erbteils, so an sy von der abgestorben person, nachdem sy ir vatter oder můter gewesen, gefallen ist, vorab ußrichten,[3] deßglichen die kind anderwerb bevögten nach notdurft, damit den kinden das ir gespart und gemert werden mog.[4]

118. *Verpflichtung der Verwandten und Zunftgenossen zur Vormundschaftsübernahme.* — *Ob aber die lebend person selben kinden also gefrunt werent, daz dieselben frunt sich der vogtie beladen und mit dem lebenden vatter oder můter umb den angefallen erbfal ze teilen begeren,*[1] das sol dieselb lebend person nach unser stat recht und altem harkomen nach yederzit on sonder ußzug ze tůnd pflichtig sin. ob ouch die fründ ußlendig und nit ingesessen burger werent, die sollen sollich vogtye zů unsers burgers kinden nit tragen, sunder sollen die kind, wo sy nit vatter oder můtermag in unser stat hetten, in irs vatters zunft mit einem zunftbrůder darzů tougenlich vervögtet werden. es soll ouch ratzherren meister und sechs yeder zunft zů irer zunftbrůdern kinden witiben und weysen getraw uffsehen haben, und so es an sy begert und gefordert wirt, sy in irer zunft erberlich verfögten. dann so sich yemand des sperren wurd, der sol mit recht das ze tůnd gezwungen werden.

119. *Gerichtliche Bestätigung der Vormundschaft. Stellung des Vormundes gegenüber den Verwandten.* — Es sollen ouch all sollich

---

117. [1] Vergl. über die Vormundschaft den Entwurf von Amerbach (I, 443).

[2] Am Rand beigefügt: „frow oder man irer kinden vogt sin, damit sol sy zůgelassen werden, ob sy anders sollichs zů verwalten gemeß und tougenlich ist und ein gericht sy darzů erkent. alßdann sol sy zůvor sweren zů den heiligen, den kinden zů schaden irs gůts geverlicher wise nutzit zů vertůn, und wann dieselb person anderwerb zů der ee gryffen will etc.“

[3] Geändert in: „ußwisen“

[4] Am Rand beigefügt: „und so die kind zů iren tagen komen, daz die von demselben irem erbgůt in die ee ußgestattet werden sollen. ob ouch durch v (vatter?) oder můter einich eberedung beschehe, ee die kinden vervögtet und ußgewisen weren, sol im rechten nit stat haben.“

118. [1] Geändert in: „Ob aber vatter oder můter irer kinden vogt nit sin, so sollen, ob sy in unser stat gefrunt werent, dieselben frunt, namlich uff des vaters seligen syten der nechst vatermag und uff der můter seligen syten der nechst můtermag, sich der kinden vogtie beladen oder yemanden der sach gemeß und geschickt erbetten, und ob sy mit dem lebenden vatter oder můter umb der kinden angefallen erbfal ze teilen begeren etc.“

vogtyen vor unserm schultheissen gemacht und bestetet und in des gerichtz bůch geschriben werden. der vogt sol ouch dem schultheissen an eids statt globen und versprechen °oder siner vogtfrowen, wie dann die vogtye beschicht,°[1] ir sachen truwlich ze handlen *zům besten sins vermogens.*[2] er ist ouch schuldig, den frunden[3] jerlichen uff ir erfordern zimlich gepurlich rechnung ze tůnd umb der kinden gůt. er hat nit gwalt, der kinden ligende gůter on wissen ir fruntschaft zů verkoufen, es werd im dann mit urteil zůgelassen umb der kinden bessern nutzes willen. er sol noch mag ouch[4] im selbs siner vogtkinden gůter nit koufen[5] in kein wise. ob das also beschech, das sol im rechten craftloß sin. dann welicher sinen vogtkinden das ir geverlich abziehen und sich in der pfleg argwonig halten und uff in kuntlich gemacht wurd, der sol der vogtye entsetzt und darumb gestroft werden nach erkantnis des gerichtz °inhalt der ordnung des meineids etc. halb begriffen.°[6]

120. ⊰⊱[1] *Erbtheilung bei vorhandener Eheabrede.*[2] — Kement aber elůt nit nach der stat recht unverdingt, sunder mit furworten und beredungen vor der ee beschehen zesamen, wie dann sollich beredung zwuschen inen vor der ee beschicht, die sol ouch nach ir scheidung oder irem tode also gehalten werden, es were dann das sy eliche kinder by einander gewonnen und die nach tode verliessen und sollicher kinden halb dhein sonderer underscheit in der eeberedung gesetzt und begriffen wer, alßdann sol es aber wie obstat in teilung nach unser stat recht gehalten werden.

121. *Verlust des Erbrechts an Verwandten für Ordensleute.* — Wer nit geerbt mag werden, der sol ouch nach unser stat recht und alten harkomen ze erben nit zůgelassen werden. darumb so sol dhein ordenslůt als monich und nonne, so durch vatter oder můter in den orden getan, kein erbrecht zů derselben vatter oder můter verlassen

---

119. [1] Durchgestrichen.

[2] Ersetzt durch: „und unnutzliche ding underwegen ze lassen, ouch die kinder im rechten zů vertreten. derselb vogt sol sich alßdann der kinden gůt underziehen, das beschriben lassen und getruwlich verwaren zům besten sins vermogens, biß die kind zů iren jaren komen, namlich knaben zů XIV und tochtern zů XII jaren. will man sy daruber witer bevogten biß zů XXV jaren, mag wol sin. oder wolt der knab nach siner geschicklicheit selbs sin gůt verwalten, das sol er der oberkeit anbringen und darin der gepur nach gehandelt werden. ein yeder vogt oder pfleger ist ouch etc."

[3] Geändert in: „siner vogtkinden frunden, ob sy es begeren"

[4] Hineingeschrieben: „on rechtlich erkantnis"

[5] Hineingeschrieben: „noch inziehen"

[6] Durchgestrichen.

120. [1] Siehe hievor art. 115, hinter welchen art. 120 zu stehen kommt.

[2] Am Rand: ut in antiquo"

gůt, ligendem noch varendem, haben noch erblich erfordern, er were dann inen durch vatter oder můter mit sonderheit geordnet zů der zit als sy das kind in den orden tan hetten.[1] glicher gestalt mogen sollich ordenslůt ouch dhein ir geswistert nit erben, es wer inen dann durch dieselben[2] vor unserm statgericht inen zůgelassen oder[3] bestetet.

122. *Testierfreiheit bei Nichtvorhandensein von Eltern und Kindern.*[1] — *Dann wer*[2] weder vatter noch můter, ouch kein eelich kind hat, der mag nach unser stat recht sin gůt, ligends und varends, vertestieren oder ze erben gonnen[3] geistlichen oder weltlichen personen, wem oder wie im das geliebt nach sinem willen und gefallen, doch daß sollich testament oder erbsatzungen und vergobungen vor unsern statgerichten bescheen und uffgericht werden sollen wie recht ist.

123. *Mechnisse und Widem unter Ehegatten.*[1] — Doch so mögen eelůt einander nit zů erben setzen in kein wise. es mögen aber eelůt, die also weder vater noch můter, ouch kein eelich kind haben, oder mit derselben irer vater můter oder irer kinden verwilligung (doch sollen die kind by iren volkomen jaren sin) einander ir varend gůt ganz oder zům teil[2] vermachen und die ligenden güter widem, als das von alter har komen ist [0]und in der wyse als hernach volgt[0 3]

124. I. *Mechnisse.*[1] — Und sind diß die underscheid der mechnissen nach der alten ordnung gebrucht.

Hiehar werden gesetzt die art. in der ordnung, wie die mechnissen des varenden gůtz halb bescheen mogen.

125. *Jährliche Erneuerung der Mechnisse.*[1] — Und sollich vorgeschriben mechnissen[2] sollen die eelůt alle jar[3] einander ernüweren biß zů ir eins schydung oder abgang, alßdann blibt die mechnis by creften. ob aber ir eins nach ußgang der jarsfrist absturbe, ee die mechnis wider ernüwert worden wer, alßdann hat die mechnis nit

---

121. [1] Am Rand beigefügt: „oder sust mit der andern kinden wissen und gnůgsam verwilligung."

[2] Hineingeschrieben: „gegont und"

122. [1] RE. vom 18. Sept. 1522 in GO. D art. 163. b.

[2] Ersetzt durch: „Welche person, man oder wyb, geistlich oder weltlich, die by vernunft und iren volkomen jaren ist und"

[3] Hineingeschrieben: „und vermachen oder vergoben"

123. [1] GO. D. art. 103.

[2] Am Rand: „nach irem tod ze haben oder ze niessen"

[3] Durchgestrichen.

124. [1] GO. D art. 104—107, 159 d.

125. [1] REE. vom 16. Octob. 1441 (n. 130), vom 30. Januar 1451 (n. 144), arg. GO. D art. 159. d.

[2] Hineingeschrieben: „des varenden gůtz"

[3] Am Rand: „personlich fry vor gericht mit hand und mund gůtwillig"

kraft, sonder falt der erbfal[4] nach der stat recht an die rechten erben. es mogen ouch die eelüt in mitler zit vor ußgang der jarßfrist gesund oder siech sollich ir mechnissen des varenden gůtz [0]bessern oder[0 5] endern und in ander wise einander machen wie recht ist, unangesehen inhalt der ersten oder alten mechnis.

126. II. *Widem. Pflicht des Wideminhabers. Erbrecht an Widemgütern.*[1] — Wydem. Elüt mogen ouch als vorstat ire ligende güter, so sy by einander in dem stand der ee erkouft oder eins dem andern in die ee zůpracht oder by dem andern ererbt hett, namlich yedes das sin oder sin gerechtigkeit an sollichen ligenden güteren,[2] verwidmen, also daz weliche person under inen die ander uberlept, dieselben verwidmeten güter biß zů end siner wile nützen und niessen sol. [0]doch sol es schuldig sin, denselben wydem in buw und eren ze halten, und die zins und beswerden, so daruff standen, abrichten on des abgestorben erben kosten und schaden, sunder sollichen widem in kein wise versetzen noch besweren, alles one des abgestorben erben costen und schaden.[0 3] und daz nach des letsten tod so den widem besessen hat, dieselben ligenden güter widerumb fallen sollen, namlich sind es zůpracht oder ererbte güter, sollen die fallen an der person erben[4], von deren stamen die harkomen[5], sind es aber gewonnen und erkoufte güter, so fallen die an beder eegemecht erben nach unser stat recht, des mans erben der zweyteil und der frowen erben der driteil.

127. *Abänderung der Widmung.*[1] — Und wenn sollich widemen ein mal beschicht, so sol es alweg on ander ernüwerung kraft haben nach gewonheit und harkomen der stat Basel davor gelutert. wolten aber bed teil by ir beder leben mit gůtem willen sollichen widem ganz oder zům teil dheinest wider abtůn, des sollent sy alzit macht haben, doch daz sollich enderung oder widerrůfung ouch vor unserm statgericht bescheen sol.

128. *Pflichten des Widembesitzers.* — Doch sol der teil, an den der widem gefallen ist, den widem alzit in güten buwen und eren halten, die zinß und beswerden, ob einich daruff standen, jerlichen abrichten one des abgestorben erben costen und schaden. wurdent ouch einich spen darumb, daz ein teil meinte, der widem *wurd nit in buw gehalten und wer gebrochen,*[1] darumb sollen bed teil für

---

[4] Geändert in: „der abgangen person gůt"

[5] Durchgestrichen.

126. [1] GO. D. art. 103, arg. 159. 159 h.

[2] Hineingeschrieben: „dem andern sinem egemahel"

[3] Durchgestrichen. Siehe art. 128.

[4] Geändert in: „nechst erben"

[5] Geändert in: „ererbt und harkomen"

127. [1] Hiezu am Rand: „ut in antiquo"

128. [1] Sollte durch folgende wieder durchgestrichene Redaction ersetzt werden: „wer durch den besitzer versetzt oder beswert oder"

die funf, so uber die buw in beden stetten in gûtern inwendig den stetten gelegen, oder fur die scheidlût, so uber das veld gesetzt sind, umb gûter im veld gelegen zû besichtigen, gewisen. und uff verhor der funfen oder des gescheids, wie sy die sachen funden haben, sol das gericht mit rechtlichem spruch erkennen, ob der widem gebrochen sye oder nit.[2]

129. *Heimschlag von Widemgütern an die Erben.*[1] — Wer yemanden gewidmet und er so arm wurd, daz er den widem nit in eren halten möcht und sich des vor gericht erclagt[2] und darumb zû den heiligen swert in sinem vermogen nit sin den widem in eren mogen halten, so sol den erben, so derselben zit des widems empfengklich sind, darzû verkunt und *inen der widem zûerkent werden.*[3]

130. *Abfindung des Widembesitzers mit den Erben.*[1] — Und als bißhar unser stat recht gewesen ist, daz der, so ein widem besessen, nit gwalt gehept hat den widem zû verkoufen, sich des zû verzichen und den erben uffzegeben, sunder den widem zû dem val uff den rechten erben komen ze lassen, und ouch eelût, die etwan arm zûsamen komen, in der zit ir bywonung mit ir sorg und arbeit ligende gûter gewinnen und uberkomen, zû ziten einander[2] gern gonten und aber dieselben eelut einander ligende gûter nach unser stat recht fry nit machen mogen und doch einander mit dem widem ouch nit binden wollen, sunder darab beswernis, und haben dadurch valsch[3] gesûch mit erbsatzungen[4] uff ander personen wider der stat recht gesetzt, dadurch sollich gût dem andern egemecht ganz worden und den erben[5] entzogen ist, wo die bindung des widems nit gewesen, — dasselb abzestellen und daz sollich gûter den rechten erben also geverlich nit entzogen werden, sollen die bemelten valschen erbsatzungen und vergabungen verbotten sin, sunder wer die hinfur also tât, dieselben gûter sollen der oberkeit[6] verfallen sin. und ist furer geordnet. wann eelût ire ligende gûter einander nach der stat[7] widem, daby sol es bli-

---

[2] Beigefügt: „deßglichen ob der besitzer des widemgûtz denselben widem versetzt oder beswert. wan sich das erfindt, sol der widem ouch gebrochen und den erben gefallen sin."

129. [1] Hiezu am Rand: NB.

[2] Am Rand beigefügt: „und den widem in dem werd, als er was do im gewidmet ward, begert uffzegeben"

[3] Ersetzt durch: „daruber nach billichkeit erkent werden."

130. [1] Zu diesem Artikel am Rand: NB. — RE. vom 16. Mai 1500 in GO. D art. 111.

[2] Hineingeschrieben: „ze niessen"

[3] Geändert in: „geverlich"

[4] Am Rand: „oder vergabungen"

[5] Geändert in: „rechten erben"

[6] Hineingeschrieben: „ze stund"

[7] Beizufügen: „recht"

ben. begerte aber dieselb person, deren gewidmet ist und den widem in besitz hat, mit der abgestorben person erben zů teilen, des sol sy ze tůnd alßdann gwalt haben, die erben sollen aber den besitzer des widems zů der teilung wider sinen willen nit ze trengen haben. und[8] hat der °zweyteil des gůts den dritten teil zů beziehen, doch hat der°[9] minderteil das gůt ze schetzen und der mer teil die wal, das gůt wie es geschetzt ist ze nemen und den mindern sins teils ußzewysen, oder mag der merteil dem mindern das gůt umb die summ es geschetzt ist lassen, und daz der minder nach siner schatzung den merern umb sin teil alßdann vernůgen sol. wolt aber dheiner dem andern das sin schetzen und darumb spenig wurden, darinn sol sy das gericht mit urteil wysen und entscheiden was darinn recht sin wirt.

131. NB. der amptluten gewer von den gaben etc. mechnis und widem yeden V ß. Behalt yemand utzit vor uber X ℔, gyt V ß.[1]

132. Was erbsatzung, gyt yeder erb V ß, in vergabungen ob X ℔ 5 ß.[1]

133. Wie man inventarium und geistlichen beschriben sol (II der reten daby sin sollen, ut art. habet).[1]

134. [1] Wie ein ußlendiger, so hie erbt, das[2] erb verburgen sol lut des art. der ordnung, setz hiehar.[3]

135. Ob einem ußlendigen utzit in testament oder vergabung und nit in erbs wise beschickt, ist er nit schuldig zů verburgen, aber nu das gewer etc.

136. Setzt yemand geistlich personen zů erben, was die versprechen sollen etc., nym den art. der ordnung.[1]

137. Der betler gůt sol der vogtie halb zů handen miner herren genomen werden etc., art. in ordine.[1]

138. Der bastarten gůt ouch extende. NB. als span ist der priester, so so bastarten sind, mit dem bischoff.[1]

139. Ob ein burger ein dienstboten in spital tůt, ut habetur art. in ordine.[1]

---

[8] Am Rand: „ob es teilig gůter sind“

[9] Durchgestrichen.

131. [1] GO. C art. 22, GO. D art. 27, GO. E art. 211.

132. [1] GO. C art. 28, GO. D art. 29, GO. E art. 202.

133. [1] GO. C art. 27, GO. D art. 39. 42, GO. E art. 205.

134. [1] GO. D art. 48, GO. E art. 203.

[2] Hineingeschrieben: „gewer geben und das“

[3] Beigefügt: „NB. ob man ein nach sitt legen wurd etc.“

136. [1] RE. vom 26. Febr. 1487 in GO. D art. 43.

137. [1] RE. vom 16. Octob. 1503 in GO. D art. 122.

138. [1] RE. vom 4. Januar 1468 (n. 157.) Note.

139. [1] RE. vom 21. Juli 1501 in GO. D art. 155.

140. *Erbrecht des Spitals.*[1] — Wer im spital stirbt, des gût ist dem spital erblich gefallen, er wer dann mit furworten uffgenomen oder daz die abgangen person elich kinder het, die hat ein rat macht ze begoben.

141. *Eid des Schultheissen.*[1] — Schultheissen eid. Der schultheis hiedissit Rins sol sweren, teglichs an das gericht ze gand so man gericht haben sol, zitlichen, und das gericht selbs besitzen alle diewil das weret, und nit dadannen ze gand und sin stat einem andern empfelhen als dahar bescheen ist, es thûe im denn lybs not oder es werde im dann durch einen burgermeister oder zunftmeister erloubt, und das schultheisthûmb recht ze halten, dhein miet von yemanden ze nemen noch by niemanden essen der vor gericht ze schaffen hat, und von der stat nit ze faren one urloub eines burgermeisters, obersten zunftmeisters oder der reten, one geverde. er soll ouch keinen satz an sich nemen und weder frowen witiben kinden noch niemand anders[2] vogt nit sin umb dhein sach, sunder mengklichem ze richten, und an dem gericht niemands rede ze tûnd, wer der sye, noch niemand an dem gerichte nit heimlichen runen raten noch ingeben, damit iemand gehindert oder gefurdert werde. denn umb was sachen yemand vor gericht ze schaffen hat, darumb sol er gemeinlich schlechtlich und erberlich fragen ungeverlich, niemand ze lieb noch ze leid, durch fruntschaft, durch vigentschaft, durch miete noch mietwan, und in dhein urteil ze reden, sunder ein gemeiner richter ze sind. er soll ouch uff niemands tag komen, die gemacht werdent umb sachen die fur gericht gehoren, rat und meister erlouben es im denn. und was geltz von dem gericht fallet, von was sachen das ist, daz der stat zûgehört und er in dem richthuß empfahet, soll er alles in den stock, der daselbs gemacht ist, legen in gegenwirtigkeit des, der es git, und der amptluten, die er dann haben mag daz sy es sehent. er solle ouch dhein gelt empfahen, daz von gebotten frongen und andern sachen fallet, weder in sinem huß noch an dheinen andern stetten, so er nit in dem richthuse by dem stock ist, es sye denn zûm münsten ein amptman des gerichtz by im, der da sehe und wisse wie vil geltz er empfangen hab und daz es ouch furderlich in den stock kome und geleit werde, —[3] was bûssen oder frevel I ß und darunder tûnd, hinfur fur die ladenherren nit ze wysen, sunder von den luten von stund an mit pfendern oder baren gelt on zil inziehen und das den ladenherren ze uberantwurten und ze geben in VIII tagen on witer verzug, und welliche dem gericht ungehorsam erfunden werden, die den amptluten bevelhen inzelegen. item was in die laden angeben wirt, soll eigentlich mit dem namen, wie

---

140. [1] RE. vom 28. Decemb. 1513 (n. 227).

141. [1] GO. E art. 3. — Dieser und die folgenden Eide sind von dem andern Text des Entwurfs durch viele unbeschriebene Blätter getrennt.

[2] Am Rand: „sine nechst gesipten frund“

[3] Hiezu am Rand: „vogt“

einer heißt und wa er sitzt, angeschriben werden. es sol ouch der schultheis ein büchlin haben und alle die, so da ußclagt werden, eigentlich beschriben, gegen wem und wie, uff welichen tag, umb das er wissen mog dieselbig büssen inzeziehen. — [4] es sollen ouch die frevel und büssen alle wochen den ladenherren angeben werden, uff welichen tag und gegen wem und wie sy verschuldet sind, umb das die büssen und einungen inzogen mogen werden. item man sol keinen schuldner hinfur me uber einest oder zwurent warnen, sunder dem rechten sinen gang lassen, es were denn daz der schultheis einen gütlich erbitten mocht still ze stand, alles one geverd. und were daz er das überfüre, so soll er dieselbe pen lyden als die amptlut, one geverde. und sol dest minder nit jerlichs den jareid in der zunft als ander burger ouch sweren.

142. *Eid der Urtheilsprecher.* [1] — Der urteilsprecher eid. Die zehen, die an des schultheissen gericht gesetzt werdent, sollent sweren teglichs an das gericht ze gand und zitlichen als man die ander ratzglocken lutet, oder umb dieselbig zit ob man nit luten wurd, ungeverlich, und durch dhein geverd ußbliben wann man gericht hatt, deßglichen [2] an die nachgericht ze gend wann ir daran geordnet werdent, und also umb sachen, die fur gericht gezogen werdent, das recht ze sprechen und das nit ze lassen, niemand ze lieb noch ze leid, weder umb fruntschaft noch durch fientschaft, durch myet noch durch mietwon noch umb dheinerley sach, dann so verre ir uch zům rechten darinn verstandent, ungeverlich, und ouch dhein miet darumb ze nemmen und dhein urteil fur rat ziehen, ir verstandent uch denn des rechten in sollichen sachen nit. doch daz ir die ordnungen und erkantnissen, die uch von råten geben sind oder werdent, halten und dawider nit urteilen. ir sollent ouch in sollichem uwer eiden, als ir den yetzo sweren werdent nach uwer verstentnis recht ze sprechen, darinn entprosten [3] sin. sust sollent ir von dem gericht nit gan dann mit urloub des schultheissen oder des ritters der dann da sitzet. und were es daz der schultheis einiche gericht wurde machen an die crützstein, in die vorstett oder anderswahin, daz ir darzů ouch gan und gehorsam sin sollent, — deßglich [4] an die gericht ze gand, so nach imbis gehalten werdent nach der nuwen ordnung [5] sag, wer ye zů ziten under uch darzů geordnet wirt, — ouch niemand zů verhoren ußwendig gerichtz der vor gericht zů schaffen hat, und ouch niemanden in sollichen sachen ze ratende die fur gericht gehorent, sunder die lüte fur gericht und recht ze wysen. wolte aber uwer dheiner sinen [6] vogtkinden und sinen frunden raten, in denselben

---

[4] Hiezu am Rand: „vogt“

142. [1] GO. E art. 2.

[2] Am Rand: „kouft cleingericht.“

[3] Darüber geschrieben: „entladen“

[4] Am Rand: „kouf und cleingericht.“

[5] RE. vom 19. Octob. 1495 (n. 193.)?

[6] Hineingeschrieben: „vogtwybe“

sachen sollen ir kein urteil sprechen. und wenn ir zů rechter zit als obstat nit an das gericht komen, so sol I ß den. zů besserung von uch genomen werden,[7] und sollent ouch ir des tags dhein lon vom rat innemen und dest minder nit uwer stat besitzen und in den sachen das best thůn nach wysung diß eids, alles ungeverlich. wann ir ouch nit zů gericht sitzent und dhein urteil geben hand, des tags sollent ir ouch dhein gelt vom rat uff dem richthuß nemen.

143. *Eid des Vogtes.*[1] — Des vogtz eid. Der vogt sol sweren teglichs an das gericht ze gand, wenn man gericht hat, und mengklichem ze richten, ungeverlich, niemand ze lieb noch ze leid, ouch keinen friden ligen ze lassen, sunder wenn im die furkoment, die furzenemen und daruber ze richten, und die vogtye recht ze haltende und alles das gelt, so davon wirt und fallet,[2] getruwlich ze samlen und das nit ze seklen, sunder gestracks on verzug by der tagzit uns das ze antwurten und ouch das, so in die laden gehort, eigentlich darin verschriben angeben, one geverd, und ouch dhein miet ze nemmen ze glicher wise als vorgeschriben ist von dem schultheissen und amptlaten, und von der stat nit faren dann mit unserm willen, und darzů alles das sweren ze halten, das die X urtelsprecher swerent, item was büssen oder frevel I ß und darunder tůnd, hinfur fur die ladenherren nit ze wysen, sunder von den luten von stund an mit pfendern oder barem gelt on zil inziehen und das den ladenherren gestracks uberantwurten und ze geben in VIII tagen on witer verzug.

144. *Eid der Amtleute.*[1] — Also swerent die amptlüt. Die amptlut sollent sweren, des ersten daz sie nit von der stat varent one urloub des burgermeisters, des zunftmeisters, der reten oder des schultheissen, und dem schultheissen gehorsam ze sind, wa er die gericht machet,[2] und sollent ouch gehorsam sin mengklichem furzebieten, ein gebot umb II den. in der rechten stat und umb IV den. in den vorstetten. und sollent ouch der luten rede tůn slechtlichen und erberlichen one alle umbwort und davon VI den. zů lon nemmen, so dick ein urteil gesetzt und darumb erkent wirt, und nit me, — dhein urteil in dheinen sachen geben noch dheinem urteilsprecher ze raten was er sprechen sol. und sollent mit niemand kein geding haben, daz sy sin rede tůgent. sy sollent ouch dhein satzung und kein vogtye one der reten erkantnis an sich nemen, wenig noch vil, und sollent ouch von yemanden, heimschen oder fromden luten die vor dem gericht ze werben und ze tůnd haben, dhein miet nemmen, wenig noch vil, noch by niemanden essen des rede er in gericht[3] getan hat.

---

[7] Am Rand: „yeden der also verschult."

143. [1] GO. E art. 4.

[2] Hineingeschrieben: „und im ze samlen zůgehort"

144. [1] GO. E art. 7.

[2] Am Rand: „adde. und in andern sinen gebotten von gerichtz wegen"

[3] Hineingeschrieben: „mit"

und welicher das under inen überfäre, der sol V jar on gnad vor den crützstein leisten und von sinem ampt verstossen sin und nymer mer daselbs amptman werden. und soll ir yeglicher ouch das besorgen mit sinem wib kind und gesinde, daz sy von sinent wegen utzit nemen. item inen ist verhenget, daz sy uff yemands tage gan mogent, das sy I ß dannen nemmen und von eim erbe II ß, und wann sy in appellationsachen reden, sollent sy ze yeglichem tag II ß ze lon nemmen. item sy sollent ouch das entslachgelt von den gebotten[4] getruwlich samlen und in die buchß von stund an unverzogenlich stossen, und welche dem gericht ungehorsam erfunden werden, die inzelegen uff eins schultheissen oder vogts bevelch, und sollent ouch dest minder nit den jareid in den zunften als ander sweren.

145. *Alter Eid des Gerichtsschreibers.* — Juramentum notarii. Also wißt der alt eid. der schriber des schultheissen gericht hiedissit Rins sol sweren, unsern herren von des gerichtz wegen truwlich ze dienen, dem schultheissen und gericht endlich ze warten, und was am gericht falt, ze zeichnen und ze schriben und die brief furderlich ze schriben und ze antwurten denen, so unser herren der reten schulden insamlen, und das insigel in dem gericht haben ze besigien und uff die brief ungeverlich zeichnen, was von dem insigel ze nemmen sye, und ouch umb die brief, so er schribt, bescheiden lön nemmen, unser herren und des gerichtz nutz und ere werben und iren schaden wenden und nit von der stat komen on urloub eins burgermeisters oder eins zunftmeisters oder der reten oder des schultheissen daselbs, one geverden.

Im swerbüchli fo. 89 stat witer, ist aber nit in übung.

146. *Neuer Eid des Gerichtsschreibers.*[1] — Schrybers eid. Der schryber an des schultheissen gericht hiedissit Rins sol sweren, unsern herren den reten von des gerichtz wegen getruwlich ze dienen, dem schultheissen und gericht erberlich ze warten, und was besserung an dem gericht fallen den reten zügehorend eigentlich zů verzeichnen, dhein vertigung, es sye von konfen goben oder widmen, vor gericht ze lesen, der lehenherren einer oder mer darzů gehorende haben dann ee iren willen darzů geben, ouch alle brief, so vor recht ußgetragen sind, in dem nechsten monat darnach und sy vor gericht ußgetragen werdent zů schryben oder verschaffen geschriben werden on lengern verzug, ouch dhein gelt, wenig noch vil, závor uff dhein brief von yemanden ze nemmen, ouch sollich löne ze nemmen von den briefen und von yeder sach insunders, als die ordnung harnach begriffen wiset und nit me, minder mag er wol nemmen, — die brief ouch furderlich und sobald sy geschriben werden den zweyen, so uber die laden gesetzt sind, an das sigel ze antwurten und darůff zů verzeichnen was vom insigel ze nemmen sye, one geverd, unser herren und des gerichtz nutz und ere ze werben und iren schaden ze wenden, von der stat nit ze komen one urloub des burgermeisters,

[4] Geändert in: „verbotten"

146. [1] GO. C art. 38—40, GO. D art. 60, GO. E art. 5. 190. 191.

des zunftmeisters oder der reten oder des schultheissen so ye zů siten ist.

Und ist diß der underscheid der lonen. des ersten umb koufbriefe, sy syent ewig oder widerkoufig, umb ligend oder varend gůt, deßglichen umb gabbrief widerlyhung oder widembriefe, ouch umb beziechbrief, die sich treffen von IV gulden unz an XX gulden, von eim brief V ß und nit me, sodenn von XX gulden unz an XXX gulden VI ß und nit me, von XXX unz an L gulden VII ß und nit me, von L gulden unz zů C gulden X ß und nit me, so denn von C gulden unz zů CL (?) gulden XII ß und nit me, von CL (?) unz zů CC gulden XV ß und nit me, item von CC gulden biß zů CCC gulden einen gulden und nit me, sodenn von CCC gulden unz zů CCCC gulden XXX ß und nit me, item von CCCC gulden unz zů D gulden II ℔ und nit me, und von D gulden, wie hoh das gat hinuff, II gulden und ouch nit me. doch mit furworten, ob dhein sach vast irrig were und zů vil komers und arbeit uber sich genommen hett, da der schriber mit sollichen personen, so die sach berůrt, nit eins werden kondte, so sol die schetzung des zůgebendes stan zů den zweyen, so ye zů siten uber die laden sitzend, die mogent zů inen nemmen der ratschriber einen oder den schultheissen, ob sy es notdurft bedunket sin.

Und ouch also was sollicher oder ander sachen mit vogtyen beschriben werdent, so sol dem schryber von yeder vogtye I ß mer geben werden zů den lonen davor und hernach gemelt.

Item so ist geordnet, daz er von eim slechten machbrief zů lon nemmen sol II ß und nit me. darinn aber vorbehaltungen begriffen werden und den machbriefen sol er nemmen III ß und ouch nit me.

Von verkundbriefen und der botten antwurt, so sy wider kommen, anzeschriben sol er nemmen XVIII den., ouch nit me.

Item mit den urteilbriefen ze schriben sol er sich gegen den luten bescheidenlich halten. aber in sachen, die zů swer sind oder houptsachen werent, darinn der schryber und der secher nit eins werden mochtent, da sollent sollich brief ouch geschetzt werden von den II so uber der laden sitzend und in massen vorstat, ob es notdurftig wirt sin.

Ouch ist geordnet, daz dem gerichtschriber von allen gekouften nachgerichten, so hinfur angesetzt werden, geben sol werden II ß den. darumb sol er die brief lesen und die urteilen inschriben, so der zit geben werdent. doch man habe sollichs ze tůnd oder nit, so sollent im die II ß nit dest minder geben werden und darzů von den briefen der lon als vorstat.

Item so sol im hinfür von dem cleinen gericht fallen zů sinem lone, den er daran erubern mag, von den teilungen so dristend zem jar beschoen *zů yeder zit uß der richter kisten und von irem gelt X ß den.*[2] also daz er selbs oder sin knecht sollich clein gericht

[2] Am Rand: „NB in usu.“

besitzen und derer ouch endlichen warten sol und das best darin tün als im zügetruwen ist.

Fo. 89 stat witer, ist aber alt und vast hierin begriffen.

147. Des schrybers knecht eid.[1]

148. *Eid des Gerichtsknechts.*[1] — Des gerichtzknecht eid. Wer der gerichtzknecht wirt, der sol schweren dem rat und dem meister gehorsam ze sind, der stat nutz und notdurft ze werben, armen und rychen iren schaden wenden nach sinem vermogen, insunders dem schultheissen, dem gericht und den amptluten gewertig ze sind, zů rechter zit an das gericht ze gonde und nit davon ze komen one urloub des schultheissen, es sye in dem richthuse oder in den vorstetten oder an den crüzsteinen. er soll ouch kein gebott thün on urloub des schultheissen, des vogtz oder one eins amptmans. wa er ouch fromder luten gůt verbutet, das sol er dem gericht kunt thün, umb das das unsern herren die XVIII den. entslachgelt in den stock werdent. von denselben gebotten sol er von eim gebot nemmen II den. was er von der stat butet die uſclagt sind, da sol er nůt nemmen, und was verkundung er uff dem lande tůt, da sol er nemmen von der mile XVI den. ungeverlich. und die verkundung sol er an einem werktag tůn und sol die offenlich vor dem gericht sagen, uf das man darumb bekennen konne. er sol ouch kein vogtye noch gwalt an sich nemmen on eins rats erkantnis.

149. Des gerichtzbotten eid.[1]

150. *Eid des Stadtkäuflers.*[1] — Stettkoufelers eid. Des ersten was pfender von den, so die ret uber die lade gesetzt hand ir schuld inzesamlen, oder vom gericht oder von den unsern oder von andern, es syent erbfel oder sust güter, im ubergeben und empfolhen werden ze verkoufende, die sol er eigentlich in sin bůch schryben, yeglich pfand insunders als es an im selbs ist und wie hoh es stot und wes es ist. und was pfender im von gericht empfolhen werden zů verkoufen, die sollent in des gerichtz bůch geschriben werden, und was pfender im von den reten empfolhen werden zů verkoufen, die sollen in der reten bůch, so er insunders haben sol, und ouch in der reten hůch, das in der laden ist, geschriben werden von wort zů wort, als sy in sim bůch geschriben sind, und denne das verkoufen nach sinem werde zům thuresten er mag, ungeverlich, und darian niemands varen[2] mit lieb noch leide in kein wise und kein miet von niemand nemmen, sin oder des sinen ze schonen.

Er solle ouch by demselben sinem eid alle pfender ze offnem merkt tragen, alle frytag, alle mitwochen und alle sampstag an den

---

147. [1] Offen gelassen.

148. [1] GO. E art. 8.

149. [1] Offen gelassen.

150. [1] GO. E art. 10.

[2] Darüber geschrieben: „schonen.“

kornmerkt die ubrigen dry tag montag zinstag und dornstag sol er die pfender in sinem huß an offnem laden veil haben und die einzig und nit samenthaft[3] verkoufen, es werde im denn von sinen obern bevolhen.[4]

Ouch solle er dhein pfand, das hinder in kompt, im selbs koufen, daran er merschatzen wolle. wolt aber er dhein pfand im selbs koufen und behalten, das sol er tûn mit willen wissen und urloub deren, die im dasselb pfand zû verkoufen empfolhen hand, und ouch des so die pfender sint.

Und wenne er ein pfand verkouft, so sol er anschriben, wie vil geltes er daruß erloßt und ouch wer dasselb pfand kouft hab. und was er uber sin rechten gewonlichen lon, der im davon nach pfandes recht werden sol, ußer den pfendern geloßt hat, sol er alles antwurten denen, so im die pfender zû verkoufen bevolhen haben, wenn sy nach im schicken und rechnung an ine erfordern.

Und hat er denn uß yemands pfand mer erloßt denn dafur er das pfand geben hat oder es gestanden und haft gewesen ist, dasselb me sol demselben, des das pfand gewesen ist, wider geben werden. ouch sol er andern erbern luten, die im ire pfender empfelhen zû verkoufende, ir gelt, so vil inen davon zûgehoren ist und geburt ze geben, alsbald die pfender verkouft werdent, one verzug ze stund geben und antwurten und das gelt nit eim andern geben, des das verkoufte pfand nit gewesen ist, und niemand mit geverden darin umbtryben noch uffziehen in dhein wise.

Er mag ouch am kornmarkt wol verganten und verkoufen nit allein von gerichtz, unzuchten, ladenherren, sunder ouch was im von andern luten als obstat empfolhen wirt, und was er also des tages nit verkouft, wider heim fûren biß morndes und nit also lan ligen als bißher beschoen ist.

Item er sol hinfur sin stat zû verkoufen und zû verganten haben by dem halßysin, da dann vormals das kutelhuß gestanden ist. und zû welichen tagen er also gant haltet und verkouft und im utzit[5] uberblibt, als stûl benk spreubet tisch kensterli kisten trög und derglich holzwerk, das sol er nit also zerstrowt ligen lassen, sunder an ein ort truwlich zûsamen legen und zû huffen slahen, damit vom regen noch sust dhein schad daran beschehen mog.

Und ob sach wer, daz pfender umb schulden hinder ine gelegt wurden zû verkoufen und aber sollich pfender, vor und ee die verkouft, wider von dem schuldner geloßt und von im genomen wurden, so sol im diser nachbestimpter lon fur sin verkundgelt von sollichen pfendern geburen ze nemmen. namlich ist das pfand under VIII ß wert, so sol im VI den. zû lon werden. ist aber das pfand X ß

---

[3] Hineingeschrieben: „zûm thuresten."

[4] Am Rand beigefügt: „und mit dem uffbieten, ob einer gnûgsam darumb bieten oder geben wurde, gefarlichen niemand uffhalten."

[5] Hineingeschrieben: „unverkouft".

wert, sol im I ß geburen ze nemmen, und also uff X ℔ fur und fur VI den. fur sin verkundgelt zů lon werden.

Also sol er by disem sinem eid in dem vorgeschriben sinem ampt des rats und des gerichtz und darzů armer und richer lutes, der pfender oder gůter im zů verkoufen bevolhen werden, nutz ere und fromen werben und schaffen nach irem aller besten und ire schaden wenden, getruwlich und on alle geverd.

Die ganze Anlage vorliegender Arbeit, welche besonders durch die Darstellung des Frönungsverfahrens und des ehelichen Güterrechts wichtig ist, scheint dieselbe als einen Entwurf zu einer Stadtgerichtsordnung zu kennzeichnen. Darauf weist zudem ihr Vorhandensein im Staatsarchiv, Note 1 zu art. 115 und die Art, wie von einzelnen frühern Bestimmungen, die verändert oder unverändert zur Aufnahme in die neue Arbeit bestimmt sind, nur kurze Inhaltsanzeige gegeben wird, namentlich art. 131—139. Der Entwurf fällt in die ersten Jahrzehende des 16. Jahrhunderts, wie sich aus folgenden Daten ergibt: art. 28 frühestens von 1501, art. 73 und 137 von 1503, art. 114 von 1506, art. 68 von 1507, art. 123—125 jedenfalls früher als 1521 (GO. D art. 159, Note 93) und art. 122 früher als 1522 (GO. D. art. 163). Also zwischen 1507 und 1521. Dass die Abfassung vor die Reformation fällt, ergibt sich auch aus dem in verschiedenen Artikeln vorkommenden „sweren zů den heiligen." Berücksichtigt man des fernern art. 116, welcher auf d. J. 1512, art. 96, welcher auf die Jahre 1506 und 1515, art. 2. 84 und 140, welche auf d. J. 1513, und art. 85, welcher auf d. J. 1514 weist, so möchte der Entwurf zwischen 1515 und 1521 fallen. Bestimmungen, welche nach dem bisher bekannten einer spätern Zeit angehören müssen, finden sich nicht darin. Die zusammenhängende Darstellung des Frönungsverfahrens und des ehelichen Güterrechts stimmt mit dem in den Rechtsquellen zerstreuten gleichzeitigen dürftigen Material überein.

Der Entwurf hat auf unmittelbarer Grundlage der Gerichtsordnung von 1457 gearbeitet, wie sich besonders aus art. 56—61, 64 ergibt, indem die dort überschriftlich erwähnten Artikel in dieser Reihenfolge nur in der benannten GO. auf einander folgen. Daneben hat er auch neuere Verordnungen benützt. Die Reihenfolge der Artikel beruht auf selbständiger Anordnung.

Die nächste Veranlassung zu diesem Entwurf ist unbekannt. Er scheint auch ohne Ergebnis geblieben zu sein, da weder die bisher auf den 14. September 1539 (GO. D n. 264) noch die bisher auf 1587 gesetzte Gerichtsordnung (GO. E n. 286) in ersichtlichem Zusammenhang damit stehen, beide eine davon verschiedene Anordnung des Textes zeigen und die letzterwähnte überdies erst auf etwa 30 Jahre später fällt.

Ueberhaupt ist die Frage über die Entwicklung der verschiedenen Stadtgerichtsordnungen eine noch unaufgeklärte.

Das einzige feste Datum ist dasjenige der GO. C (n. 148), näm-

lich der 23. Juli 1457, dasselbe ist durch verschiedene Handschriften dokumentiert.

Von der zunächst folgenden Gerichtsordnung, die bisher auf den 14. September 1539 (GO. D n. 264) gesetzt ward, ist es höchst zweifelhaft, ob sie eine amtliche oder nur eine zu besserer Uebersicht zusammengestellte Privatarbeit ist. Für die erste Annahme spricht: 1. Der im Original enthaltene Titel „ordnung einß ersamen gerichts der lobl. statt Basel 1544", 2. die beigefügte Bemerkung Amerbachs: „die ernüwerung etlicher artiklen der gerichtsordnung vor beden reten beschehen exalt. crucis ao. 39", welche Zahl aber eine korrigierte ist, 3. das Fehlen aller Stücke nach 1539, eigentlich schon derer nach 1529, da diejenigen von 1529—1539 sich als Anhang zum Text darstellen, 4. die systematische Zusammenstellung. Für die Annahme einer blossen Privatarbeit spricht: 1. das Fehlen jedes Publicationsgesetzes, wie ein solches in den GO. von 1457 und 1557 sich findet, 2. das Publicationsgesetz von 1557 (GO. E art. 1), welches als die letzte Gerichtsordnung eine schon geraume Zeit sogar vor 1529 bestehende bezeichnet und eine GO. von 1539 nicht erwähnt, 3. das Nebeneinanderbestehen widersprechender Bestimmungen über denselben Gegenstand (vgl. namentlich art. 103 mit art. 159 f.), 4. der Wortlaut der art. 42, 75, 93, welche die Form von Rathsbeschlüssen tragen mit Hinweisung auf die geänderten Artikel, nicht aber die Form von selbständigen Artikeln einer Gerichtsordnung. Die letztern Gründe für Annahme einer blossen Privatarbeit sind die überwiegenden. Welche Artikel übrigens 1539 erneuert worden, ist nicht mit Genauigkeit zu ermitteln. Zu den erneuerten die in art. 42, 75, 93 der GO. D erwähnten art. 29, 10, 12 zu rechnen, welch letztere offenbar mit den in GO. C (n. 148) als art. 27, 9, 11 bezifferten identisch sind, wäre unrichtig, da in einer (im Besitz von Herrn Bürgermeister C. F. Burckhardt befindlichen) Handschrift einer Gerichtsordnung für Kleinbasel, welche zwar die Aufschrift 1524 (oder 1527) trägt, aber doch zwischen 1506 und 1508 scheint entstanden zu sein, alle diese Aenderungen schon vorkommen.

Diese letzterwähnte Handschrift der Gerichtsordnung für Kleinbasel hat mit GO. D durchweg gemein die Anordnung des Textes, welche sowohl von GO. C (n. 148) als von GO. E (n. 286) abweicht, ein Beweis, dass diese Textesanordnung keine der GO. D eigenthümliche ist.

Einen Vergleichungspunkt verschiedener Art mit GO. D bietet eine andere (im Besitz von Herrn Civilgerichtspräsident Schnell befindliche) Handschrift einer Gerichtsordnung, indem sie wie GO. D als Aufschrift die Jahreszahl 1544 trägt. In der Anordnung des Textes dagegen stimmt sie nicht mit ihr, sondern mit GO. E überein.

Diese letztere Gerichtsordnung endlich wurde bisher auf 1557 gesetzt. Für die Richtigkeit dieses Datums und den amtlichen Charakter dieser Arbeit sprechen, abgesehen von ihrer ganzen Anlage und dem Publikationsgesetz, die in Note 2 zu n. 286 angeführten Gründe, wobei noch zu bemerken ist, dass das daselbst angeführte Aktenstück St. 30 H. n. 6 ein kurzes, dem Inhalt nach sehr unerheb-

liches Gutachten über einen (unbekannten) Entwurf ist, welcher der GO. E von 1557 zum Grunde gelegen haben muss; denn aus den kurzen Inhaltsandeutungen dieses Gutachtens geht hervor, dass der Entwurf, auf den es sich bezieht, die nämlichen Artikel und in der nämlichen Reihenfolge enthielt, wie die GO. von 1557.

Als Gesammtergebnis stellt sich heraus, dass hinsichtlich der verschiedenen Redaktionen der Stadtgerichtsordnung nur das Datum vom 23. Juli 1457 in GO. C (n. 148) ganz, und das von 1557 GO. E (n. 286) ziemlich sicher feststeht. Das Publicationsdekret zu dieser letztern GO. scheint auch einzig an die GO. von 1457 anzuknüpfen. Diese beiden Gerichtsordnungen sind das Ergebnis amtlicher Redaktion.

Ob und in wie weit bei den dazwischen liegenden Ueberarbeitungen, welche auch die seither erfolgten Rathsbeschlüsse aufgenommen haben, Mitwirkung der Behörden stattgefunden hat, bleibt unentschieden, und ebenso, in welcher Weise das Jahr 1544 hiebei von Bedeutung gewesen.

Register.

I. Zusammenstellung der in den Rechtsquellen enthaltenen Formeln bis und mit dem 16. Jahrhundert.

Die folgende Zusammenstellung ist chronologisch geordnet mit folgenden Modificationen. Für's erste sind Formeln, welche sich mehrmals finden, nur einmal angeführt mit beigefügter Bezeichnung wo sie später wieder auftreten. Ferner sind sie innerhalb der einzelnen Jahrhunderte in der Weise getrennt, dass zuerst diejenigen des ersten Bandes vollständig gegeben werden und dann diejenigen des zweiten. Endlich sind sie, um das Aufsuchen einer bestimmten Formel zu erleichtern, nach den Anfangsbuchstaben geschieden. — In der Regel sind die Formeln wörtlich gegeben, z. B. die nur in der Participialform auftretenden unverändert in dieser. Wo sie aber in verschiedenen Formen auftreten, z. B. in der Participial- und Infinitivform, finden sie sich unter der letztern.

Die römischen Zahlen weisen auf den betreffenden Band, die deutschen auf die Seitenzahl. n bedeutet Note.

A.

Aembter *siehe auch* Empter.
Aigentlich *dto.* Eigentlich.
Augen *dto.* Ougen.
Auf *dto.* Uf, uff.
Aus, auß *dto.* Us, uß.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

An sehen oder horen lesen I. 12. 29. 29 n. 56.
Ane alle genade I. 17. 21. 22. 36. 110. 121. 216. 257. 287. 288. 309. 344. 346. 416. 431. II. 41. 42 n.
Ane alle geverde I. 18. 23. 30. 31. 40. 55. 56. 63. 67. 68. 70. 71. 72. 83. 85. 87. 103. 111. 112. 114. 147. 152. 158. 295. 399. 400. II. 22. 34. 35. 36. 36 n. 37. 38. 80. 504.
Ane geverde I. 18. 21. 23. 26. 28 n. 29 n. 30 n. 33.

44. 45. 47. 50. 52. 55. 56. 63. 68. 69. 71. 78. 108. 117. 120. 124. 132. 144. 156. 217. 234. 250. 298. 304. 357 n. 375. 397. 398. 399. 401. 402. 403. 435. II. 26 n. 37 n. 38 n. 53 n. 58. 89. 463 497. 498. 499. 500. s. ungeverlich.

Abe getan noch abe gelassen I. 19. 23.

Ansprach oder vorderunge I. 23. 357. 454.

Ane gnade I. 24. 41. 78. 79. 80. 82. 83. 100. 104. 119. 129. 130. 134. 135. 136. 139. 140. 144 n. 149. 149 n. 150. 164. 165. 177. 182. 186. 216. 225. 245. 247. 249. 260. 268. 270. 271. 307. 322. 339. 341. 342. 377. 381 n. 389. 394. 397. 398. 401. 406. 411. 416. 439. 461. II. 24 n. 25 n. 26 n. 28. 30. 30 n. 31 n. 33 n. 41. 43. 56. 57. 80. 459. 465. 466. 470. 483. 500.

Arme und riche I. 28 n. 87. 101. 124. 217. 218. 219. 286. 402. 403. 404. II. 35. 502. 504.

Als wol und ze gelicher wise I. 32.

Ab und unkreftig I. 43.

Als vil zarte und als thür I. 45.

Angerüft und gebetten I 46. 47.

Ablôsen und widerkoufen I. 48. 371. 372.

Als verre sie sich verstant I. 49.

Anrede und widerrede I. 62.

Als si sich verstant I. 62.

Ansprechen noch beßren I. 73.

Alle die selben zinslût und ir yeglicher insonders II. 4.

Acker matten oder sin gût II. 10.

Daß er gûter An sich nem oder kouft II. 20.

XV. Jahrhundert.

Ander, wer die sint I. 80.

Angesprochen und beklagt I. 82.

Alle die wile er in dem banne und nût absolviert ist I. 83.

Ablegen und bezalen I. 88.

Arm lûte I. 91. 101.

Ampt noch ander wirdickeit I. 92.

Ane verziehen und ane alle widerrede I. 101

Alefanz oder wûchergesûche I. 102.

Ab und kraftlos I. 106.

Abenemmen zôlegen noch machen I. 107.

Argweniges noch verstoln (gûts) I. 108.

Anfallen vahen beheben I. 109.

Angevallen und gevangen I. 109.

Arm oder öde I. 118. 246.
Sol Abe sin und nit me gehalten werden I. 128.
Unz im sin schade Abegeleit und dafür gnûg beschicht I. 129.
Abezügen abenemmen und betrôgen I. 135.
Antreffent und berûrtent I. 136.
Abescheidung und rodel I. 137.
Anelassen oder schicken I. 137.
Abeerwirbet oder hindergat I. 139.
Acker und matten I. 140. II. 79. 86.
Alle geverde vermitten I. 141.
Achten und halten I. 142. 274. 366.
Sol man Abrechen und nit geben I. 151.
Ane alle unnotdürftige umbwort und zem kürzesten die sach begriffen werden mag I. 154.
Aberstorbne flüchtige oder andere lûte I. 157.
Arbeit und geschrifte I. 161.
Als billich ist I. 164.
Als recht ist I. 164.
erichtzkosten Ablegen und abtragen I. 164.
Ammenlon oder brustlon I. 169 n. II. 472 n. 484.
Ammenlone brustlone taglone I. 169.
Angriffen und genomen I. 169.
Allein und insunderheit I. 172.
Anfallen oder beheben I. 174. II. 468.
Abgangen und nit worden I. 177.
Angesehen und bestimpt I. 178.
Aberstorbene erblose und flüchtige lûte I. 180. 424.
Ane hosen und ane messer I. 189.
Ane gerichte oder mit gerichte I. 189.
Arges noch kumbers I. 190.
Sich Arbeiten und sûchen I. 192.
Abgangen oder unnütz worden I. 193.
Angerûft und ervordert I. 194. 217. II. 4.
Anbracht — — gerügt und geoffenbart I. 195.
Ackerlûte und buwlûte I. 197.
Alte gewonheit und harkomen I. 197.
Argwenig und strafbar I. 197.
Abgenomen und bezalt I. 197.
Abgerett und beslossen I. 198.
Appellation und berûfungen I. 200. 201. 202.
Anrûfung und beger I. 201.
Ane verzug fürderlich I. 201. II. 52 n.
Abziehen und nemen I. 203.
Anligen und irrung I. 205.
Anmûtung beger und gnûgsamen fürwandt I. 205.
Ackeren-garten reben oder landern I. 206.
Abzug oder abslag I. 209.
Gericht Angestellt und uffgeslagen I. 210.
Mit Achten, anlaiten oder andern process en I. 212.

All und yeglich I. 212. 213. 229. 325. 346. II. 55.
Abkoufen und ablôsen I. 213.
Abtragen und bezalen I. 220. II. 481 n.
Anbringen rûgen und sagen I. 220.
Marchstein etc. Abgehowen noch ußgeworfen oder verenderet I. 221.
Anbringen und rûgen I. 221.
An einich gnad I. 223.
Sich Anders und dermoß halten I. 223.
Anrûfen und bitten I. 228.
Die zyt ist Angesehen und zûgelassen I. 231. 334.
All oder volkomlich I. 231.

Als man das Anderswa haltet und gewonlich ist II. 25.
Das gût An sich ziehen und vertriben II. 29.
Lichter denn die sache An ir selbs ist oder sich verhandelt hand II. 30.
Keine Landtsgemeind Anstellen noch besuchen II. 37 n.
Auf- und abschwören II. 37 n.
Anstehet und gebührt II. 37 n.
Ackher Matten oder welcherley Güter das seyen II. 42 n.
Aker matten hüser hofstett holz veld oder wingarten II. 46.
Anfechten, zû ruck triben, krenken und unnütz machen II. 53 n.
Angerûft und ermant II. 55.
Appellation oder urtel II. 62.
Wie das die ordnung Anzôigt und innehaltet II. 62.

XVI. Jahrhundert.

Zû Abgang komen und bracht I. 242.
Angegriffen und genommen I. 251.
Demnach in Abgang komen und fürer in grôssern abgang komen möcht zû besorgen I. 256.
Zû inen Acht haben und sy nit versumen I. 260.
Achten und nemmen I. 261.
Argkwonisches ârgerliches wesen I. 262.
Alle und iede I. 263. 265 n, 273. 284. 305 n 318. 319. 371. 374. 390. 413. 432. 438. II. 35 n. 50 n. 52 n. 53 n. 80.
Abgestellt und verhütet I. 263. 265 n.
Angesechen und geordnet I. 265 n.
Artickel und ordnung I. 265.
Aigentlich und wol I 266.
Achten noch glauben I. 266.
Alleinig und insonders I. 267.
Weder Aid noch ehr zû vertrauwen I. 268.
Vor Augen und in ehren gehalten I. 273.
Anreizen und anlassen I. 274.

Abforderen und bestetnuß der ehe I. 274.
Anstoß und grouwel I. 276.
Abgestrickht und verbotten I. 276.
Sich Abzůsündern, zů trennen ald sin ehegemahel zů verlossen I. 277.
Sich Abweisen und begůtigen lassen I. 277.
Den Anloß, die umbstend und ursach I. 277.
Ein Angelegte sach und betretner rhat I. 281.
Ehrliche Ämpter und sachen I. 287.
Antwurt rede widerrede und nachrede I. 290 n.
Abgerett und betedinget I. 290 n. 291 n. 292 n. 293 n.
Appellieren und die sach dahin ziechen I. 292 n.
Abgeret und angnomen I. 305 n.
Abzug und wydersprechen I. 305 n.
Mit Appellation oder mit anderm wegen I. 313.
Arrestieren noch anfallen I. 324.
Anred oder erwyst I. 325.
Irrungen Abstellen und verkummen I. 327.
Artikel und satzungen I. 338 n.
Angesehen geordnet und gsetzt I. 338.
Ein glidt Ab oder lam gehauwen I. 342 n.
Für ein wund Angeben und erkent I. 342 n.
Den friden Abkünden oder abtrinken I. 342.
Angeben und behalten I. 344. 431.
Als sy Abzügen, abnemmen und - - understanden - - zů betriegen I. 344.
Irs Alters und narung getrösten I. 350.
Alzit sin leben lang I. 353.
Angesehen und betracht I. 353.
Antheil und verfangenschaft I. 353.
Ane oder umb gelt ze bruchen I. 358.
Absolution und erlaßung I. 360 n.
Ansproch vordrung oder gerechtigkeit I. 361.
Ansprach und gerechtigkeit I. 362. 363. 364.
Anfordrer und cleger I. 362.
Anheimsch und gegenwürtig I. 363.
Anfordren und ansprechen I. 363.
Abgeredt zůgelassen und zůgsagt I. 365.
Abbruch noch nachtheil I. 365. 366.
Ueberedungen Abgeredt uffgericht und verbrieft I. 366.
Abgang und mißbuw I. 370.
Antrit ingang oder introit des ambts I. 382.
Angezeigt und geoffnet I. 383.
Abrichten und bezalen I. 384. II. 75.
Angehört und erwegen I. 394 n.
Das pfand Als es an im selbs ist, ouch wie es stat und ouch weß es ist I. 403.
Amptman und fürsprech I. 416.

Der erbarkeit das ir Abziehen und abnemmen I. 431.
Argwenig und ungerecht I. 433.
Actum et decretum I. 435. 443. 465.
Actum undt also zů halten erkhandt I. 437.
Außgahn und publiciren lassen I. 438.
Zůr Aüßersten armůt verurtheilt und beträngt I. 438
Ire Ansprachen und gegenwehr I. 442. 450.
Die Rechnung ist Angenommen und beschlossen I. 443.
Wie vogteyen Angestelt und gehalten I. 443.
Ansprach oder schuldt I. 446.
Abgang und schaden I. 447.
Antwurten und clagen I. 450.
An dem iren Abgehn oder verbösert werden I. 451.
Annemblich noch verantwurdtlich I. 453.
Acht und ufsechen haben I. 458.
Abstrickhen und benemmen I. 459.
Angreifen, stälen, mord I. 459.
Nach Alt angesehenem gebrauch und wie bißhar in übung gewesen ist I. 462.
Anders noch weiters I. 464.
Sein Außgeben und dargesetztes gelt I. 464.

Angeben und helfen fürnemmen II. 66.
Angeben und gebotten zů halten II. 70.
Ab- und nachgelossen II. 76 n.
Anschlag pact oder geding II. 77. 78 n.
Sich Abkoufen und ledig machen II. 80.
Uff Ansůchen und bitlichs begeren II. 81.
Alsdann und in sollichem fal II. 82.
Angesehen und befohlen II. 86.
Ane hinderung meniglichs II. 93.
Des Abgegangenen und abgestorbenen II. 93.
Ansprach zins oder geltschuld II. 466.
Antwurten und gnůg sin II. 468.
Abtragen und vernůgen II. 479.
Angan binden noch berůren II. 488.

B.

Besten *siehe auch* Pesten.
Billich *dto.* Pillich.
Bruch, bruchen *dto.* Pruch, pruchen.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Biteverte oder herverte I. 8.
Biderbe manne I. 9. 18. 28. 31. 89. 259. 270. 288. 306. 307. 387. 388. 433. II. 88.
Bereiten und uzzellen I. 9.
Mit des Bischoffes urloube oder die den von ime hant I. 9.

Bewinen mit wizem und mit rotheme wine I. 10
Blûtich hant I. 11.
Billich und reht I. 12.
Bi gestûnde oder beholfen were I. 12.
Bereitschaft oder harnesch I. 16. 20.
Bûben spillûte oder bôse wibe I. 19. 23.
Burgrecht ufgeben und von unser stat varn I. 23.
Beschuldet oder begat I. 27 n.
Begat oder beschuldet I. 27 n.
Burger oder hindersesse I. 27 n. 85. 101. 102. 108. 149 168. 181. 189. 200. 201. 239. 316. 325. 380 n. 383. 400. 412. 428. 435. 463 n. II. 41. 60. 463. 465. 466. 475. 476. 478. 484. 487.
Bruchen und nûtzen I. 30 n. II. 59.
Buwen und machen I. 30 n.
Wes si Bedôrfent und inen fûget I. 30 n.
Für si Bringen und an si kumen I. 30.
Brustlône und taglône I. 34.
Besamenen und erkennen I. 34. 36. 39. 40.
Betent und hiessent I. 35.
Behaben und schirmen I. 36.
Bôssen und besseren I. 36. 37.
Beste und nûtzest I. 38. 447.
Besserung und bûße I. 39. 227. II. 29. 30.
Bresten und wundaten I. 39.
Besseren und bôssen I. 41.
Beschehen sint und teglichs beschehen I. 42.
Besserunge und kosten I. 46.
Burger oder nût I. 48. 235.
Bestan und beliben I. 52. 105. 193. 305 n. 353. 375. 376.
Bezalen und abtragen I. 60. 431.
Ze Besetzen haben und billich besetzen sollen I. 62.
Bestrafunge hindernusse und irrunge I. 63.
Usswendig der Begriffen gebieten bifengen kreisen gericht und zûgehôrungen I. 63.
Barschaft silbergeschirre golde noch silber I. 64.
So das Beschihet und ende hat I. 65.
Beschriben und verhôtet I. 67 n.
Bescheidenen gewônlichen lon I. 69.
Beßrung friden noch frâfel I. 70.
Besserung noch gelt I. 70.

Sol deheinen andern Benompzen noch dienen II. 5.
Anders sin gût Beziehen und verkoufen II. 10.
Ze noturftigem
prûchen des Buws oder pflûgs II. 13.
Zwing und bann Behûten und die -- — in eren halten, befridigen und beschyrmen II. 18.

Sich lydig machen mit Brief rodel und erber lût II. 19.
Bieten und verbieten II. 21. 71.

XV. Jahrhundert.

Beklagen bekumbern und umbtriben I. 78.
Barschaft, daz gemünzet gelt ist, guldin oder phenninge I. 78.
Billichen und durch recht I. 78.
Besetzen machen und ordenen I. 78.
Burger noch ingesässe I. 78.
Billich und vor allen dingen I. 80.
Beschichet und heschechen ist I. 81.
Bringen und fûren I. 83.
Besetzet und besorget I. 84.
Begeren und vordern I. 88. II. 491.
Bliben und geston I. 91. II. 18.
Belehent oder begobt I. 96.
Bruch ordenunge und recht I. 97.
Bôser geyorlicher uffsatz I. 102.
Borgen oder ußlihen I. 102.
Billich und notdûrftig I. 104.
Belûtet bestürmet oder beschruwen I. 104.
Barschaft gold silber und gemünztes gelt I. 106.
Ze Bezalende noch ze widergebende I. 108.
Burgern und heimschen I. 108. II. 485.
Byfanget oder begriffen I. 109.
Behept oder ingeleit I. 109.
Mit Briefen oder lûten I. 113.
Beschicht und zûgat I. 114. 141.
Briefe oder ingesigel I. 115. 135.
Berûrende und anetreffende I. 115.
Bedacht und fürgenommen I. 122.
Begeren und in den willen kommen I. 126.
Beschicht und widerfart I. 127. II. 38.
Wer damitte Beladen ist und daran schulde hat I. 130.
Bringen und legen I. 132.
Bûssen oder meisseln I. 133.
Mit Bengel oder truckenen streichen. I. 133.
Umb die große Beßerunge gebeßert I. 135 n.
Zû Bezügende und zû erwisende I. 136.
Besserung und pene I. 136.
Zû Bette und tische I. 138. 278 n. 391. II. 486.
Beladen und beswert I. 140.
Wer Bekümbert beladet beheftet oder besweret I. 140.
Böse schalkhaftige worte I. 142.
Berûrt noch anegat I. 143 n. 158. 308.
Uff Bitt und anekert I. 144 n.

Unser Burger und die unßern I. 158. 213. 356 n. 357 n.
Ungeerbt Begerte ußzuegon und also ungeerbt ußgon welte I. 158.
Zue Bezalen und zue geltende I. 158.
Briefe und urkünde I. 159.
Beredung vorbehebung oder irrige dinge I. 161.
Bessern und strafen I. 163. 179. 311. 415.
Bäbstliche und keiserliche rechte I. 163.
Nach Bescheidenheit und erkanntnüß deß gerichtz I. 174. II. 468.
Da sol die sach Bliben und ußgetragen werden I. 175.
Bütet und gyt I. 181. 411. II. 41. 481. 503 n.
Bekennt und geordnet I. 184.
Bescheen und beschlossen I. 185.
Beschloßen und erkennt I. 188.
Blinde lamme giller stirnstösser I. 188. 199.
Bettelnde noch gilen I. 190.
Beger und bitt I. 192.
So das gescheid Begrifet und mit gescheid entscheiden werden I. 193.
Burger und zünftig ze Basel I. 193.
Der Bann und das veld I. 193.
Daby sol es Bliben und dem nochkomen werden I. 194.
Bekant und zuegeteilt I. 194.
Buessen und besserung I. 195. 209. 241. 255. 292. II. 21. 56. 68.
Bewart und behût I. 195. 213.
Bestellt und gedingt I. 196.
Beswert noch überleit I. 196.
So dick sich solichs Begit oder notorftig sin wirt I. 196.
Behaltung und hanthabung I. 197.
Sich Begeben und gemacht I. 198.
Betrachtet und zue herzen genommen I. 200.
Sich Berüft und davon appelliert I 200.
Ein Burger oder hinderseß gegen einen frömbden oder ein frömbder gegen einen burger oder hinderseß oder geistlich personen wider leyesch personen oder leyesch personen wider geistlich personen I. 201.
Behalten sin und zuegelassen werden I. 201.
Bedacht und fürgenommen I. 201.
Bekant und zuegelassen I. 202.
Bekannt und bestetiget I. 204.
Der Burger fryheit und der statt ordnung I. 204.
Bericht und lütrung I. 205.
Briefe schriften und angezoigte meinungen I. 205.
Besitzen noch verwesen haben. I. 206.
Brest und clegd I. 206.
Brief und sigel I. 212. 282. 324. 325. 343. 344. 372.

373. 374. 375. 384. 431. II. 50 n. 477.
Ir Beschediger und die, so sy wider recht unbillicher weise betrûben I. 213.
Burger oder frômbden I. 214.
Boßheit und frevelkeit I. 215.
Billich uffrechtlich gescheid I. 218.
Behusung noch stuben I. 221.
Ir Besamlung und gericht I. 221.
Sins Burgrechtens und der statt fryheiten I. 223.
Ist die geschicht
an den tâter nit Bracht noch im not gewesen sich ze weren I. 223.
Durch Bitt oder ursach willen I. 223.
Die thor Besliessen und entsliessen I. 226.
Berechtigen und ußtragen I. 227.
Bliben und werden I. 228 n.
Haben unser herrn Betrachtlich darüber gesesßen und nach vielfaltigem ratslagen sich entslossen I. 232.

Hand Bekennet und wellent II. 23.
Behôten und besorgen II. 28.
Billich und müglich II. 28.
Bar gegen bar II. 30.
Wer sein Begehrt oder darumb anrüft II. 35 n.
Bündtnus und Einung II. 36 n.
Darbei Bleiben und daß vollenziehen II. 38 n.
Beschynen und begegnen II. 40.
Die straf Bezogen und genommen II. 41.
Byston noch gehellen II. 43.
Baten und ervordreten II. 45. 49.
Noch Besag und innhalt II. 50 n.
Bedocht und entschlossen II. 51 n.
Bewilliget und zûgelassen II. 51 n.
Die anderthalb
hundert gulden Bewendet und angelegt II. 52 n.
Wir Begebend und verzyhend uns II. 52 n.
Über Bruck und über steg II. 60.
Beschirmen und behalten II. 61.

XVI. Jahrhundert.

Bezalen und usrichten I. 241. 348. 367. 384.
Byfangen und inlegen I. 248.
Ein Burger und sin son I. 252.
Büß und penen I. 255.
Die hüser Besitzen oder mit andern besetzen I. 256.
Das die Burger sigen noch burgkrecht haben I. 257.
Beherbergt geetzt getrenkt I. 257.
Bettler noch landstricher I. 258.
Sine Biecher und werk I. 259.

Ires Blûmens und eeren verfelt und geschmächt I. 260.
Mit Betten brieven oder selbs eigenem bescheid I. 261.
Die parthyen Berûfen gebieten versamlen anfragen I. 262. 263.
Unsern Burgern innwonern hindersessen und angehörigen I. 263. 265 n.
Dabei zû Bleiben und denen zû geleben I. 263.
Bei und mit einandern I. 265. 284. 296. 351. II. 487.
Behelfen noch gebrauchen I. 267.
Bestimmung oder ernennung I. 268.
Berûmen oder begeben I. 268.
Bezalen und verbessern I. 269.
Ein statt Basel noch die iren I. 269. 290 n. 313. 351. 355.
Bewilligung und vorwissen I. 271.
Billicher dann billich I. 272 n.
Behelfen oder berûmen I. 273.
Bûß und straf I. 274.
Bericht und bescheidt I. 275.
Bericht und underscheidt I. 275.
Bescheidt und lüterung I. 276.
Besichtigung und probierung I. 277 n.
Betrüge uffsetze und gefarlichkeiten I. 277.
Betreten noch erfragen I. 280.
Bestimbt noch gesetzt I. 281.
Beraten und beholfen I. 281.
Begeren und anrûfen I. 282 n. 295.
Böser vilfaltiger ehebruch I. 282.
Billich und der verschuldigung gemeß I. 283.
Zûr Besserung und ebenbild I. 287.
Betrug und irrungen I. 288.
Das Blût lib oder leben I. 289. 290. 291.
Daby Blîben und volzogen werden I. 292 n. 293 n.
Bûssen besserungen und derglich I. 293 n.
Bann holz und velde I. 293 n. II. 18.
Bürgschaft und trostung I. 302.
Beschwerlicher unlidlicher schaden I. 306.
Billich und der vernunft gemeß I. 314.
Unser Burger und geschworn hindersessen I. 320.
Umb ein andern Bewerben und versehen I. 322.
Burger gegen burger I. 325.
Sich Begeben und verloffen I. 326.
Behalten und in eren haben I. 331.
Bezalt und geben I. 333 n.
Mit Bescheidt und underscheidlicher lüterung I. 333.
So ein unzucht Beschicht und begangen wirt I. 336.
Frid Bieten und heyschen I. 339 n.
Fridt Begeren nemen oder gebieten I. 339.
By güter zyt und zûm aller fürderlichsten I. 339.
Umb keinerlev Bit noch sachen willen I. 341.

Blûtrunß oder wunden I. 341.
Blûtrunß und wunden I. 341.
Blûtrunß schlacht oder wundet I. 342.
Was frevel sich Begeben und offenbar werden I. 343 n.
Bezalung bekerung und abtrag I. 344.
Uff Büw oder ligenden gûter I. 350.
Beschwerung und schâden I. 351.
Nach Beger und wolgevallen I. 352.
Sich aller endrung Begeben, verzigen I. 353.
Bestimpt und benant I. 354.
In Buw und eheren I. 354. 355. 370. II. 494.
Mit Barem gelt und von fryer handt I. 355.
By irem gût Bliben und des rûweklichen geniessen I. 356 n.
Nachtheil Bringen ald geberen I. 364.
Nachtheil Bringen noch schöpfen I. 366.
Bestendig und kreftig I. 366.
Bruch harkomen und gewonheiten I. 369.
Mit Briefen sigien urberen und gereinen bwysen I. 375.
Mit Briefen sigien urberen oder gûten redlichen bereinen I. 375.
Mit Ernst Bedacht erwegen und zû herzen gfürt I. 375.
Sich deren Befröuwen, gepruchen I. 376.
By und under unser stett thoren I. 377.
Begriffen und gefenklichen ingelegt I. 377.
Bedacht und gesinnet I. 384. 393. 429.
Bodenzinß Bestimpt und benamset I. 388.
Beschicken und berûfen I. 390.
Bevelch und bescheidt I. 393.
Ze nemen Begert oder haben will I. 394.
Das gelt, so von Bûßen friden und frevein gevalt I. 398.
Bûßen oder frevel I. 398. II. 497. 499.
Bûssen und einungen I. 398. II. 498.
Bottschaften und verkündungen I 402.
Weder Beclagt noch gestraft I. 415.
Bezalt und vernûgt I. 416.
Bezalt und abgerichtet I. 417.
Bessern mindern oder meren I. 423.
Uß Bewegenden ursachen I. 428.
Eins rhats will Berichtet und verstendiget I. 430.
Bevolchen und erkhanndt I. 430.
Befelch- und gewalthabere I. 430.
Betrug arglist und gefärligkeiten I. 430.
In Berathschlagung gezogen erwegen und bedacht I. 433.
Burger und underthonen I. 433. 438.
Die geltstraf mit der gefangenschaft Bässen und ablegen I. 433.
Betreten und erfinden I. 433.

Sich Begeben und zůgetragen I. 434.
Böse und ungewisse schuldbrief I. 438.
Zů Bedächtigem gemůth geführt I. 439.
Burger und einwohner I. 440. II. 477.
Bestimmen und verordnen I. 441.
Hinder die zunft
zům inventario Behalten und gelegt I. 443.
Beschwerlich und schedlich I. 444.
Beschreiben und inventieren I. 447.
Beschürmen und verdreten I. 447.
Bedeutlich und underschidlich I. 448.
Beholfen und berhaten I. 448. II. 36 n.
Zům Besten und trewlichsten I. 448.
Böslich verfürt oder verkuplet I. 448.
Boßheit, unnützliche verschwendung und lasterliches läben I. 449.
Behausungen scheuren oder verwarnussen I. 450.
Betrachten und erwegen I. 450.
Bůch oder register I. 452.
Die rechnung Beschlossen und angenommen I. 452.
Bezalung oder entrichtung I. 458.
Beschützen beschürmen verwalten und versorgen I. 458.
Beharlich gepeurlich wesen I. 459.
Dessen Bericht und verwarnet I. 459.
Berhatschlagung und beschließung gůter meinung, rhat und bescheidt I. 460.
Bezahlen und ablegen I. 461.
Sich ein wandels zu Beflyssen und zu führen I. 463.

Bott, verbott II. 64.
Verbunden Bliben und sin II. 65.
Betedingt oder erkant II. 65.
Bi sinen Botten und ordnungen II. 66.
Bott und verbott und ordnung II. 67.
Mit Bůssen und bessrungen und gesatzten II. 68.
Gericht und recht Besetzt geprucht und gehalten II. 68.
Die Bitten und ankomen II. 68.
Wer das Brech und überfür II. 70.
Korn Buwen oder ze buwen verlohnen II. 76.
Frävel, so Berechtiget verthediget oder hinfür vallen werden II. 77.
Bruch und übung II. 80.
Sich Beschwert, supplicando erclagt II. 81 n.
Brüch und ordnung II. 86.
Befunden und erkent II. 90.
Nach aller Billigkheit und irer besten verstendtnuß II. 92.
Brauch und recht II. 93.
Ein Besetzt oder volkomen gericht II. 460 n.

Begeren und fragen lassen II. 463.
In das bûch Bekennen und setzen II. 474. 476.
Besitzung und genieß II. 481.
Betedingen furnemmen und mit recht sich des erholen II. 482.
Brustlon und amenlon II. 484.
Bescheid red und antwurt II. 488.
Bescheen und uffgericht werden II. 493.
Bessern oder endern II. 494.

C.

Clagen, Clegete *siehe auch* Klagen, Klegete.
Cleider *dto.* Kleider.
Craft, creften, craftlos *dto.* Kraft, Kreften, Kraftlos.
Crieg *dto.* Krieg.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Cripfen — — und mit stracken armen tragen danne I. 9.
Criegen und angriffen I. 23.
Costen und schaden I. 46. 174. 202. 242. 303. 311. 315. 336. II. 10. 468. 494.

XV. Jahrhundert.

Weder Clage noch frage I. 118.
Clage antwort und fragen I. 119.
By Craft beliben und bestan I. 125.
Clagen und darumbe urteil gon lassen I. 151.
Craftloß tod und ab und den köfern untöglich I. 185.
Commissarien und geordnete richter I. 201.
Clegd und versûmniß I. 206.
Craftlos, zû nicht und untöglich I. 212.

XVI. Jahrhundert.

Es sye die sach Clagt oder angefengt oder nit I. 239.
Clagen, ursachen, geferden, listen, farben noch ansprachen I. 277.
Clagen und ursachen I. 279.
Cleider kleinôter und was zu seinem leib gehört I. 284. 332.
Clag und gegenclag I. 290 n.
Bi Creften würden und eeren I. 305 n.
Citiren oder fürnemen I. 313.
Sin Clag thûn und clagen I. 336.
Clagt und gehandelt I. 336.
Confirmiert und bestatet I. 353.
Clag und anfordrung I. 361.

Clein oder groß I. 422.
In Civilhandlen, burgerlichen sachen und contracten I. 430.
Christliche ehrliche uferziechung I. 447.

Costen nachteil oder schaden II. 464.
Uff sin Clag und behalten II. 471.
Cleider und cleinoter II. 490. 490 n.

D.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Sine Diminutione vel augmento I. 5.
Dieb und frevel I. 6. II. 9. 12 n.
Daz diz stete und unzerbrochen belibe I. 14.
Darnach so ime gewalt ist gegeben I. 16. 17.
Darnach so der man ist der es tût und der dem es geschicht I. 17. 22.
Darnach so ir ieglicher gewalt hat I. 17.
Dorfe und wonunge I. 37.
Dienen und wonen I. 39.
. . . . . Die denne sint I. 39. 83.
Dienen mit stüren und gewerfen I. 40.
Der und die I. 40. 47. 99. 113. 119. 140. 184. 384.
. . . . . Der denne da sitzet I. 40.
Der oder die I. 41. 45. 100. 109. 144. 144 n. 156. 172. 180. 194. 195. 196. 197. 201. 211. 212. 216. 239. 245. 256. 258. 268. 273. 286. 287. 292 n. 295. 307. 320. 323. 339. 339 n. 340. 346. 347. 374. 393 414. 416. 463 n. II. 5. 25 n. 26. 26 n. 51 n. 80. 481. 484.
Dick und vil I. 45. 59. 116. 126. 163. 165. 184. 194. 232. 249. 311. 322. 415. 419. II. 29. 59. 460.
Darnach oder vormols I. 55.
Dinge und kuntschaften I. 59.
Darzû recht han und zû inen gehören I. 61.
Deheines weges I. 81. 106. 149. 196. 203. 204. 218. 221. 242. 313. 328. 394. 429. 464.

Derselb oder die II. 4. 29. 43. 91.

XV. Jahrhundert.

Daselbs und niergant anderswa I. 81.
. . . . . Der ye ze ziten ist I. 83. 132. II. 29.
. . . . . Die nu sint und in künftigen ziten werden I. 93.
. . . . . Die nu sint und die man hinnanthin setzt I. 97.

Dabi si sint und dazû redent daz sy zûgangent I. 98.
Von Dôrfern und uß dem land I. 102.
. . . . . Die jetz gesetzt sint oder harnach gesetzt werdent I. 107.
Dannen nemmen und hinweg tragen I. 108.
Wie Dick oder wie wol I. 112.
Darinn oder daruf I. 112.
Damitte und daran I. 121.
Dienstjunkfröwe magt oder kellerin I. 139.
Dabi standent und das sehent I. 144.
Dabi stande, zûsehe und in liesse hinkomen I. 144 n.
Dienen noch werken I. 164. II. 470.
Die von Basel oder die iren I. 171.
Dinghofig oder lehen I. 174.
Dorüber sitzen und zue rate werden I. 191.
Diepstal, steinuswerfen, schuldung der eren, slachen, wundat, hertvall, fridbruch und derglich sachen I. 195.
Dieselben und das ir I. 210.
Die von Basel und ire burger I. 212.
Diebstal, steinußwerfen, schuldigung der eeren schlachen, wunden, fridbruch, herdval, steinwurf, messerzucke oder derglichen sache I. 218.
Diebstal, steinußwerfen, schuldung der eeren, schlachen, wunden, fridbruch, herdvall, steinwürf und derglichen sachen I. 220.
So Darby und mit sind oder darzû kâment I. 222.
Die noch ander gûter I. 233.

Ze Dorf oder ze statt II. 35. 35 n.
Dienst und Ambtsverwaltung II. 36 n.
Dôrfer hôfe und gûter II. 44.
Durchluchtig hochgeporn II. 50 n.
Dorf und oberkeit Ryehen II. 51 n.
Damit und dadurch II. 53 n.
Darinn und uff demselben wasser II. 59.

XVI. Jahrhundert.

Wer Davon gieng und dem gericht nit usswartete I. 250.
Zûm Dritten und letzsten mol I. 253.
Darthûn oder fürbringen I. 268.
Von des Dorfs, ouch der lüten und gûtern wegen I. 293 n.
Dienen und reichen I. 313.
Dritte und letste gerichtstag I. 317. 317 n.

Darumb und deßhalb I. 324.
Dheinerley wiß I. 352.
Dann und diewil I. 358.
Die Dath und todschlag I. 377.
Dem schultheissen Dienen, warten, gehorsam sin I. 399.
Dienst und bywesen I. 400.
One wyter Dingen und appellieren I. 400.
Dritte und letste Kouf I. 410. 411.
Darlegen und besechen lassen I. 452.

Dorf und bann II. 65.
Alle Ding und worte II. 65.
Dorf oder fleckhen II. 90.
Nit Da ist oder erschint II. 459.
Zů Dem und uff sin gůt II. 477.
Der oder dieselben II. 479. 481. 483.
Desert uncreftig tod und ab II. 482.

E.

Eigentlich *siehe auch* Aigentlich.
Empter " *dto.* Aembter.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Eigene lůte und gesinde I. 7.
Ere oder lip I. 9.
Elos und rehtlos I. 10.
Lůte die ir Eigen oder recht lehen sint und dar brhat hant I. 10.
Ehafte noht I. 11.
Erber ritter und burger I. 12.
Er und alle die im darzů helfent I. 16. 17.
Erteilen und erkennen I. 17. 22.
Erkennen und heissen I. 22.
Erfaren und gerichtet I. 27 n. 143 n.
Erber manne I. 29. 42. 45. 56. 59. 122. 126. 131. 141. 157. 193. 261. 263. II. 68.
Er und sin nachkomen I. 29 n. 30 n. 62. 63. 198. 212. 290 n. 291 n. 429. II. 37 n.
Einhelle werden und erkennen I. 30.
Erkennen und sprechen I. 30. 194. 296. 381. II. 45. 64.
Sich Erkennen und einhelle werden I. 30.
Erslagen und libelos getan werden I. 32.
Eigen und erbe I. 32. 81. 349. II. 23 n. 23. 46.
Erben noch ze erbe gan I. 32.
Erkennen und erteilen I. 34. 36. 147.
Erkennen uf den eit I. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41.
Erkennen und ze rate werden I. 35. 38.

Einung und besserung I. 36.
Edel oder unedel I. 37. 101. 109. 113. 124. 126. 137. 140. 158. 165. 215. 263. 265 n. 383 419. 432. II. 471 n. 487.
Entrünne (er) und würde flüchtig I. 38. 143.
Eweclich und fünfe mile I. 38.
Einung und erkantnusse I. 38.
Erkennen und gebieten I. 39.
Von Eigenschaft, von lehenschaft oder von vogtie I. 40. II. 467.
Eigene und erbgütere I. 42. 43.
Erkennt und gemachet I. 42.
Er und wer ie schultheß ist I. 50.
Habent uns Erkennet und dunket uns I. 50.
Edele hochgeborn durchlüchtige fürsten und herren I. 56.
Erber lüte I. 57. 60. 61. 62. 80. 90. 91. 102. 103. 106. 126. 127. 135. 136. 164. 167. 187. 247. 290 n. 297. 344. 366. 404. 431. II. 19. 61.
Erberer und wiser I. 59. 60. 192.
Erwirdig geistlich herr I. 61.
So er Entpfachet oder im geben wirt I. 64.
In Eide nemen oder bi dem eide gebieten I. 66 n.
Endelichen und ernstlichen I. 68.
Eigenschaft und zinse I. 69.
Einest oder me I. 71. 166.
Erbe noch teilunge I. 71. 155.

Er oder si II. 5.
Hofgüter Empfangen oder gekouft II. 8.
Erwürdig und hochgelert II. 14. 17.
Edler vester junkher II. 17.
Eltiste und redlichiste II. 18.
Eigentlich und clerlich II. 19.
Ersame bescheidene II. 19.
Edel und erwirdig II. 19.
Eigen und zeigen II. 22.

XV. Jahrhundert.

Einhelliclich erkennen I. 77. 78. 86. 91 102. 104. 115. 122. 128. 229. 235. 242. 256. 257. 308. 346. 349. 375. 376. 381. 383. 388. 415. II. 19. 38. 39. 41. 80.
Emphelhen und heissen geben I. 78.
Einhelleklichen überkomen und erkennen I. 80.
An die Erben oder daz erbe und güte I. 81.
Erbe und güte I. 81.
Einhelecklich überkomen I. 81.

Einhelliklich erkennen und uff eide besamnen I. 83.
Bi iren Eiden, so sû gesworen hant I. 83.
Einhelliklichen erkennen und übereinkomen I. 85. 107.
Eren und wirdickeiten I. 92. 135. 345.
Erkennet und öffentlich gerueft I. 92.
In Eid genommen werden und sweren I. 97.
Eid oder trûwe I. 99.
In Eren oder ståte I. 101.
Erkennet und wellent I. 103. 372. 373.
Ernst oder flizz I. 104. 460.
Einhelliklich erkennt und geordnet I. 105.
Erkennt und uffgesetzt I. 106.
Entrunnen und ungestrafet von uns kommen I. 108.
Einer oder me I. 109. 193. 429. 444. II. 5. 33. 45. 57. 65. 500.
Erkennt geordent und wellent I. 112. 123. 125. 127. 135. 137. 138. 139. 140. 141. 233. 343.
Erkant und geordenet I. 113. 160. 227. 274. 316. 351. II. 29. 90.
Empfinden oder vernemen I. 113.
Elich gemahel haben und elich sitzen I. 114.
Des Ersten und vorhin I. 114.
Erwelt und geben I. 116.
Er und ander I. 118.
Erwerben und gehaben I. 120.
Entrúnnent si und wurdent flüchtig und nit ergriffen I. 121.
Erber und best I. 122.
Zû Ernûwerende und zû machende I. 126.
Emphindent hôrent oder vernemment I. 126.
Zû Erloubende oder ze tûnde I. 126.
Erbere meister I. 126.
Erberlich noch redelich I. 127.
Einungen und übergriffungen I. 128.
Erkennt und beschlossen und offenlich rûfen und in allen zünften sagen lassen I. 131.
Erkennt und sich vereint I. 132.
Erkanntnisse wissen und willen I. 132.
Embieten und ze wissende tûn I. 132.
Ee oder unee I. 139.
Erben noch fründe I. 139.
Erben und nachkommen I. 140.
Erfarent oder erfindent I. 141.
Was besserunge Erkennt wirt und vallet I. 142.
Ein ganz jare und ein mile I. 142.
Erbetten oder angekert I. 144 a.
Empholhen und gebotten I. 149.

Entschaft und ußträge I. 152. II. 465.
Er oder sine fründe I. 156.
Ervordert und begert I. 156 II. 463.
Eelichen bi einander gesessen und nit von einander gescheiden I. 158.
Empfahen noch innemen I. 162. II. 60. 488.
Empfangen und gebuwen I. 170.
Einen nach dem andern, ieglichen allein und insunderheit I. 172.
Eroffnen und erzoigen I. 173.
Eroffnen und kuntlich machen I. 173.
Erblos und flüchtig I. 180. 317 n. 317. 318. 319. 413. 424.
Erkennt uffgeset und geordnet I. 181.
Welhe Erschynen sind oder nit I. 185.
Enthalten husen oder hofen I. 187.
An einem Ende, da er sun und manen gesehen mögte I. 187.
Essen und drinken I. 187. 268. 392. II. 39. 39 n.
Irer Empter und ordenung halb I. 190.
Ersam und treffenlich I. 192.
Ersame, wise I. 192. 427.
Erzalt und geoffent I. 192.
Erkosen und gesetzt I. 193.
Erkant oder befunden I. 193.
Einungen und buessen I. 194. II. 66.
Ergeen und bescheen I. 195.
Erkiesen und handlen I. 196.
Erkosen gesetzt oder gedingt I. 196.
In kuntschaft Ernúwet, erinnert und in gedechtniß behalten I. 197.
By iren Eren und guèten trúwen I. 198.
Des wir uns Erkennen, ouch darin genzlich willigen I. 199.
Sich Erhoben und gemacht I. 200.
Erwachsen ist, fürer erwachsen und entston möcht I. 200.
Haben Erkant und beschlossen und wollen ouch I. 200.
Eigenwillig unzimlich und uff umbziehen I. 202.
Erkennen und handlen I. 206.
Entscheid und lutterung I. 206.
Eide, so sy geschworen I. 210.
Eid und gepot I. 210.
An Enden noch gerichten I. 211. 212.
Erber unverleumbt personen I. 212.
Ersûcht und ervordret I. 212.
Ergriffen und betreten und für sy bracht I. 213.
Erkanntnüsse und erlutterung I. 214. 225.
Nach Erfarung und grôsse der getat I. 214.
Erwegen und betrachtet I. 215.

Das gescheid Ernûwert und besetzt I. 217.
Erbarlich uffrecht I. 217. 381.
Einung überfarung und schaden I. 220.
So Erst und fürderlichist I. 220.
Ere lib und gût I. 220.
Haben Erkannt, wollen und setzen — — gehalten werden I. 222.
Erlûtert und erkannt I. 223. 224.
Entfürte oder verschwigne zolle I. 227.
Erkannt gesetzt und geordnet I. 229. 415.
Erkennt und beslossen I. 232. 387.
Er und sine kint I. 233.
Entschädigen und im darumb gnûg tûn I. 234.

Einnemmen und samblen II. 35 n.
Entrichtet und gelieferet II. 35 n.
Ehrbar und taugenlich II. 36 n.
Ernstlichs und hoch II. 40.
Ernûwerung und bestetung II. 44.
Ehrsame, wyse, unsere liebe besondere II. 50 n. 51 n.
Eidspflichten und eigenschaft II. 52 n.
Eigenschaft und gerechtigkeit II. 52 n.
Irer Eigenschaft pflichten und diensten ledig zellen II. 52 n.
Bi Eeren würden und gûten trûwen II. 53 n.

XVI. Jahrhundert.

Erkannt und fürer zû halten beslossen I. 234.
Ewig zins noch jarzyten I. 236.
Erkantnûß und ordnung I. 240.
Erloubt und vergonnt I. 242.
Erkannt gesetzt und geben dess — — gewalt I. 244.
Erkannt geordnet und gesetzt I. 252. 320. 332. 369. II. 475.
Ervolgung und execucion I. 253.
In Einem oder dem andern stuck I. 255.
Entpfrömden entweren entragen oder nemen I. 258. 307.
In die Ee verpflichten, vermâhelen oder hingeben I. 260. 271.
Sich in die Ee verheyraten oder besorgen I. 260.
Für ein Eebruch gerechnet und als ein eebruch gestraft werden I. 261.
Erfunden und erwiset I. 261.
Pflanzung Einigkeit und burgerlichen wâsens I. 265 n.
Erlûtert und vorgelesen I. 266.
Kundtschaft Ernennen, stellen I. 268.

Je nachdem im
die kundtschaft Erkandt und fürtragen I. 268.
Sich Ehelich verendern I. 271.
In die Ehe verendern I. 272 n
Erlüterung und bestimmung I. 275.
Zů der Ehe haben noch nemmen I. 275.
Der Erkanndnuß und des rechtens dorumb gewarten I. 277.
Erwegen und ermessen I. 278.
Erbar göttlich und billich I. 278.
Ehehaftbarlich und treffenliche ursachen I. 278.
Enderung, gsundtheit oder besserung I. 278.
In Emptern und gepieten I. 279 n. 283. 337 n. 374.
Mit Ervarungen, verkündungen, citationen, offnen ufschlachungen I. 279 n.
Erfragt und weist I. 279.
Erboren und überkommen I. 284.
Erwehlt noch genommen I. 286.
Entsetzt gestraft und ußgeschlossen I. 287.
In Einem oder merern artickeln I. 289.
Endern, mindern oder meren I. 289. 395.
Ervorderen und erheyschen I. 289.
Erben und nachkomen I. 289. 290 n. 291 n. 293 n.
Erwelt und angenomen I. 290 n.
Erkouft und harbracht I. 291 n.
Eigen oder erbe I. 294. 325.
Erb und eigen I. 294. 305 n. II. 459.
Eigen eere oder erb I. 295.
Erspart gewunnen und eroberet I. 296.
Erfarung und acht I. 299.
In Eeren und gůtem buw I. 303.
Nutz Erkennen und ansechen I. 304.
Eehafte redliche ursachen I. 305 n.
Erbuwen und erhalten I. 306.
Erscheinen und gehorsam sein I. 307.
Kundschaften Erkannt und zůgelassen I. 308.
Uff Ein mal on underlaß und in einer instanz I. 314.
Erkenth und gelüthert I. 317.
Entstanden und in künftigen entstan I. 320.
Erlütert und erkent I. 320. 328. II. 490.
An dem Endt und in den gerichten I. 325.
Entpfrömbden noch verendern I. 325. II. 476.
Entschlossen erlütert und erkent I. 327.
Die nit Erblehen sindt oder erblehen berürendt I. 333.
Einhelliglich erkennt und für ein ordnung ze halten I. 335.
Enderung noch lassung oder gnad I. 337 n.
Endern meren minderen I. 338 n.
Friden Erfordren nemmen und gebieten I. 340.

Haben Erkanth und geschworn I. 343.
Haben Erkanth gesetzt und geordnet und erkennen I. 346.
Zům aller Ersten und vor allen dingen I. 346.
Erkenth geordnet und gesetzt hinfür vestiglich ze halten I. 348.
Endrung mindrung merung oder widerrůfung I. 348.
Daß er dhein recht Erlept und bekomme I. 348.
Erbfål und spen I. 349.
Erkannt und gesetzt I. 350 n.
Endrung merung und mindrung I. 350.
Erkenth und erclårt I. 352.
Ein oder kein jarsfrist I. 352.
Sich Erhept hant und uferstanden und gewesen sint I 356 n.
Ewige stete gewere I. 356 n.
Zů Ewigen künftigen ziten I. 356 n.
Erfordren und zů sinen handen ziehen I. 359.
Ersetzen und nachtragen I. 360 n.
Zů Erb gon, glassen und kommen I. 364.
Sich zůr Ee nemmen oder sunst zůsamen kumen in die ee I. 366.
By Eidt und eer I. 368 II. 42.
Erlůtherung und erkantnuß I. 369.
Erbgůter Empfahen und darumb huldigung thůn I. 371. 372. 374.
So die Empfangen und deren in besitz gewesen I. 374.
Sich einheling Erkandth und entschlossen I. 383.
Mit dem gůt fryg Erben und verfaren lan I. 384.
Ernüweret und undergangen I. 385.
Erloubt noch zůgelassen I. 391.
Ervolgt und erwachsen I. 395.
Erberlich uffrecht und one geverd I. 398.
Ernstlich und fürderlich I. 399.
Erloupnus und erkantnuß I. 400.
Erberlich und redlich I. 402.
Erkant und bevolhen I. 417.
Edle gestrenge frome ehrenveste fürsichtige ersame und wyße herren burgermeister etc. I. 427.
End und außgang I. 430.
Dieweil gott — —
plagen auf Erden kommen und verhengen laßt I. 439.
Erneuweren und bekreftigen I. 439.
Execution oder volziehung I. 439.
Entdecken und uns anzeigen I. 440.
Ehrliche männer I. 441.
Endern verbesseren mindern oder mehren I. 443.

Erwelt und bestetigt I. 446. II. 7.
Erkhantniß und endtscheidt I. 446.
Ehrliche personen I. 447.
Erkantnuß und erlauben I. 447.
Ehrliche unpartheische geschickhte personen I. 447.
Zůn Ehren und wolbedechtlich verheurhatet I. 448.
Erziechen oder lernen I. 449.
Frücht in ire behausungen Einziechen und behalten I. 450.
Ehrliche verstendige freundtschaft I. 450.
Erforschen und erfharen I. 450.
Ernstlich und gewißlich I. 451.
Erachten und erkhennen I. 451.
Erstattung und widerlegung I. 451.
Erbarlich und getrewlich I. 452.
Ehrliche verstendige ohnargwenige I. 452.
Alles Einnemmen ußgeben schuldt gegenschuldt verwaltung vortheil nachzůg I. 452.
Ehrlich und nutzlich I. 453.
Ersatzung und schadloßhaltung I. 454.
Endt- oder schlußrechnung I. 454.
Sich Ehrlich und den kindern nutzlich halten I. 455.
Biß zů Endt und zeit I. 455.
Einfalt und ungeschickhlicheit I. 455.
Ehrbare und pilliche fürkomniß I. 456.
Eines Ehrlichen wesens und ordenlichen haußhaltens I. 456.
Iren Eltern freundtschaft und vatterlandt I. 459.
Empfachen und bewahren I. 460.
Execution und volstreckhung I. 461.
Eingezogen gebeifengt I. 462.
Ernewret und erfrischet I. 462.
Ewige und zeitliche strafen I. 463.
Erstlichen und voruß I. 463.
Einer oder der ander I. 464.

Eidt und satzungen II. 63.
Erberlich trüwlich und ungevorlich II. 64.
Recht Ervordern stechen nemmen und geben II. 65.
Erberlich getrüwlich nach irem besten vermögen II. 66.
Erberlich trüwlich und ungevorlich nach irem besten vermögen II. 66. 67.
Erbere und gnůgsame rechnung II. 67.
Sich Erhept und gemacht II. 68.
Empter und gerichte II. 68.
Eigen oder leben II. 72.
Erbetine und geordnete underthedinger II. 75.

Sich Erpotten und zugesagt II. 78 n.
Ersame wißheiten II. 80.
Empter und landtschaften II. 80.
Ordnungen Erlütert gegeben und zugestellt II. 81.
Güter in Eeren han, erefern und erbuwen II. 81.
Ehrsame und erbare II. 86.
Erbare biderleuthe II. 88.
Erkauft oder ererbt II. 89.
In Ehren und tachungen erhalten II. 90.
Einanderen oder einß dem anderen II. 92.
Eroffnen und reden II. 462.
Efrowen oder ehalten II. 466.
Entschedigen und gnûg tûn II. 468.
Ewiger kreftiger kouf II. 482.
Erobert und gewonnen II. 486.
Erloupt und gemein II. 487.
Erkouft und gemacht II. 489 n.
Erbsatzungen und vergebungen II. 493. 495.
Ererbt und harkomen II. 494 n.
Enderung oder widerrûfung II. 494.

F.

Faren, farende *siehe auch* Varen, varende.
Feindschaft *dto.* Viantschaft, vientlich.
Finden *dto.* Vinden.
Fliß *dto.* Vliß.
Fordern, Forderung *dto.* Vordern, Vorderung.
Fride *dto.* Vride.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

In Fünf jaren der stat in fünf milen nicht genahen I. 13.
Harnesch Fürte oder trûge I. 16. 20.
Lûte Fürte oder behielte I. 17. 22.
Fride oder sûne I. 21. 147. 309. 377.
Für der stette crûtze ze gonde und niemer für die harin ze kommende I. 28 n.
Mit Fûsten und truckenen streichen I. 29 n. 86.
Frome ritter I. 29 n.
Frembde noch heimbsche I. 31. 37. 80. 89. 100. 102. 131. 141. 170. 176. 180. 214. 215. 222. 225. 270. 301. 311. 318. 323. 338. 413. 434. 439. 461. II. 32. 55. 461. 462. 463. 465. 468. 476.
Frûnde und mage I. 32.
Frônde und gericht I. 35.
Fünfe jare und fünfe mile I. 38. 143.
Freveliche unzûchte I. 39 n.
Frevenlich und schalklich I. 39.

Frevenlich und vientlich I. 41.
Fürderlichen und unverzogenlichen I. 44. 404.
Fristen noch irren I. 45.
Fristen noch schirmen I. 45.
Frevel und unzúchte I. 56.
Fürbasser noch anderswa I. 62.
Frówen witwen kinden noch deheiner anderer personen I. 64. 50. (noch niemant anders) II. 497.
Frónungen gehotte noch ander sachen I. 64.
Für lassen gan und des ersten usrichten I. 65.
Durch Frúntschaft noch vientschaft noch umb deheiner leie sach I. 67.
Frúnde vogtwib oder vogtkind I. 67.
Fúrderlichen und eigenlichen I. 68.
Ze Fórschende und ze verhórende I. 69.
Friden und frevel I. 69. 70. 78. 91. 94. 116. 117. 162. 163. 174. 175. 177. 180. 227. 229. 294. 296. 305 n. 310. 311. 322. 346. 349. 398. 418. 420. II. 459. 461. 467. 468. 474. 477.
Fragen und richten I. 69.
Frónet oder koufet I. 74 n. 90. 412.

Besserungen, die Fallent und darrúrent II. 7.
Fáter und imbis II. 9.
Fúrtragen und gemelt II. 20.

XV. Jahrhundert.

Fúrbracht und geseit I. 80.
Fryheit recht und gewonheit I. 81.
Frówen oder man I. 81. 85. 86. 104. 134. 136. 140. 141. 164. 166. 200. 215. 238. 246. 286. 335. 356 n. 419. 436. II. 26. 28. 53. 54. 486.
Fúrderlich und ungevarlich I. 81.
Fúret leit oder bringet I. 84.
Fúrfarn und des ersten ußgerichtet werden I. 85.
Laßen Fúrgen noch ußrichten I. 85.
Frouwen oder mannesnammen I. 92. 99.
Sobald das Fúrkommet und geseit wirt I. 93.
Flúch flúchen I. 93.
Fúrderlichen und deß aller ersten I. 97.
Federiten und ingbsse I. 112.
Forme und gestalt I. 112. 351.
Fúrbringen und sagen I 118. 133.
Wer sache daz Fúrkeme und geklaget wurde I. 120.
Frevelichen und on sorge hinlesseclich I. 121.
Fridlicher und gewarsamlicher I. 131.
Fúrgenommen und gestcht I. 138.
Fúrkommen und gewendet I. 138. 838.

Fürgenommen und gehalten I. 138.
Frige oder uff nachleisten I. 144 n.
Fürdern und ußrichten I. 152. II. 464.
Fürgenomen noch gehört I. 153.
Für handt genomen und ußgetragen I. 153.
Flissig uffheben und daruff sehen I. 155 n.
Flisse und gehorsami I. 165. 250. II. 470.
Fragen und verhören I. 172.
Die frefel Fürnemen und darumb richten I. 180.
Flüchtig oder aberstorben I. 180. 182. II. 483.
Flüchtig und erblos I. 184. 411.
Frönung und kof I. 184. 230. 334. II. 485.
Fürkomen und bescheen I. 184.
Fragen und rechtvertigen I. 185. II. 471.
Ob einer Für gericht nit komen und das gebott verachtet hette I. 185.
Sich Frevenlich halten und solichen mütwillen beharren I. 187.
Friheit und gnade I. 189.
Mit Fústen oder sust I. 189.
Fromer man I. 193. 259. 261. 262. 263. 284. 270.
Friheit gerechtikeit und harkomen I. 197.
Friden frevel und unzuchten I. 199.
Frye und sicher trostung I. 200.
Für und in (das ampt gehörend) I. 206.
Frevel und mißhandlung, malefiz lib und leben berürende I. 208.
Frömbd noch ander gericht I. 211.
Fürgeheischen, geladen I. 212.
Für und für I. 213. 291 n. 292 n. 294. 318. 323. 341. 342. 372. 405. II. 462. 504.
Fromen nutz und eere I. 217.
Fromen nutz und eere fürdern und schaden verhüten und wenden I. 217.
Umb Früntschaft noch viantschaft I. 217. 218. 304. 396. 397. II. 34. 497. 498.
Dem Frömden, dem heimschen I. 218.
Fürnemen, strafen I. 219.
Fürnemen bestellen und die dingen I. 219.
Flissig und ernstlich I. 221.
Fuststreich oder harroufen I. 224.
Fürgenommen und berechtiget I. 227. 229. 346.
Funden und ergrundt I. 229.
Fürderlicher ußtreglicher nutzlicher und erlicher I. 229.
Fürgetragen und gerechtvertiget I. 229. 346.
Friden und andere sachen I. 230.
Friden und sachen I. 230. 347.

Söllent die
besserung niemand Faren lassen, schenken noch heimlich übertragen II. 25.
Friden und stallung II. 29. 43.
Fürkommen und des ersten bezalt werden II. 34. 70.
From trew und gehorsamb II. 37 n.
Forderung oder ansprach II. 37 n.
Fryheiten recht eigenschaften und gewonheiten II. 44. 45.
Fryg quyt und loß II. 52 n.
Umb Friden und gemachs willen II. 55.
Frevenlich und mit bedachtem mûte II. 56.
Friheit und rechte II. 59.
Frâvel und spen II. 62.

XVI. Jahrhundert.

Wie sy die ding Funden und wie sy die straf gesetzt haben I. 241.
In Frômbden sachen und an frômbden gerichten I. 242.
Fünferher oder scheidman I. 243.
Wa Fürkompt oder klagt wirt I. 245.
Umb Frevel oder sin mißtat I. 250.
Frômbde und geste I. 251.
Von Fronvasten zû fronvasten I. 254.
Fügsam und notwendig penen I. 255.
Damit die ordnung in Fürgang bracht und, wie die gesatzt, getrûwlich volzogen werd I. 255.
Frombde und uslendige I. 256. 361.
Ein chegericht Fürgenommen und uffgericht I. 263. 265 n.
Frid und einigkeit I. 264.
Falsch, betrug noch arglistigkeit I. 267.
Fünf tag und fünf nâcht I. 269.
In disen Fehlen und graden I. 275. 276.
Frevel und freundtschaften I. 276.
In Fâhlen und articklen I. 277.
Frefle unbilliche unnotwendige oder vermessene clagen I. 277.
Uß bôsem Fürnemmen und mûtwillen I. 279 n.
Durch Fûg und mittel I. 281.
Faren und handlen I. 283.
Faren und richten I. 283.
Fürderlich ohne alles verziehen I. 287. 411.
In Fleisch und blût I. 288.
Früntlich und tâdinger I. 290 n.
Fromme und fürneme wise I. 290 n.
Frevel und besserungen I. 294. II. 35 n.
Frevel bûssen und besserungen I. 297.
Frome ersame wyse I. 305 n.

Gegen den Fürsten und hern I. 306 n. 372. II. 18. 50 n. 74. 80.
Fründlich und nachperlich I. 306 n. II. 51 n.
Fürnemmen und ußtragen I. 310.
Fürkommen und abgestelt I. 313.
In Fürnemmen gestanden und vermeint I. 320.
Fallen und gfallen sin I. 328. 354.
Mit Fügen oder unfügen bruchen I. 329.
Ob Fürgenommen oder beschehen wurden I. 332.
Fürgenommen und vollbracht I. 338.
Den Friden trostung oder stallung I. 339. 340. 340 n. 341. 342.
Fridt oder trostung I. 339. 340.
Fridbruch mit werken oder blütrunß I. 340.
Den Fründen und verwandten I. 340.
Zům Fürderlichsten und on allen verzug I. 342.
Fry sin und vollen gewalt haben I. 351.
Fründe und gönner I. 351.
Fürohin in ewigkeit I. 352.
Füg und macht I. 353.
Fallen und komen I. 354.
Die satzung Fürgezogen und eroffenet I. 356 n.
Frey ledig und eigen I. 360 n.
Güte Fründe oder personen, so etwaß in fründtschaft umb sy verdient haben I. 366.
Fürer wie vornachher I. 374.
Fromme eerliche I. 380 n. 448.
Fromme ehere leute I. 390.
Fürgan nach schonen I. 390.
Frevel und hüssen I. 399. II. 498.
Fürderlich getrüwlich und ernstlich I. 399.
Fromklich und erberlich I. 401.
Bottschaften Fürderlich getrüwlichen und selbs überantwurten I. 402.
Fürderlich und erberlich I. 403.
Frommen und nutz I. 403. II. 52 n.
Frommen und nutz fürdern und schaden wenden I. 403.
In Friden und burgerlichen sachen I. 415.
Fürdern und ußtragen I. 418.
Die friden Fürnemmen fürdern und ußtragen I. 420.
Fürkommen und — — abweren I. 430.
Fürgenommen oder gebraucht I. 439.
Fertigen schreiben oder bestätigen I. 439.
Fleissig und gehorsamlich I. 443.
Freiheit und macht I. 444.
Fürsichtige weisheiten I. 445.
Farläßigkeit und verzug I. 445.
Frome bidermänner I. 446.
Feindtschaft und uneinigkeit I. 446.

Früchte und nutz I. 449.
Zûm Fürderlichsten und pesten I. 451.
Farlessigkheit oder versaumniß I. 451.
Fürderlich und unweigerlich I. 452.
Fürkomniß oder ordnungen I. 456.
Fürstrecken und darleichen I. 464.

Den scheid helfen Fûren und scheiden II. 66.
Frefel bûssen und bessrungen II. 68.
Fron und tagwen II. 75.
Fromme underthonen II. 77.
In Friden liebe und einigkeit II. 80.
Fürst herr oder edelman II. 80.
Fûg macht und gwalt II. 85.
Fürnembste und elteste II. 86.
Faul und presthaft II. 90.
Fûter und mahl II. 92.
Für und über die march II. 93.
Frônen und beziehen II. 478.
Sinen Frunden und erben II 480.
Fryen noch beschirmen II. 488 n.
Fronung und haft II. 488.
Fürworte und beredungen II. 492.

G.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Gewerfes vri und allez getwinges vri I. 7.
Gebrosten und abeganges I. 9.
In dem sime Geleite oder der bannile I. 9.
Gût oder lûte I. 10.
Gelt und ander unreht I. 11.
Gebieten und wellen I. 12.
Gelobt und gesworn I. 14. II. 8. 37 n. 62.
Bi, mit Geswornem eide I. 15. 20. 45. 99. 187. 195. 219. 264. 299. 307.
Geschrei oder lôfen I. 16. 21.
Darnach so er Geleist het und versûnt ist I. 17. 22. 23 n.
Gegeben und genomen I. 18. 22. 121. 340. 381 n. 400.
Geschehen und gesetzet I. 19.
Dur Gât und frides willen I. 20.
Gehorsami oder frides I. 21.
Gevengniss sines libes und an griffen alles sines gûtes I. 21.
Dem Gelôben und dar nach richten I. 25.
Gemeinlich und einhelleclich I. 25. 36. 38. 39. 55. 81. 142.

Gnûg tûn und bezalen I. 27 n.
Gesworn oder by truwen glopt I. 27 n.
Gehalten und geheissen I. 27 n.
Gehorsam machen und für sich besenden I. 28 n.
Geclaget oder fürbracht I. 28 n.
Gehört und gesehen I. 28 n.
Gezûgnisse und kuntschaft I. 28 n.
Gelten und usrichten I. 30 n.
Dehein Gût oder dehein gabe I. 32.
Ze Gewünnende und ze verlierende I. 34.
Gericht und frônde I. 35.
Gût und hofstat I. 35.
Gemacht und beschehen I. 36.
Gericht und urteil I. 36.
Nach Gelegenheit der sache und der getat I. 37.
Nach der Getat und geschicht I. 38.
Gebieten oder geben I. 38. 142.
Getat und wundaten I. 38. 143.
Gezogen und bracht I. 39.
Gebotten und urteilen I. 39.
Gelôuf bresten und wundaten I. 39.
Gebietent oder gebieten heissent I 40.
Gemeinlich und mitenander I. 41.
Gevarlich und mit uffsatze I. 41.
Gaben beschikunge und ordenung I. 42. 43.
Geistlich und weltlich I. 42. 64. 200. 215. 356 n. 356. 357 n. 369. 372. 432. II 53 n. 474. 482 n.
Gebreste und schade I. 42.
Gûte zitliche vorbetrachtung I. 43. 356 n. II. 51.
Gaben und ordnungen I. 43.
Gût und erbe I. 43. 64. 71. II. 489.
Gewonheit und recht I. 43.
Gehindert gesumet und umbezogen I. 44.
In Giselschaft ze gisel legen I. 45.
Wand er Geleistet hette noch leistete I. 45.
Mit Gericht und recht und vor unserm schultheissen I. 46.
Gericht und recht I. 46. 115. 136. 295. 387. 388. 396. II. 53 n. 61. 64. 68. 77. 83. 84. 86. 498.
Gotte und dem rehten I. 49. 217. 338 n. 435.
Mit Gûtem rate I. 50. 51.
Gôtlichen und recht I. 50. 53. 81. 105.
Geschehen und gemacht I. 50.
Gemeinlich slechtlich und erberlich I. 50. 397. II. 497.
Gebresten und siechtage I. 51.
Was Geltz guldin barschaft oder anders I. 51.
Gebieten begriffen und zûgehôrden I. 61. 62.
Gesetzet hettent und setzen sûllent und habent I. 61.

Gesprochen und erkennet I. 62. II. 38 n.
Gelegen sint und ligent I. 62.
Gebiete begriffen bifengen kreisen gerichten und zûgehôrungen I. 62.
Gebotten hand und gebietent ze haltende und bi der ze belibende I. 63.
Gefürdert oder gehindert I. 64.
Gelicher gemeiner richter I. 64.
Geben und schiken I. 64.
Geschiket noch genomen I. 64.
Getrûwlichen und nach allem sinem vermôgent I. 69.
Getrûwelich und ane alle geverde I. 70. 399. 400. II. 504.
Gewalt und gewere I. 71. 80. 81. 91. 121. 155. 157. 231. 335. II. 480. 482.
Gûteren und gelte oder ander ding I. 74.
Gefordert und geben I. 74.
Groß oder klein I. 74. 141. 378. 399. II. 24. 25. 64. 84.
Geschach und wart die kuntschaft verhôret I. 75.
Gesehen noch gehôret I. 75. 76. 246.
Das er Gedenke und im wissende sie I. 75.

Geben oder tûn II. 4.
Sin Gût und lehen II. 10.
Zû Gericht und geding sitzen II. 17.
Gût früntlich vereinberung II. 18.
Gehalten und vollenbracht II. 19.
In Gegenwirtigkeit und biwesen II. 19.
Mit Gûten trûwen on alle geferde II. 22.

XV. Jahrhundert.

Gefallen sin und geben werden I. 79.
Gesilde leder und alle koufmanschatz I. 79.
Genomen und dannen getragen I. 80.
Geistlich oder weltlich I. 81. 122. 135. 184. 213. 225. 230. 256. 263. 265 n. 287. 307. 334. 343. 344. 357. 362. 370. 374. 375. 383. 412. 431. II. 478. 485. 493. 493 n.
Geschechen und getan werden I. 81.
Gefallen und erkennet werden ze gebende I. 81.
Nach Gelegenheit der sach I. 81.
Geben und nemen lassen I. 82. 170.
Gefallen oder werden I. 83.
Gold oder silber, pfennig oder pfennigswert I. 83.
Gold oder silber I. 83. 100.
Im Geben oder darzû gefürdert I. 83.
Gelt oder gûte I. 83.

Geben und verfallen sin I. 83. 100.
Gewonlich und harkomen I. 84. 93.
Geben noch worden sint I. 84.
Geheissen und genant I. 87.
Groß unglimplich I. 87.
Gehanget und sich verzogen I. 88.
Dur Gunst noch gewyns noch vorteils willen I. 89.
In das bůch Gesetzt und verschriben I. 92.
Gezůgnuß Gebe oder seite I. 92.
Gesetzt noch genommen werden I. 92.
Gebotten und empfolhen I. 93. 113. II. 54.
Glicher wise und in aller der maßen I. 93.
Gestan und nit ußgetragen werden I. 96.
Groß und ernstlich I. 96.
Bi Geswornem eide oder bi trůwe an eides statt I. 99.
Geben und bezalen I. 99. 184. 374. II. 25 n. 86. 485.
Gelten und bezalen I. 100. 105. 226. II. 488.
Gnůg getan und unklaghaft gemacht I. 101. 124.
Gerechnet und geslagen I. 101.
Mit Gott und eren I. 103.
Grosse swere sůnden I. 103.
Gehept hant und habent I. 105.
Gemacht noch besorget I. 106.
Gezierde und ere I. 107.
Die ietz Gesetzt sint oder harnach gesetzt werdent I. 107.
Uff den Gassen oder in hůsern I. 109.
Gewunnen erobert oder kouft I. 111.
Gewesen und ufferstanden I. 111.
Größ oder kleine I. 112. 178.
Gesmelzt oder gesetzt I. 112.
Gericht nach ambacht I. 113.
Gesetzet nach gezogen I. 113.
Gewunnen und erobert I. 114.
Gehalten noch getan I. 119.
Nit Getan noch sich dazue gefueget I. 119. 248.
Gebotten wer und beschehen wer I. 122.
Geschriben noch gemeldet I. 123.
Sweren zů Got und den heiligen I. 123. 131. 134. 193. 216. 223. 344. II. 22. 479 n.
In Gewonheit kommen oder harbracht hettent I. 125.
Ir Gewonheit und sachen I. 126.
Gönnen und machen I. 126.
Gesipp oder zunftbrůdere oder sust inen gefründt oder geschaffen I. 126.
Gewalt und macht I. 127. 140. 331. 338 n. 371.
Geverde und argeliste I. 127. 356 n.

Die Gebuwen sint oder man noch ze buwende meinte I. 128.
Bi uns Genge und gebe I. 128.
Garten und acker I. 129.
Gût und besser I. 131.
Gichtig oder erjegte schulde I. 133.
Git oder ze gebende erbûtet I. 133.
Gan noch stigen I. 134.
Garten oder reben I. 134.
Gesworn oder mit fürworten behept, ußgeseit und gesprochen I. 135.
Gekosen noch genommen I. 135. 345.
Got darumbe antwurten und unser strofunge vermiden I. 137.
Gots ere und der welte nutze I. 138.
Got zû lobe und ze eren und der welte zû nutze I. 138.
Gewinnen noch gehaben I. 139.
Ein Glichs und billichs I. 140. II. 38. 71.
Gevarlichen und ungewonlichen I. 141.
Geheissen oder genempt I. 141.
Getriben und getan I. 141.
Gevarlicher ufsatz und ungewonlich handelunge I. 141.
Wider Got und ere und der sele heile I. 141.
Die er Geben mûs und verschuldet hat I. 142. 178.
Gewiset und fürbracht I. 143 n.
Nach der Getat und sache gelegenheit I. 143.
Gebrûchlich und tûglich I. 144 n.
Gescheften oder anligen I. 144 n.
In Genomen oder geleitet I. 144 n.
Gestalt und gelegenheit I. 144 n. 278. 280. 288. 348. 395. 429. II. 53 n.
Von einander Gezogen und gescheiden I. 144.
Fride Geben und gebotten I. 145.
Gebûsset und gestrafet I. 146.
Ein Gast oder ein frombder I. 146.
Got, sin heilgen und ir glider I. 149. 216.
Gesetzt und beschlossen I. 150.
Getrûwlich und erberlich I. 151.
Dester Gehorsamer und dester williger I. 151.
Sachen die er Gehört noch ingenomen I. 153.
Guet oder habe I. 153.
Nach Gstalt der sachen und erkantniß des gerichtz I. 154. II. 475.
Geirret und hinderstellig gemacht I. 154. II. 464.
Genomen und gevordert I. 156. II. 463.
Mit Gericht Gefrônt und bezogen I. 157.

Globen und versprechen I. 158. 198. 289. 353. II. 67. 488. 492.
Ganz und gar I. 158. 457. II. 18.
Urteile Gestelt und gelesen I. 159.
Gehalten ingeschriben und gelesen I. 160.
Gienge oder gon müste I. 161.
Groß und lang I. 161.
Vor Gericht fürnemen und rechtlich ußtragen lassen I. 162.
Geordnet und wöllent I. 163. 265. 375. II. 28.
Gesetzt geordnet und wöllent I. 164.
Geordnet und gesetzt, wollent ouch das es hinfür unverbrochelichen gehalten werden solle I. 164.
Gichtig oder mit recht erlangt I. 166.
So er, Als das Gewesen oder noch were I. 166. 374. II. 489.
Gichtig oder mit recht erjaget I. 167.
Würde das
dem schultheissen Geclagt und er fürer angeröft I. 168. 251.
Geben und ußtragen I. 169. 251.
Geben und antworten I. 171. 404. II. 483. 503.
Vor Gericht noch ußwendig I. 173.
Geverde und verlengerunge der sachen I. 173.
Geltschuld zins frevel oder ansprachen I. 174 n.
Geltschulde oder frefel I. 174.
Gericht werden und gelangen was recht ist I. 174.
Gehept und für hand genomen I. 181.
In Geschrift an das koufhuß und richthuß schlahen und verkünden I. 181.
Gericht noch rat I. 183.
Gefangen und ingeleit I. 187.
Glüpt oder eid I. 188. II. 469.
Zů dem Gerichte ze gande und urteil ze sprechende I. 189.
Giller blinde und lamme I. 189.
Und sollent wir daß Gegen der herschaft nnd harwiderumbe die herschaft gegen der statt hinfür glych halten I. 191.
Gericht vereinbart und betragen I. 192.
Mit Gescheid und ander notdurftikeit I. 193. 218.
Gelerter eid I. 193.
Harzue Genomen, darby bliben und dißhalb dhein endrung getan I. 194.
Darzue Gan und dorinn tuen und handlen I. 194.
Gescheid oder notdurft I. 194.
Gemeinlich oder durch den meren teil I. 194.
Gehandelt und volent I. 195.
Gemein scheidlůt I. 196.
Gebot und ander ir gerechtikeit I. 196.

Got dem almechtigen zue lob und zue eren, der frucht ze schirm und der gemein ,zue trost für ungewitter I. 197.
Sin Gunst bericht und betragen I. 198.
Gehell willen und wissen I. 198.
Göttlich und früntlich I. 198. 290 n. 305 n. II. 53 n. 75.
Schulden Gemacht oder versprochen I. 200.
Gelegenheit und gestalt der sachen I. 204 n. 260. 271.
Ganz begirig geneigt I. 205.
Gelutert gesprochen und bekanndt, lütern sprechen und erkennen I. 206.
Gehalten und gesetzt I. 206.
Wie die Gethan und yewelten gebrucht ist I. 206.
Gerechtikeiten und herkommen wie das bißher gebrucht ist I. 207.
Besserung so Gevallen und verbessert werden I. 207.
Großlicher und witer I. 208.
Gehalten und yewelten herkomen I. 209.
Nit Gehorsam sin und verachten I. 210.
Gericht geurteilt noch procedirt I. 212.
Gehandelt gericht geurteilt oder procedirt I. 212.
Zů recht Geheischen oder geladen I. 212.
Geltschulden zinß oder gülten I. 212.
Gelegen und gefellig I. 213.
Gefrevelt noch getan I. 213.
Gülten und zinß I. 213.
Uff güter Geslagen sind oder künftigklich erkauft oder geslagen werden I. 213.
Gegen und von mengklichem gehalten I. 214.
Geschmecht gelestert und zů straf bewegt I. 215.
Got, sin wirdige můter oder sin heiligen oder dheins ir glideren I. 216.
Got, sin wirdige můter und sin heiligen I. 216.
Gotlesterung und schwůr I. 216.
Getrůw hold und gewårtig I. 217.
Gůt gwonheiten, recht frigheit und alt harkomenheit I. 217.
Gmeiner glicher richter I. 217. 218.
Getrůwlich erbarlich und one geverde I. 217. 402.
Getrůw hold und gehorsam I. 217.
Gehorsam und gewårtig I. 218. II. 37 n. 65.
Gebotten oder verkündt I. 218.
Geschicht und frevel I. 218.
Getrůwlich und ungeverlich I. 219. 221. 225. 293 n. 404. II. 67.
Getrůw und hold I. 219.

Getrúwlich und uffrechtlich I. 220. 224.
In Gebieten, verbieten, in verkúndung und gebotten, deßglichen pfender ze nemen und geben, stellen und vertriben I. 220.
Als sich Gebúrt und die noturft erheúscht I. 220.
Gericht halten und zesammen komen I. 221.
Als sich Gepúrt und der statt recht ist I. 224.
Gewonheit und der statt satzung I. 224.
Gebrucht und gehalten I. 227. II. 68.
Uß Gnaden und nit uß gerechtikeit I. 228.
Gefúrdert und fúrgenomen I. 229. 346.
Geordnet und gemacht I. 230. II. 38. 71.
Geben und mit urtel zúgelassen I. 230.
Geordnet gesetzt und dem nachzekommen gebotten I. 230.

Gezúgnisse noch bewisunge II. 24.
Gúter acker matten garten II. 25.
Daz denen us dem schaden nútzyt Gan noch des zúkomen mochten II. 28.
Ir schade vorab Gekert und abgeleit II. 28.
Gegenen und gerichte II. 29.
Gebiete und gerichte II. 39.
Getrewlich und mit bestem fleiß II. 35 n.
Gleich angehendts und ohne allen verzug II. 35 n.
Von der Größesten biß zu der kleinesten (strafe) II. 35 n.
Gelt oder geltswerth II. 35 n.
Gebotten und verkündet II. 36 n.
Gerúnen rottierung noch zusammengeläuf II. 37.
Recht Gebrauchen geben und nemmen II. 38 n.
Gúte gemeine pfannwert II. 40.
Glicher billicher kauf II. 40.
Glycher rechter kauf II. 41.
Gehören und verfallen sin II. 42.
Geferde und uffsatz, arge liste II. 43.
Als inen Gott helf und alle helgen II. 43.
Got vatter und herr II. 44.
Gelesen und gekúndet II. 44. 45.
Geoffnet und gelesen II. 45.
Ganz oder ein teil II. 46.
Sich Gesetzt und gericht II. 47.
Gelesen und geoffnet II. 49.
Geoffnet gelesen únd erkennt II. 49.
Mit Gúter zytlicher vorbetrachtung, mit einheligem rate II. 51.
Ein ordnung Gemacht und uffgesetzt II. 52.
Mit Gúter vorbetrachtung und zytigem rath II. 52 n.
Gehept und herbracht II. 52 n.

Güte genge und geneme Baßler münze II. 52 a.
Gnaden fryheiten indulten beneficien II. 53 n.
Ganz oder zům theil II. 53 n.
Gelopt und verheissen II. 54.
Gericht frevel und büßen II. 54.
Gerichte und herlikeiten II. 55.
Eide so sy Geschworn und getan II. 55.
Schweren bi Gotts marter, gotts liden, gotts ende II. 58.
Gewalt noch recht II. 59.
Daz ein schif Gestůnde und versunke II. 60.
Sind Gefallen und sol man es geben II. 61.

XVI. Jahrhundert.

Gebott und straf I. 235.
Gestaltsam und billich I. 235.
Sollen Gwalt haben und ouch das tůn I. 237 n.
Wider Gott und eelich wesen I. 237.
Wie sich Gebürt und bißher gebrucht ist I. 240.
Geordnet und erkant I. 241. 258. 307. 312. 318. 326-338 n. 433. II. 39.
An frömbden Gerichten und enden I. 242.
Gůt und schetz I. 242.
In dess Gůter und behusung I. 242.
Gunst und willen I. 243.
Geben und verfolgen lassen I. 243.
Gerichtzlüte Gesetzt und verordnet I. 244.
Garten reben oder byfang I. 245.
Darin Gangen und dariun funden sye I. 245.
Garten byfang oder reben I. 245.
Gebeizet gehetzet oder hasen geschossen I. 245.
Gebrochen abgehöwen und verwůst I. 245.
Geltstrafen und bůssen I. 254.
In Gepuw und eren wesen I. 256.
Gůter reben oder gerten I. 258.
Gunst wissen und willen I. 260. 270. 291 n. II. 59
Grad sipschaft noch ander sachen I. 260. 274.
Gunst willen und anreizung I. 261. 283.
Gott und gestalt der sachen I. 261.
Gelerte fromme und erbare männer I. 261. 263.
Gezänk spän und uneinigkeit I. 262. 264.
Gezänk späne und widerwillen I. 262.
Gnad und benedeyung I. 263.
Geschwinde und unzäläßliche praticken I. 263. 265 n.
Damit denen steif Gelept und nachkommen werde I. 263. 265. II. 85.
Wil sich nit allein Gepürn, sondern ouch die noturft ervordern I. 265 n.
Gfar oder betrůgnuß I. 266.
Betrůgnuß Gesůcht oder fürgenommen I. 266.

Kundtschaft Gestellt oder ernent I. 268.
Soll im Gewalt geben und zů handlen vorbehalten sin I. 268. 269.
Nach Gelegenheit der sachen und gestaltsame der personen I. 269.
Nach Gepür und seinem verdienen I. 269
Uß Gnůgsamen erwegnen ursachen I. 271.
Gsatz und ordnungen I. 272 n. 285.
Ie nach Gestaltsame und gelägenheit der sachen I. 272 n. 285.
Noch Göttlichem und natürlichem rechten I. 272 n.
Geachtet geschetzt und gehalten I. 274.
In was Graden und wie nach, auch mit wem I. 275.
Gezimen noch gegönt werden I. 275.
Von Göttlichem und keiserlichem rechten I. 276.
Nach Gestalt art und gelegenheit I. 276.
Nach Gstaltsame der personen und gelegenheit der handlungen I. 277 n.
Nach Gstaltsame der sachen und personen I. 277 n. 282.
Gott und sin conscienz I. 277 n.
Göttlich und menschlich recht I. 277.
Geordnet und versehen I. 277.
Aigens Gwalts ald fürnemmens I. 277.
Gnůgsam und ehehaft ursachen I. 277.
Grundtlich und aigentlich I. 278.
Nach Gůter gwißne I. 278.
Geschworne doctores und natürliche ärzt I. 278.
Mit Geverden, uß leichtvertigkeit, aigenem vermessenen můtwillen und boßheit I. 279.
Gegönnt noch erlaubt I. 279.
Gehorsame gebott und erloubung I. 280.
Von einandern Gescheiden, das band der ehe zwüschen inen uffgehept I. 282 n.
Gegen Gott und dem nechsten I. 282 n.
Nach Gelegenheit der personen und gestaltsame der sachen I. 282 n.
Gunst und zůlassung I. 282.
Gunst und erlaupnuß I. 282.
Geachtet und gestraft I. 282.
Geduldet noch zůgelassen I. 283.
Gnad noch versůnung I. 283.
Gestattet noch zůgelossen I. 283. 331. 429.
In Geförlichen fälen und blödigkeiten I. 283.
Gesondert und getheilt I. 284.
Gevolgt geben und zů handen gestelt I. 284.
Gewunnene ersparte und ererbte gůtere I. 285.
Gefallen und erkhandtnuß I. 288.
Gůtliche unverbunden tage I. 290 n.

Gericht geschlicht und betragen I. 290 n.
Geübet und gebrucht I. 290 n. 306 n.
Gerechtikeit und übung I. 290 n.
Gebruch und übung I. 291 n.
Gebotten und verbott I. 292. II. 36 n. 67. 77. 467.
Was büssen Gefallen und erkannt werden I. 292.
Geschriben und gelutert I. 293 n.
Glichlich und nemblich yedem der halbe teil I 293.
In Gemein und glichlich besetzt I. 294.
Sol ein appellation Gan und gehören I. 294.
Gott und sin gwüßne I. 296.
Vor Gott und der erbarkeit I. 296.
Güter und pflüge I. 299.
Geeinigt und gestraft I. 300.
Gewarnet und abgestoubt I. 301.
Grob und gevorlich I. 301.
Gestattet noch geduldet I. 301.
Gfengklich angnomen und enthalten I. 302.
Gott und das bloß recht I. 304.
Getrüwlich und one geverde I. 304. 397. 435. II. 35 n. 36 n. 38 n.
Von sondern Gnaden, nachperlichem gunst und geneigtem willen I. 305 n.
Geeint und betragen I. 305 n. II. 53 n.
Gericht und rechtsame I. 305 n.
Gevolgen, gedychen, volnfürt werden I. 305 n.
Güter råben gårten ops und derglichen I. 306.
Gebürt und wol anstat I. 306. 380 n.
Gegeben und mitgetheilt I. 308.
Gnad und verschonen I. 309.
Geschrey und nachredt I. 311.
Gebrest und mangel I. 312.
Gesetzt und bestimpt I. 314.
Mit Gepflogenem rhat I. 317.
Gebruch und ordnung I. 318.
Gescheft und hendlen I. 321.
Glüpt und bewisung I. 324.
Gsundt oder siech I. 328. II. 85. 494.
Durch Gott eere oder irn fründen vermachen I. 328.
Gelütert und erkent I. 329.
Geordnet und ein gesetzte ordnung ze halten erkennt I. 330.
Ein widem der im Gefallen und inhatt I. 331.
Gült oder zinsen I. 333. 357. 358.
Güter hüser matten garten oder acker I. 333.
Geben und mit urtel zügelassen I. 333.
Geordnet gesetzt und ernstlich gebotten I. 334.
Geben noch mit urtel ertheilt I. 334.

Gůt einikeit und bürgerlich fridlich wesen I. 337 n.
Gemůtmosset und gesetzt I. 338 n.
Fridbrůch Gehert und ußgetragen I. 338 n.
Gebyeten und halten I 338. n.
Geordnet gesetzt und erkant I. 338 n. 346.
Gůt burgerlich und fridlich wesen I. 338 n.
Gepflanzt und gehalten I. 338 n.
Den friden Genomen oder gebotten I. 339 n.
In Getrůwer unargwåniger und unparthyscher wyße I. 339 n.
Gevarlich parthysch und ungebürlich I. 339 n.
Gůt burgerlich wesen fridt und einigkeit I. 338.
Umb Gmeines fridens und gůter einigkeit willen I. 338.
So man Gesicht und gwar wirt I. 339.
Mit Gwerter handt oder gezucktem waffen I. 339.
Gestilt und zů růw gebracht I. 339.
Dem der fridt Gebotten oder von im begert ist I. 339.
Fridt Gheuschen gebotten oder genomen I. 339.
Frid Gebotten oder genommen I. 340.
Friden Geheuschen oder gebotten I. 340. 342.
Wie Gesetzt ist und geschriben stath I. 341.
Gestraft und gebůst I. 341. 342 n. 377. 382.
Mit Gewappneter hand messeren oder waffen I. 342.
Gewalt geben und bevolhen I. 343 n.
Nit Gwalt noch macht I. 343. 459.
In Gůten trůwen und glouben I. 343.
Gelůpt und trůw I. 343.
Grundt und pfulment I. 343.
Glůpt und versprechnus I. 344.
Geschont noch übersehen I. 346.
Getrungenlich erwegen I. 348.
Mit Grossem ernst und hohen fliß I. 349.
Gwunnen erobert und ererpt I. 350.
Gemacht ufgericht bewilliget und beståtiget I 352.
Genzlich und unzerbrochenlich I. 352.
Geendert oder widerrůft I. 352.
Gemacht und uffgericht I. 353. 362.
Gesetzt und vestenglich erkenth I. 354.
Sin ligend gůt Gemacht und gegundt I. 354.
Gericht und stab I. 354.
Gůt kraft han und bestendig bliben I. 354.
By Gesundem lyb und leben und gůter vernunft I. 355.
Umb Gemeines nutzes friden und gemachs und och des besten willen I. 356 n.
Mit Gunst willen wissen und gehelle I. 356 n.
Kein Gericht, weder geistlich noch weltlich, official schultheissen noch urteilsprecher I. 356 n.

Gegenwürtig und künftig I. 356 n. 447. II. 36 n.
Gemant oder angevordert I. 358. 362.
Geschenkt oder gegeben I. 359.
Nicht Getrieben noch eingefordert sondern verliederlet I. 361 n.
Gwer und prescription I. 361.
Luther Geordnet erkent, gemeinlich bewilliget und eigentlich erlütert I. 362.
Noch Gelegenheit und underscheid der sachen I. 362.
Geachtet verstanden und on intrag mengklichs geurtelt I. 362.
Gestraft und angesehen I. 362.
Gleubige und ansprecher I. 362. 363.
Gerechtigkeit und eigenthumb der güteren I. 362.
Gheiß und gebott I. 363.
Mit zweyen rüten Geschlagen und gestraft I. 364.
Gesetzt geordnet gemacht und für ein statrecht geben und gehalten I. 364.
Zů solchem articul Gesetzt und ingeschlossen I. 365.
In Gloüblichem oder brieflichem schin I. 365.
Uß Güter getrüwer erbarer meinung I. 365.
Erbfälle so Gefallen ererbt vertragen verbrieft vertädiget I. 365.
Geredt geteilt und volzogen I. 366.
Geben und übergeben I. 366.
Ir Gůt und hab I. 367.
Gwalt oder macht I. 368.
Der ordnung Genommen oder abprochen I. 369.
Dem gericht Gemeint und gelegen I. 369.
Geordnet gesetzt und zů halten erkant I. 370.
Gůt geng und gewichtig rinsch gold I. 373.
Güter erbarer meinung I. 374.
Daß zinß von ligenden gůtern Gon und bezalt sollen werden I. 374.
Güte redliche bereine I. 375.
Gferden und betrüg I. 375.
Gezenkh gehäder noch schlahen I. 377.
Gezenkh ghäder und uneinigkeit I. 377.
Für ein Gehorsamme Geachtet und uffgenommen I. 381 n.
Von Gerichten und urteilen appellieren I. 381 n.
Fünf pfundt Geben und am brett zalen lassen I. 388.
Damit Gericht und recht und biderb lüth befürdert werden I. 388.
Gevolgen und werden I. 389.
Gichtiger mondt oder antwurt I. 392.
Güte eehafte ursachen I. 392.
Gůt und fruchtbar I. 393.
Geendert gemindert gemert uff- und abgesetzt I. 395.

Ordnungen die Gegeben sind oder hinfür gegeben werden I. 396. II. 36 n.
Gehindert oder gefürdert I. 397. II. 497.
Gegen wem und wie und uff wellichen tag I. 398. II. 498.
Getrüwlich und geflyssenlich I. 398.
Recht Geben und nemmen, nemmen und geben I. 400.
Dem gricht Gehorsam sin und warten I. 401.
Darumb Geben oder bieten I. 404.
Güter und pfender I. 405.
Gesetzt und gebotten zil I. 406.
Die erkanntnus Gehört und für ougen genomen I. 410.
Gelangen und umbkomen I. 412.
Geschehen oder getan werden I. 412.
Gar und ganz I. 413.
Gewarnet und gemant I. 416.
Nach Gestalt und grösse der sachen I. 416.
Gschehen und ergangen I. 417.
Nach gestalt des Güts und der arbeit I. 421.
Groß und lang I. 422.
Irn Geschöpften und gewonlichen lon I 424.
Zů handen eins rats Genomen und geandtwurt werden I. 424.
Uß Geheiß und befelch I. 427.
Gehorsamen oder erschinen I. 428.
Gütlich anhalten und zůsprechen I. 429.
Ires Gefallens und nach ir gůtbedunken I. 429.
Geben und beschehen I. 432. 434.
Grůz und gunst I. 432.
Getruckt und getrengt I. 433.
Uß Getrüwem güthersigem gemüt I. 433.
Göttliche und weltliche recht I. 438.
Gab und schenkung I. 438.
Geding und händel I. 439.
Wie die Genennet oder erdacht werden mögen I. 439.
Gänzlich und zůmal I. 439.
Geflissen und gůtwillig I. 441.
Gespüren und sehen I. 442.
Gestrenge edle ehrnveste fürsichtige ersame weise gnädige gönstige herren I. 443.
In Gemeinem geschriben rechten I. 443.
Vermög Geschribner und landtläufiger rechten I. 444.
Noch Gelegenheit und umbstendt der person I. 446.
Mit Gůtem geneigtem willen I. 446.
Güte erbare underschidliche uffrichtige ordenliche rechenschaft I. 447.
Gottzforcht frumbkheit und zucht I. 448.
Gescheffte oder arbeiten I. 448.
Gemeine und landtrechte I. 448.
Gelt oder hab I. 449.

Getrewlich und nützlich I. 450.
In waß Gelt oder wert I. 450.
Zů irem Geprauch annemmen oder an sich pringen I. 451.
Gefharlich untrewlich und dem pflegkind schedlich I. 451.
Ligende gůter Gepawt und gepessert I. 452. 460.
Gůte verstendige lautere rechnung I. 452.
Gerechnet und zůgelassen I. 453.
Gwin oder bestimpte belonung I. 453.
Gerechtigkeit und gůt I. 455.
Geverdt und untrew I. 455.
Noch Glegenheit und verstandt der jungen I. 455.
Gemeine rechte und landtzpreuche I. 459.
Gestraft und getrewt I. 459.
Gůte freundtschaft gesellschaft und erbermbd I. 459.
Gerechtvertiget und endtschiden I. 460.
Gläubiger und schuldforderer I. 462.
Gnädige und strenge ehren weisheiten I. 462. 463.
Der Gebeur und noch verschulden I. 462.
Gnedige vätterliche wernung I. 463.
Nach Gestaltsame der sachen und des gethäters — — verschulden I. 463.
Gethäter oder gethäterin I. 463.
Etwas Gelts oder dessen werth I. 464.
Gericht noch recht gehalten I. 464.

Gůtlich oder rechtlich II. 65.
Gehorsam und gehörig II. 66.
Gewissen und vernunft II. 66.
Zů Gůt und gefallen II. 67.
Zů dem gericht Gehorsam sin und das trüwlich besitzen II. 67.
Heimlichen rat Gebruchen gestatten noch verschwigen II. 67.
Gesatzte ordnungen und loblich gewonheiten II. 68.
Gesatzte ordnungen und regiment II. 69.
Das die ordnungen Gehalten und dawider nit gethon werde II. 69.
Gefechte messe sester und mässen II. 69.
Gůte fründ und nachburen II. 69.
Das Gőtlich recht und natürlich recht II. 70.
Got zů lob, der heiligen cristenheit zů eren und durch willen der billicheit II. 70.
Gewonheit und sitt II. 70.
Geordnet und bekant II. 71.
Gelangen und werden II. 71.
Geordnet und hinfür ze halten ernstlich gesetzt II. 74.
Gesprochen und geordnet II. 75.

Gezinßt und bezalt II. 78.
Geding und eeberedung II. 81.
Geurtheilt noch gethon II. 83.
Ir Gnaden und weisheiten II. 89.
Der brendt Gethan und thûn will II. 90.
Gût oder wehrschaft II. 90.
Gebew häuser scheuren stallungen speicher und hewhäußlin II. 90.
Gûter oder behausungen II. 91.
Gwin oder verlurst wartend II. 460.
Gehandelt und usgetragen II. 463.
Gefarlich valsch ußzüg und verblûmung II. 463.
Gehorsamy und meisterschaft II. 464.
Geben und legen II. 466.
Gan oder ryten II. 466 n.
Gewisen und berechtiget II. 467.
Gelebt und nachgangen II. 467.
Geben und zuerkennen II. 472.
Gefallen und komen II. 475.
Sich Gibt und verzicht II. 477.
Gût oder pfand II. 479.
Gwaltsame und niessung II. 480.
Gehanthabt und beschirmt II. 483.
Geben noch gelten II. 487.
Die nützit Gewißt noch darin verwilliget oder darumb glopt het II. 488.
Geborget und uffgeloufen II. 488 n.
Gemünzt und ungemünzt II. 490.
Gehalten und geteilt II. 490.
Gespart und gemert II. 491.
Gemeß und tougenlich II. 491 n.
Der sach Gemeß und geschickt II. 491 n.
Gemacht und bestetet II. 492.
Gesetzt und begriffen II. 492.
Ganz oder zûm teil II. 493. 494.
Gewonnen und erkouft II. 494.
Gewonheit und harkomen II. 494.
Gewinnen und überkomen II. 495.
Dafür das pfand Gestanden und haft gewesen II. 503.

H.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Habent et semper hactenus habuerunt I. 3.
In Husern oder in kelren I. 7.
Hileiche oder rossen I. 8.
Hut und har I. 10.
Herren zimet gnade I. 10.

Helfe oder schirme I. 13.
Hus oder hof I. 15. 17. 20. 22. 117. 146. 169. 245. 248.
Heimliche oder verstoln I. 17. 21.
Hus oder zins I. 21 n. 118. 389. II. 31 n. 32. 56.
Helffere und dienere I. 24.
Harbracht und gehebt I. 25.
Daß es Heisse oder sie I. 28 n.
Gen dem Himel uf, wie hoh es inen füget I. 29 n.
Hof und hüser I. 30 n. 256.
Han und schaffen I. 31.
Het noch han sol I. 32. 68. 353.
Halten und stet haben I. 35.
Hofstat oder güter I. 35.
Herteclich oder schalklich oder vientlich I. 38.
Hohe und nidre I. 40. 175. II. 35 n. 50. 59. 467.
Hus und husröiche I. 47. 48.
Heissen und sin I. 49. 133. 135. 345. 355. 432. II. 86. 87. 481 n. 482. 489.
Halten und vollefüren I. 55. II. 64.
Harin noch zer stat uß I. 55.
Hußheblich und wonhaft I. 56.
Harkomen und gewonlich I 63.
Halten und sweren I. 63.
In sinem Huse noch anderswa I. 64.
Husrat und ander dinge I. 64.
Ze Handen nemen und fragen I. 65.
Heftig und ernstlichen I. 68.
Heimlich noch offenlich I. 70. 86. 198. II. 54. 64. 486.
Handeln und usrichten I. 70.
Habent si darab ze richtende und niemant anders I. 73.

Hirten und herten II 7.
Hüber oder tschuppesser II. 10.
Wer hofgüter Hat besitzt oder minet II. 10.
Hofgüter oder lehen II. 10.
Hüber und hoflüte oder lehenlüte II. 11.
Howt oder verwüst II. 11.
Hüber und gerichts gesworen II. 19.
Hüber und urtelsprecher II. 19.
Hoch und noch II. 21. 52 n. 60. 64. 65. 80.

XV. Jahrhundert.

Hiedisent oder ennent Rins I. 77. 145. 400. 415.
Heissen und tün I. 81.
Hinnanthin ewiklichen I. 82.

Hüser und ander ligenter gütere I. 84.
Ze Huse und ze hofe I. 85. 119. 165. 166. 417. 419. 435. II. 84. 88. 466.
Ze Handen nemmen und ußtragen I. 96.
Hoher und werder I. 100.
Daran sy Habende sie und ein gût benügen gewinne I. 106.
Hüser und höfe I 106.
Hantwerkknechten und dorflüten I. 108.
Hüser acker oder matten I. 111. 370. 374.
Hohe redet oder sweret I. 113.
Harkomen und der stette recht I. 113. 125. 132.
Harkomen und der statt recht und gewonheit I. 125.
Hören und vernemmen I. 126. 290 n.
Habende und sicher I. 127.
Häge und zûne I. 128.
Harkomen und gewonheit I. 128. 180. 186. 212. 413. II. 486.
Heimsch und frömde I. 129. 141. 200. 222. 307. 326. 411. 413.
Handelunge und sach I. 132.
Handeln und tûn I. 137. 141. 219.
Ze Halten und ze richtende I. 137.
Hinslissen noch gan lassen I. 138.
In dez Huse und costen I. 139.
Hindergangen und betrogen I. 139.
Höfe hüsere und hofstetten I. 140.
Handelnt fürnemment und tûnt I. 141.
Handelunge und ungewonlich gevarlich ufsetze I. 141.
Harin lassen oder geleiten I. 144 n.
Halten und volziehen I. 152. 338 n. 381 n. II. 464.
Hin und enweg I. 153. II. 475.
Hußzinse oder verbriefet zinse I. 167. 247.
Hinder dem schuldner noch anderßwo des synen I. 169. 251.
Sol nit Haft, sonder ganz unbekümbert beliben I. 170.
Herschaft und ir ritterschaft I. 171.
Haft und pfand I. 175. II. 467.
Hond und verlassent I. 181.
In Haft leit, frönt oder verbütet I. 181.
Für Hand nemen und veil bieten I. 181.
Helfen noch fürtragen I. 184.
Sol der rate sy Hanthaben und inen dorinn nützit tragen I. 187.
Daz der dhein friheit me Hat noch der geniessen sol I. 189.
Der Halb teil und ouch nit mer I. 194.
Harkomen gewonheit I. 195.
Hin tod und ab I. 198.

Heimlich noch offenlich noch sust in dhein wise I. 198.
Heimsch frömbd geistlich und weltlich I. 200.
Handlen und entschidigen I. 206.
Handlen und fürnemmen I. 207. 323. II. 462.
Haben und nemmen I. 208.
Handlen und strafen I. 208.
Das Halten und dem nachkommen I. 211.
Vordrung Hette oder hinfür gewunne I. 211. 219. II. 37 n.
Heimliche straf und offenbareliche plagen I. 215.
Halten und hanthaben I. 217. 314.
Håling und heimlichkeiten I. 217.
Håling und heimlickeiten, die ze hålen sind, ze hålende I. 217.
Hanthaben und verwalten I. 218.
Hören oder vernemen I. 218. II. 54.
Halten und bruchen I. 218. 220. II. 68.
An Holz veld ackeren matten garten reben wun und weide I. 220.
Harbracht gethan und gebrucht I. 220.
Zů sinen Handen und in gewaltsamy I. 228.
An die Hand genomen und ußgetragen I. 229.

Ist erfaren, das si also Harkomen sint und gegen einander gehalten hand II. 27.
Auß seinem Hauß oder zinß oder anderem dem seinen heischen II. 31 n.
Uß sinem Huse oder anders dem sinen II. 31.
Hagen jagen und andere nohtwendigkeiten II. 35 n.
Miner Herren und der statt nutz II. 38.
Harkommen und vormols gehalten II. 44.
Das Halten, dowider niemer reden noch tůn II. 54. 55.
Heften und meißlen II. 56.
Herren not oder libs not II. 58.

XVI. Jahrhundert.

Hüsere oder ligende gůtere I. 236.
Husen herbergen etzen trenken nach underschleif geben I. 258. II. 71.
SichHalten und übersechen I. 259.
Hilf stür rath und underschleif I. 260. 271.
Hindergon behemmen und fassen I. 261. 283.
Heisse und ungeschickhte wort I. 267.
Mit Höhern und grössern strafen I. 269.
Iren Herren und obern I. 269. II. 36 n.
Heiratsbrief oder eheberedungen I. 273.
Mit Handt und mundt I. 274. II. 487. 493 n.
Handlen und erkennen I. 278. 343 n.

Hilf und rhat I. 278.
Hendlen und sachen I. 281.
Zů Handen stellen und werden lassen I. 285.
Holz und velde I. 290 n. 293 n. II. 12. 18. 20. 46. 66. 80.
Hüsere und gütere I. 290 n. 303.
Holz veld und wasser I. 299.
Höcher und witer I. 301.
Hin und wider I. 306 n. II. 79. 92.
Zů Herzen genommen und ernstlich betracht I. 313.
Haben und inen zůghören I. 314.
Hab und güter I. 319. 430. 442. 447. 448. 450. 451. 454. 459. II. 80. 475.
Hendlen und gescheften I. 323.
Hinderseß gegen hinderseß I. 325.
Hingeben noch entfrömbden I. 329.
Huß und gmach I. 331.
Harkomen und gerechtigkeit I. 337.
Handelen und erkennen I. 338 n.
Höcher und schwärlicher I. 339 n.
Hindangesetzt und vorbehalten I. 345.
Hab und gůt I. 349. 376. 379. 380. 432. 442. 458. 463. 464. II. 92. 93. 475.
Hüser garten matten und derglichen I. 350.
So der erb Hat oder haben möcht I. 354.
Zů einer satzung ze Haltende, ze nyessende und zů bruchende I. 356 n.
Hinder gedachtem besitzer oder zů sicheren handen gelegt I. 358.
Heimsch oder frömbd I. 362. 401. II. 499.
Durch Hinlessigkeit oder verschinung der zyt I. 362.
Sin verwarloßte Hab oder ansproch und gerechtigkeit I. 362.
Usser iren Handen und gwalt I. 366.
In Hantwerken oder gewerben I. 367.
Hilf sin oder sondre handreichung thůn I. 367.
Frevenliche Handt und thadt I. 368.
Hüser und ligende güter I. 370.
Hüser oder güter I. 371.
Sich deß Halten und dem also leben I. 373.
Hüser hof acker matten reben gårten I 375. 388.
Harkommen und — — geprucht und gehalten I. 383.
Hinweg füren noch verrucken I. 384.
Zů Herzen genommen erwegen und bedacht I. 389.
Hohen oder nideren stands I. 390.
An die Handt geben und anzeigen I. 393.
Hälen und verschwygen I. 400.
In Haft gelegt und verbotten I. 413.
Hůten noch wachen I. 428.
Handlen und fürfaren I. 431.

Unser lieber Herr und seligmacher I. 432.
Hilf beistandt schutz und handthabung I. 447.
Ilab und vermögen I. 448.
Noch gelegenheit ires Herkommens, geschicklichkeit der jungen, auch vermüglichheit deren hab und güter I. 448.
Zům Höchsten und zům gewünlichsten I 450.
Handlen und contrahieren I. 451.
Hauß hof acker matten gülten I. 464.

Ordnungen Halten hanthaben volfüren schützen und schirmen II. 64.
Halten und dobi bliben II. 65. 69.
Herlikeit und gerechtikeit II. 66. 69.
Dem Herren gefellig und inen erlich II. 66.
Handthaben und dawider nit sin II. 67.
Mit büssen Halten und beschweren II. 68.
Ich Hoff und getruw II. 69.
Herr und regierer II. 69.
Husen noch herbergen II. 71.
Zů Herzen gefürt erwegen und bedacht II. 79.
Hoch und nider dienen und aller dingen gehorsam sin II. 80.
Hofig oder lehen II. 467 n.
Pfand Heischen und geben II. 473.
Hingefürt genomen und entwert II. 475.
Das soll er Halten und dem nachgangen werden II. 477.
Harkommen und gebrucht II. 488.
Haben noch erblich erfordern II. 493.
Haben oder niessen II. 493 n.

I.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Jura et consuetudines I. 3. 5. 6.
De Jussu et mandate I. 5.
Indignacio omnipotentis dei, gloriose virginis Marie nostraque I. 6.
Ime und sime gothshuse I. 7.
Ieglicher darnach als ime gewalt ist gegeben I. 16. 17. 18.
Darnach so ir Ieglicher gewalt het I. 17.
Husgesinde das Isset trinket und slafet I. 18.
Iar und tag I. 26. 84. 320. II. 5. 6. 480. 481.
In dhein wise I. 28 n. 43. 60. 69. 70. 71. 72. 77. 82. 83. 101. 102. 106. 112. 133. 138. 139. 149. 154. 156. 178. 190. 198. 212. 213. 220. 229. 231. 315. 334 347. 356 n. 357 n. 365. 381 n. 391. 396. 400. 403. 404. 449. 459 II. 25. 43. 53 n. 463. 464. 492. 493. 494. 502. 503.

In deheinen weg I. 30 n. 70. 114. 214. 270. 447. II. 9. 54. 64.
Irrung und widerrede I. 43.
Irren und schirmen I. 46.
In gerichtes wise I. 49.
Iewelten dahar und so lange zite die niemant der nu lept verdenken kônne noch verdenke I. 61.
Iewelten harkomen und gehalten I. 61.
Irrung und sumsele I. 62.
Notdürftig Ist und wirt I. 62.
In nemen noch empfahen I. 70.

Innemer oder schafner II. 3.
In und enthalten II. 11.
Ie und ie II. 19.
Irrung intrag und widerrede II. 19.
Ich und myne lechenßerben II. 21. 22.

XV. Jahrhundert.

Intrag noch irrung I. 114.
Fûglich etc. Ist oder wirt I. 118. 130. 138. II. 43.
Innegehept und harbracht I. 123. 238. 356 n.
Intrage und widerrede I. 126. 133. 171. 194. 218.
Von Iare zû jare I. 126.
In dehein wise noch wege I. 127. 314. 332. 343. 368. II. 55.
Innwendig oder ußwendig (beden stetten) I. 128. 130.
Inne und harbracht I. 134. 192. 290 n.
Iunge personen oder kinde I. 138.
Intrage widerrede und antwurten I. 138.
Inrede noch spetzwôrtlin I. 154.
Irrunge und endrunge I. 159.
Gegen Im und dem sinen I. 175. II. 467.
Irrung und intrag I. 195. 296.
Inhalten und ußwisen sin I. 197.
Iung und alt I. 197. 215. 286. 307. 356 n. 389. II. 50 n 51 n.
Von Iren wegen nnd an irer stat I. 212.
Zû Iarzeiten und sunst uff gûter geslagen I. 213.
Den friden Innemmen noch nebent sich setzen I. 215.
In dem bann Ist und lyt I. 222.
Irren noch verhindren I. 223.
Innsechen und erkanntnuß I. 229.
Inlegen reden und darthûn I. 230.
Inred und abtrag I. 231. 335.

Die nit zů Iren tagen komen noch vogtbar sint II. 26.
In und mit craft ditz briefs II. 52 n.
Inhendig machen und schweren lan II. 52 n.
Diser puncten Ingangen und ze rat worden II. 55.
Innemmen und samlen II. 58.
Item des ersten so Ist und sol nyeman richten, und zů richten hat nyeman II. 59.
Das dorf Innhat und herr darüber gesetzt ist II. 59.
Innerthalb und usserthalb etters II. 59.

XVI. Jahrhundert.

Inzogen und ußgeteilt I. 239.
Schulden einem rat Ingebracht und zůstan I. 240.
Inen und ir statt I. 242.
Irrung und mißordnung I. 254.
Irrung und unrath I. 264.
Inred in recht haben und darthůn I. 268.
Nit In recht und wie recht I. 268.
Itzit oder nichtzit I. 274.
In alle weg I. 282. 284. 299.
Inventieren und beschreiben I. 284.
Intrag und widersprechen I. 291 n.
Ist und sol sin I. 295. II. 49.
Insechen thůn und verschaffen I. 300.
In und uff dem richthuß I. 309.
In und mit iren schulden I. 318.
Zů Iren tagen und vernunft I. 327.
Irrung und spen I. 331. 348. II. 74. 79.
Ingelegt und gebůst I. 341.
Wie das geheissen Ist oder sin mag I. 356 n.
Ein ligend gůt Inn gehept gemynet besessen genützet und genossen I. 356 n.
Innhaber und besitzer I. 356 n.
Inhaben nutzen und niessen, damit schalten walten thůn und lassen nach sinem wolgfallen I. 362.
Innhaben nutzen und nießen I. 362. II. 42 n.
Iarzit oder andere ewige zinsen I. 374.
Irrung gezenk und widerwertigkeit I. 375.
Daran üch die eid nit Irren noch binden I. 396.
In und ausserthalb rechtens I. 442. 447.
Iärlich und iedes jars besonders I. 442.
Irrung und mißhäll II. 75.
Iagen und fachen II. 78.

K.

Kosten *siehe* Costen.
Keineswegs *dito.* Dheineswegs.
Klagen, klegete *siehe auch* Clagen, clegete.
Kleider *dito.* Cleider.
Kraft, kreftig, kraftlos *dito.* Craft, creftig, craftlos.
Krieg *dito.* Crieg.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Köfen oder verköffen I. 8. 388. 434. 451.
Krancheit oder ander redeliche sache I. 18. 23.
Kurtz oder lang I. 26. 184. II. 480 n. 485.
Kunden und offenen I. 29 n.
Knechte und botten I. 36.
Kranke und gesunde I. 42.
Kreftig sin und gehalten werden I. 43.
Klagt und erzalt I. 47.
Koufen und ablösen I. 48.
Komen noch gan I. 50.
Koufen und verkoufen I. 53. 74. 105. 121. 200. 303. II. 7. 56. 488.
Komen noch wandelen I. 55.
Köife und vertigungen I. 65.
Klegede und antwürte I. 65. 94.
Kumet der nüt und ist ungehorsam I. 65. 66. 88. 120.
Klagen oder antwürten I. 68.
Klegete oder antwürte I. 72.

XV. Jahrhundert.

Koufen und sachen I. 89.
Koufhusmeister und richter I. 99.
Korn win und aller ander äsig ding I. 103.
Kemyn und herdstatten I. 104.
Kemyn und fürstatt I. 106.
Können und mögen I. 108. 220. II. 35.
Kuntschaft und gezügnisse I. 132.
Kuntlich und offenlich I. 135. 138.
Kuntlich offenlich und frevelich I. 135.
Knabe oder tochter I. 139.
Können oder mögen I. 144. 282 n. II. 37. 66.
Kleine und mengerley sachen I. 152.
Kuntlich und merklich I. 158.
Korn win holz und all ander veil guet I. 179.
Kuntlich und eroffnot I 182.
Kuntlich und offen I. 186.
Ob sy Kemen oder komen möchtent I. 194.

So dick uns das Kunt getan und wir darumb ervordert werden I. 194.
Kerzen und liecht I. 197.
Kuntlicher wille und wissen I. 199.
Kumberniß beschwerd cost mûg und arbeit I. 200.
Kuntlich und offenbar I. 203. 286.
Sint Komen und angeráft I. 209.
Kraft und macht I. 212.
Krieg thûre sterbend hagel ryf mißgewechs und ander derglich ungefell I. 215.
Mit Keysern kinigen fürsten legaten herren noch frówen I. 223.
In die statt Komen noch darinn werben I. 224.
By iren Kreften bliben und vestenglich on einich intrag gehalten werden I. 225.

Kläger oder ansprecher II. 23 n.
Kônne das nit gesagen oder wisse sin nit ze sagende II. 34.
Zû Koufen geben und inhendig machen II. 52 n.

XVI. Jahrhundert.

Kraftloß und nichtlich I. 236. 459.
Kunt und wissen I. 256.
Künftige ee versprechen oder gegenwertige ee zûsagen I. 261. 281.
Kundtschaft noch bewerung I. 267.
Kundtschaft oder beibringen I 267.
Kundtschaften und zügen I. 267. 268.
Kundtschaft und personen I. 268.
Knaben jüngling oder mann I. 274.
Der Knab oder ledig mann I. 274.
Die Kindtbette oder den kindtscosten I. 274.
Kundtschaft oder andere fügliche mittel I. 277.
Koufbrief und vergabungen I. 291 n.
Kouf oder verkouf I. 294. 303. 304. 322. II. 474.
Kouft und überkomen I. 296.
Kuntlich und wissenlich I. 327.
Kleider und kleinother I. 327. 332. II. 82.
Daß soll Kreftig und gehalten werden I. 331.
Kuntlich machen und luter darthûn I. 340 n.
Kuntlich und frevenlich I. 345.
Kûg oder ander vich I. 358 n.
Kommen und fallen I. 368.
Krankheit und libs halb I. 369.
Kreftig bestandhaft und mechtig I. 370.
In die stat Komen noch gelassen werden I. 389.
In den stock Kommen und gelegt werden I. 398. II. 497.

Im selber Koufen und beheben I. 403.
Vom rechten Komen und nützig haben I. 414.
Inen Kunt und ein worheit I. 423.
Komen und erschinen I. 427.
Kurze einfaltige ordnung I. 443.
Vor die weisenherren Kheren und sich angeben I. 445.
Kundtpar oder beweißlich I. 457.

Umb daz der Kürzest weg fürgenommen und umbzüg vermitten wurde II. 69.
Kleider wer und harnesch II. 82.
Zů Kilchen noch strassen II. 467. 489.
Zů Kinden witiben und weysen II. 491.
Von Koufen goben oder widmen II. 500.
Komer und arbeit II. 501.
Koufen und behalten II. 503.

L.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Lip und gůt I. 7. 113. 129. 130. 136. 187. 216. 220. 291. 295. 297. 298. 300. 301. II. 8. 10. 11. 24. 26. 30. 34. 34 n. 56. 72.
Luzzel oder vil I. 9. 41. II. 46.
Lehen eigen und erbe I. 10.
Liepliche und gůtliche I. 12.
Leisten und bessern I. 21. 37.
Löffet oder gat I. 21.
Liden und leisten I. 24. 40.
Lebendig vich I. 27 n. 66 n. 67 n.
Lidelon und brustlon I. 27 n.
Ze Liebe noch ze leide I. 30. 40. 50. 59. 62. 67. 69. 89. 164. 217. 218. 220. 304. 396. 397. 398. 403. 435. II. 36. 36 n. 43. 66. 67. 469. 497. 498. 499.
Lône und tagwane I. 34.
Liblos tůn und ze tode slagen I. 34.
Noch ab sinem Libe noch ab sinen gůtern I. 35. 73.
Lip und gůter I. 40.
Lange messer I. 48. 225.
Liggen und bliben I. 49.
Lassen und tůn I. 49. 50.
Leisten sol und leistet I. 55.
Die Lutre warheit und gerechtigkeit I. 59.
Laßet komen und git I. 60.
Lidelon brustlon und lebendig vihe I. 66 n. 67 n.

Lehen — oder valman II. 10.
Do hand sy den rodel Lossen bliben und weder gůt noch böß erkent II. 16.

Lidig sagen noch lassen I. 83.
Ligendes und varendes I. 85. 124. 161. 167. 168. 350 n. 351. 361. 420. 421. 441. 447. II. 10. 25 n. 26. 26 n. 82. 83. 92. 466 n. 483. 484. 489. 493 n.
Ließe und verkoufte I. 89.
Mit Listen fürworten synnen farwen, bösen uffsetzen und geverden I. 100.
In gefengnisse Legen und darinne behalten I 105.
Lâgen und für sich selbs sehen I. 108.
Von Libe getan werden I. 112.
Lûte und guet I. 121. 293 n. II. 46.
Lieben herren und gueten fründe I. 129. 199. 222. 257. 258. 306. 434. 462. 463.
An den Lip gon I. 130.
Lûte und losener I. 130.
Liebe und leit I. 130. 158. 350. II. 36 n. 502.
Libe und leben I. 136. 208. 223. 224. 277 n. 278. 278 n. 280. 281. 287. 288. 307. 342. 354. 355. II. 43. 56.
Zû Lobe und ze eren I. 138. 197
Lûteret und ußwiset I. 145 n.
Liden und gestrafet werden I. 146. 179.
Liden noch gestatten I. 149.
Libe oder guete I. 149. 301.
Ligende gûter acker matten I. 170.
Lande und gebiete I. 171. 333. 333 n.
Lang oder kurz I. 173.
Libe oder leben I. 176. 289. 290. 291. 416 II. 468.
Ligende und andere gûtere I. 180.
Liggentz oder farentz I. 191. 317 n. 328. 362. 363. 410. 411. 464. II. 501.
Leit und nit liep noch gevollig I. 192.
Nach Lut und inhalt I. 197.
Loblich gewonheit und von alter her gebrucht I. 197.
Lichte schnode lûte I. 199.
Mit iren Liben und guet I. 200.
Nit Lieb sunder widerig I. 205.
Luterung und besluß I. 208.
Lichtvertig geachtet und nit gehalten I. 210
Iren Leiben, haben, gûtern noch iren rechten und gerechtigkeiten I. 212.
Leib leben und gût I. 213.
Lichtfertigkeit, böse gewonheit I. 215.
Understânde Liploß ze thând und von dem leben zû dem tod brechte I. 222.
Lange messer swert und tâgen I. 225.

Harnach Loufen und anrüfen and bitten I. 228.
Ein Ligend gût oder underpfand I. 230. 334.

Zû Leid noch zû lieb II. 34.
Liebe und güte fründe II. 52 n.

XVI. Jahrhundert.

Landstricher und bettler I. 257.
Ledig und fry I. 260.
Leib eer und gût I. 275. 276.
Sich Liden und vertragen I. 277.
List noch geverd I. 277. 279. II. 53 n.
Leib leben ehr oder gût I. 279.
An Leib und leben gestraft und ertrenkht I. 287. 288.
Lang und gût zit jaren her I. 289 n.
Liegen oder unwar sagen I. 297.
Lib gût oder leben I. 301.
Die straf Liden und verbesseren I. 301.
Lang und vil I. 303. II. 16.
Lieb getrûw I. 305 n. 313.
Lütherungen und erkuntnussen I. 318.
Nach Lut und sag I. 325. 333. II. 7.
Ob er Leidigete oder an im frevelte I. 341.
Für Ledig eigen verkaufen I. 359 n.
List oder gferdt I. 362.
Lehen- oder reverßbriefe I. 372.
Vom Leben zûm tod gerichtet werden I. 391.
Lidlon und gesindlon amenlon brustlon und taglon I. 411.
Ie Lenger ie mer I. 434.
Ledig und loßmachen I. 440.
Liederlich und übel I. 440.
Ligende güter zins noch gülten I. 442.
Landtzordnungen und preuch I. 444.
Ligende gûter rent zinß und gülten I. 447. 450.
Lauter und mit gûter ordnung bedeutlich I. 452.
Ligende oder plibliche haab I. 454.
Des vatters Leben thûn und lassen I. 457.
Lyb haab und gut I. 463.

In Landen und obrikheiten II. 77.
Lychnug oder uffrûfung II. 78. 78 n.
In unserer herren Landtschaft und oberkeiten gesessen II. 80.
Lehen- und zinßgûter II. 87.
Lange grosse hendel II. 463.
Leistung noch ußzuge II. 478.
Kind Lassen oder gewinnen II. 486.

M.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Morder und diebe I. 11.
Mit Messeren spiessen swerten spern âcksen kolben gabeln höwen knüttelen I. 15. 20.
Mit harnesche oder ane I. 16. 21.
Mit sinem eide davon gan I. 18. 23.
Messer noch tegen I. 28 n. 85.
Misschelli und stôße I. 29 n. 30.
Nach der Minne I. 29 n.
Dur Miet noch mietwan I. 30. 40. 217. 218. 304. 396. 397. II. 43. 497. 498.
Mögen und sollen I. 32. 49. 62. 279 n.
Munde an munde I. 36. 165. 166. 245. 269. 436. II. 466. 471.
Möchte nût oder enwolt I. 45.
Mag oder wil I. 45.
Ueberkomen Mag oder ist I. 55.
Missebûwe und andrer gebresten I. 62.
Dehein Miete nemen noch nieman von sinen wegen laßen nemen I. 69.
Dehein Miete noch nûtzit anders I. 72.
Man oder wip I. 73. 344. 345. 369. 431. 432. II. 5. 7. 493 n.

XV. Jahrhundert.

Mûtwillen und schalkeit I. 78.
Masse messer noch tâgen I. 85.
Me oder minder I. 89.
Kouf Machen noch darzû reden I. 89.
Man oder frouwen I. 92. 122. 123. II. 471 n.
Mannes nammen I. 92. 109.
Meren und minren Basel I. 98. 108. 113. 123. 128. 131. 140. 142. 200. 375.
Meineidig oder trûwelos I. 99. 345.
Machen und beschriben I. 101.
Mûs und sol I. 104.
Minr oder me I. 106. II. 22.
Merklich und schinbar I. 106.
Merunge oder mynrunge I. 112.
Meineidig und erlos heissen und von allen eren verschalten sin I. 113.
Von Mund in mund I. 117.
Milterung oder gnade I. 119.
Macht und gewalt I. 122. 212. 213. 330. 340. 389. 371. 372. 385.
In Merren und mindren sachen I. 123. 134.

Meinte und begerte I. 126.
Menigerley und merklich clagen I. 126.
Margsteine und scheidung I. 128.
Muren und hüser I. 128.
Me unratz dann nutzen bringen I. 130.
Meißlen oder büssen I. 133.
Mit recht oder im rechten I. 135.
Von Mannen oder von frówen I. 135.
Ein Morder oder ein diep I. 136.
Mútwillen me denn redelich sache I. 138.
Me und fürer I. 140.
Minder und me I. 140. 217. 381. II. 93.
Metzige oder fleischalen I. 146. 178.
Messer zucket slacht oder stósset I. 146 n.
Mit und bi einander I. 158. 350.
Mit Mund und hande I. 158.
Von Munde an munde und under ougen I. 165. 419.
Myshel und irsal I. 192.
Mißhell und zwoytracht I. 192.
Merglich und manigfaltig I. 200.
Mengklicher wer der sye I. 204.
Mißhandlung oder übertretung I. 208.
Miet noch schenke I. 217. 398. 435.
Durch Miet oder mietwan noch sunst umb dheinerley sache I. 218.
Nach siner Marchzal und nach zimblichkeit I. 219.
Mort oder morthandel I. 223.
Durch dhein Mittel noch bitt I. 224.
Mit Messerzucken slahen und anderm das für ein unzucht geacht I. 224.
Messer schwert oder tägen I. 226.

Meisseln oder heften II. 30.
Durch Miet noch gabe II. 34.
Mandata erkantnussen und ordnungen II. 35 n.
Versamblungen Machen und anstellen II. 35 n.
Mandata und ordnungen II. 36 n.
Aller kriegen euch Müßigen und gar nicht beladen II. 37 n.
Nit Mehr noch minder II. 39.
Durch Miete noch durch-mietwon noch umb keinerley geferde II. 43.
Mann- und wybspersonen II. 51 n. 52 n. 80. 85.

XVI. Jahrhundert.

Mol oder imbis I. 234.
Mág und arbeit I. 241. 313. 421. 443.
Durch Mangel und gebresten (der gerichtzlüten) I. 244.
Merkliche trengende notdurft I. 255.

Von Mann und wybern I. 257. 268. 301.
Von Mannen noch frôwen I. 258.
Mûhe geng besoldung essen und trinken I. 268.
Durch Mundt an mundt oder durch geschrift I. 269.
Ordnungen Machen und geben I. 272 n. 285.
Milter herter oder wyter I. 272 n. 285.
Mangel oder gebresten I. 278. 311.
Mûtwillen und boßheit I. 279.
Metzen und bûlschaften I. 288.
Mûß und brot I. 288. 315 315. n. 340.
Mindern oder meren I. 289. 348. 369. 423. 443.
Von Mund und durch bylegung ir kuntschaften und briefen I. 290 n.
Mit Mund an hand I. 297.
An Matten ackern reben oder holzern I. 299.
Bi Gottes Marter kraft liden macht wunden sacrament touf oder derglichen I. 300.
Me und witer I. 301.
Mißverstend spen und irthung I. 305 n.
Merklicher costen und verderblicher schaden I. 315.
Mechnus und entpfrembdung I. 329.
Mag er thûn und darin fry sin I. 336.
Messerzucken oder schlahen I. 338
Uß Manlicher redlicheit und getrûwer meinung I. 339.
Messer oder waffen I. 339. 342.
Manlicher und redlicher flyß I. 339 n.
Mechnussen zû Meren, zû mindren, ganz oder zûm theil widerrûfen I. 348.
Mechnuß ordnung oder testament I. 348.
Nüwerung Melden sûchen oder machen I. 352.
Sinen schuldner Manet anclagt oder einest uffs wenigest gnûgsamlich anfordert I. 360.
On alles Mittel und fürwort I. 368.
Meren mindren endren, zûm theil oder gar abthûn I. 369.
Mann oder wybspersonen I. 383. 389. 455. 463.
Mit Merer und höcherer peen I. 393.
Sich dessen Mißprucht und übersechen I. 394.
Macht fûg noch gwalt I. 432.
Mehrung und pesserung I. 451.
Mitleiden und erbare miltigheit I. 455.
In Mûssiggang, allerley laster und letste armût gerhaten I. 459.

Fürwort Machen oder an sich nemmen II. 64.
Dem Mynsten als dem meisten II. 66.
Wider Min herren und den scheid II. 66.
Mir und minen erben II. 69.

In Maß und gestalt II. 75.
In Maß form und gestalt II. 91.
Mißverstentnis und spen II. 490.
Mindert und mert II. 490 n.

N.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Nutz und ere I. 15. 20. 69. 217. 399. 400. 402. II. 22. 35 n. 37 n. 66. 500.
Nachtes oder tages I. 17. 22.
Notdürftigest und nützest I. 18.
Nützest und notdurftigest I. 22.
Dur Nutzes und frides willen I. 29.
Nutze und notdurft I. 42. 158. II. 55. 502.
Nemen und ustragen I. 51. 52.
In Namen und anstatt I. 56.
Nütze und gût I. 62.
Nutz und ere fürdern und iren schaden wenden I. 69. 217. II. 35 n.

Nützer und besser II. 3.
Rechter redlicher Noturft und ursachen halp II. 8.
Wer solichs Nit tût oder überfüre II. 11.
Nachkomen und volnziehen II. 12.
Sy sollent mynen Nutz und ere fürderen, schand und schaden wenden, trüw und worheit und alles, das mir zügehört und myn forderen gehept hand, lossen bliben II. 22.

XV. Jahrhundert.

Nemen und phenden I. 77.
Der Nu ist oder in künftigen ziten wirt I. 82. 93.
Nu und hienach I. 86. 290 n. II. 54.
Nu und eweklich I. 87.
Nutz noch schaden I. 92.
Nemlich und underscheidenlich I. 105.
Nutz noch frommen I. 106. 218. 219. 442. 451. II. 66. 67.
Niemant anderm denn den räten zügehoren I. 112.
Nützit ze tünde noch dhein recht daran han I. 112.
Was dez kindes Nutze sie und sy das beste bedunket sin I. 137.
Nach siner Notturft und sinem willen I. 148.
Nutzen und nießen I. 148. 291 n. 328. 329. 356 n. 362. II. 42 n. 59. 494.
Nemen noch nemen lassen I. 156. II. 464.
Nemen noch verenderen I. 157.

Umb das semlichem Nachgangen und nit ungestraft verhinlessiget werde I. 165.
Der sy Nit mißgichtig oder der sy überzüget würde I. 174.
Die sicherheit Nemen und die nit underwegen lassen I. 183.
Nutz und dogenlich I. 193. 194.
Nutzest und verfengklichest I. 193. 196. 219.
Nach aller Notturft gnuegsamlich I. 201.
Den Nachpuren und der erberkeit I. 203.
Nyemand noch nichtz außgenomen I. 211.
Nennen und schmähen I. 216. II. 77.
Nutz fürdern und schaden wenden I. 217. 219. II. 35. 37. 38. 64.
Bi den urteilen Nit sin noch darumb nit urteilen sonder darvon gan I. 219.
Nemen und geben I. 220. 302. 306 n. 384. 400.
Nach Notürft und billichem I. 221.
Nachfolgen loufen und ylen I. 222.
Nu hinfür in künftigem I. 229.
Die Notturft und grösse der sachen I. 230.

Tagwan der man Noturftig ist und man gewonlich tân sol II. 27.
Die zweytracht Niderzelegende und ze stillende II. 29.
Nambhaft machen und vorschlagen II. 36 n.
Nutz und Ehre werben und Schaden warnen und wenden II. 37 n.
Not und gewonheit II. 59.

XVI. Jahrhundert.

Die schuld ist Nit verloren und gewiß I. 240 n.
Nu dapferlichen vor sin und in künftigem fürkomen I. 244.
Ze Nemmen nit gestatten oder selbs geben I. 246.
So es die Notturft erforderet und an sie gelangt I. 264.
Für ein Nichtigkeit geachtet und uffgehebt I. 272.
Nachred schand ergernuß und abschühen I. 275.
Nutzlich und notwendig I. 277.
Nachfrag und erkundigung I. 277.
So oft das Not wirt und darumb angerüft I. 292 n.
Ob einem gescheids Not und darumb anrüfen wurde I. 293 n.
Wer des rechtens Noturftig sin wurd und darumb anrüft I. 295.
Nit benomen sonder vorbehalten I. 297.
Nutz und fruchtbar I. 304.
Treffenlich Nachteilig, uns hoch beschwärt I. 306 n.
Nachperlich und unvergriffen I. 306 n.
Nemmen und gebieten I. 312.
Nemmen noch haben I. 315. II. 490.
Nemmen und behalten I. 316.
Nemmen noch heuschen I. 322. II. 460.

Notturft und gelegenheit der sachen I. 338 n.
Spene Nemen und achten I. 342 n.
Uß dem verbot Nimpt und fürt I. 346. II. 475.
Mit Nammen und zûnammen I. 354. II. 52 n.
Nichtig und unkreftig I. 355.
Nachgelaßen geschenkt und onwiderrûflichen gegeben I. 362.
Nachtheil noch schaden I. 364.
Wellen wir der ordnung Nit genommen oder abprochen haben, sonder doby blîben lassen I. 369.
Waß Nammens joch die haben und wie die genant mögen werden I. 371.
Nichtig und craftloß I. 376. 435.
Nun hinofür in ewige zit I. 382.
Nun hinfür in ewigkeit I. 391.
Ir Nutz und eere werben und schaden wenden I. 399. 400. 402. II. 500. 504.
Nutz eere und frommen I. 404. II. 504.
Ir Nutz eere und frommen werben und iren schaden wenden I. 404.
Nemmen undt einforderen I. 437.
Nutzlich und trewlich I. 443.
Nutzlich oder nötig I. 450.
Nottürftig und arm I. 453.
Nachpuren oder bekhante I. 456.
Nutz und nießung I. 457.
Noch Notturft und noch ehren I. 457.
Was Nammen das haben oder genembt werden mag I. 464.

Nutz fürdern und vor schaden sin II. 66.
Nutz und frommen fürdern und schaden wenden II. 67.
Nüwerungen oder ander unbillich sachen II. 68.
Nemmen und intragen II. 73.
Den breuchen Nachkommen und geleben II. 86.
Nicht gelten und kraftloß erkhendt werden II. 91.
Nutzen und gebrauchen II. 93.
Nachgangen und gelebt II. 477.
Nutz und buw II. 481 n.
Nutz notdurft und gebruche II. 487.

O.

One *siehe* Ane.
Ougen *siehe auch* Augen.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Ordenunge und satzunge I. 13. 14. 214. 225. 364. 413. II. 36 n.
Bi Offenem wine I. 15. 20. 146.
Ode oder ungewisse I. 27 n.
Ordnen und setzen I. 29. 159. 164. 168. 201. 237 320. 334. 338. 338 n. 346. 356 n. 369. 370. 406. 419 441.
Under Ougen und munde an munde I. 36.
Offenen und sagen I. 38.
Offenen und erzalen I. 61.

XV. Jahrhundert.

Offenlich frevelich und kuntlich I. 135.
Ode und arm I. 135 n.
Ode und ungewisse I. 146 n.
Ordenunge und recht I. 148.
Offnen noch reden I. 151.
Ordenunge noch gewonheit I. 153.
Ordnunge und meinung I. 160.
Ordnunge und handlunge I. 181.
So Oft und dick I. 196. 213. 219. 362.
Scheidlüt Ordnen machen setzen und haben I. 206.
Offenbar und wissentlich I. 213.
Ordenung und geschrift I. 232.

Obrigkeit gerechtigkeit und wildbähn II. 35 n.
Offenlich und merklich II. 44.
Offnen und künden II. 46.
In der stat Basel Oberkeit und dorf Ryehen II. 50 n. 51 n.
Oberkeiten rechte und gerechtigkeiten II. 50 n.
Ordenung und überkomnisse II. 54.
Ob sich und nid sich II. 61.

XVI. Jahrhundert.

An Orten und enden I. 242. 279 n. 328. 383. 451.
Offene gnügsame kundtschaft I. 261.
Obman oder richter I. 262. 263.
Offen oder heimlich I. 262. 264.
Für Ougen genommen erwägen und bedocht I. 272 n.
Von Orten stetten oder herrschaften I. 282.
Offentlich und kundtlich I. 286.
Ordnung satzungen und statuten I. 289. 338. 338 n. 343
Ordnung machen und fürnemen I. 301.
Ordnung und erkantnuß I. 316. 396. II. 498.
Ordnung und stattut I. 337 n. 364.
Offenlich frevenlich und mit wissen I. 344.
Odt oder arm I. 344. 431.

Ordnung und harkomen I. 364.
Offen, onbeschlossen, sonder macht I. 369.
Mit hohem ernst für Ougen genumen erwegen und betracht I. 370.
Oberkeit oder herschaft I. 383.
Oberherr und beschirmer I. 427.
Ordnungen und ernstliche ermanungen I. 438.
Ordnung und decret I. 443.
Ordnungen und gepreuche I. 443. 444. II. 464.
Freundt Ordnen und dargeben I. 447.
Ordenlich und underschidlich I. 454.

Ordnungen und gesatzte II. 68. 69.
Oberkheiten und herlikheiten II. 79.
Ordnen und gebieten II. 460.
Offnen noch furnemen II. 463.

P.

Pesten *siehe auch* Besten.
Pillich *dito.* Billich.
Pruch, pruchen *dito.* Bruch, bruchen.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Pax vel concordia I. 3.
Phaffe oder leige I. 15.
Phenden und angrifen I. 40.
Probstie und closter I. 61.

Pflichtig und schuldig II. 4.

XV. Jahrhundert.

In Pletschis oder wûchers wise I. 100.
Die Person oder personen I. 132. 135.
Pene und besserunge I. 140.
Pletschkouf oder wûcherkouf I. 141.
Pletscher oder wûcherer I. 141.
Pene und strafunge I. 145 n.
Pene und sachen I. 152.
Pletsch tribe und uffneme I. 158.
Pfand oder barschaft I. 169. 252.
Pferde vihe oder anders I. 170.
Pferde kûe oder anders I. 171.
Pen oder gebott I. 197.
Puncten artickln und begriffungen I. 208.
Recht Pflegen und nemen I. 211.
Pen und bûß I. 223. 257. II. 62.

Pflicht und noht II. 36 n.

XVI. Jahrhundert.

Pfender oder bürgen I. 239.
Pfand oder bürgschaft I. 247.
Pfand noch gût I. 248.
Procediert und fürgefaren I. 265.
Puncten und artickhlen I. 273. 326. II. 41. 55.
Kuntschaften Produciert gestellt und ze verhören erkannt I. 308.
Priester und geistliche I. 318 n.
Pfleger und schaffner I. 356.
Bi siner Posseß und langem gwer I. 362.
Für ein Person und erben geachtet I. 364.
Pruch und gewonheit I. 380.
By Pillich und recht pliben I. 382.
Peen und straf I. 393. 431. II. 41.
Nach gestalt der Personen, des gûts und der arbeit I. 421.
Bei Peen und ersatzung sollichen schadens I. 442.
Ein Pillichen zimblichen genieß I. 451.
Dessen rhat sich Prauchen und trösten I. 458.

Ordnungen Pruchen und fürnemmen II. 69.
Ordnungen Pruchen und uffnemmen II. 69.
Pruch und harkommen II. 81.
Pflûge und karren II. 87.
Procediert gerichtet noch geurteilt II. 474.
Pfand oder versetzt II. 479.
Pfänder oder gûter II. 481.
Personlich fry vor gericht II. 493 n.

R.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Rehte riehten I. 11.
Riten oder gan I. 15. 16. 20. 21. 85. 166. 322. 381 n. II. 460.
Rechte und gemeinliche I. 18.
Recht und gewonheit I. 26. 49. 50. 63. 67 n. 69. 73. 74. 87. 103. 113. 114. 125. 127. 179. 223. 230. 231. 334. 335. II. 475. 489.
Richten und geben I. 28. 45.
Roß oder pferit I. 33. 100.
Roß und pferit I. 33. 100.
Redlich kuntlich sache I. 43.
Recht und gewonheit und als das har komen ist und gehalten I. 43. 44. 45.
Recht gewonlich (giselschaft) I. 45. II. 477.
Recht und dez gerichtes gewonheit I. 46.
Runen noch ingeben I. 50.

Ze Richtende und ze strafende I. 57. 58. 213.
Weder in den Räten noch am gerichte I. 60. 92. 135. 345.
Reben ackern und matten I. 62. 193.
Reben und güter I. 63.
Recht und gericht I. 64. 230. 334.
Runen noch raten noch ingeben I. 64. 397. II. 497.
Rede und widerrede I. 65. 67. 72. 172.
Rat und rede I. 68.
Rede und klegede I. 70.
Rede noch vorderung I. 76.

Rodel bücher und brief II. 18.

XV. Jahrhundert.

Recht fryheit und gewonheit I. 80.
Rechnen und geben I. 87.
Raten noch ze verstand geben I. 89.
Ruegen und sagen I. 93. 135. II. 8. 38.
Riegen und — — fürbringen I. 97 u. 101.
Recht und urteil I. 109.
Rich oder arm I. 113. 118. 133. 137. 197. 220.
Recht und harkomen I. 114. 132. 158. 325. II. 12. 18. 55. 488.
Richten nach recht I. 121.
Rasslen oder unworten I. 122.
Redelich bezalen oder erberlich verwisen I. 127.
Ze Richtende, zů erkennende und ze entscheidende I. 127. 128.
Redelich getrúwelich und erberlich I. 137.
Redlich oder unredlich I. 143.
Richtung und sůne I. 145.
Ze Rügen verbunden sin und rügen sollen I. 149.
Rügen und angeben I. 155. 178. 218. 264.
Mit Recht bessern I. 163.
Nit im Rechten zuegelassen sunder verachtet I. 163.
Rosse oder ander vihe I. 174.
Recht und gebott I. 180.
Von irem Rechten und gebott sin und daran nútzit haben I. 180.
In Reben ackern matten wunne und weid und allem dem so das gescheid begrifet I 193.
Von Recht und billichkeit I. 194. 256.
Wie Recht und von alter her gewesen I. 197.
Rich und arm I. 200. 245. 246. 390. 436.
Wie Recht ist und sich gebúrt I. 201.
Rechtvertigung und klage I. 211.
Rechter herr und ordenlicher richter I. 211.

Mit Recht fürnemen und rechts gegen inen pflegen I. 211.
Recht und gerechtigkeit I. 212. 349. 447. II. 50 n. 52 n.
Richten und erkennen I. 218.
Richten noch urteilen I. 218.
Durch Recht handlen und thûn so vil von recht sich gebürt I. 219.
Rûgen und offenbaren I. 220.
Richten und bi einander sin I. 221.
Red und declaration I. 230.

Sich mit im Richten und sûnen II. 30 n.
Rottierungen oder versambluugen II. 35 n.
Reformation und glaubensbekandtnus II. 36 n.
Reißen und außziehen II. 36 n.
Die Recht und alten gewonheiten II. 45.
Mit Rechten und gerechtigkeiten, fallen und diensten II. 52 n.
Restitution absolution und andere sachen, damit wir — — anfechten II. 53 n.
Dowider niemer Reden noch tûn II. 54.
Mit Rate wissen und willen II. 55.
Rûgen ermanen und fürbringen II. 58.
Rodel und brief II. 59.
Recht und friheit II. 59. 69.

XVI. Jahrhundert.

Ze Reden und ze handlen I. 242.
Die Red tûn oder frömbd sachen handlen I. 242.
Er sye Ritter edel burger ratzherr oder handtwerksman I. 245.
Wie Recht und gots hevelch I. 265 n.
Reiche und wolhabende an zeitlichen gûtern I. 269.
Wider ein urthel Reden oder die mit worten antasten oder deren zûwieder handlen I. 270.
Christliche Reformation und ordnung I. 271. 273. 277 n.
Recht und hilf I. 280.
Redliche ehrliche sachen I. 281.
Rechte und nechste erben I. 285. 350.
Rechnungen rede und antwurt geben I. 293 n.
Rechtens gestatten und ergan lassen was recht ist I. 295.
Richter und urteilsprecher I. 296. 304.
Rûgen und anzeigen I. 301. 307. II. 37 n. 62.
Rechnungen und koufen I. 319.
Redt und antwurt I. 320. 390. 452 454. 464.

Roß und harnischt I. 332.
Ruch scharpf I. 338 n.
Räw und fridt I. 339.
In Rhat noch gricht noch an der zünften eere noch zů keinen empteren I. 345.
Rügen anbringen und sagen I. 345.
Recht noch ansprach I 348.
Gůt Recht und füg I. 353.
Mit unserm Rate, gůtem willen wissen und verhengnisse I. 357 n.
Rechtlich oder sunst gnůgsamlich I. 358. 362. 363.
Red noch antwurt I. 358. 361. 412. II. 23 n.
Roß vich silbergschir cleider hußrat oder anderß I. 358.
Rechtlich oder in ander weg gnůgsamlich I. 361.
Stiftungen Richten und setzen I. 429.
Register oder rechnung I. 447. 452. 454. 460.
Mit gůtem Rhat und vorbetrachtung I. 448.
Wavehr die Rechtmessig, pillich, der můh wert und den uncosten ertragen mögen I. 450.
Zů Rechter und pester zeit I. 450.
Rechter pillicher werdt I. 451.
Gepeurliche Rechnung bescheidt redt und antwort I. 452.
In Rechnungen und verwaltung I. 453.
Dest Richtiger und gevlißner I. 454.
Unpilliche Rechnungen und handlungen I. 454.
Register oder verzeichniß I. 458.
Rhat und hilf I. 458.
Des Richters erkanndtnus und der pillicheit nach I. 462.

Rechter natürlicher herr II. 64.
Rechter natürlicher nachvolgender machtherr II. 64.
Recht herrlikeiten zůgehörungen und ordnungen II. 64.
Wie Recht ist und yeden sin gewissen und vernunft wyse II. 66.
Rügen und verbessern II. 66.
Rat noch anschlag II. 67.
Rodel ordnung und gerechtikeit II. 67.
Bi sinen Rechten gebotten und verbotten, ordnungen und was sin rodel innhaltet II. 67.
Rat noch that II. 67.
Zů Recht oder in der gůtlicheit II. 69.
Nach vil Rede und worten II. 69.
Nach Rate und langem bedenken II. 69.
Wie Recht als not II. 70.

Mit Recht nach inhalt deren geurtheilt und durch niemanden darwider erkant II. 81.
Roß oder rindvech II. 91.
Nach Recht und altem harkommen nach II. 491. 492.

S.

Swenne *siehe* Wenne.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Pro Sumptibus et labore I. 5.
Sin und der die sie von im hant I. 6. 9.
Umbe Scült und umbe gelt und unreht und ander sache I. 6.
Sint des Bischoffs und hat man von in I. 7.
Swere und güte I. 8.
Silberwage noch gelote I. 8.
Sazzünge und ordenünge I. 12. 14. 223. 356 n. 431. II. 81.
Der Stat ere I. 12.
Süne und ordenunge und sazzünge I. 13.
Stete und unzerbrochen I. 13. 14.
Setzen und machen I. 15. 20. 205. 219. 243. 330. 341. II. 18.
Stete ze hande I. 15. 20.
Stete beliben I. 24. 30.
Schirmen und fristen I. 26. 120. 127.
Schirmen und halten I. 26. II. 47.
Sessehaft oder wonhaft I. 26. 36.
Sweren oder globen I. 26 n.
Slacht oder stosset I. 27 n.
Sehen oder hören I. 28 n. 59. 436.
In der Stat, in den vorstetten und inrent den crützen I. 30.
Stete han und vollefüren I. 30.
Sachen und stösse I. 30.
So verre si sich verstant I. 30. 40.
Süne und knaben I. 32.
Sol und mag (auch pluralisch) I. 32. 38. 53. 62. 65. 68. 118. 127. 133. 140. 145 n. 194. 207. 244. 253. 293 n. 294. 301. 319. 327. 340. 343 n. 355. 363. II. 5. 7. 47. 77. 492.
Sache und ding I. 35.
Stirbet und ververt I. 37.
Stellen und behaben I. 38. 143.
Setzen oder stellen I. 38.
Stüren und gewerfen I. 40. 175. II. 467.
Slechtlich und einfaltklich I. 41.

Sachen und erben I. 44.
Schaden und costen I. 44. 313.
Des die lüte Sint oder zůgehörent I. 44.
Schelten und übelreden I. 47.
Der nach im Schultheß wirt und Schultheß ist I. 50.
Siechtage und andere werende gebresten I. 50.
Sweret oder gesworen hat I. 55.
Sid menschlich künde zergenglich were I. 57.
Sumen und irren I. 61.
Sprechen und erkennen I. 62.
Setzen und entsetzen I. 63. II. 18. 21.
Sehen und wissen I. 64. 397. II. 497.
Sache oder schulde I. 66 n.
Spreche oder fürwante I. 68.
Ze Schribende und beßrunge ze verzeichnende I. 68.
Schaden wenden und nutzen fürderen I. 70.
Sol gehalten werden und nůt anders I. 71.
Setzen und dingen I. 74. 196.
Sölte noch wolte (auch pluralisch) I. 76. 84. 131.

Wåre sach das
die zinßlüte Sümig wårent und nit bald zinseten II. 3.
Nachdem die Sunn under gangen ist und die zit kumt das die sternen schinen und die nacht anstosd II. 3.
Súmig sin und nit schnell ußrichtung tůn II. 4 n.
Nachdem die Sůnn verbirgt iren schin und die sternen uss lossent ire glastung und die nacht in bricht II. 4 n.
Des dorfes ere Sweren und halten II. 5.
Stůren noch trengen II. 7.
Schweren und huldigen II. 7. I. 372.
Schedlich und schuldig lůt II. 11.
Schand und schaden II. 22.
Schirmen und hanthaben II. 22.

XV. Jahrhundert.

Schaden und gebresten I. 80.
In gewalt Setzen und laßen I. 81.
Súchen und nemen I. 81. 211.
Sölte oder müßte I. 81.
Siech werden und ze bette komen I. 86.
Schult oder ander sachen I. 88.
Schlechtlich und ungevarlich I. 89.
Sache und stůke I. 91.
Den Siechtagen, daz vallent übel I. 92.
In Schimpf und in verlassener wise I. 93.
In Schimpfe oder in ernste I. 93.
Siben nechte I. 95.
Schulde fronunge verbietenes guet I. 95.

Uf Stunde oder tage gehen I. 96.
Niemandes Schonen noch des erlassen I. 97.
Schulde oder anders I. 99.
Samt und insunders I. 101. 267. 376. 431.
Sagen und verkünden I. 103. 131. 199.
Sol und mûs I. 104.
Die Sin sient und nyt ze gewinnen hab I. 106.
Soldener und wachtmeister I. 108.
Sin und heissen I. 111. 112. II. 490.
Sollen Sin und heissen und sust nit I. 112.
Niemandem Stande noch versetzet sie I. 113.
Sweri und gelegenheit I. 113.
In das bûch Setzen und schriben I. 113. 145.
Koufbrief Schriben und machen I. 113.
Sachen und handelungen I. 114. 277.
Sorgen und arbeiten I. 114. II. 495.
Schuldig noch phlichtig I. 115. 176. II. 64. 468.
Schulde und frevel I. 115.
Schulde und unzûcht I. 116.
In dem richthuse Sitzen und richten I. 116.
Schulde friden und frevel I. 116.
Strafen und wisen I. 118.
Sehent und emphindent I. 118.
Gehorsam Sin und werden I. 118.
Sin und sin sollen I. 118. 368.
Schulde und sache I. 121. 158.
Stark und vesteclich I. 122.
Setzen und ordnen I. 122. 141. 167. 247. 341. 349. 354. 415. 431. II. 486.
Von Siechtagen oder zûvellen I. 126.
Stôsse und spânne I. 127. 128. 264. II. 29. 62.
Scherlon und kosten I. 129.
Schry und rûfe I. 130.
Sorglich und bôse I. 133.
Sampt oder insunders I. 135.
Swûrent, behûbent, rettent, zû verstande gebent oder sprechent I. 135.
Umbgegangen etc. Sie und werde I. 137. 281. II. 498.
Schuldig noch gebunden I. 138.
Satzunge und erkantnûße I. 138.
Ein gülte daruf Slahen oder daruf vergaben noch vermachen I. 140.
Nyemandes Schonen denn gegen menklichen glich halten I. 141.
Nach dem Stellen und in inlegen I. 144.
Sache oder stôsse I. 145.
Stôß oder mißhelle I. 145 n.
Stete und veste I. 149. II. 54.
Sagen und gebieten I. 149. 225. 226. 240.

Stuck und artikel I. 151.
Sachen und worte I. 152. II. 464.
Stuck und ordnunge I. 153.
Schlechtlichen und erberlichen I. 154. II. 463. 499.
Sumen oder mißhûten I. 156. II. 463.
Schuldner und rechtunge I. 157.
Schriften und arbeit I. 161.
An dem gericht Sin und dem ußwarten I. 163.
Ze Stunde und one lenger umbziehen I. 165. 416. 419.
Schulde und zinse I. 167. 175. 247. 318.
Schulde hußzinse lydlon brustlone oder taglone I. 169. 251.
Silber golde tûchli oder ander dinge, wie das genennt werden môcht I. 170.
Strafen und besseren I. 175. 207. II. 469.
Mit Schlahen messerzucken oder in ander wyse I. 178.
Slahen oder beschelten I. 188.
Der rate So ye zû zyten syn wirt I. 190.
In Stetten oder uff dem lande I. 191.
Sin und gebrucht werden I. 192.
Strenger her I. 192.
Der Sach und des übertrags I. 193.
Der Sinnen libs oder mißtat halb I. 193.
Sollen und wollen I. 194. 198. 212. 305 n.
Scheidlût So ye zû ziten uf dem gescheid sind I. 195. 206.
Zue Stetten und dorfern I. 197.
Ze Stûr geben und usrichten I. 198.
Spen und irsal I. 198. 290 n. II. 74.
Schulden und ander derglich sachen I. 199.
Samentlich und yeglichem insunders I. 200.
Vor den Schultheissen und den urteilsprechern I. 200.
Schad und sorgfaltigkeit I. 200.
Bi unsern Schultheissen und gerichten I. 201.
Stettfriden wundatten oder totschlegen I. 202.
Sipschaft krankeit oder sust irs abwesens und allerley ursachen halb I. 206.
Schnûr und stangen I. 206.
Scheiden und ußmarken I. 206.
Sachen oder spen I. 206.
Scheiden marken schnûrziechen oder derglich entschidigen I. 206.
Die Stang bruchen oder die schnûr ziechen I. 206.
Wie sy Swæren und ir eid anzeigt I. 209.
Umb Schulden und sust I. 210.
Schultheis und statgericht I. 211. II. 478 n.
An irer Stat und namen I. 212. 290 n. 427. II. 36 n. 45.
Sprâch und vordrung I. 212.

Straf und plagen I. 215.
Sagen verkünden und ernstlichen gebieten I. 215.
Schweren und gotlestern I. 215.
Die Statt Basel, ouch gmeine ire burgerschaft I. 217.
Sachen und frevel I. 217.
All .... So dann in leben sind I. 219.
Sechen oder vernemen I. 221. 293 n.
Sehen horten oder vernement I. 222.
Stein bengel und derglich I. 224.
Stettfriden wundaten todslegen und einungen I. 225.
Es Sye oder werde —— erloupt I. 225.
Setzen ordnen und erkennen I. 229.
Yeder fünfer So hyenach zů fünfer erkosen wurt I. 232.

Unsern nutzen ze Schaffende und ze verhandlende II. 23 n.
An Seten und früchten II. 28.
Schinbar und kuntlich II. 28.
Sypblůt oder gevatter II. 28.
Stösse und zweytrachten II. 29.
Slacht oder sticht II. 30. 32.
Sticht oder slacht II. 32.
Die nutzlichist der Statt und dem land II. 34.
Steif und vest II. 36 n.
Steur umbgelt und ander gefell II. 36 n.
Spänne und stöße II. 37 n. 62.
Spänne und frävel II. 37 n. 62.
Zu Spänn kommen und fräveln II. 37 n.
Schultheissen und Ambtleuthe II. 37 n.
Sitt und gewonheit II. 38.
Stuk puncten und articel II. 45. 49.
Einen banwarten Setzen und haben II. 46.
Schirm und hilf II. 47.
Ich Sach und hort beschehen II. 49.
Sagen und lassend wir —— loß II. 52 n.
Inen Schweren, gehorsamen, hoch und noch dienen II. 52 n.
So seßhaft Sind und in künftigen sin werdent II. 55.
Stete veste und unverbrochenlich II. 55. I. 365.
Entzwey Slagen oder werfen II. 57.
Geschworen So ye zů ziten sint II. 57.
Sundersiech oder ussetzig II. 60.

XVI. Jahrhundert.

Soliche Sachen und straf I. 235.
Vom rechten Stan und das nit ußfüren I. 239.
Schnůre und kerzen I. 241.
Sachen und gescheft I. 242.
Verborgen Schetz und gůt I. 242.

Schuldig noch verbunden I. 244. II. 488 n.
Schaden und nachteil I. 244. 434. 464. II. 50 n.
Summers oder winters I. 245.
Schuld huß hof oder zinsen wegen I. 246.
Die Schuld schuldig sin I. 251.
Vor Schad und schanden I. 260. 270. 390. 432.
Schädlich noch verwissenlich I. 260.
Schand und laster I. 261. 284.
Umb Spott und grosse schand I. 261. 284.
Zů Statt und landt I. 263. 265 n. II. 473.
Spâch und kundtschaft I. 264.
Sachen und hendel I. 265 n.
Seltzamlich und underschidlich I. 265 n.
Schetzen noch meinen I. 266.
Sachen und fâle I. 272 n. 285.
le nach gestaltsame der Sachen, ouch der personen, zyt und tagen I. 272 n. 285.
Sipschaft und magschaft I. 275.
Strenglich und vestiglich I. 276.
Sein und geachtet werden I. 276.
Span mißverstandt ald zweivel I. 276.
Schwörlich und mit not I. 277.
Sachen und clegten I. 278.
Schandt und ergernuß I. 281.
Schein urkhundt brief und sigel I. 282.
Schantlicher verrüchter mensch I. 282.
Schuldig und brüchig I. 283.
Strenge fürsichtige ersame wise I. 289 n.
Nach besichtigung der Spenen und marken I. 290 n.
Spen und mißhel I. 290 n.
Schulden und gegenschulden I. 294. 304. 441. 448.
Den Stab gehert und das gricht volefürt I. 294.
Den Stab haben und volefüren I. 294.
Der den Stab hat und die zit richtet I. 294.
Schlecht oder rouft I. 297.
Bi einer Summ oder straf I. 298.
Schwür und gotzlesterung I. 301.
Schweren und zůtrinken I. 301.
Strafbar und fellig I. 302.
Schuldt oder zůsprach I. 315. II. 65.
Stab und gricht I. 316. 352. 353. II. 93.
Sollich und derglichen I. 327.
Stattrecht und harkomen I. 327.
Sorglich oder schedlich I. 330.
Uff ligende güter Schlachen ordnen noch verkoufen I. 332.
Schlahung ordnung oder widerkoufung I. 332.
Spen und unzücht I. 337.

Sechen und merken I. 339 n.
Die Widerwertigen zů Scheiden, zů stillen und zů friden ze bringen I. 339 n.
Statfriden trostung oder stallung I. 340.
Schlacht oder zuckt I. 341.
Stallung trostung oder frid I. 342.
Stäth halten und volziehen I. 343.
Schweren behalten reden sprechen oder zů verstan geben I. 344. 431.
Sin und bliben I. 345. 381. 431.
Schad mangel und gebrest I. 350
Schrifftlicher schin oder abred I. 351.
Solich Stuck und gůt I. 354.
larzit uff ligende güter Schlahen noch stiften I. 355.
Mechnussen Stiften machen oder setzen I. 355.
larziten Stiften und erkoufen I. 355.
Mechnussen lan Schlachen und machen I. 355.
Sachen und ansprochen I. 356.
Eine Stete ewige unwiderrüfliche unzergengliche satzung I. 356 n.
Sprechen noch urteilen I. 356 n.
Sollicher Sachen und anfordrung halb I. 357.
Zů Sicherheit und gezugnisse I. 357 n.
Damit Schalten walten I. 362.
Statrecht und municipal I. 364.
Wir Setzen ordnen und wellen I. 365. 368.
Stäth vest unverbrechenlich bliben und für kreftig gehalten werden I. 365.
Satzung ordnung und erkantnuß I. 366.
Setzen und übergeben I. 367.
Schwer und hoch I. 367.
Es Soll und ist — — zůgelassen I. 367.
Setzen ordnen und — — gebieten I. 368.
Schlahen schelten oder flůchen I. 368.
Schwer und unrecht I. 369.
In Stuben oder kammeren I. 369.
Schwere sorgsame loüfe I. 369.
Vergabungen, vögt ze Setzen, ze ordnen I. 369. 444.
By güter Sinlichkeit und vernunft I. 369.
Sin bliben und geacht werden I. 370.
Schuldig pflichtig und verbunden I. 372.
Schwerter oder andere waffen I. 377.
Schwerter — — zugken schlahen stechen oder howen I. 377.
Was Sachen oder geschefften I. 381 n.
Strafen urlouben und vertryben I. 382.

Schuldig und verfallen I. 389.
Sich Sperren ußziehen oder weigren I. 390.
Still ston und rûwig sin I. 393.
Sûchens halb unlingsam und zûm gebruch unhandtsam I. 395.
Schryben oder schaffen geschriben werden I. 399. II. 500.
Schlechtlich erberlich und on alle umbwort I. 400.
Noch dem Schlechtisten und erberisten I. 401.
Die Statt und burgerschaft I. 403.
Sin oder der sinen ze schonen I. 403. II. 502.
Stat und haft I. 404.
Schuld oder zinß I. 406.
Ir Streng ersam wyßheit I. 410. 429. II. 80. 85.
Schryben und verzeichnen I. 413.
Den letsten willen Spahren und verziehen I. 430.
Schin und urkundt I. 432.
Schaden und verderben I. 433.
Säßhüser oder wonungen I. 434.
Schenkhen oder nochlassen I. 435.
Wir Setzen und wöllen I. 439.
Damit man Sehe und spüre I. 440.
Wir wöllen,
daß — — der ordnung Stat gegeben und mit allem ernst nachgesetzt werde I. 441.
Schulden gegenschulden und ansprachen I. 441.
Schirmen und retten I. 442.
Schaden und nachzug I. 442.
Stattrecht und preuch I. 444.
Sich oder ire gûter verpinden I. 449.
Scheinparer und pleiblicher nutz I. 449.
Sonderlich und underschidlich I. 450
Schuldt und farlessigheit I. 451.
Strenge fürsichtige weisheiten I. 452. 453. 460.
Stuckh zû stuckh I. 452.
Zû Spott verachtung und leidt I. 459.
Sechen hören und mit ernst fragen I. 460.
Span und mißverstandt I. 461.
Nach der Sachen beschaffenheit und des richters erkanndtnus I. 462.
Vor Strafen schad und schanden sein I. 462. 463.
Stillstellung und abtrybung der gemeinschaft deß herren nachtmols I. 463.
Vor straf Sein und darvor bewaren I. 463.

Schirm bistand hilf einung verstentniß rat noch — — fürwort II. 64.
Fürwort Sûchen noch an sich nemmen II. 64.

Sitzen und bliben II. 65.
Schuld und handel II. 65.
Nach Scheids recht und der ordnung mins herren II. 66.
Stür und zinß II. 67.
Dawider nit ze Sind noch ze sprechen II. 67.
Spene und zweytracht II. 68.
Strenge fürsichtige und wise II. 69.
Ein Schwür oder rede II. 70.
Nach Sitt recht und gewonheit II. 74.
Steuren dienen und gehorig sein II. 75.
Korn Schnyden oder schneiden lossen II. 76.
Mit Stüren und frondiensten II. 80.
Spen irrung und rechtfertigung II. 81.
Den satzungen Stif gelebt, denen nachkommen II. 81.
Straf und ungnad II. 81.
Schad und presthaft II. 91.
Steeg, weg II. 92.
Satz noch hendel II. 464.
Sachen und schulden II. 474.
Swer und vygentlich II. 474.
Selbschuldner und gulte II. 477.
Sich Setzen und besteten II. 480. 482.
Schulden oder ander ansprachen II. 481.
So sich Schlyßt mindert und mert II. 490 n.
Schydung oder abgang II. 493.

T.

Tûbdè *siehe* Dieb.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Temeritas et furtum I. 2.
Twinch und alle gerichte I. 6.
Ze Thisse und ze bette I. 7.
Türe noch hoher I. 10. 411.
Tûn kunt allen den, die disen brief ansehent oder hôrent lesen I. 12. 29. 29 n. 56.
Harnesch Trûge oder fürte I. 15. 20.
Der Mann der es Tût und der dem es geschicht I. 17. 22.
Truwe an eides stat I. 18. 174.
Teile noch gemein han I. 33.
Tûn und geben I. 39 n. 129. 382. 447. II. 10.
Twinge und ban I. 40. 127. 128. 140. 171. 174. 175. 192. 193. 195. 197. 220. 290 n. 296. 297. 305 n. 306 n. 356 n. 375. 385 n. II. 5. 7. 17. 18. 55. 56. 60. 61. 467. 468.
Teilen und geben I. 44.

Thurne oder kefien I. 48.
Mit Tôtlichem siechtagen begriffen und in dem todbette ligende I. 51.
Triben und jagen I. 55.
Triben und manen I. 55. 56.
Tûn noch abtragen I. 60.
Gebresten so iemant Tât hat oder gewinnet I. 62.
Totslege dûpstal und umb sôlich sach, die den hohen gerichten zû gehôrent I. 76.

Ein ganzen Tag und ein nacht II. 4.
Tod und mordschleg II. 9.
Obgeschriben Tag und jor II. 19.
Trûw und worheit II. 22.

XV. Jahrhundert.

Tôchtern und frôwen I. 87.
Thüre oder laden I. 98. 176.
Teilen noch underslahen I. 107.
Ze merkt Tragen und legen I. 108.
Mit dem Tode verscheiden I. 111.
Tûn und handelen I. 113. 137. 138. 139. 194.
Torlich und unzitlichen I. 114.
Tuent oder gewunnent I. 115.
Triben noch ûben I. 122.
Nûtzit Tragen noch dawider anders nit erkennen I. 124.
Tûn und erkennen I. 132.
Geleiches Tiefe und tiefer I. 133.
Ze Tûnde oder wider ze gebende I. 138.
Trôwelich oder schalklich I. 145 n.
Thuen und gefarn I. 171.
Tragen noch fürwenden I. 173.
In Thürnen stôcken oder kefien I. 188.
Tûen kunt mengklichem I. 192. 205. 289 n. 427.
Von Todes noten abgan I. 193.
Tuen schaffen noch vergunsten getan werden I. 198.
Trostung und geleit I. 200.
Todschlege stettfriden oder wundatten I. 200.
Trosten noch geleit geben I. 202.
Teglich wandlung in uppikeit zesammen haben I. 203.
Tûn, als einem meineidigen zûgehôrt ze tûnd I. 211.
Eide Tûn und sweren I 212. II. 64. 65.
Bei Tag und nacht I. 213. 219. 306.
Von Todes wegen abgat oder sunst unnûtz wirt I. 219.
Touglichist nutzist und verfenklichist I. 219.

So Tag oder nacht I. 220. 284.
Tägen oder messer oder ander geweren I. 224.
Tägen noch messer I. 226.
In vergangenen Tagen und jaren I. 232.

Trew hold gehorsamb und gewärtig II. 34 n. 36 n.
Trewlich und geflissenlich II. 36 n.
Und welher das nit Thäte oder thün wolte II. 41.
Trostung oder stallung II. 43.
Teil oder zinswin II. 48.
Alle ding Trüwlich erstaten, dem allen — — nachkomen, darwider nit thün II. 53 n.
Dawider nit zů Tünde, zů werbend noch ze komende oder schaffen getan werden II. 55.
Twing und bann und gericht II. 56.
Als dick er das Tůt und überfart II. 58.
Twing- und bannherr II. 59.

XVI. Jahrhundert.

Testament oder gemechnuß I. 256.
Zů Thün ald zů lassen I. 276.
Tugentlich und freundtlich I. 277. 281.
Dem Todt ergeben und nit mehr in leib und leben I. 281.
Töiglich und verfengklich I. 291 n.
Thünt kunt und bekennen I. 305 n. II. 50 n. 81.
XX Tag und nächt gfenglich ghalten I. 340. 341.
Bi Trüwen und eren an eides statt I. 344. 431.
In Trüwen und glouben I. 344. 431.
Irer Trüw und lieb I. 350.
Tünt kunt meniglichem und erkennent I. 356 n.
Thün und lassen I. 362. 457.
Todt und ab I. 364.
Thün mögen und gwalt haben I. 367.
Zům Theil oder gar I. 369.
Trüwe und holdt I. 372.
Mit Tod verscheiden und abgangen I. 376.
Was sachen er ze Tůn hat oder gewinnet I. 381 n.
Twing bann und oberkeit I. 385 n.
Tag noch nachts I. 400.
Theurung krieg pestilenz und andere manigfaltige plagen I. 439.
Execution Thün oder verhelfen I. 439.
Tügenlich und den kindern nützlich I. 444. 445.
Tügenlich und geschickht I. 446.
Am Trewlichsten und freudtlichsten I. 446.
Thünlich und den vogtkindern nutzlich I. 449.
Tügenlich und der sachen geschickht I. 450.

Trewlich und mit nutz der kindern I. 453.
Thürmung und gefangenschaft I. 463.

Trüw hold gehorsam gewertig und gehörig II. 64.
Twing- gericht und bannherr II. 64.
Thownen und stüren II. 64.
Thün und halten II. 65.
Trüw uffsehen haben und vor schaden sin II. 66.
Trüwlich und vlißlich II. 67.
Anschlag Thün noch haben noch gestatten II. 67.
Trüw und fromm II. 67.
Testament und letster will II. 85.
Taxieren oder bestimmen II. 90.
Bi Trewen und ehren II. 92.
Teil oder parthye II. 462.
Tax und messigung II. 477.
Testament oder erbsatzungen und vergobungen II. 493.
In Testament oder vergabung und nit in erbs wise II. 496.

U.

Us, uß *siehe auch* Aus, auß.
Uf, uff *dito.* Auf.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Ungelt noch einunge I. 7.
Unverwent und ane wizende (des münzemeisters) I. 9.
Ubel oder not oder arbeit I. 16. 21.
Urkünd und sicherheit I. 19.
Unzüchte und unfüge I. 20. 28 n.
Us sweren I. 25.
Uber ein komen und vereinbart I. 25.
Us geseit und erkennet I. 29 n.
Ubereinkomen und einhelleclich erkennen I. 32. 35. 37. 45. 52.
Welcher das gebot Ubersesse und ungehorsam were I. 36. II. 25.
Ungehorsam ist und nüt haltet I. 39.
Ungevarlich I. 39. 40. 48. 50. 52. 63. 64. 69. 71. 81. 89. 102. 118. 123. 127. 133. 134. 137. 150. 171. 186. 194. 196. 207. 218. 219. 220. 221. 225. 264. 292 n. 293 n. 298. 299. 300 301. 304. 326. 330. 337. 381 n. 396. 397. 398. 399. 403. 404. 452. II. 22. 28. 34. 37 n. 64. 66. 67. 465. 467. 469. 488. 490. 497. 498. 499. 500. 502. *siehe* ane geverde.
. . . . . Und das nit lassen I. 39. 67. 218. 219. 304. 396. 435.

Uns und den unsern und ouch unser stat I. 42.
Uferstanden und gewachsen I. 42.
Uszoch und sprach I. 43. 49.
Uns und unser stat I. 44. 269.
Under inen und bi in I. 44.
Ubel gehandlet und bescholten I. 46.
Urteil und recht I. 46. 182. 331. 344. 381. 381 a. 432. II. 18. 19. 20. 463.
Uberkomunge und briefe I. 50.
Unser herren noch niemant I. 53
Für dehein thor Uß noch in I. 55.
Umb und umb I. 56.
Unzüchte und frevel I. 58. 199.
Unzüchte und sachen I. 59.
Mit Ufgehebter hand und gelerten worten I. 59.
Usswendig oder inwendig I. 62. 295.
Der Under gelit und die mit urteil verlüret I. 65.
Ubertragen noch laßen übertragen I. 70.
Urlob und erkantnüße I. 71. 151.
Unz ende uß (der sach) I. 72.
Mit Urteil verlürt und under gelit I. 72. 233.
Uber und über varen laßen I. 74.

Die twinge und ban Underscheiden und undergangent II. 5.
Als daß der übertrag Uberwiset und saget II. 18.
Mit Urtel und frog erkant II. 19.
Noch Urkund kuntschaft und verhörung II. 20.
Mit Uffgehepten fingeren und gelerten worten II. 22.

XV. Jahrhundert.

Iemant Ubernossen, ützit verstolen oder entragen I. 78.
Uns und den unsern I. 80. 103.
Ußtragen und nemen I. 80. 81. 185. 251. II. 471.
Uffgeben noch borgen I. 100.
Ubernutz oder wücher I. 101.
Ungehorsam sint und nit swerent I. 109.
Unreht geredt, ze verstande geben, gesworn I. 113.
Underwegen blibe und nit beschehe I. 114.
Kein Urteil geben noch gefraget werden I. 116. 117.
Ußgesetzt und empholhen ze haltende I. 117.
. . . . . Und nit darunder I 121.
Ungetrüwelich und gevarlich I. 126.
Unzucht und wundeten I. 128. 178.
Unwille und zweytrachten I. 131.
Ufslachen noch hinderstellig lassen werden I. 132.
. . . . . Und niemandts schonen I. 134. 137. 140.

149. 149 n. 152. 178. 185. 205. 216. 220. 225. 245. 246. 270. 343. 346. 416. 417. 436. II. 471.
Ungewonlich gevarlich und mit ufsatze I. 141.
Ufsatz und geverden I. 143
Uberfaren und verbrochen I. 146.
Ubergeben und empfelhen I. 150. 403. II. 502.
. . . . . Und nit me I. 154. 156. 160. 160 n. 161. 189. 206. 207. 208. 215. 217. 229 295. 299. 400. 401. 402. 420. II. 23. 464. 500. 501.
Ungeverde I. 156.
Ußrichten und bezalen I. 156. 215. 374. 411. II. 4. 52 n. 76. 93. 461. 464. 484.
Uffgenomen und geborget I. 158.
Ungehorsami und übersehunge sins eides I. 163.
Umb das dardurch das gericht in eren gehalten und den reten ir besscrunge werden mögent I. 163.
Fügte sich das Ungehorsam würde und nit darkeme I. 166.
Ein Ußman oder iemand der nit unser burger ist I. 178. 224.
Ubersitzen und das nit tuen I. 182. 247.
Wenn das gericht Uffstat und fürer nit richten will I. 185.
Unruw cost mûg uud arbeit I. 192.
Unvergriffen und unschadlich I. 193. 208. 212. 290 n. 352.
Unverfengklich oder unnútz I. 193.
Ungehorsam sin — — oder sich nit schicken I. 194.
Usgesetzt und vorbehalten I. 195
Ustragen und vollenden I. 196.
Ufrechter und fürderlicher I. 196.
Für Uns, alle die unsern und die uns zue versprechen stond und für menglichem in unser statt I. 200.
Ußgangen und gevellt I. 201.
Umb und für I. 201. 241. II. 52 n
Uffheben und pfenden I. 203.
Unvergriffen und vorbehalten I. 204.
Ufferstanden und gewesen I. 205.
Uffgericht und bezalt I. 209.
Uns oder unsern nachkomen I. 211. 212.
Unser und des reichs hofgericht I. 211. 212.
Unlaúgper und verschriben geltschuld I. 212.
Unser und des reichs recht I. 213.
Unargkwenig und nit anders dann wie sich nach recht gebüret I. 213.
Sol Uffnemmen noch solich uffnemmen yemanden fryen I. 214.

Durch Ufsatz, verreterie, halten uff der strassen oder sunst I. 220.
Ungebyfangt und ungestraft I. 222.
Urteilsprecher oder gerichtslüt I. 226.
Unverendert oder angriffen und ganz I. 228 n.
Umbwort spetzwort und ußzug I. 230.
Sol alsdann zůgelassen werden Und sunst nit I. 230.
Sol Uffschlag nit geben noch mit urtel erteilt — — werden I. 231.
Urtelgelt ußrichten und belonung tuen I. 232.

Unser und der stette nutzen II. 23 n.
Uns und unserm schultheisen in unserm nammen II. 28.
Unzüchte oder frevel II. 33.
Unerlaubt widerrechtlicher bund II. 37 n.
Das für Ußschreyt oder rüft II. 38.
Ein Urtel zücht oder appelliert II. 42.
Kein Urtel geben noch recht sprechen II. 43.
Ubergeben und zůgestellt II. 50 n.
Uns und unsere nachkommen II. 51 n. 52 n. 53 n.
Von Uns und sonst mengklichem unverhindert II. 52 n.
Ußzügen inreden listen und gefarden II. 53 n.
Ubermeygen oder übererren II. 54.
..... Und des niemand erlossen II. 54.
Ufflouf geschelt oder mißhellung II. 55.
Ubeltet und sachen II. 56.
Uß- oder inwären II. 56.
Ubertragen und fürkommen II. 61.

XVI. Jahrhundert.

Unzucht oder ungehorsami I. 239.
Der Uberig und letst I. 241.
Überantwurten und geben I. 241. II. 497. 499.
Umb Unzucht und umb schuld I. 245.
Ußrichten oder erstatten I. 253.
Pfand Ußtragen und geben I. 253.
Uffrürige hendel, slachen, wunden und todsleg I. 255. 338.
Uffrüren messerzucken slachen und wundaten I. 255.
Testament Uffgericht oder gemacht I. 256.
Untoglich und kraftloß I. 256.
In der statt Basel Und niemand anderschwo I. 257.
Nochdem die biecher Ußgangen und truckt worden I. 259.
Der das Uberfert oder fürgot I. 259.
Den eelichen stadt Uffgesetzt gebenedyet und wurdenklich ze halten gebotten I. 259.

Soll Uß sin und nit me irren I. 260. 274.
Underhandlung und warnung I. 262.
Den stand der ehe Uffgesetzt, gewürdiget, zů halten gebotten I. 263.
Uffnung und fürderung I. 265 n.
Übel und unrat I. 265 n.
Uffrecht und redlich I. 267. 274. 366. 451.
Ußtrag und entscheid I. 267.
Unschädlich und unnachtheilig I. 273.
Ußgesündert specificiert und verzeichnet I. 275.
Uffgehebt noch getrent I. 275.
Unsinnigkeit oder wůtung I. 278 n.
Unvermüglichkeit und kalte natur I. 278.
Unmüglichkeit ehelicher werken und kalte natur I. 278 n.
Unbilliche unbegründt erdichte (clagen) I. 279.
Ungerecht und betrüglich I. 279.
Sich Ussern und hinweg ziehen I. 281.
Urkundt und zeugnuß I. 281. II. 49.
Unschuldig und one arkwon I. 282 n.
Übergeben und befolchen I. 282 n.
Überkomen gewunnen erspart und ererbt I. 284.
Weder Uffgeben noch yemanden resignieren I. 291 n.
Den Unsern oder unsern hindersassen I. 292.
Unzuchten frevel bůssen und besserungen I. 292. 294. 304.
Uffrecht und one betrug I. 297.
Überwunden und gichtig gmacht I. 303.
Uffrecht und erbarlich I. 303. 397. 435.
Uffrecht fromklich und erbarlich I. 304.
Uns und unsere ewigen nachkommen I. 305 n.
Underthonen und angehörigen I. 306 n. II. 80.
Uffgehept und abgethan I. 306 n.
Unverbant und unverhindert I. 306 n.
Uns und unsre vordere I. 306 n.
Ußgeschlossen noch abgesünderet I. 307.
Ußlendige und frömbde I. 317.
Ußgewisen und vernůgt I. 318.
Umb alle solche stuck Und sunst umb dhein ander stuck I. 323.
Unzucht bůssen frevel lesterung I. 325.
Usstandt und unbezalt schuldt I. 325.
Ußgedingte gesünderte lutere worte I. 329.
Uffgericht und angenommen I. 328.
Für Unkreftig gehalten und abgethon I. 332.
Under und zwüschen inen I. 337.
Unwill uffrůhr und merklicher schaden I. 338.
Für ein edikt Ußgan, verkünden und anschlagen lassen I. 338 n.
Zů Unwillen hadren oder unworten I. 338.
Umb und von derselben sach I. 341.

Ußgescheiden und vorbehalten I. 344. 431.
Unnütz untögenlich I. 345.
Ußgricht und volzogen I. 346. II. 36 n.
Sich Underreden und deß eins werden I. 347.
Abred Ufgericht und gethon I. 351 352.
Beredung Uffgericht und gethan haben oder ufrichten und abreden I. 352.
Vergabungen Ufgericht und bewilliget I. 352.
Für Uns und alle unser nachkomen I. 356 n.
Unangefochten oder angesprochen I. 357.
Urber und brief I. 357.
Unvermidliche oder ganz notwendig echafte ursachen I. 363.
Uß schuld oder von wegen des schuldners I. 363.
Die ordnungen Überlengt und denen widrig I. 364.
Unkreftig untögenlich I. 366.
Mechnuß Uffrichten vollstrecken und erstatten I. 370.
Den armen menschen Uffösen, uß den banden erledigen I. 380 n.
Umb künftiger gedechnis willen I. 381 n. 391. 430.
Urlob gunst und willen I. 381 n.
On Ußzug, dingen und appellieren I. 381 n.
Unrecht und strafwürdigs, doch nit malefitzisch I. 382.
Unrhat schaden und nachtheil I. 389.
Über und wider I. 393. 416. 459.
Übertretung und mißhandlung I. 393.
In Übung und wesen I. 395.
Underlossen verendert oder verwandelt I. 395.
Uff welchen tag, gegen wem und wie (sy verschuldet syen) I. 398.
Uffrecht erberlich und one geverde I. 399. 403. II. 53 n.
Uffrecht getrüwlich und one geverde I. 401. II. 37 n.
Umbtryben noch uffziehen I. 404. II. 503.
Ußtrag des rechtens und was billich ist I. 406.
Übel und unrecht I. 417.
Über und an sich nemmen I. 429.
Ußerthalb dem eelichen standt erboren und ein basthart I. 432.
Überantwortet und zügestelt I. 433.
Untoglich nichtig und kraftloß I. 435.
. . . . . Und nit minder I. 437.
Unzucht oder strafgelt I. 437.
Unwürdig kraftloß und unbündig I. 439.
Ohn Uffsätz oder schaden der vogtkindern I. 448.
Unbündig und craftloß I. 449.
Übergeben oder verdingt I. 449.

Usserthalb und in rechten I. 450.
Underschidlich und lauter I. 450.
Unpartheischer redlicher weiß I. 451.
Überflüssig oder unzimblich I. 453.
Uffrichtige vollkhomne rechnung I. 454.
Überreichen und zů handen stellen I. 454.
Untrewlicher gefharlicher weiß I. 454.
Ungeschickht liederlich und verthůisch I. 455.
Untrew und unnützigheit I. 455.
Untrew und unnutzliche verwaltung I. 455.
Ufsechen und erfaren daruf haben I. 455.
Unerbar unnütz oder unhüßlich wesen I. 456.
Untüglich und ungeschickht I. 457.
Ungeschickhte und ohntügenlicheit I. 457.
Unerbares leichtfertiges oder verthünliches wesen und unordenliche haußhaltung I. 457.
Üppiger unnützer vatter I. 457.
Unnütz oder untügenlich I. 457.
Unsinige oder sinnlose I. 458.
Ufmerkhen und erfarnis I. 459.
Ußkhünden und ernstliche warnung thun lassen I. 462.
Unzucht und üppiges unverschamptes wesen I. 462.
Unnützlichen verthun, verschwenden I. 464.
Unnützer haußhalter und verschwender I. 464.

Mit disem Underscheide und fürworten II. 65.
Ußrichten und vertragen II. 65.
Unrecht gethon und wider min herren sin II. 67.
Das Unrecht und alles unbillich fürnemmen II. 68.
Hab ich mich Underredt und vereinbart II. 68.
Ußgezepft und verschenkht II. 76 u. 76. u.
Under und mit den iren II. 80.
Unbenommen, sonder fryg vorbehalten II. 85.
Zů Urkunt und warheit II. 85.
Umb was sachen und wie hoch II. 89.
Under und vor (dem gericht) II. 93.
Unverthan und erspart II. 93.
Unverhort und on angeben siner parthye II. 463.
Ußzüg und verhlümung II. 463.
. . . . . Und sust niemand II. 474.
Urteil oder volge II. 483.
Usgericht und genomen II. 486.
Uffslahen und schuldig werden II. 487.
Pletschköufe Uffnemmen und triben II. 488.
Ußwigt oder ußmißt II. 488.
Under und über II. 488.
Ußlendig und nit ingesessen burger II. 491.

V.

Varen, varende	*siehe auch*	Faren, farende.
Viantschaft	*dto.*	Feindschaft.
Vinden	*dto.*	Finden.
Vliß, vlissig	*dto.*	Fliß, flissig.
Vordern, vorderung	*dto.*	Fordern, forderung.
Vride	*dto.*	Fride.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Violentia seu oblivio I. 1.
Venire vel se venturum pronunciare I. 2.
Violenciae et maleficia que poenam sanguinis irrogant I. 4.
Videat et consideret I. 4.
Vexet temere vel molestet I. 4.
Contra Venire vel ausu temerario infringere I. 6.
Vride bern I. 9.
Daz sy Verschulden und man ouch an inen verschulden mag I. 14.
Volle fûren und leisten I. 14.
Vientliche oder argwanlich I. 15. 16. 17. 20. 21. 22.
Verschulden und liden I. 18. 23.
Von alter har komen oder der richteren recht I. 19. 23.
Ze Velde wandeln war er wil I. 25.
Vogtlûte noch lehenlûte I. 26.
Von alter har komen I. 25. 28 n. 31. 35. 47. 67 n. 74 n. 91. 103. 109. 115. 146 n. 155. 158. 176. 199. 207. 215. 226. 227. 229. 234. 238. 251. 292 n. 293 n. 313. 314. 319. 327. 332. 351. 387 n 422. II. 20. 21. 22. 57. 468. 490. 493.
Verantwûrten und versprechen I. 36.
Vordern und nemen I. 37. 207. 276.
Verbrechen und übervaren I. 38. 142. 179.
Mit Verdachtem mûte I. 41.
Varende frowen und tôchteren I. 41. 87.
Volgen und werden I. 43. 44. 54. 83. 87. 187. 191. 195. 245. 293. 320. 329. II. 486. 489.
Volgen lassen noch in gewere setzen I. 44.
Verbindet oder verbunden hat I. 45.
Viele und keme I. 48.
Veste ritter I. 49.
Vergeben noch vermachen I. 49.
Verbunden noch entzigen I. 49.
Vermachen und vergeben I. 49. 50.
Vil und dicke I. 51. 102. 165. 173.
Vertruket und heimlich hingeleit I. 53.

Von alter har komen und gehalten I. 54. 62. 118. 155. II. 45.
Von und ab I. 56.
Von handen und ußer simem gewalte I. 60.
Varende gût und barschaft I. 61.
Verjechen und tûn kunt I. 61.
Kuntschaft die wir Verhôren und innemen I. 62. 70.
Verhôren noch raten I. 67.
Von inen heissen gan und si bi irem rat nût lassen beliben I. 68.
Verschriben und verzeichnen I. 68.
Vorderent und si hiessent I. 71.
Ze Verbietende und ze entslahende I. 74. 90.

In Verschinung und uß der gewere kommen II. 3.
Die hût des Velds und holzes II. 7.
Wer es daz er Verkouft verendert versetzt oder entpfrombdt noch übergeb II. 10.
Verfallen und haft sin II. 10.
Der sol es Verbessern und verbessert werden II. 10.
Sin gût Verüssert verendert oder verpfendt II. 15.
Vereinberung und übertrag II. 18.
Vögt und schirmer II. 18.

XV. Jahrhundert.

Vermachen noch hingeben I. 78.
Vergeben und beschiken I. 80.
Vergeben geordenot oder beschiket I. 81.
Verlichen und daran gesetzet I. 83.
Verfallen und verschuldet I. 83.
Verlust und schaden I. 84.
Von alter harkomen und geschehen I. 84.
Sich Verbirget verseit oder tût versagen I. 85.
Vorhanden und gegenwirtig I. 89.
Versessen zins oder zehendé I. 90.
Vordert und begert ze habende I. 94.
Vil oder wenig I. 96. 209. 422.
Vahet oder zeret I. 98.
Verheisset oder gelopt I. 99.
Verspreche oder gelobte I. 99 n.
Verkouft noch verrechtiget I. 100 n.
Verkouft und hingeben I. 100.
Veilen kouf zinse oder zehenden I. 103.
Sin gût Verkouft ußgit und borget I. 105.
Verstoln oder abegetrogen I. 108.
Verwunden oder einen todschlag tûn I. 108.
Varen mit gerichte uff die gôter und die verbieten I. 109. 168.
Vergicht oder glopt ze bezalende I. 110.

Vergaben ordenen und machen I. 113.
Vergaben vermachen oder verwidemen I. 113.
Vergaben ordenen und vermachen I. 114.
Volgen und zûgehören I. 117.
Verjehen und inschriben lassen I. 118. 119.
Verzogen oder underwegen gelassen I. 120. 249.
Vor und ee I. 124. 137. 147. 214. 267. 269. 316. 331. 347. 384. 405. 432. II. 4. 52 n. 89. 461. 465. 479 n. 503.
Verloufen hette oder erloufen wölte oder ußgan I. 125.
Zû Vergabende oder zû vermachende I. 126. 140.
Nach Verhörunge und gestalt der sache I. 126.
Verkünden und sagen I. 129. 141. 211.
Vinden und bekennen I. 131.
Volgen und beschehen I. 133.
Ir gût Verkouftent versatztent verkümbertent oder belôdent I. 135. 344. 431.
Verkümbert verseret oder versetzt I. 135.
Verworfen unnütze menschen I. 135. 345.
Die urteil Vollegst und gefellet wirt I. 136.
Vordern und ufenemmen I. 137.
Sol Verfallen sin und auch von im genomen werden I. 140.
Vohen und inlegen I. 143. 176. 178.
Verdienen, undank oder sorge I. 144 n.
Verrichtet und versûnet I. 145.
Vergaben und machen I. 148. 355.
Zue Verantwortende und zue der sache dienende I. 154.
Verkünden und angeben I. 155.
Vesteglich halten I. 162. 163.
Verschalten und gemitten I. 164.
Sich Verbergen oder versagen I. 166.
Varende gûter und pfender I. 169.
Verkünden und zue wissen lassen I. 170.
One Verziehen oder beswernisse I. 171.
In einem hus Vahet oder daruß nimpt I. 176.
Verbotten und in haft geleit I. 180.
Verbrieft oder unverbrieft schulden I. 182. 183.
Vor oder nach I. 184.
Der Vogtbar und zue sinen tagen komen were I. 184.
Sich Veranlassen und versprechen I. 190.
Vliß und ernst I. 192. 242. II. 4.
Vereinen und betragen I. 192.
Versorgt und verwalt I. 193. II. 66.
Veld und buw I. 193.
Vallen und zuegehoren sin I 195.

Veld und güter I. 195.
Von alter har brucht I. 195. 366. 378. II. 50 n. 460. 490.
Versehen und gesetzt I. 196.
Von alter har komen und gebrucht I. 196. 239. 254. 291 n. II. 488.
Volendt und volzogen I. 196.
Verkund und ze wissen getan I. 196.
Wer das Velt buwt und zu dem buw gewidemet ist I. 197.
Verkunden und gebieten I. 197.
Volgen und gelangen I. 197.
Man sol solichs Volziehen und volbringen und sol daran dheiu abbruch sin I. 198.
Vereimbert gericht und geslicht I. 198.
Vereint bericht und betragen I. 198. II. 75.
On Verer ziehen dingen wegeren und appellieren I. 201.
Sich Vermeinten und befunden I. 201.
Versorgen und berichten I. 204.
Verzugk und hindernuß I. 204.
Versorget und pringkt I. 206.
Volgen und zügeteilt werden I. 208.
Vergonnen und erlouben I. 210.
Verheften und verbieten I. 210.
Verbieten und hie verhaften I. 210.
Versprechen und vertreten I. 212.
Vordrung und zůsprůch I. 212.
Verhindert verheft bekümbert noch beswert I. 212.
Versetzt oder verschriben I. 213. II. 467.
Von alter her kommen und vor gebrucht I. 215.
Verhůten und wenden I. 217.
In massen das Von altem her komen gehalten und gebrucht ist und ir vorfaren harbracht hand I. 218.
Von alter her komen gehalten und gebrucht I. 220.
Ze Velde oder strassen I. 220.
Wie hoch die bůssen Verfallen und werden I. 221.
Von der statt und nit wider harin I. 222.
So Vil und recht ist I. 223.
Verendert uud angriffen I. 228 n.
Vil und mancherley I. 230. 236. 333. 337. 374. 375. 393. II. 473.
Verzug und uffschleg I. 231. 335.

Den wellent sy nit Verhören noch im glouben II. 25.
Verhandlen und außrichten II. 35 n.
Vollnziehen erstatten und verkůnden II. 35 n.

Verlangen und werden II. 38.
Veil haben und verkaufen II. 40.
Verzeichnen und verschriben II. 45 49.
Wurd daz best Verseit und nät geben II. 47.
Verwilliget und zügelassen II. 50 n.
Haben wir uns Vereinbart und heiter abgereth II. 52 n.
Zů Vestem warem urkunde II. 58.
Von alter harkommen und yewelten gebrucht II. 61.

XVI. Jahrhundert.

Verzert und verthon I. 234.
Büssen so Verfallen und uffgehebt werden I. 241.
Vermerken und uffschriben I. 241.
Versicherung und bürgschaft I. 254.
Vernemmen und erfaren I. 255.
Verletzlich oder nachtheilig I. 259.
Die aber dazů Verhelfend, die sachen brittelen, die parthyen zůsamen fügend, hilf stür rath und underschleif darzů gebend I. 260. 271.
Irer Eeren Verfelt und geschmächt I. 260.
Verlassen oder von im schlagen I. 261. 281.
Vil und vil I. 261.
Verärgerlicher argkweniger zůgang I. 262. 264.
Verrichten versůnen und vereinigen I. 264.
Vätterlich und freundlich I. 264.
Verhört und examiniert I. 266. 314.
Verziehen noh verlengern I. 267.
Vehden hassen beleidigen noch bekömbern I. 270.
Vorwissen und bewilligung I. 272.
Sich Vermehlen und in die ehe begeben I. 272.
Soll uns Vorbehalten sin, als wir uns auch die hiemit vorbehalten I. 272.
Vorwissen und begrůssung irer vatter und můter I. 273.
Sich Verehelichen und in den stadt der ehe begeben I. 273.
Nit Verachtet, sonder vor augen und in ehren gehalten I. 273.
Vergriffen und beschlossen I. 275.
Verhandlet oder zůgelassen I. 275.
Nit Verbotten sonder zůgelassen I. 276.
So alles Versůcht das zu versůchen ist I. 278.
Verlassen und von im loufen I. 279.
Ein aidt geben Von unser statt und landt und nimmermer darin I. 280.
Vermůten und beileufig gedenken I. 281.
Vor und nach I. 282 n.

Nach allem Versüchen und mittlen I. 283.
Vogt und verwalter I. 284.
Verwisen verbotten und darin nit wider gelassen I. 287.
Versünung und ersetzung I. 287.
Vorfall und zwitrecht I. 289 n.
Die kirchen Verwechslen oder in ander weg uffgeben I. 291 n.
So die
morgengab redlich Versprochen und versichert ist I. 296.
Vordert und ußhin höuscht I. 298. 389.
Wer ein markstein Verruckt verendert oder ußwürft I. 298.
Verhielte er es und zoigt es nit an I. 298.
Varendes noch ligendes gût I. 303. 352.
Vervolgen und gedichen lassen I. 304.
Verkoufen koufen und innhaben I. 306 n.
Von altem har komen geübt und gebrucht I. 306 n.
Vlissig und trüwlich I. 309.
Verzüg cost und schadt I. 311.
Volgen und geben werden I. 314.
Versprechen und zûsagen I. 316.
Verlußnes und verkouftes gût I. 318.
Vorgon und vor mengklichem bezalt werden I. 318.
Von alter har geübt I 325.
Verwilligung und gunst I. 327.
Also Verstanden und gehalten I. 329.
Verfangen und zû inen heimgefallen I. 329.
Vitzthumb und brotmeisterampt I. 337.
Verbesseren und abstellen I. 338.
Sich der ordnung Verglichen und halten I. 343.
Versetzt verpfendt noch bekümbert I. 344.
Sin Verschribung brief und sigel I. 344.
Oh sy nit Vermöcht noch zû bezalen hetti I. 344.
Volziechen oder halten I. 345.
Das Gebot Verachtet und dem nit nachkumpt I. 345.
Vergabung ordnung mechnuß oder testament I. 348.
Verordnet vermacht oder vergabt I. 349.
Vergabungen und mechnussen I. 352.
Vergabungen oder mechnussen I. 352.
Verwart und zû kreften erkanth I. 353.
Verendren noch beschweren I. 354.
Verkoufen oder verlühen I. 355.
Verjahrung und praescription I. 355 n.
Von sinen Vordren har und sunst lange jar und etwan über menschen gedechtnuß I. 357.
Verjehen und bekennenl. 357 n.

Vergeßne und verwarloßte gült oder zins I. 358.
Vermütten oder achten I. 359.
Verkauft und alienirt I. 360 n.
Als erben Verschalten und mit vehig I. 364.
Verthädiget zügsagt verbrieft vertragen I. 365.
Verthädiget zügelassen verbrieft versiglet oder abgeredt I. 366.
Vergönd und zügelassen I. 366. 367.
Verbunden verstrickt I. 368.
Über Verbott wissen und willen I. 368.
Versetzen und verkoufen I. 371. 372.
Verendren verseizen und verkoufen I. 372.
Verseßne und usstondt zinß I. 374.
Vergobung brief und sigel I. 374.
In erbe Verlichen und empfangen I. 374.
Vil und manigfeltig I. 375.
Vliß noch labung sparen I. 380 n.
Von und uß der stat I. 383.
Verwandth und zügethan I. 383.
Von altem har gehalten und harkommen I. 385.
One der eigenen hand Vorwüssen und bisin I. 388.
Vergantet und verkouft I. 388. II. 466. 503.
Vermanen und warnen I. 393.
Verwüst und verplichen I. 395.
Verendert oder verwandelt I. 395.
Büßen Verrechnen überandwurten und geben I. 398.
Büßen Verrechnen und überandtwurten I. 399.
Vertruwt und empfolhen I. 403.
Vergandten oder verkoufen I. 404.
Verkoufen und vergandten I. 404. II. 83. 503.
Versetzt verpfendt I. 410.
Verschriben und verbrieft I. 412.
Vier miil und vier jar I. 415.
Vermerken und verzeichnen I. 417.
Von gütern nützit Verendern noch uemmen I. 424.
Verzeichnen und ufschryben I. 426.
Verordnen und verwenden I. 430.
Gmächtnussen Verfertigen und aufrichten I. 430.
Sin Verschribung brief sigel glübdt und versprechnuß I. 431.
Daß sy den abtrag zů thůn nit Vermechten oder zů bezalen hetten I. 431.
Sich vor schad Verhüten und bewaren I. 432.
Vermachen ordnen oder vertestieren I. 432.
Vermachen vergaben ordnen oder vertestieren I. 432.
Verderblich und schädlich I. 432.
Vergeß und verachtung I. 438.

Wie Von altem har I. 440.
Vormund oder vogt I. 441. 442. 452.
Verlassen noch versaumen I. 442. 447.
Versumpt noch verhönet I. 442.
Wie Von altem har in übung geweßt I. 443.
Vogteyen oder vormundtschaften I. 443.
Vögt oder vormünder I. 444. 447. 451.
Vögt und vormünder I. 444.
Versumpt oder beschediget I. 445.
Ir Verzug und Niterscheinen I. 445.
Verwaltung oder haußhaltung I. 446.
Verpunden und verpflicht I. 446.
Versechen und verwalten I. 447.
Verwenden noch geprauchen I. 447.
Vorwissen und vergünstigung I. 447.
Ligendé güter Verendern beschweren noch verkaufen I. 447.
Verpfendung und verpflichtung I. 447.
Mit altem Vleiß, güter ordnung und richtigkheit I. 448.
Verschenkhen noch zusagen I. 449.
Verspilt verloren oder sonst liederlich on nutz ußgeben I. 449.
Verkaufen versetzen noch verendern I. 450.
Verwilligung und wissen I. 450.
Parschaft Verwahren anlegen und verwenden I. 451.
Verstendig tügenlich und geschickht I. 452.
Verkaufen oder verendern I. 452.
Unnötiger cost Verhüt und abgeschnitten I. 453.
Der vogtkinden Vyle und vermöglicheit I. 453.
Verpfendt und verpunden I. 454.
Verschweigen und durch schleichen lossen I. 454.
So Ver und lang I. 456.
Verschwender und geuder I. 459.
Veile bübereyen betrug falsch und list I. 459.
Die güter Verweltet gepawt gepessert I. 460.
Verletzt und beleidiget I. 462.
Verschulden und übertreten I. 463.
Verehelichet oder unverehelichet I. 464.
Verschwenden und übel haushalten I. 464 n.

Veste und fürsichtige II. 63.
Volziechen fürnemmen inbringen und im ze handen geben II. 67.
Vernügt und abgericht II. 82.
Vertheilt werden und vervolgen II. 83.
Vorbehalten und vergont II. 83.
Verkouft und verstanden II. 83.
Vermachen und vertestieren II. 86.
Mit Vervortheilungen und geschwinden listen II. 91.

Vil und merklich II. 463.
Von oder zûsprechen II. 465.
Sich Verbergen und nit finden lassen II. 466 n.
Verslagen und gemitten II. 469.
Verfelt und erkent II. 475.
Sich Verschribt und verbindet II. 477.
Sich Verbindet oder verschriben hat II. 477.
Vogt oder anwalt II. 480.
Von Versatzung schult oder ander sach wegen II. 481.
Varend geltschult oder ansprachen II. 481 n.
Vor oder nachgan II. 484. 485.
Nach siner Verhandlung und nach erkantnis des gerichts II. 486.
Verendern versetzen oder verkoufen II. 487.
Verheissen oder versprochen II. 487.
Versetzt oder verkumbert II. 488.
Verschmidet zerslagen vergossen und ernûwert II. 489.
Verendert hußrat und varende habe II. 490.
Vogt oder pfleger II. 492 n.
Vertestieren oder ze erben gonnen II. 493.
Vermachen oder vergoben II. 493 n.
Versetzen noch besweren II. 494. 495 n.

W.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Wage mazzen elni und gelôte I. 7.
Wenne und wie dicke I. 7. 8. 74.
Willen und ûrlop I. 7.
Wenne und wie dicke und welre stunde I. 8.
Ze Wage mit gelôte und ouch ze vûre I. 9.
Wullende noch schimmellende I. 10.
Mit Worten oder mit werken I. 13. 28 n. 38. 436. II. 43.
Umb Wundati oder andern zorn I. 16. 21.
Ze Werende oder ze wendende I. 16. 21.
Mit Willen wissende und gunst I. 19.
Mit Wibe und mit kinden und sinem gesinde und sinen dieneren I. 24.
Wissen und ervaren I. 25. 108.
Wundaten totslege und stettefriden I. 27 n. 129.
Willen und wissen I. 29 n. 114. 138. 399. II. 8.
Willen und gunst I. 29. 43.
Welen und kiesen I. 29. 219.
Wisen und abeleiten I. 30 n.
Wellen und gebieten I. 30 n.

Bi dem er Weri und diende I. 31.
Wenig noch vil I. 31. 87. 101. 107. 133. 138. 139. 149. 157. 356 n. 399. 401. 442. 464. II. 43. 490. 499. 500.
Wiben kinde und gesinde I. 24. 31. II. 500.
Wibe oder manne I. 37. 99. 102. 260. 271. II. 5.
Wisen und darzû halten I. 39.
Wundaten und gelôufe I. 39.
Wissen und willen I. 42. 80. 139. 280. 298. 329. 362. 368. 369. 442. 448. 449. 453. 455. II. 9. 10. 20. 55. 59. 73. 489.
Wie und in weler masse I. 47.
Widerkoufen und ablôsen I. 48. 372.
Willen und verhengnisse I. 49.
Werden und volgen I. 51. 142. 284. II. 487. 489.
Wôlte und sôlte I. 52.
Wonhaft und seßhaft I. 53.
Sol im nût Werden noch er davon nemen I. 54.
Wond des menschen gedenknusse blôd und krank sint, und waz der geschriften empfolhen wirt, ist ewenklichen I. 61.
Weler danne ie ze ziten unser schultheisse daselbes ist I. 62.
Die ungehorsam Wârent und sint I. 62.
Welle oder môge I. 67 n.
Ob er Wil oder in notdürftig bedunket sin I. 71.
Willen und rate I. 74.
Wer der were I. 78. 233. 292 n. 294. 296. 390. 397. II. 11. 470. 486. 497.

Liben Wem und wann er wil noch sinem willen II. 7.
Ob sy es joch Erkant daß Wideredtent und onwillegelich tetent II. 8.
das gedingrodel Wol stat und recht gelesen sy und stand alß von alter har komen sy II. 19.
Wie sy das Wissent oder von iren fordern gehôrt habend II. 22.

XV. Jahrhundert.

Werden und vallen I. 93.
Wip noch mannes nammen I. 100.
Welherley pfennig werten die genempt sint I. 100.
In Wûchers oder pletsches wise I. 100.
Wûcherer pletscher und fürkoufer I. 101.
Wûcher und ufsatz I. 101.
Win und ander âsig ding I. 102.
Weren und beston I. 103.
Weidenlicher und kôstlicher I. 103.

Wite grôsse und lenge I. 107.
Wie man daz nemmen mag I. 107.
Wundaten und totslege I. 108. 109.
Wasser und brot I. 110. 120. 124. 269. 286. 303.
Were oder würde I. 112. 126. 291 n. 292 n. 324. 345.
Weltliche und geistliche schriber I. 113.
Weren und nit gestatten I. 118.
Wesen stat wirden oder eren I. 122.
Wise und mosse I. 125. 138.
Zû Wenden und ze fürkommen I. 127.
Daz er Were oder sin solte I. 136.
Zû Wisen, für ze bringende und kuntlich ze machende I. 136.
Wissen und emphinden I. 137.
So Wyte und verre I. 138.
Wüste werden und villicht ungebuwen ligen I. 140.
Wenn und zû welcher zite I. 140. 171. II. 59.
Wächer und pletsch I. 141.
Wundaten und friden I. 144 n.
Wer Wil und des begert I. 145.
Warnemen halten und volziehen I. 151.
Sich Wider in nit setzen noch im frevenlich antwort geben I. 160.
Wyn oder korn I. 170. 170 n.
Die der schuld Wert und dafür guet syent I. 171.
Wol und guet I 171. 182. 302. II. 483.
Wyter und tiefer I. 171.
Ze Wenig oder ze vil I. 172.
Waß sy Wissent und gefrogt werden I. 172.
Welhe und wer I. 185. II. 471.
So Wit und vere I. 192.
Wise und form I. 192.
Wunne und weid I. 193. 220. 290 n. II. 80.
Wie der eid Wiset und innhalten ist I. 193.
Daran Wisen und gehorsam machen I. 194.
Walte und volzie I. 196.
Wirdig und heilig sacrament I. 197.
Die Wyt breit und vere I. 197.
Wit ver und lang I. 197.
War stett unverbrochlich und unwiderrueflichen vestiklich I. 198.
Ze Warem und vestem urkund I. 198.
Mit Worten und werken I. 199. 246. 309.
Wandel und wesen I. 203. 463.
Wer der oder umb was sachen das were I. 211.
Weigern noch widern I. 213.
Wa ouch und von wem und wie dick I. 216.

Welen kiesen und setzen I. 219.
So Wyt das begrift und zů der statt zůgehörende ist I. 220.
Weg steg graben lantweren zůn und anders I. 221.
Wollen und setzen I. 222. 440.
Wundate oder steche I. 222.
Wyter und höher I. 223.
In einich Wise noch wege I. 224. 432.
Wirte koche und ander gasthalter I. 226.
Warnen und sagen I. 226.
Williclich und einhellichich I. 233.
Wo und nebent wem I. 233. II. 27 n.

Widerkeren noch sich in das slosse widerumbe fügen II. 29.
Nit Widerkeren noch gehorsam siu II. 29.
Wellen wir und hand geordent II. 29.
Wichen und dannen gan II. 32.
Weybel oder baunwart II. 33 n. 39.
Wie oder von wem die (frevel) zůgangen II. 33.
Die Wysesten und die nutzlichisten II. 34.
Nicht Wüßt noch versteht II. 34 n.
Wen oder was II. 35 n.
Wohin und wider wen II. 36 n.
Schaden Warnen und wenden II. 37 n.
Welicher oder weliche der ist oder sind II. 43.
Wachset und wirt II. 47.
Win und brot II. 49.
Wyb- und manspersonen II. 50 n. 80.
Wonen und seßhaft siu II. 55.
Wissen und erkennen II. 61.

XVI. Jahrhundert.

Noch irem Willen und billicheit I. 234.
Mit Willen oder geverden I. 248.
Die Wasser und pech I. 257.
Sine Werk und biecher I. 259.
Wort und bevelch I. 265 n.
Widersprechen weigern und appellieren I. 269.
Wandel wesen und lümbden I. 274.
Die scheidung Weren und uffhalten I. 277.
Wütig und unsinnig I. 278.
Wütigkeit und unsinnigkeit I. 278.
Wütigkeit oder maletzey I. 279.
Wesen leben und halten I. 282.
Kein Weitere oder andere ehe I. 283.
Wasser müß und brodt I. 286. 340.

Widerig und nit lieb I. 290 n.
Wie oder in was gestalt I. 291 n.
Wa oder wie I. 291 n.
In Wesen und bestand blüben und volzogen werden I. 293 n.
Wysen und remittieren I. 295.
Wo und wann I. 295.
Wir oder unsere nachkommen I. 296. 304. 305 n.
Wüssen und verwilligen I. 298. II. 488. 492 n.
Wellen und sollen I. 299.
Wyb- oder manspersonen I. 307. 380 n.
Wol und erlich I. 308.
Dienen Wurd oder möcht I. 313.
Bestimpt Were oder würdt I. 328.
Wyße und gestalt I. 339 n.
Wüten und fridversagen I. 340 n.
One Wüssen und erkandnuß I. 343.
Weltliche und menschliche handlungen I. 343.
Uff eins rats Wolgfallen endrung merung und mindrung I. 350.
Mit Wolbedachtem mût I. 351.
Wolgfallen und gûtbedunken I. 351.
Wonhaft und gesessen I. 352. 361. 362.
Widerrûf und endrung I. 352. 353.
Widembstack und gût I. 354.
Wolbetrachtenglich gesetzt I. 355.
Will meinung und ordnung I. 363.
Wie und welcher gstalt I. 365. 374.
In Widmen gmechtnussen verträgen oder anderley gestalten I. 365.
So Wellen wir und gebürt sich I. 368.
By Würden und kreften I. 376.
Mit dem Wasser richten und ertrenken I. 380 n.
Weib noch mann I. 391.
Will und meinung I. 392. 429. 430. 431.
Wer joch der sin möchte I. 394. 434. 463. 464.
In Würden übung und wesen I. 395.
Wyber oder frowen I. 400.
Werben und schaffen I. 401. II. 504.
Von Wort zû wort I. 403. 426. 427. II. 69. 461. 502.
Mit Willen wüssen und urloub I. 403. II. 503.
Wys oder weg I. 433.
Werden und ervolgen I. 433.
In was Würden stands oder wesens die seyen I. 438.
In vil Weg und mit seltzamen griffen I. 438.
Was Würden oder stands der seye I. 439.
Wahl und bestetigung I. 446.
Wissen willen und erkhantniß I. 450.
Wissen willen und rhat I. 452.

Wie und wa die erzogen I. 452.
Warumb und mit waß willen und bevelch I. 452.
Willen und bevelch I. 452.
Wie und wohin das gelt angelegt I. 452.
Wie wahin wenn waß, auch welcher ursach halb solche ußgab beschechen I. 453.
Widergeltung oder belonung I. 453.
Sin Wesen und sitten I. 455.
Warnen und ernstlichen sagen I. 463.
Wollen und werden I. 463.

Schaden Wenden und davor warnen II. 64. 67.
Witer ziehen weigern und appellieren II. 64.
Weigerung und ußzüg II. 65.
Durch des Woren rechten willen II. 66. 67.
Wandelbar strofbar und wider min herren II. 67.
Wandelbar und unrecht II. 67.
Wäld und gebölz II. 90.
Wesserungen wasser und weyhernen II. 92.
Warnung und pfandung II. 476.
Wysung und vermessen II. 477.
Widerkeren und abtragen II. 477.
Wes und wie II. 485.
Wenn und wie II. 486.
Wem oder wie II. 493.
Nach Willen und gefallen II. 493.
So davon Wirt und fallet II. 499.
Werben und tün II. 499.

Y.

XVI. Jahrhundert.

Ylen noch hindurch fallen I. 277.

Z.

Zwing *siehe* Twing.

Bis Ende XIV. Jahrhunderts.

Ze einem urkünde und sicherheit I. 19.
Ze einem waren urkünde I. 19. 208.
Ze einem urkunde das dis stete belibe I. 24. 30.
Ze einem urkunde I. 24. 30 n.
Zwei jare und zwo mile I. 38. 142. 178. 415.
Stat, der si Zügehörent oder sesseheft sind I. 44.
Zinse geltschulde oder ander sach I. 45.
Zile und tage I. 47.
Zů einer gedechtnisse I. 54.

Zehende oder versessen zins I. 74 n.

Gehört in Bülbenken Zechenden und dinkhof II. 20.
Der vall ist nie Zügemütet noch genomen worden II. 20.
Zinß und zechenden II. 21.
Das mir Zügehört und myn forderen gehept hand II. 22.

XV. Jahrhundert.

Mit Zitelicher vorbetrachtung underrett I. 80.
Ze einer ewigen gezügnusse I. 81.
Zügon und geschehen I. 100. 125. 143. 198. 199. 299. 357 n.
Zit für zit I. 104.
Zů einer gedenknisse I. 106.
Zergengt und ungeschickt I. 106.
Züloufen und scheiden I. 108. 144.
Züne und landern I. 109. 110.
Zweytrachte und irrung I. 111.
Zůsatzes oder vonnemmendes I. 112.
Zů ewiger gedechtnässe I. 127. 136. 345. 378.
Zwen oder me I. 132. 338. 342. II. 29.
Zwo mile und zwey jare I. 142.
Zornlich und frevenlich I. 145 n.
Zorne und mißhelle I. 145 n.
Zorneclichen oder vientlichen I. 146. 178.
Zue und über (alle puncten) I. 153.
Zinse oder gülte I. 161.
Sich Zue banne thuen und sich verkünden lassen I. 164.
Zinse oder schulde I. 166. 247. 406.
Zinse zehenden oder andere schulden I. 171.
Zinßman oder schuldner I. 171.
Zerren oder ziehen I. 176. II. 469.
Uff den Zunftstuben oder under inen I. 178.
Zinß und gülte I. 183. II. 478. 484.
Zimliche gebürliche dinge I. 187.
Die die Zyt irs lebens scheidlüt sin und unverkert blüben sollen I. 193.
Nach Zimlichkeit und der scheidlüt erkantnisse I. 196.
Zuchteklich und erberlich I. 197.
Die Zyt us und us I. 198.
Zue merer sicherheit I. 199.
Zuesagen und versprechen I. 211. 271.
Mit Zytlicher vorbetrachtung und erwognem rat I. 222.
Ziten und tagen I. 224. 272 n. 285.
Zügelassen und vergonndt I. 225. 366.
Zügehören und werden I. 227.

Zûm aller ersten und vor allen dingen I. 229.
Das dheinem Zûgelassen oder gepören soll I. 232.

Zû der statt handen Ziehen und nemmen II. 26.
Zugeschriben und befohlen II. 35 n.
Zöll steur und nütze II. 35 n.
Zeichen und namen II. 49.
Zins rent gült fäll gûtere und derglichen eehaft II. 50 n.
Zû und an inen II. 52 n.
Zûsagen geloben und versprechen II. 53 n.
Zinse oder zehenden II. 56.

XVI. Jahrhundert.

Zün heig oder landern I. 245.
Zûstan und gehören I. 255. 290 n.
Ob das Zûgang und beschehen mög I. 256.
Zûvor und ee I. 257. 282. 288. II. 468.
Sich Zûtragen und begeben I. 265 n. 305 n.
Zwen tag und zwo nächt I. 266.
Zûbracht und ererbt gût I. 273. II. 494.
Eins Züchtigen erbaren wandels I. 274.
Von ir Ziehen oder loufen I. 279 n.
Zûbracht ererbt gewunnen oder erspart I. 285.
Zû oder von einander triben I. 287.
Töchter Zûsammen triben verkupplen oder uffenthalten I. 288.
Zû ewigen tagen I. 290 n. 364.
Zins gült holz hüsere und gûtere I. 290 n. 291 n.
Zûstan und verlichen werden I. 291 n.
Zug oder appellieren I. 292 n. 294. 295.
Die sach Ziechen und für sin gnad appellieren I. 292 n.
Welchem der vogt Zûfallt und gehillet I. 292 n. 294.
Das inen Zûstat und darumb sy erfordert werden I. 293 n.
Zürnen höwen schlahen noch stechen I. 309.
Zins und schulden I. 317. 411. 412.
Zechne oder urtelsprecher I. 322.
Zitliche vorbetrachtung und einhelliger rhat I. 327.
In die ee Zûsamen bracht und bi einander ererbt I. 328.
Zwytracht und gezeng I. 338 n.
Zweyung und spen I. 348.
Zweytracht irrsal stöß und spene I. 356 n.
Zû vestem warem urkunde I. 357 n.
Zinß oder järliche gült I. 357.
Wie inen Zimpt und gebürt I. 368.
Dem statrechten nit Zewider sonder demselben gemeß I. 370.
Zinß oder wisung I. 371.

Zins die man
für ewig Zinset und ingenommen hat I. 374.
Zů eewigen zyten I. 384.
Zů künftiger gedechtniß I. 385 n.
Züchtigen und strafen I. 393.
Nach gelegenheit des Zits, der sachen, des lands und des volks I. 395.
So vyl inen darvon Zůgehörend ist und gebürt ze gebende I. 404. II. 503.
Zůsamen legen und zů huffen schlahen I. 405.
Uß Zorn oder böser lichtfertiger gwonheit I. 416.
Zins noch gülten I. 442.
Zůgelossen oder nit zůgelossen I. 446.
Zůstellen und volgen lossen I. 447.
Zůsprüch und vorderung I. 448.
Zů wellicher Zeit tag und monat I. 450.
Zerung und uncosten I. 453.
Zerung und ußgab I. 453.
Uf ein gewiße Zeit und ort I. 460.
Zucht ufferziechung I. 460.
Mit Zusprechen und abhalten I. 463.
Zinß und abnutzung I. 464.

Zimliche billiche dinge II. 66. 75.
Zipfel und zöpf II. 87.
Ein hofstat Zeigen und außzeichnen II. 92.
Zůgelassen und gehort werden II. 462. 479 n.
Zimlich gepurlich rechnung II. 492.
Zůgelassen oder bestetet II. 493.
Zins und beswerden II. 494.
Zeichnen und schriben II. 500.

II. Zusammenstellung der in den Rechtsquellen enthaltenen technischen Ausdrücke, welche, der baslerischen Rechtssprache eigenthümlich, rechtliche Verhältnisse bezeichnen oder doch mit solchen in näherem oder entfernterem Zusammenhange stehen.

Wie aus dem Titel ersichtlich, war die Grenze zwischen dem Aufzunehmenden und nicht Aufzunehmenden schwer zu ziehen. Mancher der baslerischen Sprache eigenthümliche Ausdruck ward weggelassen, weil die Beziehung zu rechtlichen Verhältnissen allzu entfernt schien. Viele andere dagegen wurden aufgenommen, obschon sie einem grössern Rechtskreise als dem blos baslerischen angehören, einzelne sogar einzig deshalb, um den Zusammenhang mit der alten deutschen Rechtssprache darzuthun. Im allgemeinen wurden dagegen die in weitern Kreisen gebräuchlichen Ausdrücke ausgeschieden.

Bei den einzelnen Ausdrücken sind, wo nicht um des Einblicks in den Zusammenhang willen grössere Vollständigkeit nöthig war, nur diejenigen Stellen angeführt, welche den Ausdruck in prägnanter specieller Bedeutung gebrauchen. Oefters stehen Stellen mit ganz verschiedener Bedeutung desselben Wortes neben einander.

Die Stellen umfassen den ganzen Zeitraum, über welchen die Rechtsquellen sich erstrecken. Unvollständigkeiten mögen mit der Schwierigkeit, einen so grossen Zeitraum gleichmässig zu behandeln, entschuldigt werden.

Die römischen Zahlen weisen auf den betreffenden Band, die deutschen auf die Seiten, — die eingeklammerten auf die Linienzahl. n bedeutet Note.

A.

Auf, aus *siehe auch* **Uf, us.**

Abbieten I. 600 (7).
Abdingen II. 89 (2). *siehe auch* **Dingen.**
Abfassung *siehe* **Kuntschaft fassen.**
Abgeschrift I. 330 (3). 408 (34).
Abkünden, abkündung I. 559 (7). 853 (18. 21). 919 (10). 923

(12). II. 245 n. 354 (6. 7. 14). 401 n.
Ablegen, ablegung I. 33 (35). 115 (16). 129 (18). 164 (7). 174 (4). 176 (2. 7. 26). 194 (37). 433 (19). 455 (11). 461 (33). 478 (16). 482 (1. 22). 844 (16). II. 28 (21). 48 (10). 127 (9). 462 (11). 468 (11. 26). 469 (4).
Ablossung I. 582 (30).
Abscheidt I. 157 (19). 308 (23). 767 n. 808 n. 1045 n. II. 138 n. 389 (19).
Abscheidung I. 137 (18).
Absetzen, absetzung I. 26 (18). 491 (9). 493 (8). 553 n. 554 n.
Abslahen I. 88 (6). 102 (13). 209 (14). 237 (18). 237 n.
Abspannen I. 590 (23). 616 (289).
Abstossen II. 229 (11). 334 (34).
Abstouben I. 301 (7).
Abstrickhen II. 110 (16. 20). 111 (26). 116 (5). 167 (5). 219 (34). 238 (6).
Abtragen, abtrag I. 115 (20). 164 (7). 176 (12). 202 (3. 7). 220 (16). 231 (23). 232 (17). 299 (5). 303 (2). 307 (16). 335 (20). 344 (9. 30. 32). 431 (21. 22). 450 (14). 451 (6). 454 (44). 501 (7). II. 30 n. 341 n. 391 (27). 462 (8). 468 (32). 477 (15). 479 (5. 15. 19). 480 (10). 481 (1). 481 n.
Abtreten, austreten, abtritt I. 588 (9. 11). 588 n. 1096 (11). II. 182 n. 240 (25). 379 (30). 380 (21). 395 (17).
Abweichstein I. 972 (9. 12. 30).
Abziehen II. 351 (13). 352 (23). 437 n. 487 (20). 492 (12).
Accord, accordieren, accordant I. 626 (7. 8. 9). 920 (23). 1073 (25. 31. 32).
Achten I. 212 (4).
Ackerit I. 475 (28. 30. 33. 34). 979 (5). II. 79 (7. 9. 13). 216. (23. 26). 216 n.
Aeferen, eferunge I. 1051 (9). II. 174 (18). *siehe auch* Erefern, hinausäferen.
Ahtsnitter I. 11 (29. 34). *siehe auch* Schnittertawen.
Ancleger, anclag I. 165 (32). 166 (15). 401 (2). 472 (8. 10. 18). II. 470 (37). 471 (3). 476 (35).
Anhalten I. 774 n.
Anhang I. 292 (6). 305 n. 851 (42).
Anhaupt I. 1052 (20). II. 415 (19).
Ankerben II. 76 (19). 76 n.
Anlaiten I. 212 (5).
Anlangen II. 398 n.
Anlass, anlassen, sich veranlassen I. 190 (32). 191 (2). 274 (3).
Anlegen II. 204 (14). 204 n.
Anligende hendel II. 462 (26).
Annemmen I. 222 (35).
Anreden, anrede I. 62 (10). 325 (1). *siehe auch* Rede, nachrede.
Anschlahen, anschlag I. 315 (24). 317 (2). 410 (30). 459 (25). 584 (38). 564 (17. 24). 568 (19). 595 (9). 740 (5). 753 (21). 800

(22). 801 (6). 813 n. 866 (30). 921 (33. 41). 949 (5). 1063 (24). 1066 (13). II. 482 (33).
Anschriben, inschriben I. 157 (17). 180 (8. 13). 181 (16. 18). 182 (5. 8). 183 (6.) 184 (19). 412 (28). 413 (30. 35). II. 479 n. 481 (11). 485 (18).
Ansetzen I. 479 (6). 526 (27). 625 (16). 832 (48).
Ansprachzedel I. 595 (8). 921 (45). 923 (4).
Anstellen I. 210 (4). II. 77 (29).
Anstösse I. 306 n. 1052 (36). II. 335 (15). 356 (34). *siehe auch* Nebenwände, anwander.
Anvallen I. 37 (32. 35). 109 (2. 13). 173 (32). 174 (1. 2. 3. 8. 12. 21. 22. 25. 31). 324 (30). II. 468 (8. 10. 14. 18). 469 (10).
Anwander I. 1052 (42). II. 416 (20). 417 (31). *siehe auch* Nebenwände, anstösse.
Anweisen, anweisung II. 366 (28). 367 (14) 369 (29). 371. (24. 32). 372 (8).
Anzale I. 107 (27). 209 (23). II. 489 (8).
Anzug I. 267 (17). 423 (5). 788 (6). 789 (5. 30). 946 (11). II. 156 (34).
Anzug *siehe* Eingezogen.
Aufführen (zengen) *siehe* Führen.
Aufhalten I. 666 (10). 818 (25).
Aufkünden, aufkündung I. 559 (7). 853 (29). 858 (2). II. 229 (3).
Auflagen I. 536 (15).
Außgeschiedenes land, ausscheidung I. 1050 (32). II. 388 (6).
Außgeschnitten zedel II. 102 (21).
Aushalten, aushaltung I. 682 (29). 718 (12). 719 (31).
Auskaufen, auskauf I. 624 (23). 639 (19). 807 (21). 986 (10. 29). 986 n. 987 (2. 17). 987 n. 988 (3. 5). 1043 (7. 29). II. 97 (27). 212 (19. 21). 318 (18. 21. 30). 320 (6).
Auskünden, auskündung I. 360 n. 492 (18) 514 (12). 550 (8. 12). 595 (5). 693 (20.) 694 (3. 7. 25. 31. 35). 695 (12. 20. 21). 758 n. 774 (4). 801 (1). 809 n. 810 n. 812 (6. 12. 17. 30. 34). 813 n. 840 (38). 844 (4. 31). 845 (7. 18. 22). 866 (30. 40). 892 (4). 1012 n. 1085 (25). II. 144 (16). 178 (4). 188 (28). 211 (5. 26). 215 (12. 15. 20). 227 (16). 228 (6). 241 (24). 242 n. 284 (25). 302 (10). 324 (10). 330 (15. 16). 344 (6). 359 (28. 30. 31. 33). 360 (5. 8. 10. 11. 14. 21. 26. 29. 30. 33. 36). 361 (8). 361 n. 363 (20). 365 (35). 366 (1. 11). 367 (18). 376 (23). 419 (4). 428 n. 431 (16).
Auslösen, auslösung II. 282 (32). 325 (3. 6). 326 (13). 337 n.
Ausrechtigen II. 342 (28).
Ausschaffung I. 1046 (20).
Ausscheiden *siehe* Scheiden.
Außstand I. 858 (26).
Aussteinen, aussteinung II. 298 (2). 410 (30). 415 (6).
Ausstimmen II. 298 (8).
Austreten *siehe* Abtreten.

Austreten, austritt I 635 (19. 21). 643 (29). 653 (10). 961 (3. 4). 1019 n.
Ausseichnen II. 233 (24).

B.

Ban, bann, bahn I. 230 (32). 334 (6). 393 (20. 30). 517 (4). 633 (18. 20. 23). 721 (33). 764 (23). 939 (10). 1063 (3). II. 179 (15).
Ban- (bann, bahn) brüder I. 392 (32). 393 (3). 512 (19). 715 (9). II. 393 (33. 37).
Bannen I. 151 (30). II. 70 (16). 462 (17). 469 (29). 469 n. *siehe auch* Verbannen.
Bannherr I. 393 (17. 18).
Bannordnung I. 392 (23). 513 (8). 715 (23). 998 (31).
Bastant I. 583 (29).. II. 337 (1). *siehe auch* Bestant.
Befelch II. 147 (33). 202 (16). 227 (3). 232 (3. 4).
Befinden I. 385 n.
Befreiung *siehe* Freyen.
Befrydigen *siehe* Friden.
Sich Begeben I. 174 n. 175 (7). 254 (20). 268 (34). 353 (6). II. 19 (34).
Begütigen I. 563 (17). 574 (24). II. 119 (10)
Begwaltigen I. 1064 (14). *siehe auch* Gewalt.
Behaben I. 63 (27). 68 (18). 135 (12. 15).
Beharren I. 136 (11. 26). 300 (20. 27). 824 (3. 19). II. 463 (8).
Beheben, behebung I. 109 (2. 10). 143 (13). 144 n. 156 (18). 173 (31). 174 (1. 6. 7). 175 (2. 11. 19). 179 n. 181 (5). 403 (36). II. 467 (25). 468 (8. 12. 14). 469 (13). 475 (8).
Beheften I. 140 (31). *siehe auch* Haften.
Beibrief II. 210 (3. 14. 24). 248 (22).
Beibringen, beibringung I. 267 (15). 268 (33). 344 (24). 353 (31). 431 (15). 442 (31). 451 (43). 523 (36). 692 (5). 702 (35). 718 (28). 823 (2). II. 89 (7). 433 (8).
Beifängen, beifängung I. 109 (3). 143 (7). 144 (12). 178 (19). 222 (19). 248 (3). 418 (22). 420 (18). 462 (2). 612 (4). 626 n. 800 n. 823 (26). 946 (34). II. 193 (34).
Beiurtheil I. 739 (33). 1063 (4. 16).
Bekant, Bekandtlich, unbekandt, bekandtnuß I. 511 (35). 516 (8). 518 (5). 549 (17) 575 (3. 7). 596 (12). 609 (33). 610 (10). 664 (18). 696 (19). 714 (21). 715 (29). 720 (3). 730 (5. 17). 784 (32. 34). 785 (1. 2. 5. 8. 10. 11). 834 (38. 39). 931 (1). 935 (8. 11. 14). 1007 (25). 1008 (1). II. 118 (25). 132 (11). 147 (17). 153 (8). 159 (29. 37).
Bekennen I. 26 n. 42 (4). 64 (28. 31. 34). 70 (30). 93 (30). 94 (33). 95 (27). 96 (1). 143 (24). 148 (17). 152 (11. 14). 154 (17). 163 (34). 172 (17). 175 (6). 177 (5). 184 (6). 188 (9).

189 (21). 190 (10). 191 (24). 194 (29). 199 (14). 202 (3. 13. 25). 204 (3. 28). 204 n. 206 (1). 214 (4. 23). 324 (27). 332 n. 357 n. 379 n. 461 (21). II. 18 (6. 11. 15). 20 (5. 10. 12. 46). 23 (3). 25 (16). 30 (19. 20). 71 (2). 81 (7). 127 (16). 128 (26. 28). 136 (16). 464 (4). 469 (33). 473 (5). 479 (21). 502 (21).

Sich Bekennen zu der erbschaft I. 898 (28).

Bekerung I. 194 (30). 218 (23. 24). 300 (30). 344 (30). 478 (12). II. 119 (2).

Bekräftigen II. 398 n.

Beladen, beladung, beladnuß, beladenschaft I. 105 (29). 135 (10). 140 (8. 10 30). 182 (1). 190 (30). 191 n. 344 (13). 411 (10). 431 (4) 508 (17). 564 (34). 801 (15). 841 (6 13). II. 108 (11). 184 (21). 187 (6). 201 (10). 349 (36). 357 (19). 429 (29). 481 n. 483 (14. 22).

Benemmen I. 139 (36).

Benompzen II. 5 (25).

Berainsträgerei II. 356 (16). *siehe auch* Träger.

Berechtigen I. 195 (14). 227 (12. 20). 229 (5). 300 (21. 27). 321 (5). 346 (27). 858 (15). II. 9 (6). 11 (19). 77 (1). 193 (33). 467 (21). 478 (14). *siehe auch* Verrechtigen.

Bereden, beredung I. 11 (32). 161 (14). II. 492 (18).

Beredung *siehe* Eeberedung.

Bereiten I. 7 (32).

Bergzinß II. 22 (5).

Beschiken, beschikung I. 42 (18). 43 (3). 80 (13). 81 (13).

Beschliessen, beschliessung I. 759 n. 798 (14. 26). 798 n. 800 (6). 800 n. 814 (8). 815 (20). 816 n. 919 (25). 961 (4). 980 n. 982 (10). II. 112 (16). 120 (34). 148 (28). 323 (11).

Beschlossene testamente I. 256 (1. 3. 10).

Besetzen, besetzer, besatzung I. 26 (10. 14). 62 (6). 78 (32). 122 (3. 21. 30). 123 (2. 7. 9. 12. 18). 134 (3. 4. 16. 20). 238 (2. 9. 10. 12. 13. 14. 17. 18. 20. 24). 256 (34). 1016 n. II. 10 (19). 35 n.

Besitzen I. 75 (24). 388 (33). 397 (6). 1017 n. II. 459 (23). 497 (7). 499 (4). 502 (1).

Bestant II. 467 (15) *siehe auch* Bastant.

Bestäter I. 1034 (19. 21. 24).

Besteifung I. 1020 (1).

Besteigen II. 234 (16).

Bestellen II. 223 (29).

Bestendige zinß II. 118 (20).

Betagen I. 746 (26). *siehe auch* Fürtagen.

Betragen, betrag I. 305 n. 535 (32). II. 14 (21). 75 (4).

Betrechen I. 104 (18).

Betreten I. 281 (24). 500 n.

Betten (unrecht) I. 189 (28).

Bettrysen, bettrisig I. 391 (16). 446 (31). 586 (9).

Betwingen I. 14 (11).

Bevesten I. 115 (2).

Bewandt II. 74 (7). *siehe auch* **Gewandt.**
Bewenden II. 78 (15).
Bezahlungsgebott II. 245 n. *siehe auch* **Bieten.**
Beziehen, beziehung I. 84 (21). 157 (11). 180 (29). 181 (4. 6. 28). 182 (9). 230 (24. 27). 231 (18). 333 (28. 30). 335 (14). 382 (28). 412 (29). 421 (11). 688 (8. 9. 22). 690 (15). 693 (6). 706 (4). 709 (22. 34). 710 (18. 25. 27). 868 (4). II. 10 (38). 83 (11). 96 (25). 106 (17). 364 (32). 478 (22). 480 (9). 481 (8). 481 n. 482 (7. 15). *siehe auch* **Ziehen, frönen.**
Beziechbrief I. 161 (5). II. 501 (5).
Bezügen I. 308 (26). II. 130 (28. 33). *siehe auch* **Erzügen.**
Bieten, bott, gebieten, gebott, fürbieten, fürgebieten, fürbott, fürgebott, fürbietung, vorbieten I. 26 n. 36 (19. 22. 25). 39 (6. 9). 40 (13. 15. 16. 17. 18). 47 (6. 19. 20. 31. 34). 48 (3). 57 (5. 22). 60 (18. 20. 22). 64 (20). 65 (19. 32. 33. 35. 37). 66 (2. 3. 6. 8. 9. 12. 14. 16. 19. 22). 71 (1). 77 (25). 85 (4. 9. 11. 14. 15. 16. 25. 27. 30. 31). 88 (10). 91 (10). 95 (15). 109 (28. 30). 110 (15). 116 (22. 23. 24). 117 (32. 36. 37. 38). 118 (4). 123 (29). 153 (30). 157 (4). 164 (27). 165 (2. 4. 5. 9. 14). 166 (11. 20. 21. 25. 26. 28. 31. 33). 180 (3. 12. 16). 184 (4. 7. 27). 185 (23). 196 (16). 197 (35. 36). 210 (18). 218 (5. 6). 220 (18. 19). 222 (4). 228 (3). 233 (11). 235 (2. 9). 239 (27). 240 (11. 15). 244 (19). 245 (28. 29. 32. 34. 35. 38). 247 (25. 29). 248 (12. 20. 23. 32. 35). 249 (4. 9. 14. 25. 31). 250 (32). 251 (3. 14. 16). 253 (2. 3. 6. 7. 10. 15). 262 (2). 263 (22). 292 (2). 300 (18. 19). 307 (29. 32). 312 (5). 320 (31. 36). 325 (18). 336 (16). 343 (21). 345 (24. 29. 32. 34). 346 (7). 347 (9. 12). 347 n. 397 (33). 400 (29). 402 (1. 5. 6). 406 (13. 19). 411 (15). 414 (2). 419 (11. 15. 18. 20). 423 (1). 428 (7. 27). 435 (24). 436 (2. 4. 6). 437 (20). 461 (30). 465 (12. 18). 466 (2. 20). 471 (31). 476 (13). 477 (2). 481 (10). 500 (12). 547 (27. 37). 551 n. 559 (2). 567 (38). 568 (11). 583 (19). 608 (3). 752 (23). 758 (6. 7. 12). 758 n. 759 n. 762 (13). 770 (10. 14. 16. 18. 29. 35). 771 (24. 28. 36). 772 (17. 25. 28). 779 (13). 797 (8). 798 (6. 9. 10). 799 (32). 814 (16. 26). 822 (28). 823 (23). 849 (30). 923 (8. 10. 30. 34). 950 (32. 37). 952 (6). 961 (35. 38). 962 (1. 2). 963 (22). 968 (30). 974 (27. 28. 30. 35). 975 (23). 976 (9). 1017 n. 1065 (35). 1077 n. II. 16 (48). 18 (15). 24 (24. 25. 27). 36 n. 38 (18). 39 (12. 15). 46 (5. 11. 14). 55 (23). 57 (17. 18). 70 (36). 131 (14. 17. 20. 22. 24. 29. 30). 132 (14). 138 (7. 8). 140 (22. 24). 142 (1). 152 (35). 153 (5. 10). 155 (30). 156 (2. 7. 8). 159 (22. 28). 160 (4. 6). 246 n. 250 (20). 254 (30). 255 n. 260 (31). 262 n. 264 (3). 285 (10. 11. 12). 341 n. 355 n. 362 (22. 31). 363 (4. 7. 8. 18. 33). 365 (3. 30). 375 (28. 31). 377 (33). 380 (2). 396 (35). 399 n. 402 (9. 20. 24. 27). 403 (20). 404 (4. 9. 11). 405 (6). 419 (5). 419 n. 420 (26). 435 n. 436 n. 437 n. 439 n. 442 (3. 6. 10. 15). 442 n. 460 (15. 20). 461 (35). 465 (17). 466 (6. 9. 20. 23. 28). 467 (9). 470 (39). 471 (6. 12. 18. 19. 20. 21. 26. 34). 473 (20). 479 (2). 480 (24). 497 (30). 499 (28. 29).

500 (8). 502 (12. 16). *siehe auch* Bottgelt, bezahlungsgebott, bottenlohn.
Bischaft I. 47 (1).
Blossglendt I. 359 n.
Blumen I. 77 (27). 260 (43). 261 (5. 8. 10). 283 (35). 284 (3. 5).
Böser fluch I. 506 (19). II. 161 (18).
Böser kauf I. 89 (6).
Böser schwur II. 70 (12). *siehe auch* Verschweren.
Böser wille I. 389 (8).
Bott *siehe* Bieten.
Bottgelt, gebottgelt, gebottphenninge I. 72 (29. 34). 85 (5) 117 (20). 249 (33). 634 (14. 23). 739 (9). 746 (31). 797 (20). 916 (31). 918 (16. 20). 919 (23. 25). 923 (7. 25. 27). II. 220 (28. 31. 37). 222 (22). 224 (10). 375 (1. 4).
Bottenlohn I. 478 n. *siehe auch* Bieten.
Die Botten I. 64 (34). 315 (20).
Brett I. 241 (26. 31). 378 (15). 388 (2). 471 (25). 475 (5). 547 (17). 548 (9). 554 n. 582 (32). 594 (16). 611 (28). 629 (12). 687 n. 724 (4). 756 (20). 955 (22). 1004 (2. 6). 1025 (13). 1027 n. 1039 (23). 1040 (34). II. 308 n.
Brettschow I. 240 (6).
Bringen an einen I. 342 n.
Büssen I. 133 (12. 17).

C.

Cleine besserung I. 207 (25. 29. 33).
Cleingericht I. 151 (11. 16). 162 (14). 244 (7. 17). 311 (30). 312 (3. 8). 485 (23). 467 (31). 544 n. 575 (1. 4. 16). II. 7 (8. 9). 461 (11. 16. 20). 498 n. 501 (42. 45).
Competenzien I. 937 (7). 1026 n. 1027 (5).

D.

Dankh I. 582 (19). 600 (5). 1079 n. II. 219 (36), 374 (8).
Dankhaus I. 647 (13).
Darschlagen II. 215 (8).
Darsetzen I. 535 (13).
Darumbe I. 185 (4).
Dienstgelt I. 439 (5). 525 (31).
Dingen, dingung I. 196 (31. 34). 381 n. 400 (21). II. 484 (10. 40). *siehe auch* Abdingen.
Dorfeinung I. 290 n. 299 (6. 16).
Dorfig II. 193 (28).
Dritter kouf I. 231 (2. 3. 10. 13. 17). 317 (11). 334 (14. 15. 24). 335 (13). 410 (34. 36). 411 (3). 564 (21). 801 (2. 10). II. 479 n. 480 (22).
Dritter rechtstag, drittes recht II. 134 (10). 218 (6). 219 (20). 221 (22. 35) 222 (8. 31. 46). 223 (12. 24. 42). 224 (5). 279 (24). 279 n. 373 (14). 376 (4. 6. 9). *siehe* Dritter tag, verfüeren, uſsführen.
Dritter tag, uſstag, verfüren II. 132 (19. 21). *siehe* Dritter rechtstag, verfüeren, uſsführen.
Dryer Mannen unrecht *siehe* Unrecht.

E.

Ein *siehe auch* In.

Ebenbild I. 222 (12). 287 (17).
Eesbrede, eesbredung, eeberedung, eeberednuß, beredung I. 297 (13. 16). 365 (8). 366 (7. 14. 17. 18). 449 (6. 7. 12). 456 (19. 28). 459 (4). 644 (21). 655 (28. 33). 656 (4. 6. 8. 13. 23). 657 (5). 657 n. 675 (1). 679 (7). 680 (23. 28). 707 (20. 28. 33). 708 (1. 3. 5. 12. 18. 34). 809 n. 867 (8. 15. 20. 21. 24. 26. 32. 37). 868 (4). 877 (10. 17). 878 (40. 43). 879 (5. 9. 27. 40. 41). 890 (31). 892 (45). 900 (11). 909 (46). II. 81 (15). 83 (11). 109 (27). 120 (30. 33). 122 (27. 29). 123 (1. 3. 5). 168 (8. 10). 169 (13). 215 (28. 29. 36). 243 (20. 23. 30). 263 (18. 20). 265 (6). 312 (6). 315 (17). 323 (10). 327 (32. 33). 328 (12. 13). 359 (11).
Eehaft II. 50 n. 466 (9). 467 (4). 469 (21).
Eelich besprechen I. 279 n.
Eegemächtnuß II. 168 (21).
Eemann II. 310 (11). 341 (7).
Eeschimpf, eeschimpfung I. 602 (27). 660 (25). 673 (13). 676 (5). 680 (15). 741 (36). 742 (4. 7). 1004 (4).
Eetag I. 672 (7). II. 106 (35).
Eferunge *siehe* Äferen.
Ehe *siehe* Ee.
Den Eid geben II. 33 (21).
Eigen I. 602 (12).
Eigenzins II. 78 (10).
Eigene hand I. 303 (19). 360 n. 388 (14. 15). 564 (34). 801 (15). 852 (18). II. 108 (9). 113 (1). 132 (30). 134 (28). 184 (17. 20). 189 (16). 227 (9). 357 (13. 17). 479 (8).
Eigenweidigkeit II. 410 n.
Einführung des regiments II. 198 (23).
Eingezogen, inzogen, anzüg II. 197 (3). 231 (20). 251 (11). 280 (2). 418 (32).
Einschlagen, einschlag, einschlagung I. 658 (28). 659 (3. 9. 13). 1051 (21). 1052 (22. 26). 1092 n. II. 204 (1. 4. 6. 8). 226 (19). 226 n. 237 (29). 238 (2). 241 (12). 277 (3. 6. 8. 14). 277 n. 278 n. 290 n. 291 n. 357 n. 410 (13. 18. 27. 28). 411 (1. 27. 29. 31). 412 (2. 8). 412 n. 413 (2. 7. 17). 413 n. 414 (7. 12. 16. 19. 27). 415 (1. 10. 16. 19. 24. 28. 31. 38). 416 (3. 10. 14. 16. 18. 25. 31. 35. 36). 417 (3. 8. 9. 12. 14. 18. 20. 27. 34). 418 (2. 3. 7. 23. 25). 445 n. 446 (9).
Einschlagsbuch II. 417 (35).
Einschlagsgeld II. 291 n. 417 (4. 16. 19. 25). 418 (1. 13. 18).
Einsits II. 438 n. 455 (4).
Einspenniger I. 360 n. 621 (5).
Einziehen, einzug I. 610 (28). 717 (9). 999 (12. 21). II. 150 (25).

Sich Enteinigen I. 155 (31).
Entfürt I. 227 (25). II. 37 (4). 38 (5).
Entheben I. 360 n. 773 (18).
Entkräftigen II. 398 n.
Entliche urteile I. 159 (8). 162 (5). cf. 422 (15). II. 473 (5).
Entöügen I. 325 (3).
Entscheiden II. 163 (30).
Entschidigen I. 206 (28. 32).
Sich Entschliessen I. 269 (7).
Entslan, entschlahung I. 31 (12. 14). 60 (18). 74 n. 77 (6). 90 (34). 91 (3). 95 (20). 153 (33). 271 (37). 574 (18). 674 (31). 682 (22). 817 (35). II. 57 (19). 58 (29). 153 (5). 475 (17). 476 (1). *siehe auch* Verslachen.
Entslachgeld I. 155 n. 180 (25). 401 (21). 471 (14). II. 475 (37. 40). 476 (7). 500 (8). 502 (15).
Sich Entstan I. 62 (14).
Erbfal I. 296 (20). 315 (21). 316 (24. 29). 323 (2). 348 (24). 349 (5). 364 (28). 365 (26). 381 (4). 403 (13). 497 (24). 498 (22). 666 (11. 14). II. 87 (13). 95 (26). 98 (23). 105 (22). 111 (10. 12). 122 (22). 168 (28). 182 (9). 309 (33). 351 (17). 467 (20). 470 (29). 474 (21). 486 (13). 491 (13). 491 n. 494 (1). 502 (27).
Erbgebühr II. 313 (18). 318 (20).
Erbgelt I. 636 (36). 805 (10). II. 292 (18). 293 (3. 15). 313 (28). 321 (33). 368 (27). 376 (27). 377 (2. 14. 19).
Erbgerechtigkeit I. 260 (12). 271 (8). 882 (41). 890 (12). 904 (48). 909 (47). cf. 349 (14). II. 98 (11).
Erbtheil II. 10 (30). cf. 13 (2).
Erefern II. 81 (28). *siehe auch* Äfern.
Ergangener zins I. 233 (25). II. 470 (12).
Ergeben I. 42 (13). 66 (17. 20). 95 (2. 8).
Erhaft I. 309 (19).
Erheben II. 399 n.
Erjagen *siehe* Jagen.
Erkennen I. 193 (27). II. 16 (12. 14).
Erlangen I. 249 (37). 476 (4). 754 (4). 816 (21).
Ernante pfänder I. 439 (1). 525 (26).
Ernennen (kuntschaft) *siehe* Kuntschaft.
Erobern, erobrung I. 362 (28). 478 (14).
Ersame II. 158 (12).
Ersetzen, ersetzung I. 236 (16). 287 (12). II. 399 n.
Erstatten I. 253 (16. 28). 269 (7). 370 (6). 534 (32). II. 53 n. 78 n. 134 (19).
Ertragen I. 325 n. II. 336 (34). 340 (31). 346 (3). 349 (30). 356 (5).
Ervolgt, ervolgung I. 152 (20). 253 (19). II. 473 (18). 482 (11). 484 (14).
Ervordern I. 356 n.
Erwisen II. 476 (29).

Sich Erzeigen I. 283 (5).
Erzügen I. 47 (12). 79 (5). 79 n. II. 32 (17. 22). *siehe auch* Bezügen.
Ewige koufbriefe I. 161 (3). cf. 429 (26). II. 501 (4).

F.

Faren *siehe* Varen.
Farwen, farben I. 100 (11). 277 (15).
Zeugen Fassen *siehe* Kuntschaft fassen.
An die Federn reden II. 463 (7).
Fertigen, ferken, vertigen, zufertigen, verfertigen, fertigung, I. 65 (5. 19). 297 (15). 303 (23). 361 n. 375 (26). 376 (3. 5. 7. 8). 388 (13. 14. 15. 16). 399 (14). 420 (28). 491 (27. 30). 492 (15. 19. 24. 26. 30. 34). 550 (20). 586 (4). 668 n. 1097 (20). 1099 (12). 1108 (10). II. 84 (11). 91 (17). 94 (19). 95 (14). 99 (16. 22. 26. 28. 35). 112 (4. 9. 17. 24. 30). 113 (1). 143 (28). 144 (14. 20. 22). 167 (8. 37). 188 (18. 26). 189 (3. 5. 8. 17). 189 n. 201 (10. 21). 213 (13). 218 (13). 220 (1). 221 (27). 222 (3. 17. 41). 223 (2. 17. 31. 45). 224 (9). 228 n. 229 n. 232 (3). 245 n. 254 (13). 336 (15. 25. 32). 337 n. 339 (21. 28). 348 (2. 8. 9. 20). 349 (33). 350 (27). 352 (17). 357 (1. 6). 358 (18). 368 (25). 373 (7). 374 (12). 400 n. 401 n. 444 (14. 22). 449 (24). 454 (19. 25). 455 (28). 500 (32).
Firma I. 955 (2. 3).
Fiscal I. 1026 n.
Flötzen II. 15 (14).
Fördernuß II. 237 (12).
Frevel, frevelbar I. 292 (8). 294 (2). 398 (26. 27. 33). 399 (1). 418 (14). 420 (8). 428 (25). 474 (31). 1017 n. II. 15 (22). 161 (5. 15). 163 (12). 497 (35). 498 (5). 499 (20).
Frevelgericht I. 302 (14).
Freye briefe I. 361 n.
Freyhof II. 179 (27. 31).
Freye Mittel-Verwaltung I. 983 (12). 1067 (3). 1069 (1). cf. 988 (12).
Fride, friden, befrydigen I. 98 (27). 209 (10. 21. 23). 215 (7. 11. 12. 13). 229 (22. 31. 33. 35). 230 (2. 4). 239 (6. 11). 298 (19). 336 (19. 23. 28). 347 (6. 8. 11. 13). 398 (20). 414 (27). 415 (2. 25). 416 (11. 19). II. 18 (36). 28 (3). 477 (12). 499 (11).
Fridengericht I. 227 (18).
Fristen I. 45 (25. 38). 120 (15). 127 (24).
Frönen, frönde, fronung, frönung, fröner I. 27 n. 35 (25. 28. 29. 31. 33). 64 (20). 66 n. 67 n. 74 n. 90 (31). 95 (23). 155 (8). 157 (11). 180 (29). 181 (4. 15). 182 (5. 7. 9. 27). 183 (7). 184 (20. 23. 25). 185 (12). 230 (24. 26. 29. 38). 231 (2). 317

(2. 5). 317 n. 333 (28. 29) 4. 33 (3. 13. 14). 397 (33). 410 (29). 412 (27). 424 (11). 564 (13). 567 (33). 800 (20). 803 (6). 852 (17). 854 (47). 920 (14). 921 (33). 1017 n. II. 478 (20. 22. 23. 25. 26. 28). 479 (1. 2. 3. 4. 7. 10. 11. 14. 24). 479 n. 480 (1. 3. 7. 8. 9. 10. 12. 14. 22. 28. 29. 31). 480 n. 481 (1. 10). 481 n. 482 (8. 9. 10. 14. 32). 483 n. 485 (20). 488 (24). 497 (30). *siehe auch* Ziehen, beziehen.

Fronen, vronen, fron, fronung, frönung II. 75. (26). 86 (21. 26). 114 (2. 8). 244 (22). 387 (4. 5. 13. 16. 17. 25. 28). 438 n.

Frondienst II. 80 (28). 113 (31). 173 (33). 386 (18). 387 (3). 389 (32).

Frongelt II. 86 (29). 114 (11). 387 (10).

Fronhof II. 8 (22). 10 (34). 11 (12). 13 (11).

Fronwage I. 8 (26).

Fruchtschlag *siehe* Schlag.

Früntliche handlung II. 50 n.

Früntliche tage I. 154 (24).

Fryen, friheit, freiheit, freyung, gefrygt, befreyet, befreiung I. 104 (3. 6). 189 (2. 6. 22). 213 (9. 10. 12). 214 (14). 241 (9. 22). 318 (9. 13). 411 (24). 412 (16. 17). 425 (19. 23. 27. 29). 425 n. 426 (10. 28). 427 (8. 13. 18. 22. 40). 428 (9. 17). 638 (5). 806 (37). II. 15 (18). 86 (23). 114 (4). 264 n.

Fryer amptman I. 151 (35). 177 (9. 12). 209 (15). 215 (9). 321 (7). 330 (37). 345 (13). 542 n. 758 n. 923 (19). II. 475 (30). 478 (3). 486 (7).

Zeugen Führen I. 788 (21). 790 (12). 793 (19). 1064 (19). 1065 (23). 1066 (9). *siehe auch* Volleführen.

Fuhrtauwen II. 244 (22).

Fünfen I. 232 (15. 16. 21). 967 (37).

Fünfermeister I. 926 (30). 927 (4). 966 (19). 1032 n.

Fürbruch II. 144 (1).

Fürfragen I. 338 n. 343 n.

Fürgebieten, fürgebott *siehe* Bieten.

Fürschlachen II. 131 (32). 132 (4).

Fürtagen, vertagen I. 230 (7). 268 (5). 347 (16). 347 n. 466 (1). 771 (1. 19). *siehe auch* Betagen.

Fürtragen I. 168 (15).

Fürwort I. 100 (11). 135 (15). 148 (8. 10). 161 (19). 162 (8). 231 (31). 290 n. 327 (27. 33. 36). 328 (1). 329 (2. 22). 368 (14). 408 (29). 421 (3. 13. 16. 29). 501 (15). II. 29 (21). 64 (21). 65 (9). 127 (32). 492 (17). 497 (2). 501 (15).

Fürziehen I. 356 n.

Fußtapfen I. 267 (36). 300 (23. 29). 481 (32). 851 (25). 893 (3). II. 32 (28). 32 n. 56 (6). 89 (6. 14). 131 (6. 9). 330 (27). 351 (33). 392 (31).

Futerhaber II. 251 n.

G.

Gan (mit gerichte) I. 35 (23. 33).
Gantgelter II. 239 (23). 245 n. 246 n. 292 (19). 293 (15). 369 (28). 376 (27). 377 (14. 20). 378 (16. 21). 435 (4).
Gantrechte II. 364 (37). 365 (12. 14). 378 (2).
Gantrodel I. 761 (33). 921 (31). 961 (20. 24). 962 (4). 963 (3).
Ganttermin II. 365 (17). 377 (35).
Gantzil II. 293 (4). 369 (19). 377 (3). 419 (9).
Geben I. 350 (31). II. 70 (2).
Gebieten, gebot *siehe* Bieten.
Gebotten rete I. 236 (7. 10). 546 (15). 754 (25).
Gefrygt *siehe* Fryen.
Gefundene schulden, ohngefundene schulden II. 318 (26. 27).
Gegenrecht II. 467 (10).
Gegenschuld I. 294 (2). 304 (11). 441 (32). 448 (1). 452 (34). 522 (4). 561 (19). 836 (17). 891 (38). 984 (26).
Gegentheil II. 378 (30). 390 (11). 471 (13).
Gegenwehr I. 442 (18). 450 (4).
Gehörig II. 4 (15). 55 (23). 75 (22).
Gehorsam, gehorsami I. 16 (20). 21 (6. 8). 27 n. 28 n. 31 (7. 10. 11. 13). 34 (34). 35 (2. 11. 12). 38 (25). 73 (9. 16). 75 (21. 35). 77 (1. 7). 143 (17. 25). 214 (8. 11. 13).
Gehusen I. 52 (13).
Gelangen II. 155 (33).
Gelober I. 169 (4).
Gelöufe I. 108 (26). 144 (15).
Gemachter vatter I. 880 (23). 881 (6. 15).
Gemein gewerb II. 227 (8).
Gemein lüte I. 89 (30). 304 (26).
Gemeiner rate I. 124 (28).
Gemeinder II. 47 (32).
Gemeinschaft I. 449 (26). II. 208 (11).
Gemeinwerk II. 58 (21).
Gemerk I. 221 (6. 7).
Genzen I. 282 n.
In Gericht legen I. 171 (33). 172 (3).
Geschäft I. 876 (4. 41). 877 (20. 31. 34). 899 (32).
Gescheid *siehe* Scheid.
Geschwind I. 263 (13). 265 n.
Geschwindigkeit II. 91 (27).
Gesetzte tage I. 175 (5). II. 469 (16). 483 (3).
Gesetztes gericht II. 68 (3). 481 (15).
Gestehen II. 17 (1). 60 (1).
Gewalt I. 212 (18). 313 (6. 7. 9. 12. 15). 393 (32). 421 (35). 436 (38). 447 (27). 449 (13. 22). 456 (38). 773 (7. 14. 15. 37). 779 (31. 33). 857 (17. 19. 34). 858 (1). 918 (24). 955 (2). 976 (10). II. 46 (4). 100 (5. 13). 113 (18. 28). 382 (17). 383 (10). 467

(13. 14). 502 (21). *siehe auch* Verwaltigung, begwaltigen.
Gewaltsbrief I. 313 (10).
Gewaltsgelt I. 797 (21).
Gewaltsame I. 144 n. 228 (16). II. 480 (7).
Gewalt und gewere I. 71 (30). 80 (20. 32). 81 (1. 16). 91 (7). 121 (19. 22). 155 (19). 157 (27). 231 (18. 21). 335 (14. 17).
Gewant I. 175 (16). II. 30 (8). *siehe auch* Bewandt.
Gewarsame, gewarsamkeit I. 103 (5). 179 (16). 200 (7). 325 (8). 366 (33). 418 (22). 420 (18). 967 (30). II. 68 (8). 108 (12). 123 (22). 132 (31) 133 (10. 17). 184 (25). 475 (3).
Gewarten I. 173 (5).
Gewerbsinteressenten I. 938 (9). *siehe auch* Wasserinteressenten.
Gewere I. 155 (23). 157 (25). 350 (6). 355 n. 356 n. 361 (5. 20). 362 (23. 25. 28). 384 (14). 919 (35). II. 3 (9). 496 (14. 24). 496 n. *siehe* überdieß in Gewalt und gewere.
Gewicht II. 178 (17).
Glauben II. 158 (12).
Gottspfenning I. 565 (13). 801 (29). 917 (6).
Grosse besserung, grosse buß I. 79 (6). 79 n. 98 (23). 135 n. 177 (15. 27. 31). 178 (4). 188 (8). 344 (26). 346 (19). 389 (10). 431 (16). *siehe auch* Hohe besserung.
Grüntrur II. 60 (8).
Gut machen II. 343 (5).
Gut thun II. 364 (32).
Gütigkeit, gütlichkeit I. 497 (11) 547 (19. 23. 27). 753 (13). 922 (44). II. 50 n. 69 (1). 78 n. 188 (8).
Gütliche tage II. 464 (19).

H.

Habdank I. 382 (26).
Haften, haft, verhaft, haftung I. 109 (29). 155 n. 170 (28). 175 (19). 181 (15. 27). 184 (26. 29). 210 (7). 274 (12). 320 (12). 404 (9). 413 (29). 458 (8). 530 (28). 563 (27). 1011 n. II. 10 (5). 187 (8. 17). 369 (15). 378 (33). 467 (32). 467 n. 483 n. 488 (24). 503 (17). *siehe auch* Verheften, beheften.
Haftgelt I. 579 (21. 30. 32). 580 (9. 17. 19). 612 (13). 613 (12. 13. 19. 28. 32). 614 (1. 3. 8. 10. 17). 615 (4. 5. 10. 15). 616 (15). 619 (14. 21). 1028 (26. 29). 1046 (27). 1047 (3).
Halbe hofstatt I. 968 (6).
Halber stein I. 1056 (21).
Halsherr II. 80 (20. 33).
Handvest II. 239 (19).
Handveste II. 158 (12).
Hanthaben I. 58 (3).
Hauptbrief I. 46 (1). 373 (22).
Hauptgelt I. 440 (17). 474 (10). 489 (27). 491 (9). 522 (20). 526 (24).

Hauptgut I. 140 (26). 163 (4. 19. 21). 371 (8. 11. 15. 17. 35). 372 (34). 373 (12. 13. 21. 24). 375 (2). 411 (24. 35). 429 (11. 13). 438 (36). 457 (17). 458 (14). 475 (17. 18). 489 (25). 491 (12. 15). 525 (25). 527 (3). 555 (30). 569 (14. 23). 832 (7). II. 42 n. 78 (13). 80 (36). 133 (25). 139 (14. 17. 24). 169 (25). 196 n. 208 (28). 339 (31). 345 (6. 14). 479 (16). 482 (1). 484 (12. 30. 32).
Hauptsächer II. 133 (10).
Hauptschuld, hauptschuldner I. 117 (5. 7). II. 466 (17). 477 (18).
Hauptsumma I. 438 (20. 23). 439 (6. 34). 473 (17). 525 (7. 12. 31). 831 (24. 33). 832 (13. 37. 40). 840 (3. 10). II. 340 (16).
Hauptrotte II. 299 (16).
Heimbliche urteil II. 219 (37). 223 (4. 33). 374 (9).
Heimhliche zeichen II. 398 n.
Heischrodel II. 318 (16).
Heizrodel I. 980 n.
Herren I. 294 (4). 338 n.
Herrenzehnd II. 5 (36).
Hinnsäferen I. 1052 (14). *siehe auch* Äferen.
Hindergeschalten I. 116 (3).
Hindersetzen, hindersetzung I. 603 (16. 24). 776 (15).
Hinderstellig I. 132 (26). 154 (22). 323 (34). 369 (24). II. 462 (38).
Hoche besserung I. 208 (6). *siehe auch* Grosse besserung.
Hochryß I. 475 (29).
Hochwald II. 16 (2). 87 (20). 93 (21). 116 (2). 126 (23). 191 (7). 232 n. 233 (6. 15). 234 (3. 32. 34). 235 (20. 22. 31). 236 (30. 31). 237 (8. 19. 26. 33). 238 (2. 4). 240 (2). 386 (15). 410 (28). 415 (5).
Hochwaldbünten II. 253 n.
Hochwaldgüter II. 87 (29). 99 (32). 112 (33). 189 (12).
Hochwaldreben II. 300 (14).
Hofträger, hoftragerey II. 108 (3. 8). 184 (19). *siehe auch* Träger.
Holzfur II. 75 (33). 75 n.
Holzgelt II. 75 (32). 75 n.
Höwertag II. 4 (21. 29).
Höwertauwen I. 371 (28).
Husröiche I. 47 (25). 48 (1).

I.

In *siehe auch* Ein.

Jagen, erjagen, usjagen I. 120 (8). 127 (5). 133 (29). 152 (25). 167 (8. 17). 168 (2). 173 (17). 228 n. 240 (16). 247 (24). 406 (13). II. 473 (12. 22). 476 (8). 481 n. *siehe auch* Nachjagen.

Jar II. 88 (24. 29). 115 (4).
Jareinung I. 39 (26). 76 (10. 12). 77 (8). 79 (26). 92 (13). 135 (26). 142 (17. 26). 178 (21). 346 (5). 415 (5).
Jarzytzins I. 374 (31).
Improcedieren I. 660 (8).
Sich Inflechten II. 462 (9).
Inhalten II. 148 (28).
Inschriben *siehe* Anschriben.
Inzug I. 230 (11).
Item II. 356 (16. 19. 23). 357 (3).

K.

Karren I. 796 (11). 1007 (24. 34).
Kerunge I. 136 (5).
Kestigen I. 10 (25).
Kleine besserung *siehe* Cleine besserung.
Kleingericht *siehe* Cleingericht.
Daran Komen I. 281 (6).
Koufzedel II. 302 (19).
Kunden I. 29 n.
Kuntschaft ernennen I. 267 (38). 268 (2. 16. 17).
Kuntschaft fassen, verfassen, abfassung I. 268 (3. 6). 308 (15. 22. 29). 377 (33). 604 (1). 745 (26). 784 (5). 788 (18). 791 (9). II. 206 (24).
Kuntschaft leiten I. 267 (33). 735 (14).
Kuntschaft stellen I. 268 (16. 18). II. 156 (29. 33). 157 (9).
An Kuntschaft ziehen I. 173 (10). 267 (38). 308 (20).

L.

Lade II. 432 (17. 23. 27).
Laden umbe die ee II. 28 (33). 140 (13).
Landlauf II. 40 (5. 10).
Lastersteckhen II. 249 (2). 249 n.
Leibfall I. 183 (1. 17). II. 52 n.
Leibtauwen II. 244 (22).
Leiten *siehe* Kuntschaft leiten.
Leymen stegen II. 11 (37). 14 n. 17 (44).
Die kirchen Lychen I. 291 n.
Lohnherr I. 497 (17). 953 (10). 955 (19). 968 (38). 1048 (40). 1050 (47). 1051 (2).
Losen, losener, lüsner I. 54 (15. 16). 129 (28). 130 (4. 14). 149 (19).
Losunge I. 127 (1. 3. 12). 798 n. II. 135 (3). 215 (26). 362 (5). 364 (21. 31). 368 (5). 369 (30). 439 (6). 480 (11. 16). 481 (3). 482 (4).
Lüppen I. 274 (3).

M.

Machbott I. 173 (15).
Mage I. 32 (30). 275 (1).
Mannrecht I. 308 (23). 471 (13).
Mannsstamm II. 311 (3. 6). 311 n. 314 (22). 315 (23. 30).
Märkte I. 439 (9). 525 (36).
Mäß II. 108 (11). 184 (21). 357 (19).
Mechtigen II. 78 n.
Mechtsbrief I. 162 (7).
Mehrere gewalt II. 180 (14. 31).
Meister auf dem berg I. 1026 n.
Merschatzen, merschatz, merschatzung I. 53 (30). 105 (7). 403 (35). 495 (17). 527 (33). 528 (38). 760 (27). 763 (3). II. 116 (15). 350 (11). 396 (21). 427 (1). 488 (14). 503 (6).
Mutmossen, mutmassung I. 338 n. 367 (13). 453 (19). II. 124 (6). 156 (15).
Mynen I. 356 n. II. 10 (17). 13 (1. 17).

N.

Nachdruck II. 300 (9).
Nachgericht I. 88 (15. 16. 17. 19. 20). 116 n. 117 (22. 31). 118 (9). 156 (25. 26. 28). 229 (4). 323 (29. 30). 396 (24). II. 462 (12. 34. 35). 463 (13). 498 (19). 501 (37).
Nachjagen I. 88 (11). II. 48 (32). 49 (9). *siehe auch* Jagen.
Nachleisten I. 144 n.
Nachrede I. 154 (14). 290 n. 400 (36). 757 (23). II. 464 (1). *siehe auch* Rede, anrede.
Nachzug I. 442 (21). 452 (35).
Namlich, nemlich I. 209 (10. 20).
Nebenschein II. 210 (14).
Nebenstein I. 972 (17. 21).
Nebentrotte II. 299 (27).
Den friden Nebent sich setzen I. 215 (11).
Nebenurthel I. 945 (11. 14. 18. 22. 28).
Nebenwände II. 335 (15). 356 (32). *siehe auch* Anstösse, anwander.
Niderlegen I. 966 (25). 974 (34).
Nidersetzen II. 337 n.
Nüwerungen I. 323 (16). II. 462 (22). 464 (1).

O.

Ohn *siehe auch* Un.

Obere hand II. 64 (18).
Obligation I. 566 (38). 568 (25). 570 (11). 639 (28. 33). 643 (8).

799 (15). 815 (23). 839 (7. 11). 917 (4). 919 (37). 923 (18). 940 (3). 988 (8). 1009 n. 1086 n. 1097 (24). 1099 (13). II. 166 (27). 197 (12. 16). 198 (2). 199 (33). 201 (8). 208 (3). 210 (27). 212 (5. 10). 224 (42). 228 (14). 228 n. 229 n. 247 (17). 248 (14). 262 n. 289 (7). 293 (13). 295 (8). 318 (35). 322 (18. 23). 333 (16). 334 (14). 335 (6. 9. 21. 28). 336 (1. 12. 17. 20. 26. 30). 337 n. 338 (1). 338 n. 339 (6. 20. 30). 340 (29). 341 (3. 12). 359 (5. 13). 366 (8). 368 (26). 369 (14. 23). 377 (12). 400 n. 401 n. 435 n.

Ohngefundene schulden *siehe* Gefundene schulden.

Onbeschlossen I. 369 (7).

Ordenen, ordnung I. 42 (18). 43 (4. 10). 81 (13). 113 (32). 114 (11). 332 (15. 16). 348 (3. 9). 369 (28). 432 (12. 17). 874 (12). 884 (1).

P.

Peenfaal I. 434 (2. 9).

Pfandt bieten II. 132 3)(.

Pfandschilling I. 375 (13). 449 (33).

Pfennigwert, pfennwert I. 100 (9. 22). 101 (1). 102 (4. 10). 141 (11). II. 40 (5).

Pfennigzinß I. 526 (38).

Pflüge I. 299 (30).

Pfundvierer I. 924 (6). 962 (27). II. 263 (24).

Pfundzoll, pfundzoller I. 1024 (14). II. 432 (10).

Possessorium I. 355 n.

Protestation I. 919 (10). 923 (12).

Protocoll-Ergänzen I. 943 (5. 15). 1019 (17). 1020 (3).

R.

Rachtung I. 171 (9).

Radbreite II. 413 n. 415 (21).

An iemands Rat gan I. 60 (28).

Raubzins II. 290 n.

Rebgelt II. 75 n.

Rechengelt I. 920 (15. 46). II. 213 (17. 32). 215 (23).

Das Recht ervordern I. 180 (14). 413 (36).

Das Recht öffnen I. 612 n.

Des Rechten gewarten II. 37 n. 195 (2).

Zu Recht kommen I. 191 (5).

Zu Recht schließen I. 542 (20). 552 (20). 733 (20). 775 (35). II. 144 (7).

Zu Recht setzen, rechtsatz I. 152 (7). 154 (13). 201 (36). 349 (21. 28. 29). 490 (18). 491 (2). 542 (19. 21). 551 n. 552 (3. 10. 26. 30. 34). 553 (4. 10). 634 (24). 647 (31). 648 (9. 15. 17. 20). 734 (35). 737 (11). 751 (9). 752 n. 756 (4). 774 (9). 776 (5. 9. 13. 19. 25). 795 (20). 796 (17). 797 (11. 22). 922 (27). 1020

(8). II. 157 (23). 463 (10. 38). 465 (1. 4).
Zu Recht verfassen II. 474 (1).
Rechtes verzichen II. 7 (10).
Rechtunge I. 157 (18). II. 17 (46). 18 (8). 19 (20).
Rede I. 64 (3). 65 (17) 67 (8). 70 (23). 71 (5). 72 (28). 76 (8). 88 (28). 116 (30. 31). 117 (12. 14). 172 (30). 189 (19. 20). 290 n. II. 153 (31). *siehe auch* Anrede, nachrede.
Resignation I. 471 (23).
Richtig machen II. 94 (21).
Rufen, ruf I. 377 (25). 923 (18). 961 (35). II. 402 (20). 409 (5) 437 n.
Rufgelt I. 1099 (24). II. 135 (4). 362 (32). 364 (8. 12. 28).

S.

Sackman II. 485 (35).
Schatzungsgelt II. 187 (15). 292 (19). 292 n. 293 (3. 15). 321 (14. 32). 368 (28). 376 (27). 377 (2. 14).
Scheiden, wegscheiden, ausscheiden, scheidung I. 206 (25. 28). 669 n. 1054 (2). II. 66 (25). 85 (2). 176 (23).
Scheid, gescheid I. 192 (10. 12. 13. 14. 15. 17. 37). 193 (1. 2. 4. 6. 7. 10. 17. 18. 20. 22. 29). 194 (12. 13. 21). 195 (1. 4. 24. 25. 26. 27. 29. 33. 36). 204 (8. 11). 217 (3. 5. 9. 10. 12. 16. 19. 20. 31. 34. 35). 218 (2. 17. 18). 219 (4. 30. 32). 221 (24). 243 (17. 18. 22). 487 (5). 488 (5). 551 n. 581 (22. 25. 29). 668 n. 669 n. 764 (26). 941 (25). 953 (20). 954 (13. 18). 969 (6). 978 (12). 979 (1. 2. 4. 5. 8. 12). 1018 (9. 10). 1019 (1). 1025 (11). 1027 n. 1031 (24. 29). 1032 (3. 9. 10). 1047 (32). 1048 (2. 10. 14. 16. 25. 26). 1049 (1. 18. 25. 34. 38). 1050 (40. 44). 1051 (1. 4. 34). 1052 (4). 1054 (17). 1055 (18. 23. 29. 40. 43). 1056 (19. 31). 1057 (20. 25. 28. 39). 1058 (10. 26). 1062 (2). 1070 (9. 12. 14. 19. 22. 26). 1109 (9. 11. 13. 18. 21. 24. 26. 27. 28. 30). 1110 (8. 9. 12. 20 25. 30. 33. 36). 1111 (1). II. 15 (15). 66 (24. 28. 29). 83 (15). 84 (18). 85 (3). 176 (19. 29). 177 (17). 240 (25). 255 (23). 271 (27). 398 (5). 398 n. 399 (1. 2. 21. 25). 399 n. 495 (4).
Ge Scheidsherr I. 667 (18).
Scheidman, gescheidman, scheidlüt, schidlüt, gescheidsleute I. 61 (22). 62 (7. 24). 127 (33). 128 (15). 193 (12. 13. 22. 30. 34). 194 (5. 14. 16. 19. 22. 24. 32). 195 (1. 3. 23). 196 (2. 6. 12. 19). 197 (25). 198 (4). 204 (8). 205 (13). 206 (4. 8. 14. 17. 22. 29. 33. 37). 207 (7. 13. 16. 17. 21. 23. 32. 35). 208 (2. 8. 14. 19. 24). 217 (5. 7. 22. 34. 35). 219 (3. 7. 9). 220 (9. 14. 18). 221 (3. 25) 243 (18. 20. 22). 293 n. 1110 (5). II. 66 (23). 147 (25). 148 (21). 241 (5). 320 (30). 399 (10). 495 (2).
Ge Scheidsmänner I. 1110 (16). II. 398 n. 399 (3. 26).
Scheidsmeyer, gescheidsmeyer, meyer I. 217 (5. 8. 10). 584 (9). 1048 (13). 1049 (33. 45).
Scheidmeister, gescheidmeister II. 398 n. 399 (26). 399 n.

Scheidrichter, gescheidsrichter I. 1048 (9. 32). 1049 (24). 1058 (47). 1109 (36). 1110 (35).
Scheidstein I. 293 n.
Scheuhag I. 1058 (43). II. 411 (3). 415 (9).
Schlag, fruchtschlag I. 450 (47). 527 (34). II. 251 (8). 280 n. 281 n. 289 n. 290 (7. 11. 14). 290 n.
Schlagen I. 101 (34). 141 (15. 17). 388 (20).
Schlagen uff ligende güter, schlahung I. 105 (27. 28). 106 (7). 140 (19. 35). 213 (28). 236 (28. 29). 332 (15. 16). 355 (17. 24). 355 n. II. 321 (13). 486 (35).
Schleußgut II. 321 (17. 34).
Schließen, beschluß I. 482 (30). 492 (5). 792 (22. 23). 795 (10. 11. 14. 20. 21. 25. 28. 32). 796 (17). 1021 (7). 1113 (26. 33).
Schließen zu recht *siehe* Recht.
Schnittertawen II. 4 (21. 29). *siehe auch* Ahtsnitter.
Schuldverweisung *siehe* Verwisen.
Schuob II. 157 (9. 13).
Schutzbrett I. 938 (14). 1052 (4. 14). II. 73 (28).
Schwand I. 385 (18).
Sech in sech I. 1052 (43).
Setzen I. 64 (3). 401 (6). II. 355 n.
Sich Setzen I. 774 n.
Siben mann unrecht *siehe* Unrecht.
Sparhafen I. 575 (18. 20. 30). 576 (3. 12. 13. 15. 18). 903 (37. 39). 904 (4. 10). II. 319 (15).
Die gant Sperren I. 612 n.
Spöttherren I. 965 (27). 1031 (26).
Spöttmeister I. 965 (30. 35). 966 (3. 11. 20).
Stand I. 387 (5. 6. 10. 14. 17). 517 (16). 648 (12. 17). 696 (8). 722 (22). 943 (17). 1065 (15).
Standgeld I. 634 (23).
Stattruf II. 334 n.
Stattwechsel *siehe* Wechsel.
Stehen iemandem I. 113 (7). 404 (9). II. 162 (6). 503 (17).
Stellen I. 220 (20). 415 (12). *siehe auch* Kuntschaft stellen.
Still stan I. 268 (14). 1017 n.
Stillstand II. 376 (8).
Stock I. 64 (17. 24). 84 (30). 94 (4. 8. 11). 95 (6. 12. 17. 26). 97 (23). 117 (3. 26). 118 n. 119 (2. 26). 150 (16). 153 (12). 397 (30. 35). 398 (2). 402 (4). 471 (15). 1017 n. II. 459 (12). 460 (11). 465 (16). 471 (34). 475 (37). 476 (1. 3). 478 (26). 479 (20). 481 (2). 483 n. 497 (28. 32. 35). 502 (15).
Sträflich II. 164 (17).
Stryche I. 593 (8).
Stülen, stülung I. 342 (24). 541 (18). 596 n. 1079 n. cf. 213 (3). 338 n. 501 (17).
Stunde I. 96 (7).

T.

Tagwerk I. 1050 (30).
Tagzedel II. 119 (19).
Theilbuch I. 805 (15). 921 (26). II. 187 (7. 15). 283 (36). 284 (7). 289 (7). 292 n. 293 (6). 342 (1). 368 (26). 377 (5).
Theilzettel II. 284 (8).
Thürgelt I. 378 n.
Thurnlösi, thurnlösung I. 48 (25). 98 (34). 99 (4). 189 (1). 740 (11. 13). 1066 (27).
Toter man II. 31 (8). 56 (23). 129 (24).
Träger, trägerei, treyer II. 15 (18). 108 (10). 184 (21). 203 (3. 9. 12). 219 (5). 220 (19. 27). 221 (29). 280 n. 289 n. 356 (3. 6. 21. 26. 30). 357 (2. 7. 8. 15. 18. 20). 367 (26. 30). 374 (30. 38). *siehe auch* Hofträger, berainsträgerey.
Truckene füste I. 297 (22).

U.

Uf, us *siehe auch* Auf, aus.

Ueberarren', übereheren, übererren, überarung I. 669 n. II. 41 (21). 54 (4). 126 (17. 20). 162 (16). *siehe auch* Umberren.
Ueberbesserung II. 336 (12. 18).
Ueberbieten II. 420 (8).
Ueberkoufen I. 89 (37).
Uebermacht II. 205 (9).
Uebernemmen, übernemmung II. 214 (10. 18. 20).
Uebersagen I. 246 (29). 357 n. 436 (23).
Uebersetzen II. 410 (4).
Uebersitzen I. 110 (13). 118 (5). 150 (12). 152 (16). 153 (8). 167 (23). 182 (21). 247 (30). 249 (17. 19). 253 (7. 11). 411 (17). II. 4 (5). 465 (14). 473 (15). 483 (31).
Ueberstellen, überstellung II. 90 (9). 116 (2). 426 (6).
Ueberstossen I. 612 n.
Ueberzins II. 18 (42).
Ueberzünen II. 126 (17).
Ufbieten I. 181 (4). 184 (18). 303 (31). 404 (36). 760 (31). 961 (31). II. 481 (19). 485 (16) 503 n.
Ufbrechen, aufbruch, aufbruchschein II. 173 (20). 206 (23). 237 (29). 240 (1. 4). 337 n. 338 n. 414 (22). 414 n. 417 (21. 24).
Uffürung II. 142 (24).
Ufgeben, ufgebung, ufgeber I. 100 (12). 114 (34. 36). 137 (36. 37). 138 (6. 10). 141 (9). 233 (23. 26. 31). 234 (1. 2. 4). 266 (14). 291 n. 372 (13). II. 470 (8. 10. 13. 17. 19. 21. 22). 495 (16) 495 n.

Ufnemmen I. 158 (14. 31). 214 (14). II. 3 (23). 4 n. 18 (41). 487 (27). 488 (6).
Ufslahen, ufschlag I. 127 (4). 132 (26). 230 (25). 231 (4. 14. 20). 236 (8). 279 n. 317 (5). 317 n. 331 (12). 333 (28). 334 (16. 25). 335 (16). 403 (5). 210 (4). II. 17 (49). 474 (11). 481 (12). 485 (16). 487 (29).
Umberren I. 298 (29. 32). *siehe auch* Ueberarren.
Umbgende handschulden I. 317 (31). 318 n. 325 n.
Umbrissen II. 32 (28).
Umbwort I. 154 (7). 230 (10. 14). 400 (32). 481 (16). 757 (18). II. 463 (35). 499 (31).
Umbziehen, umbzug I. 164 (30). 165 (7). 167 (12). 202 (6). 247 (19). 419 (12). 1030 (27). II. 69 (8. 9). 99 (26). 476 (10).
Umschlahen I. 438 (24). 525 (12).
Unbekant *siehe* Bekant.
Underscheiden, underschiedt II. 5 (20). 147 (31).
Undertrugkt I. 180 (20).
Uneere I. 300 (15).
Unerzagt I. 248 (20).
Ungefordert II. 164 (2).
Ungeschrenzt, unzerschrenzt *siehe* Zerschrenzen.
Ungestrengkt I. 398 (12).
Ungewechs II. 79 (22).
Unrecht I. 98 (22). 176 (22). 178 (3). 188 (8). II. 160 (11). 161 (8. 10. 14. 15). 468 (38).
Unschulde I. 34 (14. 15). 79 n. 99 (2). 177 (27). 223 (18). 224 (10). II. 24 (12). 137 (19). 390 (12).
Unverbundene tage I. 290 n.
Unverdingt *siehe* Verding.
Unvergriffen I. 158 (29). 193 (20). 204 (25). 207 (14). 208 (37). 212 (9). 290 n. 299 (16). 306 n. 352 (5). II. 486 (34). *siehe auch* Vergriffen.
Unversprochen I. 26 (3). 274 (8). II. 6 (34). 32 (26). 131 (5). *siehe auch* Versprochen.
Unvertriben *siehe* Vertriben.
Unverzüglich I. 367 (1).
Urhöw II. 15 (17. 19).
Urtheilurkunt I. 634 (17). 740 (3). 922 (2). 937 n. 1108 (33). II. 202 (32). 214 (28. 29). 217 (23). 218 (20. 31). 219 (28. 31). 221 (25. 38). 222 (14. 38. 49). 223 (15. 30. 43). 224 (7). 239 (6). 241 (21). 246 n. 253 (16. 23). 279 n. 371 (16). 373 (22. 33). 376 (12. 15. 20). 386 (1). 447 (32. 33).
Usbringen I. 432 (21). 541 (3. 8). 612 (5). 794 (14). II. 91 (12). 95 (6). 134 (28). 138 n. 214 (21). 389 (20).
Usfüren, außführung des dritten rechtstags II. 133 (32). 196 (12). 218 (21). 219 (29). 238 (31). 241 (21. 28. 32). 242 (18). 245 n. 279 n. 344 (14). *siehe* Dritter tag, dritter rechtstag, verfüren.
Usjagen *siehe* Jagen.

Uslegen II. 139 (17). 264 n.
Usnemmen rechtliche tage I. 173 (11. 19. 27).
Usrichten, usrichtung I. 30 n. 43 (20) 65 (12). 69 (9). 70 (6). 85 (6. 10. 16). 152 (34). 156 (31). 161 (32). 169 (8 28). 183. (1. 16). 198 (8). 215 (4). 227 (11). 230 (28). 231 (5. 7). 232 (22). 239 (28). 241 (23). 249 (24). 252 (3). 253 (1. 3. 10). 303 (2). 318 (21. 24). 334 (1. 17. 19). 346 (5. 6). 348 (14). 367 (15). 374 (12). 378 (1). 405 (19). 411 (29). 412 (4). 416 (37). II. 4 n. 461 (29). 464 (11. 35). 473 (14). 479 n. 484 (29). 486 (37). 491 (6).
Ustag II. 132 (21). 160 (7. 9. 19).
Ustag *siehe* Dritter rechtstag.
Us- oder inwären II. 56 (8).
Uswysen, uswisung I. 169 (8). 252 (4). 635 (12). 900 (12). 1011 n. 1012 n. II. 203 (32). 231 (9). 341 n. 371 (12). 372 (14). 491 n. 496 (8).

V.

Valloß gut I. 228 (11).
Valman II. 10 (18. 26).
Varen I. 403 (24). 762 (33). II. 85 (8). 502 (37).
Vassen *siehe* Kuntschaft fassen.
Sich Veranlassen *siehe* Anlaß.
Verbannen I. 163 (17). 286 (6). 304 (7). 306 n. 311 (13). 426 (19. 21. 22). 427 (30). 753 (23). II. 15 (37. 41. 47). 40 n. 41 (12). 65 (15). 71 (8). 154 (32). 233 (18). 234 (8). 324 (19. 26). *siehe auch* Bannen.
Verdenken II. 465 (8).
Verdingen, verding, verdingung, unverdingt I. 169 n. 568 (33). 615 (4). 616 (22). 617 (18). 805 (5). 1045 (3. 15). 1046 (27). II. 171 (20). 472 n. 486 (15). 492 (17).
Sich Verendern, verenderung, unverendert I. 279 n. 282 n. 391. (12. 18). 484 (16). II. 88 (3. 13).
Verfaren *siehe* Vervaren.
Verfassen *siehe* Kuntschaft fassen *und* zu recht verfassen.
Verfellt I. 681 (13). 1000 (24).
Verfüren den ersten, zweiten, dritten rechtstag, process clage sache etc., verfürung des rechten I. 461 (22). 769 (30). 773 (28). 779 (31). 818 (12). 825 (23). II. 132 (19). 218 (4. 11). 219 (18). 221 (23). 373 (12). 454 (24). *siehe* Dritter rechtstag, dritter tag, ußführen.
Vergangen zins II. 10 (22). 118 (33).
Vergriffen, vergriff I. 168 (2). II. 158 (35). *siehe auch* Unvergriffen.
Verhaft *siehe* Haften.
Verhalten, verhaltung I. 89 (32). 298 (35). 303 (16). 375 (29) 381 (12). 508 (20). 800 n. 839 (31). 841 (1. 8. 25). 1086 n. 1087 (1). 1087 n. II. 199 (35). 253 (1). 292 (20. 25). 372 (28). 376 (33. 34).

Verhalter II. 239 (9). 336 (23). 343 (25).
Verhandeln, verhandlung I. 213 (2. 18). 258 (27). 307 (9). II. 29 (5. 18). 30 (3). 127 (23. 29). 128 (10). 180 (19). 200 (36). 391 (14). 486 (8).
Verheften I. 210 (2). 212 (35). 324 (29). 325 (1). *siehe auch* Haften.
Verkeren II. 42 (12. 16). 141 (19. 23).
In Verlassener wise I. 93 (2).
Verlohnen II. 76 (9). 87 (3). 114 (19).
Verrechtigen I. 100 n. *siehe auch* Berechtigen.
Verschalten I. 92 (12). 113 (11). 135 (22). 164 (14). 345 (6). 364 (9).
Verschreiben, verschreibung I. 233 (27). II. 26 (16). 27 n. 136 (8). 139 (4). 470 (14).
Verschrenzt *siehe* Zerschrenzen.
Verschweren I. 149 (20). *siehe auch* Böser schwur.
Verseret I. 135 (14).
Verslachen I. 7 (30). 666 (5). 756 (33). II. 58 (27). 289 (15). 469 (40). *siehe auch* Entslan.
Versperren I. 464 n.
Versprechen, versprechung I. 8 (5). 35 (6. 28). 36 (21). 44 (29). 121 (9). 200 (8) 212 (20). 325 (30). 433 (10). 635 (11). II. 144 (21). 189 (3). 476 (22). 480 (27). *siehe auch* Unversprochen.
Vertagen, vertagung *siehe* Fürtagen.
Vertiefen I. 275 (4. 13). 276 (31). 394 (9). 505 (8). 512 (6). 513 (25). 714 (29). 716 (23). 812 (15). II. 250 (20).
Vertigen *siehe* Fertigen.
Verträter I. 345 (34).
Vertriben, unvertriben I. 152 (25). 220 (20). 240 (14). 639 n. II. 10 (35). 29 (25). 83 (27). 128 (2). 132 (27). 133 (24). 134 (7) 473 (21).
Vervaren I. 43 (32). 384 (27. 31).
Verwaltigung I. 444 (35). 445 (9). 447 (30). 451 (39). 453 (29). 456 (40). 457 (38). 458 (24). *siehe auch* Gewalt.
Verwarnung I. 204 n.
Verwegen II. 148 (15).
Verwisen, verwisung I. 127 (13). II. 210 (35). 211 (12). 215 (12. 24). 241 (26). 293 (6). 368 (27). 377 (6). 439 (3).
Verwisungsgelt II. 292 (19). 293 (4. 15). 368 (28). 376 (27). 377 (3. 14 20).
Verzeren I. 221 (20).
Verzetten I. 515 (12).
Zeugnuß etc. Vollefüren II. 24 (1). 137 (4. 7). 390 (20). *siehe auch* Füren.
Vorfall II. 85 (12). 413 n. 415 (21).
Vorgericht I. 229 (4). 323 (32). II. 461 (15. 26). 462 (30. 32. 37). 462 n.
Vorlauf II. 301 (26).

Vorteilen II. 47 (33).
Vronen *siehe* Fronen.

W.

Wandlen I. 618 (23).
Warttag I. 937 n.
Wasserinteressenten I. 1084 (23). 1085 (4). *siehe auch* Gewerbsinteressenten.
Wechsel, stattwechsel I. 121 (4). 303 (28). 472 n. 477 (9). 495 (14). 500 (5). 559 (27). 565 (21. 24. 35). 582 (29. 31). 585 (17). 630 (21). 631 (1). 638 n. 747 (22. 24. 26. 27. 30). 748 (1. 2. 4. 22). 801 (36. 38). 802 (22).
Wegscheiden *siehe* Scheiden.
Weinkouf I. 91 (5). II. 84 (10). 91 (22). 112 (22. 24). 158 (32. 33). 245 n. 259 (16. 17. 27. 30). 349 (1. 7).
Weisen, weisung I. 136 (27). 143 n. 179 (30). 185 (13). 371 (10). 562 (30). 647 (2). 814 (17). II. 6 (29). 13 (4). 32 (26). 56 (3). 131 (4). 477 (8).
Weisungseid I. 562 (10). 573 (16). 647 (2). 814 (4. 25). 815 (3. 15). 920 (41).
Weitwaiden II. 409 (12. 17. 21).
Widerrecht II. 467 (8. 13).
Widerrufen II. 9 (4).
Winkeltrotte II. 299 (18).
Wirdigen, würdigung I. 107 (19. 22. 25). 558 (1). II. 224 (42). 295 (21. 22). 322 (10. 19). 337 (1). 337 n. 338 n. 340 (31. 32). 490 (29).
Wisen, wisung *siehe* Weisen.
Wortloß I. 352 (11).

Z.

Zehndenträger II. 406 (30).
Zerschrenzen, zerschrenzung, verschrenzt, ungeschrenzt, unzerschrenzt II. 94 (17. 33). 96 (20). 104 n. 106 (10). 110 (11. 18). 179 (29). 189 (16). 227 (10). 310 (16).
Ziehen I. 47 (32). 230 (37). 334 (12). 335 (17). *siehe auch* Beziehen, frönen.
Ziehen von schaden I. 73 (26. 30).
Zinshölzer II. 232 n.
Zufällig I. 894 (9).
Zugewandt I. 443 (5). 523 (1).
Zulegen I. 368 (23).
Zuruckbinden II. 402 (22).
Zusammenweisung I. 526 (23). 547 (19). II. 98 (34). 111 (16. 24). 379 (16).
Zu statten kommen I. 128 (19).

III. Chronologisches Register.

Die römischen Zahlen weisen auf den Band, die deutschen auf die Seitenzahl; n. bedeutet Note.

1220	um das Jahr.	Richterbefugnisse von Bischof und Vogt sine dato	I. 1.
1256	30. Jan.	Weisthum über die Rechte des Brotmeisters	I. 3.
1270	um das Jahr.	Das Bischofs- und Dienstmannen recht sine dato	I. 6.
1286	17. Merz.	Stadtfrieden König Rudolfs	I. 12.
1333		Dinghofrodel der S. Albanleute zu Pratteln s. d.	II. 3.
1339	7. Jan.	Strafgesetz für die Priesterschaft im Stadtgebiet	I. 15.
1340	21. Juni.	Fünfe über der Stadt Bau	I. 29 n.
1350	um d. J.	Der zweite Stadtfrieden s. d.	I. 19.
1350	u. d. J.	Meineidstrafe s. d.	I. 24.
1350	u. d. J.	Stadtverweisung bei Auslage wegen Geldschulden s. d.	I. 25.
1350	u. d. J.	Rückforderungsrecht an Eigenleuten s. d.	I. 25.
1350	u. d. J.	Erlass und Ablieferung von Unzüchterbussen s. d.	I. 26.
1360	22. Oct.	Gerichtsbarkeit der Fünfe über der Stadt Bau	I. 29.
1361		Haftpflicht des Herrn für den Eigenmann	I. 31.
1361		Eid der Gerichtsamtleute	I. 31.
1362		Gegenseitigkeit in der Gerichtsbarkeit über Schlaghändel zwischen Gross- und Klein-Basel	I. 31.
1362		Erbrecht der Missethäterfrau	I. 32.
1362		Erbrecht der Tochter an Liegenschaften im Stadtgebiet jenseit Rheins	I. 32.
1362		Pferdhandel der Wirthe. Unterhändlerlohn	I. 33.
1364		Verfahren bei Fahrnissklagen	I. 33.
1364		Stellvertretung der Frau durch den Mann	I. 34.
1364		Beweislast in Streit um Judenpfandrecht	I. 34.
1364		Fristen für Lidlohnvorrechte	I. 34.
1366		Sicherstellungspflicht des Todschlägers	I. 34.
1368		Frönung von Liegenschaften Landesabwesender	I. 35.

1369		Erbrecht Auswärtiger	I. 36.
1369		Contumazfolge vor dem Unzüchtergericht	I. 36.
1373		Leistungsort Auswärtiger	I. 36.
1373		Schuldenabzug vom Erbgut auswärtiger Eigenleute	I. 37.
1373		Eigenthumsklage auf geraubtes Gut; gerechte Selbsthülfe	I. 37.
1381		Strafe von Friedbruch mit Unzucht und Wundat	I. 38.
1381		Execution für Fünfersprüche	I. 39.
1381		Strafe fremder Knechte für Wundat und Unordnung	I. 39.
1381		Eid der Gerichtsherren	I. 39.
1382		Folgen von Contumaz gegen Rath oder Unzüchter	I. 40.
1382		Haftung des Eigenmanns für den Herrn	I. 40
1382		Strafe des Raufhandels	I. 41.
1384	25. Mai.	Antheil der Kuppelmutter am Dirnenlohn	I. 41.
1385	3. Juli.	Zusammensetzung der Fünfe über der Stadt Bau	I. 42.
1385	13. Oct.	Beschränkung der Vogtsgewalt am Unzüchtergericht	I. 42.
1386	24. Sept.	Errichtung letztwilliger Verfügungen am Schultheissengericht	I. 42.
1386	25. Sept.	Erbverhältniss zwischen Stiefsohn und Stiefmutter	I. 43.
1387	28. Jan.	Gegenseitigkeitsvorbehalt bei Freizügigkeit	I. 44.
1387	20. April.	Rechtsfolgen verweigerter Geiselschaft	I. 45.
1387	21. Juni.	Rechtskraft der Schultheissengerichtssprüche	I. 46.
1387	14. Nov.	Exeçution der Schultheissengerichtssprüche	I. 47.
1388	25. Jan.	Münzreduction bei Gültablösungen	I. 48.
1388	26. Sept.	Freiheit des unschuldig Verhafteten von Thurmlöse	I. 48.
1389	26. Jan.	Anfall der Policeibussen an den Rath	I. 48.
1390	15. Oct.	Widerruflichkeit von Eheabreden, die ohne der Ehefrau Zuthun geschlossen wurden	I. 49.
1390		Amtspflichten des Schultheissen	I. 50.
1390		Krankentestament	I. 50.
1390	um d. J.	Judeneid s. d.	I. 828 n.
1393	21. Juni.	Verfall des Vermögens von Verbrechern an die Obrigkeit	I. 51.
1394	7. Dec.	Pfandgegenstände für Miethzins	I. 51.
1394		Strafe fremder Knechte für Wundat und Unordnung	I. 39.
1395		Verhaftbarkeit Fremder im Stadtgebiet	I. 52.
1396	3. Juni.	Haftbarkeit der Kaufmannswittwe für Eheschulden	I. 53.
1396		Vogtesbesoldung	I. 54.
1397	11. Jan.	Bestellung der Lüsner jenseit Rheins für leichtsinnige Schwüre	I. 54.
1397	11. Merz.	Aufhebung des Rechtes der Unzüchter zur Folteranwendung	I. 54.

1397	7. Oct.	Execution für Unzüchterbussen und Kaufhausschulden	I. 54.
1397		Waffentragen	I. 225 n.
1398	19. Jan.	Amtsgrenzen des Brotmeisters und des Klosterschultheissen zu S. Alban	I. 56.
1399	10. Sept.	Strafe des Bruchs von Realarrest	I. 60.
1399	4. Nov.	Austritt des Berathers vom Urtheil	I. 60.
1400	20. Mai.	Erbrecht an Silbergeschirr	I. 60.
1400	15. Nov.	Amtsbereich der S. Albanklosterbeamten	I. 61.
1400	u. d. J.	Dienstordnung der Gerichtsbeamten s. d.	I. 63.
1400	u. d. J.	Rechtsverhältnisse in der Vorstadt S. Alban s. d.	I. 73.
1400	u. d. J.	Rechte der Eptingerleute zu Pratteln s. d.	II. 5.
1400	u. d. J.	Dinghofrodel der Unterthanen zu Bettingen s. d.	II. 6.
1400	u. d. J.	Dinghofrodel der Domprobsteileute zu Bielbenken s. d.	II. 7.
1401	7. Febr.	Kundschaft über die Befugniss des Klosterschultheissen, über Todschlag zu richten	I. 74.
1401	7. Merz.	Sicherung verfallener Ackerzinse durch Pfändung oder Betreibung	I. 77.
1401	26. April.	Busse für muthwillige Klage	I. 78.
1401	7. Juli.	Ordnung über Vermächtnisse und Selgeräthe	I. 78.
1401		Strafe wahrheitswidrigen Eidangebotes	I. 79.
1402	11. Febr.	Unterkäuferlohn bei Handelsgeschäften	I. 79.
1402	10. Juli.	Verwandlung der Geldbusse in Haft bei Auswärtigen	I. 79.
1402	10. Juli.	Strafe der Heimsuche	I. 79.
1402	25. Sept.	Verbot eigenmächtigen Bezuges letztwilliger Zuwendungen	I. 80.
1402	14. Oct.	Bussenerlass	I. 81.
1402	16. Dec.	Bussen für Vertragsbruch bei Viehkäufen	I. 82.
1403	19. Dec.	Befugniss des Beklagten, seinen Amtsfürsprech vor Gericht zuerst zu begehren	I. 82.
1405	2. Juni.	Unfähigkeit Bänniger zu Raths- und Gerichtsbeisitz	I. 83.
1405	2. Juni.	Strafe der Erschleichung des Oberstzunftmeisteramts	I. 83.
1405	17. Oct.	Besetzung des Stadtgerichts von Liestal	II. 23 n.
1405		Haftbarkeit für im Kaufhaus verlorene Güter	I. 83.
1406	2. Jan.	Wechsel in Besetzung des Stadtgerichts	I. 84.
1406	16. Merz.	Verfall der Ersteigerungsgebühr des Gläubigers in das Stadtgut	I. 84.
1406	12. Juni.	Regeln über Vorgang der Betreibungsrechte gegen Erbschaften	I. 84.
1406	15. Juni.	Schnelle Rechte bei Contumaz gegen Gastgerichte	I. 85.
1406	6. Nov.	Grenzen der Rechtlosigkeit der „Buben ohne Messer und Hosen“ und der Dirnen	I. 86.
1407	2. Aug.	Haftbarkeit für des Erblassers Schulden	I. 86.
1408	2. Jan.	Erbfolge des überlebenden Ehegatten in Hausrath und Silbergeschirr	I. 86.

1408		Strafe wahrheitswidrigen Eidangebotes	I. 79 n.
1408	u. d. J.	Verbot unbegründeten Heimschlags gültverhafteter Grundstücke s. d.	I. 233.
1409	18. April.	Antheil der Kuppelmutter am Dirnenlohn	I. 87.
1409	28. Juli.	Nachgerichte, deren Voraussetzungen und Contumazfolgen	I. 88.
1409	28. Juli.	Ausschluss des Amtmanns vom Beirath am Gericht einem aussergerichtlichen Fürsprecher gegenüber	I. 88.
1409	4. Dec.	Pflichten der Unterkäufer	I. 88.
1409		Ordnung des Gerichtes zu St. Alban	I. 90.
1411	19. Merz.	Meineidsstrafe	I. 91.
1411	25. April.	Rügepflicht und Strafe bei Schelte und Fluch	I. 92.
1411	25. April.	Aemterunfähigkeit Bänniger	I. 83 n.
1411	29. Oct.	Ordnung der Gerichtsbeamten	I. 93.
1411	29. Oct.	Contumazfolgen bei Vorgeboten der Kaufhausherren	I. 97.
1411	29. Oct.	Stadtrecht von Liestal	II. 22.
1411	29. Oct.	Ordnungen von Wallenburg	II. 43.
1412		Unterkäuferlohn bei Pferdhändeln	I. 97.
1413	16. Sept.	Rechte und Gewohnheiten des Klosters St. Blasien in dem Dinghof zu Riehen	II. 44.
1413	28. Sept.	Busse für eigenmächtigen Personalschuldarrest	I. 98.
1417	29. April.	Haftbarkeit für Fanggeld, Atzungskosten und Thurnlöse Verhafteter	I. 98.
1417	21. Aug.	Folgen der Nichtbeachtung beschworner oder gelobter und im Kaufhausbuch eingetragener Zahlungsversprechen	I. 99.
1417	11. Sept.	Strafe des Wuchers	I. 100.
1417	14. Sept.	Sicheres Geleit der Marktleute und der Bringer von Zehnten und Grundzinsen	I. 102.
1417		Wahrzeichen und Strafe für Liederlichkeit und Arbeitsscheue	I. 103.
1418	12. Febr.	Strafe und Haftpflicht bei Feuerverwahrlosung	I. 104.
1419	4. Jan.	Haftbarkeit hanthierender Ehegatten für Eheschulden des Vorverstorbenen	I. 105.
1419	4. Jan.	Morgengabe	I. 106.
1419	7. Juni.	Verbot der Theilung kleiner Häuser durch die Fünfe über der Stadt Bau	I. 106.
1420	27. Merz.	Pflichten der Trödler gegen Eigenthümer und Käufer	I. 107.
1420	28. Aug.	Rügepflicht Beamter bei Todschlägen und Verwundungen	I. 108.
1420		Aufhebung der Freiheit von Rechtsbeschleg für Einsassen, die den Jahreid nicht schwören	I. 109.
1420		Pfändung für Beschädigung an Zäunen und Geländer	I. 109.
1421	28. Mai.	Folgen der Säumniss auf gelobte und in das	

		Schultheissengerichtsbuch eingetragene Zahlungsversprechen	I. 110.
1424	13. April.	Gestattung der Widmung errungener Liegenschaften an den überlebenden Ehegatten	I. 110.
1426		Strafe der Kindesaussetzung	I. 111.
1427	5. Juli.	Verfallzeit der Leibrentenzinse	I. 111.
1427	1. Aug.	Rechte der Eptingerleute zu Pratteln	II. 50.
1427	21. Nov.	Haftbarkeit bei Feuerverwahrlosung	I. 104 n.
1427	26. Nov.	Begriff der „Veränderung" bei vererbtem Hausrath	I. 111.
1429	10. Sept.	Verbrecher Vermögensheimfall	I. 112.
1430	22. April.	Strafe betrüglicher Doppelverpfändung	I. 112.
1431	8. Dec.	Gestattung letztwilliger Uebergehung von Kindern, die zu Gunsten ihrer Ehegatten die Eltern übergangen haben	I. 113.
1432	22. Merz.	Unklagbarkeit wucherlicher Verträge mit jungen Leuten	I. 114.
1432	15. Mai.	Sicherstellung der Gerichtskosten bei Klagen, die an das Leben gehen	I. 115.
1433	7. Febr.	Ordnung des Nachgerichtes	I. 115.
1433	1. Sept.	Guldenwerthung	I. 121.
1433		Abzug von Erbschaften Fremder	I. 121.
1434		Dinghofrodel der Domprobsteileute zu Bubendorf s. d.	II. 12.
1435		Ruf in den Kornmarkt	I. 103 n.
1438	19. Juli.	Fahrlässigkeitsstrafe der Schiffleute	I. 121.
1439		Allgemeine Zuständigkeit des Fridgebotes	I. 122.
1440	1. Juni.	Anspruch auf Eigenleute	I. 122.
1440		Besatzung von Eigenleuten	I. 25 n.
1441	14. Oct.	Betreibungsrecht auf Sprüche von Stadtgerichten, Unzüchtern, Kaufhausherren und Siebnern	I. 123.
1441	14. Oct.	Strafe des Ungehorsams gegen Vorgebote der Unzüchter	I. 125.
1441	16. Oct.	Vermächtnisse unter Ehegatten vor Rathsdeputirten	I. 125.
1441		Schnelles Betreibungsrecht gegen Weinmesser	I. 126.
1442	20. Oct.	Amtsgrenzen der Fünf und der Scheidleute	I. 127.
1444	26. Sept.	Strafe fremder Knechte für Verwundungen	I. 128.
1444		Pfändungsrecht des Beschädigten an überweidendem Vieh	I. 129.
1445		Verbot der Schwüre, wiederholt,	I. 129.
1446		Strafe über Unordnungen verschiedener Art	I. 130.
1447		Verhandlung des Dinghofes zu Bielbenken	II. 17.
1449		Verbot ehebrecherischen Beisitzes	I. 130.
1449	5. Juli.	Aufstellung der Dreierwundschau. Grenze zwischen Verwundung und Unzucht	I. 130.
1449	5. Nov.	Gleichstellung liegender Pfänder mit fahrenden rücksichtlich der Versilberung	I. 133.

1449		Anspruch auf Eigenleute	I. 134.
1449		Unzüchter Gerichtsbarkeit über Frevel in Gärten und Reben	I. 134.
1449		Besatzung von Eigenleuten	I. 25 n.
1449		Gerichtsbarkeit der Kaufhausherren	I. 97 n.
1449		Ruf in den Kornmarkt	I. 103 n.
1450	u. d. J.	Ordnung des Blauen Buchs (Strafrecht)	I. 134.
1450	u. d. J	Unzüchtergericht s. d.	I. 26 n.
1450	u. d. J.	Stadtfrieden s. d.	I. 142 n.
1450	u. d. J.	Befugniss des Raths zu Erlass von Friedbruchsstrafe s. d.	I. 143 n.
1450	u. d. J.	Friedgebotes Zuständigkeit s. d.	I. 145 n.
1450	u. d. J.	Kostenanfall bei Baustreit s. d.	I. 233.
1451	30. Jan.	Zulässigkeit gegenseitiger Vermächtnisse bei unbeerbter Ehe mit Vorbehalt des Rückfalls an die natürlichen Erben	I. 148.
1451	18. Mai.	Einschreibung des Sicherstellungseides bei Todschlägen	I. 148.
1454	22. Mai.	Verbot der Appellation von Stadtgerichtssprüchen	I. 148.
1456		Amtliche Rügepflicht bei Schwüren und Flüchen	I. 149.
1457	23. Juli.	Erneuerte Satzungen über Stadtrecht und Rechtsgang	I. 150.
1457	13. Aug.	Strafe des Ehebruchs	I. 186.
1458	7. Jan.	Schuldhaft	I. 187.
1458	16. Merz.	Gerichtsbarkeit der Unzüchter zu S. Alban	I. 187.
1458	24. Aug.	Vertheilung der grösseren Bussen	I. 188.
1460		Eid und Satzungen der Eptingerleute zu Pratteln	II. 54.
1463	5. Nov.	Recusationsrecht am Wallenburgergericht	II. 54.
1463		Verhandlung des Dinghofs zu Bielbenken	II. 19.
1463		Verhandlung des Dinghofs zu Bielbenken	II. 20.
1464	12. Merz.	Verbot des Bezugs von Gerichtsgebühren bei Erbabzügen	I. 188.
1464	9. Sept.	Hofrecht der Leute zu Muttenz und Mönchenstein	II. 54.
1464	9. Sept.	Rechte des Dinghofs zu Muttenz	II. 59.
1464	11. Nov.	Verhandlung des Dinghofs zu Bielbenken	II. 20.
1464		Gerichtsbarkeit der Kaufhausherren	I. 97 n.
1465	9. Jan.	Strafe des unehelichen Beisammenlebens	I. 190.
1465	19. Merz.	Vogtsgericht auf dem Kolinberg	I. 188.
1466	16. Juli.	Genossamerecht der oberen Aemter	II. 61.
1466	8. Aug.	Festsetzung des Spruchgegenstandes bei Schiedsverhandlungen des Rathes	I. 190.
1467		Ruf in den Kornmarkt	I. 103 n.
1468	4. Jan.	Vertrag mit Oestreich über Bastartengut	I. 191.
1468	19. Juli.	Vertrag mit dem Bischof über Bastartengut	I. 191 n.
1469	10. Febr.	Zugehörigkeit des Gutes eines Verurtheilten	I. 191.

1469	12. Juli.	Uebereinkunft über das dompröbstliche und das Rehleuten-Gescheid	I. 192.
1469	24. Oct.	Amtsgrenzen zwischen Unzüchtern und Gericht auf dem Kolinberg	I. 199.
1472	3. Mai.	Messfreiheiten	I. 199.
1472	16. Juli.	Ordnung der Appellationen	I. 200.
1472	24. Oct.	Ausschliessung von den Messfreiheiten	I. 202.
1473	3. April.	Bestimmung der Währung bei Ablösung von Kauf- Darleih- oder Zinsschuld	I. 202
1475	13. Dec	Auslage nach Urtheilen des Stadtgerichts oder der Unzüchter	I. 202.
1480		Verweisung herumschweifender Dirnen	I. 203.
1481	22. Aug.	Appellationsverfahren	I. 202 n.
1482	30. Aug.	Unzuchtstrafen	I. 203.
1483	13. Merz.	Unzuchtstrafen	I. 203.
1483	18. Juni.	Befreiung der Rathsglieder vom Amtszwang am Gescheid	I. 204.
1484	3 Jan.	Sacramentsertheilung an Missethäter	I. 204.
1484	23. Merz.	Beschleunigung im Strafverfahren bei Todschlägen	I. 204.
1484	20. Mai.	Beschleunigung im Strafverfahren bei Todschlägen	I. 204.
1484	20. Mai.	Sacramentsertheilung an Missethäter	I. 204 n.
1485	17. Febr.	Strafverfahren bei Freveln	II. 61.
1485	31. Mai.	Appellation von Landgerichten an den Rath	II. 62.
1485	7. Juli.	Gerichtseröffnung und Sänmnissbusse der Richter	I. 205.
1486	4. Merz.	Amtsbereich der Scheidleute, Einungmeister und Feuerschauer zu St. Alban	I. 205.
1486	7. Juni.	Verbot der Abzüge an Gerichtsbussen	I. 209.
1486		Appellation von Dienstboten	I. 209.
1486		Verhandlung des Dinghofs zu Bubendorf	II. 14.
1487	3. Jan.	Befugniss zu Arresten in Rechtsstillständen	I. 209.
1487	10. Febr.	Brotmeisters Gerichtsbarkeit	I. 210.
1487	26. Febr.	Cautionspflicht der Geistlichen für auf Vermächtnissen haftende Schulden	I. 210.
1487	3. Oct.	Folgen von Contumaz bei Vorgeboten nicht richterlicher Beamtungen	I. 210.
1487	12. Dec.	Gleichstellung von Eidbruch und Meineid	I. 210.
1487		Morgengabe	I. 211.
1488	26. Juni.	Vertrag mit dem Markgrafen von Baden wegen Kleinhüningen	I. 289 n.
1488	19 Aug.	Bestimmungen über Reichsgerichte, Pfändungsrecht, Blutgericht, Aufnahme von Missethätern und unablösliche Zinsen	I. 211.
1489	16. Febr.	Eid der Gerichtssassen zu Waldenburg	II. 43.
1489	16. Febr.	Friedbruch mit Werken	II. 62.
1489	14. April.	Befugniss der Rathsglieder, von Todschlägern die Sicherheitsbestellung abzunehmen, und der Bürger, Frieden zu bieten	I. 214.

1489	29. April.	Verbot der Aufnahme Unmündiger in Klöster	I. 214.
1490	1. Jan.	Steuer zum Gerichtsmahl	I. 214.
1490	26. Mai.	Verbot des Schwörens und Fluchens	I. 215.
1490	24. Oct.	Contumazbusse	II. 63.
1490	u. d. J.	Twingrechte der Münche von Münchenstein in Rothenflue s. d.	II. 21.
1491	7. Nov.	Ordnungen und Eide des grossen Gescheids	I. 217.
1494	8. Febr.	Vertheilung der Unzüchterbussen in der kleinen Stadt	I. 221.
1494	23. April.	Gerichtslocal des grossen Gescheides	I. 221.
1494	27. Mai.	Ausführung und Lösung des Bannes	I. 222.
1494	14. Oct.	Cautionspflicht der Geistlichen für Schulden auf Vermächtnissen	I. 316.
1494	27. Oct.	Verfahren bei Todschlag, Mord und gröbern Unzuchten. Langmesser	I. 122.
1495	9. Merz.	Besoldung der Gerichtsherren bei ehehafter Gerichtsversäumniss	I. 226.
1495	21. Juli.	Atzung der Gefangenen	I. 227.
1495	19. Oct.	Vogtsgericht in Bussfällen	I. 227.
1495	24. Nov.	Zugehörigkeit der Kaufhausbussen	I. 227.
1495		Arreste in Rechtsstillständen	I. 210 n.
1496	29. Dec.	Zugehörigkeit der Gerichtsbussen	I. 227.
1498	30. Aug.	Heimfall des Vermögens eines Selbstmörders an die Obrigkeit	I. 228.
1498	12. Sept.	Selbstmörders Vermögensheimfall	I. 228 n.
1498	30. Oct.	Verfahren am Stadtgericht	I. 228.
1500	16. Mai.	Verbot der Veräusserung noch nicht angefallener Widem	I. 231.
1500	3. Oct.	Ordnung der Fünf über der Stadt Bau	I. 232.
1500	u. d. J.	Rechte des Bischofs s. d.	I. 6 n.
1500	u. d. J.	Befugnisse der Kaufhausherren s. d.	I. 99 n.
1500	u. d J.	Appellationsverfahren s. d.	I. 252 n.
1500	u. d. J	Verjährung s. d.	I. 355 n.
1500	u. d. J.	Rechte und Einkünfte des Oberstknechts s. d.	I. 379 n.
1500	u. d. J.	Pflichten des Nachrichters	I. 381 n.
1500	u. d J.	Eid des Schultheissen jenseits s. d.	I. 1016 n.
1501	9. Juni.	Bund der 10 Orte mit Basel	I. 324 n.
1501	23. Juni.	Verwendung der Unzüchterbussen jenseit Rheins	I. 234.
1501	21. Juli.	Haftpflicht der Herrschaft für Dienstboten gegen den Spital	I. 234.
1502	19. Sept.	Zeugengebühr	II. 63.
1503	6. Jan.	Eid und Satzungen der Eptingerleute zu Pratteln	II. 63.
1503	7. Aug.	Recurs gegen Zunftbussen	I. 234.
1503	27. Sept.	Behandlung der Bussensachen am Stadtgericht	I. 235.
1503	16. Oct.	Vermögensheimfall Almosengenössiger an die Obrigkeit	I. 236.

1503	4. Nov.	Strafe von Arrestbruch	I. 236.
1504	24. Apr.	Ersatz von Rathsgliedern im Gericht	I. 236.
1504	22. Oct.	Verbot der Errichtung von Ewigzinsen auf Liegenschaften	I. 236.
1505	17. Merz.	Rangordnung der Ersatzrichter	I. 237 n.
1505	21. April.	Rangordnung der Ersatzrichter	I. 237.
1506	10. Sept.	Verlust der Zunftgenossenschaftsrechte wegen unehelichen Beisitzes	I. 237.
1506	23 Sept.	Sondertheilrechte bei Leibsangehör und Kleinodien der Eltern	I. 237.
1506		Stadtrecht von Liestal	II. 74.
1507		Anspruch auf Eigenleute	I. 238.
1508	25. Jan.	Erleichterung in Testamentserrichtung	I. 238.
1508	9. Febr.	Concursordnung	I. 238.
1508	5. Sept.	Zug der Bussensachen von den Unzüchtern an das Stadtgericht	I. 238.
1508	19. Dec.	Rangordnung im Concurs	I. 239.
1509	10. Oct.	Büssung, auch bei Abstand von der Klage	I. 239.
1509	19. Dec.	Bezug und Sicherstellung der Unzüchter-Bussen	I. 239.
1510	2. Merz.	Vertheilung der Müllerherren-Bussen	I. 241.
1511	2. Dec.	Verbot des Auftretens der Amtleute vor andern Gerichten als dem Stadtgericht	I. 242.
1512	30. Sept.	Heimfall des Viertheils von gefundenen Schätzen an die Obrigkeit	I. 242.
1512	22. Nov.	Gleichstellung halbbürtiger Geschwister mit vollbürtigen in gegenseitigem Erbrecht	I. 243.
1513	2. April.	Erbrecht der Leibeigenen	II. 74.
1513	8. Juni.	Vertretung der Obrigkeit bei den Gerichten durch den Freiamtmann	I. 243.
1513	25. Oct.	Zutheilung des Entscheids der durch den Besetzungswechsel am Gericht unterbrochenen Rechtsachen	I. 243.
1513	14. Dec.	Ersatz mangelnder Gescheidsherren jenseits Rheines	I. 243.
1513	28. Dec.	Heimfall des Gutes der im Spital Erzogenen an die Anstalt	I. 243.
1514	31. Aug.	Richterersatz am Kleingericht	I. 244.
1514	22. Nov.	Verbot der Errichtung von Ewigzinsen auf Liegenschaften	I. 244.
1514	13. Dec.	Regal an Fundschätzen	II. 103 n.
1515	21. Febr.	Ausscheidung der Erblehenzinse aus den ablösbaren Gültzinsen	I. 244.
1515	31. Merz.	Stellung der Fremden im Concurs	I. 244.
1515		Unzüchterordnung	I. 244.
1516	16. Juni.	Verbot der Testamentsänderungen vor Beichtvätern	I. 252.
1516	13. Aug.	Execution von Appellationssprüchen	I. 252.
1516	23. Sept.	Stadtfrieden	I. 253.

1516		Waldenburger Frieden	II. 74.
1517	13. Juni.	Unterwerfung der Kornmesser unter die Brotmeistergerichtsbarkeit	I. 253.
1517	30. Juli.	Rangfolge der Beisitzer am Stadtgericht	I. 253.
1517	6. Aug.	Sicherstellung der Friedbussen	I. 254.
1517	18. Nov.	Verbot der Appellationen an das Reichskammergericht	I. 254.
1517	31. Dec.	Einzug der Friedbussen	I. 254.
1518	18. Nov.	Veröffentlichung und Beförderung der Concursganten	I. 255.
1518		Rügepflicht bei Schwüren	I. 149 n.
1518		Verhandlung des Dinghofs zu Bubendorf	II. 15.
1519	20. Oct.	Stadtfrieden	I. 337 n.
1520	18. Jan.	Testamentserrichtung	I. 255.
1520		Verhandlung des Dinghofs zu Bielbenken	II. 16.
1520	n. d. J.	Entwurf einer Stadtgerichtsordnung	II. 459.
1521	29. Mai.	Verjährung	I. 256.
1521		Vermächtnisse zwischen Ehegatten	I. 350 n.
1521		Verhandlung des Dinghofs zu Bubendorf	II. 15.
1522	18. Sept.	Eintrittsrecht in der absteigenden Erblinie	I. 256.
1523	16. April.	Enterbung der Kinder bei Verehelichung wider der Eltern Willen	I. 256.
1524		Verhandlung des Dinghofs zu Bubendorf	II. 15.
1526	1. Mai.	Verbot des Häuserbesitzes von Nichtbürgern	I. 256.
1526	1. Aug.	Errichtung von Testamenten durch Vollmachtträger	I. 257.
1526		Strafe des Fischfangs mit Kugeln	I. 257.
1526		Verhandlung des Dinghofs zu Bubendorf	II. 16.
1526		Verhandlung des Dinghofs zu Bielbenken	II. 16.
1527	6. Merz.	Aufhebung der Kolinberg-Wirthschaft	I. 257.
1527	26. Nov.	Ablösung von Grundzinsen	I. 258.
1527		Verhandlung des Dinghofs zu Bubendorf	II. 14.
1528	15. Jan.	Verbot eigenmächtiger Zinseinstellung	I. 258.
1528	26. Nov.	Entscheid der durch den Amtsjahrwechsel unterbrochenen Appellationen	I. 258.
1529	1. Apr.	Reformationsordnung	I. 259.
1529	4. Sept.	Recht der Bischofsleute zu Reinach, Allschwyl und Oberwyl	II. 74.
1530	22. Febr.	Recht der Bischofsleute zu Terwyl und Ettingen	II. 79.
1530	13. Aug.	Strafe des Felddiebstahls	I. 258.
1531	28. Oct.	Verbot des Nachdrucks zu Basel erschienener Schriften	I. 259.
1532	26. Sept.	Entwurf einer Ehegerichtsordnung	I. 292 n.
1533	4. Febr.	Testierordnung von Riehen	II. 85.
1533	27. Oct.	Ehegerichtsordnung	I. 259.
1534	15. Juli.	Neuhausgerichtsordnung	I. 289.
1534	15. Aug.	Strafe des Felddiebstahls	I. 306.

1534	13. Sept.	Vertrag mit dem Markgrafen von Baden über Kleinhüningen	I. 305 n.
1535	21. Dec.	Strafe der säumigen Eherichter	I. 307.
1536	13. Mai.	Verbot der Unterlassung der Fertigung	I. 308.
1536	27. Mai.	Ausfertigung der Zeugenbeweise vor Appellation	I. 308.
1537	3. Mai.	Verbot der Ablösung von Erblehenzinsen	I. 309.
1538	9. 27. Apr. 4. Mai.	Ausschluss der Ziegen vom Weidgang	I. 1056 n.
1538	21. Oct.	Schatzordnung	I. 1056 n.
1538	4. Dec.	Frieden öffentlicher Orte	I. 309.
1539	18. Aug.	Besetzung der Waisenamts-Schreiberstelle durch den Stadtschreiber	I. 309.
1539	14. Sept.	Erneuerung der Satzungen über Stadtrecht und Rechtsgang	I 309.
1540	5. Febr.	Fortbestand gegenseitiger Vermächtnisse von Ehegatten bei Nachgeburt und späterm Vorabsterben von Kindern	I. 376.
1540	14. Juli.	Ruhestörung an befriedeten Orten	I. 376.
1541	9. Apr.	Ausschluss der Ziegen vom Weidgang	I. 1056 n.
1541	21. Mai.	Haftbarkeit des Todschlägers für die Processkosten	I. 377.
1541	25. Juli.	Zugehörigkeit der Unzüchter-Bussen	I. 378.
1541	5. Oct.	Ertränkungsstrafe	I. 380 n.
1541	5. Nov.	Die Rechte des obersten Knechts und Nachrichters	I 378.
1541	28. Nov.	Strafe über Schwören und Gotteslästerung	I. 383.
1542	31. Mai.	Abzug und Freizügigkeit	I. 383.
1543	17. Apr.	Weidgangsgrenzen	I. 385.
1543	2. Mai.	Marchung der Stadt	I. 385 n.
1544		Separationsrecht des Weiberguts	I. 808 n.
1545	11. Apr.	Feste Besoldung der Gerichtsamtleute	I. 387.
1545	31. Aug.	Ungenossame und Einsitz fremder Eigenleute	II. 79.
1545	7. Dec.	Beiziehung der eigenen Hand zur Fertigung und Versteigerung von Liegenschaften	I. 388.
1546	27. Dec.	Antheil des Rathschreibers an den Unzüchtergefällen	I. 388.
1547	7. Merz.	Strafe der Hausfriedensstörung	I. 389.
1547	15. Aug.	Warnung vor Winkelehen	I. 389.
1547	17. Oct.	Ablegung der Vormundschaftsrechnungen an die Waisenherren	I. 390.
1548	30. Apr.	Beschränkung der Ehescheidungen wegen Krankheit	I. 391.
1548	9. Juli.	Ehe- und Erbrecht und Gerichtsübung von Riehen	II. 81.
1548	3. Dec.	Vertrag zwischen Basel und S. Blasien betreffend den Dinghof zu Riehen	II. 49 n.
1550	15. Febr.	Atzungskosten der zum Tod Verurtheilten	I. 391.

1550	u. d. J.	Eide der Gerichtsbeamten jenseits	I. 395 n.
1550	u. d. J.	Ordnung des Oberstknechts s. d.	I. 1025 n.
1551	19. Dec.	Elterlicher Consens bei Eheabschluss	I. 272 n.
1552	5. Merz.	Antheil des Stadtgerichts an der Missethäter-Stühlung	I. 392.
1552	18. Juli.	Beschränkung der Testierfähigkeit	I. 392.
1552		Elterlicher Consens bei Eheabschluss	I. 272 n.
1553	23. Dec.	Oeffentliche Strafe bei vorheriger Warnung durch den Bann und bei Ehebruch	I. 392.
1556	8. Jan.	Strafe des Ehebruchs	I. 393.
1556		Vorkaufrecht des Einheimischen auf dem Kornmarkt	I. 394.
1556		Amtsrecht von Farnsburg	II. 86.
1557		Strafe der säumigen Eherichter	I. 308.
1557		Neue Ordnung des Stadtgerichts	I. 394.
1559	28. Mai.	Kolinberger-Gerichtsordnung	I. 425.
1560		Verbot ungehöriger Mitwirkung Geistlicher bei letztwilligen Verfügungen	I. 428.
1560		Fischerordnung	II. 41.
1561	24. Nov.	Bettelordnung	I. 257 n.
1564	4. Dec.	Krankentestament	I. 430.
1565	5. Sept.	Stadtgericht Betreibungsbeamtung	I. 544 n.
1566	6. Merz.	Strafe betrüglicher Doppelverpfändung	I. 430.
1567		Testierrecht Unehelicher	I. 432.
1569	28. Febr.	Judenhandel	I. 432.
1573	11. Juni.	Beckenbubenordnung	I. 591 n.
1574	17. Merz.	Ordnung des Stadtwechsels	I. 638 n.
1574	2. Juni.	Verbot des Liegenschaftbesitzes Fremder	I. 434.
1574	3. Juni.	Düngergruben	I. 1057 n.
1575	23. Mai.	Wirthshausverbot	I. 463 n.
1578	13. Dec.	Düngergruben	I. 1057 n.
1579	26. Jan.	Vicedoms-Rechte	I. 591 n.
1579	9. Nov.	Gericht Frenkendorf	II. 225.
1580	7. Merz.	Ordnung der Ehegerichtsbeamten	I. 263 n.
1584	11. Dec.	Ordnung der freien Knaben	I. 425 n.
1585	26. Juni.	Appellation der Ausbürger	I. 435.
1585	21. Aug.	Unzüchterordnung	I. 435.
1590	9. Merz.	Strafe des Wuchers	I. 438.
1590	6. Juni.	Bettelordnung	I. 463 n.
1590	13. Juni.	Vormundschaftsordnung	I. 440.
1590	u. d. J.	Entwurf einer Waisenordnung von Bas. Amerbach s. d.	I. 443.
1593	7. Mai.	Weidgang	I. 1056 n.
1594	13. Febr.	Erbrecht des Spitals	I. 586 n.
1594	21. Aug.	Befugnisse der Heimlicher und des Ehegerichtsknechtes	I. 460.
1595	31. Merz.	Vorschriften für Schaafheerden	I. 1051 n.
1595	26. Mai.	Gebühren bei Vogtsrechnungen	II. 207 n.
1595	12. Juni.	Verbot des Liegenschaftsbesitzes Fremder	I. 434 n.

1595	11. Sept.	Vertheilung der Ehegerichtsbussen	I. 460 n.
1596	17. Nov.	Schuldhaft	I. 461.
1596	4. Dec.	Bestrafung von Unzucht und Ehebruch	I. 462.
1597	10. Sept.	Appellation von Landgerichten an den Rath	II. 93.
1598	30. Aug.	Verbot der Trauung vor Erlegung des Einzuggeldes	II. 93.
1600	16. Juni.	Bevogtigung Mehrjähriger	I. 463.
1600	26. Nov.	Verbot des Bezugs der Windfälle	II. 94.
1600	u. d. J.	Hofgerichtsprocess	I. 541 n.
1601	7. Merz.	Verbot der Zerstücklung der Bodenzinsgüter	II. 94.
1601	8. Juni.	Einreissen alter Häuser	I. 465.
1601	18. Juli.	Gerichtseinrichtungen und Rechtsgang	I. 465.
1602	3. Juli.	Gerichtseinrichtungen und Rechtsgang	I. 466.
1603	6. Apr.	Intestaterbrecht. Rechtsgang. Zugrechtsfristen	II. 95.
1603	2. Juli.	Gerichtseinrichtungen und Rechtsgang	I. 468.
1603	10. Sept.	Stadtschreiberei Liestal Landschreiberei der obern Aemter	II. 100.
1604	14. Jan.	Erbrecht des Spitals	I. 586 n.
1604	23. Apr.	Intestaterbrecht	II. 95 n.
1604	15. Oct.	Leibeigenschaft	II. 444 n.
1604	27. Oct.	Gerichtseinrichtungen und Rechtsgang	I. 470.
1604	21. Nov.	Regal an Fundschätzen	II. 103.
1604	12. Dec.	Zinsfuss des Stadtwechsels	I. 472 n.
1604	12. Dec.	Ungültigkeit und Strafe wucherlicher Verträge	I. 472.
1605	11. Merz.		
	3. April.	Cassation des Testaments eines Unehelichen	II. 323 n.
1605	13. Apr.	Taxe und Zahl der Vorgebote	I. 474.
1605	10. Juli.	Vertheilung und Bezug der Gerichtsgebühren	I. 474.
1605	31. Juli.	Verbot der Matteneinschläge	II. 226 n.
1605	15. Aug.	Bezug der Inventurgebühr bei dem Erben	I. 475.
1605	20. Nov.	Rufproceß gegen abwesende Todschläger	II. 128 n.
1606	22. Oct.	Hoheitsrecht über Hochris	I. 475.
1607	10. Jan.	Strafe der Herausforderung zum Zweikampf	I. 505 n.
1607	7. Juli.	Schuldbetreibung und Schuldhaft	I. 476 n.
1607	14. Oct.		
	25. Nov.	Amtsbereich des Ehegerichts	I. 602 n.
1607	4. Nov.	Bevogtigung Mehrjähriger	I. 464 n.
1607	25. Nov.	Trennung der Fragen über Scheidung und Gütertheilung	I. 657 n.
1607	23. Dec.	Schuldbetreibung und Schuldhaft	I. 476.
1607	30. Dec.	Bestrafung des Zinsenvorabzugs als Wucher	I. 473 n.
1608	27. Febr.	Ersitzung	I. 493 n.
1608	4. Mai.	Ertränkungsstrafe	I. 502 n.
1608	18. Juni.	Bestrafung der zahlungssäumigen Metzger durch die Zunft	I. 476.
1608	25. Juni.	Liegenschaftsbesitz Fremder	I. 601 n.

1608 25. Juli.	Betreibungsstrenge des Stadtkäuflers	I. 476.
1608 26. Sept.	Hinterlegung von Geldern in den Stadtwechsel	I. 477.
1608 19. Oct.	Einleitung der Appellation und Unterliegbusse	I. 477.
1608 2. Nov.	Appellationskosten	I. 478 a.
1609 7. Juni.	Strafe der Doppelverpfändung und des verschuldeten Vermögensverfalls	I. 478.
1609 10. Juni.	Auskündung eines Verschwenders	I. 464 a.
1609 30. Oct.	Entscheid der Häupter über Zulässigkeit der Arreste gegen fremde Messebesucher	I. 480.
1610 18. Juli.	Verbesserungen im Rechtsgang	I. 480.
1611 5. Jan.	Bedingungen der Testierfähigkeit	I. 483.
1611 21. Jan.	Bestimmung über die Wartefristen Verwitweter	I. 483.
1611 3. Juni.	Landesordnung von Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein	II. 104.
1611 21. Sept.	Niederlassung und Häusermiethe Fremder	I. 484.
1611 20. Nov.	Erlaubniss der Appellation für Ausbürger	I. 435 a.
1612 15. Apr.	Rathssubstitut Landschreiber der untern Aemter	II. 143.
1612 22. Juli.	Gerichtsbarkeit über Frevel jenseits	I. 551 a.
1613 18. Dec.	Verordnung über Pasquille	I. 485.
1614 29. Juni.	Dreijährige Amtsdauer der Eherichter	I. 486.
1614 26. Oct.	Execution von Gescheidsprüchen	I. 1048 a.
1614 26. Oct.	Düngergruben	I. 1057 a.
1615 19. April.	Mahlzeit nach einer Hinrichtung	I. 542 a.
1615 23. Aug.	Weidgang und Feldrecht jenseits	I. 487.
1616 19. Oct.	Wucher	I. 488.
1617 25. Jan.	Bestrafung von Pasquillen durch das Stadtgericht	I. 486 a.
1617 8. Sept.	Beschränkung der Zahl der Vorgebote	I. 481 a.
1618 3. Oct.	Ordnung des Rechtsgangs	I. 490.
1618 24. Oct.	Verlegung der Kaufgerichte	I. 490.
1619 21. Juli.	Ausschreibung der Partheienanträge	I. 490.
1620 9. Aug.	Haftbarkeit für Eheschulden	I. 644 a.
1621 27. Jan.	Vormundschaftsordnung	I. 443.
1622 18. Mai.	Wucher und Vorkauf	I. 530 a.
1623 22. Febr.	Ablösung von Capitalien	I. 491.
1623 18. Juni.	Auskündung bei Liegenschaftsveräusserungen	I. 491.
1623 18. Juni.	Auskündung und Fertigung der Liegenschaftskäufe. Zugrecht	II. 143.
1623 23. Juni.	Fertigung	I. 375 a.
1623 20. Dec.	Vormundschaftsrechnungen	I. 493.
1624 10. Jan.	Gerichtsbarkeit der Taxherren bei Ueberforderungen	I. 493.
1624 16. Juni.	Inventur Universitätsangehöriger	I. 562 a.
1624 4. Oct.	Ackerigüberlassung	II. 216 a.

1625	12. Jan.	Heimfall des Vermögens Unehelicher an den Staat	II. 323 n.
1625	13. Juli.	Jährliche Beeidigung der Fünferherren	I. 493.
1626	7. Jan.	Gerichtsbarkeit der Weinleutenzunft	I. 493.
1626	18. Febr.	Vorgangsrecht der Obrigkeit für Bauherstellungen	I. 497 n.
1626	29. Nov.		
	2. 4. Dec.	Strafe der Herausforderung zum Zweikampf	I. 505 n.
1627	20. Juli.	Gerichts- und Dorfordnung von Birseck	II. 144.
1628	20. Dec.	Anzeigepflicht von Vormundschaftsfällen	I. 494.
1629	14. Merz.		
	20. Mai.	Erbfolge der Geschwister	II. 122 n.
1629	8. Juli.	Collision verschiedener Erbordnungen	II. 104 n.
1629	3. Oct.	Wartefristen Verwittweter	I. 488 n.
1629	14. Oct.	Erbtheilung in Häupter zwischen Geschwisterkindern	II. 317 n.
1630	2. Oct.	Käuflerinnen-Ordnung	I. 494.
1631	16. Febr.	Gerichtsbarkeit beim Neuenhaus	I. 496.
1631	2. Merz.	Gantzahlungsfristen und diesfällige Pfändungsrechte	I. 496.
1631	23. April.	Vorgangsrecht der Obrigkeit für Bauherstellungen	I. 497.
1631	8. Juni.	Vorgangsrecht der Obrigkeit für Bauherstellungen	I. 497 n.
1631	24. Aug.	Eintrittsrecht in der Descendenten- und Collateralenlinie	I. 497.
1631	21. Sept.	Verruf der Verschwender ab der Canzel	II. 431 n.
1631	5. Oct.	Selbstmörder Vermögen	I. 228 n.
1632	18. Aug.	Zahlungsfristen und Bürgschaften bei Gantkauf	I. 499.
1632	3. Sept.	Arrestfreiheit geflüchteten Gutes	I. 549 n.
1632	8. Sept.	Contumazverfahren des Waisengerichts	I. 500.
1633	12. Jan.	Ankauf gestohlenen Gutes	I. 500.
1633	8. Juli.	Ankauf gestohlenen Gutes	I. 500 n.
1633	4. Sept.	Eintrittsrecht der Geschwisterkinder	II. 175.
1634	7. Mai.	Enthauptungsstrafe für Kindsmord	I. 501.
1634	12. Nov.	Rathsbewilligung für Ganten	I. 502.
1635	27. Juli.	Ankauf gestohlenen Gutes	I. 500 n.
1635	19. Sept.	Erbrecht der Ascendenten neben der Seitenlinie; Erbrecht der absteigenden Linie	I. 502.
1635	19. Sept.	Gantzahlungsfristen und diesfällige Pfändungsrechte	I. 496.
1635	4. Nov.	Testament zu Gunsten Unehelicher	II. 397 n.
1635	11. Nov.	Ausschliessung der Schirmverwandten von den Concursrechten der beeidigten Hintersassen	I. 504.
1636	9. Merz.	Verbot von Ganten ohne Rathsbewilligung	II. 175.
1636	9. April.	Verbot des Verkaufes von Liegenschaften an Fremde	I. 504.

1636	27. April.	Enthauptung für Falschmünzerei	I. 505 n.
1636	14. Mai.	Ankauf gestohlenen Gutes	I. 500 n.
1636	21. Mai.	Enthauptung für Misshandlung	I. 505 n.
1636	21. Mai.	Leichenschau bei Ermordeten	II. 176.
1636	1. Juni.	Ankauf gestohlenen Gutes	I. 501 n.
1636	8. Juni.	Prosequierung eines Arrestes	I. 541 n.
1636	6. Juli.	Enthauptung für Diebstahl	I. 505 n.
1636	8. Aug.	Erbordnung entfernter Collateralen	II. 318 n.
1637	11. Merz.	Erbrecht des Spitals	I. 586 n.
1637	26. April.	Reformations- und Policeiordnung	I. 504.
1637	3. Juni.	Stadtschreiberei Liestal Landschreiberei der obern Aemter	II. 100 n.
1637	4. Oct.	Ausschluss der Ziegen vom Weidgang	I. 1056 n.
1637	14. Oct.	Weidgang	I. 1056 n.
1638	27. Jan.	Ankauf gestohlenen Gutes	I. 500 n.
1638	16. Juli.	Gerichtsamtleute Amtstracht	I. 540.
1638	8. Oct.	Häupterbewilligung für Arreste	I. 541.
1638	24. Nov.	Capitalablösung	I. 541.
1639	2. Febr.	Reinigungseid bei Nothwehr	II. 56 n.
1639	22. Mai.	Stühlung über Todschläger	I. 541.
1639	6. Juli.	Arrestanlegung	I. 541 n.
1639	22. Nov.	Erbschaftsantritt	I. 561 n.
1640	8.15. Jan.	Erbschaftsantritt	I. 561 n.
1640	27. Juni.	Gescheidsordnung	II. 176.
1640	24. Oct.	Arrestanlegung	I. 542.
1640	23. Nov.	Verkauf der Gemeinde Klein-Hüningen an die Stadt Basel	I. 551 n.
1640	16. Dec.	Beschleunigung im Rechtsgang	I. 542.
1641	27. Jan.	Pflicht der Vogteiübernahme	I. 521 n.
1641	10. Febr.	Steigerungen bei Auswanderung	II. 177.
1641	7. Aug.	Zuständigkeit des Stadtgerichts jenseits für Klein-Hüningen	I. 543.
1641	9.28. Aug.	Verweisungsstrafe für Bigamie	I. 518 n.
1641	6. Nov.	Vorverhör der Obervögte	II. 178.
1641	8. Dec.	Käuflerinnenordnung	I. 494.
1642	5. Jan.	Gerichtsbarkeit der Gartnernzunft	I. 543.
1642	11. Juni.	Uebergang von Erbleihen in Eigenthum	II. 355 n.
1642	13. Juli.	Verweisung der Schuldsachen an das Stadtgericht	I. 544.
1642	19. Nov.	Neubruchzehnten	II. 240 n.
1643	1. Juli.	Beschleunigung im Rechtsgang	I. 542 n.
1643	22. Juli.	Kleinzehnten	II. 178.
1643	7. Aug.	Ordnung des Rechtsgangs	I. 545.
1644	30. Merz.	Verbot der Mahlzeiten bei Urtheilurkund etc.	II. 178.
1644	29. Mai.	Bannritt jenseits	I. 548.
1644	12. Juni.	Beizug der Partheien zu Vorständen vor Rath	I. 548.
1644	3. Aug.	Wucher und Vorkauf	I. 530 n.

1644	18. Sept.	Gantzahlungsfristen und diesfällige Pfändungsrechte	I. 497 n.
1644	25. Sept.	Arreste städtischer Gläubiger gegen fremde Unterthanen	I. 549.
1645	7. Juni.	Auskündung von Liegenschaften wegen Zugrechts	I. 549.
1645	1. Nov.	Amtsgrenzen des Gescheides jenseits	I. 550.
1646	11. Juli.	Verhältniss von Einschlaggeld und Zehnten	II. 414 n.
1646	15. Aug.	Hauscopulation	I. 693 n.
1646	16. Sept.	Rechtssätze	I. 542 n.
1646	19. Sept.	Beschleunigung des Verfahrens am Stadtgericht	I. 551.
1646	19. Sept.	Gerichtsbarkeit der Taxherren	I. 553.
1646	19. Sept.	Rechte der Unterkäufer	I. 554.
1646	14. Dec.	Unzüchter Competenz	I. 555.
1647	13. Jan.	Arrestanlegung	I. 549 n.
1647	5. Mai.	Ausschluss von Ehestreitigkeiten aus dem Amtsbereich der Unzüchter	I. 555.
1648	29. Febr.	Eingehen der Fertigung	I. 550 n.
1648	17. Juni.	Liegenschaftsbesitz Fremder	I. 601 n.
1648	24. Sept.	Erneuerte Satzungen zur Stadtgerichtsordnung	I. 555.
1649	17. Febr.	Vormundschaftswesen	I. 524 n.
1649	17. Febr.	Obervormundschaftliche Aufsicht auf der Landschaft	II. 179.
1649	17. Merz.	Strafbefugniss der Kaufhausherren	I. 579.
1649	6. Juni.	Freihof zu Liestal	II. 179.
1649	20. Juni.	Gesindeordnung	I. 579.
1649	17. Oct.	Zehntnachlass	II. 180.
1650	13. April.	Zusammensetzung des Gescheides	I. 581.
1650	9. Nov.	Stellung des Vogtes bei Handhabung der Gerichtspolicei	I. 582.
1651	20. Dec.	Vormundschaftswesen	I. 524 n.
1652	15. Mai.	Befugnisse des Stadtgerichts gegenüber Rathsbeschlüssen	I. 582.
1652		Vertrag mit Rheinfelden betreffend Fertigung	II. 229 n.
1653	17. Dec.	Hinterlegung von Waisengeldern bei dem Stadtwechsel	I. 582.
1654	8. Merz.	Todfall in Riehen	II. 81 n.
1654	12. Juli.	Gesindeordnung	I. 583.
1654	5. Aug.	Erb- und Schatzungsgelder Privilegium im Falliment	II. 292 n.
1654	7. Sept.	Stadtrecht und Rechtsorganisation von Liestal	II. 180.
1654	7. Sept.	Landesordnung von Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein	II. 182.
1654	18. Oct.	Appellation von Landgerichten an den Rath	II. 195.
1654	21. Oct.	Zulassung von vier Zinsen im Concurs	II. 196.

1655	14. Febr.	Verbot des Güterkaufs Hiesiger in Riehen	II. 197.
1655	14. Juli.	Schnelle Gantrechte des Stadtkäuflers	I. 583.
1655	29. Aug.	Kleinzehnten auswärtiger Grundbesitzer	I. 584.
1656	7. Mai.	Bannritt	I. 584.
1658	3. April.	Handelsbefugniss des Stadtkäuflers	I. 585.
1658	14. April.	Entfernung der Bäume vom Nachbar	I. 1054 n.
1658	24. Mai.	Cassation eines Testaments wegen Umgehung der Landschreiberei	II. 102 n.
1658	17. Nov.	Schultheissenamt zu Liestal	II. 181 n.
1659	23. Apr.	Gerichtliche Fertigung der Obligationen	II. 197.
1659	30. Juli.	Hypothekenbuch	I. 1086 n.
1659		Confiscation eines Fundes	II. 103 n.
1660	20. Febr.	Kirchenordnung	II. 197.
1660	29. Febr.	Gelübde bei Besieglung von Obligationen	II. 197.
1660	23. Merz.	Gleichstellung der Frankfurter mit hiesigen Handschuldgläubigern	I. 585 n.
1660	30. Mai.	Gleichstellung auswärtiger Handschuldgläubiger mit den Inländern	I. 585.
1660	6. Aug.	Verbot der gerichtlichen Pfrundvertragsfertigungen	I. 586.
1661	22. Mai.	Erbrecht des Spitals	I. 586.
1663	23. Sept.	Strafgrenze des Gerichts jenseits	I. 647 n.
1663	3. Oct.	Stadtschreiberei Liestal Landschreiberei der obern Aemter	II. 100 n.
1663	12. Dec.	Aufsicht der Gerichtsämter bei Brandflucht	I. 587.
1665	4. Febr.	Käuflerinnenordnung	I. 494.
1665	26. Apr.	Weidgang	I. 1056 n.
1665	30. Aug.	Kleinzehnten	II. 196.
1666	13. Oct.	Strafenverrechnung der Obervögte	II. 196.
1666		Austritt von Rath und Gericht	I. 588.
1667	20. Febr.	Erbrecht an Kirchenstühlen	I. 589.
1667	21. Aug.	Waldordnung	II. 233 n.
1668	25. Jan.		
	12. Sept.	Gerichtsordnung für die Vogtei Mönchenstein	II. 199.
1668	26. Febr.	Handlungsfähigkeit von Frauenspersonen	I. 988 n.
1668	17. Oct.	Ablösung von Capitalien	I. 590.
1668	17. Oct.	Concursvorrechte	II. 202.
1668	2. Dec.	Einschläge	II. 203.
1669	24. Febr.		
	27. Merz.	Verbot der Errichtung von Bodenzinsen auf bereits belasteten Gütern	II. 204.
1669	25. Aug.	Amtsgrenzen des Gescheides jenseits	I. 551 n.
1670	9. April.	Austritt von Vögten und Vollmachtträgern	I. 588 n.
1670	30. April.	Waisenordnung	II. 204.
1670	15. Juni.	Unabhängigkeit der Gerichtsbeamten	I. 590.
1670	20. Juli.	Obrigkeitliche Bewilligung von Sodbrunnen	I. 972 n.
1670	20. Aug.	Einstellung der gerichtlichen Bewilligungen zu Testamenten ohne Zeugen	I. 591.

1671	22. Merz.	Vicedoms Rechte	I. 591.
1671	12. April.	Obrigkeitliche Bewilligung von Sodbrunnen	I. 972 n.
1671	6. Mai.	Rathssubstitut Landschreiber der untern Aemter	II. 101 n.
1671	5. Juli.	Kaufgerichte	I. 593.
1671	12. Juli.	Inventationen Universitätsangehöriger	I. 594.
1671	26. Aug.	Austritt im Rath bei Schuldsachen	I. 588 n.
1671	20. Sept.	Erbrecht des Spitals	I. 586 n.
1671	27. Dec.	Vorsichtsmasregeln bei Auskündung von Liegenschaften zu Gunsten der Gotteshäuser	I. 595.
1672	27. Merz.	Aufhebung der Stadtgerichtsvogtei	I. 595.
1673	22. Nov.	Bodenzins-Verjährung	I. 359 n.
1674	25. Juli.	Zehntuniversalität	II. 206.
1674	5. Aug.	Einholen rechtlichen Rathes durch die Gerichte	I. 597.
1674	23. Sept.	Ertheilung der Bewilligung zu Testamenten ohne Zeugen durch den Rath	I. 598.
1674	23. Dec.	Testierbewilligung	I. 591 n.
1675	8. Mai.	Dauer der Haftbarkeit für ein Gantangebot	I. 599.
1675	9. Oct.	Treugelübde bei Ausübung des Zugrechts	I. 600.
1675	16. Oct.	Austritt der Zeugen und ihrer Verwandten in Strafsachen	I. 588 n.
1676	19. April.	Verbot des Liegenschafts-Ankaufs durch Aufenthalter	I. 601.
1676	13. Sept.	Revision von Stadtgerichtsurtheilen	I. 602.
1676	16. Dec.	Restitution gegen Erbsantritt	I. 561 n.
1677	31. Jan.	Theilungen	II. 207.
1677	23. Juni.	Zinsfuss	II. 207.
1677	31. Oct.	Abführung eherichterlicher Strafen	I. 602.
1677	7. Nov.	Vertheilung der Ehegerichtsbussen	I. 460 n.
1678	13. Merz.	Austritt der Verwandten von Richtern bei Revisionen	I. 588 n.
1678	10. Aug.	Verbot einseitiger Anhörung von Streitpartheien	I. 603.
1678	25. Sept.	Gerichtsbarkeit der Stallherren	I. 603.
1679	26. April.	Zurückweisung von Nova und Verfallfrist bei Revision	I. 604.
1679	26. April.	Einführung der Bona fides in die Bestimmungen über Verjährung	I. 605.
1680	7. Febr.	Auswanderung	II. 275 n.
1680	14. Juli.	Wiederabschaffung der Revisionen	I. 608.
1681	19. Febr.	Bestrafung von Unzucht und Ehebruch	I. 609.
1681	16. April.	Testament zu Gunsten Unehelicher	II. 397 n.
1681	2. Juli.	Rechtsfortgang	I. 611.
1681	20. Juli.	Verbot der Zehntangebote durch Beamte	II. 208.
1681	6. Aug.	Ehegerichtsstrafen	I. 621 n.
1682	22. Merz.	Rechtsfortgang	I. 612 n.
1682	15. Juli.	Schuldhaft	I. 612.

1682	20. Sept.	Zinsfuss. Missbräuche bei Ganten und Fallimenten	II. 208.
1682	4. Oct.	Concurs- Auskündung und Vertheilung	II. 211.
1682	11. Oct.	Schreibereigehülfen Pflichten	II. 101 n.
1683	6. Jan.	Taxordnung der Stadtschreiberei Liestal	II. 211.
1683	17. Oct.	Ackerigüberlassung	II. 216.
1684	14. Merz.	Zinsfuss. Missbräuche bei Ganten und Fallimenten	II. 247.
1684	7. Juni.	Waldordnung	II. 233 n.
1685	21. Jan.	Kirchenstuhl-Ordnung zu St. Peter	I. 633 n.
1685	24. Jan.	Gesindeordnung	I. 612.
1685	28. Febr.	Anwesenheit der Amtleute bei Appellationen	I. 620.
1685	1. Apr.	Beschränkung des Verwandtschaftszugrechts auf Erbgüter	I. 620.
1685	16. Mai.	Bannritt I. 584 n.	II. 197 n.
1685	20. Mai.	Verwandlung ehegerichtlicher Geldstrafen in Haft	I. 621.
1686	20. Febr.	Erbrecht und Eintrittsrecht in der Nebenlinie	I. 621. 622 n.
1686	17. April.	Strafe der Bestialität	I. 729 n.
1686	28. April.	Gewohnheitsrecht in Waldsachen	II. 264 n.
1686	27. Nov.	Stellung des Stadtwechsels im Concurs	I. 638 n.
1687	12. Merz.	Pflicht der Vogteiübernahme	I. 521 n.
1687	2. April.	Obrigkeitliche Versteigerungsbewilligung	I. 624.
1687	16. April.	Rechtsgang und Gerichtsgebühren	II. 216.
1687	23. Mai.	Calumnieneid und Kosten vor Appellation	I. 577 n.
1687	3. Aug.	Feldfrevel	I. 1048 n.
1688	1. Febr.	Freie Mittelverwaltung	I. 989 n.
1688	17. Merz.	Verbot der Rebeneinschläge	II. 226.
1688	21. Merz.	Verbot von Ganten ohne Rathsbewilligung	II. 176 n.
1688	12. Mai.	Vogtsgulden I. 624.	442 n.
1688	13. Juni.	Ermessen des Schultheissen bei Austrittsfragen	I. 588 n.
1688	11. Juli.	Strafe der Metzger für Lässigkeit bei Viehkaufschulden	I. 625.
1688	22. Sept.	Nachlassvertrag	I. 626.
1689	23. Febr.	Erbrecht der Almosenanstalt	I. 626.
1689	13. Apr.	Zahlungsfristen für Ganterlös	I. 627.
1689	14. Aug.	Rathes Aufsicht über Urtheilexecution	I. 627.
1689	19. Oct.	Gerichtsbarkeit des Vicedoms	I. 592 n.
1690	8. Merz.	Zehntpflicht	I. 1091 n.
1690	4. Oct.	Begnadigung vom Lasterstecken	II. 248 n.
1691	22.25.Mai.	Waisenamts Organisation	I. 628.
1691	9. Juni.	Gerichtsbarkeit über Kaufhausstreitigkeiten	I. 629.
1691	1. Juli.	Erbrecht der Almosenanstalt	I. 630.
1691	14. Juli. 13. Aug.	Zugrecht der Unterthanen gegen den Stadtburger	II. 226.
1691	26. Sept.	Folter	I. 935 n.

1691	21. Nov.	Concursrang des Fiskus	I. 630.
1691		Wiedereinführung der Revisionen	I. 649 n.
1691		Separationsrecht des Weiberguts	I. 808 n.
1692	3. Febr.	Vorgangsrecht der Obrigkeit für Bauherstellungen im öffentlichen Interessè	I. 631.
1692	6. Febr.	Verbot des Geldwechsels für die Juden	I. 631.
1692	6. Febr.	Ausköndung freiwilliger Güterganten	II. 227.
1692	12. Merz.	Capitalablösung	I. 541 n.
1692	12. Merz.	Zinsfuss. Missbräuche bei Ganten und Fallimenten	II. 247.
1692	23. Merz.	Beschränkung der Ausköndung bei Güterganten	II. 227.
1692	23. Apr.	Bewilligung des Rathes zum Testament eines Vaters	I. 599 n.
1692	30. Apr.	Ort für Pfand- und Kaufsfertigung	II. 228.
1692	11. Mai.	Beschleunigung im Rechtsgang	I. 551 n.
1692	12. Juli.	Rang geflüchteten Gutes in dem Concurs des Betrauten	I. 631.
1692	6. Aug.	Advocaten-Disciplin	I. 632.
1692	24. Sept.	Gerichtsbarkeit der Gemeindebänne über Kirchenstuhlstreit	I. 633.
1692	24. Sept.	Capitalrückzahlung	II. 335 n.
1692	2. Nov.	Capitalablösung	II. 229.
1692	30. Nov.	Vormundschaftswesen	II. 204 n.
1692	17. Dec.	Zugenmeldungsfrist zu Liestal	II. 229.
1692	21. Dec.	Stellung des Stadtwechsels im Concurs	I. 638 n.
1693	27. Mai.	Währung der Gantgelder	II. 230.
1693	12. Aug.	Austritt der Notarien von Rath und Gericht	I. 588 n.
1693	19. Aug.	Begriff und Vertheilung der stadtgerichtlichen Processkosten	I. 633.
1694	14. Febr.	Zugrechtsfrist in Häfelfingen	II. 189 n.
1694	3.10.Merz.	Fertigung von Liegenschaftskäufen	II. 188 n.
1694	16. Mai.	Collocation der Forderungen für gestohlenes Gut. Vorzug der Einheimischen vor den Fremden	I. 634.
1694	30. Juni.	Ordnung des Rechtsgangs	I. 645.
1694	28. Juli.	Strafcompetenz der Obervögte	II. 230.
1694	15. Aug.	Schriftliche Begründung der Stadtgerichtssprüche bei Revision	I. 649.
1694	15. Aug.	Gantordnung	II. 231.
1694	u. d. J.	Darstellung des Concursrechts von Dr. S. Fäsch s. d.	I. 635.
1696	30. Merz.	Verbot des Güterverkaufs an Fremde	II. 231.
1696	22. Febr.	Beschränkung des Verwandtschaftszugrechts auf Erbgüter	I. 621 n.
1696	4. Merz.	Ausköndung bei Falliment	I. 813 n.
1696	2. Mai.	Bodenzinsverjährung	I. 360 n.
1696	13. Juni.	Bodenzinsverjährung	I. 361 n.
1696	15. Juli.	Almendschmälerung	II. 232.

1696	14. Nov.	Gerichtliche Pfandfertigung von Liegenschaften	II. 295.
1696	23. Dec.	Gerichtliche Pfandfertigung von Liegenschaften	II. 232.
1697	5. Mai.	Vormundschaftswesen	II. 204 n.
1697	8. Mai.	Verbot der Revision bei Fünferurtheilen	I. 649.
1697	12. Mai.	Freveljudicatur des Gescheids der mehreren Stadt	I. 668 n.
1697	3. Juli.	Austritt der Fünferherren	I. 589 n.
1697	9. Oct.	Waldordnung	II. 233.
1697	16. Oct.	Geistlicher Güterkäufe auf der Landschaft	II. 254 n.
1698	2. Febr.	Vorladung Auswärtiger	I. 650.
1698	9. Febr.	Befugnisse des Oberstknechts	I. 1027 n.
1698	4. Mai.	Strafe der Doppelverpfändung und des verschuldeten Vermögensverfalles	I. 478 n.
1698	4. Mai.	Concurseröffnung	II. 238.
1698	4. Mai.	Währung der Gantgelder	II. 230.
1698	19. Oct.	Ausschliessung der Frauenspersonen von der Bewilligung zu unfeierlichem Testament	I. 650.
1698	10. Dec.	Erbrecht des Spitals	I. 586 n.
1699	8. Febr.	Gerichtsbarkeit in Schlaghändeln	I. 651.
1699	20. Mai.	Sensalengebühren	I. 651.
1699	7. Juni.	Einleitungsverfahren bei Revision von Stadtgerichtsurtheilen	I. 652.
1700	10. Febr.	Bezahlung der Gantgelder	I. 627 n.
1700	13. Merz.	Aufhebung jeglicher Einmischung des Rathes in Vermögensliquidationen	I. 653.
1700	13. Merz.	Verbot der Zehntangebote durch Beamte	II. 208 n.
1700	6. April.	Berichterstattung des Obervogtes an den Rath	II. 230 n.
1700	13. April.	Geistlicher Güterkäufe auf der Landschaft	II. 254 n.
1700	5. Juni.	Zehntpflicht	I. 1091 n.
1700	6. Juli.	Angehörigkeit des Neubruchzehnten	II. 239.
1700	13. Juli – 16. Oct.	Neubruchzehnten	II. 239 n.
1700	10–17. Aug.	Recht an Fundschätzen	II. 108 n.
1700	10. Aug.	Ehegerichtscompetenz	II. 240.
1700	17. Aug.	Amtspflichten des Gerichtsknechts	I. 758 n.
1700	23. Nov.	Gebühren bei Vogtsrechnungsabnahme	II. 206 n.
1700	27. Nov.	Pflicht der Fürsprechen zu Processübernahme	I. 653.
1700	18. Dec.	Amtsbereich des Ehegerichts	I. 654.
1700	u. d. J.	Reblandern s. d.	I. 1054 n.
1701	16. Febr.	Vormundschaftswesen	II. 205 n.
1701	16. Merz.	Weidgang	I. 1056 n.
1701	25. Mai.	Calumnieneid	I. 654.
1701		Gerichtsbarkeit über chirurgische Rechnungen	II. 432.
1702	11. Merz.	Gescheidmissbräuche	II. 240.

1702	16. Aug.		
	9. Sept.	Zehntpflicht	I. 1092 n.
1702	30. Aug.	Zugrecht der Metzger an Kleinvieh	I. 928 n.
1702		Concursrang der Bürger	I. 934 n.
1703	17. Jan.	Zehntpflicht	I. 1092 n.
1703	14 Merz.	Ertheilung von Zahlungsterminen durch den Rath	I. 785 n.
1703	4. Apr.	Einmischung des Rathes in Vermögensliquidation	I. 653 n.
1703	28. April.	Erbrecht des Spitals	I. 586 n.
1703	1. Aug.	Einschläge	II. 413 n.
1703	1. Sept.	Nachträgliche Gültigkeit einer nicht rechtzeitig unterzeichneten Eheabrede	I. 599 n.
1704	26. Apr.		
	7. Mai.	Stellung des auswärtigen Creditors bei Fallimentsauskündung	I. 813 n.
1704	10. Mai.	Concurseröffnung	II. 241.
1704	19. Juli.	Vermögensabtheilung bei Ehescheidung	I. 655.
1704	20. Aug.	Strafverschärfung bei Ungehorsam der Gebüssten	I. 934 n.
1704	22. Nov.	Abführung eherichterlicher Strafen.	I. 602 n.
1704	4. Dec.	Wiederlosungsrecht jenseits	I. 621 n.
1704		Verhältniss von Auskauf und späterer Eheabrede	I. 967 n.
1705	21. Jan.	Ordnung der Trödlerionen	I. 657.
1705	21. Febr.	Publicationsort eines Testaments Forum des Verzichts	II. 269 n.
1705	7. Merz.	Amtsstäbe der Amtleute	I. 758 n.
1705	8. Juli.		
	7. Nov.	Stellung des Weibergutes im Concurs	II. 243.
1705	12. Sept.	Verbot der Gütereinschläge zu Reben	I. 658.
1705	7. Oct.	Strafgrenzen des Ehegerichts	I. 659.
1706	10. Merz.	Forum contractus	I. 661.
1706	29. Sept.	Stadtschreiberei Liestal Landschreiberei der obern Aemter	II. 100 n.
1706	29. Sept.	Fertigung verbürgter Handschriften	II. 247.
1706	13. Oct.	Verschollenheit	I. 661.
1706	30. Oct.	Gerichtsbarkeit des Rathes in Schlaghändeln mit Blutruns	I. 651 n.
1706	10. Nov.	Taxordnung der Stadtschreiberei Liestal	II. 211 n.
1706	18. Dec.	Verbot von Ganten ohne Rathsbewilligung	II. 176 n.
1707	9. Merz.	Einschläge	II. 226 n.
1707	1. Juni.	Erbrecht der Almosenanstalt	I. 626 n.
1707	15. Juni.	Verbot des Verkaufs von Liegenschaften an Fremde	I. 504 n.
1707	22. Juni.	Belang der Freizügigkeit	II. 244.
1707	16. Juli.		
	27. Aug.	Gerichtsbarkeit des Vicedoms	I. 592 n.

1707	19. Oct.	Bevogtung der Hinterlassenen auswärts verstorbener Bürger	I. 662.
1708	11. Jan.	Alimentationspflicht des hiesigen unehelichen Vaters	I. 664.
1708	11. Jan.	Bestimmung der Währung für Ganterlös	I. 664.
1708	8. Febr.	Gerichtsstand bei Depositenklagen. Rathserholung des Richters	I. 665.
1708	22. Febr.	Gesinde-Ordnung	I. 620.
1708	16. April.	Inventur und Bezug des Abzugs durch die Gerichtschreibereien	I. 665.
1709	12. Oct.	Allgemeine Rügepflicht über Straffälle	I. 934 n.
1709		Concursrang der Bürger	I. 934 n.
1710	22. Jan.	Inventur durch die Gerichtschreibereien	I. 666 n.
1712	17. Febr.	Inventur bei Vorhandensein fremder Erben	I. 563 n.
1712	30. Nov.	Inventur durch die Gerichtschreibereien	I. 666 n.
1713		Concursrang der Bürger	I. 934 n.
1714	15. Sept.	Aufseher über Straffälle	I. 934 n.
1714	19. Dec.	Abnahme der Vogtsrechnungen im Mai	I. 962 n.
1715	24. Juni.	Gerichtsbarkeit bei Frevel und Diebstahl auf offenem Land	I. 667.
1715		Aufsicht des Gerichts bei Brandflucht	I. 587 n.
1717	3. Apr.	Münzwährung bei Collocation	II. 334 n.
1717	13. Sept.	Der Stadt Basel erneuerte Ehegerichtsordnung	I. 669.
1718	17. Merz.	Zugrecht	I. 600 n.
1718	28. April.	Vicedom-Ordnung	I. 592 n.
1718	8. Juni.	Ausschliesslichkeit des Sensalenberufs	I. 651 n.
1718	8. Juni.	Verbot des Kaufs von Mündelgut durch den Vogt	II. 284 n.
1718	20. Juni.	Verbot des Geldwechsels der Juden	I. 631 n.
1718	16. Juli.	Stadtwechsel-Ordnung	I. 747.
1718	5. Sept.	Ausschluss Ununterrichteter von Rath und Gericht	I. 748.
1718	3. Dec.	Bau von Erkern	I. 749.
1719	6. Febr.	Austritt Verwandter von Zeugen	I. 589 n.
1719	11. Merz.	Anwälte auf der Landschaft	II. 394 n.
1719	5. Juni.	Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung	I. 749.
1719	5. Aug.	Notariatsprüfung	I. 925.
1720	12. Aug.	Zunftanleihen-Ablösung	I. 925.
1720	4. Nov.	Persönliches Erscheinen der Partheien vor Ehegericht	I. 733 n.
1720	21. Dec.	Wiederlosungsrecht jenseits	I. 621 n.
1721	23. Apr.	Gewohnheitsrecht in Weidgangssachen	II. 264 n.
1721	28. Juni.	Waldenburger Freiheit	II. 244.
1721	5. Juli.	Bewilligung des Grossen Rathes zu Landankäufen Fremder	I. 926.
1721	13. Aug.	Alte Gebräuche der Vogtei Mönchenstein	II. 245 n.

1721	15. Oct.	Stellung des Scharfrichters zum Oberstknecht	I. 1026 n.
1721	22. Oct.	Handelsfrauen	I. 989 n.
1721	10. Dec.	Kirchenstuhlgericht jenseits	I. 633 n.
1722	21. Jan.	Bestellung des Gerichtsboten	I. 926.
1722	18. Febr.	Rathes Gestattung von Ausnahmen von der Sensalenordnung	I. 651 n.
1722	18. Febr.	Jurisdiction der Universität	I. 767 n.
1722	11. Apr.	Gleichberechtigung aller unversicherten Gläubiger	II. 244.
1722	1. Juni.	Gerichtliche Taxordnung der Mehrern und Mindern Stadt Basel	I. 926.
1722	20. Juni.		
	12. Aug.	Gegenseitige Haftbarkeit der Juden	I. 1090n.
1722	18. Juli.	Ergänzung der Fünf über der Stadt Bau	I. 926.
1722	25. Juli.	Beschränkung der Gefängnisstrafen	I. 927.
1722	19. Aug.	Zugrecht gegen Stadtburger in Kleinhüningen	II. 261 n.
1722	31. Aug.	Anskäufe	I. 927.
1722	31. Aug.	Freie Mittelverwaltung der Frauenspersonen	I. 927.
1722	30. Sept.	Mehrjährigkeit	I. 1067 n.
1722	19. Dec.	Mehrjährigkeit	I. 1068 n.
1723	23. Jan.	Bodenzins-Verjährung	I. 595 n.
1723	30. Jan.	Stellung des Scharfrichters zum Oberstknecht	I. 1026 n.
1723	1. Febr.	Eidgelübde der Landleute	II. 266 n.
1723	10. Febr.	Frist zu Ausführung ergriffener Berufung	I. 927.
1723	3. Merz.	Waisengerichts Spruchbefugniss in Vormundschaftssachen aus den Aemtern	II. 247.
1723	24. Apr.	Freiheit von Klagverbürgung bei Grundbesitz im Stadtbann	I. 779 n.
1723	28. Apr.	Concursauskündung	II. 211 n.
1723	12. Mai.	Kirchenstuhlgericht jenseits	I. 633 n.
1723	17. Mai.	Verbot des Verkaufs von Bandstühlen ausser Landes	II. 247.
1723	19. Mai.	Zinsfuss. Missbräuche bei Darleihen	II. 247.
1723	28. Oct.	Ergänzung des Schultheissen-Eides	I. 927.
1724	4. Merz.	Gleichberechtigung aller unversicherten Gläubiger	II. 244 n.
1724	18. Merz.	Auskündung Universitätsangehöriger	I. 595 n.
1724	28. Oct.	Rügepflicht der Wundärzte über Verwundungen	I. 928.
1724	11. Nov.	Verbot des Ankaufes von Schweinen in der Stadt durch die Bräter	I. 928 n.
1724	2. Dec.	Zugrecht der bürgerlichen Bräter an Schweinen	I. 928.
1725	21. Merz.	Jurisdiction der Metzgernzunft in Scheithändeln Zunftangehöriger	I. 766 n.
1725	6. Juni.	Amtsdauer an den Stadtgerichten	I. 929.

1725 14. Juni.	Kirchenordnung	II. 197 n.
1725 4. Aug.	Strafe der Unterliegenden nach geleistetem Armutheid	I. 929.
1725 8. Aug.	Weidgang der Kleinviehmetzger jenseits	I. 929.
1725 7. Nov.	Gerichtsbarkeit der Gemeindebänne über Kirchenstuhlstreit	I. 633 n.
1726 7. Jan.	Bestimmungen über Unzucht, Vaterschaftsklage und Ehegerichtsprocess	I. 930.
1726 7. Jan.	Beisitz Geistlicher am Ehegericht	I. 742 n.
1726 7. Jan.	Eheverbot zwischen Geschwisterkindern	I. 955 n.
1726 23. Jan.	Bodenzins-Verjährung	I. 821 n.
1726 20. Merz.	Vogtsgelderverwendung	I. 933.
1726 8.12.Juni.	Publicationsort eines Testaments	II. 269 n.
1726 18. Dec.	Concursrang der Bürger vor den Unterthanen	I. 934.
1727 25. Jan.	Vermögenstrennung zwischen Eheleuten	I. 809 n.
1727 31. Jan.	Spielforderungen	I. 934.
1727 19. Febr.	Veräusserungsverbot von Gemeindegut	II. 232 n
1727 15. Merz.	Beschränkung der Brennöfen	I. 968 n.
1727 9.26.Apr.	Schriftlichkeit des Klagverfahrens	I. 1020 n.
1727 28. Mai.	Begnadigung vom Lasterstecken	II. 248.
1727 2. Juli.	Rechtliche Bedeutung von Foltergeständnissen	I. 935.
1727 4. Aug.	Bestimmungen über Fahrniss- und Viehganten	II. 250 n.
1727 4. Aug. 20. Oct.	Armengebühr von Erbschaften und von Amtsantritt	II. 272 n.
1727 16. Aug.	Waldordnung	II. 233 n.
1727 6. Oct.	Revisionen und Appellationen	I. 936.
1727 10. Nov.	Eid der Appellationsrichter	I. 937 n.
1727 19. Nov.	Advocieren des Gerichtsknechts	I. 949 n.
1727 24. Nov.	Abschaffung der Gelübde bei Zahlungsversprechen	II. 249.
1727 26. Nov.	Gerichtsbarkeit über Wasserstreitigkeiten	I. 937.
1727 8. Dec.	Aufrechthaltung der Gerichtsurtheile	I. 938.
1728 21. Jan.	Ragionenbuch	I. 1024 n.
1728 14. Febr.	Hiesiger Gerichtszwang gegenüber gewesenen Bürgern	I. 767 n.
1728 18. Febr.	Abschaffung der Weinganten	II. 249.
1728 23. Febr.	Zulassung von vier Zinsen im Concurs	II. 196 n. 249.
1728 13. Merz – 3. April.	Advokatur eines Blinden	I. 774 n.
1728 31. Merz.	Fahrnissganten	II. 250.
1728 27. Nov.	Verwandlung von Bodengülten in Geldbeträge	II. 251.
1729 21. Febr.	Verbot des Weingebens bei Liegenschaftsganten	II. 251.
1729 9. Merz.	Einholen rechtlichen Rathes durch die Stadtgerichte	I. 939.

1729	25. Mai.	Mehrjährigkeit	I. 1067 n.
1729	25. Juni.	Succession des Mannsstammes in ein Familiengwidem	II. 310 n.
1729	4. Juli.	Rügepflicht bei Fluch und Schwur	I. 939.
1729	15. Aug.	Verbot des Weingebens bei Zehntenverleihung	II. 251.
1729	3. Sept.	Vogtsrechnungsabnahme in den untern Aemtern durch den Rathssubstituten	II. 252.
1729	26. Nov.	Ablösung von Capitalien	I. 940.
1730	28. Jan.	Mittheilung der Concurse an den Rath	II. 252.
1730	24. Juni.	Bericht an den Rath über Fallimente	II. 372 n.
1730	22. Aug.	Verfahren vor Appellation	I. 937 n.
1730	28. Oct.	Verantwortlichkeit der Bauhandwerker für ihre Arbeit	I. 940.
1730	2. Dec.	Stadtkäufiersgebühren	I. 962 n.
1731	5. Merz.	Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen in Concursfällen	I. 940.
1731	26. Mai.	Rügepflicht der Wundärzte	I. 928.
1731	30. Mai.	Verschollenheit	I. 662 n.
1731	6. Juni.	Restitutio in integrum nach Erbsantritt	I. 653 n.
1731	1. Aug.	Verbot von Gantkäufen durch den Stadtkäufler	I. 760 n.
1731	6. Oct.	Advocieren des Gerichtsknechts	I. 949 n.
1731	10. Nov.	Ehegerichtscompetenz	I. 743 n.
1732	13. Febr.	Rechtlosigkeit der Forderungen an Stadtsoldaten	I. 941.
1732	23. Febr.	Ergänzung des Gescheids jenseits	I. 941.
1732	3. Merz.	Capitalablösung	II. 229 n.
1732	20. Merz.	Verbeiständung von Handelsfrauen	I. 989 n.
1732	26. April.	Verlesung und Einschreibung der Fünfersprüche	I. 941.
1732	28. Juni.	Ergänzung des Gescheids zu Benken	II. 267 n.
1732	18. Aug.	Darleihen von Kirchen- und öffentlichem Vermögen	II. 253.
1732	15. Dec.	Mündlichkeit im Rechtsgang. Zuständigkeit der Gerichte für Streitsachen	I. 942.
1733	21. Jan.	Courtage von Waarengeschäften	I. 652 n.
1733	16. Febr.	Injurien in Gerichtshändeln	I. 944.
1733	16. Febr.	Appellation von Nebenurtheilen	I. 945.
1733	11. Merz.	Zusammensetzung der Wundschau	I. 928 n.
1733	1. Mai.	Vereinfachung des Beweisverfahrens	I. 945.
1733	18. Mai.	Vollständigkeit der Richterzahl. Reihenfolge der Processe	I. 946.
1733	1. Juni.	Gerichtsferien. Gerichtstage — und Zeit. Gerichtspolicei	I. 948.
1733	6. Juni.	Verschollenheit	I. 662 n.
1733	7. Aug.	Actenschluss bei Appellation	II. 253. 385 n.
1733	17. Aug.	Gerichtsorganisation und Rechtsgang	I. 949.
1733	17. Aug.	Bestimmungen betreffend die Appellation	I. 949 n.

1733	5. Oct.	Rügepflicht der Reformationsherren	I. 939 n.
1734	8. Mai.	Lohn für Anzeige von Kindesaussetzung	I. 952.
1734	11. Aug.	Ergänzung der Schatzungsmänner	II. 341 n.
1734	4. Sept.	Rechtsstellung von Kleinhüningen	II. 434 n.
1734	18. Sept.	Gerichtsbarkeit des Gescheids jenseits über Jagdfrevel. Selbsthülfe	I. 952.
1734	22. Sept.	Veräusserung von Almende	I. 953.
1735	10. Jan.	Zinsfuss. Missbräuche bei Darleihen	II. 247 n.
1735	19. Jan.	Verschollenheit	I. 662 n.
1735	21. Febr.	Liegenschaftskäufe auf der Landschaft	II. 253.
1735	21. Merz.	Besetzung des Fünfergerichts	I. 965 n.
1735	20. April.	Verbot von Verkäufen behufs Auswanderung	II. 255.
1735	30. Juli.	Ehegatten Pflichten	I. 953.
1736	12. Jan.	Revision von Fünfer-Gescheids-Waisen- und Ehegerichtsurtheilen	I. 953.
1736	7. Mai.	Ersatzrichter am Fünfergericht	I. 965 n.
1736	24. Sept.	Rügepflicht der Reformationsherren	I. 939 n.
1736	13. Oct.	Strafe hohen Spiels	I. 935 n.
1736	17. Oct.	Amtszwang bei Wahl der Fünf über der Stadt Bau	I. 954.
1736	17. Oct.	Währung der Gantgelder	II. 230 n.
1737	10. April.	Procura Feststellung und Einschreibung	I. 954.
1737	29. Mai.	Almendaussteinungen und deren Kosten	I. 955.
1737	29. Juni.	Notariatsprüfung	I. 925 n.
1737	24. Aug.	Rechtliche Stellung adelicher Frauen	I. 969 n.
1737	2. Sept.	Aufhebung des Eheverbotes zwischen Geschwisterkindskindern	I. 955.
1737	16. Sept.	Frist für Revision	I. 1075 n.
1737	7. Oct.	Ehe zwischen Geschwisterkindskindern	I. 955 n.
1738	4. Jan.	Richterliche Befugnisse der Fabrik-Commission	I. 956.
1738	22. Jan.	Verzehntung angeblümten Brachfeldes	II. 255.
1738	8. Febr.	Obrigkeitliche Bewilligung zu Viehganten	II. 256.
1738	19. Febr.	Rechtsverhältnisse der Bandfabrication	II. 365.
1738	1. Merz.	Austritt von Creditoren im Rath	I. 589 n.
1738	17. Merz.	Bedingte Zwangsverwendung der Gantrödel	II. 256.
1738	2. April.	Fabrikordnung	I. 956 n.
1738	7. Mai.	Austritt von Creditoren im Directorium der Kaufmannschaft	I. 589 n.
1738	7. Juni.	Bericht über Concurse an den Rath	II. 252 n.
1738	25. Juni.	Grundsätze bei Gantbewilligungen	II. 258.
1738	25. Juni.	Zechschulden. Gantmissbräuche. Reukäufe	II. 258.
1738	9. Juli.	Unvereinbarkeit der Gerichtsstellen erster und zweiter Instanz	I. 957.
1738	13. Aug.	Umgestaltung des Nutzeigenthums zu vollem Eigenthum im Homburger-Amt	II. 260.
1738	18. Aug.	Liegenschaftskäufe auf der Landschaft	II. 260.
1738	19. Nov.	Ehrschatz	II. 260 n.

1738	24. Nov.	Taxordnung der Stadtschreiberei Liestal	II. 211 n.
1738	1. Dec.	Bestrafung von Unzuchtsvergehen	I. 958.
1739	5. Jan.	Strafe verschiedener Unzuchtsvergehen	I. 958.
1739	16. Merz.	Verkündung und Einsegnung der Ehe	I. 959.
1739	13. und 18. April.	Grundsätze über Pfandsicherheit	II. 336 n.
1739	4. Mai.	Kleinz. huten	I. 960.
1739	25. Juli.	Rechtlosigkeit der Forderungen an Stadtsoldaten	I. 941 n.
1739	14. Oct.	Gantrufer Stellvertreter des Stadtkäuflers	I. 960 n.
1739	19. Oct.	Eid und Ordnung des Stadtkäuflers	I. 960.
1740	20. Apr.	Mehrjährigkeit	II. 263 n.
1740	15. Aug.	Beaufsichtigung der landvögtlichen Strafen	II. 262.
1740	17. Oct.	Bürgschaften der Unterthanen	II. 268 n.
1740	7. Nov.	Inventur von Verlassenschaften. Mehrjährigkeit	II. 262.
1741	20. Febr.	Bürgschaften der Unterthanen	II. 268 n.
1741	17. Juli.	Fünfer- oder Bauordnung sammt Dohlenordnung	I. 964.
1741	16. Aug.	Verbot von Gantkäufen durch die Gantmeister	II. 263.
1741	18. Oct.	Geschwinde Beschliessung	I. 800 n.
1741	20. Nov.	Vorrecht des Deputatenamts auf Ankauf von Gantrödeln	II. 257 n.
1741	20. Dec.	Abfassung der Urtheile	I. 797 n.
1742	31. Merz.	Verbot des Weingebens bei Ganten	II. 251 n.
1742	14. Apr.	Zulassung von Anwälten	I. 976.
1742	28. Mai.	Ernennung der Hirten in Kleinbasel	I. 978 n.
1742	22. und 26. Sept.	Läufelfingen Indicatur in Weidgangsstreit	II. 264.
1742	15. Dec.	Weisung für die Revisionen	I. 976.
1743	25. Jan.	Vertrag mit Vorder-Oestreich über Fallimenta-Collocation	II. 371.
1743	13. Febr. 20. Merz.	Verbot selbstgeschriebener Testamente und Vergabungen	II. 265.
1743	31. Juli.	Execution des Schultheissen für Bussgelder	I. 977.
1744	1.5.Febr.	Darleihen aus Vogtsgeld. Vogtsrechnungen	II. 265. 205 n.
1744	5. Febr.	Verbot des Verkaufs von Bandstühlen	II. 266.
1744	29. April.	Liegenschaftskäufe auf der Landschaft	II. 254 n.
1744	13. Juni. 8. Juli.	Fertigung von Schenkungen	II. 211 n.
1744	8. Juli.	Verbot des Drucks von Processschriften	I. 977.
1744	19. Oct.	Unvereinbarkeit der Stadtconsulenten- und der Schultheissenstelle	I. 978.

1744	7. Nov.	Leistung des Gefährdeeides durch einen Falliten	I. 628 n.
1744	30. Dec.	Pflicht der Herrschaft zu Verzeigung schwangerer Mägde	I. 729 n.
1745	5 April.	Befugnisse des Gescheids und der Gesellschaften der mindern Stadt	I. 978.
1745	17. Mai.	Besetzung des Stadtgerichts der mindern Stadt	I. 979.
1745	5. Juni.	Eidesvorbereitung für Handgelübde	II. 266.
1745	19. Juli.	Concursstellung der mitunterschriebenen Frau	I. 1013 n.
1745	3. Nov.	Zinstragerei	II. 357 n.
1746	23. Febr.	Besetzung und Austritt der Landgerichte	II. 267.
1746	18. April.	Aufhebung des Stadtwechsels	I. 749 n.
1746	16. Mai.	Unfähigkeit Unehelicher zu Ehrenämtern	I. 980.
1746	25. Mai.	Bürgschaften der Unterthanen	II. 268.
1746	18. Juni.	Verbot des Verkaufs und der Verpfändung von Gemeindegut	II. 232 n.
1746	6. Juli.	Verpfründungen	II. 286 n.
1746	5. Oct.	Schultheissen-Execution für Stadtkäuflers Forderungen	I. 980.
1746	12. Nov.	Auskündung der Fertigungen an der Gemeinde	II. 348 n.
1747	4. Jan.	Kosten der Gerichtsmahlzeit bei Erwählung an das Gericht	II. 269.
1747	4. Jan.	Armenguts-Antheil an Einsitzgebühr	II. 397 n.
1747	25. Jan.	Mitwirkung des Gerichts bei Stühlung	I. 596 n.
1747	17. Apr.	Vormundschaftsordnung	I. 980.
1747	17. April. 1. Mai.	Mehrjährigkeitsalter	I. 990 n.
1747	26. Apr.	Ergänzung des Gescheides zu Muttenz	II. 267 n.
1747	17. und 21. Juni.	Richterliche Befugnisse der Fabrik-Commission	I. 956 n.
1747	3. Juli.	Besetzung des Stadtgerichts der mindern Stadt	I. 980 n.
1747	26. Aug. 2. Sept.	Liegenschaftskäufe in Kleinhüningen	II. 261 n.
1747	18. Sept.	Der Stadt Basel erneuerte und vermehrte Ehegerichts-Ordnung	I. 991.
1747	30. Sept.	Notariatsprüfungen und Matrikel	I. 1005.
1747	30. Sept.	Legitimation Unehelicher	I. 712 n.
1747	6. Dec.	Anwesenheit der Gerichtsamtleute bei Appellationen	I. 620 n.
1747	16. Dec.	Form der Errichtung von Testamenten	II. 269.

1748	27. Apr.	Verpachtung von Waisengütern	II. 243 n.
1748	18. Mai.	Zuziehung der Stadtschreiberei Liestal zu den Bereinigungen dortiger Gescheide	II. 271.
1748	22. Juli.	Liegenschaftskäufe auf der Landschaft	II. 261 n.
1748	11. Sept.	Rechtsverhältnisse der Bandfabrication	II. 305.
1748	5. Oct.	Abfindung mit dem Armengut bei Verpfründungen	II. 271.
1748	22. und 23. Nov.	Bestimmungen über die Pfändungsbewilligung	I. 1007.
1748	11. Dec.	Grundsätze bei Gantbewilligungen	II. 258 n.
1749	8. Jan.	Verpachtung von Waisengütern	II. 273. 242 n.
1749	13. Merz.	Bodenzinsgüterverbindung	II. 273.
1749	22. Merz.	Auswanderungsverhältnisse	II. 276.
1749	29. Merz.	Verbot von Verträgen Auswanderer über Erbschaften	II. 273.
1749	2. Apr.	Verbot des Weingebens bei Ganten	II. 251 n.
1749	9.23. Apr.	Vertheilung der Gerichtsgebühren	II. 84 n.
1749	2. Juni.	Bewahrung der Unabhängigkeit der Fünferherren	I. 1008.
1749	2. Juni.	Erbrecht des Spitals	I. 586 n.
1749	13. Aug.	Rechtsfolgen der Auswanderung	II. 274.
1749	1. Dec.	Vorrecht des Deputatenamts auf Aukauf von Gantrödeln	II. 257 n.
1750	21. Jan.	Armuths-Eid	I. 929 n.
1750	16. Febr.	Capitalablösung	II. 229 n.
1750	2. Merz.	Concursrang der Ersatzforderung für haftbares Frauengut	I. 1008.
1750	6. Merz.	Austritt von Rath und Gericht	I. 588 n.
1750	16. Merz.	Austritt in Concursfragen	I. 589 n.
1750	15. Apr.	Armuths-Eid	I. 929 n.
1750	22. Apr.	Voraussetzung bei Bewilligung von Einschlägen	II. 277.
1750	30. Apr.	Waisenamtsorganisation	I. 629 n.
1750	18. Mai.	Ordnung der Waisenrichter	I. 1013.
1750	1. Juni.	Auskäufe	I. 986 n.
1750	20. Juli.	Ansprechen in Justizsachen	I. 1014.
1750	1. Aug.	Fronpflicht auswärts sitzender Gemeindsbürger	II. 388 n.
1750	17. Aug.	Des Schultheissen der mindern Stadt Ordnung und Amtsbefugnisse in Kleinhüningen	I. 1016.
1750	26. Sept.	Verbot der Weitervergebung von Sensalenstellen	I. 651 n.
1750	4. Nov.	Verhältniss von Einschlag und Weiderecht	II. 277 n.
1750	4. Nov.	Besieglung der Testamentsänderungen	II. 278.

1750	18. Nov.	Inventur und Abzug	I. 666 n.
1750	26. Dec.	Inventur und Abzug	I. 666 n.
1750	u. d J.	Gescheidsordnung	II. 398 n.
1751	16. Jan.	Erbenqualität von Eheleuten bei Bezalung des Abzugs	I. 666 n.
1751	16. und 20. Jan.	Mitwirkung des Gerichtsknechts bei Verhaftung Ungehorsamer	I. 759 n.
1751	7. April.	Auskündung bei Auswanderung	II. 227 n.
1751	21. April.	Erlass der Auskündung bei Auswanderung	II. 227 n.
1751	19. Mai. 2. Juni.	Güterkauf Fremder an Ganten	II. 442 n.
1751	5. Juni.	Bürgschaften der Unterthanen	II. 268 n.
1751	12. Juni.	Mittheilung der Concurse an den Rath	II. 253 n.
1751	30. Juni.	Verbot der Gantbürgschaften Bevogteter	II. 443 n.
1751	3. Juli.	Beschliessungsgrundsätze	I. 798 n.
1751	31. Juli.	Vorsicht bei Arrest und Beschliessung	I. 816 n.
1751	6. Sept.	Ansprechen in Criminalsachen	I. 1015 n.
1751	6. und 20. Sept.	Liegenschaftskäufe auf der Landschaft	II. 261 n.
1751	22. Sept.	Unfähigkeit der Falliten zu Aemtern und Amtsbürgschaften	I. 1019.
1751	13. Oct.	Zehnten von Rebenneusätzen	II. 240 n.
1751	13. Oct.	Vorrecht der betreibenden Gläubiger	II. 279.
1751	1. Nov.	Vereinfachung des Rechtsganges	I. 1019.
1751	8. Dec.	Naturalabführung der Reallasten	II. 280.
1752	8. Jan.	Naturalabführung der Reallasten	II. 280 n.
1752	15. Jan.	Naturalabführung der Reallasten	II. 281 n.
1752	9. Febr.	Appellation von Urtheilen des Stallamts	I. 953 n.
1752	19. Febr.	Naturalabführung der Reallasten	II. 280 n.
1752	26. April.	Rathsbewilligung für Eheabreden gegen Notherbrecht	I. 599 n.
1752	5. Juni.	Vormundschaftsordnung	II. 281.
1752	21. Juni.	Begrenzung der Pflicht zu Abführung der Reallasten in Natura	II. 289.
1752	3. Juli.	Dauer der Haftbarkeit des Vormundes	II. 291.
1752	29. Juli.	Normierung der Zugrechte nach der Stadtgerichtsordnung	II. 291.
1752	7. und 21. Aug.	Mannrecht	I. 1010 n.
1752	21. Aug.	Beschlussfähigkeit des Stadtgerichts	I. 752 n.
1752	16. Sept.	Strafe der Schatzgräberei	II. 103 n.
1752	23. Sept.	Rechtsstellung auf Metzgerlehen versicherter Forderungen	I. 1021.
1752	27. Dec.	Abführung der Reallasten	II. 289 n.

1752	30. Dec.	Rechtsungültigkeit der Verpfändung von Almosen	I. 1023.
1753	27. Jan.	Erb- und Schatzgelder-Privilegium im Falliment	II. 292.
1753	24. Febr.	Gebühr zu Gunsten des Armenseckels von Vermögen Landesabwesender	II. 273 n.
1753	24. Febr.	Bezug der Armengutsgebühr vom Vermögen Verschollener	II. 293.
1753	21. Merz.	Ausschluss der Schreiber von der gerichtlichen Berathung	II. 294.
1753	25. Apr.	Haftbarkeit der Unterpfandsschatzungsmänner	II. 294.
1753	21. Mai.	Verbot der Handelsgemeinschaft mit Fremden. Gerichtsbarkeit der Kaufhausherren	I. 1023.
1753	30. Mai.	Gerichtskosten in Revisionen	I. 1025.
1753	18. Juli.	Erbrecht des Waisenhauses	I. 586 n.
1753	15. Sept.	Bürgschaften der Unterthanen	II. 268 n.
1753	15. Sept.	Vormundschaftspflichten gegenüber Wittwen	II. 295.
1753	8. Dec.	Weinzehnten zu Sissach	II. 297.
1754	18. Merz.	Revision der Landesordnung	II. 308 n.
1754	30. Merz.	Versendung der Auskündzettel	II. 302.
1754	4. Mai.	Verbot der Nebenläufer	I. 651 n.
1754	1. Juni.	Beschränkte Mittheilung der Zeugen-Verhöre in Scheidungssachen	I. 736 n.
1754	1. Juni.	Zugrechtsgefährde	II. 302.
1754	20. Juli.	Fahrnissganten	II. 302.
1754	5. Aug.	Gerichtsbarkeit über Jagdfrevel	I. 953 n.
1754	23. und 27. Nov.	Rechtsverhältnisse der Bandfabrication	II. 303.
1755	6. Jan.	Ordnung des Oberst-Knechts	I. 1025.
1755	10. Mai.	Verbot der Abnahme von Pfändern oder Hinterlagen aus der Hand von Fuhrleuten	I. 1027.
1755	28. Mai.	Verbot des Weingebens bei Ganten	II. 251 n.
1755	11. Juni.	Gesindeordnung	I. 1028.
1755	18. Aug.	Ersatzpflicht für im Kaufhaus verlorene Güter	I. 1030.
1755	23. Aug.	Veräusserung von Bandstühlen	II. 303 n.
1755	10. Dec.	Haftbarkeit der Unterpfands-Schatzungsmänner	II. 341 n
1756	21. Jan.	Aufsicht über Caminfeger	I. 1026 n.
1756	25. Febr.	Verbot des Druckes von Processschriften	I. 978 n.
1756	3. Merz.	Strafe der Kuppelei	I. 728 n.
1756	7. April.	Massregeln gegen Verschwender	II. 431 n.
1756	19. April.	Druck von Processschriften	I. 1031.
1756	8. Mai.	Rechtsfolgen heimlicher Auswanderung	II. 274 n.

1756	23. Juni.	Strafe der Entführung	I. 727 n.
1756	21. Juli.	Anzeigepflicht der Hausgenossen bei Todesfällen	I. 1031.
1756	13. Oct.	Steinsatzungen in der Stadt	I. 1032 n.
1756	10. Nov.	Strafe des Versuches der Bestialität	I. 729 n.
1756	18. Dec.	Richterwechsel	I. 751 n.
1757	19. Jan.	Legitimation Unehelicher	I. 712 n.
1757	21. Merz.	Verbot von Rechtsgutachten. Succumbenzgeld	II. 308 n.
1757	26. Merz.	Metzgerschulden	I. 1022 n.
1757	11. Juni.	Steinsatzungen des Gescheides in der Stadt	I. 1031.
1757	20. Juni.	Landesordnung	II. 308.
1757	24. Aug.	Armenguts Antheil bei letztwilligen Verfügungen zu Gunsten Unehelicher	II. 397.
1758	22. Febr.	Vorrecht der Bürger bei Fruchtkauf im Kornhaus	I. 1032.
1758	25. Febr.	Fertigungsort für Liegenschaftskäufe und Obligationen in Grenzdörfern	II. 228 n.
1758	25. Febr.– 18. Merz.	Zugrecht gegenüber dem Scharfrichter	I. 1085 n.
1758	13 Merz.	Waldordnung	II. 233 n.
1758	17. Mai.	Hausrathganten auf Mehrschatz	II. 398.
1758	12. Juli.	Vorrecht der Bürger bei Fruchtkauf im Kornhaus	I. 1032 n.
1758	26. Juli.	Bevogtung der Hinterlassenen auswärts verstorbener Bürger	I. 663 n.
1758	26. Aug.	Ausschliesslichkeit der angestellten Sensalen	I. 651 n.
1758	2. Sept.	Zugrecht auf Grabsteine	I. 1085 n.
1758	20. Sept.	Weidgangs-Judicatur des Gescheides der mehreren Stadt	I. 667 n.
1758	16. Oct.	Gerichtsferien in der Messe	I. 948 n.
1758	4. Dec.	Erbrecht der Almosenanstalt	I. 626 n.
1759	27. Jan. 14. Merz.	Gegenseitige Haftbarkeit der Juden	I. 1090 n.
1759	10. Febr.	Zug und Bürgerrechtsverhältnisse zwischen Riehen und Bettingen	II. 438 n.
1759	3. Merz.	Calumnien Eid	I. 1084 n.
1759	5. Merz.	Kirchenordnung	II. 197 n.
1759	16. Juni.	Antheil des Gescheids an den Judenabgaben	I. 1027 n.
1759	4. Aug.	Missbräuche an den Gescheiden	II. 398.
1759	8. Aug.	Bevogtung durch Zünfte und Gesellschaften	I. 1033 n.
1759	12. Sept.	Haus- und Güterganten	II. 400.
1760	25. Febr.	Abzug bei Auflösung der zweiten Ehe	I. 1032.
1760	15. Merz.	Zug und Bürgerrechtsverhältnisse zwischen Riehen und Bettingen	II. 437 n.

1760	10. Mai.	Enthebung des Kaufhausschreibers von Vormundschaftsübernahme — I. 1033.
1760	10. Mai.	Vorverhör der Verbrecher durch die Landvögte — II. 400.
1760	7. Juni.	Verbot des Weingebens an den Ganten — II. 400.
1760	12. Juli.	Bevogtung durch Zünfte und Gesellschaften — I. 1033.
1760	13. Aug.	Verhältniss von Einschlag und Zehnten — II. 277 n.
1760	13. Dec.	Verfahren bei Untersuchungen — I. 935 n.
1761	31. Jan.	Befreiung bürgerlicher Alphöfe von der Zinstragerpflicht — II. 357 n.
1761	10. Juni.	Tragung des Armengutabzuges durch den Legatar — II. 322 n.
1761	15. Juni.	Verfahren an den Landgerichten — II. 400.
1761	16. Nov.	Verfahren an den Landgerichten — II. 400.
1762	13. Febr.	Getreidezehntordnung — II. 401.
1762	1. Merz.	Rathes Ermessen in schwierigen Scheidungsfragen — I. 705 n.
1762	3. Merz.	Zugrecht bei Ganten in Waldenburg — II. 352 n.
1762	3. Merz.	Güterkauf Fremder an Ganten — II. 435 n.
1762	28. Aug.	Weitweiden — II. 409.
1762	4. Oct.	Vertheilung des Judenzolles — I. 1027 n.
1764	18. Jan.	Einschläge — II. 411.
1764	21. Jan.	Wachtordnung — I. 1069 n.
1764	19. Merz.	Haftpflicht der Bestäter für im Kaufhaus verlorene Waaren — I. 1034.
1764	5. Mai.	Testierbewilligung des Rathes — II. 323 n.
1764	4. Aug.	Gerichtsstand auf der Landschaft sesshafter Bürger — I. 758 n.
1764	11. Aug.	Concursgerichtsstand auf der Landschaft sesshafter Bürger — I. 759 n.
1764	12. Sept.	Aufhebung des Concursvorrechts auf Metzgerbankzinsen — I. 1034.
1764	15. Dec.	Unzüchterstrafen — I. 1035.
1765	15. Apr.	Austritt von Rath und Gericht — I. 588 n.
1765	15. Apr.	Austritt von Zünften und Collegien — I. 589 n.
1765	18. Mai – 31. Aug.	Gerichtsbarkeit über Jagdfrevel — I. 953 n.
1765	27. Mai.	Bestrafung der Spielhalter — I. 935 n.
1765	1. Juni.	Nachlass des Erbrechts der Almosenanstalt durch den Rath — I. 627 n.
1765	19. Juni.	Geltung der Reformationsordnung für das Land — I. 934 n.
1765	2. Oct.	Notariatsordnung — I. 1035.
1765	30. Oct.	Voraussetzungen eines Pfrundvertrags — I. 1041.
1766	12. Febr.	Einschläge — II. 416.
1766	15. Merz.	Jurisdiction der Spinnwetternzunft — I. 765 n.

1766	15 Merz.	Jurisdiction des Mühlenamts	I. 766 n.
1766	28. Mai.	Ertheilung freier Mittelverwaltung an Männer	I. 1068 n.
1766	20. Oct.		
	17. Nov.	Vorladung aller Gläubiger zu Fallimentsganten	II. 418.
1766	5. Nov.	Ertheilung freier Mittelverwaltung an Männer	I. 1068 n.
1766	17. Dec.	Fahrnissganten	II. 427.
1767	5. Jan.		
	16. Febr.	Zehrungskosten bei gerichtlichen Ganten	II. 419 n.
1767	21. Jan.	Form der Quittungen	II. 419.
1767	14. Febr.	Liegenschaftserwerb Fremder	II. 231 n.
1767	25. Juli.	Handlungsfähigkeit. Gesellschaften jenseits	I. 1042.
1767	3. Aug.	Sicherung des Kinderguts	I. 1042.
1767	2. Sept.	Bevogtung durch Zünfte und Gesellschaften	I. 1034 n.
1767	30. Sept.	Pfrundvertrag	I. 1041 n.
1768	20. Jan.	Vergantung von Bandstühlen	II. 419.
1768	5. Merz.	Verfahren an den Landgerichten	II. 400.
1768	18. April.	Besetzung des Stadtgerichts	I. 751 n.
1768	30. April.	Vormundschaftswesen auf der Landschaft	II. 421 n.
1768	11. Juni.	Aufsicht über das Vormundschaftswesen	II. 421.
1768	27. Juli.	Rechtsfolgen der Auswanderung	II. 274 n.
1768	10. Sept.	Ersatzrichter am Fünfergericht	I. 965 n.
1768	28. Sept.	Verrichtungen der Amtleute	I. 757 n.
1768	15. Oct.	Vergantung von Bandstühlen	II. 420 n.
1768	17. Oct.	Geldbussen für Heirathen in verbotenem Grade	I. 686 n.
1768	23. Nov.	Pferdhandel mit Juden	II. 421.
1768	31. Dec.	Judenhandel	II. 422.
1769	3. Jan.	Einschläge	II. 411 n.
1769	14. Jan.	Gerichtsbarkeit in Streitsachen von Chirurgen	II. 432.
1769	16. Jan.	Geldbussen für Heirathen in verbotenem Grade	I. 686 n.
1769	8. und		
	18. Febr.	Rathes Bewilligung für ausnahmsweise Testamente	I. 599 n.
1769	18. Febr.-		
	8. April.	Gerichtsbarkeit des Vicedoms und der Kornhausinspection	I. 592 n.
1769	6. Merz.	Eid und Ordnung des Stadtkäuflers	I. 980 n.
1769	18. Merz.	Jurisdiction der Marktherren	I. 765 n.
1769	18. Merz.	Austritt des Gerichtsschreibers	II. 294 n.
1769	13. Mai.	Theilnahme der landschaftlichen Aemter an Inventuren	I. 667 n.
1769	17. Mai.	Hebammen-Ordnung für die Stadt	I. 730 n. 1044.
1769	17. und		
	31. Mai.	Stellung des Scharfrichters zum Oberstknecht	I. 1026 n.

1769	21. Juni.	Anzeigepflicht von Sterbfällen der Unterthanen	II. 421 n.
1769	1. Juli.	Verhältniss der Kaufpartheien vor der Fertigung	II. 348 n.
1769	5. Juli.	Liegenschaftserwerb Fremder	II. 232 n.
1769	12. Juli.	Weidgang der Esel	I. 1062 n.
1769	26. Juli.	Einmischung des Raths in eine Eheabrede	II. 328 n.
1769	15. Sept.	Rathes Bewilligung für Einkindschaft	I. 599 n.
1769	16. und 23. Sept.	Ausköndung bei Vermögenstrennung zwischen Eheleuten	I. 809 n.
1769	1. Oct.	Austritt Verwandter von Landvögten	I. 589 n.
1769	4. Oct.	Obrigkeitliche Aufsicht über Vermögensverfügungen Schirmverwandter	I. 1044.
1769	7. Oct.	Rathes Bewilligung für Adoption	I. 600 n.
1769	19. Oct.	Gesindeordnung	I. 1044.
1769	9. Dec. – 18. Juli 70.	Einmischung des Raths in Ehesachen	I. 654 n.
1769	16. Dec.	Beschwerde über landvögtliche Urtheile	II. 434 n.
1770	6. Jan.	Nachlass des Einschlaggeldes	II. 417 n.
1770	8. Jan.	Gescheidsordnung der Stadt Basel	I. 1047.
1770	24. Jan.	Hebammen-Ordnung für die Landschaft	I. 730 n. II. 425.
1770	7. Febr.	Publication der Gesindeordnung	I. 1045 n.
1770	10. Febr.	Rathes Bewilligung für Einkindschaft	I. 599 n.
1770	21. Apr.	Ausschluss des Schreibers von der gerichtlichen Berathung	II. 294 n.
1770	9. und 16. Mai.	Zahl der Amtleute	I. 758 n.
1770	19. Mai. 18. Juli.	Aussergerichtliche Curatel einer Fallimentsmasse	I. 626 n.
1770	23. Mai.	Stellung des Oberstknechts zu Juden	I. 1027 n.
1770	26. Mai.	Liegenschaftserwerb Fremder	I. 601 n.
1770	30. Mai.	Bevogtung eines Ehepaares	I. 1062 n.
1770	16. Juni – 22. Dec.	Einschläge	II. 411 n.
1770	20. Juni.	Vormundschaftswesen	II. 281 n.
1770	29. Aug.	Ausstocken der Reben	I. 659 n.
1771	25. Merz.	Rechtsfolgen bewilligter Auswanderung	II. 274 n.
1771	4. Mai.	Gerichtsbarkeit über Frevel und Diebstahl	I. 667 n.
1771	1. Juni.	Verbot der Bodenzinsverlegung	II. 425.
1771	15. Juni.	Judeneid	I. 1059 n.
1771	1. Aug.	Kosten eines Vormundschaftsprocesses	II. 289 n.
1771	7. Sept.	Beschränkungen des Judeneids	I. 1059.
1771	21. Oct.	Sicherung des Weidgangs	I. 1061.
1771	13. Nov.	Verbot des Weingebens bei Ganten	II. 397 n.

1771	28. Dec.	Urphede	I. 1062.
1772	17. Febr.	Beschleunigung der Revisionen und Appellationen	I. 1062.
1772	9. Sept.	Verbrechertransport	II. 445 n.
1772	19. Oct.	Ehegerichtliche Taxordnung	I. 1062.
1772	7. Dec.	Freie Mittelverwaltung und Mehrjährigkeit	I. 1066.
1773	13. Jan.	Judenhandel	II. 422.
1773	13. Jan.	Vieh- und Fahrnissganten	II. 425.
1773	18. Jan.	Bürgschaften der Unterthanen	II. 268 n.
1773	30. Jan.	Vermögensbezug Ausgewanderter	II. 274 n.
1773	5. und 12. Apr.	Vermögensrechtliche Stellung der Frauen auf der Landschaft	II. 428 n.
1773	10. Mai.	Ausfertigung verbürgter Handschriften	II. 427.
1773	27. Nov.	Rechtlosigkeit der Forderungen an Stadtsoldaten	I. 941 n.
1774	4. Juli.	Jurisdiction von Fünferamt und Gescheid	I. 1070.
1774	15. Aug. 19. Sept.	Jurisdiction von Fünferamt und Gescheid	I. 1070 n.
1775	9. Aug.	Verbot des Verkaufs und der Verpfändung von Gemeindegut	II. 232 n.
1776	24. Febr.	Verfahren bei Revisionen	I. 1075 n.
1777	19. Nov.	Urphede	I. 1070.
1777	20. Dec.	Rügepflicht in Ehesachen	I. 696 n.
1777		Aufsicht der Gerichtsämter bei Brandflucht	I. 587 n.
1779	1. Febr.– 26. Apr.	Ordnung des Oberstknechts	I. 1025 n.
1779	29. Apr.	Gerichtsbarkeit in Gesindestreitigkeiten	I. 1073.
1779	9. Juni.	Voraussetzungen der Wahlfähigkeit eines Gerichtsmannes	II. 379 n.
1779	30. Oct.	Judenhandel	I. 1089 n.
1780	24. Juli.	Strafe hohen Spiels	I. 935 n
1780	6. Sept.	Güterzersplitterung	II. 431.
1780	25. Oct.	Confessionsverschiedenheit Ehehinderniss	I. 688 n.
1780	u. d. J.	Ehelich- Ehrlich- und Erblicherklärung	I. 692 n.
1780	u. d. J.	Handwerks-Innungen auf der Landschaft s.d.	II. 433 n.
1780	u. d. J.	Beschwerden gegen landvögtliche Urtheile s. d.	II. 433 n.
1781	24. Febr.	Gantbeamtung in Kleinhüningen	II. 434 n.
1781	9. April.	Vorrecht des Deputatenamts auf Ankauf von Gantrödeln	II. 257 n.
1781	3. Mai.	Waldordnung	II. 233 n.
1781	30. Mai.	Raths Bewilligung für Einkindschaft	I. 599 n.
1781	1. Aug.	Erledigung von Wechselsachen während der Gerichtsferien	I. 769 n.

1782	23. Febr.–3. April.	Bevogtung durch Zünfte und Gesellschaften I. 1034 n.
1782	3. April.	Adoption unehelicher Kinder der Braut durch den Bräutigam I. 600 n.
1782	20. Apr.	Rehabilitation I. 1019 n.
1782	14. Sept.	Restitution gegen Präclusivauskündung II. 361 n.
1782	16. Nov.	Judenhandel I. 1089 n.
1782	2. Dec.	Vorschriften über Wahlen zu Aemtern I. 1074 n.
1783	22. Jan.	Waldordnung II. 233 n.
1783	22. Jan., 23. Aug., 25. Oct.	Adoption, Einkindschaft und Erbfähigkeit I. 600 n.
1783	14. April.	Rechtliche Folgen von Falliment und Nachlassvertrag I. 1073.
1783	23. und 30. Apr.	Advocatur eines Falliten I. 774 n.
1783	12. Mai.	Wahlfähigkeit an das Appellationsgericht I. 1074.
1783	14. Mai.	Verfahren bei Inventuren I. 667 n.
1783	21. Juli.	Bevogtigung in das Bürgerrecht wieder aufgenommener Wittwen I. 1074.
1783	21. Juli.	Verfahren bei Revisionen I. 1075.
1783	23. Juli.	Einschläge II. 412 n.
1783	26. Juli.	Exheredatio bona mente II. 329 n.
1783	15. Sept.	Droit de suite I. 1077 n.
1784	24. Apr.	Umfang der Wasserrechte am Wiesencanal I. 1075 n.
1784	1. Mai.	Verruf der Verschwender II. 431.
1784	5. und 9. Juni.	Judenhandel II. 431.
1784	23. Juli.	Succession des Mannsstammes in Familiengwidem II. 310 n.
1784	16. Oct.	Adoption Unehelicher I. 600 n.
1785	19. Febr.	Verhältniss von Einkindschaft und Erbfähigkeit I. 600 n.
1785	21. Merz.	Amtskreis des Stadtgerichts-Schultheissen I. 1076 n.
1785	4. April.	Wahlerfordernisse des Schultheissen der mehreren Stadt I. 978 n. 1076.
1785	7. und 14. Mai.	Droit de suite I. 1077 n.
1785	4. Juli.	Droit de suite I. 1077 n.
1785	1. Aug.	Droit de suite I. 1080.
1786	7. Juni.	Restitutio in integrum nach Erbsantritt I. 653 n.
1786	14. und 21. Juni.	Gerichtsbarkeit über chirurgische Rechnungen II. 432.
1786	8. Juli.	Verbeiständung verehelichter Frauenspersonen I. 1081.
1786	19. Juli.	Bevogtigung Mehrjähriger I. 1082.

1786 19. Juli.	Adoption Unehelicher	I. 600 n.
1786 22. Juli.	Rathes Bewilligung für Einkindschaft	I. 599 n.
1786 21. Aug.	Einfluss der Auflösung eines Verlöbnisses auf Bürgerverband	I. 691 n.
1786 16. Oct.	Beschwerdefrist über landvögtliche Urtheile	II. 433.
1786 13. Dec.	Entziehung der freien Mittelverwaltung	I. 1069 n.
1787 2. Apr.		
3. Sept.	Termine bei Fahrnissganten	II. 439 n.
1787 30. Apr.	Unklagbarkeit höherer Krämerforderungen	II. 434.
1787 28. Mai.	Verbeiständung verehelichter Frauenspersonen	I. 1063.
1787 4. Juni.	Vogtsgelderverwendung	I. 933 n.
1787 23. Juni.	Entziehung der freien Mittelverwaltung	I. 1069 n.
1787 18. Juli.	Judenhandel	I. 1089 n.
1787 20. Aug.	Sicherung des Kindergutes	I. 1084.
1787 3. Sept.	Abhaltung der Wochengerichte	II. 375 n.
1787 26. Sept.	Geschäfte des Freiamtmanns	I. 758 n.
1787 7. Nov.	Persönliche Leistung des Calumnieneides	I. 1084.
1787 14. Nov.	Gerichtsbarkeit über Kirchenstuhlstreit auf der Landschaft	I. 633 n.
1787 1. und		
12. Dec.	Adoption Unehelicher	I. 600 n.
1787 12. Dec.	Güterkauf Fremder an Ganten	II. 442 n.
1788 2. Febr.	Gantbeamtung in Kleinhüningen	II. 434.
1788 2.4. Febr.		
3. Merz.	Ausschluss des Zugrechts bei Gantkäufen	II. 435.
1788 3. Merz.	Ausschluss des Zugrechts bei Steigerungen	II. 352 n.
1788 15. Merz.		
25. Juni.	Errichtungsort der Testamente von Unterthanen	II. 441.
1788 26. Merz.		
2. April.	Haftbarkeit der Unterpfands-Schatzungsmänner	II. 341 n.
1788 28. Mai.	Gantgelder Einzug durch Verkauf der Gantrödel	II. 439.
1788 29. Oct.	Mehrjährigkeit	II. 442 n.
1788 1. Dec.	Güterkauf Fremder an Ganten	II. 419 n. 442.
1788 3. Dec.	Stellung der Stadtconsulenten zum Rath	I. 596 n.
1789 6. Apr.	Erstreckung des Gemeindezugrechts	I. 1085.
1789 2. Sept.	Strafe der Blutschande	I. 725 n.
1789 2. Nov.	Mehrjährigkeit. Bevogtigung Landesabwesender	II. 442.
1789 16. Nov.	Beitritt zu Nachlassverträgen	I. 626 n.
1790 4. Jan.	Vicedom-Ordnung	I. 592 n.
1790 27. und 31. Merz,		
28. Apr.	Jurisdiction der Marktherren	I. 765 n.

1790	7. Juni.	Strafe der Verhaltung	I. 1085.
1790	2. Aug.	Verbot des Waldankaufs Fremder in Riehen und Bettingen	II. 444.
1790	8. Sept.		
	13. Oct.	Judenhandel	I. 1089 n.
1790	18. Oct.	Verwendung der Hochzeitgaben im Concurs	I. 1087.
1790	20. Dec.	Aufhebung der Leibeigenschaft der Unterthanen	II. 444.
1791	24. und		
	31. Jan.	Erleichterung des Erb-Abzugs für in Basel verstorbene Unterthanen	I. 1087.
1791	4. Apr.	Abzug	I. 1088 n.
1791	4. Mai.	Zehntpflicht	I. 1092 n.
1791	25. und		
	28. Mai.	Appellation von einem landvögtlichen Spruche an das Bauamt	II. 196 n.
1791	2. Juni.	Ablösung der Landgarben von Bubendorf	II. 406 n.
1791	20. und		
	23. Juli.	Trottvorrecht des Müllers zu Benken	II. 298 n.
1791	30 Juli.		
	27. Aug.	Auskündung von Fertigungen	II. 348 n.
1791	31. Aug.	Zehntpflicht	I. 1092 n.
1791	29. Oct.	und 18. Jan. 92. Fertigungstaxen	II. 218 n.
1791	17. Dec.	Bewilligung des Rathes zum Testament eines Geuders	I. 599 n.
1791	28. Dec.	Inventur durch die Gerichtschreibereien	I. 666 n.
1792	31. Merz.	Zelghäge	II. 446 n.
1792	18. Apr.		
	9. Mai.	Erweiterungen im Zelg- und Zehntrecht	II. 445.
1792	15. Aug.	Heiraths-Verkündungen Fremder	I. 1088.
1792	15. Sept.	Beitritt zu Nachlassverträgen	I. 626 n.
1792	3. Nov.	Stellung des Schultheissen jenseits	I. 587 n. 980 n.
1792	28. Nov.		
	22. Dec.	Rathes Bewilligung für Einkindschaft	I. 599 n.
1792	5. Dec.	Anspruch des Armenguts auf den Nachlass Unterstützter	II. 273 n.
1792	12. Dec.	Einschreibung von Handwerkern in das Ragionenbuch	I. 1092 n.
1793	19. Febr.	Fertigung der Obligationen	II. 337 n.
1793	13. Apr.	Zinse von Handwerksschulden	II. 371 n.
1793	3. und		
	13. Juli.	Caution für Executionskosten	I. 977 n.
1793	14. Aug.	Zehnteneinsammlung	II. 404 n.
1793	25. Sept.	Koppelweidepflicht gegenüber anstossenden Gemeinden	II. 410 n.

1793	2. Oct.	Zelgordnung	II. 446 n.
1793	27. Nov.	Eheabrede mit Clausel der Gütertrennung	I. 810 n.
1793	4. Dec.	Hausierhandel der Juden	II. 424 n.
1794	11. Jan.	Appellation von Urtheilurkunden	II. 447.
1794	18. Jan.	Rathes Bewilligung für Adoption	I. 600 n.
1794	18. Jan.	Anwesenheit der Landvögte bei den Ganten	II. 448.
1794	22. Jan.	Umsetzung des Zehnten in ein Naturalfixum	II. 290 n.
1794	27. Jan.	Passierscheine der Juden	II. 424 n.
1794	26. Febr.	1. Merz–	
	10. Mai.	Rechtsgang und Kosten der Landgerichte	II. 448.
1794	12. Merz.	Bevogtung Mehrjähriger	I. 1062 n.
1794	15. Merz.	Gesammtlagerganten	I. 1068.
1794	15. Merz.		
	1. Mai.	Unordnungen bei Obligationsfertigungen in den untern Aemtern	II. 337 n.
1794	26. Mai.	Liegenschaftsverkauf bei Auswanderung	II. 177 n.
1794	28. Mai.	Vermögensherausgabe an Bevogtete	II. 443 n.
1794	3. Sept.	Appellation von einem landschaftlichen Gescheid an das Bauamt	II. 196 n.
1794	26. Nov.	Vogtsgelderverwendung	I. 933 n.
1795	11. Febr.	Eigenweidigkeit zu Bretzwil	II. 410 n.
1795	18. Febr.–		
	9. Sept.	Vorgangsrecht der Obrigkeit für Bauherstellungen im öffentlichen Interesse	I. 631 n.
1795	21. Febr.	Versteigerung von Eigenthum Fremder	I. 1069.
1795	14. Merz.	Zelgordnung	II. 446 n.
1795	21. Merz.	Versteigerungen	I. 624 n.
1795	9. Apr.	Kaufgerichte. Fertigungen	II. 454.
1795	9. April.	Eigenweidigkeit zu Zegligen	II. 410 n.
1795	2. und		
	13. Mai.	Revision gegen ein Stallamtsurtheil	I. 604 n.
1795	3. Juni.	Versteigerung von Eigenthum Fremder	I. 1069 n.
1795	27. Juni.	Büssungsrecht in der Hard der Gesellschaft zum Dolder	I. 1062 n.
1795	8. Aug.	Zelgordnung	II. 446 n.
1795	15. Aug.	Verhandlung über formelle Zulässigkeit einer Revision	I. 827 n.
1795	22. Aug.	Eigenweidigkeit zu Reigoldswil	II. 410 n.
1795	22. Aug.		
	9. Dec.	Güterzugstreit zwischen Gelterkinden und Rickenbach	II. 439 n.
1795	11. Oct.	Zinstragerei	II. 357 n.
1795	11. Nov.	Angelobung bei den Aemtern	II. 456.
1795	14. Nov.	Viehganten	II. 425 n.

1795	5. Dec.	Einschlagsgeld	II. 291 n.
1795	5. Dec.	Viehganten	II. 425 n.
1796	16. Jan.	Bauherstellung durch Creditoren, Gemeinde und Rath	I. 631 n.
1796	16. Jan. bis 19. Oct.	Kaminfegerprivilegium im Amte Wallenburg	II. 433 n.
1796	30. Jan.	Rehabilitation	I. 1019 n.
1796	13. Febr.	Jurisdiction der Kornhausherren	I. 765 n.
1796	17. Febr.	Appellation und Revision	I. 826 n.
1796	27. Febr.	Freie Mittelverwaltung	I. 1067 n.
1796	9. und 23. April.	Rathes Bewilligung für Adoption	I. 600 n.
1796	13. April.	Aufhebung eines Urtheils wegen nicht beobachteten Austritts	I. 589 n.
1796	11. Mai.	Gerichtsbarkeit über Wasserstreitigkeiten	I. 937 n.
1796	28. Mai.	Zehntpflicht	I. 1092 n.
1796	13. Juli.	Zugrecht	II. 352 n.
1796	29. Aug.	Verbot unbefugten Austrittes	I. 589 n.
1796	1. und 12. Oct.	Eigenweidigkeit zu Liestal	II. 410 n.
1796	9. und 30. Nov.	Zinstragereipflicht	II. 357 n.
1796	19. Nov.	Ausstocken der Reben	I. 659 n.
1796	3. Dec.	Futterhaber	II. 251 n.
1797	4. Merz.	Notariat	I. 1035 n.
1797	4. Merz.	Verkauf von Bandstühlen	II. 266 n.
1797	15. Merz. – 24. Juni.	Ausscheidung der Gemeinden Gelterkinden und Rickenbach	II. 439 n.
1797	10. Mai. bis 20. Sept.	Leibzoll der Juden	I. 1089 n.
1797	13. Mai.	Judenhandel	I. 1089.
1797	5. Juni.	Ausdehnung der Zehntpflicht	I. 1091.
1797	14. Juni.	Eigenweidigkeit zu Fülinsdorf	II. 410 n.
1797	17. Juni.	Strafe der Nothzucht	I. 727 n.
1797	24. Juni.	Aufhebung eines landschaftlichen Urtheils wegen nicht beobachteten Austritts	I. 589 n.
1797	28. Juni. bis 5. Juli.	Rehabilitation	I. 1019 n.
1797	5. Aug.	Strafe des Verhaltens	I. 1087 n.
1797	25. Aug.	Aufnahme der Procurabestellung in das Ragionenbuch	I. 1092.
1797	25. Nov.	Notariat	I. 1035 n.
1798	20. Jan.	Gleichstellung der Land- und Stadtbürger	II. 456.

1798 22.Febr.–
12. Merz. Umgestaltung in bürgerlicher und peinlicher Rechtspflege I. 1083.
1798 27.Merz. Appellationsverfahren I. 1096 n.
1798 11. Juni. Weidgang der Kleinviehmetzger jenseits I. 929 n.

IV. Materialregister.

Wo eine Lehre in den Rechtsquellen im Zusammenhang behandelt ist, da sind in der Regel bei dem betreffenden Citat die einzelnen Beziehungen nicht noch besonders hervorgehoben. Wo daher ausserdem noch solche einzelne Beziehungen citirt sind, müssen, um sich einen vollständigen Ueberblick über das Ganze zu verschaffen, immer auch jene Stellen nachgeschlagen werden, welche die Lehre im Zusammenhang behandeln.

Die römischen Zahlen weisen auf den Band, die deutschen auf die Seitenzahl. n bedeutet Note.

A.

Abdeckerei Enterbungsgrund II. 125.

Abkündungsgebühren I. 919. 923.

Ablösung von Capitalien und Gülten I. 48. 140. 213. 333. 370 f. 491. 568. 590. 841. 925. 940. II. 78. 229. 333 f. 478. *Siehe auch* Münzwährung.

Abschichtung *siehe* Auskauf.

Abschoss *siehe* Abzug.

Absonderung der Güter I. 641. 813.

Abtrinken des Friedens I. 342.

Abwasser I. 975.

Abweichsteine I. 972.

Abwesenheit Beziehung zu Bevogtung II. 444, zu Frönung I. 479 n. 480, zu Gantverkündung II. 132, zu Glaubensgefahr II. 161, zu Kauf I. 35. 182. 184, zu Purgation II. 467, zu Schenkung I. 859, zu Verjährung I. 363. 558 f. 607, zu Vorladung I. 771, zu Zeugenbeweis I. 791. *Siehe auch* Verlassung, Verschollenheit.

Abzeichen des Amtes I. 82. 468. 758. 852 (*siehe auch* Stabführer), des Standes I. 203, der Strafe I. 203. 514. 611. 713. 723.

Abzug bei Auswanderung II. 244. 274 n. 389, bei fremden Erben I. 315. 383. 562. 594. 666. 815. 1032 f. 1044. 1087. II. 170. 319, im Gantrodelhandel II. 248.
Accession bei Grundeigenthum I. 1053.
Accommodement *siehe* Nachlassvertrag.
Accordanten Aemterunfähigkeit I. 1073. *Siehe auch* Nachlassvertrag.
Accrescenzrecht der Miterben I. 882, bei Legaten I. 693.
Acht des Reichs I. 212. Rechtsverhältnisse dabei I. 17. 22. 168. II. 469.
Achtbürger I. 26 n.
Aechtheitsbeweis bei Testamenten I. 876.
Achtschnitter I. 12.
Ackerig I. 475. 979. II. 79. 216.
Ackergeräths fremden Aneignung I. 1057 f.
Ackerlohn Concursrang II. 368.
Acten Einsicht bei Appellation I. 828, in Stadtgerichtssachen I. 756, in Ehesachen I. 736, in Strafsachen I. 1003. 1005. 1010. Ergänzung I. 1112 f., *siehe auch* Protocollergänzung. Schluss *siehe* Schlussverfahren. Verwahrung I. 779. 785. 790. 792. II. 347.
Actus hereditarius I. 892.
Addictio in diem I. 846 f.
Adelige Aufenthalter I. 595. 601 n, Dienstmannen I. 10, Frauenspersonen I. 989 n.
Adoption I. 600 n. II. 168. *Siehe auch* Legitimation.
Advocaten *siehe* Sachwalter.
Advocatus *siehe* Vogt.
Aeferung in Almend *siehe* Almend.
St. Alban Bannwart I. 61 f. Brotmeister *siehe* Brotmeister. Einungsmeister I. 205 f. Feuerschauer I. 61 f. 208. Hirt I. 61 f. 74. Lehen I. 56 f. Dinghof zu Pratteln II. 3 f. Gerichtsbarkeit in der Vorstadt I. 5. 56. 61. 73. 74. 90. 187. 192. 205.
Albere *siehe* Schwachsinnige.
Alimentation des Ehegatten I. 279. 712, der Eltern I. 887, der Gemeindsangehörigen II. 171, der Kinder a. bei Ehe I. 510. 888, b. ausser der Ehe I. 260. 274. 664. 673. 681 f. 718 f. 932. 999, bei Mehrheit von Concumbenten I. 719. 930. 1000. *Siehe auch* Uneheliche, Vaterschaftsklage. Klagverfahren I. 719 f. Concursrang I. 640.
Allschwyl Recht der Bischofsleute II. 74 f. Gerichtsangehörigkeit II. 146 f.
Alluvion I. 848.
Almend (öffentliches Eigenthum) I. 290. 953. 971 f. 1050 f. II. 93. 176. 191. 232. 388. Aussteinung I. 955. Zinsen vom Ertrag I. 372. *Siehe auch* Weide.

Almosenanstalt Vorzug bei Capitalablösung II. 229. Concursrang I. 807. II. 370. Erbrecht I. 626. 630. *Siehe auch* piae causae.
Almosengenössige Vermögensheimfall I. 335. II. 496.
Almosenherren *siehe* Waisengericht.
Alphöfe Befreiung von Tragerei II. 357 n.
Alter Beziehung zu Alimentationspflicht I. 718, zu Beweisverfahren I. 791. Alter der Ehefähigkeit I. 139. 260. 271. 674 f. 677 f 709. II. 26, der Mehrjährigkeit I. 137. 455. 990. 1067 n. 1069. II. 165. 263. 274 n. 283. 442. 492 n., der Mündigkeit I. 894. II. 492 n, der Testirfähigkeit *siehe* Testirfähigkeit, der Wahlfähigkeit I. 1096 f., der Zeugnisfähigkeit I. 787. 793 (bei Testamenten I. 872), der Zurechnungsfähigkeit I. 19. 23. 92. 147. II. 58. — Alter, hohes, Bevogtungsgrund II. 283. Alter „rechtes" I. 894. *Siehe auch* Jahre, Mehrjährigkeit, Minderjährige.
Amerbach's Waisenordnung I. 443.
Amt Antrittlasten II. 272 n. Dauer I. 486. 929, Erneuerung II. 144. Entsetzung I. 66. 96. 286. 345. 455. 479. 489. 508 513 f. 716. 721. 728 n. 841. 869. 931. 958. 998. II. 11. 13. 210. 294 n. 500. Erschleichung I. 83. Unfähigkeit I. 92. 135. 286. 345. 455. 479. 513. 535. 715 f. 721 f. 728 n. 841. 931. 958. 998. 1019 n. 1073. II. 469. Wahlfähigkeit I. 1068 n. Zwang I. 954. II. 8. Stäbe I. 82. 468. 758. 852, *siehe auch* Stabführer Tracht I. 540.
Amtsbürgschaft I. 639. 762. 963. 1019. 1030 f. 1034. II. 344. 368. 383. *Siehe auch* Caution.
Amtskläger I. 1003. 1065 f. 1111 f. II. 135.
Amtspfleger Pflichten II. 86. 92. 96. 100. 106. 114 116. 117. 190. 207. 233. 310. 387. 388. 389. Besoldung II. 92. 117. 344.
Amtsschreiber Mitwirkung bei Krankentestament II. 169.
Amtsvertheidiger I. 1014 n. 1065 f. 1103. 1105. 1106. 1111. 1113.
Amtleute der städtischen Gerichte. Amtspflichten I. 70. 82. 94. 158 f. 160. 401. 465 f. 470. 480 f. 595. 620. 653. 757 f. 776 f. 788. 798. 801. II. 219. 222. 463 f. 500. Amtstracht I. 540. Aufsicht bei Brandflucht I. 587. Auftreten in Strafsachen I. 1003. Ausschlussgründe I. 31. 88. 96. 155. 312. 392. Besoldung I. 72. 96. 117. 154. 155. 320. 387. 401. 471. 482. Bussen I. 481 f. II. 459. 465. Eid I. 31. 400. 757 f. 763. 777. 801. II. 499. Mitwirkung bei Schuldhaft I. 11. 127. Rechte I. 151. 323. 773. 926. II. 462. Urkundspersonen I. 822. 923. Urtheilsberathung I. 64 f. 68. 88. 116. Zahl I. 88. 387. 758 n. — Amtmann jüngster I. 564. 753. 758 n. 801. 922. 950. — Amtleute zu St. Alban I. 74 n Am Ehegericht *siehe* Ehegericht. Jenseits I. 923. 1017. Am Kolenbergergericht I. 189. 425 f. Am Neuhausgericht I. 294. 304. — Amtleute in der Landschaft Bussenantheil am Dinggericht II. 46, Gerichtsvorsitz II. 84.
Siehe auch Freiamtmann, Sachwalter.

Amtliche Ausfertigung von Obligationen II. 335. 400 n. *Siehe auch* Authentisch.
Amtliches Einschreiten bei Beweiserhebung I. 794 f. 814 f., in Ehesachen I. 680. 696. 732. 1065 f.
Aemter
a. Obere. Rechtsgebräuche II. 245 n. Gerichtsmisbräuche II. 267. Bodenzinsgüter II. 273. Zelg- und Zehntrecht II. 445 n. Vormundschaft II. 205. 282 f. Testamentserrichtung II. 265. 270. 278. Concursvorrechte II. 202. Gantordnung II. 363 f. 366. Gantrödel und Collocationen II. 210. Gantwesen II. 440 n. Zugrecht II. 348. 351. Auskündungen II. 302. Liegenschaftschatzung bei Obligationen II. 294. 336 n. 340 n, *siehe auch* Liegenschaftwürdigung. Strafenverrechnung II. 198. Gerichtsbarkeit der Chirurgen II. 432. Geschäfte der Stadtschreiberei Liestal *siehe* Liestal Stadtschreiberei.
b. Untere. Rechtsgebräuche II. 245 n. Gerichtsmisbräuche II. 267. Gerichtsorganisation II. 400 n. Geltung der Landesordnung II. 246. 279 n. Zelg- und Zehntrecht II. 445 n. Vormundschaft II. 205. 282 f. Testamenterrichtung II. 265. 270. 278. Gantordnung II. 231. 365. 440 n. Zugrecht II. 348. Auskündungen II. 302. Liegenschaftschatzung bei Obligationen II. 294. 336 n. 340 n, *siehe auch* Liegenschaftwürdigung. Strafenverrechnung II. 198. Geschäfte des Rathssubstituten *siehe* Rathssubstitut.
Siehe auch Stadtgerichtsämter.
Anerkennung des Beklagten I. 783 f.
Angeber *siehe* Verleider.
„Anhaubt" I. 1052.
Anklage Verfahren *siehe* Strafverfahren. Falsche I. 136. 720. 724. II. 32. 392.
Ankläger *siehe* Amtskläger.
„Anlait" I. 212.
Anrüchigkeit I. 368. 379 n. *Siehe auch* Gewerbe.
Anschlag in Ehesachen I. 740, bei Gerichtseröffnung I. 753.
Anschläge als Auskündungsform I 334. 595. 799. 839. 921.
Ansprechen in Justizsachen I. 951. 1014 n.
Ansprachzedel Meldungen nach Auskündung I. 595. 891. 921 f.
Antichresis I. 839. II. 42 n. 139. 345.
Anvertrautes Gut I. 632. 635 f. 810. 835. 843. II. 371.
Anwachsungsrecht *siehe* Accrescenz.
Anwalt *siehe* Consulenten, Sachwalter.
Anwyl Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Anzeigepflicht bei Hochverrath II 37 n, bei Gotteslästerung, Wundthat und Polizeivergehen I. 27 n. 92. 149. 154. 178. 218. 220. 301. 345. 505. 507. 928. 934. 939. 1025 n. II. 37 n. 54. 58. 62. 67. 135.

146. 147. 149. 160. 163. 193. 195. 393. 408, bei Verhalten I. 345. 841. II. 252, bei Wucher I. 101, bei Judenhandel I. 1091, bei schlechter Vogtsverwaltung I. 455. 457, bei Nachlässigkeit der Notare I. 1038, bei Busssachen im Civilverfahren I. 154. 757, bei feuergefährlichen Einrichtungen I. 968, in Ehesachen I. 264, 393. 512. 518. 696. 715. 717. 729. 746, in Gescheidsachen II. 66. 148. 177. 398n, in Zehntsachen II. 407f., bei Zolldefraudation II. 38, bei unbefugter Abgabenerhebung II. 173.

Siehe auch Aufsichtsbeamtung.

Anzugspunkte *siehe* Zeugen.

Apothekerforderungen Concursrang I. 566. 640. 811. II. 371.

Appellation von Amtspflegersprüchen Verbot II. 92. 116, von Dorfgericht jenseits I. 1101. 1110, vom Ehegericht I. 953. 1004, von andern Gerichten I. 767. 953, von Gescheiden der Landschaft II. 196n, von Handwerkssprüchen I. 235. 766n, von Landgerichten I. 825. 1100f. 1109. II. 62. 195. (*und sämtliche unter gegenwärtiger Rubrik aus Band II angeführte Stellen*), vom Neuhausgericht I. 292n. 294. 302. 305n, von Oberstknechtsprüchen I. 1026n. 1073, von Schiedsprüchen II. 99. 111. 379, vom Stadtgericht I. 46. 148. 602. 824f., vom Universitätsgericht I. 767n.

An das Reichskammergericht I. 313. II. 465, den Rath *siehe* Appellation Beamtung, Rath.

Appellation der Ausbürger I. 435n. 577, der Auswärtigen I. 295. 477. 577. 824f.

Verfahren I. 200. 477. 577f. 620. 824f. 828. II. 118f. 159. 214. 218. 253. 373. 384. Frist I. 478. 577f. 825. II. 159. 190. 384. Summe I. 1100. II. 89. 118f. 384. Bericht I. 649. 652. 828. 936n. 951. 1014. 1073. II. 387. Zeugeneinvernahme I. 308. Gutachten II. 308n. Beschleunigung I. 1062. Austrag I. 261. Execution I. 252. Beschränkungsmittel: a. Eid *siehe* Eid, b. Succumbenzgeld *siehe* Succumbenzgeld, c. Busse I. 202. Verbot (privil. de non appellando) I. 46. 148. 200. 209. 313. 435n. 477. 577. 767n. 772. 825. 945. II. 447. 465. Verzicht I. 743. II. 42. Beamtung I. 201. 252. 308. 477. 578. 602. 826. 936. 949n. 957. 1074. 1095f. 1100f. 1104. II. 62. 64. 196. 226. 433n. Eid I. 936n.

Siehe auch Revision, Zug.

Arbeit öffentliche als Strafe I. 1007. 1107, *siehe auch* Schellenwerk.

Arbeiter auswärtiger Beschränkung II. 172.

Arboltswyl Gerichtsangehörigkeit II. 225.

Arglist *siehe* dolus.

Aristorf Gerichtsangehörigkeit II. 223f. Zehntentrichtung II. 291n. Einschläge II. 413n.

Arlesheim Gerichtsangehörigkeit II. 146f.

Armer Befreiung von Gefangenen-Atzungskosten I. 611. 724. 740. Antheil an Gerichtsgebühren I. 917. Berücksichtigung bei Ernte

II. 408, bei Weidenutzung II. 410, bei Arbeitsmass auf Weitweide II. 409.
Armengaben aus Hochwald II. 235.
Armengut bei Auswanderungserbschaften II. 276, bei Erbtheilung II. 319. 322, bei Erbschaft von Unehelichen II. 397, bei Pfrundverträgen II. 272. 358, bei Verschollenheit II. 293. Concursrang II. 370. *Siehe auch* piae causae.
Armenhaus pia causa I. 875 f. Erbrecht an Aufgenommenen I. 243. 586. 587 n. II. 497. Recht zu Vermächtnisannahme I. 429. Antheil an Unzuchtstrafen I. 998, an Gesindelohnabzug I. 1029. Vorzug bei Ablösung von Capital II. 229, bei Gantrodelankauf II. 257.
Armenrecht vor Gericht I. 265. 740. 777.
Armenschaffner Mitwirkung bei Erbschatzung II. 322.
Armenspenden Verpfändungsverbot I. 1023.
Armuth Widerrufgrund bei Schenkung I. 861, Wuchervoraussetzung I. 831 f., Grund der Strafumwandlung I. 27 n. 293. 341. 344 f. 389. 415. 479. 507. 513. 621. 698. 723 f. 738. 841. 945. II. 35 n. 161. 199. 236. 259. 305.
Arrest I. 573. 816. II. 57. 502, auf alles Gut I. 21. II. 132. Zuständigkeit I. 11. 480. 542. 549. 765. 816 n. 1016. II. 57. Gründe I. 209. 312. 549. 661. II. 29. 57. Stellung im Concurs I. 164. 412. 573. II. 39. 70. 484. Privilegien dagegen I. 11. 53. 179. 549. 747. II. 474, Aufhebung I. 312. II. 500. 502, *siehe auch* Eximierte. Bruch I. 346, Strafe I. 60. 153. II. 57. 475. Arrest bei Messen I. 480, in Rechtstillständen I. 269. Arrestbegehrers Haftbarkeit I. 549. Gebühren Eintreibung I. 180. Prosequierung bei Pferden I. 541 n. Vergleichsverbot I. 95. II. 475. *Siehe auch* Personalarrest.
Arrestrecht eidgenössisches I. 324.
Arrha *siehe* Draufgeld.
Arztforderung bei Verwundung II. 30 n. Concursrang I. 640. 811. II. 371.
Ascendenten Eheconsens I. 139. 260. 271. 368. 369. 674 f. 709. 887. II. 125. Enterbung I. 139. 260. 271. 368. 675 f. 886 f. II. 125. 329, gegenseitige I. 113. Erbrecht I. 49. 369. 409. 502. 869. 877. 904 f. 907 f. II. 125. 316. 323 n. Gradnäheberechnung I. 912. Einwilligung zu Mechnus und Widem II. 493. Beerbung durch Ordensleute II. 493. Schenkung I. 859. 904. II. 124. 198. 328. Vorladung I. 772. Vormundes Bestellung I. 444. 456. Vormünder I. 456. 458. II. 491 n.
Siehe auch Eltern, Mutter, Vater.
Asyle I. 213. II. 179.
Atzungskosten Gefangener I. 98, zum Tod Verurtheilter I. 391, des Todschlägers I. 377, bei Schuldhaft I. 799. II. 473. Er-

satz bei fressenden Pfändern I. 839. Bezahlung in Ehesachen I. 611. 724. 740.
Aufenthalter *siehe* Auswärtige.
Auffall *siehe* Concurs, Gant.
Aufgebot *siehe* Verkündung.
Auflassung *siehe* Fertigung.
Auflauf I. 21, bei Geistlichen I. 16.
Aufruhr II. 161.
Aufsichtsbeamtung für Spielübertretungen I. 935 n, für Ehebruch I. 187. 264. 696.
Siehe auch Anzeigepflicht, Lüsener.
Auftrag *siehe* Mandat.
Augenausstechen I. 257. 307.
Augenschein in Bausachen I. 971 f., des Gescheids I. 1048. 1110.
Augst Lehen II. 206. Gerichtsangehörigkeit II. 224. Zelgordnung II. 446.
Ausbürger Appellationsrecht I. 435 n. 577. Nutzung an Gemeindegütern II. 89. 115.
Ausfuhrverbot von Bandstühlen *siehe* Bandstühle.
Ausführung öffentliche I. 513. 516. 615. 710. 716. 721. 728 n.
Auskauf von Widem I. 354, von Erbrecht I. 43. 456. 458. 843. 986. II. 97. 108. 296. 313. 318, Folge für den Concurs I. 639. 807. Taxen II. 212 f.
Ausklage *siehe* Fxecution.
Auskündung bei benefic. invent. I. 891. II. 361 n, bei Todesfall II. 268 n. 330. 344. 360, bei Concurs I. 181. 316. 410. 812. II. 211. 360. 366. 482, bei drittem Rechtstag II. 134, bei Liegenschaftsveräusserung I. 334. 492. 549 595. 800. 840. 844 f. 852. 921. II. 143. 188. 227. 245. 348. 359. 402 n. 481, bei Pachtsteigerung II. 284, bei Waisengüterverpachtung II. 242, bei Verschwendung I. 459. 464 n. 866. II. 324. 360. 431, bei Auswanderung II. 227 n.
Auskündungszedel II. 215. 302.
Aussatz Scheidungsgrund I. 261. 278. 391.
Ausstand *siehe* Austritt.
Aussteuer Bevogteter II. 491 n.
Austag *siehe* Freveltag.
Austreibung *siehe* Execution.
Austritt in Rath, Gericht und Collegien I. 60 69. 96. 219. 396. 588 f. 752 f. 755 f. II. 460, bei Appellation I. 578. 826, bei Revision I. 588. 936. 939, beim Fünfergericht I. 965, beim Gescheid I. 1049, beim Waisengericht I. 1014, beim Zuchttribunal I. 1104, bei den landschaftlichen Gerichten I. 1099. II 43 141. 151. 152. 157. 188. 267 f. 294 n. 380. 395. Austritt der Amtleute bei Stühlung I. 392. Austritts, unterlassenen, Strafe II. 381.
Siehe auch Recusation.

Auswanderung Beschränkung und Sicherung vor Gefährde II. 177. 227 n. 255 n. 274 f. 306. 314. 329. 420 *Siehe auch* Abzug.

Auswärtige Begriff I. 633. 920. Behandlung bei Arresten I. 174. 319. 549. 818. II. 468. 474. 476, bei benefic. invent. I. 892, im Concurs I. 181. 184. 321. 326. 411. 504. 566 f. 585. 635 640. 811 f. 934. 940. 1022 n. II. 141. 203. 371. 476. 484, im Erbrecht I. 36. 37. 320. 562 f. 592 n. 594. 762. 815. 919 f. 924. 963. 1079 n. II. 109. 170. 184. 207 n. 263. 314. 319. 441, bei Ganten II. 436 n. 442, bei Reallasten II. 280. 374, in Ehesachen I. 269. 688. 689 n. 694. 723-1088, in Paternitätsachen I. 664. 1000, in Vormundschaftsachen II. 285. 491, im Strafrecht I. 15. 19 f. 27 n. 36. 39. 53. 79. 115. 142 f. 176. 178. 224. 247. 252. 341. 415. 437. 764. 931. 1027. 1071. II. 62. 194. 468, bei Zeugeneinvernahme I. 173. 267. 308. 790. II. 99. 111.

Dienstknechte II. 173. 195. Sachwalter I. 323. 632. 648. 775. II. 462.

Rechtsgang I. 27 n. 65. 152 f. 229. 251. 322. 650. 753. 769. 771. 947. 1063. II. 156. 464. Caution I. 115. 162. 176. 269. 310. 418. 420. 779. 815. 858. II. 342. 430. 468. Execution I. 27 n. 85. 166. 251. 253. 325. II. 466 f. Bottgeld II. 375. Appellation I. 201. 295. 477. 577. 825. 826 n. II. 385.

Gerichtsbarkeit bei Weinforderungen I. 493. Eigenthumsversteigerung I. 1089. Liegenschaftsbesitz I. 256. 306 n. 434. 504. 601 n. 802. 843. 926. II. 167. 226. 232. 348. 444. 454. Niederlassung I. 484. II. 389, von Bandarbeitern II. 305. Waldnutzung II. 236. Gesellschaft I. 33. 1023. Ankauf von Bandstühlen *siehe* Bandstühle. Verjährung I. 361. 557. 822. Zehntpflicht I. 584. Zugrecht I. 849. 928. 1085. II. 231. Polizei I. 1046. 1049. 1057. II. 71. 72.

Siehe auch Abzug, Einsassen, Kaufgericht, Niederlassung, Schirmverwandte.

Auswärtiges Recht *siehe* Recht.

Authentische Handschriften I. 639. 839. II. 368, Erklärungen zu Testamenten I. 881, Urkunden I. 785 794, Pfandverschreibungen im Concurs I. 637. 639. 805. 810. *Siehe auch* Amtliche Ausfertigung.

B.

Baarkauf Anlass besonderer Gerichtssitzungen I. 322.

Baarschaft Angriff für Geldschulden I. 799. Behandlung bei Erbtheilung II. 490, bei Legaten I. 895.

Backenbrennen Strafart I. 262. 307.

Bäcker Ordnung I. 4f. II 40, *siehe auch* Müller. Bussen I. 48. Forderungen im Concurs I. 643f. Streitigkeiten I. 4. 188. 252. 337. Bäckerbubenordnung I. 591 n.

Baden Markgrafen Rechte zu Richen II. 50n, im Hof zu Weil II. 49. Schirmpflicht gegen St. Blasien II. 48. Vorrecht in Execution I. 628.

Bagatellsachen. Gerichtsbarkeit I. 763. 1077 n. II. 461. Mündliches Verfahren I. 1020. *Siehe auch* Kleingericht.

„Band und Flegel" Zehntpflicht I. 1092 n.

Bandfabrikwesen I 957. II. 266. 396 f. 420.

Bandstühle Verkauf und Ausfuhrverbot II. 247. 266. 303 f. 420. Besitzvorrecht der Stadtburger II. 304.

Bankerott *siehe* Concurs, Fallit.

Bankumwerfen als Strafe der Metzger I. 476. 625, *siehe auch* Metzger Lehenbänke.

Bann. 1. Für Bannmeile I. 9. 24. 668 n. 669. 843. Umreitung desselben (Bannritt) I. 197. 584. 1049. II. 197 n. Feldstreitigkeiten I. 764. 1070.

2. Für Strafe. Rechtsfolgen I. 83. 163 f. 222. II 58. 158. 469. 470.

3. Für kirchliche Gemeindebehörde. Aufsicht über Schwur und Fluch I. 393. 715. 939, in Ehesachen I. 393. 512. 696 n. 715. 1063, über Kirchenstühle I. 633.

Bannholz II. 15.

Bannmühle II. 5.

Bannrecht für Lebensmittelvertrieb II. 150, bei Ziegelverkauf II. 90. 117.

Bannsteine *siehe* Steinsatzung.

Bannwarte Amtspflichten I 195 f. 292. 293 n. 299. 1049. II. 46. 150. 234. Aufsicht über Feldfrevel I. 667. Pfändungsrecht I. 530. Anzeigepflicht I. 219. Schuldentreiber I. 1108. Bestellung I. 219. Eid I. 219. II. 66. Lohn I. 196.

Bannwartwege I. 1050.

Bannwein bischöflicher I. 10.

Bärenfels Rechte zu Bettingen II. 6. 7.

Bärenzunft *siehe* Hausgenossen.

Bastarde *siehe* Uneheliche.

Bau (Fünfer) ordnung und Recht I. 465. 964f. Baubewilligungen I. 749. Baueinstellung I. 232. Bauherstellung amtliche I. 497. 631. Baustreit und Gerichtsbarkeit *siehe* Fünfe.

Bauamt Appellationsbehörde für landschaftliche Gescheidsprüche II. 196 n.

Baugruben *siehe* Düngergruben.

Bauholz Verabfolgung II. 11. 13. 71 f., *siehe auch* Waldnutzung.

Baumeister Gerichtsbeisitz I. 42. Haftbarkeit I. 940.

Bauplatzanweisung II. 92.
Bauerngüter II. 348.
Baumfrüchte Nutzung II. 73. Gleichstellung mit Liegenschaft II. 470.
Baumschatten in Theilreben II. 48.
Beamte. Mitwirkung zu Eheabreden II. 168. Einwilligung zum Dienstwechsel von Fabrikarbeitern II. 306. Anzeigepflicht bei Judenhandel I. 1091. Aufsicht über Zinsgüterverkauf II. 189. 356. Verbot von Gant- und Forderungskäufen II. 211, von Güterankauf auf der Landschaft II. 254. 260 f. Haftpflicht in Zehntbürgschaft II. 344. 404, in Vormundschaftsachen II. 283. 287. 421.
Siehe auch Obervogt, Rath.
Bede *siehe* Gewerf.
Bedingung. Arten I. 846 f. Bei Anerkennung I. 783, Eheversprechen I. 680, Fideicommiss I. 884, Kauf I. 845 f., Legat I. 894, Schenkung I. 861 f.
Begnadigung von Relegierten I. 870, von Verhaltern II. 239, vom Lasterstecken II. 248.
Begräbniskosten bei Legatberechnung I. 895. Concursrang I. 566. 636. 804. 896. II. 367.
„Behalt" I. 580. 618.
Behebung mit dem Stab *siehe* Personalarrest.
Behörden *siehe* Beamte, Obervogt, Rath.
„Beifang" I. 1056.
Beihülfe zu Diebstal I. 531. II. 307, Kindesabtreibung I. 1044, Kuppelei I. 728, Massaverschleppung II. 485, Nothwehr I. 16. 21, Nothzucht I. 728 n, Raufhandel I. 41, Unzuchten I. 12 f., Wucher I. 101. 439. 473. 489.
Beinschrötige Wunden II. 57.
Beischlaf *siehe* Geschlechtsgemeinschaft.
Beistand für Frauenspersonen mit freier Mittelverwaltung I. 968 f., für bevogtete Frauenspersonen I. 809 n. 865. 988 n, für Ehefrauen a. bei Einkindschaft I. 880, b. bei Verfügung über Frauengut I. 572. 642. 644. 1062 f., c. bei Scheidung I. 266. 733. Für Minderjährige bei Testament II. 324. Bei Gericht I. 778. 1066. II. 492 n. Erfordernisse I. 642. 865. Lohn I. 634. 739. 919. 1066.
Siehe auch Vormund.
Beneficium
competentiae — divisionis der Ehefrau, der Bürgen — inventarii — renunciationis et separationis.
Siehe an den betreffenden Orten.
Benken Gerichtsangehörigkeit II. 225. Gescheidsergänzung II. 267 n. Müllers Trottrecht II. 298. Todfallpflicht II. 19 f.

Bennwyl Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Bereicherung bei Verträgen I. 864.
Bereine *siehe* Bodenzins.
Bereinigung bei Judenhandschriften II. 422n, von Zinsgütern II. 136.
Bergzins II. 22.
Bericht unterrichtlicher *siehe* Appellation, Revision.
Beschliessung *siehe* Concurs.
Besetzung von Eigenleuten I. 25. 122. 134. 238. II. 48. 64. 80. 172.
Besitz Beziehung zu Erwerb I. 844. f. II. 112. 189. 264. 480. Währschaftleistung I. 863. Beweispflicht I. 784. Uebergang I. 845. Schutz I. 589. 969. 1050. Streit I. 819. 883. Im öffentlichen Recht II. 438n.
Besserung I. 1053. Als Capitalmehrwerth I. 388. II. 99. 112. Als Strafe *siehe* Busse.
Bestand *siehe* Miethe.
Bestäter *siehe* Kaufhausangestellte.
Bestechung zur Ehe I. 959.
Besthaupt *siehe* Todfall.
Betreibung *siehe* Execution.
Betrug Begriff I. 519. Straffolgen *siehe* Strafen in Civilfällen. Ungültigkeitsfolgen in Ehe I. 709, in Erbsachen I. 878. 890. 896, im Civilprocess I. 794.
Siehe auch Prellerei.
Bettingen Bürgerrecht mit Riehen II. 437n. Dinghofrodel II. 6. Gerichtsangehörigkeit I. 1101. 1107. II. 225. Gescheid I. 1109f. Grundbesitz der Stadtburger II. 444.
Bettzeug in Legaten I. 895. II. 87. 106.
Bewegliche Sachen *siehe* Fahrnis.
Beweis in Civilsachen überhaupt I. 783. 784f., in Ehe- und Paternitätssachen I. 672. 680. 734f., hinsichtlich Depositum I. 838, Eigenthum I. 1055. II. 189, Enterbung I. 887, Ehrbeleidigung I. 824, Pfandverlust I. 839, Testament I. 876. 889. Hinsichtlich Vergehen I. 18. 23 177. II. 24. 137. 390. 477, insbesondere Mordversuch II. 32. 192. 392, Nothwehr II. 32. 130. 192. 392. Durch Kampf II. 32. Abkürzung I. 1021. Ergänzung I. 796.
Siehe auch Strafe bei Processvergehen.
Bibliotheken Erbfolge darein I. 576 904.
Bielbenken Dinghofrodel II. 7. Gericht II. 200. Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Bienendiebstal I. 668.
Bigamie I. 518n. 701. 704. 725. II. 28.
Billigkeit im Gesellschaftsvertrag I. 856, in Vormundschaftssachen I. 985.

Binningen Gerichtsangehörigkeit I. 668. II. 200. 225. Geescheid I. 1109 f. Kleinzehnt II. 198.
Birs Rechte daran II. 59.
Birseckeramt Gerichts- und Dorfordnung II. 144 f.
Bischof Rechtsverhältnisse I. 1 f. 6 f. 13. 186. 191 n. Jahrzeit I. 379 n.
Bischofsleute Rechtsverhältnisse II. 74 f. 144 f. Verbürgung II. 467.
Bittleihe *siehe* precarium.
St. Blasien Dinghof zu Riehen II. 44 f.
Blinde Unfähigkeit zu Gerichtszutritt I. 778, zu Testament I. 870. 874, zu Vollmacht I. 774. Blinder Bettler Gerichtsstand I. 188.
Blödsinnige *siehe* Schwachsinnige.
Blutgerichtsbarkeit des Vogts I. 11, in Dinghöfen II. 11. 14, des Raths I. 213 596. Mitwirkung des Stadtgerichts I. 392. 596 f. *Siehe auch* Stühlung.
Blutrache II. 30. 128.
Blutruns I. 297. 342. 1027. II. 31 n. 53. 392. *Siehe auch* Strafe, Trockenstreich, Unzuchten, Wundthat.
Blutschande I. 518. 609. 687. 725 f. II. 28. 140.
Blutzugrecht *siehe* Zugrecht.
Böckten Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Bodenküssen als Strafe I. 506.
Bodenzins Begriff I. 370. II. 355. Ablösung I. 333. 370. II. 78. Sicherungsmittel a. Sichergeleit der Bringer I. 103. 179. II. 474, b. Vorbehalt bei Fertigung I. 388. 567 f. 595 n. 801, c. Stellung im Concurs I. 326. 411. 564. 566 f. 636. 804. II. 141. 203. 359. 367. 472. 484, d. Beziehung zur Verjährung I. 359. 556. 595 n. 821, e. „lange Frönung" I. 567. Bereine I. 1050. II. 27 n. 136. 220. 271. Verlegung II. 204 n. 271. 425. Verbindung II. 273. 356. Ganten II. 273. In Widem II. 494. 495. In Erbtheilung II. 486. 490. Natural- bzw. Geldleistung II. 251. 280. 289. 414. 418. Eintreibung I. 567. II. 3. 4. 10. 13. 108. 133. 173. 184. Gerichtszuständigkeit II. 478. Errichtungsverbot II. 204. Bodenzinsgüter Verwandlung in Eigenthum II. 260. *Siehe auch* Liegenschaftszerstücklung, Urbarien.
Bohnenzehnt *siehe* Zehnt.
Bona fides bei Verjährung I. 605. 819. II. 379.
Bona mente exheredatio I. 887.
Borgen der Trödlerinnen I. 495.
Böse Flüche und Schwüre II. 53. 57. 70. 161. *Siehe auch* Gotteslästerung.
Bosheitseid *siehe* Eid.
Bottgeld I. 634. 739. 797. 923. II. 220. 375.
Bottzedel I. 947.
Bottmingen Gericht II. 200. 225. Gerichtsangehörigkeit I. 668. 1109. Kleinzehnt II. 198.

Brachfelder Zustand I. 1092n.
Brachzehnt *siehe* Zehnt.
Brautgeschenke Concursrang I. 902.
Brennöfen Beschränkung I. 968.
Bretzwyl Gericht II. 225. 292. Gerichtsmahlzeiten II. 269. Zugrecht II. 292. Erbfolge in Familienwidem II. 310n. Eigenweidigkeit II. 410n.
Brief und Siegel bei gerichtlichen Liegenschaftskäufen I. 801. Execution II. 133.
Brotmeister Rechte I. 4. 188. 226. 252. 337. 591n. Zu St. Alban I. 5. 56f., in Kleinbasel I. 5
Brotschau in Liestal II. 40.
Bruder *siehe* Geschwister.
Bruderholz Marchsteine und Zehntstreitigkeiten I. 584.
Brunnmeister II. 150.
„Buben" Rechtsstellung I. 19. 23. 86.
Bubendorf Dinghofrodel II. 12. 30. Gericht II. 225. 292. Gerichtsmahlzeiten II. 269. Landgarben II. 406n. Zugrecht II. 292.
Buch a. der Räthe I. 86. Das an der Laden ist I. 403. II. 502. „Errenbuch" I. 25. „Stettebuch" I. 27n. 47. 52f. 81. 99. 106. 109f. 145. 196. Rothes *Vorrede* VI, I. 199. Weisses I. 232 (grosses *Vorrede* VII, kleines ibid.). Blaues (des Stadtfriedens) *Vorrede* VII, I. 651. Schwarzes *Vorrede* VIII. „Von den Eiden" I. 33. 92. Schwörbüchlein II. 500. Erkanntnisbuch *Vorrede* VII. Leistungsbuch *Vorrede* VI. Oeffnungsbuch *Vorrede* VII. Rufbuch *Vorrede* VII. Todbuch I. 92. 136. 345.
b. Des Gerichts I. 25. 52f. 81. 84. 86. 106. 112f. 116. 180. II. 471. 474. 476. 502. Des Schultheissen I. 165. 185. 412. II. 485. Verbotbuch II. 476. 483. Des Nachgerichts I. 119. Der Aemter (Rechnungsbuch) I. 566. 803. Des Stadtkäuflers I. 403. II. 502.
c. Grundbuch II. 416.
d. Hypothekenbuch I. 1085f. Pfandbuch I. 403. 1085. II. 337. 339.
e. des Kaufhauses I. 88. 99. 165. 319. II. 465.
f. Ragionenbuch I. 856. 955. 1024.-1093.
g. Schlossbuch II. 251n.
h. Theilbuch II. 187. 283.
i. Unzuchtbuch I. 28. 99. 165. 246. 248f. 436f.
k. Urfehdebuch I. 1071f. II. 58.
l. Vormundschaftbuch I. 441. 446. 1099. II. 206. 282. 421. 435n. 492.
Siehe auch Protocoll.
Bücher Behandlung bei Legaten I. 895. (Hausbücher, Handlungsbücher) Beweiskraft I. 786.
Buckten Gerichtsangehörigkeit und Taxen II. 224. 225.

Bulle goldene I. 122. II. 80.
Bündtgelder II. 290n.
Burgkorn II. 244.
Bürgermeister Praesidium in Kaufhausstreitigkeiten I. 630.
Bürgerrecht
a. Der Stadtbürger *siehe* Stadtburger.
b. Der Landbürger altes und neues II. 438n.
Beziehung zu Armengutsansprüchen II. 272, zu Concurs II. 141, zu Vorkaufsrecht und Zugrecht II. 170. 226. 231n. 254. 260f. 351. 436n. Ertheilung II. 172. Verzicht II. 389. Verlust bei Landesflüchtigkeit und Auswanderung II. 274. 306. Gebühren II. 438n. Mehrfaches II. 438n.
Bürgschaft I. 858. II. 133. 246n. 268n. 342f. 427f. Beziehung zu Auskauf II. 318, zu Ganten I. 499. 1099. II. 231. 344. 361f. 427, zu Giselschaft I. 45, zu Miethe II. 354, zu Pfandrecht II. 227. 336n. 362, zu Zehntbestand II. 344. 404, zu Zinsfuss I. 831, zu Zugrecht II. 231n. Bürgschaft des Ehemanns I. 644. II. 488, von Auswärtigen bei Streit II. 194, von Bürgern I. 115. II. 467, von Frauen I. 642. 644. 865. II. 488. Für Bischofsleute II. 467. Einrede der Vorausklage II. 477. Stellung im Concurs II. 360. 377. Form I. 302. II. 427. Gelübde II. 100n. 198. 303. 364. Kündigung I. 858. II. 343.
Siehe auch Amtsbürgschaft, Caution, Erbverbürgung.
Busse (Geldbusse). Abstufungen I. 177. 224. 252. Grosse I. 77. 98. 135n. 177. 188. 208. 344. 389. 431. 508. II. 475. Kleine I. 7. 177. 207.
Bei:
Abgeurtheilten Sachen I. 179. II. 24. 137. 189. 477.
Almendschädigung I. 1051.
Amtserschleichung I. 83.
Amtspflichtverletzung I. 94. 96. 150. 307 322. 465. 471. II. 34f. 167. 201. 459. 473. 499.
Anklage, falscher II. 393.
Anzeige, versäumter I. 345.
Aufenthalt, ordnungswidrigem II. 71. 72.
Bäckerbetrug I. 4.
Bannübertretung I 164. II. 470.
Bauverwahrlosung I. 303. II. 91. 117. 147.
Contumaz I. 11. 65f. 97. 165f. 185. 247. 253. 269. 406. 419. II. 55. 138. 156. 165. 246n. 398. 466. 471.
Deserter Klage II. 42. 153.
Diebstal I. 3.
Ehesachen II. 140.
Eidessachen I. 77. 90. 177. 754. II. 68. 84. 119. 134. 137. 153. 249. 378. 390.

Entweichung II. 39. 153. 391.
Execution II. 131.
Fabrikvergehen *siehe* Bandfabrikwesen.
Feldfrevel II. 57. 73. 298. 391.
Feuerverwahrlosung I. 104. 968. 1026 n. II. 38. 71. 139.
Forstpolizei II. 11. 13. 72 f. 94. 162. 233. 238.
Frevel und Unzuchten I. 3. 27 n. 92. 109. 117. 134. 177. 239. 241. 245. 252. 297. 337. 415. 437. 555. 592. II. 30. 53. 56. 57. 70. 129. 191. 192. 298. 391 f.
Friedbruch I. 340, *siehe auch* Frevel, Frieden.
Gantgefährde II. 259. 426 f.
Gerichtsdisciplin Uebertretung I. 481. 776. II. 8. 9. 153.
Gescheidsachen II. 85. 177.
Gesindesachen I. 580. 617. II. 88 f. 115 f. 307.
Grundzinsverpachtung II. 10. 13.
Hausfriedensbruch I. 389. II. 130.
Heimsuche II. 56. 130. 392.
Herausforderung II. 130. 192.
Herrendienst Versäumnis I. 12.
Hofleute Uebertretungen II. 8. 10. 46.
Judenhandel II. 423.
Kauf, hinterhaltenem II. 201.
Kirchlicher Ordnung Misachtung II. 58. 70.
Liederlichkeit I. 103. 539.
Münzmandat Uebertretung I. 121.
Nachbarbeschädigung II. 41. 54. 93. 126.
Nachdruck I. 259.
Nacheile, versäumter I. 223.
Personalarrest I. 98. 176. II. 468.
Pfandrecht I. 248. II. 11. 13. 33.
Raufhandel Nichteinschreiten I. 109.
Realarrest I. 60. 95. 346. II. 57. 475.
Schirmherrn Gefährdung II. 80.
Schwur I. 54. 310. 415. 507. 939.
Todschlag I. 17. 22.
Ungehorsam II. 24. 33. 62. 390.
Ungenossame II. 25. 47. 138. 389.
Unstatthaften Klagen II. 23. 24. 137. 153. 189. 319.
Unterliegen im Process I. 65. 78. 175. 179. 202. 265. 414. 472. 649. 652. 669 f. 698. 939. II. 24. 137. 153. 390. 477. *Siehe auch* Succumbenzgeld.
Urtheilscheltung I. 270.
Vergleichen, unzulässigen I. 65. 70. 94. 239. II. 127. 128. 391.
Verträgen, unzulässigen I. 432. 601. 864. 1090. II. 259.
Vertragsbruch I. 82.

Viehschaden II. 28. 127. 298. 390.
Wässerung, unbefugter II. 73.
Weidebeeinträchtigung II. 90. 298.
Winkelschreiberei II. 101 f.
Wirthes Hehlung II. 393.
Wucher I. 100 f. 141. 439.
Wundthat I. 297. 415. II. 53. 56 57. 129. 191. 391.
Zahlungssäumnis I. 66. 95. 124. 152. 167 f. 247. 303. 411. 802. II. 61. 134 245. 483.
Zehntwesen II. 298. 404.
Zeugnis, falschem II. 71.
Ziegler Verschuldung II. 90. 117.
Zugrecht II. 91. 350.
Als Verweisungsabkauf I. 16. Bei Beendigung der Verweisung I. 147.
Bezug und Ablieferung I. 26. 65 f. 162 f. 239 f. 310 f. 397 f. 401. 754. 1017. II. 24. 35 n. 62. 160. 198. 497. 498 499. 500. Caution I. 302. 310 f. 431. Nachlass I. 26. 74. 81. 209. 303. Verdopplung I. 20. II. 9. 23 f 25. 54. 137. 192. Stellung im Concurs I. 638. II. 203 371. Vergleichsverbot I. 70. Zugehörigkeit und Antheil I. 7. 17. 26. 28 n. 48 54. 74. 92. 97. 119. 151. 177. 188. 221. 228 241. 245 291 f. 320. 378. 437. 461. 526. 579. 602. 620. 660. 686 n. 696. 741. 918. 1004. 1091. II. 8. 10. 11. 13. 14. 21. 55. 72. 199. 262. 398 n. 471.
Siehe auch Frevel, Frieden, Strafe, Unzüchterbussen, Verleider.
Buus Gerichtsangehörigkeit und Taxen II. 223. 224.

C.

Calumnia *siehe* Eid.
Cancellierung bezalter Titel II. 334.
Capitaleinschüsse bei Gesellschaft I. 855.
Capitalforderungen Ablösung *siehe* Ablösung. Verjährung I. 360. 556. 605 f. 819. II. 23. 136. 379.
Capitaleingriffe, obervormundschaftliche Genehmigung II. 297.
Capitalgeld *siehe* Münzwährung.
Carolina gesetzliche Bedeutung I. 504 n 725. 727. 729 n. 1105. *Siehe auch* Rechte, gemeine.
Cassation wegen Austrittsunterlassung I. 589 n. II. 381.
Caution des auswärtigen Erben I. 320 563. 594. 815, des Deponenten I. 837, des Fiduciars I. 884, des frönenden Gläubigers I. 182, des Gantkäufers I. 499. II. 243, des Mandatars I. 780,

des Sequesterinhabers I. 819, des Strafklägers I. 115. 176. II. 468, des Viehkäufers während der Währschaftszeit I. 1091. Für Abzug I. 384, Bussen I. 302. 310f. 431. II. 68. 89. 137, Gerichtskosten I. 779. II. 119, Kindergut I. 1043. 1084, Verschollener Gut I. 662. II. 273. 293, Widerklage II. 467, Witwennutzung II. 97. 108. In Ehestreit I. 711. De non offendendo I. 711. Juratoria I. 779. II. 194. De rato I. 780. Standi in judicio II. 37n. 62. 194, *siehe auch* Gehorsami. — Cautionsfreiheit des Notars I. 1038.

Siehe auch Amtsbürgschaft, Bürgschaft.

Cession bei Bürgschaft I. 858. II. 343. Schenkungsform I. 860. Beweis bei Obligationen II. 341.

Chambre mi-partie Gerichtsbarkeit I. 764.

Chirurgen Gerichtsbarkeit II. 432.

Cisterne I 969. 972.

Citation *siehe* Vorladung.

Clausula codicillaris, derogatoria, *siehe an den betreffenden Orten.*

Codicill Gleichstellung mit Testament I. 869. 872 874. 896. Beschränkung II. 265. Hinterlegung I. 836. Zeugenzahl II. 120.

Codicillaris clausula I. 889.

Collateralen Erbrecht I. 348. 499. 502. 621f. 907f. 910f. II. 122. 175. 185f. 316f.

Collation I. 859 900. 902. II. 124. 319.

Collectiveinsetzung, testamentarische I. 881.

Collegatare I. 893.

Collegia *siehe* piae causae.

Collegium juridicum I. 925. 1006. 1037.

Collocation des Erlöses von Erbliegenschaften Auswärtiger I. 843, von Fallimentsgut *siehe* Concurs. Protocoll I. 185.

Comes palatinus I. 925. 1006.

Commercium, res extra I. 842.

Commissionsgut Ausscheidung im Concurs I. 636. 804.

Commissorische Verträge I. 438. 525. 832. 845.

Commodat I. 835. II. 332. 345. Im Concurs I. 803. II. 366. 371. Verjährung I. 358 557. 606. 820.

Communication der Klage I. 780. 1020.

Compagnie Einschreibung I. 856.

Compassbriefe I. 731. 922.

Compensation bei Commodat I. 835. II. 346, bei Depositum I. 837, bei Gerichtskosten I. 738.

Competenz Einrede I. 782. 784. Beneficium I. 573. 814.

Computation der Verwandtschaftsgrade I. 912.

Concordat in Concursfällen I. 811f. 892, über Freisügigkeit I. 384. Concordatenbücher I. 384n.

Concubinat I. 130. 138. 190. 203. 237. 286. 300. *Siehe auch* Ehebruch, Unzucht.

Concurs. Ordnungen I. 180f. 316f. 410f. 564f. 635f. 799f. II. 38. 140f. 366f. 482f. Einleitung (Beschliessung) I. 759n. 798. 812. II. 238. 241. 360. Kosten I. 798n. II. 211. 215. Leitung I. 1078n. Massagestaltung I. 312. 573f. 636. 653n. 804. 837. 1081. 1087. II. 196. 367. Gant I. 961. II. 364. „Verweisung" II. 210. 215. 292. 368. 377. 439f. Gerichtszuständigkeit II. 372. Rang der Almosenanstalt I. 807. II. 370, der Apothekerforderungen II. 371, der Arrestnehmer I. 184. 412. 573. II. 39. 70. 370. 484, der Arztforderungen I. 640. 811. II. 371, des Auskaufs I. 987, Auswärtiger I. 181. 184. 321. 326. 411. 504. 566f. 585. 634f. 640. 811. 934. 940. 1022n. II. 141. 203. 371. 476. 484, der Bauherstellungen I. 497. 631, der Betreibungsgläubiger II. 132. 196. 202. 241. 245. 484, der Bodenzinsausstände I. 319. 326. 411. 564. 566f. 636. 804. II. 141. 203. 359. 367. 472. 484, der Concurskosten I. 1108. II. 368, der Darleihen II. 39, des Depositum I. 566. 631. 636. 640. 803 810. II. 366. 371, der Erbs-, Schatzungs-, Gant- und Verweisungsgelder I. 636. 805. II. 96. 106. 292. 377, des Fiscus I. 321. 411. 497. 566. 630f. 638. 807. II. 39. 141. 253. 370. 484, der Frauen Forderungen I. 570. 635. 639. 642f 807. 892. 1008. II. 243. 358. 488, gestohlenen Gutes I. 634, der Gotteshäuser I. 807. II. 39. 141. 203. 370, der Hinterlagen I. 566 631. 636. 640. 803. 810. II. 366. 371, des Kaufschillings II. 292. 368. 377, des Kinderguts I. 635. 639. 803. 807. 810. 987. 1043. II. 488, des Kostgeldes I. 640. 811, der Krankheitskosten I. 636. 804. II. 367, des Lehenzinses I. 804, des Lehrgeldes I. 640. 810. II. 371, des Lidlohns I. 183. 251. 317f. 411. 566. 568. 636. 643. 805. II. 39. 141. 368. 484, des Miethzinses I. 321f 411. 566. 636. 804. II. 141. 367. 484, Nutzgutes, anvertrauten, I. 810, der Schmuckforderungen I. 643, der Schneider- u. Schuhmacherforderungen I. 643, der Seidenkrämerforderungen I. 643, der Sondersiechenhäuser II. 370, der Speiseforderungen I. 643, der Specereihändlerforderungen I. 643, des Spitals I. 807. II. 370, der Tuchhändlerforderungen I. 643, des Stadtwechsels I. 748n, Stiftungsgelder, veruntreuter I. 810, aus Urtheilurkund I. 1108. II. 371, der verbrieften Forderungen I. 183f. 411f. 566f. 636f. 805f. II. 484, der Viehschulden I. 1023. 1035n, des Waisengutes I. 566. 639. 807. II. 370

Ueberschuss I. 424. Praeclusion I. 180. 317. 412. 564. 801. 812. 815. II. 482. Erneuerung I. 892. Protocoll I. 185. Verfahren bei Universitätsangehörigen I. 594n. Beziehung des Rathes I. 157. 316. 589. 653. II. 211. 252. 372.

Siehe auch Falliten, Insolvenz.

Conductus salvus *siehe* Geleite, sicheres.

Confessionsverschiedenheit Einfluss auf Eheversprechen I. 687. 691.
Confiscation aller Güter I. 837. 870. II. 276. 306f. Bedingte I. 284f. 859. Bei Antichresis II. 42n. 139. 345, Betrug im Erbrecht II. 495, Ehebruch I. 284f. 602, Fürkauf I. 529f., Geldwechsel I. 631, Gold- und Silberhandel I. 585, Hausieren I. 1090, Judenhandel II. 432, Kauf, verbotenem, durch Beamte II. 211, Kaufhausvergehen I. 579, Landesflüchtigkeit II. 276. 306f., Lohnverträgen I. 614. 616, Majestätsverbrechen I. 859, Prellerei I. 532, Todschlag II. 30. 128, Tödtung, fahrlässiger I. 122, Verschreibungen unter fünf Procent II. 210. 248, Wucher I. 528. 832f.
Consilia *siehe* Gutachten.
Consistorium der Universität I. 1094. 1096.
Consulenten (Stadtconsulenten) I. 597n. 665. *Siehe auch* Sachwalter.
Contracte Gleichstellung mit nudis pactis I. 863.
Contumaz vor Appellationsgericht I. 253.
Vor bischöflichem Gericht I. 11.
Vor Dorfgerichten II. 55. 138. 156. 246n.
Vor Ehegericht I. 269. 732.
Vor Kaufhausherren I. 97. 165f.
Vor Rath I. 13. 21.
Vor Stadtgericht I. 772f., bei Edictalvorladung I. 771, Ehrbeleidigungsklage I. 823, des Klägers I. 165f. 772. II. 470, bei Rechnungsstreit I. 248, Rechtssatz I. 776, Streitverkündung I. 849, Verurtheilung I. 247. 406, Vorladung I. 27n. 65. 165f. 185. 419. II. 466. 470.
Vor Stadtgericht Liestal II. 39.
Vor Unzüchtern I. 165f. 245. 250. 436.
Vor Waisengericht I. 500.
Vor andern Beamtungen I. 210. 419.
Copulation *siehe* Trauung.
Correalverhältnis bei Depositum I. 837.
Correctionelle Gerichtsbarkeit in der Stadt I. 1103, in der Landschaft I. 1106.
Correspective Testamente I. 877f.
Courtier *siehe* Unterkäufer.
Creditoren *siehe* Gläubiger.
Criminal *siehe* Busse, Strafe.
Culpa *siehe* diligentia.
Culturveränderung II. 277n. 291. 410f. 416. 447.
Curatel *siehe* Verschwender.
Curatoren bei Concursmassen I. 800.
Currentgeld *siehe* Münzwährung.

D.

Dachtraufe I. 1056. Hausgrenze I. 10.
Darleihen I. 833. II. 228. 232. In Frucht I. 527. Durch Bevogtete I. 863. An Gemeinden I. 856, Bevoztete I. 534, Hauskinder I 864. Abzalungsbeschränkung II. 229. Collation I. 902f. Concursrang II. 39. Kündigung II. 334. 401n.
Siehe auch Concursrang, Wucher.
Declinatoria fori exceptio I. 782.
Deiche *siehe* Wuhre.
Delation im Erbrecht I. 879. 884.
Delegation des Richteramts II. 97. 111.
Deliberationsfrist I. 891. II. 330. Prolongation I. 653n.
Deposition *siehe* Sequester.
Depositum I. 836f. II. 346f. Gerichtliches I. 468. 477. 836. 871. Verbotenes I. 1028. Concursrang I. 566. 631. 636. 640. 803. 810. II. 366. 371. Gerichtszuständigkeit I. 665. Schutz I. 843. Verjährung I. 358. 557. 606. 820.
Deputatenamt Bevorzugung bei Gantrodelkauf II. 257. Gerichtsbarkeit in Kirchensitzstreitigkeiten I. 633. Ratification von Pfrundverträgen I. 1041.
Derogatoria clausula I. 889. II. 120.
Descendenten Erbrecht I. 32. 43. 364f. 367. 409. 456. 458. 498. 599n. 869. 877. 886f. 900. II. 81f. 87. 96f. 105f. 109. 122. 175. 184. 310f. 315. 490f. Einfluss auf Eheabreden II. 492. Enterbung I. 368. 887f. Sondertheilrechte *siehe* Kinder, Söhne, Töchter. Fähigkeit zu Schenkung I. 859. II. 186. 328, zu Testament I. 49, bedingt I. 113. 869, Ausschluss I. 409. Austritt I. 588f. Gradnäheberechnung I. 911f.
Desertionsklage *siehe* Verlassung.
Diebstal I. 519. Mit Einbruch II. 230. An Garten- und Feldfrüchten I. 245. 258. 307. 530. 667. 1048f. 1057. Durch Gesinde I. 619. 1029. Gerichtszuständigkeit I. 2. 7. 76. II. 9. Verhaftung I. 11. Strafe *siehe* Busse, Strafe. Anzeige I. 1049. Vorwurf I. 86.
Siehe auch Bienendiebstal, Gebrauchsdiebstal, Raub, Raubgut, Vindication.
Diegten Gerichtsangehörigkeit II. 224. Gerichtstaxen II. 222. Gerichtsmahlzeiten II. 179.
Dienste *siehe* Fronen.
Dienstboten, Dienstknechte *siehe* Gesinde.
Dienstentsetzung *siehe* Amtsentsetzung.
Dienstmannenrecht I. 10.
Dienstmiethe II. 352.

Diepflingen Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Dies interpellat pro homine I. 846.
Dilatorische Einreden I. 782.
Diligentia bei Commodat I. 835, Depositum I. 836, Gesellschaftsvertrag I. 856, Kauf I. 844, Mandat I. 857, quam suis I. 853, der Wirthe I. 838.
Dilucida intervalla I. 869.
Dinghof zu Bettingen II. 6f., Bielbenken II. 7f., Bubendorf II. 12f., Farnau II. 51n., Muttenz und Mönchenstein II. 55f. 59f., Pratteln II. 3f., Riehen II. 44f., Schönau II. 51n. Verhandlungen II. 14f. Dinghofrecht anderweitige Anwendung II. 30. *Siehe auch* Eigenleute, Leibeigenschaft, Vogtleute.
Directorium. Der Kaufmannschaft I. 588. 589. 1093. Beim Zeugenbeweis I. 789.
Dirnen Aufspürung und Strafe I. 203. 511. 714. 930f. 959. II. 393. Klagen I. 930. 932. 999. Pflichten I. 87. Privilegierte Tracht I. 203. Rechtsstellung I. 29n. 41. 86.
Distributionsbescheid *siehe* Collocation.
Divisionis beneficium der Ehefrau I. 643, des Bürgen I. 858. II. 246n. 343.
Divisoria judicia I. 784.
Doctorum juris Vorrechte I. 1037. 1074. 1076n. 1077. 1096.
Documente Hinterlegung I. 836.
Dolder, Gesellschaft zum, Weidgangsrechte I. 1061n.
Dolen (Jaucheabflüsse) I. 969. 974f.
Dolus bei Eviction I. 849, Kauf I. 844, Schenkung I. 860f., Zugrecht I. 851f. Doli exceptio I. 782.
Domherren Häuser Arrestfreiheit I. 11. 53.
Domicil Beziehung zu Bürgschaft I. 858, Erbrecht II. 104n. 109, Gerichtsstand I. 665, Testamentspublication II. 269n, Verjährung I. 607.
Domprobst Gerichtsbarkeit I. 17f. II. 7f. 12f. Gescheid I. 192f. Kirchensatz zu Rothenfluh II. 21. Todfallsbezug II. 20.
Domprobsteischaffners Haftbarkeit I. 360n.
Doppelbusse *siehe* Busse.
Doppelersatz bei depositum miserabile I. 838. II. 347.
Doppelmiethe I. 580. 615. 854.
Doppelverkauf I. 844.
Doppelverpfändung I. 113. 135. 344. 431. 479. 508. 800n. 839. 841. 1085f. II. 187. 336. 376. *Siehe auch* Verhalten.
Dorf. Ordnungen I. 296f. II. 144f. Vertretung in den Gerichten II. 201. 224f. Bezirk Weiderechtsgrenze II. 89. Einsitz *siehe* Einsitz. Genossenschaft Jagdgerechtigkeit II. 193. Gerichte *siehe* Landschaftliche Gerichte. Gescheid *siehe* Gescheid. Geschworne II. 5. 18. 25. 55. 57. 66. 71. 73. 86. 100. 127. 198. 225.

234. 264. 341. 390. 393. 408, deren Anzeigepflicht I. 512. 715. II. 135. 147, *siehe auch* Einungsmeister.
Dorfherr Schutzpflicht II 4.
Dorfleute Eid II. 37.
Draufgeld II. 349.
Dreifelderwirthschaft I. 960. II. 178. 255.
Dreizehner Ausschluss vom Gericht I. 546. 751.
Drittheils Aufschlag bei Pfändern I. 124. 167. 168. 169. 237. 251. 406. II. 83.
Drittheilsrecht *siehe* Ehegatten Güterrecht.
Droit de suite I. 804. 1081.
Düngkosten I. 1053.
Düngergruben I. 1057.
Durchfahrtsrecht I. 1052 f. II. 412 n. 447.
Dürrhäge I. 1054. II. 177.

E.

Eckernlese *siehe* Ackerig.
Edelgestein Behandlung bei Legaten I. 895.
Edictalcitation im Civilprocess I. 771, in Concursfällen I. 813 n, im Ehescheidungsprocess I. 280. 702. 731.
Ehe. Altersgrenze I. 260. 277. 674. 677 f. II. 26. Beginn I. 879. Beziehung zu Mehrjährigkeit I. 1037. 1067 f. II. 443 n, zu Steuerpflicht II. 251, zu Vogtsrechnung II. 214, zu Zunftannahme I. 1042. Ehe von Eigenleuten II. 79, von Ungenossen *siehe* Genossame, Ungenossame. Eigenmächtige I. 139. 271 f. 368. 675 f. II. 125. 140. 329. Zweite I. 43 f. 273. 282. 327. 483. 678. 700 f. 706. 879. II. 88. 96. 97. 106. 109. 321. 359. 491.
Siehe auch Trauung, Verkündung.
Eheabrede I. 49. 352. 365 f. 449. 599 n. 635. 675. 679 f. 707 f. 867. 878. 987 n. II. 81 f. 102. 109. 120. 122. 125. 168 215. 265. 323. 327. 491 n. 492.
Ehebruch. Aufsichtsbeamtung I. 187. 264. 393. 696. Grund zu Erbunfähigkeit der Kinder I. 883, zu Verlust der Morgengabe II. 486, zu Scheidung I. 261. 278. 699. II. 486. Strafe I. 186. 261 f. 264 f. 282. 284. 286 f. 393. 463. 516 f. 699. 721 f. 726. 729. Verzeihung I. 699. II. 486. Nach der Neuhausordnung I. 301.
Siehe auch Concubinat.
Ehedispens I. 686 n. Verbot I. 260. 274. 684.
Ehefrau Haftbarkeit für Schulden I. 53. 105. 158. 570. 638 n. 643. 808 1008. II. 359. 486. Intercession I. 642. 644. 865. Mitwirkung bei Bevogtung des Mannes I. 866. Stellung im Concurs I. 570. 635. 639. 642 f. 807. 892. 1008. II. 243. 358. 488. Vertretung

bei Rechtshandlungen I. 266. 572. 642. 644. 733. 739. 808 n. 1082. 1083.

Siehe auch Ehegatten.

Ehegatten. Güterrecht. a. Während der Ehe I. 49. 572. 642. 644. 865. 1087. II. 54. 83. 486. Gütertrennung I. 32. 575. 635. 644. 803. 807. 808 n. 840. 903. — b. Nach Auflösung der Ehe durch Tod I. 32. 43. 53. 86. 105. 228. 376. 666 n. 679. 808 n. 877 f. 892. 909. II. 81. 87. 96. 106. 108. 109. 169. 308. 310. 313 f. 321. 327. 359. 486. 489. 490. 494, in Kleinhüningen I. 296. — c. Nach Scheidung I. 284. 655. 707 f. 867. II. 486 f.

Pflichten I. 695. 705. 710. 712. Betreffend Holzanpflanzung II. 238.

Vormundschaft über die Kinder I. 456. 458. II. 491 n.

Vermächtnisse I. 49. 50. 110. 113. 125. 148 f. 322. 327 f. 350 f. 369. 376. 430. 467. 874. 877 f. 890. II. 92. 109. 125. 168. 215. 326 f. 493. 500. 501.

Siehe auch Ehefrau, Errungenschaft, Krankentestament, Legat, Verwitwete.

Ehegericht. Ordnungen I. 259. 262. 669. 991, jährliche Verlesung I. 660. Amtsspreng[illegible] I. 743. Zuständigkeit I. 262 f. 282. 610. 654. 660. 700. 706. 713. 729. 743. Compromissarische Jurisdiction I. 743. Processgang I. 261. 265 f. 702. 719. 731. 1065. Beweisverfahren I. 261. 267 f. 672 f. 734 f. 736 f. Strafen I. 286 f. 621. 712 f. 721. 738. 997 f. II. 262, Vertheilung I. 461. 602. 660. 686 n. 696. 741, *siehe auch* Strafe. Kosten I. 738. Recurs I. 953. 1004.

Organisation I. 261. 263. 307. 486. 742. 1005. Amtleute I. 739. 1065. Diener I. 461. 746. Dreierausschuss I. 262. 264. 518. 696. 744. 746. Schreiber I. 745. Besoldung und Taxordnung I. 739. 1003. 1062.

Siehe auch Heimlicher, Officialgericht.

Ehehindernisse I. 260. 271 f. 683 f. 687 f. 700. 701. 956 n. II. 140.

Ehelicherklärung I. 692 n.

Ehemann *siehe* Ehegatten.

Ehepfand I. 672. 674. 691 f. 740 f.

Ehesachen Rathes Mitwirkung I. 705 n. 707. 742. 954.

Ehescheidung Gründe I. 261. 277 f. 281. 697. 700. 705. Verfahren I. 277 f. 697 f. Versöhnungsversuch I. 262 f. 277. 698. 705. 711. 734. Kinderzuweisung I. 709. Vermögensfolgen *siehe* Ehegatten. Recurs I. 954. Wiedervereinigung I. 283. 706. Zu Tisch und Bett I. 391. 711 f.

Eheschimpfung I. 660. 673. 676. 680. 741.

Eheschulden *siehe* Ehegatten.

Ehesteuer *siehe* Heiratsgut.

Eheverkündung *siehe* Verkündung.

Eheversprechen I. 671f. Erfordernisse I. 139. 259. 270f. Ungültigkeit und Verbot I. 139 260. 270f. 389. 700. 701. 740f. II. 140. Vollziehungsfrist I. 515. Mehrfaches I. 681f. 695. 724.

Ehezwang I. 260. 681. 692f. 700. 737. 741.

Ehre bürgerliche *siehe* Amtsentsetzung, Amtsunfähigkeit, Bann, Dirnen, Freiheiten, Gesindel, Gewerbe, Kolenberger, Todbuch, Verschollenheit.

Ehrbeleidigung I. 536f. 823. II. 53. 57. 58. 131. 391. Unvertretbarkeit I. 773. Gegen Untergerichte I. 602. In Rechtshändeln I. 944. Von Bäckerbuben und Gesindel I. 29. 86. 592n. Im Binninger-, Bottminger- und Kleinhüningerbann I. 297. 668n. Anzeigepflicht I. 92. 1049. Enterbungsgrund I. 886. II. 329. Gerichtsstand I. 27n. 297. 592n. 668n. 764, nach eidgenössischem Recht I. 325.

Siehe auch Frevel, Frieden, Unzuchten.

Ehrenerklärung I. 824.

Ehrenhaftigkeit I. 872. 879.

Ehrenstrafen II. 248. Bei: Doppelverpfändung I. 135. 508. 841. Falliment I. 479. 535. 1019n. 1073. Pflichtverletzung des Amtmanns I. 96, des Notars I. 869, des Schultheissen I. 66, des Vormunds I. 455. Prellerei I. 113. 532. Wucher I. 101. 489. — Polizeivergehen I. 393. 1103. 1107. Ehrenzeichen Misbrauch I. 958. 998. Fürkauf I. 529. Gesindevergehen I. 615. Liederlichkeit I. 103. 203. Schwören I. 92. 506f. — Bann I. 164. II. 469. Blutschande I. 726. Ehebruch I. 286. 463. 513f. 611. 721f. Kuppelei I. 728n. Meineid I. 92. 135. 345. Nothzucht I. 728n. Unzucht I. 274. 463. 511f. 611. 713f. 716f. 723f. 931. 958. 998. 1000. Urfehdebruch I. 1072.

Siehe auch Kleidertracht, Leibesstrafen.

Ehrenvorbehalt bei Mundodterklärung I. 459.

Ehrenzeichen jungfräuliche I. 713. 723. 958. 998.

Ehrlosigkeit I. 113. 135. 164. 345. 728. II. 34. 136. Grund I. 927. Folgen I. 774. 787. 793. II. 125. 158. 306f. 329.

Ehrschatz II. 5. 8. 13. 21. 260n. *Siehe auch* Zehntehrschatz.

Eichpflanzungspflicht II. 238.

Eid und Eidesgelübde. Alter I. 592. Angebot, strafbares I. 79. 177. 946. II. 24. 137. 390.

Auflegung: a. Von Seite der Partei, Delation I. 608. 646. 672f. 736. 823. II. 157. Gegenüber dem Sachwalter I. 777. 781. b. Von Seite des Richters. Zur Ergänzung I. 34. 672f. 736. 786f. 795. 1003. Zur Reinigung I. 608. 673. 704. 720. 736. 823. 838. 851f. 874. 932. 1000. 1003. II. 55n.

Belehrung I. 654. 736. 789. II. 267. Abnahme I. 920. Gebühr I. 919. Leistung, persönliche I. 34. 736. 781, der Corporationen I. 1084, der Juden I. 828. 1059. Bruch I. 24. 99.

120. 210. 248. 311. 343 f. 506. 754. 1071. II. 33. 136. Beschränkung I. 646. 736. 932. 1000. 1003. 1059.

Der Zeugen I. 172. 267. 735. 788. 1112. II. 157. Formel I. 789. Bei mündlichem Testament I. 873.

Als Caution in Civilsachen I. 22. 25. 27. 55. 66 n. 99. 103. 110. 120. 174. 246 f. 303. 310 f. 777. 779. 929. II. 68. 134. 249. 469, in Strafsachen I. 21 f. 24 f. 34. 38. 143. 148. 162 f. 174. 214. 223. 280. 517. 704. 722. 728. 740. 1062. 1066. 1071 f.

Bei Nothwehr II. 55.

Gegen Processumtriebe I. 737. 781. 789. 793. 795. 1020. II. 156. Bei Aufhebung des gerichtlichen Schlussverfahrens I. 795.

Bei: Appellation und Revision I. 266. 478. 577. 652. 654. 736. 780 f. 825. 827 f. 929. 953. 974. 1075. 1084. 1097 n. 1101. II. 384, bei novis I. 1020. Bürgschaft II. 100. 198. 303. 364. 429. Concurs I. 532. 573. 646. 814 f. II. 118. 330. 384. 456. 484. Erbfällen I. 562. 646. 815. 874. 1026 n. II. 320. 330. Fertigung I. 565. 708. 801. Obligationen II. 198. Pfandangabe I. 113. 135. 344. 430. 478. 508. 841. II. 227. 337 n. 362. Testamentsexecution I. 898. Vormundschaft I. 398. 981. II. 165. 283. 491 n. 492. Widemheimschlag II. 495. Zugrecht I. 601. 851. II. 352.

Bei Besetzung von Eigenleuten I. 26. 123. 134. 238.

Bei: Compromiss in Ehesachen I. 743. Desertionsklage I. 702.

Auf Gesetz I. 312. 974.

Der Aufenthalter I. 595. 601 n. Der Bürger und Einsassen I. 14. 109. Der Dienstknechte II. 37. 172. 195. Der Dorfleute II. 37. Der Eigenleute und Hintersassen zu Pratteln II. 63. 64. Der Gemeinde und Einsassen zu Liestal II. 36. 37. Der Gerichtssassen zu Waldenburg II. 43. Der Hofleute II. 8. Der Unterthanen II. 172. 194. 320.

(Amtseid.) Des Appellationsgerichts I. 936 n. Der Birseck'schen Beamten II. 147 f. Der Eherichter I. 744. 1005. Der Ehegerichts Amtleute I. 745, Dieners I. 746, Schreibers I. 745. Der Fünf I. 232. 967. 1008. 1031 f., des Fünferknechts I. 968. Des Gantknechts I. 762 f. Des Gescheids I. 217 f. 1032. 1110. II. 398 n. Der landschaftlichen Richter II. 141. 267. 379. Der Liestaler Beamten II. 34. 35. 181 n. Der Neuhausrichter I. 304. Der Notare I. 1038. Des Oberstknechts I. 1025. Der Pratteler Beamten II. 66 f. Der Revisoren I. 951. 1049. Des Schultheissen jenseits I. 927. 1018. Des Stadtgerichts: Schultheiss I. 397. 752. II. 497, Richter I. 39. 395. 754. II. 498, Amtleute I. 31. 400. 757. II. 499, Boten I. 402. 759, Knecht I. 401. 758. II. 502, Schreiber I. 399. 755. II. 500, Substitut I. 399. 756. Des Stadtkäuflers I. 403. 760. II. 502. Der Untervögte und Meier II. 146. 192. Des Vogts I. 398. II. 499.

Schwurformel I. 763. Verlesung, jährliche I. 151. 646. Buch *siehe* Buch.

Siehe auch Meineid.

Eideshelfer II. 32.

Eigene Hand *siehe Register II. und* Lehenherren.

Eigenleute der Stadt I. 238, von St. Blasien II. 51 n, zu Pratteln II. 64. Besetzung I. 25. 122. 134. 238. II. 48. 64. 80. 172. Ehe II. 79. 80. 389. Erbrecht II. 74. Haftbarkeit für den Herrn I. 40. 175. II. 48. 467, des Herrn I. 31. Liegenschaftserwerb II. 167. Niederlassung I. 26. II. 6. 80. 389.

Siehe auch Dinghof, Genossame, Leibeigenschaft, Ungenossame, Unterthanen, Vogtleute.

Eigenthum an Bodenzinsgut II. 220, an Obligationen II. 341. Entwicklung aus Erblehen II. 355. Oeffentliches *siehe* Almend. Einrede I. 836. 837. Erwerb I. 833 f. 842. 845. 846. 848. 879, Rückfall I. 862, *siehe auch* Fertigung, Verjährung. Klage *siehe* Vindication.

Siehe auch Miteigenthum, Obereigenthum.

Eigenweidigkeit II. 410.

Eingebrachtes *siehe* Ehegatten Güterrecht.

Einkindschaft I. 880. Bestätigung durch den Rath I. 599 n.

Einreden *siehe* Exceptionen.

Einsassen Annahme II. 172. Abzugspflicht I. 1032. Concursstellung *siehe* Concursrang Auswärtiger. Eichpflanzung II. 238. Ernährung II. 171. Schwörpflicht *siehe* Eid. Steuerpflicht II. 27. Zu Pratteln II. 65. — Einsitz II. 5. 6. 80. 389. 438 n. 455.

Siehe auch Auswärtige, Schirmverwandte.

Einschläge. Ordnungen II. 411 f. 417 f. Vorschriften und Verbot I. 658. 1051. 1052. 1056. II. 204. 226. 237. 277. 291 n. 357 n. 446. *Siehe auch* Weidgang.

Eintrittsrecht *siehe* Repraesentationsrecht.

Einung I. 14. 22 f. 147. 178.

Einungsgewalt, bischöfliche I. 7.

Einungsmeister Amtspflichten II. 25. 66. 127. 218. 320. 387. 391. 408, *siehe auch* Dorfgeschworne. Zu St. Alban I. 205 f.

Einwerfung *siehe* Collation.

Einzinserei II. 108. 184. 219. 356. 374, im Concurs II. 203. 367.

Einzug *siehe* Kuppelei.

Elenden Herberge Concursrang II. 370, *siehe auch* piae causae.

Eltern Ansprüche auf Respect und Ernährung I. 772. 886 f. Einwilligung zur venia aetatis I. 1069. Haftbarkeit I. 149 n. 507. II. 25. 57. 391. Kindergutsverwaltung I. 457. 676. 1042. Pflichten I. 510. 531. 709. 888. Schenkung I. 859. Verkäufe an Kinder II. 228. Verpfründung II. 285. Vormundschaft über

die Kinder I. 456. 458. II. 491 n. Zeugnisfähigkeit, beschränkte I. 787. 793.

Siehe auch Ascendenten.

Enkel *siehe* Descendenten.

Enterbung I 43 139. 260. 271 f. 368. 483 n. 675 f. 886 f. II. 125. 329. 431 n.

Entführung I. 727 f.

Enthauptung I. 342. 502. 725. 729 n.

Eptingen Gerichtsangehörigkeit II. 224. Matteneinschläge II. 357 n.

Eptingerleute zu Pratteln II. 5 f. 23 n. 50 f. 63 f.

Erbantritt I. 560. 653. 890. II. 269. 330.

Erbeinsetzung I. 881. 890. 898. II. 169. 279. 326.

Erben auswärtige I. 36. 37. 320. 562 f. 594. 762. 815. 843. 919 f. 924. 963. 1079 n. II. 109. 170. 184. 207 n. 263. 314. 319. Nächste I. 879. 885. Vertreter des Abwesenden I. 35. Haftbarkeit I. 86. 99 n. 559. 645. 838. 856. II. 318. 330. 342. 485. Beziehung zu Pfrundvertrag II. 124, Schenkung I. 820. 861 f., Verjährung I. 358 557. 606 f. 820, Vormundschaft II. 491, Wiederkauf I. 848.

Erbfälle Gerichtsstand II. 467.

Erbgeldes Concursrang I. 636. 805. II. 96. 106. 292. 377.

Erbgerechtigkeit I. 559, des Ehegatten I. 909.

Erbgulden II. 170.

Erblehen I. 333. 372. 374 f. II. 10. 108. 134. 167. 184. 354. 367.

Erblicherklärung I. 692 n.

Erblosigkeit Beziehung zu Fiscus I. 898. 914. II. 139. 169. 173.

Erbrecht a. Ab intestato I. 900 f. II. 81 f. 108 f. 184 f. 309 f. Neben Testamentserbfolge I. 882. *Siehe* Ascendenten, Collateralen, Descendenten. Anderer Verwandten I. 32. 623. 912. *Siehe auch* Ehegatten, Enterbung, Vermächtnis, Widem.

b. Testamentarisches I. 868 f. *Siehe* Eheabrede, Fideicommiss, Legat, Testament.

Aenderungen durch den Rath I. 599 n. II. 121. 125 n. 323. 329. 397.

Der Armenhäuser I. 243. 586. 587 n. 626. II. 497. In Almosengenössiger Nachlass I. 335. II. 496, Hausrath I. 60. 86. 112. II. 486. 489, Kirchensitze I. 589, Liegenschaften I. 32. II. 87. 96. 105. 109. 166. 184. 245, Nachrichters Nachlass I. 378 f., Silbergeschirr I. 60. 86. 111. II. 486. 489, Spargut I. 576. 904. II. 319.

Nach Heimatrecht II. 104 n. *Siehe auch* Eigenleute, Einkindschaft, Uneheliche.

Erbschaft. Gläubiger Güterabsonderungsrecht I. 642. 813. Wahlrecht I. 843. Abzug für Armengut *siehe* Abzug, Armengut. Inventur I. 475. 561. 594. 666. 815. 891. 919. 1079 n. 1087. 1099.

II. 262f. 330. Kauf I. 843. II. 276. Schatzung *siehe* Schatzung. Usurpationsfolgen I. 86. II. 485. Verpfändung I. 535. Verschleppung I. 815. II. 485.
Erbgewere Einsetzung I. 71. 563, Gebühr I. 121. 157. 919.
Erbunfähigkeit I. 139. 191. 882. II. 274n. 276. 306. 314. 329. 492.
Erbverbürgung I. 320. 563. 594. 815. II. 97. 108. 496.
Erbverzicht I. 560. 643. 891f. 902. II. 269n. 330. 487, Gebühr I. 917. 923.
Erbsenzehnt *siehe* Zehnt.
Erdfall I. 297. 507. II. 31. 56. 129. 192. 392.
Ergänzungseid *siehe* Eid.
Erkanntnisbücher *siehe* Buch.
Erker I. 749. 971.
Erkundigungen, amtliche, in Baustreitigkeiten I. 974.
Erlös Eintritt für Sache I. 645.
Ermessen, richterliches, im Civilrecht überhaupt I. 296. 304. 396. Im Familienrecht I. 864. In Ehesachen I. 261. 267. 285. 677. 680. 683. 691. 700. 702. 706. 732. 735. 867. 1065. Im Erbrecht I. 875. 887. 896. II. 326. Bürgschaft I. 858. Darleihen I. 833. Depositum I. 606. 821. Kauf I. 844. Miethe I. 854. Schenkung I. 859. 861. Verjährung I. 363. 557. 559. 607.
Bei Parteiverhandlungen I. 780. 795, Beweis I. 267. 735. 786f. 791. 794. 796, Arrest I. 816, Moderation I. 1065.
In Strafsachen II. 239.
In Austrittsfragen I. 588n.
Ernte Durchfahrt I. 1052. 1053.
Errungenschaft I. 111. 284. 655. 707f. 839. 867. 877. II. 109. *Siehe auch* Ehegatten Güterrecht.
Ersatzrichter I. 237. 547. 752. 754. 826. 965.
Ersitzung *siehe* Verjährung.
Ersuchschreiben *siehe* Requisition.
Ertränken I. 111. 129. 139. 287. 288. 380. 502.
Erziehungskosten I. 900. II. 97. 108. 319.
Etterzehnt *siehe* Zehnt.
Ettingen Recht der Bischofsleute II. 74. Gerichtsangehörigkeit II. 146f.
Eventualmaxime I. 782. 795.
Evictionspflicht bei Kauf I. 849.
Evocationsverbot *siehe* Reichsgericht.
Ewigzinsen II. 355. Errichtung I. 236. 332. II. 478. Im Concurs I. 319. 411. Vorbehalt bei Versteigerung I. 319. 801. II. 481. Ablösung *siehe* Ablösung. *Siehe auch* Bodenzins.
Exceptionen I. 781f. Divisionis, excussionis, veritatis in Scheltsachen *siehe an den betreffenden Orten. Siehe auch* Beneficium, Eventualmaxime, Zeugen.

Excommunication *siehe* Kirchenzucht.
Excussionis exceptio I. 858. II. 342. 477.
Execution für Ackerzinse I. 77, Alimentation I. 664, Amtsgelder I. 126, Erblehen II. 355, Ganterlös *siehe* Ganterlös, Grundzinse I. 567. II. 3. 4. 10. 13. 133. 367, Gülten I. 568, Kanntliche Schulden I. 25. 66 n. 110. 247 f. 302. 324. 325. 406. 575. 783. II. 83. 118. 131. 159. 476, Kaufhausschulden I. 55. 66 n. 99. 319. 406. Lidlohn I. 27 n. 34. 66 n. 120. 168. 169. 251. 583. II. 473. 476, Stadtgerichtsbussen I. 418. 420, sonstige Bussen I. 977. II. 25. 160. 391, Stadtkäuflersforderungen I. 476. 583. 762. 963. 980, Stadtwechselschulden I. 638 n, Viehschulden I. 27 n. 82. 167 n. 251. 326 n. 406. 476. 625. 1035 n.

Auf bewegliche Sachen I. 67 n. 317 n. 564. 798 f., *siehe auch die Concursordnungen.* Auf unbewegliche I. 47. 90. 100 n. 169. 230. 251. 317. 334. 410. 564. 637. 799. 839. II. 133. 141. 368 f. 483 f. Gesamtvermögen I. 169, Unterpfänder *siehe* Pfand, ein Exhibere oder Praestare I. 783 f. 798. Auf dem Wege der Verweisung (Leistung) *siehe* Verweisung.

Gegen Auswärtige I. 174. II. 469, Bürger auswärts I. 758 n.

Von Sprüchen des Appellationsgerichts I. 252, der Birseckergerichte II. 159, des Ehegerichts I. 737 f., des Fünfergerichts I. 39. 967. 974, der Metzgersausschüsse I. 1022, des Nachgerichts I. 119, des Stadtgerichts I. 25. 46 f. 123. 202. 247 f. 345. 406. 547. 628. 797 f., in Gastsachen I. 85. 166. II. 466, auswärtiger Gerichte I. 628. 1078 n.

Beamtungen: Kaufhausherren I. 99. 123. 998 n. Ladenherren I. 124. Landschaftliche Gerichte II. 16. 453. 454 f. Schultheiss I. 123. 152. 398. 575. 593. 754. 977. 1078 n. II. 473. 476. Stadtgericht I. 544. Unzüchter I. 24 f. 27 n. 55. 66 n. 82 n. 110. 123. 125. 247 f.

Rathes Beziehung dazu *siehe* Rath.

Verfahren I. 547. 797 f., landschaftliches I. 1101. 1106. II. 39. 83. 131 f. 241. 245 f. 375 f. Aufschub I. 612, Verbot I. 476. 482. 499. 583. 785. Beschleunigung auf der Landschaft I. 1101. Busse I. 345. Einstellung bei benefic. invent. I. 891. Einfluss auf Collocation *siehe* Concursrang der Arrestnehmer und Betreibungsgläubiger. Beziehung zu Liegenschaftsfertigung II. 455.

Bei verschuldeten Erbmassen I. 84.

Form I. 919. Kosten I. 583. 918 f. II. 218 f. Verschiedenheit nach den Gegenständen I. 167. 325. 406. Wahl I. 66 n. 124. 249. II. 159. Separatnatur II. 238. 279 n.

Siehe auch Leistungsgebote, Pfand richterliches, Zahlungsgebote.
Executor testamenti I. 898.

Eximierte I. 28 n. 86. *Siehe auch* Privilegien.
Expertengericht I. 957.
Extraordinäre Gerichtskosten, landschaftliche I. 1108. II. 401 n.

F.

Fabrik *siehe* Bandfabrik.
Fahrnis. Begriff I. 894. II. 96. 106. Zu Leibding I. 148. Kauf Folgen I. 844. II. 349. Pfand I. 51. 569 f. 637. 799. 806. 838. 855. II. 335. 368. 485, im Concurs I. 169 f. 569 f. 637. 639. 800. 806. II. 132. 141. 366 f. 371. 484. 485. Execution I. 67 n. 317 n. 564. 798 f. *und Concursordnungen.* Ganten, freiwillige I. 502. 585. 624. 657. 760 II. 250 302. 396. 427. Versteigerungsverfahren Anwendung auf Liegenschaften I. 66 n. 133. 489. 527. II. 481. *Siehe auch* Ganten, Pfand, Vindication.
Falcidia quarta I. 896.
Fall *siehe* Todfall
Falliten Bestrafung I. 479. 535. II. 239. 502. Familie Unterstützung I. 573. 814. Frau Bevogtigung I. 653. Rechtsbeschränkungen I. 774. 787. 793. 1019. 1073. Stellung in Erbtheilung II. 319. Rehabilitation I. 1019 n. 1074. Verzeichnis I. 398. II. 498. *Siehe auch* Concurs.
Falsum I. 8.
Familienfeierlichkeiten Ausschluss I. 513. 516. 716. 721.
Familienstandes Verletzung I. 717. 720.
Fanggeld I. 98.
Farnsburg Genossamerecht II. 61. Amtsrecht II. 86 f. Geltung der Landesordnung II. 104 f. Rechtsgebräuche II. 245 n. Bodenzinsgüter II. 267. Erbrecht II. 95 n. Gantwesen II. 439 n. 448. Vormundschaftswesen II. 421 n. Zugrecht II. 95 n. 436 n. Geschäfte der Stadtschreiberei Liestal II. 100 f. Gerichte II. 224. Gerichtsorganisation II. 199 f. Gerichtsgebühren II. 219 f. Kaufgerichte II. 450 451. 452.
Fäsch Concursrecht I. 635.
Fastnacht Zeit der Genossenehe II. 26. Bannzeit der Wälder II. 233.
Fastnachthuhn II. 4. 6. 27 n. 48. 76. 244.
Fatalia *siehe* Appellation, Frist, Revision.
Fehdepflichten I. 23.
Fehlwurf *siehe* Steinwurf.
Feiertage Haltung II. 58. 70.
Feldfrevel I. 110. 215. 258. 307. 530. 667. 764. 1048 f. 1052. 1057. II. 25. 57. 93. 126. 161. 391. 447.
Siehe auch Gescheid.

Feldgerichte *siehe* Gescheide.
Feldmass, Basler, I. 1050.
Feldrecht I. 487. II. 398 n.
Fensterrecht *siehe* Giebelrecht.
Ferien *siehe* Stadtgericht.
Fertigung (gerichtliche Bestätigung) bei: Liegenschaften Kauf I. 65. 303. 322. 373. 388. 399. 500 n. 1097. 1099 II 84. 102. 143. 166. 188. 201. 347. 349. 357. 400 n. 444. 454. 500. Tausch II. 350. Pfand II. 162. 167. 197. 336 f. 400 n. Pfrundvertrag I. 588. Uebertragung überhaupt II. 167.
Gerichte II. 449. Gebühren II. 84. 212. 218. 220. 374. Ort II. 228. Zeit II. 99. 112. Zeugen II. 112. Verurkundung und Protocoll II. 213. 229 n. 348. 350.
Siehe auch Liegenschaften.
Feuerpolizei I. 587. 971. 1079 n. II. 38. 71. 139. Vor den Thoren I. 104. 1050. 1070. Zu St. Alban I. 62. 208. Des Fünfergerichts I. 968. Der Gerichtsämter I. 587. Des Quartierhauptmanns I. 587 n.
Fideicommiss I. 884 f. II. 310 n. Rechtsfolgen I. 813. 882. Delation I. 879. 897, bei Legat I. 894, bei Treubefehl I. 874. Fortbestand bei Testament I. 889, bei Verzicht I. 896. Heimfall I. 882.
Fideicommissar Zeugnisunfähigkeit I. 872.
Fiduciar Missbrauch I. 879.
Fingerabhauen I. 135. 344. 431. 479. 509. 841.
Firmaregister *siehe* Ragionenbuch.
Fischfang I. 257. 379 n. 668. II. 35 n. 40. 41. 78. 379 n.
Fiscus (gemeines Gut) Begriff I. 807. Erbfallgebühren I. 315. Schatzregal I. 242. II. 103. Recht auf Almosengenössiger Erbgut I. 335. II. 496, auf Auswanderer und Landesflüchtiger Gut II. 244. 276. 306, an Concursmassa Ueberschuss I. 424, an Erbloser Gut I. 898. 914. II. 139. 169. 173, auf Hingerichteter Kleider I. 112. 191, auf Selbstmörders Gut I. 228, auf Unehelicher Gut I. 191. 431. 870. II. 121. 323, auf Verbrecher Gut I. 51. 112. 191. 228. 379 n.
Haftbarkeit I. 84, bei Armenrecht I. 740. Vertretung durch den Oberstknecht I. 1026 n. Vorgangsrecht im Concurs I. 321. 411. 497. 566. 630 f. 638. 807. II. 39. 141. 253. 370. 484, für Bauherstellungen I. 497. 631.
Siehe auch Busse Zugehörigkeit.
Fleischschaalen *siehe* Metzg.
Flüche *siehe* Böse Flüche, Gotteslästerung.
Folter Befugnis I. 54. Voraussetzung I. 935. Abschaffung I. 1167.
Forum *siehe* Gerichtsstand.
Fori declinatoria exceptio I. 782.

Fragrecht des Richters I. 794.
Fragstücke *siehe* Zeugen.
Franken Währung *siehe* Münzwährung.
Frauenspersonen Auftreten bei Gericht I. 34. 266. 641. 733. 778. 1066. Courretierverbot I. 651. Ehrenstrafen I. 513 f. 611. 713 716. 721. 723, *siehe auch* Ehrenstrafen. Eidesleistung I. 34. Geschlechtsvormundschaft I. 459. 641 f. 1033 f. 1042. 1074. II. 283. 331, Befreiung davon I. 642. 774. 988. 1067 n. 1069, *siehe auch* Handelsfrau, Mittelverwaltung freie. Intercession I. 642 f. 865. Mannbarkeit I. 641. II. 263 n. 319. Schenkungen I. 641 f. 865. Testirfähigkeit I. 641 f. 650. 865. II. 85. Verleumdung II. 54. 58. Verschuldung an ihnen I. 19. 23. Vormundschaft über die Kinder I. 456. 458. II. 491 n. Zeugnisfähigkeit I. 875.
Siehe auch Ehefrau.
Frauenwirth I. 379.
Freiamtmann Amtspflichten *siehe Register II. „fryer amptman"*.
Freie Mittelverwaltung *siehe* Mittelverwaltung, freie.
„Freiheiten" am Kolenbergergericht I. 104. 189. 425 f. Bussenantheil I. 241.
Freihof zu Liestal II. 179, zu Weil II. 49.
Freizügigkeit I. 44. 383. II. 5. 7. 27. 48. 53 n. 57. 65. 75. 244.
Fremde *siehe* Auswärtige.
Frenkendorf. Dorfrodel II. 225. Einschläge II. 204. Fertigung österreichischer Güter II. 228 n. Gerichtsorganisation II. 35 n. 225. Gerichtstaxen II. 221. Kaufgerichte II. 450. 452.
Frossende Pfänder I. 574. 839.
Frevel I. 3. 7. 128. 325. 551. 766 n. II. 29. 33. 37. 62. 128. 135. 225. Unterschied nach Orten I. 297 f. 302. 667. 754. 776. Strafzuständigkeit I. 3. 69. 117. 162 f. II. 9. 264.
Siehe auch Busse, Ehrbeleidigung, Fried und Frevel, Schlaghändel, Strafe, Unzuchten, Verleider.
Freveltag II. 160.
Fridingen zu Rothenfluh II. 21.
Frieden, Schlechter I. 98. 176 f. 179. 185 f. 471. II. 477.
Fried und Frevel I. 177. II. 191. Gerichtsbarkeit I. 162 f. 175. 180. 596 f. 766 n. 1106. II. 461. Gerichtszuständigkeit II. 467. Gerichtstag I. 227. 229. 322. Verfahren I. 175. 347.
Friedgebot I. 16. 21. 145. 338. 380. II. 37. 55. 62. 163. 194. Zuständigkeit I. 21. 122. 144 f. 214. 340. 380. II. 37. 55. 62. 163. 194. Bruch I. 341. II. 43. 164. Abkündung I. 342. Arten I. 38. 142 f. 340 f. Orte I. 145 f. 178. 309. 377. 415. Strafe I. 209. 254. 342. II. 43. 163. Strafzuständigkeit I. 42. 255. 298. 336.
Siehe auch Busse, Ehrbeleidigung, Frevel, Schlaghändel, Strafe, Unzuchten, Verleider, Wundthat.

Friedlosigkeit II. 29. 30. 128.
Frieden öffentlicher Orte I. 145 n. 146. 178. 309. 377. 415. 668.
Frist Im Personenrecht. Für Zunftannahme I. 521. 983.
Im Familienrecht. Für Desertionsklage I. 279. 702 f. Eheversprechen I. 690 f. Ehegatten Güterrecht I. 641. 643. Paternitätssachen I. 719. 1000. Vormundschaftssachen I. 454. 981. 983. 1031. II. 205. 265. 282 f. 291. 296. 387. Wiederverehelichung I. 281. 483. 699. 706.
Im Erbrecht. Antritt I. 653 n. 891. II. 330. Erbauslieferung I. 320. 815. II. 173. Erbverbürgung I. 562. 594. Erbvertheilung II 96. 106. 282. Erbverzicht I. 891. II 330. Erbgüter Ledigung II. 318. Fideicommiss I. 884. Güterabsonderung I. 641. 813. Inventarii benef. I. 691. Legatablieferung I. 895. Liegenschaftserwerb I. 843. Gerichtliches Testament II. 325. Nothtestament I. 875. Testaments Anfechtung I. 882. 889, Ausfertigung II. 270. 278, Vollziehung I. 899.
Im Obligationenrecht. Amtshaftbarkeit I. 748. Bürgschaft I. 858. II. 344. 365. Darleihen I. 833. Fertigung II. 91. 99. 112. 245. 422. Kauf I. 844 f. 848, mit Verfallvertrag I. 846. Miethe I. 853. II. 354. Umänderung von Schuldtiteln II. 210. Verjährung I. 357. 492. 556 f. 605 f. 819 f. 822. 931 f. II. 136. 379. Währschaftsklage II. 350. Zugrecht I. 492. 549. 852 f. II. 99. 112. 144. 167. 188. 229. 245 n. 348. 420.
Im Process Arrestklage I. 817. Desertionsklage I. 279. 702 f. Paternitätsklage I. 719. 1000. Antwort I. 780.
Im Beweisverfahren I. 734. 784. 791 f. 795. II. 157.
Bei Vorladungen I. 731. 770.
Bei Gütigkeiten I. 547.
Bei Betreibung I. 27 n. 34. 66. 95. 120. 168. 169. 251. 496. 567. 575. 627. 754. 762. 772. 785. 798 f. 802. 963. 1098. II. 10. 13. 83. 133. 196 n. 245. 344. 365. 376. 466. 476. 483. 498. 503.
Im Concurs *siehe Concursordnungen.*
Bei Anfertigung von Gantrödeln Collocationen und Verweisungen II. 211. Gantpublicationen II. 396. Gantzahlungen *siehe* Gantsteigerung.
Im Strafprocess I. 1113.
Im Appellationsverfahren. Gefährdeeid I. 1075. Meldung I. 649. 652. 825. 827. 953. II. 119. 159. 384. Prosequierung I. 578. 825 f. 1075. II. 190. 385. Verhandlung I. 1062. Nova I. 827. Von Gesindeurtheilen I. 1073. Beschwerden gegen obervögtliche Urtheile II. 433.
Berechnung II. 112. 352.
Erstreckung I. 606. 653 n. 891.
Fronen II. 26. 86. 113. 135. 173. 387. 438 n.
Frönung *siehe* Liegenschaftsverkauf.

Fronfasten bei Leibrente I. 111, bei Miethe I. 853 II. 354.
Frucht Behandlung als Liegenschaft II. 470. Bei Legaten I. 895. Taxe I. 102. 529. Vorkaufsrecht der Bürger I. 394. 1032.
Fruchtschaden II. 25.
Fruchtzins II. 332.
Fructus (civiles) I. 449. 606. 608. 823. 846 f. 848. 895.
Fuhrknechte Ordnung I. 619. 1028. Gerichtsstand I. 581.
Fuhrtagwan *siehe* Tagwan.
Fuhrwein I. 8. II. 301.
Füllinsdorf. Eigenweidigkeit II. 210 n. Gerichtsangehörigkeit II. 35 n 224. 225.
Fünfe (Baugericht). Ordnung I. 964. Ursprung I. 29
Amtsbereich: Baustreit I 127. 232. 764. 1032. 1070. Häusertheilung I. 107. Liegenschaftsschatzung I. 36. II. 495. Feuerpolizei I. 1070. Steinsatzung I. 1048.
Amtssprengel. In der Stadt I. 127. 764. Vor den Thoren I. 127. 1032. 1070. Jenseits I. 127.
Organisation und Eid I. 29. 31 f. 42. 232. 493. 588 f. 926. 954. 1008.
Urtheile I. 941, Execution I. 39. 967. 974, Revision I. 650. 953.
Protocoll I. 941.
Taxen I. 232 f. 971. 1070 n.
Siehe auch Bauordnung.
Fünfe als Ausschuss des Stadtgerichts *siehe* Stadtgericht.
Fünfe jenseits *siehe* Gescheid.
Fünfe in Wassersachen *siehe* Wasserfünf.
Fungibilien I. 833 f.
Fürgebot *siehe* Vorladung.
Furiosi *siehe* Schwachsinnige.
Fürkaufverbot I. 101. 528. II. 503.
Fürsprecher *siehe* Amtleute, Sachwalter.
Futterhaber II. 251 n.
Futterkauf II 90.

G.

Gadensteigen Verbot I. 999.
Galeerenstrafe I. 479. 535. 727 n. 729 n. 1062.
Gantgericht II. 155.
Gantsteigerung. Ordnungen I. 1099. II. 361 f. 426.
Begriff I. 760 f. II. 238. 481.

Bewilligung I. 502. 624. 1097. 1099. II. 134. 175. 258. 361. 378. 396.
Anzeige I. 181. 316. 334. 388. 410. 429. 762. 800. 840. 844 f. 852. 921. 923. II. 418.
Verfahren I. 180 f. 317. 410. 564 f. 760 f. 800 f. 960 f. II. 132. 215. 227. 364 f. 378.
Vermengungsverbot I. 964. II. 250. 396. 426.
Angebot I. 600. II. 263. 362. 402.
Zugrechtsausschluss I. 852. II. 352.
Gebühren I. 761. 915 f. 917. 920. 962. 984. 1099. II. 134. 215. 218. 303. 364. 365. 373. (Concursrang derselben I. 636. 804.)
Erlös (Gantgeld). Sorten I. 665. 766. Fristen I. 181. 496. 499. 564. 762. II. 83. 246 n. 364. 426. 439 n. Betreibung I. 476. 497. 583. 762. 963. 1099. II. 245. 364. Borgverbot I. 627. Rodel I. 761. 961. II. 135. 178. 211. 214. 227. 230. 247. 257. 263. 362. 367. 439. Sicherheit I. 761 f. Gelübde I. 1099, Bürgschaft I. 499. 1099. II. 231 344 361 f. 427. Verzinsung II. 365. Ablieferung I. 468. 477. 627. 760. 800. 963. Stellung im Concurs I. 800. II. 292. 368. 369. 377. Verlust I. 962. Regress dafür I. 182.
Aufsicht II. 448.
Ort I. 404. 961. II. 503.
Zehrungskosten II. 419 n.
Zeit I. 761. 801. 962. II. 397.
Beamte. Gantmeister I. 1099. II. 134. 215. 250. 251. 264. 344. 361 f. 378. 440 (Gantmeisterlohn Concursrang II. 367). Gantschreiber I. 761 f. II. 219. Gantknecht I. 762. Gantrufer I. 960 n. Untervogt zu Kleinhüningen II. 435. *Siehe auch* Stadtkäufler.
Am Taglohn I. 962.
Freiwillige I. 502. 585. 624. 657. 760. 803. 920. II. 227. 250. 302. 361. 396. 435.
Von Gesamtlagern I. 1088, sequestriertem Gut I. 819, Arrestgegenständen I. 574. 818, Concursfahrnis I. 800, Pfändern I. 760. 799. 960. II. 502 f., Liegenschaften I. 133. 489. 527. 800. 803. 843. 854. II. 110. 134. 273. 396, Waisengütern II. 243, Vieh I. 802. 917. II. 250. 256. 426, Wein und Hausrath II. 249. 363. 396.
Bei Auswanderung II. 177.
Ausschluss Beamter II. 211.
Gantverweisung Ausfertigung II. 102. 211.
Gartendiebstal I. 307. 667. Frevel I. 134. II. 57.
Gartnernzunft Gerichtsbarkeit über Fuhrleute I. 581. In Wirthsstreitigkeiten I. 543.
Gäste *siehe* Auswärtige.

Gastgericht *siehe* Kaufgericht.
Gebäudeaufsicht II. 71. 90 116. 147. 388
Gebrauchsdiebstal I. 836. 1057.
Gebrauchsleihe *siehe* Commodat.
Gebühren *siehe* Taxen.
Geburtsbrief Ausfertigung durch die Gerichtsschreiberei I. 922.
Gefahrübergang bei Commodat I. 835, bei Kauf I. 841. 846. II. 349.
Gefährdeeid *siehe* Eid.
Gefangener Loskauf I. 860.
Gefangenschaft Aufsicht und Ordnung I. 1025 f. *Siehe auch* Haft.
Gegenfragstücke *siehe* Zeugen
Gegenrecht bei Abzug I. 384. II. 27. 170. Bei Concurs I. 585. 640. 811. 812. 940 f. 1080 n. II. 124 203. 372. In Erbtheilung II. 170. 207. In Gebühren II. 170. 220. 222. 374. Bei Testament I. 599 n.
Gegenschwäher Austritt I. 588.
Gegenvermächtnis von Ehegatten *siehe* Widem.
Geheimeid in Gescheidsachen *siehe* Gescheid.
Gehorsami *siehe Register II.* und Cautio standi in judicio.
Gehülfen *siehe* Beihülfe.
Geiselschaft I. 3. II. 477, durch Stellvertretung I. 45.
Geisteskranke *siehe* Schwachsinnige.
Geistliche.
Vor der Reformation. Arrestfreiheit I. 11. Gerichtsorganisation: Schreiber und Büttel I. 225, Rechtsstillstand II. 474. Gerichtsbarkeit II. 478, bei Frönung I. 230, in Wuchersachen I. 114. Recht zu Appellation I. 200. Einfluss bei Vermächtnissen I. 348. Stellung im Concurs I. 317. Verbrechen I. 15 f. 18. 343.
Nach der Reformation. Schreiberthätigkeit II. 102. Mitwirkung bei Ehegericht I. 261. 263. 742. Pflichten bei Heirathsverkündung I. 695. Entgegennahme der Mehrjährigkeitserklärung II. 443. Anzeigepflicht in Ehesachen I. 717. Mitwirkung bei Vermächtnissen I. 428, bei Erbschatzung II. 322. Verbot des Liegenschaftkaufs auf der Landschaft II 254. 260 f. Unzuchtsstrafe I. 931. 958. 998.
Geldbusse *siehe* Busse.
Geldwechsel Verbot für Juden I. 631.
Geleit, sicheres, für Bringer von Zehnten und Zinsen I. 102. 179. II. 474, für Marktbesucher I. 102. 179. 200. II. 474. für Falliten I. 626. Im Eheprocess I. 280. 702. Bei Todschlag I. 223.
Gelterkinden Gericht II. 200. 220. Gerichtsangehörigkeit II. 224. Taxen II. 222. 375. Gerichtsmisbräuche II. 294 n. Futterhaber II. 251 n. Weidgang II. 264 n. Bürgerrecht mit Rikenbach II. 439 n.

Geltstag *siehe* Concurs, Gant.
Gelübde *siehe* Eid.
Gemälde Legatgegenstand I. 895.
Gemeinde Einschlagsbewilligung II. 277. 413. Haftbarkeit für Bodenzinsverlust II. 273. 276, für Duldung von Auswanderung II. 276, für Ungesetzlichkeiten II. 255.
Gemeindeangehöriger Erhaltung II. 171, Kennzeichen II. 438 n.
Gemeindebürgerrechte, doppelte II. 437 n.
Gemeindeforderungen *siehe* Fiscus.
Gemeindefron *siehe* Fron.
Gemeindegabholz II. 233. 236. *Siehe auch* Waldnutzung.
Gemeindegüter Nutzung II. 79. 89. 115, Veräusserung II. 232 n.
Gemeindepolizei I. 1105 f.
Gemeindeversammlung Abstimmung II. 298. Gant und Publicationsort II. 378. 402 n.
Gemeindewerk II. 58.
Gemeindezugrecht *siehe* Zugrecht.
Gemeines Gut *siehe* Fiscus.
Gemeines Recht *siehe* Recht.
Gemeinschaft *siehe* Gesellschaft.
Geniesverhör I. 719.
Genossamerecht der Obern Aemter II. 61, der Bischofsleute II. 75. *Siehe auch* Leibeigene, Ungenossame.
Genossenschaften Austritt I. 588 f.
Gerbergruben I. 973.
„Gerechtigkeiten" (Gerechtsamen) I. 843. Schenkungsgegenstand I. 860. Auskündung I. 845.
Gericht *siehe* St. Alban, Austritt, Ehegericht, Fünfe, Gerichtsbarkeit, Gescheid, Kaufgericht, Kleinbasel, Kleinhüningen, Kolinberg, landschaftliche Gerichte, Neues Haus, Rath, Schultheiss, Stadtgericht, Unzüchter, Vogt, Waisengericht, Zuchttribunal.
Gerichtsbarkeit. Allgemeine Bestimmungen I. 763. Delegation II. 97. 111.
Der Amtspfleger II. 92. 116. 190. 388.
Des Bischofs I. 3. 6 f
Des Brotmeisters und Vicedoms I. 3 f. 56. 188. 252. 337. 591 f.
Der Chirurgeninnung zu Liestal II. 432.
Des Convents zu St. Peter I. 589. 633.
Der Deputaten I. 589. 633.
Des Dingvogts II. 9.
Des Domprobsts I. 16. 192. II. 8. 12 f.
Der Fabrikcommission I. 957.
Des geistlichen Gerichts I. 114. 230. II. 478.
Des Gescheides *siehe* Gescheid.

Der Gesellschaften I. 659. 667 n. 668 n. 764 766 n. 978. 1061 n. II. 434 n.
Der Kaufhausherren I. 55. 90. 97 n. 99. 123. 165 f. 579. 629. 765. 1024. 1091. II. 465.
Der Kornhausherren I. 592. 765.
Der Marktherren I. 765.
Der Massherren I. 227.
Des Mühlenamts I. 766 n.
Der Müllerherren I. 241.
Des Oberstknechts I. 190. 378. 583 619 f. 1026 n. 1029. 1046. 1073.
Der Obervögte I. 668 n. 766 n. 1091. II. 162. 164. 178. 230. 400. 433.
Der Quartierbeamten I. 764.
Des Rathsknechts I. 190. 378. 1073.
Der Stallherren I. 604. 764.
Der Taxherren I. 553. 581.
Der Universität I. 594 n. 764 f. 767 n. 1094 f.
Der Verwaltungskammer I. 766 n.
Des Vicedoms *siehe* Brotmeister.
Der Wachtherren I. 551. 651. 764.
Der Wasserfünf I. 938. 1052.
Der Zünfte (auch mit Beziehung zur Landschaft) überhaupt I. 235. 765 n. Bärenzunft I. 585. Gartnernzunft 543. 581. Kürschnernzunft I. 583. Metzgerausschüsse I. 476 625. 766 n. 1022 n. Schärernzunft II. 432. Schmiedenzunft I. 937. 1052 1075. Spinnwetternzunft I. 766 n. Weinleutenzunft I. 126. 493.
Der Zwingherren zu Muttenz II. 59.
Gerichtsbeisitz. Erfordernisse I. 748. Ausschluss I. 110. Belehnter I. 96, Bänniger I. 83, nach Betrug I 113, Wucher I. 101, Meineid I. 92. *Siehe auch* Ehrenstrafen.
Gerichtskosten. Beim Stadtgericht I. 72. 175. 768. 770. 772. 824. 946. 976. 1021. II. 477. Begriff I. 634. 797. Directe Zalung I. 482. Einzug I. 467. Bei Kaufgerichten I. 593, Nachgericht I. 88. 156, Appellation und Revision I. 577. 825 f. 954. 1025, Ehegericht I. 738, Fünfergericht I. 232 f. 967. 1070 n, Gescheid I. 1070 n, Neuhausgericht I. 303, landschaftlichen Gerichten I. 1108. II. 118 154. 221. 385. Bei Todschlagsklage I. 377. Caution I. 115. 779. Stellung im Concurs I. 411 f. 566. 636. *Siehe auch* Taxen.
Gerichtsorganisation zu Stadt und Land I. 1093 f.
Gerichtsstand Auswärtiger bei Nachthändeln I. 764, *siehe auch* Auswärtige. Der Bürgen bei auswärtigen Schuldnern I. 858. Bürger, gewesener I. 767 n. Bürger, landsässiger I. 759 n.

Der Dienstknechte II. 38 n. 195. Der Fabrikarbeiter I. 957. Der Freiheiten I. 158 f. 428. 1026 n. Der Fahrknechte I. 581. Der Geistlichen I. 15 f. 343. Des Gemeinwesens I. 211. Des Gesindes *siehe* Gesind. Der Juden I. 631. 782. 784. 1091. Der Kaminfeger I. 1026 n. Der Kornmesser I. 337. 593. Des Nachrichters I. 190. 382. Der Pratteler bei Wegzug II. 65. Der Schirmverwandten II. 441. Der Stirnatteser I. 188. Der Todtengräber I. 190. Der Universitätsangehörigen I. 764.

Der belegenen Sache I. 174. 665. 759 n. II. 16 104 n. 188 n. 467. 478. Des Contracts I. 661. 665. Nach eidgenössischem Recht I. 325. Der Prävention I. 73. 764. Des Verbrechens I. 20. 31. 325. II. 30. 37. 467. Des Wohnorts I. 665. II. 16.

Gerichtszuständigkeit in Bodenzinsstreitigkeiten II. 478, in Concurssachen II. 372, für Depositen I. 665, bei Diebstal I. 2. 7. 76. II. 9, bei Erbfällen II. 467, bei Fried und Frevel II. 467, in Kirchensitzstreitigkeiten I. 589 n. 633.

Gerstenzehnt *siehe* Zehnt.

Gescheid. Ordnungen und Eid I. 194. 217 f. 1032. 1048. 1110. II. 398 n. Bussen I. 195. 217. Einkünfte I. 1027 n. 1058. Gerichtsbarkeit überhaupt I. 62. 193 f. 204. 218. 764. 969. 1070, in Feldfrevel und Weidgang I. 667 f. 929, Grenzstreit I. 127. 668 n. 764. 784. 1070, in Bausachen I. 1031 f. II. 495, Ehrbeleidigung I. 127. 668. 1057, Verhältnis zur Marktpolizei I. 765 n, in Wasserstreitigkeiten I. 937 f. 1048. 1051, in Widemstreit II. 495.

Instanzenzug I. 953. 1025. 1049. II. 196 n. Kosten I. 1070 n. Organisation I. 193. 243. 581. 941. 1048. 1110.

Zu St. Alban I. 61. 192. 205 f.

Des Domprobstes (grosses) I. 192 f., kleines I. 192.

Der Rebleute I. 61. 192. 219.

Jenseits I. 550. 658. 929. 937 f. 953. 978. 1018. 1058. 1109. II. 434 n.

Zu Kleinhüningen I. 292 n. 305 n. 1058. 1109. II. 434 n.

Der Landschaft. Ordnungen und Eid II. 66. 84. 176. 398 n. Besetzung II. 5. 15. 147. Zeit II. 148. Anzeigepflicht II. 148. In Bodenzinssachen II. 271. Misbräuche II. 240. 399.

Der Stadtdörfer I. 1110.

Gescheidmeier I. 193 f. 217 f. 1048.

Geschlecht Einwirkung bei Mündigkeit I. 894. II. 492 n. Testirfähigkeit I. 641 f. 650. 865. 869. II. 85. 121. 323. 493 n. Erbfolge I. 32. 332. 575. 589. 904. II. 97. 107. 109. 245 n. 310 f. 313 f. 490.

Geschlechtsverbindung Beziehung zu Ehebeginn I. 879. Verfrühte I. 514 f. 672 f. 674 f. 678 f. 681 f. 687. 692. 701. 713. 724. 933. 958. 997.

Geschlechtsvormundschaft *siehe* Beistand, Frauenspersonen, Vormundschaft.

Geschrei. Strafrechtlicher Begriff I. 16. 21.
Geschwister Austritt I. 588. 589. Erbfolge I. 348. 437. 503. 623. 880 f. 907. 910. II. 122. 185. 316. 493. Auskauf II. 318. Zeugnisfähigkeit I. 787. 793.
Geschwisterkinder Austritt I. 588. Eheverbot I. 276. 685. Incest I. 726. Erbfolge I. 623. II. 317.
Geschwisterkindeskinder Ehe I. 956.
Geschwisterkindsnachkommen Erbrecht I. 498. 503. 908. 910.
Geschworne *siehe* Dorfgeschworne.
Gesellschaft. Als Vorstadtgenossenschaft I. 667 n. 668 n. II. 434 n. Organisation und Vermögen I. 521. 524. 983. 1042. 1067 n. Zugehörigkeit I. 1067 n. Austrittsverhältnisse I. 589. Weidgangsrechte I. 551 n. 659. 978. 1052. 1061 n. Beziehung zu Stadtgericht I. 751. Gerichtsbarkeit I. 659. 667 n. 668 n. 764. 766 n. 978. 1061. II. 434 n. Jenseits Vormundschaftsbehörde I. 390. 441 f. 445. 452. 493. 520 f. 524. 625. 1034. 1042. Gesellschafslocal Publicationsort I. 595. 601. 800. 812. 891. 915. 921. II. 215.
Gesellschaftsvertrag I. 855 f., in Pferdhändeln I. 33, in Zehntpacht II. 208. 403. Auswärtiger I. 1023. Schulden I. 572. 645.
Gesetze Beschwörung I. 924. II. 142, *siehe auch* Eid. Publication I. 343. 601. 915. 924. II. 100. 104. 144. 198. 216. 287. Mitwirkung der Unterthanen II. 68. 86. Probeerlass II. 440 f. Rückwirkungsverbot II. 97. 110. Collision II. 104 n.
Gesinde. Appellation I. 209. Diebstal I. 531. II. 57. Haftbarkeit der Herrschaft I. 31. 531. 836. II. 25. 391, für Brandschaden I. 104 n. Zeugnis II. 32. 131. 392. Judicatur I. 581. 619. 1029. 1046. 1073. Ordnungen I. 579. 583. 612. 1028. 1044. II. 88. 115. Rechtlosigkeit I. 19. Spitalkosten I 347. Eid (des fremden Gesindes) II. 37. 173. 195.
Siehe auch Lidlohn.
Gesindedienst Beziehung zu Kirchenbann I. 164.
Gesindel theilweise Rechtlosigkeit I. 28 n. 86.
Geständtnis in Strafsachen I. 935, in Civilsachen I. 784 f.
Getreide diebstal I. 668.
Geuder *siehe* Verschwender.
Gevatter Eheverbot II. 140.
Gewalt. Einrede bei Testament I. 878. Höhere I. 1030. II. 126. 180. 346. 353. 405. *Siehe auch* Vollmacht.
Gewaltentrennung I. 1102.
Gewalt und Gewer I. 71. 80. 91. 335. 565. 801. II. 479 n. 482. Taxe I. 121. 155. 157. 313. Termin I. 231.
Gewehr *siehe* Waffen.
Gewerbe. Begriff II. 387. 442. Stellung bei Gant II. 436. 442. Einstellung I. 476. 625. Schutz I. 1088. Bedingung der Zunftannahme I. 1042. Majorennitätsgrund I. 984. 1068 n. 1069 n.

Enterbungsgrund I. 368. 886 f. II. 125. 329, *siehe auch* Anrüchigkeit, Kolenberger, Oberstknecht.
Gewerbefron II. 86. 114. 387.
Gewerbsinteressenten jenseits I. 938. 1085.
Gewere, stille I. 66 n. 815. II. 132, rechte I. 492.
Gewerf des Bischofs I. 6.
Gewinn, entgangener bei Darleihen I. 835, bei Depositum I. 836, bei Kauf I. 844.
Gewohnheitsrecht bei Abzug I. 1033. In Armensachen II. 272. Arrest I. 817. Auskauf I. 987 n. Bausachen I. 968. Civilgerichtsbarkeit I. 915. Concurs I. 1022 n. II. 202. 242. 244. Ehrbeleidigung I. 823. Erbtheilung II. 489. 490. 492. Erbverzicht I. 892. Execution II. 239. Feldschaden II. 127. Fertigung II. 144. 228. Gerichtsstand I. 767 n. 943. Gescheidsachen I. 1032. 1048. II. 148. Güterrecht der Ehegatten I. 866. 877. II. 493. Inventuren I. 891 f. Mehrjährigkeit I. 990. 1067 n. 1068 n. 1070. II. 442. Mehrjähriger Bevogtung I. 1062. Miethe I. 853. Pfandrecht I. 805. 806. II. 335. 369. Strafsachen I. 1105. 1111. II. 55. Stühlung I. 1079 n. Taxen I. 915. II. 212 f. 375. 399 n. 448 f. Testamentspublication I. 883. II. 327. Urtheilurkund II. 202. 371. Verschollenheit I. 662. Wasserrecht I. 938. 1076. Wässerungen I. 1052. Weidesachen II. 264 n. Zinsfuss II, 206. Zugrecht II. 144. 229. 435.
In Schultheissen Thätigkeit I. 980. 1077 n. Im Farnsburgeramt II. 86. In den untern Aemtern II. 245 n. 296. 352 n. 353. 358. 364. An Landgerichten II. 217 f.
Beweis II 229 n. 435 n. Abweichungen II. 435 n. 440.
Giebelrecht I. 970.
Giebenach Gerichtsangehörigkeit II. 35 n. 224. 225. Fertigung österreichischer Güter II. 228 n.
„Giler" Gerichtsstand I. 188.
Gläubiger Stellung in Erbschaftsinventur I. 561. Güterabsonderungsrecht I. 641. 813. Klagwahlrecht I. 118. 249. 843. 845. II. 30. Wahlrecht bei Erbschaft I. 843. Pflicht bei Schuldhaft *siehe* Schuldhaft. Gegenüber Selbstmördern I. 228. Austrittfreiheit I. 588 n. Mitwirkung bei Bevogtung I. 866. Nennung in Obligation II. 341. Versammlung I. 758 n.
Goldhandel Begrenzung I. 585.
Goldwährung bei Zinsablösung I. 333, *siehe auch* Münzwährung.
Gottesdienstes Störung II. 70.
Gotteshäuser Begünstigung bei Auskündung I. 595. 812, bei Capitalablösung II. 229, im Concurs I. 807. II. 39. 141. 203. 370.
Gotteshausleute *siehe* Eigenleute.
Gotteslästerung Anzeigepflicht und Strafe I. 54. 92. 129. 149. 215. 300. 415. 505. 592 n. 611. 939. II. 57. 70. 161. *Siehe auch* Böse Flüche.

Gottespfennig I. 565. 891.
Göttliche Rechte *siehe* Rechte.
Grabsteine Zugrecht I. 1085 n.
Grad in Rechten, Vortheile I. 1096.
Gradnähe Beziehung zur Erbfolge I. 499. 503. 623. 882. 896 f. II. 351. Berechnung I. 912 f.
Grenzbezeichnung bei Wasser II. 60.
Grenzmauern I. 1070.
Grenznähe der Gebäude I. 1056, der Landern I. 1054, der Zäune I. 1051. 1054.
Grenzsteine *siehe* Steinsetzung.
Grenzverhältnisse Rechtseinwirkung II. 228 n. 371.
Grobe Währung *siehe* Münzwährung.
Grosseltern *siehe* Ascendenten.
Grosszehnt *siehe* Zehnt.
Grundbuch II. 416.
Grundrente *siehe* Bodenzins, Erbleihen.
Grundruhrrecht II. 60.
Grundstücke *siehe* Liegenschaften.
Grundzins *siehe* Bodenzins.
Grünhäge I. 1051. 1054. II. 177.
Guldenwerthung I. 121, *siehe auch* Münzwährung.
Gülten Errichtung I. 645, strafbare I. 527. 532. Unablöslicher Verbot I. 140, Frönung I. 566. Kündigung I. 645. Ablösung *siehe* Ablösung. Heimschlag I. 233. Gleichstellung mit Liegenschaften I. 66 n. 799. 917, 921, mit Fahrnis II. 96. 196. Aus Ehevermögen und durch Frauenspersonen I. 638. 641 644. In Erbtheilung II. 486. 490. Im Concurs II. 341. Zinsfuss *siehe* Zinsfuss. Gebühren II. 212 f.
Siehe auch Wiederkaufgülten.
Gutachten vor Eidesauferlegung I. 1000. 1003. Einholung I. 598. 634. 665. 672. 686. 796. 938, beim Ehegericht I. 276, in Strafsachen I. 597. 1105. 1113, an landschaftlichen Gerichten II. 67. 308. 309. 396. Kosten I. 797.
Güter *siehe* Liegenschaften.
Güterabsonderung I. 641. 813.
Gütergemeinschaft *siehe* Ehegatten.
Güterrecht der Eheleute *siehe* Ehegatten.
Güterverzeichnis *siehe* Inventur.
Güterwege I. 1050.
Gütigkeit I. 547. 753. II. 111. 189. Gebühren I. 922. *Siehe auch* Schiedsprüche, Vergleich, Vermittelungsversuch.

H.

Häfelfingen Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Haferzehnt *siehe* Zehnt.
Haft. Civile: Des Klägers I. 125. 165. Des Beklagten, bei Säumnis und Contumaz I. 124 f. 165. 167. 174. 240. 246 f. 248. 436. 461. 476. 497 n. 500. 583. II. 24. 25. 27. 68. 131. 137. 159. 393. 472. 497, *siehe auch* Schuldhaft. Zu Sicherung I. 27 n. 37. 162. 253. 310. 418. 420. 431. II. 68. 89. 130. 378.

Als Strafe überhaupt bei: Aufenthalt, ordnungswidrigem II. 72, Auswanderung II. 275, Bankerott I. 536. 814, Blutschande I. 725, Contracten mit Bevogteten I. 864, Ehesachen I. 260. 264. 271. 287. 516 f. 602 n. 610. 675. 698. 721 f. 724. 738, Feldfrevel I. 530. 667, Friedbruch I. 21, Gesindesachen I. 615 f., Hurerei I. 715. 723 f., Kuppelei I. 288. 518, Nothzucht I. 728 n, Recurs, unbegründetem und Trölerei I. 768. 944 f., Schwören, Gotteslästerung und Meineid I. 24. 120. 135. 415. 507. II. 378. 390, Unanständigkeit I. 540. 754. 759, Ungehorsam II. 33 n. 136, Unzuchten I. 592 n. 610. 998, Verbrechen I. 11. 213, Vergehen Auswärtiger I. 79. 302 f. 415, Verleumdung beharrlicher I. 137, Verschwendung I. 534, Wundthat I. 1027, Zauberei I. 509. 513.

Ort II. 11. 14. Kosten I. 124. 127. Transport II. 445 n.

Entlassung I. 1062. 1071 f. Freiheit I. 428. Purgationsgrund II. 497.

Lebenslängliche I. 927. Unbefugte I. 176. II. 468. Untersuchungshaft II. 230. Ewige, Enterbungsgrund I. 883.

Siehe auch Gefangenschaft, Hexenkäfig, Schellenwerk, Thurnlöse, Zuchthaus.
Haftgeld (beim Gesinde) I. 579 f. 613 f. 1028. 1046.
Halbbürtige I. 499. 623. 684. 907 f. 910. 912. II. 122. 185. 316.
Halseisen I. 129. 262. 268. 307. 518. 720. 728. II. 58.
Handabschlagen I. 39. 129. 142. 144. 178. 415.
Handdienste *siehe* Fronen, Tagwan.
Handgelübde *siehe* Eid.
Handelsbücher *siehe* Bücher.
Handelsfrau I. 105. 642. II. 296. Aufnahme ins Ragionenbuch I. 856.

Siehe auch Kaufmannswitwe, Mittelverwaltung freie.
Handelsgesellschaft *siehe* Gesellschaftsvertrag.
Handelsmatrikel I. 856.
Handelsstreitigkeiten Gutachten I. 796.
Handhafte That bei Feldfrevel I. 667.
Handschriften Begriff II. 335. Authentische I. 639. 639. II. 334.

368. Verbürgte II. 343. 428. Unter 5 Procent II. 196 n. 207 f. 208 f. 247. Beweiskraft I. 786.
Handschulden Concursrang I. 321 f. 411. 566 f. 585. 640. 811. 940. II. 371. 481. 484. Unter eidgenössischem Recht I. 325.
Handwerker Forstrechte II. 234. 236. Innungen II. 433 n. Schutz und Privilegien II. 171. 433 n. Einschreibung in's Ragionenbuch I. 1093.
Handwerksforderungen Concursrang I. 568. 643 f. 805. II. 368. 371. Gerichtsstand I. 765.
Handwerksjurisdiction *siehe* Zünfte.
Handwerksverbot für Notare I. 1035 n.
Handwerkszeug Erbfolge I. 904.
Hanfzehnt *siehe* Zehnt.
Hängen I. 307.
Hardtwald Aufsicht I. 1061 n. II. 72. 233.
Harnisch Begriff I. 16. Erbfolge II. 486. 490. Unverpfändbarkeit I. 297. *Siehe auch* Waffen.
Häupter *siehe* Bürgermeister, Kopftheilung.
Hauptleute jenseits Amtsbereich I. 551 n.
Hauptmangel *siehe* Pferdhandel.
Häuser Gegensatz mit Liegenschaften I. 47. Besitz durch Nichtbürger *siehe* Liegenschaften Erwerbsbeschränkung. Einreissen I. 465. Gefreite I. 11. Miethe, wucherliche I. 6. Theilung I. 106. Vernachlässigung I. 303. *Siehe auch* Liegenschaft.
Hausbücher *siehe* Bücher.
Hauscopulation *siehe* Trauung.
Hausfriedensbruch I. 15. 20. 79. 389. II. 31. 130. 192.
„Hausgenossen" Gerichtsbarkeit I. 585.
Haushaltung Beziehung zu eigenem Recht I. 864. 983. 1068 n, zu Steuerpflicht II. 251 n. Forderungen im Concurs I. 643 f. II. 487.
Hausherrn Anzeigepflicht unehelicher Schwangerschaft I. 730. Diligentia quam suis I. 835. 836. 853. Haftbarkeit II. 353. Züchtigungsrecht I. 19.
Hausieren der Juden I. 1089. 1090 n. II. 424.
Hausrath Begriff I. 894. Erbfolge I. 60. 86. 112. II. 486. 489. Garten II. 396. Haftung für Miethe I. 51. 77. 855.
Hauszins *siehe* Miethe.
Hebamme Anzeigepflicht I. 729 n. Kindesabtreibung I. 1044.
Heerde Pfändung II. 264.
Hehlerei bei Gesindediebstal I. 531. 1029.
Hehlpflicht der Gescheidsleute II. 398 n, des Notars I. 1036. 1039, der Richter I. 1014. II. 151. In Ehesachen I. 696. 710. 745 f. Bei gerichtlichem Testament I. 871. Bei Hochverrathsanzeige I. 1113.

Heimath Einfluss auf Erbrecht *siehe* Auswärtige im Erbrecht.
Heimlicher I. 262. 264. 461. 518. 696. 744. 746. *Siehe auch* Ehegericht.
Heimsuche I. 15. 20. 389. 415. II. 32. 56. 130. 192. 392.
Heirath *siehe* Ehe.
Heiratsgut I. 49. 639. 642. 807. 900. 902. II. 319.
Heiratspacten *siehe* Eheabrede.
Hemmicken Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Henkerberuf Enterbungsgrund I. 368.
Herausforderung I. 298. II. 31. 130. 192.
Herbstbann I. 1050. 1053. 1058.
Herbstferien des Stadtgerichts *siehe* Stadtgericht.
Herkommen *siehe* Gewohnheitsrecht.
Herrn Haftung für den Knecht bei Unzuchten I. 31.
Herrenlose Sachen *siehe* Fiscus.
„Herrennoth" II. 58.
Herrenzehnt *siehe* Zehnt.
Herrschaftsrechte II. 76. 80. 191.
Herrschaftswald II. 11. 13. 72. *Siehe auch* Hochwald.
Herrschaftszins II. 6.
Hersberg Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Heuertag *siehe* Tagwan.
Heugeld II. 290. 414.
Heukaufrecht II. 89. 115.
Heuzehnt *siehe* Zehnt.
Hexenkäfig I. 516. 615 f. 721.
Hinterhaltung *siehe* Verhalten.
Hinterlage *siehe* Depositum.
Hintersassen *siehe* Einsassen.
Hirten Ordnung I. 196. 1057.
Hochflug II. 78.
Hochris I. 475.
Hochverrathsklagen I. 886 f. 1112 f. II. 37 n.
Hochwaldsverhältnisse II. 233 f. Mitwirkung der Obervögte II. 93. 94. 99. 112. 189. 191. 233 f. 388. Schmälerung II. 232 n. Reben II. 300. Rütenen II. 87. 99. 112. Weiden II. 234 f. 357 n. *Siehe auch* Herrschaftswald.
Hochzeiten Beschränkung II. 393. Gaben im Concurs I. 902. 1087. Kosten im Concurs I. 902, Einwerfung II. 319.
Hofgenossen *siehe* Dinghof, Eigenleute.
Hofgericht bischöflich baselsches II. 153. 159. Process I. 541.
Hofreben II. 300.
Hofstatt, halbe I. 128. 968. Zins I. 11. 186. II. 76 n.
Hoheitsrecht *siehe* Regal.
Hoheitsstein I. 1049. *Siehe auch* Steinsatzung.

Höhere Gewalt *siehe* Gewalt.
Höllatein Einschläge II. 413 n. Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Holzfrevel II. 72. 162. 233 f.
Holzgeld II. 75.
Holzlese II. 235. *Siehe auch* Waldnutzung.
Homburgeramt. Freizügigkeit II. 27. Genossamerecht II. 61. Geltung der Landesordnung II. 104 f. Erbrecht II. 95 n. Vormundschaft II. 421 n. Zugrecht II. 436 n. Rechtsgebräuche II. 245 n. Nutzeigenthum Uebergang in volles Eigenthum II. 260. Geschäfte der Stadtschreiberei Liestal II. 100 f. Gantwesen II. 440 n. Gerichte II. 225. Kaufgerichte II. 450. 452. Gerichtsgebühren II. 219 f.
Hörige *siehe* Dinghof, Eigenleute.
Huber *siehe* Dinghof, Eigenleute.
Huldigung der Gotteshausleute II. 46, der Hofleute II. 8.
Hülfscassen I. 876. *Siehe auch* piae causae.
Hüningen Geschäfte des Rathssubstituten II. 101 n.
Hurerei *siehe* Unzucht.
Hypothek *siehe* Liegenschaft.

J.

St. Jacob Brückenzollfreiheit II. 60. Holzrecht II. 60. Siechenhaus II. 60.
Jagdfrevel I. 953. II. 162.
Jagdfron II. 173.
Jagdrecht der Bischofsleute II. 78.
Jagdregal II. 35. 40. 78. 193.
Jahr und Tag I. 26. 84. 320. 641. 813. 815. 852. II. 5. 6. 480. 481.
Jahre, seine, Begriff I. 226. 884. 894. *Siehe auch* Alter, Mannbarkeit.
Jahrgerichte *siehe* Dinghof.
Jahrmarkt *siehe* Messe.
Jahrzeiten Errichtungsbeschränkung I. 236. 374.
Jenny'sche Familie Holzprivileg II. 264 n.
Illiquides Vermischung mit Liquidem I. 834.
Immen *siehe* Bienen.
Immobilien *siehe* Liegenschaft.
Impensae *siehe* Verwendungen.
Impotenz Rechtsfolgen I. 261. 278. 683. 710.
Impugnation im Zeugenverfahren I. 792.
Incestus *siehe* Blutschande.
Incommodum cui commodum I. 846. 855.
Inhibitionszedel bei Appellationen II. 119.

Injurie *siehe* Ehrbeleidigung.
In rem verso, actio de, I. 864.
Insinuation von Schenkungen I. 860. 862.
Intercession von Frauen I. 642 f. 865.
Interdict II. 58.
Interlocut *siehe* Zwischenurtheil.
Interrogatorien *siehe* Zeugen.
Intervention im Civilprocess II. 462.
Intestaterbfolge *siehe* Erbrecht.
Inventarii beneficium I. 560. 653 n. 891. II. 330. 361.
Inventur bei: (abzugspflichtigen) Erbschaften I. 475. 561. 594. 666. 815. 919. 1079 n. 1087. 1099. II. 262 f. 330, Aufnahme in Spital I. 586, Auskauf I. 987, Concurs I. 66 n. 157. 424. 594. 636. 800. 896. 920. II. 367, Fideicommiss I. 884 (Freiheit der Ehegatten I. 325), Pfrundvertrag II. 285, Vormundschaft I 441. 447. 522. 981. 984. II. 26. 139. 166. 282. 386. 492 n (Freiheit des Vaters I. 456). Taxen I. 475. 636. 896. 919.
Irrthum bei Obligationsausfertigung I. 841.
Itingen Gerichtsangehörigkeit II. 224. Zehntentrichtung II. 290 n.
Juden Eid I. 828. 1059. Geleit I. 380. Gerichtszwang I. 631. 1091. Verkehrsbeschränkung I. 34. 432. 524. 631. 1089 f. II. 422 f. 432, *siehe auch* Hausieren, Wucher. Verweisung I. 1027. 1089. Zoll I. 1027 n. 1089 n.
Judicatur *siehe* Gerichtsbarkeit.
Jungfrauencassen I. 876, *siehe auch* piae causae.
Jungfräuliche Ehrenzeichen *siehe* Ehrenstrafen.
Jurisjurandi exceptio I. 782.
Juristisches Collegium als Notariatsexaminationsbehörde I. 925. 1006. 1037.
Juristischer Personen Eidesleistung I. 1084.
Justizorganisation von 1798 I. 1093.
Justizsachen. Ansprechen in solchen I. 1014, *siehe auch* Rath.
Justus titulus bei Eigenthumsersitzung I. 606 f. 820.

K.

Kaiserliches Notariat I. 1006. 1038.
Kaiserliche Rechte *siehe* Rechte.
Kaminfeger Ordnung I. 1026 n.
Kammergericht I. 212.
Känerkinden Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Kanntlicher Schulden Betreibung I. 25. 66 n. 110 247 f. 302. 325.

406. 575. 783 f. II. 83. 118. 131. 159. 476. Nach eidgenössischem Recht I. 324.

Kanzel Publicationsort II. 132. 144. 188. 196. 287. 307. 348. 399 n. 409. 431 n.

Kappung der Bäume I. 1053.

Karren *siehe* Pfändung.

Kauf I. 842 f. II. 347 f. Von Bandstühlen *siehe* Bandstühle. Von Ehegut I. 840, Früchten auf dem Halm I. 527, Kindergut I. 1043, Mündelgut II. 284, Raubgut I. 37. 108. 500. Kaufverbot von Gantrödeln und Forderungen an Falliten für Beamte II. 211.

Bei Auswanderung *siehe* Auswanderung, Kündigungsgrund bei Miethe I 853, bricht Miethe II. 353. Besieglung I. 756. 801.

Siehe auch Auskündung, Liegenschaftsverkauf, Reukauf, Wiederlosung.

Kaufgericht des Ehegerichts I. 270 739. 1062. 1064, des Gescheids I. 1058, der landschaftlichen Gerichte II. 155. 375. 448 f. 454, des Stadtgerichts I. 465 f. 471. 490. 545. 593. II. 462.

Gründe I. 467. 545. 769. II. 155. 375. 448 f. Zeit I. 467. 490. 546. 770. II. 155. 375. 448 f. Taxen I. 270. 471. 593. 739. 916. 923. 1058. 1062. 1064. II. 201. 218 f. 221. 373. 450

Siehe auch Auswärtige.

Kaufhaus Ordnung I. 88. 97. 406. 1024. Frieden I. 309. 377. 415. Publicationsort I. 921. II. 481 f.

Organisation: Unterkäufer *siehe* Unterkäufer. Angestellter Haftbarkeit I. 84. 1030. 1034. Herren: Gerichtsbarkeit I 55. 90. 97 n. 99. 123. 165 f. 579. 629. 765. 1024. 1091. II. 465, Confiscation I. 579, Taxen I. 97. 579. 629. Schreiber I. 1033. 1091. II. 465, Protocoll (Buch) I. 89. 99. 165. 319. II. 465.

Käufler *siehe* Trödler.

Kaufmännische Concurse Auskündung I. 812 f.

Kaufmanns Witwe Haftbarkeit I. 53. 105. II. 488. *Siehe auch* Handelsfrau.

Kerbhölzer Beweiskraft I. 786. II. 102.

Ketten Behandlung bei Legaten I. 895.

Ketzerei Rechtsfolgen II. 30. 55. 128.

Kilchberg Gerichtsangehörigkeit II. 224. Widem II. 355 n.

Kinder persönliches Verhältnis zu den Eltern I 507. 509. 709. 887. Standesfolge II. 8. Elterliche Gewalt I. 864. Zuweisung bei Ehescheidung I 709. Adoption I. 600 n. II. 168.

Einwilligung zu Mechnis und Widem I. 327. II. 493. Beizug zu Eheabrede II. 328. Ansprüche im Falliment der Eltern II. 488. Beziehung zu Spitals Erbrecht II. 497. Zeugnisfähigkeit I. 787. 793.

Vermögen I. 864. Schenkungen von Eltern I. 576. 859 f. 904.

II. 123. 286. 329. Nutzung I. 457. 458. 887. 1042. II. 97. 108. 313. Sicherungsmittel I. 635. 639. 803. 807. 810. 839. 987. 1034 n. 1042. 1084. II. 313 Massaunterstützung I. 814. II. 488.
Siehe auch Descendenten, Eltern, Sohn, Tochter.
Kindbettkosten I. 274. 682. 718.
Kindesabtreibung I. 1044.
Kindesanwünschung *siehe* Adoption.
Kindesaussetzung I. 111. 952.
Kindesmord I. 502. 730.
Kirchenälteste II. 100.
Kirchenbann I. 509. II. 58.
Kirchenbusse *siehe* Kirchenzucht.
Kirchengüter piae causae I. 875 f. Verwaltung I. 519. Concursrang I. 807. II. 370 Executionsprivilegium II. 165.
Kirchenordnung II. 197.
Kirchenpfleger II. 66. 70 164.
Kirchensatz I. 291 n. 305 n. II. 7. 21 59.
Kirchensitze Erbrecht I. 589 f. Gerichtszuständigkeit I. 589 n. 633.
Kirchenzucht I. 286. 393. 463. 509. 512 f. 517. 611. 715 f. 721 f. 728 n. 841. 998. II. 58. 162.
Kirchhofruhe II. 70.
Kirchmeier II. 100.
Kirchweihbesuch Verbot und Strafe I. 536.
Klaghegehren I. 154 201. 551 f. 647. 734. 737. 751. 775. 778. 783. 795, bei Kaufgerichten I 769. Form I. 551 f. 778 f. II. 156. Trennung I. 778. Accessorische I. 778. Perpetuierung I. 784. Wahlrecht I. 118. 249. 843. 845. II 30. Verbürgung I. 779. II. 430. Verjährung *siehe* Verjährung. Auf Leib und Leben I. 115. 176. II. 30. Muthwillige I. 78. Bänniger Kläger I. 163. Communication I. 780. 1020. Beantwortung I. 780. 783. Einreden I. 781 f. Contumaz *siehe* Contumaz. Eigenmächtige Abweisung I. 468. Unterliegbusse *siehe* Busse für Unterliegen im Process *und* Strafe für Processvergehen. Schenkweise Abtretung I. 860.
Kleezehnt *siehe* Zehnt.
Kleider Begriff I. 895. *Siehe* Leibsangehörden.
Kleidertracht als Ehrenstrafe I. 103. 203. 713. 723.
Kleine Währung I. 841, *siehe auch* Münzwährung.
Kleinbasel. Brotmeister *siehe* Brotmeister. Fünferherren *siehe* Fünferherren. Gescheid *siehe* Gescheid. Schultheiss I. 293. 550 f. 1016. 1018. 1048. Stadtgericht I. 97. 751 979. Stadtschreiberei I. 666. 922, Taxen I. 916. 1064.
Gesellschaften als Vormundschaftsbehörde I. 390. 441 f. 445. 452. 493. 520 f. 524. 625. 1033. 1042.
Gerichtsstand für Kleinhüningen I. 543. 1016. II. 437 n, für Todschlag und Verwundung I. 31.

Bannritt I. 548. Erbfolge in Liegenschaften I. 32. Verhaltungen I. 1086 n. Weidgang I. 487. 658 f. 978. Wiederlosungsrecht I. 621 n.

Kleingericht *siehe* Stadtgerichtsausschüsse. Auf der Landschaft I. 1098.

Kleinhüningen Gerichtsordnung und sonstige Verhältnisse I. 289. 496. II. 434. Gerichtsbesetzung I. 542. 1016. II. 437 n. Recursweg I. 1101. Zuchttribunal I. 1107. Gescheid *siehe* Gescheid. Ganten II. 231. 437 n. 440. Güterankauf Auswärtiger II. 231 n. 261 n. Matteneinschläge II. 277 n. Vormundschaftsrechnungen II. 289. Zehntunordnungen II. 278. Zugrecht II. 261 n. 437 n.

Siehe auch Neues Haus.

Kleinodien Begriff I. 895. Erbfolge I. 332. 575. 877. II. 82. 106. 313.

Kleinzehnt *siehe* Zehnt.

Klingenthalgüter auf dem Klybeckfeld I. 659.

Klosteraufnahme elternloser Unmündiger I. 214.

Klybeckfeld Bepflanzungsverhältnisse I. 659.

Kniefall I. 506.

Kolenhüser I. 13.

Kolenberger Beaufsichtigung und Anstellung I. 257. 1026 n. Gerichtsordnung I. 188 f. 425 f. Amtsbegrenzung I. 199. Bussen I. 378. *Siehe auch* Freiheiten, Oberstknecht.

Kopftheilung im Erbrecht I. 499. 503. 623. 905. 907. 912. II. 122. 186. 317.

Koppelweide II. 410, *siehe auch* Weidgang.

Korn *siehe* Frucht.

Kornhaus Bürgervorrechte I. 394. 1032. Gerichtsbarkeit der Kornhausherren I. 592. 765 f.

Kornmesser Gerichtsstand I. 337. 593. Witwen Anstellung I. 593.

Kornmeister *siehe* Brotmeister.

Körperliche Züchtigung bei Nothzucht I. 728 n, Urfehdebruch I. 1072.

Kostgeldes Concursrang I 640. 811.

Krähe, Gesellschaft zur, Weidgangsrechte I. 1061 n.

Kramfrau *siehe* Handelsfrau.

Krämerforderungen II. 434.

Krankencassen I. 876, *siehe auch* piae causae.

Krankenhäuser Concursrang I. 807. II. 370.

Krankentestament I. 50. 125. 330 f. 369. 430. 467. 874. II. 168.

Krankheit Grund zu Ehehinderung I. 689, Scheidung I. 261. 278. 712, Purgation II. 467, Zeugenbeweisaufnahme I. 791. Krankheitskosten Concursrang I. 636, 804. II. 367.

Kreuzstein *siehe* Verweisung.

Kriegsdienst Grund zu Enterbung II. 329, zu Rechtsstillstand II. 474.
Kriegsgefahr Miethkündigungsgrund I. 854.
„Küblandern" I. 1055.
Küferhandwerkstreitigkeiten I. 766n.
Kugeln als Strafe I. 728n.
Kundschaft *siehe* Zeugen.
Künftiges Vermögen. Schenkungsgegenstand I. 860. Bei Universalgesellschaft I. 855.
Kuppelei I. 139. 288. 301. 389. 518. 609f. 728. II. 125.
Kuppelmutter Einkünfte I. 41 87.
Kuppelwirthschaft Enterbungsgrund I 886.
Kürschnernzunft Aufsichtsbehörde über die Käuflerinen I. 495. Gerichtsbarkeit in Gesindesachen I. 583.

L.

Lade der Chirurgen *siehe* Chirurgen.
Ladenherrenamt I. 65. 66 69. 70. 117. 124. 161f. 398. 399. II. 497 498. 499. 501 502.
Lahmer Gerichtsstand in Fried- und Frevelsachen I. 188.
Lampenberg Gerichtsangehörigkeit II. 225.
„Landern" I. 1054.
Landerflügel I. 1055.
Landbaugeräthschaft Pertinenz II. 87. 96. 106. 310. 313.
Landbürger Gleichstellung mit Stadtbürgern II. 456
Landesabwesenheit *siehe* Abwesenheit, Verlassung, Verschollenheit.
Landesverweisung *siehe* Verweisung.
Landfahrer Bestrafung I. 512. 714.
Landfesten Unterhalt I 1051.
Landgarben II. 406n.
Landgüter Fertigungstaxen II. 216.
Landrecht I. 687. 956n. II. 105. 216. 365. 421.
Landschaft. Gerichtsordnungen I. 1097f. II. 86. 95. 104. 182. 308. Geltung in den untern Aemtern II. 279n.
Gerichte. Begriff II. 381. Organisation I. 1097f. II. 221f. Besetzung II. 225f. 267. Besetzungsdauer II. 150. Vorsitz II. 84. 200. 219. Ort II. 6. 8. 224f. Zeit II. 50n. 154. 200 221. 449f. Verfahren II. 217. 400h. 448f. Protocoll *siehe* Protocoll. Mahlzeiten II. 179. 269. Taxen und Besoldung II. 152f. 167. 201. 216f. 221f. 374. 448f. Appellabilitaet *siehe* Appellation Haftbarkeit für Pfandwürdigung *siehe* Liegenschaftswürdigung. Zeugnis II. 157.

Landschaftliche Gerichte in:
Allschwyl. Arboltswyl. Aristorf. Arlesheim. Augst. Benken. Bennwyl. Bettingen. Bielbenken. Binningen. Birseck. Böckten. Bottmingen. Bretzwyl. Bubendorf. Buckten. Buus. Diegten. Diepflingen. Eptingen. Ettingen. Farnsburgeramt. Frenkendorf. Füllinsdorf. Gelterkinden. Giebenach. Häfelfingen. Hemmicken. Hersberg. Höllstein. Homburgeramt. Hüningen. Itingen. Känerkinden. Kilchberg. Kleinhüningen. Lampenberg Langenbruck. Läufelfingen. Lausen. Lauwyl. Liedertswyl. Liestal. Lupsingen. Maisprach. Mönchenstein. Muttenz. Niederdorf. Nusshof. Oberdorf. Oberwyl. Olsberg. Oltingen Ormalingen. Pratteln. Ramlinsburg. Ramsteineramt. Reigoldswyl. Reinach. Riehen. Rikenbach. Rothenfluh. Rümlingen. Rünenburg. Schauenburg. Seltisberg. Sissach. Tecknau. Tennicken. Therwyl. Thürnen. Titterten Waldenburg. Wenslingen. Wintersingen. Wittinsburg Zeglingen. Zunzgen. Zyfen.
Siehe an den betreffenden Orten.
Gerichtsämter *siehe* Aemter.
Gerichtsschreibers Stellung II. 153 294. 395.
Landschreiberei Pflichten I. 666 n. 1041. 1097. 1099. 1100. 1106. II. 191. 270. 278. 282. 293. 325. 335. 337 n. 339. 388. 397 n. 400 n. 421. 429. 431. 441. 444. 448. 453. *Siehe auch* Liestal Stadtschreiberei.
Landvogt *siehe* Obervogt.
Lange Frönung bei Bodenzinsen I. 567.
Lange Messer I. 48. 225. 379. *Siehe auch* Waffentragen.
Langenbruck Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Laesio ultra dimidium I. 848.
Lasterstecken II. 248. *Siehe auch* Ehrenstrafen.
Läufelfingen Gerichtsangehörigkeit II. 224. Weidgangsjudicatur II. 284.
Lausen Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Lauwyl Brachzehnt I. 1092 n. Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Legate I. 78. 893 f. II. 279. An Kinder I. 1042. 1084. An den Testamentsexecutor I. 898. An todte Hand I. 316. Durch Treubefehl I. 874. Fortbestand trotz ungültigem Testament I. 876. 889, bei erblosem Gut I. 898 Inventurgebührfreiheit I. 475. Belastung bei Armengutsabzug II. 322 n. Eigenmächtiger Bezug I. 80. Widerruf I. 348. Gebühren II. 215.
Siehe auch Krankentestament.
Legatars Gefährdeeid I. 874, Güterabsonderungsrecht I. 641. 813, Zeugnisunfähigkeit I. 872.
Legitima I. 869. Reichsrechtliche der Notherben I. 599 n.

Legitimation Unehelicher I. 692n. 712n. *Siehe auch* Adoption, Ehelicherklärung *und* Erblicherklärung.
Lehen, obrigkeitliches II. 94. 189. 310n, in Zehnt II. 5. *Siehe auch* Erblehen.
Lehengüter Fertigung I. 399 (Gebühren II. 212f.). Heimschlag I. 233. II. 470. Widmung I. 111. Zugrecht I. 852. Uebergang in volles Eigenthum II. 260.
Siehe auch Metzgerlehen.
Lehenherren Einwilligung zu Fertigung I. 399. II. 189. 500. *Siehe auch* Eigene Hand.
Lehenleute rechtliche Stellung I. 26. Haftung für den Herrn I. 40. 174. Bürgschaft dafür II. 344.
Lehensinhaber Austritt I. 96. II. 460.
Lehenzinses Concursrang I. 804. Einfluss von Miswachs II. 79.
Lehrgeldes Concursrang I. 640. 810. II. 371.
Lehrkosten Beziehung zu Collation I. 903.
Leib und Gut. Strafe bei Amtannahmeweigerung II. 8, Aufenthalt unerlaubtem II. 72, Aufgebotumgehung I. 695, Contumaz I. 40, Doppelverpfändung I. 113, Ehebruch I. 187, Eidangebot, falschem II. 24. 390, fremder Gerichtsbarkeit Anrufung II. 11, Friedbruch I. 298, Hubgüter Veräusserung II. 10, Mass, falschem I. 7. II. 56, Richters Parteinahme I. 295, Schwören I. 129. 149. 216. 301, Steinwurf I. 297, *siehe auch in Register I lip und gut*, Unehe I. 300, Ungenossame II. 26, Unordnung I. 130, Urtheilsgefährde II. 34. 136, Verbrechen I. 290. II. 30, Verleumdung I. 136, Zugrecht I. 852.
Leib und Leben Strafe bei Bankerott I. 536, Blutschande I. 518, Ehebruch I. 287. 517. 610. 722, Feldfrevel I. 307, Friedbruch mit Verwundung II. 43, Gotteslästerung I. 416, Kuppelei I. 288. 518. 729, Unzucht I. 512f. 713f. 717, Verbrechen I. 136. 208, Verweisungsbruch I. 705.
Leibesstrafe bei Bigamie I. 725, Blutschande I. 726, Feldfrevel I. 307. 531, verbotenem Fischfang I. 257, Friedbruch I. 39. 128. 143f. 178. 415, Fürkauf I. 529, Gotteslästerung I. 416. 506, Hurerei I. 717, Kuppelei I. 728n, Meineid I. 508, Processunterliegen I. 929, Urfehdebruch I. 1072, Verbrechen I. 1103. 1107. II. 55. 307, Verhalten I. 135. 344. 431. 479. 509. 841, Wucher I. 528, Zugrechtsgefährde II. 352.
Siehe auch Ehrenstrafe, Strafe.
Leibeigener Ehe I. 688. 695. II. 25. 47. 80. 138. 389, *siehe auch* Genossame, Ungenossame. Freilassung I. 1032. II. 52. 138n. 315.
Leibeigenschaft Aufhebung II. 444. *Siehe auch* Dinghof, Eigene Leute, Unterthanen, Vogtleute.
Leibfall I. 183. II. 53n.
Leibgedinge *siehe* Widem.

Leibrente I. 111. 183. 627 II. 124. 484.
Leibsangehörde I. 332. 575. 877. 895. II. 82. 97 106. 109. 169. 313 f. 486. 490. Forderungen dafür I. 643 f. *Siehe auch* Waffen.
Leibspfrundkauf *siehe* Pfrundvertrag.
Leibtagwen *siehe* Tagwan.
Leibzoll von Juden I. 380 n. 1089 n.
Leibzucht, Schenkungsform I. 860. II 124.
Leichenschau II. 176.
Leichnams Lage II. 30.
Leimen Stegen, Gericht des Domprobsts II. 11. 14 n. 17.
Leinwand Behandlung bei Legaten I. 895.
Leistung der Gantbürgen II. 365. 378.
Leistungsbuch *siehe* Buch.
Leistungsgebote I. 798.
Lesens Unkundiger Rechtsbeschränkung I. 748. 786. 874. II. 325.
Leumunds Einfluss bei Beweis I. 786 787, Depositum I. 838, Eheversprechen I. 672, Eid I. 646. 796. II. 158, Innungsaufnahme I. 5, Mittelverwaltung, freier I. 988, Notariatserlangung I. 1037 f., Schatzung II. 105 f., Vollmacht I. 774, Zeugnisfähigkeit I. 268. 735. 793.
Leumundszeugnisse Ausfertigung I. 308.
Lewat *siehe* Reps.
Libellieren I. 647. 733. 775. 943.
Licentiati juris. Vorrechte I. 1037. 1074. 1076 n. 1077. 1096.
Lichterrecht I. 790.
Lichtmesszins II. 76 n.
Lidlohn Begriff I. 169. 251. 568. Grösse I. 579 f. 612 f. 1028 f. Als Eheschuld I. 643 In Schenkungsform II. 124. 186. Execution I. 27 n. 34. 66 n. 120. 168. 169. 251. 583. II. 472 n. 476. Beschleunigung I. 322. Concursrang I. 183. 251. 317 f. 411. 566. 568. 636. 643. 805. II 39. 141. 368. 484.
Siehe auch Gesinde.
Lidmagen *siehe* Muttermagen.
Liederlichkeit Enterbungsgrund I. 887. Miethkündigungsgrund I. 853. Wahrzeichen I. 103. Busse I. 103. 539.
Liedertswyl Gerichtsangehörigkeit II. 225. Zugrechtsverfahren II. 435 n.
Liegenschaft Begriff I. 799. II. 470. Arten II. 84. Gleichstellung mit Gült I. 66 n. 799. 917. 921, mit Fahrnis in der Execution I. 66 n. 133. 489. 527. II. 481. Pertinenz II. 87. 96. 106. 310. 313. Belastung mit Zins *siehe* Gült, Usufructus I. 351, Fideicommiss I. 897, Schatzungsgeld II 187. 377, Pfandrecht I. 839. 1086 n. II. 335 f. 348. Für Auskauf *siehe* Auskauf. Würdigung II. 224. 294. 322. 336. 337 n. 340. 341. Ausfertigungsort II. 197. 228. Specialität II. 227. 335. Beschränkungen I. 880.

1006 f. 1043. II. 162. Angabe bei freiwilligen Güterganten II. 227. Stellung im Concurs I. 183. 411 f. 556. 566 f. 636 f. 805 f. 809. II. 132. 141. 368 f. 484.

Verhältnis bei Vormundschaft I. 442 f. 522. 984 f. II. 165. 284. 296. 297. 455. 492.

Beziehung zu Steuerpflicht II 251 n.

Erwerbsbeschränkung I. 256 434. 484. 504-601 n. 802. 843. 926. II. 167. 197. 211. 232. 254. 260 f. 348. 435 n. 442. 444. 454.

Zugrecht *siehe* Zugrecht.

Vererbung I. 32. 880. II. 87. 96. 105. 110. 170. 184. 245 n. 313. 315. 486. Abzug *siehe* Abzug. Vermächtnis I. 351.

Einweisung, gerichtliche („Beziehung") I. 47. 84. 120. Aufhebung I. 180 f. II. 202. 215. *Siehe auch im Register II „Beziehen".*

Verkauf, freiwilliger. Ort und Zeit II. 228. 396. Anzeige an Betheiligte I. 303. 388. 595. Auskündung *siehe* Auskündung. Gefahrübergang I. 844. II 349. Tradition I. 844. Beschränkung I. 641. 644. 989. 1008 f. 1043. II. 110. 135. 251. 255. 258. 455. 488. Gerichtliche Bestätigung *siehe* Fertigung. Besieglung I. 756. *Siehe auch* Gantsteigerung.

Verkauf, amtlicher (Frönung oder Concurs) I. 27 n. 35. 66 n. 180 f. 230. 567. II. 478 f. 483. Anzeige I. 35. 3 9. 595. Betreibung und Angriff darauf *siehe* Execution auf unbewegliche Sachen, vor geistlichem Gericht I. 230. Auskündung (Anschläge) *siehe* Auskündung. Form I. 231. 489 756. 801. Zeit II. 396. Gebühr I. 84. 95 161. 181. 917. 921. II. 218 f. 501. Erlöses Sicherung I. 182, Einzahlung I. 95. 565 801 f., Vertheilung I. 183. II. 479. Verfall II. 482.

Ersitzung I. 360. 557. 606 f 821. II. 23. 136. 379.

Sequester I. 818 f. Verwaltung im Concurs I. 653 n.

Zerstücklung II. 94. 109. 134 179. 184. 189. 227. 310. 313. 318. 351. 431.

Klagforum I. 174. 325. II. 467.

Siehe auch Gemeindegüter, Häuser.

Liestal. Genossamerecht II. 61. Recht und Mass in Prattelu II. 69. Freihof II. 179.

Mehrjährigkeit II. 443 n. Zugrecht II. 229. 348. 436 n.

Brachzehnt I. 1092 n. Eigenweidigkeit II. 410 n.

Stadtrecht II. 22 f. 181. 229. Rechtsorganisation I. 1100. 1106. II. 24. 180. Amtsgerichte II. 224. Vogtsernennung in Frenkendorf II. 225. Gescheide II. 271. Chirurgenlade Streitinstanz II. 432. Kaufgerichte II. 450. 451. 452. Taxen II. 211. 217 f. 364. 383. 448. 453 f. Schultheiss I. 604 II. 23. 25. 35 n. 42. 181. 198 205. 211. 218. 233 f. 269. 278. 281 f. Appellationsinstanz II. 226.

Stellung in Arresten I. 319. Gantwesen II. 363f. 366. 439. Stadtbote II. 448. 453.
Stadtschreiberei I. 825. II. 100f. 120. 134. 136. 179. 191. 198. 205. 207. 211. 213f. 227. 247. 250. 252. 253. 270. 271. 278. 282f. 293. 296. 421. 422n. *Siehe auch* Landschreiberei.
Stadtvierer II. 25.
Linde Gerichtsstätte I. 426. II. 6.
Liquides Vermischung mit Illiquidem I. 834.
Litiscontestation I. 783f. 791.
Litispendenz Einrede I. 782.
Locatio *siehe* Miethe.
Lochbäume und Lochenen I. 221. 669n.
„Lohen" I. 1032n. II. 148. 399.
Lohnausstände Nachzahlung bei Kindern II. 124. 186. *Siehe auch* Kinder: Schenkungen von Eltern.
Lohnherr Amtspflichten I. 968. 1048. 1050.
Loos bei Erbtheilung II. 107. 313, Gerichtsbestellung I. 936, Verwandtschaftszugrecht I. 851.
Loskauf von Gefangenen I. 860. 886.
Lösungsrecht *siehe* Zugrecht.
Lupsingen Gerichtsangehörigkeit II. 225.
„Lüsener" I. 54. 129. 137. *Siehe auch* Aufsicht.

M.

Mägd, Gesellschaft zur, Weidgangsrechte I. 1061n. Gerichtsbarkeit über Rheinfrevel II. 435n.
Magdthum I. 274. 283. 284. 678. 728n.
Mähen Vorschriften I. 1053.
Mahlzeit. Des Gescheides I. 198. Der landschaftlichen Gerichte *siehe daselbst.* Des Stadtgerichts I. 186. 215. Bei Eheversprechen I. 672. Nach der Hinrichtung I. 542.
Majestatis crimen Civilfolgen I. 859.
Maisprach Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Mäkler *siehe* Unterkäufer.
Mala fides bei Doppelverkauf I. 844, Verjährung und Ersitzung I. 605f. 819f.
Malefizsachen I. 668. 729. 764. 1104. *Siehe auch* Strafen.
Mandat I. 857f.
Manifestationseid *siehe* Eid.
Mannbarkeitsjahre der Frauenspersonen I. 641. *Siehe auch* Jahre, seine.
Mannenrecht Strafen I. 471.
„Mannrecht" I. 1010n.

Mannlehen II. 311 n.
Mannspersonen freie Mittelverwaltung I. 1068 n.
Mannsstamm Vorzug bei Erbfolge I. 32. II. 107. 169. 184. 310 n, Zugrecht II. 351.
Mannwerk I 1050.
Manumission *siehe* Leibeigenschaft.
Mark Busswährung I. 968. Strafgrenze I. 647. *Siehe auch* Münzwährung.
Markgrafschaft Baden *siehe* Baden.
Marksteine *siehe* Steinsatzung.
Markthändel I. 8 604. 765. II. 149. *Siehe auch* Pferdhandel.
Marktherren Gerichtsbarkeit I. 765.
Marktleute sicheres Geleite I. 102. 179. 200. II. 474.
Mass und Gewicht I. 7. Bussen I. 227. II. 56.
Massherren Gerichtsbarkeit I. 227.
Massacuratel I. 626. 800. 961.
Massaliegenschaften Angriff I. 180. 316. 410. 564. 635. 799. II. 254, Besorgung I. 653 n. *Siehe auch* Concurs.
Massaunterstützung I. 814. II. 488.
Massaverschleppung I. 814. II. 485.
Matten Recht II. 412 n. Abgrasung I. 1062. Einschläge *siehe* Einschläge. Wässerung I. 1052. II. 73. Zinse II. 290.
Mauern Einfassung I. 1056, Grenznähe I. 1054.
Maurer Beisitz am Fünfergericht I. 965. 966. Haftbarkeit für Bauschäden I. 940.
Mechnus *siehe* Ehegatten, Vermächtnis.
Mehrgebot I. 846 f.
Mehrheitsentscheid bei den Fünfen I. 30, beim Stadtgericht I. 752.
Mehrjährigkeit durch Alter I 137. 139. 455. 990. 1067. II. 165. 263. 274 n. 283. 442. 492 n, (Frauenspersonen I. 989 n. II. 319. 492 n), venia aetatis I. 1037. 1067. II. 492, Amt und Gewerbe I. 983. 1067 n f., Heirat und Haushaltung I. 983. 1037. 1067. Erfordernis zu Notariat I. 1037.
Siehe auch Mündigkeit.
Mehrjähriger Bevogtung I. 457. 459. 464. 534. 866. 1067. 1082. II. 492 n. Verpflichtung zu Zunftannahme I. 983.
Meier zu Allschwyl II. 70, Benken II. 225, Bielbenken II 7 f. 225, Binningen II. 198, im Birseck II. 146 f., zu Bottmingen II. 199. 225, Bretzwyl II. 225, Bubendorf II. 12 f. 225, Ettingen II. 70, Liestal II. 33, Oberwyl II. 70, Pratteln II. 3 f. 6, Reigoldswyl II. 225, Reinach II. 70, Therwyl II. 70, überhaupt in den Aemtern II. 94.
Eid II. 146. 192. Gerichtsvorsitz II. 200. Urtheilsbeisitz II. 151. Amtsverlust II. 11. 13.
Siehe auch Gescheid, Obermeier.

Meineid I. 343. II. 136. Bei Appellation I. 655. Rechtsfolgen I. 92. 774. 787. 793. Anklage I. 136. Buch *siehe* Buch.
Siehe Eid, Strafe.
Meisselwunden II. 56. 57. 129. 391.
Meister Haftbarkeit für Gesellen I. 940.
Meisterrechtsgebühr II. 171.
Menschenrechte II. 456.
Messferien des Stadtgerichts *siehe* Stadtgericht.
Messfreiheiten I. 199. 202. 480. 1089.
Messschulden I. 200.
Messer, lange *siehe* Lange Messer.
Messerzucken I. 27n. 146n. 178. 224. 255. 297. 428. II. 5. 30. 53. 129. 191. 391.
Metzg befriedeter Ort I. 145n. 178. 309. 377. 415.
Metzger. Unbefugte I. 984. Weidgang I. 929. Strafe bei Viehkaufbetrug I. 82. 476. 625. Concursrang I. 643. Lehenbänke I. 476. 625. 766n. 1022. 1035, *siehe auch* Bankumwerfen.
Metzgernzunft Gerichtsbarkeit I. 476. 625. 766n. 1022n.
Siehe auch Viehhandel.
Metus exceptio I. 782.
Miethe und Pacht I. 833. 853. II. 332. 352. Von Waisengütern II. 243. 284. Kündigung II. 354. Strafbare I. 187. 518. 618. 1029. 1090.
Miethzins Begünstigung im Process I. 322, in der Betreibung I. 167. 247f. 406, im Concurs I. 321f. 411. 566. 636. 804. II. 141. 367. 484, im Recht I. 51. 77. 169f. 855. II. 367. Klagverjährung I. 358. 557. 605f. 819f.
Siehe auch Nachmiethe.
Milchforderungen II. 472.
Minderjähriger Rechtsschutz I. 147. 182. 184. 363. 559. 607. II. 207. 263. Handlungsunfähigkeit und Bevogtung I. 114. 137. 441. 447f. 520f. 863. 981f. 1067f. 1069. II. 165f. 204f. 281f. 331. 491 (Ausnahmen I. 451. 864). Sonstige Rechtsbeschränkungen I. 139. 271f. 679. 773. 778. 787. 793. Eltern Haftbarkeit I. 149n. Vergehen I. 149n. II. 57. 58.
Siehe auch Alter, Mehrjährigkeit, Vormund.
Ministerialen *siehe* Dienstmannen.
Minuten der Notare I. 1039.
Misbau bei Rebentheilpacht II. 48.
Miserabile depositum I. 838.
Mishandlung Ehescheidungsgrund I. 261. 277. 711. Enterbungsgrund I. 886. II. 329.
Miswachs Einfluss auf Pachtzins II. 79.
Miteigenthumszugrecht I. 850f. II. 351.
Mitgift *siehe* Heirathsgut.

Mittelverwaltung, freie I 459. 642. 988f. 1034. 1067n. 1069. II. 295. Von Mannspersonen I. 1068n. *Siehe auch* Frauenspersonen, Handelsfrau.
Mobilien *siehe* Fahrnis.
Moderation von amtlichen Gebühren I. 420. 421. 738. II 477.
Modus bei Fideicommiss I. 884.
Mönche zu Mönchenstein und Muttenz II. 54, zu Rothenfluh II. 21.
Mönchenstein und Amt. Hofrecht II. 54. Gerichtsordnung II. 199f. Rechtsgebräuche II. 245n. Geltung der Landesordnung II. 279n.
Kleinzehnt II. 178. Naturalzinse II. 280n. 289n.
Gantwesen II 231. 440n. Inventur II. 262. Mehrjährigkeit II. 262. 443n. Pfandfertigung II. 337n. Zugrecht II. 436n.
Gerichte II. 225. 400n. Gerichtsbesetzung II. 267. Kaufgerichte II. 450. 451. 452. Obervogts Gerichtsbarkeit I. 668n.
Geschäfte des Rathssubstituten II. 101n.
Handwerkerinnungen I. 766n. II. 433n.
Moratorium I. 611.
Mord I. 11. 223. II. 9. 30. 32. 55. 128. 130. 192. 392.
Morgengabe I. 106. 260. 657. II. 81. 87. 104. 167. 312. 486. 488.
Mortis causa donatio I. 862. Gleichstellung mit Testament I. 874. In Eheabreden Dritter I. 879.
Mühlbann II. 5. 47.
Mühlefron II. 86. 114. 387.
Mühlenamtes Gerichtsbarkeit I. 766n.
Müllerstreitigkeiten I. 4. 188. 241. 252. 337. II. 6. *Siehe auch* Bäcker.
Müllerherren Gerichtsbarkeit I. 241.
Mündigkeit I. 894. II. 492n. *Siehe auch* Mannbarkeit, Mehrjährigkeit, Unmündigkeit.
Mündlichkeit in letztwilligen Verfügungen I. 871. 873. 874, Vergleichen I. 863, Verträgen II. 331. Im gerichtlichen Verfahren vor Stadtgericht I. 551. 634 775. 789. 795. 942. 1020, vor Ehegericht I. 733.
Mundtoderklärung *siehe* Verschwender.
Münzmeisteramt I. 8.
Münzwährung I. 48. 121. 213. 303. 333. 373. 541. 590. 647. 802. 841. 925. 940. 968. II. 333f. Bei Gantgeld I. 665. 761. 802. II. 230. 239. Wucherliche Bedingungen I. 438. 832.
Siehe auch Ablösung.
Muszehnt *siehe* Zehnt.
Muttenz Gericht II. 200, Ergänzung II. 267n. Gerichtsangehörigkeit II. 225. Hofrecht II 54f. 59f.
Mutter Gewalt I. 260. 509. 515. Vormundschaft I. 456. 458. II. 491n. Leibsangehörden I. 877. II. 82. 97. 106. 109. 314f. 486.

490. Spargut I. 576. 903 II. 319. Auskauf II. 318. — Unehelicher Alimentationspflicht *siehe* Alimentation.
Siehe auch Ascendenten, Ehegatten, Eltern, Erbrecht.
Muttermagen I. 26. 123. 134. 238.
Mutuum *siehe* Darleihen.

N.

Nachbarverhältnisse in Bausachen I. 969. 971. 1052. 1053. 1054. 1056, in Vormundschaftssachen I. 445. 457.
Nachdruck Strafe I. 262.
Nacherbschaft I. 884.
Nachgeborne im Erbrecht I. 883. 890. 902. II. 121, bei Schenkungen I. 861.
Nachgerichts Amtsbereich I. 88. 115. 396. II. 462. 498, bei fremden Fürsprechen I. 323. Gebühren 115. 156. II. 501.
Nachlassvertrag I. 535. 626. Gebührenfreiheit I. 920.
Siehe auch Accordanten.
Nachlese in den Reben II. 298.
Nachmiethe I. 51. 77. 169. 855.
Nachrichters Rechtsverhältnisse I. 190. 378 f. 1026 n. 1085 n. II. 125.
Nachsetzung *siehe* Substitution.
Nachstellungen Ehescheidungsgrund I. 261. 278. 711.
Nächte, sieben, Zalungsfrist I. 66. 95. II. 10.
Nacht Anfang II. 32. 130. 192. 392, als Strafschärfungsgrund II. 57. 73. 127. 130. 192.
Nachtbrand II. 30. 128.
Nachtschach II. 31. 32. 130.
Nagel, Pfand am, I. 637. II. 485.
Näherrecht *siehe* Zugrecht.
Nationalversammlung. Organisation der Rechtspflege I. 1093 f.
Naturalbezug bei Reallasten II. 251 n. 280 n. 289 n. 414. 418.
Naturalzinsen bei Darleihen *siehe* Wucher.
Nebenurtheile *siehe* Zwischenurtheile.
Negativbeweis I. 838.
Negligentia bei Commodat I. 835. II. 345, Depositum I. 836. II. 346, Gesellschaftsvertrag I. 856, Mandat I 857, Miethe I. 853. II. 353, Pfandrecht I. 839. Rechtsgrund der Verjährung I. 358. 492. 556. 605. 819 f.
Neues Haus Gerichtsordnung I. 288 f. 496. 1017 n. *Siehe auch* Kleinhüningen.
Nichtigkeit der Ehe I. 274 f. 683 f. 695. 700. 701. 709, auswärtiger Trauung I. 959, verspäteter Eheabreden II. 491 n, von Ver-

trägen Bevogteter I. 863. 866. 1067 n. II. 492, von Frauenverträgen I. 865, von Verfügungen über Kindergut I. 1043, von Testamenten I. 873. 876. 888 f. II. 169. 325, von Wuchergeschäften I. 831. 1090, von nicht insinuierten Schenkungen I. 860, ungehöriger Liegenschaftsübertragung II. 95. 167. 232 n, von Zugrechtsumgehung I. 851. II. 91. 113. 302. 350.
Siehe auch Rechtlosigkeit, Unklagbarkeit.
Niederdorf Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Niederkunft verheimlichte I. 730.
Niederlassung obrigkeitliche Bewilligung I. 484. II. 438 n. *Siehe auch* Auswärtige, Eigenleute.
Niessbrauch *siehe* Nutzniessung.
Nonnenmacher Anstellung und Beaufsichtigung I. 1026 n.
Non petendo, de, pactum I. 782. 860.
Notar Ernennung und Aufsicht I. 899. 925. 1005 f. 1036 f. Diplom und Siegel I. 1006. 1038. 1040. Matrikel I. 925. 1005 f. 1040 f. Einstellung I. 1038. 1041. Bestrafung I. 439. 473. 526. 832. 868. 1038. 1041. Ordnung I. 1035 f. Eid und Pflichten I. 439. 473. 489. 526. 643. 832. 878. 1038. 1041. 1043. Protocoll I. 1038 f. Urkunden Kraft I. 785. 794. 805. Beizug I. 42. 651. 872. 884. 888. 1036. II. 228. 441. Haftbarkeit I. 868. 878. Ausschluss I. 588 f. 666. 1083. Collision I. 666. 1035 n. Gehülfen I. 1083.
Siehe auch Liestal Stadtschreiber, Rathssubstitut, Schreiber Stadtnotar, Tabellionen.
Notherbrecht *siehe* Erbrecht.
Nothfälle Hinterlagen I. 838. II. 347.
Nothtestament I. 874. *Siehe auch* Krankentestament.
Nothweg II. 412 n.
Nothwehr I. 15. 19. 20. 146. 223. 224 f. II. 32. 55 n. 130. 192. 392. Beihülfe I. 16. 21.
Nothzucht I. 288. 727.
Notorietät im Process I. 837.
Nova in erster Instanz I. 795. 1020. II. 157, bei Appellationen I. 936 n, Revisionen I. 604. 827.
Nudum pactum I. 863.
Nuncupativum testamentum I. 873. *Siehe auch* Mündlichkeit.
Nusshof Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Nutzen *siehe* Fructus.
Nutzeigenthum II. 260. 355.
Nutzgutes, anvertrauten, Concursrang I. 810.
Nutzniessung an Ehevermögen I. 328 f. 879. II. 169. 494, Hinterlagen I. 836, Kindervermögen I. 457. 458. 887. 1042. II. 97. 108. 313, sequestrirtem Gut I. 819. Kaufgegenstand I. 842.
Nutzungsverhältnisse an Almendweide II 409.

O.

Obercriminalgericht I. 1104 f. Weisungen I. 1112.
Oberdorf Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Obere Aemter *siehe* Aemter.
Obereigenthum I. 181. 303. 388. 399. 564. 852. II. 94. 260. 355.
Oberfünferrichters Amtsbefugnis I. 926. *Siehe auch* Fünfe.
Obermeier II. 20.
Oberstknecht Ordnung Eid und Einkünfte I. 378. 1025. Aufsicht bzw. Gerichtsbarkeit über Dienstboten I. 583. 619 f. 1029. 1046. 1073, Juden I. 631, Nachrichter und Todtengräber I. 190. 378. 1026 n. Verweisung I. 222. Beiziehung zur Stühlung I. 542. *Siehe auch* Rathsknecht.
Obervogt. Amtsbereich I. 604. 766 n. 1097. 1099. 1106. II. 62. 93. 135. 153. 198. 201. 262. 381. Vorwissen bei Bürgeraufnahme II. 172. Aemterbesetzung II. 146. Bauplatzanweisung II. 92. Fronwesenleitung II. 86. 114. Bereinigungsbeamtung über Zinsgüter II. 136.
Aufsicht über Almend und Hochwald II. 93. 94. 99. 112. 189. 191. 233 f. 388, im Gantwesen II 250. 256. 302. 361. 448, über Weiderecht II. 90, in Zelgsachen II. 445 n, in Zieglerei II. 90.
Bewilligung von Hochzeitsgastmählern II. 393, Kaufgerichten II. 376, Liegenschaftsverpfändung II. 162, Pfrundverträgen II. 124. 286. 358, hohen Zinsdarleihen II. 162.
Mitwirkung bei Eheabreden II. 168, in Erbtheilung I. 666 n. II. 169 207. 319, bei Erbverzicht II. 330, bei Testament II. 168. 269. 278, im Vormundschaftswesen I. 493. II. 165. 191. 205. 281 f. 297. 388. 421.
Stellung zum Schuldentrieb II. 118. 131. 375, zum Concurs II. 196 n. 211. 252.
Gerichtsbarkeit bei Judenhandel I. 1091, Friedbruch II. 164, Handwerkerstreit I. 766 n, Kirchenzuchtverstoss II 162, Schlag und Schelte I. 668 n, groben Verbrechen II. 230. Vorverhör bei Verbrechen II. 178. 400.
Gerichtsergänzung II. 202. Bussenantheil und Gebühren II. 198. 251 n. 262. Urtheile Beschwerdefrist II. 433.
Ausschluss von Gant- und Forderungskäufen II. 211, von Zehntpacht II. 208.
Verantwortung bei Klagen II. 138.
Verwandter Austritt I. 588. 589.
Siehe auch Beamte, Rath.
Obervormundschaft I 137. II. 26. 139. 165. 286 f. 297. 386. *Siehe auch* Gesellschaft, Vormundschaft, Waisengericht, Zunft.

Oberwyl Recht der bischöflichen Herrschaftsleute II. 74f. Gericht II. 146f.
Obligation Begriff II. 335. Gleichstellung mit Liegenschaft I. 799. 917. 921. Zwangszinsfuss II. 196n. 207. 208f. 247. Form I. 839. 1086n. II. 228. 253. Angelobung II. 198. Fertigung I. 1097. 1099. II. 197. 201. Versteigerung I. 917. 921. Cancellierung II. 334. Taxen II. 212f.
Obrigkeit *siehe* Beamte, Fiscus, Rath.
Observanz *siehe* Gewohnheitsrecht.
Obstfrevel II. 73.
Obstzehnt *siehe* Zehnt.
Oeffnungsbuch *siehe* Buch.
Offenes Testament I. 873.
Oeffentlichkeit des Ragionenbuchs I. 856.
Officialgericht in Ehesachen II. 28. 140. *Siehe auch* Ehegericht.
Officio, ex, *siehe* Amtliches Einschreiten.
Ohrenabschneiden I. 262. 306.
Olsberg Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Oltingen Gericht und Gerichtsangehörigkeit II. 223. 224.
Ordensleute Erbunfähigkeit II. 493.
Ordinäre Gerichtskosten I. 797. 1108.
Ormalingen Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Oestreich Pfändungsrechte der Basler I. 171.
Oestreichischer Güter Fertigung II. 228n.

P.

Pacht *siehe* Lehenzins, Miethe.
Paraphernen I. 642. 805.
Parere bei Handelsstreitigkeiten *siehe* Gutachten.
Parteien Berathung durch den Richter I. 647. 927. 1014. Processeinleitung I. 551f. Verhandlung I 71. 230. 323. 648. 732f. 757. 772. 774f. 795. 942. II. 154. 253. 462. Bosheitseid *siehe* Eid. Beweiserhebung *siehe* Beweis. Antrag auf Gutachteneinholung I. 598. II. 309. 396. Urtheilseröffnung I. 797. In Appellationsinstanz I. 548. Kostenzalung *siehe* Gerichtskosten. Anwesenheit bei Fertigung II. 401n, bei Steinsatzung II. 241. *Siehe auch* Persönliches Auftreten.
Parteischriften I 603f. 735. 1031.
„Partiten" I. 526.
Päpste Recht I 32.
Pasquille I. 485. 537.
Passauische Kunst I. 506.
Paternitaet *siehe* Uneheliche.

Pedellen des bischöflichen Obergerichts I. 186.
Peinliche Frage I. 517. II. 178.
Peremptorische Einreden I. 782.
Pergamentausfertigung von Schuldbriefen II. 212.
Perlen Behandlung bei Legaten I. 895.
Personalarrest I. 82. 174. 1090. II. 468f. Freiheit der Bürger I. 109. Busse I. 98. 176. II. 468.
Persönliches Auftreten der Parteien I. 774. II. 241. 253. 401 n, der Vormünder I. 773. Beschränkung I. 778. 782.
Persönliche Berichterstattung des erstinstanzlichen Richters I. 828.
Pertinenz I. 835. II. 87. 96. 106. 184. 313.
St. Peter Bann Stuhlgericht I. 589. 633.
Pfand. Gegenstand I. 66n. 169. 569. 1023. 1035n. II. 467. Herstellung I. 637. Auf alles Gut I. 637. 639. 805. II. 133. 335. Fressendes I. 574. 839.
Pfandrecht I. 838f. Arten:
a. Vertragsmässiges. Errichtungsform II. 162. 335f. Verschreibung vor Zeugen I. 637. Doppelte Versicherung II. 336n. Verbotenes I. 141. 432. 525. 641. 832. 843. 884. 1023. 1028. (Gebotenes *siehe* Kindervermögen Sicherung). Klagen daraus I. 838f. Niessbrauch I. 839. II. 42n. 139. 345 Faustpfand I. 51. 637. 799. 806. 838. II. 336. 368f. Pfand am Nagel I. 637. II. 485.
b. Gesetzliches I. 638. 806. Bei Miethe und Pacht I. 52. 77. 169f. 855. II. 367. Bei Erb- Gant- Verweisungs- und Kaufschillingsgeldern II. 187. 377.
c. Richterliches. Zugriff (Pfündung, Karren) I. 99. 169. 247. 251. 496. 798f. 1007. II. 133. 466. 473. 476, für Bodenzins II. 10. 13, Bussen I. 152. 165f. 239f. 245f. 419 II. 54. 58. 466. 473, in Feldpolicei I. 109. 220. 530. 667, für Gantgeld I. 476. 497. 583. 762. 963. 1099. II. 245. 364, kanntliche Schulden I. 25. 66n. 110. 247f. 302. 325. 406. 575. 783f. II. 33. 83. 118. 132. 160. 476, für Lidlohn I. 168f., gegen Aechter I. 168, bei Unehe I. 203, statt Schuldhaft I. 461, statt Ausklage I. 202. II. 159. — Vorverfahren I 99. 575. 798. 923. Bewilligung I. 1007. Form I. 58. Weigerung I. 165f. 240. 246. 248. 303. II. 33 472. Besorgung I. 99, *siehe auch* Stadtkäufler. Auswärts I. 171. 212. Eigenmächtige I. 836f., erlaubt I. 129. II. 264.
Pfandes Einlösung I. 924. Stellung im Concurs I. 183. 411. 556. 566. 569. 636f. 805. 809f. II. 132. 141. 371. 484. 485. Beziehung zu Zinsfuss I. 831f. 839. Angabe bei freiwilligen Liegenschaftsganten II. 227. 362. Betrug *siehe* Doppelverpfändung. Verschleppung II. 33 Gelübde I. 113. 135. 344. 430. 478. 508. 841. II. 227. 337n. 362. Recht der Juden I. 34. 432. 525.

Pfandbriefe I. 185.
Pfandbuch *siehe* Buch.
Pfandstall II. 264.
Pfandrechts Realisierung I. 67 n. 99. 247. 403 638. 760. 960. II. 83. 133. 502 f. Bereinigung in Erbtheilung II. 318.
Siehe auch Auskündung, Execution, Fahrnis, Liegenschaft, Obligation.
Pfarrgenossen Erbvorrang bei Kirchensitzen I. 589.
Pfeffinger Vorrecht in Gemeindezugrecht II. 170.
Pferde Behandlung in Erbtheilung II. 486. 490, bei Legaten I. 895. Pertinenz I. 835. Arrestprosequierung I. 541 n.
Pferdhandel der Juden II. 421, der Wirthe I. 33. 98. Gerichtszuständigkeit für Streitsachen I. 604. 764. *Siehe auch* Viehhandel.
Pfleger *siehe* Vormund.
Pflichttheil I. 869.
Pflüge. Zahl Fronnorm II. 87. Diebstal I. 668.
Pflügerecht I. 1052. II. 415.
Pfrundvertrag Voraussetzung I. 367. 1041. II. 124. 358. Fertigung I. 586. Schatzung II. 285. Schenkungsgrund I. 860. Beschränkung I. 627. 1024. II. 285. Beziehung zu Armengut II. 272. 358. Aufsicht des Obervogts II. 124. 286. 358.
Siehe auch Spital.
Pfrundzehnt *siehe* Zehnt.
Pfundvierer I. 303 482. 761. 924. 1099. II. 134. 263.
Piae causae Begriffsbestimmung I. 876. Errichtungsform von Obligationen II. 253. Begünstigung I. 869. 872. 875. 876. 897. Concursrang I. 640. 807. 810. II 39. 141. 203. 370. Beschränkung von Liegenschaftsankauf auf dem Land II. 254. Verwalter Haftbarkeit I. 359. 639. 807. II. 370.
Siehe auch Almosen, Armengut, Elende Herberge, Frauencassen, Hülfscassen, Gotteshäuser, Jungfrauencassen, Kirchengüter, Krankencassen, Schulen, Sondersiechenhäuser, Spital, Stiftungsgelder, Stipendien.
„Pletsch“ *siehe* Wucher.
Policeigerichte der Landschaft I. 1105 f.
Policeistunde II. 393.
Policeivergehen *siehe* Auswärtige, Busse, Ehrbeleidigung, Frevel, Schlaghändel, Strafe, Unzuchten.
Possessorisches Verfahren I. 819.
Pranger I. 511. 513. 713. 717. 724. 726. 1072. 1103. 1107.
Pratteln Dinghof II. 3 f. Eptingerleute daselbst II. 5 f. 23 n f. 50 f. 63 f. Gericht II. 67. 200. Gerichtsangehörigkeit II. 225. Rechtsgebräuche II. 246 n.
Precarium II. 346.
Prellerei I. 531 *Siehe auch* Betrug.

Priester *siehe* Geistliche.
Priorität *siehe* Arrest, Concursrang, Execution.
Privilegien. Der Zünfte und Gesellschaften I. 766 n. Im Concurs *siehe* Concurs, Liegenschaftspfand. *Siehe auch* piae causae.
Privilegium de non appellando I. 767 n.
Probatio in perpetuam rei memoriam I. 791.
Probations und Reprobationsschriften I. 1021.
Probatorialartikel *siehe* Zeugen.
Probeverfahren bei Gesetzeserlass II. 440 f.
Probst zu St. Alban *siehe* St. Alban.
Processfristen *siehe* Fristen.
Processgesetze *siehe* Stadtgerichtsordnungen.
Processkosten *siehe* Atzungskosten, Gerichtskosten.
Processschriften Druck I. 603. 735. 977. 1031.
Processvollmacht *siehe* Vollmacht.
Procura Einschreibung I. 955. 1093. *Siehe auch* Ragionenbuch.
Procuratores am geistlichen Gericht I. 186. *Siehe auch* Amtleute, Ehegerichtsamtleute, Sachwalter.
Prolongatio termini deliberandi I. 653 n. 892. II. 330. 361. *Siehe auch* Inventarii beneficium.
Protocoll der Fünfe I. 941, der Gescheide I. 1049. II. 399, der landschaftlichen Gerichte II. 200. 229 n. 395. 399. 401 n, der Notare I. 1038, des Stadtgerichts I. 116. 159. 648. 753. 756. 768. 776. 888, der Unzüchter I. 1035.
Für Bürgschaft II. 429, Collocationen I. 185, Einschläge II. 416, Pfandrecht I. 403. 1085. II. 337. 339, Testamente I. 871, Vollmachten I. 773, Zeugenaussagen I. 789.
Ergänzung I. 490. 551. 776. 943. 1019. II. 385.
Siehe auch Acten, Buch.
Provision bei Geldverschaffen I. 525. *Siehe auch* Unterkauf.
Publication von Ganten I. 181. 316. 334. 388. 410. 429. 762. 800. 840. 844 f. 852. 921. 923. II. 132, von Gesetzen I. 915. 924. II. 100. 104. 144. 198. 216. 287. 378, von Testamenten I. 483. 871. 883. 920. 922. II. 269 n. 327.
Siehe auch Auskündung.
Purgation gegen Contumazurtheile I. 770. 772. II. 466. 470.

Q.

Quadruplik I. 401. 732. 757. II. 154.
Quarta *siehe* Falcidia, Trebelliana.
Quartiere Gerichtsbarkeit I. 764.
Quartierbeamter Pflicht in Brandfällen I. 587 n. 980 n, in Vormundschaftsfällen I. 494.

Quartzehnt *siehe* Zehnt.
Quatember *siehe* Fronfasten.
Quittungsform II. 100. 113. 382. 419.
Quod jussu, actio I. 864.
Quota litis Verbot I. 777.

R.

Rad als Strafe I. 143. 342.
Ragionenbuch I 856. 955. 1024 n. 1093.
Ramlinsburg Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Ramsteineramt Geltung der Landesordnung II. 104 f. Geschäfte der Stadtschreiberei Liestal II. 100 f.
Rappen I. 303. *Siehe auch* Münzwährung.
Rath Aemterbestellung I. 752 n. Amtszwang I. 204.

Aufsicht über Abzug I. 384. 1044. II. 244, in Almend I. 953, in Bausachen I. 465. 973, im Gantwesen II. 134. 175. 434 n, über Hochwald II. 93. 94. 99. 112. 189. 232 n. 388, in Sachen des Landbaus I. 1052. — Bewilligung zu Auswanderung II. 244. 274 f., Auswärtiger Vermögenserwerb I. 484. 504. 601 n. 602. 843. 926. II. 232 n. 442. 454, *siehe auch* Liegenschaften Erwerbsbeschränkung. Zu Bandstuhlversteigerung II. 420, Einschlägen II. 204. 410 f., Handwerksinnungen Errichtung II. 433 n, Niederlassung II. 438. 455.

Ausschüsse in Civilstreitsachen I. 582. 943, zu Krankentestament I. 50. 126. 330. 369, für Notariat I. 899. 925. 1036 f., in Wuchersachen I. 141.

Austritt I. 588.

Beziehung zur Justiz in Civilsachen. Personenrecht I. 662. 679. 866. 869. 988. 990. 1037. 1042. 1067 f. II. 360. Eherecht I. 285. 657. 679. 689 n. 693 f. 705 n. 707. 708. 1088. II. 328 n. Vormundschaftsrecht I. 137. 441. 663 n. 679. 866. 988. 990. 1042. 1043. Sachenrecht I. 256. 434. 484. 504. 802. 843. 849. 926. II. 230 n. 444. 454. Obligationenrecht I. 502. 588. 624. 1089. II. 230 n. Erbrecht I. 51. 126. 483 n. 599. 651. 653 n. 869 f. 883. 892. II. 121. 125 n. 323. 329. 330. 397. 496. 497. Process und Schuldentrieb I. 46 f. 476. 607. 612. 628. 653. 785 n. 821 n. 882. 1060. II. 242. 246. 376. 471. 502. Execution auswärtiger Sprüche I. 628. Concurs I. 157. 316. 589. 653. II. 211. 252. 372. Beschränkung I. 46. 938. 943.

Beziehung zur Justiz in Strafsachen I. 596. II. 230. In Criminalsachen I. 27 n. 208. 596: Austritts Vernachlässigung II. 381, Bestechung I. 1016, Betrug I. 786. 841, Eheverbrechen I. 393. 602 n. 660. 683. 713. 722 f. 729, Erbschleicherei I. 878,

Feldverbrechen I. 668, Kindesmord I. 731, Kuppelei I. 999, Todschlag I. 35, Verwundung I. 27 n. 143. 651 n. 764. — Im Polizeigebiet I. 27 n. 40. 143. 437. 610. 647. 660. 695. 713. 802. 984. II. 40. — Als Untersuchungsbehörde I. 13. 54. 1027 n. Als Executivbehörde I. 1027 n.

Schiedsrichter I. 190. 943. Appellationsinstanz *siehe* Appellation Beamtung, Revisionsinstanz *siehe* Revision Beamtung, Zuginstanz I. 67. 71. 96. 396. 591. 705. 706. 742. 808 n. 943. II. 498. Bussenerlass I. 81. Vertretung vor Gericht I. 35. 321. II. 463. Lehen der Metzgerbänke *siehe* Metzger Lehenbänke.

Siehe auch Beamte, Fiscus, Obervogt.

Rath, grosser I. 255. 751. 768. 771. 926. 965. II. 232 n.

Rath zu Liestal II. 34. 42. 181.

Raths Glieder Zeugnis I. 28 n. 245 f. 436.

Rathsknechtes Gerichtsbarkeit I. 190. 378. 1073. Mitwirkung am Kolenbergergericht I. 188. Pflicht bei Verwundung I. 132.

Siehe auch Oberstknecht.

Rathsredner Amtstracht vor Rath I. 540. *Siehe auch* Abzeichen.

Rathsschreibers Antheil an den Unzüchtergefällen I. 388.

Rathssiegel für gerichtliche Kaufbriefe I. 756.

Rathssubstitut Geschäfte in den untern Aemtern I. 825. II. 101. 200. 205. 211. 247. 252. 278.

Raubes Verbot I. 519. Folgen II. 30. *Siehe auch* Diebstal.

Raubgutes Vindication I. 37. 108. 433. 500. 532. 843, Concursstellung I. 634. *Siehe auch* Vindication.

„Raubzins" II. 290 n.

Raufhändel *siehe* Schlaghändel.

Reben Bau I. 1055. Ausstocken I. 659 n. 1053. II. 278. Einschläge I. 658. II. 226. Theilpacht II. 48.

Rebgeld II. 75 n.

Rebleuten Gescheid I. 61. 192. 219.

Reblohn Concursrang II. 368.

Rechengeld I. 920. II. 212. 215.

Rechnungsstreit vor Stadtgericht I. 249, vor Unzüchtern I. 119. 248.

Rechte. Auswärtiger Einfluss I. 262. 682. 652. 699. 742. 806 f. 816. II. 68. 69. Baselischer Kenntnis I. 1036. 1082. Geistliche I. 913. Gemeine (Kaiserliche) I. 32. 213. 324. 506. 622 n. 642. 695. 772 f. 787. 791. 837. 842. 868. 893. 899. 903. 913. 915. 1067 n. II. 317 n. 347. 365. 397 n, *siehe auch* Carolina. Göttliche I. 260 f. 274. 683 f. 699. 832. Künftige, Schenkungsgegenstand I. 860. Natürliche II. 225.

Siehe auch Gewohnheitsrecht.

„Rechtsatz" *siehe* Klagbegehren.

„Rechtstage, erster" Vereinigung I. 1101. Zweiter und dritter *siehe Register II „Dritter rechtstag"*.

Rechtsgang *siehe* Landschaftliche Gerichte, Process, Stadtgericht.
Rechtsstillstand II. 473.
Rechtstrieb *siehe* Execution
Rechtsverweigerung I. 180. 419. Aufschub I. 611.
„Rechtsvorschlag" II 131. 378.
Rechtlosigkeit I. 10. 29 n. 86. *Siehe auch* Nichtigkeit, Unklagbarkeit.
Recurs *siehe* Appellation, Revision, Zug.
Recusationsrecht I. 782. 784. 792. 826. II. 42. 141. 158. *Siehe auch* Austritt.
Redgeld I. 634. 797. 922. II. 499. 500.
Redner *siehe* Amtleute.
Reformationsherren Anzeigepflicht I. 939.
Regal an Ackerig I. 475. 979. II. 79. 216, an Schätzen I. 242. II. 103, an Salz II. 36 n. 194. Beaufsichtigung II. 191.
Rehabilitation I. 1019 n. 1074. II. 239.
Reichsgericht I. 211. Appellationsverbot I. 313.
Reichspolizeiordnung I. 526.
Reichsrecht *siehe* Recht.
Reichsthalerwährung I. 841 f. *Siehe auch* Münzwährung.
Reichsvogtei *siehe* Vogt.
Reigoldswyl Brachzehnt I. 1092 n. Eigenweidigkeit II. 410 n. Zugrecht II. 292. — Appellationen II. 195. Gerichtsangehörigkeit II. 225. Gerichtsmahlzeiten II. 269.
Reinach Recht der Bischofsleute II. 74 f. Gericht II. 146 f.
Reinigungseid *siehe* Eid.
Reislaufen II. 125. 161.
Relegation I. 720. 1062. Beziehung zu Testirfähigkeit I. 870.
Remunerationsschenkungen I. 366. 576. 859. 904. II. 123. 186. 328. insinuationsfrei I. 860.
Renunciationis beneficium der Ehefrau I. 158. 642. 807 f. 892.
Replik I. 154. 401. 551. 648. 733. 757. 775.
Repraesentation in der Descendenz I. 364. 498. 576. 622. 900. II. 122. 175. 184. 310. 312. 315. In der Collaterallinie I. 499. 503. 623. 908. 910. II. 175. 185. 186. 317.
Reprobatorii probatoriorum I. 794, reprobatoriorum I. 794.
Reps Zehntfreiheit I. 1092.
Requisitionen I. 731. 771. 784. 790. 922. 1078 n.
Res judicata I. 179. 582. 782. II. 24. 137. 189.
Responsa *siehe* Gutachten.
Restitution von Minderjährigen I. 363. 559. 1067 n. Bei Auskündungen II. 361, Confiscation I. 870, Erbschaftsantritt I. 653 n. 1067 n, Verjährung I. 363. 559. 605 f. 820 f.
Retract *siehe* Zugrecht.
Reukauf II. 245. 259.

Revision von Urtheilen des Ehegerichts I. 953. 1004, der Fünfe I. 649. 953, des Gescheids I. 953. 1025. 1049. II. 196 n, des Stadtgerichts I. 649. 652. 827, des Stallamts I. 604 n. 953 n, des Waisenamts I. 953, des Zuchttribunals I. 1103. 1107. Von Zwischenurtheilen I. 945.

Gegenüber Bürgern I. 649. 652. 826. 1075.

Beamtung I. 604. 649. 652. 767. 826. 827. 936. 951. 953. 966. 1004. 1049.

Verfahren I. 604. 767. 826. 951. 966. 1049. Frist I. 604. 649. 652. 827. 927. 953. 966. 1004. 1062. 1075. Summe I. 652. 827. 936. 951. Bericht I. 649. 652. 828. 936. 951. 966. Contumaz I. 772. Aussergerichtliche Anhörung I. 951. Kostenbezahlung I. 954. 1025. Beschleunigung I. 936. 1062.

Beschränkungsmittel: Gefährdeeid *siehe* Eid. Busse I. 649. 945. 976. Succumbenzgeld *siehe* Succumbenzgeld.

Verbot I. 608. 649.

Amtseid I. 951. 1049.

Austritt I. 588. 936. 939.

Siehe auch Appellation.

Rhein Grundruhrrecht II. 60. Frevel II. 435 n.

Rheinfelden II. 6. 7.

Rheininsel. Pfändungsrecht darauf I. 306 n.

Rheinzollstüblein Publicationsort I. 921.

Richter Amtspflichten I. 67. 96 f. 156. 590. 603. 647. 754 f. 796 f. 801. 1014. 1108. II. 141. 151. 152. 157. 188. 225. 267. 379. 395. 400 n. 498. Bussen *siehe* Busse bei Amtspflichtverletzung. Delegation II. 97. 111. Vorladung I. 771. Wechsel am Stadtgericht I. 84, Beziehung auf anhängige Processe I. 349. 751. 1096. Lebenslänglichkeit II. 151. 202. Erwählungskosten II. 269.

Richterliches Einschreiten *siehe* Amtliches Einschreiten.

Richterliches Ermessen *siehe* Ermessen.

Richthaus befriedeter Ort I. 309. 377. 415, Publicationsort I. 921. II. 481 f.

Riegelwände Gleichstellung mit Scheidemauern I. 970.

Riehen Bürgerrecht zu Bettingen II. 437 n. Rechtsgebräuche II. 246 n. Ehe-, Erbrecht und Gerichtsübung II. 81 f. Testirordnung II. 85 f. Bodengülten II. 251. 290. Einschläge II. 278 n. Fertigung von Obligationen II. 197. Gantwesen II. 231. 440 n. Mehrjährigkeit II. 443 n. Vormundschaftswesen II. 252. Zugrecht II. 436 n.

Dinghof II. 44 f. Amtsgerichte II. 225. Gerichtsangehörigkeit II. 225. 400 n. Gerichtsmisbräuche II. 267. Gescheid I. 1109 f. Kaufgerichte II. 450. 451. 452. Zuchttribunal I. 1106 f. Recursweg I. 1101.

Geschäfte des Rathssubstituten II. 101 n.

Landankauf II. 197. 231 n. 444.
„Riffian“ I. 103.
Rikenbach Bürgerrecht mit Gelterkinden II. 439 n. Gerichtsangehörigkeit II. 224. Weidgang II. 264 n.
Ringe Behandlung bei Legaten I. 895.
Ritter am Stadtgericht I. 40. 67. 84. 94. 396. 471. 483. II. 498, am Unzüchtergericht I. 28 n.
Rittgeld II. 206. 213 f. 302. 364.
Rogatorien I. 1079 n.
Rothenfluh Twingrecht II. 21. Gerichtsangehörigkeit und Taxen II. 222. 224.
Rottweil Hofgericht I. 211.
Rüben Zehntfreiheit II. 256.
Rückwirkung von Gesetzen I. 353. 365. 576. 591. II. 210.
Rudolf, Königs, Stadtfrieden I. 12.
Rufbuch *siehe* Buch.
Rufgeld bei Ganten *siehe* Gantsteigerung Gebühren.
Rufprocess I. 542. II. 128 n.
Rügegericht *siehe* Freveltag.
Rügepflicht *siehe* Anzeigepflicht.
Rümlingen Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Rünenburg Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Ruthenausstreichen bei Bigamie I. 725, Blutschande I. 726, Meineid I. 508, Unzucht I. 717.

S.

Saatkosten I. 1053.
Sachen Unterschied I. 833. 835.
Sachwalter Pflichten I. 647. 772 f. II. 154. 467. Beiziehung zu Urtheilseröffnung I. 797. Beschränkung I. 323. 632. 648. 932. 949 n. 952. 976. II. 462. Cautio de rato I. 780. Disciplin I. 632. 648. 944. II. 473. Gebühren I. 797. II. 464. Auf der Landschaft I. 1099 f. II. 152. 156. 394. 395. 400 n. Am Neuhausgericht I. 295.
Siehe auch Amtleute.
Sacraments Ertheilung an Missethäter I. 204.
Salzmütter Rang I. 226.
Salzregal II. 36 n. 194.
Satz *siehe* Schiedssprüche.
Schafordnung I. 1056 n.
Schafwege I. 1051.
Schadensersatz bei Verleumdung I. 824, Fabrikarbeit II. 306, im Process I. 769. 770. 778. 779. 1021. II. 156, bei Säumnis in

Verwaltung I. 359. 639. 807. II 370. Verwahrlosung I. 104. 121, insbesondere des Gesindes I. 104. 618 f., Vormundschaft *siehe* Vormundschaft.

Schärernzunft Schatzungsbehörde bei Schlaghändeln I. 651. 928. II. 432.

Scharfrichter *siehe* Nachrichter.

Schatz I. 242. II. 103.

Schatzgräberei II. 103 n. 248.

Schatzung I. 762. 924. 963. II. 394. Im Eherecht I. 644. In Erbtheilung I. 762. 924. 963. II. 88. 96. 97. 106. 170. 184. 207. 214. 245 n. 310. 312. 315. 318. 320 f. 490. Bei Berechnung der quarta Falcidia I 896. Bei Pfrundverträgen II. 285, Schlaghändeln I. 651. 928. II. 432, Widmung II. 496, Zehntnachlass II. 406, zuglichen Liegenschaftstäuschen II. 350.

Verfahren II. 320 f. Als Processstadium II. 132.

Siehe auch Liegenschaften Würdigung.

Schatzungsgelder II. 187. 292. 377.

Schauenburg Gerichtsangehörigkeit II. 224.

Schauleute II. 149.

Scheidebrief I. 740. 1063.

Scheidemauer I. 970 f.

Scheidemünze bei Zalungen I. 541. 841 f. *Siehe auch* Münzwährung.

Scheidleute *siehe* Gescheid.

Scheidung *siehe* Ehescheidung.

Schellenwerk I. 610 f. 621. 717. 723. 1071 f. 1103. 1107. II. 239. *Siehe auch* Arbeit öffentliche, Haft, Zuchthaus.

Scheltung *siehe* Ehrbeleidigung.

Schenkung unter Lebenden I. 859. II. 123. 328. Von Todes wegen I. 862 II 120. 265. Von Frauenspersonen und Kindern I. 642. 864. 865. Bei Vorhandensein von Notherben I. 366. 576. 859. 904. II. 123. 186. 328. Verhältnis zum Abzug I. 1044, zur Collation I. 902. Fiction bei Verjährung I. 605. 819.

Schiedsprüche des Raths I. 190. Bussen I. 65. 70. 94. 239. Gebühren I. 96. 922. Schiedssprüche und Vergleiche Beschränkung und Verbot I. 31. 50. 64. 65. 70. 94. 95. 153. 239. 397 401. 547. 575. 590. 603. 753. II. 29. 98. 111. 127. 128. 179. 186. 379. 391. 464. 497. 500.

Siehe auch Gütigkeit, Vergleiche.

Schiffleute Fahrlässigkeitsstrafe I. 121.

Schirmverwandte I. 26. Abzugspflicht *siehe* Abzug. Arrestverfahren I. 542. Concursstellung I. 504. 635, *siehe auch* Concursrang Auswärtiger. Gerichtsstand II. 441. Recursbefugnis I. 826 n. Schirmgeld I. 601 n. II. 51 n. 170.

Siehe auch Auswärtige, Einsassen.

Schlag" bei Reallasten II. 289 f.

Schlaghändel I. 41. 108. 224. 338. 540. 551 n. 651. 764. 928. 1025 n. 1048. 1049. 1057. II. 30. 129. 191. 391 f. 432.
Siehe auch Ehrbeleidigung, Frevel, Unzuchten.
„Schlegeschatz" I. 8.
Schleiss *siehe* Leibzucht, Pfrundvertrag.
Schlösser Fertigungstaxen II. 216.
Schlussverfahren I. 792. 794. 795. II. 157. 253. 385.
Schmähung *siehe* Ehrbeleidigung
Schmerzengeld II. 391.
Schmiedenzunft Gerichtsbarkeit über Wasserrechte I. 938. 1052. 1075.
Schmuckforderungen Concursrang I. 643 f.
Schneiderforderungen Concursrang I. 643 f.
Schnitterlohn Concursrang II. 368.
Schnittertagwen *siehe* Tagwan.
Schönau Dinghof II. 51 n.
Schreibens Unkundiger Rechtsbeschränkung I. 748. 786. 870. II. 325.
Schreiber, geschworne I. 805. *Siehe auch* Liestal Stadtschreiberei, Notar, Stadtgerichtsämter, Tabellionen.
Schriftlichkeit bei Concurseingaben II. 484, Eheabreden I. 878, Einkindschaft I. 880, Fertigungsconsens II. 113. 213, Gültverfügungen I. 645, Hochverrathsanzeige I. 1112 f., Legat I. 893, mortis causa donatio I. 862, im Process I. 632. 634. 649. 773. 775. 778. 942. 1019. II. 463, bei Schuldeneintreibungsvollmacht II. 100. 113. 382. 419. Strafanträgen I. 1112, testamentum nuncupativum I. 873.
Schriftstücke Hinterlage I. 836.
Schriftvergleichung bei Urkundenbeweis I. 876.
Schuhmacherforderungen im Concurs I. 643 f.
Schuldbekenntnisse Execution *siehe* Kenntliche Schulden.
Schuldbetreibung *siehe* Execution.
Schuldbriefe Taxen II. 212 f.
Schuldenboten II. 100. 113. 382. 383. 395.
Schuldhaft I. 187. 202. 248. 315. 461. 465. 476. 612. 799. 886. 888. II. 131. 134. 239.
Schuldners Austrittsfreiheit I. 588 f.
Schuldthurm *siehe* Schuldhaft.
Schule pia causa I. 875. Stellung im Concurs I. 807. II. 370.
Schulmeister Schreiberthätigkeit II. 102.
Schultheiss Aufgabe I. 50. 63. 150. 480. 753. 1076 f. II. 464. 473. Eid I. 397. 753. 927. II. 497.
Amtspflichten und Befugnisse gegenüber Amtleuten I. 466, Gerichtschreiber I. 161, Vogt I. 469. Als Einzelrichter I. 465. 575. 753. 763. 764. 1077 n. Bei Leitung des Kleingerichts I. 116.

Bei Einleitung in Rechtssachen I. 180. 468. 472. 546 f. 589. 771. 774, Vorladungen von auswärts I. 770, Verhandlung von Rechtssachen I. 546 f. 596 f. 753 f. 944. II. 465, Vergleichen I. 155. 575, Entscheid von Rechtssachen I. 647. 752 f., Execution von Rechtssachen I. 152. 310 f. 418. 465. 583. 762. 855. 977. 980. II. 476 (auswärtiger Sprüche I. 1079 n), Arrest *siehe* Arrest, Concurs *siehe* Stadtgerichtsämter, Stühlung I. 392. 542. 596 n.
Im Grossen Rath I. 1080. In der Bürgercommission I. 1079 n. Als Stadtconsulent I. 1080. Anzeigepflicht I. 92.
Aufsicht über ihn I. 66.
Besoldung und Sporteln I. 474. 565. 597. 802. 916. 918.
Buch *siehe* Buch.
Hinterlagen bei ihm I. 64. 468. 477.
Vertretung I. 40. 67. 94. 396. 471. 482. 597. 752 f. 947. 949. II. 498.
Schultheiss jenseits Pflichten und Befugnisse I. 292 f. 550 f. 1016. 1048. Eid I. 293 n. 927. 1018.
Als bischöflicher Beamter I. 6 f.
Schultheiss zu Liestal *siehe* Liestal.
Siehe auch Unterschultheiss.
Schupposgüter II. 9. 10. 13. 133. 184.
Schwachsinn Stufen I. 870. Beziehung zu Bevogtung I. 458. 1069. II. 165. 283, gerichtlichem Auftreten I. 778, gerichtlicher Vollmacht I. 774, Schenkungsfähigkeit I. 859, Testirfähigkeit I. 869. II. 120. 324. 493 n, Verträgen II. 331, Zeugnisfähigkeit I. 787. 793.
Schwägerschaft Austrittsgrund I. 588. II. 141. 380. 461 n. Recusationsgrund II. 42. Beziehung zur Ehe I. 275. 685 686.
Schwängerers Alimentationspflicht *siehe* Alimentation.
Schwangerschaft Verheimlichung I. 729.
Schweinemast in Waldung II. 216.
Schwemmen als Strafe I. 511 f.
Schwestern *siehe* Geschwister.
Schwiegersohns Austritt I. 588.
Schwiegervaters Austritt I. 588.
Schwören *siehe* Böse Flüche, Eid, Gotteslästerung.
Schwurgerichte I. 1111.
„Sechs Wochen und drei Tag" bei Miethaufhebung durch Kauf I. 855.
Seelgeräthe I. 78. Stiftung I. 348. Verbot I. 355.
Seidenbandfabrikation *siehe* Bandfabrikation.
Seidenkrämerforderungen im Concurs I. 643 f.
Seitenlicht *siehe* Giebelrecht.
Seitenlinie *siehe* Collateralen.
Selbsthülfe bei Jagdfrevel I. 953, Legatbezug I. 80. 895.

Selbstmörder *siehe* Verbrecher.
Selbstschuldnerschaft I. 858. II. 477.
Selland II. 7. 12.
Seltisberg Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Sensarie *siehe* Unterkäufer.
Separatio bonorum *siehe* Güterabsonderung.
Separationis beneficium der Ehefrau I. 158. 642. 807 f. 892.
Sequester über Erbschaften I. 883. 889, bei Streitsachen I. 818.
Servituten Errichtung durch den Fiduciar I. 884, auf Liegenschaften von Vorkindern I. 880. Im Stadtbann Gerichtsbarkeit I. 764. Anzeigepflicht bei Verkauf II. 349. Legatberechnung I. 896.
Sesshaus, väterliches, in Erbtheilung II. 88. 107. 283. 312. 490.
Seuche Miethkündigungsgrund I. 854.
Sicherheit *siehe* Bürgschaft, Caution.
Sieben am Gericht I. 84. Strafuntersuchungsbehörde I. 935 n. Austritt I. 588. Verbrechenszeugen II. 32. 131.
Siegelung I. 311. Auf der Landschaft I. 1097. 1099. II. 224.
Siegelgeld I. 68. 399. 756. II. 500.
„Siegsterne" *siehe* Cisterne.
Signatur I. 922. II. 210. 279.
Silbergeschirr Erbfolge I. 60. 86. 111. II. 486. 489. Behandlung bei Legaten I. 895.
Silberhandel I. 585.
Sinnmeister II. 150.
Sissach Genossamerecht II. 61. Gerichtsangehörigkeit II. 224. Gerichtsgebühren II. 221. Mehrjährigkeit II. 443 n. Weinzehnt II. 298 f.
Societät *siehe* Gesellschaftsvertrag.
Sodbrunnen Bewilligung des Raths I. 973.
Sohn. Aeltester II. 490. Jüngster II. 88. 107. 312. 490, Specialbevogtung II. 283. Austritt I. 588. Sondererbfolge I. 332. 575. 904. II. 96. 106. 110. 310. 490.
Siehe auch Descendenten.
Sohnsfrauen Erbrecht an Kirchensitzen I. 589.
Solidarität der Bürgen II. 246 n. 342, der Depositare I. 837, der Erben I. 559, der Gesellschafter I. 572. 645. 856, bei Rauf handel I. 41.
Sommerferien des Gerichts *siehe* Stadtgericht Ferien.
Sömmerung Rechtsfolgen II. 250. 256.
Sondergut der Ehefrau *siehe* Ehefrau *und* Ehegatten Güterrecht.
Sondersiechenhäuser Concursrang II. 370. *Siehe auch* plae causae.
Spanndienste II. 86. 114. 173. 387. *Siehe auch* Fronen.
Spargut der Eltern I. 576. 903. II. 319.

Spatweide II. 277. 410. 416.
Specification *siehe* Veränderung.
Speditionsgutes Ausscheidung im Concurs I. 804.
Speiseforderungen im Concurs I. 643.
„Sperrung" gegen Verschwender I. 464.
Specereihändlerforderungen im Concurs I. 643.
Spiel Verbot und Strafe I. 301. 864. 934.
Spielleute Rechtsschutz I. 19. 23.
Spinnwetternzunft Baubewilligung I. 749, Gerichtsbarkeit I. 766 n.
Spital pia causa I. 875. Concursrang I. 807. II. 370. Erbrecht I. 243. 586. 870. II. 497. Vorzug bei Ablösung von Capitalien II. 229. Weiderecht I. 487. Versorgung Einfluss auf Rechtsfähigkeit I. 599 n. Kostenbezahlung I. 347.
Siehe auch Armenhaus, pia causa.
„Spöttherren" I. 965. 1031.
Sporteln *siehe* Taxen.
Stab des Gerichts I. 852. *Siehe auch* Amt.
Stabführer II. 84 n. 152. 155. 200. 267.
Stadtbann *siehe* Bannmeile.
Stadtbuch *siehe* Buch.
Stadtburger Appellation I. 825. 826. Arrest I. 11. 816 n. Bandstahlbesitz Vorrecht II. 304. Caution I. 115. II. 467. Concursstellung I. 934. II 39. 141. Eid I. 14. 1024 n. Gerichtsstand I 767 n. Beziehung zu Ganten in Kleinhüningen II. 437 n. Liegenschaftserwerb auf der Landschaft *siehe* Liegenschaften Erwerbsbeschränkung. Recht auf Naturallieferung bei Reallasten II. 280 n. 289 f. Strafe und Strafprocess I. 35. 178. 956 n 1025 n. Testamentspublication II. 269 n. 327. Vorkaufsrecht und Zugrecht I. 394. 850. 928. 1032. 1085. Weidgangsduldung II. 357 n. Zinsfuss bei Darleihen II. 228, *siehe auch* Zinsfuss, gebotener.
Auswärts niedergelassener Rechtsschutz I. 663. 666. 1075. II. 327.
Siehe auch Bürgerrecht.
Stadtbürgerhäuser Personalarrestfreiheit I. 11.
Stadtbürgerrecht *siehe* Eigenleute Besetzung.
Stadtconsulenten I. 597 n. 977. 1080. Gutachtenertheilung I. 665. 1105. 1113.
Stadtfrieden I. 12. 19. 27 n. 142. 178. 252. 337. 437. II. 43.
Stadtgericht. Organisation und Besetzung I. 39. 68. 84. 97. 236. 253. 395. 546. 751 f. 929. 947 949 f. 1095. II. 460.
Ausschüsse I. 64. 330 f. Schultheissenverhör I. 763 f. 1077 n. Kleingericht I. 68. 116 f. 151. 244. 311 f. 465. 467. 544. 575. II. 461 498 n. 501, *siehe auch* Bagatellsachen, Nachgericht.

Geschäftsordnung und Process I. 65. 152. 159. 160 229. 472. 490. 542. 546 f. 603. 641. 751. 775. 947. 1019. II. 459, *siehe auch* Stadtgerichtsordnungen. Policei I. 69. 154. 311. 322. 415 f. 481. 582. 632. 754. 776. 778. 946. 949. Absenzregister und Ablesen der anwesenden Richter I. 471. 753. II. 499. Protocoll *siehe* Buch, Protocoll.

Schreiber *siehe unten*. Bote I. 402. 758 f. 763. 770 f. 776. 814. 923 f. 926. Knecht I. 401. 949 n. 950. II. 502.

Versammlungsort I. 40. 50 f. 68. 186. 330. 396. 401. II. 459. 498. 502. Zeit I. 94. 150. 153. 322. 418. 490. 545 f. 768. 770. 948 f. II. 459. Ferien I. 768. 770. 948. 980. Einführungsfeier I. 769. 948. Mahlzeit I. 186. 215.

Besoldung und Taxen I. 150. 226. 470 f. 475. 548. 918. II. 461. 501.

Amtssprengel I. 923.

Gerichtsbarkeit in Civilsachen I. 596 f. 759 n. 763 f. II. 478. 495, in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit I. 483. 591. 843. II. 478. 493, Ehesachen I. 657 n, Waisensachen I. 460. II. 463. 491 n. 492, Schelt- und Frevelsachen I. 175. 647. 764, bei Todesurtheil I. 392. 596 f.

Verhältnis zum Rath I. 582. 938. II. 460. *Siehe auch* Rath.

Stadtgericht jenseits I. 97. 751. 979. Zuständigkeit in Kleinhüningen I. 543. 1016. II. 437 n.

Siehe auch Richter.

Stadtgerichtsämter Aufnahme des Zeugenbeweises I. 788 f. Publication der Testamente I. 483. 883. 922. II. 269 n. 327. Inventurbeamtung I. 157. 315. 424. 561 f. 594. 666. 800. 815. 891. 899. 914. 920. 1079 n. 1088. Mitwirkung bei Erbeinsetzung I. 563. Aufsicht über Schuldentrieb I. 476. Sequestrirbeamtung I. 818. Concursleitung I. 566. 759 n. 800 f. 803. 843. 896. Anzeigepflicht bei Concursbetrug I. 573. 814 f., bei Verhaltung I. 841. Aufsicht bei Brandflucht I. 587. 1079 n. Ernennung des Gerichtsboten I. 926.

Stadtgerichtsordnungen I. 63 f. 93 f. 150 f. 309 f. 394 f. 555 f. 749 f. II. 459 f. Eid darauf I. 763. Publicationsweise I. 915. Beziehung zu jenseits Rheins I. 97. Anwendung auf der Landschaft II. 196 n. 271. 292. 329, *siehe auch* Liestal.

Stadtgerichtsschreiber Pflichten und Eid I. 68. 157 f. 399. 755. 763. 773. 797. II. 500 f. Substitut I. 399. 561. 756. 763. 773. II. 501. 502. Actenverwahrung I. 779. 785 792. Rechtsatz- und Protocollführung I. 551 f. 648. 768. 776. Geschäftsverzeichnis I. 947. Abnahme von Meldungen I. 825. 845. 891. Urkundenfertigung I. 95. 785. 794. Theilungsbeamter I. 562. 921. Anzeige von Legaten I. 1043. Mitwirkung bei Ganten I. 760, Kolenberg-

gericht I. 426f., Stallamt I. 764. Unterkaufverbot I. 160. Taxen I. 160f. 172f. 420f. 565. 756. 802. 921.
Siehe auch Stadtgerichtsämter.
Stadtkäufler Amtspflichten und Eid I. 67n. 152. 167f. 403. 468. 476f. 496. 564. 627. 638. 665. 760. 800. 960. II. 466. 502. Amtsrechte I. 657. Buch *siehe* Buch. Executivthätigkeit I. 406. 410. 496. 568. 798, *siehe auch* Execution. Haftbarkeit I. 962. Handelsbefugnis I. 585. 657. Verkaufort I. 404. 961. II. 503. Taxen I. 404. 761. 924.
Stadtkäufler jenseits II. 435.
Siehe auch Gant.
Stadtknechts Pflichten I. 264. 518. 696.
Stadtmauer Schutz I. 1051.
Stadtnotar I. 740. 1062. 1066.
Stadtpolicei I. 765n. 1073.
Stadtschreiber Amtskreis I. 1043. 1066n. II. 190. Jenseits I. 666. 922. Zu Liestal *siehe* Liestal.
Stadtsoldaten I. 941.
Stadtverweisung *siehe* Verweisung.
Stadtwechsel Geschäftskreis und Ordnung I. 477. 565. 582. 638. 747f. 801f. Vorrechte I. 585. 638. 747f. Beamter Haftbarkeit I. 748.
Siehe auch Wechseler.
Stallamtsurtheile Revision I. 604n. 953n.
Stallherren Gerichtsbarkeit I. 604. 764.
Stallung Recht I. 969.
Stammerbfolge *siehe* Repraesentation.
Stammlöse II. 234f. 244. 264n.
Stand *siehe* Gewerbe.
Standgelder I. 634.
Statthalter *siehe* Schultheissen Vertretung.
Steigerung *siehe* Gant.
Steinmitte I. 1054f.
Steinsatzung I. 298. 584. 669n. 955. 1032. 1048. 1057. II. 148. 176. 241. 398n. 399. *Siehe auch* Bann.
Steinwurf I. 297. II. 31. 53. 56. 129. 191.
Stellionat *siehe* Verhalten.
Sterbefälle Anzeigepflicht II. 421.
Sterbensläufe Grund zur vorsorglichen Zeugenbeweisaufnahme I. 791.
Stern, Zunft, *siehe* Schärernzunft.
Stichentscheid bei Urtheilfällung I. 311. 752. 753. 1079n. 1099. II. 267. 465.
Stiefverhältnis Beziehung zur Ehe I. 685, zur Erbfolge I. 43. II. 122.
Stiftungen, geistliche *siehe* Seelgeräthe

Stiftungsgelder, veruntreuter Concursrang I. 810. *Siehe auch* piae causae.
Stipendia piae causae I. 876.
„Stirnstosser" Gerichtsstand in Fried- und Frevelsachen I. 188.
Stirpes *siehe* Repraesentation.
Strafe (im Gegensatz zur Busse).
a. Auf Criminalfälle (Begriff I. 668. 729. 764. 1103). Allgemein II. 55. Amtspflichtverletzung II. 136. 210. 211. 294 n. 380. 381. 498. 500. Beamten Antastung I. 1113. Bigamie I. 518. 725. II. 28. Blutschande I. 518. 609. 725. II. 28. Diebstal I. 519. II. 55. 128. Entführung I. 727. Falsche Anklage I. 136. 720. 724. II. 32. 392. Gotteslästerung I. 505. Ketzerei II. 30. Kindesmord I. 502. 731. Marchverbrechen I. 298. 669 n. Meineid und Eidbruch I. 24. 91. 99. 120. 135. 210. 248. 311. 343 f 431. 508. 655. 1071. II. 34. 136. 249. 378. 478. Mord I. 342. II. 30. Nachtbrand II. 30. Nothzucht I. 288. 727. Pasquill I. 485. 537. Raub II. 30. Todschlag I. 13. 38. 146. 223. 342. II. 30. 43. 128, durch Fahrlässigkeit I. 121. Urfehdebruch I. 1071 f. Verweisungsbruch I. 248. Vormundschafts Vernachlässigung II. 492. Widernatürliche Unzucht I. 727. 729. Wundthat II. 30. 31. 43. 129. Zauberei I. 509. 513.
b. Auf Policeifälle. Aufenthaltswesen I. 484. 1046. 1057. Dirnentracht Ueberschreitung I. 203. Fabrikvergehen I. 957. Falsches Mass II. 57. Feldfrevel I. 261. 307. 530. 667 f. 1057. Fischfang, schädlicher I. 257. II. 40 n. 41. Fried Frevel und Schlaghändel I. 4. 13. 21. 38. 109. 131. 142 f. 178. 298. 339 f. 415. 592 n. 1027. II. 30. 31. 43. 129. 164. 191. Fronversäumnis II. 136. Fürkauf I. 529. Gerichtsindisciplin I. 416. 632. 776. 944. Gewerbspolicei I. 585. Hausfriedensbruch I. 80. 389. II. 31. 130. 192. 392. Jagdfrevel I. 953. Liederlichkeit I. 103. 540. Scheltung I. 602. 824. II. 58. Schwören und Fluchen I. 24. 129. 215. 300. 416. 505. 507. Spiel I. 301. 935. Strassenunfug I. 540. Verleumdung I. 136. 300. 824. II. 56. 58. 89. 131. Waffentragen I. 15. 20. Zutrinken und Trunksucht I. 301. 539.
c. In Ehe- und Unzuchtsachen. Aufgebotes Unterlassung I. 694 f. Ehebruch I. 186. 261. 282. 301. 394. 463. 516. 609 f. 699. 721 f. Eheschimpf I. 690. 692. Eheversprechen, mehrfaches I. 681. 683. 695. 724, verbotenes I. 139. 260. 271 f. 390. 671 f. 679. 687. 724. II. 140. Ehezwist I. 711. Geschlechtsverbindung, frühzeitige I. 514 f. 713. 933. 958. 997. Hurerei I. 260. 274. 286 f. 462. 510 f. 609 f. 673. 710. 714 f. 931. 958. 998. Kuppelei I. 139. 260. 271. 288. 301. 389. 518. 609 f. 675. 728 f. 999. Misbrauch jungfräulicher Ehrenzeichen I. 714. 998. Scheidungsklage I. 698. Schwangerschaft und Niederkunft, verheimlichte I. 730. Unehe I. 130. 138. 237. 286. 300. Ungenossame II. 47. 138. 389.

Verführung I. 261. 717. Verlassung, böswillige I. 279. 704. Versagung ehelicher Pflicht I. 705. Wartefrist, nicht beachtete I. 700.

d. Auf Civilfälle. Arrestbruch I. 153. Bürgschaft, misbräuchliche II. 343. Depositum Vergehen I. 836. 838. Dienstmiethe Vergehen I. 580. 583. 614 f. 619. 1029. 1045 f. Fallitment I. 479 f. 535 f. 814. 1073. Judenhandel I. 631. 1089. Liegenschaftskauf, verbotener I. 601. 802. Massabetrug I. 815. Metzger Schuldsäumnis I. 476. 625. Nachbarschaden I. 1052 f. Notariatsvergehen I. 473. 479. 526. 832. 867. 1039. Pfandbetrug (Verhalten) I. 113. 135. 344. 430. 479. 508. 800 n. 839. 841. 1055 f. II. 187. 201. 252. 343. 349. 376. Prellerei I. 532. Raubgutes Kauf I. 501. Tauschbetrug II. 113. Testaments Gefährde I. 878 Verschwendung I. 459. 534. Verträge, verbotene I. 140. 845. 849. 864. 1090. Vormundes Gefährde I 454 f. 524. II. 492. Wucher I. 100 f. 114. 141. 439. 473 489. 524 f. 832, *siehe auch* Antichresis. Zinsgüterverkauf, verbotener II. 189. Zugrechts gefährde I. 851 f.

e. Bei Processvergehen. Appellationsverfahrens Nichteinhaltung II. 190. Eidesgefährde I. 649 655. 929. II. 137. Handschriftverläugnung I. 786. Sachwalterüberforderung I 777. Trölerei I. 602. 732. 734. 768 775. 780 f. 791. 824. 827. 944. 946. Ungegründetes Beweisangebot I. 268 f. 737. 929. II. 390, *siehe auch* Beweis. Vorladungsmisbrauch I. 772.

Ausmessung I. 535 f. 647. 927. Erlass I. 223 (bei Fürsteugeleite). Verdopplung gegen Fremde I. 341. Verwandlung I. 27 n. 288. 341. 344 f. 389. 415. 479. 507. 513. 621. 698. 723 f. 738. 841. 945. II. 35 n. 161. 199. 236. 259. 305. 390.

Siehe auch Busse, Frevel, Frieden, Leib und Gut, Leib und Leben, Leibesstrafe, Todesstrafe, Unzuchten, Verleider, Verweisung.

Strafgerichts Bezirk I 12.

Strafverfahren I. 204. 596. 935 n. 1105. 1107. 1111 f. II. 178. 400. *Siehe auch* Obervogt.

Strafzweck I. 1103. 1107.

Strassenbau Leitung I. 1050. *Siehe auch* Amtspfleger, Obervogt.

Strassenfriede II. 31.

Strassenpolicei I. 1050. 1057.

Strassenraub II 30 128.

Strandrecht auf dem Rhein II. 60.

Streitgenossenschaft I. 593.

Streitverkündung bei Eviction I. 849.

Strich am Haus I. 971. 973.

Stube, hohe, Beziehung zum Stadtgericht II. 460.

Stubenheizer (der Zünfte) Mitwirkung bei Pfändung I. 497.

Studenten *siehe* Universitätsangehörige.
Studierkosten Beziehung zur Collation I. 903.
Stüblungsverfahren I. 342. 392. 541. 596 n. *Siehe auch* Blutgerichtsbarkeit.
Stummer Unfähigkeit zu gerichtlichem Auftreten I. 778, zu gerichtlicher Vollmacht I. 774, zu Testament I. 870.
Stundung Verbot an den Schultheissen I. 398. II. 498. Verfahren bei kleinern landschaftlichen Gerichten I. 1098.
„Stupfelhuhn" II. 76
Substitutio vulgaris I. 883. Substitutionsclausel Unentbehrlichkeit I. 889.
Succumbenzgeld bei Appellation I. 201. 478. 825. 826. 937 n. 945. 949 n. 1004. 1108. II. 119. 190. 308 n. 384, Ehegericht I. 265. 698, Neuhausgericht I. 295, Revision I. 652. 827. 945. 953 966. 976. 1004.
Sühnversuch in Ehesachen I. 262. 264. 277. 698. 705. 711.

T.

Tabellionen I. 43. *Siehe auch* Notar, Schreiber.
Tagwan (Tauen) I. 1050. II. 27. 87. 114. 135. 173. 387. Fuhrtagwen II. 244. Heuertag II. 4. Leibtagwen II. 244. Schnittertagwen II. 4. Vogttagwen II. 9. Tauner, auswärtige II. 171.
Tagwerk I. 1050.
Tagzedel bei Appellationen II. 119.
Talion I. 300. 537. II. 32. 56. 89. 131. 392.
Tauber Unfähigkeit zu gerichtlicher Vollmacht I. 774, zu Auftreten vor Gericht I. 778.
Taubstummer Testirunfähigkeit I. 870.
Tausch I. 842 f. II. 350. Von Bevogteten I. 863. Betrüglicher II. 91. 113. 350. Fertigung II. 166. 201. Taxen II. 212.
Tavernen II. 22. 71.
Taxen der Birsecker Gerichtsschreiberei II 154.
Des Ehegerichts I. 739 f. 1003. 1062 f.
Des Fünfergerichts I. 232 f. 971 f. 1070 n.
Der Gescheide I. 1027 n. 1058. II. 176. 399 n.
Der landschaftlichen Gerichte II. 99. 111. 167. 201. 216 f. 373. 450 f.
Der Liestaler Stadtschreiberei *siehe* Liestal Stadtschreiberei.
In Mönchenstein II. 201.
Des Oberstknechts I. 378. 1026 f.
Der Schuldenboten II. 383.

Des Stadtgerichts. Taxordnung I. 915 f. Amtleute I. 72. 96. 154 f. 387. 471. 482. II. 478. 496. 500. Diener I. 402. 923. Käufler I. 761 f. 924. II. 503. Knecht I. 402. 474. 923. II. 502. Richter I. 150. 471. 548. Schreiber I. 160 f. 172 f. 420 f. 565. 756. II. 478. 501. Schultheiss I. 597. II. 478. Vogt I. 54. 597.

Der Unzüchter I. 388.

Bei: Appellation II. 119. 159. 190. Bürgschaft II. 429. Eheabrede II. 263. Ganten *siehe* Ganten. Meisterrechts Erlangung II. 171. Notariat I. 1040. Pfandfertigung II. 339. Pfrundverträge II. 285. Testament II. 215. 270. 325. Vormundschaft II. 288.

Verzeichnung auf den Urkunden II. 216.

Misbräuche II. 213. 216 f.

Taxherren Gerichtsbarkeit I. 553 f. 581.

Tecknau Gerichtsangehörigkeit II. 224.

Teiche Unterhaltung I. 1052.

Tennicken Gerichtsangehörigkeit II. 224.

Termine *siehe* Fristen.

Testament Form I. 868. 870 f. Amtliches II. 102. 168. 269. 278. 325. Eigenhändiges I. 591. 598. 650. II. 265. Gerichtliches I. 50. 256. II. 85 168. 324. 493. Geschlossenes I. 255. Ungleichzeitiges I. 897. Von Ehegatten *siehe* Ehegatten Vermächtnisse. Von Frauenspersonen I. 641. 650. 865. 869. II. 85. 121. 323. 493 n. Von Kranken I. 50. 125. 330 f. 369. 429. 467. 874. II. 168.

Aenderung I. 308. 353. 877 f. 888. II. 120. 278. 328. Ergänzung I. 881. Erneuerung I. 352. Errichtungsort II. 441. Hinterlegung I. 836. Publication I. 483. 871. 883. 920. 922. II. 269 n. 327. Taxen II. 215. 270. 325. Ungültigkeit I. 429. 889. II. 102 n. 324. 327. Unwiderruflichkeit I. 353. 879. Verhältniss zu Eheabreden I. 877. 890. II. 322. Vollziehung I. 898. 1084.

Siehe auch Erbeinsetzung, Widem.

Testirfähigkeit Bedingungen I. 483. 503. 598 n. 869 f. II. 85. 120. 322. 493. Bei Ascendenten I. 113. II. 85. 120. 316. 323. 493, Curanden I. 599 n, Descendenten I. 49. 113. 410. 869. II. 85. 120. 121. 323. 493, Frauenspersonen und Minderjährigen I. 451. 641. 650. 865. 869. II. 85. 121. 323. 493 n., Unehelichen I. 432. 870. II. 121. 323. 397.

Testirordnung in Riehen II. 85.

Theilbrief II. 212.

Theilbuch *siehe in Register II.*

Theilpacht II. 46. 48.

Theilung. Bei Zugrechts Ausübung I. 851. Kleiner Häuser I. 106. Bei laesio enormis I. 848. Verjährungsanfang I. 607. 821.

Theilungsklagen Beweispflicht I. 784. *Siehe auch* Ehescheidung, Erbschaft, Gesellschaftsvertrag.
Theilzedel *siehe in Register II.*
Therwyl Recht der Bischofsleute und Gerichtsangehörigkeit II. 74 f. 146 f.
Thierzeugnis II. 32. 130.
Thoren *siehe* Schwachsinnige.
Thüren Ausbrechung gegen die Strasse I. 972.
Thürnen Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Thurnhüter I. 758.
„Thurnlösi" *siehe in Register II und* Gefangenschaft, Haft.
Tisch und Bett, Scheidung I. 711 (cf. I. 278. II. 486).
Titterten Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Töchter Sondererbfolge I. 32. 332. 575. 904. II. 88. 97. 107. 109. 310 f. 313 f. 490, bei Kirchensitzen I. 589.
Tod Beziehung zu Gesellschaftsaufhebung I. 857, Mandat I. 857, Miethe I. 854, Schenkung I. 859.
Bürgerlicher I. 599 n.
Todbuch *siehe* Buch.
Todesfälle Anzeige I. 445. 1031.
Todesstrafe bei Bestialität I. 729 n, Bigamie I. 725, Blutschande I. 725, Friedbruch mit Verwundung und Todschlag I. 143. 342. II. 128, hohen Verbrechen II. 55. 128, Kindesmord I. 502. 731. Qualification I. 597 n.
Erbunfähigkeitsgrund I. 883. Scheidungsgrund I. 261. 278.
Todesurtheil formelle Voraussetzungen I. 1105. Mahlzeit nach Vollziehung I. 542 n.
Todfall II. 10. 12. 19 f. 47. 50 n. 52 n. 81 n.
Todschlag I. 13. 20. 22. 27 n. 73. 108. 143. 146. 204. 223 f. 342. 542 n. II. 9. 30. 43. 55. 128. Zu St. Alban I. 75. Bei Geistlichen I. 15. 17.
Todschlägers Gehorsami *siehe* Gehorsami. Nacheile I. 222. Processkosten Bezahlung I. 377. Stühlung I. 342. 392. 541. 596 n.
Todte Hand Güterankauf II. 254.
Todtengräber Aufsicht über Dolen I. 975. Beaufsichtigung und Anstellung I. 1026 n. Gerichtsstand I. 190.
Tradition bei Darleihen I. 835. II. 332, Kauf I. 842, Schenkung unter Lebenden I. 859, Schenkung von Todeswegen I. 862. *Siehe auch* Fertigung.
Tragerei *siehe* Einzinserei.
Tramrecht I. 1056.
Transactionis exceptio I. 782.
Transmission des Erbrechts I. 884, aus Fideicommiss I. 885, bei Legaten I. 893 f.
Trauerkleider des Gesindes I. 618. 1030

Traufrecht I. 1056.
Trauung zu Hause I. 693 n. 959. 995. Kirchliche I. 259. 689 n. 690. 693. 994. Auswärtige I. 959.
Ehebeginn I. 879. Verfrühte II. 93.
Mit Buhldirnen I. 288. Bei unerlaubtem Eheversprechen I. 674. 676. 687. 701. 724. II. 140.
Trauungsregister I. 259.
Trebelliana quarta I. 885 f. 897.
Treubefehl des Testators I. 873.
Triebrecht Legatberechnung I. 896.
Trinkgeld bei Käufen II. 349. *Siehe auch* Weinkauf.
Triplik I. 154. 400. 733. 757. 1020. II. 154. 462.
„Trockenstreich" I. 297. II. 30. 129. 194. *Siehe auch* Blutrunst.
Trödler und Trödlerinnen Ordnung I. 107. 494. 657. 843.
Trölerei im Process I. 734. 768. 775. 780. 781. 791. 824. 825. 827. 944. 945. 950. 1021. 1108. II. 7.
„Trostung" I. 103. 179. 342. II. 27. 29. 43. 475.
Trottgebühr II. 300.
Trottmeister II. 299.
Trunkenheit I. 539.
Tuchhändlerforderungen im Concurs I. 643.
Turpia pacta I. 832. 836. 855. Durch Handlungsunfähige I. 864. Bei Mandat I. 857, Schenkungen I. 859. 861.

U.

Ueberackerung I. 1052. II. 41. 54. 126. 162.
Ueberfall II. 53 129. 191. 392.
Ueberhagung II. 126.
Uebersatz II. 89. 115. 410.
Uebersiebnung II. 32.
Ueberzäunung II. 93. *Siehe auch* Zäunungspflicht.
Uhren Behandlung bei Legaten I. 895.
Unbesinnte *siehe* Schwachsinnige.
Undankbarkeit Widerrufgrund bei Schenkung I. 861.
Unebenheit des Landes Rechtseinfluss I. 1054 n.
„Unehe" *siehe* Concubinat.
Unehelicher Alimentation I. 260. 274. 664. 673. 681 f. 718 f. 932. 999. Ausschluss von Ehrenämtern I. 980, vom Notariat I. 1036. Erbunfähigkeit I. 882. II. 397. Testirunfähigkeit und Vermögensheimfall I. 191. 432. 870. II. 121. 323. 397. Adoption

I. 600 n. II. 168. Ehrlich- und Erblicherklärung I. 692 n. Legitimation I. 692 n. 712 n.

Unfreie *siehe* Eigenleute, Leibeigene.

Ungehorsam gegen Beamte II. 24. 33. 62. 390. *Siehe auch* Contumaz.

Ungeld von Wein II. 6. 35 n. 76.

Ungenossame I. 40. II. 25. 47. 80. 138. 389. *Siehe auch* Genossame Leibeigene.

Universität Publicationsort I. 812. 915. Aufsicht in Vormundschaftsachen I. 981.

Angehöriger Auskündung und Inventur I. 562 n. 594. Gerichtsstand I. 764. Stadtfriedensbruch I. 343.

Consistorium Gerichtsbarkeit I. 594 n. 764. 767 n. 1094 f.

Rectors Executionsbefugnis I. 980.

Unklagbarkeit bei Almosenverpfändung I. 1023, Bandstuhlverkauf II. 266, Bürgschaft für Fremde II. 430, Bürgschaft, unförmlicher II. 429, Gantgebot bei Weinschank II. 396, Gantrodelkauf von Auswanderern II. 178, Hälftekauf mit Juden II. 423, jüdischen Darleihen II. 423, Pferdverkaufpreis, creditiertem II. 422, Spielforderungen I. 934, Stadtsoldaten Schulden I. 941, Trödlerschulden I. 658. II. 434, Verschwendercredit I. 535. II. 360, Vorschüssen auf Auswanderer Erbschaft II. 276, Weinkaufschulden II. 259, Weinkaufversprechen II. 259, Zechschulden I. 534. II. 258. 394.

Siehe auch Nichtigkeit, Rechtlosigkeit.

Unmündiger Aufnahme ins Kloster I. 214. Voraus in der Erbfolge I. 900. *Siehe auch* Mündigkeit.

Untere Aemter *siehe* Aemter.

Unterbrotmeister I. 226.

Unterkauf bei Liegenschaftveräusserungen II. 112.

Unterkäufer Stellung und Lohn I. 33. 79. 84. 89. 98. 554. 651. Ausschluss des Gerichtschreibers I. 160. *Siehe auch* Kaufhaus.

Untermeier II. 19.

Untermiethe *siehe* Nachmiethe.

Unterrichterlicher Bericht *siehe* Appellation, Revision.

Unterschlagung in Erbfällen I. 814, Falcidiaverlust hiebei I. 896. Von Hinterlagen I. 632. 635. 810. *Siehe auch* Veruntreutes Gut.

Unterschultheiss I. 31.

Untersuchungsbehörde I. 1104 f. 1106. II. 178. 400. *Siehe auch* Verhör.

Untersuchungshaft *siehe* Haft.

Unterthanen Abzugspflichtigkeit *siehe* Abzug. Concursstellung I. 635. Eheverbot mit Fremden *siehe* Ungenossame. Eid II. 172. 194. 320.

Mitwirkung bei Gesetzgebung II. 68. 86. 142, bei Wahl II. 147. *Siehe auch* Dinghof, Eigenleute, Leibeigenschaft, Vogtleute.

Untervögte Amtsbereich II. 84 n. 94. 192. 200. 267. 301. 393. 408. Zu Aristorf II. 224, Buckten II. 225, Farnsburg II. 86 f. 100, Gelterkinden II. 224, Homburg II. 100, Kleinhüningen II. 435, Mönchenstein II. 84 n. 225, Muttenz II. 199. 225, Oltingen II. 224, Riehen II. 84 n. 225, Rothenfluh II. 224, Sissach II. 224. *Siehe auch* Obervogt, Vogt.

„Unzertheilte Mittel" II. 296.

Unzucht (als Fleischesvergehen) Rechtsfolgen und Strafe I. 274. 286. 463. 511 f. 609 f. 713. 716 f. 723 f. 931. 958. 998. 1000. Unnatürliche I. 727. 729. *Siehe auch* Concubinat.

Unzuchten (als Policeivergehen) Begriff I. 12. 27 n. 38. 92. 131. 142 f. Erstreckung I. 342 n. Ort I. 97. 415. Klagbarkeit I. 28 n. 73. 86. 189. 336. Busse *siehe* Unzüchterbussen. Strafzuständigkeit I. 13. 178. 325. *Siehe auch* Brotmeister, Busse, Ehrbeleidigung, Frevel, Frieden, Müllerherren, Strafe, Unzüchter, Verleider, Wundthat.

Unzüchter Ordnung I. 27 n. 244. 435. Organisation I. 26 n. 28 n. Gerichtszeit I. 245. 435. Amtsdauer I. 26 n. Zuständigkeit als Executivbehörde I. 24 f. 36. 40. 55. 66 n. 82 n. 110. 118. 123. 165 f. 202. 245 f. 436. 543. II. 465, als Strafbehörde I. 27 n. 42. 81. 90. 92. 134. 143. 149. 175. 178. 188. 199. 245. 437. 555. 651. 764. Bussen I. 26 f. 65. 70. 92. 94. 234. 239. 245 f. 435 f. 1035. Taxen I. 388. Protocoll (Buch) *siehe* Buch. Untersuchungsverfahren I. 28 n. 54. 244 f. 436. 1035. Zeugniskraft I. 25.

Urbarien I. 357. 374. II. 136. *Siehe auch* Bereinigung, Bodenzins.

Urfehde I. 280. 517. 704. 722. 728. 740. 1062. 1064. 1066. 1071 f. Buch *siehe* Buch. *Siehe auch* Verweisung.

Urgrosseltern *siehe* Ascendenten.

„Urhow" II. 15.

Urkunden. Ausfertigung I. 294. II. 213. Beweis I. 785 f. 794. 795. 876. 946.

Urkundgeld II. 215.

Urtheile Fassung und Eröffnung I. 159. 737. 796. II. 152. 267. (Stellung des Schultheissen I. 752). Bedachtnahme I. 490. 547. 797. II. 14. 67. Begründung I. 796. II. 386, *siehe auch* Unterrichterlicher Bericht. Gefährde II. 34. 136. 381. „Heimliche" II. 219. 374.

Urtheilgeld am Ehegericht I. 739. 1063, den Kaufgerichten I. 471, am Kleingericht I. 312, den landschaftlichen Gerichten II. 84 n. 152. 201. 218. 221 f. 373 f., am Neuhausgericht I. 295, Stadtgericht I. 634. 753. 797. II. 500.

Urtheilsprecher *siehe* Richter.
Urtheilurkund II. 132. 202. 218 f. 239. 241. 246 n. 279 n. 376. Bei Bodenzinsen II. 133. Appellationsverbot II. 447. Concursrang I. 1108. II. 371. Gebühren I. 634. 740. 922. II. 214. 217 f. 373. Misbräuche II. 179.

V.

Vacantia bona, Fiscusansprüche I. 898. 914.
Vaters Austritt I. 588. Enterbung zu Gunsten der Kinder I. 887. Inventurpflicht I. 456. Kindergutsverwaltung *siehe* Kindervermögen. Leibsangehörden *siehe* Leibsangehörde. Spargut I. 576. 903. II. 319. Vorladung I. 772. Vormundschaft über die Kinder I. 456. 458. II. 491 n.
Siehe auch Ascendenten, Ehegatten, Eltern, Erbrecht.
Väterliche Gewalt I. 509 f. 859. 864. 902.
Vaterschaftsklage I. 260. 274. 664. 673. 681 f. 719. 930. 932. 999. 1000.
Siehe auch Alimentation.
Vellejanum S. C. I. 642.
Venia aetatis *siehe* Mehrjährigkeit.
„Veränderung" in ehevögtlicher Verwaltung I. 645. Einfluss auf Erbrecht I. 60. 87. 111. 228 n. 809 n. II. 489. 490 n.
Verbeiständung *siehe* Beistand.
Verbot *siehe* Arrest.
Verbrechen und Vergehen. Gerichtszuständigkeit I. 20. 31. 325. II. 30. 37. 467.
Siehe auch Strafe.
Verbrechers Freiung und Verhaftung I. 213, *siehe auch* Freihof. Sacramentsertheilung I. 204. Vermögensheimfall I. 51. 112. 191. 228. 379 n.
Verbrechers Frau Güterrecht I. 32. 228.
Verbrennen als Strafe I. 729 n.
Verbriefte Fertigungen II. 167. Forderungen Concursstellung I. 183 f. 411 f. 566 f. 636 f. 805 f. II. 484, Arrestbefugnis I. 324.
Verfallvertrag *siehe* Commissorische Verträge.
Verfangenes Gut I. 328 f. 884 f. II. 121.
Verfolgungsrecht *siehe* droit de suite.
Verführung I. 261. 717. Durch Frauenspersonen I. 261. 283. 717. 999.
Vergehen *siehe* Busse, Frevel, Frieden, Schlaghändel, Strafe, Unzuchten, Verbrechen.

Vergleiche I. 863 f., bei Arrest I. 95. II. 475, Ehescheidung I. 657. 708, Witwen- und Waisenstreitigkeiten II. 247.
Siehe auch Gütigkeit, Schiedsprüche, Vermittlungsversuch
„Vergwaltiger" Verfahren bei deren Betretung I. 37.
„Verhalten" I. 113. 135. 344. 431. 479. 508. 800 n. 839. 841. 1085 f. II. 187. 201. 253. 343. 349. 376. *Siehe auch* Doppelverpfändung.
Verhör im Birseck II. 155, bei den landschaftlichen Gerichten I. 1097. 1099, der Obervögte II. 118. *Siehe auch* Schultheiss als Einzelrichter, Untersuchungsbehörde.
„Verhuben" II. 16.
Verjährung I. 356 f. 555 f. 605 f. 819 f. II. 23. 136. 379. Bei Alimentationsklage I. 931. 932, Bodenzinsen I. 359. 556. 595 n. 821, Eigenthum II. 136. 379, bei laesio ultra dimidium I. 848, Reallasten II. 290 n, Weideverhältnissen II. 265, Zinsgüterentfremdung II. 356.
Siehe auch Eigenthum.
Veritatis exceptio *siehe* Wahrheitsbeweis.
Verkehrs-Forderungen Verjährung I. 557. 605 f. 821, Gegenstand I. 842.
Verlassung, böswillige I. 261. 279 f. 700 f. *Siehe auch* Abwesenheit.
Verleiders Bussenantheil bei Bandfabrikordnung Uebertretung II. 305. 307, gesetzwidrigem Aufenthalt I. 1046, Judenhandel I. 1090. II. 423. 432, Spiel I. 934, Unzüchterbussen I. 245, Wucher I. 440. 473. 489. 833, Zehntgefährde II. 404.
Siehe auch Busse, Frevel, Frieden, Strafe, Unzuchten.
Verleumdung I. 136. 300. 824. II. 32. 56. 89. 131. 161. 392. Durch Frauenspersonen II. 58. Durch die Presse I. 485 f. 537.
Verlöhnis *siehe* Eheversprechen.
Vermächtnis *siehe* Ehegatten Vermächtnis, Legat, Widem.
Vermittlungsversuch, gerichtlicher I. 547. 823. 1014. *Siehe auch* Gütigkeit, Vergleich.
Verrätherei II. 55.
Verschollenheit I. 661. II. 273 n. 293. *Siehe auch* Abwesenheit.
Verschwender Auskündung I. 459. 534. 866. II. 324. 360. 431. Bevogtung I. 457. 459. 464. 534. 866. 1068 n. 1069. 1082. II. 165. Bona mente exheredatio I. 887. II. 431 n. Güterabsonderung I. 644. 813. Ausschluss von Kinderguts Nutzung I. 457. Schenkungsunfähigkeit I. 859. Strafe I. 459. 534. Testirunfähigkeit I. 599 n. 870. II. 324. Verwarnung I. 459. 534. Unfähigkeit zu Zeugnis und gerichtlicher Vollmacht I. 773. 778. 872.
Versteigerung *siehe* Gant.
Versuch der Bestialität I. 729 n, der Nothzucht I. 728 n.

Vertheidigung in Strafsachen I. 1014n. 1103. 1105. 1106. 1111. 1113. *Siehe auch* Strafverfahren.
Vertheilungsbescheid *siehe* Collocation.
Veruntreutes Gut I. 108. 495. 658. 835. 843. *Siehe auch* Unterschlagung.
Verwalter, öffentlicher Haftbarkeit I. 359. 639. 807. II. 370. *Siehe auch* Fiscus.
Verwaltungskammern Gerichtsbarkeit I. 766n.
Verwandte Stellung bei Besetzung von Eigenleuten I. 25. 122. 134. 238, in Ehesachen I. 449. 879. II. 168. 328, bei Majorennitätsbegehren II. 442n, in Vormundschaftssachen I. 137f. 390. 441. 444f. 521f. 865f. 980f. 1069. 1082n. II. 205. 242. 281f. 296. 491f., bei Zugrecht I. 621. 850. II. 291. 351, Pfrundverträgen II. 285, Execution I. 35, Erbrecht *siehe* Erbrecht, Testament. Recht zu Friedgebot I. 340. Todschlagsklage II. 30. 128.
Verwandtschaft Berechnung I. 912. II. 460. Ehehinderniss I. 260. 274f. 683f. 709. 725f. 956. Grund für Austritt und Recusation I. 219. 396. 578. 588f. 755f. 792. 826. 965. 1014, 1049. II. 42. 141f. 268. 294n. 380. 460, für Ausschluss von Aemtern I. 752, für Zeugnisunfähigkeit I. 872.
Verweisung Antritt I. 14. 18. 22. 24f. 55. 147. 223. Aufschub I. 18. 22. 147. Bruch I. 248. Dauer, ewige I. 279. 704. 870. 882, *siehe auch* Urfehde. Als Executionsmittel I. 25. 27n. 36. 39. 47. 55. 82. 119. 203. 240. 245. 247f. 462. 479.
Als Folge von Verbrechen I. 1103. 1107, und insbesondere von Bankerott I. 479. 535. II. 502, Bestialität I. 729n, Bigamie I. 518. 725, Blutschande I. 726, Ehebruch I. 517. 722, Eheschimpf I. 692, Eheversprechen, verbotenem I. 139. 687. 724, Ehezwist I. 711, Eidangebot I. 77, Eidbruch I. 389. 508, Entführung I. 727n, Felddiebstal I. 262. 307, Frevel und Wundthat I. 13. 38. 131. 178. 415. 592, Friedvergehen I. 109. 142f., Gerichtsindisciplin I. 416. II. 500, Gesindevergehen I. 531. 580. 615f. 1046, Hausfriedensbruch I. 80. 389, Heirath, verbotener I. 956n. II. 138, Kirchenbann II. 58, Kuppelei I. 260. 271. 288. 518. 675. 728, Liederlichkeit I. 103, Liegenschaftserwerb, verbotenem I. 601. 802, Meineid I. 90. 92. 99. 120. 135, Nothzucht I. 728n, Todschlag I. 13. 38. 223, Ueberforderung I. 41. 87, Unehe I. 130. 138. 287, Ungenossame II. 389, Unzucht I. 513. 714. 717. 724. 931. 999f., Versagung ehelicher Pflicht I. 705, Waffentragen I. 15. 20.
Gebiet. Ueber den Rhein I. 36. In die Stadt I. 25. 47. 55. In die Vorstadt I. 16. 25. 36. 39. 47. 55. 66n. 235.
Verfahren I. 389. 1062. 1071f.
Verwandlung I. 16f. 123.
Verweisung von Pratteler Hintersassen II. 65.
Siehe auch Acht.

„Verweisung“ im Concurs II. 210f. 215. 241. 293. 368. 377. 439.
Verwendungen I. 645. 839. 847. II. 368. 481.
Verwirrte *siehe* Schwachsinn.
Verwitweter eigene Güter II. 313. Frohnberechnung II. 76. Vormundschaft über ihre Kinder I. 456. 458. II. 491n., Wartefrist, Wiederverehelichung *siehe* Ehe, zweite.
Siehe auch Ehegatten, Frauenspersonen.
Verzug. Folge bei Darleihen I. 834, bei Kauf I. 844.
Vieh Arrest I. 815. 817. Behandlung bei Legaten I. 895. Ganten I. 802. 917. II. 250. 256. 426. Pfändung I. 129. Schaden I. 1057. II. 25. 27. 126f. 298. 390. Zahl Beschränkung II. 90. 91.
Viehhandel I. 1090. II. 91. 116. 350. 423.
Viehhandelschulden Zahlungsfristen I. 27n. 82. 167n. 251. 326n. 406. 476. 625. 1035n. Versicherung auf Lehenbänke I. 1023. 1035n, *siehe auch* Metzgerlehen. Im Concurs I. 1022. 1034. Gerichtsbarkeit der Metzgernzunft I. 476. 625. 1022n.
Siehe auch Pferdhändel.
Vierer geistlichen Gerichts I. 225. *Siehe auch* Dorfgeschworne.
Vigilanzkammer I. 1016.
Vindication bei Commodat I. 804. 835, Depositum I. 632. 803. 837, Diebstal und Veruntreuung I. 37. 108. 433. 495. 501. 658. 804. 835. 837. 843. II. 345, *siehe auch* Diebstal. Ausschluss bei Darleihen I. 834.
Durch Fallite I. 837. Im Concurs I. 635f. 803f. II. 368f.
Siehe auch Fahrnis, Währschaftsleistung.
Violenciae I. 4.
Vogt.
a. In der Stadt.
Am bischöflichen Gericht I. 1f. 6. 75. 596.
Am Kolenbergergericht I. 86. 188f. 199. 425.
Am Stadtgericht I. 65. 69. 151. 155. 163. 398. 420. 466. 469. 477. 481. 547. 582. 596. 916. 918. II. 459. 499.
Bei der Stühlung I. 35. 542. 547. 596n.
Mit den Unzüchtern I. 42. 116.
Am Vogtsgericht I. 96. 151. 162f. 420. Gebühren und Besoldung I. 3. 7. 54. 474. 565. 597. Mitwirkung bei Betreibung I. 162f. 476, Schuldhaft I. 11. Rügepflicht I. 92. II. 475. 477. Vertretung I. 597. 916. 918.
b. Auf der Landschaft.
Zu Allschwyl II. 75, Bielbenken II. 8f., Ettingen II. 75. Frenkendorf II. 225, Füllinsdorf II. 226, Muttenz und Mönchenstein II. 55f., Oberwyl II. 75, Prattelu II. 4. 23nf. 67f., Reinach II. 75, Riehen II. 46f., Therwyl II. 75, Weil I. 292f.
Siehe auch Dinghof, Obervogt, Untervogt.
Vogtgarbe II. 76.

Vogthafer II. 9. 37 n.
Vogthuhn II. 9.
Vogtleute schirmverwandt I. 26. Haftung für den Herrn I. 40. 174. II. 467. *Siehe auch* Dinghof, Eigenleute, Leibeigenschaft, Unterthanen.
Vogtsteuer II. 48.
Vogttagwen *siehe* Tagwan.
Vogtzins II. 4.
Vollbürtigkeit Verhältnis zu Halbbürtigkeit I. 499. 623. 684. 907f 910. 912. II. 122. 185. 316.
Volljährigkeit *siehe* Mehrjährigkeit.
Vollmacht zu Gefährdeeid I. 1084, Inventurauswirkung I. 919, im Process I. 773. 779. 797. 917. II. 502, zu Schuldeneinzug II. 100. 113. 382. 383.
Siehe auch Mandat, Procura, Sachwalter.
Voraus bei Einkindschaft I. 880. Im Elterngut I. 332. 575. 589. 900. 904. Remuneratorischer I. 859. 904. II. 123. 329.
Vorderösterreich Grenzverhältnisse II 228. 371.
Vorkaufsrecht der Bürger *siehe* Bürgerrecht, Stadtburger.
Vorladung vor Dorfgericht II. 55. 156.
vor Ehegericht I. 280. 701 702. 731. 1064.
vor Nachgericht I. 116.
vor Reichsgerichte I. 211.
vor Stadtgericht I. 31. 70f. 400 f. 770. 823. II. 466. Abwesender I. 563. 650. 770. 771. Durch Amtleute I. 31. 70f. 116. 400. Durch Gerichtsknecht und Gerichtsboten I. 758. 759. Zu Concurs I. 798. 813 n, Pfändung I. 798, Urtheilseröffnung I. 797, Zeugenbeweis I. 788. 791. Bekräftigung I. 759. 770. 798. 801. II. 471. Beschränkung I. 465. 474. 481. 771. Gebühren I. 474.
vor Unzüchter I. 116. 245. 436.
Fremder Erben I. 563. Zu Liegenschaftsgant I. 181. 317. 410. 564. 801, *siehe auch* Liegenschaftsverkauf. Zu Testamentspublication I. 883. Zu Weisungseid I. 814.
Siehe auch Contumaz, Edictalcitation, Execution, Zeugen.
Vormund. Ordnungen I. 440f. 443f. 520f. 980f. II. 165f. 204f. 281f. 491.
Pflichten:
Betreffend die Person des Mündels I. 271f. 280. 679. 880. 1069. II. 97. 108. 443 n.
Betreffend das Vermögen. Inventur I. 137. 441. 447. 522. 981. 984. II. 26. 139. 166. 282. 386. 492 n. 501. Geschäftsführung I. 582. 642. 863. 866. 933 n. II. 97. 108. Gerichtliche Vertretung I. 773. 778. II. 492 n. Rechnungsablage I. 137. 390. 493. 552.

663 n. 1014. II. 179. 252. 269. 443 n. Bericht bei freier Mittelverwaltung II. 296. Haftbarkeit I. 583. 807. II. 291. 387. Mitwirkung bei Testament II. 86. 121. 324.

Eid und Gelübde I. 981. II. 165. 283. 491 n. 492. Annahmeverbot I. 50. 64. 397. 401. 753. 757. 759. 1033. II. 497. 499. 502. Austritt I. 588 f. 755. II. 142. 380. Ersetzung I. 266. 865. Sold I. 624.

Vormundschaft Ordnungen *siehe* Vormund.

Aufsicht durch Verwandschaft *siehe* Verwandte.

Aufsicht durch Behörden: Amtspfleger II. 191. Gemeinderath I. 1099. Gesellschaft *siehe* Gesellschaft. Landgericht I. 1097. 1099. Landschreiberei I. 1099. Liestaler Stadtschreiberei II. 179. 247. 296. Obervögte I. 493. II. 165. 191. 205. 281 f. 297. 386. 421. Rath I. 137. 494. 599 n. 1068 f. Waisenamt (Gericht) *siehe* Waisenamt. Zunft *siehe* Zunft.

Ueber Mehrjährige I. 457. 459. 464. 534. 866. 1067 f. 1082. II. 165. 492 n. Ueber auswärts Niedergelassene I. 663.

Buch und Register *siehe* Buch.

Siehe auch Beistand, Frauenspersonen, Minderjährige Schwachsinnige, Verschwender, Waisengut.

Vorstadt Vertretung im Gescheid I. 581. Bieterlohn I. 1064. Verweisung in dieselbe I. 16. 25. 36. 39. 47. 55. 66 n. 235. — Zu St. Alban *siehe* St. Alban.

W.

Waarensensale *siehe* Unterkäufer.

Waarentarif I, 553 n.

Wachsleistung als Strafe II. 70.

Wachtherren Gerichtsbarkeit über Nachthändel I. 551 n. 651. 764.

Wachtknechte Gutjahrgebühr I. 185.

Wachtmeister Vorladungsbeamter I. 116.

Wachtpflicht I. 1069 n

Waffen. Tragen von solchen I. 15. 16. 20. 48. 225. 379, *siehe auch* Lange Messer. Ueberfall II. 31. 53. 392. Erbfolge I 296. 331 f. 575 f. 903 f. II. 82. 106. 169. 314. 486. 490. Behandlung bei Legaten I. 895. Veräusserungs- und Verpfändungsverbot I. 302. 496.

Siehe auch Leibsangehörden.

Wahlrecht bei Betreibung I 118. 249, Commodatsklagen I. 835. Commissorischen Verträgen I. 845, Depositumsklage I. 837, Erbschaftsverkauf I 843, Erbtheilung II. 82, laesio I. 848, Legaten I. 894, Todschlagsklage I. 30.

Wahnsinn Ehescheidungsgrund I. 261. 278. 712. Grund der Unfähigkeit zu Auftreten vor Gericht I. 778, zu Zeugnisablegung I. 787. 793.
Wahrheitsbeweis I. 136. 300. 824. II. 32. 56. 89. 131. 392.
Währschaftsleistung I. 33. 173. Bei Kauf I. 303. 849. II. 350, Vergleich I. 863, Viehhandel I. 1090. II. 422. 423.
Währung *siehe* Münzwährung.
„Wahrzeichen" des Entleibten I 377.
Waisengericht (Waisenamt, Waisenherren, Almosenherren) Ordnung I. 443 f. 980 f. 1013 f. II. 204 f. Organisation I. 628. Schreiber I. 309. 452. Verfahren I. 500. Besoldung I. 629. Aufgabe in Vormundschaftssachen I. 137. 309. 390. 523. 599 n. 663 n. II. 204 f. 247. 297. Pfrundverträge Ratification I. 1041, Verbot I. 627 n. Revision ihrer Sprüche I. 953.
Waisengutes Abzalung II. 229, Concursrang I. 566. 639. 807. II. 370, Inventur *siehe* Vormund. Verkauf und Verpachtung II. 242. 258. 284.
Waisenhaus. Concursrang I. 807. II. 370. Erbrecht an Aufgenommenen I. 587 n. Gefängnislocal I. 927.
Siehe auch piae causae.
Wald. Bewirthschaftung I. 299. Fron II. 27 n. Nutzung II. 60. 78. 91. Policei II. 11. 13. 20. 72 f.
Siehe auch Bauholz, Gemeindegabholz, Hardtwald, Herrschaftswald, Hochwald, Holzlese.
Waldenburg Ordnungen II. 22 n f. Rechtsgebräuche II. 245 n. Geltung der Landesordnung II. 104 f.
Gantwesen II. 439. Genossamerecht II. 61. Mehrjährigkeit II. 443 n. Zugrecht II. 291. 436 n.
Armeneckel Concursrang II. 370. Amtsgeschäfte der Stadtschreiberei Liestal II. 100 f.
Gerichtsorganisation II. 200. 225. Kaufgerichte II. 450. 451. 452. Appellationsinstanz II. 195. Misbräuche bei Richterwahl II. 269. Gebühren II. 219 f. 223.
Abgabenfreiheit II. 244. Handwerksinnungen II. 433 n.
Wartefrist für Wiederverehelichung I. 281. 483. 699 f. 706.
Waisenmeisters Anstellung und Beaufsichtigung I. 1026 n.
Wasserablauf I. 969. 973. Legatberechnung I. 896.
Wasserbau II. 92. 116. 191. 388.
Wasserfünf Gerichtsbarkeit I. 938. 1052.
Wasserhuhn als Abgabe II. 27 n.
Wasserinteressenten I. 938. 1085.
Wassermeister jenseits Bestellung I. 938.
Wassernoth Purgationsgrund II. 467.
Wasserrechte am Wiesenkanal I. 1076.
Wasserstreitigkeiten I. 937. 1048. 1051. II. 92. 116. 191. 388.

Wässerungsrechte I. 1052. II. 73.
Wechseler I. 8. 64. *Siehe auch* Stadtwechsel.
Wechselbriefe als Anlage von Mündelvermögen I. 933. Schulden unter Mitverpflichtung der Ehefrau I. 1008 f. Sensalen *siehe* Unterkäufer. Streit in Gerichtsferien I. 768 n.
Wegelagerung I. 220.
Wegstreitigkeiten I. 1048. 1050. II. 92. 116. 191. 388. 413.
Weibel in den Aemtern II. 94. 135. 143. 393. Zu Liestal II. 33. 39, Mönchenstein II. 84 n, Pratteln II. 33 n. 66, Riehen II. 84, Waldenburg II. 33. 225. 242 n. 302. 303.
Amtskläger II. 135. Gerichtsvorsitz II. 84.
Weibergut *siehe* Ehefrau, Frauenspersonen.
Weichbild *siehe* Bannmeile.
Weidgang.
Diesseits. Grenzen I. 385. Im Stadtbann I. 1056 n. Sicherung I. 1056. 1062. Gerichtsbarkeit I. 667. 978. Rechte der Gesellschaften I. 1052. 1061 n, des Spitals I. 487.
Jenseits I. 487. 551 n. 658 f. 978. Gerichtsbarkeit I. 667. 929. 978.
Rechte der Kleinviehmetzger I. 929.
Des Siechenhauses zu St. Jacob II. 60.
Auf dem Land II. 234 f. 277 357. 409 f. Beschränkung II. 89. 115. 277 n. 350. 415 f. Gerichtsbarkeit II. 264. Weidegeld II. 22.
Siehe auch Almend, Eigenweidigkeit, Einschlägé, Koppelweide, Spatweide, Weitweide.
Weil Freihof II. 49.
Wein. Recht der bischöflichen Amtleute I. 8. Cultur I. 10. Diebstal I. 668. Preis I. 102. 527. Behandlung bei Legaten I. 895. Wundthat dabei I. 15. Ungeld *siehe* Ungeld. Zehnt *siehe* Zehnt. Zinse II. 290. — *Siehe auch* Zechen.
Weingeld II. 75.
Weinkauf II. 188. 259. 349. *Siehe auch* Unterkauf.
Weinleutenzunft Gerichtsbarkeit I. 126. 493.
„Weisung“ zu Bubendorf II. 13.
Weisungseid *siehe* Eid.
Weitweide II. 409. *Siehe auch* Weidgang.
Wenslingen Gerichtsangehörigkeit II. 224.
Werchzehnt *siehe* Zehnt.
„Were“ *siehe* Währschaftsleistung, Gewalt und Gewere.
Werfen *siehe* Steinwurf.
Werkzeug. Sondertheilrechte daran I. 576.
Werth, rechter I. 848.
Wetterschaden Einfluss auf Leistung von Reallasten II. 280 n.
Wickenzehnt *siehe* Zehnt.

Widem unter Ehegatten I. 100. 113. 326f. 350f. II. 93. 493f. Als Familienwidem II. 310n. Fertigung II. 500. *Siehe auch* Ehegatten Vermächtnisse.
Widemreben II. 300.
Widerklage II. 467.
Widerruf bei Mandat I. 856, Schenkung I. 861. 862. 879. II. 329. Testament *siehe* Testament Aenderung, Verleumdung I. 300, II. 89. 131. 393.
Wiederkauf I. 847. Vorbehalt bei Zugrecht I. 849.
Wiederkaufgülten, wucherliche I. 410. 474. 489. 527.
Wiederleihung bei Baarschaft I. 155.
Wiederlosung I. 621n. 847. II. 99. 112. 215.
Wiederverehelichung *siehe* Ehe, zweite.
Wiedervereinigung Geschiedener *siehe* Ehescheidung.
Wiesenkanal Wasserrechte I. 1076.
„Wildflügel" Begriff II. 172.
Windfälle II. 94. 234f.
Winkel *siehe* Witwensitz.
Winkelkäufe II. 166.
Winkelschreiberei II. 101. 102f.
Winkeltrotten II. 299.
Wintersingen Gerichtsangehörigkeit II. 224. Gescheid II. 398.
Winterung II. 409.
Wirthe Ordnung II. 393. Pferdhandel I. 33. Haftpflicht bei Depositum I. 838. II. 346. Anzeigepflicht von Schwören und Zutrinken I. 301. Verhütung von Waffentragen I. 226.
Wirthshausverbot I. 534. *Siehe auch* Zechschulden.
Wittinsburg Gerichtsangehörigkeit II. 225.
Witwer, Witwe *siehe* Verwitwete.
Witwensitz II. 87. 96. 106. 109. 314. 321.
Wochengericht I. 545. 768 769. II. 67. 167. 221. 375.
Wohnsitz *siehe* Domicil.
„Wortzeichen" I. 975.
Wucher. Ordnungen I. 100f. 114. 141. 438f. 472f. 488f. 524f. 831f. (cf. I. 519). II. 162. Verträge von Eheleuten I. 159. 644n. II. 488, von Juden *siehe* Juden.
Siehe auch Antichresis, Darleihen, Prellerei, Zinsfuss.
Wuhren I. 1051. 1057. II. 116. 230n.
Wundärzte Anzeigepflicht bei Verwundungen I. 928.
Wundschau I. 131.
Wundthat I. 13. 15. 20. 27n. 38. 39. 108. 128. 131. 142. 143. 342. 651. 764. 928. 1025n. 1027. II. 5. 30. 43. 53. 56. 57. 129. 391. An befriedeten Orten I. 146f. 178. 309. 377. 415. Zu St. Alban *siehe* St. Alban. Im Stadtbann I. 1048. 1057. In Kleinhüningen I. 297. Durch Geistliche I. 15.
Siehe auch Blutruns, Friedgebot.

Würdigung *siehe* Liegenschaftswürdigung.
Wurfbeschädigung *siehe* Steinwurf.
Wurmnester I. 1054.

Z.

Zahlung. An Schuldenboten II. 100. 113. 382. Ersatz durch Oblatio I. 844. 853.
Zahlungsfrist *siehe* Frist.
Zahlungsgebote I. 461. 798 f. 923. II. 132. 159.
Zahlungsunfähigkeit Strafverwandlungsgrund *siehe* Strafe Verwandlung.
Zaubereikünste Bestrafung I. 509. Enterbungsgrund I. 886 f.
Zäunungspflicht I. 1054. II. 177. 411. 415. 446 n. *Siehe auch* Ueberzäunen.
Zechen bei Ganten II. 249. 250. 258. 363. 396. 419 n. *Siehe auch* Zehrkosten.
Zechschulden II. 472. Tarif I. 553 n. Beschränkte Klagbarkeit I. 534. II. 258. 394. Verjährung I. 606.
Siehe auch Weinschank, Wirthshaus.
Zeglingen Gerichtsangehörigkeit II. 224 Eigenweidigkeit II. 410 n.
Zehen *siehe* Richter.
Zehnt. Ordnungen II. 198. 297 f. 401 f. 445 f.
Pflicht II. 77. 198. 206. 256. 301. Freiheit I. 1092. II. 198. 207. 256. 447. Kreise II. 20. Von der Brache I. 960. 1092. II. 278 n. 290 n, von Neubruch II. 173. 206. Grosser Zehnt II. 21. 77. 78 n. 403. Kleinzehnt I. 584. 960. 1091. II. 23. 77. 78 n. 178. 198. 403. Etterzehnt II. 77. Doppelzehnt II. 406 n. 414. 417. Halber Zehnt II. 21. Quartzehnt II. 21. Herrenzehnt II. 5. Pfrundzehnt II. 300.
Berechnung II. 198. Naturalbezug II. 251 n. 280. 289 n. 414. 418. Fixa II. 277 n. 290 n. 414. 418. Durchschnittsmass II. 21. Bei Culturveränderung II. 277 n 291 n. 410 f. 416. 447. Verhältnis zu Einschlägen II. 277 n. 410. 414. 417 f. Nachlass II. 180. 417. Pacht II. 77. 208. 251. Gefährde I. 1053. II. 77.
Bürgschaft II. 344. 404. Ehrschatz II. 5. Lehen II. 5. Mahlzeiten II. 251.
Zehntarten. Von Bohnen I. 1092, Erbsen II. 178. 198, Gerste II. 78 n, Hafer II. 178. 198, Hanf II. 22, Heu I. 1053. II. 22. 204. 414, Kartoffeln I. 1092 n. II. 445, Klee I. 1092 n. II. 445, Korn I. 960. II. 7. 21. 78 n. 251. 290 n f. 414. 417. Mus I. 584.

960. 1092. II. 22. 178. 198, Obst II. 22, Wein I. 1052. II. 7. 173. 204. 278 n. 297, Werch II. 22, Wicke I. 584. 960. 1092.
Zehntenbringer Sichergeleite I. 103. 179. II. 474. 475.
Zehrkosten bei Landgerichten II. 217. 218 f.
In Vormundschaftsachen II. 206. 286. An Zeugen II. 39. 99. 111. 382. *Siehe auch* Zechen.
Zelgrecht I. 1052. 1092 n. II. 126. 207. 255. 277 n. 291 n. 410. 412 f. 445.
Zerschrenzung *siehe* Liegenschaft Zerstücklung.
Zeugen. Ordnung I. 171 f. 267 f. 735 f. 787 f.
Abhörung I. 422. II. 156. Eid *siehe* Eid. Gebühren I. 295. II. 39 99. 111. 374. 382. Privilegierte I. 25. 28 n. 245 f. 436. Unfähigkeit und Ausschluss I. 92. 345. 872 f. 893. II. 158. Vorladung I. 347. Verfahren in zweiter Instanz I. 308.
Bei Bausachen I. 973, Eheabrede I. 679. II 168. 328, Eheversprechen I. 259. 270. 390. 671 f. 674 f., Heimsuche II. 32. 130. 192. 392, Inventur I. 561, Obligationen I. 636 f., Pferdhandel I. 764, Schenkung II. 120, Schenkung Todes halber I. 862, Testament I. 591. 598. 872 f. 893. II. 120. 169. 270 f. 323. 325. 327, Unzuchten I. 28 n. 246. 436, Verbrechen II. 32, Verhältnissen öffentlichen Rechts (Kundschaft) I. 25. 56 f.
Zeugenbeweis durch Gericht II 157.
Zeugnis falsches II. 71.
Ziegen I. 1056 n. II. 237.
Zieglerordnung II. 90. 117. 388.
Zierrathen Begriff I. 895.
Zimmermann Beisitz am Fünfergericht I. 965. 966.
Zins bei gerichtlichen Liegenschaftskäufen I. 802, Klagbegehren I. 778, Vermögensrückgabe an Verschollene II. 273 n. 293, unverwendetem Pupillenvermögen II. 284
Nachlass insinuationsfrei I. 860. Nutzung *siehe* Antichresis. Unterpfandes Haftungsgrenze I. 556. 566. 637. 805. II. 196 n. 245. 249. 369 Verjährung I. 356. 556. 605 f. 819 f. Weigerung, eigenmächtige I. 373. Zahlungsfrist *siehe* Frist.
Zinsbank I. 20.
Zinsfuss. Gebotener II. 196 n. 207. 208. 247. Gesetzlicher I. 472 n. 474. 489 834. 839. II. 139. 196 n. 207. 208. 228. 247. 261. 265 f. 332. Göttlicher II. 208. Wucherlicher I. 472 n. 473 n. 525. 527. 831 f.
„Zinshafer" II. 6.
Zinsgüter II. 355 f. Bereinigung II. 136. Fertigung II. 110. Theilung *siehe* Liegenschaft Zerstücklung. Zugriff II. 134.
Zinshölzer II. 232. 236. 237.
Zollsachen I. 9. 227. II. 35 n. 38.
Zubehör *siehe* Pertinenz.

Zuchthaus I. 610. 711. 717. 728 n. 1103. 1107. Antheil an Spielgeld I. 935. *Siehe auch* Haft, Schellenwerk.

Zuchttribunal in Basel I. 1103, in Liestal I. 1106.

Zufall bei Commodat I. 835, Depositum I. 838. II. 346, Pfandrecht I. 839.

Zug an den Rath I. 67. 71. 96. 396. 591. 705 n. 706. 742. 943, an den Bischof und Vicedominus I. 4, an die Zunft zu Schärern II. 432. Der Dinghöfe II. 11. 14 n. 51 n.

Zugrecht I. 849 f. II. 91. 112. 144. 188. 350 f. Anwendung des Stadtrechts auf die Landschaft II. 292.

Aus Verwandschaft I. 621. 850. II. 291 f. 351. Beschränkung auf Erbgüter I. 621. 850.

Aus Gemeindebürgerrecht I. 850. 1065. II. 170. 226. 231 n. 254. 260 f. 351. 436 n.

Aus Miteigenthum I. 850. II. 351.

Anmeldungsfrist I. 492. 549. 852. II. 98. 112. 144. 167. 188. 229. 245 n. 348. 420. Treugelübde I. 600. 851. II. 352. Gefährde II. 91. 113. 302. 350. Gebühren II. 167.

Berücksichtigung bei Erbtheilung I. 559.

Erstreckung auf Bandstühle II. 266. 420, Grabsteine I. 1065 n, Schweine I. 928, gegen Scharfrichter I. 1065 n.

Siehe auch Kornhaus, Verwandte, Vormundschaft.

Zunft Functionen in Ehesachen der Genossen I. 689. In Vormundschaftsachen: Aufstellung von Vormündern I. 441. 981. 1031. 1033. 1082. II. 491, Aufsicht über deren Verwaltung I. 390. 452. 493. 522. 981 f. 1043 f. 1084, Haftbarkeit I. 982. In Innungssachen I. 234. 765 f. In Streitsachen der Genossen I. 234. 765 f.

Vertretung im Gescheid I. 1048.

Meister Pflichten I. 177. 1031. Haftbarkeit I. 982.

Vorgesetzte Pflichten I. 177. Haftbarkeit I. 982.

Anleihen I. 925.

Angehörigkeit Ehrencharacter I. 237. Eintritt I. 521. 983. 1042. 1067 f. Austritt I. 589 n.

Haus Publicationsort für Gesetze und Auskündungen I. 343. 595. 601. 800. 808 n. 812. 845. 891. 915. 921. II. 215.

Zunft zu: Gartnern I. 543. 581. Hausgenossen I. 585. Kürschnern I. 495. 583. Metzgern I. 476. 625. 766 n. 1022 n. Rebleuten I. 61 f. 192 f. 219. Schärern I. 651. 928. II. 432. Schmieden I. 938. 1052. 1075. Spinnwettern I. 749. 765 n. Weinleuten I. 126. 493.

Siehe auch Gesellschaft.

Zungenabschneiden I. 129.

Zunzgen Genossamerecht II. 61. Gerichtsangehörigkeit II. 224.

Zurechnungsfähigkeitsalter I. 19. 23. 92. 147. II. 58.
Zutrinken I. 301. 539.
Zwang bei Eheversprechen I. 676, Testament I. 878. 890, Vertrag II. 331, Vorladung I. 823. Zu Ehe *siehe* Ehezwang.
Zwerchlinie *siehe* Collateralen.
Zwingen Angehörige. Vorrecht bei Gemeindezugrecht II. 170.
Zwingtrotte II. 299.
Zwischenurtheil I. 160, vor Ehegericht I. 739. Recursverbot I. 945.
Zyfen Gerichtsangehörigkeit II. 224. Appellationen II. 195.

Einen kleinen Nachtrag zu diesem Register enthalten die nachfolgenden Berichtigungen.

Berichtigungen.

Band I.

Vorrede. Die auf Seite VII als unvollständig bezeichneten Erkanntnissbücher sind vollständig vorhanden.

Seite	54 n.	*Statt* 57	*Lies* 56.
	82 n.	„ 77	„ 76.
	129 n.	„ 59	„ 56.
	236 n.	„ 143 k	„ 143 l.
	238 lin. 17	„ lnande	„ landen.
	239 „ 22	„ brgen gebü	„ bürgen geb.
	255 „ 28	„ beschlossener Erfordernisse	„ beschlossener, Erfordernisse.
	311 „ 27	„ und frid vom frevel	„ vom frid und frevel.
	358 „ 31	„ 114	„ 113.
	385 n.	„ Bömlinen	„ Böumlinen.
		„ Waaenweg	„ Waalenweg.

Band II.

Seite	23 n.	*Statt* LO. vom 11. Juni	*Lies* LO. vom 3. Juni.
	141 lin. 19	„ ungemein, sein Recht	„ ungemein sein, Recht.
	465 n.	„ 1487 n.	„ 1487 in.

Den auf Seite 81 n. enthaltenen Citaten ist N° 606. 4 beizufügen.

Das auf Seite 433 n. erwähnte Schlossbuch von Mönchenstein ist aus den Jahren um 1660 bis 1670.

Nachtrag zum Materialregister
Band II. Seite 680—779.

Seite 681. *Bei* Abzeichen des Amtes I. 540.
687. „ Auskündung bei Verschwendung I. 634.
695. „ Busse bei Vergleichen II. 29.
700. „ Darleihen II. 332 f. *statt* 232.
702. „ Ehe Altersgrenze I. 139. 709, *und* 271 *statt* 277.
703. „ Ehegatten Vermächtnisse II. 121, *ausserdem Hinweisung auf* Widem.
705. „ Eid bei Vormundschaft *ist* I. 398 *zu streichen*. *Bei* Schultheiss jenseits I. 293 n., *bei* Schultheiss des Stadtgerichts I. 927 *beizufügen*.
712. „ Frauenspersonen Testirfähigkeit I. 869. II. 121. 323. 403 n.
„ Freihof. Freiung des Verbrechers I. 213
724. „ Harnisch Erbfolge I. 332. 575. II. 82; 106. 169. *Bei* Unverpfändbarkeit I. 302. 496, *und* I. 296 *statt* 297.
727. „ Inventur bei Erbschaften I. 315, bei Fideicommissen I. 329 *statt* 325, bei Vormundschaft I. 137. II. 501.
728. „ Kinderansprüche im Falliment der Eltern I. 814. *wodurch dann* Massaunterstützung *auf Seite 729 wegfällt*.
729. „ Klagbegehren Wahlrecht I. 835. 837. 848. 894, *und Hinweisung auf* Wahlrecht.
732. „ Legate eigenmächtigem Bezug I. 895.
736. „ Mahlzeit. Bei Zehntverleihung II. 251.
737. „ Mehrjährigkeit durch Alter I. 139 *zu streichen und* I. 1069 *beizufügen*. *Bei* Mehrjähriger Bevogtung II. 165.
742. „ Obervogt Mitwirkung im Vormundschaftswesen II. 386 *statt* 388.
745. „ Pfrundvertrag Beschränkung I. 1041 *statt* 1024.
746. „ Privilegium de non appellando *die bei* Appellation Verbot *angeführten Stellen zu vergleichen*.
„ Publication von Gesetzen I. 343. 601.
760. „ Strafverfahren I. 1014 n. 1103 f.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 410

SEP 15 1924